



















# Denkwürdigkeiten

des Herzogs

# Carl von Braunschweig.

Mit authentischen Aktenstücken.

---

Zweiter Band:  
A k t e n s t ü c k e .

— o o o o o —  
C a s s e l ,

Verlag und Druck von Heinrich Gotop.

---

1844.





# Denkwürdigkeiten

des Herzogs

# Carl von Braunschweig.

Mit authentischen Aktenstücken.

---

Zweiter Band:

A k t e n s t ü c k e.

---

C a s s e l,

Verlag und Druck von Heinrich Gotop.

---

1844.





Nro. 1. A.

Naturalisations = Akte Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig = Lüneburg.

Des Königs Majestät, die Gott erhalten wolle, hat zur allgemeinen und ungetheilten Freude und Zufriedenheit Ihrer Völker und im Interesse der protestantischen Religion in Europa, Ihre älteste Schwester, die Prinzessin Auguste von England K. H. welche mit den vortrefflichsten Tugenden und allen Vollkommenheiten geschmückt ist, Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge Carl von Braunschweig = Lüneburg zur Ehe gegeben, der durch die heldenmüthigsten Eigenschaften ausgezeichnet ist, die ihn seit seiner frühesten Jugend in ganz Europa berühmt und seinem Volke theurer gemacht haben.

Da nun dieses Reich Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog Carl von Braunschweig = Lüneburg kein sprechenderes Zeichen seiner Achtung und Zuneigung geben kann, als durch eine Akte der Naturalisation, wodurch derselbe aller Rechte und Freiheiten theilhaftig wird, welche in diesem Reiche alle getreuen Unterthanen genießen; so bitten wir, die gehorsamsten und ergebensten Unterthanen Sr. Majestät, die geistlichen und weltlichen Lords, wie auch die im Parlament versammelten Gemeinen, Se. Majestät ganz unterthänigst, daß Sie befehle und durch die allervortrefflichste Majestät des Königs durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der in diesem gegenwärtigen Parlament versammelten Gemeinen und durch ihre gemeinschaftlichen Behörden befehlen lasse, daß Se. Durchlaucht der Herr Herzog Carl von Braunschweig = Lüneburg unter allen und jeden Umständen als ein Unterthan dieses Reiches aufgenommen und betrachtet werde, gleich als ob er wirklich ein Prinz

dieses Königreiches sei, ungeachtet aller dagegen sprechenden Gesetze und Rechtsverhandlungen, welche sie auch sein mögen. So geschehen im vierten Jahre der Regierung Georgs III.

(Folgen die Unterschriften.)

## B.

Geschrieben von der Hand J. K. S. der Frau Prinzessin Charlotte von England in eine Geschichte von England, welche Hochdieselbe Ihrem Vetter, dem Herzoge Carl von Braunschweig, schenkte.

Dem Prinzen Carl an seinem Geburtstage, dem 30. Oktober 1812, geschenkt, damit es ihm zur Belehrung und Unterhaltung diene und er daraus die Gesetze, Gebräuche und Sitten dieses Landes kennen lerne, über welches er vielleicht einst zu herrschen berufen sei, dessen Freiheit und Ruhm er sich, wie ich hoffe, widmen, und wofür er kämpfen und sich auszeichnen wird, wie es seine großen Vorfahren gethan haben. Dies sind die innigsten Wünsche seiner ihm wohlgeneigten Freundin und Cousine.

(Unterzeichnet) Charlotte.

## Nro. 2.

Durchmarsch- und Etappenkonvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Hannover, vom 6. Dezember 1816; ratifizirt am 18. Dezember desselben Jahres.

(Supplément au Recueil des Traités, etc. de Martens, t. VIII., p. 321.)

Nachdem S. M. der König von Preußen und S. M. der König von Großbritannien und Hannover in dem unterm 29. Mai 1815 abgeschlossenen Traktaten beliebt haben, gegenseitig den Durchmarsch ihrer Truppen durch die respectiven Lande zu gestatten, und rücksichtlich der Einrichtung der Militärstraßen die nöthigen Verabredungen gemeinschaftlich treffen zu lassen;

So ist deshalb, unter Vorbehalt Höchster Ratifikation, von den zu diesem Geschäfte speziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich dem Freiherrn von Wolzogen, Königlich Preussischen Generalmajor, Ritter des Königlich Preussischen

Ordens pour le mérite, des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 1. Klasse, des Großherzoglich Weimarschen weißen Falkenordens 1. Klasse, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich Baierschen Militair. Max-Joseph-Ordens, und dem Freiherrn von Ompteda, Königlich Großbritannisch-Hannoverschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Kommandeur des Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Guelfenordens, Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden:

---

### Nr. 3.

**I.** Feststellung der Linie der beiden Königlich Preussischen Militairstraßen und der Königlich Hannoverschen Militairstraßen, der Etappenhauptörter und Konstituierung der Etappenbezirke.

Die Linie von der Militairstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, berührt in den Königlich Hannoverschen Landen folgende Etappenhauptorte mit den dazu gelegten Etappenbezirken:

Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde 3 $\frac{1}{2}$  Meile, *ic. ic. ic.*

So geschehen Berlin, den 6. Dezember 1816.

Ludwig von Wolzogen.

Ludwig Konrad Georg von Ompteda.

---

### Nro. 4.

Durchmarsch- und Etappenkonvention wegen der durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande führenden Militairstraße für die Königlich Preussischen Truppen.

In Gemäßheit des Wunsches Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinz Regenten des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland, wie auch des Königreichs Hannover, in Ihrer Eigenschaft als Vormund Sr.



Durchlaucht des minorennen Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, diejenigen Bestimmungen, welche die Einrichtung einer durch das Gebiet des Herzogthums Braunschweig führenden Militärstraße für die Königlich Preussischen Truppen nöthig macht, vermittelt gemeinschaftlicher Verabredungen festsetzen zu lassen, ist unter Vorbehalt Höchster Ratifikation von den, zu diesem Geschäfte speziell kommittirten und bevollmächtigten Unterzeichneten, namentlich:

dem Freiherrn von Wolzogen,  
Königlich Preussischer Generalmajor, Ritter des Königlich Preussischen Ordens pour le mérite, des Kaiserlich Russischen St. Annenordens 1. Klasse, des Großherzoglich Weimarschen weißen Falkenordens 1. Klasse, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen St. Leopoldordens und Ritter des Königlich Baierschen Maximilian-Ordens, und

dem Freiherrn von Dmpteda,  
Königlich Großbritann. Hannov. Geheimenrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preussischen Hofe, Ritter des Königl. Preussischen großen rothen Adlerordens und Kommandeur des Königl. Großbritann. Hannov. Guelfenordens;

Nachstehendes auf das Verbindlichste verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1. Die Linie der Militärstraße, welche über Halberstadt und Hildesheim führt, berührt in den Herzoglich Braunschweigischen Landen den Haupt-Stationort Wolfenbüttel, mit den unter folgenden Bestimmungen dazu gelegten Stationbezirken:

1) Für kleinere Durchmärsche unter dem Bestande eines ganzen Bataillons oder Eskadrons werden der Etappe zu Wolfenbüttel folgende Ortschaften zugelegt, nämlich:

Linden, Wendessen, Groß-Stöckheim, Thinde, Fümmlse, Azum und Ahlum.

2) Für Durchmärsche eines oder mehrerer Bataillons und Eskadrons werden außerdem noch hinzugefügt die Ortschaften:

Groß-Denkte, Klein-Denkte, Apelnstedt, Reindorf, Leinde, Immendorf, Abersheim, Drütte, Beddingen, Geitelde, Sterterburg und Nortenhof, Bleckenstedt, Sauingen und Uefingen.

Die Entfernung beträgt:

Von Wolfenbüttel nach Groß-Lafferde  $3\frac{1}{2}$  Meile;

Von Wolfenbüttel nach Dardersheim 4 Meilen.

§. 2. Die durchmarschirenden Truppen, mit Ausnahme von kleinen Detachements bis 50 Mann (welche in Baracken oder Ordonnanzhäuser kommen, sobald dieselben eingerichtet sind), sind gehalten, nach jedem, als zum Bezirk gehörig bezeichneten Orte zu gehen, welcher ihnen von der Etappenbehörde angewiesen wird, es sei denn, daß dieselben Artillerie-, Munitions- oder andere bedeutende Transporte mit sich führen. Diesen Transporten nebst der zur Bewachung erforderlichen Mannschaft müssen stets solche Ortschaften angewiesen werden, welche hart an der Militärstraße liegen. Andere Ortschaften, als die eben erwähnten dürfen den Truppen nicht angewiesen werden, den Fall ausgenommen, wenn bedeutende Armeekorps in starken échelons marschiren. In solchen Fällen werden sich die mit der Dislokazion beauftragten Offiziere mit den Etappenbehörden über einen weiter auszudehnenden Bezirk vereinigen.

§. 3. Die durchmarschirenden Truppen können bloß Ein Nachtquartier verlangen. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht Statt.

§. 4. Sämmtliche durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande marschirende Truppen müssen auf der genannten Militärstraße mit genauer Berücksichtigung des nunmehr festgestellten Etappenhauptorts instradirt sein, indem sie sonst weder auf Quartier noch auf Verpflegung Anspruch machen können. Sollten etwa in der Folge abweichende Bestimmungen nothwendig werden, so kann nur in Gefolge einer Vereinbarung beider kontrahirenden hoher Theile eine Aenderung darunter erfolgen.

§. 5. Was die Einrichtung der Marschrouten betrifft, so können die Marschrouten für die Königlich Preussischen Truppen, welche durch die Herzoglich Braunschweigischen Lande marschiren, nur von dem Königlich Preussischen Kriegsministerio und dem Generalkommando in Sachsen und Westphalen, mit Gültigkeit ausgestellt werden. In den von den oben erwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Mannschaft (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) und Pferde, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf der Transportmittel genau zu bestimmen.

§. 6. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Behörden von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, und es wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Die Detachements unter 20 Mann können nur den 1. und

den 15. eines jeden Monats von dem letzten Preussischen Haupt-  
Stappenorte abgehen (widerigenfalls sie weder Quartier noch Ver-  
pfllegung erhalten), sollen aber nie ohne einen Vorgesetzten mar-  
schiren.

Den Detachements bis zu 50 Mann ist Tags zuvor ein  
Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Stappenbehörde das  
Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements  
bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Stap-  
penbehörde wenigstens drei Tage vorher benachrichtigt werden.  
Wenn ganze Bataillons, Eskadrons, oder mehrere Truppen gleich-  
zeitig marschiren, so muß nicht allein die Stappenbehörde wenig-  
stens acht Tage zuvor benachrichtigt werden, sondern es soll auch  
die Herzoglich Braunschweigische Regierung wenigstens acht Tage  
zuvor benachrichtigt und requirirt werden. Außerdem soll, wenn  
eins oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, dem  
Korps ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor  
vorausgehen, um wegen der Dislokazion, Verpfllegung der Trup-  
pen, Gestellung der Transportmittel u. s. w., mit der die Direk-  
zion über die Militärstraße führenden Behörde gemeinschaftlich die  
nöthigen Vorbereitungen am Stappenhauptorte für das ganze  
Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier muß von der Zahl  
und Stärke der Regimenter, von ihrem Bedarf an Verpfllegung,  
Transportmitteln, Tag der Ankunft, u. s. w., sehr genau in-  
struirt sein.

§. 7. Einzelnen Beurlaubten und sonst nicht im Dienst be-  
findlichen Militärpersonen wird weder Recht auf Quartier, noch  
auf Verpfllegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche zum  
Quartier und zur Verpfllegung berechtigt sind, erhalten solche ent-  
weder bei den Einwohnern oder in den Baracken oder Ordonnanz-  
häusern, deren Anlage der Herzoglich Braunschweigischen Regierung  
überlassen bleiben. Die Utensilien in den Baracken oder Ordon-  
nanzhäusern bestehen für den Unteroffizier und Gemeinen im  
Lagerstroh, einem Hakenbrett, Stühlen oder hinreichenden hölzer-  
nen Bänken. Jeder Unteroffizier und Soldat ist gehalten, mit  
der Einquartierung und Verpfllegung in den Baracken oder Or-  
donnanzhäusern zufrieden zu sein, sobald er dasjenige erhält, was  
er reglementsmäßig zu fordern berechtigt ist.

§. 8. Die durchmarschirenden Truppen, welche, der Marsch-  
route gemäß, bei den Unterthanen einquartiert werden, erhalten,  
auf die Anweisung der Stappenbehörde und gegen auszustellende



Quittung der Kommandirenden, die Naturalverpflegung vom Quartierwirth, indem Niemand ohne Verpflegung fernerhin einquartiert werden soll.

Als allgemeine Regel wird in dieser Hinsicht festgesetzt, daß der Offizier sowohl, als der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Forderungen von Seiten der Soldaten vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Der Unteroffizier und Soldat und jede zum Militair gehörige Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, kann in jedem Nachtquartier, sei es bei dem Einwohner oder in den Baracken (Ordonnanzhäusern) verlangen: zwei Pfund gut ausgebackenes Roggenbrod,  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch und Zugemüse, so viel des Mittags und Abends zu einer reichlichen Mahlzeit gehört; des Morgens zum Frühstück kann der Soldat weiter nichts verlangen, so wenig er berechtigt ist, von dem Wirth Bier, Branntwein, oder gar Kaffee zu fordern; dagegen sollen die Ortsobrigkeiten dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein in jedem Orte vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. Die Subalternoffiziere bis zum Kapitain exclusive, erhalten außer Quartier, Holz und Licht, das nöthige Brod, Suppe, Gemüse und  $\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch, alles vom Wirth gehörig gekocht, auch Mittags und Abends bei jeder Mahlzeit eine Bouteille Bier, wie es in der Gegend gebrant wird; Morgens zum Frühstück Kaffee, Butterbrod und  $\frac{1}{8}$  Quart Branntwein. Der Kapitain kann außer der oben erwähnten Verpflegung des Mittags noch ein Gericht verlangen.

§. 9. Für diese Verpflegung wird nach vorgängiger Liquidation von dem Königlich Preussischen Gouvernement folgende Vergütung bezahlt:

Für den Soldaten	4	Gr.	Gold.
„ „ Unteroffizier	4	„	„
„ „ Subalternoffizier	12	„	„
„ „ Kapitain	16	„	„

Stabsoffiziere, Obristen und Generale beköstigen sich auf eigene Rechnung in den Wirthshäusern; in solchen Orten, wo dieses nicht thunlich sein sollte, bezahlt der Stabsoffizier 1 Rthlr. Gold, der Obrist und General 1 Rthlr. 12 Gr., wogegen der Quartierträger für anständige und reichliche Kost sorgen muß.



Diese Vergütung wird von den betreffenden Stabsoffizieren unmittelbar berichtet.

§. 10. Weiber und Kinder sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten.

Sollte jedoch ausnahmsweise dieses nicht vermieden werden können, so ist diese Berechtigung auf Quartier und Verpflegung in den Marschrouten besonders zu bemerken, und werden alsdann sowohl die Frauen als die Kinder, gleich den Soldaten, gegen die oben festgesetzte Entschädigung einquartiert und verpflegt. Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung nie Anspruch machen.

§. 11. Sollten hin und wieder durchmarschirende Soldaten unterwegs krank werden, dergestalt, daß sie nicht füglich gleich weiter transportirt werden könnten, so sollen dieselben auf Kosten des Königlich Preussischen Gouvernements in einem dazu geeigneten Hospitale untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden, worüber man sich mit dem Königlich Preussischen Stappeninspektor zu Hildesheim berechnen wird.

§. 12. Die Stappenbehörde und Ortsobrigkeiten müssen gehörig dafür sorgen, daß den Pferden stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen wird.

Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden eingeräumten Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Ortsobrigkeit vorzubringen; dagegen ist es bei nachdrücklicher Strafe zu untersagen, daß die Militärpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus dem Stalle jagen und ihre Pferde hineinbringen lassen.

§. 13. Die Fouragerationen werden auf Anweisung der Stappenbehörde und gegen Quittung des Empfängers aus einem im Stappenhauptorte zu etablirenden Magazin in Empfang genommen, und die dabei etwa entstehenden Streitigkeiten werden von der Stappenbehörde sofort regulirt.

Wollen die Gemeinden die Fourage selbst ausgeben, welches ihnen jederzeit freisteht, oder machen es die Umstände, in den zum Stappenbezirke gehörenden bequartierten Ortschaften nothwendig, daß, weil die Fourage aus den Stappenmagazinen nicht geholt werden kann, die Rationen im Orte selbst geliefert werden müssen, so hat ebenfalls ein Kommandirter des Detachements die Fourage zur weitem Distribution von der Ortsobrigkeit in Empfang zu

nehmen. Von den Quartierwirthen selbst darf in keinem Falle glatte oder rauhe Fournage gefordert werden.

§. 14. Die Lieferung der Rationen soll in einem von dem Königlich Preussischen Etappeninspektor zu Hildesheim zu bestimmenden Zeitraume in desselben oder seines Bevollmächtigten Gegenwart durch die Herzoglich Braunschweigische Behörde lizitirt und den Mindestfordernden übertragen werden.

Der Königlich Preussische Etappeninspektor kann darauf antragen, daß ein zweiter Lizitationstermin anberaumt wird, wenn ihm die Preise zu hoch scheinen, welches ihm Herzoglich Braunschweigische Behörde nicht verweigern kann.

In denjenigen Fällen, wo die Fournage nicht aus dem Magazine genommen, sondern besonderer Umstände wegen von der Ortsobrigkeit geliefert ist, erhält diese denselben Preis, welchen der Lieferant erhalten haben würde, wenn aus dem Magazine fourragirt wäre.

§. 15. Die durch die Fourragelieferung, wie auch die übrigen, durch die Mundverpflegung und Gestellung des Vorspanns entstehenden Kosten, werden vierteljährlich berechnet und von dem Königlich Preussischen Gouvernement haar berichtet. Die mit der Liquidation zu beauftragenden gegenseitigen Behörden werden sich über die Form des Rechnungswesens noch weiter verständigen und einigen.

§. 16. Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen auf Anweisung der Etappenbehörde und gegen Quittung nur in sofern verabreicht, als deshalb in den förmlichen Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, und zwar gegen Quittung und nachdem die Unfähigkeit zu marschiren durch das Attest eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, auf Transportmittel, zur Fortschaffung in das nächste Etappenhospital, Anspruch machen.

§. 17. Wenn bei Durchmärschen starker Armeekorps der Bedarf der Transportmittel für jede Abtheilung nicht bestimmt angegeben werden, und demnach diese Ordnung nicht genau beobachtet werden kann, so ist der Kommandeur der in einem Orte bequartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren; dieses muß aber durch eine schriftliche, an die Obrigkeit des Ortes gerichtete Requisition

geschehen, welche für die Stellung der Fuhrn, gegen die bei der Bestellung sogleich zu ertheilende Quittung, sorgen wird.

Die quartiermachenden Kommandirten dürfen auf keine Weise Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch eine schriftliche Ordre des Regimentskommandeurs, als dazu berechtigt, legitimiren können.

§. 18. Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, das heißt von dem Stappenbezirke bis zum nächsten gestellt, und die Art der Bestellung bleibt den Herzoglich Braunschweigischen Behörden gänzlich überlassen.

Die durchmarschirenden Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche zur gehörigen Zeit eintreffen.

§. 19. Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln reisende Militärpersonen, welche auf der Steppe eintreffen, werden den andern Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn deshalb Tags zuvor eine ordnungsmäßige Anzeige gemacht worden, widrigenfalls müssen sie, wenn sie gleich weiter und doppelte Stappen zurücklegen wollen, auf eigene Kosten Extrapostpferde nehmen.

§. 20. Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen erschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

§. 21. Als Vergütung für den Vorspann wird von dem Königlich Preussischen Gouvernement für jede Meile und für jedes Pferd, inclusive des Wagens, wenn ein solcher erforderlich ist, die Summe von 6 Ggr. Gold bezahlt.

§. 22. Die Entfernung von einem Nachtquartier in das andere wird der Entfernung des Stappenhauptorts, nach der oben angegebenen Entfernung, bis zum andern gleichgerechnet, die Fuhrpflichtigen mögen einen weitem oder nähern Weg zurückgelegt haben. Der Weg der Fuhrpflichtigen bis zum Anspannungsorte wird nicht mit in Anrechnung gebracht.

§. 23. Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militär nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden; sondern es sind solche von den Obrigkeiten des



Ortes, worin das Nachtquartier ist, oder wodurch der Weg geht, schriftlich zu requiriren und die Requirenten haben darüber sofort zu quittiren. Nach vorgängiger und richtig befundener Liquidation, welche jedesmal dem Königlich Preussischen Stappeninspektor in Hildesheim vorzulegen ist, um die Richtigkeit der angegebenen Entfernungen zu prüfen und zu attestiren, soll das Botenlohn für jede Meile mit 4 Ggr. Gold vergütet werden; wobei der Rückweg nicht gerechnet wird.

§. 24. Um die gute Ordnung auf den Stappen aufrecht zu erhalten, ist in Hildesheim ein Königlich Preussischer Stappeninspektor angestellt worden, dessen Bestimmung dahin geht, für die Aufrechthaltung der Ordnung und Richtigkeit der Liquidationen Sorge zu tragen und etwaigen Beschwerden, so viel wie möglich, abzuhefen.

Besagter Stappeninspektor wird auch die Stappe Wolfenbüttel unter seiner Inspektion haben. Er hat aber keine Auktorität über die Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen. Dem Stappeninspektor wird die Portofreiheit bei Dienstsigel und Kontrasignatur der Briefe zugestanden.

§. 25. Sollten hin und wieder Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden dieselben von der Stappenbehörde und den kommandirenden Offizieren, wie auch von dem Stappeninspektor, gemeinschaftlich beseitigt.

Die Stappenbehörde ist berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines andern Unterthanen erlaubt, zu arretiren und an den Kommandirenden zur weitem Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

§. 26. Der Herzoglich Braunschweigischen Stappenbehörde wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wege stets in gutem Stande erhalten werden, und überhaupt hat dieselbe ihre stete Sorgsamkeit darauf zu richten, daß es den durchmarschirenden Truppen an nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können, über welchen Gegenstand der Königlich Preussische Stappeninspektor zu Hildesheim gleichfalls zu wachen hat und bei den Landesbehörden Beschwerde führen kann.

§. 27. Die kommandirenden Königlich Preussischen Offiziere sowohl, wie die Stappenbehörde zu Wolfenbüttel, sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den



Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf ihre deutschen Brüder willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein billiges Benehmen von beiden Seiten sehr gemildert werden können.

§. 28. Die vorstehende Etappenkonvention wird von dem 1. Januar 1817 an gerechnet, und soll auf 10 Jahre von besagtem Dato als gültig abgeschlossen sein.

Es wird dabei festgesetzt, daß für den Fall eines in dieser Periode eintretenden Krieges, den Umständen nach, die etwa nothwendigen abändernden Bestimmungen durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden sollen.

§. 29. Uebrigens sind die beiden hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wegen der Liquidation während der Zeit des Aufenthalts der Okkupationsarmee in Frankreich, so wie auch bei dem dereinstigen Rückmarsche der aus Frankreich zurückkehrenden Armeekorps, dieselben Stipulationen eintreten zu lassen, welche dieserhalb zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Regierung durch gegenseitige Uebereinkunft sind festgesetzt worden.

Zur Urkund dessen ist dieses Durchmarschreglement in duplo ausgefertigt und unter Vorbehalt Höchster Ratifikation vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Berlin, den 23. Dezember 1817.

Ludwig, Freiherr von Wolzogen.

Ludwig Konrad Georg, Freiherr von Dmpteda.

Und Wir solche in Unserer Eigenschaft, als Vormund des minorennen Herzogs Carl Friedrich August Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg in allen Punkten genehmigt haben; so approbiren und bestätigen Wir solche hiemit und Kraft dieses, und wollen, daß derselben getreulich nachgekommen und darüber gehalten werden solle.

Zur Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Insignel belegen lassen.

Gegeben Carlton-House, den 27. Februar 1818.

George, P. R.

C. Graf von Münster.

## Nro. 5.

Auszug aus dem, am 29. Mai 1815 zwischen den Königlich Preussischen und Hannoverischen Regierungen zu Wien abgeschlossenen Separat-Vertrage.

Da Se. Majestät, der König von Preußen, einige Gebiets-eintauschungen mit Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, vorzunehmen wünscht, um Ihre respectiven Lande frei zu machen, so verpflichten sich Se. Majestät, der König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, wie auch König von Hannover, alles, was von Ihm abhängt, zu thun, um Se. Durchlaucht zu diesen Einrichtungen geneigt zu machen, so wie auch, um dieselben zu erleichtern, und willigt im Voraus in die Abtretungen, über welche sich beide Theile vereinigen werden. Der gegenwärtige Artikel bezieht sich besonders auf Kalvörde und Walkenried, ohne jedoch auf diese beiden Derter durchaus beschränkt zu sein.

(L. S.)

Für die Richtigkeit des Auszugs  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw.=Lüneb. Rath.

## Nro. 6.

Wir zur Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Rechnungs-Revisions-Kommission Verordnete bescheinigen hiermit, auf den Grund der vorliegenden betreffenden General-Kassenrechnungen und der zu solchem Behuf in beglaubigter Abschrift beigefügten Belege, daß der vormalige Herzogliche Geheimerath von Schmidt-Phiseldack bei dem Eintritt der vormundschaftlichen Regierung im Jahre 1815 eine Besoldung von 2500 Thalern jährlich, oder 208 $\frac{1}{3}$  Thlr. monatlich (s. Nro. 7. 1.) bezog, daß solche vom Monat Oktober desselben Jahres an auf 4000 Thlr. jährlich, oder 333 $\frac{1}{3}$  monatlich, und wiederum vom 1. Januar 1821 an, auf 5000 Thlr. jährlich, oder 416 $\frac{2}{3}$  Thlr. monatlich (s. Nro. 7. 2.) erhöht wurde, und daß sonach während der Zeit jener Regierung eine vollstän-

dige Verdoppelung des Gehaltes des besagten Geheimenrathes Statt gefunden hat.

Braunschweig, den 16. November 1827.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgsche  
Rechnungs-Revisions-Kommission.

Bosse. Schmid.

Nr. 7.

1. Daß mir der Gehalt für den Monat Oktober d. J. aus Fürstlicher Generalkasse dato mit 208 Thalern 8 Ggr. richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig, den 1. November 1815.

J. von Schmidt-Phiseldack.

2. Daß mir der Gehalt vom Monat August d. J. dato mit 416 Thalern 16 Ggr. aus Fürstlicher Generalkasse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig, den 4. September 1821.

J. von Schmidt-Phiseldack.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23. November dieses Jahres reducirte Gehalt für die Monate November und Dezember dieses Jahres à 166 $\frac{2}{3}$  mit dreihundert drei und dreißig Thalern 8 Ggr. dato aus Herzoglicher Generalkasse bezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig, am 23. Dezember 1826.

J. von Schmidt-Phiseldack.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23. November vorigen Jahres einstweilen reducirte Gehalt für den Monat Januar dieses Jahres mit Einhundert sechs und sechzig Thalern sechzehn gute Groschen aus Herzoglicher Generalkasse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hierdurch.

Braunschweig, am 2. Februar 1827.

J. von Schmidt-Phiseldack.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23. November vorigen Jahres einstweilen reducirte Gehalt für den Monat



Februar dieses Jahrs mit Einhundert sechs und sechzig Thalern sechzehn Gr. aus Herzoglicher Generalkasse dato richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig, am 2. März 1827.

J. von Schmidt=Phiseldack.

Daß mir der durch die Höchste Verfügung vom 23. November vorigen Jahres einstweilen reducirte Gehalt für den Monat März dieses Jahrs dato mit Einhundert sechs und sechzig Thalern sechzehn Gr. aus Herzogl. Generalkasse richtig ausgezahlt worden, bescheinige ich hiedurch.

Braunschweig, am 3. April 1827.

J. von Schmidt=Phiseldack.

Die genaue Uebereinstimmung der vorstehenden Abschriften mit den Originalquittungen bezeugt.

Braunschweig, den 12. Mai 1827.

Herzogliche Generalkasse,

C. J. W. Steinacker.

## Nro. 8.

### F r a g m e n t e.

#### I. Besondere Liebhaberei.

1. Abraham de Wicquesfort, bekannt durch sein Werk: „L'ambassadeur et ses fauctions,“ war Churfürstlich Brandenburgischer Resident zu Paris, befolgte aber die, in seinem Werke gegebenen Regeln selbst so schlecht, daß er von dem großen Churfürsten Friedrich Wilhelm den Abschied erhielt. Als er mehrere Jahre in Paris privatistirt hatte, ging er 1675 in sein Vaterland Holland zurück, wurde hier der Landesverrätherei beschuldigt und incarcerirt. Nach vier Jahren — 1679 — entfloß derselbe in den Kleidern seiner Tochter aus dem Gefängnisse, ging nach Celle und der Herzog zu Braunschweig=Lüneburg=Celle machte ihn — zum Geheimen Rath.

2. Der Geheime Rath Stiffer von Wendhausen führte die Geschäfte seiner Herren, der Herzöge Rudolph August und



Anton Ulrich, auf dem Reichstage zu Regensburg, besonders die, die neunte Ehurwürde betreffend, so unverantwortlich schlecht, daß derselbe von Regensburg zurückberufen und eine Untersuchung gegen ihn angestellt wurde. Während dieser Untersuchung entfloß Stiffer von Wendhausen aus Braunschweig, retirirte sich nach Celle und wurde hier — zum Geheimen Rath ernannt.

(Aller guten Dinge sind drei.

3. (Omne trinum perfectum.) Der p. von Schmidt gen. Pfisfeldes u. u.

## II. Mönster jetzt Münster.

1. Der Hannoverische Minister Graf v. M. ist von dem Churfürsten von Baiern, als Reichsvicarius, den 27. Juni 1792 gegen Erlegung von 1500 leichten Gulden in den Grafenstand erhoben, zugleich mit den Kindern seines ältesten Bruders, und mit seinem ältern Bruder Georg Werner August Dietrich von Münster-Meinhövel. Sie nahmen den Namen Münster an.

2. Schlözer in seinem Briefwechsel, oder in seinen Staatsanzeigen, erzählt einen besondern Vorfall, der diesem letztgenannten von Münster einst begegnete. Er hatte zu Münster gelebt, sich dort gegen eine hohe Person Ungebührlichkeiten erlaubt — ein Familienfehler — und deshalb Münster plötzlich verlassen müssen. Dem Herrn von Münster wurden einige Officiers nachgeschickt, die den Reisenden in einem Wirthshause unweit Münster antrafen, demselben eine Züchtigung geben ließen, worüber er quittiren mußte und ihm dann erlaubten, mit seinem mürben \*\*\*\*, die Reise weiter fortzusetzen.

---

### Nro. 9.

Einem Wunsche meines Bruders, des regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig zufolge, fühle ich mich bewogen, Demselben zu bezeugen, daß der Kammerherr von Einsingen sich nicht zu einem Gouverneur, am wenigsten aber zum Erzieher eines regierenden Herrn gepaßt habe.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

Braunschweig, den 8. November 1827.

(L. S.)

Wilhelm,

Prinz von Braunschweig,

Herzog von Sels.

Nro. 10.

Auf Befehl meines allergnädigsten Landesherrn soll ich mich darüber pflichtmäßig äußern, wie ich während Höchstdessen Aufenthaltes zu Lausanne, das Benehmen Höchstdessen damaligen Führers, des Herrn von Einsingen, gegen Seine Herzogliche Durchlaucht beobachtet und beurtheilt habe. Indem ich dieser Höchsten Auflage hiermit schuldigst Folge leiste, fühle ich mich zuvörderst zu dem aufrichtigen Geständnisse gedrungen, daß ich weit entfernt bin, mir von meinem Standpunkte aus über einen so hochwichtigen Gegenstand, als die Leitung eines zum souverainen Regenten bestimmten Prinzen gewiß ist, nur im Geringsten ein kompetentes Urtheil anzumachen, und daß daher meine nachfolgenden Aeußerungen lediglich als ein Ausspruch meiner damaligen individuellen Ansichten und Gefühle anzusehen sind, wobei ich vorläufig bemerke, daß ich während des gedachten Aufenthalts zu Lausanne, mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Höchstdessen Gefolge zwei Jahre lang dasselbe Haus bewohnt, und das Glück genossen habe, vielfältig um Sr. Durchlaucht höchste Person gegenwärtig gewesen zu sein.

Die Sache selbst anlangend, so muß ich bekennen, daß mir das Verfahren des Herrn von Einsingen in seinem Oberhofmeisteramte keineswegs richtig und den Verhältnissen angemessen erschienen ist, indem derselbe zuvörderst im Allgemeinen auf den erlauchten Stand und die künftige hohe Bestimmung des Durchlauchtigsten Herzogs und Höchstdessen Durchlauchtigsten Bruders, des Prinzen Wilhelm, meiner unmaßgeblichen Ansicht nach, wenigstens oft die gehörige Rücksicht nicht genommen, und hin und wieder vielleicht kaum die Anstandsregeln beobachtet hat, welche jedem Erzieher von Privaten zur Richtschnur dienen; daß derselbe ferner in seinem Verfahren gegen die erlauchten Zöglinge, dem

allgemeinen Charakter nach, eine nicht selten drückend erscheinende Strenge und Beschränkung des Urtheils und Willens an Seiten der Durchlachtigsten Prinzen ausübte, die, wenn ich nicht irre, bei Höchstendenselben einen hohen Grad von Verschlossenheit und selbst Mißtrauen gegen Höchst deren Führer und deren Ansichten zu Wege brachte, während ich persönlich mehrmals beobachtet habe, daß die erlauchten Herren das natürliche Bedürfniß der Mittheilung oft sehr lebhaft empfanden, und dadurch zum Anschließen an dritte Personen geneigt wurden. Als einige Erläuterung dieser meiner Ansichten möge folgende kurze Erzählung einiger Thatumstände dienen. Wenn zu Lausanne, was, so viel ich weiß, häufig der Fall war, benachbarte Honorazionen zur Tafel geladen wurden, so geschah die Wahl der Gäste meist ohne alle vorherige Kommunikazion darüber mit den Durchlachtigsten Prinzen. Höchst dieselben wurden damit etwa erst beim Eintreten in das Versammlungszimmer durch Vorstellung bekannt gemacht, und wenn hiervon alsdann eine zuweilen nicht unnatürliche Folge war, daß die erlauchten Herren, in dem drückenden Gefühle des Unbekanntseins mit den Geladenen, Sich still auf Sich selbst zurückzogen, so veranlaßte dies von Seiten des Oberhofmeisters von Einsingen nachher empfindliche und oft heftige Aeußerungen der Mißbilligung. Eben so erfuhren die Durchlachtigsten Prinzen die an Höchstste ergangenen Einladungen der benachbarten Honorazionen sehr oft an dem zum Besuche bestimmten Tage, und so mußte jenes Besuchnehmen und Geben jedem Unbefangenen mehr wie ein Zwang, als eine für die Durchlachtigsten Prinzen angeordnete Unterhaltung erscheinen. Kurz, in der ganzen Behandlung der erlauchten Prinzen wurde, meiner Ueberzeugung nach, die Belebung der Selbständigkeit ganz hintenangesezt, und kein Unterschied zwischen mehr und mehr heranwachsenden Jünglingen und unerfahrenen Knaben gemacht.

Nach der wahrhaftigsten Ueberzeugung von

Von Hünersdorff, Stallmeister.

Braunschweig, den 1. Dezember 1827.



## Nro. 11. a.

Demnach wir Endesunterzeichneten während des Aufenthalts Seiner des jetzt regierenden Herrn Herzogs von Braunschweig Durchlaucht, zu Lausanne so wie auf Reisen, häufig Gelegenheit gehabt, das Benehmen des Kammerherrn von Linsingen gegen unsern Allergnädigsten Herrn zu beobachten, so bezeugen wir hie- mit der reinsten Wahrheit gemäß, daß der Kammerherr von Lin- singen regelmäßig gegen Seine Herzogliche Durchlaucht auffahrend rauh gewesen und gegen Allerhöchstdieselben ganz rücksichtslos zu Werke gegangen sei, so, daß wir nach unsern Begriffen dieses Verfahren grob und ungeschliffen nennen würden.

Urkundlich unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruck- ten Pestschafts.

Braunschweig den 25. November 1827.

Carl Bölker, Kammerdiener, Joseph Meyer, id.  
Christian Kasten, Mundschenk. Christian Bethke,  
Bedell. Carl Gerloff, Kutscher. Ludwig Baake,  
Reitknecht. Joseph Freytag, ehemaliger Diener des  
Herrn v. Linsingen zu Lausanne ic. Heinrich Lampe,  
Reitknecht. Ferdinand Müller, Reitschmidt.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

## Nro. 11. b.

Die Unterzeichneten bezeugen hiedurch der strengen Wahrheit gemäß, daß Ihre Durchlauchten, der jetzt regierende Herr Herzog von Braunschweig und der Prinz Wilhelm von Braunschweig, während Deroselben Minderjährigkeit, auf Reisen, in Begleitung der beiden Gouverneurs, des Kammerherrn von Linsingen und des Hofrathes Signer, die Rücksitze im Wagen haben einnehmen müssen. Nicht minder ist es auch der Wahrheit vollkommen ge- mäß, daß der Kammerherr von Linsingen zu Lausanne eine ganze Etage für sich allein verbrauchte, während den beiden Prinzen nur ein enges und nothdürftiges Stübchen übrig gelassen war,



wobei zugleich noch die unangenehme Nachbarschaft des Hofraths Siger in der nämlichen Etage beengte.

Braunschweig, den 25. November 1827.

Unterzeichnet: Carl Böcker, Kammerdiener, Joseph Meyer, id.  
Christian Kasten, Hofkellner. Joseph Freytag, ehemaliger Diener des Herrn Kammerherrn v. Einsingen.  
Christian Bethke, Kutscher. Carl Gerloff, id.  
Ludwig Baake, Reitknecht. Heinrich Lampe, id.  
Ferdinand Müller, Reitschmidt.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

### Nro. 11. c.

Ich bezeuge durch das Gegenwärtige, daß der Kammerherr von Einsingen, mit welchem ich um dieselbe Zeit in Lausanne und auch später bei des jetzt regierenden Herzogs von Braunschweig Durchlaucht angestellt zu sein die Ehre hatte, es mir zu verschiedenen Malen unter Androhung sofortiger Entlassung aus den Herzoglichen Diensten verwiesen und verboten hat, für meinen allergnädigsten Herrn Conditorenwaaren, als z. B. Gefrorenes und dergl. zu bestellen oder zu holen.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Pectschäfts.

Braunschweig, den 1. Juni 1828.

(L. S.)

Joseph Meyer,  
Kammerdiener.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

Nro. 12.

Durchlachtigster Herzog,  
Gnädigster Herr.

Konsistorialpräsident Hurlebusch

bei Einsendung der Kom-  
missionsacten gegen Signer.

In Gemäßheit des höchsten mir gestern Abend zugegangenen Rescripts vom vorgestrigen Dato habe ich den Oberbibliothekar Signer heute vernommen, und verfehle nicht, das in beikommen- den Kommissionsacten befindliche Protocoll ehrerbietigst einzu- reichen.

Dessen ad 7 und 10 vorgetragene Bitten empfehle ich zu gnädigster Gewährung; rechne auch auf höchste Genehmigung, daß ich die ad 14 und 15 erwähnte Fragen, deren jene überall keine Thatsachen enthält, dem Signer nicht vorgelegt habe.

Ueber den Punct ad 9 müssen in der dortigen Registratur nothwendig Acten vorhanden sein.

Ich verharre in tiefster Devotion Ew. Durchlaucht  
unterthänigst treu gehorsamster Diener  
Hurlebusch.

Wolfenbüttel, den 23. April 1828.

Carl, Herzog u. c. Da Wir Uns von allem demjenigen möglichst genau zu unterrichten verlangen, was sich auf die un- würdige und schlechte Behandlung bezieht, die Wir während Un- serer Minderjährigkeit von Unserm Gouverneurs erleiden mußten, und da Wir insbesondere die Ursachen und die Werkzeuge in allen Beziehungen kennen lernen wollen, welche die ungesetzliche Verlängerung der Vormundschaft über Uns veranlaßt und Unser Benehmen und Unsere Gesinnungen bei Unserm Königlichem Vor- munde verläumdete haben; so fanden Wir Uns neuerdings bewo- gen, durch Unsern Staatsrath Bosse mit dem zur Zeit Unserer Minderjährigkeit bei Uns als Lehrer angestellt gewesenen Hofrath, jetzigen Oberbibliothekar Signer, in Bezug auf obigen Gegenstand diejenigen Verhandlungen pflegen zu lassen, welche aus der in Abschrift von Nro. 1 bis einschließlich 4 angebotenen Correspon- denz zu ersehen sind.

Da diese Verhandlungen indessen zu keinem für Uns genügenden Resultate geführt haben, so weisen Wir Sie hiemit an, sich ohne Zeitverlust mit einem Schreiber zu dem 1c. Signer in dessen Wohnung zu begeben, ihn nach der gleichfalls sub 5 angegebenen Instruction auf seinen Diensteid ausführlich zu Protocoll zu vernehmen und solche Vernehmlassung mit einem offiziellen Verweise wegen des unehrerbietigen Eingangs, welchen sich der 1c. 1c. Signer in der Anlage No. 4 erlaubt hat, zu eröffnen.

Nicht minder haben Sie, daß diese Verweisung geschehen, im Protocolle aufnehmen zu lassen und letzteres mit Bericht demnächst an Uns einzusenden.

Braunschweig, den 21. April 1828.

Carl H.

Commissorium  
für Unsern Konsistorialpräsidenten Hurlbusch  
zu Wolfenbüttel.

### I n s t r u c t i o n

für den Konsistorialpräsidenten Hurlbusch zu Wolfenbüttel, Behuf der, mittelst Allerhöchsten Commissarii vom heutigen Dato ihm aufgetragenen Vernehmlassung des Oberbibliothekars Signer daselbst.

Der Oberbibliothekar Signer ist über die nachfolgenden Punkte zu befragen, wie folgt:

1) Wie und auf welche Weise und durch welche Connectionen er zuerst Lehrer und sodann Gouverneur der Braunschweigischen Prinzen geworden?

2) Ob er keine officiellen Instructionen, schriftlich oder mündlich von Seiten der Vormundschaft oder von sonst irgend Jemand Behuf der Erziehung der besagten beiden Prinzen erhalten habe?

3) Ob er nicht eine dergleichen geheime Instruction in Bezug auf diesen Gegenstand mündlich oder schriftlich von irgend Jemand empfangen habe?

4) Ob der 1c. 1c. Münster oder der 1c. 1c. Schmidt, oder sonst irgend Jemand, insbesondere schriftliche oder mündliche Communicationen in Bezug auf seine Stelle, mit ihm gepflogen?



5) Ob von den Gouverneurs der Durchlachtigsten Prinzen, mithin auch von ihm, ein Gutachten darüber verlangt und abgegeben sei: ob Seine Hochfürstliche Durchlaucht der jetzt regierende Herr Herzog, mit dem 18. Jahre für regierungsfähig zu erachten, und ob ihm, dem 12. 12. Cigner, vielleicht bewußt sei, daß von dem von Einsingen ein solches Gutachten einseitig abgegeben worden?

6) Welche nahmhafte Thatsachen er anführen könne, die die beunruhigenden Neigungen zu rechtfertigen im Stande wären, die der 12. 12. Münster in seiner rohen und schmutzigen Broschüre Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zur Last legt, und was das für Befürchtungen seien, und was der tiefe Schmerz zu bedeuten habe, von dem er selbst in seiner mit dem Staatsrathe Bosse gepflogenen und ihm vorzuhaltenden Correspondenz spreche?

7) Ob er nicht auf sein Gewissen bekennen müsse, daß das ihm vorzulegende und sub Lit. A. angebogene lithographirte Zeugniß des Durchlachtigsten Herrn Herzogs von Dels über den 12. Einsingen durchaus und in allen Stücken der strengsten Wahrheit gemäß sei?

8) Was er gegen die Wahrheit der, dieser Instruction sub B. beiliegenden Erzählung eines von ihm wider Seine Hochfürstliche Durchlaucht im Theater zu Wien begangenen Excesses einzuwenden, und wer ihm eingegeben habe, ein so unschickliches Benehmen gegen Allerhöchstdieselben zu beobachten?

9) Ob er auch noch jetzt, vor dem Commissair, leugnen wolle, daß er den Herzog zu Bruchsal gebeten habe, ihn nicht fortzuschicken, und ob ihm von Jemand und von wem aufgegeben sei, sich Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ferner aufzudringen?

10) Ob er nicht gleichfalls eingestehen müsse, daß das ihm gleichfalls vorzulegende und sub C. angebogene Zeugniß des Stallmeisters v. Hünersdorff vollkommen wahr und gegründet sei?

11) Ob die in der sub D. dieser Instruction beiliegenden Erzählung angeführten Thatsachen, betreffend das unverschämte Benehmen des v. Einsingen gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht im Theater zu Marseille nicht wahr sei?

12) Ob die sub E. anliegende Erzählung: das ebenfalls brutale Benehmen des v. Einsingen, in Gegenwart des 12. Cigner betreffend, unwahr sei?

13) Ob der v. Einsingen ihm, dem Cigner, die auf dessen

Berichte nach London von dorthier zurückgekommenen Antworten mitgetheilt, und was dieselben enthalten hätten?

14) Warum er, Signer, als Erzieher des jetzt regierenden Herrn Herzogs, Allerhöchstdenselben so tyrannisch, schlecht und pedantisch behandelt habe?

15) Ob er selbst, der 2c. Signer, sich die Qualitäten zutraue, die zu einem Prinzen-Erzieher erforderlich sind?

Der Inquirent hat den 2c. Signer über alle vorstehenden Punkte ausführlich und streng zu vernehmen, und was insbesondere den sechsten Punct anlangt, denselben entweder zur Angabe positiver Thatsachen oder zu dem Geständnisse zu bringen, daß er den Herzog bößlich verläumdete habe.

Auch ist der Signer genau über die von den vormaligen Erziehern über Seine Hochfürstliche Durchlaucht abgestatteten Berichte, worüber er sich in der mehrgedachten, dem Commissario beigefügten Correspondenz höchst ungenügend ausgelassen, zu vernehmen.

Uebrigens hat der Inquirent die Vernehmung wo möglich in den Abendstunden vorzunehmen, und wird von ihm erwartet, daß dieses mit derjenigen Gewandheit und erschöpfenden Umsicht geschehe, wodurch sich derselbe bei dergleichen Amtsgeschäften stets rühmlich ausgezeichnet hat.

Braunschweig, den 22. April 1828.

### Anlage No. 1.

Dem Herrn Bibliothekar Signer zu Wolfenbüttel.

Der Unterzeichnete hat den Befehl von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Bibliothekar Signer die nachstehenden Fragen zur schriftlichen Beantwortung auf dessen Dienstleid vorzutragen:

1) Ist es dem Herrn Bibliothekar Signer bewußt, daß außer den drei die Erziehung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht betreffenden, hiebei ihm abschriftlich zugehenden Berichten, welche mit der Antwort auf Gegenwärtiges zurück erwartet werden, noch andere dergleichen Berichte über denselben Gegenstand von den vormaligen Erziehern des Herzogs angefertigt und, sei es nach London oder nach Braunschweig abgestattet worden sind?

2) Hat der Herr Bibliothekar Signer bei der Abfassung dieser Berichte concurrirt, oder sind dieselben vielmehr allein von dem v. Linsingen verfaßt und abgeschickt worden?

3) Was überhaupt erinnert sich der Herr Bibliothekar Cigner aus diesen Berichten, und was ist insbesondere darin enthalten, um die beunruhigenden Neigungen zu rechtfertigen, welche Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht in dem Münsterschen Libelle zur Last gelegt werden?

4) Enthält das Tagebuch des Herrn Bibliothekars Cigner, welches derselbe zu der Zeit führte, da er die Stelle eines Erziehers Sr. Herzoglichen Durchlaucht bekleidete, Bemerkungen oder Notizen, welche sich auf die Allerhöchste Person des Durchlauchtigsten Herzogs beziehen, und ist dieses Tagebuch noch gegenwärtig vorhanden?

Um auf die obigen Fragen die Allerhöchsten Orts verlangte Auskunft nach Pflicht und Gewissen zu geben, hat der Unterzeichnete die gegenwärtige Aufforderung an den Herrn Bibliothekar gelangen lassen.

Braunschweig, den 8. April 1828.

Der Staatsrath.  
(gez.) Boffe.

## Anlage No. 2.

Auf die nach Serenissim Besehl mir vorgelegten Fragen habe ich die Ehre, Folgendes zu erwiedern:

1) Solche Berichte nach Braunschweig, als die mir mitgetheilten, wurden anfangs vierteljährlich eingeschickt und ich war mit Hrn. v. Einsingen übereingekommen, daß wir sie abwechselnd abfassen wollten. Späterhin hab ich mich diesem Geschäfte entzogen.

2) Die drei mir mitgetheilten Berichte sind von mir abgefaßt. Die nach London geschickten hat Herr von Einsingen besorgt.

3) Ueber den Inhalt dieser Berichte kann ich nur sagen, daß so viel ich mich erinnere, sowohl die Hoffnungen, als die Befürchtungen, welche von den Erziehern der Prinzen gehegt wurden, darin ausgesprochen waren, wie es die Pflicht derselben erforderte. Des Einzelnen wegen kann ich mich auf mein Gedächtniß nicht verlassen.

4) Mein Tagebuch stand in keiner Beziehung zu meinen Geschäften, sondern war das eines Reisenden, weshalb es theils



meinen Freunden gegeben, theils nach dem Gebrauche vernachlässigt und verloren wurde.

Gandersheim, den 12. April 1828.

(gez.) G. Eigner.

### Anlage No. 3.

An den Herrn Oberbibliothekar Eigner zu Wolfenbüttel.

Ihre Antwort vom 12. d. M. habe ich zu erhalten die Ehre gehabt, und kann ich nicht umhin, Ihnen bemerklich zu machen, daß sie der Erwartung nicht entspricht, und nicht bündig und vollständig genug, sondern eher unbestimmt und selbst ausweichend erscheint. Ich muß daher um ausführlichere und erschöpfendere Aeußerungen ersuchen, und zu dem Ende fragen:

1) Warum Sie sich späterhin der Berichtserstattung über den Durchlauchtigsten Herzog entzogen, da Sie anfangs gemeinschaftlich mit v. Linsingen besorgten? Ihre Theilnahme an der Berichtserstattung war den Verhältnissen angemessen, war eingeführt, und konnte unter den gegebenen Umständen bedeutende Folgen haben. Es ist also wichtig, die Gründe zu erfahren, aus welchen von der eingeführten Geschäftsordnung abgegangen wurde.

2) Es fragt sich ferner, ob Sie keinen der nach London gesandten Berichte entworfen oder gesehen haben? und wenn Sie dieselben gelesen, ob der Inhalt mit Ihrer Ueberzeugung und mit Ihren Ansichten übereinstimmt gewesen ist?

Ganz unbekannt mit dem Inhalte können Sie nicht gewesen sein, denn Sie erwähnen ausdrücklich in Ihrem Schreiben, daß von Befürchtungen berichtet sei.

3) Worin bestehen diese Befürchtungen, deren Sie gedenken, und die ja schon nach dem früheren Allerhöchsten Befehle zu articuliren waren?

Braunschweig, den 16. April 1828.

Der Staatsrath.

(gez.) Boffe.

### Anlage No. 4.

Wenn meine Antworten auf die von dem Herrn Staatsrath Boffe mir vorgelegten Fragen ungenügend erscheinen, so kann dies

nur in der Eile seinen Grund haben, mit der ich sie gab und die noch durch den Gegenstand vermehrt wurde, bei dem ich, ohne tiefen Schmerz nicht verweilen kann und ihn daher gern, so bald als möglich, verlasse. Auf die mir neuerdings gekommenen habe ich Folgendes zu erwiedern:

1) Die Berichte nach Braunschweig, die von dem Herrn v. Einsingen und mir unterschrieben wurden, faßte ich, nach des Erstern Wunsche, allein ab und er übersandte sie. Ich setzte sie nicht fort, weil vor unserm Abgange von Lausanne Herr v. Einsingen erkrankte, weil während des Aufenthalts bei der Frau Markgräfin niemand sie von mir forderte und weil nachmals, als ich, nach dem eigenen Willen Sr. Durchlaucht des Herzogs, bei demselben blieb, mein Verhältniß dadurch mir ein anderes und die Verpflichtung zu jenen Berichten aufgehoben schien.

2) An den Berichten nach London hatte ich nie den mindesten Antheil. Wie viel ich davon gewußt habe, ist mir nach sieben Jahren zu sagen völlig unmöglich. Nur des Umstandes erinnere ich mich genau, daß ich Herrn v. Einsingen einmal rieth, seinen Bericht, ehe er ihn absende, den Prinzen vorzulegen, damit sie sähen, daß derselbe mit seinen mündlichen Vorstellungen an sie übereinstimme.

3) Die Befürchtungen, deren ich erwähnt habe, gingen aus der Lage der Sache hervor. Wenn das Vertrauen der Prinzen zu ihren Erziehern gestört war, so konnten diese nicht mehr zu ihrem Besten wirken, und es ließ sich nicht bestimmen, wie sehr dieses darunter leiden würde. Tief mußte für mich traurig sein, da ich mir bewußt war, nie etwas anderes als dieses Beste gewollt zu haben und mir bei meinen redlichen Absichten auch schmeichelte, diese von den Prinzen anerkannt zu wissen.

Wolfsenbüttel, den 18. April 1828.

(gez.) G. Cigner.

Anlage D.

(Enthält die Erzählung des Vorfalles im Theater zu Marseille.  
S. I. Band S. 33.)

## Anlage E.

Der Kammerherr v. Linsingen, der zu Lausanne abwechselnd mit dem ic. ic. Cigner bei den Unterrichtsstunden gegenwärtig war, hatte es den Prinzen namentlich untersagt, mit einander in den Fechtstunden zu fechten. Als der jetzt regierende Herr Herzog eines Morgens den Prinzen Wilhelm auf den Abend in der Fechtstunde dazu einlud, entgegnete der Prinz, daß es besser sei, dies zu unterlassen, da der ic. ic. von Linsingen sonst in gewohnter Weise vor dem Fechtmeister auffahren und sich in dessen Gegenwart allerlei unangenehmer Phrasen bedienen werde. Dessen ungeachtet griff der jetzt regierende Herr Herzog den Prinzen Wilhelm am Abend in der Fechtstunde mit einem Rapiere an. Sogleich ließ sich der ic. v. Linsingen darüber zankend aus, und der Prinz Wilhelm sagte mit Bezug auf die Morgenunterredung zu Allerhöchst Seinem Hrn. Bruder: Siehst Du Lieschen! Hiermit schien die Sache abgemacht. Doch am andern Morgen während einer Lehrstunde bei dem ic. ic. Cigner erschien der ic. ic. v. Linsingen mit der Mütze auf dem Kopfe und einer Reitpeitsche in der Hand, vor den Prinzen, und mit den Worten: „Siehst Du Lieschen, haben Sie gesagt!“ schlug er dem ic. ic. Cigner gerade gegenüber auf den Tisch, an den dieser mit den Prinzen saß, und schalt darauf in dem ihm eigenthümlichen Tone fort.

In Gegenwart des Herrn Consistorial-Präsidenten Hurlebusch, des unterzeichneten Consistorial-Secretairs.

Actum coram Commissione, Wolfenbüttel, den 23. April 1828, in der Wohnung des Herrn Oberbibliothekars Cigner.

Der ergangenen Aufforderung gemäß, sistirte sich Herr Oberbibliothekar Gebhard Cigner, 51 Jahre alt.

Dominus Commissarius legitimirte sich zuvörderst durch das Höchste Rescript vom 21. dieses Monats und eröffnete darauf dem Comparenten:

Es liege Serenissimo daran, die Ursachen und die Werkzeuge kennen zu lernen, welche die Verlängerung der Vormundschaft für Sr. Durchlaucht veranlaßt hätten; — Comparent werde also auf Höchstgedacht Sr. Durchlaucht Befehle hiermit aufgefor-



bert, dasjenige, was ihm hierüber bekannt geworden sei, zu Protokoll zu geben. Man vertraue dabei zu ihm, daß er — wie es dem Manne gebühre — offen und ohne Rückhalt, Alles, was ihm hiervon wissend sei, getreulich und solcher gestalt angeben werde, wie er es auf seinen Diensteid, auf welchen er hiemit ausdrücklich verwiesen werde, zu versichern sich getraue.

Ille.

Er sei gern bereit, Alles, was über den gedoppelten Gegenstand, nämlich die Ursachen und die Werkzeuge der Verlängerung der Vormundschaft, irgend bekannt sei, durchaus ohne Rückhalt und auf seinen geleisteten Diensteid anzugeben.

Es bestehe solches aber nur im Folgenden:

Bis zur Reise der Prinzen nach Lausanne sei über den Zeitpunkt der Majorennität des Herzogs weder mit ihm, noch in seiner Gegenwart, irgend Etwas vorgefallen. Kurz vor der Abreise nach Lausanne habe er dem Geheimenrathe von Schmidt-Phisfeld den Studienplan für die Prinzen eingereicht; und da er nicht anders gewußt habe, als daß die Majorennität mit dem Eintritte in das 19. Jahr anhebe, die Minderjährigkeit also mit vollendetem 18. Jahre sich endige, so habe er solchen Studienplan nur bis zum 18. Jahre Sr. jetzt regierenden Durchlaucht eingereicht, worauf der Geheimerath von Schmidt-Phisfeld ihm eröffnet habe, es sei noch ungewiß, ob die Vormundschaft mit dem Schlusse des 18. Jahres sich endige, indem das Herkommen darüber noch nicht feststehe. Inzwischen sei ihm der Studienplan unverändert zurückgegeben. Der Geheimerath von Schmidt habe außer dem angegebenen Grunde weiter keinen Grund angeführt, namentlich keine factischen Gründe; daher habe auch er, Comparant, bekannter Maßen nicht Rechtsgelehrter, hierauf nichts erwiedern können.

Er sei nun mit den beiden Durchlachtigsten Prinzen, so wie mit dem Herrn von Einsingen nach Lausanne gereist, und wären sie sämmtlich, während der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs, von da nach Hannover gereist. Als nun einstens der Herr v. Einsingen mit den beiden Durchlachtigsten Prinzen bei dem Könige zur Audienz gewesen, habe derselbe bei seiner Rückkunft ihm, Comparanten, erzählt, daß der König den Prinzen eröffnet habe, daß, den bestehenden Gesetzen nach, die Minderjährigkeit mit zurückgelegtem 18. Jahre sich nicht endige. Weitere Gründe, als die Bezugnahme auf die Gesetze, namentlich factische Gründe,

habe der v. Linsingen nicht erwähnt; er, Comparent, habe sich dabei beruhiget, weil er sich weder berufen, noch im Stande gefühlt habe, auf die juristischen Gründe einzugehen. Uebrigens bemerke er noch, daß die nach London abgesandten Berichte jedesmal vom Herrn von Linsingen allein abgefaßt wären, und er solche niemals gelesen habe. Zwar habe der v. Linsingen über den Inhalt der Berichte bisweilen (aber nicht jederzeit) mit ihm gesprochen, und sei er, Comparent, sodann mit dem ihm angegebene Inhalte des Berichtes einverstanden gewesen. Ob jedoch die Berichte, in Gemäßheit dieser Verabredung, entworfen seien, könne er nicht wissen, da er keinen einzigen Bericht gelesen, also auch nicht unterschrieben habe. Bei dem gestörten Vertrauen zwischen den Durchlachtigsten Prinzen und ihren Erziehern, namentlich dem Herrn von Linsingen, und bei dem Bemühen der Prinzen, ihre Handlungen der Mitwissenschaft ihrer Erzieher zu entziehen, hätten Letztere allerdings sehr beunruhigt werden müssen, weil ihre Verantwortung drückender geworden wäre. Dies sei mit seiner Zustimmung berichtet; ein Mehreres aber, wenigstens mit seiner Zustimmung, durchaus nicht, es sei also auch nichts von Neigungen der Prinzen gesagt, die Anlaß zu Beunruhigungen geben könnten. Und da gerade der Umstand, daß die Durchlachtigsten Prinzen zu ihren Erziehern kein Vertrauen gehabt hätten, die Letztern außer Stand gesetzt habe, so viel zu wirken, als unter andern Umständen möglich gewesen, so sei allerdings zu befürchten gewesen, daß dies gespannte Verhältniß für die Erziehung der Prinzen nachtheilig ausfallen werde, und habe er nur dieses, und ein Mehreres nicht verstanden, wenn er in seiner Antwort vom 12. d. M. Nro. 3 von Befürchtungen geredet habe, welche in dem Berichte der Erzieher ausgesprochen wären. Der tiefe Schmerz, welchen er in seiner Antwort vom 18. d. M. ausgedrückt habe, beziehe sich nicht auf die Person der Prinzen, und auf die Verhältnisse, worin er mit ihnen gestanden hätte, sondern einzig auf dasjenige, was nachher in den gewechselten Schriften über und wider ihn geäußert sei.

Bei dieser Gelegenheit ward demselben, dem Höchsten Rescripte gemäß, wegen des unehrerbietigen Eingangs, welchen er sich in der Anlage Nro. 4 erlaubt habe, der officielle Verweis ertheilt; worauf er betheuerte, es sei ihm nie in den Sinn gekommen, sich gegen Serenissimi Höchste Person, oder gegen einen auf Höchstdessen Befehl handelnden Staatsdiener unehrerbietig zu be-



tragen. Da ihm jedoch geschienen, daß die Antwort des Herrn Staatsraths Bosse vom 16. April weder officiell noch im Auftrage Serenissimi erstattet sei, solche ohnehin mit einem Privat-siegel versiegelt worden: so habe er geglaubt, für dasmal nur mit dem Herrn Staatsrath Bosse für seine Person zu thun zu haben, und sich in seiner Antwort nach dem Tone des erhaltenen Schreibens richten zu können.

Dies vorausgeschickt ward das Verhör nach Anleitung der Instruction in Folgendem fortgesetzt.

Ad 1. Comparent producirte ein Schreiben des Hannöverschen Grafen Ernst Münster im Originale, woraus zu ersehen sei, auf welche Weise er zum Lehrer der Prinzen bestellt sei, nachher habe gedachter Graf Münster ihm noch mündlich die Sorge für die Erziehung der Prinzen aufgetragen. Lit. A.

Ad 2 und 3. Von dem Grafen Münster habe er überall weiter keine Instruction erhalten.

Ad 4. Keinesweges.

Ad 5. Von ihm sei ein solches Gutachten weder mündlich noch schriftlich verlangt; auch wisse er nicht, daß es von dem von Einsingen gefordert sei.

Ad 6. Wenn in den nach London erstatteten Berichten von „Neigungen,“ welche des Herzogs Durchlaucht an den Tag gelegt hätten und welche des Königs Majestät hätten beunruhigen können, die Rede sein solle: so müsse er auf das Bestimmteste erklären, daß er hieran keinen Theil habe. Da inzwischen es sichtlich gewesen sei, daß die Prinzen ihm, und vielleicht in noch höherem Maasse dem v. Einsingen ihr Vertrauen entzogen hätten; sie Beide also auf die Erziehung der Prinzen nicht in dem Maasse hätten wirken können, als außerdem thunlich gewesen wäre: so habe dies ihn allerdings beunruhiget; und nur dieses sei mit seiner Zustimmung an den König berichtet. Er also sei durch jene Thatsachen beunruhiget; keinesweges aber wären mit seiner Zustimmung Nachrichten „über Neigungen der Prinzen,“ die den König hätten beunruhigen können, nach London berichtet.

Was unter den Befürchtungen und dem tiefen Schmerze verstanden sei, habe er bereits vorhin angeführt und wisse er dem nichts weiter hinzuzusetzen.



Ad 7. \*) Er halte es dem Respective, welchen er Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Oels schuldig sei, zuwider, über ein von demselben ausgesprochenes Urtheil sich, sei es beifällig oder mißfällig, zu äußern; und er hoffe, daß des Regierenden Herzogs Durchlaucht ihm die Beantwortung dieser Frage gern erlassen werden; so wie er den Herrn Commissarium ersuche, bis dahin, daß anderweiter bestimmter Befehl deshalb von Sr. Durchlaucht eingehen werde, ihn mit Beantwortung dieser Frage zu übersehen.

Ad 8. \*\*) Er erinnere sich dieser Thatsache durchaus nicht, sei jedoch auch nicht gemeint, den Herrn von Hohnhorst einer Unwahrheit zu beschuldigen. Wäre die Sache so, wie der von Hohnhorst erzähle, vorgegangen, so müßte der Wunsch, Sr. Durchlaucht ein unangenehmes Aufsehen zu vermeiden, ihn zu einem Ausdrücke verleitet haben, den er unter andern Umständen sich nicht erlauben würde. Uebrigens habe Niemand ihm diese Worte eingegeben.

Ad 9. Er müsse durchaus läugnen, daß er sich des Herzogs Durchlaucht habe aufdrängen wollen; so wie ihm auch solches von Niemand weder aufgegeben, noch gerathen sei. Auch habe er solches um so weniger nöthig gehabt, da aus den beiden Schrei-

Lit. B. C. D. ben des Grafen Münster und dem Rescripte Sr. Majestät, sämtlich vom 30. Juli 1822, erhelle, daß man in Braunschweig beabsichtigt habe, ihn unter Verbehalt seines ganzen bisherigen Gehalts nach Braunschweig zurückzurufen. Er läugne inzwischen nicht, daß er es vorgezogen habe, bei des Herzogs Durchlaucht zu bleiben, insofern Höchstderselbe gegen ihn nichts zu erinnern haben sollte. Dieses habe er auch des Herzogs Durchlaucht erklärt.

Er producirte übrigens diese oben erwähnten drei Anlagen, mit Bitte, ihm solche, so wie das ad 1 erwähnte Schreiben Serenissimi defuncti, nach davon zurückbehaltenen Abschriften, zurückzugeben.

Ad 10. Er bäte, daß Serenissimus ihn dispensiren möchte, sowohl über den von Linzingen, als über das Urtheil des Stallmeisters von Hünersdorf urtheilen zu müssen; und hoffe er die Gewährung dieser Bitte um so mehr, da er nicht glaube, daß durch sein Urtheil für Se. Durchlaucht Etwas gewonnen oder

\*) Se. Durchlaucht wollen die von dem 2c. 2c. Cigner auf diesen Punct gegebene Antwort als ein Zugeständniß annehmen.

\*\*) Ist ein vollständiges Zugeständniß.

verloren werden könne. Er wiederhole daher dem Herrn Herrn Commissario die vorhin ad 7 vorgetragene Bitte.

Ad 11. Die Thatfachen selbst wären richtig, auch sei es richtig, daß der v. Einsingen Sr. Durchlaucht bei der Zuhausekunft noch Vorwürfe gemacht habe. Ob inzwischen die in der Loge vorgefallen sein sollende Unterredungen zwischen Sr. Durchlaucht und dem v. Einsingen Statt gesunden hätten, so wie auch, ob das Parterre in ein Zischen ausgebrochen sei, darüber könne er nicht Auskunft geben, theils weil er ganz hinten gesessen habe, also nicht Alles habe hören und bemerken können, theils weil er damals geglaubt habe, der Wunsch des v. Einsingen gehe nur dahin, daß des Herzogs Durchlaucht den Ihnen gebührenden Ehrenplatz, welcher zufällig anfangs von Ihnen nicht eingenommen sei, erhalten und behalten sollten.

Ad 12. Die Thatfache sei richtig, doch sei der v. Einsingen nicht in Scheltwörter ausgebrochen, wie die letzte Zeile zu bezeichnen schiene, sondern habe sich nur auf Vorwürfe beschränkt, die er wegen des gestrigen Vorfalls gemacht habe.

Ad 13. Antworten von London habe ihm der v. Einsingen nie mitgetheilt, er wisse also durchaus nicht, was dieselben enthalten haben möchten.

Nach geschעהener Vorlesung genehmigte Comparent vorstehendes Protokoll und unterschrieb

G. Eigner.

Hurlebusch.

in fidem

L. Hassel,

Consist.-Secret.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß die sub Lit. A. B. C. D. producirten Originale, nachdem fidemirte Abschriften davon zurückbehalten und diesem Protokolle beigelegt worden, dem Herrn Comparenten retradirt sind.

in fidem

L. Hassel.

## Nro. 13. A.

## Fünf Berichte von Linzingen und Siguer.

An Hochfürstl. Geheimerathscollgium.

Gehorsamstes Pro memoria.

Erw. Excellenz und Hochwohlgeboren haben wir die Ehre gehorsamst zu melden, daß Ihre Durchl. der Herzog und Prinz Wilhelm nach einer sehr glücklichen und von den Umständen begünstigten Reise am 6. d. M. gesund und wohlbehalten hier angekommen sind. Die Lage und Beschaffenheit der Wohnung gefällt Höchstendenselben außerordentlich und ist wirklich schön, obwohl zu dem gegenwärtigen Gebrauche derselben noch verschiedene unentbehrliche Einrichtungen gemacht werden müssen. Nachdem die Ankunft dem regierenden Landammann des Kantons angezeigt war, erhielten die Prinzen gestern den Besuch desselben, wobei er versicherte, daß die Regierung bereit sei, allen ihren Wünschen entgegen zu kommen. Heute ist dieser Besuch erwidert und, dem Vernehmen nach, sind diese nicht von Allen in ähnlicher Lage bewiesenen Aufmerksamkeiten mit ungemeiner Zufriedenheit aufgenommen. Man beweiset den Prinzen überall die ausgezeichneteste Artigkeit und dies um so mehr, da sehr viele Personen den Höchstseeligen Herzog bei Höchstdessen Aufenthalte hieselbst gekannt haben und sich zugleich des Hrn. Grafen von der Schulenburg und Hrn. Langer mit Theilnahme erinnern. Der Ton der Gesellschaft, die wir bis jetzt gesehen haben, ist sehr fein und von Politik darin um so weniger die Rede, da dieselbe Menschen aus den verschiedensten Ländern zusammenbringt. Wir sind beschäftigt, den Unterricht der Prinzen zu ordnen, möchten uns aber mit der Wahl der Lehrer nicht übereilen, um nicht zu Rückschritten genöthigt zu sein. Inzwischen ist alles, was wir zu entfernen wünschen, nur die Ungeschicklichkeit und der Zeitverlust, da wir entschieden sind, keine Lehr- und Übungsstunden anders, als in unserer Gegenwart halten zu lassen. Mit dem Beistande unterrichteter und äußerst gefälliger Männer, die wir anzutreffen das Glück hatten, hoffen wir die Schwierigkeiten, welche sich zeigen dürften, zu bemeistern und für der Prinzen Durchlaucht von dem



hiesigen Aufenthalte den erwarteten Gewinn unverkümmert zu erhalten.

Lausanne, den 10. Julius 1820.

gez. Fr. Einsingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Anlage 13. B.

An Fürstl. Geheime-Raths-Collegium.

Pro memoria.

Nach einer Erfahrung von nunmehr drittehalb Monaten scheint es, daß der Aufenthalt in Lausanne den Prinzen vortheilhaft und ihrer Ausbildung günstig ist. Die Luft, obwohl veränderlich und bisweilen sehr strenge, ist gesund und ihr gutes Befinden ist noch keinen Augenblick durch einen namenswerthen Anstoß unterbrochen, so daß auch beide merklich zu wachsen fortfahren. Ihre Unterrichtsstunden sind im vollen Gange. Außer den früher erwähnten Lehrern ist auch schon längst ein solcher für Geschichte, Erd- und Staatenkunde eingetreten und man darf mit allen vollkommen zufrieden sein. Der Mangel eines öffentlichen Lehrers, welcher Naturrecht und Römische Alterthümer übernehmen könnte, wird im nächsten Monate mit der Ernennung eines solchen durch die Regierung aufhören und diesem Bedürfnisse alsdann auch abgeholfen sein, so wie für den Winter ebenfalls der Unterricht in der Naturkunde seinen Anfang nehmen wird. Die Prinzen machen Fortschritte und wurde bisher der ältere zu Zeiten durch das mindere Alter des Bruders aufgehalten, so rückt dieser dagegen nunmehr sehr bedeutend vor und es läßt sich hoffen, daß dies für beide gleich erwünschten Erfolg haben werde. Was die Gesellschaften betrifft, welche die Prinzen sehen, so haben sie an denselben bisher nur sparsam Theil genommen, woran theils der Sommer und die durch denselben veranlaßte Zerstreuung der Familien, theils der Wunsch, sich über diese vorläufig zu unterrichten, schuld waren. Sie sind nur bei solchen gewesen, wo sie auch ihre Tante, die Frau Erbgroßherzoginn von Darmstadt fanden und da die verschiedenen Cirkel hier sich von einander entfernt zu halten scheinen, so dürften sie auch nach der Abreise der Prinzessin nur diese und ähnliche zu besuchen fortfahren. In denselben herrscht

im allgemeinen sehr viel Bildung und es ist nicht zu verschweigen, daß die Prinzen darin immer mit vorzüglicher Auszeichnung aufgenommen werden, welches sie nöthigen müßte, eine angemessene Haltung zu beobachten, selbst wenn sie dazu weniger Anlage besäßen, als es glücklicher Weise der Fall ist.

Lausanne, den 29. September 1820.

gez. Fr. Einsingen. G. Eigner.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

### Anlage 13. C.

An Fürstl. Geheime=Raths=Collegium.

Pro memoria.

In Rücksicht auf das verflossene Vierteljahr können die Unterzeichneten mit der vollkommensten Ueberzeugung versichern, daß S. S. D. D. die Prinzen in der Ausbildung ihres Körpers und Geistes merkliche Fortschritte gemacht haben. Körperlich haben sie sich mehr und vortheilhaft entwickelt, ohne daß ihre Gesundheit den mindesten Anstoß erlitten hätte. Ihre Geisteskräfte ordnen sich besser zu der Anwendung für bestimmte Zwecke, sie bekommen mehr Uebersicht und Ausdauer und sind in allen Theilen ihres Unterrichts vorgerückt. Zu den früher in diesen aufgenommenen Gegenständen ist nachmals auch das Naturrecht gekommen, mit dessen Vortrage man sehr zufrieden sein darf, und auf welches derselbe Lehrer die römischen Alterthümer, besonders in Bezug auf das Recht, wird folgen lassen. Eben so wird unverzüglich ein Coursus der Experimentalphysik seinen Anfang nehmen, womit weniger geeilt ist, damit die Sprache nicht Schwierigkeiten veranlasse und weil man einen besonders tüchtigen und sehr empfohlenen Mann, der aber nicht eigentlich für diese Wissenschaft öffentlich angestellt ist, zum Unterrichte in derselben zu gewinnen wünschte. Das Benehmen der Prinzen in allen gesellschaftlichen Verhältnissen ist, wie man wünschen muß und verfehlt nicht, ihnen allgemeinen Beifall zu erwerben. Die Regierung und alle öffentlichen Behörden beweisen ihnen die zuvorkommendste Aufmerksamkeit, wovon sie noch in diesen Tagen einen hier sehr auffallenden Beweis erhalten haben, da man ihnen für das zu eröffnende Schauspiel eine besondere Loge eingeräumt hat, die sie mit S. K. H.

dem Herzoge von Württemberg und dem Prinzen von Hessen besuchen werden, was früher hier nie geduldet ist. So vereinigt sich alles, den Zweck ihres hiesigen Aufenthaltes zu fördern, dessen Erreichung mit Sicherheit zu erwarten steht.

Lausanne, den 29. Decbr. 1820.

gez. Fr. Einsingen. G. Signer.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.

### Anlage 13. D.

An Fürstl. Geheime-Raths-Collegium.

Pro memoria.

Auch im verflossenen Vierteljahre haben die Prinzen unverkennbare Fortschritte gemacht. Ungeachtet beide merklich wachsen, ist daraus für ihre Gesundheit nie der mindeste Nachtheil entstanden. Die Leibesübungen haben heilsam auf sie gewirkt, sie sind körperlich stärker geworden und haben in ihrem Aeußern überhaupt gewonnen. Ihre geistigen Kräfte sind ebenfalls in ununterbrochener Uebung geblieben und wenn sie für keinen Gegenstand eine vorherrschende Neigung verrathen, so ist ihnen dagegen auch keiner unwillkommen und jedes Vermögen bleibt bei ihnen mit den übrigen in einem vortheilhaften Gleichgewichte. Ihr Unterricht ist auf dem früher bezeichneten Wege fortgesetzt, nur noch seit dem Anfange des Jahres durch zwei wöchentliche Stunden in der Naturlehre erweitert, von denen eine dem zusammenhängenden Vortrage, die andere den erklärenden Versuchen gewidmet ist. Wir dürfen eben so zufrieden mit dem Lehrer, als mit den Hülfsmitteln sein, deren Benutzung die Regierung ihm für die Prinzen gestattet. In Betreff aller übrigen Verhältnisse haben wir das Benehmen der hiesigen Einwohner gegen die Prinzen durch alle Klassen auf das höchste zu rühmen. In den Gesellschaften finden sie nur zuvorkommende Artigkeit und gefallen sich darin je länger je mehr, so daß die glückliche Folge davon Bildung ihrer Sitten und Erhaltung der Offenheit ihres Characters sein wird.

Lausanne, den 27. März 1821.

gez. Fr. Einsingen. G. Signer.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.



Anlage 13. E. An Fürstl. Geheime-Raths-Collegium.  
Pro memoria.

Auch in dem verflossenen Vierteljahre sind J. J. D. D. die Prinzen in jeder Art von Bildung merklich weiter gekommen. Prinz Karl scheint manche Hindernisse, welche seine physische Entwicklung verursachte, immer glücklicher zu bemeistern und in dem Maasse, wie sein Körper fester wird, auch an Stärke und Freiheit des Geistes zu gewinnen. Seinem guten Willen gebührt dabei, wie immer, vorzügliches Lob. Prinz Wilhelm ist seit Kurzem sehr bedeutend gewachsen, ohne daß er dadurch in seinem Befinden gestört wäre, für welches außerdem sein blühendes Aussehen die sicherste Bürgschaft leistet.

Die Reise in das südliche Frankreich ist beiden nicht nur körperlich heilsam gewesen, sondern hat ihre Aufmerksamkeit auch durch Gegenstände beschäftigt, die ihnen jetzt lehrreiche Unterhaltung und in der Folge durch Vergleichen mit dem später Gesehenen vielfachen Nutzen gewähren müssen. Freude macht es, zu bemerken, daß sie nach jener Zerstreuung mit größerem Ernste und vermehrter Arbeitsfähigkeit in ihr gewohntes Leben zurückgekehrt sind und daß in diesem sich Alles immer mehr in das rechte Verhältniß fügt. Ihre Lehrstunden und Uebungen dauern den Sommer mit etwas veränderter Zeiteintheilung fort und wir entbehren nur außer denselben die häufigeren Veranlassungen französisch zu sprechen, welche die Gesellschaften im Winter herbeiführten. So viel als möglich werden indeß auch dazu die Gelegenheiten benutzt.

Lausanne, den 2. Julius 1821.

gez. Fr. Linsingen. G. Signer.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

#### Nro. 14.

Ueber die Rangverhältnisse zwischen den beiden regierenden Linien des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg.

Die alten Familienverträge über diesen Gegenstand beziehen

sich auf die, aus dem Lehnverbande und dem damals bestehenden Reichs- und Kreis-Verbande hervorgehenden Verhältnisse, werden daher jetzt keine Anwendung mehr finden.

Es war nämlich der ganze Umfang der welfischen Besitzungen anno 1235 in Ein Lehn verwandelt und ward also darüber nur Ein Lehnbrief ausgefertigt und die jedesmalige Lehnserneuerung, ohne Berücksichtigung der im Braunschweig. Hause geschehenen Länderteilungen, in Eins gefaßt. Eine nothwendige Folge hiervon war, daß die Grundsätze des gemeinen Lehnrechts, nach welchen der Älteste der Vasallenfamilie als Lehnsträger betrachtet zu werden pflegt, ohne Rücksicht auf seinen Naturalbesitz des Lehngutes, auch bei der Belehnung mit dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg in Anwendung kamen.

Der älteste Fürst des Hauses ward als Lehnsträger (Provasallus) betrachtet und mußte zugleich für seine Verwandten (Agnaten) die Lehnserneuerung beim Kaiser suchen und empfangen, und dasselbe ward hinsichtlich derjenigen Lehne betrachtet, welche nicht von den einzelnen Landestheilen, sondern vom Gesamtlande, dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg zu Lehn gingen, und welche demgemäß von dem zeitigen Familienältesten den Vasallen des Hauses verliehen wurden.

Die Verträge über das Familien-Seniorat betreffen nun zunächst diese Verhältnisse, bestimmen jedoch nach gleichen Grundsätzen die Ausübung der Gerechtsame, welche dem Durchl. Hause im Ganzen oder in Hinsicht auf das Gesamt Herzogthum zugestanden haben, nämlich die Concurrency bei Reichsdeputationen, das Condirectorium im Niedersächsischen Kreise und die Ordnung, nach welcher beim Reichstage die mehrere im Fürsten-Collegium dem Hause zugestandenen Stimmen aufzurufen waren. Der für diesen Zweck dem Geschlechtsältesten eingeräumte Vortritt ward auch bei Zusammenkünften und Verhandlungen in Hausangelegenheiten zur Norm angenommen.

Als die jüngere, hannoversche Linie die Churwürde erhielt, erhoben sich Rangstreitigkeiten, welche durch einen Vergleich von 1706 beigelegt wurden. Hierin räumte die Herzogl. Linie der Churlinie den Vorrang, nach der Standeserhöhung der letztern zwar ein, jedoch mit dem Vorbehalt der aus dem Seniorat entspringenden Rechte; das waren die oben aufgezählten Rechte aus dem Reichs-, Kreis- und Lehn-Verband und der Vorrang nach

dem Alter der jedesmaligen Regenten bei Verhandlungen in Angelegenheiten des Gesammthausess.

Jetzt scheint nur die letzte Beziehung noch aus jenen Familien-Verträgen zu entscheiden zu sein, so wie die Befugniß zur Verleihung der Gesammtlehen des Hauses, die Eigenschaft eines Pro Dominus. Denn mit Auflösung des Reichs ist die Lehnbarkeit des Herzogthums erloschen und die Verhältnisse bei den Reichs- und Kreistagen kommen nicht mehr zur Sprache; wogegen die Beziehungen beim Bundestage und die übrigen Bundes-Verhältnisse ihre Bestimmung durch die Bundes-Acte und neuere Vereinbarungen finden.

Der Vertrag vom <sup>26. Oktbr.</sup><sub>6. Novbr.</sub> 1739 betrifft die von Hannover neu erworbenen Herzogthümer Bremen und Verden und die darüber zu empfangende Belehnung, sichert die Erbfolge in selbige den ältern Haus-Verträgen u. a. vom 10. Decbr. 1636, gemäß, der Herzogl. Linie zu, bezieht sich aber nicht auf Rang-Verhältnisse.

Von einem Familienschef kann in rechtlicher Beziehung keine Rede sein, denn das Anschließen des Kleinern an den Mächtigen ist Sache der Politik und also wie diese wandelbar nach den Zeit-Verhältnissen.

Braunschweig, den 23. Mai 1828.

G. F. v. Bülow.

---

### Nr. 15.

Auszug eines Schreibens Sr. Majestät des Königs an die Durchlachtigsten Prinzen Carl und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg.

d. d. 25. Januar 1822.

Ich halte es Recht, mit Ihnen Beiden von einem andern Punkte zu sprechen, der für Sie und Ihr Vaterland gleich wichtig ist. Ich meine die Dauer Ihrer Minderjährigkeit, und folglich meiner Vormundschaft. Ich habe eine sorgfältige Untersuchung über die Frage angeordnet, zu welcher Zeit Sie nach den Gesetzen und Verträgen unsers Hauses als volljährig zu betrachten sind. Was mich anbetrifft, so kann ich kein anderes Interesse bei der Frage haben, als die aufrichtige Theilnahme, die ich an Ihrer



und der Braunschweigischen Lande Wohlfahrt nehme. Diese Lande verdanken größtentheils ihre Erhaltung meinem Schutze, und Sie werden späterhin finden, daß dieselben unter meiner Verwaltung glücklich gewesen, und daß Ihr Privatvermögen sich ansehnlich verbessert hat. Keine ehrgeizige Absicht kann mich leiten, die hierauf verwandte Sorge irgend länger fortzusetzen, als es meine Pflicht erfordert, und ich verkürze daher das Resultat der Nachforschungen, welche mir vorgelegt sind. Die Theorie, daß in der Herzoglichen Linie unsers Hauses das achtzehnte Jahr als das Ende der Minderjährigkeit angesehen werden muß, scheint den Familien-Verträgen und Deutschen Gesetzen nicht gemäß zu sein. Wie lange die Minderjährigkeit nach dem 18. Jahre noch fortgesetzt worden sei, ist in dem historischen Gesichtspunkte nicht völlig klar gemacht. Ich wünsche indeß, Ihre Minderjährigkeit auf den kürzesten Zeitraum zu beschränken, der in den Deutschen Fürstentfamilien besteht, und ich nehme dafür das vollendete ein und zwanzigste Jahr an. Dieses bestimmen auch die Großbritannischen Gesetze für meine Königliche Linie, und dieses scheint Ihr verewigter Vater in Seinem letzten Willen berücksichtigt zu haben. Ich schmeichle mir, daß Ihre Aufführung bis zu diesem Zeitraume mein Dasürhalten dann rechtfertigen möge, daß Sie Andere zu regieren und Ihr Vermögen zu verwalten geeignet seien, u. s. w.

Für die Richtigkeit des Auszugs

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

Nro. 16. a.

Höfliches Verweigerungsschreiben des Grafen v. Alvensleben, dem Herzoge das Testament Seines Vaters zu behändigen.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht gnädiges Schreiben vom 2. d. M. habe ich gestern Abend bei meiner Ankunft zu erhalten die Ehre gehabt.

Es ist in Braunschweig, von wo ich am 18. d. M. abgereiset bin, erst nachher eingegangen und mit andern Briefen hieher mir nachgeschickt worden. Zu meinem großen Bedauern, muß ich bei diesem unangenehmen Zusammentreffen der Umstände Ew. Durchlaucht um gnädige Entschuldigung nicht nur meiner verzögerten Antwort, sondern auch, daß ich darin, wie Höchst dieselben zu ermessen geruhen, dem höchstverehrlichen Auftrage noch nicht genügen kann, unterthänig bitten. Ich werde nur etwa vierzehn Tage hier bleiben und also in drei Wochen spätestens wieder zurück in Braunschweig sein. Dort wird es mein erstes Geschäft sein, Höchst erno gnädigem Vertrauen zu entsprechen und Ew. Durchlaucht unterthänig Bericht zu erstatten.

Ich bin erst seit zwölf Stunden hier und habe daher noch niemand hier gesehen. Berlin ist jetzt durch das Carneval recht lebhaft, welches vor einigen Tagen angefangen hat. Von fremden Höchst Herrschaften sind jedoch nur Ihre Königl. Hoheiten, der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz hier.

Ich empfehle mich unterthänig der Fortdauer Höchst erno gnädigen Wohlwollens und habe die Ehre mit größter Verehrung zu sein

Ew. Hochfürstl. Durchlaucht

unterth. gehorsamster

G. v. Alvensleben.

Berlin, den 26. Jan. 1822.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Rath.

---

Nro. 16. b.

Auszug aus einem Codicil des Testaments S. D. des souverainen Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig, niedergelegt zu Belmont-Hause den 16. Juli 1812.

Wenn es die politischen Verhältnisse erlauben, daß meine Kinder nach Deutschland gehen, wenn einmal ihre Erziehung vollendet ist, womit ich meine, daß sie das Alter von sechszehn bis zwanzig Jahr erreicht haben, so wünsche ich, daß meine hochver-

ehrte Schwiegermutter, J. K. H. die Frau Markgräfin von Baden-Baden, es ausschließlich übernehmen möge, sie in den Sitten, Gebräuchen, Interessen und Rechten Deutschlands im Allgemeinen, wie auch über ihre Rechte als Prinzen eines souverainen Hauses ins Besondere unterrichten zu lassen u.

### Nr. 17.

## Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig.

Vom Präsidenten Hurlbusch zu Wolfenbüttel, v. J. 1820.

§. 1. Bei den alten Deutschen, so lange sie, außer Waffen und einem geringen Hausgeräthe nichts, ihnen ausschließlich gehöriges, hatten, bedurfte es einer Vormundschaft nicht, weil nichts zu verwalten vorhanden war<sup>1)</sup>; es konnte also auch von dem Zeitpunkte einer, zum Zweck der Verwaltung seines Vermögens eintretenden Volljährigkeit nicht die Rede sein.

Als sie mit der Zeit Privat-Eigenthum erwarben, mußte nun zwar eine vormundschaftliche Verwaltung eintreten; doch hing ihre Endschaft Anfangs lediglich von dem Ermessen des Vormundes ab, der, weil er während derselben die Güter des Minderjährigen, ohne Rechnung abzulegen, benutzte, die Herausgabe derselben möglichst zu verzögern pflegte, und darüber mit dem oft ungeduldigen Pupillen nicht selten in Streit gerieth.

Dies gab in der Folge Veranlassung, den Zeitpunkt der Volljährigkeit gesetzlich zu bestimmen; und ward solche anfangs, jedoch nur für die Söhne, von gewissen körperlichen Kennzeichen, nachher aber für beide Geschlechter, von bestimmten Jahren abhängig gemacht, wozu (im Ganzen genommen und einzelne Verschiedenheiten abgerechnet) im südlichen Deutschlande das zurückgelegte 18., in Sachsen und dem übrigen nördlichen Deutschlande aber das zurückgelegte 21. Jahr gewählt ward, bis endlich, mit Aufnahme des Römischen Rechts, in den Landen, sowohl des Schwäbischen oder Fränkischen Rechts, als in denjenigen, wo das Sachsenrecht

<sup>1)</sup> Man sehe über diese Materie Leyser spec. 327. m. 4—7. Runde Grundf. des Deutschen Privat-Rechts, S. 294 u. fg. Danz Handbuch des Deutschen Privat-Rechts, S. 294 fg.



sein Ansehen verlor, auch die in dem Römischen Rechte geordnete Volljährigkeit angenommen ward.

§. 2. Daß diese Volljährigkeit nicht bloß bei Privatpersonen, sondern auch, in so fern Ausnahmen nicht nachgewiesen werden können, bei den zur Regierung Deutscher Lande bestimmten Prinzen zur Anwendung kommen müsse, scheint erheblichen Zweifeln nicht unterworfen zu sein. Zwar ist in der güldenen Bulle<sup>1)</sup> die Majorennität der Kurfürsten auf das zurückgelegte 18te Jahr gesetzt; auch fehlt es an Gründen nicht, diese Disposition auf sämtliche Deutsche Prinzen zu erstrecken<sup>2)</sup>, dennoch scheint die verneinende Meinung die richtigere<sup>3)</sup>; auch hat noch in neuern Zeiten der Reichshofrath das 25ste Jahr als die „Reichsgesetzmäßige Zeit der Volljährigkeit“ angenommen<sup>4)</sup>.

Doch giebt es davon mehrere Ausnahmen, welche auf Familienverträgen, Kaiserl. Privilegien und Observanzen beruhen<sup>5)</sup>. Daß unter diese Ausnahmen auch das Herzogl. Haus Braunschweig gehöre, hoffe ich im Folgenden überzeugend darzuthun.

§. 3. Ich übergehe, daß in frühern Zeiten der Termin des Antritts der Landesregierung in dem Fürstlichen Hause Braunschweig verschieden gewesen ist; — daß Heinrich der Löwe<sup>1)</sup> (geboren im Jahre 1129) die Regierung schon im Jahre 1146<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Lit. 7. §. 4.

<sup>2)</sup> Ludewig Erläuterung der güldenen Bulle, Lit. 7, §. 4, Litt. K und m. (im 1sten Theile. S. 734.) Ribbentrop's Beiträge zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg. Theil 1. S. 115.

<sup>3)</sup> Leyser, addit. XV. ad Wismanni diss. de feudis Brunsw. Moser's Staatsrecht, Theil 18. S. 424 folg. 432. Leiß Staatsrecht, S. 49.

<sup>4)</sup> Neuß Staats-Canzlei, Theil 3. S. 307. add. Theil 7. S. 210.

<sup>5)</sup> Moser am angef. Orte, S. 383 folg. Häberlin's Repertorium des Deutschen Staats- und Lehnrechts, Theil 3. S. 373. §. 8

<sup>1)</sup> Ich kann diese Gelegenheit nicht vorbei lassen, ohne auf einige bemerkenswerthe Aehnlichkeiten zwischen Heinrich dem Löwen und Carl Wilhelm Ferdinand aufmerksam gemacht zu haben. Beide Fürsten waren gleich groß, vom Unglücke verfolgt, und ihrer Lande, woraus sie flüchten mußten, beraubt; beide waren mit Englischen Prinzessinnen vermählt, hatten jeder vier Söhne, von welchen drei sie überlebten und der jüngste, Namens Wilhelm, den Stamm fortpflanzte, aber nur kurze Zeit regierte, und seinen Regierungsnachfolger in dem Alter von 10 Jahren zurückließ.

Wenn übrigens die Geschichte Heinrich des Löwen Enkel und Wilhelms Sohn: Otto, als einen vortrefflichen Regenten schildert, wenn auf ihm der Geist seines Großvaters ruhet, wenn Scheid (Orig. Guelf., Tom. IV. p. 8. not. h.) von ihm sagt: Gesta ejus ostendunt, dignum omnino esse, qui apud posteritatem Otto Augustus potius, quam alio quovis modo cognominetur, zu was für großen Erwartungen muß nicht der Enkel des Löwen neuerer Zeit, der Sohn Friedrich Wilhelms berechtigten? —

<sup>2)</sup> Rehtmeyer's Chronik, Theil 1. S. 310. Note d, und S. 312.

— daß sein Enkel, Otto das Kind (geb. 1204), ungeachtet seiner Abhängigkeit von seinem Oheime und Vormunde, dem Pfalzgrafen Heinrich <sup>3)</sup>, sie schon im Jahre 1223 <sup>4)</sup> — und daß dessen Sohn Albrecht (geb. 1236) sie gleich nach seines Vaters, im J. 1252 erfolgten Tode, antrat <sup>5)</sup>; — daß sogar im Jahre 1292 die beiden Herzöge, Otto und Albrecht, verordneten: daß die Vormundschaft über ihre Söhne nur bis zu deren zwölften Jahre dauern solle <sup>6)</sup>; — daß nachher, im Jahre 1370, Herzog Magnus mit der Kette, in seinem Testamente die Vormundschaft über seine Söhne zwar bis auf das 20ste Jahr erstreckte <sup>7)</sup>; — daß hingegen seine Söhne Bernhard und Heinrich sie im Vertrage vom Jahre 1415 nur bis auf das vollendete 18te Jahr beschränkten <sup>8)</sup>; — daß sogar sein einer Enkel, Wilhelm der Siegreiche, als er seinem Vater, Heinrich, dem Stifter des mittlern Hauses Braunschweig, in der Regierung folgte, erst 16 Jahr alt war, gleichwohl von einer Vormundschaft nichts constirt <sup>9)</sup>; auch sein anderer Enkel, Heinrich, frühzeitig zur Regierung gekommen ist <sup>10)</sup>; — daß endlich ein dritter Enkel von ihm, Friedrich der Fromme, im Jahre 1477 in seinem Testamente die Majorenmität seines Enkels, Heinrichs des Mittlern, auf das zurückgelegte 18te Jahr bestimmt hat <sup>11)</sup>! — dieß

<sup>3)</sup> Desterley Geschichte Herzogs Otto des Kindes, S. 17.

<sup>4)</sup> Rehtmeyer's Chronik, Th. 1. S. 462. Th. 3. S. 1824. Koch's pragmatische Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg, S. 83.

<sup>5)</sup> Rehtmeyer, Th. 1 S. 491. Vorrede zu Scheid's Cod. diplomat., S. XXVII.

<sup>6)</sup> Gruber's Zeit- und Geschichtsbeschreibung der Stadt Göttingen, Th. 1. S. 66. (Orig. Guelf., Tom. IV. praef. p. 20.) Grath von den Braunsch. Lüneb. Erbtheilungen, S. 10. Note 27. und S. 126. Note 102.

<sup>7)</sup> Orig. Guelf. Tom. IV. praef. p. 50 Merkwürdig ist es, daß die genannten Vormünder in ihren Reversalen von 25 Jahren sprechen. (Orig. Guelf., l. c. p. 51.) Wahrscheinlich durch diese Abweichung ist Koch am angef. Orte verleitet, 25 Jahre anzunehmen; er setzt aber hinzu, daß dieser Verordnung nicht nachgegangen sei.

<sup>8)</sup> Koch, S. 277. Venturini Handbuch der vaterländischen Geschichte, Th. 2. S. 507.

<sup>9)</sup> Grath, am angef. Orte, S. 34. Note 5. Koch, am angef. Orte, S. 282. Venturini, S. 514.

<sup>10)</sup> Grath, S. 80, Note 56.

<sup>11)</sup> Rehtmeyer, Th. 2. S. 1318. Pfeffinger's Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses, Th. 2. S. 72. Moser's Staatsrecht, Th. 17. S. 358. Leyser ad Wismann l. c. Koch, S. 384. Rudloff's Geschichte der Kur- und Fürstl. Häuser, Th. 1, S. 93. 206. Daß das Testament vom Kaiser bestätigt sei, sagt Selchow in der Geschichte des Hauses Braunschw. Lüneb., S. 257.



Alles sage ich, übergehe ich, als zur Antiquität gehörig, mit Still-  
schweigen, und gehe sogleich zu dem Vertrage vom 16ten Novem-  
ber 1535 über <sup>12)</sup>, welcher als noch gültiges Landes-Grundgesetz  
zu betrachten, und worin die Sache klar entschieden ist.

§. 4. Es ist derselbe errichtet zwischen Heinrichs des  
Ältern Söhnen: Heinrich dem Jüngern und Wilhelm,  
und ist dadurch das Recht der Erstgeburt eingeführt und die Münd-  
igkeit der Herzöge auf das zurückgelegte 18te Jahr gesetzt <sup>1)</sup>.  
Ueber jenes Recht, als welches überall nicht bezweifelt wird, ist  
hier nicht zu reden; was aber den Zeitpunkt der Mündigkeit be-  
trifft, so sind, wie ich höre, die Meinungen des Publicums, das  
sich jetzt viel mit dieser Frage beschäftigen soll, darüber getheilt,  
und möchte also die öffentliche Beantwortung derselben vielleicht  
ein Wort, zu seiner Zeit geredet, sein.

Ich bitte meine Leser, zuvörderst die hieher gehörige Stelle  
des Vertrags in der Note <sup>2)</sup> nachzulesen, und sodann Folgendes  
in Erwägung zu ziehen.

Wenn gesagt wird:

„Wenn unsere unmündigen Erben ihre vollkommene  
Jahre und Alter, als achtzehn Jahr, erlangen;“

<sup>12)</sup> Er steht beim Fortleder, von den Ursachen des Deutschen Krieges,  
Th. 1. Buch 4. Cap. 31. Rehtmeyer, Th. 2. S. 881. Ribbentrop's  
Sammlung der Landtags-Abschiede, Bd. 1. S. 25.

<sup>1)</sup> Pseffinger, am angef. Orte, Th. 1. S. 649. v. Selchow, S. 221.  
Steffen's Geschichte des Hauses Brannschweig-Lüneburg, S. 139.

<sup>2)</sup> „Gefügt sich also, daß in Zeit, wenn uns Herzog Wilhelm und un-  
sern Erben die Erneuerung dieses Vertrags gebührte, unsere Erben unmündig  
wären, alsdann sollen deren Vormünder und Räte sich verschreiben und ver-  
bürgen, daß sie diesen erblichen Vertrag, in Zeit unserer Erben Minderjährig-  
keit straks verfolgen; auch davor sein wollen und sollen, wenn unsere unmün-  
dige Erben ihre vollkommenen Jahre und Alter, als achtzehn Jahr,  
erlangen, daß alsdann dieselben diesen Vertrag vollziehen, erneuern, bevestigen,  
bestätigen und halten sollen und wollen. Und wenn das von ihnen also ge-  
schehen, dann und nicht eher sollen der Vormünder und Räte Gelübde, Zu-  
sage, Brief, Siegel und Bürgschaft todt, ab und gefallen sein.“

„Im Fall aber, wenn in Zeit dieser Verträge-Erneuerung unser, Herzog  
Wilhelms Erben mündig, und unser, Herzog Heinrichs Erben unmündig  
wären, alsdann soll unsern, Herzog Heinrichs Erben nichts destoweniger die  
Erneuerung von uns, Herzog Wilhelm und unsern Erben geschehen; aber  
herwieder sollen des Unmündigen Vormünder und Räte sich verschreiben und  
verbinden, daß der Unmündige, wenn er achtzehn Jahr erreicht, uns  
und unsern Erben seine Erneuerung dieses Vertrags zustellen, und darin gelö-  
ben soll, daß er alles, was ihm dieser Vertrag auflegt, gegen uns und unsere  
Erben leisten und halten wolle. Und wenn in Zeit seines, des Unmündigen,  
rechten Alters, solche Erneuerung von ihm geschehen ist, dann sollen der  
Vormünder oder Räte Verschreibung und Brieffschaften, so sie uns und unsern  
Erben gethan haben, auch kraftlos, nichtig und unbündig seyn.“ Ribbentrop's  
Landtags-Abschiede, S. 32. 33. Rehtmeyer, Th. 2. S. 884.



und wenn gleich darauf die von einem Unmündigen, wenn er achtzehn Jahre erreicht, geschene Erneuerung dieses Vertrages, für eine, in Zeit seines rechten Alters erfolgte, Erneuerung gehalten wird, so ist schon hieraus klar genug, daß die Contrahenten das achtzehnte Jahr, als das vollkommene Alter und rechte Jahr, das ist, als den Zeitpunkt der Volljährigkeit angenommen haben. Der Zusammenhang wird dieß noch deutlicher ergeben.

Es war nämlich verabredet, daß dieser Vertrag von Zeit zu Zeit erneuert werden solle; und es kam darauf an, zu bestimmen, wie es zu halten sei, wenn zu der Zeit, da die Erneuerung geschehen mußte, die Erben des einen oder des andern der Contrahenten unmündig sein sollten. Darüber wird nun Folgendes festgesetzt:

Würden Wilhelms Erben sodann unmündig sein, so sollten ihre Vormünder und Rätthe sich verbürgen, daß sie diesen Vertrag während sothaner Minderjährigkeit genau befolgen, auch dafür sorgen wollten, daß wenn die unmündigen Erben ihre vollkommnen Jahre und Alter, als achtzehn Jahre, erlangen, alsdann diese Erben selbst, den Vertrag vollziehen, erneuern und halten sollen; und wenn dieß von ihnen also geschehen, so sollten die Gelübde und Zusage der Vormünder und Rätthe todt, ab, und gefallen sein.

Wären hingegen Heinrichs Erben zu solcher Zeit unmündig, so sollte die Erneuerung zwar von Wilhelms Erben geschehen; es sollten aber des Unmündigen Vormünder und Rätthe sich verschreiben und verbinden, daß der Unmündige, wenn er achtzehn Jahre erreicht, die Erneuerung des Vertrags auch seiner Seits den Erben Wilhelms zustellen und darin geloben solle, Alles, was ihm dieser Vertrag auslegt, zu leisten und zu halten; und sollte, wenn solches in Zeit seines rechten Alters geschehen, die Verschreibung der Vormünder oder Rätthe kraftlos, nichtig und unbündig sein.

Wenn nun, wie schon gesagt, das achtzehnte Jahr das vollkommene Jahr und Alter, und bald nachher das rechte Alter genannt wird; — wenn ferner die Vormünder nur bis dahin, daß die unmündigen Erben dieß Alter erreicht haben, verbindlich sein, von der Zeit an aber die Verbindlichkeit, den Vertrag zu halten und was er auslegt zu leisten, einzig den Erben obliegen, die Verbindlichkeit der Vormünder aber todt,

abgefallen, kraftlos, nichtig und unbündig sein, also die Vormundschaft aufhören soll: wer fühlt daun nicht, daß hiedurch das achtzehnte Jahr als der Termin der Mündigkeit und des Regierungs-Antritts angenommen und festgesetzt ist!

Es war auch in der That sehr gerathen, bei dieser Gelegenheit den Zeitpunkt des Regierungs-Antritts, zumal bei der bisherigen Verschiedenheit, für die Zukunft ein für allemal zu bestimmen; damit nicht eines Theils der Erstgeborne die Regierung zu früh, und ehe man ihm Einsicht und Ueberlegung genug zutrauen konnte, übernehmen, aber auch andern Theils die vormundschaftliche Regierung nicht länger als nöthig dauern möge; — und scheint man dabei die neuesten Bestimmungen, nämlich den Vertrag der Gebrüder Bernhard und Heinrich, desgleichen das Testament Friedrichs des Frommen (§. 3.) vor Augen gehabt zu haben.

§. 5. Soviel über den Inhalt des Vertrags; — es kommt jetzt noch darauf an, ob er zu Recht beständig, und, ob er nicht in der Folge aufgehoben ist? Jenes soll hier, letzteres im folgenden §. erörtert werden.

Beide Gebrüder haben den Vertrag nicht blos für ihre Person, sondern auch namentlich und ausdrücklich für ihre Erben, Erbnehmer und Nachkommen, geschlossen; wie solches schon aus dem, so eben erzählten Inhalte desselben ersichtlich ist; — beide haben feierlichst versprochen und sich an Eidesstatt angelobt, ihn in allen seinen Artikeln, Clauseln, Punkten und Meinungen fest zu halten<sup>1)</sup>; — haben ferner, „damit dieser Erb-Vertrag desto stattlicher von Uns und Unsern Erben gehalten und verfolgt werde,“ verabredet, bei dem Kaiser um dessen Confirmation und Ratification nachzusuchen<sup>2)</sup>.

Nicht genug aber, daß sie ihn unter sich geschlossen haben; er ist auch mit der gesammten Landschaft des Fürstenthums Braunschweig abgeschlossen; letztere hat ihn aufzurichten gerathen, ihn für gut und nützlich gehalten, ihn feierlich bewilligt, angenommen und unterschrieben; es ist ihr ein Original davon gestellt<sup>3)</sup>, und von beiden Fürsten versprochen, daß, nach erfolgter Kaiserlicher Confirmation, sie Beide und demnächst ihre

<sup>1)</sup> Ribbentrop's Landtags-Abschiede. S. 38. 39. 40.

<sup>2)</sup> Ribbentrop, am angef. Orte, S. 38.

<sup>3)</sup> Ribbentrop, S. 40. 42.

Erben, auch der Landschaft an Sidesstatt versprechen wollten, alle Artikel dieses Vertrags fest zu halten<sup>4)</sup>; — auch ist nachher die Kaiserliche Confirmation wirklich erfolgt, und der Vertrag vom Kaiser Carl dem Fünften „mit allem seinem Inhalte, Stücken und Punkten, keines davon ausgeschieden,“ bestätigt<sup>5)</sup>.

Es ist also vorhanden:

- 1) ein Vertrag der beiden Fürsten unter sich, und zwar ein sehr deutlicher und feierlicher Vertrag!
- 2) ein Vertrag eben dieser Fürsten auf der einen, und der gesammten Landschaft des Fürstenthums Braunschweig auf der andern Seite. Solchergestalt haben nicht bloß die Fürsten, sondern auch die Unterthanen ein vollkommenes Recht erlangt, das einseitig nicht aufgehoben und keinem der Contrahenten, ohne Zustimmung des andern Theils entzogen werden kann, — das Recht nämlich, die einen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre die Regierung anzutreten, die andern, nicht länger als bis zu solchem Zeitpunkte, unter vormundschaftlicher Regierung zu stehen.

Dazu kommt

- 3) die Confirmation des Kaisers, welche die volle Wirkung eines Kaiserlichen Privilegiums hat. Niemand bezweifelt, daß das Recht, die Volljährigkeit früher, als zu dem, in den Gesetzen bestimmten Zeitpunkte zu erlangen, durch Kaiserliche Privilegien hat erworben werden können; eben so gut konnte das aber auch durch Bestätigung solcher Verträge oder Hausgesetze geschehen, worin eine frühere Zeit der Volljährigkeit bestimmt ist<sup>6)</sup>.

Hiezu kommt zum Ueberflusse noch

- 4) die Observanz, wovon ich hernach (§. 7 und 10) reden werde; auch
- 5) ein neuer Vertrag des Herzogs Carl mit der Landschaft, in dem der letztern ausdrücklich versprochen ist:

„der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen

<sup>4)</sup> Ribbentrop, S. 38.

<sup>5)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 889.

<sup>6)</sup> Moser's Staatsrecht, Thl. 18. S. 433. §. 10 am Ende. Gönners Staatsrecht, §. 79. Nr. 5. Auch ward ehemals das Recht auf Appellations-Solemnien, nicht bloß durch förmlich ausgefertigte Kaiserl. Privilegien, sondern auch durch statuta ab imperatore confirmata erworben. Ludolff, de jure camerali, Sect. II. §. 2. Nr. XI. Not. a. Pütter, proc. imperii. S. 192.



die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae, also über das pactum Henrico-Wilhelminum hinlänglich affecurirt sind<sup>1)</sup>).

Also nicht bloß derjenige Theil des pacti, worin die primogenitur festgesetzt ist, soll gehalten werden, sondern auch der ganze übrige Theil desselben, wie solches die Worte:

„wie über den punctum primogeniturae, also über das pactum u. s. w.“

sehr deutlich ergeben.

Urtheile nun, wer urtheilen kann, ob nicht das Recht der Erstgeburt, so wie das Recht, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig zu werden, auf den stärksten Gründen beruhe!

Recht absichtlich verbinde ich beide Rechte mit einander, wenn gleich hier nur von dem letztern die Rede ist; — denn es ist klar genug, daß das eine nicht auf stärkern Gründen beruhet als das andere. Beide beruhen auf gleich starken Gründen, und gewiß auf sehr starken.

§. 6. Dies sei genug zur Antwort auf die erste Frage! Es kann jetzt nur noch auf die zweite ankommen, ob nämlich dieser Vertrag auf eine, zu Recht beständige Art, also mit Einwilligung Aller, quorum interest, wieder aufgehoben ist?

Ghe ich jedoch dazu schreite, bemerke ich noch, daß der Oheim beider Contrahenten, Erich der ältere, in seinem Testamente verordnet hatte, daß sein Sohn, Erich II., bis dahin, daß er zu seinen Jahren gekommen sein würde, unter der Vormundschaft seiner Mutter bleiben solle<sup>1)</sup>; daß aber derselbe, kaum achtzehn Jahr alt, die Regierung im Jahre 1545 selbst angetreten hat<sup>2)</sup>. Wahrscheinlich hat der erwähnte Vertrag dazu Veranlassung gegeben.

Was nun die oben erwähnte zweite Frage selbst betrifft, so wird zum Beweise, daß der Vertrag wirklich aufgehoben sei, das im Jahre 1582 errichtete Testament des Herzogs Julius, eines Sohnes des einen der Paciscenten, Heinrich des Jüngern, angeführt. Es erregt schon kein günstiges Vorurtheil, wenn man

<sup>1)</sup> Gesammter Landschaft privilegia und Befugnisse, vom Jahr 1770, Art. 9.

<sup>1)</sup> Venturini, Handb. der vaterl. Gesch. Thl. 3. S. 155.

<sup>2)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 794. 798. Pfeffinger, Thl. 1. S. 570. 576. Venturini, S. 159.

zu glauben scheint, daß die Aufhebung eines, zwischen drei verschiedenen Parteien so feierlich abgeschlossenen Vertrages bloß durch eine so einseitige Handlung, als ein Testament ist, bewirkt werden könne; noch mehr aber wird die Bezugnahme auf dies Testament befremden, wenn man den Inhalt desselben erwogen hat. Zwar verordnet Herzog Julius darin, daß seine Gemahlin „so lange als unser ältester Sohn und verordneter Herzog Heinrich Julius sein vollkommenes Alter, und zum wenigsten 25 Jahr<sup>3)</sup> erlangt und seine studia complirt haben wird, die ganze Fürstliche Regierung haben und behalten solle“<sup>4)</sup>; allein wenn man auch annehmen könnte und wollte, daß dieser sein Sohn schuldig gewesen sei, die Regierung bis zum vollendeten 25sten Jahre in den Händen seiner Mutter zu lassen, und daß selbst die Landschaft die Dauer der vormundschaftlichen Regierung sich bis dahin hätte gefallen lassen müssen; so ist doch so viel klar, daß der erwähnte Vertrag, wenigstens in Ansehung der übrigen Regierungs-Nachfolger, durch das Testament weder hat aufgehoben werden können noch sollen.

Das „nicht können“ bedarf für den aufmerksamen Leser keines weitern Beweises; das „nicht sollen“ folgt daraus, weil Herzog Julius

- 1) den Zeitpunkt des Regierungs-Antritts, einzig für seinen ältesten Sohn, Heinrich Julius, keinesweges aber im Allgemeinen für sämtliche Prinzen des Hauses<sup>5)</sup>, nicht einmal für seine übrigen Söhne, die er doch, unmittelbar vorher, seinem ältesten Sohne auf den Todesfall substituirt<sup>6)</sup>, bestimmet; auch
- 2) gedachten Vertrag nicht nur in seinem Testamente ausdrücklich und in den stärksten, feierlichen Ausdrücken als gültig anerkannt, sondern auch durch den Kaiser Rudolf bestätigt lassen hat<sup>7)</sup>.

Wahrscheinlich hat Herzog Julius besondere Gründe gehabt, gerade seinen ältesten Sohn länger, wie gewöhnlich, von der

<sup>3)</sup> Zum wenigsten 25 Jahr?

<sup>4)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1042. vers. „damit nun dieses unser statutum 2c.“

<sup>5)</sup> Wie Scheid in den Anmerkungen zu Moser's Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, S. 53., zu glauben scheint.

<sup>6)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1042. vers. „Wo auch unser jetziger ältester Sohn 2c.“

<sup>7)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1032. 1035.

Regierung auszuschließen. Letzterer hatte schon im Jahre 1578, auf vorher vom Kaiser erhaltene *veniam aetatis*, die Regierung von Halberstadt angetreten<sup>8)</sup>, — vielleicht überzeugte den Vater die bisherige Erfahrung, daß sein, zur Zeit der Errichtung des Testaments, bald achtzehnjähriger Sohn noch nicht fähig sei, Land und Leute zu regieren; welches um so leichter der Fall sein konnte, da derselbe zwar ausgebreitete gelehrte Kenntnisse besaß, desto weniger aber dasjenige wußte, das ihm als Regenten zu wissen nöthig war<sup>9)</sup>. Vielleicht wollte er auch nur zeigen, wie wenig Rücksicht er auf eine Kaiserliche *veniam aetatis* nehme. — Derselbe hatte sich bei jener Gelegenheit die Tonsur geben lassen, welches, als einen päpstlichen Gebrauch, die evangelischen Gottesgelehrten sehr mißbilligten<sup>10)</sup>; vielleicht fürchtete Herzog Julius gar für die evangelische Lehre, die ihm sehr am Herzen lag; und wollte daher seinen Sohn so lange als möglich für überreife Schritte bewahren. — Vielleicht stand überhaupt gerade das 25ste Jahr bei ihm in Ansehen; weil er kurz vorher verordnet hatte, daß keiner seiner Söhne, und namentlich Heinrich Julius, sich mit niemand in eine Heirath einlassen, viel weniger vollziehen sollte, sie haben denn „ihre vollkommene, verständige, männliche und zum wenigsten 25 Jahr, wo nicht älter, wie Wir selbst zu Unserer Verheirathung gewesen, erreicht“<sup>11)</sup>.

Zwar muß man sich hier mit einem „Vielleicht“ behelfen, aber das genügt hier auch; denn daß Herzog Julius nur bloß die Zeit des Regierungs-Antritts seines ältesten Sohnes bestimmt hat, ist so klar, daß man ihn nicht mißverstehen kann, wenn man gleich die Motive nicht weiß, die ihn dazu bewogen haben. Es ist dieß um so klarer, da er bei dem Verbote einer Heirath aller seiner Söhne, hier aber namentlich und ausdrücklich nur des ältesten erwähnt hat.

§. 7. Merkwürdig ist es übrigens, daß dieß Testament, selbst von dem Sohne des Testators, nicht einmal befolgt ist. Als nämlich Herzog Julius am 3ten Mai 1589 starb, war sein Sohn Heinrich Julius (geboren den 15ten October 1564)

<sup>8)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1087. Pfeffinger, Thl. 1. S. 781.

<sup>9)</sup> Venturini, Thl. 3. S. 225.

<sup>10)</sup> v. Selchow, S. 237.

<sup>11)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1039.



noch nicht 25 Jahr alt <sup>1)</sup>, erklärte gleichwohl unmittelbar nach Verlesung des väterlichen Testaments, daß er die Regierung antreten wolle; womit auch die Landschaft einverstanden war <sup>2)</sup>. Noch weniger haben sich seine entfernteren Nachfolger darnach gerichtet. Sein Enkel, Friedrich Ulrich (geboren den 5ten April 1591), war bei dem, am 20sten Julius 1613 erfolgten Absterben seines Vaters, Heinrich Julius, ebenfalls noch nicht 25 Jahr alt, und hat dennoch die Regierung sofort angetreten <sup>3)</sup>. Ja, Herzog August, der Stifter der neuen Wolfenbüttelschen Linie (geboren den 10ten April 1579), war bei dem, am 17ten Januar 1498 erfolgten, Absterben seines Vaters Heinrich erst 18 Jahr alt <sup>4)</sup>; doch ist eine Vormundschaft für ihn nicht angeordnet, obgleich seine Mutter an seine Minderjährigkeit geglaubt zu haben scheint, und ihn, der damals in Tübingen studirte, aufgefordert hat, sich zu erklären, welchen von den Verwandten und Freunden er gern zum Curator haben wolle. In allen diesen Fällen hat also nicht das Testament des Herzogs Julius, sondern das pactum Henrico-Wilhelminum zur Richtschnur gedient.

Als Herzog August im Jahr 1666 starb, hatten seine Söhne, Rudolph August, Anton Ulrich und Ferdinand Albrecht I. das 25ste Lebensjahr längst überschritten; eben dies war, bei Anton Ulrichs Absterben, der Fall bei seinen Söhnen, August Wilhelm und Ludwig Rudolph; und konnte also von einer Vormundschaft nicht die Rede sein. Hingegen hinterließ Augusts dritter Sohn, Ferdinand Albrecht I. (der Großvater Herzogs Carl), bei seinem am 3ten April 1687 erfolgten Absterben, sechs Kinder, sämmtlich weit unter 18 Jahren <sup>5)</sup>, für welche also eine Vormundschaft nöthig war, auch angeordnet ist. Ueber die Dauer derselben ist aber überall nichts bekannt; und willkürlich voraussetzen läßt sich wohl nicht, daß sie, jenem pacto und der bisherigen Observanz zuwider, sich noch über das 18te Jahr hinaus erstreckt habe; erwiesen werden kann es aber nicht, daß sie bis zum 25sten Jahre fortgesetzt ist. Zwar ist die Beeidigung der Vormünder erst im

<sup>1)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1082. 1087.

<sup>2)</sup> Das. S. 1088.

<sup>3)</sup> Derselbe, S. 1083. 1093. Schweid a. a. D.

<sup>4)</sup> Derselbe, Thl. 3. 1381. 1382

<sup>5)</sup> Die älteste Tochter war geboren im Jahre 1674; der älteste Sohn, August Ferdinand, im Jahre 1677.

October 1696, also zu einer Zeit geschehen, wo die beiden ältesten Kinder, namentlich der älteste Sohn, August Ferdinand, das 18te Lebensjahr bereits überschritten hatten; und scheint es daher, daß die Vormundschaft sich noch über das 18te Jahr hinaus erstreckt habe; aber es scheint auch nur so, und wird die folgende Erzählung ergeben, daß nach Lage der Sache das nicht nothwendig daraus folge.

Es war nämlich im Jahre 1688 dem Cammergerichte (damals zu Speyer) ganz im Allgemeinen angezeigt: daß die vom Herzog Ferdinand Albrecht hinterlassenen Kinder noch unmündig wären, und geschah dabei weder ihres Namens, noch ihres Alters Erwähnung. Die bekannnten damaligen Krieggsuurhen, wodurch auch das Cammergericht bedeutend litt, und welche nachher dessen Verlegung nach Wezlar bewirkten <sup>o)</sup>, verzögerten die Beidigung der Vormünder, und sie konnte erst im Jahre 1696 zu Wezlar erfolgen. Daß in dieser Zwischenzeit zwei Kinder bereits das 18te Jahr zurückgelegt hatten, war dem Cammergerichte von den Vormündern nicht angezeigt, wahrscheinlich weil sie ja, dessen ungeachtet, würden habe beidigt werden müssen, indem noch vier Kinder unter 18 Jahren vorhanden waren, und weil sie jede Gelegenheit zu etwaigem neuen Aufenthalte vermeiden wollten.

Das Cammergericht war also in gänzlicher Unwissenheit über das Alter der Kinder, und beidigte daher die Vormünder nur ganz im Allgemeinen für die minorennen Kinder, ließ auch, so viel ich weiß, kein *tutorium expediren*, — offenbar also kann man nicht sagen; daß es auch den Kindern, die das 18te Jahr bereits zurückgelegt hatten, also schon majorenn waren, Vormünder bestellt habe, oder habe bestellen wollen; — wie denn auch, wie schon gesagt, nicht nachgewiesen werden kann, daß sich die Vormundschaft über das 18te Jahr hinaus erstreckt hat. Zu diesen, damals noch minderjährigen, Kindern gehörte auch Ferdinand Albrecht II. (geb. 1680), welcher nach dem im Jahre 1735 erfolgten Absterben Ludwig Rudolphs die Regierung hiesiger Lande antrat, aber schon am 3ten September desselben Jahrs mit Tode abging, und seinen ältesten Sohn und Nachfolger, Carl (geboren den 1sten August 1713), im 23sten

<sup>o)</sup> Pütter's historische Entwicklung der Staatsverfassung des Deutschen Reichs, Thl. 2. S. 410.

Jahre seines Alters zurückließ. Von diesem wird nun jetzt ausführlicher zu reden sein.

§. 8. Da derselbe gleich nach seines Vaters Tode die Regierung hiesiger Lande, ohne Vormundschaft, antrat, so haben alle Schriftsteller, die dieser Thatsache erwähnen, sie als Beweis aufgestellt: daß ein 25jähriges Alter zur Majorennität nicht erforderlich sei<sup>1)</sup>; ohne Zweifel aber haben sie nicht gewußt, daß Herzog Carl vom Kaiser *veniam aetatis* erhalten hat; und eben dieser Umstand scheint meiner bisherigen Ausführung sehr entgegen zu stehen. Doch der Schein trügt oft, und auch dießmal! Es hat mit der *venia aetatis* folgende Bewandtniß:

Als Herzog Ferdinand Albrecht starb, war Herzog Carl abwesend und bei der Kaiserlichen Armee am Rhein befindlich<sup>2)</sup>. Die vormundschaftliche Regierung, wenn es einer solchen bedurft hätte, würde nun, in Gemeinschaft mit Herzog Carls Mutter, auf seinen Oheim, den Herzog Ernst Ferdinand von Bevern, welcher auch wirklich Ansprüche darauf machte, gefallen sein. Letzterer hatte aber mit dem regierenden Hause manche Differenzen; man fürchtete ihn überall, und am meisten fürchtete ihn der damalige Braunschweigische Premier-Minister von Münchhausen, welcher in sehr gespannten Verhältnissen mit ihm stand; und dieser war es, der in größter Eile, und selbst ohne Vorwissen des Herzogs Carl, *veniam aetatis* für ihn auswirkte. Er erklärt sich selbst darüber in einem Pro Memoria folgendergestalt: „Bei dem schmerzlich und unvermutheten Todesfall *Serenissimi* hat man billig darauf zu sehen, daß alle Curatel verhütet werde. Der leichteste Weg hiezu ist nun freilich die *veniam aetatis* von Kaiserl. Majestät zu erhalten, als wodurch alle Disputen und Ansprüche gänzlich verhütet werden, welche des Herzogs Ernst Durchlaucht als *proximus agnatus* machen wollen. Um nun sogleich dieses zu erhalten, habe ich ein Memorial übergeben, und versichere, daß Ihre Kaiserl. Majestät die allerhöchste Gnade haben werden, diese *veniam aetatis* in ganz wenigen Tagen ausfertigen zu lassen.“

Das hier erwähnte, Namens des Herzogs Carl verfaßte Memorial, datirt „Wolfsenbüttel, den 9ten September 1735,“ ward schon den 11ten desselben zu Wien übergeben und durch

<sup>1)</sup> Moser's Braunsch. Staatsrecht, S. 98. §. 7. Scheid's Anmerk. dazu, S. 53. §. 26. Rudloff, S. 206. Note f. Ribbentrop's Beiträge, S. 118.

<sup>2)</sup> v. Selchow, S. 341. Rudloff, S. 159.



Münchhausens dringende Sollicitationen bewirkt, daß das Kaiserl. Diplom schon unterm 13ten desselben Monats ausfertigt ist.

Der Reichshofrath sagt in seinem, an den Kaiser sehr übereilt erstatteten, Gutachten: es schiene allerdings, daß es bei dem Inhalte der Haus-Verträge und der Observanz des Hauses, einer *veniae aetatis* nicht bedürfe, wie denn auch kein Herzog von Braunschweig bei dem Kaiser darum nachgesucht habe, außer Otto cocles im Jahre 1398, welches aber zur Zeit der damaligen Unruhen geschehen<sup>3)</sup>. „Nachdem aber bei dem Allen,“ heißt es im Gutachten weiter, „auf das Kaiserl. Reservatum *concedendi veniam aetatis* um da mehr zu sehen ist, als notorie sogar von dem Kaiserl. Cammergerichte dergleichen nicht ertheilt werden;“ da ferner die Majorennität mit dem 18ten Jahre nicht anders, als nach vorgängigem Kaiserl. Privilegio oder Concessio anfangen<sup>4)</sup>; da endlich die Testamente der Herzöge Julius und Georg<sup>5)</sup> entgegen ständen; so sei es „bei dieser Bewandniß, zu Vermeidung aller Streitigkeiten mit den Agnaten, am besten, *veniam aetatis* zu ertheilen.“

Daß der Reichshofrath diese ihm dargebotene Gelegenheit, zur Ausübung eines, in hiesigen Landen noch nie ausgeübten Kaiserl. Reservat-Rechts, das für ihn um so mehr Werth hatte, da selbst das Cammergericht dazu nicht berechtigt war, nicht aus den Händen lassen würde, ließ sich erwarten: und ist die Neigung dazu um so weniger zu verkennen, als davon sogar der erste Entscheidungsgrund hergenommen ist. — Daß dieß Collegium ganz die Sprache des furchtsamen Premier-Ministers rede, und sich von demselben habe inspiriren lassen, ergibt der Schluß, woraus zugleich erhellet, daß es nicht die Absicht gehabt habe, als Richter über die Gerechtsame des hiesigen Fürstl. Hauses zu erkennen, sondern daß es nur, gleich einem Anwalte, einen Act der *jurisprudentiae cautelarum* habe ausüben, und unter dem Vorwande, daß das beste Mittel zur Verhütung möglicher Strei-

<sup>3)</sup> Auch war derselbe damals noch nicht 18 Jahre alt.

<sup>4)</sup> Aber eines Theils vertrat ja, wie schon gesagt, die Kaiserl. Confirmation des oft erwähnten Vertrages die Stelle eines Privilegiums; andern Theils aber war bei dem zwischen Herrn und Ständen so feierlich abgeschlossenen Vertrage, ein Kaiserl. Privilegium ganz entbehrlich.

<sup>5)</sup> Von jenem habe ich bereits vorhin (§. 6. 7.) gesprochen; von diesem werde ich unten (§. 10.) reden.

tigkeiten mit den Agnaten gerade in seinen Händen sei, seinen Einfluß auf das Haus Braunschweig geltend machen wollen. — Daß endlich die Sache durchaus übereilt, und weder reiflich erwogen ist, noch wegen Kürze der Zeit hat erwogen werden können, ergiebt das Ganze; — und folgt aus diesem Allen von selbst: daß die Rechte des Fürstl. Hauses und der Unterthanen, durch das Gesuch selbst, wobei sie wohl nicht so, wie unter andern Umständen geschehen sein würde, berücksichtigt sind, — so wie dadurch, daß der Reichshofrath sein Gesuch nicht zurückgewiesen, sondern: „weil es zu Vermeidung aller Streitigkeiten mit den Agnaten am besten sei, veniam aetatis zu ertheilen,“ demselben Statt gegeben hat; es folgt, sage ich, aus Obigem von selbst, daß dadurch die Rechte des Hauses und der Unterthanen weder geschmälert sind, noch haben geschmälert werden können oder sollen. Es ist auch dieser voreilige Schritt nachher von dem Herzog Carl ausdrücklich gemißbilligt \*). Wenn derselbe bei dieser Gelegenheit anführt, daß der Kaiserl. Hof das Gesuch nicht wieder habe zurückgeben wollen, so ließ sich wohl erwarten, daß das nicht geschehen, und alle Mühe vergeblich sein werde. Kein Collegium retradirt Gesuche, worauf schon verfügt ist; und am wenigsten würde der Reichshofrath ein solches, für ihn so interessantes Gesuch zurückgegeben haben.

Nachher kam noch eine, von Ferdinand Albrecht selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Scriptur vom 12ten Februar 1735 zum Vorschein, worin er erklärt: daß weil sein ältester Sohn, Prinz Carl, vor geraumer Zeit das 18te Jahr seines Alters erreicht, mithin nach der, im Fürstl. Hause in verschiedenen Fällen sich zeigenden Gewohnheit,

---

\*) In folgendem Pro Memoria: „Da einliegendes Diploma wegen veniam aetatis für des jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchl. nach dem Ableben Dero Höchstsel. Herrn Vaters Durchl. ohne Dero Vorwissen, und während Dero Abwesenheit, da Se. Durchl. in Campagne bei der Kaiserl. Armee am Rhein gestanden, von Dero gleichfalls Höchstsel. Frau Mutter Durchl. und dem verstorbenen Premier-Minister von Münchhausen um so mehr wider Dero Willen in Wien gesucht worden, weil Se. Durchl. damals bereits majoren gewesen; man auch hiernächst, obgleich vergeblich, sich alle Mühe gegeben, die Acta, vermittelt welcher die venia aetatis gesucht worden, von dem Kaiserl. Hofe wieder habhaft zu werden; dem Hochfürstl. Hause aber dennoch keine Präjudiz daraus wird erwachsen können, als haben Se. Herzogl. Durchl. darüber gegenwärtiges Pro Memoria zur künftigen Nachricht aufsetzen lassen, und solches eigenhändig unterschrieben. Braunschweig, den 13ten October 1735.“

seine Vogtbarkeit erlangt, derselbe aller künftigen Vormundschaft enthoben werden solle. Seltfamer Weise wird zwar hinzugesetzt: daß, wenn bei seinem (Ferdinand Albrechts) Absterben, Prinz Carl sein 25stes Jahr noch nicht sollte erreicht haben, derselbe dennoch sofort und ohne Bestellung einer Curatel seine Sachen selbst besorgen, und zu dem Ende vom Kaiser veniam aetatis suchen solle; — offenbar aber kann man hieraus nichts weiter folgern, als daß Herzog Ferdinand Albrecht über die Folgen und Wirkung der Vogtbarkeit im Irrthume versirt habe.

Bemerkenswerth ist übrigens der directe Widerspruch, worin die, dem Herzog Carl ertheilte *venia aetatis* mit demjenigen Verfahren steht, das wenig Wochen nachher der Reichshofrath gegen die Geschwister des Herzogs beobachtet hat. Zu gleicher Zeit nämlich mit dem Gesuche um *veniam aetatis*, ward bei dem Kaiser darauf angetragen, für besagte Geschwister des Herzogs die Mutter derselben zur Vormünderin zu bestellen. Dieß geschah auch vom Reichshofrath am 14ten October 1735; aber sie ward, besage *tutorii* (das doch nach ausdrücklichem Inhalte des Reichshofraths-*Conclusi* vom 7. October für sämtliche minderjährige Prinzen und Prinzessinnen ausgefertigt werden sollte),<sup>7)</sup> nur für diejenigen ihrer Kinder dazu bestellt, die noch unter achtzehn Jahren waren; für die hingegen, welche solches Alter überschritten hatten, Anton Ulrich (geboren den 28. August 1714) und Elisabeth Christine (geboren den 8. Nov. 1715), obgleich beide jünger als Herzog Carl, ist eine Vormundschaft nicht angeordnet; eben dadurch aber ihre Volljährigkeit auf das deutlichste anerkannt; — vermuthlich weil man entweder in der Zwischenzeit sich eines bessern belehrt hatte, oder weil man hier nicht von einem furchtsamen Minister gedrängt ward.

Mögte nun auch allensfalls, so viel die Prinzessin Elisabeth Christine betrifft, der Grund der unterbliebenen Bevormundung in ihrer, damals bereits vollzogen gewesenen Vermählung liegen; bei Anton Ulrich wenigstens fällt jeder andere Grund weg, denn auch seine Vermählung mit Anna, nachheriger Regentin des Russischen Reichs, erfolgte erst mehrere Jahre später.

§. 9. Es bleibt jetzt noch übrig, über die, nach dem im Jahre 1746 erfolgten Tode des vorhin erwähnten Herzogs von

<sup>7)</sup> Moser's Deutsches Staatsrecht, Thl. 17. S. 363. §. 94.



Beyern, Ernst Ferdinand, eingetretenen Ereignisse ein Paar Worte zu sagen. Herzog Carl schrieb nämlich nach dessen Tode, unterm 26ten September desselben Jahrs, an dessen ältesten Prinzen, August Wilhelm (geb. den 10. Oct. 1715): er wünsche, daß derselbe und seine Mutter die Vormundschaft über die minderjährigen Geschwister übernehmen möge. August Wilhelm erwiederte darauf, unterm 13ten Oct.: in dem väterlichen Testamente sei seine Mutter allein zur Vormünderin constituirt; auch sei Niemand mehr minorenn, als sein Bruder Friedrich Carl Ferdinand, „welcher doch künftigen Monat April sein 18tes Jahr und, nach der Observanz des hiesigen Fürst. Hauses, die Majorennität erreicht,“ und seine Schwester Anne Marie.

In dem erwähnten väterlichen Testamente vom 10ten Mai 1738 hatte nun Ernst Ferdinand seine Gemahlin zur alleinigen Vormünderin seiner Kinder, und zwar der Söhne, bis sie das 18te Jahr zurückgelegt haben würden, bestellt; und erklärte nunmehr Herzog Carl, daß er es bei dem Inhalte des Testaments gern lassen wolle.

§. 10. Wer nun dasjenige, was ich bisher vorgetragen habe, sine ira et studio erwägt, dem muß, dünkt mich, die lebendige Ueberzeugung sich aufdringen, daß, alle übrigen Gründe abgerechnet, sich auch die Observanz (wozu bekanntlich schon ein einziger Fall genügt, und die Mehrheit der Fälle so wenig, als der Ablauf einer bestimmten Zeit erforderlich ist)<sup>1)</sup>, - wenigstens in der Braunschweigischen Linie, gebildet habe, daß zur Volljährigkeit und zum Regierungs-Antritt es eines 25jährigen Alters nicht bedürfe, vielmehr das 18jährige hinreiche; auch wird sich kein Beispiel finden lassen, daß ein Regierungs-Nachfolger, wenn er bei dem Tode seines Vorgängers noch nicht 25 Jahr alt gewesen, bis zu dessen Ablauf gewartet hat.

Solchergestalt sind alle die Gründe, welche schon einzeln genommen den frühern Eintritt der Majorennität bewirken, nämlich Hausverträge, Kaiserl. Privilegien und Observanz, hier vereinigt vorhanden; sie greifen in einander, unterstützen einander andern kräftig, und es giebt vielleicht kein anderes Deutsches

<sup>1)</sup> Meurer's juristische Abhandl. und Beob. Thl. 1. Nr. 6. §. 5. 8. Schnaubert's Beiträge zum Deutschen Staats- und Kirchenr. Thl. 1. Nr. 6. §. 3. Häberlin's Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Theil 1. §. 45. 7. Gönnert's Staatsrecht, §. 27. Nr. 3. 4. Hofacker princ. jur. civ. Tom. I. §. 127.

Fürstenhaus, worin die frühere Volljährigkeit auf so zusammen-treffenden Gründen beruhet.

Beinahe eben so fest stehet auch die Observanz der Lüne-burgischen Linie, wiewohl darauf nicht einmal etwas ankommt.

Zwar haben, nach Herzogs Ernst des Bekenners im J. 1546 erfolgten Tode, die Landräthe und die Stände, denen bei der Minderjährigkeit seines Sohnes Franz Otto (geb. den 20. Junius 1530) die Regierung übertragen war, solche demselben erst im Jahre 1555 übergeben<sup>2)</sup>; es ist aber die Ursache dieser Verzögerung leicht einzusehen. Als nämlich die Landstände denselben am 29sten März 1555 (also noch vor zurückgelegtem 25sten Jahre) auf einem Landtage inständig ersuchten, daß er nunmehr die Regierung übernehmen möge, wollte er sich anfangs dazu nicht verstehen, weil das Land durch verschiedene, von seinem Großvater geführte Kriege, und besonders die Hildesheimische Fehde sehr verschuldet, auch durch den Harburgschen Antheil geschwächt war; — und entschloß sich endlich nur, sie vorerst eine Zeitlang auf die Probe anzutreten<sup>3)</sup>. Es ist also leicht zu erachten, daß er sie noch weniger habe früher antreten wollen; daß also die Vormünder sich in der Nothwendigkeit befunden haben, sie länger wie gewöhnlich fortzuführen. Auch ergeben gleichzeitige und nachfolgende Beispiele ganz andere Resultate.

Als Herzog Otto der Aeltere von Harburg am 14ten August 1549 starb, folgte ihm sein Sohn Otto der Jüngere (geb. den 15ten Sept. 1528), ohne daß eine Vormundschaft angeordnet ward, in der Regierung<sup>4)</sup>. Als der eben erwähnte Franz Otto am 29sten April 1559 ohne Kinder starb, folgten ihm in der Regierung seine beiden Brüder, Heinrich und Wilhelm, und trat auch Letzterer, obgleich geboren den 4ten Julius 1535, also erst im 24sten Jahre, sofort ohne Vormund und als selbstständiger Regent auf<sup>5)</sup>; muß also wohl einen Vormund nicht mehr gehabt haben. Als endlich eben dieser Wilhelm im Jahre 1590, wegen Leibeschwachheit, der Regierung allein nicht vorstehen konnte, mußten, auf Ersuchen der Landschaft, seine Söhne, Ernst und Christian, die Regierung mit verwalten,

<sup>2)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1371. 1372.

<sup>3)</sup> Scheid, Vorrede zu seinem codex diplomat. S. 73.

<sup>4)</sup> Rehtmeyer, Thl. 2. S. 1337. 1338.

<sup>5)</sup> Derf. Thl. 3. S. 1375. 1377. 1378. 1612.

obgleich Letzterer erst am 19ten Nov. 1566 geboren, also noch nicht 25 Jahr alt war<sup>6)</sup>).

Wenn übrigens Herzog Georg von Lüneburg in seinem, am 20sten März 1641 errichteten Testamente<sup>7)</sup> sagt: daß seine junge Herrschaft ihr völliges vogtbares Alter noch nicht allerdings erreicht, ja theils noch in ihrer ersten Kindheit begriffen sei, so hat er Recht; denn nur der Älteste allein hatte es damals erreicht. Daß er aber diesen ältesten (Christian Ludwig, geb. den 25sten Febr. 1622) schon für majorenn hielt, erhellet daraus, daß er ihm, ob er ihn gleich ausdrücklich zu seinem Nachfolger ernannte, dennoch keine Vormünder bestimmte, und ihn nur lediglich an den Rath seiner Mutter und seiner Rätthe, so wie an die Assistentz seiner Verwandten verwies<sup>8)</sup>; auch hat derselbe sofort nach dem, am 11ten April 1641 erfolgten Tode seines Vaters die Regierung angetreten<sup>9)</sup>.

Die erwähnte Assistentz der Verwandten sollte nun zwar bis zum 25sten Jahre dauern<sup>10)</sup>; allein das ist von den Söhnen nicht befolgt. Denn zu dem, zwischen den beiden ältesten Söhnen unterm 10ten Junius 1646 aufgerichteten Reccesso ist von Seiten des Ältern, ob er gleich noch nicht 25 Jahre alt war, überall kein Assistent zugezogen; und wenn gleich der jüngere

„damit wegen Validität dessen, was jetzt gehandelt, um da weniger einiger Zweifel entstehen möge“

die Assistentz seiner Mutter und seines Veters, des Landgrafen Johann, erbeten hat; so ist das nicht in Rücksicht des väterlichen Testaments, sondern bloß in der Rücksicht geschehen:

„weil Wir Herzog Georg Wilhelm noch zur Zeit zu keiner Regierung gelanget, noch mit Regierungsräthen gefasset;<sup>11)</sup>

also weil er Niemanden gehabt hat, der ihm hätte a consilii sein können.

Wie übrigens in gedachtem Reccesso zugleich verabredet ist: „daß die Nachkommen an der Regierung sowohl, als die Nichtregierenden, nach erreichtem 18ten Jahre ihres Alters

<sup>6)</sup> Rehtmeyer Thl. 3. S. 1624. 1635.

<sup>7)</sup> Ders. Thl. 3. S. 1659.

<sup>8)</sup> Scheid Anmerk. zu Moser's Braunsch. Staatsrecht. S. 52.

<sup>9)</sup> Rehtmeyer, Thl. 3. S. 1660. 1663.

<sup>10)</sup> Ders. Thl. 3. S. 1660. S. 34.

<sup>11)</sup> Ders. Thl. 3. S. 3. 1666.



schwören sollen, daß sie dieser Erbvereinigung getreulich nachleben wollen, und ehe solches geschehen, zu keiner Regierung verstattet werden sollen<sup>12)</sup>; so ist dadurch die Befugniß der Nachfolger, nach erreichtem 18ten Jahre ihres Alters die Regierung anzutreten, deutlich genug anerkannt.

Wenn endlich, als der vorhin gedachte Wilhelm seit dem Jahre 1581 in eine schwere Gemüthsfrankheit verfiel, die vormundschaftliche Regierung nicht seinem Sohne Ernst, sondern seinem Vetter, dem Herzog Philipp von Grubenhagen, übertragen ward<sup>13)</sup>, so gehört ein solcher Fall nicht hieher.

Ernst (geb. den 31sten Dec. 1564)<sup>14)</sup> war damals erst im 17ten Jahre; mithin, wenn man es auch unbedenklich gefunden haben sollte, die vormundschaftliche Regierung dem Sohne zu übertragen, doch nicht in dem Alter, sie übernehmen zu können. Daß also ein Dritter sie übernehmen mußte, ist einleuchtend; offenbar aber war es nicht rathsam, diesen Dritten, nach kurzer Frist, wieder zu entfernen, und einen neuen Regenten zu bestellen; zumal da sich nicht voraussehen ließ, ob nicht der Vater bald genesen würde, mithin der Sohn ebenfalls nach einer kurzen Frist würde wieder zurücktreten müssen.

Benigstens läßt sich daraus, daß man den Sohn nicht zum Vormunde des Vaters bestellte, offenbar nicht schließen, daß wenn der Vater nach zurückgelegtem 18ten Jahre des Sohnes gestorben wäre, es noch einer vormundschaftlichen Regierung für den Sohn bedurft hätte.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift  
H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

<sup>12)</sup> Rehtmeyer, Thl. 3. S. 1672. §. 25.

<sup>13)</sup> v. Selchow, S. 289.

<sup>14)</sup> Rehtmeyer, Thl. 3. S. 1624.

Nro. 18.

## Serenissimi

Assecuratio Juris Primogeniturae, d. d. Braunschweig,  
den 9ten April 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir, Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen an der Landes-Regierung; Urkunden und bekennen hiermit, und ertheilen den gesammten Landständen Unsers Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, von Praelaten, Ritterschaft und Städten, hiedurch die gnädigste Versicherung, daß Wir die denselben zustehende wohl hergebrachte Freiheiten und privilegia, Landes-Reversalen, die vorhandenen Landtags-Abschiede, Assecuration, Reccess, Landes-Constitutiones, so viel selbige die gemeine Landschaft betreffen, und übrige durch ein zu Recht beständiges Herkommen wohl hergebrachte gute Gewohnheiten, insonderheit die Verordnung und Disposition des Juris Primogeniturae und Succession Unsers ältesten Herrn Sohnes, und Sohnes-Sohn, als einzigen Landes-Fürsten, inmaßen der 1535 errichtete Vertrag, und Weyl. Herzogs Julii Christmilden Andenkens von Kaiserlicher Majestät confirmirtes Testament in diesem und dem limitirten der Cammer-Güter Alienations-Fall, mit mehreren ausweiset, gänzlich und unverbrüchlich halten, sie dabei unbetrübet und unbehindert lassen, und so viel an Uns darob seyn wollen, daß gedachte Unsere getreue Landstände und ihre Nachkommen dabei samt und sonders geschüzet und gehandhabet werden sollen, alles getreulich und ohne Gefärde.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen Versicherungs-Brief eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Geheimen Kanzlei-Insigel bedrucken lassen. So geschehen in Unserer Stadt und Vestung Braunschweig, den neunten des Monats Aprilis, Ein tausend sieben hundert und siebenzig.

Carl,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

H. B. v. Schlieftedt.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunschweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1535, confirmirt von Kaiser Carl V., d. d. Toledo, den 12ten Juni 1539, und vom Kaiser Matthias, d. d. Wien, den 22ten April 1615.

(Die Worte sind, unbeschadet des Inhalts, nach dem jetzigen Sprachgebrauche verändert.)

Wir von Gottes Gnaden, Heinrich der Jüngere und Wilhelm, Gebrüder, Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg, bekennen für Uns und Unsere Erben hiemit. Wie Wir Uns nach dem Absterben Unsers vielgeliebten Herrn Vaters, Herzogs Heinrich des Aelteren, freundlich und brüderlich vereinigt, und mit einander Vertrag gemacht haben, — so haben Wir Uns auf das Neue zu einem fortdauernden, auch von Unsern beiderseitigen Nachfolgern zu haltenden Vertrage vereinigt und bekräftigen dieses durch gegenwärtige Urkunde.

Wenn Unsere, des Herzogs Wilhelm, Erben zur Zeit der erforderlichen Bestätigung dieses Vertrages noch unmündig sein sollten, so sollen die Vormünder und Räte derselben, auf Unser, des Herzogs Heinrich, oder Unserer Erben Verlangen eidlich und schriftlich sich verbürgen, daß sie diesem Erbvertrage während der Vormundschaft unverzügliche Folge leisten, und auch dafür sorgen wollen, daß die Erben selbst diesen Vertrag bestätigen und halten, wenn dieselben ihr Mündigkeits-Alter von achtzehn Jahren erlangt haben. Nicht eher, als bis dieses geschehen, sollen die Vormünder und Räte ihrer Bürgschaft erledigt sein. —

Wenn Einer von Uns oder Unseren Erben mit irgend Jemanden von seinen Verwandten oder von seinen Dienern und Unterthanen, es sei von welchem Stande es wolle, Uneinigkeit, Irrungen und Unwillen haben wird, so will der Andere, und sollen dessen Erben, ihnen zuwider, denselben nicht halten, viel weniger schützen und schirmen, noch in Dienst nehmen, oder es versprechen, sondern denselben keineswegs unter keinem Vorwande dulden (hausen und hegen).

Wir wollen, und Unsere Erben sollen unter



einander nicht Feinde werden und weder Aufruhr noch Krieg erregen, auch einander sonst nicht durch widerrechtliche That angreifen und beschädigen lassen, und nicht gestatten, daß es aus irgend einer Ursache von Unsern Anverwandten, oder Unsern Dienern und Unterthanen geschehe.

Es soll kein Theil wissentlich den Feinden und Geächteten des andern Theils Beistand, Vorschub, Verbergung, Unterhalt und Obdach gewähren, oder in seinem Lande weder mittelbar noch unmittelbar, weder öffentlich noch heimlich etwas geschehen lassen, wodurch der andere Theil früher oder später beschwert, angegriffen und beschädigt werden möchte. Auf geschehene Anzeige über einen Schadenstifter soll der klagende Theil sofort zu seinem Recht verholffen werden. — —

Und wir Mitglieder der Landschaft des Fürstenthums Braunschweig urkunden und bekennen hiemit, Namens derselben, daß wir obigen Erbvertrag zwischen unsern gnädigen Herren, dem Herzog Heinrich und Herzog Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, abzuschließen gerathen, ihn für beide Fürsten und ihre Erben, wie für uns und unsere Nachkommen, nützlich und gut erachtet, und um Vollziehung desselben gebeten haben. Da hierauf die beiden Herren Herzöge diesen Erbvertrag genehmigt und angenommen haben, so nehmen wir denselben gleichfalls an, und geloben hiemit, daß wir und unsere Nachkommen, nach dem Absterben des Herzogs Heinrich, unsers gnädigen Herrn, keinem andern regierenden Fürsten huldigen werden, als seinem ältesten Sohne, und wem dann weiter, nach dem Erstgeburtsrechte, laut dieses Vertrags die Regierung gebühren wird, wenn er zuvor auf dem Landtage mit Hand und Mund versprochen hat, diesen Erbvertrag in allen Stücken zu halten, und auch seiner Seits anzuordnen, daß bei seinem Ableben der Älteste seiner Söhne, oder in ihrer Ermangelung sein nächster Better von den Nachkommen des Herrn Herzogs Heinrich, oder in deren Ermangelung, der dann, kraft dieses Erbvertrages, zur Erbfolge Berufene, regierender Fürst werde.

Wir verpflichten uns auch, daß wir allein dem Erstgeborenen, welchem nach diesem Erbvertrage die Regierung gebührt, und Niemanden anders für unsern Landesfürsten halten, und als getreue Unterthanen gehorsam sein wollen. Wir verpflichten uns und

die Landschaft ferner, daß jederzeit, wenn von Seiten der regierenden Fürsten dieser Erbvertrag wegen eintretender Erbfolge oder anderer Fälle bestätigt werden muß, von Seiten der Landschaft, ohne weitem Befehl, die oben übernommene Verpflichtung und der ganze Erbvertrag unverändert und unbedingt bestätigt und vollzogen werden soll.

Urkundlich der den Herzogl. Siegeln von Uns, den genannten Prälaten, den von der Ritterschaft und den von den Städten beigelegten Siegeln.

Den 16ten November 1535.

(Unterschrift.)

Herzog Heinrich  
zu Braunschweig und Lüneburg.  
Diß mein Hand.

Wilhelm,  
Herzog zu Braunschweig.

(L. S.)

Für die Treue des Auszuges  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

---

Nro. 20.

Uebersetzung eines Auszuges aus der goldenen Bulle.

Cap. VII. Von der Erbfolge der Fürsten.

§. 4. Und solche Erbfolge bei den oben angeführten Erstgebornen und Erben derselben Fürsten in Recht, Stimme und Gewalt soll auf fortwährende Zeiten beobachtet werden. Doch mit dieser Bedingung und Weise, daß, wenn sich der Todesfall eines Kurfürsten, oder seines Erstgebornen oder ältesten Sohnes weltlichen Standes mit Hinterlassung der männlichen rechtmäßigen Erben weltlichen Standes im unmündigen Alter ereignete, sodann der älteste Bruder jenes Erstgebornen ihr Vormund und der Landesverweser sein solle, bis der Älteste von ihnen das gesetzmäßige Alter erreicht haben wird, welches Wir bei den Kurfürsten auf das vollendete achtzehnte Jahr bestimmen wollen, und auch auf immer zu halten verordnen: Sobald er dieses erreicht hat, soll der Vormund verpflichtet sein, ihm Recht, Stimme, Gewalt und alle Zubehör vollständig mit dem Amte sofort zu überweisen.

Für die Richtigkeit des Auszuges  
H. Wolpers, Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

## Nr. 21.

## Brief des Herzogs Carl an König Georg IV.

Carlsruhe, den 7. Juni 1822.

Sire,

Ich habe die Ehre gehabt, Ew. Maj. Schreiben, datirt Brighton vom 25. Janr., welches an meinen Bruder und mich zugleich gerichtet war, in Lausanne zu erhalten. Bereits durch den Staatsminister Grafen von Alvensleben war mir Ew. Maj. unzweideutiger Vorsatz, die Vormundschaft über meine Person und meine mir gehörigen Erbstaaten über mein 18tes Jahr auf eine unbestimmte Zeit fortzusetzen, bekannt gemacht.

Nur mit dem innigsten Bedauern habe ich die bestimmte Wiederholung dieses Vorsatzes in Ew. Majestät verehrlicher Zuschrift vom 25. v. M. ersehen können.

So unzweifelhaft es auch ist, daß mir das Recht zusteht, mit meinem erlangten 18ten Jahre die Regierung meiner Erblande anzutreten, eben so sehr leuchtet es mir wieder ein, daß ich der Macht Ew. Maj. nichts entgegenzusetzen habe, als eben dieses mein gutes und wohlbegründetes Recht. Die Aeußerung des Staatsministers Grafen von Alvensleben zu Hannover, daß ich bedenken mögte, wie Ew. Maj. im Falle einer Weigerung von meiner Seite im Guten einzuwilligen, stets die Macht haben würden, Ihren Beschluß durchzusetzen, ist mir vollkommen genügend; doch kann ich nicht umhin, bei dieser Gelegenheit förmlich mein gutes Recht zu verwahren und auf das positiveste gegen jede Maßregel, sei es moralischer oder physischer Zwang von Seiten Ew. Majestät gegen mich, um mich zu verhindern, mit 18 Jahren mündig zu werden, auf das Feierlichste zu protestiren.

Zugleich beschwöre ich jedoch Ew. Maj. zu berücksichtigen, daß ich noch eher mich dazu verstehe, stillschweigend die Verlängerung der Vormundschaft meines Landes anzusehen, als die steten Verunglimpfungen der, mir von Ew. Maj. zugeordneten Gouverneurs in der Person des Oberhofmeisters v. Linsingen und Hofraths Signer zu ertragen. — Nur die Vormundschaft über meine Person höre auf, wenn die über mein Land durchaus noch fortgesetzt werden soll. Nochmals ersuche ich Ew. Maj. eben so



dringend als gehorsamst, mich von den mir beigeordneten Herren nicht mehr wie ein Kind und einen Sklaven behandeln zu lassen.

Ich habe die Ehre zu bleiben, mit aller nur möglichen Hochachtung

Sire

Sw. Maj.

rc. rc. rc.

Carl.

Nro. 22.

Auszug aus einem Schreiben des Grafen Münster an den Fürsten Metternich.

Durchlauchtigster Fürst u. s. w.

Aus beifolgendem Bericht, den ich von dem Herzogl. Braunschweigischen Geheimenraths-Collegio habe kommen lassen, können Sw. Durchlaucht die Stimmung der Beamten dieses Staates kennen lernen.

Auszug aus einem Berichte des Herzogl. Braunschw. Geheimerath-Collegii an den Grafen von Münster.

Hochgeborner Graf u. s. w.

Als Antwort auf Sw. Excellenz gnädiges Schreiben vom 14. August habe ich die Ehre, sowohl in meinem Namen, als in dem aller meiner Collegen und Untergebenen, zu versichern, daß Se. brittische Majestät, unser allergnädigster Herr, von den möglichen Folgen eines unklugen Schrittes S. D. des Herzogs Carl von Braunschweig nichts zu fürchten haben; denn wenn es der Letztere wagen sollte, an unserer Grenze zu erscheinen, so sind schon alle Maaßregeln getroffen, ihn zu arretiren und gleich dahin zurückzubringen, woher er gekommen ist, oder wohin seine gnädigen Vormünder befehlen werden.

Nro. 23.

Schreiben des Grafen Münster an die Frau Landgräfin von Hessen-Homburg.

Es erübrigt mir nur noch, Sw. K. Hoheit die Ursachen dar-

zulegen, welche Sr. Maj. verhindern, die Meinung der Frau Markgräfin von Baden über die Wahl eines Aufenthalts für den Herrn Herzog bis zu erreichtem Alter der Volljährigkeit zu theilen. — Ihre Königl. Hoheit würden den einer deutschen Universität vorziehen. — Wien ist eine, und ich zweifle, daß man im Stande wäre, eine Wissenschaft zu bezeichnen, welche man daselbst nicht lehrte und für welche man dort nicht ausgezeichnete Lehrer fände.

Nur von dem guten Willen Sr. Durchlaucht wird es also abhängen, dieselben zu benutzen. Aber es sind nicht sowohl die Wissenschaften, welche den Hauptzweck der Erziehung eines Regenten ausmachen. Nein, er muß die Welt kennen lernen und die Pflichten eines Fürsten, welcher berufen ist, zu regieren. Der Frau Markgräfin kann es nicht unbekannt geblieben sein, daß man Ihre Enkel beschuldigt, Neigung zur schlechten Gesellschaft, und selbst zur allerniedrigsten zu haben.

Diese Neigung könnte nur zu viel Nahrung an den meisten deutschen Universitäten finden. In Wien, woselbst der König die Theilnahme des Kaisers und des Fürsten Metternich für seinen Neffen in Anspruch genommen hat, vermögen die Pflichten, welche der Hof und die gute Gesellschaft dem Herzoge auferlegen werden, nur gute Aussichten darzubieten.

Er wird dort Fürsten kennen lernen, welche in allen Hinsichten ausgezeichnet sind. Es wird Sr. Durchlaucht von Nutzen sein, mit dem Erzherzoge in einer Stadt zu leben, welche Seiner Beobachtung größere Verhältnisse darbietet, um seine eigene Stellung in der Welt danach zu beurtheilen u. s. w.

Ernst Gr. v. Münster.

## Nro. 24.

### Schreiben Georg's IV. an den Kaiser von Oesterreich.

Sw. Majestät kennen die Zweifel, welche sich über die Dauer der Minderjährigkeit des Herzogs von Braunschweig erhoben haben. Aus der Antwort des Hof- und Staatskanzlers Sw. Majestät, des Fürsten von Metternich an den Grafen von Münster, habe ich mit Dank das freundschaftlichste Interesse erkannt, mit welchem Sw. Majestät so göttig gewesen sind, Sich mit dieser Frage zu

beschäftigen. Eine Entscheidung wird dringend nöthig, da der Herzog am nächsten 30. Oktober sein achtzehntes Jahr vollendet. Sie ist in mancher Hinsicht von größtem Interesse, besonders weil sie einen entschiedenen Einfluß auf das Glück der Bewohner des Herzogthums Braunschweig haben wird.

Ich habe den Grafen von Münster beauftragt, dem Fürsten von Metternich darzulegen, welche Bemerkungen ich machen zu müssen glaube, indem ich, in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, gegen Ew. Majestät den Wunsch ausspreche, die Entscheidung der Frage gütigst selbst zu übernehmen, ob die Vormundschaft über den Herzog von Braunschweig und die Regentschaft der Staaten, nachdem der Herzog sein achtzehntes Jahr zurückgelegt haben wird, enden, oder bis zu seinem einundzwanzigsten Jahre fortgesetzt werden müsse.

Ich bin mit der größten Hochachtung und unabänderlichsten Freundschaft

Carlton House den 5. September 1822.

u. s. w. u. s. w.

(gez.) Georges.

Nro. 25.

Schreiben des Grafen von Münster an den Fürsten  
Metternich.

Mit aufrichtigem Dank habe ich am 23. August durch den Baron von Neumann das Schreiben erhalten, mit welchem Ew. Durchlaucht mich als Antwort auf dasjenige beehrten, welches ich auf Befehl meines gnädigsten Königs und Herrn wegen der Zweifel an Sie richtete, die der Herr Herzog von Braunschweig über das Ende seiner Minderjährigkeit erhoben hat. Ew. Durchlaucht werden unterdessen durch den Legationsrath von Rheinfelder die Copie der Antwort des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg über denselben Gegenstand erhalten haben.

Ich habe die erste nach der Rückkehr des Königs aus Schottland sich darbietende Gelegenheit benutzt, um Sr. Majestät die beiden Antworten mitzutheilen und Ihre Befehle einzuholen. Dem Könige war es äußerst angenehm zu erfahren, daß J. J. M. M.



der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, Seiner Handlungsweise Gerechtigkeit widerfahren lassen und daß sie so völlig über die Art der Lösung dieser Frage übereinstimmen.

Sr. Majestät haben mir demnach befohlen, Ew. Durchlaucht folgende Bemerkungen vorzulegen.

Wollte Se. Majestät nur Ihrer eignen Meinung folgen, so würde Sie unverzüglich auf die Vormundschaft über den Herzog von Braunschweig verzichten und sich dadurch der Sorgen, welche sie Ihr verursacht und der Unannehmlichkeiten entledigen, die aus der Idee des Herzogs entstehen können, daß er berechtigt sei, vom nächsten 20sten Oktober ab, wo er sein achtzehntes Jahr vollendet haben wird, die Regierung seiner Staaten selbst zu übernehmen. Der König hält sich jedoch in der That verpflichtet, vor Allem das wahre Interesse des Herzogs selbst und das seiner Staaten zu berücksichtigen. Se. Majestät fühlt vollkommen die Wichtigkeit der in Rede stehenden Frage. Die Antworten der beiden hohen Höfe stimmen darin überein, daß sie beide Sr. Majestät rathen, den Versuch zu machen, den Herzog über den Irrthum zu belehren, in welchem er sich in Bezug auf sein behauptetes Recht befindet; und im Fall, daß er sich dabei nicht beruhigen sollte, Sr. Herzoglichen Durchlaucht vorzuschlagen, die Frage der Entscheidung eines fremden Hofes zu unterwerfen. Der König von Preußen wünscht, daß Se. M. der Kaiser von Oesterreich das Schiedsrichteramt übernehmen möge und Se. brittische Majestät könnte keine bessere Wahl zu treffen wünschen. Se. Majestät bemerkt indessen, daß die Mittel, den jungen Herzog über seinen Irrthum zu belehren, bereits erschöpft worden sind, und daß J. H. die verwittwete Frau Markgräfin von Baden, Großmutter des Herzogs und die Einzige, die Einfluß auf ihn hat, seine Meinung zu theilen scheint.

Die Denkschrift des Staatsministers, Grafen von Alvensleben, welche die Frage über den Beginn der Volljährigkeit der Prinzen des Hauses Braunschweig behandelt, ist dem Herzoge vorgelegt und erklärt worden, als Se. Herzogliche Durchlaucht sich 1822 zum letztenmal in Braunschweig befanden. Die testamentarischen Bestimmungen des verstorbenen Herzogs, seines Vaters, sind ihm ebenfalls mitgetheilt worden.

Der König ist weit entfernt, eine Frage selbst entscheiden zu wollen, bei welcher man (sehr mit Unrecht) Ihm ein persönliches Interesse unterlegen könnte. Er überläßt ihre Entscheidung dem

Kaiser und wünscht denselben durch beifolgendes Schreiben, welches ich Ew. Durchlaucht bitte Sr. K. Majestät vorzulegen, zu veranlassen, sie zu übernehmen.

Se. Majestät hat nur über die Art, wie diese Frage der Entscheidung des Kaisers überlassen werden soll, einige Zweifel.

Schlage Se. Majestät dem Herzoge diese Maaßregel vor, als sei die Sache überhaupt zweifelhafter Natur, welche als solche einer Entscheidung bedürfe, so würde Sie dadurch einräumen, daß der Herzog über Vorschläge zu entscheiden habe, die sowohl für ihn, als für die Unterthanen des Herzogthums von der größten Wichtigkeit sind. Gesteht man ihm einmal das Recht zu, einem solchen Vorschlage seine Zustimmung zu geben, so würde man ihm auch das nicht streitig machen können, dieselbe zu verweigern, und die Frage, die bis dahin nur von ihm allein in Zweifel gestellt erscheint, würde dann als an und für sich zweifelhaft erscheinen müssen. Es würde dann weit schwieriger werden, zu entscheiden, was man thun soll.

Der König glaubt demnach die Entscheidung der ganzen Sache dem Kaiser sogleich anheimstellen zu müssen, indem Er es Sr. Majestät überläßt, mit dem Herzoge auf eine Art und Weise zu reden, wie sie Ihr am angemessensten erscheint und darauf zu erklären, ob nach der Meinung Sr. Kaiserlichen Majestät die Vormundschaft beibehalten werden, oder zur genannten Zeit, am nächsten 30. Oktober, endigen müsse.

Se. Majestät hat nur zwei Bemerkungen hinzuzufügen:

1) Sie ist der Meinung, daß der als Accommodement vorgeschlagene Ausweg, die Mündigkeit des Herzogs mit neunzehn ein halb Jahr festzusetzen, keinen wirklichen Vortheil bringen wird, da Sie überzeugt ist, daß das Alter von einundzwanzig Jahren der früheste Zeitpunkt ist, an welchem der Herzog im Stande sein wird, sein Land zu regieren.

2) Daß Se. Majestät, wenn Sie es übernehme, die Vormundschaft fortzuführen, es niemals zugeben könnte, daß Ihr dieselbe durch ein unüberlegtes Unternehmen von Seiten des Herzogs entrispen würde, sondern daß Sie dann Ihre Rechte aufrecht zu erhalten wissen werde.

Der König muß sehr wünschen, bald eine entscheidende Antwort zu erhalten, damit die Bewohner des Herzogthums Braunschweig über eine Frage beruhigt werden, welche sie so lebhaft interessirt.

Ich glaube Ew. Durchlaucht die Abschrift beifolgenden Briefes an den Herzog von Braunschweig beilegen zu müssen, welchen der König bittet, ihm bei seiner Ankunft in Wien einhändigen zu wollen, wenn nämlich Se. Kaiserliche Majestät darin willigt, die Entscheidung zu übernehmen, in welche der König gebeten.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung habe ich die Ehre zu sein u. s. w.

London, den 5. September 1822.

(gez.) Graf von Münster.

## Nro. 26.

Hochgeborner ic. ic.

Mit wahren Vergnügen habe ich mich beeilt, S. M. dem Kaiser den in mannichfaltiger Beziehung höchst wichtigen Gegenstand vorzutragen, worüber Ew. Excellenz mit geehrtester Zuschrift vom 5ten d. M. mir vertrauliche ausführliche Mittheilungen zu machen die Güte hatten. Es ist mir nunmehr der Auftrag zugegangen, Ew. Excellenz zu esuchen, S. M. dem König, im Namen meines allergnädigsten Herrn, die dankvolle Anerkenntniß dieses neuen Beweises höchstschätzbaren Vertrauens an den Tag zu legen, und zugleich als Resultate der reiflichsten Würdigung und des lebhaftesten Interesses folgende hinsichtlich der Fortdauer der Regentschaft in dem Herzogthum Braunschweig in Anregung gekommene Frage, von S. M. dem Kaiser aufgefaßt und in Entsprechung des geschenkten Zutrauens mit aller Offenheit und Freimüthigkeit hier entwickelten Ansichten zur Kenntniß S. M. des Königs gefälligst zu bringen.

Der Kaiser glaubt in dieser Angelegenheit für das wahre Interesse Seines erhabenen Bundes-Genossen nur einen Gesichtspunkt als vorherrschend und alle übrigen Rücksichten demselben untergeordnet betrachten zu müssen, nämlich jenen, daß vor den Augen der Welt selbst nur der entfernteste Schein irgend einer Verletzung der Rechte und Ansprüche des jungen Herzogs Carl auf das Sorgfältigste vermieden, und dadurch jeder Vorwurf irgend einer Willkühr oder Privat-Absicht von Seiten der Handverschen Vormundschaft entkräftet werden möge.

Es bedarf wohl keiner nähern Ausführung, wie wesentlich in unser so sehr bewegten Zeit, wo der rege Parteigeist emsig



jeden schwachen Faden auffaßt, seine Klagen über die dermalige Ordnung der Dinge daran zu knüpfen, und Mißverständnisse unter den Regierungen für seine fräflichen Absichten zu benutzen, Rücksichten dieser Art geworden sind, und wie wichtig es demnach für jedes Gouvernement ist, vorzugsweise in Fällen, wo, wie in dem gegenwärtigen, Rechtstitel zu berücksichtigen sind, sich auf der möglichst correctesten Linie zu halten.

Diese Bemerkung, deren Nichtigkeit S. M. der König gewiß anerkennen werden, als nothwendige Prämisse vorangestellt, — handelt es sich nun darum, die Hauptmomente in nähere Betrachtung zu ziehen, welche einen entscheidenden Einfluß auf die Lösung der Frage haben, ob der dermalen noch minderjährige Herzog Carl auf den Antritt der Regierung des Herzogthums Braunschweig und des Fürstenthums Blankenburg schon nach Vollendung seines 18ten Jahrs Ausspruch zu machen hat, oder ob die von S. M. dem Könige übernommene Vormundschaft und Regentschaft sich bis zur Vollendung des 21ten Lebensjahres dieses Prinzen erstrecken kann.

Als Quellen für die Beurtheilung dieser Frage stellen sich nun die in der Autonomie des Herzoglich Braunschweigischen Hauses gegründeten rechtsgültigen, über die Volljährigkeit seiner Glieder bestehenden Haus = Gesetze, Familien = Verträge und die beobachtete Observanz, zugleich aber auch jene Anordnungen dar, welche der hochselige letzte Herzog in Betreff der Vormundschaft und der Behandlung seiner beiden Söhne festzusetzen sich veranlaßt gesehen hat, und es ist nicht zu verkennen, daß die von Ew. Excellenz in dieser Beziehung gefälligst mitgetheilten Materialien und Notizen, wenn sie einer ruhigen unbefangenen Prüfung unterzogen werden, kaum irgend einen Zweifel übrig lassen, daß ungeachtet des Pacti Henrico = Wilhelmini, wo das 18te Jahr für die Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig bestimmt wird, dennoch die Observanz den Regenten verstattet, über die Dauer der Minderjährigkeit ihrer Kinder die ihnen gutdünkenden Dispositionen zu treffen, so wie auch, daß es wenigstens in dem Sinn der von dem lezt verewigten Herzog hinsichtlich seiner beiden Söhne getroffenen Anordnungen liegt, daß diese erst mit dem 21sten Jahre als volljährig betrachtet werden sollen.

Diese Ansicht wird jedoch wie Ew. Excellenz bemerken von dem jungen Herzoge nicht getheilt, und es entsteht dadurch eine Staatsrechtliche Controverse, welche für die beiden hohen Inter-

essenten insofern in gleichem Grade wichtig und delicat ist, als eines Theils S. M. der König nicht wohl auf die Erfüllung einer übernommenen und bisher von so glücklichem Erfolge gekrönten Pflicht, vor Ablauf der nach höchst Ihrer Ueberzeugung für die Leistung derselben festgesetzten Frist verzichten können, andern Theils aber dem jungen Herzoge eine freiwillige Entfagung seines vermeintlichen guten Rechts, mit vollendetem 18ten Jahre die Regierung seiner angeerbten Lande anzutreten, nicht wohl zugemuthet werden kann.

Unter diesen Umständen und bei der Betrachtung, daß selbst auch nur ein Versuch des jungen Herzogs, seine Ansprüche via facti geltend zu machen, in mancherlei Beziehung unangenehme Folgen herbei führen könnte, und allgemeines Aufsehen erregen müßte, dürfte es daher, nach der Ansicht Seiner Majestät des Kaisers, am rätzlichsten sein, alle nur immerhin in dem Bereiche verwandschaftlicher Verhältnisse sich darbietende Mittel und zu Gebote stehende Gelegenheiten zu benutzen, den jungen Herzog von der Wichtigkeit seines Ausspruchs und von dem wohlbegründeten Recht des Königs auf die Fortsetzung der Regentschaft der Braunschweigischen Lande zu überzeugen; und dadurch von jedem irrigen Schritt abzuhalten; sollten aber Versuche dieser Art, wider alles Vermuthen fruchtlos bleiben, demselben zu erklären, daß der König, als Beweis möglichster Nachgiebigkeit, Sich herbeizulassen geneigt sei, den für die Ausgleichung solcher Differenzen geeignetesten Weg einzuschlagen und die Frage der compromissorischen Entscheidung irgend eines Hofes, unter Mittheilung aller zur vollständigen Beurtheilung nöthigen Befehle zu unterzeichnen, welche sodann für beide Theile verbindliche Kraft haben müßte.

So befriedigend ein Vorschlag dieser Art für den jungen Herzog sein würde, und so wenig derselbe seine Bestimmung hierzu verweigern kann; so vollkommen ruhig können Seine Majestät der König gewiß die Chancen eines solchen Ausspruchs erwarten, zugleich aber auch dadurch den unverkennbarsten Beweis äußerster Mäßigung und strengster Unparteilichkeit an den Tag legen, und auch dem leisesten Vorwurf begegnen.

Dieser ganz confidentiellen Aeußerung habe ich übrigens nur die Ehre die erneuerte Versicherung, 2c. 2c.

Sw. 2c.

Wien den 12ten Aug. 1822.

F. Metternich.

Nr. 27.

Schreiben des Fürsten Metternich vom 12. September 1822  
an den Grafen von Münster.

Hochgeborner Graf u. s. w.

Ich benutze die erste sich mir darbietende Couriergelegenheit, so spät sie auch kommt, um mir die Ehre zu geben, Ihr eigenhändiges Schreiben vom letzten 5. Juli zu beantworten. Der neue Beweis von Vertrauen, den der König so gütig gewesen ist mir dadurch zu geben, daß Er von mir die Auswahl eines Individuums verlangt, welches geeignet ist, die Functionen eines Gouverneurs bei dem Herrn Herzoge von Braunschweig während seiner Anwesenheit in Wien zu versehen, kann mich nur mit dem höchsten Dank erfüllen. So schwierig auch die Wahl gewesen sein würde und besonders um die väterlichen Absichten Sr. Majestät zu erfüllen, so würde ich mich dem unterzogen haben, was ich als eine Pflicht betrachtet hätte, wenn nicht die letzte Mittheilung, welche mir Ew. Excellenz durch den Herrn Grafen von Hardenberg machen ließen, mich aus der Verlegenheit gezogen hätte. Die Absicht des Königs ist erreicht und ich fühle mich einer schweren Verantwortlichkeit entledigt, die der Art ist, daß ich gewiß Anstand genommen haben würde, mir aufzubürden, wenn nicht die Wünsche des Königs für mich Befehle wären. Die in Herrn von Horel getroffene Wahl Sr. Majestät hat noch nicht realisirt werden können. Dieser Beamte, der jedes Zutrauens würdig ist, war damals als ich Ihren Brief erhielt, in einem so beunruhigenden Gesundheitszustande, daß ich kaum geglaubt hätte, er könne die Führung eines jungen Prinzen übernehmen. Seit fünf Wochen ist er im Bade zu Karlsbad und seine Gesundheit scheint sich wieder herzustellen und ich fange an zu hoffen, daß ich seinen Verlust nicht zu beklagen haben werde.

Der Kaiser beabsichtigt der Person des Herzogs einen Officier von erprobtem Verdienst und Moralität zu attachiren, dem es obliegen wird, diesem jungen Prinzen in Wien die Honneurs zu machen. Hieraus kann der König abnehmen, wie ernstlich Sr. Kaiserlichen Majestät daran liegt, daß der Neffe Ihres Freundes und Verbündeten keinen verderblichen Einwirkungen preisgegeben werde. Dadurch daß Sie ihn mit sichern Leuten umgiebt, wird



es Ihr gelingen, ihn auf einen Weg zu bringen, auf den ihn zu sehn Sie sehr glücklich machen wird. Ich glaube, daß Ew. Excellenz gut thun würden, den erwähnten Officier bei der mit der Führung des Prinzen beauftragten Person zu accreditiren. Den Namen des erwähnten Officiers kann ich noch nicht nennen, da der Kaiser noch mit der Entscheidung zögert, welcher von zwei Personen er den Vorzug geben soll.

Empfangen Sie u. s. w.

Wien, den 12. September 1822.

Fürst Metternich.

Nro. 28.

Schreiben des Fürsten Metternich vom 21. September 1822  
an den Grafen von Münster.

Hochgeborner Graf u. s. w.

Ich habe mich beeilt, S. M. dem Kaiser, meinem allergnädigsten Herrn, das Schreiben vorzulegen, in welchem Se. brittische Majestät den Wunsch ausdrückt, durch Vermittlung des Kaisers die Differenzen ausgeglichen zu sehen, die sich über die Dauer der Vormundschaft S. D. des Herzogs von Braunschweig erhoben haben. Zu gleicher Zeit glaubte ich Sr. Majestät alle die Bemerkungen mittheilen zu müssen, welche in dem Schreiben vom 5ten d. M. enthalten sind, mit welchen Ew. Excellenz mich beehrten.

Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, Ihnen Herr Graf versichern zu können, daß der Kaiser, der dieses Zeichen des Vertrauens seines hohen Verbündeten vollkommen zu würdigen weiß, vollkommen geneigt ist, die in Rede stehende Frage mit dem Herrn Herzoge zu besprechen und alles anzuwenden, was diesen jungen Fürsten veranlassen könnte, seine unreifen Pläne aufzugeben, und den väterlichen Absichten seines erhabenen Vormundes zu entsprechen.

Da aber Se. Majestät erst nach einer persönlichen Unterredung in den Stand gesetzt sein würde, alle Chancen zu erwägen und dem Könige Ihre Meinung über die definitive Entscheidung dieser Angelegenheit mitzutheilen, so thut es mir sehr leid, Ew. Excellenz anzeigen zu müssen, daß der Herzog bis jetzt noch nicht in Wien angekommen ist, was uns wenig Hoffnung giebt, uns

noch hier mit der Frage beschäftigen zu können, da die Abreise S. Majestät des Kaisers auf den 1sten des nächsten Monats festgesetzt ist.

Andererseits rückt das Ende der Minderjährigkeit des Herzogs so nahe, daß wir fürchten, das Zögern nach Wien zu kommen, wo Se. Durchlaucht schon seit Langem angemeldet ist, möge ein abschätliches sein.

Genehmigen Sie u. s. w.

Wien, den 21. September 1822.

Fürst Metternich.

Nro. 29.

Berlin, den 31. Juli 1822.

Hochgeborner Graf ic. ic.

Ew. Excellenz geehrtestes Schreiben vom 5. Juli habe ich erhalten und den Beweis Dero geneigten Vertrauens daraus mit lebhafter Dankbarkeit ersehen. Daß die Fortdauer der von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien, Ihrem allergnädigsten Herrn, im Jahre 1815 übernommenen Vormundschaft über den minderjährigen Herzog von Braunschweig bisher eben so sehr zum Besten der Unterthanen der Braunschweigischen Lande, als zur Emporbringung der Privat-Angelegenheiten des Herzogs und Seines Herrn Bruders gereicht hat, auch für die Erziehung beider Prinzen nützlich gewesen ist, wird allgemein anerkannt, und daher ist der Wunsch wohl eben so allgemein, die Vormundschaft und Regentschaft noch fortbauern zu sehen, wenn auch die im Braunschweigischen Hause darüber sprechenden Haus-Verträge und Bestimmungen zweifelhaft erscheinen sollten.

Nach dem Aussage des Herrn Staats-Ministers Grafen von Altenleben Excellenz, würde ich geneigt sein anzunehmen:

Daß da, wo väterliche Dispositionen über die Volljährigkeit etwas bestimmen, diese die Richtschnur geben, da aber, wo diese nichts deshalb festsetzen, das 18te Jahr die Regel sey.

Herzog Wilhelm hat zwar wegen der Majorität in seinem in England niedergelegten Testamente nichts bestimmt, jedoch scheint der ausgedrückte Wunsch: „daß Seine Söhne nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, wohin er die Erlangung des 16ten und 20sten Jahres rechne, nach Deutschland geschickt werden möchten,

um unter Aufsicht ihrer Frau Großmutter ihre Erziehung zu vollenden, —“ die Erlangung der Volljährigkeit in einem spätern Termin, als dem 18ten Jahre, anzudeuten.

Se. Majestät der König, mein allergnädigster Herr, höchst welchem ich von der Sache Vortrag gemacht habe, sind der Meinung, ob nicht, um unangenehme Auftritte zu verhüten, durch den Wiener Hof, wo der Herzog sich jetzt aufhält, eine Einverständigung mit ihm zu versuchen, am rätlichsten sein möchte und glauben, daß S. Majestät der Kaiser von Oesterreich Ihre Vermittelung eben so willig eintreten zu lassen geneigt sein werden, als S. Majestät dazu bereit sein würden, wenn der Fall wäre, daß der Herzog sich gerade in Berlin befände.

Mit der vorzüglichsten Verehrung ic. ic.

Sw. Excellenz ic. ic.

C. Fr. von Hardenberg.

Nro. 30.

Hannover, den 2ten October 1822.

Hochgeborener Herr Graf,

Hochzuverehrender Herr Staats-Minister!

Sw. Excellenz habe ich, der mir zugegangenen Anweisung gemäß, hieneben den Bericht schuldigst zu überreichen, welcher von dem dermaligen Geschäftsträger in Wien, Legationsrath Rheinfelder, erstattet ist, nachdem solcher von mir selbst au clair gesetzt worden.

Ich lasse ihn, auf eine unscheinbare Art per Estafette abgehen und freue mich dieser Veranlassung, um Sw. Excellenz den Ausdruck der wahren Verehrung darbringen zu können, in welcher ich stets zu verharren die Ehre habe

Euer Excellenz

ganz gehorsamster Diener

(gez.) Hinüber, Geh. Cab. Rath.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.

Anmerk. Nur das Begleitungsschreiben der Depesche des Herrn von Rheinfelder ist, wie dies in der Registratur des Herrn von Bülow (Aktenst. Nro. 39) gedacht, an des Grafen von Alvensleben Excellenz gerichtet; das eigentliche Schreiben indessen ist ans Geheimeraths-Kollegium in Braunschweig adressirt.



## Nro. 31.

Wien, den 26. September 1822. praes. Han.  
2. Octbr. 1822 Morgens 11 Uhr per Estaffette.

Hochwohlgeborene Herren!  
Hochzuverehrende Herren Geheimen Rätthe!

Euren Excellenzen ist wie ich aus einem, mir aus Lon-  
410812363924098620543193042312046943825  
don zugegangenen, Rescript ersehen habe, bekannt, daß Ihre  
403922125431400677894215346754263320416  
Majestät der König, in Betreff der Irrigkeit der Ansicht des  
689432544223568294312110422889046121588  
Herrn Herzogs von Braunschweig, als müßten Ihre Durch-  
904112263542110946151584352211849546152  
laucht, am 30. October d. J., nach vollendetem 18ten Jahre,  
439223514261255342005341653221304361420  
für majorenn erklärt werden, an Ihre Majestät den Kaiser  
043116433020931453202625143004944068936  
von Oesterreich geschrieben und Allerhöchstdieselben ersucht  
552150064936541142897726598436114927364  
haben, die Behandlung, und, nöthigenfalls schiebsrichterliche  
488910716325419827166905481721568041681  
Entscheidung dieser Sache übernehmen zu wollen. — Des  
392654114569158289451654889067233944216  
Herrn Staats- und Cabinets-Ministers Grafen von Münster  
498605364429112436954218906143726112244  
Excel. haben mir aufgetragen, daß, sobald ich von der, hier-  
3140604268849816410546210654163214894896  
auf erwartet werdenden Antwort des Kaisers, durch den Herrn  
048632108094663514128844163945128816649  
Fürsten von Metternich, in Kenntniß gesetzt worden sei,  
843607698841234512251047320946459028997  
weßhalb ich das Ersuchen bei demselben habe machen müssen,  
765341112042736458908143796453209442122  
ich Eure Excellenzen sofort, über Hannover, von deren Inhalt  
746390412764739841236149735512690428840  
eine vertrauliche Mittheilung machen solle. In dessen schuldiger  
694112452536639412844588007243692890364

Befolgung, gebe ich mir die Ehre Ew. Excellenzen zu berichten,  
 534028776412310094485687542310542370087  
 daß, wie mir der Herr Fürst von Metternich, gestern Abends  
 214589342004653150881239271500984112376  
 eröffnete, des Kaisers Majestät, bis jetzt dieses Schreiben,  
 641120243111008756342596432210400836194  
 wegen der nicht erfolgten Ankunft des Herrn Herzogs hätten un-  
 156789235844129596241245355488965423229  
 beantwortet lassen müssen, daß aber er, der Herr Hof- und  
 423125546892331161245843693125541198661  
 Staats-Canzler, des Herrn Staats- und Cabinets-Ministers,  
 221453684452925362412210014369352436466  
 Grafen von Münster Excellenz, unterm 21. d. M. geschrie-  
 639450412362014362514598612042316895112  
 ben, und demselben versichert habe, daß E. Majestät der  
 322468910044577221304586721256904088882  
 Kaiser, in jenem Schreiben, mit besonderm Vergnügen, das  
 143356720904221125459863140256243517418  
 freundschaftliche Zutrauen, welches des Königs Majestät, in  
 204689742310096545298345976210483216424  
 Sie setzten, ersehen hätten, und auch ganz bereit wären, die  
 389562041876240309462102638421082867412  
 Vermittelung in einer Sache zu übernehmen, von der Sie  
 022694354218863742104631865284943672123  
 bereits die Gründe kannten; daß Höchstdieselben aber bisher,  
 526153198431220156733918432122080674394  
 durch die Nicht-Ankunft des Herrn Herzogs, für die auch,  
 120234051721839254882637210945113140459  
 jetzt, bei der so nahe bevorstehenden Abreise des Kaisers keine  
 236125450819266705394081932524563421908  
 Wahrscheinlichkeit mehr sei, außer Stand gesetzt worden  
 044125093880094122482103692568491254273  
 seien, diese Gründe, die näher erwogen werden  
 931204031128436330912446311143692250319  
 könnten, zu prüfen, und, nach erhaltener Ueber-  
 637152873250849307463543239232413728190  
 zungung, Sr. Durchlaucht, von Ihnen zu frühzeitigen An-  
 843135413622395514365482693115480074634  
 sichten zurückzubringen, und mit dem gutgemeinten väterli-  
 123631509411323115031353412774686395074  
 chen Rath Ihres erlauchten Vormundes zu vereinigen. —  
 360046592321842318217743625093241250243  
 Der Herr Hof- und Staats-Canzler hat, wie sehr natürlich,  
 75467015047943826472121125543433621453611410943272

die Meinung annehmen müssen, daß Ihre Durchlaucht, der  
 374865 411 3253 6074 113125439067942132748878 402323 55 64  
 Herr Herzog, Sich bisher, ganz absichtlich, der Reise nach  
 435 89 65 70 211 0045 367 333 280 591 40 35 672 31 15 534 267 43 182  
 Wien entzogen, und Sich einen andern Plan entworfen  
 345398 17 231 174 55 32 104 8321 918 7644 511 03 98 73 11 942 89 65  
 haben. — Da der Termin des, für Se. Durchlaucht, er=  
 43 28 76 165 44 32 18 943 686 72 311 85 41 93 236 44 36 89 42 247 664  
 standenen Quartiers, mit dem 10. k. M. erloschen ist, ohne  
 37 551 31 741 23 31 344 048 765 73 96 8747 9918 42 19 30 50 41 212 32  
 daß ich deshalb, aus Bruchsal das Mindeste gehört habe,  
 3413 4670 376 448 165 946 767 127 801 43 39 54 60 4311 10 12 14 137  
 und der Stallmeister Hünersdorf, wenn ihm keine Antwort  
 64 842 35 436 93 187 61 48 35 987 62 0430 439 6725 51 02 839 4055 61  
 auf seine, nach Braunschweig gemachten, Anfragen in diesem  
 72 839 40 516 27 384 950 617 283 940 51 62 73 849 506 1728 39 40 516  
 Monat noch zukömmt, mit den Pferden, nach Braunschweig  
 273 849 506 1728 394 051 123 37 485 96 071 82 934 811 273 849 506 1  
 zurückzugehen gedenkt; so setzet mich dieses allerdings in sehr  
 728 3943 65 03 75 039 764 210 204 01 16 155 317 648 205 431 026 879  
 große Verlegenheit, auch in Hinsicht der angenommenen Leu=  
 4521 080 76 421 08 736 52 149 0287 43 10 423 654 128 94 320 542 180  
 te, weshalb ich mir von Euer Excellenzen baldgefällige Aus=  
 67. 425 41 82 246 78 00 40 57 620 11 84 36 81 53 64 78 32 1 04 326 954  
 kunft ganz gehorsamst erbitten muß.  
 1 2 8 9 6 3 4 1 5 7 6 0 4 2 1 0 3.

Ich verharre mit der vollkommensten Verehrung  
 Eurer Excellenzen

unterthäniger  
 und ganz gehorsamster Diener  
 Rheinfelder.

Für die Treue der Abschrift  
 H. Wolpers,  
 H. B. L. Rath.

An  
 Herzogl. Braunschweigisches  
 Geheimeraths-Collegium.



Nro. 32.

Carlsbad den 24sten August 1819.

Hochwohlgeborene Herren

Hochzuverehrende Herren Geheime=Räthe!

Ich habe mich in der Nothwendigkeit befunden, die Beantwortung des Schreibens zu verschieben, mit dem Ew. Hochwohlgeboren unterm 20sten Julius mir die Ehre erzeigt haben, das Project einer verbesserten Landtags=Ordnung für das Herzogthum Braunschweig zugehen zu lassen.

Bei den hiesigen Conferenzen, die hauptsächlich den in Deutschland sich regenden revolutionären Geist zum Gegenstande haben, hat sich die Frage wegen einer gesetzlichen Erklärung des 13ten Artikels um so natürlicher aufdringen müssen, als nicht zu verkennen ist, daß die unrichtige Auslegung desselben, sowohl von Seiten der Süddeutschen Regierungen als noch mehr von Seiten neuerungsfüchtiger Demagogen, den Hauptstoff zu Unruhen vorbereitet hat. Statt deutscher Landstände hat man repräsentative Verfassungen vom Auslande erborgen wollen, bei welchen eine abstracte Theorie alles berechnet hat, außer die Natur der Menschen, auf welche sie angewendet werden sollen.

Bei der Ueberzeugung, daß bei Anwendung der neuerdings aufgestellten Theorien, weder einzelne Staaten bestehen könnten, noch der deutsche Bund selbst, haben die hier anwesenden Minister beschlossen, die Auslegung des 13ten Artikels in einer auf den November=Monat festgesetzten Zusammenkunft der Minister der bedeutendsten Deutschen Höfe in Wien auszusetzen; gleich jetzt aber den Bundestag zu veranlassen, einige Grundsätze auszusprechen, die es verhindern mögten, daß das Uebel einer unrichtigen und dem Princip des Bundes widerstreitenden Anwendung nicht weiter um sich greife.

Unter dieser Beschränkung soll das Fortschreiten in den Verfassungs=Arbeiten der einzelnen Staaten vor der Hand allein verstatet sein.

Im Herzogthum Braunschweig ist von einer neuen Verfassung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten, ist es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszusprechen: 1) daß die Beschlüsse des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchste Autorität in

Deutschland sind; 2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr souverainer Fürst ist.

Die Erinnerung an den ersten Satz ist um so richtiger, als neuerdings bei der Badenschen Stände-Versammlung der Satz aufgestellt und späterhin von Gelehrten vertheidigt worden ist, daß, da die Fürsten in ihren Staaten keine Gesetze ohne Zustimmung ihrer Stände geben dürften, sie auch keine größere Befugniß in ihrer collectiven Eigenschaft in den Bund bringen könnten, und daß mithin dessen Beschlüsse bei der Anwendung auf einzelne Staaten der Zustimmung der Stände bedürften.

Dieser Satz würde auf der einen Seite (wenn man eine wirkliche Theilung der gesetzgebenden Gewalt zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen zugeben könnte) eben so unleugbar feststehen, als er auf der andern Seite mit dem Begriff des Bundes unverträglich sein würde.

Chemals entschieden Reichsgerichte die Streitigkeiten zwischen Regenten und Volk.

Heut zu Tage ist der Bund verpflichtet, die Ruhe im Inneren und einen Rechts-Zustand, den die Bundesacte verheißt, zu erhalten. Allein, wie auch das zu bestellende Bundesgericht festgesetzt werden mag, so wird es nie in obiger Beziehung ganz in die Stelle der Reichsgerichte treten können, — da es die Souverainität der Fürsten im Inneren anerkennen muß, die sonst bei Kaiser und Reich war. Es muß also loco congruo diese Beschränkung des Einwilligungrechts der Stände bei neuen Gesetzen wenigstens angedeutet werden. — — — — —

Erw. Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

E. Graf von Münster.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

## Nro. 33.

## Erlaß des Geheimerath's-Collegii.

Da Serenissimus bereits Höchselfbst des Königs Majestät wegen des Antritts Ihrer Regierung geschrieben haben, so wird dieß (nämlich das Königliche Schreiben) bis zu erfolgter Auseinandersetzung mit des Prinzen Wilhelm Durchlaucht ad acta gehen können.

G. Alvensleben. Schmidt-Phiseldack. Von Schleinitz.

## Nro. 34.

## Abdruck des Eides.

In Serenissimi Höchster Gegenwart und von Seiten des Fürstlichen Geheimerath's-Collegii:

Des Herrn Staatsministers, Grafen von Alvensleben Excellenz,

„ „ Geheimerath's von Schmidt-Phiseldack,

„ „ Geheimerath's von Schleinitz,

„ „ Hofrath's und Geheimensekretärs von Bülow.

Geschehen im Geheimerathe, Braunschweig, den 30sten October 1823.

Im heutigen Geheimerathe wurde Serenissimo von des Herrn Staatsministers Grafen von Alvensleben Excellenz die anliegende Vollmacht überreicht, mittelst welcher des Königs von Großbritannien und Hannover Majestät den gedachten Herrn Staatsminister autorisirt, die von Sr. Majestät bis lang geführte vormundschaftliche Regierung der hiesigen Lande in Allerhöchstdero Namen niederzulegen und in die Hände Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl, als nunmehr regierendem Herrn, zu übergeben.

Nachdem der gedachte Herr Bevollmächtigte sich dieses Auftrages entledigt, haben sämmtliche Mitglieder des Fürstl. Geheimerath's-Collegii, mit Einschluß des Unterzeichneten, folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlauchtigsten Herzoge Carl, so wie dessen Nachfolgern in der Regierung aus dem Durchlauchtigsten Hause Braun-



schweig; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

Serenissimo abgeleistet.

In fidem

Eſchenburg,

Hofrath und Geheimere-Sekretär.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Original gleichlautend, bescheinigt pflichtgemäß

von Wachholz

Obrist und Geheimere-Sekretär.

Braunschweig, den 31sten Mai 1827.

Nro. 35.

### Pro Memoria,

(des Herrn von Schmidt-Whifeldeck vom 4ten Juni 1817)  
die Majorenität der Prinzen aus dem Durchl. Hause  
Braunschweig-Lüneburg betreffend.

Die Volljährigkeit der Deutschen Fürsten ist durch kein allgemeines Gesetz bestimmt; nur für die Kurfürsten setzt die goldene Bulle A. B. Cap. VII. §. 4. das zurückgelegte 18te Jahr fest. Die Autonomie der Deutschen Fürsten hat es ihnen von jeher erlaubt, durch Hausverträge ihre rechtlichen Verhältnisse selbst zu bestimmen, und da außerdem das Römische Recht als allgemeines Privatrecht angenommen wird, so ist daraus wohl die Regel entlehnt worden, daß da, wo nicht Hausgesetze ein anderes bestimmen, der Zeitpunkt der Volljährigkeit nach dem gemeinen Rechte beurtheilt werden müsse (Pütter, Inst. jur. publ. §. 458. E jusd. jus priv. princ. §. 77.); und diese Meinung, daß nämlich, der Regel nach, das 25te Jahr erst die Minderjährigkeit schließe, ist auch, wenigstens in den neuesten Zeiten, in den Reichsgerichten, namentlich bei dem Reichshofrathe, angenommen gewesen, wie der auffallende Salm-Salmsche Fall vom Jahre 1783 beweiset (Häberlin, Repert. des Deutschen Staats- und Lehnrechts, Theil 3. S. 371).

Wenn man hiebei aber berücksichtigt, daß die Reichsgerichte, und namentlich der Reichshofrath, jede Gelegenheit nicht unbenutzt

ließen, um ihr Ansehen gegen die Deutschen Fürsten geltend zu machen, und daß sie in der Regel mit Richtern besetzt waren, denen ihr erlerntes Römisches Recht über alles ging; so muß man, sobald es auf gründliche Erörterung ankommt, auch die sogenannte Reichspraxis immer, ihrem Grunde nach, etwas näher untersuchen, und dann wird man, nach der Natur der rechtlichen Verhältnisse Deutschlands, sehr bald die Richtigkeit des Rundeschen Satzes (Deutsches Privatrecht, S. 295) zugeben, daß in der Materie der Volljährigkeit das Römische Recht nur dann erst die Regel macht, wenn Landesgesetze oder besonderes Herkommen nicht ein anderes bestimmen. Theils liegt dieß schon in der Natur eines subsidiarischen Rechts, welches nur in Ermangelung anderer Rechtsvorschriften eintritt, theils in der Autonomie der Deutschen Fürsten, und theils darin, daß den Deutschen Staaten und deren Fürsten die gesetzgebende Gewalt zusteht; und es wäre doch wohl eine große Anomalie, daß diejenigen, welche mit der gesetzgebenden Gewalt versehen sind, nur allein für ihre eigenen Familien das Personen-Recht nicht sollten bestimmen können; und eben so sehr ist es Grundsatz, daß rechtliches Herkommen auch den Bestimmungen des subsidiarischen Rechtes vorgehe.

Daß das 25ste Jahr erst aus dem Römischen Rechte als Termin der Volljährigkeit in Deutschland entnommen sei, leidet keinen Zweifel; nach Franken- und Schwabenrechte war es das 18te, nach Sachsenrechte das 21ste Jahr (Runde a. a. D.). Kaiser Carl IV. kannte vermuthlich nur das Recht des südlichen Deutschlands, und daher kam er wohl zu der Bestimmung der goldenen Bulle, welche eine offenbare Anwendung des Schwabenrechts auf die Kurprinzen enthält; für die anderen Fürsten Deutschlands ist eine solche allgemeine Bestimmung nicht vorhanden, und es dürfte daher, ehe man auf das Römische Recht zurückkommen darf, vor allen Dingen untersucht werden, was in jedem Fürstlichen Hause vertragsmäßig, oder durch das Herkommen feststehe.

Um nun hierin, soviel das Durchl. Haus Braunschweig betrifft, zu einem einigermaßen sichern Resultate zu gelangen, wird es nicht zweckwidrig sein, die bekannten Fälle, wodurch Herkommen oder sonstige Bestimmungen abgeleitet werden können, erst in der Folgeordnung aufzuzählen, und sodann daraus dasjenige abzuleiten, was als die sicherste Basis zur Beurtheilung für künftig folge.

1) Otto der Strenge, von Lüneburg, und Albert der

Feiste, von Göttingen, schlossen 1292 einen Receß, worin es heißt: *si vero is qui mortuus fuerit, heredem post se reliquerit, superstes talem heredem tamquam se ipsum in omni jure ac fide, usque ad annos suos duodecim legitimis pervenerit, gubernabit. Annis vero praefatis completis si talis heres per se sua possidere voluerit, suus provisor et tutor ferat munitiones oppida homines et quidquid medio tempore ad talem heredem ex parte patris sui mortui fuerit devolutum bene ac absque ulla contradictione presentabit.* (Errath, Erbtheil. pag. 126).

2) Herzog Otto der Einäugige muß zur Zeit des Absterbens seines Vaters noch sehr jung gewesen sein, denn er stand 1395 unter der Vormundschaft seiner Mutter Margarethe, und seines Veters Friedrich von Grubenhagen (*tamquam tutoris sui curatoris et gubernatoris electi*), und erhielt 1398 vom Kaiser Wenzel *veniam aetatis* (Rehtmeyers Chronik, Seite 618. Braunschw. Hist. Händel, Thl. 1. 2te Abth. c. 2. p. 206.), wie alt er aber in dem einen oder andern Zeitpunkte gewesen, findet sich nicht.

3) Derselbe Herzog Friedrich war auch im Jahre 1393 Vormund seines Veters Erich, Herzogs Albrecht von Salzerhelden Sohns (Erath, S. 126.), und da der Letztere circa 1384 verstorben (Koch, Pragm. Geschichte, Seite 146), so kann er damals wohl nicht ganz jung gewesen sein, zumal wenn man erwägt, daß Herzogs Albrecht Vater Ernst circa 1361 verstorben, und Albrecht wohl nicht gar zu spät verheirathet sein wird, und nur den einen Sohn nachgelassen hatte. Wie alt aber Erich war, als er unter Vormundschaft stand, will sich nicht finden.

4) In dem Erbvertrage von 1433 (zwischen Bernhard und Heinrich von Lüneburg) wird blos gesagt, daß einer der Nachkommen des andern Vormund sein solle, bis sie zu ihren Jahren kommen würden (Erath, S. 61), diese Jahre aber sind nicht näher bestimmt.

5) Der Erbvertrag von 1442 (Erath, S. 64) setzt gleichfalls nichts weiter fest, als daß keiner in des andern Landen sich etwas anmaßen dürfe, außer wenn er mit gutem Willen zur Vormundschaft berufen würde.

6) Herzog Friedrich der Fromme von Lüneburg, nachdem seine beiden Söhne verstorben, setzte in seinem Testamente, 1477, seinem Enkel, Heinrich dem Mittlern, von welchem beide



Linien des jetzt blühenden Hauses abstammen, die geistlichen und weltlichen Räte des Landes Lüneburg und den Rath zu Lüneburg, und sonst niemand, zu Vormündern, und bestimmte zugleich, daß er, wenn er 18. Jahr alt geworden, und nicht eher, die Regierung selbst antreten solle. (Rehtmeyer, S. 1318).

7) Die Vormundschaft über Herzog Ernst des Bekenners (1546) Söhne, deren ältester bei seinem Ableben ungefähr 16 Jahr alt war, wurde vom Kaiser dem Kurfürsten von Cölln und Grafen zu Schaumburg übertragen, welche sie durch nachgesetzte Behörden führen ließen (Grath, S. 126., Rehtmeyer, S. 1371 seq.); wie lange aber selbige ferner über jeden festgesetzt worden, ist hier nicht hinreichend bekannt.

8) Inzwischen war in der mittlern Wolfenbüttelschen Linie zwischen Herzog Heinrich d. Jüngern und seinem Bruder Wilhelm der berühmte Vertrag vom Jahre 1535 zu Stande gekommen, wodurch das Recht der Erstgeburt unter andern festgesetzt wurde. (Rehtmeyer, S. 881. Ribbentrop's Landtagsabschiede, I. 25—43. spec. 33). In demselben wird das Alter von 18 Jahren als das der Mündigkeit für beiderseitige Nachkommen bestimmt angedeutet mit den Worten:

Wan vnser vnmündig erben Ire vollkomen Jare und Alter, als achtzehen Jar erlangen u. s. w.

das der vnmündig, wenn er achtzehen Jar erreicht, vns vnd vnsern erben sein vernewerung dieses vertrags vnder seinem Insteigel, namen vnd Handschrift verfertigt zustellen u. s. w.

Dieser Vertrag ist von den Landständen mit vollzogen, und versprochen, ihrer Seits in Ansehung der Huldigung u. s. w. darüber zu halten; auch von Kaiser Carl V. und Rudolph II. 1539 und 1582 bestätigt. (Rehtmeyer, S. 889. Duroi, Quellen, S. 59. 60).

9) Der Nachfolger Herzogs Heinrich d. J., Julius, errichtete 1582 ein vom Kaiser Rudolph II. bestätigtes Testament (Rehtmeyer, S. 1029. 1042.), in welchem er den Vertrag von 1532 (ist derselbe, wie der von 1535) in allen Punkten bestätigt, jedoch verordnet, daß die vormundschaftliche Regierung so lange dauern soll, bis sein ältester Sohn sein vollkommenes Alter und wenigstens 25 Jahr erlangt, und seine Studia compliret haben wird. Einen Einfluß auf die Regierung des Nachfolgers hatte

dies Testament nicht, weil derselbe bei des Vaters Tode ungefähr 25 Jahr alt war.

10) Sein Enkel, Herzog Friedrich Ulrich, trat im Jahre 1613, als er selbst 22 Jahr alt war, die Regierung der Fürstenthümer Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen an, ohne vormundet zu sein, und ohne daß bekannt wäre, daß darüber, ob er eines Vormundes bedürfe, auch nur ein Zweifel erregt worden.

11) In Herzogs Georg von Lüneburg 1641 errichtetem Testamente (Rehtmeyer, 1653. 1659.) ist bestimmt, weil seine Kinder (der älteste von 19 Jahr alt) noch nicht allerdings ihr völliges vogtbares Alter erreicht haben, so soll eine vormundschaftliche Regierung bis zu deren 25sten Jahre, jedoch unter des Regierenden Namen, Statt finden.

12) Herzog August, der Stammvater der jetzigen Herzogl. Linie, nachdem ihm das Fürstenthum Wolfenbüttel angefallen war, gab im Jahre 1636 den Landständen Neversalen (Ribbentrop, Landtags-Abschied II. 99.), worin er die Gerechtsame bestätigte, und auch insonderheit „die Verordnung des Juris primogeniturae und Succession Unsers ältesten Sohns, vndt Sohns Sohn ic. als einziger Landes-Fürsten, Innmaßen der 1535 Jahriger Vertrag vndt Weilandt Herzogen Julii Hochseeligen Angedenkens von Kayserl. Maj. confirmirtes Testament in diesen vndt den limitirten der Cammergüter Alienations-Fall mit mehrerm ausweist ic.“

13) Herzog Carl trat, ohne daß über seine Volljährigkeit ein Zweifel entstanden, im Jahre 1735 die Regierung an, obwohl er 1713 geboren, also erst 22 Jahr alt war.

14) Herzog Carl Wilhelm Ferdinand bestätigte zuletzt noch im Jahre 1780, so wie seine Vorfahren, die Landes-Verfassung, und namentlich den Vertrag von 1535, so wie das Testament des Herzogs Julius in der Formel, welche sub A. anliegt (accl. copia der Versicherung des juris primogeniturae etc. v. 15ten Apr. 1780), wie denn auch in den landschaftlichen Privilegien von 1770, Art. 9. festgesetzt ist, daß der Landesherr von den Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen wolle, bis dieselben, wie über den punctum primogeniturae, also über das Pactum Henrico-Wilhelminum hinlänglich assureiret worden.

Will man nun aus diesen Vorgängen einen Schluß für das Fürstl. Haus Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, ziehen, so scheint daraus hervorzugehen, daß dasselbe das vollendete 18te Jahr als den observanzmäßigen Termin der Minderjährigkeit dergestalt

angenommen habe, daß kein Fürst vor vollendetem solchem Jahre die Regierung antreten kann, daß dieser Termin auch durch anderweitige Dispositionen nicht verkürzt, wohl aber weiter hinausgesetzt werden könne.

Zu dieser Schlußfolge berechtigt Folgendes:

- 1) daß das 18te Jahr ein in Süd-Deutschland gewöhnlicher Termin der Minderjährigkeit war, und darum auch gewissermaßen als eine bekannte Sache in die goldene Bulle gekommen ist;
- 2) daß die alt-fürstlichen Häuser, und namentlich das Haus Braunschweig, den Kurfürsten keinen weitem Vorzug, als den der Kaiserwahl zugestanden haben (Ribbentrop, Beiträge, S. 116, ibique Germ. Princ. I. 4. §. 14.);
- 3) daß das Testament Herzogs Friedrich des Frommen, de 1477, hiermit in vollkommenem Einverständnis ist;
- 4) daß der Vertrag von 1535 diese Ansicht gleichfalls vollständig unterstützt, und das 18te Jahr zum Behuf der Volljährigkeit als bekannt voraussetzt;
- 5) daß kein Fall vorgekommen, woraus das 25ste Jahr als Erforderniß zur Volljährigkeit folge, vielmehr ein Paar Fälle vorhanden sind, wo frühere Regierungs-Antritte ohne Vormundschaft, als sich von selbst verstehend, eingetreten sind;
- 6) daß seit Herzog August das Pactum Henrico-Wilhelminum, auf welches sich die Primogenitur gründet, beim Regierungs-Antritte bestätigt worden, und anseht, seit 1770, jedesmal bestätigt werden muß, also, obwohl in einer erloschenen Linie errichtet, doch jener Bestätigung und Landtags-Abschieds halber als ein vertragsmäßiges Landesgesetz angesehen werden muß;
- 7) daß darin eine Disposition, wodurch das Alter der Volljährigkeit weiter hinausgerückt wird, nicht verboten ist, und der Sohn eines der Paciscenten, nämlich Herzog Julius, unter kaiserlicher Genehmigung sogleich in seinem Testamente von dieser Befugniß Gebrauch machte;
- 8) daß dieß Testament, in Ansehung des Regierungs-Antrittes, offenbar nur für die Kinder des Herzogs Julius, nicht für die Folgezeit gemacht worden, und also die frühere Observanz nicht für die Folgezeit abgeändert hat noch abändern wollte;



9) daß daher, wenn von den nachfolgenden Landesherren beide, das Pactum Henrico-Wilhelminum und das Testament des Herzogs Julius bestätigt worden, diese Bestätigung des Letztern nicht füglich auf die nur vorübergehende Bestimmung wegen der Volljährigkeit seiner eignen Söhne, welche aber so wenig als das darin enthaltene Verbot der Verheirathung vor dem 25ten Jahre auf die sämtlichen nachherigen Regierungs-Nachfolger erstreckt werden mag, sondern auf die übrigen, stets anwendlich bleibenden Bestimmungen desselben, welche das allgemeine Beste bezwecken, anwendlich ist und gedeutet werden mag: als z. B. Untheilbarkeit des Landes, Vermeidung von Schulden, oder Alienation der herrschaftlichen Güter, Erhaltung des guten Benehmens in der Fürstl. Familie, und der Treue an den Kaiser, Abfindung der Prinzessinnen u. s. w.;

10) daß, wenn beide nicht mit einander in Einklang zu setzen wären, sodann das Pactum Henrico-Wilhelminum den Vorzug verdienen würde, weil der Landtags-Abschied dessen, und nicht des Testaments von Herzog Julius erwähnt. Eine testamentarische Bestimmung des Herzogs Friedrich Wilhelm über die Dauer der Minderjährigkeit Seiner Herren Söhne ist nicht vorhanden; jedoch darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß in dem in England publicirten Testamente folgender Passus vorkommt:

„Sollten die politischen Verhältnisse es dereinst erlauben, daß meine Kinder, nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, nach Deutschland geschickt werden könnten, wohin ich die Erlangung ihres 16ten bis 20ten Jahres rechne, dann wünsche ich, daß sie, um mit den Sitten, Gebräuchen, dem Interesse und Rechten ihres Deutschen Vaterlandes und denen Rechten, die ihnen als Deutschen Fürsten zustehen, bekannt gemacht werden, dort hingeschickt, um unter der ausschließlichen Aufsicht meiner Frau Schwiegermutter, der jetzt verwittweten Frau Markgräfin von Baden, Ihre Erziehung zu vollenden.“

Die Ansichten der Rechtslehrer über diesen Gegenstand sind folgende:

1) Pütter: Außer den Kurfürsten ist auf die familiae illustres in subsidium das gemeine Recht anwendlich, wenn nicht

Familien-Verträge ein anderes ergeben. Inst. Jur. publ. und Jur. priv. Princ. I. c.

2) Häberlin, am angeführten Orte desgl., und scheint er noch strenger als Pütter auf das gemeine Recht zu halten; der Aufsatz ist aber in Ansehung dessen, was darin gelegentlich von Braunschweig vorkommt, sehr oberflächlich.

3) Moser, Br. Lüneb. Staatsrecht, S. 64. 89. 98. spricht sich nicht aus.

4) Scheidt, in seinen Anmerkungen und Zusätzen dazu, S. 53, führt bloß einige der geschichtlichen Umstände an, die früher bemerklich gemacht worden, ohne daraus eine Schlussfolge zu ziehen.

5) Wismann, de feudis Brunsvic. No. 38., erklärt sich bestimmt für das 25ste Jahr, sein Praeses Leyser aber widerlegt ihn, und erklärt sich mehr für das 18te Jahr.

6) Ribbentrop, in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Verfassung des Herzogthums Braunschweig, S. 115 sq., stimmt für das 18te Jahr, und

7) der ehemalige Geheimerath v. Braun, in seinem geschriebenen syntagma juris publici Brun. Lüneb., nachdem er sämtliche bekannte und vorher erwähnte Fälle angeführt hat, schließt damit: „da dieses Herkommen, daß mit dem 18ten Jahre und wohl noch früher Herren zur Regierung gekommen, mit vielen exemplis befestiget ist, so hat auch jezo noch das Haus diesem Herkommen, ohne sich die widrige dispositiones hindern zu lassen, mit allem Fug Rechtsens zu inhaeriren u. s. w.

Braunschweig, den 4ten Juni 1817.

v. Schmidt-Phisfeldck.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

Nro. 36.

Bürgerrecht der Stadt Edinburgh, ertheilt S. D. dem souverainen Herzoge Carl von Braunschweig.

Der sehr ehrenwerthe Lord-Oberrichter, die Rathsherren und

der große Rath der Stadt Edinburgh, versammelt am siebenten Tage des Monats September im Jahre 1825, erklären hierdurch, daß sie S. D. den souverainen Herrn Herzog Carl von Braunschweig-Lüneburg als Bürger dieser Stadt angenommen haben, als Zeichen ihrer tiefen Ehrfurcht für die Person Sr. Durchlaucht und in Anerkennung der Ehre, welche der Stadt durch die Anwesenheit eines so hochgestellten Herrn widerfährt, der ein Repräsentant des ältesten Hauses in Europa und ein so naher Anverwandter der brittischen Monarchen ist u. s. w. u. s. w.

(Folgen die Unterschriften.)

---

Nro. 37.

Abschiedsgesuch des ic. ic. von Schmidt-Whiseldack.

Durchlachtigster Herzog,  
Gnädigster Herr!

Im Gefolge bereits vor mehreren Jahren erhaltener Zusicherungen ist gegenwärtig der Zeitpunkt gekommen, wo ich als Mitglied in das Königlich Hannoversche Geheimeraths-Collegium eintreten kann. Eine reifliche Erwägung aller in Betrachtung kommender Umstände macht es mir sehr wünschenswerth, und legt mir in Hinsicht meines persönlichen Interesses die Pflicht auf, diese Anstellung anzunehmen. Deßhalb sehe ich mich in der Nothwendigkeit, Ew. Durchlaucht hierdurch unterthänigst zu bitten, mir die Entlassung aus Höchstdero Diensten in Gnaden gewähren, und mir den erforderlichen Abschied huldreichst zugehen lassen zu wollen. Die baldigste gnädigste Gewährung dieser unterthänigsten Bitte werde ich als eine mir erzeigte besondere Gnade verehren, und darf um so mehr in Unterthänigkeit hoffen, da derselben Rückstände in meinen Amtsgeschäften oder sonst kein mir bewußtes Hinderniß im Wege stehen.

Möge die göttliche Fürscheidung Ew. Durchlaucht Regierung für Höchstdieselben und Höchstdero Staaten stets gesegnet sein lassen, und mögen Ew. Durchlaucht auch geruhen, demnächst noch Sich in Höchsten Gnaden eines langjährigen Dieners des Herzoglichen Hauses zu erinnern, der mit der Ueberzeugung scheidet, daß keine Pflichtverletzung in seinen bisherigen Amtsverhältnissen



sein Bewußtsein drückt, und der auch künftig sich freuen würde, wenn er in seiner anderweitigen Bestimmung auf irgend eine Weise im Stande sein sollte, Ew. Durchlaucht oder Höchstbero Staaten ohne Verletzung seiner künftigen Obliegenheiten nützlich werden zu können.

Geruhen Ew. Durchlaucht noch den Ausdruck der tiefsten Ehrfurcht gnädigst anzunehmen, mit welcher ich stets beharre

Ew. Durchlaucht

unterthänigster

J. von Schmidt-Phiseldack.

Braunschweig, den 14ten October 1826.

Zur Beglaubigung dieser Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimenkanzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. von Hantelmann,  
als Secret. comissionis.

Nro. 38.

Antwortschreiben Sr. Durchlaucht.

An Unsern Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack.

Auf Ihre Vorstellung vom 14ten October d. J.

daß Sie vor mehreren Jahren Zusicherungen zur Anstellung in dem Königlich Hannoverschen Staatsdienste erhalten haben; daß Ihnen manche Rücksichten und Umstände wünschenswerth machen, diese Anstellung annehmen zu können; daß Ihnen der Abschied aus Unserm Dienste ertheilt werden möge; daß Sie Sich keines Hindernisses dawider bewußt seien, und daß Sie Uns auch ferner, ohnbeschadet Ihrer neuen Obliegenheiten, nützlich sein wollen; —

erwidern Wir hiemit, daß Wir zwar ohne Ueberraschung, aber mit Bedauern Ihr Geständniß vernehmen, daß Sie während Ihres hiesigen Dienstes die Zusicherung fremder Staatsdienste sich verschafft und Jahrelang bewahrt haben, ohne es Uns genehmigen, wissen und ahnen zu lassen.

Stimmt das nach Ihren Begriffen und Gefühlen überein

mit dem Vertrauen eines Geheimenrathes gegen seinen Fürsten? mit der Diensttreue gegen den Staat, der ihm zur Verwaltung übergeben? mit der Liebe zu dem Vaterlande, worin ihm die Macht zum wohlthätigsten Wirken verliehen ist?

Sie durften zwar von Uns mit Recht erwarten, daß Wir in den freundschaftlichen Verhältnissen mit Hannover, wegen Unserer Familien-Verbindung und wegen des gleichartigen, tiefbe-gründeten Interesses beider Staaten verharren würden, aber Sie wußten auch, daß es zwischen beiden Staaten entgegengesetzte und wichtigste Interessen giebt, daß z. B. bei dem Erwerbe des Hildesheimischen von Hannover, auf dem Wiener Congresse, die diesseitigen Ansprüche, die Hildesheimischen Zehnten und Ortschaften in Unserm Lande, der Handelsverkehr, der aus dem Hildesheimischen seinen Hauptsitz hier zu Braunschweig hatte, und nun durch die Verbindung des Hildesheimischen mit Hannover so sehr vermindert ist, die kräftigste und gewandteste Verhandlung verdienten; daß ferner alles aufzubieten war, um zu Hannover, in der neuen Zollordnung, vor ihrer Einführung die möglichste Schonung für den hiesigen Handel zu erlangen. Nun! haben Sie sich nicht mehr zugetrauet, als Jemand von sich erwarten darf, wenn Sie sich zutrauten, in diesen und allen übrigen Sachen mit Hannover, mit vollem Eifer und aller Kunst zum Besten meines Landes zu verfahren? aus allen Kräften darauf zu denken und dafür zu streben? als Sie hier dienten, und dort zu dienen wünschten? als Sie hier in Amt und Gehalt blieben, und sich dort Amt und Gehalt verschern ließen? als Sie Jahrelang fortfuhren, sich beides zu verwahren?

Wenn Sie sich das zutrauen, warum verschwiegen Sie Uns Ihre Verbindung mit Hannover? Glaubten, oder zweifelten Sie, daß Wir nach einer solchen Mittheilung die Sachen Unseres Landes Ihnen allein und eben so unbedenklich leiten lassen würden, als einem unwandelbaren Diener Unseres Hauses, und als einem Manne, dessen Herz und Seele an seinem Vaterlande hängt und für den noch, nach alter Sitte, Auswanderung und Glend gleichbedeutende Worte sind?

Wir wollen nicht fragen, wann und wo, durch wen und von wem Sie die Zusicherung erhalten haben, Wir wünschen sie zu vergessen, und werden auch Ihre Vorstellung Unserm Geheimenrathes-Collegium, indem Wir von ihm Bericht über Ihre Verabschiedung und die etwa zuvor oder nachmals erforderliche münd-

liche oder schriftliche Auskunft über Ihre Amtsführung verlangen werden, nicht mittheilen.

Carl, H.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

(L. S.)

Nro. 39.

I.

Bericht des 2c. 2c. von Schmidt=Phiseldeck.

Durchlachtigster Herzog,  
Gnädigster Herr!

Ew. Durchlaucht Höchstem Befehle vom 16ten d. M., welchen ich am 17ten früh Morgens erhielt, habe ich sogleich durch Aushändigung aller meiner Dienstpapiere an den Kammerdirektor von Bülow II. die schuldigste Folge geleistet. Da demnach meine hiesige Geschäftsführung bereits beendigt ist, so darf ich um so mehr anjezt mein Gesuch, um gnädigste Zufertigung des gebetenen und bereits mündlich mir gewährten Abschiedes, in der tiefsten Unterthänigkeit wiederholen, mit welcher ich beharre,

Ew. Durchlaucht  
unterthänigster

J. von Schmidt=Phiseldeck.

Braunschweig, den 20sten Oktober 1826.

Zur Beglaubigung der vorstehenden Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimenkanzlei=Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Th. von Santelmann,  
qua Secret. commissionis.

II.

Registratur des Herrn Kammerdirektors von Bülow.

(Registrirt den 30sten März 1827.)

Da die Akten über den am 30sten Oktober 1823 erfolgten



Regierungsantritt Sr. Durchlaucht des glorreichst regierenden Herrn Herzog Carl unvollständig erschienen, und ich es übernommen hatte, solcherhalb bei dem Herrn Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack Erkundigung einzuziehen, so stellte mir derselbe ein Aktenconvolut zu, mit der Bemerkung:

Die über die Dauer der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht geführte Korrespondenz habe nicht das gesammte Geheimenraths-Kollegium betroffen, und sei vielmehr von Seiten des Herrn Ministers Grafen von Münster Excellenz mit ihm und auch dem damaligen Herrn Staatsminister Grafen von Alvensleben Excellenz verhandelt worden. Aus diesem Grunde wäre dieselbe nicht geeignet gewesen, zu den Akten der Geheimenkanzlei abgegeben zu werden, vielmehr hätte Graf Alvensleben die gesammelten Gutachten aufbewahrt, und ihm, dem Herrn Geheimenrathe, bei seiner Abreise zugestellt. Es sei dieses aber zugleich die Ursache, warum diese Skripturen nicht mit den eigentlichen Dienstakten mir abgeliefert worden; und habe er dieselben besonders aufbewahrt, später daran gedacht und sie mir gelegentlich zustellen wollen.

In diesem mir ausgehändigten Convolute fand sich nun, außer einigen zu der wirklichen Ministerialkorrespondenz über den Höchsten Regierungsantritt gehörigen, und daher zu erwähnten Akten von mir gelegten Stücken:

1) Ein Pro Memoria, die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg betreffend, vom 4ten Juni 1817, vom Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack;

2) Ein Gutachten über denselben Gegenstand, unterschrieben: Frankfurt, den 15ten Januar 1818. Martens.

3) Eine Abhandlung über denselben Gegenstand, ohne Namen des Verfassers, aber nach der Hand des Abschreibers wahrscheinlich vom jetzigen Hofrathe Hettling entworfen;

4) Die bekannte Hurlebusch'sche Druckschrift;

5) Bemerkungen, denselben Gegenstand betreffend, vom Grafen von Alvensleben, vom 10ten Mai 1820;

6) Nachtrag von demselben, vom 20sten Februar 1821;

7) Desgleichen vom 30sten April 1822;

8) Eine an den genannten Minister gerichtete Mittheilung eines Chiffriren, aber durch Zwischenschrift erklärten Berichts aus Wien, vom 26sten September 1822, ungewiß wohin erstattet, über die verzögerte Ankunft Sr. Durchlaucht des Herzogs in Wien.

9) Korrespondenz zwischen Graf Münster und Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack über die Volljährigkeit Sr. Durchlaucht des Herrn Prinzen Wilhelm.

Diese Stücke sind von mir in dem Umschlage, worin ich solche bekommen, zur Höchsten Disposition Sr. Herzoglichen Durchlaucht gestellt und abgegeben.

G. P. von Bülow.

Die Uebereinstimmung dieser Abschrift mit dem Original wird durch die Beidrückung des Herzoglichen Geheimenkanzlei-Siegels und meiner Unterschrift beglaubigt.

Ih. von Hantelmann,  
qua Secret. commissionis.

Nro. 40.

### Comissorium

für Unfern Präsidenten Hurlebusch zu Wolfenbüttel.

Carl, Herzog 2c. Da die, dem bisherigen Geheimen-Rathe von Schmidt-Phiseldack zur Last fallenden Pflichtwidrigkeiten, wozu hin insbesondere dessen Entweichung aus den hiesigen Landen zu rechnen, und die, gegen denselben bereits getroffenen Maßregeln es erforderlich machen, daß eine rechtliche Untersuchung dieser Angelegenheit ohne Zeitverlust eintrete, und Wir beschloffen haben, durch eine zu diesem Ende zu ernennende, aus folgenden Personen:

- 1) dem Präsidenten Hurlebusch, zu Wolfenbüttel, als Präsidenten,
- 2) dem Obersten von Wachholz,
- 3) dem Cammerrathe Henneberg,
- 4) dem Dr. juris Fricke,
- 5) dem Cammer-Secretär von Hantelmann,

zusammensetzende Commission, die dem gedachten Geheimenrathe zur Last fallenden Unrechtsfertigkeiten bis zum Rechtspruche untersuchen zu lassen, so lassen Wir Ihnen, dem Präsidenten Hurlebusch, als ernanntem Mitgliede dieser Commission, in der erwähnten Eigenschaft, solches hiemit unverhalten, und haben Sie sich

dem Ihnen solchergestalt übertragenen Geschäfte ohne Zeitverlust zu unterziehen.

Braunschweig, den 3ten Mai 1827.

Auf Höchsten Special-Befehl.

von Schleiniß.

G. F. von Bülow.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

---

Nro. 41.

Bericht des Geheimenraths-Collegii an Se. Durchlaucht.

Ad Serenissimum.

Unterthänigstes Pro Memoria.

Das unterzeichnete Geheimeraths-Collegium glaubt sich verpflichtet und Serenissimi Höchsten Intenzion gemäß zu verfahren, indem es Höchstdenenselben den vorgestern eingegangenen verantwortlichen Bericht des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack durch eine Estafette im Original unterthänigst übersendet, besonders weil daraus zu ersehen ist, daß derselbe höchst unerwarteter Weise sich von hier entfernt und nach Hannover begeben hat, und haben die Unterschriebenen in Gefolg dessen nach obgedachter Ansicht vorsorglich sofort gestern die Arbeits- und Bücher-Zimmer des genannten Geheimenraths versiegeln lassen, in welchen dessen zurückerlassene Papiere zu finden sein müssen.

Dem Vernehmen nach ist die bis dahin ganz unbekannt gewesene Abreise des Geheimenraths und seiner Familie am 16ten d. M. in einem Miethwagen ohne Gepäc erfolgt, auch findet sich in der Hannoverschen Zeitung dessen Ankunft zu Hannover an demselben Tage angeführt.

Da die nächste Veranlassung, die Ursachen, der Zweck und die Dauer dieser Reise den Mitgliedern des Geheimenraths-Collegii bis jetzt noch unbekannt sind, so wagen sie auch nicht, schon gegenwärtig über den darin liegenden auffallenden Schritt zu urtheilen und solcherhalb vorläufig noch etwas zu unternehmen, oder ehrerbietigst vorzuschlagen, sondern verstellen die darüber weiter zu ergreifenden Maßregeln und zu treffenden Verfügungen lediglich zu Serenissimi Höchsteignen gnädigsten Entschliesungen und Befehlen.



Uebrigens muß das Geheimerath's-Collegium um die gnädigste Erlaubniß bitten, sich den fernern unterthänigsten Bericht über den Inhalt sowohl der Verantwortung des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack, als des auf den Gegenstand desselben sich beziehenden Höchsten Reskripts vom 16ten d. M. vorbehalten zu dürfen, und wird dasselbe nicht ermangeln, selbigen nach Serenissimi Rückkehr sofort in Unterthänigkeit abzustatten.

Braunschweig, den 22sten April 1827.

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Geheimerath's-Collegium,  
von Schleiniß. von Bülow.

Zur Beglaubigung dieser Abschrift ist solche mit dem Herzogl. Geheimenkanzlei-Siegel und meiner Unterschrift versehen.

Jh. von Santelmann,  
als Secret. commissionis.

---

### Nro. 42. A.

An Unser Herzogl. Geheime-Rath's-Collegium.

Carl, Herzog rc. rc. Es ist Unser Wille, daß das hiebei erfolgende Schreiben in der gehörigen Form abgefaßt, an das Königlich Hannoversche Staats-Ministerium auf Unsern Special-Befehl von Ihnen unterschrieben sogleich noch heute nach Hannover erlassen werde.

Braunschweig, den 21. Octbr 1826.

Carl, H.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

---

### B.

An das Königl. Hannoversche Ministerium.

Hoch- und Hochwohlgeboren rc. rc.

Auf Befehl Unseres allergnädigsten Herrn Herzogs versäumen wir nicht, Ew. Excellenz anzuzeigen und davon in Kenntniß zu setzen, daß der seit dem 18ten d. M. seiner Dienstverhältnisse ent-

hobene Geh. Rath von Schmidt-Phiseldack bei Seiner Durchlaucht auf seine Dienstentlassung angetragen hat unter dem Vorgeben, daß ihm schon seit mehreren Jahren im Königl. Hannoverschen Ministerio eine Anstellung offen stehe.

Wir haben in Rücksicht Unserer gegenseitig so nahe verwandten und befreundeten Höfe und bei den freundschaftlichen Verhältnissen, die Wir mit Ew. Excellenz bei jeder Gelegenheit unterhalten und befördern sollen und wollen, nicht vermuthen können, daß es die Absicht des Königl. Hannoverschen Cabinets sei, den gewesenen Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack anzustellen, ohne zuvor die übliche vertrauliche Mittheilung hieher gelangen zu lassen — so wie Wir, und gewiß ein jeder anderer Nachbarstaat es im umgekehrten Falle gemacht haben würden, um von des Herzogs, Unsers allergnädigsten Herrn, Willensmeinung Kenntniß zu nehmen, indem es sonst allen nachbarlichen und verwandtschaftlichen Verhältnissen, die beide hohe Häuser verbindet, entgegen sein dürfte.

Es scheint in der That ein solcher Dienstübertritt unter den obwaltenden Umständen vielfache Unannehmlichkeiten zu haben, das öffentliche Urtheil dürfte sich im verschiedenen Sinne darüber äußern, daß ein hier in Ungnaden seiner Dienstverrichtungen entlohener Geheimerath, in Hannover sogleich wieder Anstellung fände, und der Leidenschaftlichkeit könnte dadurch selbst auch für Druckschriften Stoff und Spielraum angeboten werden, welchen Ew. Excellenz so wie Wir zu beseitigen wünschen mögten.

Unter diesen Umständen und bei einem vereinten und gleichen Staatsinteresse dürfen Wir um so mehr hoffen, daß dem Wunsche des gewesenen Geh. Rathes von Schmidt-Phiseldack nicht accessirt werden möge, am allerwenigsten aber in dem Falle, wenn derselbe ohne Abschied und Genehmigung von hier entwichen und flüchtig von hier in Hannover ankommen sollte, da letzteres darauf hindeuten würde, daß der Geheimerath von Schmidt-Phiseldack ein schlechtes Gewissen habe und sich fürchte diejenige Rechenschaft seinem Herrn abzulegen, die mit Recht von ihm verlangt und gefordert werden kann.

Braunschweig, den 22. October 1826.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers, H. B. L. Rath.

Anm. Wir bescheinigen hiermit, daß dieses dasjenige Schreiben ist, welches durch den anliegenden Befehl Sr. Herzogl. Durchlaucht, unseres allergnädig-

sten Herrn, bereits unter dem 21. October 1826 zum Unterzeichnen und sofortigen Absenden an das Königl. Cabinets-Ministerium in Hannover angefertigt worden ist. Nachdem wir jedoch gegen dasselbe dringende Vorstellungen uns erlaubt, wurde ein anderes in veränderter Fassung dorthin erlassen, in welchem besonders die Punkte, betreffend die Befürchtung, daß dadurch Druckschriften veranlaßt werden möchten, so wie die Voraussetzung einer heimlichen Entweichung des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack, als uns anstößig scheinend, hinweggelassen worden sind.

Braunschweig, den 6. Mai 1828.

P. C. F. v. Schleinig.      G. P. v. Bülow.

### Nro. 43.

An

das Herzogl. Braunschweig. Geheimeraths-Collegium  
zu Braunschweig.

Wir beehren Uns, auf das gefällige Schreiben, mit welchem Wir, unterm 23. d. M. von dem Herzogl. Geheimen Rathes-Collegium beehrt sind, Folgendes zu erwiedern:

Die Zusicherung, welche der Herr Geheimerath von Schmidt-Phiseldack, in Beziehung auf dessen Austritt aus dem Herzoglichen Dienst, von Ihrer Königl. Majestät erhalten hat, war auf die Ueberzeugung gegründet, daß Ihre Herzogl. Durchlaucht die Entlassung aus solchem, ihm zu ertheilen kein Bedenken haben würden.

Bis jetzt sind auch, von dem Herzoglichen Geheimeraths-Collegio, keine Mittheilungen erfolgt, welche vermuthen lassen konnten, daß Ihre Herzogl. Durchlaucht einem verdienten Staatsdiener solche zu verweigern beabsichtigen.

Wir werden daher diejenigen definitiven Entschließungen nunmehr zu erwarten haben, welche Ihrer Königl. Majestät in Beziehung auf die dem vom Schmidt-Phiseldack ertheilte Zusage fassen werden, und bei welchen Allerhöchst Sie schon von Selbst diejenigen nahen Beziehungen berücksichtigen werden, welche die beiden Staaten mit einander verbinden.

Wir überlassen dem Herzogl. Geheimenraths-Collegio von Unserer gegenwärtigen Erwiederung den geneigten weitem Gebrauch zu machen, und benutzen diese Veranlassung übrigens auch



dazu, um die Bezeugung Unserer ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Hannover, den 27. October 1826.

Königl. Großbrit. Hannoversche zum Cabinets=Ministerio verordnete General=Gouverneur und Geheime Ráthe.

(gez.) F. Bremer.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift.

W. Bitter.

H. Cabin: Registrator.

#### Nro. 44.

An

das Königl. Großbritannisch=Hannoversche Cabinets=Ministerium zu Hannover.

Dem Königl. Großbritannisch=Hannoverschen Cabinets=Ministerio haben Wir die Ehre auf Befehl Sr. Durchlaucht, Unseres gnädigsten Herrn, die ganz ergebenste Anzeige zu machen, daß der seit dem 18ten d. M. seiner Dienstverrichtungen überhobene Geheimerath von Schmidt=Phiseldack bei Sr. Durchlaucht um seine Dienstentlassung angetragen hat, unter dem Vorgeben, daß ihm schon seit mehreren Jahren im Königl. Hannoverschen Cabinets=Ministerio eine Anstellung offen stehe.

Es habe nämlich um so mehr bedauert werden müssen, daß die in Fällen dieser Art unter so nahe verwandten und befreundeten Höfen sonst übliche vertrauliche Mittheilung dieses Mal nicht vorhergegangen ist, als ein solcher Dienstübertritt immer bedenklich erscheine und besonders hier unangenehme Mißverhältnisse herbeiführen könnte, wo der von genanntem Geheime Rathe gethane Schritt von Sr. Herzogl. Durchlaucht eine sehr ungnädige Aufnahme gefunden hat.

Unter diesen Umständen und bei den beide Staaten verknüpfenden engen Familienbanden und gleichem Staatsinteresse, werde von Sr. Herzogl. Durchlaucht das Vertrauen gehegt, daß dem erwähnten Vorhaben des Geheimen Rathes v. Schmidt=Phiseldack, ohne höchst Ihre Genehmigung und am wenigsten sodann, wenn

derselbe etwa ohne den Abschied zuvor erhalten zu haben, von hier abgehen sollte, eine Folge nicht werde gegeben werden.

Wir sehen einer gefälligen Erwiderung des Königl. Cabinets-Ministeriums entgegen und benutzen diese Gelegenheit Hochdemselben die Versicherung Unserer vollkommensten Hochachtung und Dienstgeflissenheit zu erneuern.

Braunschweig, den 23. October 1826.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Geheime Raths-Collegium.

(gez.) von Schleinitz. v. Bülow.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

W. Bitter.

H. Cabinets-Registrator.

---

### Nro. 45.

An das Herzoglich Braunschweigische Geheimeraths-Collegium  
zu Braunschweig vom 29. April 1827.

Durch eine Requisition der dortigen Herzoglichen Polizei-Direction an das hiesige Intelligenz-Comptoir, ist dasselbe ersucht worden, einen gegen den Geheimenrath von Schmidt-Phiseldorf erlassenen Steckbrief in dem zunächst erscheinenden Intelligenzblatt aufzunehmen.

Dem Herzoglichen Geheimenraths-Collegio ist nun aber bekannt, daß der genannte Geheimerath, der seit Kurzem sich hier befindet, von Ihro Königl. Majestät schon früher eine Zusage dahin erhalten hat, daß er in Allerhöchst-Ihro Diensten aufgenommen werden solle, sobald die Fortdauer seiner Verhältnisse in Braunschweig ihm nicht weiter wünschenswerth sein würde.

Er nimmt die Erfüllung dieser Zusage nunmehr in Anspruch, und Wir sehen allernächstens der Entschließung entgegen, welche Allerhöchst-Dieselben in dieser Beziehung zu fassen geruhen werden.

Unter diesen Umständen können Wir den verlangten Abdruck dieses Steckbriefes nicht gestatten, werden aber die desfallige Requisition Allerhöchst-Denenselben unverzüglich anzeigen, und alsdann zu erwarten haben, mit welcher Anweisung Wir deshalb versehen werden.

Wenn Wir uns daher jetzt den Antrag erlauben, daß diese Maßregel auch an andern Orten bis dahin Anstaud gegeben

werde, bis diese Anweisung uns zugegangen sein wird, so dürfen Wir mit der Hoffnung Uns schmeicheln, daß das Herzogliche Geheimerath's-Collegium diesen Aufschub von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht zu erwirken um so mehr geneigt sein werde, als das beabsichtigte Verfahren gegen einen Staatsdiener, welchem Ihre Königliche Majestät, in Anerkennung der wesentlichen, während Allerhöchst-Ihro vormundschaftlichen Regierung, und mithin unter Allerhöchst-Ihro Leitung und Anweisung dem Herzogthume Braunschweig geleisteten ersprießlichen Dienste, ein besonderes Wohlwollen widmen, Ihro Majestät von Seiten eines so nahen Anverwandten höchst empfindlich sein würde.

Wir können daher, und da wir voraussetzen dürfen, daß Ihro Majestät dem genannten Geheimenrathe Ihro kräftigen Schutz sicher nicht versagen werden, und Wir ihm denselben daher schon jetzt angedeihen lassen, nur sehnlichst wünschen, daß die Veranlassung zu einer so unglücklichen Differenz vermieden werde, und da Wir überzeugt sind, daß das Herzoglich Braunschweigische Geheimerath's-Collegium Unsere Ansichten wie Unsere Wünsche hierunter auf das Lebhafteste theilen werde, so dürfen Wir dasselbe dringend bitten, zur Beförderung derselben, und zu Verhütung der, wie Wir besorgen, unvermeidlichen Folgen, thätigst mitwirken zu wollen.

Wir ersuchen Dasselbe, von dem Erfolge der desfalligen Bemühungen Uns baldgefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, und erneuern die Bezeugung Unserer, Demselben gewidmeten ausgezeichnetesten Hochachtung.

Hannover, den 29sten April 1827.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche, zum Cabinets-Ministerio verordnete General-Gouverneur und Geheimeräthe.

Bremer.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

---

Nro. 46.

I.

Carl, Herzog u. c. Der von Uns niedergesetzten Kommission in der von Schmidt-Phisfeld'schen Sache bleibt hiermit unver-



halten, daß es Unser Wille sei, die ganze Amtsführung des besagten Geheimenrathes und den legalen Charakter derselben recherchiren zu lassen. Wie jedoch mehrere Uns selbst bekannt gewordene Unrechtfertigkeiten des 2c. 2c. von Schmidt ebenfalls einen Gegenstand der von Uns befohlenen Untersuchung bilden sollen, so werden Wir diesen Beschwerdepunkt in möglichst kurzer Frist Unserer Kommission zugehen lassen.

Braunschweig, den 5ten Mai 1827.

Carl, H.

An Unsern Präsidenten Hurlbusch  
zu Wolfenbüttel.

Für die Treue der Abschrift,  
H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

## II.

Die Königl. Großbritannisch-Hannoversche Justizkanzlei zu Hannover ersuchen Wir in Beziehung auf Unser Schreiben vom 8ten d. M. ganz ergebenst, auch anliegendes Schreiben dem dormalen dort sich aufhaltenden Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack gefälligst insinuiren, und davon, wie solches geschehen, Uns gefällige Nachricht geben zu wollen.

Braunschweig, den 15ten Mai 1827.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. zu dieser Sache angeordnete Kommission.  
Hurlbusch. B. Wachholz. Henneberg. Fricke.

An die Königl. Großbr. Hannov. Justizkanzlei  
zu Hannover.

Für die Treue der Abschrift,  
H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

## III.

Dem Herrn Präsidenten Hurlbusch übermitteln Wir hieneben das Dokument über die Insinuazion eines von Seiten der zu Braunschweig gebildeten Spezialkommission für den gegenwärtig sich hier aufhaltenden dortigen Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack bestimmten Schreibens vom 15ten d. M.; müssen jedoch,

wenn fernere Insinuazionen in dieser Angelegenheit an Uns befördert werden sollten, die Beilegung von Kopieen zu den Insinuazionsdokumenten erwarten.

Hannover, am 19ten Mai 1827.

Königl. Großbrit. Hannoversche Justizkanzlei.  
von Hinüber. Schröder.

An den Herrn Präsidenten Hurlbusch  
zu Wolfenbüttel.

Für die Treue der Abschrift,  
H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

Nro. 47.

Schreiben des Geheimenraths-Collegii an den Herrn Geheimenrath von Schmidt-Whisfeldeck zu Hannover.

Nachdem Serenissimus Ihre Entfernung von hier vernommen, haben Höchst dieselben Uns zu befehlen geruht, Ihnen aufzugeben, sich ohne allen Aufschub augenblicklich wieder allhier einzufinden, und durch den Ueberbringer dieses sofort zu antworten und zu erklären, ob Sie dieser Auflage ungesäumt Folge leisten werden. Indem Wir Uns dieses Höchsten Befehls hiedurch entledigen, sehen Wir Ihrer Erwiederung darauf unverzüglich entgegen.

Braunschweig, den 25ten April 1827.

Herzogliches Geheimeraths-Collegium.  
von Schleiniß. von Bülow.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

Nro. 48.

An das Herzogl. Geheimeraths-Collegium zu Braunschweig.

Ganz gehorsamstes Pro Memoria.

Das mir so eben eingehändigte Hohe Rescript vom heutigen Tage giebt mir, auf Serenissimi Höchsten Befehl, die Auflage,

mich sofort wieder in Braunschweig einzufinden. Da ich inzwischen schon sehr lange mein unterthänigstes Abschiedsgesuch eingereicht, und mir darauf sämtliche Geschäfte und Acten abgenommen sind, mithin ich der Wirklichkeit nach bereits außer Herzoglichem Dienste befindlich bin, so bitte ich das Herzogliche Geheimeraths-Collegium, es Hochgeneigt bei Serenissimo entschuldigen zu wollen, daß die vorkommenden Umstände mir es unthunlich machen, der mir gemachten Auflage die befohlne augenblickliche Folge zu leisten, und darf ich um so mehr deßhalb auf Hochgeneigte Entschuldigung hoffen, als mir eine besondere Veranlassung, welche meine augenblickliche Anwesenheit in Braunschweig erfordere, nicht eröffnet worden.

Ganz gehorsamst

J. von Schmidt-Philsebeck.

Für die Richtigkeit der Abschrift

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

(L. S.)

---

Nro. 49.

Vertrag mit Hannover, wegen Auslieferung der Verbrecher,  
v. J. 1798.

Seiner Königlichen Majestät von Großbritannien und Kurfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig-Lüneburg, Wir, zur Regierung Dero Deutschen Lande verordnete wirkliche Geheimeräthe urkunden und bekennen hiemit: daß wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in diesen und andern Criminalfällen mit den Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelschen wirklichen Herren Geheimenrätthen, unter Vorbehalt der darüber beizubringenden Höchsten Landesherrlichen Ratificationen, nachfolgende Verabredung getroffen und festgesetzt worden ist:

1) Alle Personen, die während ihres Aufenthaltes in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte



eine peinliche Strafe nach sich zieht, sollen, wenn sie vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Territorium sich gewandt haben, an dasjenige Gericht ohnweigerlich ausgeliefert werden, in dessen Jurisdiction=Bezirk das Verbrechen verübt worden ist. Wofern jedoch die Delinquenten, deren Auslieferung verlangt wird, wirklich domicillirte Landes=Untertanen des einen oder des andern Landesherrn sind, so soll die Bewilligung der Auslieferung derselben zu einer, vorher darüber in jedem einzelnen Fall zwischen den beiderseitigen Ministeriis zu treffenden Uebereinkunft hin verstellt bleiben.

Nach der, in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung findet demnach die Auslieferung in bloßen Accise= und Contrebande=Verbrechen, wenn auch gleich in dem einen oder andern Lande darauf entweder überhaupt, oder nach den Zeitumständen, z. B. bei Fruchtsperren ic., eine peinliche Strafe gesetzt sein sollte, nur in den Fällen Statt, wenn deßhalb für den vorkommenden einzelnen Fall zwischen beiderseitigen Ministeriis eine Uebereinkunft getroffen werden sollte.

2) Sollte, nach der Verfassung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden ist, die Untersuchung von einem andern *judicio* als demjenigen geführt werden, in dessen Gerichtsbezirk das Verbrechen sich zugetragen hat, so erfolgt die Auslieferung an den die Untersuchung auf sich habenden Richter.

3) Der Auslieferung muß jedesmal eine Requisition des die Untersuchung führenden *judicii* vorhergehen. Mithin soll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches sich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte, oder in besondern Schreiben geschehene Requisition gründet, keiner Gerichtsstelle der beiderseitigen Lande die Annahme eines Delinquenten zur Nothwendigkeit machen.

4) Trüge es sich zu, daß um die Auslieferung eines Delinquenten zu einer Zeit nachgesucht würde, wo selbiger schon wegen eines andern Verbrechens bei dem *judice requisito* in Untersuchung befangen ist, so soll die Auslieferung nur alsdann Statt finden, wenn das Verbrechen, welches der *judex requirens* zu untersuchen hat, nach den Grundsätzen der gemeinen in Deutschland geltenden Rechte, eine größere Strafe nach sich zieht.

5) Ist es aber zweifelhaft, welches von beiden Verbrechen eine größere Strafe nach sich ziehe, oder sind beide Verbrechen von gleicher Strafbarkeit, so unterbleibt die Auslieferung, wofern

nicht in jedem einzelnen Fall durch wechselseitige Vernehmung der beiden Richter, oder der Landes-Justizcollegien ein anderes beliebt wird.

6) Erfolgt die Auslieferung in einem solchen Fall, wo der Verbrecher in beiden Landen delinquirt hat, so werden dem *judici requirenti* die von dem *judice requisito* geführten Acten und alle sonst erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilet, um darnach die auf beiden *delictis* beruhenden Strafen zu erkennen, und auch sonst in Ansehung der Entschädigung oder anderer Umstände darauf die nöthige Rücksicht nehmen zu können.

7) Wenn der Delinquent, um dessen Auslieferung nachgesucht wird, nicht bereits bei dem *judicio requisito* sich in Haft befindet, so sollen zur Captur desselben die schleunigsten Anstalten getroffen werden.

8) Sobald der Delinquent, außer den vorhin im dritten Artikel bemerkten Fällen in Haft gezogen ist, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieser sodann die ungesäumte Abholung besorge. Der *judex requisitus* hat demnach die eigene Abschiebung des Delinquenten nur alsdann zu veranstellen, wenn beide Richter deßhalb einverstanden sind.

9) Auch in solchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Delinquenten, sondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Personen, und um Mittheilung der Acten oder sonstiger Nachrichten angesucht wird, sollen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen. Selbst die Sistrung der Zeugen oder anderer Personen soll, wenn sie der *judex requirens* unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

10) Wenn Behuf anzustellender Confrontationen die Sistrung eines oder mehrerer Inquisiten nöthig erachtet wird, so sollen, auf vorgängige Communication der Landes-Justizcollegien, oder dieselben nicht bloß bis auf die Gränze, sondern unter den erforderlichen Sicherungs-Anstalten an das *judicium requirens* selbst zu solchem Zweck verabsolget werden.

11) Mit der Bezahlung der Kosten soll es nachfolgendermaßen gehalten werden:

Wenn der *ad judicium requirens* ausgelieferte Delinquent hinreichendes eignes Vermögen besitzt, so werden hieraus dem *judicio requisito* nicht allein alle baare Auslagen, sondern auch

die sämmtlichen, nach der bei dem *judicio requisito* üblichen Tare, zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Delinquent kein hinreichendes eignes Vermögen, so fallen die Gebühren für die Arbeiten des *judicii requisiti* durchgehends weg, und der *judex requirens* bezahlt alsdann dem *judici requisito* lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Captur und die Unterhaltung des Delinquenten bis zur erfolgten Abholung desselben veranlaßt worden sind.

12) Nach gleichen Grundsätzen soll auch in Absicht der Bezahlung der Kosten in solchen Criminalfällen verfahren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Delinquenten, sondern nur auf die Abhörung oder Sistrung von Zeugen oder andern Personen ankommt.

13) Zur Entscheidung der Frage, ob der Delinquent hinreichendes eignes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze, oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas weiteres nicht, als das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher der Delinquent seine wesentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeit verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eignes Vermögen besitze.

14) Den bei Criminal-Untersuchungen zu sistrirten Zeugen und andern abzuhörenden Personen sollen die Reise- und Zehrungs-Kosten, nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütungs-Summe, nach deren vom *judice requisito* geschehenen Verzeihung, bei erfolgter wirklichen Sistrung vom *judice requirente*, sofort verabreicht werden. Und sofern selbige deswegen eines Vorschusses bedürfen, wird das *judicium requisitum* zwar die Auslage davon übernehmen, es soll selbige jedoch vom *judicio requirente*, auf die davon erhaltene Benachrichtigung, dem *judicio requisito* ungesäumt wieder erstattet werden.

15) Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittenem *confinio*, oder an solchen Orten, woselbst die Hoheitsgränze annoch zweifelhaft ist, verübt worden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte, welches bei *captur*-fähigen Verbrechern bereits zu der *Real-Citation* geschritten, bei andern aber zu der *Special-Inquisition* fortgeschritten ist, für dasmal verbleiben, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht



wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

16) Endlich ist wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn a) der Arrestant kein Unterthan desjenigen Landesherrn, durch dessen Lande die Durchführung geschieht, b) die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom Militär, auch c) nicht von beträchtlicher Anzahl, und nur höchstens fünf Mann stark ist, solche auf bloße Pässe des *judicis inquirentis*, welche jedoch die obige Einschränkung sub a) deutlich enthalten müssen, von den Garnisonen und jeden Ortsobrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die gewöhnliche vorgängige Correspondenz der höhern Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf dem reciproco gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet ist, also werden in selbiger, Kur-Braunschweigischer Seits alle Seiner Königlichen Majestät Deutsche Lande, und Herzoglich Braunschweigischer Seits alle von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu Braunschweig-Wolfenbüttel besessen werdende Lande begriffen. Und soll dieselbe, nach erfolgter beiderseitiger Ratification, in den gedachten Landen beider Höchsten pacificirenden Theile gewöhnlichermaßen publiciret werden.

Hannover, den 8ten Januar 1798.

G. von Kielmansegge.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

Nro. 50. A.

An

den Herrn Rath Wolpers hies. Wohlgeboren.

Auf Befehl Sr. Durchlaucht bin ich veranlaßt, bei Eurer Wohlgeboren anzufragen, ob von jenem Allerhöchsten Erlasse, welcher dem Grafen Münster aus dem hiesigen Zeughause einige Rüstungen zum Geschenk überweist, durch den Scheimerath Schmidt

ein Concept in der Geheimen Registratur hinterlegt ist. Sie werden zu diesem Ende die zur gewissenhaften Beantwortung dieser Frage erforderliche Recherche anstellen, und von dem Resultate derselben mir baldige Kenntniß geben.

Empfangen Sie die Versicherung meiner Hochachtung  
Braunschweig, den 29ten April 1828.

(L. S.)

Der Oberstaats-Rath  
v. Münchhausen.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
W. Bitter,  
H. Cabinets-Registrator.

---

B.

Sr. Hochwohlgeboren  
Dem Herrn Oberstaats-Rathe, Freiherrn  
v. Münchhausen  
unterthänig.

Hochwohlgeborner Freiherr,  
Hochzuverehrender Herr Oberstaats-Rath.

Sw. Hochwohlgeboren mir ertheiltem gnädigem Befehle vom 29/30ten v. M. zu schuldiger Folge berichte ich hiedurch unterthänig, daß sich in der mir anvertraueten Geheimen Registratur über die dem Grafen Münster aus dem hiesigen Zeughause zum Geschenk überwiesenen Rüstungen, der genauesten Nachforschung ungeachtet nichts gefunden hat, weder ein Befehl an die Zeughaus-Direction, noch ein Schreiben an den Grafen Münster, womit die Rüstungen übersandt wären. Auch ist mir bei der neulichen Recherche der von Schmidt'schen Papiere nichts über diesen Gegenstand zu Augen gekommen.

Mit dem größten Respect habe ich die Ehre zu verharren  
Sw. Hochwohlgeboren

unterthäniger Diener  
H. Wolpers.

Braunschweig, den 2. Mai 1828.

(L. S.)

Für die Richtigkeit der Abschrift  
W. Bitter,  
H. Cabinets-Registrator.

---

## Nro. 51.

Beim Durchlesen meiner Scripturen finde ich noch die anliegenden Wiener Actenstücke, desgleichen das von London hierher geschickte Buch, ich ersuche demnach, solche gefälligst zur Registratur nehmen zu wollen.

gehorsf.

Schmidt=Blisfeldck.

in dorso:

Herrn

Rath Wolpers Wohlgeboren  
nebst 1 Packet.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

## Nro. 52.

## Bekanntmachung.

Seine Durchlaucht der regierende Herzog von Braunschweig hat es unter dem Schutze, den die Bundes=Acte allen deutschen Fürsten gewährt, für angemessen gehalten, in einer von Ihnen Selbst vollzogenen Bekanntmachung vom 10ten Mai d. J. sich über die Verbindlichkeit der während der vormundschaftlichen Regierung Ihre Königlichen Majestät erlassenen Anordnungen und Vorschriften auf eine Weise zu äußern, welche Ihre Majestät mit gerechten Unwillen erfüllt, — ein Gefühl, welches alle Höfe theilen werden, denen das wahre Sach=Verhältniß bekannt ist.

In jener Bekanntmachung ist die Rede von Beschlüssen und Verordnungen, durch welche über wohl erworbene Regierungs= und Eigenthums=Rechte disponiret sein könnte; — ja, das letzte vormundschaftliche Regierungs=Jahr des Königs wird für ungesetzmäßig erklärt, wonach sich von selbst ergeben soll, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30ten October 1822 bis dahin 1823 erlassen worden, zu ihrer Rechtsgültigkeit des Herzogs specielle Anerkennung bedürfen würden. Ihre Majestät haben, in Ansehung der Dauer der Vormund



schaft sich nach der sorgfältig erwogenen Ansicht der ersten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener und bewährter Rechtslehrer gerichtet, und ganz in Uebereinstimmung mit dem von Allerhöchstdenselben freundschaftlich zu Rathe gezogenen Höfen von Oesterreich und Preußen gehandelt.

Ihro Vormundschaftliche Regierung ist von den Braunschweigischen Behörden und Unterthanen mit rührendem Danke anerkannt worden.

Ihro Majestät behalten sich wegen der obigen Bekanntmachung die Schritte zu thun vor, die Ihro Würde erfordert.

Nach der von allerhöchstdenselben erhaltenen ausdrücklichen Anweisung wird das Vorstehende hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Königliche Großbritannisch-Hannoversche zum Cabinet=Ministerio verordnete General=Gouverneur und  
Geheime=Räthe.

Hannover, den 7. Junius 1827.

v. Bremer.

---

Nr. 53.

Antwort des Herzoglichen Staatsministeriums auf die  
Hannoversche Bekanntmachung vom 7ten Juni 1827.

Die Bekanntmachung des Königl. Hannoverschen Cabinet=Ministerii vom 7ten Juni dieses Jahres, No. 46 der dießjährigen Hannoverschen Anzeigen verpflichtet das unterzeichnete Herzogliche Staatsministerium, sich ohne Zeitverlust über den befremdenden Inhalt derselben zu äußern.

Der Grundsatz, daß die vormundschaftliche Gewalt regelmäßig nur Verwaltungsbefugnisse produziere, ist ohne Einschränkung in Privat=, wie in staatsrechtlichen Verhältnissen anerkannt. Das Patent Sr. Herzoglichen Durchlaucht vom 10ten Mai dieses Jahres enthält für diesen Gegenstand nichts mehr und nichts weniger, als eine Wiederholung dessen, was gesetzlich feststeht, und es ist einleuchtend, daß, wenn die vorbehaltenen, nur zum Wohle der Herzoglichen Landesunterthanen gereichende Prüfung ergeben möchte, daß während der vormundschaftlichen Regierung Institutionen ins Leben gerufen wären, durch welche über wohl erworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte disponirt worden, zur Aufrechterhal-

tung derselben keine staatsrechtliche Verpflichtung vorhanden sein würde.

Die für das Jahr vom 30sten Oktober 1822 bis dahin 1823 bestandene vormundschaftliche Regierung für das Durchlachtigste Haus Braunschweig verlegt ein bei jedem Regierungswechsel durch einen Vertrag zwischen Herrn und Ständen erneuertes, allgemein bekanntes Landesgrundgesetz. Die bewährtesten Rechtslehrer, und namentlich der vormalige Königl. Hannoversche Gesandte am Bundestage, v. Martens, haben seiner Zeit das Recht Sr. Herzoglichen Durchlaucht für die mit vollendetem 18ten Jahre eintretende Regierungs-Mündigkeit einstimmig anerkannt. Zu bedauern ist es, wenn Herzoglich Braunschweigische Staatsdiener, um die entgegengesetzte Meinung aufrecht zu erhalten, sich mit ihrer Ueberzeugung in Widerspruch gesetzt haben sollten; zu bedauern ist es ferner, daß die Durchlachtigsten Höfe von Oesterreich und Preußen mit dem wohlbegründeten Rechte Sr. Herzogl. Durchlaucht nicht früher und vollständiger bekannt gemacht, weil sonst das Recht Sr. Durchlaucht in gleichem Maaße früher anerkannt sein würde.

Die Braunschweigischen Behörden und Unterthanen würden es mit viel rührenderm Danke erkannt haben, wenn das Prinzip des Rechts aufrecht erhalten und ihr Durchlachtigster Landesherr ihnen ein Jahr früher geschenkt worden wäre. Die Schritte, welche die Regierung Sr. Großbritannischen Majestät rücksichtlich dieses Gegenstandes noch vorzunehmen für gut finden möchte, können um so ruhiger erwartet werden, als das auf Recht gegründete Bewußtsein den sichersten Schutz verleihet.

Nach der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht erhaltenen ausdrücklichen Anweisung wird dieses hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 14ten Juni 1827.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staatsministerium.

von Bülow. von Münchhausen.

---

Nro. 54.

An den Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Geheimenrath  
von Schmidt-Philfeld, zu Hannover.

Ew. Hochwohlgeboren werden aus den in Abschrift anliegenden, an mich, den Präsidenten, erlassenen höchsten Rescripten vom

3ten und 5ten d. M. gefälligst ersehen, was für eine Commission auf uns zu erkennen Serenissimus geruht haben.

Wie nun zu deren Ausrichtung der 22ste dieses und die folgenden Tage bestimmt sind, so werden Ew. Hochwohlgeboren von Commissionswegen hiemit citirt, für unsere Person aber ersucht, sodann Morgens um 10 Uhr vor Herzoglicher Commission (auf der Domprobstei hieselbst) in Person zu erscheinen, und, daß in Gemäßheit der, Ihnen zuvor im Original vorzulegenden Commissionen verfahren werde, zu gewärtigen, unter der Verwarnung, daß im Nichterscheinungs-Falle mit der committirten Untersuchung in contumaciam verfahren werden solle.

Da auch, besage der hiesigen Anzeigen, Steckbriefe gegen Sie erlassen sind, so haben Wir es der Sache angemessen gehalten, bei Herzogl. Geheimenraths-Collegio darauf anzutragen, daß dasselbe bei Serenissimo sicheres Geleit für Sie bewirke, und Ihnen zeitig ante terminum zugehen lasse.

Gegeben in commissione, Braunschweig, den 8ten Mai 1827.  
Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische, zu dieser Sache verordnete  
Commission.

Hurlebusch. von Wachholz. Henneberg. Fricke.

Das Original hiervon habe ich dem Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack insinuiert.  
Hannover, den 18ten Mai 1827.

C. Wessel, Canzlei-Bote.

Daß obige Abschrift mit dem Originale wörtlich übereinstimme, wird hiedurch beglaubigt.

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

### Salvus conductus für den Geheimenrath v. Schmidt-Phiseldack.

Wir, Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. fügen hiedurch zu wissen:

daß Wir dem sich anjezt zu Hannover aufhaltenden Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack zu seinem Erscheinen vor der wider ihn allhier angeordneten Untersuchungs-Commission sicheres Geleit unter der Bedingung hieher



ertheilt haben, daß derselbe sich jedesmal auf die Vorladung gedachter Commission stellen würde; thun solches auch damit, und soll der gedachte Geheimerath während der Untersuchung und vor gefälligem Erkenntnisse weder verhaftet, noch, wenn derselbe von hier sich wieder entfernen will, hier zurückgehalten, und eben so wenig sonst auf irgend eine Weise gefährdet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheimen-Sanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10ten Mai 1827.

Carl, Herzog.

(L. S.)

von Bülow.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Originale wörtlich übereinstimme, wird hiedurch beglaubigt.

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

Nro. 55.

Attest des Secretarii commissionis.

Auf den Grund der Akten wird hiedurch die Bescheinigung ausgestellt, daß der Herr Geheimerath von Schmidt-Phiselbeck, der an ihn unter dem 8ten, insinuirt den 18ten Mai d. J., erlassenen Vorladung ungeachtet, in dem auf den 22sten Mai d. J. angesetzten Termine, vor der zur Untersuchung wider ihn höchsten Orts angeordneten Commission, nicht erschienen ist.

Braunschweig, den 2ten Juni 1827.

Th. von Santelmann,  
Secret. commissionis.

## An die Königlich Hannoversche Justizkanzlei.

## 1.

Der von des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht niedergesetzten Kommission, welche, mittelst ihres Schreibens vom 23/26sten d. M., die Herren ersucht hat, die Insinuation einer Vorladung des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack zu verfügen, ist es allem Anscheine nach unbekannt gewesen, daß Se. Königl. Majestät allergnädigst geruht haben, den von Schmidt-Phiseldack zu Allerhöchst Ihrem Geheimenrath zu ernennen.

Wenn Wir nun auch kein Bedenken dabei hegen, jene Vorladung nur als auf faktisch nicht begründeter Voraussetzung beruhend anzusehen, und gern annehmen wollen, es werde die gedachte Kommission Anstand genommen haben, einen in Sr. Königl. Majestät Diensten stehenden Geheimenrath vor sich zu laden; so können Wir doch, allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen zufolge, es nicht gestatten, daß die in Rede stehende Vorladung vom 23/26sten d. M. dem Königl. Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack insinuiert werde.

Indem wir solches den Herren auf Ihre Anfrage vom 6ten d. eröffnen, lassen Wir zugleich das eingesandte Ersuchungsschreiben eingeschlossen zurückgehen, und geben Ihnen auf, diesem Reskripte gemäß, die Requisition der Herzoglich Braunschweigischen Kommission völlig abzulehnen.

Wir, ic.

Hannover, den 29sten Mai 1827.

Königl. Großbritannisch-Hannoversche zum Kabinettsministerium verordnete Generalgouverneur u. Geheimeräthe.

Bremer.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

## 2.

Dem Herrn Präsidenten Hurlbusch theilen Wir, auf das von Seiten einer zu Braunschweig unter Ihrem Vorsitze niedergesetzten Spezialkommission unterm 29sten d. M. an Uns erlassene

Schreiben, die nach vorgängiger Kommunikazion mit hiesigem Königl. Kabinetministerio von daher an Unser Collegium gekommene Anweisung in Abschrift mit; und, wie dieser gemäß, Wir die gewünschte Insinuazion an den Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack nicht beschaffen lassen können, so erfolgt das Insinuandum im Originale anschlüssig zurück.

Hannover, am 31sten Mai 1827.

Königl. Großbritannisch-Hannöversche Justizkanzlei.

von Hinüber.

An den Herrn Präsidenten Hurlebusch  
zu Wolfenbüttel.

Für die Treue der Abschrift,

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

Höchstes Reskript an die Untersuchungskommission in der  
von Schmidt-Phiseldack'schen Angelegenheit.

Carl, Herzog, ic. Jedem Wir Ihnen die an Uns gerichteten Vorstellungen des ic. von Schmidt, in Betreff seiner Verabschiedung mit den darauf ertheilten Erwiederungen in den hiebekommenden Anlagen von No. 1 bis einschließlich 12 zufertigen lassen, bemerken Wir zuvörderst im allgemeinen Behuf der wider ihn verfügten Untersuchung, daß der ic. von Schmidt das Vertrauen Unsers nun in Gott ruhenden Vaters in solchem Grade besaß, daß er von dem Kongresse zu Wien zurückberufen wurde, um an die Spitze der Landesverwaltung zu treten; ferner daß er sich in derselben Stellung gegen Uns befand, von dem Anfang Unserer Regierung an bis zu seiner Entfernung von den hiesigen Dienstgeschäften, und daß er zu beiden Zeiten die Landesverwaltung desto ausschließlicher leitete, je häufiger der zweite Geheimerath, als Präsident des Oberappellationsgerichts und des Consistorii von Braunschweig abwesend war, und je entscheidender die Stimme des ersten und des vorsitzenden Geheimenrathes in Ermangelung eines dritten Geheimenrathes sein mußte; sein Verwaltungseinfluß verminderte sich auch nicht durch das von Zeit zu Zeit erfolgte Hinzutreten eines Staatsministers unter der vormundschaftlichen Regierung, sondern er blieb, wie aktenmäßig und notorisch ist, vorherrschend, und der ic. von Schmidt stand, nach seiner eignen Angabe in der hiebeigefügten Anlage No. 13, in persönlichen



vertraulichen Mittheilungen mit England und dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Staatsminister Grafen von Münster. — Wir überlassen Ihnen zu beurtheilen, in wiefern diese eigenthümliche Stellung des 2c. von Schmidt, und das ihm bewiesene besondere Vertrauen bei der Untersuchung seiner Handlungen und etwaigen Unterlassungsfehler zu berücksichtigen sein wird.

Zugleich eröffnen Wir Ihnen in Bezug auf die einzelnen Gegenstände der obwaltenden Untersuchung Folgendes:

## 1.

Es hat der 2c. von Schmidt, nach seinem eigenen schriftlichen und mündlichen Geständnisse, vor mehreren Jahren von Königlich Hannoverscher Seite Dienstversprechungen erhalten und angenommen, ohne davon die mindeste Anzeige zu machen. Er hat vielmehr gegen Uns Selbst Stillschweigen darüber beobachtet, bis er um seinen Abschied nachgesucht, wie dessen als Anlage 1 beige-fügetes eigenhändiges Abschiedsgesuch beweiset. Dieses heimliche Verfahren scheint nach den Uns darüber gemachten Vorträgen, offenbar einen Verrath des in den 2c. von Schmidt gesetzten landesherrlichen Vertrauens zu enthalten und die Vermuthung zu begründen, daß der 2c. von Schmidt bei seiner Dienstführung hieselbst nicht in Unserm, sondern im Königlich Hannoverschen Interesse gehandelt habe, und sonach, daß sein gedachtes heimliches Verfahren für ein Dienstvergehen und eine grobe Pflichtwidrigkeit zu halten sein werde, wenn es sich auch in dem Laufe der Untersuchung nicht als ein Verbrechen erkenntlich machen wird.

## 2.

Obgleich der 2c. von Schmidt genau mit den hiesigen Landes-Grundgesetzen hat bekannt sein müssen, und obgleich in der erneuerten Landschaftsordnung vom Jahre 1820 des Primogenitur-Vertrages zwischen den Herzögen Heinrich und Wilhelm von Braunschweig ausdrücklich erwähnt worden, so hat er dennoch absichtlich Unser Interesse in den Verhandlungen über Unsere Majorennität vernachlässigt und demselben entgegengehandelt. Nachdem der Präsident Hurlbusch, der Königlich Hannoversche Bundestagsgesandte von Martens zu Frankfurt und der Königlich Preussische Geheime-Justizrath Schmelzer zu Halle sich einstimmig dafür erklärt haben, daß Unsere Majorennität mit Unserm vollendeten achtzehnten Jahre eintrete, so hat der 2c. von Schmidt von

dem jetzigen Hofrathe Hettling zu Wolfenbüttel ein für seine Ansicht sprechendes Gutachten erwirkt, und dadurch in Uebereinstimmung mit dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Staatsminister Grafen von Münster veranlaßt, daß Unsere Minderjährigkeit auf eine ungesetzmäßige Weise verlängert worden.

## 3.

a) Es hat ferner der ic. von Schmidt auf eine höchst zweideutige Weise das Interesse Unsers Hauses auf dem Wiener Kongresse wahrgenommen und die darüber auf Unserer Geheimkanzlei vorhandenen Akten führen die Vermuthung herbei, daß der ic. von Schmidt schon damals im Königlich Hannoverschen Interesse gehandelt haben werde. Er hat nämlich die zwischen dem ältern und dem jüngern Hause Braunschweig bestehenden Erbfolgeverträge, wonach bei dem Aussterben des einen Hauses dessen sämtliche deutsche Lande, die neuerworbenen wie die alten, an das andere Haus fallen, dadurch für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung zweifelhaft gestellt, daß er, ohne alle Autorisation, durch seine der Königlich Hannoverschen Gesandtschaft zu Wien übergebenen Noten in die von Königlich Hannoverscher Seite neu erworbenen Lande Unserm Hause die Erbfolge erst zu bewilligen angetragen hat.

b) Er hat ferner nach denselben Akten keinen Widerspruch eingelegt, daß Unser Land bei der Militärstraße unbethelligt bleibe, welche in dem Vertrage vom 29sten Mai 1815 der Krone Preußen von der Krone Hannover zwischen Halberstadt und Hildesheim zugestanden ist, sondern es ist vielmehr nach den Akten über die Etappenkonvention mit seinem Zuthun, in Gefolge des gedachten Vertrags, Unser Land mit einer völlig neuen Staatslast durch die Herbeiziehung zu jener Militärstraße belegt.

## 4.

In der erneuerten Landschaftsordnung vom Jahr 1820 sind offenbar über wohl erworbene landesherrliche und Eigenthumsrechte Unsers Hauses und zu dessen Nachtheile Verfügungen, welche nun Gegenstand der Untersuchung werden müssen, damit der Antheil klar werde, welchen er daran durch ihre Veranlassung oder ihre Zulassung genommen habe.

## 5.

Abgesondert davon, daß die unter der Finanzverwaltung des ic. von Schmidt bewilligte Unterstützung des hiesigen National-

theaters einen nutzlosen, mehr als 100,000 Rthlr. betragenden Kostenaufwand erfordert hat, womit Unser Vermögen belastet worden, so ergeben die Akten Unserer Geheimenkanzlei und Unseres Hofmarschallamtes, daß der Abschluß eines neuen Kontrakts mit dem Comité des Nationaltheaters in der Zeit vor Unserm formellen Regierungsantritte genehmigt ist, worin derselbe dem ic. von Schmidt ohne Zweifel schon bekannt gewesen ist. Durch diese neuen Kontraktbestimmungen ist dem Theatercomité zur unentgeltlichen Benutzung und als Zuschuß überwiesen und angewiesen worden:

- a) Unser Theatergebäude;
- b) Das Recht der theatralischen Darstellung;
- c) Unsere Kapelle als Orchester;
- d) Die Dekorazionen;
- e) Die Garderobe;
- f) Ein baarer Zuschuß von jährlich 8000 Rthlrn.;
- g) Entschädigung, wenn wegen unverhoffter Fälle, als Landestrainer u. s. w. nicht gespielt werden könne;
- h) Miethgelder für Unsere Privatloge zu jährlich 500 Rthlr.;
- i) Bei dem Ablauf der Kontraktzeit für Annahme der Garderobe und Utensilien (alte unbrauchbare Dinge) eine Abfindungssumme von circa 30,000 Rthlrn. Diese zu einer Zeit eingegangenen Verbindlichkeiten, worin der ic. von Schmidt wußte, daß Wir im Begriff waren, die Regierung zu übernehmen, enthielten zugleich die Versicherung, daß das Theatercomité noch volle drei Jahre über Unsern Regierungsantritt hinaus in dem Besitze und Genusse der ihm zugesicherten bedeutenden Vortheile bleiben sollte.

Es wird bei der Untersuchung nicht schwer sein, die Nachteile zu eruiiren, welche Uns, abgesehen von der Uns entzogenen Verfügung über das Theater und Unsere Kapelle dadurch erwachsen sind.

## 6.

Der auf Veranlassung des Königlich Hannoverschen Staatsministers Grafen von Münster bei Uns angestellte, aber in Königl. Hannoverschen Diensten nach seiner ausdrücklichen Erklärung verbliebene Kammerherr von Einsingen, welcher bei gedachter Anstellung überall kein Pensionsversprechen erhalten, ist, nachdem er kaum anderthalb Jahre bei Uns gewesen und sich durch sein unwürdiges Benehmen Unser höchstes Mißfallen zu-



gezogen hatte, mit 900 Rthlr. pensionirt worden, und zwar als Folge eines von ihm übergebenen Abschiedsgesuchs. Die beßfalligen Akten lassen ersehen, daß diese Pensionirung nicht ursprünglich von der vormundschaftlichen Regierung ausgegangen, sondern auf Anträge von hier bewilligt sei. Die damaligen Mitglieder Unseres Geheimenraths-Collegii haben in dem Uns darüber abgestatteten, als Anlage 14 hiebeikommenden Berichte erklärt, daß in dieser und andern noch wichtigern Sachen, Berichte von dem Geheimenraths-Collegio nicht erstattet seien, dagegen aber persönliche Korrespondenz des ic. von Schmidt nach London Statt gehabt habe; worüber derselbe also allein verantwortlich und zur Verantwortung zu ziehen ist.

## 7.

In den Akten, die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen betreffend, und in andern Regierungsakten, zum Beispiel über die Anstellung des Geheimen-Legationsrathes von Breymann, als diesseitiger Geschäftsführer bei der vormundschaftlichen Regierung, über Sachen, bei denen es als gewiß anzunehmen ist, daß der ic. von Schmidt einseitig nach London kommuniziert, fehlen entweder die von Braunschweig aus erstatteten Berichte, oder die von London aus erfolgten Entscheidungen. Der ic. von Schmidt erklärt in seinem als Anlage 13 hiebeigelegten Berichte vom 17. April d. J. an Unser Geheimenraths-Collegium, auf dessen Anfrage rücksichtlich fehlender Aktenstücke, daß er die wegen Unserer Majorenität und anderer ähnlicher Gegenstände Statt gehaltenen Kommunikationen für rein persönlich und vertraulich gehalten, demnach für die Akten Unseres Geheimenraths-Collegii nicht bestimmt und nicht aufgehoben, sondern vernichtet habe.

## 8.

Unterm 20sten Oktober 1826, nachdem der ic. Schmidt seiner hiesigen Dienstgeschäfte enthoben worden, hat derselbe nach Anlage 3 Uns angezeigt, daß er alle seine Dienstpapiere an den Kammerdirektor von Bülow II. abgeliefert habe, und hat dadurch die Wiederholung seines Abschiedsgesuchs motivirt. Aber unterm 31sten März d. J. hat sich auf dringende Veranlassung ergeben, daß der ic. von Schmidt im Widerspruche mit seiner ebenerwähnten Uns schriftlich gegebenen Versicherung, die sämmtlichen Geheimenkanzlei-Akten, Unsere Majorenität betreffend, zurückbehalten

und den Besitz derselben verschwiegen habe, welchen er damit entschuldigt, daß er jene Akten für Privatverhandlungen gehalten.

## 9.

Der Gehalt des 1c. von Schmidt ist unter der vormundschaftlichen Regierung verdoppelt worden, und eine Untersuchung der betreffenden Akten wird ergeben müssen, ob in dieser Hinsicht von dem 1c. von Schmidt legal oder illegal verfahren sei.

## 10.

Der 1c. von Schmidt ist noch die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, ob und was von ihm zur gehörigen und rechten Zeit geschehen, um die Nachtheile zu entfernen, welche nun durch die neue Hannoverische Zolleinrichtung den hiesigen Landen zugefügt worden. Da jetzt aber von Königlich Hannoverischer Seite die Bereitwilligkeit erklärt ist, rücksichtlich jener Zolleinrichtung für Unser Land günstige Modifikationen eintreten zu lassen, so wird zu untersuchen sein, ob die Fahrlässigkeit des 1c. von Schmidt in dieser Sache erweislich sei, ob sie absichtlich gewesen, und mit dem von ihm angenommenen Königlich Hannoverischen Dienstversprechen in Verbindung stehe.

## 11.

Während Unserer Regierung hat der 1c. von Schmidt die Uns schuldige Ehrerbietung aus den Augen gesetzt und verletzt, wovon sich die Untersuchung durch eine eigenhändige Angabe desselben in den Akten, die Theaterverwaltung betreffend, belegen zu können scheint.

## 12.

Während der Anwesenheit des Grafen von Münster im vorigen Jahre auf seinem Gute Derneburg, hat der 1c. von Schmidt auf Unsere Frage: ob er mit dem Grafen von Münster korrespondirt oder denselben gesehen? auf das bestimmteste Nein geantwortet; wogegen der Erfolg und insbesondere das darauf eingereichte Abschiedsgesuch des 1c. von Schmidt für das Gegentheil spricht.

## 13.

Wiewohl dem 1c. von Schmidt nie der Abschied verweigert, sondern nur zuvor von ihm Auskünfte begehrt worden, welche zu geben er verfassungsmäßig verbunden war; wiewohl derselbe ferner in Wort und That, sowie namentlich durch Annahme der ihm angewiesenen Wartegelder, das Fortbestehen seines Dienstverbandes

und die Fortwirkung des von ihm geschworenen Dienstweides anerkannt hat, so hat derselbe dennoch, ohne die von ihm geforderte Rechenschaft gegeben zu haben, den persönlich Uns geschworenen Dienstweid gebrochen, sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und ist aus den hiesigen Landen heimlich entwichen.

Er hat sich sodann geweigert, der Aufforderung Unseres Geheimenraths-Collegii und selbst Unserm bestimmtesten Befehle Folge zu leisten, hieher zurückzukehren und sich zu rechtfertigen.

Es ist also die Untersuchung wider ihn auf das Verbrechen des verletzten Dienstweides und des erklärtesten Ungehorsams, zugleich aber der veranlaßten unangenehmen Verhandlung und Mißthelligkeit zwischen Uns und Unserm nächsten und befreundeten Nachbarstaate zu richten.

Wir vertrauen zu Ihnen, daß Sie diese Eröffnungen mit gebührender Unbefangenheit verfolgen, die ganze Untersuchung aber mit erschöpfender Gründlichkeit vollführen werden.

Braunschweig, den 13ten Mai 1827.

Auf Höchsten Spezialbefehl,

von Münchhausen,

Oberstaatsrath.

Bericht der Herzoglichen Kommission in Untersuchungssachen wider den Geheimenrath von Schmidt-Phisfeldeck.

Vom 17ten Juli 1827.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Von dem, im höchsten Reskripte vom 3ten Mai a. c. erwähnten gedoppelten Gegenstande der uns aufgetragenen kommissorischen Untersuchung haben wir über das Entweichen des Geheimenrathes von Schmidt-Phisfeldeck ein separates volumen machen lassen, und diesen Punkt so weit instruirt, daß zu Abgabe eines Rechtspruchs nur wenig nachzuholen sein wird. Wir glauben, daß dies Wenige von dem erkennenden Richter zweckmäßiger als von uns zu verfügen sei; schließen daher gedachtes volumen separatim ehrerbietigst hierbei an, und ersterben in tiefster Devozion

Erw. Durchlaucht, ic.

Hurlebusch. v. Wachholz. Henneberg. Fricke.



Bericht der Herzoglichen Kommission in Untersuchungs-  
sachen wider den Geheimenrath von Schmidt-Phisfeldeck.

Vom 30sten November 1827.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Herzog und Herr!

In Beziehung auf unsern unterthänigsten Bericht vom 17ten Juli a. c., mit welchem wir das volumen separatum, das Entweichen des Geheimenrathes von Schmidt-Phisfeldeck betreffend, eingereicht haben, versehen wir nicht, auch über die andern Gegenstände der Untersuchung ehrerbietigst hiemit zu berichten.

Zuvörderst fühle ich, der Präsident, mich zu der Bemerkung verpflichtet, daß die Verspätung dieses, von der Kommission längst beschlossenen Berichts, einzig und allein mir, also niemanden der übrigen Mitglieder, zur Last fällt; — ich hörte nämlich, daß über diese Angelegenheit gütliche Unterhandlungen Statt fänden, und wünschte alles zu verhüten, wodurch sie vielleicht unterbrochen oder auch nur erschwert werden könnten.

Wir haben übrigens bei unseren Berathungen vorerst bloß die, im höchsten Reskripte vom 13ten Mai a. c. erwähnten Punkte vor Augen gehabt. Die unter den Buchstaben A, B, C, D, diesem Berichte beigefügten vier Gutachten, sowie das, unter E und F angegeschlossene Protokoll vom 28sten August a. c., sammt Anlage, ergeben, daß die meisten Punkte von uns schon erörtert sind; nämlich:

Litt. A, Nr. 1, 6, 7, 8, 13: über Nr. 13 spricht aus das volumen separatum. Litt. B, Nr. 3 b. Litt. C, Nr. 4. Litt. D, Nr. 5. Litt. E und F, Nr. 9 und 11. Es fehlt also unser Gutachten nur noch über Nr. 2, 3 a. 10 und 12, — und versehen wir nicht, solches hiermit abzustatten.

Ad Nr. 2. Nach der eigenen Angabe des ic. von Schmidt-Phisfeldeck ist über den Zeitpunkt der Majorennität, vom vormaligen Geheimenraths-Collegio nicht, sondern bloß von ihm und dem Grafen von Alvensleben berichtet. Wie diese Berichte ausgefallen sind, ist bei dem Inhalte der Erklärung des Königlich Hannoverischen Kabinetministerii vom 7ten Januar a. c. nicht zweifelhaft.

Nun aber ist der Rechtspunkt so klar, daß kein fordater Rechtsgelehrter ihn verkennen kann; am wenigsten ein Minister,

dem der Gebrauch des Archives, des Braun'schen Syntagmatis und so viel anderer Hülfsmittel offen stand.

Er kann sich also auch damit:

Daß er nach seiner Ueberzeugung gehandelt habe, nicht schützen; weil solche auf rechtlichen und vernünftigen Gründen nicht beruhen würde, sondern ihren Grund lediglich im bösen Willen haben könnte.

Ad 3 a. Die Akten, den Wiener Kongreß betreffend, setzen zwar außer Zweifel, daß der Geheimerath von Schmidt-Bliseldock nicht mit dem Schatze historischer Kenntnisse ausgerüstet war, die man bei einem Manne, der in einer so wichtigen Angelegenheit, als Gesandter seines Fürsten, mit Ehren auftreten will, mit Recht voraussetzt, — daß er aber absichtlich im Königlich Hannoverischen Interesse gehandelt habe, ergeben sie nicht, ob sie gleich den Beweis davon, insofern er auf andere Art sollte geführt werden können, nicht ausschließen. Denn auffallend bleibt es, daß Braunschweig gar nicht bedacht, nicht einmal arrondirt ist; obgleich andere Häuser z. B. Oldenburg, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz und andere, Zuwachs erhalten haben.

Vid. Schlußakte des Wiener Kongresses Art. 33, 37, 39, 49. — Klübers Uebersicht, pag. 80—87. — Pölig, Weltgeschichte, Band 4, pag. 392, 496, 599. (der 4ten Aufl.).

Ad 10. Der Geheimerath von Schmidt-Bliseldock hat wegen der neuen Hannoverischen Zolleinrichtung, unterm 22sten Juli 1825, an den Grafen von Münster nach London geschrieben; auch ist um solche Zeit der Kammerrath von Musberg nach Hannover geschickt.

Da das Schreiben des Kabinettsministerii an die Stände vom 9ten und deren Antwort vom 24ten Mai datirt ist, so hätten allerdings schon früher geeignete Maßregeln ergriffen werden müssen, und ist also eine begangene Fahrlässigkeit nicht zu verkennen. Daß früher ergriffene Maßregeln gewirkt haben würden, läßt sich zwar nicht beweisen; — es kommt aber auch nicht darauf an, sondern einzig darauf:

Ob es nicht Pflicht war, schon früher zu handeln, und ob ic. von Schmidt seine Pflicht erfüllt habe?

Sollten nun die, nachher eingetretenen günstigen Modificationen, nicht vielleicht schon früher vorbereitet, und als Folge jener Vorbereitung zu betrachten sein, so würde der Umstand, daß sogar post vulneratam causam noch zu erlangen war, was re

integra nicht erlangt ist, zu der Vermuthung führen, daß vorhin auch die rechten Maßregeln verfehlt sind.

Läßt sich nun aber gleich an einer dem von Schmidt zur Last fallenden Fahrlässigkeit nicht zweifeln, so kann man doch bei dem ernststen Tone, worin er den Brief an den Grafen von Münster geschrieben hat, nicht annehmen, daß sie mit dem Königlich Hannoverischen Dienstversprechen in Verbindung steht.

Ad 12. Da eines Theils aus dem Abschiedsgesuche nicht erhellet, daß von Schmidt mit dem Grafen von Münster, während dessen Aufenthalts auf seinem Gute Verneburg korrespondirt oder ihn gesehen habe, andern Theils, wenn von Schmidt läugnen sollte, daß die Frage quest. ihm vorgelegt sei, oder daß er sie verneint habe, so geben wir ehrerbietigst anheim, ob nicht diesen Punkt fallen zu lassen gefällig sei.

Wir schließen, außer den vorhin erwähnten sechs Anlagen, noch die vor uns ergangenen Akten, welche in 1 vol. und einem dazu gehörigen Faszikel Anlagen bestehen, hierbei an, und ersterben in tiefster Devozion.

Erw. Durchlaucht, ic.

Hurlbusch. von Wachholz. Henneberg. Friede.

### Gutachten A.

in der von Schmidt=Phiseldack'schen Untersuchungssache, die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen, die Vernichtung von Aktenstücken und die Zurückbehaltung der Majorennitätsakten betreffend.

Die Akten des vormaligen Geheimenraths-Collegii vom Jahre 1819 liefern den Beweis, daß der im Dienst des Herzogs von Clarence gestandene Kammerherr von Linsingen, nachdem dessen Anstellung im Herzoglich Braunschweigischen Dienste durch den Grafen von Münster vorbereitet worden, durch ein Patent der vormundschaftlichen Regierung vom 8ten Oktober 1819, als Oberhofmeister bei der Person Sr. Durchlaucht, des jetzt regierenden Herrn Herzogs, angestellt worden, unter folgenden Bedingungen:

- 1) daß er einen Gehalt von 1800 Rthlrn. jährlich beziehe;
- 2) daß er die Hannoverische Hofuniform fortzutragen be-  
rechtigt, und-



3) daß ihm der Rücktritt in Königlich Hannoversche Dienste freistehet.

Ein Reskript des Prinzen Regenten vom Juli 1822, mit ausgelassenem dato, jedoch von der Hand des ic. von Schmidt präsentirt am 8ten August 1822, erklärt sich beifällig, rücksichtlich der Vorschläge, welche für die Zurückberufung des Kammerherrn von Linsingen und Wiederbesetzung dieser Stelle durch den Obristen von Dörnberg gemacht worden. Hierin möchte wohl zu reichend der Beweis liegen, daß dem vormaligen Geheimenraths-Collegio, insbesondere aber dem ic. von Schmidt, das große Mißfallen bekannt geworden, welches sich der Kammerherr von Linsingen von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs zugezogen. In den betreffenden Akten fehlt der über diesen Gegenstand nach London abgestattete Bericht, und bei den später zu berührenden Zugeständnissen des von Schmidt, und den gleichfalls später zu berührenden Berichten des vormaligen Geheimenraths-Collegii, ist mit vielem Grunde anzunehmen, daß jener fehlende Bericht von dem von Schmidt einseitig abgestattet und hiernächst von demselben vernichtet worden sei.

In einem Reskripte der vormundschaftlichen Regierung vom 17ten September 1822 an das vormalige Geheimenraths-Collegium hierselbst heißt es:

Wir halten es mit euch für billig, daß dem ic. von Linsingen für den Eifer und die Redlichkeit, mit welcher er jenen Posten mehrere Jahre bekleidet, bei seinem dormaligen Austritt aus Braunschweigischem Dienste eine angemessene Pension auf Lebenszeit ausgesetzt werde, und genehmigen Wir, der dasigen Uns mitgetheilten Ansicht gemäß, daß solche auf 900 Thlr. zu bestimmen sei.

In diesem so eben allegirten Reskripte findet sich der nicht zu bezweifelnde Vollbeweis, daß nicht nur der Pensionsvorschlag, sondern auch die Schilderungen des Eifers und der Redlichkeit, mit welchem der ic. von Linsingen sein Amt verwaltet, von Braunschweig ausgegangen. Der bei den Kommissionsakten sub 14 befindliche Bericht des vormaligen Geheimenraths-Collegii ad Serenissimum dokumentirt, daß für die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen und für andere wichtige Regierungsgegenstände weder eine kollegialische Berathung im Ministerio, noch eine Berichtserstattung von Seiten desselben Statt gefunden, vielmehr, daß die deßfallige Korrespondenz einseitig von dem Geheimenrathen von Schmidt geführt worden. Daß hier, nach kriminal-

rechtlichen Grundsätzen, ein Verbrechen des 1c. von Schmidt vorliege, da die Verwaltung der Landeseinkünfte speziell seiner Aufsicht anvertrauet, auch in Ermangelung einer Aufforderung der vormundschaftlichen Regierung, überall kein Grund zur Pensionirung des 1c. von Linsingen vorhanden war, mithin der Vorschlag des von Schmidt für einen Mißbrauch des guten Glaubens im Dienste gehalten werden muß, ist wohl einleuchtend, und es wird demnächst bei Zusammenstellung der übrigen Vergehen zu erörtern sein, unter welche Kategorie des Gesetzes diese dem 1c. von Schmidt zur Last fallende Thatsache gehöre. Von Seiten einiger Mitglieder der Kommission sind, nach Anleitung der in der Geheimkanzlei geführten Journale, mehrere Regierungsakten über wichtigere Landesangelegenheiten genau durchgesehen; indessen hat sich nicht gefunden, daß in diesen Akten wesentliche Papiere fehlen, und so scheint man die Ueberzeugung gewinnen zu müssen, daß im vormaligen Geheimraths-Collegio bei allen Gegenständen, welche im strengeren Sinne das Land und die Unterthanen betreffen, kollegialisch verfahren, daß aber in allen übrigen, die Person Sr. Herzoglichen Durchlaucht betreffenden Angelegenheiten, Höchst dessen Stellung zu der vormundschaftlichen Regierung u. s. w., von Seiten des 1c. von Schmidt einseitige Kommunikazion zwischen dem 1c. von Schmidt und dem Grafen von Münster Statt gefunden. Daß dieses in der von Linsing'schen Pensionsangelegenheit, bei der beabsichtigten Anstellung des Legationerrathes von Breymann, als Herzoglich Braunschweigischer Geschäftsträger in London, bei der ungesetzmäßig verlängerten Minorennität Sr. Durchlaucht und auch in andern wichtigen Regierungssachen der Fall gewesen, davon liegt der volle und rechtliche Beweis in dem schon vorhin allegirten Berichte des vormaligen Geheimraths-Collegii ad Serenissimum in Verbindung mit dem sub 13 bei den Kommissionsakten vorhandenen Berichte des 1c. von Schmidt an das Geheimraths-Collegium hieselbst vom 17ten April d. J. Dieser letztere enthält denn auch das unumwundene Geständniß des 1c. von Schmidt, daß derselbe, angeblich um Mißbräuche zu verhüten, die von ihm gepflogene Privatkorrespondenz vernichtet habe. Auch diese, durch unumwundenes Geständniß, zur rechtlichen Gewißheit erhobenen Thatsachen gepflanzten sich als Verbrechen, wenn man erwägt, daß der 1c. von Schmidt, der bestandenen vormundschaftlichen Regierung ungeachtet, immer Herzoglich Braunschweigischer Staatsdiener blieb, daß nicht ihm persönlich

der Auftrag geworden, das Interesse des Landes und der Landesherrschaft wahrzunehmen, sondern daß gerade für diesen Zweck durch das Patent des Prinzen Regenten vom 18ten Juli 1815 das Geheimraths-Collegium als oberste Landesbehörde instituiert worden. Angenommen, und ohne alle Rücksicht auf die persönliche Stellung des ic. von Schmidt, als schon berufenen Hannoverischen Staatsdieners, die vormundschaftliche Regierung habe aus besonderem Vertrauen zu ihm Berichte und Vorschläge verlangt, so war es, wenn von Landesangelegenheiten die Rede, und zwar im weiteren Sinne des Wortes, wobei die Person Sr. Herzoglichen Durchlaucht besonders interessirt war, für ihn unerläßliche Pflicht, die übrigen Mitglieder des Geheimraths-Collegii davon in Kenntniß zu setzen, mit denselben den zur Sprache kommenden Gegenstand zu berathen, ganz insbesondere aber die geführte Korrespondenz zu konserviren. Das geständliche Vernichten dieser Korrespondenz erscheint um so strafbarer, als es dem rechtmäßigen Landesherrn den Besitz von Aktenstücken und damit die Möglichkeit entzogen, über das legale Verfahren im Staatsdienste eine Recherche anstellen zu können. Dem ic. von Schmidt kann de in seinem Berichte vom 17ten April d. J. gemachte Vorwand, daß er jene Kommunikazion für persönlich und vertraulich gehalten, nicht zur Entschuldigung gereichen, weil der erste Geheimrath eines Landes, als unmittelbare Folge seiner hohen Geschäftsstellung, wissen muß, welche Papiere, wenn sie auch in Form einer Privatkorrespondenz erscheinen, dem Lande und dem landesherrlichen Interesse angehören.

Nach Maßgabe des bei den Kommissionsakten befindlichen Berichts vom 20sten Oktober 1826, und der gleichfalls bei den Akten vorhandenen Registratur des Kammerdirektors von Bülow, ist es als völlig erwiesen anzunehmen, daß der Geheimrath von Schmidt Sr. Herzoglichen Durchlaucht versichert, alle und jede Dienstpapiere und Akten dem Herzoglichen Geheimraths-Collegio abgeliefert zu haben, daß aber diese Versicherung auf Unwahrheit sich gründet, indem die auf die Majorennität Serenissimi Bezug habenden Aktenstücke und einige andere Regierungspapiere, erst in Befolge einer Offizialaufforderung nachgeliefert und bis dahin zurückgehalten worden. Es wird hier zu wiederholen sein, daß der Geheimrath von Schmidt wissen mußte, daß jene wissentlich zurückgehaltenen Akten, wodurch ein wichtiger staatsrechtlicher Punkt hat erörtert und entschieden werden sollen, nicht in die Ka-



thegorie von Privatpapieren gehörten, sondern Eigenthum der Landeshererschaft wären.

Die so eben dargestellte Thatsache erhält im rechtlichen Bezuge erst dadurch ein großes Gewicht, wenn man sie mit den früheren, in der gegenwärtigen Relation entwickelten, unrechtfertigen Handlungen in Verbindung setzt. Sämmtliche Thatsachen aber, um den verbrecherischen Charakter derselben richtig zu würdigen, müssen wiederum mit dem Umstande in Verbindung gebracht werden, daß der ic. von Schmidt-Phiseldack, nach Ausweisung seines Abschiedsgefuches vom 14ten Oktober 1826, von Hannoverischer Seite resp. von der vormundschaftlichen Regierung, Dienstversprechen erhalten und angenommen, sich also als eventueller Hannoverischer Staatsdiener betrachten konnte und mußte; ingleichen daß der ic. von Schmidt wirklich in Hannoverischen Staatsdienst eingetreten.

1) In Erwägung nun, daß schon die unbedingte Annahme des Hannoverischen Dienstversprechens, und das jahrelange Verschweigen dieses Verhältnisses bei dem rechtmäßigen Landesherrn sich als eine verbrecherische Handlung gestaltet;

2) daß eine nur zu gegründete Vermuthung vorhanden, daß der ic. von Schmidt, als ein für Hannover gewonnener Staatsdiener, in dem Interesse dieses Staates, nicht aber in reinem Interesse Braunschweigs gehandelt habe;

3) daß die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen allein dem ic. von Schmidt zuzurechnen, daß zur Bewilligung derselben überall kein Grund vorhanden, theils weil ein Pensionsversprechen überall nicht geleistet, eine deßfallige Aufforderung von der vormundschaftlichen Regierung nicht vorhanden, theils aber, weil dem ic. von Schmidt die schlechte Geschäftsführung des ic. von Linsingen und das Mißfallen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zur Genüge bekannt; daß also diese dem Staate aufgebürdete Ausgabe, als eine unrechtfertige Verwendung vom Staatsvermögen zu betrachten;

4) daß das Fehlen von Aktenstücken, insbesondere aber die geständliche Vernichtung derjenigen Korrespondenz, welche der ic. von Schmidt in Regierungsangelegenheiten, nicht minder in Sachen, das persönliche und Regierungsinteresse Sr. Herzoglichen Durchlaucht betreffend, hinter dem Rücken der übrigen Mitglieder des Geheimenraths-Collegii mit der vormundschaftlichen Regierung geführt, sich um so mehr als verbrecherisch darstellt, weil dabei die

bösliche Absicht, den Geschäftsgang zu verheimlichen, nicht zu verkennen; auch der Geheimerath von Schmidt als solcher wissen mußte, daß ihm die über jene Papiere, als der Landesregierung gehörig, keine Dispositionsbefugniß zustand;

5) daß die Zurückbehaltung der auf die Majorennität Sr. Herzoglichen Durchlaucht Bezug habenden Aktenstücke, das Verschweigen dieses Umstandes und die nachherige Ablieferung derselben, als Folge einer geschehenen Offizialaufforderung, die Absicht einer Verheimlichung des Statt gefundenen Geschäftsganges klar zu Tage legt;

und unter Berücksichtigung des durch den Gerichtsgebrauch eingeführten Grundsatzes, daß Minister, welche ihr Amt aufgeben, und sich zum Nachtheile ihres vormaligen Fürsten in eines andern Herrn Dienste begeben, als quasi Prävarikatoren und Falsarien bestraft werden sollen;

C. Quistorp, *Peinliches Recht*, 1ster Th. §. 430.

Strecker, *Diss. de Advocat. Praevaricat.*, Erfurt 1735.

ferner nach Ansicht der durch den Gerichtsgebrauch auf alle hohe Staatsbediente angewandten Bestimmungen des 1sten Tit. §. 19 der Reichshofraths-Ordnung Kaiser Ferdinands des Dritten; daß Minister und Rätthe als des *criminis repetundarum* schuldig erachtet werden sollen, wenn sie während ihres Dienstes von andern Mächten, ohne Vorwissen ihres Herrn, Gehalte ziehen, resp. mit Dienstpflichten oder dergleichen Bestellungen fremden Mächten verwandt seien;

ferner, nach Ansicht der I. 16, §. 2, I. 27, §. 2, *digest. ad l. Cornel. de fals.* und des 170sten Artikels der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karls des Fünften

ist die Kommission der Meinung:

daß der Geheimerath von Schmidt, abgesehen von dem ihm zur Last fallenden Verbrechen der Entweichung und des gebrochenen Dienstes, auch wegen der in der gegenwärtigen Relazion dargestellten Vergehen, peinlich zu bestrafen sei.

Gez. Hurlebusch. F. Wachholz. Henneberg. Fricke, Dr.

Für die Treue der Abschrift.

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

## Gutachten B.,

die mit Preußen abgeschlossene Etappenkonvention betreffend.

Schon am 25ten Juli 1814, also noch unter der Regierung Serenissimi p. d. wurde ein Schreiben an das Königlich Hannoverische Ministerium hiesiger Seits erlassen, und angefragt, ob, da der Frieden geschlossen sei, bereits Einleitungen getroffen seien, oder solche zu treffen intendirt werde, um den starken und lästigen Einquartirungen der Preussischen Truppen Maaß und Ziel zu setzen, und hierüber etwas zu reguliren. Das Hannoverische Ministerium antwortete hierauf unter dem 8ten August, daß dieß erst nach Beendigung der Durchmärsche der nach Hause rückkehrenden Armeen mit Erfolg geschehen könne, und es uns dann die zu ergreifenden Maßregeln und Schritte gern mittheilen würde. — Indes brach der letzte Freiheitskampf im Jahre 1815 aus, und verzögerte natürlich die Regulirung dieser Angelegenheit.

Indes schrieb unterm 27ten Oktober 1815 das Hannoverische Ministerium hieher, daß es beabsichtige, um die Verschiedenheit der Marschrouten, welche die Preussischen Truppen nähmen, abzustellen, mit dem Preussischen Gouvernement dahin Abrede zu nehmen, daß nur eine Militärstraße durch das Hannoverische führe, nämlich über Hildesheim nach Wolfenbüttel, von wo aus die Truppen entweder über Hessen nach Halberstadt, oder über Schöningen und Helmstädt nach Magdeburg zu dirigiren sein würden. Hiesiger Seits wurde darauf geantwortet, daß, wenn nur eine Militärstraße Statt finden und die Truppen von Hildesheim nach Halberstadt marschiren sollten, der beste Weg über Hornburg und Schladen führe, und hiesige Lande gar nicht berührt zu werden brauchten, auch halte man sich überall nicht zu drei Etappen im hiesigen Lande verbunden.

Hierauf folgte wieder eine lange Pause.

Unter dem 7ten Oktober 1816 langte ein Schreiben des Preussischen Ministeriums an, daß neue Militärstraßen wegen der veränderten Dislokation der Truppen hätten eingerichtet werden müssen; daß es solche mit Hannover schon regulirt hätte; daß durch die neue Straße von Minden nach Halberstadt das hiesige Land unumgänglich berührt und es nothwendig würde, die Etappe Braunschweig nach Wolfenbüttel zu verlegen. Es stellte uns daher frei, entweder einen Kommissarius zu einer desfallsigen Berab-



redung nach Berlin zu schicken, oder auch nach Hannover, um vielleicht auf ähnliche Art wie dieß gethan, eine Konvention hierüber abzuschließen.

Es wurde hierauf hiesiger Seits geantwortet, daß, ehe man sich auf etwas einlassen könne, man erst die Verabredung zu kennen wünsche und um vertrauliche Mittheilung derselben bäte. Darauf schickte das Preussische Ministerium, unter dem 27ten Dezember 1816, die mit Hannover abgeschlossene, ratifizierte Konvention, und drückte den Wunsch aus, daß wir uns wegen der Berührung unsers Landes auf gleiche Weise mit ihm vereinigen möchten, und daß der König dem General von Wollzogen, der mit diesen Geschäften besonders beauftragt sei, befohlen habe, hieher zu gehen, um mit unserm Bevollmächtigten das Erforderliche zu verabreden. In der mitgetheilten gedruckten Konvention war übrigens schon Hannoverscher Seits Wolfenbüttel als Stappenort aufgeführt, ohne daß unsere Beistimmung zuvor verlangt worden wäre; eben so waren dem rayon Coppenbrügge die Braunschweigischen Ortschaften Bessingen und Bisperode zugetheilt. — Zugleich kam ein Schreiben vom Grafen von Münster mit der Nachricht, daß, da dem General von Wollzogen Braunschweig zu sehr aus dem Wege liege, es zu wünschen stehe, daß wir unsre Konvention in Berlin abschließen möchten, wozu er den Herrn von Dmpteda vorschlage. — Es wurde also hiesiger Seits hierauf an den Herrn von Dmpteda geschrieben und derselbe ersucht, unter der Voraussetzung, daß Wolfenbüttel nebst einem kleinern und größern rayon die einzige Etappe im Lande sein solle, außerhalb dieser Etappe aber überall kein Durchmarsch oder Verquartirung Preussischer Truppen Statt finden dürfe, — für uns mit Herrn von Wollzogen auf ähnliche Art wie für Hannover abzuschließen. Man wolle sich ferner gern mit denselben Vergütungsätzen begnügen, doch könne für uns die in sine der Hannoverschen Konvention festgesetzte Beschränkung dieser Sätze auf die Hälfte für die in Frankreich stehende Okkupationsarmee nicht billig und anwendbar sein, da wir keine Truppen in Frankreich hätten, und also für uns nicht wie für Hannover eine Reziprozität Statt finden könne (8ten März 1817). Herr von Dmpteda antwortete (5ten April 1817), daß er mit dem General von Wollzogen deßhalb in Kommunikation getreten sei; daß man jedoch von der Bedingung der Ermäßigung der Vergütung für die Okkupationsarmee in Frankreich und die Rückkehr der Truppen von dorthier um so weniger

abgehen wolle, als auch in allen übrigen mit andern Regierungen abgeschlossenen Etappenkonventionen solche zugestanden worden, indem die noch bestehende Okkupazion Frankreichs eine Europäische Maßregel sei, die allen Staaten zu gleichem Nutzen gereiche, für Preußen aber eine Last sei, u. — daher dieser Artikel auch in dem Entwurfe für unsere Etappen-Konvention habe aufgenommen werden müssen, den er zugleich mitschickte und um Autorisazion zur Abschließung derselben bat. — Hierauf wurde hiesiger Seits geschrieben (23ten März 1817), daß man im Allgemeinen mit den Bestimmungen des Entwurfs einverstanden sei, inzwischen habe man vom Grafen Münster in Erfahrung gebracht, daß dem §. 29 ein Vorbehalt hinzugefügt worden, wodurch in Hinsicht der Anzahl der Truppen, auf welche jene Beschränkung Statt finden solle, eine Verwahrung getroffen, und hoffe und erwarte man, daß für uns ein gleicher Vorbehalt hinzugefügt werde, unter welcher Bedingung die Autorisazion zum Abschlusse ertheilt werde.

Unterdeß war auch vom Hannoverschen Ministerio (21ten März 1817) geschrieben, daß Bessingen und Bisperode wegen ihrer Lage zu dem rayon Coppenbrügge zugezogen worden wären, und zweifle man nicht, daß solches hiesiger Seits gestattet werden würde; worauf hiesiger Seits geantwortet wurde (23ten März 1817), daß diese Heranziehung nur auf einem Irrthum beruhen könne, und bitte man, die beiden Ortschaften ferner nicht mehr von Coppenbrügge aus zu bequartiren, da solches nur gegen vollständige Entschädigung der bequartirten Einwohner geschehen könne, u. Herr von Dmpteda schrieb unterm 22ten November 1817, daß Preußen nicht nachgeben wolle, jedoch habe er erhalten, daß die jetzige Fassung des §. 29 genehmigt worden, worauf hiesiger Seits (2ten Dezember 1817) die Autorisazion zum Abschlusse in der Masse ertheilt wurde. — Herr von Dmpteda übersandte hierauf (29ten Dezember 1817) die sub spe rati abgeschlossene Konvention, worauf hiesiger Seits (6ten Januar 1818) bei dem Prinz Regent auf Ratifikation, so wie darauf angetragen wurde, uns die für Hannover gemachten Stipulazionen mittheilen zu lassen. Unterm 27ten Februar 1818 ertheilte der Prinz Regent die Ratifikation, welche dem Herrn von Dmpteda (9ten März 1818) zugesandt wurde.

Es scheint aus diesem altemäßig dargestellten Verfahren hervorzugehen, daß das Geheimraths-Collegium alles gethan hat, was es in seinen Verhältnissen, besonders in Hinsicht seiner Ab-



hängigkeit von Sr. Majestät dem Könige von England, wegen Abwendung der Berührung der hiesigen Lande, thun konnte; — daß Hannover die Etappenconvention mit Preußen schon abgeschlossen hatte, ehe noch hiesiger Seits ein Zugeständniß der Bewilligung des Etappenorts Wolfenbüttel geschehen war; — daß der von dem Grafen Münster erhaltenen Weisung, die Unterhandlung durch Herrn von Dmpteda zu Berlin zu beeilen, nicht wohl entgegen gehandelt werden konnte; — und daß endlich die hiesige Regierung alle dieselben Vortheile erhalten habe, welche für Hannover stipulirt worden sind. In wiefern nun Hannover vielleicht bei den früheren Verhandlungen über die gegenseitig zugestandenen Länderabtretungen und Vergrößerungen schon im Voraus auf dieses unvermeidliche Zugeständniß einer Etappenstraße für Preußen Rücksicht genommen und zur indirekten Entschädigung für das dadurch ihm aufgebürdete Onus Ansprüche auf einen bedeutenden Zuwachs am Lande begründet und durchgeführt hat, läßt sich nicht entnehmen, und dürfte auch nicht auszumitteln sein, in wiefern hierin hiesiger Seits, besonders vom Geheimenrath von Schmidt, etwas versäumt worden; sowie überhaupt bei den kollegialischen Verhältnissen und dem frühern bei Herzoglichem Geheimenraths-Collegio Statt gefundenen Geschäftsgange nicht auszumitteln steht, welchen Antheil der Geheimerath von Schmidt an jedem Beschlusse genommen hat.

### Gutachten C.

in der Untersuchungssache wider den entwichenen Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack, die landständischen Verhältnisse betreffend.

Se. Durchlaucht der Herzog Friedrich Wilhelm bezeugte im Jahre 1814 nicht große Neigung, die Landschaft des Herzogthums Braunschweig in früher bestandener Masse zu reorganisiren, vielmehr verschob Höchstderselbe die deßfalligen Verhandlungen bis auf günstigere Zeitverhältnisse, und nahm, mit Zustimmung der Mitglieder des früher bestandenen landschaftlichen Ausschusses, das landschaftliche Gebäude zu dem Sitze des Regierungs-Collegii. Erst im April 1816 trugen die Schagräthe der Landschaft bei dem vormaligen Geheimenraths-Collegio darauf an, daß der Landtag zusammen berufen werden möge, und sie wiederholten diesen An-



trag im August desselben Jahres. Das Geheimeraths-Collegium wich diesem Antrage vorläufig aus, bemerkte jedoch, daß als Vorarbeit die Trennung des landschaftlichen Archives von dem Kammerarchive verfügt worden.

Im Dezember 1816 schlossen sich dem landschaftlichen Ausschusse die übrigen Stände aus der Ritterschaft an, mit Einschluß Sr. Durchlaucht des Herrn Herzogs August, wegen Süpplingenburg, und begehrten von neuem, daß ein Landtag ausgeschrieben werden möge.

Auch auf diesen Antrag der Stände erfolgte von Seiten des Geheimenraths-Collegii keine bestimmte Erklärung. Als nun durch die Verordnung vom 31sten März 1817 das Westphälische Grundsteuer-System aufgehoben und die alte Kontribuzion wieder eingeführt wurde, legten die Stände unterm 15ten April dagegen eine Protestazion ein, indem sie auf Grundlage der ältern Landesverfassung anführten, daß ohne den Beirath und die Zustimmung der Landstände keine Veränderung in dem Steuersysteme vorgenommen werden dürfe, und zu gleicher Zeit wandten sie sich mit einer beschwerenden Vorstellung vom 6ten Juli 1817 an Se. Königliche Hoheit den Prinzen Regenten von England. Es erfolgte hierauf ein Reskript der vormundschaftlichen Regierung vom 15ten August 1817, wodurch dem Geheimenraths-Collegio aufgegeben wurde, sich schleunigst den Vorarbeiten zu unterziehen, welche die baldige Versammlung der Landstände erfordern möchten. Unterm 7ten Juli 1818 erfolgte ein anderweites Reskript des Prinzen Regenten, wodurch das Geheimeraths-Collegium befehligt wurde, für den Zweck der landschaftlichen Versammlung die Vorarbeiten nicht länger zu verschieben, mit dem Hinzufügen, daß den Ständen ihre wohlervorbenen Rechte nicht länger vorenthalten werden könnten. In einem andern Reskripte der vormundschaftlichen Regierung vom 1sten Dezember 1818 heißt es:

„Die Verzögerung der Einberufung der Landstände sei verfassungswidrig, stehe mit den vom Prinzen Regenten gegebenen Zusicherungen im Widerspruche, und setze die Regierung Hochdesselben nicht allein gegen die Stände des Herzogthums, sondern auch gegen den deutschen Bund, bei welchem der Prinz Regent stets die Herstellung ständischer Verfassungen zu befördern gesucht habe, in ein falsches Licht. Das Geheimeraths-Collegium werde daher alles Ernstes befehligt, den rückständigen Bericht über diesen Gegenstand binnen acht Tagen ohnfehlbar einzusenden.“

Nach Ausweisung der Akten hat der Geheimerath von Schmidt-Phiseldack bis hieher überall nicht die Feder geführt, sondern die Konzepte und Ausgaben sind von dem Geheimenrathe von Schleinitz, oder aber von dem Geheimen = Justizrathe von Bülow. Gleichmäſig ist der dem Prinzen Regenten abgestattete Bericht vom 15ten Dezember 1818, in welchem auseinandergesetzt worden, wie die Landschaft zu reorganisiren, und welche Proposizionen der Berathung zu subordiniren sein möchten, von dem Geheimenrathe von Schleinitz verfaßt, jedoch zu gleicher Zeit von dem Grafen von der Schulenburg und dem Geheimenrathe von Schmidt signirt worden. Ein Reskript des Prinzen Regenten vom 30sten Januar 1819 entwickelt die Bedenken, welche es haben möchte, Veränderungen in der landschaftlichen Verfassung vorzunehmen und dadurch den Rechten der Stände zu präjudiziren, und ein anderes Reskript vom 11ten Mai 1819 bestimmt, daß der Staatsminister Graf von Münster im Namen der vormundschaftlichen Regierung, den Landtag eröffnen solle. Mit einer von Karlsbad aus datirten Instrukzion des Grafen von Münster, vom 24sten August 1819, schließt sich der 1ste Band der von uns geprüften Geheimenraths = Akten.

Durch die Verordnung vom 6ten September 1819 wurden die Stände auf den 12ten Oktober ejusd. zusammen berufen. In dieser Versammlung ist, mit Genehmigung des Prinzen Regenten von England, den versammelten Ständen der Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vorgelegt worden. Dieses Projekt der neuen Landschaftsordnung ist sowohl von dem Geheimenrathe von Schleinitz, als von dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack ausgearbeitet, wie die in den betreffenden Akten befindlichen Originalentwürfe dokumentiren. Die in jenen Akten enthaltenen einzelnen Bemerkungen, so wie auch die auf den Entwürfen selbst befindlichen Originalnotizen, deuten auf eine kollegialische Berathung, und wenigstens ist so viel bestimmt, daß der endliche Entwurf der neuen Landschaftsordnung von den damaligen Mitgliedern des Geheimenraths = Collegii signirt worden. Bei der dadurch eingetretenen kollegialischen Verantwortlichkeit würde es an und für sich zwecklos und auch nicht einmal ausführbar sein, eruiren zu wollen, welche Ideen von dem Geheimenrathe von Schmidt und welche von dem Geheimenrathe von Schleinitz ausgegangen. Diese Bemerkung findet nur in so weit Platz, als von dem eigentlichen Rechtspunkte

die Rede, denn sonst ist wohl mit Zuversicht anzunehmen, daß sämtliche Grundideen von dem Geheimenrath von Schmidt ausgegangen. Im November des Jahres 1820, und nachdem die erneuerte Landschaftsordnung, von den Landständen genehmigt, unterm 25sten April 1820 ins Leben gerufen war, traten die Landstände anderweitig zusammen. Die Verhandlungen über die neu zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen, denn nur dieses konnte noch Gegenstand der Berathung sein, währten bis zum Juni des Jahres 1822, als der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Hier ist es nothwendig zu bemerken, daß, so weit solches die Akten darlegen, wiederum sämtliche Konzepte und Angaben von der Hand des Geheimenrathes von Schleinitz und der des Geheimen = Justizrathes von Bülow, nicht aber von der Hand des Geheimenrathes von Schmidt = Phiseldack sind.

In dem dritten Bande der Akten des Ministerii über die mit der Landschaft gepflogenen Verhandlungen findet sich ein umfassender Bericht des Geheimenrathes von Schmidt = Phiseldack an den König von England über alles dasjenige, was während der ganzen Dauer des Landtages berathen und resp. was zu den beabsichtigten Resultaten geführt worden. Dieser Bericht kann schon um deswillen nichts Verdächtiges enthalten, weil er eine bloße historische Darstellung desjenigen ist, was auf dem Landtage vorgekommen. Eine gleiche Bemerkung gilt von dem Entwurfe des Landtags = Abschiedes, und wird hier nur im Vorbeigehen zu bemerken sein, daß ein Entwurf von der Landschaft selbst besorgt und eingesandt worden, ein Entwurf von der Hand des von Schmidt = Phiseldack sich vorfindet, der dritte Entwurf aber, welcher vom Grafen von Alvensleben und den Geheimenrathen von Schmidt und von Schleinitz signirt worden, von der Hand des Geheimen = Kanzleisekretairs Petri ist. Neben den Entwürfen zum Landtags = Abschiede befinden sich, von der Hand des ic. von Schmidt, folgende Verordnungsentwürfe:

- 1) Verordnung, die Einrichtung des Justizwesens betreffend;
- 2) Verordnung, die Polizei = und Gemeindeverwaltung betreffend;
- 3) Verordnung, die Gemeinheiten betreffend;
- 4) Verordnung, die Untersuchung der Kräfte der Meierhöfe betreffend;
- 5) Verordnung, die Banqueroutte betreffend;



6) Verordnung, die Aufbringung der Kosten zu Heizung der Schulstuben auf dem Lande betreffend;

7) Verordnung, die Eingangsz-Abgabe auf fremden Sichorien-Kaffee betreffend.

Die Verordnungen rücksichtlich der Schonung der mit Klee bestellten Aecker, des Hütungssterms der einheutigen Wiesen und der stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken sind von dem Geheimen-Justizrathe von Bülow; die Verordnungen aber, wegen Herabsetzung des Chauffeegeldes und Abtretungen von Grundstücken für den Chauffeebau, von dem Geheimen-Justizrathe Eschenburg konzipirt.

Dieses ist der Inhalt sämmtlicher genau durchgesehener Akten, die Verhandlungen mit den Landständen des Herzogthums Braunschweig betreffend.

Die Erscheinung des Landtags-Abschiedes im Jahre 1823 und die zu gleicher Zeit erlassenen Verordnungen, sind allerdings dazu geeignet, Befremden zu erregen, wenn man erwägt, daß Se. Durchlaucht der jetzt regierende Herzog wenige Monate hierauf die Regierung der väterlichen Erblande selbst übernommen, und es also wohl anständig und rechtlich gewesen wäre, die Erlassung jener landesgesetzlichen Bestimmungen bis dahin zu suspendiren, und sie dem Durchlauchtigsten Herzog zur Prüfung und höchsten Genehmigung vorzulegen. Der hieraus resultirende Vorwurf trifft aber nur Se. Majestät den König von England; denn wenn das vormalige Geheimeraths-Collegium, damals unter den unmittelbaren Befehlen der, wenn gleich ungesetzmäßig verlängerten, vormundschaftlichen Regierung stehend, für verpflichtet erachtet werden muß, nach geschlossenen Berathungen mit der Landschaft, dem Könige von England umständlichen Bericht zu erstatten, so war und blieb es Sache der vormundschaftlichen Regierung, unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse zu Sr. Durchlaucht dem jetzt regierenden Herrn Herzoge, über die Zeit zur Vollziehung des Landtags-Abschiedes und des Erlasses der betreffenden Verordnungen zu disponiren, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß das Geheimeraths-Collegium verbunden war, die vormundschaftliche Regierung auf die eingetretene Majorenmität Serenissimi aufmerksam zu machen.

Auch abgesehen von dem 32sten §. der erneuerten Landschaftsordnung, nach welchem jedes landesherrliche Reskript als erschlichen angesehen werden soll, wenn demselben die Kontrafsignatur des

Ministers fehlt, welcher Paragraph Sr. Herzoglichen Durchlaucht weniger mißfällig gewesen, als derselbe überflüssig und zwecklos erscheint, finden wir in allem Betracht die Behauptung gerechtfertigt, daß durch die neue Landschaftsordnung den Rechten und Interessen Sr. Durchlaucht zu nahe getreten ist.

Ob nun jener so eben ausgehobene Paragraph der erneuerten Landschaftsordnung und die übrigen widerrechtlichen Dispositionen derselben, wodurch eine Veränderung der frühern landschaftlichen Verhältnisse eingetreten, dem Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack allein zuzurechnen, ist wohl präsumtiv anzunehmen, wenn man sich das frühere Personal des ehemaligen Geheimenraths-Collegii vergegenwärtigt.

### Gutachten D.

über die Verhältnisse des Theaters während der vormundschaftlichen Zeit, und über die Frage, in wiefern der Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack zur Verantwortung zu ziehen sei, wegen der aus gedachten Verhältnissen für Sr. Durchlaucht hervorgegangenen Nachtheile.

Im Jahre 1813, bei Wiederherstellung der Herzoglichen Regierung, bestand in hiesiger Stadt eine private Theaterunternehmung unter Leitung der Schauspieldirektion Walter. — Deren Erhaltung erforderte von Seiten der Regierung nicht nur keinen Zuschuß, sondern die Wittve Walter war selbst kontraktmäßig verpflichtet, für die Benutzung des Schauspielsaales für jede Messzeit 200 Rthlr., und außer den Messen 10 Rthlr. wöchentlich an Miethen zu entrichten. Der Kontrakt mit der Wittve Walter wurde unterm 12ten Dezember 1814 bis zur Wintermesse 1816 verlängert, und dabei der Wittve Walter die wöchentliche Miethen von 10 Rthlrn. außer den Messen erlassen. Zu Anfang der vormundschaftlichen Regierung hat die Wittve Walter um Verlängerung des Kontrakts und um Erlaß der bis dahin noch entrichteten Abgabe von 200 Rthlrn. für jede Messe, und wurde vom Herzoglichen Geheimenraths-Collegio auf den Bericht des Hofmarschallamts, welches sich dringend für das Gesuch verwandte, auch dabei anführte, daß es schon Serenissimi pii defuncti Absicht gewesen sei, die Theaterunternehmung zu erleichtern, beides, und

zwar die Kontraktverlängerung bis Ende März 1817, sowie demnächst fernerweit unter wesentlich gleichen Bedingungen bis zum 1sten April 1818 zugestanden. Gegen die Zeit des Ablaufs dieses erneuerten Kontrakts bildete sich in hiesiger Stadt ein Verein mehrerer angesehenen, zum Theil aus reichen Kaufleuten bestehender Einwohner, und bat, in der Meinung, daß in hiesiger Stadt ein stehendes deutsches Theater wohl fundirt werden könne, die Theaterunternehmung auf Aktien begründen zu dürfen und seiner Leitung anzuvertrauen. Das vormalige Herzogliche Geheimerath's-Collegium ging auf dieses Gesuch ein, und hat von diesem Zeitpunkt an die Theaterunternehmung, welche bis dahin der Regierung nichts kostete, sehr ansehnliche Geldopfer veranlaßt. Der erste mit dem gedachten Verein abgeschlossene Kontrakt ist datirt vom 13ten Mai 1818, und geht bis zum 1sten April 1821. Schon nach demselben wurden dem Vereine sehr vortheilhafte, der Wittve Walter früher nicht bewilligte Bedingungen zugestanden, wohin die Zusicherung eines Zuschusses von jährlich 2000 Rthlrn. aus der herrschaftlichen Kasse, insofern die jährlichen Einnahmen bei der Theaterunternehmung die Ausgaben nicht decken sollten, ein Fall, der nur zu bald eintrat, und das Versprechen, die angeschaffte Garderobe nach der Tare, die Musikalien, Dekorazionen und Maschinerien aber nach dem Einkaufspreise, jedoch nur bis zu der Gesammtsumme von 6000 Rthlrn., nach Ablauf des Kontrakts zu vergüten, gehören.

Während der Dauer dieses Kontrakts blieb es indessen schon nicht bei den darin dem Theaterverein zugesagten Unterstützungen, sondern, außer beträchtlichen Verwilligungen an Dekorazionen, Extraordinarien &c., wurde schon im ersten Kontraktjahre der versprochene baare Zuschuß aus der herrschaftlichen Kasse auf 2600 Rthlr., und demnächst unterm 5ten Januar 1820 auf 3600 Rthlr. erhöht, auch von dem Verein unterm 22sten Juli und 24sten Oktober 1820 ein Betrag von angeschafften Theatereffekten zu den Summen von 6874, und 782 Rthlrn. zum herrschaftlichen Theaterinventario übernommen. Nach dem Ablaufe dieser ersten Kontraktzeit wurde aber dem Verein die Unternehmung auf fernere zwei Jahre überlassen und der jährliche Zuschuß dabei auf 8000 Rthlr., die Garantie für die nach Beendigung der Theaterentreprise zu übernehmenden Theatereffekten aber bis auf die Summe von 16,000 Rthlrn. erhöht, ein besonderer Kontrakt indessen überall nicht abgeschlossen. Unterm 14ten Mai 1822 wurde



endlich eben diesem Verein die Theaterentreprise noch bis zum 1sten April 1826 übertragen, und dem Verein an neuen Vortheilen, zu den bisherigen Bewilligungen, völlig freie Musik, die Uebernahme des sämmtlichen Theaterinventariums, soweit dasselbe von dem Verein beschafft worden, für Rechnung der Regierung in dem Maße, daß dabei die Garderobenstücke, anstatt der Taxe gegen 40 pro cent Rabatt, die Bücher, Musikalien, Requisiten 2c., aber für den vollen Anschaffungspreis passiren, das Ganze auch der Unternehmung zu unentgeltlich freiem Gebrauche verbleiben, die früher speciell garantirten 16,000 Rthlr. aber auf diese Weise mit zur Ausgleihung gezogen werden sollten, zugestanden; auch wurden auf letztgedachte 16,000 Rthlr. sofort Zahlungen geleistet. Ueber diese neue Ueberlassung des Theaters erfolgte aber wiederum kein förmlicher Kontraktabschluß, wenn gleich das Herzogliche Geheimraths-Collegium dem Hofmarschallamte dessen Abfassung und Vollziehung um so dringender aufgab, dafür die vorhergegangene Kontraktzeit ebenfalls die Aufstellung eines Kontrakts unterlassen war, und geschah diese letzte Ueberlassung der Theaterunternehmung an den Verein zu einer Zeit, wo es wenigstens in Zweifel war, wann der Zeitpunkt des Regierungsantritts Sr. Durchlaucht erfolgen würde, wo aber die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß Se. Durchlaucht mit dem 30sten Oktober 1822 zur höchstehenden Regierung gelangen würden, wie denn bewährte Rechtsgelehrte damals dafür hielten, daß solches den Rechten nach geschehen müßte. Es weisen die ergangenen Akten aber nach, daß die Verfügungen des vormaligen Herzoglichen Geheimraths-Collegii über die früher mit der Wittve Walter und späterhin mit dem hiesigen Theaterverein getroffenen Arrangements nicht einseitig von einem Mitgliede desselben erlassen, sondern jederzeit nach gemeinschaftlicher, ordnungsmäßiger Berathung im gewohnten Gange erfolgt sind; es läßt sich daraus aber nicht ersehen, ob über die so ansehnlichen, dem Theaterverein zugestandenen Bewilligungen Sr. Majestät dem Könige von England, als dem Vormunde Sr. Durchlaucht, berichtet und Allerhöchstdessen Zustimmung zu diesen Ausgaben vorgängig eingeholt sei. —

Aus dieser aktenmäßigen Darstellung geht nun hervor:

1) daß die Theaterentreprise, so lange sie in der Wittve Walter Händen sich befand, in keine Weise die herrschaftliche Kasse belästigte; daß dagegen

2) von dem Zeitpunkte an, wo der Theaterverein dieselbe

übernommen, Ausgaben dafür aus herrschaftlicher Kasse Statt gefunden haben, welche man wohl um so mehr als verschwenderisch bezeichnen kann, da sie im grellen Widerspruche mit der kurz vorangegangenen Zeit sind, und

3) daß mit eben diesem Verein das Herzogliche Geheimeraths-Collegium eine Verbindlichkeit eingegangen ist, über den mit einiger Gewißheit anzunehmenden Zeitpunkt des Regierungsantritts Sr. Durchlaucht, und daß dasselbe dadurch, bei Entziehung der Verfügung über Höchst Ihr Theater und Kapelle, Sr. Durchlaucht über die Zeit Höchst Ihrer Volljährigkeit hinaus zu ansehnlichen Kosten verpflichtet hat.

Unterzeichnete müssen nun pflichtmäßig erachten, daß das vormalige Herzogliche Geheimeraths-Collegium in Hinsicht seines Verfahrens wegen der Punkte sub 2 und 3 allerdings zu tadeln sei.

Sparsamkeit gehört zu den ersten Pflichten eines Vormundes, und durften so ansehnliche Verwilligungen, als behuf der Theaterunternehmung geschehen, um so weniger passiren, da sie außer allem Verhältniß mit der kurz vorangegangenen Verwaltung des Theaters sich fanden und nicht in dem gewohnten Gange der Administration lagen. Eine Verpflichtung der Regierung über die vormundschaftliche Zeit hinaus war aber um so unpassender, da sie ein Unternehmen betraf, welches so bedeutende Zuschüsse aus der herrschaftlichen Kasse erforderte, und Theater und Kapelle zum Gegenstande hatte, über welches Beide die Regenten sich gewöhnlich die Disposition Höchsts selbst vorbehalten.

Was aber in specie das Verhalten des Geheimenraths von Schmidt=Phiseldack hiebei betrifft, so steht es fest, daß derselb, wegen der Nachtheile, die für Se. Durchlaucht aus dem Verfahren in den Theaterangelegenheiten erwachsen sind, eben so gute wie die übrigen Mitglieder des ehemaligen Geheimenraths-Collegiums, zur schuldigen Rechenschaft gezogen werden könne, da die Akten ausweisen, daß das vormalige Herzogliche Geheimeraths-Collegium bei gedachten Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit ihm gehandelt hat.

## Gutachten E.

Actum in commissione, die Untersuchung wider den  
Herrn Geheimenrath von Schmidt=Phiseldack betreffend.

Braunschweig, den 28sten August 1827.

## Praesentes:

Herr Präsident Hurlbusch,  
" Obrist von Wachholz,  
" Staatsrath Henneberg,  
" Hofrath und Justizrath Fricke,  
Ego, der unterschriebene Kammersekretair.

Die heutige Sitzung wurde mit dem Vortrage, welchen der Herr Hofrath und Justizrath Fricke über die Pensionirung des Kammerherrn von Einsingen, die Vernichtung von Aktenstücken und die Zurückbehaltung der Majorennitätsakten hielt, eröffnet. Nachdem die übrigen Mitglieder der Kommission dem in dieser Relation ausgesprochenen Gutachten beigetreten waren, und solche zu dem Ende unterschrieben hatten, wurden dieselben zu den Akten genommen. Sodann machte der Staatsrath Henneberg in Betreff des neunten der von Serenissimo der Kommission, mittelst Höchsten Reskripts vom 13ten Mai d. J., bemerklich gemachten Beschwerdepunkts, daß nämlich der Gehalt des ic. ic. von Schmidt=Phiseldack unter der vormundschaftlichen Regierung verdoppelt und eine Untersuchung der betreffenden Akten ergeben müsse, ob in dieser Hinsicht von dem ic. ic. von Schmidt legal oder illegal verfahren sei, — Vortrag; und ging der Beschluß der Kommission dahin, daß da, wie die Akten der Herzoglichen Geheimenkanzlei, die Anzahlung des Gehalts des Staatsministers Grafen von der Schulenburg und die erhöhten Besoldungen der Geheimenräthe betreffend, das Nähere ergäben, bei Gelegenheit, daß der Gehalt des Staatsministers Grafen von der Schulenburg regulirt sei, von Seiten des Grafen von Münster bei Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Regenten auch auf Erhöhung der demselben zu gering geschienenen Gehalte der Geheimenräthe, Antrag gemacht, und in Folge derselben diese Gehalte auf 5000 Rthlr. bestimmt seien, nach dem Dafürhalten der Kommission dem Geheimenrathe von Schmidt=Phiseldack bei dieser Gehaltserhöhung eine Schuld zur Last falle.

Der Herr Staatsrath Henneberg referirte ferner über den



11ten Beschwerdepunkt, daß nämlich der Geheimerath von Schmidt-Phiseldack die Sr. Durchlaucht schuldige Ehrerbietung während Höchstderen Regierung aus den Augen gesetzt und verletzt habe, woran sich die Untersuchung durch eine eigenhändige Angabe desselben in den Akten, die Theaterverwaltung betreffend, belegen zu können scheinete.

Der Beschluß ging dahin:

Daß bei der in der Anlage abschriftlich enthaltenen eigenhändigen Angabe des 11. 11. von Schmidt, worauf das darunter befindliche Reskript an das Hofmarschallamt expedirt worden, dem Geheimenrathen von Schmidt-Phiseldack, nach dem Dafürhalten der Kommission, das allerdings zum Vorwurfe reichen dürfte, daß er durch eine ohne Zweck und Nutzen weitläufige Angabe, das Resultat der mit Serenissimo gehaltenen Konferenz zu den Akten und dadurch zur Kenntniß des übrigen bei Herzoglicher Geheimenkanzlei angestellten Personals gebracht habe, welches auf keine Weise zartfühlend, und insofern allerdings wohl eine Verletzung der Sr. Durchlaucht schuldigen Ehrerbietung gewesen sei.

In fidem

von Hantelmann.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

### Einige Worte über das Hoftheater zu Braunschweig, vom Generaldirektor Dr. August Klingemann.

Es hatte vor dem Jahre 1818 in Braunschweig überhaupt kein stehendes deutsches Theater Statt gefunden, da die Höchstseltigen Durchlauchtigsten Herren Herzöge Carl und Carl Wilhelm Ferdinand wohl abwechselnd Italienische und Französische Hoftheater-Gesellschaften gehalten, die Entreprise deutscher Bühnen aber immer Privatunternehmern überlassen hatten, welche vorzüglich in den beiden Messen, hin und wieder aber auch auf längere Zeit, nach ihnen ertheilter Erlaubniß, hier ihre Vorstellungen im Lokal des Herzoglichen Schauspielhauses gaben. Der letzte dieser Unternehmer war der Schauspieldirektor Friedrich Walter aus Hannover, in dessen Platz, nach seinem erfolgten Tode, die hinterlassene Wittwe eintrat, und, in artistischer Verbindung mit mir,

der Privatunternehmung eine Solidität zu verschaffen wußte, um deretwillen der Höchstselige Herr Herzog Friedrich Wilhelm ihr auch mehrere bis dahin noch nicht genossene Vortheile angedeihen zu lassen geruhte.

Als man, dadurch aufmerksam gemacht, zu der Ueberzeugung kam, daß unter zusammentretenden günstigen Umständen sehr wohl ein stehendes deutsches Theater in Braunschweig fundirt werden könne, vereinigten sich die reichsten Einwohner dieser Stadt zu einem Aktienverbande, und es wurde, während der Minderjährigkeit unseres jetzt regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht, durch ein Reskript der vormundtschaftlichen Landesregierung d. d. 6ten Juli 1817, die hiesige Bühne vom 1sten April 1818 an, auf eine gewisse Reihe von Jahren, welche höchsten Falles bis zum Regierungsantritte des damals noch minderjährigen Landesherrn ausgedehnt werden konnte, diesem Aktienverbande unter, früher nicht bewilligten, vortheilhaften Bedingungen zugestanden. Zu diesen gehörten, außer dem ganz freien Gebrauche des Herzoglichen Schauspielhauses, ein jährlicher baarer Zuschuß von mehreren Tausend (zuletzt 8000) Reichsthälern; freie Kapelle, freie Benutzung der Dekorazionen, welche von einem aus der Herzoglichen Kasse besoldeten Maler angefertigt wurden; billige Unterstützung, wenn unverschuldete Umstände (z. B. Landestrauer, große Kälte, ic. ic.) einen Stillstand der Vorstellungen veranlassen sollten; und endlich eine demnächstige Vergütung des angeschafften Inventariums (Garderobe, Bibliothek, Requisiten ic. ic.) bis zu dem Maximum einer garantirten Summe von 16,000 Reichsthälern.

Nach diesem erfolgten Reskripte brachte der Verein einen Aktienfond von 24,950 Rthlrn. zusammen, womit die Organifazion des neuen Theaters beschafft wurde; indeß die Unternehmer erklärten, dasselbe, außerdem daß es zur Ehre der Stadt und zu ihrem eigenen Vergnügen gereichen solle, vorzüglich zu einem künftigen Hoftheater vorzubereiten, um dasselbe demnächst in möglichst würdigem Stande bei erfolgtem Regierungsantritte dem künftigen Regenten zu überliefern; welcher übrigens, sonderbar genug, von dieser Absicht und allen vorhergegangenen Verhandlungen nicht das Mindeste erfuhr, und auch gar keines Genusses von der aus Seiner Kasse reich unterstützten Unternehmung sich erfreuen konnte, da Allerhöchstderselbe in Braunschweig nicht zugegen war, sondern sich zu jener Zeit, anfangs in der Schweiz, weiterhin aber in Wien aufhielt, und das für ihn fundirte Theater

erst dann eigentlich kennen lernte, als es schon zum zweitenmale, und zwar ohne Höchst Seinen Willen und gegen Seine jetzt eingetretene Gerechtsame, wieder vergeben worden war.

Lag der allgemein ausgesprochene Hauptzweck der neuen, den früheren Privatunternehmern entzogenen Anstalt, nämlich vorzüglich darin, dem künftig regierenden Herrn eine möglichst würdige Hofbühne vorzubereiten, so mußte ein geziemender Antrag in dieser Hinsicht ohne Zweifel vor dem 30sten Oktober 1822, als dem gesetzlich designirten Zeitpunkte Allerhöchstdessen eintretender Majorennität, erfolgen. Auf eine völlig unerklärbare Weise aber wurde dieser Moment ganz umgangen und gar nicht berücksichtigt, da unmittelbar vor demselben der bisher bestandene Akzienverband von der provisorischen Landesregierung die kontraktliche Versicherung erhielt, daß demselben noch bis zum 1sten April 1826, also mehr als drei Jahre über den Regierungsantritt Sr. Durchlaucht hinaus, das Herzogliche Theater, unter noch vortheilhafteren, als den bisherigen Bedingungen, überlassen werden solle.

Die wesentlichsten, in der neuen Punktazion der Unternehmung zugestandenen Vortheile waren aber folgende:

a) freie Benutzung des Theatergebäudes, *ic. ic.*;  
 b) Achttausend Thaler jährlicher Zuschuß;  
 c) freie Kapelle und Musik;  
 d) freie Benutzung der Dekorazionen und Maschinerien;  
 e) Uebernahme des sämtlichen Theaterinventariums, soweit dasselbe bis jetzt von dem Vereine beschafft worden, für Rechnung der Regierung, und zwar in dem Maße, daß die Garderobe mit einem Rabatt von 40 p. c., die Bücher, Musikalien, Requisiten, *ic. ic.* aber dagegen für den vollen Anschaffungspreis, passirten, das Ganze demnächst aber der Unternehmung zu unentgeltlich freiem Gebrauche verbliebe. Die früher speziell garantirten 16,000 Rthlr. werden auf diese Weise mit zur allgemeinen Ausgleichung gezogen;

f) freie polizeiliche und sonstige Sicherheitsaufsicht;  
 g) Nachschuß der ausfallenden Einnahmen bei unverschuldeter Hemmung der Vorstellungen, *ic. ic.*

Daß den, indeß gesetzlich majorenn gewordenen und in Seine Residenz zurückgekehrten Landesherrn, welcher an sich über die früheren Verhältnisse des ausdrücklich für Höchst Jhn vorbereiteten Theaters nicht geziemend in Kenntniß gesetzt worden war, das ohne Seine Mitwissenschaft und Genehmigung eingeleitete neue



kontraktliche Verhältniß unter den obwaltenden Umständen wohl zu dem gerechten Unwillen hätte aufregen können, es, als illegal, gänzlich zu verwerfen, ist um so unbezweifelnder für Jeden, welcher mit dem, der Regierungsmündigkeit Sr. Durchlaucht zum Grunde liegenden, gesetzlichen Motiven, die nicht nur durch die öffentlich dargelegten Ansichten des Präsidenten Hurlbusch zu Wolfenbüttel, sondern auch nach dem abgestatteten Gutachten des vormaligen Königlich Hannoverschen Gesandten am Bundestage, von Martens, völlig ins Klare gebracht sind, in nähere Kenntniß gesetzt wurde.

Ganz abgesehen nämlich davon, daß nach einem bekannten deutschen Reichsgesetze, der goldenen Bulle, die Regierungsmündigkeit für die Prinzen Kurfürstlicher Häuser mit vollendetem achtzehnten Jahre eintreten sollte und eintrat; daß kein rationeller Grund vorhanden sein möchte, weshalb die Altherzoglichen Häuser für Majorennität und Sukzession, nach aufgelösetem Reichsverbande, nicht gleiche Grundsätze hätten adoptiren sollen, so existirt in den hiesigen Staaten ein Landes-Grundgesetz, nach welchem die Regierungsmündigkeit des Landesfürsten mit vollendetem achtzehnten Jahre, über allen Zweifel erhoben ist. Es ist dieses der, mit Zuziehung der damals gesetzlichen Repräsentanten der hiesigen Lande, zwischen den Durchlauchtigsten Herzögen Heinrich und Wilhelm abgeschlossene, mit Kaiserlicher Bestätigung versehene Sukzessionsvertrag vom Jahre 1535, in welchem es für ewige Zeiten festgesetzt worden, daß in den hiesigen Staaten der Landesfürst, mit achtzehn Jahren, als volljährig die Landesregierung übernehme.

Gegen die Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit dieses Landes-Grundgesetzes läßt sich mit Grunde nicht anführen, daß, seit dem Vorhandensein desselben, in einzelnen Fällen der Landesherr nach längst zurückgelegtem achtzehnten Jahre, für regierungsmündig erklärt worden; denn ganz abgesehen davon, daß hier die, mit Willkür verbundene Auktorität und Gewalt des Vormundes und Zwischenregenten in Betracht kommen dürfte, daß die lektwilligen Verordnungen einzelner Herzöge nicht im Stande waren, in den wesentlichen Theilen eines Landes-Grundgesetzes Etwas zu verändern, daß überdies einzelne Fälle nicht dazu geeignet sind, ein Herkommen im rechtlichen Sinne des Wortes zu bilden, so ist es ein, im Staatsrechte wie im Privatrechte, anerkannter Grundsatz, daß eine Ausnahme von der Regel die Regel selbst nicht nur nicht aufhebt, sondern dieselbe bekräftiget. Ist es, nach dem bis-

her Gesagten, aber als rechtlich gewiß anzunehmen, daß der Durchlauchtigste Herzog mit vollendetem achtzehnten Jahre, also am 30sten Oktober des Jahres 1822 regierungsmündig geworden, und zwar ipso jure, und ohne daß es dieses Gegenstandes wegen einer Erklärung der Allerhöchsten Vormundschaft bedurft hätte, so folgt daraus von selbst, daß Handlungen und Bestimmungen der vormundschaftlichen Regierung, welche in dem Zeitraume vom 30sten Oktober 1822 bis zum 30sten Oktober 1823, als dem formellen Regierungsantritte Sr. Durchlaucht, ihre rechtliche Existenz erhalten, für den Herzog unverbindlich sind, und nur durch eine spezielle Anerkennung Höchstdesselben eine bleibende Rechtsgültigkeit erhalten können. Unter diese Kategorie gehörte nun aber der zwischen der provisorischen Regierung und dem Theatervereine vor dem Ablaufe des bis zum 1sten April 1823 bestehenden Kontraktes abgeschlossene und bis zum 1sten April 1826 gestellte neue Vertrag; man mag nun hiebei ganz nach Willkür annehmen, derselbe sei zur Zeit der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht, oder aber während der materiellen Mündigkeit Höchstdesselben abgeschlossen worden.

Im letzteren Falle bedurfte jener Vertrag zu seiner Rechtsgültigkeit auf jeden Fall der Agnition Sr. Durchlaucht, weil sowohl in privat- als staatsrechtlichen Verhältnissen, jedes für einen Volljährigen ohne dessen Vollmacht abgeschlossene Rechtsgeschäft auf keine andere Weise rechtlich verbindend zu werden vermag. Im ersteren Falle aber stellt sich derselbe deßhalb als unverbindlich dar, weil in ihm eine nicht unbedeutende Läsion enthalten war, wozegen schon in privatrechtlichen Verhältnissen die Restitution auf den Grund der Minderjährigkeit zugelassen werden mußte. Die durch den Vertrag erfolgte Disposition über das Herzogliche Schauspielhaus, das Recht der theatralischen Darstellungen, die Herzogliche Kapelle, über das baare Vermögen Sr. Durchlaucht, durch den für drei neue Jahre verwilligten Zuschuß von 24,000 Rthln., und durch die Feststellung der Verbindlichkeit, nach dem Ablaufe des Kontraktes, Garderobe, Bibliothek und andere Theaterutensilien, die erstere mit 40 p. c. Rabatt, alles Uebrige aber für den vollen Anschaffungspreis übernehmen zu müssen, involvirt so bedeutende Veräußerungen von Eigenthum und Eigenthumsrechten Sr. Durchlaucht, daß außer dem Falle einer, hier nicht vorhandenen, unabwendbaren Nothwendigkeit, keine Verwaltungsbehörde sich dafür berechtigt halten konnte. Besonders drückend



war die Uebernahme des Theaterinventariums, welches schon bis zum 1sten April 1823 die Summe von 33,868 Rthlrn. in Anspruch nahm, indeß die, nach Abzug der 40 p. c. Rabatt zu 15,945 Rthlr. zu akquirirende Garderobe, als größtentheils abgenützt und ausschüssig, ganz aus dem Preisverhältnisse fiel (wie es denn weit vortheilhafter gewesen wäre, die Garderobe Stück für Stück neu anzuschaffen, was weniger gekostet und ihr ein besseres Ansehen verschafft haben würde); die übrigen Gegenstände aber, welche für volle Zahlung angenommen werden mußten, statt neu zu sein, ebenfalls durch den Gebrauch gelitten hatten; ja, längst gedruckte (zu ihrer Zeit als Manuscripte honorirte) Schauspiele, welche man jetzt für 8 bis 12 ggr. in jedem Buchladen erhalten konnte, bei dem kontraktlich festgesetzten, vollen Ankaufspreise, mit eben so viel Dukaten oder Louisd'oren übernommen werden mußten.

Wenn Sr. Durchlaucht, wohlbekannt mit allen diesen Verhältnissen, jenen in Allerhöchst Ihre Regierungsperiode eingreifenden Kontrakt, wie Sie es doch gekonnt hätten, nicht nur nicht lassirten, sondern ihn stillschweigend fortlaufen ließen, ja sogar einen namhaften Miethzins für Ihre eigene Loge im Theater bezahlen; so ist der Grund davon doch wohl, nach Allem was in dieser Sache vorangegangen, einzig und allein in der gnädigsten Berücksichtigung aufzusuchen, daß die mit jenen Verhältnissen unbekanntten Aktionaire, welche sich bona fide zu einem guten Zweck vereinigt hatten, über den, aus der Sache selbst hervorgehenden, Verlust hinsichtlich ihrer Aktien (welcher sich beim Schlusse auf 66 $\frac{2}{3}$  p. c. auswies) nicht noch weiter gefährdet, schlimmere Unannehmlichkeiten für die näher betheiligten Personen aber überhaupt abgewendet werden sollten.

Hört man übrigens noch jetzt hin und wieder die Bemerkung machen, daß das vorausgegangene Nationaltheater für Seine Durchlaucht Selbst von bedeutendem Vortheil gewesen sei, so ist dieß um so unbegreiflicher, als der Herzog bei seiner Rückkehr wohl Verdruß, früher aber, hier nicht anwesend, gar keinen Genuß von einer Unternehmung gehabt hat, welche während der acht Jahre ihrer Existenz aus Höchst Seiner Kasse einen weit über 100,000 Rthlr. sich belaufenden Zuschuß schöpfte; für welche, in der That namhafte Summe, das Herzogliche Hoftheater nichts als ein in der Hauptsache abgenutztes, nicht zureichendes Juven-



tarium, (wozu die Decorazionen gar nicht mitgehören) akquirirt, und die Reisegelder für die beibehaltenen, wenigen Mitglieder der vorigen Bühne erspart hat. —

---

Nro. 57.

Serenissimi Patent, die Rechts-Verbindlichkeit der von der für die hiesigen Lande bestandenen vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnungen und gemachten Institutionen betreffend.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog  
zu Braunschweig und Lüneburg, ic. ic.

Thun hiemit kund und zu wissen;

Demnach Wir bei Erlassung unsers Patents vom 30sten Oktober 1823 die Frage unberührt gelassen, in wiefern die Anordnungen, Vorschriften und Institutionen der für Unsere Lande bestandenen vormundschaftlichen Gewalt, als rechtsverbindlich für Uns und Unsere getreuen Unterthanen von Uns anerkannt würden; gegenwärtig aber erhebliche Gründe vorhanden sind, diesen wichtigen Gegenstand zu ordnen, und es dann eben so wenig bezweifelt werden mag, daß die während Unserer Minderjährigkeit gefassten Regierungsbeschlüsse und erlassenen Verordnungen nur insofern für Uns eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermögen, als nicht dadurch über wohlervorbene Regenten- und Eigenthums-Rechte disponirt worden, als daß Wir landesgrundgesetzlich und namentlich nach dem Successions-Vertrage der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig vom Jahre 1535, mit Unserm 18ten Lebensjahre Regierungsmündig geworden und kraft jenes Vertrags die Regierung Unserer Erblande übernommen, wodurch dann von selbst sich ergibt, daß alle Verordnungen und Institutionen, welche in dem Zeitraume vom 30sten Oktober 1822 bis dahin 1823 gemacht und von der ungesetzmäßig verlängerten Regierung erlassen worden, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit Unserer speciellen Anerkennung bedürfen: so machen Wir in diesem Maße Unsern landesherrlichen und landesväterlichen Willen Unsern getreuen Unterthanen hiermit kund, und wenn Wir gleich befohlen haben, und befehlen, daß alle und jede

Verordnungen und Bestimmungen der für die hiesigen Lande bestandenen vormundschaftlichen Regierung ohne Rücksicht auf die Zeitperiode, in welche ihre Erlassung fällt, provisorisch fernerweit in den hiezu geeigneten Fällen in Anwendung gebracht werden; so behalten Wir es Uns doch ausdrücklich hiemit vor, nach sorgfältiger Prüfung und mit besonderer Berücksichtigung desjenigen, was das Wohl Unserer getreuen Unterthanen erheischen dürfte, über die Anwendbarkeit und Rechtsgültigkeit der von der bestandenen vormundschaftlichen Regierung erlassenen Verordnungen und gemachten Institutionen die desfalls erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beige druckten Herzoglichen Geheimen=Canzlei=Siegels.

Braunschweig, den 10ten Mai 1827.

Carl, H.

(L. S.)

v. Schleinitz.

---

Nro. 58.

Hannoversche Nachrichten vom 5ten Mai 1827. Nro. 36.

Der durch einen Steckbrief verfolgte Geheimerath von Schmidt-Philfeld befindet sich seit dem 16ten April hier, öffentlich und unter Königlichem Schutze; sein hiesiger Aufenthalt ist auch der Herzoglich Braunschweigischen Regierung nicht unbekannt geblieben, sondern von gedachtem Geheimenrathe selbst unterm 17ten April zu deren Kenntniß gebracht, und kann demnach die Beurtheilung des unter solchen Umständen erlassenen Steckbriefs jedem Unbefangenen füglich überlassen werden.

Hannoversche Nachrichten vom 26sten Mai 1827. Nro. 42.

Hannover, den 25sten Mai.

Seine Königliche Majestät haben unterm 11ten d. M. allergnädigst geruhet, den — — und den bisher in Herzoglich Braunschweigischen Diensten gestandenen Geheimerath von Schmidt-

Phiseldack zu Allerhöchst Ihren Geheimrätthen zu ernennen; und ist der letztere in dieser Eigenschaft heute im königlichen Cabinetsministerio verpflichtet worden.

### Nro. 59.

#### Antwort auf die Hannoversche Erklärung.

Um einem jeden Unbefangenen die Beurtheilung der Umstände zu erleichtern, welche zu der Erlassung von Steckbriefen gegen den flüchtigen meineidigen braunschweigischen Geheimen Rath von Schmidt=Phiseldack geführt hat, mag es für diesmal hinreichend sein, in Erwiderung auf den gelinde gesagt sinulösen Erlaß in den hannoverschen Nachrichten vom 5ten Mai d. J. zu erklären: daß der ic. von Schmidt=Phiseldack in der doppelten Eigenschaft als Herzogl. Staats=Beamter, anderer Seits aber auch als Privat=Diener des Herrn Herzogs, mit dessen deutschen Privatvermögen dieser Schmidt entwichen — wieder habhaft gemacht werden sollte, und das Verlangen eine Erlassung von Steckbriefen durch hiesige Herzogl. Polizei=Direction, wie geschehen, selbst einem Privatmanne gegen dessen flüchtigen Kassen=Diener nicht verweigert werden könnte, desto unzweifelhafter aber dem allerhöchsten Landesherrn zusteht.

Braunschweig, den 8. Mai 1827.

Herzogl. Braunsch. Lüneburg. Staats=Ministerium.

von Bülow.

von Münchhausen.

### Nr. 60.

V. Prauns, v. Martens und Schmelzers

#### Gedanken

über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Braunschweigischen Prinzen.

Herausgegeben vom

Konsistorialpräsidenten Hurlbusch zu Wolfenbüttel.

Die Frage: über den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Braunschweigischen Prinzen, ist kürzlich von neuem öffentlich zur Sprache



gekommen; wie unter andern aus No. 47 der diesjährigen Hannoverischen Anzeigen ersichtlich ist.

Wenn in der daselbst abgedruckten Bekanntmachung vom 7ten Juni das Königl. Großbritt. Hann. Kabinetministerium sagt: daß des Königs Majestät, in Ansehung der Dauer der Vormundschaft, Sich nach der Ansicht der ersten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener und bewährter Rechtsgelehrter gerichtet haben, so wird eine Nachweisung, wie in älteren und neueren Zeiten, uninteressirte, nicht bloß Braunschweigische, sondern selbst Hannoverische Staatsdiener und Gelehrte darüber geurtheilt haben, dazu beitragen, die Ansicht jener, bei Verlängerung der Vormundschaft so sehr interessirten „ersten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener“ gehörig zu würdigen.

Wolfenbüttel im Juli 1827.

### §. 1.

## A u s z u g

Aus dem im Mspt. vorhandenen Syntagma juris pub. Brunsvico-Lunenburgensis, Th. 1. Bch. 4, Kap. XI., S. 529 u. folgende\*).

§. 5. In der Braunschweigischen Linie, als per pactum von 1535 die Primogenitur eingeführt worden, werden den unmündigen Erben 18 Jahre determinirt, mit welchen sie ihre vollkommenen Jahre und Alter erreicht haben sollen.

§. 7. Ob nun gleich das Testament des Herzogs Julius de 1582 von 25 Jahren redet, so scheint doch, daß die, im vorhergehenden pacto de 1535 gesetzten 18 Jahre ferner obtinirt haben; denn Herzog Friedrich Ulrich hat in seinem 22sten Jahre die Regierung selbst, sofort nach seines Vaters Absterben angetreten.

§. 8. In der Lüneburgischen Linie hat Herzog Wilhelm der ältere, mit welchem nachmals Herzog Bernhard das Land Braunschweig a. 1428 ungetauscht, seinem a. 1416 verstorbenen Vater

\*) Der Verfasser ist der längst verstorbene Herzogl. Braunschweigische Geheimerath von Braun (der ältere), Verfasser der bekannten Bibliotheca Brunsvico-Lunenburg.

Da er in dieser allgemein bekannten und geschätzten Bibliotheca nicht nur unter No. 1109, von dem Syntagmate Nachricht giebt, sondern auch S. 211 bemerkt, daß in dessen 4ten Buche auch von „der majorenitate“ gehandelt werde, das Syntagma selbst aber in der geheimen Kanzlei zu Braunschweig aufbewahrt wird: so konnten die hier abgedruckten Stellen den „ersten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienern“, nach deren Ansicht des Königs Majestät Sich gerichtet haben, durchaus nicht entgehen.

Anmerk. des Hrn. Hurlebusch.

Heinrich im 16ten Jahre seines Alters sukzedirt. In dem Testament, so jetzt gedachten Herzogs Bernhard Sohn, Friedrich der Fromme, a. 1477 gemacht, wird verordnet, daß seines verstorbenen Sohnes Sohn, Heurich, nicht eher, als bis er 18 Jahr alt geworden, die Regierung annehmen solle.

§. 11. In den jüngern Zeiten hat die Majorennität der regierenden Herren auf das 25te Jahr gesetzt werden wollen. Gleichwie aber ein und andere Partikular-Disposizion, so ein regierender Herr unter seinen Söhnen allein macht, ultra casum nicht extendirt, oder dadurch dem Herkommen im Hause auf alle Zeit nicht derogirt werden mag; dieses Herkommen aber, daß mit dem 18ten Jahre und wohl noch früher, Herren zur Regierung gekommen, mit viel Exempeln befestigt ist: so hat auch jetzt noch das Haus diesem Herkommen, ohne sich die widrigen Dispositionen hindern zu lassen, mit allem Fug Rechts zu inhäriren. Zu geschweigen, daß, so viel die Fürstliche Wolfenbüttelsche Linie insonderheit betrifft, dieselbe weder von H. Julius, noch von H. Georg posterirt, mithin die von ihnen gemachten Dispositionen nicht zu attendiren hat; da hingegen sie sich an das Testament von H. Friedrich, von welchem sie descendirt, lediglich hält, worin 18 Jahr determinirt werden. H. Julii Testament übrigens, welches sich durchaus auf den Vertrag von 1535 bezieht, sagt auch nicht, daß dieser, so viel die Majorennität betrifft, geändert sein solle. Da nun aber dieser von 18 und jenes von 25 Jahren redet, ist solches nicht anders mit einander zu konziliiren, als daß H. Julius vor dasmal, seinen Söhnen allein, die gesetzten Jahre vorzuschreiben gemeinet gewesen; wie er denn auch, vor 25 Jahren sich zu verheirathen, ihnen dabei zugleich mit untersagt.

## §. 2.

### G u t a c h t e n ,

das Alter der Volljährigkeit in dem Herzoglich Braunschweig = Lüneburgschen Hause betreffend.

Wenn man auch mit Recht den von Ludewig in der Erläuterung der Güldenene Bulle aufgestellten Satz, daß alle deutsche Fürsten mit dem vollendeten 18ten Jahre die Volljährigkeit erreichten, nicht annimmt, vielmehr sich überzeugt, daß, nach Einführung des römischen Rechts, die in diesem enthaltene Bestimmung des

vollendeten 25sten Jahres auch für diejenigen Fürsten eintreten müsse, in deren Landen durch rechtsbeständige Observanz oder ausdrückliche Bestimmung nichts davon Abweichendes eingeführt worden; so läßt sich doch wohl nicht bezweifeln, daß zunächst auf die Observanz und Gesetze eines jeden Landes zu sehen sein, und nur in deren Ermangelung das ohnehin nur subsidiarische römische Recht angewendet werden könne.

Und eben so wenig scheint es zweifelhaft, daß der allgemeineren Observanz in einem Theile Deutschlands die speziellere Observanz und gesetzliche Disposition eines einzelnen Landes vorgezogen werden müsse; daß man daher auf das vor Alters gegoltene Sachsenrecht, welches die Volljährigkeit auf das vollendete 21ste Jahr setzt, in dessen Bezirk Braunschweig gelegen war, oder auf das Schwabenrecht, welches das vollendete 18te Jahr annimmt, und in alten Zeiten mehr als das Sachsenrecht im Braunschweigischen beobachtet wurde, zwar wohl eher recurriren könne, ehe man zu dem römischen seine Zuflucht nimmt; daß aber diese beiden Rechte, welche selbst vor Alters nur als ein Observanzrecht zu betrachten waren, dem nachstehen müssen, was seitdem in den Herzoglich Braunschweigischen Landen Rechtens geworden.

Nun scheint mir aber aus den in dem Braunschweigischen Pro memoria <sup>1)</sup> angeführten Gesetzen und Beispielen (deren Wiederholung ich hier um so mehr für überflüssig halte, als ich bei dem fast gänzlichen Mangel literarischer Subsídien mich außer Stande sehe, sie einer näheren Prüfung zu unterwerfen, deren sie auch kaum zu bedürfen scheinen) soviel bündig hervorzugehen, daß 1) insonderheit auf den Grund des in der mittleren Herzoglichen Linie im Jahre 1535 zu Stande gekommenen Vertrags, worin das Alter von 18 Jahren, als das der Mündigkeit für beiderseitige Nachkommen, als Regel bestimmt worden, und welcher auch nach Absterben dieser Linie wiederum als verbindlich für die jetzt regierende angezogen worden, die Regel bis auf den heutigen Tag für das vollendete 18te Jahr streite <sup>2)</sup>; daß aber

<sup>1)</sup> Dies P. M. ist mir nie zu Gesicht gekommen; auch jetzt nicht aufzufinden.  
Anmerk. des Hrn. Hurlebusch.

<sup>2)</sup> Dies ist in einem Braunschweigischen P. M. bündig ausgeführt! — Wie kamen denn die ersten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener auf einmal dazu, zu berichten: „daß der Zeitpunkt der Volljährigkeit nicht feststehe?“ Cf. das Allerhöchste Patent vom 6ten Juni 1823 in der Verordnungsammlung No. 7, de 1823.



2) diese Regel nicht als dergestalt verbindlich angesehen worden, daß nicht der jedesmalige Regent die Befugniß behalten habe, für seine Kinder oder nächsten Erben den Termin der Volljährigkeit weiter zu erstrecken, welches auch mit jenem Vertrage nicht im Widerspruch steht, als in welchem wohl hauptsächlich nur der Zweck war, theils den Termin festzusetzen, vor welchem kein minderjähriger Fürst zu Antretung der Regierung berechtigt sei, theils zu bestimmen, wie lange der Agnat als Vormund diese Vormundschaft dann zu erstrecken befugt sei, wenn darüber von dem Erblasser nichts bestimmt worden, nicht aber den Kindern ein absolutes Recht zu geben, welches ihnen von ihrem Vater oder sonstigem nächsten Erblasser nicht beschränkt werden könne.

Wenn daher auch Beispiele aufgeführt werden, in welchen der Regent sich dieses Rechts bedient hat, wie das von dem Herzoge Julius in seinem Testamente vom Jahre 1582, und vom Herzoge Georg zu Lüneburg in seinem Testamente von 1641, welche Beide für ihre Kinder die Volljährigkeit auf das 25ste Jahr erstreckt haben, so hat, wie in dem Braunschweigischen Promemoria wohl sehr richtig angeführt wird, durch diese nur für einzelne Fälle gemachten Dispositionen, die frühere gesetzliche Observanz für die Folgezeit weder abgeändert werden können, noch sollen<sup>3)</sup>; auch haben diese einzelnen Dispositionen nicht unter der Bestätigung begriffen werden können, welche die nachfolgenden Landesherren sowohl dem Pacto Henrico-Wilhelmiano, als zugleich dem Testament des Herzogs Julius ertheilt haben, widrigenfalls in dieser doppelten Bestätigung ein Widerspruch liegen würde, der aber ganz wegfällt, wenn man sich überzeugt, daß der Vertrag von 1535 die Regel für die ganze Zukunft enthalten habe, das Testament aber diese Regel nicht aufgehoben, sondern nur in einem einzelnen Falle eine Ausnahme verfügt habe, von deren Bestätigung nach der Natur der Sache in der Folge nicht weiter die Rede sein können, wie denn auch Herzog Friedrich Ulrich im 22sten, Herzog Christian Ludewig im 21sten, und Herzog Carl im 22sten Jahre die Regierung ohne Widerspruch angetreten.

Wenn daher gleich Wismann in seiner *diss. de feudis Brunsvic.-Lunenburgensibus* den Satz aufgestellt hat: daß die

<sup>3)</sup> Auch das ist in einem Braunschweigischen P. M. angeführt! — und dennoch so, wie das allegirte Patent besagt, von den ersten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienern berichtet!

Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel erst mit vollendetem 25sten Jahre volljährig würden, so hat der Präses dieser Disputation, der berühmte Leyser, in dem Anhang zu derselben sehr nachdrücklich erwiedert: quod ais principes nostros Anno 25 majores fieri, in eo contradicunt tibi quotquot evolvi Scriptorum atque ex singulari Beneficio Principes Brunsw. et Luneb. anno aetatis 18 liberam rerum suarum administrationem suscipere affirmant, quibus etiam adsentit Engelbrechtus noster, vir de jure patrio optime meritus, in compendio jurisprudentiae tit. de suspectis Tutoribus §. 23.

Moser, in seinem persönlichen Staatsrechte, Th. 1. S. 574, meint zwar bei dieser Gelegenheit, daß da, wo es auf dem Herkommen beruhe, so gut wie man für dasselbe die Beispiele pro majori aetate anführt, eben so auch das dem vorigen widrigen Herkommen durch Beispiele pro minori aetate dargethan werden könne, läßt jedoch dabei, wie gewöhnlich, den vorliegenden Fall unentschieden.

Ich meinstheils glaube aber, daß hier nicht von bloßen Beweisen durch Beispiele und Gegenbeispiele die Rede sei, sondern daß, da in ganz alten Zeiten (wie sich insonderheit in den Städten gezeigt hat, im Braunschweigischen selbst Privatpersonen nicht nach Sachsenrecht, sondern nach Schwabenrecht mit 18 Jahren volljährig wurden, dieses Alter für die Fürsten beibehalten worden, als es für Privatpersonen durch das römische Recht in 25 verwandelt wurde, daß daher das, was das Testament Friedrichs des Frommen von 1477 und der Vertrag von 1535 enthält, nur Wiederholung und Bestätigung des althergebrachten Rechts war, und dieses nicht durch spätere Fälle aufgehoben worden, sondern nur Ausnahmen erlitten, die gar wohl mit der Regel bestehen können, auf künftige Fälle aber nicht als Norm gelten, sondern nur darthun, daß der jedesmalige regierende Herzog befugt gewesen sei, wenn er gewollt, die Jahre der Volljährigkeit für seine Kinder zu erstrecken.

Es scheint mir daher, daß der einzige Grund, aus welchem Zweifel erhoben werden können, ob der jetzige Herzog mit vollendetem 18ten Jahre oder erst später volljährig werde, allein aus dem in England publicirten Testamente Seines Herrn Vaters geschöpft werden mußte, in welchem dieser die Vollendung der ersten Erziehung auf das erlangte 16te bis 20ste Jahr setzt; und

seine Söhne dann noch unter die ausschließliche Aufsicht seiner Frau Schwiegermutter, der verwittweten Frau Markgräfin von Baden, stellt.

Daß dieser nicht angenommen habe, daß die Prinzen mit 18 Jahren schon volljährig würden und reis zur Antretung der Regierung seien, scheint allerdings daraus hervorzugehen; und wie leicht wäre es ihm gewesen, sich deutlicher darüber zu erklären; da aber dieses nicht geschehen ist, da das, was von der Frau Markgräfin von Baden gesagt worden, mehr eine persönliche als eine Regierugaufsicht andeutet, die ganze Stelle auch schwankend gefaßt und unter Umständen niedergeschrieben worden, die sich verändert haben, so scheint mir diese Stelle des Testaments nicht hinreichend, um den ältesten Prinzen zu verhindern, mit dem vollendeten 18ten Jahre die Regierung zu übernehmen; wohl aber könnte darin für diesen ein Grund mehr liegen, um, wo nicht jetzt, doch gegen die Zeit seiner Volljährigkeit, des Prinzen Regenten Königliche Hoheit zu bitten, die vormundschaftliche Regierung bis zum vollendeten 21sten oder gar 25sten Jahre des Herzogs fortzuführen, welches um so wünschenswerther wäre, als für das Land die Vortheile einer länger fortgesetzten vormundschaftlichen Regierung, wie die gegenwärtige ist, und eines bis zu gereifteren Jahren des Herzogs verschobenen Regierungsantritts wohl unverkennbar groß sind. Auf eine völlig verbindliche Weise würde dies freilich erst von ihm geschehen können, wenn er das gesetzliche Alter der Volljährigkeit erreicht haben wird; da aber hierdurch der Hauptzweck verfehlt würde, einen Plan zu reiferer Vollendung seiner Erziehung zu entwerfen, so gebe ich anheim, ob es nicht thunlich befunden würde, ihn nach vollendetem 14ten Jahre zu einem freiwilligen Besuch dieser Art zu veranlassen, welches er doch wohl nachher zurückzunehmen Bedenken tragen würde, wie denn auch im schlimmsten Falle davon keine besondere böse Folge entstehen würde, sondern nur durch seine Schuld der angelegte Studienplan unvollendet bliebe, der bis zum 18ten Jahr auf keinen Fall vollständig angelegt werden kann.

Frankfurt, den 15ten Januar 1818.

Martens.



Schmelzers,

Schreiben über eben diesen Gegenstand.<sup>1)</sup>

Wohlgeborner,  
besonders Hochzuehrender Herr Doktor!

Schon am 21sten vorigen Monats erhielt ich Ew. Wohlgeboren verehrliches Schreiben, mit der Anfrage: mit welchem Lebensjahre ein Thronfolger in dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils, nach dasigem Staatsrechte, zur Selbstregierung fähig werde?

Von jeher hatte ich öffentlich gelehrt und bewiesen, daß — abgesehen von einem, besondere Bestimmungen enthaltenden, väterlichen Testamente, — dessen Großjährigkeit mit dem 18ten Lebensjahre beginne; und gerieth bei Ihrer Aeußerung, daß dieses in Braunschweig von Vielen bestritten werde, in einige Verlegenheit.

Gelesen hatte ich irgendwo, daß der Präsident Hurlebusch diesem Gegenstande eine besondere Abhandlung gewidmet habe; und kam auf den Gedanken, daß diese Abhandlung vielleicht den Stoff enthalten könne, diesen Satz anzufechten. In keinem der hiesigen Buchläden war sie zu haben, nicht einmal in Leipzig; ich ließ sie also durch die Buchhandlung Hemmerde und Schwetschke verschreiben.

Nach langem Harren erhielt ich sie ehegestern; und habe mich dieser erschöpfenden Ausführung des vorerwähnten Satzes herzlich gefreut.<sup>2)</sup>

Alles Uebrige, was zu weiterer Bestärkung und tieferer Begründung dieses Satzes allenfalls hinzugefügt werden könnte, muß ich so lange für überflüssig erklären, als mir nicht besondere Umstände bekannt werden, aus welchen sich Zweifelsgründe ent-

<sup>1)</sup> Der Verfasser war ehemals, unter dem Charakter von Geheimer-Justizrath, Professor zu Helmstedt; und ward, nach Aufhebung der dasigen Universität, in gleicher Eigenschaft nach Halle versetzt. Sein Brief war an den Dr. Numhard zu Helmstedt gerichtet. Das Original ist, durch gütige Mittheilung eines Freundes, in meinen Händen.

Anmerk. des Hrn. Hurlebusch.

<sup>2)</sup> Ich benutze diese Gelegenheit, den Lesern zu sagen, daß bei Ausarbeitung meiner Schrift ich das Testament des Herzogs Friedrich Wilhelm nicht kannte, das Dasein des Martensschen Gutachtens nicht wußte, und das Braunschweigische Syntagma nicht einsehen durfte.

Anmerk. des Hrn. Hurlebusch.

nehmen lassen. Deun die bekannte Geschichte mit der für den Herzog Carl nachgesuchten *venia aetatis* hat Herr Hurlbusch zur Genüge gewürdigt.

Ich beharre hochachtungsvoll

Ew. Wohlgeb.

gehorsamer Diener

Schmelzer.

Halle, den 19ten Februar 1822.

Schmelzers Schreiben an den Hof- und Justiz-Rath  
Fricke zu Braunschweig.

Wohlgeborner,  
Hochzuehrender Herr Hofrath!

Auf Ew. Wohlgeb. geehrtes Schreiben vom 12ten d. M. würde ich bereits am vorigen Posttage geantwortet haben, wenn ich nicht unter meinen aufgehobenen Briefen bis heute vergebens nach demjenigen gesucht hätte, worin ich um meine Meinung, betreffend die Belangung zur Großjährigkeit im Herzogl. Braunschweigischen Hause, befragt wurde.

Daß im Jahre 1821 oder 1822 eine solche Anfrage an mich geschah, erinnere ich mich zwar, weiß aber nicht mit Gewißheit, wer der Anfragende gewesen ist. Nur wahrscheinlich ist es mir, daß es entweder der Herr Geh. Justiz-Rath Hurlbusch, oder Herr D. Mumhard in Helmstedt war.

Gewiß weiß ich aber:

- 1) daß ich kein förmliches, umständliches Gutachten in dieser Sache erstattet, sondern meine Meinung in einer kurzgefaßten brieflichen Antwort ausgesprochen habe;
- 2) daß ich in meinen zu Helmstedt gehaltenen Vorträgen des Staatsrechts des Herzogthums Braunschweig von jeher gelehrt habe:

Die Prinzen des Hauses Braunschweig gelangen mit dem vollendeten achtzehnten Jahre zur Großjährigkeit.

Diesen, auf stattlichen Rechtsgründen beruhenden Satz behauptete ich in meiner damaligen Antwort, und glaubte, daß

des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht mit dem Eintritte in das 19te Lebensjahr die Regierung antreten würden.

Erw. Wohlgeboren empfehle ich mich hochachtungsvoll und gehorsamst.

Halle, den 19. Mai 1827.

Schmelzer.

Für die Treue der Abschrift  
H. Wolpers,  
H. B. L. Rath.

Nro. 61.

### G u t a c h t e n

des Kammer-Directors G. P. von Bülow II.

Bis in die neuesten Zeiten ist, soviel mir bekannt geworden, der bekannte Heinrich-Wilhelmsche Vertrag von 1535 einstimmig so verstanden worden, daß darin 1) die Untheilbarkeit der zum Herzogthume Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils gehörigen Lande, 2) die Succession in desselben Regierung nach dem Rechte der Erstgeburt, und 3) der Zeitpunkt der Volljährigkeit des regierenden Herrn auf die Zeit nach zurückgelegtem 18ten Jahre festgesetzt und unter den damaligen Fürstl. Interessenten, mit Hinzuziehung und Beistimmung der Landstände, bedungen sei. Alle historischen und staatsrechtlichen Schriftsteller treffen darin zusammen, und auf den öffentlichen Lehrstühlen ward dieses gelehrt und erklärt. Es bildete sich hierdurch eine allgemeine Meinung, und Jedermann nahm gutgläubig, ohne Prüfung und Zweifel, dasjenige an, was Niemand bestritt. Erst bei Gelegenheit der letzten Ereignisse ward jener Grundsatz des hiesigen Staatsrechts zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht, und zuerst durch die Hurlebusch'sche Druckschrift öffentlich controvertirt.

Die Hettling'sche Erörterung stellt so erhebliche juridisch-geschichtliche Gründe gegen die alte allgemeine Ansicht auf, daß diese in ihrer Grundlage erschüttert ward, und nothwendig Zweifel erregt, ja bei Vielen eine andere Ueberzeugung bewirkt werden



mußte. Allein eine nähere Würdigung der Sache hat mich in meiner frühern Meinung bestätigt. Hier sind die Gründe, wie ich dieselben ohne literarischen Schmuck (da ich weder Zeit, noch die Hilfsmittel habe, dergleichen anzubringen), kurz zusammenstellen kann.

Das wichtigste und eigentlich einzige Argument der Gegner ist: es sei in jenem Vertrage von 1535, in Hinsicht auf die Volljährigkeit keine Bestimmung der Zeit ihres Eintritts, sondern nur eine Anführung nach den Zeitbestimmungen des damaligen Rechts enthalten, nur festgesetzt worden, was geschehen solle, wenn der Fürstl. Erbe „seine vollkommene Jahre und Alter“ erlangt haben würde, und bemerkt, daß solches mit achtzehn Jahren geschehen sei, nicht kraft einer ausdrücklichen Anordnung, vielmehr weil es das damalige allgemeine Ziel der Minderjährigkeit gewesen. Da nun der Vertrag über dieses Ziel keine Bestimmung enthalte, so ändere sich solches nach den jederzeit bestehenden Rechtsvorschriften, und müsse dafür nunmehr das 25te Jahr angenommen werden.

Die hier gemachte Auslegung des gedachten Vertrags scheint mir so richtig, als die daraus gezogene Folgerung irrig. Allerdings ist nicht festgesetzt worden, daß die landesfürstl. Volljährigkeit mit dem Ende des 18ten Jahres eintreten solle, sondern dieses nur als ohnehin ausgemacht erwähnt worden. Allein diese Erwähnung, welche nicht bloß auf die Bestimmung des gemeinen Rechts hinweist, sondern den Eintritt der Volljährigkeit nach der Zahl der Jahre ausdrückt, bildet einen Theil des Vertrages; und indem dieser seitdem bei dem jedesmaligen Regierungsantritte der Herzöge, fast drei Jahrhunderte hindurch erneuert worden, so ist eben so oft einschließend ausgesprochen worden, daß des Landesfürsten „vollkommene Jahre und Alter“ mit dem 18ten Jahre erreicht sein sollten.

Mag also auch die alte Gesetzgebung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit abgeändert, das gemeine bürgerliche Recht zugleich für die Fürsten des Deutschen Reichs in der Regel verbindlich gewesen sein; so hat es hier, und für den vorliegenden Gegenstand einer das alte Recht durch stete Erneuerung bestätigenden Bestimmung weichen müssen. Und diese Bestimmung ist von denen ergangen, die über diesen Punkt zu verfügen außer Zweifel berechtigt waren, selbst nach den aus dem Reichsverbande hervor-

gehenden Verhältnissen; wie denn nie bezweifelt worden ist, daß jener Vertrag von 1535 die Untheilbarkeit und Primogenitur nicht sollte auf eine, für alle Zeiten und sämtliche Stamms-Bettern verbindliche Weise festgesetzt haben, und was von diesen Punkten gilt, auch von jenem zugestanden werden muß.

Wären aber auch nicht die Jahre der Minderjährigkeit im Vertrage ausdrücklich angegeben, also nicht als bei jeder Erneuerung desselben zwischen Herrn und Ständen einschließlich zugleich durch wiederholte Bestimmung festgestellt anzusehen, so würde schon die allgemeine Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung, besonders der Schriftsteller und Rechtslehrer, die stillschweigende Willensmeinung derjenigen nachweisen, welche über die Frage zu entscheiden, den erwähnten Vertrag wirksam auszulegen und zu ergänzen die Befugniß gehabt haben.

Wären Fürsten und Stände, die Paciscenten bei jenem Vertrage und dessen oftmaliger Erneuerung, nicht der allgemein ausgesprochenen und angenommenen Meinung, so würden sie nicht verfehlt haben, sie zu berichtigen; am wenigsten würde gestattet sein, dieselbe gar auf der Landes-Universität den jungen Staatsbürgern als feststehenden Grundsatz des Braunschweigischen Staatsrechts zu lehren.

Und was auf solche Weise durch Verträge zwischen Herrn und Ständen, wie durch ehrwürdiges Herkommen festgestellt ist, muß auch den Seitenverwandten verbinden, der die Agnaten-Tutel zwar kraft Stammrechts aussprechen kann, sie aber doch nur unter den im Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausüben mag; gleichwie der durch Erbschaft in die Regierung eintretende Seitenverwandte an die übrigen Bestimmungen des Heinrich-Wilhelmschen Vertrags gebunden sein würde.

Diese Schlußfolge scheint mir so bündig, daß die für die andere Meinung aufgestellten, mir freilich nur aus dem Gedächtnisse vorliegenden Gründe, dagegen nicht vorhalten, weil ich von einer fortschreitenden Erneuerung des alten Vertrags ausgehe, und annehmen zu können glaube, daß jede Erneuerung beim Regierungswechsel die Kraft eines neuen Vertrags, den alten mithin immer wie eben neueingegangen anzusehen bewirkt hat, das Alterthum aber, nach der herkömmlichen Interpretation, die hier einer

authentischen gleich zu achten ist, die Verbindlichkeit für die Nachfolger und Stammvettern begründet.

Braunschweig, den 27sten Mai 1827.

G. P. von Bülow.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

H. B. L. Rath.

### R e p l i k

zur Ergänzung seines Gutachtens

über den Termin der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig-Lüneburg,

nebst einem Anhange,

den Uebertritt des Geheimenraths von Schmidt-Whisfeldeck aus dem Herzoglich Braunschweigischen in den Königlich Hannoverschen Staatsdienst betreffend,

veranlaßt durch Hints on the Time of the coming of Age of the Dukes of Brunswick Lüneburg, derived from original documents, by D. D. Keane, Esq. London 1828; und die, auf den Streit zwischen Braunschweig und Hannover sich beziehenden Aufsätze in der, zu Göttingen herauskommenden juristischen Zeitung, Nro. 7. S. 25—28 und Nro. 27. S. 105—107.

Vom Kammer-Director G. P. v. Bülow, zu Braunschweig.

Die Streitigkeit, welche zu der Erörterung des Zeitpunkts der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig und der Rechtmäßigkeit des Uebertritts des Geheimenraths von Schmidt-Whisfeldeck in den Hannoverschen Staatsdienst, die Veranlassung gegeben hat, liegt jetzt zur Entscheidung vor. Sie in ihrer Beziehung auf diesen Fall nochmals zu behandeln, würde mithin zwecklos und zugleich wenigstens hier am unrechten Orte sein.

Verschieden ist aber von einer solchen Deduction die Untersuchung der Sache in wissenschaftlicher Hinsicht. Sie bleibt nicht nur zu jeder Zeit erlaubt, sondern es findet sich dazu die besondere Veranlassung, daß das Gutachten, welches der Verfasser im Mai



vorigen Jahrs über den ersten Gegenstand ausgestellt hatte, nicht für den Druck bestimmt war, und unter Umständen entworfen worden ist, welche eine ausführliche und vollständige Entwicklung nicht zuließen. Durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Gutachtens (in Wit, genannt von Döring, Versuch u. s. w. Anlage I., und Gehörige Würdigung u. s. w. Anlage No. 8.) wird der Verfasser gewissermaßen genöthigt, das damals unwillkürlich Versäumte nachzuholen. Auch macht die Wichtigkeit der aufgeworfenen und nachmals vielfältig bestrittenen Frage für das Braunschweigische Staatsrecht es wünschenswerth, dieselbe über jeden Zweifel erhoben zu sehen; und die hier folgende Ergänzung des erwähnten Gutachtens mag als ein Versuch gelten, diesem Ziele näher zu kommen.

Wenn bei dieser Erörterung vorzüglich die Volljährigkeit des regierenden Fürsten der Herzoglichen Linie zum Augenpunkte genommen wird, so geschieht es, weil der Königlichen Linie, seit Erlangung der Kurwürde, die Bestimmung der goldenen Bulle zur Norm dient, bei nachgebornen Prinzen aber, wie die Ausführung ergeben wird, nicht gleiche Rücksichten eintreten, obwohl auch bei denselben ein Gleiches gelten mag. Uebrigens sind die wenigen Urkunden, aus welchen für die vorliegende Erörterung wirklich Aufschluß zu nehmen ist, bereits mehrfach ganz oder im genügenden Auszuge abgedruckt worden, so daß es überflüssig sein würde, nach dem Wunsche in Keane, Introduction, alle diejenigen zur öffentlichen Kunde zu bringen, welche dieser Schriftsteller, mit literarischem Eurus, wiewohl ohne dadurch ein neues Licht anzündet zu haben, beigebracht hat.

Der Anhang über die zweite Streitfrage ist durch die Art, wie sie in dem angeführten Aufsatze der Göttingenschen juristischen Zeitung abgehandelt ist, gleichsam provocirt worden. Die Unkenntniß der für Braunschweig vorgebrachten Gründe, oder die einseitige Auffassung derselben, welche darin herrschen, könnten das Publicum irreleiten, und das Gewicht vermehren, was dem Stärkern, schon als solchem, für seine Ansicht zur Seite steht. Eine Berichtigung der thatsächlichen Anführungen ist also ebenfalls hier an ihrem Orte.

Braunschweig, im August 1828.

## Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der regierenden Herzöge von Braunschweig=Lüneburg.

### 1.

Lange bevor das Welfische Haus durch den Erwerb der großen National-Herzogthümer Baiern und Sachsen zu dem damals mächtigsten Fürstenhause Deutschlands sich empor geschwungen, hatte es in Schwaben einen ausgebreiteten Landbesitz erlangt. Als Schwäbischen Ursprungs betrachteten sich daher die Fürsten dieses Stammes noch ferner, und Heinrich der Löwe bestritt aus diesem Grunde die gegen ihn auf dem Reichstage zu Würzburg im Januar 1180 ausgesprochene Acht, indem er auf Schwabenrecht und Ausspruch eines, in seinem Vaterlande Schwaben gehögen Gerichts provocirte<sup>1)</sup>. Da nun das Schwabenrecht die Dauer der Minderjährigkeit auf 18 Jahre beschränkte, so erklärt dieses, wie in Norddeutschland, wo übrigens Sachsenrecht galt und, nach demselben, die Volljährigkeit erst mit Vollendung des 21sten Jahrs eintrat, jene Zeitbestimmung eingeführt werden konnte. Als Welfisches Familienrecht mag sie in einzelne Statuten des Landes eingedrungen sein, wird sie aber auch im Herzoglichen Hause sich erhalten haben. Wenigstens können nicht wohl anders die vielen Beispiele erklärt werden, wo ohne Berücksichtigung des einheimischen gemeinen Rechts, welches freilich bei der bestehenden Autonomie des hohen Deutschen Adels dem regierenden Hause nicht zur Norm diente, auf jene Bestimmung des Schwabenrechts Bezug genommen worden ist.

### 2.

Werden die einzelnen Fälle erwogen, wo die Fürsten des Welfischen Hauses in einem für die bestrittene Frage bemerkenswerthen Alter zur Regierung gekommen sind, so müßte eben diese so oft sich erneuernde Berücksichtigung des 18ten Lebensjahrs als Ende der Minderjährigkeit, in einem Lande Sächsischen Rechts, unerklärlich erscheinen, wenn jener Umstand nicht die Sache erläuterte. Und schon in dieser Hinsicht sind die Beispiele von Beach-

<sup>1)</sup> Arnoldi Lubec. in supplemento Helmoldi Chron. Slavor. Lib. II. Cap. 24. §. ult. „Dux autem injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Suevia oriundum et nullum proscriptione damnari posse, non convictum in terra nativitatis suae.“

tung des achtzehnjährigen Termins für die aufgestellte Behauptung von größerem Gewichte, als die entgegenstehenden Fälle; indem bei jenen die Hinweisung auf eine bestandene gesetzliche Norm wahrzunehmen ist, wogegen diese nur Abweichungen bezeichnen, die in besondern Ursachen gegründet gewesen sein können.

Um den Gesichtspunkt festzustellen, aus welchem die einzelnen Fälle dieser Art beurtheilt werden müssen, ist nicht zu übersehen, daß in Deutschland Testamente und andere einseitige letzte Willensverordnungen bis zur Einführung des Römischen Rechts unbekannt waren<sup>2)</sup>; daß bis dahin nur durch Verträge über das Lebensziel hinaus verfügt werden konnte, und daß also die vorhandenen Bestimmungen der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, über die Vormundschaft ihrer Nachfolger und deren Regierungsmündigkeit, nur als solche zu betrachten sind, so lange nämlich bei uns allein die vaterländischen Rechte in Kraft waren. Auch muß erwogen werden, daß die Reichs- und Territorial-Verfassung Deutschlands noch nicht ausgebildet, das Band zwischen König und Fürsten locker geknüpft, zwischen Fürsten und Ständen aber erst zu knüpfen war; daß die Amtsverwesung der Herzöge mehr in Anführung der Heere, als in einer innern Regierung bestand, und diese weniger erforderte als später; die Mannen der Herzöge also sich auch um die Familien-Verhältnisse ihrer Fürsten und deren persönliche Eigenschaften zu bekümmern, weniger Veranlassung fanden.

## 3.

Aus diesem Gesichtspunkte sollen nun die hieher gehörigen Fälle kürzlich erwogen werden<sup>3)</sup>.

Der Vertrag von 1292, zwischen Herzog Otto zu Lüneburg und Herzog Albrecht pinguis zu Göttingen, bestellt den Ueberlebenden zum Vormunde der Kinder des früher Verstorbenen bis zu deren zwölftem Jahre. Erwägt man, daß die Vormundschaft damals mit dem Nießbrauch verbunden war (*tutela fructuaria*),

<sup>2)</sup> Runde, Deutsches Recht, S. 678.

<sup>3)</sup> Eine vollständige Aufzählung aller hieher gezogenen Fälle ist überflüssig erachtet, da sie aus den früher erschienenen Schriften leicht zusammengestellt werden kann. S. Hurlebusch, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit zc. 1820, auch in Gehörige Würdigung zc. S. 407. Die Gutachten von Graf von Alvensleben und Geheimerrath von Schmid-Phisfeld, abgedruckt in Wit's Versuch zc. Anlage G. und in Graf von Münster Ueberlegung zc. S. 168, auch Bemerkungen zc. von einem Ungenannten, in letzterwähntem Werke, S. 174 fg., endlich in dem Englischen Aufsatze von D. D. Keane.



nach alter Sitte auch die Söhne im 13ten Jahre für fähig gehalten wurden, am Heereszuge Theil zu nehmen<sup>4)</sup>, so zeigt sich hier nur eine Beschränkung der Vormundschaft zum Besten der Kinder, und überdem nur eine Verfügung für einen besondern Fall, mit welcher die Beachtung der Schwäbischen Volljährigkeit als Regel um so eher bestehen kann, als kein aus dieser Bestimmung erworbenes Recht dadurch geschmälert ward.

Der Vorfall von 1370<sup>5)</sup>, wo Herzog Magnus Torquatus mit einigen seiner Ritterschaft den Vertrag errichtet hat, von seinen vier Söhnen Einen zum Landesfürsten zu wählen, und bis zu dessen 25ten Lebensjahre die Vormundschaft zu führen, ist unerheblich, indem diese Verfügung gar nicht zur Ausführung gekommen ist. Er beweiset also überall nichts, und um so weniger, als hier von einem Vertrage zwischen Fürsten und Ständen, einer staatsrechtlichen Bestimmung<sup>6)</sup> überall nicht, am wenigsten für andere Fälle, als den angegebenen, die Rede war, die Söhne des Herzogs auch als dritte Personen sich betrachtet, und in ihrem Erb- und Personen-Rechte dadurch ungebunden gehalten haben, also für sich ein abweichendes Recht müssen haben geltend machen können.

Der Vertrag von 1415, zwischen den Herzögen Bernhard von Braunschweig und Heinrich von Lüneburg enthält eine Verordnung über künftige Fälle und hat die Natur eines Hausgesetzes, indem er eine Primogenitur zu begründen bezweckt, und über die Vormundschaft des zur Regierung berufenen Fürsten verfügt<sup>7)</sup>. Er bestimmt die Dauer derselben bis zum Anfang des 19ten Jahrs, und bestätigt die Ansicht von der Beachtung des Schwabenrechts in dieser Beziehung, obwohl im übrigen auch dieser Vereinbarung in der Folge nicht nachgelebt worden ist.

Das Testament Herzog Friedrichs des Frommen zu Lüneburg, von 1477, geht von derselben Ansicht aus, und läßt klar ersehen, daß das Alter von 18 Jahren, als der hergebrachte Termin der Großjährigkeit für die Herzögl. Familie betrachtet worden sei<sup>8)</sup>.

<sup>4)</sup> S. Koch, pragm. Geschichte, S. 173.

<sup>5)</sup> Koch a. a. D. S. 213.

<sup>6)</sup> Wie Keane a. a. D. S. 2. durch seine „Winke“ andeuten will; welche wenigstens hier schießen, übrigens aber auch das Schwabenrecht mit dem Sächsischen verwechseln, indem bekanntlich nur das letzte die Volljährigkeit von 21 Jahren kennt.

<sup>7)</sup> Koch, a. a. D. S. 277.

<sup>8)</sup> S. Rehtmeyer, Chronik, S. 1318 fg. Pfeffinger, Geschichte 2c. Th. II. S. 70 fg. „Unde wann unses Cones Son, Hertoge Hinrick, achteyn

Hieran schließt sich der Vertrag von 1535, das so oft angeführte Pactum Henrico-Wilhelminum, welches von der Volljährigkeit dieselben Grundsätze ausspricht, und zwar dergestalt, daß er des achtzehnjährigen Alters, als des bekannten Endpunkts der Minderjährigkeit der Braunschweigischen Prinzen erwähnt, keinesweges aber diesen Termin allererst begründet. Der eigentliche Gegenstand dieses Vertrages war nämlich die Einführung der Untheilbarkeit der Herzoglichen Lande und der Erbfolge in der Landesregierung nach dem Rechte der Erstgeburt, und der Volljährigkeit ward nur beziehungsweise gedacht, um die Zeit zu bezeichnen, wo der jedesmalige Nachfolger den Hausvertrag gegen die Landstände bestätigen sollte. Aus diesem Grunde enthält auch derjenige Theil der über diesen Vertrag errichteten Urkunde<sup>9)</sup>, welcher die von den Landständen als Mitpaciscenten eingegangene Verpflichtung ausspricht, bloß das Angelöbniß, nur den Erstgeborenen als Regenten ansehen, und allein ihm in solcher Eigenschaft huldigen zu wollen, ohne daß dabei einer Bestimmung der Volljährigkeit erwähnt worden wäre.

Ward also das 18jährige Alter als Termin der Volljährigkeit der Fürsten des Hauses Braunschweig nicht erst durch diesen Vertrag begründet, so ergiebt sich doch hieraus ein entscheidendes Zeugniß über diesen Theil des Welfischen Familienrechts. Wäre nämlich das Ziel der Minderjährigkeit und, daß die „vollkommenen Jahre“ der Herzöge mit dem Ende des achtzehnten Jahres erreicht würden, nicht außer Zweifel gewesen, so hätten Fürsten und Stände nicht so, wie hier geschehen ist, sich ausdrücken können, in einem öffentlichen, vor Kaiser und Reich errichteten Landesvertrage. Und dieses Zeugniß ward, der hier dem achtzehnjährigen Alter beigelegten Wirkung wegen, eben durch das Einverständniß zwischen Landesfürsten und Ständen zu der Kraft eines solchen Vertrages, für die Zukunft erhoben. Der bloßen Eidesmündigkeit konnte nicht wohl unter der gebrauchten Bezeich-

---

Jar alt geworden is, denne und nich ehr willen wy ome dat Regiment unser Lande und Lüte befelen, — Bünde sit of, — dat wy vor demselven unses Cones Sou, ehe he to synen vorgescreevenen Jaren gekomen were, vom Todes wegen affgingen, — Und wenn He dann achteyn Jar alt geworden were, scallen se om (die bestellten Vormünder) to den vollen Regimente syner Lande und Lüte siaden und kommen laten“ etc. — Auch im Auszuge bei Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. III. S. 265.

<sup>9)</sup> Rehtmeyer, Chronik, S. 888. Ribbentrop, Landtagsabsch. etc. Th. I. S. 42 fg.



nung „vollkommene Jahre“ gedacht werden sollen <sup>10)</sup>, zumal wenn man damit die frühern Dispositionen von 1415 und 1477 (s. §. 3.) in Verbindung bringt; und wie letzterwähntes Testament Friedrichs des Frommen, so beweiset auch der im Jahre 1545, also bald nach dem Pactum Henrico-Wilhelminum, mit dem 18ten Lebensjahre erfolgte Regierungsantritt Herzogs Erich II. von Calenberg, welcher bis dahin unter mütterlicher Vormundschaft gestanden hatte <sup>11)</sup>, in welchem Sinne jene Zeitbestimmung nur erwähnt sein kann.

Daß übrigens dieser Vertrag „wie eine verbindliche Kraft gehabt, nie hat in Ausführung kommen können“, wie neulich behauptet worden ist <sup>12)</sup>, möchte dahin gestellt bleiben, da es für den Zweck der gegenwärtigen Ausführung ohne Wichtigkeit ist. Denu diese Uebereinkunft würde für den achtzehnjährigen Mündigkeitstermin auch dann zeugen, wenn gleich sie übrigens nicht zur Ausführung gebracht sein sollte; der erwähnte Termin ist überdem auf andere Weise begründet, und der Vertrag auch selbst, abgesehen von seiner ursprünglichen Gültigkeit, durch fortgesetzte Erneuerung bestätigt, wie sich weiter unten zeigen wird. Es werden dennoch folgende Bemerkungen hier nicht überflüssig sein. Ob der Herzog Wilhelm später den Vertrag, als erzwungen, für ungültig erklärt, und dessen Annullirung beim Kaiser gesucht habe <sup>13)</sup>, ist gleichgültig, weil dieser Kaiserliche Ausspruch nicht erfolgt ist. Der Versuch Herzogs Heinrich des Jüngern, die Nachfolge, mit Uebergehung seines Sohnes Julius, auf seinen natürlichen Sohn, Citel Heinrich von Kirchberg, zu bringen, ist vollends unerheblich, da dieser vor ihm gestorben, und Julius ihm gefolgt ist, ohne daß irgend eine Verhandlung oder Erklärung über die Entkräftung jenes, nicht bloß mit Herzog Wilhelm, sondern zugleich mit den Landständen eingegangenen Vertrages Statt gefunden hat. Die Einrede des Zwanges stand überdem nur dem Herzoge Wilhelm zu, und erlosch mit ihm bei seinem kinderlosen Absterben im Jahre 1557, und die That hat die genaue Beobachtung des Vertrages die ganze Folgezeit hindurch bewiesen,

<sup>10)</sup> Wie das Gutachten in der Anlage V. der Widerlegung u. §. 3. c. glauben machen möchte.

<sup>11)</sup> Spittler, Geschichte von Hannover, Th. I. S. 238.

<sup>12)</sup> Gutachten, Anlage V. der Widerlegung u. f. w. §. 3. D. D. Keane a. a. D. §. 10.

<sup>13)</sup> Rehtmeyer, a. a. D. S. 890 fg.



da ohne erneuerte Ländertheilung seitdem der Erstgeborne immer und allein zur Regierung gekommen ist.

## 5.

Da bald nach Errichtung des Vertrages das fremde Recht, nämlich das Römische und das päpstliche, welche schon früher sich gleichsam eingeschlichen hatten, in der Kammergerichts-Ordnung von 1495, §. 3, und dem Tridentinischem Concilium anerkannt worden war, und die Kraft eines gemeinen Rechts durch die Reichspolizei-Ordnung von 1548 erhielt, und in der, im Jahre 1556 vom Herzoge Heinrich dem Jüngern erlassenen Hofgerichts-Ordnung in den Herzoglichen Staaten als ein solches bestätigt ward; so wird mit einigem Schein gefragt, wie jener aus dem Schwabenrechte erhaltene Mündigkeits-Termin mit der Gesetzeskraft jener Rechte habe fortbestehen können, und ob er nicht durch dieselbe aufgehoben sei? Allein von Alters her hatten die Fürstlichen und Fürstenmäßigen Häuser Deutschlands die Befugniß behauptet, und ohne Widerspruch geübt, ihre Familien-Verhältnisse durch Hausverträge und hausväterliche Anordnungen, unabhängig vom gemeinen Rechte, zu bestimmen. Diese sogenannte Autonomie ist daher eine besondere Quelle, wie des Deutschen Rechts überhaupt, so auch des vaterländischen Fürstenrechts geworden <sup>14)</sup>, und in dieser Eigenschaft und Wirkung stets von der höchsten Staatsgewalt und den höchsten Gerichten des Reichs anerkannt worden. Gleichwie früher das, als allgemeines Recht in Nord-Deutschland geltende Sachsenrecht die Braunschweigischen Fürsten nicht hinderte, ihre Volljährigkeit nach einer abweichenden Norm zu bestimmen; wie, während der verbindlichen Kraft des Sachsenrechts, der ursprünglich schwäbische Volljährigkeits-Termin von 18 Jahren ohne Anfechtung bestanden hat; so verblieb demselben auch seine Gültigkeit nach Einführung eines andern gemeinen Rechts. Die Fürstliche Autonomie begründete die Ausnahme, und, so wenig es die alte Regel gethan, vermogte die neue, die einmal bestehende Ausnahme aufzuheben <sup>15)</sup>.

<sup>14)</sup> E. Pütter Inst. jur. publ. §. 217 et 224 ejusd. Jus priv. Princ. §. 77. Runde, Deutsch. R. §. 2. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. S. 255.

<sup>15)</sup> Diese unbestrittenen Grundsätze des Deutschen Staats- und Fürstenrechts widerlegen alle Folgerungen, welche in Keane, a. a. O., durchgehends aus der Einführung des Römischen Rechts gezogen werden. Freilich mag der Zufall, der den Verfasser der Winke auf seiner Reise durch Nord-Deutschland so reichlich mit, großentheils archivalischen, Nachrichten versehen hat, weniger

## 6.

Ist aber der Heinrich-Wilhelmsche Vertrag noch nach dem Ausgange des mittlern Hauses Braunschweig verbindlich, und nicht in dem Punkte, welcher die Volljährigkeit betrifft, durch das Testament Herzogs Julius aufgehoben? Dieser Einwurf ist zu oft gemacht, ein zu großes Gewicht noch neuerdings auf ihn gelegt <sup>16)</sup>, als daß eine Würdigung desselben nicht auch hier versucht werden müßte, obwohl eine solche ihm bereits geworden ist <sup>17)</sup>.

Daß die pacificirenden Herzöge zu einer jetzt erloschenen Linie gehört haben, die jetzt regierende aber nicht deren Erben in allodio geworden sind, würde mit Grunde angeführt werden können, wenn hier von einem bloßen Hausgesetze, einem Familien-Vertrage die Rede wäre. Aber der Vertrag ist vorzüglich zum Besten des Landes, und zwar zwischen Fürsten und Ständen geschlossen worden, also als ein Landes-Grundgesetz zu betrachten, in Ansehung dessen jeder Nachfolger in der Regierung, ohne Rücksicht auf Erbrecht, in die Stelle des vorigen Regenten tritt. Und daß die jetzt regierende Linie ihn aus diesem Gesichtspunkte angesehen und in solcher Eigenschaft bestätigt hat, wird sich weiter unten ergeben.

Daß nun ein Vertrag dieser Art nicht einseitig aufgehoben, nicht durch ein Testament des Fürsten geändert werden konnte, bedarf keines Beweises. Wirklich hat aber auch Herzog Julius lektwillig nichts gegen den Vertrag verordnet.

Vielleicht, daß er befürchtet, es möge aus den Verhältnissen, unter welchen dieser Vertrag anfänglich eingegangen worden, oder wegen des kinderlosen Ablebens des Einen der pacificirenden Fürsten, Zweifel über die Beständigkeit der Vereinbarung erhoben werden, und daß er dieserhalb geglaubt hat, dieselbe bestätigen zu müssen; genug, der Herzog nahm von der Verfügung über die Vormundschaft seiner Kinder, und gegen die Verschuldung und Veräußerung der Kammer- und Staatsgüter die Gelegenheit, jenen Vertrag ausdrücklich zu bestätigen, und zu dessen genauer

---

ergiebig in Hinsicht auf Rechtsprincipien sich erwiesen haben, und ist also ihm die Unkunde nicht heizumessen, welche fast in jedem § durch Verwechslung der Begriffe u. dergl. m. überrascht.

<sup>16)</sup> Gutachten in Anl. V. der Widerlegung u. §. 3. d., u. D. D. Keane, a. a. D. §. 11.

<sup>17)</sup> Promemoria des Geh. Raths von Schmidt-Phiselsbeck, in Wit, Versuch u. Anl. G. S. 25.



Befolgung seine Erben testamentarisch zu verpflichten. Zwar bestimmte er die Dauer der Vormundschaft über seinen ältesten Sohn und Nachfolger über den 18jährigen Termin hinaus und so lange, bis derselbe „sein vollkommenes Alter und zum wenigsten 25 Jahre erlangt und seine studia complirt haben würde;“ allein da der Vertrag nur des Zeitpunktes erwähnt, vor welchem ein Fürst nicht als mündig soll angesehen werden können, so hat er an sich dem Vater die Macht nicht genommen, in Voraussetzung der Einwilligung der Landstände und der Beruhigung des Nachfolgers bei einer solchen Anordnung, wozu ihn, neben andern Rücksichten, die Aussicht auf einen der Verfügung des Testators überlassenen Allodial-Nachlaß bestimmen konnte, als Ausnahme davon letztwillig den Termin hinauszusetzen. Auch scheint der gelehrte Herzog vorzüglich beabsichtigt zu haben, seinem Erbprinzen die zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung erforderlich erachtete Zeit ungekürzt zu sichern. Denn ohne dem kürzer bestimmten Termine den gemeinrechtlichen von 25 Jahren als aus gesetzlicher Nothwendigkeit zu substituiren, verordnet er, die Vormundschaft solle zu solchem Zwecke „zum wenigsten“ bis zum 25jährigen Alter, also nach Umständen noch länger fortgesetzt werden. Eine solche für einen einzelnen Fall und in besonderer Beziehung verordnete Abweichung von einer bestehenden Regel ist nun überhaupt nicht geeignet, diese letzte aufzuheben; und wie wenig die Zeitgenossen dem erwähnten Testamente eine solche Absicht und Wirkung beigemessen haben, wie überzeugt sie gewesen sind, der Testator habe nur eine vollendete Ausbildung bei seinem Nachfolger erfordern wollen, ergiebt sich aus der Folge. Denn beim Ableben Herzogs Julius hatte der Erbprinz noch nicht das 25ste Jahr vollendet, und dennoch fiel es weder der zur Vormünderin ernannten Herzoglichen Wittwe, noch den bei der feierlichen Eröffnung des Testaments anwesenden Landständen ein, gegen den unmittelbaren Regierungsantritt von Heinrich Julius aufzutreten<sup>18)</sup>. Und der Enkel des Testators, Herzog

<sup>18)</sup> Mehtmeier a. a. D. S. 1088. Wenn D. D. Keane, a. a. D. S. 12. diesen früheren Regierungs-Antritt mit der Meinung, als habe das Testament die 18jährige Volljährigkeit aufgehoben, durch eine Hinweisung auf die dem Herzog Heinrich Julius zur Regierung des Bisthums Halberstadt erlangte *venia aetatis* in Einklang zu bringen sucht, so hat er übersehen, daß diese *venia* bloß in solcher Beziehung, und keinesweges allgemein ertheilt ist, daher denn auch, obwohl dieselbe anno 1578 ertheilt war, dennoch Herzog Julius, in seinem später, im Junius 1582, errichteten Testamente, wie bemerkt ist, verordnet hat.



Friedrich Ulrich, fand sich so wenig durch jenes Testament gebunden, daß er die Regierung beim Ableben seines Vaters sofort antrat, obwohl er erst 22 Jahr alt war.

## 7.

Das im Jahre 1641 zu Hildesheim errichtete Testament Herzogs Georg von Calenberg beweiset überall nichts gegen die hier behauptete Meinung <sup>19)</sup>, da diese sich auf die Volljährigkeit der Herzöge im Wolfenbüttelschen Theile der Braunschweigischen Staaten bezieht. Es steht aber der Ansicht nicht entgegen, daß der 18jährige Volljährigkeits-Termin die Regel im ganzen Welfischen Hause ausgemacht habe. Denn Herzog Georg, dessen Erbprinz eben erst das 19te Jahr zurückgelegt hatte, verordnete bloß im §. 28. des Testaments <sup>20)</sup>, daß er die Regierung antreten, und zu dessen Behuf alles unverzüglich wirklich ergreifen, dabei aber ohne Rath und Vorwissen der Mutter, auch der dazu bestimmten Kanzler und Rätthe, endlich, nach der Sachen Wichtigkeit, ohne Einrath der Landstände nichts thun u. solle. Es findet sich hier also keine Vormundschaft bestellt, vielmehr nur ein Beirath angeordnet, und eben hierdurch jenes Familien-Statut anerkannt und berücksichtigt. Das Anführen des Testators, als habe der Erbprinz sein völlig vogtbares Alter noch nicht erreicht, steht mit dieser Auslegung nicht im Widerspruch, weil es nur eine Vergleichung des gemeinrechtlichen, mit dem hier, kraft besondern Rechts, eintretenden Volljährigkeits-Termin, zur Rechtfertigung der gemachten Anordnung, ausspricht.

## 8.

Beim Ausgange des mittleren Hauses Braunschweig durch den kinderlosen Tod Herzogs Friedrich Ulrich, im Jahre 1634, bestand also im Hause der Welfen überhaupt, besonders aber in der erwähnten Linie desselben, ein durch Herkommen aus dessen altem Vaterlande Schwaben eingebrachtes, vielfach in Anwendung gekommenes Familienrecht, vermöge dessen die Prinzen desselben, und vorzüglich die regierenden Herzöge, nach Zurücklegung des 18. Jahres mündig wurden. Dessenpubliche Verhandlungen, das Einverständniß zwischen Fürsten und Ständen, und kaiserliche Be-

<sup>19)</sup> Ein Einwand des Gutachtens in Anlage V. der Widerlegung u. S. 184. fg. und der Keane'schen Schrift, S. 15.

<sup>20)</sup> Rechtmeier, a. a. D. S. 1659 fg.

stätigungen hatten dieses Recht anerkannt und bekräftigt, und zu der Eigenschaft eines Grundgesetzes, wenigstens für das Fürstenthum Wolfenbüttel erhoben <sup>21)</sup>. Und in dieser Hinsicht sowohl, wie als ein Spezialrecht und in der Autonomie der Reichsfürsten gegründet, konnte es durch die Reichs-Polizeiordnung von 1548 und die andern Reichsgesetze, welche das Römische Recht den alten vaterländischen Normen als gemeines Recht substituirt haben, nicht betroffen werden.

## 9.

In der Eigenschaft eines Landes-Grundgesetzes fanden die, nach Ausgang des mittlern Braunschweigischen Hauses in die Regierung eintretenden Prinzen der Lüneburgischen Linie jene statutarische Bestimmung der fürstlichen Volljährigkeit, zugleich mit denjenigen über Primogenitur und Untheilbarkeit des Fürstenthums Wolfenbüttel vor, und in dieser Eigenschaft betrachtete und bekräftigte Herzog August dieselben, als er die Regierung antrat.

In den, den Ständen ausgestellten Reversalen vom 19ten Januar 1636 bestätigt der Herzog den Vertrag von 1535 in seinem ganzen Umfange, und wenn diese Urkunde zugleich eine Bestätigung des Testaments Herzogs Julius ausdrückt, so liegt es in der Natur der Sache, daß damit nicht etwa die Anordnung der Vormundschaft über den damaligen Erbprinzen, und die Dauer derselben, als längst der Vergangenheit angehörig, sondern nur die übrigen Bestimmungen haben gemeint werden können und sollen. Selbst die Fassung der Reversalen läßt dieses ersehen, da sie das erwähnte Testament nur in Hinsicht auf die Untheilbarkeit des Landes und die Primogenitur, und „den limitirten der Kammergüter Alienationsfall“ bestätigen <sup>22)</sup>.

Die Bezeichnung des 18jährigen Alters, als des der Mündigkeit der regierenden Herren, gewann hierdurch um so mehr die Natur einer staatsrechtlichen Bestimmung. Von einem bloßen

<sup>21)</sup> Wenn in Keane, a. a. O. S. 14., behauptet wird, die Vorfahren Herzogs August in der Regierung hätten, nach Einführung des Römischen Rechts, das 25jährige Alter als den Zeitpunkt der Volljährigkeit anerkannt, so ist dieses eben so irrig, wie die Angabe, die erste Regierungs-Handlung des erwähnten Herzogs wäre der Vertrag vom 22ten April 1604 gewesen. Der hiermit erlangte Besitz von Hildesheim bezog sich nur auf ein Paragium, und war damals zu einer Regierung noch keine Veranlassung; daß aber die Einführung des Römischen Rechts keine Aenderung der besondern Hausgesetze der Herzoglichen Familie bewirken konnte, ist bereits im S. 5. gezeigt.

<sup>22)</sup> Hiermit wird der Gesichtspunkt bestimmt, aus welchem die Behauptungen in Keane, a. a. O. S. 16., zu würdigen sein werden.

Familien-Statute der ausgegangenen Linie konnte nunmehr um so weniger die Rede sein, als jene Bestimmung eben nur deshalb ferner bestand, weil sie als Theil eines Landesvertrages angesehen ward. Und als bloße Bezugnahme auf ein von dem Vertrage selbst unabhängiges Recht, wie sie früher genommen werden mochte, konnte sie auch entweder länger nicht betrachtet werden, oder sie mußte zugleich den Beweis darbieten, daß dieses Recht fortdauernd verbindliche Kraft habe. Man mußte Fürsten und Stände des Leichtsinns und der Unbedachtsamkeit beschuldigen, wollte man annehmen, sie hätten ohne zeitgemäße Modifikation einen Vertrag bestätigt, welcher das 18te Jahr als den Zeitpunkt des „vollkommenen Alters“ und als denjenigen bestimmt, wo der bisher bevormundete Regent jenen Landesvertrag bekräftigen soll, wenn beide contrahirende Theile nicht darüber einverstanden gewesen wären, es beruhe jener Termin der Volljährigkeit des Landesfürsten in einem noch gültigen Rechte. Der weise, vorsichtige und gelehrte Herzog August war wahrlich fern von einer solchen Schwäche; und es hieße die so ausgezeichnete Reihe seiner Nachfolger lästern, unter denen die Namen Anton Ulrich, Carl und Carl Wilhelm Ferdinand glänzen, wollte man annehmen, sie alle hätten mit gleicher Unachtsamkeit gleichlautende Reversalen ihren Landständen ausgestellt, ohne die übereinstimmende Absicht, jenen Termin als rechtsbegründet und verbindlich anzuerkennen <sup>23)</sup>.

## 10.

Die neueren Vorgänge beim Ableben Herzogs Ferdinand Albrecht und dem Regierungs-Antritte Herzogs Carl bestätigen dieses ferner. Der erste hinterließ eine Anweisung für letztern, in einer Disposition vom 12ten Februar 1735, des Inhalts: „daß, weil der älteste Sohn, Prinz Carl, vor geraumer Zeit das 18te Jahr erreicht, mithin nach der im Fürstlichen Hause in verschiedenen Fällen sich ereigneten Gewohnheit seine Vogtbarkeit erlangt, derselbe aller künftigen Vormundschaft enthoben werden solle, und

<sup>23)</sup> Diese Reversalen sind ausgestellt von Herzog Rudolph August, den 28sten Oct. 1668; von Herzog Anton Ulrich, bei seiner Aufnahme in das consortium regiminis, am 7ten August 1685; von Herzog August Wilhelm, nachdem derselbe bereits am 3ten April 1706 die ständischen Privilegien im voraus bestätigt, unter dem 14ten Mai 1716, jedoch nur mit allgemeinen Ausdrücken; von den Herzögen Ludwig Rudolph und Ferdinand Albrecht findet sich nichts, wohl weil sie nur kurze Zeit regiert haben; von Herzog Carl den 9ten April 1770, und von Herzog Carl Wilhelm Ferdinand den 15ten April 1780. Das Formular der Reversalen findet sich in der Anlage Nro. 1.



daß — wenn bei seinem (des Herzogs Ferdinand Albrecht) Absterben Prinz Carl sein 25stes Jahr noch nicht erreicht habe, derselbe dennoch sofort und ohne Bestellung einer Curatel seine Sachen selbst besorgen und von dem Kaiser veniam aetatis suchen solle<sup>24)</sup>. Diese Anordnung, welche offenbar die Nachsuchung der veniae aetatis nur als eine Vorsichts-Maßregel vorschrieb, wozu in den besondern Familien-Verhältnissen des Herzoglichen Hauses die Veranlassung gelegen haben wird, bestimmte daher, bei Abwesenheit des Regierungsnachfolgers, nämlich des Herzogs Carl, dessen Frau Mutter und Minister, sogleich nach dem Ableben Herzogs Ferdinand Albrecht, in Wien um veniam aetatis einzukommen und solche auszuwirken. Es ward dieselbe aber nicht publicirt, und ohne Weiteres und irgend einen Widerspruch, obwohl der junge Fürst erst sein 22stes Jahr zurückgelegt hatte, von diesem die Regierung angetreten, später dagegen aber, unter dem 13ten Oktober 1765, die bekannte Protestation mit einer Verwahrung der Rechte des Herzoglichen Hauses im Archive zu Wolfenbüttel niedergelegt<sup>25)</sup>.

Der Vorfall von 1746, mit Bevormundung der Kinder Herzogs Ernst Ferdinand von Bayern, wo nur die beiden Jüngsten derselben unterworfen wurden, weil nur sie noch unter 18 Jahren sich befanden<sup>26)</sup>, erläutert ferner die Ansicht und den beharrlichen Willen des Herzoglichen Hauses über das bestehende Familienrecht.

## 11.

Auch die öffentliche Meinung nahm die Sache in diesem Sinne, und obwohl ihrer Stimme hierin keine Wirkung beigegeben werden kann, so beweiset sie doch für die Richtigkeit der entwickelten Ansicht, weil die Fürsten für ihre Berichtigung Sorge getragen, auch nicht gestattet haben würden, daß auf der Landes-Universität, öffentlich und unter dem Auge der Regierung, eine Lehre vorgetragen wäre, welche für das öffentliche Recht so einflußreich sein mußte, wenn sie nicht dieselbe für richtig anerkannt

<sup>24)</sup> In Keane's Schrift, S. 21., angeführt.

<sup>25)</sup> S. Hurlebusch, über den Zeitpunkt 2c. S. 8. Die Bemerkung in Keane, a. a. D. S. 23., daß durch diese verwahrende Erklärung Herzogs Carl, und eine damit übereinstimmende Erklärung Königs Georg II., weder der Receß (die Reversalien) Herzogs August, noch das Testament Herzogs Julius entkräftet worden wäre, ist richtig, aber deshalb, weil in beiden, über den Volljährigkeitstermin der Herzöge, das Hausrecht abändernde Bestimmungen überall nicht enthalten sind.

<sup>26)</sup> S. Widerlegung u. f. w. Anl. IV. Keane, a. a. D. S. 26.

und genehmigt hätte. Die Uebereinstimmung der mehrsten und berühmtesten Lehrer der Universität Helmstedt ergibt sich aus dem Zeugnisse Leyser's, in dem Nachtrage zu Wissmann, Diss. de feudis Brunsv. Luneb., so wie der eignen Angabe Schmeltzer's, vormal's Professoren zu Helmstedt<sup>27)</sup>.

Es liegt hierin eine wirkliche, wenn gleich stillschweigende Bestätigung des Grundsatzes von der mit Vollendung des achtzehnten Jahres eintretenden Volljährigkeit der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg.

## 12.

Der auf diese Weise begründete Volljährigkeits-Termin tritt, seiner Natur nach, an die Stelle der darüber im gemeinen Rechte enthaltenen Bestimmung. So wenig ein Privatmann sein Kind über das gesetzliche Ziel der Minderjährigkeit hinaus bevormunden kann, den Fall einer wegen Geisteschwäche anzuordnenden Curatel ausgenommen, wird es von einem Herzoge von Braunschweig gültig geschehen können, am wenigsten in Beziehung auf den Nachfolger in der Regierung. Das Personenrecht ist, schon nach Römischen Begriffen, ein Theil des öffentlichen Rechts, und hier sind, bei der mit dem 18ten Jahre endenden Minderjährigkeit, nicht bloß die Fürsten des Hauses, sondern auch die Unterthanen betheiliget, da das Regieren nicht bloß ein Gegenstand des Genusses ist, vielmehr auch Obliegenheiten mit sich führt, denen die ihnen entsprechenden Rechte der Unterthanen gegenüberstehen. Der Nachtheil von der Unerfahrenheit des jugendlichen Alters, welcher neulich mit so lebhaften Farben herausgehoben ist<sup>28)</sup>, findet sich längst demjenigen nachgestellt, welcher von einer vormundschaftlichen Regierung befürchtet wird. Die Vormundschaft der Stammvettern, obwohl lange nicht mehr mit dem Nießbrauch gesetzlich verbunden (tutela fructuaria), war dennoch, als immer

<sup>27)</sup> S. v. Braun's, v. Martens und Schmeltzer's Gedanken über den Zeitpunkt der Volljährigkeit u. von Hurlebusch, Braunschweig 1827; — vergl. auch Ribbentrop's Beiträge, S. 103 fig. und Danz, Deutsches Recht, nach Kunde, S. 295. — Wenn Häberlin, Repert. des Deutschen Staats- und Lehns-Rechts, III. S. 371 u. eine andere Meinung geäußert, so ist zu bemerken, daß er das hiesige Provinzial-Staatsrecht nicht zum Gegenstande seiner Vorträge und besondern Nachforschungen gemacht, wenigstens so viel dem Verfasser bekannt, darüber in Helmstedt nicht gelesen hat.

<sup>28)</sup> S. Gutachten in Anlage V. der Münsterschen Widerlegung u. S. 4. und 6. Der unbekante Aussteller ist die Erläuterung schuldig geblieben, warum es unbedenklich gefunden worden, die Churfürsten mit dem 18ten Jahre zur Regierung gelangen zu lassen, und woraus hier der Unterschied zwischen ihnen und den andern Fürsten sich rechtfertigt.

mit einiger Benutzung verbunden <sup>29)</sup>, ein Gegenstand der Besorgniß, wozu das nur zu oft getrennte Interesse des Vormundes und des Minderjährigen, und die darauf sich beziehenden Cabalen der Hof- und Staatsdiener weitere Veranlassung gaben; und eben in dieser Besorgniß liegt der Grund, warum die Zeit der Minderjährigkeit der regierenden Landesfürsten, und oft um einen bedeutenden Zeitraum, in den mehrsten Staaten verfassungsmäßig abgekürzt sich findet <sup>30)</sup>. Es hat also im Herzogthume Braunschweig nicht blos der Fürst, sondern auch das Land einen rechtlichen Anspruch darauf, daß er mit zurückgelegtem 18ten Jahre die Regierung antrete; und wird also angenommen werden müssen, daß dieser Termin nicht durch einseitige Verfügungen verändert werden könne.

Die wenigen Beispiele von solchen Dispositionen, welche die Braunschweigische Geschichte darbietet, können dieser Ansicht nicht entgegengestellt werden, da sie theils nicht in Wirkung getreten, nicht befolgt (oben S. 3. und 6.), theils aber zu einer Zeit errichtet sind, wo die Begriffe über das Staatsrecht der Deutschen Fürsten und Territorien noch nicht gehörig bestimmt und aufgehehlt waren; das herkömmliche Familienrecht des Braunschweigischen Hauses noch nicht als in einen Grundsatz des Staatsrechts des Herzogthums Braunschweig übergegangen angesehen werden konnte <sup>31)</sup>.

## 13.

Ist denn aber in dem jetzt bestrittenen Falle eine abweichende Disposition vorhanden, hat Herzog Friedrich Wilhelm die Minderjährigkeit seines Durchlauchtigsten Nachfolgers wirklich verlängern zu wollen genügend erklärt? Eine Frage, deren Auflösung hier zur Vollständigkeit ihre Stelle finden mag, obwohl sie nach der vorstehenden Entwicklung unerheblich erscheint.

<sup>29)</sup> Pütter, Inst. jur. publ. germ. S. 458. — „*Illustrium tutela multiplici respectu utilis*“ — z. B. politischer Einfluß, Protection.

<sup>30)</sup> Dieser Termin ist z. B. in Rußland 16 Jahr; in Oesterreich, und zwar in den Staaten außer Ungarn und Böhmen, 16, in diesen 14 Jahr; in Frankreich 14 Jahr; in Großbritannien 18 Jahr; in Preußen 18 Jahr.

<sup>31)</sup> Es ergibt sich hieraus, was von der Behauptung in Keane, a. a. D. S. 24, zu halten ist, als wären durch die landschaftlichen Privilegien von 1770 alle früheren Herzoglichen Verordnungen bestätigt. In so weit eine solche Bestätigung darin wirklich zu finden ist, kann sie nur die Verordnungen treffen und nehmen, wie sie sind, nicht aber denselben eine umfassendere Wirkung beilegen.



Zwei Dispositionen des verewigten Herzogs werden für die entgegenstehende Behauptung angeführt<sup>32)</sup>. Das Testament, am 5ten Mai 1813 zu London errichtet, mit folgender Stelle: „Sollten die politischen Verhältnisse es dereinst erlauben, daß meine Kinder, nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, nach Deutschland geschickt werden könnten, wohin ich die Erlangung ihres 16ten bis 20sten Jahrs rechne; dann wünsche ich, daß sie, um mit den Sitten und Gebräuchen, den Interessen und Rechten ihres Deutschen Vaterlandes, und den Rechten, die ihnen als Deutsche Fürsten zustehen, bekannt gemacht zu werden, dort hingeschickt, um unter der ausschließlichen Aufsicht meiner Frau Schwiegermutter, jetzt verwittweten Markgräfin von Baden, ihre Erziehung zu vollenden.“ Ein Codicill vom 2ten November 1813, ebenfalls in London kurz vor des Herzogs Rückkehr nach Deutschland niedergeschrieben, des Inhalts:

„Being about to depart from England, I have given, granted and disposed of unto His Royal Highness the Prince Regent, the Custody and Tuition of my two Sons Charles and William and the management of their Lands and personal Estates, for and during such time I shall remain absent from England, in case my two Sons shall so long remain under the age of twenty one years, entreating His Royal Highness's attention to such recommendations as I have already made or may hereafter make etc.“

In jenem Testamente hatte der Herzog eine früher zu Bruchsal deponirte letztwillige Verfügung bestätigt, in welcher des damals von Bonaparte eroberten Herzogthums Braunschweig nur als einer verlorenen Besizung erwähnt worden, worüber mithin nur für den entfernt möglichen Fall einer Wiedererwerbung verfügt, und daher dem ältesten Prinzen die Nachfolge im Fürstenthume Dels zugebacht war. In dieser Beziehung ward also damals disponirt, und so versteht sich die Neußerung über das 16- bis 20jährige Alter beider Prinzen von der in England und Preußen mit dem 21sten Jahre eintretenden Volljährigkeit. Die letzte Verfügung ward zwar zu einer Zeit verfaßt, wo die Wiedererlangung der Erbstaaten des Herzoglichen Hauses wahrscheinlich war; allein sie handelt überall von keiner Vormundschaft, sondern nur

<sup>32)</sup> Widerlegung 2c. S. 52 und 53 der Deutschen Ausgabe. Keane a. a. D. S. 28.

von einer Curatel während des Herzogs Abwesenheit, und bezieht die Andeutung des einundzwanzigjährigen Alters, als des Endpunkts der Minderjährigkeit, offenbar nur auf das Englische Recht, indem vorausgesetzt wird, daß beide Prinzen jenes Alter nicht während der Abwesenheit ihres Herzoglichen Vaters erreichen würden, („for and during such time I shall remain absent from England, in case my two Sons shall so long remain under the age of twenty one years“). Dinehin ist sehr zu bezweifeln, daß Herzog Friedrich Wilhelm, welcher von seiner Kindheit an dem Militärstande gewidmet, und als jüngster von vier Prinzen ohne Aussicht auf die Regierung, fast ausschließlich für solche Bestimmung gebildet war, den Grundsatz seines Haus- und Landrechts vom achtzehnjährigen Termin der Mündigkeit gekannt habe. Eine Abweichung von einer solchen gesetzlichen Bestimmung würde nun aber, wäre sie überall gestattet, nur dann anzunehmen sein, wenn die Absicht, von der Regel eine Ausnahme vorzuschreiben, klar ausgesprochen sich fände, also die Regel selbst zur genauen Kenntniß des Disponenten gekommen ist.

## 14.

In wissenschaftlicher Hinsicht, als dem Gesichtspunkte, aus welchem vorzüglich hier die Frage erörtert wird, können die Ansichten der ersten Staatsminister Oesterreichs und Preußens nur durch das Gewicht ihrer Gründe, übrigens aber um so weniger in Erwähnung kommen, als Beide, nicht sowohl nach vollständiger Prüfung der Sache und gleichsam auf dem Grunde gegenseitiger Verhandlung und geschlossener Acten eine rücksichtslose Entscheidung abgegeben, vielmehr nur eine diplomatische Eröffnung des Königlich Hannoverschen Ministers mit diplomatischer Höflichkeit und Circumspection erwiedert haben. Wirklich hat aber auch der verstorbene Königlich Preussische Staatskanzler, Fürst von Hardenberg, in der Disposition des Herzogs Friedrich Wilhelm nicht nur keine wirkliche Anordnung ausgedrückt, sondern nur gefunden, daß dessen Wunsch, die Erziehung seiner Prinzen allenfalls bis zum 20sten Jahre erstreckt zu wissen, auf einen spätern, wie den 18jährigen Termin der Volljährigkeit hinzuweisen scheine. Und eben so vorsichtig und zweifelhaft spricht sich der Kaiserlich Oesterreichische Hof- und Staats-Canzler, Fürst von Metternich Durchlaucht, in dem Schreiben vom 12ten August

1822 gegen den Königlich Hannoverschen Minister aus <sup>33)</sup>. Beide Schreiben enthalten keine Spur von der übereinstimmenden Uebersetzung mit der vorgelegten Ansicht, wie sie der unparteiische Anzeiger in der Göttingenschen juristischen Zeitung a. a. D. darin wahrgenommen hat.

(L. S.)

Für die Richtigkeit der Abschrift  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Rath.

### A n h a n g.

Ueber die Rechtmäßigkeit des Uebertritts des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack aus dem Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienste in die Königlich Hannoverschen Dienste.

1) Die Voraussetzung, es sei dem Geheimenrathe von Schmidt-Phiseldack die Entlassung verweigert worden, ist irrig, und von ihr auszugehen und dann weiter zu untersuchen, ob zu einer solchen Verweigerung ein zureichender Grund vorhanden gewesen sei, ist eine Verrückung des richtigen Gesichtspunktes. Die Dienstentlassung ward keineswegs verweigert, vielmehr der landesfürstliche Entschluß auf das Entlassungs-Gesuch nur vorerst ausgesetzt, bis eine Prüfung der Dienstverwaltung des Supplicanten übersehen lassen würde, ob denselben auch kein Vorwurf treffe, und bis diejenigen Erläuterungen von ihm würden gegeben sein, welche zu erfordern man im Laufe jener Prüfung sich etwa veranlaßt finden möchte. Ob gegen den Geheimenrath bereits hinreichende Beschuldigungen begründet waren, um eine Verweigerung der Entlassung zu rechtfertigen, konnte hier nach damals nicht in Erwägung kommen. Nur über eine genügende Veranlassung zu einer solchen Hinaussetzung des Herzoglichen Beschlusses ist vielmehr eine Frage zulässig.

Ward in dieser Beziehung angenommen, daß der obersten Landesbehörde unter der vormundschaftlichen Regierung zum Vorwurfe gereiche, die Rechte des Herzogs auf einen früheren Re-

<sup>33)</sup> Widerlegung u. Noten Litt. I. und K.



gierungs-Antritt entweder gar nicht, oder nicht mit der erforderlichen Kraft und Folge vertheidigt zu haben, obwohl eben sie die natürliche, und, während der Minderjährigkeit, die alleinige Vertheidigerin der Rechte ihres Landesfürsten bei einer Collision mit der Königlichen Vormundschaft gewesen sei; ward mit dieser Unterlassung die Erklärung des Geheimenraths in seinem Entlassungs-Gesuche in Verbindung gesetzt, schon vor mehreren Jahren die Zusicherung erhalten zu haben, in das Königliche Geheimeraths-Collegium zu Hannover treten zu können, und hierauf die Voraussetzung gegründet, es werde derselbe solcher Aussicht seine bisherige Dienstpflicht in einzelnen Fällen nachgesetzt haben: wie vermöchte man eine Ansicht dieser Art für unstatthaft zu erklären, so daß sogar die angeordnete Prüfung für unmotivirt angesehen werden dürfte? Bei einer solchen bloß provisorischen Maßregel waren ja nicht einmal die Bedingungen zur Eröffnung einer Special-Inquisition, die Begründung genügender Anzeigen eines Vergehens, erforderlich.

Einem Richter ist bekanntlich verboten, in eigenen Sachen zu erkennen, und als eigene Sache ein jeder Rechtsstreit anzusehen, dessen Ausfall ihm Vortheil oder Schaden bringen kann. Er ist daher verpflichtet, ohne abzuwarten ob die Parteien ihn recusiren werden, seine Unfähigkeit selbst anzuzeigen <sup>1)</sup>. Eine Bestimmung, welche ihren Grund in der aus der menschlichen Natur abgeleiteten Voraussetzung hat, daß auch der gewissenhafteste Mann nicht gegen die Einwirkungen der Gefühle, sei es des Eigennuzes oder der Zuneigung gegen Andere, hinreichend geschützt ist, um gegen sie mit gänzlicher Unbefangenheit urtheilen zu können, und welche der Gefahr einer parteiischen Rechtspflege vorbeugen soll. Der Gesetzgeber fand es gefährlich, sich zu begnügen, erst nach erfolgtem Urtheilspruch untersuchen zu lassen, ob derselbe wirklich die erforderliche Unparteilichkeit verletzt habe. Das Gesetz verfügt dieses allerdings bloß in Beziehung auf die Richter, da jedoch derselbe Grund auch bei andern Staatsdienern eintritt, so ist längst angenommen, bei wichtigen Verhandlungen der Verwaltungs-Behörden gleiche Grundsätze zu befolgen. Wird hiernach, unter Berücksichtigung der vielfachen Berührung Braunschweigs mit Hannover, die Stellung erwogen,

<sup>1)</sup> L. un. Cod. ne quis in sua causa jud. (III. 5.). S. auch den französischen Code de procédure civile, art. 380. „Tout juge qui saura cause de récusation en sa personne, sera tenu de la déclarer etc.“

in welcher der genannte Geheimerath, seitdem er die Zusage der Aufnahme in den Königlich Hannoverischen Staatsdienst angenommen gehabt, sich befunden und zwar befunden hatte, ohne seinem Landesfürsten und Dienstherrn bei dessen Regierungs-Antritte darüber Eröffnung zu machen, und durch dessen Genehmigung die aus einem solchen Zwitter-Verhältnisse hervorgehende Inconvenienz zu beseitigen; so kann die auf ihn gefallene Ungnade und das gegen ihn gefaßte Mißtrauen wohl nicht befremden.

Eben so wenig kann es auffallen, daß die nöthig erachtete Prüfung nicht in kurzer Zeit erledigt ward. Sie sollte die Würdigung einer ganzen Staatsverwaltung von mehreren Jahren umfassen, und konnte allein aus der Durchsicht und Zusammenstellung der darüber angelegten Acten hervorgehen.

Die später gegen den Geheimenrath geschehenen Schritte haben ihre Veranlassung in hinzugekommenen Ereignissen gefunden.

2) Nach dem hier berichtigten Gesichtspunkte können für den vorliegenden Fall die Gründe für die Befugniß der Staatsdiener, auch wider den Willen der Regierung ihre Entlassung zu verlangen, auf sich beruhen bleiben; es darf jedoch nicht übersehen werden, daß selbst die für eine solche Ansicht sich ausprechenden Rechtslehrer bei gewissen Staatsdiensten von dieser Regel eine Ausnahme machen. Der Nachtheil, welcher dem Staate aus der Resignation des Dienstes erwachsen könnte, ist der Grund dieser Ausnahme, welche also da Statt findet, wo der Staatsdiener, vermöge seiner Stellung, eine nähere Kenntniß aller Beziehungen seines Vaterlandes und der etwa vorhandenen Staatsgeheimnisse erlangt hat. Aus dieser Ursache werden Archivbeamte nicht leicht entlassen, und in einigen Staaten bei ihrer Anstellung sogar ausdrücklich verpflichtet, wider den Willen der Regierung ihren Dienst nicht mit einem auswärtigen zu vertauschen.

Bei dem Geheimenrathe fanden sich nun die Bedingungen einer solchen Ausnahme von jener Regel vor; ja er hatte selbst früher geraume Zeit dem Landesarchive unmittelbar vorgestanden. Und wenn gleich während der Vormundschaft die etwa vorhandenen Staatsgeheimnisse für Hannover hätten aufgedeckt werden können, wie man diesem Argumente entgegengesetzt hat, so ist doch keineswegs zugleich behauptet und erwiesen, daß die gegebene Gelegenheit wirklich für solchen Zweck benutzt und zwar in



dem Maße benutzt worden sei, daß ferner nichts mehr zu enthüllen geblieben wäre.

3) Die Ernennung und Zusammensetzung der Untersuchungs-Kommission ist ebenfalls zum Gegenstande einer Ausstellung gemacht worden, weil auch in Beziehung auf dieselbe eine Verdunkelung des Sachverhältnisses Statt gefunden hat. Wenn eine Verwaltungs-Behörde einen Beschluß zu fassen hat, ob ein ihr untergeordneter Beamter wegen Dienstvergehungen vor Gericht gestellt, eine Contravention gegen Steuergesetze u. gerichtlich verfolgt werden soll; so prüft sie den Vorgang selbst, und Niemanden wird es auffallen, wenn diese vorläufige Untersuchung von Männern angestellt wird, welche nur Administrativ-Bediente und keine Richter, vielleicht nicht einmal der Rechte kundig sind. Bleibt doch die Anwendung der Gesetze, wie auf den Gang der eigentlichen Untersuchung, so auf den Urtheilsspruch, dem Richter vorbehalten. Einer ähnlichen Untersuchung galt es nun in dem vorliegenden Falle, und weil die oberste Staatsbehörde, welche eigentlich dazu competent gewesen sein würde, in der Mehrzahl ihrer damaligen Zusammensetzung bei der Untersuchung betheiligt werden konnte, mußte die letzte einer dazu derselben surrogirten Behörde, einer für diesen Zweck gebildeten Commission, übertragen werden. Die hier zu entscheidende Vorfrage, ob überall Veranlassung zu einem gerichtlichen Verfahren sein werde, sofort dem zuständigen Gerichte zu überlassen, würde zu erheblichen Inconvenienzen geführt haben. Denn die Prüfung konnte nur aus einer nähern Bekanntschaft der vorliegenden Ministerial-Acten hervorgehen, deren uneingeschränkte Mittheilung an eine andere Behörde besonderm Bedenken unterliegen mußte; konnte ferner nur von Männern wirksam geschehen, die vermöge ihres Standpuncts, Gang, Umfang und Eigenthümlichkeit der Geschäfte der obersten Staatsbehörde vollständig zu übersehen vermochten.

In diesem Sinne ward die Untersuchungs-Commission angeordnet; denn wenn ihr Auftrag zugleich die Instruction der Sache bis zum Rechtspruche umfaßte, so verblieb doch dem ordentlichen Richter jede Einbesserung der Untersuchung, so wie die Ergänzung der Bertheidigung vorbehalten; in diesem Sinne ward sie zusammengesetzt. Dreien Männern, wovon zwei bereits damals als Geheime Secretarien dem Geheimenraths-Collegium, jetzigem Staats-Ministerium beigeordnet waren, der dritte aber, zu einer solchen Anstellung schon bestimmt, diese bald nach Eröffnung der



Kommission wirklich erhalten hat, wurden zum Präsidenten ein erfahrener Rechtsgelehrter, welcher lange einem Obergerichte mit anerkannter Auszeichnung vorgestanden, zum Actuar aber ein junger Mann beigegeben, der sich der ausübenden Jurisprudenz gewidmet hatte, und in dem juristischen Departemente im Herzoglichen Kammer-Collegium angestellt ist <sup>2)</sup>. Nicht der Obrist ist es also, nicht der Kammerrath und der Advocat, welche hier aufgetreten sind, sondern eben diejenigen, welche vorzüglich zu dem ihnen ertheilten Auftrage geeignet waren; und wer nicht zurückblicken will auf das Verhältniß, in welchem die Commissarien sich früher befunden haben, vielmehr dasjenige, wie sich ziemt, nur ins Auge faßt, worin sie sich damals wirklich gestellt fanden, wird in der Bildung der Kommission so wenig etwas Befremdendes, als ihre Zusammensetzung „bunt“ erblicken.

(L. S.)

Für die Richtigkeit der Abschrift  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

Nro. 62.

Beiträge zur Charakteristik des von Braunschweig entwichenen  
Geheimenrathes von Schmidt-Phisfeld, in Fragen.

Beantwortet durch Aktenstücke.

Erste Frage. Hat der Geheimerath von Schmidt-Phisfeld Sr. Durchlaucht dem regierenden Herzoge von Braunschweig ordnungsgemäß einen Diensteid geschworen?

(Siehe Aktenstück Nr. 34. Abdruck des Diensteides.)

<sup>2)</sup> Die unter dem 3ten Mai 1827 niedergesetzte Kommission bestand aus:

- 1) dem Consistorialpräsidenten Purlbusch, früher Director der Justiz-Canzlei, dann Vice-Präsident der Appellations-Kommission;
- 2) dem Obristen von Wachholz, seit dem 3ten April 1827, zugleich Geheime-Secretär;
- 3) dem vormaligen Kammer-Rathe Henneberg, ebenfalls am 3ten April 1827 zum Geheime-Secretär, bald darauf mit dem Character eines Staatsraths ernannt;
- 4) dem Dr. juris Fricke, am 20sten Mai 1827, mit dem Character eines Hof- und Justizraths, als Geheime-Secretär angestellt; endlich
- 5) dem Kammer-Secretär von Hantelmann.

Zweite Frage. Hat der ic. von Schmidt-Phiseldack sein Abschiedsgesuch dadurch motivirt, daß er vor mehreren Jahren Königlich Hannoverischer Seits Dienstversprechungen erhalten und angenommen? (Siehe Aktenstück Nr. 37. Abschiedsgesuch des ic. v. Schmidt.)

Dritte Frage. Ist dem ic. von Schmidt der Abschied bestimmt verweigert? (S. Aktenst. Nr. 38. Antwortschreiben Sr. Durchlaucht.)

Vierte Frage. Hat der ic. v. Schmidt-Phiseldack nach erhaltener Dispensazion vom aktiven Staatsdienste versichert, alle Dienstakten, ohne Ausnahme, abgeliefert zu haben? (S. Aktenst. Nr. 39. Bericht ic.)

Fünfte Frage. War diese Versicherung auf Wahrheit gegründet? (S. Aktenst. Nr. 39. Registratur ic.)

Sechste Frage. Hat der ic. von Schmidt eine Reise Sr. Herzoglichen Durchlaucht dazu benutzt, um sich auf flüchtigen Fuß zu setzen und aus den Herzoglichen Staaten zu entweichen? (S. Aktenst. Nr. 41. Bericht des Geheimenraths-Collegii ic.)

Siebente Frage. Ist der ic. von Schmidt-Phiseldack aufgefordert worden, nach Braunschweig zurückzukehren, um sich zu rechtfertigen? (S. Aktenst. Nr. 47. Schreiben des Geheimenraths-Collegii ic.)

Achte Frage. Hat der ic. von Schmidt es verweigert, jener Aufforderung ein Genüge zu leisten? (S. Aktenst. Nr. 48. Bericht des ic. von Schmidt ic.)

Neunte Frage. Ist gegen den ic. von Schmidt ordnungsmäßig eine Untersuchungs-Kommission konstituirt worden? (Siehe Aktenst. Nr. 40. Commissorium etc.)

Zehnte Frage. Ist der ic. von Schmidt unter Ertheilung eines sichern Beleihsbriefes gehörig vorgeladen, und ist ihm die Vorladung und der Beleihsbrief behändigt worden? (S. Aktenst. Nr. 54. Beleihsbrief ic.)

Elfte Frage. Ist der ic. von Schmidt erschienen, um sich zu rechtfertigen? (S. Aktenst. Nr. 55. Attest des Secret. Commiss.)

Zwölfte Frage. Hat der Geheimerath von Schmidt-Phiseldack sich des Verbrechens der beleidigten Ehrerbietung gegen

seinen rechtmäßigen Landesherrn und des gebrochenen Dienstweides schuldig gemacht? (Diese Frage beantwortet sich durch eine Zusammenstellung der hier angezogenen Aktenstücke.)

---

Nro. 63.

Beschwerdeschrift der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, welche durch vielfache Rechtskränkungen von Königlich Hannoverischer Seite begründet, und durch das öffentliche Aergerniß der widerrechtlichen Schutzverleihung und Anstellung des *ic.* von Schmidt-Phiseldack zu Hannover, abgenöthigt ist.

Der Geheimerath von Schmidt-Phiseldack, rücksichtlich der Herzoglich Braunschweigischen Landes-Regierung noch immer vinculirt durch seinen, dem Durchlachtigsten Herzog persönlich geschworenen Dienstweid, der das Fortbestehen seines Dienstverbandes und die Fortwirksamkeit seiner Dienst- und Unterthanenpflichten in Wort und That anerkannt, ist, wie solches zur öffentlichen Kunde gekommen, um sich der auf ihn lastenden Verantwortlichkeit zu entziehen, aus den Herzoglich Braunschweigischen Staaten heimlich und wie der gemeinste Verbrecher entwichen und hat sich nach Hannover begeben. Die Regierung Sr. Großbritannischen Majestät hat, wie solches das Schreiben des Königlich Hannoverschen Cabinets-Ministerii vom 29ten April dieses Jahres (s. Aktenst. Nro. 45.) bekundet, nicht nur im Widerspruche mit den zwischen den Durchlachtigsten Häusern Braunschweigs bestehenden Verträgen (s. Aktenst. Nro. 49.) verweigert, der gegen den entwichenen *ic.* von Schmidt erlassenen offenen Requisition Folge geben zu lassen, sondern man hat sogar diesem, seinen Landesherrn und seinem Vaterlande ungetreuen Staatsdiener Schutz verliehen. Dieser widerrechtlich ertheilte Schutz ist, nach einer Bekanntmachung in dem 36ten Stücke der Hannoverschen Nachrichten vom 5ten Mai d. J. (s. Aktenst. Nro. 58) zur Publizität gebracht worden, mit einer Aufforderung für jeden Unbefangenen, über das Verfahren der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung zu urtheilen. Wenn bis dahin aus den verwandtschaft-



lichen Verhältnissen der Durchlachtigsten Häuser Braunschweigs Rücksichten hervorgingen, welche den Durchlachtigsten Herzog von Braunschweig bestimmen konnten, über die erfahrenen schweren und fortgesetzten Rechtskränkungen und Landesbedrückungen von Königlich Hannoverischer Seite ein fortwährendes Stillschweigen zu beobachten und beobachten zu lassen, so müssen diese Rücksichten nun endlich verschwinden, und man ist von Herzoglich Braunschweigischer Seite in die Nothwendigkeit versetzt, über jene Rechtskränkungen laute Klagen zu erheben, nachdem die Königlich Hannoverische Regierung so weit gegangen (s. Aktenst. No. 58,) einen von der Herzoglich Braunschweigischen Landesregierung nicht verabschiedeten vielmehr verfolgten und in Anklagestand versetzten Diener in Hannoverischen Staatsdienst aufzunehmen, zu verzeihen und ihm seinen künftigen Geschäftskreis anzuweisen.

Unter diesen Umständen wird die Hohe Bundesversammlung ermessen, daß man von Herzoglich Braunschweigischer Seite, bei der Achtung für das Urtheil der Höfe und in dem Vertrauen auf die Theilnahme und Fürsorge der Bundesstaaten zur Aufrechthaltung unverkennbarer Rechte und der bestehenden Ordnung, nicht länger unterlassen darf und kann, diese Klage zu erheben. Zu ihrer Begründung braucht man sich nur auf eine einfache Geschichtserzählung der Thatsachen zu beschränken, welche bereits völlig klar und erwiesen sind, und schon für sich allein, ohne weitere Verknüpfungen, Deutungen und Schlußfolgen, bezeugen, wie schweres Unrecht von Königlich Hannoverischer Seite zugefügt, und wie ruhig es von Herzoglich Braunschweigischer Seite ertragen ist.

### 1.

Die erste Beschwerde betrifft eine, während der für das Herzogliche Braunschweigische Haus bestandenen vormundschaftlichen Regierung, zu Gunsten des Königreichs Hannover dem Herzoglich Braunschweigischen Lande aufgebürdete Militärstrafe.

Auf dem Kongresse zu Wien schloß die Krone Hannover, und zwar am 29ten Mai des Jahres 1815, mit der Krone Preußen einen Vertrag ab, wodurch drei Militärstrafen etablirt wurden <sup>1)</sup>, die eine für die Königlich Hannoverischen Truppen

<sup>1)</sup> Art. VI. des Vertrags vom 29ten Mai 1815. Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hannovre,

durch das Königlich Preussische Gebiet, die andern beiden für die Königlich Preussischen Truppen durch das Königlich Hannoversche Gebiet, und namentlich von Halberstadt durch Hildesheim. Des Herzoglich Braunschweigischen Gebietes war in Bezug auf diese Militärstraße nicht erwähnt, und es ward auch durch die frühere Königlich Preussische Stappenstraße von der Elbe nach der Weser nicht berührt.

Wenn durch diesen Vertrag das Herzogthum Braunschweig hätte theilhaftig werden sollen, so lag es in der Natur der Sache, daß in dieser Rücksicht damals Verhandlungen mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung hätten gepflogen werden müssen. Dieses ist nicht geschehen, vielmehr jener Vertrag überhaupt ohne ihr Vorwissen unterhandelt; und da eine der verabredeten Militärstraßen von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden etablirt werden konnte, ohne das Herzoglich Braunschweigische Territorium zu berühren, so schien auch vorausgesetzt werden zu müssen, daß es weder in dem Plane von Königlich Hannoverscher Seite liege, noch auch für die Zukunft liegen könne, dem Herzogthume Braunschweig eine Militärstraße aufzubürden.

Man hat indeß für gut befunden, dasjenige, was vor der von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien übernommenen Vormundschaft für die Herzoglich Braunschweigischen Lande nicht geschehen konnte, während der vormundschaftlichen Regierung durchzusetzen, und auf diese Weise ist, im Widerspruche mit den vormundschaftlichen Verpflichtungen, im Jahre 1817, mit der Krone Preußen ein Vertrag dahin abgeschlossen worden (s. Aktenst. No. 4), daß die von Halberstadt durch das Hildesheimische führende Militärstraße durch das Herzogthum Braunschweig gelegt, und auf diese Weise dem Herzoglich Braunschweigischen Staate, ohne Vergütung von Königlich Hannoverscher Seite, eine Last aufgebürdet worden, wodurch zur Entschädigung der belasteten Unterthanen für die Landeskassen bedeutende Ausgaben veranlaßt sind. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß jene Militär-

---

et Sa Majesté le Roi de Prusse, consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par leurs états respectifs, savoir:

- 1) Une de Halberstadt par le pays de Hildesheim à Minden;
  - 2) Une seconde de la vieille Marche par Gifhorn et Neustadt à Minden;
  - 3) Une troisième d'Osnabruck par Ippenbühren et Rheine à Bentheim;
- les deux premières en faveur de la Prusse, et la troisième en faveur de Hannovre.

S. von Martens Suppl. au recueil des Traités, VI. p. 321.

straße von Halberstadt durch das Hildesheimische geführt werden konnte, ohne das Herzoglich Braunschweigische Territorium zu berühren, sind und werden diese Ausgaben und alle übrigen, mit einer Militärstraße verbundenen Unkosten offenbar zum Vortheil des Königreichs Hannover gemacht und herbeigeführt. So wenig dies auf der einen Seite geleugnet werden kann, so gewiß ist auf der andern Seite für das Herzogthum Braunschweig eine rechtsbegründete Forderung vorhanden, auf die Erstattung dieser Kosten gegen den Königlichen Vormund, welcher Hannover, ungedenk der vormundtschaftlichen Pflichten, zum Schaden Braunschweigs bereichert, anzutragen.

Wenn die Verhandlungen auf dem Wiener Kongresse einen Gegenstand der gegenwärtigen Beschwerdeschrift bilden könnten, welches um deswillen nicht zulässig erscheint, weil Se. Durchlaucht der Herzog Friedrich Wilhelm von Braunschweig die Unterlassungsfehler seines damaligen Gesandten und dasjenige, was zum Nachtheile Braunschweigs geschehen, nicht gerügt, so würden triftige Gründe vorhanden sein, gegen die obigen Verhandlungen und die, dadurch auf Kosten Braunschweigs für Hannover herbeigeführten günstigen Resultate, gerechte Beschwerde zu führen.

Es ist Thatsache, daß, während auf jenem Kongresse, und namentlich durch den oben erwähnten Vertrag vom 29sten Mai 1815, das Gebiet des Königreichs verdoppelt wurde, für Braunschweig nicht unglücklicher verhandelt werden konnte, als solches durch den damaligen Herzoglich Braunschweigischen, dem Königlich Hannoverischen Interesse befreundeten Gesandten, Geheimenrath von Schmidt-Pfilsdeck, geschehen ist. Er war von dem nun verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm mit unbedingtem Vertrauen, ohne alle Begleitung eines Rathes oder Sekretärs, dahin gesandt, und er schien dort leicht, ohne diplomatische Kunst und Verbindung, die billigen Forderungen und Wünsche des alten Fürstenhauses Braunschweig geltend machen zu können, welches nach dem welterschütternden Sturme, worin es seines Herzogs, seines Landes und fast seines ganzen Vermögens beraubt worden, da stand, ohne ein Dorf mehr oder weniger zu haben, als es seit Jahrhunderten gehabt, und welches auf dem Kongresse keinen Landgewinn, sondern nur die nothwendigen Verbindungswege zwischen seinen Landestheilen zur Sicherstellung ihres Gewerb- und Handels-Interesses in seiner durch die Vergrößerung der Nachbarn verschlimmerten Lage ansprach. Aber



der Herzog Friedrich Wilhelm, welcher sein Vermögen in dem Kriege von 1809 aufgeopfert, zu den Erfolgen in Spanien durch seine Truppen beigetragen, und überdem ein schlagfertiges Korps 1814 aufgestellt hatte, blieb der einzige von allen, wider Frankreich kriegsführenden Fürsten, welcher auf dem Wiener Kongresse weder die geringste Gebietsvergrößerung, noch irgend eine Entschädigung erhielt. Alles, was dem Hause Braunschweig hätte zu Theil werden können, ward ohne Rücksicht auf seine Rechte und Ansprüche und auf die alte und neuerstärkte Handelsverbindung des Hildesheimischen mit und zu Braunschweig, und ohne Rücksicht auf den Vertrag <sup>2)</sup> zwischen England und Preußen vom 14ten Juni 1813, worauf das ältere Haus Braunschweig seine Erblande, wie das jüngere Haus Braunschweig, und also doch auch wohl seine gemeinschaftlichen Ansprüche mit diesem, wiedererlangen sollte, noch eher für die Krone Hannover in Besitz genommen, als von ihr auf dem Kongresse erworben. Statt von Königlich Hannoverischer Seite dem nahe verwandten Hause Braunschweig auf irgend eine Weise behülflich zu sein, verhiess <sup>3)</sup> man sogar der Krone Preußen zum Eintausch wohlgelegener Herzoglich Braunschweigischer Gebietstheile behülflich zu sein, und gab dazu im Voraus die Einwilligung, welche, nach dem zwischen beiden Häusern bestehenden Erbfolgerechte allerdings erforderlich war.

Eben dieses Erbfolgerecht, wonach das Herzogliche Haus Braunschweig seinerseits bei dem Aussterben des Königlich Hannoverischen Hauses dessen sämmtliche deutschen Erblande, sowohl die alten, als die neuerworbenen erlangt, ward von dem *ic.* von Schmidt, vormals Herzoglich Braunschweigischem Archivar, auf

---

<sup>2)</sup> Art. 1. S. M. le Roi de Prusse, qui, dans ses négociations avec la Russie, a réservé expressement les droits de la maison de Brunswick-Lunebourg sur Hannover, coopéra par tous les moyens en son pouvoir pour que la dite maison, ainsi que la maison ducale de Brunswick recouvrent leurs états héréditaires, von Martens: Suppl. au recueil des Traités II., pag. 572.

<sup>3)</sup> Der angeführte Vertrag vom 29ten Mai 1815.  
Art. XI. S. M. le Roi de Prusse, désirant faire quelques échanges de territoire avec Son Altesse Sérénissime le duc de Brunswick, pour purifier leurs territoires respectifs, Sa Majesté le Roi du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hannovre, s'engage à faire tout ce qui dépendra de Lui pour porter Son Altesse Sérénissime à ces arrangements et pour les faciliter, et consent d'avance aux cessions, desquelles les deux parties pourraient convenir. Le présent article s'étendra particulièrement sur Calvoerde et Walkenried, sans être absolument restreint à ces deux endroits.

dem Kongresse verdunkelt. Er verläugnete dieses Erbfolgerecht in die, von Königlich Hannoverischer Seite erworbenen Bremisch-Berdenschen Lande, so wie in die späteren Erwerbungen, und er trug bei der Königlich Hannoverischen Gesandtschaft zu Wien darauf an, daß die Erbfolge in die neuerwobenen Lande dem Herzoglichen Hause Braunschweig verliehen werden möchte, welches natürlich von der Königlich Hannoverischen Gesandtschaft abgelehnt wurde. Das Vertragswidrige in diesem Antrage blieb damals, und mußte unter den obwaltenden Umständen zu Braunschweig unbemerkt bleiben, und es findet sich keine Spur in den Akten; daß der 1c. von Schmidt nach seiner Rückkehr von Wien, diesen Antrag weiter verfolgt hätte, welcher sonach, im Falle eröffneten Erbfolge für das Herzogliche Haus Braunschweig sehr nachtheilig hätte werden können.

## 2.

Die zweite Beschwerde gründet sich darauf, daß die diplomatischen Verhandlungen für das Herzoglich Braunschweigische Haus und Land entweder ganz ruheten, oder den ungünstigsten Erfolg hatten, als nach dem Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm bei Waterloo, und nach der Uebnahme der vormundschaftlichen Regierung von Sr. Großbritannischen Majestät, als damaligem Prinzregenten, die Stelle eines Herzoglich Braunschweigischen Geschäftsführers zu London der Königlich Hannoverische Staats- und Kabinetminister, Herr Graf von Münster, vertrat, um, wie derselbe erklärt haben soll, dem Lande die Ausgabe zu ersparen.

Beschwerden, wie Kurhessen gegen den mehrerwähnten Vertrag zwischen der Krone Preußen und Hannover vom 29sten Mai 1815, mit Erfolg durchführte <sup>4)</sup>, und welche von Herzoglich Braunschweigischer Seite noch mit mehr Grund gegen Hannover hätten erhoben werden können, unterblieben natürlich gänzlich. Aber das Interesse des Herzoglichen Hauses und Landes ward auch bei den Friedensverhandlungen zu Paris 1815 völlig vernachlässigt, wo es ohne Berührung des Königlich Hannoverischen Interesses unter sehr günstigen Stimmungen und Umständen hätte geltend gemacht werden können. Der Tod des Herzogs Friedrich Wilhelm hatte Theilnahme für das Herzogliche Haus Braunschweig

<sup>4)</sup> Vertrag vom 23sten September 1815, von Martens Suppl. au recueil, VI. p. 652.

aufgeregt. Das Herzoglich Braunschweigische Armeekorps war verhältnißmäßig das größte in der Schlacht bei Waterloo gewesen, und der Herzog von Wellington seinen Anführern auch zu Paris noch zugänglich, wo er Königlich Großbritannischer bevollmächtigter Minister bei den Verhandlungen über die Entschädigungen von Frankreich an die verbündeten Staaten geworden war. Läßt sich wohl zweifeln, daß er Entschädigungs-Ansprüche für Braunschweig mit Wärme unterstützt haben würde? und welcher von den übrigen Ministern hätte dawider sein mögen? welcher Hof und Fürst hätte dem Andenken des verewigten Herzogs eine ehrenvolle Erwähnung in dem Friedensvertrage und dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig eine Entschädigung versagen können und wollen, wenn ihm das Wort darum gegönnt worden wäre? Braunschweig hatte verhältnißmäßig die größten Anstrengungen zu dem Kriege gemacht, seine Kassen und seinen Kredit erschöpft und 10,000 Mann gestellt, und Braunschweig erhielt verhältnißmäßig den kümmerlichsten Theil an den französischen Kriegssteuergeldern, nur 1,275,889 Francs, so viel als die Hansestädte erhielten <sup>5)</sup>, während die Schweiz, welche keinen Mann gestellt, 3 Millionen bekam <sup>6)</sup>. Braunschweig blieb ohne die mindeste Entschädigung für seine verlorenen, schon angeführten Rechte, Ansprüche und Handelsvortheile und für seine neue Staatslast; nicht einmal ward bei dem Frieden eine ehrenvolle Erwähnung seines verlorenen Fürsten erlangt.

Dieser lautsprechenden That nach ward also Braunschweig unter der vormundschaftlichen Regierung in seinen auswärtigen Verhältnissen und Interessen nicht vertreten, während es für das Königreich Hannover, auch nach den, der dortigen Ständeversammlung vorgelegten Berechnungen von den auswärts erlangten Zahlungen, sorgfältig und erfolgreich geschehen ist. Die eröffnete gerichtliche Untersuchung gegen den *ic.* von Schmidt wird ergeben welche Schuld ihm wegen der versäumten Verhandlungen über die auswärtigen Interessen von Braunschweig zur Last fällt. Zugleich rechtfertigt aber die ganze Lage der Sache den jetzt regierenden Durchlauchtigsten Herzog, wenn Höchstderselbe sich gegen das Königreich in das Verhältniß zurücksetzt, wie es zu Anfang

<sup>5)</sup> Protocole sur la distribution des 700 millions, que la France payera; von Martens Suppl. au recueil, VI. pag. 681.

<sup>6)</sup> Dasselbst S. 678.



der vormundschaftlichen Regierung bestand, und wenn Höchstderselbe den unverkümmerten Besitzstand in den Rechten seines unveränderten Landes und die Beschwerden geltend macht, welche damals hätten geltend gemacht werden müssen.

## 3.

Die dritte Beschwerde betrifft den Versuch, das verfassungsmäßige Alter der Volljährigkeit der Durchlachtigsten Herzöge von Braunschweig zweifelhaft zu machen, und die gewaltsame Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung in die Zeit der Volljährigkeit Seiner jetzt regierenden Hochfürstlichen Durchlaucht.

Das Alter der Volljährigkeit ist in dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig, nach den, als Landes-Grundgesetz geltenden Verträge der Herzöge Heinrich und Wilhelm, nach der schriftlichen Erklärung des Höchstseligen Herzogs Karl und nach der bestehenden Regierungsmündigkeit in dem königlichen Hause Hannover, dem jüngeren Braunschweigischen Hause, nicht zweifelhaft, und sowohl von Herrn und Ständen, als von den Schriftstellern als unzweifelhaft betrachtet. Es wird mit vollendetem 18ten Jahre angetreten. Wäre dies nicht der Fall, so würde der 18jährige Herzog von Calenberg und König von Hannover der Vormund des mehr als zwanzigjährigen Herzogs von Braunschweig werden, und würde das Recht des Hausältesten, welches der Herzog von Braunschweig hätte, verkümmert werden. Demungeachtet wurden darüber Zweifel erhoben und mehrere Gutachten erstattet. Das erste, welches sich in den mangelhaften, über Anlaß und Zweck schweigenden Akten findet, und womit sie anfangen, ist von dem *ic.* von Schmidt und vom Jahre 1817. Das diplomatische Geheimniß ward über die Frage so wenig bewahrt, daß sie bald in Druckschriften behandelt wurde. Am auffallendsten aber ist, daß der damalige königl. Hannov. Bundestagsgesandte, von Martens, nach den Akten sich für das Recht des Durchlachtigsten Herzogs erklärte, welches die Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener, besonders in den Jahren 1821 und 1822 bestritten. Die Frage war für den Durchlachtigsten Herzog von der größten und von unberechenbarer Wichtigkeit, weil sie die höchsten und edelsten Rechte betraf, und weil es überdem in der damals gespannten und bewegten Zeit entscheidend werden mußte, ob, im Falle neuer, unvorhergesehener Ereignisse, Höchstderselbe die Regierung Seiner Lande bereits angetreten hatte, Seine Sachen

Selbst führen, und Seine Unterthanen zu dem, was Noth gethan, aufrufen konnte; oder ob Höchstderselbe von Seinen Landen und der Regierung entfernt gehalten, und Seine Unterthanen in Ungewißheit über ihre Zukunft geschwanzt hätten. — Der Durchlachtigste Herzog ward auch von vielen Seiten aufgefördert, mit dem vollendeten 18ten Jahre, also am 30sten Oktober 1822 die Regierung anzutreten, aber, um Ruhe und Frieden zu erhalten, that er es nicht und gelangte erst nach Jahresfrist dazu, am 30sten Oktober 1823. Da die vormundschaftliche Regierung noch im Jahre nach der schon erlangten Volljährigkeit des Durchlachtigsten Herzogs verlängert wurde, so wurden auch die Repräsentationskosten derselben zu Braunschweig noch ein Jahr hindurch aus der Staatskasse fortgezahlt; und diese Ausgabe dürfte als ein klarer undbarer Kassenverlust zu betrachten sein.

In diesem Jahre der verlängerten Vormundschaft ward auch der Kontrakt für die hiesige Theaterverwaltung noch auf drei Jahre verlängert, für welche Verwendungen von mehr als 100,000 Rthlr. auf Herzogliche Kosten veranlaßt wurden. Der vormundschaftliche Beruf, sowohl zu jener Kontraktverlängerung, als zu dieser Kostenveranlassung, bedarf der Justifikation und fordert eventuellen Ertrag.

In diesem Jahre der verlängerten Vormundschaft ward endlich der Landtag verabschiedet, der unter der vormundschaftlichen Regierung zusammenberufen war, um die Verfassung eines Landes zu ändern, das so geblieben war, als es seit Jahrhunderten gewesen, und indem sich Jedermann sagen mußte, daß die Kriegszeit nicht ungeschehen gemacht werden könnte, und ihre zurückgebliebene Last fortgetragen werden mußte, und am leichtesten auf altverfassungsmäßigem Wege, in Uebereinstimmung mit den Bundestagsbeschlüssen fortgetragen würde. Hiernach scheint der vormundschaftliche Beruf zur Veränderung der Landesverfassung und zur Veranlassung der darauf verwandten Kosten für die Landeskasse und für die Kammereien der Nachweisung zu bedürfen. Uebrigens ward der Landtagsabschied vom 11ten Juli 1823 erst bekannt gemacht, als bereits durch die Verordnung vom 6ten Juni zwar das am 30sten Oktober 1822 eingetretene Volljährigkeitsrecht des Durchlachtigsten Herzogs nicht bestimmt anerkannt, aber sein auf den 30sten Oktober 1823 bestehender Regierungsantritt angekündigt war. Es wurden auf diese Weise die Landstände zwischen die bedenklichen Gegensätze gestellt, entweder durch

die Annahme des Landtagsabschiedes das verfassungsmäßige Recht der landesherrlichen Volljährigkeit Zweifeln zu überlassen, oder durch die Ablehnung des Landtagsabschiedes den bevorstehenden Regierungsantritt mit allen Schwierigkeiten und Gefährden einer ungeordneten Landesverfassung zu umgeben.

## 4.

Der Gegenstand der vierten Beschwerde ist die innere Landesverwaltung. Sie wird durch die angeordnete gerichtliche Untersuchung gegen den *ic.* von Schmidt ihr volles Licht erhalten, der alle Sachen an sich zog und leitete, da die Gewissenhaftigkeit der beiden Staatsminister, welche nach einander ernannt wurden, nicht zuließ, daß sie die eigentliche Geschäftsführung übernahmen, weil ihnen die Sachen und die Leute hier nicht bekannt genug waren. Die alten Geschäftsmänner, welche der Herzog Friedrich Wilhelm gebildet, wirkten zwar gut in der Verwaltung fort, aber dennoch ward nur zu gerechter Tadel begründet. Es soll hier die Verwaltungsgeschichte nicht einzeln durchgegangen, sondern nur bemerkt werden, daß man vergeblich in den vorhandenen Akten den wahren Hergang der wichtigsten Sachen sucht. Diese Akten schweigen von ihrem Anlaß und ihrer Vorbereitung, ihren Bedenken, Schwierigkeiten und deren Beseitigung; kurz das Werden der Sachen, ihre Seele, fehlt, und nur das Gewordene steht da. Es soll ferner nur erwähnt werden, daß, außer der schon berührten Kostenverwendung für das Theater, in Abwesenheit des Hofes und in einer drückenden Zeit, vielfache Verschleuderungen Statt fanden; daß einem auswärtigen Staatsdiener, nach einer anderthalbjährigen ungeschickten Geschäftsführung, ohne Vorwissen des Herzoglichen Geheimraths-Collegii eine Pension von 900 Rthlrn. verliehen; daß der Gehalt des *ic.* von Schmidt verdoppelt, und daß, wegen fehlender Aufsicht, große Summen von Beamten veruntreut wurden. Es ward laut geklagt, daß jener leitende Geist fehle, der Liebe zum Dienst verbreitet und der Arbeitsfleiß, die Kunst und Wissenschaft ermuntert.

## 5.

Die fünfte Beschwerde gründet sich auf die, von Königlich Hannoverischer Seite dem *ic.* von Schmidt heimlich erteilte Dienstzusicherung.



Staaten, welche mit einander auch nicht mehr befreundet sind, pflegen doch, aus Anstandsgefühl, nicht ohne vorläufigen Antrag den Dienstübertritt eines Staatsbeamten zu veranlassen, und in mehreren Staaten bestehen strenge Vorschriften für die Beamten, sich aller Mittheilungen über den Dienst und das Staatsinteresse in das Ausland zu enthalten; überall ist es aber Ehrensache der Staatsbeamten, keine Heimlichkeit mit dem Auslande zu haben, und der Dienstübertritt eines gewesenen Archivars und eines ersten Geheimraths muß offenbar wesentliche Staatsinteressen berühren und gefährden. Das alles ward bei der heimlich empfangenen und heimlich angenommenen Dienstzusicherung von dem ic. von Schmidt verläugnet. Je ehrenvoller der öffentliche Antrag eines Staates an den andern zum Dienstübertritt für den berufenen Staatsdiener ist, desto verdächtiger wird eine heimliche und verheimlichte Berufung. Eine solche Dienstversicherung nahm der ic. von Schmidt von Königlich Hannoverscher Seite an, dem drei Herzöge, seine angeborenen Landesherren, mit Gnade und Vertrauen entgegengekommen waren, und dem der jetzt regierende Herzog beides erst in dem Augenblicke entzog, als der ic. von Schmidt Höchstdemselben Trost bot, und mit Berufung auf die von Königlich Hannoverscher Seite seit mehreren Jahren erhaltene Dienstversicherung seinen Abschied forderte. Dieser Abschied ward nicht verweigert, aber auch, bei dem erwachten Verdachte, nicht sofort ertheilt. Das Herzoglich Braunschweigische Geheimraths-Collegium zog bei dem Königl. Hannoverschen Cabinetsministerium Erkundigung über die ertheilte Dienstversicherung ein, und erhielt wider alles Erwarten eine bestätigende Antwort. Statt nun zu klagen, wie unfreundlich, im mildesten Ausdrucke, von Königlich Hannoverscher Seite verfahren, und damit andere Beschwerden zu verbinden, gab man von Herzoglich Braunschweigischer Seite neue Versicherung, das freundnachbarliche Verfahren auch ferner beobachten zu wollen, und bethätigte sie durch die größte Nachgiebigkeit in der Verhandlung über die neuen Königlich Hannoverschen Zölle, worüber nun auch die Verantwortung des ic. von Schmidt erfordert wird. Dieser ward mit anständiger Versorgung seiner Dienstgeschäfte enthoben, und es ward zur Vorbereitung seiner Entlassung in Berathung genommen, welche Auskünfte über seine Geschäftsführung er nothwendig zuvor noch zur wesentlichsten Vervollständigung der Akten geben müsse. Nach seiner schriftlichen Erklärung hatte er, bei der Ab-

nahme seiner Dienstgeschäfte, die sämmtlichen bei ihm befindlichen Dienstpapiere abgeliefert; als aber eine der wichtigsten Akten in dem Herzoglichen Archive vermißt und bei ihm nach derselben gefragt wurde, gestand er, daß er sie noch besitze, und lieferte sie aus. Hiernach beschränkte sich das Herzogliche Geheimeraths-Collegium darauf, von ihm an Eidesstatt die Versicherung zu fordern, daß er keine andern Herzogliche Akten weiter besitze. Da entwich er heimlich und zu Fuß aus der Stadt und aus dem Lande, er steigerte dadurch den Verdacht zum Beweise seiner Schuld, und er begründete zugleich die Beschwerde über die, ihm von Königlich Hannoverscher Seite ertheilte Dienstversicherung und mit ihm gepflogene Heimlichkeit desto tiefer.

## 6.

Die sechste Beschwerde besteht darin, daß dem, von hier heimlich entwichenen, wegen schweren Dienstvergehen in Untersuchung gerathenen *ic.* von Schmidt der Aufenthalt zu Hannover gestattet, und daß von Königlich Hannoverscher Seite, dem zwischen beiden Staaten bestehenden Vertrage von 1798 zuwider, dem, gegen den *ic.* von Schmidt erlassenen Steckbrief die Rechtsfolge verweigert und ihm Schutz im Lande verliehen und auswärts vermittelt ist.

Nachdem der *ic.* von Schmidt durch seine heimliche Entweichung den, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht persönlich geschworenen Diensteid gebrochen, dessen Fortbestehen er noch kurz vorher durch die Annahme des ihm ausgesetzten Wartegeldes anerkannt hatte, schrieb derselbe von Hannover aus an das Herzogliche Geheimeraths-Collegium, daß er auf seine vormaligen Dienstverpflichtungen versichere, alle Akten bageliefert zu haben: daß er die persönlichen und vertraulichen Mittheilungen (die wichtigsten Aktenstücke, die Seele des Geschehenen, nennt er so) vernichtet habe, und daß er für sein Verfahren nur der vormundtschaftlichen Regierung (also nicht seinem Landesherren?) verantwortlich sei. Dieses, die Grundbegriffe der Dienstordnung, der Verantwortlichkeit und des Rechts verläugnende Schreiben des *ic.* von Schmidt seine Selbstanklage durch die heimliche Entweichung und seine Eidbrüchigkeit berechtigen mit vollem Grunde, gegen ihn öffentlich zum Kriminalverfahren zu schreiten. Aber um nichts unversucht zu lassen, und um sowohl die Schonung als die Vermeidung des Aufsehens auf den äußersten Punkt

fortzusetzen, ward er von dem Herzogl. Geheimenraths-Collegium schriftlich zur augenblicklichen Rückkehr aufgefordert, und ihm gesagt, welche Folgen seine Weigerung haben würde und müßte. Als er aber dennoch dieselbe schriftlich gab, und als zugleich das Gerücht sich verbreitete, daß er Hannover verlassen und sich aus Deutschland entfernen würde, so konnte desto weniger vermieden werden, auf den Antrag der Polizeibehörde, ihn unverzüglich mit Steckbriefen zu verfolgen, je gegründeter jenes Gerücht zu sein schien, weil die Königlich Hannoversche Regierung so eben in den Verhandlungen mit der Ständeversammlung den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß keinem Ausländer der Wohnort in dem Königreiche gestattet werden solle, welcher nicht Bescheinigungen über seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthaneverbande beigebracht habe; weil der Vertrag von 1798 zwischen Braunschweig und Hannover, über die Auslieferung von Delinquenten, in voller Kraft und Uebung war, wozu nach §. 3 eine, in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Requisition genügt, und weil nach der Natur der Dienstvergehen des ic. von Schmidt anzunehmen war, daß von Königlich Hannoverscher Seite alle Bewickelung damit vermieden und er sobald aus dem Königreiche würde entfernt werden, als sein dortiger Aufenthalt verlauten würde. Aber die Königlich Hannoversche Regierung that gerade das Gegentheil; statt der Unterstützung zu entsprechen, die sie von Herzoglich Braunschweigischer Seite in der Sache des, von ihr verfolgten, öffentlich geächteten Hofrichters von Berlepsch erhalten hatte, versagte sie die Rechtshülfe gegen den ic. von Schmidt; statt dem Regierungsverfahren wider verdächtige Unterthanen und Staatsdiener treu zu bleiben, welches am Bundestage in der Sache des Hofrichters von Berlepsch 1818 geltend gemacht ward, nahm die Königlich Hannoversche Regierung sich nun ihrer an; statt die eben ausgesprochenen Grundsätze der Fremdenpolizei zu handhaben, verläugnete sie solche nach wenigen Tagen; statt den Vertrag mit Braunschweig zu halten, brach sie ihn und erklärte offen in dem oben angeführten Schreiben an das Herzoglich Braunschweigische Geheimenraths-Collegium, daß sie dem ic. von Schmidt den Königlichen Schutz angeheißen lasse, und glaube, daß auch Se. Großbritannische Majestät ihm denselben angeheißen lassen werde.

Man darf von Herzoglich Braunschweigischer Seite hoffen, daß die hohe Bundesversammlung und die Bundesstaaten, die



Höfe und die Fürsten dieses Betragen anstößig finden und ihr gerechtes Mißfallen darüber zu erkennen geben werden.

## 7.

Die siebente Beschwerde endlich betrifft das öffentliche Hervortreten von Königlich Hannoverscher Seite zur Vertheidigung des *ic.* von Schmidt gegen die gerichtliche Verfolgung, sowie ferner den Aufruf der öffentlichen Meinung zu seinen Gunsten und wider das gegen ihn verhängte Verfahren.

Wenn man von Königlich Hannoverscher Seite kein anderes Interesse, keinen andern Grund hatte, sich eines schwer beschuldigten und gerichtlich verfolgten Herzoglich Braunschweigischen Staatsdieners anzunehmen, als daß ihm eine Dienstzusicherung in früherer Zeit ertheilt war, wo er den Ruf eines unbescholtenen und brauchbaren Geschäftsmannes hatte, so durfte man wenigstens von Herzoglich Braunschweigischer Seite erwarten, daß ihm nur in der Stille Duldung und Unterstützung von Königlich Hannoverscher Seite verliehen und davon vertrauliche Mittheilung nach Braunschweig ertheilt worden wäre. Es durfte aber nicht erwartet werden, daß man von Königlich Hannoverscher Seite die diplomatische Erklärung des ihm verliehenen Schutzes, ohne die mindeste Entschuldigung, in rauhem und selbst drohendem Tone, machen und sie sofort in die dortige Zeitung setzen würde; daß man das öffentliche Urtheil aufrufen und zugleich durch eigene Vorentscheidung zu leiten und zu bestimmen suchen würde. Es durfte nicht erwartet werden, daß man von Königlich Hannoverscher Seite die Sachen eines Herzoglich Braunschweigischen Staatsdieners zur eigenen Regierungssache, und diese zur Sache des Volkes in dem Sinne, worin man es 1818 dem Hofrichter von Berlepsch vorwarf, mit einem Schlage machen würde. Ja, Hannover ist noch viel weiter gegangen. Es hat bei auswärtigen Regierungen veranlaßt, daß den Redaktionen öffentlicher Blätter inhibirt worden, den, gegen den *ic.* von Schmidt von der Polizeidirektion zu Braunschweig erlassenen Steckbrief aufzunehmen; und die Antwortschreiben, welche die Herzoglich Braunschweigische Regierung auf ihre desfalligen Beschwerden wegen verweigerter Rechtshülfe erhalten, liefern den vollgültigen Beweis, daß aus Rücksichten gegen Hannover und dessen Einfluß dieselbe verweigert worden sei. Welches Interesse, welchen Grund hatte man von Königlich Hannoverscher

Seite zu einer so ängstlichen Theilnahme an der Sache des 2c. von Schmidt und zu seiner, wie man selbst sagt, kräftigen Beschützung? Seine Sache, die, wenn sie eine gute Sache war, sich selbst geschützt haben würde; mußte sich in ihrer natürlichen Ordnung, nach dem üblichen Verfahren unter befreundeten Regierungen, ohne alle Verwickelung von Königlich Hannoverischer Seite, abmachen. Man war von dieser Seite durch die ertheilte Dienstversicherung nur zu der Aufnahme des, aus Herzoglich Braunschweigischen Diensten verabschiedeten von Schmidt, aber nicht zu der Vertretung des nicht entlassenen und nicht zur Beschützung des heimlich Entwichenen und gerichtlich Verfolgten verpflichtet; man war durch Anstand und Recht zur Abwartung seiner Dienstentlassung und noch mehr seiner gerichtlichen Verfolgung verpflichtet; man war zur Leistung der Rechtshülfe wider ihn verpflichtet, und hätte dadurch seine Sache verbessert; man hätte bewiesen, daß die heimlich ertheilte und heimlich angenommene Dienstversicherung nicht ein Lohn für schon geleistete Dienste gewesen sei, daß der 2c. von Schmidt ohne fremde Verführung und Einwirkung den Erbfolgevertrag zwischen dem Durchlauchtigsten ältern und jüngern Hause Braunschweig verdunkelt und auf das Unglücklichste für das ältere Haus auf dem Wiener Kongresse verhandelt habe, während für das jüngere dort so glücklich verhandelt worden; daß er, ohne Verführung, zur Belastung des Herzogl. Landes mit einer Militärstrafe das Seinige beigetragen habe; daß er, ohne Verführung, die Verhandlungen über die Beeinträchtigung der Herzogl. Braunschw. Interessen nicht fortgesetzt habe: daß er, ohne Verführung, das Volljährigkeitsrecht des Durchlauchtigsten Herzogs nicht vertheidigt und die Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung nicht bestritten habe; daß er, ohne Verführung, die rechte Zeit zur Verhandlung wegen Abwendung der neuen, für die Herzoglich Braunschweigischen Lande höchst drückenden Königlich Hannoverischen Zölle versäumt habe; daß er, ohne Verführung und Schuld, nach dreißigjährigem Dienst, nach vielfachsten Beweisen der Gnade und des Vertrauens von drei Landesfürsten, sein Vaterland und die erste, ehrenvollste Staatsstelle verlassen habe; daß er, ohne neue Verführung, die heimliche Entweichung und Selbstentehrung der schulderleichternden Angabe von Mitschuldigen vorgezogen habe, und daß er durch seine Flucht nach Hannover nicht landesverrätherisch zwei benachbarte und befreundete Staaten in unangenehme Verhandlung und Mißhelligkeit verwickelt habe. Statt dessen ist

er nicht bloß zu Hannover günstig aufgenommen, sondern auch unter rechtswidrigen Schutz gestellt.

## 8.

Die achte Beschwerde betrifft die förmliche Ernennung des hier seiner Dienstpflcht noch nicht entlassenen *ic.* von Schmidt zum Königlich Hannoverschen Geheimenrathen am 11. Mai d. J. und seine Einführung und Vereidigung zu Hannover, nachdem er hier seinen Diensteid gebrochen und gerechte Strafe zu erwarten hat.

Während die deutschen Bundesstaaten bemüht sind, der letzten Grundlage des öffentlichen Glaubens und des Staatsdienstes, dem geschwornen Eide seine Heiligkeit zu bewahren und durch die Beförderung religiöser Gefühle zu bestärken; während sie Verträge unter einander schließen, damit der Eidbruch verhindert und die Auslieferung der Eidbrüchigen überall zu ihrer gerechten Bestrafung erfolge; während die Staatsdiener z. B. nach dem Königlich Baierschen Edikt über das Indigenat vom 26. Mai 1818 verpflichtet werden, wenn sie mit ausdrücklicher Königlich Erlaubniß in fremde Dienste treten, in ihr Vaterland zurückzukehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine Generalverordnung zurückberufen werden, und der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen: wird von Königlich Hannoverscher Seite ein landesflüchtiger hiesiger Unterthan, ein in alle hiesige Geheimnisse eingeweihter Staatsdiener, der seiner Dienstpflchten nicht entlassen, sondern vielmehr wegen ihrer verrätherischen Verletzung zur Verantwortung gezogen ist, in dortige Dienste aufgenommen und mit einer hohen Staatswürde beliehen; wird ein hier eidbrüchiger Geheimrath dort feierlich in Eid und Pflcht genommen; es wird der Treubruch öffentlich belohnt, die Heiligkeit des Eides verletzt und entweiht und ein öffentliches, unerhörtes Uergerniß gegeben, das alle Gefühle der Gebildeten und den redlichen, religiösen Sinn der Menge tief verwunden muß.

So schwer und tief begründet nach dieser einfachen Geschichtserzählung auch die Klagen und Beschwerden von Herzoglich Braunschweigischer Seite waren, so sehr führten Mäßigung und der lebhafteste Wunsch zu Ruhe und Frieden, den festen Entschluß herbei, alle Vorsicht anzuwenden, um die Sache bloß als Privatsache des *ic.* von Schmidt zu behandeln, und davon Alles zu entfernen,



was unangenehme Berührung mit Hannover veranlassen und die stets gehegte Hoffnung stören könnte, die Sache ohne Aufsehen, ohne Aergerniß und im Wege der Güte auszugleichen und in gutem Vernehmen mit Hannover zu bleiben. Wie man die, früher von Königlich Hannoverscher Seite erlittenen Rechtskränkungen und Landesbedrückungen geduldig auf sich hatte beruhen lassen, so klagte man auch von Seiten Braunschweigs nicht über die neue Kränkung, daß — ohne die mindeste Anfrage oder Eröffnung von Königlich Hannoverscher Seite, sondern vielmehr heimlich — der erste Herzoglich Braunschweigische Geheimerath für den dortigen Dienst gewonnen war. Man erwiederte die dringenden Anträge des Königlich Hannoverschen Kabinetministerii nicht durch Vorwürfe, sondern durch freundliche Mittheilung der Gründe, wodurch der Abschied verzögert worden; man hatte für seine beleidigende Erklärung über den, dem ic. von Schmidt verliehenen Schutz und die entschiedene Versicherung, daß derselbe in Königlich Hannoverschen Staatsdienst aufgenommen werden würde, keine andere Antwort, als: daß man Herzoglich Braunschweigischer Seits nur das Recht wolle, das Recht des Staates gegen einen ungetreuen Diener verfolge, und daß nicht erwartet werden dürfe, man werde von Königlich Hannoverscher Seite, ohne Rücksicht auf die nachbarlichen und verwandtschaftlichen Verhältnisse und im Widerspruche mit gegenseitigen Staatsverpflichtungen, in seinem ungerichteten Verfahren beharren und auf diese Weise zwischen zwei so nahe befreundeten Fürstenhäusern einen offenbaren Bruch herbeiführen.

Leider haben diese eben so nothwendigen als freundlichen Abmahnungen keine Veränderungen in der, von Hannover angenommenen feindseligen Stellung herbeigeführt. Unter dem Schutze der Königlich Hannoverschen Regierung wird es verweigert, den ic. von Schmidt den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten zu überliefern. Gestützt auf diesen widerrechtlichen Schutz verweigert sogar der mehrerwähnte Geheimerath von Schmidt, ohnerachtet eines ihm zugestandenem und ihm behändigtem sichern Geleitsbrieses, sich vor den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten zu verantworten; und erhielt, wie zur Belohnung dafür, seine Anstellung zu Hannover. Es wird schwer aufzuklären sein, ob der ic. v. Schmidt bloß durch ein seltsames abenteuerliches Zusammentreffen von zufälligen Umständen, absichtslosen Versäumnissen, unbedachtsamen Verstößen und exträurten Besorgnissen in seine jetzige Lage gerathen

und Schuld an den bedenklichen Staatsverwickelungen sei, oder ob auch hier die dunkeln Spuren weit verzweigter und lange und heimlich vollführter Umtriebe erscheinen, welche in der, nun für Se. Durchlaucht dem Herzog überstandenen Unglückszeit aufwucherten; Umtriebe, welche nicht bloß in dem Interesse des Herzoglich Braunschweigischen Hauses, sondern zugleich im Interesse des Deutschen Bundes verfolgt und bestraft werden müssen. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung war, wie schon früher erwähnt, jeden Augenblick bereit, die entstandenen Differenzen im Wege der Güte auszugleichen, welche den beiden Durchlauchtigsten, so nahe verwandten Landesfürsten durchaus mißfällig sein müssen, wenn man Hannoverischer Seits aufrichtig und ernstlich hierbei hätte mitwirken wollen.

Da jedoch, wider alles Erwarten, von Königlich Hannoverischer Seite als Anstandsgesetz, Staatslehre und Bundesrecht aufgestellt und vertheidigt worden, daß ein Deutscher Bundesstaat, ohne Vorwissen des andern, und sei es der nächste und befreundetste Staat des verwandtesten Fürsten, Dienstzusicherungen an dessen Beamten heimlich ertheilen; daß er die Rechtshülfe gegen den, zur Untersuchung gezogenen und heimlich entwichenen Unterthanen und Staatsdiener des andern verweigern dürfe; daß er einen solchen fremden Unterthanen und Staatsdiener in seinen Schutz nehmen und sich zu dessen feindseliger Gesinnung wider seinen rechtmäßigen Landesherrn durch öffentliche Verkündung des verliehenen Schutzes bekennen dürfe; daß der Eid- und Treubruch eines Dieners in dem ältern Hause Braunschweig, ihn zu Ehrenstellen in dem jüngern Hause führen dürfe, da von Königlich Hannoverischer Seite dieses Bundesrecht, diese Staatsordnung, dieses Sittengesetz aufgestellt, öffentlich bekannt und mit besonnener That ausgeübt worden, so wird man dadurch auf Herzoglich Braunschweigischer Seite in die traurige, aber unvermeidliche Nothwendigkeit versetzt, bei der hohen Bundesversammlung nicht bloß auf die vollständigste und unverzüglichste Entschädigung für alle, oben erwähnten, von Königlich Hannoverischer Seite erduldeten Rechtsfränkungen und Landesbedrückungen Klage zu erheben, sondern noch weit dringender zu fordern, daß die Königlich Hannoverische Regierung von einem Verfahren abgemahnt und abgehalten werde, welches mit den Bundesgesetzen und mit der Grundverfassung von Recht und Ordnung sich nicht verträgt, den Meineid und Verrath begünstigt, und in Deutschland nicht

herrschend werden kann, ohne den Untergang seines Friedens, seines Glückes und seiner Ehre.

(Siehe die Klage an den Bundestag, Aktenst. Nr. 76 dieses Werkes. Zwölfte Sitzung. Frankfurt 16. Mai 1828. Separat-Protokoll u. s. w.)

---

Nro. 64.

Auszug aus einer Circular-Depesche des russischen Kabinetts an alle seine Gesandtschaften und Legationen.

Seine Majestät der Kaiser befiehlt mir, Ihnen mitzutheilen, daß überall und bei jeder Gelegenheit, wo die leider zwischen Se. Majestät den König von Hannover und Großbritannien und Se. Durchlaucht dem souverainen Herzog von Braunschweig eingetretenen Differenzen zur Sprache kommen, Sie die Partei des Ersteren zu ergreifen haben, wie es der Würde seines Ranges und seiner Macht angemessen ist, u. s. w. u. s. w.

(gez.) Nesselrode.

---

Nro. 65.

An des Herrn Staatskanzlers von Metternich Durchlaucht.

P. P.

Der gegen Mich von Ew. Durchlaucht ausgesprochene Wunsch, die zwischen Mir und der Hannoverschen Regierung entstandenen unglücklichen Differenzen auf eine genehme Art ausgeglichen zu sehen, führt mich zu dem Entschluß, um Ew. Durchlaucht einen Beweis zu geben, mit welcher hohen Achtung Ich Ihren so geprüften, erfahrungsreichen Ansichten vollkommen vertraue, auch von Meiner Seite Alles aufzubieten, diesen Zweck zu erreichen. Als Beweis für diese Meine, durch die Rathschläge Ew. Durchlaucht motivirten Gesinnungen, erwähne Ich hier, daß sogleich, auf den von Ihnen geäußerten Wunsch, die Klage Meines Staatsministeriums am Bundestage sistirt wurde. Ich bin ferner nicht abgeneigt,



die weitem Schritte und Publikationen von Kontrovers-Schriften in der Schmidt-Philadelphischen Sache unterlassen zu lassen, jedoch, wie sich von selbst versteht, beides nur unter der billigen Voraussetzung, daß von Hannoverscher Seite eine gleiche Verfahrensweise beobachtet wird.

Um direkte Erklärungen, und in deren Folge Verständigungen zwischen den beiden Regierungen herbeizuführen, schiene Mir das beste Mittel, daß ein Oesterreichischer, ein Braunschweigischer und ein Hannoverscher Geschäftsmann zusammenträten.

Frankfurt oder Wien würden die hiezu vielleicht am besten geeigneten Orte sein.

Ich bitte Ew. Durchlaucht, Mir Ihre einsichtsvollen Ansichten über diesen Meinen vertrauten Vorschlag gefälligst mittheilen zu wollen, so wie die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung und unwandelbarsten Freundschaft zu genehmigen, mit der Ich bin

Ew. Durchlaucht ic.

Carl, H.

Wien, den 29sten Juli 1827.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

---

Nro. 66.

An des Herzoglich Nassauischen Herrn Staatsministers und Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Marschall, Excellenz, zu Frankfurt a. M.

Aus einer Mir so eben von dem K. K. Herrn Staatskanzler Fürsten von Metternich gemachten Mittheilung, habe Ich Kenntniß erhalten, daß Ew. Excellenz, in dem Augenblicke, wo Sie im Begriffe waren, die Ihnen, von Meinem Staats-Ministerio, zugekommene Beschwerde gegen Hannover, an den Bundestag zu bringen, hievon vor der Hand, durch den K. K. Bundestags-Präsidial-Gesandten, Freiherrn von Münch, und dessen Bemerkung zurückgehalten worden sind, daß er aus der Wiener Zeitung Mein Eintreffen allhier ersehen habe.

So wie Ich nun den von E. E. beobachteten Aufschub, aus Rücksicht auf diese Neußerung des Freiherrn von Münch, nun vollkommen beifällig anzuerkennen vermag, so sehe Ich Mich zugleich, vermöge des Mir hierwegen ausgedrückten angelegentlichen Wunsches des K. K. Herrn Staatskanzlers, veranlaßt, E. E. zu ersuchen, vorläufig die fragliche Eingabe auf sich beruhen zu lassen, und dieser Angelegenheit, vor Ertheilung weiterer Weisungen von Meiner Seite, keine Folge zu geben.

Empfangen ic. ic.

Carl, H.

Wien, den 18. Juli 1827.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

Nro. 67.

An Unser Staats=Ministerium zu Braunschweig.

Aus der abschriftlichen Anlage ist zu ersehen, welche Weisung Wir, in Folge einer von dem K. K. Staatskanzler, Fürsten von Metternich, Uns gemachten Mittheilung an Unsern Bundestags=Gesandten, Freiherrn von Marschall, in Betreff der von Uns beabsichtigten Beschwerdeführung gegen Hannover, zu erlassen für gut befunden haben.

Indem Wir Sie hievon in Kenntniß setzen, erhalten Sie hiemit den Auftrag, vorläufig, und bis auf Unsere weitem Befehle, jeden fernern Schritt in dieser Angelegenheit zu suspendiren.

Wien, den 18ten Juli 1827.

Carl, H.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

An Unser Herzogliches Staats=Ministerium.

Carl, Herzog ic. Bereits mittelst Unseres Rescripts aus Wien vom 18ten Juli d. J. haben Wir Unser Herzogliches Staats=

Ministerium darauf angewiesen, den Druck und Verlag von Kontrovers-Schriften in der Sache des 2c. von Schmidt-Phiseldack in Unsern Landen zu inhibiren.

Indem Wir dieses Verbot hiemit noch einmal zur Nachachtung Unsers Herzoglichen Staats-Ministeriums in Erinnerung bringen, wollen Wir von jetzt an, und bis auf Weiteres, dasselbe überhaupt auf alle, Unsere Differenzen mit der Königlich Hannoverschen Regierung betreffenden Kontrovers-Schriften ausgedehnt wissen.

Braunschweig, den 11. September 1827.

Carl, H.

Für die Richtigkeit der Abschrift

H. Wolpers,

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

(L. S.)

---

Nro. 68.

Freie Uebersetzung aus dem Englischen.

Handscreiben des Herzogs an den Königlich Hannoverschen Legationsrath Möller.

Mein lieber Möller.

Ich sende Ihnen anliegend ein Mémoire in englischer Sprache, welches die zwischen uns öfters berührten Verhältnisse meines Geheimenraths Schmidt-Phiseldack betrifft.

Von ganzer Seele wünsche ich, daß Sie nach Durchlesung desselben nicht mehr durch die trüben Augengläser des Grafen Münster sehen mögen. Dieser schlechte Mensch hat und wendet noch Alles in seiner Macht an, um mich mit dem König von Großbritannien zu veruneinigen 2c.

Er kann es nicht vergessen, daß seine niedere Geldgier und Habsucht nicht von Mir nach Meinem Regierungsantritte befriedigt ist.

Desters, und besonders seitdem Ich Ihnen die tausend Pfund in London anwies, kannte sein Neid keine Grenzen mehr; er ließ Mich stets durch Meinen meineidigen Geheimenrath von Schmidt mündlich bearbeiten, und als alle seine Machinationen nichts fruchteten, da kannte seine Rache keine Grenzen mehr. Er redigirte



und bewog Georg IV. denjenigen Brief zu unterschreiben, welcher Ihnen nicht unbekannt ist und in welchem der König darauf bestand, daß Ich seinem infamen Liebling, den Grafen Münster, eine Summe von 30 Tausend Thaler schenken sollte. Später, nachdem Ich dies Verlangen mit der Berachtung, welches es verdiente, zurückgewiesen hatte, bediente sich Georg IV. des meineidigen Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack, um Mich mündlich wegen dieser 30 Tausend Thaler für seinen Günstling belästigen zu lassen, und als alle diese Machinationen zu nichts führten, begann er diejenigen unverantwortlichen Verfolgungen, die jetzt die Deffentlichkeit erlangt haben.

Carl, H.

---

Nro. 69.

Der Oberstaatsrath Baron von Münchhausen an den Grafen von Münster.

Braunschweig, den 5ten November 1827.

Herr Graf!

Nachdem Sr. Durchlaucht, meinem allergnädigsten Herrn, ein von Ihnen verfaßtes und unterzeichnetes Memoire, voll der beleidigendsten Ausfälle gegen Höchstihre Person, zu Händen gekommen, so habe ich den Auftrag erhalten, Sie, Herr Graf, für dieselben, im Namen Sr. Durchlaucht, zur Genugthuung auf Pistolen hiermit herauszufordern.

Das Duell mit Sr. Durchlaucht könnte natürlicherweise nur an einem dritten, ganz neutralen Orte, z. B. in Dresden, vorkommen. Wenn Sie, Herr Graf, nicht spätestens in drei Tagen nach Empfang dieses Briefes dem Ueberbringer desselben ein bestimmtes Antwortschreiben übergeben, so muß es von hiesiger Seite angesehen werden, als hätten Sie die Sache abgelehnt.

Es wird Ihnen, Herr Graf, nicht auffallen, daß zu der von Ihnen zu erwartenden bestimmten Antwort nur eine Frist von drei Tagen gesetzt ist, wenn ich Ihnen, Herr Graf, mittheile, daß ohnehin schon eine geraume Zeit über diese Angelegenheit hingegangen, indem ein früheres, vor drei Wochen an Sie, Herr Graf,

nach London abgeſandtes Schreiben gleichen Inhalts Ihnen nicht zuſteht worden.

Aus demſelben Grunde, und weil ich mich nicht der Verantwortung gegen Se. Durchlaucht ausſetzen kann, daß es mit dieſem Schreiben wieder ſo gehe, als das erſte Mal, darf es Ihnen, Herr Graf, nicht auffallend erſcheinen, daß Sie daſſelbe auf mehren Wegen erhalten, damit wenigſtens eines Ihnen richtig behändig werde.

von Münchhauſen,  
Oberſtaatsrath.

---

Nro. 70.

Der Graf von Münſter an den Oberſtaatsrath Baron von Münchhauſen.

London, den 14ten November 1827.

Hochwohlgeborener Freiherr!

Seit der Mitte des vergangenen Monats war hier auf verſchiedenen Wegen die Nachricht eingegangen, daß Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunschweig, die Abſicht laut an den Tag gelegt habe, mich zu einem Zweikampfe auffordern zu wollen.

Vorgeſtern Nachmittag brachte mir endlich (!!) der hieſige Pferde-Auktionator Tatterſal Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 5ten November, welches dieſe Aufforderung enthält.

Die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Herzogliche Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekanntgemachten, von Sr. Majeſtät ſignirten <sup>1)</sup> Widerlegung gefunden, und die ihn zu der ergriffenen Maßregel veranlaßt haben, werden von keinem Unbefangenen den Schmähungen gleichgeſtellt werden können, die in den von Seiten des Herrn Herzogs bekannt gemachten Schriften gegen Se. Majeſtät ſowohl, als gegen mich enthalten ſind <sup>2)</sup>. Wollten, deſſen ungeachtet, Se. Herzogliche

---

<sup>1)</sup> Es wird der Welt hier abermal an einem greißlichen Beifpiele klar, wie oft man ſich der Gunſt der Fürſten nach Belieben und ſelbſt gegen ihre erſten und heiligſten Intereſſen bedient!!

<sup>2)</sup> Wenn dem Grafen Münſter eine Unwahrheit etwas koſtete, ſo müſte

Durchlaucht die vielen wichtigen, aus dem ganzen Verhältniß sich ergebenden Rücksichten <sup>3)</sup> aus den Augen setzen, und mir die Möglichkeit <sup>4)</sup> lassen, auf den angetragenen Zweikampf einzugehen, so mußte vor Allem die auffallende Deffentlichkeit (!) vermieden werden, die man der Sache gegeben hat.

Diese hat es unvermeidlich herbeiführen müssen, daß mir ein bestimmtes, durch eine unmittelbare Anzeige Sr. Königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge an den König veranlaßtes Verbot von Sr. Majestät, mich auf den Zweikampf einzulassen, wochenlang <sup>5)</sup> früher ertheilt ist, ehe die Herausforderung mir selbst zugegangen ist.

Unter diesen Umständen kann ich es nur bedauern, daß Se. Durchlaucht, der Herzog, sich zu einem Schritte hat hinreißen lassen, den der König als eine wiederholte Beleidigung Seiner Selbst angesehen hat (!!).

E. Graf von Münster.

---

ihm diese die brennendste Schamröthe ins Gesicht getrieben haben. Die Braunschweigische Denkschrift und alle übrigen, im Verlaufe diese Streithandels auf Braunschweigischer Seite erschienenen Schriften, deren vollständige Sammlung wir im Anhange zu diesen Blättern vorlegen wollen, enthalten nichts, was in irgend einer Weise auch nur von fern für Se. Majestät den König schimpflich oder ehrenrührig wäre. Sie sind lediglich gegen den Grafen Münster und seinen Mitschuldigen, den Geheimenrath Schmidt gerichtet. Auch ist ihr Inhalt nicht erfunden, sondern darin nur die unversielte und unwiderlegbare Wahrheit aufgeschrieben worden. Es mag wohl sein, daß der Graf Münster es dem an dem Herzoge geübten Unrechte schuldig zu sein glaubte, seinen Monarchen in solcher Weise irre zu leiten. Der gesunde und verständige Sinn des Publikums wird sich durch diese sophistischen Künste in seinem Urtheile gewiß nicht blenden und verwirren lassen.

<sup>3)</sup> Es ist in der That ungemein naiv von Sr. Excellenz, daß dieselbe dem Herzoge noch Rücksichten auf ihre werthe Person zumuthet. Doch, genau genommen, soll diese Phrase eigentlich so viel sagen: Da ich, Ernst Friedrich Herbert Graf von Münster, Rabinetsminister auch Erblandmarschall, wie alle Welt weiß, die Gunst und das Ohr meines Königs besitze, so hätte der Herzog von Braunschweig klüglich bedenken sollen, daß das noli me tangere in Bezug auf mich ein Glaubensartikel ist, gegen den sich nicht gefahrlos sündigen läßt.

<sup>4)</sup> Wodurch hat der Herzog dem Grafen die Möglichkeit benommen? Und was hält seine Excellenz noch jezt von dem Zweikampfe mit Sr. Durchlaucht ab? Etwa die vorgebliche Offenkundigkeit desselben? Dieser Grund ist wahrlich allzuspäßhaft, als daß er eine ernstliche Widerlegung verdiente. Oder das Verbot des Königs? Auch angenommen, daß Se. Excellenz dasselbe nicht selbst veranlaßt hat, so kann ein solches Verbot in Sachen der Ehre nun und nimmermehr bindend sein. Allein der edle Graf besitzt nur das, was man Vorzimmer-Unerschrockenheit nennt, im Uebrigen eine heimliche Antipathie gegen alle Species von Lebensgefahren. Herkules wird mit einer Löwenhaut dargestellt. Se. Excellenz könnte man vielleicht mit einem Hasenfelle über den Kopf abmalen.

<sup>5)</sup> Vorsicht ist zu allen Dingen gut!!



Nro. 71.

Fällt aus.

---

Nr. 72.

**Festes a Regina Carolina de 1820**, unter den Papieren des flüchtigen Geheimenraths Schmidt-Phiseldack \*) vorgefunden.

London, den 18ten Juli 1820.

Hoch- und Hochwohlgeborne,  
Hochzuverehrende Herren!

Bei der Untersuchung, zu welcher das unüberlegte Betragen der Gemahlin des Königs Se. Majestät gezwungen hat, wird es unumgänglich erforderlich, eine in Braunschweig wohnende Person, Namens Anne Preisinger, jetzt verhehlichte Carl, hier in London als Zeugin zu vernehmen. Ich habe über diesen Gegenstand das abschriftlich angeschlossene Schreiben des Grafen von Clanwilliam erhalten, und bin von Sr. Majestät befehligt, Ew. Excellenz und Hochwohlgeborenen zu ersuchen, ohne Zeitverlust veranlassen zu wollen, daß gedachte Carl geborne Preisinger sich nach dem Haag begeben und sich daselbst beim Britischen Botschafter, Grafen von Clancarty melde, welcher wegen ihrer Aufnahme und Berichtigung der Kosten die nöthigen Befehle erhält.

Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung Ew. Excellenz und Hochwohlgeborenen gehorsamster Diener

E. Graf von Münster.

An Fürstl. Geheimeraths-Collegium  
zu Braunschweig.

---

\*) Angabe von r. Schmidt-Phiseldack. Nachdem im Conseil vom 27ten Juli dem Polizei-Direktor Gravenhorst hienach das Erforderliche eröffnet worden, hat derselbe den 28sten mündlich angezeigt, daß die verhehlichte Carl nächsten Dienstag abreisen werde, daß sie aber nicht wohl allein, sondern nur in Begleitung ihres Ehemannes reisen könne, daher sie erwarte, daß auch dieser der Reise halber hinlänglich entschädigt werde. Der im P. S. erwähnte Sanger (Sänger) stehe als Laquais bei des Herrn Herzogs August Durchlaucht und der Yorke können nicht wohl eine andere Person sein, als der Schauspieler Goefe, der jetzt als zweiter Tenorist am Leipziger Theater stehe. Darauf ist von mir am 28sten an den Obristen von Meyern geschrieben, daß solcher des Herzogs Befehl darüber einholen möge, ob nicht Se. Durchlaucht dem Sanger zum Behuf der Reise Urlaub ertheilen wollten, und auch der Herr v. Ompteda zu Berlin mit der Nachricht wegen Goefe, ihm überlassend, welchen Gebrauch er davon machen wolle. Note von Schmidt-Phiseldack.

P. S. Auch, Hochzuverehrende Herren! veranlaßt mich eine eben vom Vice-Kanzler erhaltene Note, das Gesuch meines Schreibens wegen Sistirung einer Zeugin auf zwei ehemals im Dienste der Königin gestandene Bediente, deren Name Yorke und Sanger angegeben werden, auszudehnen. Beide sollen im Braunschweigischen wohnen und werden Ew. Excellenz und Hochwohlgeboren mich verbinden, wenn Sie mich in den Stand setzen wollen, den König zu benachrichtigen, ob dieselben mit der Anna Carl geb. Preisfänger in dem Haag erwartet werden können.

Ich verharre ut in Litteris.

London, den 18ten Juli 1820.

E. Graf von Münster.

Private.

Foreign Office July 17. 1820.

My dear Count,

There is a person of the name of Anna Preisung, Wife of William Karl, residing at Brunswick, for whom it is material to send as a witness in the impending Trial. I am desired to write to You on this subject and to request You to have the Goodness to send orders by to morrows post to some confidential person in that town, directing the person above alluded to be sent without the least delay to the Hague, to Lord Clancarty, who will have received ordres for her ulterior disposal and for defraying the necesdary Expenses.

I have the honor etc.

The Count Münster etc.

ete. etc.

etc. Clanwilliam.

Von Schmidt-Phiseldes Hand:

Anne Preisfänger, verhehlchte Wilh. Carl. Br.

Yorke (Goefe?), in Braunschweig.

Sänger, daselbst.

Von des Polizei-Directors Gravenhorst Hand:

Anna Preisfänger, verhehlcht mit dem Friseur Johann Wilhelm Karl wohnt in dem Hause des Zahnarztes Haake auf der Fallerleberstraße. Sanger, rect. Sänger, ist Laquais

bei des Herzogs August Durchlaucht, hält sich jetzt in Lucklum bei seiner Schwiegermutter zum Besuche auf und kommt am nächsten Montag hieher zurück. Er wohnt am kleinen Marstalle.

Dorke ist und kann kein Anderer sein, als Goeke, zweiter Tenorist am Leipziger Theater.

Westhoff, Joseph aus Feuchtwangen.

Geschehen zu Braunschweig am 30. Juli 1820.

Nachdem der Ehefrau des hiesigen Perückenmachers Johann Wilhelm Carl, Anne geb. Preisinger, am 28ten d. M. in Folge eines vom Fürstl. Geheimenraths-Collegio erhaltenen Befehls die Auflage von mir ertheilt worden war, sofort von hier über Haag nach London abzureisen, um in der wider der Königin Majestät daselbst eingeleiteten Untersuchungssache als Zeugin vernommen zu werden, die verhehlichte Carl jedoch unter mancherlei Einwänden ihre Erklärung, daß und wann sie abreisen wolle, bisher zurückgehalten hatte: so erschien am heutigen Morgen, Namens derselben, ihr Ehemann, der Perückenmachermeister Johann Wilhelm Carl, und erklärte, daß nach reiflicher Erwägung aller Umstände seine Ehefrau entschlossen sei, die Reise nach London zu dem angegebenen Zwecke überall nicht machen zu wollen, so wie er, Comparent, auch nicht zugeben könne, daß seine Ehefrau diese Reise überall mache.

Theils sei diese Reise wirklich zu gefahrvoll, sowohl an sich, als durch den Zweck der Reise, da man schon aus den Zeitungen erfahren habe, daß die gegen die Königin auftretenden Zeugen von dem Volke in London allerlei Mißhandlungen ausgesetzt wären, theils könne er sich mit Gewißheit im Voraus sagen, daß er, Comparent, wenn seine Ehefrau ein Zeugniß wider die Königin ablegen sollte, unfehlbar einen großen Theil seiner hiesigen Kundschaft verlieren und dadurch einen Nachtheil erleiden würde, wofür er gar keinen Ersatz hoffen könne.

Vom Unterzeichneten wurde dem Friseur Carl sehr ernstlich vorgestellt, daß seine Ehefrau bekanntlich schon in Frankfurt a. M. in derselben Sache vernommen und dazu freiwillig nach Frankfurt hingereiset sei, daß sie also dadurch auch die Verpflichtung übernommen, die damals gemachte Aussage vor Gericht und eidlich zu erhärten, und daß sie also sich nicht entlegen könne, das Zeugniß der englischen Verfassung gemäß in England selbst abzulegen.



Auch sei die Besorgniß wegen der Gefahren übertrieben und ganz ungegründet, da er sich selbst leicht denken könne, daß man schon von Seiten des englischen Gouvernements Maßregeln treffen werde und könne, um die Zeugen vor jeder Mißhandlung sicher zu stellen. Was aber den Nachtheil in seiner Kundschaft anbetreffe, so sei solches offenbar ein eitler Vorwand, und da er und seine Ehefrau auf der Reise nach Frankfurt schon die Erfahrung gemacht, daß er wegen aller Schäden und Kosten völlig entschädigt sei, und da überdies in der von London hierher gelangten Requisition ausdrücklich gesagt sei, daß seine Ehefrau im Haag von dem dortigen Königlich Brittrischen Ambassadeur volle Vergütung der Reisekosten erhalten und außerdem für ihre fernere Reise gesorgt werden solle, so sei gar nicht zu bezweifeln, daß auch er, wenn er seine Ehefrau begleite, nicht nur vollen Ersatz für die Reisekosten, sondern auch für sonstige zu erweisende Nachtheile und Versäumnisse erhalten würde. Unter diesen Umständen müsse er also erwarten, daß, wenn seine Ehefrau nicht gutwillig reisen wolle, Zwangsmaßregeln gegen sie eintreten dürften.

Der Friseur Carl <sup>1)</sup> entgegnete hierauf, daß seine Ehefrau, als sie in Frankfurt vernommen, noch unverehelicht gewesen, jetzt aber, als seine Ehefrau, gebunden sei. Hätte man ihr damals gesagt, daß sie dieser Sache wegen nochmals vernommen werden und nach London reisen müsse, so würde sie sich nicht verheirathet, wenigstens er sie nicht zur Frau genommen haben. Was sie in Frankfurt ausgesagt, könne sie auch hier vor ihrer Obrigkeit eidlich erhärten. Wiewohl er nicht bezweifeln wolle, daß seiner Ehefrau die Reisekosten vergütet werden würden, so sei er doch ungewiß, ob man auch ihm einen Ersatz der Reisekosten zugestehen werde, und unmöglich könne er doch seine Ehefrau allein reisen lassen. Würden aber auch ihm diese Kosten vergütet, so sei es doch offenbar, daß er durch längere Abwesenheit, selbst bei den besten Vorkehrungen, in seiner Nahrung leiden würde, und müsse er sogar den Verlust seiner Kundschaft befürchten, weil es ihm im Publikum leicht übel genommen werden könnte, daß seine Ehefrau gegen eine

---

<sup>1)</sup> Inpralectione: Als seine Ehefrau nach Frankfurt gereiset, sei er schon mit ihr verhehlicht gewesen. Er aber sowohl als seine Frau hätten niemals geglaubt, daß sie des früheren Dienstverhältnisses wegen, jemals solche Weitläufigkeiten und Unannehmlichkeiten haben würde, weil sie, mit den besten Attestaten versehen, von der damaligen Prinzessin von Wallis Königl. Hoheit entlassen wäre, und würde sie sich sonst nicht verheirathet und er sie nicht gehelicht haben.

Prinzessin vom Herzoglich Braunschweigischen Hause zeugen solle. Wer sichere ihm aber dafür Entschädigung zu. Etwaige Zwangsmaßregeln wolle und müsse seine Ehefrau und er erwarten. Doch könne er unmöglich glauben, daß die hiesige Fürstliche Regierung den Ruin eines hiesigen Bürgers verlangen werde und hoffe er wenigstens, daß selbst in dem Falle, wenn seine Ehefrau gezwungen werde, die Reise zu machen, die hiesige Fürstliche Regierung eine schriftliche Versicherung ihm ertheilen werde, daß ihm für alle etwaige Nachtheile eine volle Entschädigung werden solle.

Hierauf wurden dem Friseur Carl nochmals vom Unterzeichneten alle sachdienliche Vorstellungen gemacht; doch blieb derselbe bei seiner ersten Weigerung, weshalb ihm eröffnet wurde, daß zuvor zwar Fürstlichem Geheimeraths-Collegio von seiner Erklärung Bericht erstattet werden solle, daß übrigens aber seine Ehefrau sich in Stand zu setzen habe, die Reise Morgen Abend mit der Post anzutreten.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

(gez.) Wilhelm Carl.

In fidem

H. Gravenhorst.

Geschehen Braunschweig, am 31sten Juli 1820, in des  
Unterzeichneten Behausung.

Auf vorgängige Einladung erschienen der hiesige Perückenmachermeister Wilhelm Carl mit seiner Ehefrau Anna geborene Preisinger und wurde denselben eröffnet, daß Unterzeichneter die von ihm, dem Perückenmacher Carl, Namens seiner Ehefrau am gestrigen Tage zu Protocoll gegebene Weigerung, nach welcher sie, die Carl'sche Ehefrau, die Reise nach London zu machen, abgelehnt habe, dem Fürstlichen Geheimeraths-Collegio eingesandt habe und darauf von diesem hohen Collegio beauftragt sei, ihnen nochmals folgende Vorstellung zu machen und ihre bestimmte endliche Erklärung zu vernehmen.

Die Aufforderung, daß sie, die Carl'sche Ehefrau, zur Vernehmung persönlich in London sich stelle, sei auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majestät des Königs von Großbritannien an sie ergangen, und da den Befehlen Sr. Königlichen Majestät, in dessen Eigenschaft als Vormund unsers Durchlauchtigsten Herzoges, gegenwärtig jeder Einwohner der Herzoglich Braunschweigischen Lande zu gehorchen habe, so werde gewärtigt, daß auch sie dem

Befehle, sich in London zu stellen, unweigerliche Folge leisten werde. In dem vom Königl. Großbritannischen Ministerio hierher erlassenen Schreiben sei ausdrücklich gesagt, daß sie wegen aller Kosten, welche durch diese Reise ihr verursacht würden, völlig entschädigt werden solle, und da sie die Reise nur in Begleitung ihres Ehemannes machen könne und wolle, so verstehe es sich von selbst, daß auch ihr Ehemann wegen aller durch die Reise ihm verursachten Schäden und Kosten volle Entschädigung erhalten werde. Damit ihr aber darüber auch kein Zweifel übrig bleibe, so erhalte sie im ausdrücklichen Auftrage Fürstl. Geheimerath's-Collegii von mir hiemit die feste Zusicherung, daß ihr und ihrem Ehemanne falls ihnen in England eine volle Entschädigung für alle Schäden und Kosten, welche durch diese Reise verursacht werden sollten, nicht gezahlt werden würde, von Seiten des hiesigen Fürstl. Geheimerath's-Collegii ein voller Ersatz für alle aus dieser Reise ihnen entstehenden erweislichen Nachtheile werden solle.

Die Carlische Ehefrau entgegnete hierauf sogleich, daß diese Versicherung freilich sehr schätzbar sei und gewiß Alles enthalte, was von Seiten Fürstlichen Geheimerath's-Collegii zu ihrer Beruhigung geschehen könne. Allein der Nachtheil, den ihr Ehemann in seiner Nahrung und Rundschafft sehr wahrscheinlich erleiden würde, sei schwer und fast gar nicht zu erweisen, so wenig als ein Kaufmann beweisen könne, wie viel Personen bei ihm nicht einkauften. Es sei also eigentlich ihnen damit noch nicht viel geholfen, und könne nicht anders ihnen geholfen werden, als durch Zusicherung einer festen Summe, welches wieder deshalb unthunlich sei, weil solches den Schein einer Erkaufung auf sie zöge.

Sie wolle indeß bitten, daß ihr und ihrem Ehemann ein Viertelstündchen Frist zur Ueberlegung gestattet werde, weil ihr doch noch viele Bedenklichkeiten entgegenständen und sie auch wirklich die mit der Reise verbundenen Gefahren in Ansehung des Volkes in England fürchteten.

Unterzeichneter entließ hierauf Beide auf eine halbe Stunde, nach deren Verlauf beide Eheleute wiederum erschienen und als ihre letzte Erklärung sich dahin vernehmen ließen.

Sie, die Carlische Ehefrau, könne sich zu der Reise nicht anders verstehen, als wenn vom Fürstlichen Geheimenrath's-Collegio ihr der Befehl ertheilt würde, daß sie durchaus und schlechterdings die Reise machen müsse, so daß sie im Weigerungsfalle mit Gewalt und durch wirkliche Zwangsmittel nach England gebracht werden



müsse. Wenn die Sache so beschaffen sei, daß Fürstliches Geheimerath's-Collegium wirklich mit Gewalt sie fortbringen lassen wolle und werde, so verstehe es sich, daß sie in solchem Falle der Gewalt nachgeben und freiwillig hinreisen wolle. Sie sehe sich dann als gezwungen an und hoffe sie, daß auch in diesem Falle das Fürstliche Geheimerath's-Collegium die obige Zusicherung an ihnen erfüllen werde.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(gez.) Anna Preising, verehelichte Carl.

Wilhelm Carl.

In fidem

H. Gravenhorst.

An des Königl. Großbrit. Hannoverschen Herrn Staats-  
und Kabinet's-Ministers Grafen von Münster Excellenz.

P. P.

Auf Ew. Excellenz gefälliges Schreiben vom 18ten, welches am 26sten d. M. bei uns eingegangen, haben wir sofort über die darin, und in dessen Pto. erwähnten Personen Nachricht eingezogen, und hat sich ergeben, daß die Anna Preisinger verehelichte Carl sich hieselbst wirklich aufhält. Wir haben sie sofort zu veranlassen gesucht, sich unverzüglich, der Anweisung gemäß, nach dem Haag zu begeben, und hatten auch die Erwartung, daß solches geschehen werde. Ihren Einwendungen wurde durch alle nur zweckmäßige Bemerkungen und Versicherungen zu begegnen gesucht und kein Mittel unversucht gelassen, sie zur sofortigen Abreise zu vermögen. Jetzt eben aber, da wir die Nachricht ihrer Abreise auf heute Abend erwarten, erhalten wir ihre letzte Erklärung, von welcher sie nicht abzubringen ist, daß sie bestimmt entschlossen sei, nicht nach London zu reisen, und nur der Gewalt weichen würde, wenn man solche zu dem Behuf gegen sie anwenden wolle. Mit dieser Erklärung ist ihr Ehemann gleichfalls einverstanden, und haben wir eine andere nicht bewirken können, da es fast scheint, daß das, was die Zeitungen von der Aufnahme einiger dort angekommen gewesener Zeugen von Seiten des Pöbels erzählten, auf diesen Entschluß unwiderstehlich eingewirkt habe. — Gewalt gegen die Frau anzuwenden, sind wir nicht beauftragt, halten solches auch nicht ohne Bedenken, am wenigsten, da wir

nicht wissen, von welchem Gewichte ihr Zeugniß sein möge oder welches auf dasselbe gelegt werde.

Wir schicken daher diese Nachricht durch Estafette ab, um Ew. Excellenz zu ersuchen und darüber Sr. Majestät weitere Befehle zugehen zu lassen.

Der im Pto. erwähnte Sanger steht jetzt als Laquais im Dienste Sr. Durchlaucht des Herzogs August; weil nun Sr. Durchlaucht anjetzt nicht hieselbst anwesend, sondern in einer Entfernung von circa 18 Meilen von hier Sich auf dem Lande befinden, so haben wir sofort durch einen Expressen Sr. Durchlaucht den Wunsch, da derselbe dorthin berkommen mge, gemeldet, und die Beurlaubung des Sanger zu selbigem Zwecke anheim gestellt. Wir erwarten darauf stndlich Nachricht, und werden sodann darnach das Weitere sogleich veranlassen.

Der noch genannte Yorke kann allen Umstanden nach kein anderer sein, als ein jetziger Schauspieler Goeke, welcher eine Zeitlang im Dienste der damaligen Prinzessin von Wales gestanden, nachher zurckgekehrt und einige Zeit Schauspieler auf der hiesigen Bhne gewesen ist, selbige aber langst verlassen hat, und dem Vernehmen nach als zweiter Tenorist am Leipziger Theater steht. Da wir solchergestalt dessen Abreise nicht veranlassen konnten, so haben wir, um Ew. Excellenz Wunsche thunlichst zu entsprechen, sogleich die Sache dem Herrn Gesandten von Dmpteda zu Berlin, weil selbiger auch in Dresden accreditirt ist, mittelst Estafette gemeldet und ihm den von dieser Nachricht zu machenden Gebrauch anheim gestellt.

Wir hoffen, solchergestalt den Befehlen Sr. Majestat des Knigs, welche Ew. Excellenz uns in dem vorangezogenen Schreiben zu erffnen beliebt haben, so viel an uns war, entsprochen zu haben, und bitten nur noch Ew. Excellenz, die Versicherung der vorzglichsten Hochschatzung annehmen zu wollen, mit welcher wir die Ehre haben zu beharren zc.

Braunschweig, den 31. Juli 1820.

Graf v. Alvensleben.

Schmidt-Phiseldack. v. Schleinitz.

An des Königl. Großbrit. Hannoverschen Herrn Staats-  
und Kabinetts-Ministers Grafen von Münster Excellenz.

P. P.

Im Gefolge unsers Schreibens vom 31. v. M. geben wir uns die Ehre, Ew. Excellenz hierdurch ergebenst zu benachrichtigen, daß der Laquais Sängler, nachdem von Sr. Durchlaucht dem Herzoge August der erforderliche Urlaub ertheilt worden, gestern früh von hier nach dem Haag abgereist ist, um sich dort bei dem britischen Botschafter Grafen von Glancarty zu melden. Wir benutzen diese Gelegenheit ic.

Braunschweig, den 3. August 1820.

Gr. A. S. N.

Cop. des Schreibens des Herrn v. Dmpteda habe ich sogleich noch br. m. mit eingelegt.

S.

U. P. M.

Obgleich ich glaubte, daß hier wegen der Korrespondenz qu. Aktenstücke zurückgeblieben wären, so erinnere ich mir doch jetzt, daß die Konzepte, welche hier mundirt sind, und das Antwortschreiben des Herrn v. Dmpteda Ew. Excellenz ic. wieder von mir vorgelegt sind und sich in meinem Verwahrsam davon nichts befindet.

unterthänig  
H. Wolpers.

Leipzig, den 2. August 1820 <sup>1)</sup>.

Hochwohlgeborner Herr,  
Hochzuverehrender Herr Geheimerath!

Ew. Hochwohlgeboren geehrtes Schreiben vom 28ten v. M. habe ich am 30sten ejusd. Morgens früh erhalten, und habe den Entschluß gefaßt, mich noch desselben Tages hierher auf die Reise zu machen, um wo möglich die von London aus ergangenen

<sup>1)</sup> Ich ersuche, mir hiervon baldmöglichst Abschrift auf Briefbogen machen zu lassen und mir zuzustellen, aber durch denjenigen, der die früheren Sachen geschrieben. (Randbemerkung des Herrn von S. Ph.)

Schmidt-Phiseldack.



Befehle, soweit sie einen gewissen hiesigen Theater-Sänger Goeke betreffen, zur Ausführung zu bringen. Ich ward dazu bewogen, theils durch die Ungewißheit, ob der gedachte Goeke hier sei, und durch die Nothwendigkeit, in diesem Falle über seinen Aufenthalt schleunige Erkundigungen einzuziehen; theils aber auch durch den Wunsch, an Ort und Stelle alle Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, die von ihm selbst oder von Seiten der Theater-Direktion wegen der Beurlaubung erhoben werden könnten.

Ich habe gedachten Goeke hier anwesend gefunden, und ihn mit der Absicht und den Bedingungen bekannt gemacht, unter welchen man wünsche und erwarte, daß er sich nach dem Haag begeben möge.

Goeke, über diese Aufforderung sehr befremdet, lehnte diesen Antrag fortwährend auf das Bestimmteste ab. Seine Gründe, die ich sämmtlich auf das Nachdrücklichste zu widerlegen bemüht gewesen bin, waren kürzlich folgende:

- 1) Störung seiner häuslichen Verhältnisse;
- 2) Unmöglichkeit, sich auf längere Zeit von dem hiesigen Theater zu entfernen, da er jetzt hier der einzige Tenorist sei, und durch seine Abwesenheit die ganze Oper stocken würde;
- 3) Besorgniß, daß die Reise sich sehr in die Länge ziehen und er Gefahr laufen würde, ein vortheilhaftes Engagement zu verlieren, wofür ihm demnächst kein Ersatz werden würde, wenn auch während der Reise ihm für alle Kosten Ersatz werden sollte;
- 4) Besorgniß, daß, wenn er einmal im Haag sein würde, man ihn auch nöthigen werde, nach England zu gehen.

Dies waren die Gründe, aus welchen Hr. Goeke sich nicht entschließen konnte, nach dem Haag zu gehen. Er erklärte aber zugleich auf das Bestimmteste, daß keine Gewalt ihn zwingen würde, nach England überzuschiffen.

Ich unterließ nicht, ihm die gerichtlichen Wege anzudeuten, durch welche er zu der persönlichen Ablegung des von ihm verlangten Zeugnisses könne angehalten werden. Er versicherte aber, daß er jedem obrigkeitlichen Zwange, der ihn nöthigen wolle, nach England zu gehen, sich widersetzen oder auf andere Art entziehen würde.

Die wahren oder angeblichen Mißhandlungen der, nach den Zeitungen zuerst übergeschifften Zeugen schienen einen tiefen Ein-

druck auf ihn gemacht zu haben, und er versicherte, daß der Gedanke, dort gemißhandelt oder mit Verachtung behandelt zu werden, ihm so schrecklich sei, daß er lieber Alles versuchen werde, um einer solchen Behandlung zu entgehen. Auch hatte die in den Zeitungen enthaltene Beschreibung der ersten übergeschifften Zeugen einen solchen Eindruck auf ihn gemacht, daß er keine Lust zu haben schien, sich in ihrer Gesellschaft zu befinden.

Meine Versicherung, daß er, wo er auch hinkommen möge, sich unter dem speziellen Schutze des Gouvernements befinden würde, suchte er dadurch zu entkräften, daß er meinte: das britische Gouvernement müsse doch seiner eigenen Gewalt nicht recht trauen, da es die ersten Zeugen wieder aus England habe nach Holland schaffen lassen.

Sw. u. c. sehen hieraus, daß die Zeitungen einen sehr nachtheiligen Eindruck gemacht haben.

Ob Hr. Göke noch andere geheime Gründe gehabt haben mag, um die Reise nach England so sehr zu befürchten, kann ich nicht beurtheilen. Dagegen aber erklärte er, daß er bereit sei, vor dem hiesigen Magistrate jedes Zeugniß abzulegen, welches man von ihm verlangen würde. Es könne sich jedoch dieses nur auf die Zeit beschränken, wo er die Prinzessin von Wales auf ihrer Reise von Braunschweig über Kassel, Straßburg, Basel, Mailand, Florenz, Rom nach Neapel und von dort über Genna nach Como begleitet habe, woselbst er sie verlassen hätte. Während der ganzen Zeit habe sie ihr Gefolge und Untergebenen mit großer Güte behandelt, man habe ihr überall große Auszeichnung und Ehrfurcht bewiesen, und er habe in der ganzen Zeit nichts Unanständiges oder Unschickliches zu beobachten Gelegenheit gehabt. Weiter aber könne er durchaus nichts für oder wider die Prinzessin angeben. Im Ganzen schien er jedoch sehr geneigt zu sein, günstige Zeugnisse für die Prinzessin abzulegen.

Unter diesen Umständen ist es mir ganz unmöglich gewesen, den Göke auch nur zu einer Reise nach Braunschweig zu bewegen. Da nun aber das dortige Fürstl. Geheimraths-Collegium aus der Wichtigkeit dieses Zeugen oder aus den aus London dort eingegangenen Anweisungen am besten wird beurtheilen können, ob es nothwendig oder rathsam sein sollte, noch andere Mittel einzuschlagen, um den Göke zur persönlichen Stellung als Zeuge zu vermögen: so muß ich es Sw. Hochwohlgeboren überlassen, ob desfalls noch eine besondere Requisition an den hiesigen Magistrat,

von der jedoch wahrscheinlich kein günstiger oder schneller Erfolg zu erwarten, oder aber an das Königl. Sächsische Gouvernement selbst zu erlassen sein dürfte.

Zugleich muß ich aber ergebenst bemerken, daß meine Geschäfte mir nicht erlauben, länger von Berlin entfernt zu bleiben, und daß ich gleich nach Abgang der Stafette, die Sw. 1c. 1c. dieses Schreiben überbringt, wieder nach Berlin zurückkehren werde.

Mit der vollkommensten Hochachtung 1c.

1c. v. Dmpteda.

Hochwohlgeborner Herr,  
Höchstzuverehrender Herr Geheimerath!

Sw. 1c. 1c. geehrtes Schreiben vom 28ten d. M., die Absendung des Kammer-Laquais Sänger nach London betreffend, erhalte ich in diesem Augenblicke durch einen expressen Boten. Zu Folge des Allerhöchsten Wunsches, haben Se. Durchlaucht sogleich die Befehle ertheilen lassen, daß obiger Sänger zur Abreise der Disposition des Fürstl. Geheimrath's-Collegii gestellt werde, und haben demselben den Urlaub so lange verwilligt, als seine Anwesenheit in London für nöthig erachtet werden möge.

Ihre Majestät die Königin nahmen diesen Menschen vor 5 Jahren aus meinen Diensten, wo er als Jäger in Lucklum stand. Vor etwa 3 Jahren kam er aus Italien mit einem eigenhändigen Rekommandationsschreiben der Königin an Se. Durchlaucht nach Braunschweig, und ward dann auch darauf als Kammer-Laquais angestellt.

Den 4ten August c. werden Se. Durchlaucht in Braunschweig eintreffen, und habe ich den höchsten Auftrag, Sw. Hochwohlgeb. und Frau Gemahlin die besten Empfehlungen zu bestellen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner großen Verehrung, mit welcher ich die Ehre habe zu verharren

Hohenberg, den 30sten Juli 1820.

Sw. Hochwohlgeb.

ganz gehorsamster Diener

A. v. Meyern.



Hochwohlgeborner Herr,  
Gnädiger, Hochgebietender Herr Geheimerath!

Erw. Hochwohlgeboren haben mir zu eröffnen geruht, daß Se. Durchlaucht der Herzog August, mein gnädigster Herr, befohlen, daß ich der eingegangenen Requisition der Königl. Großbritannischen Regierung, mich auf den 17ten d. M. in London zu bestellen, um mich in der Angelegenheit der Prinzessin Regentin Königl. Hoheit als Zeuge vernehmen zu lassen, Folge leisten sollte.

Bei der Abwesenheit Sr. Durchl. meines gnädigsten Herrn befinde ich mich dieser in jeder Rücksicht äußerst delicaten Angelegenheit wegen in nicht geringer Verlegenheit. Ich bin Familienvater und riskire, indem ich als Zeuge gegen die erhabene Schwester meines gnädigsten Herrn mich stelle, meine eigene und die Wohlfahrt meiner Familie. — Diese Betrachtung allein wird bei Erw. Hochwohlgeboren zu der Ueberzeugung genügen, daß ich die Reise nach England anders nicht antreten kann, als wenn Erw. Hochwohlgeb. die Gnade haben, mir Namens des Fürstl. Geh. Rathes-Collegii ein schriftliches Mandat: <sup>1)</sup>

daß ich dem ausdrücklichen Befehle Sr. Durchl. des Herzogs August, meines gnädigsten Herrn, gemäß mich nach London begeben müsse, um mich in den Angelegenheiten Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Regentin als Zeuge vernehmen zu lassen —

außerdem aber eine schriftliche Zusicherung zu ertheilen:

daß ich und meine Familie wegen eines jeden Nachtheils, welcher aus dieser Reise und aus dem abzugebenden Zeugnisse für mich hervorgehen möchte, vollkommen entschädigt werden sollen. — <sup>2)</sup>

Nur unter dieser Bedingung, von der ich in keinem Falle abgehen kann, werde ich morgen früh die Reise nach London <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Es ist ihm unter Unterschrift der Mitglieder des Geh. Rathes-Collegii ein Zeugniß darüber gegeben, daß er die vorhabende Reise nach dem Haag auf London auf Befehl Sr. Durchl. und der Regierung unternommen.

(Rand-Bemerkung d. Hrn. v. Schmidt-Phiseldorf.)

Schmidt-Phiseldorf.

<sup>2)</sup> Ist nicht angegeben. (Rand-Bemerkung d. Hrn. v. Schmidt-Phiseldorf.)

S.

<sup>3)</sup> Sekretär Peters hat mir sagen lassen, daß er heute Morgen wirklich abgereiset sei. (Randbemerkung d. Hrn. v. Schmidt-Phiseldorf.)

S.

antreten, und behalte ich es mir vor, Sr. Durchl. noch besonders zu erkennen zu geben, wie äußerst ungern ich mich dazu bequeme, gegen ein Glied des erhabenen Braunschweigischen Fürstenhauses als Zeuge aufzutreten.

Mit dem tiefsten Respedte verharre ich

Braunschweig, den 1. August 1820.

Erw. Hochwohlgeb. unterth. Diener  
Sänger.

Hochwohlgeborner,  
Hochzuehrender Herr Geheimerrath!

Erw. Hochwohlgeb. Befehle zu Folge habe ich der Carlschen Ehefrau so eben die mir aufgetragene Eröffnung mitgetheilt und hat sie darauf erklärt, daß sie abwarten wolle, was Se. Maj. der König von England weiter über sie verfügen werde. Sollte auch befohlen werden, daß sie durch wirkliche Zwangsmittel nach England überführt werden solle, so würde ihr der Gerechtigkeit nach doch eine volle Entschädigung wegen aller für sie daraus entstehenden Nachtheile nicht versagt werden können.

Mit ausgezeichnete Hochachtung u. u.

Braunschweig, den 31. Juli 1820.

H. Gravenhorst.

Erw. Hochwohlgeboren

habe ich zu benachrichtigen die Ehre, daß auch Sängers Versuch, die Madam Carl zur Mitreise zu bewegen, wie mir derselbe eben meldet, fehlgeschlagen ist. Nachdem ich mich zuvor versichert, daß keine Gefahr dabei war, habe ich Sängern durch seinen Schwager, den Sekretär Rosa veranlaßt, bei der Madam Carl einen förmlichen Versuch zu machen; doch ist ihre Antwort unverändert abschlägig geblieben. Uebrigens hat Sänger die Nachricht gebracht, daß sie sich auf den Fall eines Zwanges schon zur Abreise bereitet habe.

Braunschweig, den 1. August 1820.

Hochachtungsvoll und ganz gehorsamst  
H. Gravenhorst.

London, den 11. August 1820.

Hoch- und Hochwohlgeborne, hochzuehrende Herren!

Erw. 2c. 2c. Schreiben vom 31. Juli, betreffend die vom Königl. Großbritannischen Cabinet anhero zu sendenden Zeugen, die bei der bevorstehenden Parlaments-Verhandlung gegen die Königin <sup>1)</sup> vernommen werden sollen, habe ich am 7ten dieses zu erhalten, und sofort Sr. Maj. dem Könige so wie den Staatsrechtsgelehrten mitzutheilen die Ehre gehabt. Bei einer gestern deshalb zwischen Lord Castlereagh und mir, in Gegenwart des Attorney General Statt gehaltenen Konferenz, ward von Lord Castlereagh bemerkt, daß der staatsrechtliche Grundsatz feststehe, daß Personen, deren Zeugnisse wegen wichtiger Gründe, sei es durch eine Cabinets-Communication oder durch Requisition der Gerichtshöfe, begehrt würden, nach Maßgabe der freundschaftlichen Mitwirkung, die Regierungen einander zu leisten pflegten, gestellt werden müßten, und daß die etwa renitenten Zeugen nöthigen Falls von ihrer Regierung zum Gehorsam gezwungen werden müßten.

Diesen Grundsatz habe, bei der vorliegenden Angelegenheit Oesterreich ausdrücklich anerkannt und ausgeführt und von Großherzogl. Badenscher Seite sei eine wichtige Zeugin, Namens Barbara Küster, die sich geweigert habe, nach London zu gehen, unter Begleitung einer verwandten Person anhero gesandt und deren jetziger Ehemann zur Versicherung ihres Gehorsams im Badischen zurückbehalten worden. Diese selbe Barbara Küster, welche die in Braunschweig wohnende Anna Carl, geb. Preisinger, kennt, befindet sich jetzt hier bei einer deutschen Familie wohl aufgehoben,

---

<sup>1)</sup> Sogleich nach Eingang dem Pol. Direktor Gravenhorst hiervon br. m. Eröffnung gemacht, welcher bald darauf referirte, daß die Carl, geb. Preisinger, nunmehr abreisen, und er deshalb morgen weiter referiren würde. Den 18. an Hrn. von Dmytoda copia dieses Schreibens mit Nachricht, daß wir von f. Schreiben vom 26. d. Gr. Münster unterrichtet hätten, darauf aber noch nicht mit Antwort versehen wären, communicirt und es ihm überlassen, ob er wegen des Göke weitere Schritte zu thun angemessen fände. Wir wüßten weiter nichts von der Sache als was er wüßte, wären auch nicht angewiesen, bei andern Gouvernements deshalb Schritte zu thun, welche auch natürlicher durch die Königl. Gesandtschaft geschehen würden. Eine Anherosendung des Göke könne zu nichts helfen, weil wir nichts mit ihm anzufangen wüßten, und es wäre also, wenn er noch zur Reise motivirt würde, am besten, daß er den kürzesten Weg nach dem Haag einschläge. Kod. referirte der Pol. Dir., die Carl werde mit der Montagspost unfehlbar in Begleitung des vormal. Kammerdieners Seidler bei der vorstorbenen Frau Herzogin, der im Haag sehr gut Bescheid wisse, abreisen.

(Randbemerkung des Hrn. v. Schmidt-Phisfeld.)



und sie hat in dem anliegenden Briefe an die Carl bezeugt, wie grundlos die gehegten Besorgnisse seien.

Ich bin vom Lord Castlereagh nicht allein ersucht worden, sondern Se. Maj. der König haben mir heute selbst den ausdrücklichen Befehl ertheilt, das Herzogl. Geh. Raths-Collegium aufzufordern, die Anherosendung der Carl, geb. Preisinger, veranlassen und nöthigenfalls durch Zwangsmittel sichern zu wollen. Es dürfte zu diesem Ende erforderlich sein, derselben bis zum Haag, wo der Großbrit. Botschafter Lord Glancarty alle Kosten bezahlen, und für das Weitere Sorge tragen wird, einen sichern Begleiter mit zu geben.

Wegen der beiden anderen Zeugen hat der König mit Vergnügen die Maßregeln ersehen, die Sw. 1c. 1c. ergriffen haben, und erwartet über deren Wirkung weitere Nachricht.

Dies Schreiben wird Lord Glancarty durch eine Estafette besorgen.

Ich verharre 1c. 1c.

E. Graf von Münster.

An Fürstl. Geheime Raths Collegium zu Braunschweig.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Geheimrath!

In Folge des br. m. vom 7. Geh. Raths-Collegio erhaltenen Auftrages verfehle ich nicht, Sw. 1c. 1c. ganz gehorsamst hiedurch anzuzeigen, daß die verhehlichte Carl geb. Preisinger, der an sie ergangenen Aufforderung gemäß, heute Abend um 6 Uhr in Begleitung des Kammerdieners Seidler mit der Post nach dem Haag abreisen wird. Die Reisekosten bis dahin betragen eingezogener Erkundigung zu Folge etwa 6 Louisd'ors für die Person, und hat die Carl gebeten, ihr als einen Vorschuß zur Bestreitung der Reisekosten die Summe von 60 Thln. auszahlen zu lassen, welches sie demnächst nach ihrer Rückkehr erstatten will, insofern sie von der Englischen Regierung eine Entschädigung ihrer Reisekosten erhalten wird. Der Kammerdiener Seidler verlangt für jetzt nichts weiter, als ebenfalls mit dem nöthigen Reisegelde versehen zu werden, und möchte dazu eine Summe von 14 Louisd'ors erforderlich sein, damit er auch in dem Falle, wenn er im Haag die Reisekosten nicht erstattet erhalten sollte, die nöthigen Mittel zur Rückreise habe. In jedem Falle wird er specifique Rechnung über

seine Reisekosten aufstellen und solche demnächst mit dem etwaigen Ueberschusse abliefern.

Sw. 1c. 1c. ersuche ich nun um die Gewogenheit, die Zahlung dieser Summen an mich gefälligst verfügen zu wollen, damit sie den beiden Reisenden von mir zugestellt werden können, und habe ich übrigens zu beharren die Ehre Sw. 1c. 1c.

Braunschweig, den 21. August 1820.

ganz gehorsamster Diener  
H. Gravenhorst.

An des Königl. Großbrit. Hannov. Hr. Staats- und Kabinetts-Ministers Grafen von Münster Exc. zu London.

P. P.

Auf Sw. Excellenz gefälliges Schreiben vom 11ten d. M., welches am 17ten hieselbst eingegangen, beehren wir uns Dieselben hiedurch zu benachrichtigen, daß die Anna Carl, geborene Preisinger, nunmehr, nachdem ihr die gehörigen Eröffnungen geschehen, heute in Begleitung eines sichern und im Haag bekannten Mannes, nach dem Haag abreisen und sich daselbst bei dem Lord Glancarty melden wird, als worüber ihr Begleiter glaubhafte Nachricht anher zu bringen angewiesen ist.

Da auch, nach dem Sw. Exc. unterm 3ten d. M. mitgetheilten Schreiben des Hrn. Gesandten von Dmpteda, der Schauspieler Goefe zu Leipzig zur gutwilligen Abreise nicht vermocht werden konnte, so haben wir geglaubt, Sw. 1c. 1c. gegenwärtiges Schreiben dem Hrn. von Dmpteda abschriftlich mittheilen und ihm es überlassen zu müssen, ob und welchen Gebrauch er in Ansehung des Goefe davon zu machen den Umständen nach angemessen finden würde, die wir die Ehre haben mit der vollkommensten Hochachtung zu beharren 1c. 1c.

Braunschweig, den 21. August 1820.

v. Schmidt-Phiseldack. v. Schleinig.

An die Fürstl. General-Kasse <sup>1)</sup>.

Georg IV. 1c. 1c. Demnach der Polizei Direktor Gravenhorst zum Behuf einer ihm übertragenen Besorgung eines Vorschusses

<sup>1)</sup> cop. dem Pol. Direktor Gravenhorst. factum.

von 26 Stück Pistolen bedarf, so hat F. General-Kasse ihm selbige gegen Quittung auszuführen, und demnächst wegen Wiedereinnahme oder definitiver verausgabung dieser Summe weitere Verfügung zu gewärtigen.

Braunschweig, den 21. August 1820.

Auf Höchsten Spezial-Befehl

Schmidt-Bhilsdeck. v. Schleinitz.

Berlin, den 21. August 1820.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochzuverehrender Herr Geheimerath!

Erw. 1c. 1c. geehrtes Schreiben vom 18ten d. M. erhalte ich in diesem Augenblick, und danke auf das Verbindlichste für die mir dadurch gemachte Mittheilung. Sie bestimmt mich aber doch nun erst aus London die Antwort auf dasjenige zu erwarten, was Erw. 1c. 1c. dorthin von dem Resultate meiner Reise nach Leipzig angezeigt haben, indem dabei Umstände vorgekommen sind, die es mir sogar bedenklich machen, den Goethe, wäre es auch nur durch Zwangsmittel, deren Erfolg mir noch immer sehr problematisch bleibt, nach dem Haag zu spediren. Erw. 1c. 1c. würden mich daher sehr verpflichtet, wenn dieselben mich von der wegen Goethe eingehenden Nachricht gütigst ferner unterrichten wollten, wäre es auch nur, daß man von dem gedachten Zeugen abstrahirte.

Ich bin zwar eben im Begriffe mich wegen einer Kur zu Verwandten auf das Land zu begeben. Es werden mir jedoch alle eingehenden Sachen von hier nachgeschickt, und es werden mich alle von dort eingehenden Aufträge auch auf dem Lande erreichen und von mir besorgt werden. Am sichersten würde es aber vielleicht sein, wenn Erw. 1c. 1c. es gütigst veranlassen wollten, daß eilige Sachen mit einem Umschlage, an meinen Legations-Kanzelisten Hrn. Klingemann adressirt, und ihm die Art andeutet würde, wie er sie mir etwa nachzuschicken hätte.

Ich habe jetzt die gegründetste Hoffnung, daß nunmehr die Beschwerden über das Preussische Steuersystem nächstens werden vorgenommen werden, da der Hr. Minister Graf Bernstorff mir vor einigen Tagen mit großer Satisfaction sagte: daß ihm endlich der Geh. Ober-Regierungs Rath Hoffmann zu seiner Disposition für das auswärtige Departement wieder gegeben sei, nachdem derselbe seit länger als einem Jahre 1c. 1c. v. Dmpteda.



The Bearer, Wilh. Seidler, appeared before me, His Britanic Majesty's Ambassador at the Court of the Netherlands, the 29. day of August 1820 and delivered into my charge Anna Preisinger, otherwise Carl.

The Hague August the twenty ninth 1820.

(L. S.)

Clancarty.

P. Stum.

Auch, Hochzuehrende Herren! hat der König wohlgefällig die Bereitwilligkeit des Herzogl. Braunschweigischen Gouvernements anerkannt, die alhier geforderten Zeugen zu stellen!

Man hat indessen gefunden, daß der verehelichten Carl, gebornen Preisinger, Zeugniß eben so wenig als das des Bedienten Goeke von hinlänglicher Wichtigkeit sei, um sie noch zu verhören, und hat die Zeugen daher wieder entlassen. Da ich erst vorgestern zur Stadt zurückgekehrt bin, kann ich noch nicht mehr über die Sache sagen.

Ich verharre ic. ic.

London, den 8. September 1820.

G. Gr. Münster.

An F. Geh. Rath's-Collegium zu Braunschweig.

Nr. 73.

Drohschreiben des Fürsten Metternich vom 12ten Januar 1828, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge ausdrücklich verlangt.

Gnädigster Herr!

Sw. Durchlaucht Wunsche gemäß wiederhole ich hier gern, was ich bereits mündlich vorzustellen die Ehre gehabt habe.

Se. Majestät der König von England verlangen ein Entschuldigungs-Schreiben und die Zurücknahme Eurer Durchlaucht Patents vom 10. Mai. Widersetzen Sich Sw. Durchlaucht nicht länger, denn dem Stärkern stehen noch andere Mittel zu Gebote, gegen welche das Kaiserliche Rabinet Höchstdieselben nicht zu

schützen vermöchte. Ich will hier nur eins anführen: Ew. Durchl. Landstände sind durch des Königs Zuthun schlecht gestimmt, sie würden sich nur auf dem Gebiete desselben zu versammeln haben, und ... eine Verschwörung wäre der Erfolg davon. — Ich würde blutige Thränen vergießen, ohne daß es in meiner Macht stände Ew. Durchlaucht zu helfen — — — 1c.

(gez.) Metternich.

---

### Nro. 74.

Brief-Entwurf des Herzogs für den König von England.

Die Kabinete von Wien und Berlin haben mir auferlegt, entweder mein Edikt vom 10ten Mai zurückzunehmen und dieß Schreiben an Sie zu erlassen, oder aber durch Ew. Majestät im Einverständniß mit meinen Landständen mittelst einer Revolution meiner Staaten und meines Privatvermögens beraubt zu werden.

Empfangen Ew. 1c. demnach die auf eine so liebenswürdige Weise erheischte Versicherung, daß meine Gesinnungen nach dem Vorgesfallenen rücksichtlich Deroselben über jeden Zweifel erhaben sein müssen.

1c.

---

### Nr. 75.

#### Borgeschlagene Erklärung.

Die Kabinete von Wien und Berlin haben S. H. D. aufgelegt, Dero Patent vom 10. Mai zu widerrufen, in welchem ausgesprochen war, daß Sr. Durchlaucht allergnädigster Oheim von England besser gethan haben würden, Dero Regierung den Flecken einer Usurpation zu ersparen, wonach wir diesem Verlangen damit nachkommen.

1c.

Nro. 76.

## Die Protokolle des deutschen Bundestages.

## Zwölfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16. Mai 1828.

In Gegenwart

Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich Königl. wirklichen Herrn Geheimenraths, Freiherrn von Münch-Bellinghausen;

Von Seiten Preußens: des Königl. General-Postmeisters, Herrn von Nagler;

Von Seiten Baierns: des Königl. Herrn Staatsministers, Freiherrn von Lerchenfeld;

Von Seiten Sachsens: des Königl. wirklichen Geheimenraths, Herrn von Lindenau;

Von Seiten Hannovers: des Königl. Geheimen Kabinettsraths, Herrn von Stralenheim;

Von Seiten Württembergs: des Königl. Herrn Staatsraths, Freiherrn von Trott;

Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Geheimenraths, Freiherrn von Blittersdorf;

Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen wirklichen Geheimenraths, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des von dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben, substituirt. Kurfürstlich Hessischen Gesandten, Herrn von Meyerfeld;

Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königl. Dänischen Herrn Kämmerers, Freiherrn von Pechlin;

Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königl. Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;

Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser: des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen wirklichen Geheimenraths, Herrn Grafen von Beust;

Von Seiten Braunschweigs und Nassaus: des Herzoglich Nassauischen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Marschall;



Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des substituirten Herzoglich Braunschweig- und Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall;

Von Seiten Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich Oldenburgischen Kammerherrn, Herrn von Both;

Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich Hessischen Herrn Geheimenraths, Freiherrn von Leonhardi;

Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndikus Dr. Curtius; und meiner, des Kaiserlich Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Kanzlei-Direktors, Freiherrn von Handel.

### §. 77.

#### Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Kurfürstlich-Hessische Bundestagsgesandte, Herr von Meyerfeld, von dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Gruben, substituirt sei, und daß der Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, die Stimmführung für die Großherzoglich-Mecklenburgischen Häuser fortsetze.

## I. Separat-Protokoll.

Geschehen, Frankfurt den 16. Mai in der 12. Bundestags-Sitzung des Jahres 1828.

In Gegenwart

aller in der erwähnten zwölften Sitzung Anwesenden.

### §. 83.

Beschwerde der Herzoglich Braunschweigischen gegen die Königlich Hannoversche Regierung, Vollziehung zweier Staatsverträge (vom 16. November 1535 und 8. Januar 1798) betreffend.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Der Herzoglich Braunschweigische und Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, übergiebt die in der vorigen vertraulichen

Sizung vorgelegte Beschwerde der Herzoglich Braunschweigischen gegen die Königlich Hannoversche Regierung, wegen Nichtauslieferung des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack, folgenden Inhalts:

Der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte hat den Auftrag, in Gemäßheit des 11ten Artikels der Bundes- und des 21sten der Schluß-Akte, die freundliche Verwendung und Abmahnung, oder, falls diese fruchtlos sein sollte, die richterliche Entscheidung der hohen Bundesversammlung über eine gerechte und tiefbegründete Beschwerde in Anspruch zu nehmen, welche die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich in dem traurigen aber unvermeidlichen Falle befindet, an diese hohe Versammlung gelangen zu lassen.

Zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung bestehen die zwei, auß Verbindlichste verabredeten und abgeschlossenen Staatsverträge, von welchen der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte eine Abschrift beilegt.

Der erste und älteste dieser beiden Verträge (Lit. A.), vom 16. November 1535, setzt unter andern fest, daß keine der beiden vorgenannten Regierungen gegenseitig einander zu Unwillen, Zerrung und Uneinigkeit einen Unterthanen oder Diener halten, ihn als solchen anerkennen, und noch viel weniger wissentlich schirmen, schützen oder haufen will.

Der andere und spätere Vertrag (Lit. B.), vom 8. Januar 1798, bestimmt und urkundet, daß beide Regierungen sich wechselseitig und unweigerlich alle Personen ausliefern wollen, die in ihren beiderseitigen Landen ein Verbrechen, welches nach den Grundsätzen der gemeinen, in Deutschland geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht, begangen, und sich vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Territorium gewandt haben. Dieser spätere Vertrag bestimmt und beurfundet ausdrücklich, daß zur Auslieferung solcher Delinquenten die Requisition in öffentlichen Blättern oder in einfachen Schreiben des requirirenden Richters an den Requirirten genügt, und daß überhaupt in allen solchen Kriminalfällen die Gerichtsstellen der beiderseitigen Lande sich mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen sollen.

Das ist der buchstäbliche und ausdrückliche Inhalt zweier Staatsverträge, von denen insbesondere der letztere dergestalt bis auf diese Stunde in voller Kraft und Übung besteht, daß, nach

Art. 1 desselben, nicht nur überwiesene und verurtheilte Verbrecher, sondern überhaupt alle Inculpirte von jeglicher Art peinlicher Vergehungen, an die beiderseitigen betreffenden Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert werden.

Solche peinliche Vergehungen nun, welche die Bewilligung der vertragsmäßigen Auslieferung unter den beiderseitigen Gerichten zur Folge haben, sind es, welche den heimlich von Braunschweig nach Hannover entwichenen Herzoglich Braunschweigischen Unterthan und Geheimenrath, Justus von Schmidt-Phiseldack, Schuld gegeben werden, und welche gegenwärtig durch das Resultat der vorläufigen Untersuchung einer zu diesem Ende in Braunschweig niedergesetzt gewesenen Kommission evident gemacht sind. Diese Kommission, zufolge des hierbei (Lit. C.) in beweisender Form angefügten allerhöchsten Kommissorii, in der ausdrücklichen Absicht angeordnet und niedergesetzt, um den Grund der wider den gedachten Justus von Schmidt-Phiseldack vorhandenen Beschuldigungen bis dahin zu ermitteln und zu instruiren, daß das competente Gericht einen ordnungsmäßigen Rechtspruch darüber abzugeben im Stande sein würde, hat er erkannt und entschieden, daß Ursache zur Anklage wider denselben bestehe, und daß er insbesondere wegen der Verbrechen der heimlichen Entweichung und des gebrochenen Diensteides, so wie der wiederholten Verletzung der seinem rechtmäßigen Landesherrn schuldigen Ehrerbietung und anderer beschwornen Dienstpflichten — lauter Verbrechen, welche nach den Grundsätzen der gemeinen, in Deutschland geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich ziehen — criminell zu bestrafen sei.

Bei dieser Lage der Sache und nach dem ausdrücklichen Buchstaben der vorliegenden beiden Staatsverträge wäre daher die Königlich Hannoverische Regierung um so mehr schuldig und verbunden gewesen, den mehrerwähnten Inculpanten, Justus von Schmidt-Phiseldack, ungesäumt an die Herzoglich Braunschweigischen Gerichte auszuliefern, weil derselbe heimlich von Braunschweig entwichen ist, ohne seiner dasigen Dienstpflichten entlassen zu sein, und von den ihm anvertraut gewesenen Dienstgeschäften seinem rechtmäßigen Landes- und Dienstherrn die ihm obliegende und zuvor ausdrücklich anbefohlene Rechenenschaft abgelegt zu haben, und weil die Herzoglich Braunschweigische Regierung, als sie diesen landesflüchtigen und eidbrüchigen Staatsdiener vergebens zur Rückkehr in seinen angestammten Unterthanen-



verband und zu seiner gesetzmäßigen Pflicht ermahnt hatte, um seine Captur und Auslieferung bei den auswärtigen Regierungen in offenen Steckbriefen nachgesucht hat.

Allein weit entfernt, einer solchen vertragsmäßigen und wohlbegründeten Auslieferung in dem dargelegten Falle Genüge zu leisten, hat die Königlich Hannoversche Regierung vielmehr bisher sich zu derselben so wenig bereit finden lassen, daß sogar auf eine Vorladung des Inculpaten die von Braunschweigischer Seite zugleich mit einem freien Geleitsbriefe an diesen dahin erging, den 22sten Mai des verwichenen Jahres zu Braunschweig zu erscheinen, die Königl. Justizkanzlei zu Hannover, an welche diese Vorladung zum Behufe der Insinuation gerichtet war, unterm 31sten Mai dem Präsidenten der Herzoglichen Untersuchungskommission die Antwort ertheilte, daß sie sich außer Stande befinde, der erhaltenen Requisition zu entsprechen, weil ihr solches von Seiten des Königlich Hannoverschen Cabinetsministerii mittelst des hierbei (Lit. D.) angebogenen Schreibens ausdrücklich untersagt worden sei. Noch mehr: Die Königlich Hannoversche Regierung hat sich mit diesem störenden Eingriffe in die Gerechtigkeitspflege eines verwandten und benachbarten Bundesstaats, mit dieser günstigen Aufnahme und diesem unbefugten Schutze des mehrgedachten Justus von Schmidt-Phiseldack nicht allein begnügt. Sie ist noch einen Schritt weiter gegangen, und hat, ohne Rücksicht auf den Geist der Bundesacte und der wohlverstandenen Interessen aller gesetzmäßigen Obrigkeit, und uneingedenk der gewissenhaften Aufmerksamkeit, womit das Herzoglich Braunschweigische Gouvernement seiner Seits zu allen Zeiten und bei allen vorkommenden Gelegenheiten die Geseze der guten Nachbarschaft und die in den beigefügten Anlagen beurkundeten gegenseitigen Staatsverträge beobachtet und aufrecht erhalten hat, diesen schwer inculpirt, heimlich entwichenen und gerichtlich verfolgten Braunschweigischen Staatsdiener, bei sich mit einer hohen Staatswürde beliehn und feierlich in Eid und Pflicht genommen. Man enthält sich der gefährlichen und ansteckenden Consequenzen, welche aus diesen Vorschritten für die öffentliche Moral und die Heiligkeit des Diensteides hervorgehen dürften, hier auseinander zu setzen. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung überläßt sich vielmehr gern der Aussicht, daß durch die bundesverfassungsmäßige genügende Dazwischenkunft einer hohen Bundesversammlung auf kürzestem Wege die Beilegung dieser Differenz herbeigeführt werden

wird, und der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte hat daher — in Betracht einer Seits, daß es für die betheiligte Herzoglich Braunschweigische Regierung von großem und leicht zu bescheinigendem Interesse ist, daß über die dem Herzoglich Braunschweigischen Geheimerathe, Justus von Schmidt-Pfilselbeck, zur Last fallenden Verbrechen und Pflichtwidrigkeiten von dem competenten Richter entschieden, auch die demselben obliegende Rechenschaft über die von ihm geführten wichtigen Verwaltungsgeschäfte und alles das, was damit in Verbindung steht, vollständig abgelegt, und alle darüber erforderlichen Aufschlüsse von ihm genügend ertheilt werden, und andrer Seits, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann, so lange von Königlich Hannoverischer Seite die Auslieferung desselben verweigert und die Vollziehung der mehrerwähnten beiden Staatsverträge an dessen Person, abgelehnt wird — von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die Weisung erhalten, zuvörderst in der obschwebenden Streitsache das gegenwärtige Vermittlungsansuchen bei dieser hohen Versammlung anzubringen, und in dem Falle, daß dasselbe erfolglos bleiben sollte, auf die Einleitung des Aufrägalverfahrens anzutragen.

In Gemäßheit des Bundeschlusses vom 16ten Juni 1817, sollen alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich bei der Bundesversammlung geschlichtet werden. Dem zufolge und nach der Vorschrift des allegirten Beschlusses, II. a, ist der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte, Höchstem Spezialbefehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht zufolge, angewiesen worden, Gegenwärtiges bei dieser hohen Versammlung zu übergeben, und, unter ausdrücklichem Vorbehalt aller weiteren Rechtszuständigkeiten, darauf anzutragen, daß die hohe Bundesversammlung den vorschriftmäßigen Vermittlungsausschuß zur gütlichen Schlichtung dieser Differenz geneigtest bestimmen möge.

Die vorbemerkten Anlagen wurden diesem Protokolle unter den Buchstaben A—D angefügt.

Hierauf gab der Königlich Hannoverische Gesandte, Herr von Stralenheim, die gleichfalls schon verlesene Erklärung ab:

Der Königlich Hannoverische Hof muß es der Weisheit der hohen Bundesversammlung allein anheim geben, was solche auf die von Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig angebrachte Beschwerde vorläufig zu beschließen für angemessen hält.

Der Gesandte, welcher bisher in der Hoffnung gelebt hat, daß die von seinem Allerhöchsten Hofe nachgesuchte und von den beiden ersten Höfen Deutschlands angenommene Vermittlung, die gewiß in jeder Beziehung höchst wünschenswerth gewesene und seinem Allergnädigsten Herrn so sehr gebührende Genugthuung herbeiführen werde, sieht sich durch die angebrachte Beschwerde um so mehr überrascht, als er bisher in der Ueberzeugung gestanden hat, nicht der Herzog, sondern sein Allergnädigster Herr, sei in Seiner zweifachen Beziehung, sowohl als Haupt eines der ältesten Häuser des Deutschen Fürstenverbandes, sowie zugleich als König einer der größten Nationen Europas, persönlich aufs Empfindlichste beleidigt. Der Gesandte sieht sich daher genöthigt, die am Bundestage abzugebende Erklärung, so wie alle weitem deshalb zu ergreifende Schritte, bis auf nähere Instruktionen, seinem Allerhöchsten Hofe vorzubehalten.

Nachdem die hohe Bundesversammlung aus den in der letzten vertraulichen Sitzung vernommenen Aeußerungen Oesterreichs und Preußens Kenntniß erhalten hat, daß im Allgemeinen Vermittlungsverhandlungen über die Differenzen zwischen Sr. Majestät dem Könige von Hannover und Sr. Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig bestehen; so sprach dieselbe den Wunsch aus, daß der speziellen Beschwerde Braunschweigs von Seiten Sr. Durchlaucht vor der Hand keine weitere Folge gegeben und die Resultate der im Zuge begriffenen Vermittlungsverhandlung erwartet werden möchten.

Der Herr Gesandte von Braunschweig und Nassau erwiederte hierauf: daß er ausdrücklich angewiesen sei, Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Braunschweig zu erklären, daß die Differenz wegen Auslieferung des v. Schmidt-Philstedt mit der Streitsache, über welche Vermittlungsverhandlungen gepflogen würden, durchaus in keiner Verbindung stehe, daher die Beschlußnahme, welche nach Maaßgabe des Bundesbeschlusses vom 16ten Juni 1817 und Art. 21 der Wiener Schlußacte von Herzoglich Braunschweigischer Seite erwartet werde, aus diesem Grunde nicht aufgeschoben werden könne, und er sonach derselben unverweilt entgegen sehen müsse.

Bei der hierauf vom Präsidio angestellten Umfrage, erklärte Hannover, mit Bezug auf seine abgegebene Erklärung, sich der Abstimmung zu enthalten.



Die übrigen Stimmen vereinigten sich darin, den Herzoglich Braunschweigischen Herrn Bundestagsgesandten zu ersuchen, den eben ausgesprochenen Wunsch an seinen Durchlauchtigsten Committenten gelangen zu lassen.

Der Herzoglich Braunschweig- und Nassauische Herr Gesandte erklärte hierauf für Braunschweig, daß er die hier ausgesprochene Ansicht und den Beschluß der hohen Versammlung zur Kenntniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu bringen in dem Falle sei, sich weitere Verhaltungsbefehle erbitten werde, und daher alles Weitere sich vorbehalten müsse.

### Anlage A.

(S. Aktenstück Nr. 19 b. Werkes: Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunschweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1835.)

### Anlage B.

(S. Aktenstück Nr. 49 b. Werkes.)

### Anlage C.

(S. Aktenstück Nr. 40 b. Werkes.)

### Anlage D.

(S. Aktenstück Nr. 56 b. Werkes.)

## Dreizehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 22sten Mai 1828.

In Gegenwart

(Folgen die Namen und Titel der Bundesversammlung.)

### §. 87.

Vertretung der Mecklenburgischen Stimme.

Präsidium zeigt an, daß der Herzoglich Braunschweig- und Nassauische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, die Stimme der Großherzoglich Mecklenburgischen Häuser zu vertreten fortfahre.

## §. 90.

Beschwerde der Herzoglich Braunschweigischen gegen die Königlich Hannoversche Regierung, Vollziehung zweier Staatsverträge (vom 16ten November 1535 und 8ten Januar 1798) betreffend.

(12te Sitz. S. 83. v. J. 1828.)

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. In Beziehung auf den von dieser hohen Versammlung ausgesprochenen Wunsch, daß der Streitsache mit Hannover vor der Hand von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht keine weitere Folge möge gegeben, und das Resultat der Vermittlungsverhandlung abgewartet werden, ist der Gesandte weiters zu erklären in dem Falle, daß ihm, im Wechsel mit seiner Anzeige über diesen ausgesprochenen Wunsch, Befehle Sr. Durchlaucht zugekommen sind, welche ihm zu zweifeln nicht erlauben, daß Sr. Herzogliche Durchlaucht, in eine ungetrennte Behandlung der beiden Gegenstände nicht einzuwilligen, fest entschlossen sind.

Die Bundesversammlung, mit Ausnahme von Hannover, das sich der Abstimmung enthält, erwartet mit Vertrauen die Erwiederung Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf den durch die Gesandtschaft dahin beförderten Wunsch derselben.

### Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 12ten Juni 1828.

In Gegenwart

(Folgen die Namen und Titel der Bundesversammlung.)

## §. 96

### Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich Badische Herr Bundestagsgesandte Freiherr von Blittersdorff, und der Großherzoglich Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, den Königlich Dänischen, Herzoglich Holstein- und Lauenburgischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Bedlin, substituiert haben, und daß der Herzoglich Braunschweig- und Nassauische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, fort-fahre, die Stimme für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu führen.

## §. 99.

Beschwerde der Herzoglich Braunschweigischen gegen die Königlich Hannoversche Regierung, Vollziehung zweier Staatsverträge (vom 16ten November 1535 und 8ten Januar 1798) betreffend.

(13te Sitz. S. 90 v. J. 1828.)

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Der Gesandte ist angewiesen, in Beziehung auf die Verhandlungen in der 12ten und 13ten Sitzung nunmehr Folgendes weiter zu erklären:

Da Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunschweig, aus den Berichten Ihrer Gesandtschaft zu Frankfurt ersehen haben, daß die hohe Bundesversammlung in der diesjährigen zwölften Sitzung, in Betreff der bei derselben wider die Königlich Hannoversche Regierung neuerdings erhobenen Beschwerde wegen Nichtauslieferung und Anstellung des verbrecherischen, landesflüchtigen und durch seinen, dem Durchlauchtigsten Herzoge persönlich geschwornen Diensteid noch immer vinculirten Braunschweigischen Geheimenrathes, Justus von Schmidt = Pfiseldack, auf den Antrag des Kaiserlich Königlich Herrn Präsidialgesandten, in Gemeinschaft mit dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, den Wunsch ausgesprochen hat:

„die Beschlußnahme über diese Beschwerde so lange ausgesetzt zu lassen, bis das Resultat der Vermittlungsverhandlungen in den Streitigkeiten zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Großbritannisch Hannoverschen Majestät bekannt sei, indem diese Streitigkeiten in Verbindung gesetzt werden müßten“,

und da ferner diese hohe Versammlung in der nämlichen Sitzung beschlossen hat:

„daß der obige von Ihr geäußerte Wunsch zur Kenntniß Sr. Herzoglichen Durchlaucht durch Allerhöchstihren Bundestagsgesandten gebracht werde“;

so haben Se. Durchlaucht, der Herr Herzog von Braunschweig, nicht länger Anstand nehmen wollen, dieser hohen Versammlung durch die Gesandtschaft zu eröffnen:

daß die bisherige Intervention der beiden resp. Höfe von Wien und Berlin die Hebung der angeblichen persönlichen



Differenz von Seiten Sr. Großbritannisch Hannoverischen Majestät mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht allein und ausschließlich bezieht, nie und nirgends aber den Beschwerdepunkt mit befaßt hat, über welchen die Versammlung jetzt Ihre Beschlußnahme zu suspendiren wünscht; daß namentlich weder zu Wien noch zu Berlin jemals von irgend einer Genugthuung zu Gunsten Braunschweigs in Betreff dieses Beschwerdepunkts die Rede gewesen, noch von Sr. Herzoglichen Durchlaucht jemals auf eine solche Genugthuung weder zu Wien noch zu Berlin verzichtet worden ist; daß Allerhöchstdieselben, sobald die in dem hier abschriftlich angebotenen Punktationschreiben an den Kaiserlich Königlich Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürsten von Metternich enthaltenen Bedingungen von Seiten der intervenirenden beiden Höfe vollständig und in allen Theilen erfüllt sein werden, den von diesen Höfen vorgeschriebenen Brief und die gleichfalls vorgeschriebene Bekanntmachung nach London zu übersenden, Sich gefallen lassen müssen, dagegen aber die Negociation mit den mehrerwähnten beiden Höfen überhaupt so lange auf dem Punkte, wohin sie gegenwärtig gediehen ist, als sistirt und als unverbindlich für Sich betrachten werden, als Dieselben Sich dem gütlichen oder rechtlichen Austrage in der Schmidt-Philfeld'schen Angelegenheit auf bundesverfassungsmäßigem Wege entziehen, und eben dadurch dem von Ihnen bezielten unfreiwilligen Partikular-Acte des Herzogs in London, Verbindlichkeiten und Wirkungen beilegen wollen, welche eben so sehr dem Buchstaben wie der Tendenz und dem Gange Ihrer bisherigen Interventionsverhandlungen zuwiderlaufen; daß, da diese Interventionsverhandlungen solchergestalt weder rechtlich noch factisch mit der gegenwärtig bei der hohen Bundesversammlung angebrachten Differenz in Verbindung stehen, demzufolge auch die Bekanntwerdung des Resultats der erstern von keiner rechtlichen Wirkung und Folge für die letztere sein kann; daß dessen ungeachtet Se. Herzogliche Durchlaucht diese hohe Versammlung von einer ungetrennten Behandlung beider Gegenstände, wenn solche von jetzt an beliebt werden sollte, weder abhalten können noch wollen, jedenfalls aber auf den Grund der gegenwärtigen Er-

klärung nunmehr unverweilt der Einleitung der hohen Bundesversammlung zur Vermittlung dieser Differenz, oder, in deren Entstehen, dem austrägalgerichtlichen Verfahren um so vertrauensvoller entgegen sehen, da die beiden resp. Höfe von Wien und Berlin zu großmüthig sind, um sich dem zu widersetzen, was gerecht ist, und zu erleuchtet, um die Vergünstigungen der durch die Bundesacte vorgeschriebenen organischen Bestimmungen und Rechte nicht auch den minder mächtigen Bundesgliedern angeheben zu lassen.

Das oben erwähnte Punktations Schreiben wurde diesem Protokolle beigefügt.

Präsidium. Da sich die Königlich Hannoverische Bundestagsgesandtschaft ihre Erklärung über die Braunschweigische Beschwerde vorbehalten hat, so steht diese zu erwarten; sollte übrigens von den, in der eben vernommenen Herzoglich Braunschweigischen Erklärung erwähnten, Allerhöchsten Regierungen in Bezug auf den Inhalt derselben etwas zu erinnern für nöthig befunden werden, so wird solches seiner Zeit zur Sprache kommen.

## A n l a g e

zu §. 99 des Protokolls der 14ten Sitzung vom 12ten Juni 1828.

### Durchlauchtiger Fürst!

Unter den hier nachfolgenden Bedingungen müßte Ich Mich herbeilassen, die von Ew. Durchlaucht unter dem 16ten d. M. Mir vorgelegten Königlich Preussischen Redactionen einer zu erlassenden Bekanntmachung und begleitenden Schreibens für den König, anzunehmen:

1) daß das Wort „falsche Auslegung“ in die Verordnung gesetzt werde;

2) daß diese Verordnung, wie es in der von Ew. Durchlaucht früher unterm 12ten Januar festgestellten Redaction der Fall war, mit der Formel „auf Spezialbefehl“ endige;

3) daß das Königlich Preussische Kabinet Mir ein Schreiben zustellen lasse, in gleichem Sinne abgefaßt, wie das, welches ich von Ew. Durchlaucht am 12ten Januar empfang. Bemerken muß Ich dabei jedoch, daß in diesem Schreiben des Königlich Preussischen Kabinet, nicht bloß allein der Mir bereits vorgelegten

Redaction des Patents, sondern auch der mitgetheilten, des Briefs von Mir an den König, gedacht werde. Da das von Ew. Durchlaucht Mir in diesem Geiste zugefertigte Schreiben nicht die Redaction des verlangten Briefes enthält, zudem aber auch des frühern Datums halber nicht mehr mit dem jezigen Zeitpunkte des Geschäftsganges übereinstimmt, so wollen auch Ew. Durchlaucht Mir ein neues Schreiben ganz gleichen Sinnes mit dem jetzt von Mir zu erwartenden Königlich Preussischen, zukommen lassen, welche beide Mir zu jeder beliebigen Bekanntmachung überlassen bleiben;

4) daß Mir die beiden intervenirenden Mächte die Zusicherung ertheilen, wie Sie durch diese Schritte allein schon, abgesehen von der Aufnahme derselben in England, die persönliche Differenz zwischen Mir und dem Könige als völlig gehoben betrachten und vertreten.

Im Begriff, Wien zu verlassen, sehe Ich den weitem Entschließungen des Königlich Preussischen Cabinets von Braunschweig aus entgegen.

Ew. Durchlaucht ersuche Ich, Mir Ihre gefällige Uebereinstimmung mit diesen Meinen Ansichten schriftlich noch vor Meiner Abreise von hier geneigtest zukommen lassen zu wollen.

Der ich mit ausgezeichnete Hochachtung verharre ic. ic.

Wien, den 16ten Februar 1828.

Carl, H.

### Filfte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9ten April 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen und Titel der Bundesversammlung.)

#### §. 67.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Der Herzoglich Braunschweigische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Marschall, eröffnet: er sei von seinem Allerhöchsten Committenten angewiesen, die nachfolgende Beschwerde

#### I.

wegen successions- und landesverfassungswidriger Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung



in die Zeit der Volljährigkeit Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht von Seiten Seiner Majestät des Königs Georg IV. von Hannover, als gewesenen vormundschaftlichen Regenten des Herzogthums Braunschweig, in das Protokoll dieser hohen Versammlung niederzulegen.

Es ist bekannt, daß, nach dem ruhmvollen Tode des Höchstseligen Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg am 16ten Juni 1815 in der Schlacht bei Quatrebras, der damalige Prinz Regent und jetzige König von Großbritannien und Hannover, als nächster Agnat des Herzoglich Braunschweigischen Hauses mittelst Patents vom 18ten Juni desselben Jahres, die vormundschaftliche Regierung über Se. Durchlaucht den jetzt regierenden souverainen Herzog und Allerhöchstdessen Staat übernahm.

Das gesetzmäßige Alter des Regierungsantritts und der Mündigkeit ist in dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig und Lüneburg ganz unverkennbar auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzt.

Diese Regel stützt sich zuerst auf den bekannten, in der mittlern Herzoglichen Linie im Jahre 1535 zwischen des Herzogs Heinrich des Ältern Söhnen, Heinrich dem Jüngern und Wilhelm, errichteten Erbvertrag (Anlage 1), welcher von beiden Brüdern für ihre Person, ihre Erben und Nachkommen nicht bloß unter sich, sondern auch mit der gesammten Landschaft des Herzogthums Braunschweig an Eidesstatt und aufs Verbindlichste abgeschlossen, von den fürstlichen Nachkommen in der Regierung beschworen und von zwei Römisch-Deutschen Kaisern, Carl V. und Matthias „mit allem seinen Inhalte, Stücken und Punkten“ förmlich und feierlich bestätigt worden ist, und worin beide Erlauchte Contrahenten das achtzehnte Jahr als den Zeitpunkt der Volljährigkeit ausdrücklich angenommen haben.

Diese Regel stützt sich ferner auf die durch diesen Erbvertrag wenigstens in der Herzoglich Braunschweigischen Linie seitdem gebildete gesetzliche Observanz, welche einige offenbar nur für einzelne Fälle gemachte testamentarische Dispositionen nicht nur nicht beschränken oder aufheben, sondern nach dem bekannten Rechtsaxiome: *exceptio firmat regulam* vielmehr bestärken und bestätigen.

Endlich stützt sich diese Regel in der neuern Zeit auf eine archivalische Verwahrung des Höchstseligen Herzogs Carl, Urogroß-

vaters Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht. (Anlage 2.) Dieser Fürst war in seinem 23ten Lebensjahre und von seinen Staaten abwesend, als er durch den plötzlichen Tod seines Vaters, Ferdinand Albrecht, zur Regierung gelangte. Sein Oheim, der Herzog Ernst Ferdinand von Bevern, trachtete nach der Vormundschaft, und obwohl es derselben bei dem successionsfähigen Alter des jungen Herzogs schlechterdings nicht bedurfte, so gab doch dieser Umstand die Veranlassung, daß man in aller Eile und sogar ohne Vorwissen des Letztern, für ihn bei dem damaligen Kaiserlichen Reichshofrathe zu Wien ein Gesuch um *veniam aetatis* einreichte, — ein Gesuch, gegen welches er sich nachmals im Jahre 1765 in der beigebrachten Urkunde aufs förmlichste und unter der ausdrücklichen Erklärung verwahrte, daß selbiges für die Folge seinem Hause um so weniger zum Präjudiz gereichen könne noch solle, da er bei seinem Regierungsantritte das gesetzliche Alter der Volljährigkeit bereits wirklich zurückgelegt gehabt habe.

Solchergestalt sind alle die Gründe, welche, schon einzeln genommen, den frühern Eintritt der Majorennität bewirken, nämlich Hausverträge, Kaiserliche Privilegien und Observanz in der Herzoglich Braunschweigischen Linie, vereinigt vorhanden, und vielleicht giebt es kein zweites Regentenhaus in Deutschland, worin das Volljährigkeitsrecht auf so zusammentreffenden und so unbestreitbaren Gründen beruht.

Auch erkannten bisher alle historischen und staatsrechtlichen Schriftsteller das zurückgelegte achtzehnte Jahr als den gesetzmäßigen Mündigkeitstermin der Braunschweigischen Prinzen an, unter andern namentlich auch der vormalige Herzoglich Braunschweigische Geheimerath von Braun der ältere in seinem in der Statskanzlei zu Braunschweig im Manuscripte vorhandenen *Syntagma juris publici Brunsvico-Lunenburgensis* (Anlage 3), sowie der vormalige Herzoglich Braunschweigische Professor zu Helmstedt und nachmalige Königlich Preussische Justiz-Rath Schmelzer zu Halle. (Anlage 4).

Nicht minder ward gleichfalls von jeher auf der ehemaligen Landesuniversität Helmstedt der Grundsatz gelehrt und angenommen, daß die Majorennität und Selbstregierung eines Thronfolgers in dem Herzogthume Braunschweig mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre beginne.

In Uebereinstimmung mit den bewährtesten Publicisten, wurde dieser Grundsatz des Braunschweigischen Staatsrechts, welcher zuletzt noch in der bekannten, im Jahre 1820 erschienenen Druckschrift des Herzoglich Braunschweigischen Consistorial-Präsidenten Hurlebusch zu Wolfenbüttel eine erschöpfende Bestätigung erhalten hat, auch von den Ständen des Herzogthums jederzeit als unzweifelhaft betrachtet, wie sich denn eins der bedeutendsten Mitglieder derselben, der Herzoglich Braunschweigische Kammerdirektor von Bülow II. in dem hier (Anlage 5) beigebrachten Gutachten auch zu dessen Gunsten ausgesprochen hat.

Aus dem hier vorgetragenen Thatbestande dürfte sich hinlänglich ergeben, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, geboren den 30sten October 1804, am 30sten October 1822 zur Selbstregierung der Herzoglichen Lande von Rechtswegen hätte gelangen müssen.

Dieß ist jedoch so wenig der Fall gewesen, daß vielmehr Se. Großbritannisch Hannoverische Majestät Ihre vormundschaftlichen Functionen über Se. Durchlaucht den Herzog und Allerhöchstdessen Staat noch ein volles Jahr über den vorbemerkten, in dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig feststehenden Mündigkeitstermin prolongirt, und des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht erst, mittelst der hier (Anlage 6) beigegefügtten Verordnung vom 6ten Juni 1823, am 30sten October des ebengenannten Jahres für volljährig erklärt haben, dergestalt, daß, in Folge dieser Verordnung, der Regierungsantritt des Herzogs, statt am 30sten October 1822, mit vollendetem 18ten Jahre, erst nach Jahresfrist, am 30sten October 1823, erfolgt ist.

Diese eigenmächtige Verfügung über die Souverainetäts- und Staatshoheits-Rechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Braunschweig und Lüneburg, und diese gesetzwidrige Retention Allerhöchstihres Territorii, stellt sich aber um so mehr als eine rein arbitraire Maßregel dar, wenn man erwägt, daß es die ehemalige vormundschaftliche Regierung von Braunschweig war, welche zuerst Zweifel über die bis dahin noch von Niemand angefochtene Majorennitätsfrage in dem Herzoglichen Hause erhob; daß sie ferner, zu der nämlichen Zeit, wo sie sich darüber verschiedene Gutachten vorlegen ließ, jede Mittheilung aus archivalischen Quellen zur unparteiischen Erörterung dieser Frage an dritte Personen ausdrücklich verbot (Anlage 7), und daß sie es dessen ungeachtet nicht verhindern konnte, daß gerade die Gutachten zweier Geschäftsmänner, auf deren Einsichten sie ein so großes



Gewicht legte, des verewigten Königlich Hannoverschen Bundestagsgesandten und Geheimen Cabinetsraths von Martens, und des Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths von Schmidt-Phisfeldeck, sich ausdrücklich für den Regierungsantritt Sr. Herzoglichen Durchlaucht mit vollendetem 18ten Jahre aussprachen. (Anlagen 8 und 9).

Wenn, nach allem bisher Gesagten, Se. Majestät der König von Großbritannien und Hannover, als Vormund des jetzt regierenden Herzogs von Braunschweig, staatsrechtlich verbunden war, Sr. Durchlaucht die Regierung des Herzogthums am 30sten October 1822 zu übergeben, dieß jedoch erst am 30sten October 1823 wirklich geschah, so geht der Antrag des Herzoglich Braunschweigischen Bundestagsgesandten gegenwärtig dahin:

daß die hohe Bundesversammlung das Recht Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, auf den Regierungsantritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre anerkennen und ihre Mißbilligung wegen der verlängerten Vormundschaft geneigtest ausdrücken möge.

## II.

Die Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandtschaft ist ferner beauftragt, die nachstehende Beschwerde ihres Durchlauchtigsten Committenten wider Se. Majestät den König von Hannover, als gewesenen vormundschaftlichen Regenten des Herzogthums Braunschweig, wegen vollführten Umstuzes der alten, rechtmäßigen Braunschweigischen Landesverfassung und Einführung einer neuen, auf verfassungswidrigem Wege und ganz ohne die Concurrenz Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Stande gebrachten und unterm 25. April 1820 eigenmächtigerweise als Landesgrundgesetz promulgirten Landschaftsordnung, zum Protokolle dieser hohen Versammlung zu geben.

In dem Herzogthume Braunschweig bestand, von alten Zeiten her, eine auf Verträgen, Privilegien und Herkommen beruhende landständische Verfassung.

Die Landschaft haftete bis in die neuesten Zeiten auf den drei Ständen, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten, welche eben so viele einzelne ständische Curien bildeten.

Sämmtliche diesen Ständen im Verlaufe der Zeit zur Vertretung überlieferte Gerechtsame wurden unter der Regierung des Höchstseligen Herzogs Carl, Urgroßvaters Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht, in einer besondern gedruckten Urkunde unter dem Titel: „Gesammter Landschaft Privilegien und Befugnisse“ gesammelt und in dieser Gestalt von ebengenanntem Fürsten unterm 9. April 1770 mit der landesherrlichen Bestätigung versehen.

Bis zur feindlichen Occupation des Landes; durch die Französische Waffengewalt, war diese Verfassung, sowohl den Worten als der That nach, in vollster Anerkennung und Anwendung geblieben.

Nach der glücklichen Wendung der deutschen Angelegenheiten im October 1813, ward im Gefolge der Schlacht von Leipzig auch das Herzogthum Braunschweig von der Französisch-Westphälischen Herrschaft befreit, und die angestammte, von feindlicher Macht verdrängte Regierung, durfte wieder auftreten.

Der Höchstselige Herzog Friedrich Wilhelm mußte im Gedränge der Forderungen einer unerbittlichen Gegenwart und mitten unter den erneuerten Rüstungen, zu welchen ihn Bonaparte's unverhoffte Rückkehr nach Frankreich zwang, die Regulirung der Verfassungsangelegenheiten des Herzogthums mit den vorhandenen rechtmäßigen Landständen, bis zu der Muße eines dauerhaften Friedens verschieben.

In materieller Hinsicht hatte sich diese Verfassung durch Jahrhunderte hindurch, als den Lokalverhältnissen des Herzogthums angemessen, bewährt, und wenn hier und da vielleicht Reformen in formeller Hinsicht allmählig wünschenswerth geworden waren, so mußte sich jeder Vernünftige sagen, daß letztere nur durch eine gemeinschaftliche Deliberation und Uebereinkunft zwischen dem regierenden Landesherrn und den Ständen erzielt werden konnten.

Dies war die Lage der Dinge, als durch den ruhmvollen Tod des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm in der Schlacht bei Quatrebras, die vormundschaftliche Regierung auf Se. Königl. Hoheit, den damaligen Prinzen Regenten und jetzigen König von Großbritannien und Hannover fiel.

Damals ward kein Landtag berufen, und es folgten Jahre auf Jahre, ohne daß man an eine solche Kommunikation gedacht hätte. Man mochte wohl fühlen, daß zur Begründung einer festen

Ordnung für das gemeine Wohl die Mitwirkung des eigenen Landesherrn durchaus nothwendig sei.

Die noch vorhandenen Mitglieder der ständischen Ausschüsse, und die von der Ritterschaft, hatten zwar um einen Landtag nachgesucht, welcher aber bis gegen Ende des Jahres 1819 nicht zusammenberufen ward, also erst zu einer Zeit, wo er, in Erwartung der Bundesbeschlüsse über das ständische Wesen und noch mehr, der bevorstehenden Mündigkeit des Landesherrn, aus den triftigsten Gründen verschoben werden konnte.

Diesen Verhältnissen zuwider, wurden nun, ohne nothwendige Veranlassung, durch die Verordnung vom 6. September 1819 die Stände des Herzogthums auf den 12. October desselben Jahrs zusammenberufen, mithin zu einer Zeit, als die Vormundschaft bereits vier Jahre und drei Monate ohne die Mitwirkung derselben bestanden hatte.

In dieser Versammlung der einberufenen Stände war es, wo der Königlich Hannoversche Cabinetsminister, Graf Ernst Münster, im Auftrage Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Regenten, den Plan zu einer neuen Landschaftsordnung vorlegte, welche, nach abverlangter Zustimmung der Stände, unterm 25. April 1820 von dem damaligen vormundschaftlichen Regenten, in einer beigebrachten Verordnung vollzogen und als organisches Staatsgesetz publicirt wurde.

Weit entfernt, daß diese Landschaftsordnung des Königl. Vormundes bloß die eine oder andere Modification der althergebrachten Landeskonstitution bezweckt und enthalten hätte, ward durch dieselbe vielmehr der gänzliche Umsturz der bisherigen Repräsentation ausgesprochen, und, mit Vernichtung des althergebrachten verfassungsmäßigen Rechtsstandes, ein völlig neuer gegründet und in Wirksamkeit gesetzt.

Der Versuch zu einer solchen Umkehrung einer wirklich bestehenden und noch dazu aus Verträgen und Herkommen hervorgegangenen Verfassung von Seiten des damaligen Prinzen Regenten, in seiner Eigenschaft eines bloßen Vormundes des Herzogthums Braunschweig, muß aber um so mehr in rechtlicher Hinsicht als ungültig und in sich selbst zerfallend betrachtet werden, da

- 1) die Qualität eines vormundschaftlichen Regenten jegliche Verfassungsänderung ausschließt, in so fern letztere allemal mehr oder weniger Veräußerungen von Hoheits-



und Eigenthumsrechten involvirt, zu denen kein vormund-  
schaftlich regierender Fürst, als welchem überall nur Ver-  
waltungsbefugnisse zustehen, sondern nur allein der  
regierende Herr auf verfassungsmäßige Weise mit den legitimen Ständen, sich berechtigt halten  
kann: ein Grundsatz, welcher aus der Theorie des allge-  
meinen Staatsrechts längst in die geschichtliche Praxis  
übergegangen ist, wie denn unter andern namentlich auch  
die königlich Niederländische und die königlich Baiेरische  
Verfassung dem vormundtschaftlichen Regenten jede Ab-  
änderung oder Verletzung des verfassungsmä-  
ßigen Rechtsstandes ausdrücklich untersagen;  
und da

- 2) der die neue Landtagsordnung begründende und sanctio-  
nirnde Landtagsabschied, de dato Carltonhouse den 11ten  
Juli 1823, von dem königlichen Vormunde, ohne die  
gesetzmäßige Concurrenz und Einwilligung  
des damals notorisch schon majorennen Landes-  
herrn, erlassen wurde, Allerhöchstwelchen man nur in  
Folge eines bloß eigenwilligen Verfahrens der Vormund-  
schaft, oder richtiger, der für das Jahr vom October 1822  
bis dahin 1823 bestandenen Regierungsgewalt, vielleicht  
eben dieser Verfassungsangelegenheit halber, in dem eben-  
genannten Jahre, von der praktischen Ausübung Seiner  
Regentenrechte zurückhielt. Auch ist, wenn man nicht  
annehmen will, daß Sr. jetzt regierenden Herzoglichen  
Durchlaucht absichtlich und mit Gewalt die Hände haben  
gebunden und alle Dispositionsbefugnisse entzogen werden  
sollen, kein irgend vernünftiger und haltbarer Grund denk-  
bar, weshalb man diesen Landtags-Abschied so sehr be-  
schleunigte, daß man damit nicht einmal den kurzen Zeit-  
raum von kaum vollen vier Monaten, welcher zwischen  
seiner Ausfertigung und dem factischen Regierungsantritte  
Sr. Durchlaucht des Herzogs in der Mitte liegt, abwarten  
zu können glaubte.

Wenn nachmals der königlich Hannoverische Graf und Ka-  
binets-Minister Ernst Münster, in seiner bekannten offiziellen  
Druckschrift (Seite 75 der neuen Auflage, Hannover in der  
Hahnschen Hofbuchhandlung 1827) diesen auffallenden, in die  
Gerechtfame Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht tief

eingreifenden Umsturz der Braunschweigischen Verfassungsangelegenheiten für eine Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesakte hat ausgeben wollen, so muß dies um so mehr befremden, da, wenn der erwähnte Artikel Sr. Majestät, dem Könige von Großbritannien und Hannover, gegen die Allerhöchsten und Höchsten Mitcontrahenten die Verpflichtung auflegte, dem Ihrer vormundschaftlichen Regierung anvertrauten Lande eine landständische Verfassung zu geben, dieser Verpflichtung schon allein aufs Vollständigste durch die bloße praktische Herstellung der von dem Königlichen Vormunde vorgefundenen, in ihrer nützlichen Wirksamkeit oft erprobten und rechtlich bestehenden Grundverfassung Genüge geleistet wurde, ohne daß es dazu der willkürlichen Abänderung oder Aufhebung der althergebrachten und dem wahren Wohle des Landes entsprechenden ständischen Fundamentalgesetze und der einseitigen Einführung einer neuen Landschafts-Ordnung bedurft hätte.

Ueberdies war es die in allen Wiener Kongreßverhandlungen ausgesprochene Absicht der großen Mehrheit der Deutschen Regierungen, daß da, wo alte Verfassungen noch wirklich beständen, diese erhalten werden sollten.

Diesemnach dürfte der Antrag der Herzoglich Braunschweig- und Lüneburgischen Bundestagsgesandtschaft hinlänglich gerechtfertigt erscheinen:

daß die hohe Bundesversammlung über die, in vormundschaftlicher Regierung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, von Sr. Majestät dem Könige von Hannover unterm 25sten April 1820 vollzogene und publizierte neue Landschaftsordnung, als die rechtlichen Grenzen der vormundschaftlichen Befugnisse überschreitend, Ihr hohes Mißfallen zu erkennen geben wolle.

Was nun die Competenz dieser hohen Versammlung über den so eben zum Protokolle gegebenen Antrag anlangt, so dürfte solche ihre spezielle Begründung in der der Bundesversammlung im 2ten Artikel der Bundesakte anvertrauten Erhaltung der innern Sicherheit, oder, welches einerlei ist, des Rechtszustandes in Deutschland, sowohl im Einzelnen als im Ganzen, als eines der Hauptzwecke im Bunde, finden.

Da die Gerechtsame und Attribute, welche Herren und Stände wechselseitig gegen einander, von alten Zeiten her, im Herzogthume Braunschweig ausübten, zur Zeit der Errichtung des

Deutschen Bundes noch bestanden, so müssen sie auch unter dem Schutze des Bundes stehen.

Die Bundesakte hat aller Willkür im Innern der Deutschen Bundesstaaten Grenzen setzen sollen, somit wird auch hinsichtlich der Abänderung oder Aufhebung der althergebrachten ständischen Verfassung im Herzogthume Braunschweig keine Willkür eintreten dürfen. Da nun diese Verfassung am 8ten Juni 1815 noch bestanden, so gehört sie zu den Gerechtsamen eines Deutschen Fürsten und Volksstammes, welche Beide die Deutsche Bundesakte in Schutz genommen hat. Klüber aber (in seinem Oeffentlichen Rechte des deutschen Bundes S. 164.) sagt daher gewiß mit Recht: „die Bundesgenossen und ihre Unterthanen sind berechtigt, von dem Bunde zu fordern, daß er ihre Staatsverfassung schirme. Denn durch den erklärten Bundeszweck (Art. 2. und 11.) ist der Bund, mithin auch, als Stellvertreter der Gesamtheit, die Bundesversammlung, verpflichtet, für Aufrechthaltung der rechtmäßigen Grundverfassung in den Bundesstaaten, d. h. der verfassungsmäßigen wechselseitigen Rechte und Pflichten des Staatsoberhauptes und der Unterthanen, Sorge zu tragen; also verpflichtet zur Gewährleistung der Staatsverfassung, selbst dann, wenn Garantie von denselben bei dem Bunde ausdrücklich nicht verlangt, oder von ihm nicht zugesagt wäre.“

### III.

Der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte ist von seinem Durchlauchtigsten Committenten, dem souverainen Herzoge von Braunschweig, weiter beauftragt worden, für Allerhöchstdieselben den kräftigen Beistand der hohen Bundesversammlung in Anspruch zu nehmen und diesen, von der Nothwendigkeit hergeigeführten Antrag durch nachfolgende Deduction zu motiviren.

Die in ihren mehrfachen Verzweigungen der Allerhöchsten und Höchsten Deutschen Bundesregierungen zureichend bekannt gewordene Differenz, welche zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung entstanden, war bis um die Mitte des Jahres 1827, wie solches die Stellung und Würde der beiden differirenden Souveraine erforderte, ausschließlich Gegenstand diplomatischer Verhandlungen. Zur Ausgleichung der streitigen Punkte war in gleichem Maaße von



Braunschweig wie von Hannover auf die Vermittlung des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes compromittirt worden.

Seine Herzogliche Durchlaucht, mein Durchlauchtigster Committent, den Wünschen des Kaiserlichen Hofes entsprechend, waren geneigt, selbst auf Kosten eines wohlbegründeten Rechts und mit Verläugnung eines tief verwundeten Gefühls, der Liebe zum Frieden jedes Opfer zu bringen. Als Folge der im Juni und Juli 1827 zu Wien gepflogenen Verhandlungen sollte, zur möglichst schnellen Verständigung über die vorwaltenden Irrungen, unter Kaiserlich Oesterreichischer Mitwirkung ein Braunschweigischer und ein Hannoverscher Geschäftsmann zusammentreten. (Anlage 1. <sup>1)</sup>)

In dem festen Vertrauen, daß man auch Hannoverscher Seits den conciliatorischen Vorschlägen des Wiener Hofes Beifall schenken würde, ertheilten Se. Herzogliche Durchlaucht Befehl, daß eine damals zur Uebergabe bereit liegende Beschwerdeschrift gegen die Königlich Hannoversche Regierung der hohen Bundesversammlung nicht übergeben werden sollte (Anlage 2 und 3 <sup>2)</sup>), und in gleichem Maaße wurde der Druck und Debit von Schriften, welche die zwischen beiden Höfen vorwaltende Differenz auch nur entfernt berühren möchten, in den Herzoglich Braunschweigischen Staaten inhibirt (Anlage 4. <sup>3)</sup>).

So war die Lage der Dinge, welche zu der Erwartung berechnigte und berechnigen mußte, daß die zwischen zwei nahe verwandten Fürstenhäusern entstandenen Irrungen ohne erhebliche Schwierigkeiten unter Kaiserlich Oesterreichischer Mitwirkung ausgeglichen werden würden, als, statt der gehofften, mit den Vorschlägen des Wiener Cabinets übereinstimmenden Erklärung, von Seiten Hannovers die bekannte, weiter unten zu würdigende Druckschrift des Hannoverschen Cabinetsministers Grafen von Münster erschien, nicht etwa für den beschränkten Kreis der Di-

<sup>1)</sup> Anlage 1. Schreiben Sr. Herzoglichen Durchlaucht an den Herrn Fürsten von Metternich, d. d. Wien den 29ten Juli 1827, die Klage am Bundestage sei sistirt, und Se. Herzogliche Durchlaucht geneigt, die Controversschriften untersagen zu lassen, und Vorschlag zur Ausgleichung durch einen Oesterreichischen, einen Braunschweigischen und einen Hannoverschen Geschäftsmann.

<sup>2)</sup> Anlage 2. und 3. Schreiben Sr. Herzoglichen Durchlaucht, d. d. Wien den 18ten Juli 1827 an den Bundestagsgesandten, Staatsminister Freiherrn von Marschall zu Frankfurt, und an das Staatsministerium zu Braunschweig: Anweisung, die Klage gegen Hannover vorläufig auf sich beruhen zu lassen, und resp. Befehl, jeden fernern Schritt zu suspendiren.

<sup>3)</sup> Anlage 4. Reskript Sr. Herzoglichen Durchlaucht an das Staatsministerium, den Druck und Verlag von Controversschriften zu inhibiren.

plomatie, sondern für ein unüberschaubares Publikum bestimmt, und sich um deswillen in Deutscher und Französischer Sprache im Buchhandel verbreitend.

Durch diese Schrift, welche dem gerechten Unwillen aller Kabinete und dem begründetsten Tadel eines jeden Gutgestunten ausgesetzt war, ist der Standpunkt der Differenz zwischen Braunschweig und Hannover so wesentlich verrückt worden, daß die Vorschläge des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes nicht mehr auszureichen schienen, eine mit dem Rechte und der Billigkeit correspondirende Basis für die Ausgleichung der zwischen Braunschweig und Hannover bestehenden Streitpunkte herbeizuführen.

Mit dem Erscheinen der Münsterschen Schrift beginnt für die Differenz Sr. Herzoglichen Durchlaucht, des Herzogs von Braunschweig, und des Königs von Hannover eine neue für sich abgeschlossene Periode. Jene Schrift hat rücksichtlich der Zeit ihrer Erscheinung, der darin enthaltenen Beleidigungen und Verunglimpfungen der Handlungsweise Sr. Herzoglichen Durchlaucht, sowie endlich ihres bedrohlichen Inhalts wegen, Verantwortlichkeiten ins Leben gerufen, deren rechtliche Qualification nur erst dann zu ermäßigen steht, wenn die Präjudizialfrage beantwortet ist:

wer den Inhalt der Münsterschen Schrift zu vertreten hat, ob Graf Münster, oder aber der König von Hannover?

Die Beantwortung jener Vorfrage kann keine erheblichen Schwierigkeiten darbieten, denn das der Münsterschen Schrift vorausgeschickte Vorwort ist nicht nur von London am 24sten August 1827 datirt und Ernst Graf von Münster öffentlich unterzeichnet, sondern es findet sich auch in dem Vorworte, nach Aufzählung der Gründe, die es nöthig gemacht haben sollen, das Benehmen des Königs vor dem großen Publikum in einer Druckschrift zu rechtfertigen, der von Königlich Hannoverscher Seite bisher nicht widersprochene Satz aufgeführt:

„Aus diesen Gründen hat der König mir“ (dem Grafen Münster) „befohlen, die“ (angebliche) „Schmähschrift Sr. Durchlaucht“ (des Herzogs), „wie folgt, zu widerlegen.“

Damit stimmt überein, daß jene von einem Königlich Hannoverschen Staats- und Kabinetminister nicht an die Kabinete, sondern an das ganze leselustige Publikum gerichtete Schrift, nach der eignen Aussage des Grafen Münster durch sein Schreiben an

den Herzoglichen Oberstaatsrath Freiherrn von Münchhausen vom 14ten November 1827, in welchem es unter andern wörtlich heißt:

„die beleidigenden Ausdrücke, die Se. Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Sr. Majestät signirten Widerlegung gefunden ic.“

von Sr. Majestät dem Könige von Hannover in allen ihren Theilen signirt, also im Entwurfe unterzeichnet ist. Da ferner jene Schrift zu Hannover gedruckt, und dieser Abdruck nicht nur von der dortigen Regierung an sämtliche Landescollegien des Königreichs recht geflissentlich mitgetheilt, sondern auch unter Genehmigung derselben überall verbreitet worden ist, so ist nach allen obwaltenden Verhältnissen die Bundesgesetzgebung über die Presse und der Bundesbeschluß vom 20ten September 1819, insbesondere der §. 4. des Preßgesetzes, von Königlich Hannoverscher Seite vielfach verletzt, indem die Würde und Sicherheit eines andern Bundesstaates — hier des Herzogthums Braunschweig — und zwar nicht nur Verfassung und Verwaltung, sondern vorzugsweise die Person des Regenten, Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf das Unangemessenste angegriffen wird.

Nie haben Allerhöchst Sie an den Buchhandel und durch ihn an das Volk in Ihren Differenzen mit der Königlich Hannoverschen Regierung appellirt, und es mußte das plötzliche Erscheinen der Münsterschen Schrift nothwendig den gerechtesten Unwillen aller Deutschen Kabinete erregen. Se. Herzogliche Durchlaucht aber, zu Ihrem Bedauern gezwungen, das was diese Schrift enthält, nicht als die Ansichten und Aufstellungen eines Privatmannes, sondern, nach allem Vorhergesagten, als eine öffentliche und offizielle Erklärung Sr. Majestät des Königs von Hannover zu betrachten, können Allerhöchst Sich bei der jetzigen Lage der Sache nicht länger beruhigen.

Vielmehr bilden sich nun, und zwar abgesehen von denjenigen Irrungen und Streitpunkten, welche vor dem Erscheinen der Münsterschen Schrift zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majestät dem Könige von Hannover bestanden, und wovon die in der Schmidt-Philfeldscheschen Sache von Seiten Hannovers erfolgte Rechtsverweigerung bereits zur Competenz der hohen Bundesversammlung gediehen, drei Beschwerden, welche Seine Herzogliche Durchlaucht gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs von Hannover zu führen genöthigt sind, und zwar:



- a) die Publikation und Verbreitung der Münsterschen Schrift, insbesondere die darin enthaltenen Beleidigungen und Ausfälle auf die Allerhöchste Person Sr. Herzoglichen Durchlaucht;
- b) die bedrohlichen Aeußerungen, welche in derselben Schrift gegen Se. Herzogliche Durchlaucht gerichtet sind; und
- c) die mit den öffentlich ausgesprochenen Drohungen in Verbindung zu setzende Thatsache des kürzlich erfolgten rechts- und territorialhoheitswidrigen Durchmarsches Königlich Hannoverscher Truppen durch das Herzoglich Braunschweigische Amt Thedinghausen.

Ad a). Es ist schon früher erwähnt worden, daß mit dem Erscheinen der Münsterschen Druckschrift jede Aussicht zu einer freundlichen Ausgleichung der zwischen Braunschweig und Hannover bestehenden Irrungen mehr oder minder verschwunden sei, und nach der unverkennbaren Tendenz der betreffenden Schrift habe verschwinden sollen und müssen. Wenn man aber auch diesseits einen Augenblick ein so bedauerliches und vielleicht nicht ohne geflissentliche Absicht herbeigeführtes Resultat vergessen könnte, so wird die Königlich Hannoversche Regierung dennoch nie den gegründeten Vorwurf zu beseitigen vermögen, daß sie geflissentlich, und im Widerspruche mit den bis dahin angenommenen und angewandten Grundsätzen, die Streitigkeiten zweier Souveraine vor den Richterstuhl des Volkes gebracht, und im weitesten Sinne des Wortes die öffentliche Meinung aufgereizt und gewissermaßen zum Schiedsrichter in dieser Streitsache aufgefördert habe.

Das Unverantwortliche dieser Prozedur, wofür in gleichem Maaße die Geschichte kein Beispiel darbietet, ist nur zu evident. Wie dem aber auch sein möge, so steht dieses Verfahren in keinem Verhältnisse mit dem Umstande, daß es der Königlich Hannoverschen Regierung gefallen hat, in der unter dem Namen des Grafen von Münster erschienenen Druckschrift zahllose Beleidigungen gegen Seine Herzogliche Durchlaucht auszusprechen, Allerhöchsteren Handlungsweise schief zu deuten und in den Augen der Welt zu verunglimpfen. Man würde, im Widerspruche mit Zeit und Umstand, die Nachsicht der hohen Bundesversammlung in Anspruch nehmen, wenn man die in der Münsterschen Deduktion enthaltene Masse von Beleidigungen von einander sondern und sodann nach ihren verschiedenen Qualifikationen würdigen wollte. In einer Schrift, welche der Absicht, beleidigen zu wollen, allein ihre Cri-

stanz verdankt, und in welcher dieser Zweck so vollkommen verwirklicht ist, wie in der Schrift des Grafen Münster, muß nach Form und Materie jeder einzelne Satz, entweder für sich allein, oder in der ihm gegebenen Verbindung, beleidigen; das Ganze aber verlegt auf das Schonungsloseste vor dem Volke, welches hier zum Richter aufgefordert wird, die Würde und Sicherheit eines deutschen Souverains, und gefährdet dadurch die öffentliche Ordnung im höchsten Grade.

Auf eine nicht zu erwartende Weise hat die Königlich Hannoverische Regierung, Seiner Herzoglichen Durchlaucht und dem Bunde gegenüber, das Preßgesetz vom 20sten September 1819, §. 4, öffentlich und notorisch verletzt, in welchem Gesetze wörtlich bestimmt ist:

„Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1 begriffenen Druckschriften, in so fern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesamtheit des Bundes verantwortlich.“

Ad b und c). Beide Beschwerden stehen in einer zu nahen Verbindung, als daß dieser Umstand nicht eine gemeinschaftliche Behandlung derselben erforderlich machen sollte.

Die Schrift des Grafen Münster hat sich mit der dargestellten Anhäufung von Beleidigungen und Angriffen auf die Würde Sr. Herzoglichen Durchlaucht keineswegs begnügt, sondern sie bedroht vielmehr unmittelbar und direkt Allerhöchstderen Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit als Mitglied des Deutschen Bundes. Am Schlusse des der Münsterschen Schrift vorausgeschickten Vorwortes, S. 10 der deutschen Abfassung und der zweiten in der Hahnschen Hofbuchhandlung in Hannover erschienenen Auflage, findet sich nämlich folgende, bedrohliche, die unzweideutige Absicht der Königlich Hannoverischen Regierung beurlkundende Aeußerung:

„Se. Majestät haben einen Beweis Ihrer Mäßigung und Ihrer Achtung für die bestehenden Verträge gegeben, indem Sie Sich nicht Ihrer Macht bedient, um Sich gegen neue Beleidigungen des Herzogs zu schützen. Deutschlands unabhängige Fürsten haben sich durch die Bundesakte verpflichtet, ihre Streitigkeiten nicht durch Gewalt der Waffen zu entscheiden. — Aber dieß Gesetz ist nicht für

einen Fall berechnet, wie er sich jetzt zwischen dem Könige und Seiner Durchlaucht darstellt. Man hat dem Herzoge die Mittel angeboten, diese traurige Angelegenheit zu beendigen. — Möge Er Sich von der Nothwendigkeit überzeugen, sie nicht von der Hand zu weisen.“

Diese Stelle, indem sie die Behauptung ausspricht, daß die Bundesgesetzgebung nicht auf die zwischen Braunschweig und Hannover vorwaltenden Streitpunkte anwendbar sei, begründet die Besorgniß, es sei die Ansicht Seiner Majestät des Königs von Hannover, daß Allerhöchst-Sie Sich für berechtigt hielten, mit Umgehung des bundesverfassungsmäßigen Weges, Sich Allerhöchst-Ihrer Macht gegen Seine Herzogliche Durchlaucht von Braunschweig zu bedienen, wenn die streitige Angelegenheit nicht beigelegt werden sollte, da auf den vorliegenden Fall die Bundesgesetzgebung, welche den Gebrauch der Gewalt zwischen Bundesgliedern untersagt, nicht zu beziehen sei.

Daß der Vorwurf einer so wesentlichen Lücke, wie er hier der Bundesverfassung gemacht wird, nicht begründet ist, spricht die Bundesgesetzgebung wiederholt und bestimmt aus,

im Art. XI. der Bundesakte: „die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden Theile sofort zu unterwerfen haben;“

im Art. XIX. der Schlußakte: „Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthülfe vorgebeugt, und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor Allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.“

So wichtig nun auch die Rücksichten waren, welche Seine Herzogliche Durchlaucht bestimmen konnten, nach diesen verfassungsmäßigen Grundsätzen auf ein sofortiges Einschreiten dieser hohen Bundesversammlung zu provoziren, um derj von einem Nachbarstaate gedroheten Gewalt zeitig zu begegnen, so fiel es dem unge-



achtet meinem Durchlachtigsten Kommittenten zu schwer, der Idee Raum zu geben, daß Hannover die in der Münsterschen Schrift ausgesprochenen Drohungen in seiner Differenz mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in Anwendung zu bringen wirklich gesonnen sei. Allein Seine Herzogliche Durchlaucht sind es nunmehr und täglich dringender Allerhöchst-Sich und Ihrem Hause schuldig, den jetzigen zweifelhaften Zustand durch bundesverfassungsmäßige Schritte zu beseitigen, weil die Wahrscheinlichkeit und die mit derselben korrespondirende Besorgniß einer von Königlich Hannoverischer Seite, in Folge der eventuell angedroheten Selbsthülfe vorzunehmenden Gewalt, für Braunschweig in demselben Maaße zugenommen hat, als die unter Autorität des Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Hofes versuchten Ausgleichungs-Maßregeln nicht zu dem beabsichtigten Resultate führten, mithin gerade diejenige Lage der Sache eingetreten ist, in welcher, nach der bedrohlichen Aeußerung der Königlich Hannoverischen Regierung, die bundesverfassungsmäßige Autorität umgangen werden konnte und sollte.

Daß in dieser Hinsicht die Besorgniß der Herzoglich Braunschweigischen Regierung sich als vollkommen begründet darstelle, davon liefert eine der nahen Vergangenheit angehörige Thatsache einen redenden Beweis.

Am 12. October vorigen Jahres ist, ohne vorgängige Requisition, das sechste Königlich Hannoversche Infanterie-Regiment, dem bald darauf eine Abtheilung Königlich Hannoverscher Uhlanen gefolgt ist, mit klingendem Spiele durch das Herzoglich Braunschweigische Amt Theedinghausen marschirt, mit der Ordre, seinen Marsch bis an die Weser fortzusetzen. Die Protestation des in dem dasigen Amte stationirten Justizbeamten, gegen diesen sich rechtswidrig gestaltenden Durchmarsch, ist von dem Kommandeur jener Hannoverschen Truppenabtheilungen ganz unbeachtet geblieben, wiewohl es demselben, nach seiner mündlichen Aeußerung, nicht unbekannt gewesen, daß über diesen Gegenstand mit dem Herzoglich Braunschweigischen Ministerio nicht präjudiziell kommuniziert worden.

Aus dieser der hohen deutschen Bundesversammlung nicht unbekannt gebliebenen Thatsache resultirt unwidersprechlich für die Herzoglich Braunschweigische Regierung die Berechtigung, vorauszusetzen, daß mit der gerügten Territorialverletzung ein Anfang derjenigen Willkür und Gewalt habe gemacht werden sollen,

womit Seine Herzogliche Durchlaucht in der Münsterschen Schrift offen und vor den Augen der Welt bedrohet worden. Niemand wird dieses zu leugnen vermögen, der, vertraut mit der Tendenz und dem Inhalte der unter dem Namen des Grafen Münster emanirten Druckschrift, ohne Vorurtheil und Leidenschaft erwägt:

- 1) daß in dem gespannten Verhältnisse, in welchem sich gegenwärtig beiderseitige Regierungen befinden, jede ordnungswidrig erscheinende Handlung der Königlich Hannoverschen Regierung für Braunschweig die Vermuthung feindseliger Absichten erzeuge und erzeugen müsse;
- 2) daß eine solche Vermuthung sich nur durch eine zureichende, sofort geleistete, oder wenigstens offerirte Genugthuung beseitigen lasse, und
- 3) daß für diesen Zweck in dem vorliegenden Falle nicht nur nichts geschehen sei, sondern daß sogar die in dem damit vorgelegten Schreiben des Königlich Kabinettsministerium vom 21. October vorigen Jahres aufgestellte Thatsache, „als seien in früheren Fällen ähnliche Berührungen des Herzoglich Braunschweigischen Territorii jederzeit stillschweigend gestattet worden“,

womit der betreffende Truppen-Durchmarsch hat entschuldigt werden sollen, sich als ungegründet und ungenügend darstellt.

In reiflicher Erwägung der Lage der Sache finden daher Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Allerhöchst-Sich bewogen, auf den Grund der bisherigen Darstellungen folgende Anträge zu formiren:

daß es den Allerhöchsten und Höchsten Bundesstaaten gefallen wolle,

- ad 1) durch das Organ dieser hohen Versammlung, ihre Mißbilligung über die Münstersche Schrift und zugleich die Nothwendigkeit aussprechen zu wollen, daß die durch dieselbe Schrift Seiner Herzoglichen Durchlaucht öffentlich zugesügten Beleidigungen von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung eben so öffentlich zurückgenommen werden, als von dieser Regierung die Zurücknahme des von Herzoglich Braunschweigischer Seite unterm 10. Mai 1827 erlassenen Patentés begehrt worden;

ad 2) u. 3) aber, zu erklären: daß die bestehende Bundesgesetzgebung auch für die vorliegenden Differenzen zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung Platz greife, und, als unmittelbare Folge dieser Erklärung, die zur Sicherstellung Seiner Herzoglichen Durchlaucht gegen Schritte der Gewalt und Willkür von Seiten Hannovers geeigneten Maßregeln zu treffen; auch rücksichtlich des widerrechtlichen Truppen-Durchmarsches durch das Herzogliche Amt Thedinghausen, die Königlich Hannoversche Regierung zu veranlassen, der Herzoglich Braunschweigischen Regierung eine angemessene Genugthuung zu leisten, falls die erstere Regierung es nicht vorziehen sollte, zur Beseitigung der gegen sie streitenden Vermuthung, diejenige oder diejenigen Personen zur gebührenden Verantwortung zu ziehen, durch welche die in Frage seiende Territorialverletzung herbeigeführt worden.

Der Gesandte Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ist zu gleicher Zeit ermächtigt worden, darauf anzutragen, daß von Seiten dieser Durchlauchtigsten Versammlung, zur Erledigung der aufgestellten Beschwerden, in so weit diese erforderlich sein dürfte, eventuell auf bundesverfassungsmäßigem Wege die Eröffnung einer Austrägal-Instanz angeordnet werde.

#### IV.

Da der Beschluß dieser hohen Versammlung noch zurücksteht: über den Antrag, welcher bereits in der 12ten Sitzung des vorigen Jahres von Herzoglich Braunschweigischer Seite gemacht worden ist, daß die bundesverfassungsmäßige Einleitung zu Schlichtung der Differenz zwischen dem Königreiche Hannover und Braunschweig über die Vollziehung der Staatsverträge vom 16ten Nov. 1535 und 8ten Januar 1798 getroffen werden möge, so ist der Gesandte ausdrücklich schließlich angewiesen worden, darum anzuschreiben, daß hierauf nunmehr der suspendirt gebliebene Beschluß gefaßt werden möge, indem er sich auf seine in der 12ten Sitzung abgegebene Erklärung bezieht.

Präsidium. Nachdem es den beiden vermittelnden Höfen von Wien und Berlin nicht gelungen ist, die Differenzen zwischen



Hannover und Braunschweig zu beseitigen, so ist es nun die Aufgabe dieser hohen Versammlung, dieselben im verfassungsmäßigen Wege ihrer Erledigung zuzuführen.

Da übrigens diese Irrungen seit zwei Jahren bestehen, größtentheils zu bedauerlicher Publizität gediehen sind, und bei längerer Fortdauer zwischen zwei Nachbarstaaten ein nachtheiliges Verhältniß herbeiführen könnten, so scheint es dem Interesse der guten Sache und der Würde des Bundes gemäß, die Beendigung dieser Angelegenheit mit möglichster Beschleunigung zu bewirken.

Zu diesem Ende glaubt Präsidium

- 1) eine Kommission von fünf Mitgliedern vorschlagen zu sollen, welche sich mit der Aufgabe zu befassen habe, über die wechselseitigen Beschwerden binnen zwei Monaten gutachtlichen Bericht zu erstatten, und
- 2) den beiden Herren Gesandten von Hannover und Braunschweig anheim zu geben, binnen der nächsten sechs Wochen die allfälligen weiteren Erklärungen über die vorliegenden Beschwerden an die Kommission gelangen zu lassen.

Sämmtliche Gesandtschaften waren mit dem Präsidio einverstanden, und die hierauf vorgenommene Wahl fiel auf die Herren Gesandten von

Oesterreich,  
Preußen,  
Baiern,  
Königreich Sachsen und  
Baden.

#### Beschluß:

1) Daß die aus den Herren Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen und Baden gewählte Kommission über die wechselseitigen Beschwerden von Hannover und Braunschweig binnen zwei Monaten gutachtlichen Bericht zu erstatten habe;

2) den Herren Gesandten von Hannover und Braunschweig aber anheim zu geben sei, binnen der nächsten sechs Wochen ihre allfälligen weiteren Erklärungen über die vorliegenden Beschwerden an die Kommission gelangen zu lassen.

### III. Anlagen 1 bis 9, zu der Braunschweigischen Beschwerde I.

#### Anlage 1.

Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunschweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1535, confirmirt von Kaiser Carl V., d. d. Toledo, den 12ten Juni 1539, und vom Kaiser Matthias, d. d. Wien, den 22sten April 1615.

(Die Worte sind, unbeschadet des Inhalts, nach dem jetzigen Sprachgebrauche verändert.)

(Siehe Aktenstück Nr. 19 d. Werkes.)

#### Anlage 2.

Pro Memoria.

(Siehe Aktenstück Nr. 18 d. Werkes.)

#### Anlage 3.

Auszug aus dem im Manuscripte vorhandenen Syntagma juris publ. Brunsvico-Lunenburgensis, Th. 1. Buch 4. Cap. XI. S. 529 u. f.

(Siehe Aktenstück Nr. 60 d. Werkes.)

#### Anlage 4.

Schmelzer's Schreiben über die Großjährigkeit im Herzoglich Braunschweigischen Hause.

(Siehe Aktenstück Nr. 60 d. Werkes.)

#### Anlage 5.

Gutachten des Kammerdirektors G. P. von Bülow II.

(Siehe Aktenstück Nr. 61 d. Werkes.)

#### Anlage 6.

Regierungs-Uebergabe-Patent.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u.,

auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic., in vormundschaftlicher Regierung der Herzoglich Braunschweigischen Lande.

Nachdem der Zeitpunkt herangekommen ist, den Wir in Unserer Proklamation an die Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, vom 6. Junius dieses Jahres, zu Niederlegung der von Uns unterm 18. Julius 1815 übernommenen vormundschaftlichen Regierung der durch den Tod Unsers Hochseligen Herrn Veters, des regierenden Herzogs Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg, auf dessen Herrn Sohn, des Herzogs Carl Liebden, vererbten Staaten bestimmt hatten; — so entbinden Wir nunmehr sämmtliche gedachte Unterthanen, und insonderheit die Herzoglichen Staatsdiener, sowohl vom Civil- als Militärstande, der gegen Uns in Unserer Eigenschaft als vormundschaftlichen Regenten auf sich gehabten Pflichten, indem Wir dieselben an ihren angestammten Landesherrn, Unseres vorgedachten Durchlauchtigsten Herrn Veters, des Herzogs Carl Liebden überweisen.

Wir haben das frohe Bewußtsein, Unsere Regentenpflichten gegen den nunmehrigen Landesherrn, sowie gegen dessen Unterthanen mit gleicher Sorgfalt und zu deren gegenseitigem Besten erfüllt zu haben, und geben der Herzoglichen Dienerschaft mit besonderem Vergnügen das Zeugniß, daß sie Uns durch ihre Treue und geschickte Dienstleistung in den Stand gesetzt hat, die durch unerhörte Kriegsverheerungen, und durch die Usurpation, welche selbige herbeigeführt hatte, umgestürzte Staatsverfassung und den ganzen Geschäftsgang zweckmäßig zu ordnen, ein Geschäft, zu dessen Gedeihen das Uns von den Landständen des Herzogthums bewiesene, auf wahre Vaterlandsliebe gegründete Zutrauen, so wie die Folgsamkeit und Rechtlichkeit der sämmtlichen Unterthanen möglichst beigetragen haben.

Indem Wir Uns jetzt von ihnen trennen, hegen Wir den Wunsch und die zuversichtliche Hoffnung, daß ihr Glück durch keine nachtheilige Begebenheiten gestört werden, und daß sie stets der Liebe und Sorgfalt ihres Beherrschers würdig bleiben mögen.

Gegeben Windsor, den 16ten October 1823.

GEORGE R.

Graf von Münster.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.



## A n l a g e 7.

Georg der Vierte, König, in vormundschaftlicher Regierung u. In der neulich erschienenen Hurlebuschischen Schrift, über den Zeitpunkt der Volljährigkeit im hiesigen Fürstl. Hause, sind namentlich in Ansehung des Regierungsantritts des Herzogs Carl, Hochseligen Andenkens, Nachrichten enthalten, von welchen es fast das Ansehen gewinnt, als ob solche nur durch Mittheilung aus archivalischen Quellen zur Kenntniß des Verfassers hätten gelangt sein können. So sehr wir nun auch von der Discretion der bei Fürstl. Archive angestellten Personen Uns überzeugt zu halten Ursache haben, so wollen Wir doch von dieser Veranlassung Gelegenheit nehmen, den Archivbedienten die pflichtmäßige Vorsicht in Mittheilung dessen, was aus archivalischen Quellen zu ihrer Kenntniß gelangt, hiemit nochmals zu empfehlen, und zu wiederholen, daß directe Mittheilung von archivalischen Aktenstücken ohne Unsere vorgängige Genehmigung überall nicht geschehen dürfe.

Braunschweig, den 26sten Juni 1820.

Auf Allerhöchsten Spezialbefehl.

Graf v. Alvensleben. v. Schmidt-Phisfeld.  
v. Schleiniß.

Daß vorstehende Abschrift dem Originale gleichlautend sei wird hierdurch beglaubigt.

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

An

den Rath Wäterling zu Wolfenbüttel.

## A n l a g e 8.

Gutachten, das Alter der Volljährigkeit in dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hause.

(Siehe Aktenstück Nr. 60 d. Werkes.)

## A n l a g e 9.

Pro Memoria,

die Majorennität der Prinzen aus dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig Lüneburg betreffend.

(Siehe Aktenstück No. 35. d. Werkes.)

## V. Anlagen 1 bis 4 zu der Braunschweigischen Beschwerde III.

### Anlage 1.

(Siehe Aktenstück Nr. 65 d. Werkes.)

### Anlage 2.

(Siehe Aktenstück Nr. 66 d. Werkes.)

### Anlage 3.

(Siehe Aktenstück Nr. 67 d. Werkes.)

### Anlage 4.

(Siehe Aktenstück Nr. 67 d. Werkes.)

## Vierzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 27. Mai 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen.)

§. 81.

### Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Herr Bundestagsgesandte von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, Freiherr von Leonhardi, den Gesandten der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Herrn Grafen von Beust, substituiert habe.

§. 83.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Se. Herzogliche Durchlaucht der Herr Herzog von Braunschweig haben Sich von der Nothwendigkeit überzeugt, nach Maßgabe des Beschlusses vom 9. April eine weitere Erklärung über die Königlich Hannoverschen Beschwerden, welche das Protokoll der 11ten Sitzung d. J. enthält, an die erwählte hohe Kommission gelangen zu lassen.

Da jedoch das Protokoll dieser Sitzung erst nach dem Anfang des gegenwärtigen Monats vollständig mit seinen Beilagen Höchstdenenselben zugekommen ist, und die nothwendig erachtete Erklärung früher nicht, als nach Einsicht der Klage mit ihren Anlagen bearbeitet werden konnte, so ist es nicht möglich geworden, diese Erklärung oder Beantwortung der Königlich Hannoverschen Klage innerhalb sechs Wochen, von dem 9. April an gerechnet, mit der Gründlichkeit und Vollendung abzufassen, welche die Wichtigkeit der Sache, die Würde der Regierung und die Achtung vor dieser hohen Versammlung fordert.

Es kann daher erst bis zum 15ten Juni, und nicht eher, die Herzoglich Braunschweigische Erklärung der erwählten Kommission zukommen.

Se. Herzogliche Durchlaucht sind daher voranzusetzen und zu erwarten berechtigt, daß diese hohe Versammlung einen Beschluß dahin zu fassen geneigt sein werde: daß der Kommissionsvortrag erst nach dem 15. Juni, und nicht früher dieser hohen Versammlung erstattet werde, als bis bei der erwählten Kommission die zu erwartende Herzoglich Braunschweigische Erklärung eingetroffen sein wird, und von Hochderselben bei dem Vortrage in Erwägung gezogen und berücksichtigt sein kann.

Der Herzoglich Braunschweigische Gesandte ist daher darum geziemend anzusuchen ausdrücklich angewiesen worden: daß diesem gerechten, durch den Beschluß vom 9. April selbst begründeten Verlangen (da eine zu einer Erklärung bewilligte Frist, der Natur der Sache nach, erst von dem Zeitpunkte der vollständigen Einsicht der Aktenstücke, auf die die Erklärung gegründet werden soll, zu laufen anfängt) von dieser hohen Versammlung geneigtest entsprochen werden möge.

Präsidium wolle vordersamst vernehmen, ob und was die Königlich Hannoversche Gesandtschaft hierbei zu bemerken habe?

Hannover. Die Königl. Gesandtschaft könne nur den wiederholten Wunsch aussprechen, daß diese Angelegenheit möglichst beschleunigt werde; diesen Gesichtspunkt der hohen Bundesversammlung empfehlend, stelle sie den Braunschweigischen Antrag ihrem Beschluß anheim.

Präsidium. Da die von der Herzoglich Braunschweigischen Bundestagsgesandtschaft angegebene Thatsache gegründet ist, indem



das vollständige Protokoll der 11ten diesjährigen Sitzung, welches mit seinen Anlagen auf 48 Druckbogen angewachsen, und wozu mehrere der letztern spät nachgetragen worden sind, erst am 9ten Mai d. J. ausgegeben werden konnte, so findet die Kaiserlich Königlich Präsidiälgesandtschaft gegen den Herzoglich Braunschweigischen Antrag nichts zu erinnern, und giebt demnach anheim, ob die Kommission aufgefordert werden soll, die Herzoglich Braunschweigische Erwiederung bis zum 15. Juni dieses Jahres abzuwarten, und sodann mit möglichster Beschleunigung den Vortrag an die hohe Bundesversammlung zu erstatten.

Sämmtliche Gesandtschaften erklärten sich damit einverstanden; daher

### B e s c h l u ß :

daß die, in der 11ten diesjährigen Sitzung wegen der Hannoverisch-Braunschweigischen Differenzen gewählte Kommission aufgefordert werde, die Erwiederung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bis zum 15. Juni d. J. abzuwarten, sodann aber ihren Vortrag mit möglichster Beschleunigung an die hohe Bundesversammlung zu erstatten.

### Funfzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 4. Juni 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen.)

§. 86.

### Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich Hessische Herr Bundestagsgesandte, Freiherr von Gruben, den Großherzoglich Badischen Herrn Bundestagsgesandten, Freiherrn von Bittersdorf, substituirt habe, und daß die Substitution des Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn Grafen von Beust, für den Herrn Bundestagsgesandten der 16. Stimme, Freiherrn von Leonhardi, fortwähre.

Beschwerde der Herzoglich Braunschweigischen gegen die Königlich Hannoverische Regierung, eine Militärstraße durch das Herzogthum Braunschweig betreffend.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig.

Der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte ist von seinem Durchlauchtigsten Committenten, dem souverainen Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, beauftragt, die nachstehende Beschwerde gegen Seine Majestät den König von Großbritannien und Hannover,

wegen einer, unter Allerhöchst=Ihrer vormundschaftlichen Regierung über das Herzoglich Braunschweigische Haus, zu Gunsten des Königreichs Hannover, dem Herzogthume Braunschweig aufgebürdeten und noch jetzt fortdauernden Last einer Militärstraße,

zum Protokoll einer hohen Deutschen Bundesversammlung zu bringen.

Auf dem Kongresse zu Wien schloß die Königl. Hannoverische Regierung mit der Königlich Preussischen unterm 29sten Mai 1815 einen Vertrag ab, dessen VI. Artikel bei von Martens Supplément au recueil des traités, pag. 323, von Wort zu Wort also lautet:

„Sa Majesté le Roi du royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Roi d'Hanovre, et Sa Majesté le Roi de Prusse, consentent mutuellement à ce qu'il existe trois routes militaires par leurs états respectifs; savoir:

- 1) une de Halberstadt, par le pays de Hildesheim à Minden;
- 2) une seconde de la Vieille-Marche, par Gifhorn et Neustadt, à Minden;
- 3) une troisième d'Osnabruck, par Ippenburen et Rheina, à Bentheim;

les deux premières en faveur de la Prusse et la troisième en faveur du Hanovre.

Les deux gouvernemens nommeront, sans délai, une commission pour faire dresser, d'un commun accord, les réglemens nécessaires pour les dites routes.“

Wenn durch diesen Vertrag, in seinen hier angeführten Bestimmungen, die Herzoglich Braunschweigischen Lande hätten mit theilhaftig werden sollen, so ist es unbestreitbar, daß dies gleich damals im Gefolge einer besondern Vereinbarung mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung hätte geschehen müssen. Eine solche Vereinbarung fand jedoch so wenig Statt, daß jener Vertrag vielmehr ohne Vorwissen dieser Regierung unterhandelt wurde, und da überdies der angezogene Artikel ausdrücklich besagte, daß die beiden kontrahirenden hohen Theile die darin stipulirten Militärstraßen durch ihre eigenen resp. Staaten (par leurs états respectifs), also nicht, wie denn solches auch in der Natur der Sache lag, durch ein drittes unabhängiges Bundesstaatsgebiet, sich gegenseitig bewilligen wollten, und da insbesondere die sub num. 1 verabredete Straße von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden, ohne alle Berührung des Herzoglich Braunschweigischen Territorii etablirt werden konnte, das letztere auch in Bezug auf dieselbe nicht erwähnt war; so ließ sich mit Fug und Recht eben so wenig aus dem Wortlaute als aus dem Sinne des mehrgedachten Artikels eines mit dem Herzoglich Braunschweigischen Gouvernement nicht abgeschlossenen und mithin für dasselbe auch nicht verbindlichen Vertrags folgern, daß die Königlich Hannoverische Regierung damit die Absicht verbinde, noch auch in Zukunft damit verbinden könne, dem Herzogthume Braunschweig die Last einer Militärstraße aufzubürden.

Indeß man hat von Seiten dieser Regierung für gut befunden, dasjenige, was sich bei Lebzeiten des Hochseligen Herzogs Friedrich Wilhelm nicht wohl realisiren ließ, nach dessen Hinscheiden und unter ganz veränderten Verhältnissen ins Werk zu richten, und so geschah es denn, daß unterm 27sten Oktob. 1815, mithin kaum volle fünf Monate nach der von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover angetretenen Vormundschaft über die Herzoglich Braunschweigischen Lande, das Königlich Kabinettsministerium in Hannover auch schon mittelst des hier sub lit. A. angelegten vidimirten Schreibens an das damalige Geheimraths-Collegium zu Braunschweig, das befremdende Ansinnen stellte, die Linie der von Halberstadt durch das Hildesheimische nach Minden führenden Militärstraße mit dem Königlich Preussischen Gouvernement dahin feststellen zu wollen, daß solche in Zukunft das Herzoglich Braunschweigische Gebiet mit berühre und die



Stadt Wolfenbüttel für diesen Zweck als Haupt- Etappenort konstituiert werde.

Von Seiten des vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegii wurde hierauf mittelst des hier sub lit. B in vidimirter Abschrift angebogenen Rückschreibens vom 7ten November desselben Jahres entgegnet, daß die beste Marschroute für die Königlich Preussischen Truppen von Halberstadt nach Hildesheim über Schladen und Hornburg führe, und auf derselben die Herzoglich Braunschweigischen Lande gar nicht berührt zu werden brauchten.

Allein weit entfernt, diesen vollgültigen Einwurf im Geringsten zu berücksichtigen, und ungeachtet es am Tage lag, daß die Verbindung der Königlich Preussischen Rheinprovinzen mit Alt-Preußen durch das Königreich Hannover ganz allein Statt finden konnte, und, wenn nicht das Recht des Stärkern mehr, als alle topographischen Demonstrationen gegolten hätte, auch wirklich ganz allein Statt gefunden haben würde, schloß die Königlich Hannoversche Regierung, welche nicht ohne Grund auf die vollkommene Passivität und auf die unbedingte Abhängigkeit des damaligen Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegii von ihr rechnete, mit dem Königlich Preussischen Gouvernement unterm 6ten Dezember 1816 die hier sub lit. C. abschriftlich anliegende Durchmarsch- und Etappen-Konvention ab, worin Königlich Hannoverscher Seits Wolfenbüttel als Etappenort aufgeführt und dem Rayon Coppenbrügge die Braunschweigischen Ortschaften Bessingen und Bisperode zugetheilt waren, ohne daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung ihrer Seits von dem Abschlusse dieser Konvention, wobei sie doch in mehrfacher Hinsicht unmittelbar interessiert war, auch nur die geringste Kunde erhalten hätte, geschweige denn, von Seiten Hannovers um ihre Einwilligung zu den darin beliebten Bestimmungen befragt worden wäre.

Auch selbst nachdem die Konvention von beiden hohen Kontrahenten ratifizirt war, erhielt man zu Braunschweig durch die Königlich Hannoversche Regierung lange Zeit keine Kenntniß davon, vielmehr war es das Königlich Preussische Gouvernement, welches unterm 27ten Dezember 1816 die erste Nachricht von ihrer rechtlichen Existenz nach Braunschweig ertheilte, und dabei zugleich das Verlangen zu erkennen gab, daß man sich Herzoglich Braunschweigischer Seits mit ihm wegen der darin stipulirten Berührung

der Braunschweigischen Lande in die erforderlichen näheren Verabredungen einlassen möge.

Nachdem es einmal in solcher Weise unwiderruflich fest stand, daß von der Königlich Hannoverschen Regierung, und zum ausschließlichen Vortheile ihrer Unterthanen, dem Herzoglich Braunschweigischen Staat die noch bis auf diesen Tag fortdauernde Last einer Militärstraße auferlegt werden sollte, ohne daß man Königlich Hannoverscher Seits die zeitig genug eingelegte Verwahrung der Herzoglich Braunschweigischen Behörden dawider berücksichtigen wollte, ja sogar ohne daß man selbst den letztern, wenn auch nur Anstands halber, von der desfalligen, auf Kosten Braunschweigs hinterher mit der Krone Preußen abgeschlossenen Konvention vorläufig Kenntniß gab, so erfolgte nun unterm 28sten Januar 1817, mittelst des hier sub lit. D angehängten Offizialschreibens des Königlich Hannoverschen Grafen und Kabinetministers, Ernst Münster, an das vormalige Geheimeraths-Collegium zu Braunschweig der ausdrückliche Befehl:

die in Bezug auf die definitive Einrichtung einer bereits zwischen Hannover und Preußen konzentrirten Militärstraße durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet erforderliche nähere Uebereinkunft in möglichst kürzester Frist zu Berlin reguliren zu lassen und den damaligen Königlich Hannoverschen Gesandten am Berliner Hofe, Freiherrn von Ompteda, zu diesem Geschäfte speziell zu bevollmächtigen.

Nach Eingang dieser erhaltenen Weisung, blieb dem vormaligen Herzogl. Braunschweigischen Geheimenraths-Collegio nichts weiter übrig, als den gedachten Freiherrn mit dem vorangedeuteten Kommissorio zu versehen, worauf derselbe unterm 23sten Dezember 1817 mit dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten zu Berlin dasjenige, hinterher unter dem 27sten Febr. 1818 von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover, als derzeitigem vormundschaftlichen Regenten des Herzogthums Braunschweig, gehörig ratifizierte Durchmarsch-Reglement abschloß, von welchem hier sub lit. E. ein vidimirtes Exemplar beiliegt.

Aus diesem hier aktenmäßig dargestellten Verfahren ergiebt sich:

1) daß die dem Herzogthume Braunschweig aufgebürdete Last einer Militärstraße von Königlich Hannoverscher Seite durchaus nicht als eine Folge des auf dem Wiener Kongresse zwischen der Krone Preußen und der Krone Hannover abgeschlossenen Vertrags v. 29sten Mai 1815, die Regulirung gewisser Militärstraßen zwischen



ihren beiden resp. Staaten betreffend, und eben so wenig als eine Folge des Artikels 31 der Wiener Kongressakte betrachtet werden kann, in so fern des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets in Bezug auf diese Militärstraßen weder in dem gedachten Vertrage, noch in der Wiener Kongressakte irgend eine Erwähnung geschah;

2) daß das vormalige Herzoglich Braunschweigische Geheimraths-Collegium Alles gethan hat, was sich möglicher Weise mit seiner abhängigen Lage von dem Königlichen Vormunde nur irgend vertrug, um die Stappen-Berührung des Herzogthums Braunschweig und die dieserhalb von Königlich Hannoverischer Seite mit dem Königlich Preussischen Gouvernement eingegangene Durchmarsch- und Stappen-Konvention vom 18ten Dezember 1816, in so weit solche die Herzoglich Braunschweigischen Lande betraf, zu verhüten;

3) daß nichts desto weniger diese Konvention von Königlich Hannoverischer Seite mit der Königlich Preussischen Regierung ohne Vorwissen des damaligen Herzoglich Braunschweigischen Geheimraths-Collegii abgeschlossen wurde, und namentlich ehe noch von letzterm ein Zugeständniß der Bewilligung des Stappenorts Wolfenbüttel geschehen war;

4) daß der von dem Königlich Hannoverischen Grafen und Kabinetminister, Ernst Münster, in seiner derzeitigen Eigenschaft eines vormundschaftlichen Stellvertreters, empfangenen Weisung, die nachmalige Herzoglich Braunschweigische Stappen-Konvention mit der Krone Preußen durch Herrn von Dmpteda zu Berlin unterhandeln zu lassen; und die desfallige Unterhandlung zu befehlen, nicht entgegen gehandelt werden konnte; und daß endlich

5) die in Folge dieser Weisung abgeschlossene Konvention vom 27sten Febr. 1818 zum ausschließlichen Vortheile Hannovers herbeigeführt und von dem Königlichen Vormunde, im Widerspruche mit den vormundschaftlichen Verpflichtungen, ratifizirt worden ist.

Demnach, und in Betracht, daß durch die mehrerwähnte Militärstraße, seit nunmehr zwölf Jahren, zur Entschädigung der dadurch ohne alle Vergütung von Königlich Hannoverischer Seite belasteten Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, sehr beträchtliche Ausgaben für die Herzoglich Braunschweigischen Landeskassen veranlaßt sind, trägt der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte darauf an:



daß eine hohe Bundesversammlung, neben dem Ausspruche ihrer großen Mißbilligung, den baaren Ersatz aller Kosten zuerkeune, welche auf diese Militärstrafe verwandt sind, und welche durch das nicht zureichende Abfindungs-Quantum von Königlich Preussischer Seite für die diesseits sehr belästigten Unterthanen von den Herzoglichen Staatskassen haben als Entschädigung an eigene Unterthanen gegeben werden müssen.

Hannover. Der Gesandte behält seinem allerhöchsten Gouvernement die Gegenerklärung auf diese neue Beschwerde Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig, falls solche überall erforderlich erachtet werden sollte, vor. Zugleich aber sieht er sich bei dieser Gelegenheit zur Wiederholung des dringenden Wunsches veranlaßt, daß durch die gegenwärtige und vielleicht noch fernere Beschwerden Sr. Durchlaucht des Herzogs, welche Höchstderselbe etwa nächstfolgen zu lassen für angemessen erachten möchte, die Erstattung des Gutachtens der Kommission und die Beschlußziehung über die Hauptfrage und Hauptsache nicht aufgehalten werden mögen.

Hierauf wurde von dem Präsidium vorgeschlagen und von der hohen Bundesversammlung

### b e s c h l o s s e n :

diese neue Beschwerde der in der 11ten diesjährigen Sitzung (§. 67) gewählten Kommission zum Vortrage zuzustellen, ohne durch diese Zuweisung eine Verbindung der gegenwärtigen Beschwerde mit dem Vortrage in der Hauptsache begründen, oder diesen aufhalten zu wollen.

### Sechzehnte Sitzung.

Gehehen, Frankfurt den 17ten Juni 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen.)

§. 102.

Legitimation des Herrn Milbanke als Königlich Großbritannischen Geschäftsträgers bei dem Durchl.

Deutschen Bunde, während der Abwesenheit des Königlichen bevollmächtigten Ministers, Herrn Ad-  
dington.

Präsidium giebt der hohen Bundesversammlung Kenntniß von einer Note des Königlich Großbritannischen bevollmächtigten Ministers, Herrn Addington, vom 8ten d. M., worin derselbe anzeigt, daß er auf Befehl seiner Regierung nach England reise, und daß Herr Milbanke während seiner Abwesenheit die Stelle eines Geschäftsträgers Sr. Majestät des Königs von Großbritannien bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde bekleide.

§. 108.

Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 betreffend.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Seiner Herzoglichen Durchlaucht sind die Motive nicht unbekannt, wodurch die Stände des Herzogthums Braunschweig bestimmt worden, zur Aufrechterhaltung der während Allerhöchst-Ihrer Minderjährigkeit geschaffenen Landschaftsordnung vom 25sten April des Jahres 1820 bei dieser hohen Bundesversammlung zu reklamiren, und wie Se. Durchlaucht gleichfalls von der deßfalligen ständischen Eingabe vom 23sten Mai d. J., deren Zweck und Inhalt, zureichende Kenntniß erhalten, so wird es den Verhältnissen angemessen erscheinen, gegen diese ständische Reklamation hiermit eine vorläufige, jedoch die Sache erschöpfende Erklärung in das Protokoll dieser hohen Versammlung niederzulegen.

Um den 13ten Art. der Bundesakte, insbesondere aber auch dem 55sten Art. der Wiener Schlußakte, auf das vollständigste zu entsprechen, haben Se. Herzogliche Durchlaucht geruht, unterm 25sten Mai d. J. durch ein, damit in beglaubigter Abschrift vorgelegtes, Allerhöchstes Rescript den Landständen zu eröffnen:

daß Allerhöchst-Dieselben Sich bewogen gefunden, die vor der Usurpation Ihrer Lande in denselben bestandene landständische Verfassung, insbesondere aber die landständischen Privilegien vom Jahre 1770, anzuerkennen, solche damit anerkennen wollten, auch bereit wären, über etwaige Modificationen, welche durch die veränderten Zeitumstände für

nothwendig erachtet werden könnten, mit den Ständen unterhandeln zu lassen.

Se. Herzogliche Durchlaucht wollen ferner, um fortwährend im Geiste der Bundesgesetzgebung zu handeln, auf Grundlage der alten landschaftlichen Privilegien und Ordnungen einen Landtag berufen, mit demselben über nothwendig erscheinende Abänderungen der ältern Verfassung verhandeln zu lassen, und Allerhöchst-Dieselben halten Sich fest überzeugt, daß diese Verhandlungen zu einem für Herrn und Stände gleich günstigen Resultate führen werden. Seine Durchlaucht würden schon in diesem Augenblicke einen Termin zur Ständeverammlung bestimmen, und diesem gemäß die erforderlichen Convocationsschreiben erlassen, wenn nicht die Frage, welche Modifikationen die ältere ständische Verfassung, unter Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände, erleiden müsse, sowohl von Seiten der Herzoglichen Behörden, als von Seiten der Landschaft, eine sorgfältige Prüfung erforderte und mehrere Vorarbeiten nothwendig machte.

Was nun speziell die von der Landschaft des Herzogthums Braunschweig erhobene Beschwerde anbetrifft, so kann es, bei Beleuchtung derselben, nicht auf eine historische Entwicklung, wie sich die landschaftlichen Verhältnisse im Herzogthume Braunschweig nach und nach gestalten, und auch nicht darauf ankommen, ob die älteren landschaftlichen Privilegien, oder aber die dem Herzogthume aufgedrungene neue Landschaftsordnung, den Ständen größere Vortheile gewähren, was von Seiten des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm Durchlaucht, unter gewissen Voraussetzungen, für die landständischen Verhältnisse geschehen sein würde u. s. w., sondern es ist hier, nach Lage der Sache, nur die einzige Frage zu erörtern und zu beantworten: ob für die von den Landständen erhobene Reklamation und die damit in Verbindung gesetzten Schlußanträge, die Kompetenz der hohen Bundesversammlung sich als rechtlich begründet darstellt.

Die Wiener Schlußakte sanctionirt im 53sten und 61sten Artikel ganz im Allgemeinen den Grundsatz, daß, rücksichtlich der Verfassung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten im Innern, die durch die Bundesakte gewährte Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes ausschliesse; ferner, daß, mit Ausnahme der einzelnen besondern Fälle, in welchen das Einschreiten des Bundes zulässig, die Bundesversammlung nicht berechtigt sei, in landständischen



Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken.

Diejenigen Fälle, in welchen für landständische Verhältnisse die hohe Bundesversammlung einzuschreiten sich für berechtigt halten darf, sind nach Maßgabe der Wiener Schlußakte folgende:

1) wenn, dem 13ten Art. der Bundesakte entgegen, in einem Bundesstaate überall keine landständische Verfassung vorhanden ist;

2) wenn eine landständische Verfassung unter die Garantie des Bundes gestellt worden, und davon die Rede ist, daß diese Verfassung aufrecht erhalten werden solle, oder aber, wenn über Anwendung und Auslegung derselben Irrungen entstanden sind; endlich

3) wenn die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen, auf einem andern, als dem verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden sollen.

Es ist einleuchtend, daß keiner der so eben ausgehobenen Fälle, in welchen das Einschreiten der Bundesversammlung rechtlich gedenkbar, vorliegend existire; denn

ad 1) so bestand im Herzogthume Braunschweig nicht nur seit Jahrhunderten eine landständische Verfassung, welche dem Herrn und den Ständen Alles gewährte, was billigerweise gefordert werden konnte, sondern dieselbe Verfassung ist jetzt wieder als gültig und rechtsverbindlich ins Leben gerufen, nachdem Se. Durchlaucht dieselbe anerkannt, und somit dem 13ten Artikel der Bundesakte vollständig genügt haben;

ad 2) die während der Minderjährigkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht geschaffene landständische Verfassung, ist notorisch nicht unter die Garantie des Bundes gestellt worden, und so wie der Durchlauchtige Bund wahrscheinlich Bedenken getragen haben würde, eine Verfassung als Landesgrundgesetz zu garantiren, bei welcher der rechtmäßige Landesherr nicht zugezogen, und mit seinem etwaigen Contradictionsrechte gehört worden, so ist, mit Rücksicht auf die Kompetenz-Befugnisse dieser hohen Bundesversammlung, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 als nicht vorhanden zu betrachten;

ad 3) endlich, so ist die dem Herzogthume Braunschweig im Jahre 1820 aufgedrungene Landschaftsordnung für Se. Herzogl. Durchlaucht nie in rechtliche Wirksamkeit getreten, noch viel weniger aber von Allerhöchst-Denselben anerkannt worden.

Se. Herzogliche Durchlaucht haben seit Allerhöchst-Ihrem Regierungsantritte jede Berührung mit den landständischen Verhältnissen, wie sie im Jahre 1820 etablirt worden, nicht nur sorgfältig vermieden, sondern Allerhöchst-Dieselben haben auch, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, gegen die Gültigkeit und Anwendbarkeit der besagten Landschaftsordnung Sich feierlichst verwahrt.

Wenn schon das bisher Gesagte den schlagendsten Beweis enthält, daß für die von den Ständen des Herzogthums Braunschweig erhobene Beschwerde, der hohen Bundesversammlung keine Kompetenz-Befugnisse zustehen, so ist auch die am Schlusse der ständischen Eingabe in Anspruch genommene Bestimmung des Bundestagsprotokolls vom 12ten Juni 1817 nicht dazu geeignet, den geführten rechtlichen Beweis zu entkräften, und auf eine andere Weise die Kompetenz-Befugniß dieser hohen Versammlung zu substantiiren. Nach dem 5ten §. Nr. 2. des angenommenen kommissarischen Gutachtens über die Kompetenz der Bundesversammlung, sollen Einzelne, so wie ganze Korporationen und Klassen sich an die Bundesversammlung wenden dürfen, wenn die eben erwähnten, in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Entwicklung zu bedürfen, verletzt worden, und auf deßfalls zuvor an die Regierung unmittelbar gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgt.

Der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auf den vorliegenden Fall steht der erhebliche Umstand entgegen, daß die Gerechtsame, welche die Stände geltend zu machen beabsichtigen, namentlich die von ihnen einseitig in Anspruch genommene Aufrechterhaltung der Landschaftsordnung vom Jahre 1820, erst einer nähern Entwicklung bedürfen. Aber auch diese nähere Entwicklung, welche, wenn, wie vorliegend, die Verbindlichkeit dazu vorhanden, jede Einwirkung der hohen Bundesversammlung ausschließt, und welche, wenn sie nach Lage der Sache überall zulässig, zunächst bei Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu effectuiren sein möchte, würde für die Stände des Herzogthums Braunschweig ein günstiges Resultat herbeizuführen nicht vermögen, denn

1) wenn von der Reform der Verfassung des Herzogthums Braunschweig die Rede, so konnte und kann landesgrundgesetz-

mäßig solche immer nur durch eine gemeinschaftliche Deliberation zwischen dem regierenden wirklichen Landesherrn und den Ständen rechtlich vollbracht werden. Es widerspricht allen staatsrechtlichen Grundsätzen und der Erfahrung aller Zeiten, wenn man behauptet, daß einem vormundschaftlichen Regenten das Recht zustehe, die Fundamentalgesetze des bloß seiner Verwaltung anvertrauten Staats umzuändern. Welche Unordnung, Verwirrung und Rechtsunsicherheit würde daraus entstehen, wenn ein bevormundet gewesener und zur Regierung gekommener Landesherr unbedingt verpflichtet wäre, die von seinem Vormunde willkürlich und ohne Noth vorgenommenen Veränderungen in den wesentlichsten Bestandtheilen der Staatsgrundgesetze ratihabiren zu müssen;

2) die von Sr. Majestät dem Könige von Hannover den Ständen vorgelegte und, nach abverlangter Zustimmung derselben, als organisches Staatsgesetz publizirte neue Landschaftsordnung, ist weit davon entfernt, bloß die eine oder andere Modifikation der althergebrachten Landeskonstitution zu bezwecken oder zu erhalten, vielmehr bekundet dieselbe den gänzlichen Umsturz der bis dahin Statt gefundenen Repräsentation, und vernichtet zugleich den althergebrachten verfassungsmäßigen Rechtsstand. Zum Beweise dieser Behauptung mag es für jetzt genügen, nur einen Gegenstand zu berühren.

Im Herzogthume Braunschweig sind mehrere Güter vorhanden, welche sich im Besitze der Durchlachtigsten Landesherrschaft befinden, und welche nichts desto weniger nach der alten Konstitution auf allgemeinen Landtagen repräsentirt wurden, weshalb denn auch die Landesherrschaft, rücksichtlich der besagten Güter, an den landschaftlichen Verhandlungen durch Bevollmächtigte Antheil nahm. Diese Einrichtung hatte den großen Vortheil, daß schon bei den landschaftlichen Verhandlungen selbst das landesherrliche und ständische Interesse näher zu einander geführt und sehr oft in völlige Uebereinstimmung gebracht wurde. In der Verfassung vom Jahre 1820 hat man es für gut befunden, die Landesherrschaft, als Besitzerin ständischer Güter, von den landschaftlichen Berathungen auszuschließen, und auf diese Weise sind Rechte vergeben, welche offenbar zu den unveräußerlichen gezählt werden müssen;

3) Se. Herzogliche Durchlaucht werden Allerhöchst-Ihren Ständen nie das Recht zugestehen, den 13ten Artikel der Deutschen Bundesakte einseitig und willkürlich zu interpretiren, wie



dieselben sich solches in ihrer letzten Eingabe an Se. Herzogliche Durchlaucht vom 21sten Mai d. J. erlaubt haben. Sie behaupten hier, der angezogene Artikel der Bundesakte spreche die Bestimmung aus, daß in allen Bundesstaaten, ohne Ausnahme, auf Volksvertretung im wahren Sinne des Wortes basirte Konstitutionen errichtet werden und bestehen sollten, und daß man sich ernstlich bestreben müsse, einer solchen gesetzlichen Bestimmung nachzukommen, welche bereits in den meisten Deutschen Staaten zur Ausführung gediehen sei.

Die Erfahrung hat es nur zu oft bewiesen, daß Volksrepräsentationen, in dem von den Ständen entwickelten Sinne, nicht zum Guten geführt haben, weil diese Art der Vertretung gar zu leicht die eigentliche Sphäre der Berathung überschreitet, und statt dessen das Princip der Entscheidung adoptirt. Es ist unter diesen Umständen zweckmäßig und rathsam, in einem Bundesstaate, in welchem sich eine ältere Verfassung befindet, welche für das Wesentlichste den Bedürfnissen der Interessenten entspricht, diese ältere Verfassung beizubehalten, keine vorschnelle Neuerungen zu machen, und sich bei etwaigen Modifikationen nur darauf zu beschränken, was durch die veränderten Zeitumstände als nothwendig geboten wird.

Nach dem bisher Gesagten, auch nach vollständig gelieferten Beweisen, daß die hohe Bundesversammlung nicht kompetent sei, für die von den Ständen des Herzogthums Braunschweig erhobene Reklamation einzuschreiten, wird man sich nur noch darauf beschränken können, über die Schlußanträge der ständischen Eingabe einige Worte zu sagen, und geschieht es nur zu allem Ueberflusse, daß Se. Herzogliche Durchlaucht gegen die ständischen Anträge, gegen die Zulässigkeit derselben, und gegen deren speziellen Inhalt protestiren.

Der erstere Antrag, daß von Seiten dieser hohen Bundesversammlung die unterm 25sten April 1820 vollzogene Landschaftsordnung für rechtsbeständig erklärt werden möge, ist unzulässig, weil jene Landschaftsordnung, während der Minderjährigkeit Sr. Durchlaucht, gegen Allerhöchst-Deren ausdrücklichen Willen, dem Braunschweigischen Staate unbefugterweise aufgedrungen, weil dieselbe mehrere Punkte enthält, wodurch, wie zureichend erwiesen, über wohlervorbene Regentenrechte disponirt worden, und weil endlich die Intercession des Bundes, wodurch die Annahme Sr. Herzoglichen Durchlaucht einer von den Ständen einseitig ange-

nommenen Konstitution, und das gewaltsame Invollzugssetzen derselben bezweckt werden sollte, im Widerspruche mit dem 53sten Art. der Schlussakte, eine directe Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Braunschweigischen Staates sein würde.

Der zweite ständische Antrag, daß der Bund die Garantie der aufgedrungenen Verfassung vom Jahre 1820 übernehme, ist, abgesehen davon, daß diese Verfassung nach ihrer Entstehung nicht unter die Garantie des Bundes gestellt worden, und daß die gesetzmäßige Staatsregierung und der legitime Souverain gegen die Uebernahme einer solchen Garantie von Seiten des Bundes hiermit feierlichst protestirt, von allem Rechtsgrunde entblößt, weil überhaupt nur der Regierung, als dem einzig rechtmäßigen Organe des Staates, nicht aber den Ständen, das Recht zusteht, bei dem Bunde um die Garantie einer Konstitution zu bitten, überdies aber auch, nach dem 59sten Art. der Wiener Schlussakte die Bundesversammlung nur dann berechtigt ist, die Garantie für eine landständische Verfassung zu übernehmen, wenn ein Bundesglied für die in seinem Staate eingeführte Verfassung darauf anträgt. Es verräth also eine nicht geringe Anmaßung, wenn die ständische Korporation des Herzogthums Braunschweig sich eine Befugniß anzueignen beabsichtigt, welche bundesgesetzlich nicht ihr, sondern nur allein Sr. Herzogl. Durchlaucht zusteht.

Auf den Grund der bisherigen Ausführung stützt der Herzoglich Braunschweigische Gesandte den Antrag, daß es der hohen Bundesversammlung gefallen wolle, sich in dieser, offenbar in die innern Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig gehörigen Angelegenheit für incompetent zu erklären, und diesem zufolge die ständische Korporation des Herzogthums Braunschweig mit ihrer unbefugten und ungegründeten Reklamation zurückzuweisen.

In der vorstehenden Erklärung ist es zureichend erörtert und nachgewiesen worden, wie, auf Grundlage des Bundesrechts, die allgemeine Regel feststehe, daß der Bundestag nicht berechtigt sei, sich in die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten einzumischen, und daß jede Einwirkung des Bundes durch die den Bundesstaaten gewährte Unabhängigkeit ausgeschlossen sei; ingleichen ist durch jene Erklärung der Beweis geliefert, daß bei der von den Braunschweigischen Landständen erhobenen Reklamation keiner von jenen einzelnen Fällen vorhanden sei, in welchen



sich ausnahmsweise für das Einschreiten des Bundes, dessen Competenz als gegründet darstelle.

Wenn nun die ständischen Korporationen des Herzogthums Braunschweig in einer, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zureichend bekannt gewordenen, neuern Eingabe bei dieser hohen Versammlung den schwachen Versuch gemacht haben, zu deduciren, daß die den Herzoglich Braunschweigischen Landen, während der Minderjährigkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht, aufgedrungene Verfassung in anerkannter Wirksamkeit sich befinde, von Sr. Durchlaucht bei mehreren Veranlassungen anerkannt worden sei, mithin, nach dem Art. 56. der Schlußakte, nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden könne, und daß diesem zufolge für die erhobene Reklamation die in Anspruch genommene Competenz des Bundes nicht zu bezweifeln sein möchte, so wird es angemessen sein, diesen von den Ständen ausgehobenen Gegenstand noch etwas näher zu beleuchten; wiewohl derselbe schon in der diesseitigen früheren Erklärung zureichend beseitigt worden.

Es fragt sich vor Allem: Was gehörte, nach der unter der vormundtschaftlichen Regierung den Braunschweigischen Staaten obtrudirten Verfassung, und namentlich nach der darüber ausgefertigten Urkunde vom 25ten April 1820, dazu, um solche in anerkannte Wirksamkeit zu setzen; so daß der 56ste Artikel der Schlußakte bei einer Diskussion über diese Verfassung angewandt werden könnte? —

Die so eben allegirte Verfassungsurkunde enthält im 79ten §. folgende Disposition:

„Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechterhaltung der über die Primogenitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und des pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.“

Es ist also, um die Verbindlichkeit des Regenten im Herzogthume Braunschweig vollgültig ins Leben zu rufen, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 wider sich gelten lassen zu müssen, eine bloß faktische Annahme der Constitution, ja selbst eine An-



nahme derselben, welche dem Wortverstande nach so gedeutet werden könnte, nicht genügend; vielmehr ist es, nach der obigen Disposition, klar und evident, daß rücksichtlich des Durchlachtigsten Landesherrn nur in demjenigen Augenblicke die betreffende Verfassung in anerkannte Wirksamkeit trete, in welchem Allerhöchst-Derselbe diese Verfassung nicht nur förmlich und bündig annimmt, sondern dieselbe auch mit der erforderlichen Bestätigung versteht.

Es ist nun aber notorisch, daß es Sr. Herzoglichen Durchlaucht nie in den Sinn gekommen, die betreffende Landschaftsordnung auf irgend eine Weise anzunehmen, noch weit weniger aber zu bestätigen, und da ein deßfalliger, Se. Durchlaucht verbindender Akt in der Wirklichkeit überall nicht existirt, so ist es auch rechtlich unmöglich, daß eine solche Präjudizial-Nachweisung von den Braunschweigischen Ständen geliefert werden könne.

Wenn übrigens eine Urkunde, wie die betreffende Landschaftsordnung, worauf die reklamirenden Stände Bezug nehmen, den rechtlichen Begriff unzweideutig festgestellt, worin die anerkannte Wirksamkeit des Gegenstandes der Urkunde bestehen solle und müsse, so kann es bei Beurtheilung der fraglichen Differenz nur hierauf allein, nicht aber darauf ankommen, was nach dem 56sten Art. der Schlußakte unter anderen Verhältnissen und bei sonstigen Suppositionen unter den Worten: „anerkannte Wirksamkeit“ zu verstehen sein möchte.

Nach dem allgemein anerkannten staatsrechtlichen Grundsatz, daß nur der wirklich regierende Landesherr, nicht aber ein nur mit Verwaltungsbefugnisse dotirter Vormund, durch Verhandlung mit den Ständen, eine neue Constitution ins Leben rufen könne, wird man zugestehen müssen, daß die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 keineswegs auf verfassungsmäßigem Wege entstanden, mithin auch nicht davon die Rede sein könne, daß es zur Aufhebung oder Abänderung derselben eines verfassungsmäßigen Weges bedürfe.

Ganz abgesehen von dem bisher Gesagten, so ist weder eine mündliche noch schriftliche Erklärung Sr. Herzoglichen Durchlaucht, noch aber ein Faktum Allerhöchst-Derselben vorhanden, woraus die Annahme der Constitution vom Jahre 1820, als unmittelbare Folge der abgegebenen Erklärung, oder als unzweideutiges Resultat der vorgenommenen Handlung, gefolgert werden könne. Ganz im Gegentheil hiervon, haben Se. Herzogliche Durchlaucht

bei Allerhöchst-Ihrem Regierungsantritte das übliche von den Ständen Ihnen angebotene Geschenk von 20,000 Rthlrn. Gold nicht angenommen. Allerhöchst-Dieselben haben ferner, in der Ueberzeugung, daß es für diesen Gegenstand noch spezieller Präjudizial-Bestimmungen bedürfe, die gewöhnliche Erbhuldigung von Ihren Unterthanen nicht begehrt. Se. Herzogliche Durchlaucht sind ferner nicht geneigt gewesen, des wiederholten Antrages der ständischen Korporationen ungeachtet, auf Grundlage der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 einen Landtag zu berufen, vielmehr haben Allerhöchst-Dieselben bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ohne Rückhalt erklärt und erklären lassen, daß Allerhöchst-Sie die fragliche Landschaftsordnung, nach deren Form und Materie, nie anerkennen würden. Wenn Se. Durchlaucht endlich, in den Kommunikationen, welche mit den einstweilen fortbestandenen Ausschüssen der Stände Statt gefunden, zu erklären geruhet haben, daß Allerhöchst-Dieselben keinesweges beabsichtigten, den Rechten und Privilegien der Stände zu nahe zu treten, so kann dieß begreiflicherweise nicht auf die Landschaftsordnung vom Jahre 1820, sondern nur auf diejenigen Rechte der Stände bezogen werden, welche, abgesondert von der aufgedrungenen Landschaftsordnung den Ständen nach der alten Verfassung, oder auch nach einem neuen, mit ihnen zu treffenden Abkommen, zu gewähren waren.

Bei dieser Handlungsweise Sr. Durchlaucht kann daraus, daß einige Institutionen, welche im Gefolge der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 für die Landesadministration entstanden, einstweilen und provisorisch beibehalten worden, eine faktische Aagnition jener Landschaftsordnung nicht gefolgert werden, und zwar um so weniger, als diese Institutionen nicht hinwegfallen konnten, ohne denselben zu gleicher Zeit andere Institutionen zu substituiren, letzteres aber nur bei der von Sr. Herzogl. Durchlaucht längst projektirten Wiederherstellung der alten Verfassung ausführbar erschien.

Die Behauptung der ständischen Korporation, daß nur die während der Vormundschaft gegebene Landschaftsordnung eine Basis darbiete, auf welche die weiteren Verhandlungen gebaut werden könnten, liefert einen vollgültigen Beweis, daß es den ständischen Repräsentanten weniger um die Sache selbst, als darum zu thun sei, in ihrer angenommenen zweideutigen Stellung gegen Se. Herzogliche Durchlaucht zu verharren, um auf diese Weise Etwas zu erzwingen, was dem Lande, auf einem ruhigen und bessern Wege, wenn auch in anderer Form und Gestalt, zu

gewähren sein wird. Die in dem Herzogthume Braunschweig seit Jahrhunderten bestandene ältere, von Sr. Herzoglichen Durchlaucht jetzt anerkannte Verfassung, nach welcher den Ständen, wie sie selbst einräumen müssen, eine größere Summe von Rechten und Privilegien zugestanden, als ihnen die aufgedrungene Landschaftsordnung gewährt, bietet eine viel sichrere Basis dar, zu einer Verhandlung über diejenigen Modifikationen, welche von Herrn und Ständen für zeitgemäß zu erachten sein möchten, und es wird nur einen, der Erreichung des Guten widerstrebenden Starrsinn der ständischen Korporationen bekunden, wenn dieselben, im Widerspruche mit den landesväterlichen Gesinnungen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, es ferner versuchen sollten, Allerhöchst-Deren Bestimmung für die Aognition der alten Landesverfassung und Allerhöchst-Deren Erbieten, auf Grundlage derselben, über zeitgemäße Modifikationen unterhandeln lassen zu wollen, zu umgehen.

Der Herzoglich Braunschweigische Gesandte bezieht sich auf die früheren, der ersten dieffseitigen Erklärung anektkirten Anträge.

Auf Präsidialantrag wurde  
b e s c h l o s s e n :

beide Erklärungen der Eingaben-Kommission zum Vortrag zuzustellen.

Hannover. Der Königlich Hannoversche Gesandte sieht sich veranlaßt, seinem allerhöchsten Gouvernement die etwa deßhalb erforderliche besondere Erklärung vorzubehalten, und zugleich damit den Antrag zu verbinden, daß der Kommissionsvortrag über die Beschwerde der Braunschweigischen Landstände und über die deßhalb heute zu Protokoll abgegebenen Erklärungen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig nicht eher erfolgen möge, bis er deßhalb mit weiterer Anweisung versehen sein wird.

### Siebenzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 25. Juni 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen u.)

S. 114.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Königlich Niederländische, Großherzoglich Luxemburgische Bundestagsgesandte, Herr Graf v.



Grünne den Königlich Sächsischen Bundestagsgesandten, Herrn v. Lindenau, substituirt habe.

§. 118.

Gegenseitige Beschwerden von Hannover und Braunschweig, aus Veranlassung der von Sr. Majestät dem König von Großbritannien und Hannover geführten Vormundschaft ic.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte ist bevollmächtigt, die folgende Protestation in das Protokoll dieser hohen Versammlung niederzulegen:

Seine Herzogliche Durchlaucht, der souveraine Herzog von Braunschweig ic., finden Sich durch die in der Hannoverischen, dieser hohen Versammlung übergebenen Beschwerde enthaltenen Erklärungen veranlaßt, diese auf jene allein bezügliche Verwahrung und Protestation auszusprechen.

Die Hannoverische Beschwerde erklärt nämlich unumwunden an mehreren Stellen, daß ein austrägal-gerichtliches Verfahren in der bekannten Braunschweig-Hannoverschen Differenzsache bei dem hohen deutschen Bunde nicht eintreten dürfe, ungeachtet in dem 18ten Artikel der deutschen Bundes- und Wiener Schlußakte bestimmt worden ist, daß alle und jede Streitigkeit zwischen Bundesgliedern, ohne Ausnahme, sie möge nun politischer oder rein rechtlicher Natur sein, durch ein wohlgeordnetes Austrägal-Gericht entschieden werden solle.

Wie nun eben sowohl die hohe Weisheit als Gerechtigkeit der Durchlauchtigsten Regierungen des deutschen Bundes es nicht voraussetzen gestattet, daß dieselben eine so große, in den jetzigen Zeiten noch unerlebte Ungerechtigkeit zulassen werden, so wollen, in dem festesten Vertrauen hierauf, Seine Herzogliche Durchlaucht jetzt nun dahin Höchst-Ihre Ansicht, im Gegensatz zu den in der Königlich Hannoverischen Beschwerde enthaltenen Stellen und Erklärungen aussprechen, um auf das Allerbestimmteste gegen jedes andere, als die Einleitung eines austrägal-gerichtlichen Verfahrens von Seiten der hohen Bundesversammlung zu protestiren.

Präsidium. Es unterliegt wohl keinem Anstande, diese Erklärung dem Protokolle einzuschalten, da solche von der Herzoglich Braunschweigischen Gesandtschaft lediglich als Verwahrung

gegen die von Hannover über die Anwendbarkeit des Austrägal-Verfahrens in der vorliegenden Streitsache aufgestellte Theorie gegeben wird.

Daß für die Bundesversammlung keine Nothwendigkeit vorliege, sich jedesmal, wenn von einzelnen Bundesgliedern Theorien aufgestellt werden, in Erörterung oder Berichtigung einzulassen, ist von dem Präsidio bei anderm ähnlichen Anlasse bemerkt worden. (16te Sitz. S. 112 v. J. 1828.) Ueber den vorliegenden speziellen Fall und dessen Behandlung wird der umfassende Vortrag der Kommission ehestens vorgelegt, und über die Ansichten des Bundesstags-Ausschusses die Instruktion der Regierungen eingeholt werden.

Wie sich hiernach der Bundesbeschluß immer gestalten möge, so wird die Bundesversammlung, in dem einen wie in dem andern Falle, denselben mit demjenigen Nachdrucke aufrecht zu halten wissen, welchen die Würde des Bundes fordert, und wozu ihr die Mittel durch die Bundesgesetzgebung verliehen sind.

Hannover. Bei dieser Präsidial-Bemerkung findet sich die Königlich Hannoversche Gesandtschaft jeder Entgegnung auf die Herzoglich Braunschweigische Protestation überhoben.

### Neunzehnte Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 9ten Juli 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen u.)

§. 123.

Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich Badische Herr Gesandte, Freiherr von Blittersdorf, den Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben, substituirt habe.

§. 124.

Gegenseitige Beschwerden von Hannover und Braunschweig, aus Veranlassung der von Sr. Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover geführten Vormundschaft u.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Der Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, eröffnet: Er sei von Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, beauftragt worden, die bei der Bundestags-Kommission, nach Maßgabe des vorliegenden Beschlusses, bereits übergebene Erklärung auch in das Protokoll der hohen Bundesversammlung niederzulegen.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Bundestagsgesandte, ist von seinem höchsten Committenten beauftragt worden, hinsichtlich der von Hannover gegen Braunschweig erhobenen Beschwerden, die nachfolgende Erklärung in das Protokoll der hohen deutschen Bundesversammlung niederzulegen.

Die zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem souverainen Herrn Herzoge von Braunschweig und Sr. Majestät dem Könige von Hannover bestehenden Differenz, ist sowohl im Allgemeinen, als rücksichtlich der vorhandenen einzelnen Streitpunkte, durch öffentlich verbreitete Schriften so bekannt geworden, daß es fast überflüssig erscheinen möchte, gegenwärtig, wo es sich nur darum handelt, einer von Hannover offiziell erhobenen Beschwerde zu begegnen, nochmals rücksichtlich der Entstehung, des Weitersehreitens und der Fortdauer jener Differenz, auf eine Zergliederung einzugehen.

Aber auch um deswillen sieht man sich Herzoglich Braunschweigischer Seits der Nothwendigkeit einer solchen geschichtlichen Darstellung überhoben, weil man, im Voraus davon benachrichtigt, daß Namens Sr. Majestät des Königs von Hannover, gegen Seine Herzogliche Durchlaucht eine Beschwerde dem Bunde unabänderlich und unverzüglich übergeben werden solle, es für rathsam hielt, durch eine, dem Zwecke gemäße Deduction, einem solchen erneuerten Angriffe zeitig und mit Vorsicht zu begegnen. Ganz vorzüglich in dieser Rücksicht geschah es, daß von einem Mitgliede des Herzoglichen Staatsministerii zu Braunschweig, dem Geheimen Oberstaatsrathen, Freiherrn von Münchhausen, eine Denkschrift verfaßt wurde, welche den staatsrechtlichen Gang und die jetzige Lage der Differenz den verbündeten Höfen vor Augen legt. Diese offizielle Denkschrift, erst zu Anfange dieses Jahres verfaßt, und als Manuscript gedruckt, enthält die Aufstellung von unzweideutigen Thatfachen und daraus nothwendig resultirenden Rechtswahrheiten. Die Nothwendigkeit gebot es, dem bekannten Inhalte der



Münsterschen Druckschrift das Erforderliche zu entgegnen, auf welchen von Herzoglich Braunschweigischer Seite bis dahin nichts erwiedert worden war, und zu dieser Nothwendigkeit gesellte sich die Rücksicht, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich endlich einmal in der Differenz offiziell aussprechen mußte, weil alle, bis jetzt für ihr Interesse bekannt gewordenen, Schriften nicht für offiziell angesehen werden dürfen.

In dem Memoire des Freiherrn von Münchhausen, ist es bis zur höchsten Evidenz erwiesen, wer zu den traurigen, noch jetzt obschwebenden Mißhelligkeiten unter den beiden differirenden Bundesfürsten sowohl die erste als einzige Veranlassung unmittelbar gegeben habe. Aber auch die jetzige Lage der Dinge liefert von Neuem den vollgültigen Beweis, daß nicht Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, Höchstwelcher mit einer kaum zu ermüdenden Geduld, die empfindlichsten, schwersten und gehäuftesten Beleidigungen und Kränkungen, ja sogar Beschimpfungen ertragen hat, sondern Se. Majestät der König von Hannover allein es seien, Höchstwelche, nach einem Stillstande von vielen Monaten, die Bahn der öffentlichen Diskussionen von Neuem betreten, und auf diese Weise eine Angelegenheit der Publizität übergeben, welche schon der Vergessenheit überliefert zu sein schien.

Der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte ist bevollmächtigt, bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß sein Höchster Committent unter keiner Bedingung die Circulation der Denkschrift des Freiherrn von Münchhausen zugelassen haben würde, wenn von Königlich Hannoverscher Seite, durch Uebergabe der vorliegenden Beschwerden an den Bund, nicht ein neuer Angriff auf die Herzoglich Braunschweigische Regierung erfolgt wäre. Obwohl man, nach den früheren Andeutungen, es für rathsam gefunden hatte, dem von Hannover erwarteten feindseligen Angriffe zeitig zu begegnen, so war dennoch die Herzoglich Braunschweigische Regierung weit davon entfernt, einen solchen Angriff gegen Hannover selbst ausführen zu wollen, und um deswillen bildete die längst vollendete und als Manuscript gedruckte Denkschrift einen Gegenstand, der nie ins Leben getreten sein würde, wenn nicht durch die von Seiten Hannovers wirklich bei dem Bunde erhobene Klage, die Herzoglich Braunschweigische Regierung unbedingt hiezu provocirt worden wäre.

Unter den vorwaltenden Umständen liegt es in der Natur der Sache, daß man sich für die vorhandene Differenz in dem Falle befinde, sich auf die fragliche offizielle Denkschrift beziehen zu müssen. Wenn nun, und was die Sache selbst anbetrifft, bestimmt aufgestellte, jedoch unerwiesene Thatsachen, für wahr angenommen werden könnten, wenn ungegründete Klagen die Stelle von Rechtsgründen und vollgültigen Beweisen, zu vertreten im Stande wären, so würde die Bertheidigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht gegen die Beschwerden Sr. Majestät des Königs von Hannover zu führen eine schwere Aufgabe sein. Es bürgt inzwischen die Legalität der Durchlauchtigen Bundesversammlung dafür, daß ein solcher, bisher unerhörter Fall nicht eintrete, daß vielmehr mit dem Rechte auch die Rechtsform aufrecht erhalten werde, und so dem Durchlauchtigsten Herzoge von Braunschweig das einzige Palladium verbleibe, unter dessen Schutze es allein möglich und ausführbar ist, daß ein mindermächtiger Bundesfürst gegen einen bei weitem mächtign Regenten nicht unterliege.

Seine Durchlaucht haben zu den Hannoverschen Beschwerden überall, und besonders in so weit solche auf Sr. Majestät Höchste Person bezogen werden sollen, nicht entfernt Veranlassung gegeben, und unter keinen Umständen, so schwierig diese auch sein mochten, die Rücksichten unbeachtet gelassen, welche Höchst-Sie der Würde Ihres Königlichen Oheims schuldig. Allein diese Rücksichten konnten Seine Durchlaucht eben so wenig veranlassen, Höchst-Ihre gegründeten Beschwerden über die vielfachen Rechtsverletzungen zu unterdrücken, deren sich die mit der vormundschaftlichen Regierung zunächst beauftragten Staatsdiener Sr. Majestät schuldig gemacht haben, als Sie vorauszusetzen vermochten, Se. Majestät würden die in Folge jener Rechtsverletzungen entstandenen Irrungen als eine Angelegenheit betrachten, die Höchst-Sie persönlich betreffe, und, um jene Staatsdiener der Verantwortlichkeit zu entziehen, den Grundsatz geltend machen, daß deren Handlungen und Unterlassungen unbedingt als die Ihrigen anzusehen, Höchst-Sie mithin auch nur allein dafür responsabel sein könnten; ein Grundsatz, der, in dieser Allgemeinheit, jede Responsabilität der Staatsdiener aufheben, und besonders, angewandt auf vormundschaftliche Regierungen, welche, der Natur der Sache nach, immer nur im Namen und unter der Autorität des vormundschaftlichen Regenten, in der That und Wirklichkeit aber von den damit beauftragten Rätthen

und Ministerien, geführt werden, von den nachtheiligsten Folgen sein würden.

Seine Durchlaucht waren von jeher und wollen noch gegenwärtig gern überzeugt sein, daß alles, was unter der vormundschaftlichen Verwaltung rechts- und verfassungswidriges geschah, dem Grafen von Münster und dem Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack zur Last gelegt werden muß, und nur ungern würden Sie diese Ueberzeugung aufgeben. Allein selbst in dem entgegengesetzten Falle würden Höchst-Ihre bei dem Durchlauchtigsten Bunde auf verfassungsmäßigem Wege erhobenen Reklamationen, über Beeinträchtigungen und Rechtsverletzungen während der vormundschaftlichen Regierung, sie mögen durch Seine Majestät, oder durch Höchst-Dero Stellvertreter herbeigeführt sein, den Vorwurf einer Berunglimpfung Höchst-Ihrer Person schon deshalb gänzlich ausschließen, weil die Befugniß-Rechte auf gesetzlichem Wege zu verfolgen, dem Unterthan wie dem Fürsten unbenommen ist, in der Ausübung dieser gesetzlichen Befugniß mithin eine Beleidigung Sr. Majestät nicht gefunden werden kann. Um das Verfahren Sr. Herzoglichen Durchlaucht, bei den stattgefundenen Interventions-Verhandlungen, keiner Mißdeutung preiszugeben, darf Folgendes nicht unerwähnt bleiben.

So wie Seine Herzogliche Durchlaucht in der bedauerlichen Differenz mit Sr. Majestät dem Könige, es Sich nie haben verhehlen können, daß ein schwächerer Theil mit einem viel mächtigern einen Streit führe, der also, wenn von Macht und von politischem Einfluß die Rede, nur mit höchst ungleichen Waffen geführt werden könne, so waren Se. Herzogliche Durchlaucht der auch jetzt beibehaltenen Meinung, daß eine solche Differenz sich nur auf drei Wegen erledigen lasse, entweder dadurch, daß man Willkür und Gewalt an der Stelle von Grundverfassung und Recht Platz greifen lasse, oder aber durch Vergleich, oder endlich auf gesetzlichem Wege durch Richterspruch. — Dem Durchlauchtigsten Herzoge schien und scheint dieser letztere gesetzliche Weg vor allen der natürlichste, und zwar um so mehr, als die Constitution des Bundesrechts vorsichtig darauf Bedacht genommen, daß es an einer richterlichen Behörde, d. h. einer Austrägalinstanz, nicht ermangele, wenn Glieder des Bundes unter sich in Streitigkeiten gerathen sollten. Ein jeder Vergleich hat das Charakteristische, daß von beiden differirenden Theilen Etwas geleistet wird, und gegenseitige Aufopferungen gemacht werden. Nach



Einleitung der Verhandlungen, unter Leitung des K. K. Oesterreichischen und Königlich Preussischen Hofes, gewannen Se. Herzogliche Durchlaucht nur zu bald die Ueberzeugung, daß von einem eigentlichen Vergleiche nicht die Rede sein solle noch werde. Hannover war der alleinige fordernde Theil, und von Herzoglich Braunschweigischer Seite sollte ausschließlich nachgegeben werden. Ja, man verlangte sogar, daß der Herzog das an Ihm begangene Unrecht durch die Zurücknahme des Patents vom 10ten Mai und einen zu schreibenden Brief an den König von England, gleichsam Selbst sanktioniren sollte.

Von den gerechten Ansprüchen Braunschweigs, von den dieselbe erhobenen Beschwerden, von den Beleidigungen und Beschimpfungen, welche Se. Durchlaucht durch das Münstersche Buch erlitten, war überall nicht die Rede, und wenn gleich Hannover, wie gesagt, von Sr. Durchlaucht dem Herzoge sehr viele und sogar solche Schritte, welche mit der Fürsten-Ehre, der Würde und den heiligsten Rechten Sr. Durchlaucht im grellsten Widerspruch standen, forderte, so war dennoch Hannover nicht geneigt, den mindesten Schritt zur Versöhnung zu thun, vielmehr wurden nur die Beleidigungen, welche Se. Majestät der König von Sr. Herzoglichen Durchlaucht erlitten haben wollten, geltend gemacht, und blieben alleiniger Gegenstand der Berathung.

So war die Lage der Dinge, und man würde sich mit Recht fragen können, warum Se. Durchlaucht der Herzog Sich früher bereitwillig finden lassen wollte, wenn auch nur bedingungsweise, einen einzigen Schritt zu thun, denn die Konditionen, welche man höchst-Demselben zugestanden, waren wohl in keinem auch noch so ungleichen Verhältnisse zu den Forderungen, welche man mit ihnen verband, als Sr. Herzoglichen Durchlaucht angezeigt wurde, Hannover stehe im Begriff, Gewaltschritte gegen das Herzogthum Braunschweig vorzunehmen, eine Anzeige, welche um so weniger unbeachtet bleiben konnte, als ihr Gegenstand mit dem übereinstimmte, was die Münstersche Schrift laut vor der Welt proklamirt hatte.

Wenn es nun unter diesen Umständen problematisch erschien, ob das sofortige Beschreiten des Rechtsweges von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung im Stande sein würde, den drohenden Gewaltschritten Sr. Majestät des Königs von Hannover Einhalt zu thun, um so mehr, als, wenn gleich Hannover noch keinen eigentlich thätlichen Gebrauch seit der letzten

Differenz von seiner Gewalt gemacht hatte, außer den Drohungen mit Thätlichkeiten, z. B. durch die Münstersche Schrift Seite 10 des Vorworts, so war dies dennoch beinahe damit synonym, da die Gewalt dem Drohenden jeden Augenblick zu Gebote stand und noch steht; so gab es einen Moment, wo Se. Herzogliche Durchlaucht, beunruhigt durch das Mißliche Ihrer Lage, und der Höchst-Ihrer Person und Ihren Getreuen Unterthanen drohenden Gefahr, sich zwingen lassen wollten, auf Kosten Ihrer Rechtsansprüche, einigen Ansorderungen Sr. Majestät des Königs nachzugeben, diese zuzugestehen, jedoch nur allein unter der als sine qua non gemachten Bedingung, daß Höchst-Dieselben dazu von Seiten der vermittelnden Höfe gezwungen würde. In Gemäßheit einer, mit Bezug auf die Zurücknahme des Patents vom 10ten Mai, und eines an Seine Majestät den König zu erlassenden Schreibens von Sr. Durchlaucht mündlich abgegebenen Erklärung, daß Höchst-Dieselben sich bis auf einen gewissen Punkt, über denselben hinaus aber keineswegs zwingen lassen würden, forderten Dieselben, als unerläßliche Bedingung, diejenigen vier Punkte, welche in dem an Se. Durchlaucht den Fürsten von Metternich gerichteten, in der Anlage <sup>1)</sup> beigefügten Schreiben, enthalten sind. Einer der vorzüglichsten Punkte war, daß Se. Durchlaucht verlangten, zur Rechtfertigung der von Höchst-Ihnen begehrten Nachgiebigkeit, förmliche Drohschreiben behändigt zu erhalten, um dadurch öffentlich den Beweis liefern zu können, daß die Herzogl. Braunschweigischer Seits abverlangten Genugthuungsschritte lediglich von Sr. Majestät dem Könige, durch das Recht des Stärkern erzwungen, und mithin, wenn von wirklichem Rechte die Rede, nichtig seien. Durch Einräumung dieses Punktes allein lieferte Hannover den Beweis seines vollkommenen Unrechts in der Differenz, denn es ist einleuchtend, daß die gerechte Sache eine rechtliche Erörterung und Entscheidung niemals scheuen wird, während die ungerechte Sache, so weit die Verhältnisse es gestatten, zu Gewaltschritten ihre Zuflucht nehmen muß. Bei einem Vergleiche im gesetzlichen Sinne des Wortes, wo gegenseitige Opfer gebracht werden, bei der rechtlichen Entscheidung einer Streitsache, kann eine Restitution in integrum nicht Statt finden. Ganz anders verhält es sich aber dann, wenn die Beendigung einer Sache lediglich einem physischen oder moralischen Zwange

<sup>1)</sup> Conf. Pag. 30.

ihre Existenz zu verdanken hat. Dann tritt offenbar das früher bestandene Sachverhältniß wieder ein, wenn die Gewalt aufhört, und der Unterdrückte gegen dieselbe und deren Folgen, die geeigneten Protestationen erläßt. Diese Ansicht leitete Se. Herzogliche Durchlaucht, als Höchst-Dieselben den Entschluß faßten, Sich zu denjenigen Partikularschritten gegen Se. Majestät den König von England, zwingen lassen zu wollen, welche von Seiten der intervenirenden Höfe gefordert wurden.

Eine Streitsache mit Gewalt aus der Welt schaffen zu wollen, ist unmöglich. Sie bleibt nicht nur so lange auf der Welt, als man lebt, sondern sie geht auch durch die Geschichte auf die späteste Nachwelt über, und der in der Gegenwart Unterdrückte erhält seine Belohnung, wenn die Geschichte gegen den Unterdrücker die strafende Gerechtigkeit übt. Auch jetzt noch stehen Sr. Majestät, dem Könige von Hannover, als der stärkern Macht, die früher erwähnten drei Wege offen, die Differenz mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu beendigen. Herzoglich Braunschweigischer Seits ist man immer bereit gewesen, und noch jetzt bereit, den Weg des Rechts, oder eines wirklichen Vergleichs, zu beschreiten, gegen die Gewalt aber protestiren Se. Herzogliche Durchlaucht auf das Feierlichste, und werden ewig dagegen protestiren. So wie man Herzoglich Braunschweigischer Seits sich niemals freiwillig weder in die Zurücknahme des Patents, noch in die Erlassung eines Schreibens an seine Majestät den König ergeben hat, ohne zu gleicher Zeit eine Gegenatisfaktion von Hannover zu begehren, für die Beschimpfungen, welche Se. Majestät Höchst-Ihrem Neffen durch die Münstersche Schrift haben zufügen lassen, so war man im Gegentheile entschlossen, mit Vorlegung der dazu eigends verlangten und erhaltenen Drohschreiben der intervenirenden Mächte, sobald Se. Majestät die Münstersche Schrift nicht desavouirt haben würden, aufzutreten, und die vorgenommenen Schritte, als nur unter dieser billigen und rechtlichen Voraussetzung emanirt, zu betrachten, und dieses dadurch zu motiviren, daß jene Schritte als gezwungen, schon dadurch allein für nichtig und unverbindlich gehalten werden müssen. Gegenwärtig aber, und nachdem es Sr. Majestät gefallen, die bekannte Münstersche Druckschrift, als von Ihnen persönlich ausgegangen, zu erklären, und dieselbe zu einer Staatschrift zu erheben, finden Se. Herzogliche Durchlaucht hierin eine solche verstärkte Beleidigung Höchst-Ihrer Selbst, daß Sie unter den jetzigen Umständen niemals das eingegangen sein



würden, wozu Sie sich in den früheren Interventions-Verhandlungen, unter den bezeichneten Modifikationen, bereit erklärt, welche Verhandlungen durch den hohen Beschluß der intervenirenden Mächte selbst abgebrochen worden.

Der Abbruch der Negotiation erfolgte durch die in der abgeschlossenen Depesche des Staatsministers, Grafen von Bernstorff (Anlage A.) enthaltene Nichtannahme, der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht aufgestellten Präjudizial-Bedingung, daß dem Substantiv „Auslegungen“ das Beiwort „falsche“ hinzugefügt, und daß auf die Sendung eines außerordentlichen Abgesandten an Se. Majestät den König von England, worauf in den ganzen Verhandlungen nie eingegangen war, nicht bestanden werde. Die Erfüllung der zu leistenden Gegenstände in ihrem verabredeten Umfange ist von Herzoglich Braunschweigischer Seite nie verweigert, jedoch wird jetzt davon um deswillen schon nicht weiter die Rede sein können, weil die hohen intervenirenden Kabinete selbst wiederholt, und noch zuletzt in dem Protokolle der 11ten Sitzung erklärt haben, daß die Intervention als aufgehoben zu betrachten wäre; ganz abgesehen davon, daß, wie oben bemerkt, die Münstersche Schrift von Sr. Majestät dem Könige jetzt für eine von Höchst-Ihnen ausgegangene Staatschrift erklärt worden, und die vorliegende von Neuem persönliche Beleidigungen enthaltende Beschwerde hinzugekommen ist, wodurch allein schon der ganze Standpunkt der Differenz sich verrückt hat.

Im Eingange der Hannoverschen Beschwerdeschrift findet sich die Behauptung, daß Se. Majestät, der König von Hannover, für die dem Durchlauchtigsten Herzoge von Braunschweig, während Höchst-Dessen Minderjährigkeit gewidmete Sorge, statt kindlichen Dankes, Schmähungen, Berunglimpfungen und öffentliche Beleidigungen mancher Art und in mancher Form, gegen Höchst-Ihre Person und vormundschaftliche Verwaltung, leider hätten erfahren müssen. Ohne die Absicht, zu beleidigen, ist in rechtlicher Bedeutung keine Beleidigung gedenkbar. Auf der andern Seite schließt die Ausübung eines wohl erworbenen Rechts, so wie jede Handlung, welche sich auf ein legales Motiv stützt, jede Absicht zu beleidigen aus. Wenn daher Se. Herzogliche Durchlaucht in die Nothwendigkeit versetzt waren, nach Beendigung der vormundschaftlichen Regierung, und mit erlangter Selbstständigkeit, gegen manche früheren Institutionen Maßnahme zu ergreifen, um Höchst-Ihren Rechtsstand und Ihre Regentenrechte nicht beein-

trächtigt zu sehen, und wenn Se. Majestät der König von Hannover Sich bewogen finden, aus solchen Maßregeln zu folgern, daß sie in der Absicht, zu kränken und zu beleidigen ergriffen worden, so können Se. Herzogliche Durchlaucht ein solches Mißverständnis und solches Verkennen Höchst-Ihrer Handlungsweise nur innigst bedauern, keinesweges können Sie aber zugeben, daß ein Fall existire, in welchem es nach Vernunft und Recht zulässig erscheine, Höchst-Sie, wegen absichtlicher Beleidigungen Seiner Majestät des Königs von England, zur rechtlichen Verantwortung zu ziehen.

Die gegnerische Behauptung, daß von Königlich Hannoverischer Seite Alles geschehen sei, was habe geschehen können, um den Weg zu einer Ausgleichung der Differenz mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung offen zu erhalten, würde man gutgläubig für wahr anzunehmen geneigt sein können, wenn die bekannte, unter dem Namen des Grafen von Münster erschienene, und durch den europäischen Buchhandel verbreitete Schrift nicht einen schlagenden Beweis vom Gegentheile lieferte, und zwar um so mehr, weil sie gerade in einem Augenblicke erschien, als Alles darauf hindeutete, und selbst der K. K. Hof von der großen Bereitwilligkeit Sr. Herzoglichen Durchlaucht überzeugt worden war, Alles anzubieten, was in Ihren Kräften stand, um die leidige Differenz zu einem gedeihlichen Ende zu führen.

Eben so wenig war das Erscheinen Hannoverischer Truppen auf Herzoglich Braunschweigischem Staatsgebiete dazu geeignet, Se. Herzogliche Durchlaucht in der friedlichen Stimmung zu unterhalten, in welche Höchst-Dieselben Sich mit Geduld ergeben hatten.

Ohne sich für jetzt mit dem Inhalte der Münsterschen Schrift näher zu beschäftigen, worauf man später zurückzukommen dringende Veranlassung hat, so wird jeder unbefangene und leidenschaftslose Beurtheiler der Differenz einräumen müssen, daß die Ehrenkränkungen und Schmähungen, welche dadurch Sr. Herzoglichen Durchlaucht rücksichtslos zugesügt worden, sich nicht dazu qualifizirten, eine Beseitigung der Differenz durch freundliche Ausgleichung herbeizuführen, wenn je die Regierung Sr. Majestät des Königs von Hannover, im Ernste, eine solche gütliche Beilegung der Sache bezweckt haben sollte. Wenn die, mit Dank anzuerkennenden Vermittlungsversuche des Kaiserlich Oesterreichischen und Königlich Preussischen Kabinetts in der bedauerlichen Differenz



Er. Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig mit Er. Majestät dem Könige von Hannover nicht zu dem gewünschten Resultate geführt haben, so kann es nur Er. Herzogl. Durchlaucht zur Satisfaktion gereichen, daß Höchst-Sie das Mißlingen dieses Sühneversuches nicht verschuldet. Soll eine vorhandene Differenz jeglicher Art im Wege des Vergleichs beseitigt werden, dessen Abschlusse die gewöhnlichen Traktaten vorhergehen müssen, so liegt es in der Natur der Sache, und in dem Wesen des Vergleichs, daß die differirenden Interessenten gegenseitige Opfer bringen, und so durch reciproques Zugestehen und Nachgeben das bis dahin streitige Rechtsverhältniß ordnen. Die Differenz Er. Herzoglichen Durchlaucht mit Er. Majestät dem Könige von Hannover bietet nun aber das seltene Schauspiel dar, daß Hannover zur Beseitigung der Differenz nichts hat leisten oder nachgeben wollen und sollen, vielmehr daß nur harte und sogar ehrenwidrige Opfer, auf Kosten einer guten und gerechten Sache, von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs, begehrt sind. So gewiß die Verhandlungen, welche zu Wien Statt gefunden haben, um die betreffende Differenz zu beseitigen, den Beweis liefern, daß Se. Herzogliche Durchlaucht Selbst auf Kosten Ihres Rechtsgefühls, recht Viel gethan haben, um den Wünschen der hohen intervenirenden Höfe nachzugeben, so hat doch auch jedes Begehren, und das damit korrespondirende Zugeständniß seine endlichen Grenzen, und Se. Herzogliche Durchlaucht waren in die traurige Nothwendigkeit versetzt, das Vermittlungsgeschäft als beendet ansehen zu müssen, nachdem von Höchst-Ihnen ein Mehreres und noch dazu in verändertem Maaße gefordert wurde, als wozu Sie Sich gegen die hohen intervenirenden Höfe verstanden hatten.

Der von Königlich Hannoverischer Seite aufgestellten Behauptung, daß Se. Durchlaucht während der Statt gefundenen Vermittlungsverhandlungen nicht aufgehört hätten, neue Beleidigungen gegen Se. Majestät in der Person ihrer Staatsdiener zu häufen, und daß zuletzt Verfolgungen eingetreten wären, welche mit der Ruhe und Sicherheit des deutschen Staatenbundes nicht vereinbar seien, wird auf das Bestimmteste widersprochen. Dieser Satz, so wie eine Menge anderer in der Königlich Hannoverschen Beschwerdeschrift, sind nichts sagend, und ihr Werth oder Unwerth kann um so mehr auf sich beruhen bleiben, weil sie von Thatfachen und von dem Beweise derselben, worauf es möglicherweise allein ankommen kann, entblößt sind. Daß Se. Majestät, der



König von Hannover den Entschluß gefaßt haben, Ihre Differen mit Braunschweig vor den Durchlauchtigsten deutschen Bund zu bringen, und auf bundesverfassungsmäßigem Wege beseitigen zu wollen, kann Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, nur erwünscht sein, theils weil hierdurch im Allgemeinen der gesetzlich vorgeschriebene Weg als der einzig richtige anerkannt wird, theils aber, weil man nun auch mit Grund hoffen darf, daß die wichtigen Beschwerden, welche Braunschweig gegen Hannover zu führen veranlaßt worden, und welche einen integrirenden Theil der bestehenden Differenz bilden, binnen Kurzem erledigt werden.

Die Hannover'scher Seits allegirten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich der 18te, 19te, 36ste und 37te Artikel der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820 sind, wenn man die bestehenden Verhältnisse analysirt, nicht diejenigen, auf welche sich die Klage Sr. Majestät des Königs von Hannover stützen kann, selbst wenn man annehmen wollte, daß die erhobenen einzelnen Beschwerden, nach ihrer Gestalt und ihren verschiedenen Verzweigungen, nicht von einem zulässigen und zureichenden Rechtsgrunde entblößt wären. Es wird sich späterhin, in der gegenwärtigen Deduktion, eine passendere Gelegenheit darbieten, für die Richtigkeit der obigen Behauptung, einen vollgültigen rechtlichen Beweis zu liefern. Niemand wird es zu leugnen vermögen, daß in der Verfassung des deutschen Bundes durchgreifende Mittel liegen müssen, um einem souverainen Mitgliede desselben Schutz zu gewähren, wenn dessen Persönlichkeit, dessen Unterthanen und Staatsdiener, sowie deren Rechte, durch feindselige und gewaltsame Angriffe eines andern Bundesfürsten gefährdet erscheinen. Ehe aber ein solcher Schutz, auf Grundlage der Bundesgesetzgebung, reklamirt und von Seiten des Bundes selbst gewährt werden kann, muß sehr natürlich die Richtigkeit der Prämissen erwiesen, es muß präjudiziell dargethan werden, daß wirklich ein solcher Zustand der Gefahr vorhanden sei, welcher sich auf dem gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Wege nicht beseitigen lasse. Im Ernste wird nur Jemand, der, aus Mangel an der gewöhnlichen Beurtheilungskraft, alle Verhältnisse verkennt, bei der politischen Stellung Sr. Durchlaucht, des Herzogs von Braunschweig gegen Se. Majestät, den König von Hannover, die Behauptung sich erlauben dürfen, die Person Sr. Majestät oder Höchst-Ihrer Unterthanen und Staatsdiener bedürfe Schutz gegen Angriffe, welche von Braunschweig ausgegangen wären, oder noch ausgehen könnten.

Ganz abgesehen aber von dem so eben Gesagten, so ist es einleuchtend, daß unter Berücksichtigung des 11ten Artikels der Wiener Bundesakte, zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majestät dem Könige von Hannover, eine solche Differenz existirt, welche auf dem einmal anerkannten bundesverfassungsmäßigen Wege erledigt werden muß. Se. Herzogliche Durchlaucht haben niemals der Idee Raum geben können, daß die Stellung des Durchlauchtigsten deutschen Bundes, sowie die Organisation der Verhältnisse unter den einzelnen Bundesgliedern, von der Art sei, daß einem Bundesfürsten nicht die Verbindlichkeit obliege, seine Handlungen, insofern solche der Kompetenz des Bundes unterworfen werden dürfen, zu verantworten. Se. Herzogliche Durchlaucht sind in dieser Rücksicht immer bereit gewesen, und sind es auch in diesem Augenblicke, Höchst=Ihr Verfahren einer rechtlichen Entscheidung zu unterwerfen. Höchst=Dieselben hegen fortwährend auf das Bestimmteste die Ueberzeugung, daß der Bund Höchst=Sie schützen werde, wenn Sie Recht haben; und auch im Falle Sie Unrecht hätten, keinesweges dem Ausbruche roher Uebermacht von Seiten Hannovers, sondern dem gerichtlichen Spruche einer Austrägal=Instanz überlassen werde, eine Entscheidung zu fällen.

Wenn nun aber, nach dem 3ten Artikel der Bundesakte, ohne Rücksicht auf Macht und Gewalt, die Rechte der Bundesglieder völlig gleich sein sollen, so werden auch Se. Majestät, der König von Hannover, nicht umhin können, Höchst=Ihr Verfahren in der Differenz vor der kompetenten richtenden Behörde, der ordnungsmäßigen Austrägal=Instanz, zu vertreten, und Sich deren Aussprüche zu unterwerfen.

Es ist für das Materielle der bedauerlichen Differenz zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majestät, dem Könige, ein eben so wichtiger, als zweifelhafter Gegenstand, ob, den Versicherungen der hannoverschen Regierung gemäß, die königliche Vormundschaft für den Durchlauchtigsten Pfliegbesohlenen und Höchst=Dessen Lande, wirklich so erhebliche und gedeihliche Resultate geliefert; oder aber, ob in Uebereinstimmung mit den, von Herzoglich Braunschweigischer Seite aufgestellten Behauptungen, dieses nicht der Fall; ob insbesondere von Seiten der königlichen Vormundschaft und unter deren Auspizien, dem Durchlauchtigsten Herzoge und Höchst=Dessen Staat mehrfache Nachtheile zugesügt, imgleichen ob zum Präjudize des Landesherrn, im Widerspruche mit den vormundschaftlichen Befugnissen, über die Substanz

wohlerworbener und unveräußerlicher Regentenrechte disponirt worden.

Für die erstere, von Königlich Hannoverscher Seite gemachte Aufstellung spricht die eigene Versicherung Sr. Majestät des Königs von Hannover, und in Verbindung mit derselben ein Bericht des vormaligen Geheimenraths-Collegii zu Braunschweig vom 25ten September 1823.

Bei jeder Gelegenheit ist man Herzoglich Braunschweigischer Seits von der Ansicht ausgegangen, daß es Sr. Majestät dem Könige von Hannover, auf Höchst-Dessen erhabenem Standpunkte, nicht möglich gewesen sei, Sich um die Details der vormundschaftlichen Verwaltung zu bekümmern, daß vielmehr Alles und Jedes, was während der vormundschaftlichen Verwaltung zum Präjudize des Durchlachtigsten Pflegbefohlenen und der Herzoglich Braunschweigischen Lande zu Tag gefördert worden, denjenigen Personen zur Last falle, welchen Se. Königliche Majestät die immediate Fürsorge in den vormundschaftlichen Angelegenheiten übertragen.

Es kann unter diesen Umständen nicht auffallen, wenn Se. Majestät der König, auch gegenwärtig noch, auf Grundlage der Höchst-Ihnen abgestatteten Berichte, und in der Ueberzeugung, aus eigener Bewegung Selbst nichts beschloffen zu haben, was Höchst-Ihrem Durchlachtigsten Pflegbefohlenen zum Nachtheile gereichen solle, in der Beschwerdeschrift versichern lassen, die übernommene Vormundschaft zu einem gedeihlichen Ende geführt zu haben.

Aus einem ganz andern Gesichtspunkte, ist der in der Anlage vorgelegte Verwaltungsbericht zu betrachten. Die Berichtserstatter waren Beamte, welche unter der speziellen Leitung des Kabinettsministers, Grafen Münster, die Landesverwaltung besorgt, in deren Interesse es mithin nothwendig lag, ihre Verwaltungshandlungen in ein so günstiges Licht als möglich, zu stellen, und dadurch dem Vertrauen zu entsprechen, was sie unter der vormundschaftlichen Regierung genossen. Ein Zeugniß in eigener Sache ist nun aber bekanntlich unter allen Umständen zweideutig. Mag es nun aber auch immerhin angenommen werden können, daß das Herzogthum Braunschweig sich während der vormundschaftlichen Regierung, in dem Zustande der Ruhe und des Friedens, welcher den früheren kriegerischen Ereignissen folgte, erholt habe, zu einer Wohlhabenheit gekommen sei, und manchen sonstigen Vortheil erreicht und genossen, so ist Alles dieses dennoch nicht



dazu geeignet, die gegründeten Beschwerden zu beseitigen, welche der vormundschaftlichen Regierung als Schattenseite entgegenstehen, denn ein jedes Land erholt sich ja endlich, auch selbst nach einem längern Kriege!!!

In letzterer Rücksicht sprechen für die Behauptungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung die zahlreichen Beschwerden, welche von derselben theils schon bei dieser hohen Bundesversammlung angebracht sind, theils aber noch angebracht werden müssen, wenn die Differenz mit der Regierung Sr. Majestät, des Königs von Hannover, nicht noch, der erhobenen Diskussion ungeachtet, auf gütlichem Wege beseitigt werden sollte. Da es in die, von Herzoglich Braunschweigischer Seite, durch die erhobenen und noch zu erhebenden Klagen, eröffneten Instanzen gehört, das Begründete der dießseitigen Rechtsbeschwerden zu deduziren und zu erweisen, so kann man sich gegenwärtig für den Umfang jener Beschwerden darauf beschränken, sich auf den Schluß der produzierten, offiziellen Denkschrift zu beziehen.

Se. Königliche Majestät geruhen, Höchst-Ihrem Staats- und Kabinetts-Minister, Grafen Münster, und dem Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack ein ausgezeichnetes Lob beizulegen, und beide Männer als solche zu bezeichnen, welche ganz vorzüglich dazu beigetragen, daß während der vormundschaftlichen Regierung so vortheilhafte Resultate für die Herzoglich Braunschweigischen Lande herbeigeführt worden.

Ueber Ansichten läßt sich nicht wohl streiten, und so wird man es dahingestellt sein lassen können, wodurch die Sr. Königl. Majestät motivirt worden; inzwischen scheint die Auszeichnung, welche Se. Majestät jenen beiden Personen angedeihen läßt, der Consequenz ihre Existenz zu verdanken, nachdem Höchst-Dieselben wiederholt erklärt, die Handlungen jener Individuen, ohne Rücksicht auf deren Qualifikation, vertreten zu wollen.

Rücksichtlich des Geheimenraths von Schmidt, so wird von demselben neuerdings behauptet, daß Seine Majestät demselben hauptsächlich aus dem Grunde das Versprechen gegeben hätten, ihn in Ihre Dienste nehmen zu wollen, um ihn seinem Vaterlande länger zu konserviren, und daß Sie Sich früher nicht hätten entschließen können, ihn in Ihre Dienste zu ziehen, um seine Wirksamkeit einem von Ihnen geliebten Lande, welchem er angehört, nicht zu entreißen. Wahrlich ein neuer Gebrauch, einen Beamten dadurch zu bestimmen, in seiner Stelle zu verharren,

indem man ihm sagt: er könne eine bessere erhalten, sobald es ihm wünschenswerth sei.

Eben so wenig, als man den eben angeführten Satz unangefochten hat hingehen lassen können, darf man die gegnerische Behauptung unwiderlegt lassen, daß die Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht keinen andern Grund hätten, als die getrene und väterliche Fürsorge des Königlichen Vormundes. Seit wann beklagte man sich wohl über getrene und väterliche Fürsorge? oder ist etwa die Münstersche Schrift auch eine treue und väterliche Fürsorge? Dem unparteiischen Beurtheiler wird die Beantwortung der obigen Fragen lediglich überlassen.

Ehe man Herzoglich Braunschweigischer Seits zur Widerlegung der einzelnen Hannoverschen Beschwerdepunkte übergeht, scheint es der Sache angemessen, einige allgemeine Grundsätze aufzustellen, nach welchen, in Befolge feststehender Rechtsbegriffe, angebliche oder wirkliche Beleidigungen beurtheilt werden müssen, und welche auch dann nicht unbeachtet würden bleiben können, wenn es möglich wäre, daß ein Gott beleidigt zu sein glaubte, und zwar:

- a) Jede Beleidigung setzt eine Handlung zum Voraus, wozu der Urheber nicht befugt war, oder mit anderen Worten, welche die Wahrnehmung oder Erhaltung eines zuständigen wohlervorbenen Rechts nicht in sich begreift.
- b) Eine Beleidigung ist im rechtlichen Sinne des Wortes nicht gedenkbar, wenn nicht vorsätzlich dem vollkommenen Rechte eines andern, in Rücksicht auf Ehre, Würde und Achtung, zuwider gehandelt worden.
- c) Wo der Vorsatz zu beleidigen fehlt, ist selbst die größte Fahrlässigkeit nicht hinreichend, den Vorwurf einer Beleidigung zu begründen.
- d) Der angeblich Beleidigte ist unter allen Umständen rechtlich verbunden, den Beweis zu liefern, daß bei den zu beurtheilenden Handlungen seines Gegners, die Absicht zu beleidigen vorhanden gewesen sei.

Aus den obigen Rechtswahrheiten folgt direkt und unmittelbar, daß, wenn Se. Herzogliche Durchlaucht in Höchst-Ihrem Verfahren gegen die Königlich Hannoversche Regierung, zu den einzelnen Verfügungen und Demarchen Sich für berechtigt halten konnten und mußten, wenn Höchst-Dieselben nichts mehr und nichts weniger gethan haben, als die Rechte Ihres Fürstenhauses

und Ihrer Landesunterthanen aufrecht zu erhalten, und wenn endlich Se. Durchlaucht später in einem gerechten Bertheidigungszustande, ja in einer Nothwehr gegen die feindseligen Angriffe des Hannoverschen Gouvernements Sich befanden, von einer Beleidigung Sr. Majestät des Königs von Hannover, im rechtlichen Sinne des Wortes, nie die Rede sein könne, um so weniger, als Se. Herzogliche Durchlaucht schon früher erklärt und es auch hier unbedenklich wiederholen, daß es nie in Höchst-Ihrer Absicht gelegen, die Person Sr. Majestät des Königs zu beleidigen.

Die Königlich Hannoversche Regierung basirt ihre  
erste Beschwerde

darauf, daß Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, ein Patent am 10ten Mai 1827 erlassen, und dadurch, mit Bezug auf die beendigte vormundschaftliche Regierung, Höchst-Ihre Rechtszuständigkeiten Sich vorbehalten haben. Jede Verfügung einer Regierung, insbesondere dann, wenn sie sich als Verordnung öffentlich ausspricht, sei sie auch die legalste von der Welt, ist einer Mißdeutung fähig, ja sie kann die unschuldige Ursache einer absichtlich schiefen Beurtheilung sein, wenn der Beurtheiler, verkennend den Geist, der sie beseelt, Bruchstücke zu Tage fördert, welche, aus ihrem Zusammenhange gerissen, einen der Absicht zuwiderlaufenden Sinn dokumentiren. In der feindseligen Stellung des Königlich Hannoverschen Gouvernements gegen Braunschweig, hat man nicht verfehlt, das Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht willkürlich zu interpretiren, und daraus Folgerungen herzuleiten, wodurch beleidigende Absichten Seiner Herzoglichen Durchlaucht nachgewiesen werden sollen. Eine kurze Beleuchtung des wahren Sachverhältnisses wird es evident zu Tage legen, daß die Erlassung des fraglichen Patents mit den wohlervorbenen Rechtsbefugnissen Seiner Durchlaucht quadrire, ja daß dieselbe eine durch die Nothwendigkeit gebotene Maßregel gewesen sei.

Nachdem die von Hannover streitig gemachte, in der Wirklichkeit aber nie streitig gewesene, Frage: ob die Durchlauchtigsten Herzöge von Braunschweig mit dem vollendeten 18ten Jahre volljährig und regierungsmündig? — in einer Menge Streitschriften vor der Welt diskutirt worden, nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht in der bei dem Durchlauchtigsten Bunde gegen Hannover angebrachten Klage, wegen ungesetzmäßiger Verlängerung der Vormundschaft, Sich über diesen Gegenstand umständlich ausgesprochen,



und auf Grundlage bekannter, unzweideutiger Gesetzesvorschriften begehrt haben, Höchst=Ihr Contradictionsrecht anerkannt zu sehen, wird es nicht leicht Jemanden noch einfallen können, die gewagte Behauptung aufzustellen, die verlängerte Vormundschaft Sr. Majestät des Königs von England, für den Zeitraum vom 30sten October 1822 bis zum 30sten October 1823 bekunde einen gesetzlichen Charakter.

Es ist ferner rechtlich gewiß, daß jeder Vormund, dessen Standpunkt möge nun auch so hoch sein wie er wolle, im strengsten Sinne des Wortes auch nur Verwaltungs= Befugnisse habe, nie und unter keinen Umständen aber berechtigt sei, den einzigen Fall des Nothstandes ausgenommen, über die Substanz von Eigenthum und Rechten zu disponiren.

Der aus dem Obigen resultirende Rechtsstand Seiner Herzoglichen Durchlaucht soll nun, wie die Königlich Hannoversche Beschwerdeschrift dokumentirt, eine Veränderung dadurch erlitten haben, daß Höchst=Dieselben, in Befolge einer Konferenz mit Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten von Metternich, vom 20sten März 1823 Sich entschlossen haben sollen, Seine Königliche Majestät ersuchen zu lassen, die Vormundschaft noch ein Jahr fortzusetzen, woraus denn weiter gefolgert wird, daß die freie Willensäußerung Seiner Durchlaucht über den fraglichen Gegenstand selbst entschieden habe, so daß nur noch eine gesetzwidrige Abkürzung der Vormundschaft gedenkbar, eine gesetzwidrige Verlängerung derselben aber unmöglich gewesen.

Ueber die an sich nie zweifelhaft gewesene, sondern allein nur von Seiner Majestät vormundschaftlichen Regierung für zweifelhaft gehaltene, staatsrechtliche Frage über den Zeitpunkt der Volljährigkeit Seiner Durchlaucht haben überhaupt nie gründliche Diskussionen Statt gefunden, vielmehr beschränkt sich das, was man von Seiten Seiner Majestät Regierung zu thun für gut fand, darauf, daß, nachdem Seine Majestät Höchst=Sich bereits unter dem 25sten Januar 1822, mithin ein halbes Jahr vorher, in einem an Seine Durchlaucht und Höchst=Der Herr Bruder, den Herzog Wilhelm, gemeinschaftlich gerichteten Schreiben (Anlage B.) über die Majorenmitätsfrage bestimmt und wörtlich dahin ausgesprochen hatten:

Ich wünsche indeß Ihre Minderjährigkeit auf den kürzesten Zeitpunkt zu erstrecken, der in den deutschen Fürstenfamilien besteht, und ich nehme dafür das vollendete 21ste Jahr an;

der Graf Münster, der Form wegen und um wenigstens den äußern Anstand nicht ganz zu vernachlässigen, unterm 5ten Juli 1822 sich an den Herrn Staatskanzler Fürsten von Metternich, und den derzeitigen Königlich Preussischen Staatskanzler, Fürsten von Hardenberg, wandte, um Namens Seiner Majestät die Ansichten und den Rath der Allerhöchsten Monarchen von Oesterreich und Preußen sich zu erbitten, ohne jedoch die Absicht zu haben, den Rathschlägen dieser erhabenen Souveraine folgen zu wollen. Dieses ergiebt sich mit vieler Evidenz aus dem nachher von ihm beobachteten Verfahren, denn obwohl das Wiener und Berliner Kabinet, die ihnen vorgelegte Frage, selbst nach der einseitigsten Darstellung des Grafen Münster, für überaus zweifelhaft hielten und übereinstimmend der Meinung waren, daß das Testament Seiner Durchlaucht, des verewigten Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm, keine abweichenden Bestimmungen von dem, was hinsichtlich der Volljährigkeit durch Hausverträge und Herkommen festgesetzt sei, enthalte, und obwohl der Oesterreichische Hof den wohlmeinenden Rath erteilte, in der höchst wichtigen Sache jede eigenmächtige Willkür zu vermeiden, und sich auf der möglichst correctesten Linie des Rechts zu halten, zu dem Ende auch die Ausgleichung der Differenz einer compromissarischen Entscheidung anheimzustellen vorschlug; so fand der Graf von Münster es jedoch keineswegs angemessen, diesem eben so weisen als gerechten Rathe einige Aufmerksamkeit zu schenken, beschränkte sich vielmehr lediglich darauf, die Höfe von Wien und Berlin nunmehr um ihre gütliche Vermittelung zu ersuchen, welche von dem Berliner Hofe abgelehnt, von dem Wiener Kabinete aber angenommen wurde. Ja, wie sehr dem Grafen Münster daran gelegen war, selbst bei dieser Vermittelung jede rechtliche Erörterung zu umgehen, ergiebt sich aus dem Schreiben desselben an den Herrn Fürsten von Metternich vom 5ten September 1822, worin er ausdrücklich bevormortet, daß die Frage über den Zeitpunkt der Majorennität Seiner Durchlaucht nicht so vorgestellt werden dürfe, als sei sie streitiger Natur und verlange als solche eine Entscheidung, weil man dadurch Seiner Durchlaucht die Befugniß einräumen würde, auf eine solche Entscheidung provociren zu können, alsdann aber die Frage, welche sich bis dahin einfach als nur von Höchsthuen allein bezweifelt dargestellt habe, den Schein, als sei sie an sich zweifelhaft, erhalten würde.

Der Herzoglich Braunschweigische Gesandte ist speziell ange-

wiesen, ein für alle Male zu erklären, daß Seine Herzogliche Durchlaucht in die Verlängerung der Vormundschaft nie eingewilligt habe, und noch viel weniger dieselbe dem König freiwillig jemals überlassen. — Denn selbst angenommen, der Herr Fürst von Metternich habe mit Vorwissen Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Grafen Münster einen Vorschlag dahin gemacht, daß, vom März 1823 etwa anzurechnen, Se. Majestät der König die Vormundschaft noch um ein Jahr verlängere, so würde solche Proposition keine retroactive Kraft haben äußern können, noch würde dieselbe im Stande gewesen sein, die bis dahin schon seit dem 30sten October 1822, mithin 6 Monate hindurch, willkürlich und rechtswidrig verlängerte vormundschaftliche Regierung und die damit verbundene Retention der Herzoglich Braunschweigischen Staaten, gegen Seine Herzogliche Durchlaucht zu justificiren, weil die Staaten-Retention selbst einer jeden Unterhandlung schon sechs Monate faktisch vorausgegangen war. Für den so eben erwähnten Zeitpunkt trug und trägt die vormundschaftliche Regierung ewig den Charakter der Ungesetzmäßigkeit, und so wie Seine Herzogliche Durchlaucht gegen das Höchst-Ihnen dadurch zugesügte Unrecht protestirt haben, so werden sie ewig dagegen protestiren. Es ist aber auch die Ansicht der gegnerischen Beschwerdeschrift, als sei die Vormundschaft später und mit Vorwissen und auf Bitten Sr. Durchlaucht des Herzogs, vom März 1823 angerechnet, verlängert, entschieden irrig. Seine Durchlaucht, aufgewachsen unter einem ewigen Drucke, und täglich überhäuft mit Unannehmlichkeiten und Bekümmernissen vielfacher Art, hatten sehr begreiflich den sehulichsten Wunsch, diese unglückliche Lage so bald als möglich beendigt zu wissen. Aber der Vorschlag Seiner Durchlaucht, des Herrn Fürsten von Metternich, daß die von Hannover streitig gemachte Frage über die Volljährigkeit des Herzogs, rechtlich erörtert und entschieden werden möge, war nicht angenommen. Und die Hannoverische Beschwerdeschrift ist deshalb mit sich selbst im Widerspruche, wenn sie behauptet, die Vormundschaft sei auf den Wunsch des Herzogs fortgesetzt, da Alles, was der König gethan, wie Er selbst sagt, durchaus nicht in Folge und auf Veranlassung einer Bitte des Herzogs, sondern lediglich in Rücksicht auf die des Fürsten Metternich geschehen ist. Wie kann also der König von England jetzt auf ein Ihm vermeintlich gegebenes Zugeständniß provociren, welches Er, wie Er selbst sagt, wenn es Ihm jemals gegeben worden wäre, nicht angenommen hat. Darum, weil einer



Person vor Jahren ein Geschenk angetragen worden ist, welches sie nicht angenommen hat, kann diese Person unmöglich später mehr den geringsten rechtlichen Anspruch auf jenes Geschenk machen, nicht nur wenn sich seitdem die Gesinnung des Gebers geändert, sondern auch darum, weil sie es selbst zurückgewiesen hat. Eben so wenig kann sie auf den falschen Vordersatz, daß das damals von ihr zurückgewiesene Geschenk, weil es ihr jetzt gefiele, auch nun ihr gehören müsse, gestützt, weitere Folgerungen daraus ziehen.

Wenn der Herzog jemals in die Verlängerung eingewilligt, so müßte eine solche schriftliche Einwilligung Seiner Herzoglichen Durchlaucht von Jenseits producirt werden können, und wenn der König behauptet, der Herzog von Braunschweig habe durch eine an Ihn gerichtete Vorstellung um Verlängerung der Vormundschaft gebeten, so gehört zur Feststellung dieses Vertrages noch der Beweis zweier anderer Sätze:

- 1) daß der Herzog den König wirklich darum hat ersuchen lassen;
- 2) daß, wenn dieses geschehen; der König diese Bitte angenommen und der Bitte gemäß die Vormundschaft verlängert.

Wenn nun aber einerseits der König erklärt, nicht in Gemäßheit dieser Bitte, sondern auf Seine eigene Hand die Vormundschaft fortgesetzt zu haben, so ist es schwer zu begreifen, wie er damit Seine jetzige Behauptung in Einklang zu bringen vermöge, gerade in Befolge jener Bitte die Vormundschaft verlängert zu haben. Es fehlt mithin der von Hannover aufgestellten Behauptung, daß der früher erwähnte Rechtsstand Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch Höchst-eigene Erklärungen oder Handlungen, in seinen wesentlichen Bestandtheilen eine Veränderung erlitten habe, an allem und jedem Beweise. Solchemnach fragt sich prä-judiziell, wenn man die Möglichkeit beurtheilen will, ob das Patent Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine Beleidigung enthalten könne: ob die Vormundschaft Seiner Majestät des Königs nicht ungesetzmäßig verlängert worden, und ob Höchst-Dieselben die vormundschaftlichen Verwaltungs-Befugnisse nicht überschritten haben?

Das Gegentheil hiervon beweisen zureichend die von Herzoglich Braunschweigischer Seite bei dem Durchlauchtigen Bunde erhobenen Beschwerden.

Ist nun aber dieses wirklich der Fall, so lag es in den vollständigsten Rechtsbefugnissen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, Höchst-Sich darüber offen auszusprechen; und daß dieses in dem betreffenden Patente so milde und bescheiden als möglich geschehen sei, dokumentirt der Umstand, daß keine direkte Behauptungen und Auflagen aufgestellt, vielmehr angenommen worden, daß sich solches bei vorzunehmenden Prüfungen und Berathungen ergeben könne. Die gegnerische Aufstellung, daß Seiner Herzoglichen Durchlaucht immer das jedem Regenten zustehende Recht verblieben sei, Handlungen Höchst-Ihres Vorgängers in der Regierung auf verfassungsmäßigem Wege abzuändern, ist nur theilweise richtig, und zwar nur in so weit, als von einseitigen Regentenhandlungen die Rede hätte sein können. Sobald die Einseitigkeit der Regentenhandlungen cessirt, sobald dieselbe in die Sphäre der Kontrakte übergeht, wohin denn, um hier nur ein Beispiel anzuführen, die dem Herzogthume Braunschweig aufgedrungene Landschaftsordnung vom Jahre 1820 gehört, gestaltet sich die Sache ganz anders. Hier kommt die Befugniß und die damit korrespondirende Verbindlichkeit des pflegebefohlenen Regenten in Betracht, und insbesondere die Verpflichtung, die von dem regierenden Vormunde während der Administration etablirten Kontratsverhältnisse, aller Läsionen ungeachtet, anerkennen und erfüllen zu müssen, wenn nicht in dem rechtlich vorgeschriebenen quadriennio restitutionis der Lauf jener Verbindlichkeit auf einem gesetzlich zulässigen Wege gehemmt wird. Diese gewiß nicht unwichtige Rücksicht konnte und mußte denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht bestimmen, zu einer zweckmäßigen, jedoch nur allein konservatorischen Maßregel Höchst-Ihre Zuflucht zu nehmen, und das betreffende Patent zu erlassen.

Uebrigens wird die in dem Edikte Sr. Durchlaucht praktisch enthaltene Lehre nie gefährlich genannt werden können, weil jeder Fürst, dessen Staaten einer Vormundschaft subordinirt gewesen sind, nach erlangter Volljährigkeit und nach erhaltenem Staatenbesitz, gewiß eine Revision der vormundschaftlichen Verwaltung vornehmen, und sich durch geeignete Maßregeln schützen wird, wenn er seine wesentlichsten Regierungs- und Eigenthumsrechte beeinträchtigt findet.

Will man in das Patent eine Beleidigung des Königs legen, weil in demselben von gefaßten Regierungsbeschlüssen und erlassenen Verordnungen gesprochen wird, welche nur in so fern rechtlich verbindlich seien, als sie die Genehmigung Seiner Durchlaucht

erlangten, so thut man sehr unrecht, denn es ist bekanntlich ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß man nur dann ein Recht dazu habe, die Absicht zu beleidigen vorauszusetzen, wenn man eine Handlung begeht, zu welcher man weder befugt war, noch das Recht hatte. Gegentheils schließt schon allein eben diese Befugniß, und das Recht, die Handlung zu begehen, jede Absicht aus, beleidigen zu wollen oder beleidigt zu haben.

Nach diesem vorausgeschickten Rechtsgrundsatz könnte also eine etwaige Beleidigung nur in der Unwahrheit der aufgestellten Sätze liegen. Die Wahrheit der im Patente behaupteten Sätze ist nun aber durch Thatfachen und darauf basirte Aktenstücke bis zur augenscheinlichsten Evidenz bewiesen. Seine Majestät haben dadurch die Vormundschaft über das Herzogthum Braunschweig gesetzwidrig verlängert und geführt, ohne daß Sie weder durch ein Landesgrundgesetz (vielmehr ist ein solches da und gerade gegen die Verlängerung) noch eine etwaige freiwillige Einwilligung des Herzogs, dazu befugt waren; ferner haben Seine Majestät darum kein Recht, über die Aeußerung des Herzogs zu klagen, im Patente, wo Höchst-Dieselben sagen, daß Sie nur solche Handlungen Ihrer Genehmigung unterwürfen, welche etwa über wohlervorbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt hätten, weil

- a) in dieser Aeußerung selbst noch durchaus nicht die bestimmte Anklage enthalten war, daß solches geschehen, und
- b) wenn diese Anklage selbst darin enthalten gewesen, Höchst-Dieselben dadurch als zu derselben befugt angesehen hätten werden können, indem wohl kein Unbefangener eine Ueberschreitung von vormundschaftlichen Regierungsbefugnissen in folgenden Bornahmen der vormundschaftlichen Regierung verkennen wird:
  - 1) in der unnöthigen Verlegung einer Militärstraße durch die dieseitigen Staaten;
  - 2) in der vormundschaftlichen Umwälzung der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig;
  - 3) in der Absetzung des Präsidenten Hurlebusch von seinem Richteramte;
  - 4) in der Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen;



- 5) in der Gehaltsverdoppelung und Belohnung des eidbrüchigen, heimlich entwichenen Geheimerathes von Schmidt = Pfisfeldes;
- 6) in der Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung selbst ic.

Das von Hannover, als Seiner Herzoglichen Durchlaucht zustehend, erwähnte Recht, Handlungen des Königs auf verfassungsmäßigem Wege abzuändern, war darum für Seine Herzogliche Durchlaucht mit Unterlassung der allgemeinen Protestation gefährlich, weil leicht eine Handlung oder Vornahme der vormundschaftlichen Regierung hätte übersehen werden können, welche dadurch, daß man dieselbe nicht aufgehoben, oder gegen sie protestirt hätte, Gültigkeit erlangt haben würde; und seit wann dürfte man etwa das nicht mehr offen bekennen, was man zu thun befugt und berechtigt ist?

Indem Seine Majestät nun aber eben so wenig die Befugniß hatten, die vormundschaftliche Gewalt über deren verfassungsmäßige Dauer auszudehnen, als dem Lande eine neue Verfassung zu geben, so waren Seine Durchlaucht auch rechtlich nicht verbunden, weder diese Verfassung und das, was in Folge derselben geschah, noch die Regierungshandlungen Seiner Majestät, welche in den Zeitraum der ungebührlich verlängerten Vormundschaft fallen, anzuerkennen, und indem Sich Höchst = Dieselben hierüber in dem Patente vom 10ten Mai 1827 erklärten, und Sich gegen das, was widerrechtlich geschehen war, verwahrten, machten Sie nur von Höchst = Ihrem Rechte Gebrauch. Eine Verwahrung war nothwendig zur Erhaltung Höchst = Ihrer wesentlichsten und wichtigsten Regentenrechte, weil, wenn Seine Durchlaucht die von der vormundschaftlichen Regierung ausgegangenen Institutionen und Verordnungen, durch welche Höchst = Sie Sich in jenen Rechten für beeinträchtigt hielten, ohne Ihre Willensmeinung zu erklären, fortbestehen ließen, die Welt und Ihre Unterthanen zu der Meinung verleitet werden mußten, es liege in diesem Stillschweigen die Anerkennung ihrer Geseglichkeit und Verbindlichkeit. Allein die Nothwendigkeit der Verwahrung führte nicht zugleich die Nothwendigkeit der unbedingten sofortigen Aufhebung jener Institutionen mit sich, weil das Illegale sich nicht immer, und nicht durchaus, zugleich auch als unangemessen und zweckwidrig darstellt; und da die in Folge davon ergangenen, in alle Verhältnisse der Unterthanen tief eingreifenden Verordnungen, ohne vorher durch

andere ersetzt zu sein, nicht sofort außer Anwendung gebracht werden konnten, so schien es Seiner Durchlaucht angemessen, das einmal Bestehende bis dahin fort dauern zu lassen, daß eine längere Erfahrung und sorgfältigere Prüfung ergeben haben werde, was davon zu sanktioniren und beizubehalten, oder aufzuheben und einer Veränderung zu unterwerfen sei.

Es spricht sich hierin lediglich nur der weise und bedachtsame Gang der Regierung Seiner Durchlaucht, nicht aber die Absicht aus, das Gefühl Seiner Majestät verletzen, oder Höchst-Deren Regentenwürde zu nahe treten zu wollen, eine Absicht, zu deren Nachweisung es wahrscheinlich conclusenterer Thatsachen bedürfen würde, als einer Handlung, die von den Staaten Europas, selbst in sehr zweifelhaften Fällen, als das herkömmliche und allgemein gebräuchliche Mittel angesehen wird, wahre oder vermeintliche Rechte, gegen zu befürchtende oder bereits geschene Eingriffe sicher zu stellen, ohne daß man darin je eine Kränkung oder Verletzung der schuldigen Achtung gefunden hat.

Auch in der Beziehung durfte das Patent nicht länger aufgeschoben werden, daß nach der neuen Landschaftsordnung die Stände in Zwischenräumen von drei zu drei Jahren, zu einem Landtage zusammenberufen werden sollten; und da die Stände danach das Recht hatten, spätestens im Laufe des Jahres 1827 auf ihre Convocation zu bestehen, wenn die Landschaftsordnung unverändert in Kraft blieb, so ließ sich die desfallsige Erklärung Seiner Durchlaucht durchaus nicht länger hinauschieben.

Den unzureichenden Stoff zu der

zweiten Hannover'schen Beschwerde

liefert die Schrift unter dem Titel: Darstellung der Verhältnisse &c.

In der officiellen Denkschrift sind die Gründe und Verhältnisse angegeben und geschildert, welchen das fragliche, ganz eigentlich gegen den eidbrüchigen Geheimenrath von Schmidt-Phisfeldt und den Grafen von Münster gerichtete Scriptum, seine Existenz zu verdanken hat, weshalb der Kürze wegen darauf Bezug genommen wird. Man wird sich darauf beschränken können, hier es zu wiederholen, daß die betreffende Schrift keinem einzigen Kabinete mitgetheilt worden, daß Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich dieselbe nicht als Kaiserlich Oesterreichischer Staatskanzler, sondern als genauer Bekannter Sr. Herzoglichen Durch-

laucht erhalten, und daß in einem gleichen Verhältniß und durchaus nicht als offiziell Auszüge derselben den Herzögen von Clarence und Suffer zugeschickt worden.

Jene Schrift war also weder offiziell, noch für das Publikum bestimmt, wie die offizielle Druckschrift des Grafen Münster; und sie würde jenem auch nicht bekannt geworden sein, wenn es nicht dem Grafen Münster beliebt hätte, sie öffentlich abdrucken zu lassen.

Die Thatfachen, welche den Ursprung und die Verbreitung jener Schrift betreffen, sind den hohen Mitverbündeten durch die diesseitige Staatschrift ansezt hinreichend bekannt, sie sind davon wohl unterrichtet, daß keinem von Ihnen jene Schrift überhaupt zugegangen ist und dem Herrn Fürsten von Metternich allein ganz vertraulich, wie eine keineswegs als offiziell oder für Jemand sonst bestimmte Schrift. Dieselbe ist ihrem ganzen Umfange nach nie gegen den König von Hannover gerichtet, sondern allein gegen den eidbrüchigen und heimlich entwichenen Geheimenrath von Schmidt=Phiseldack und Grafen Ernst Münster. Eben so wenig ist eine in der hannoverschen Beschwerde berührte Stelle jener Schrift, welche die Anklage einer planmäßigen Erziehung enthalten soll, Se. Durchlaucht in einem permanenten Zustande der Unwissenheit und Nichtigkeit erhalten zu haben, gegen den König gerichtet, sondern nur dem Grafen Ernst Münster und dem Geheimenrath von Schmidt=Phiseldack, als möglich, zur Last gelegt.

Es ist leider nur zu gewiß, daß Se. Herzogliche Durchlaucht während Ihrer Minderjährigkeit von den Höchst=Ihnen beigegebenen Erziehern auf das Unwürdigste behandelt worden; eben so gewiß ist es aber auch, daß die Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Grafen Münster und dem Geheimenrath von Schmidt bekannt geworden, ohne die mindeste Rücksicht erhalten zu haben. Die Weisheit Sr. Majestät, des Königs von Hannover, kann es unmöglich gebieten, die Amtshandlungen Höchst=Ihrer Diener genehmigen, ja vertreten zu wollen, wenn diese Amtshandlungen erwiesenermaßen nichts mehr und nichts weniger enthalten, als eine nie zu verantwortende Vernachlässigung der Erziehung und Bildung Sr. Durchlaucht, des Herzogs, während der Minderjährigkeit, und eine Menge Kränkungen, Verfolgungen, ja Mißhandlungen, welche Höchst=Dieselben in dieser Zeit erlitten, die jedoch Sr. Majestät persönlich nie zur Last gelegt worden.

Es sind von dem Klageobject, welches nie für den Druck und das Publikum bestimmt war, nicht mehr als 10 Exemplare



ausgegeben; den Personen, denen solches mitgetheilt wurde, ist auf das dringendste anempfohlen, davon allein nur für sich Gebrauch zu machen, und jede Verbreitung ist in Braunschweig auf das strengste untersagt; es ist der Abdruck der wenigen Exemplare im Beisein und unter Aufsicht eines Polizei-Offizianten besorgt, und der Setzer und Drucker auf strenge Verschwiegenheit beidigt, und es ist durch diese Maßregeln der beabsichtigte Zweck so vollkommen erreicht, daß selbst das Dasein dieser Schrift nur Wenigen bekannt war, ihr Inhalt aber erst durch die beispiellose Indiskretion des Grafen Münster zur Kenntniß des Publikums gelangte.

Auszüge aus der Denkschrift wurden den Königlichen Herzögen von Suffer und Clarence zugesandt, weil diese Erlauchten Prinzen Sr. Majestät am nächsten standen, und Se. Durchlaucht, bei den mannigfachen Beweisen vormundschaftlicher Zuneigung, deren Höchst-Sie von Ihren Königlichen Oheimen Sich zu erfreuen gehabt hatten, mit Zuversicht voraussetzen zu können glaubten, Höchst-Dieselben würden davon Veranlassung nehmen, Sr. Majestät die Morive, wodurch Se. Durchlaucht bei Erlassung des Edikts vom 10ten Mai 1827, und der wider den Geheimenrath von Schmidt-Bhifeldeck verhängten Untersuchung geleitet wurden, aus einem richtigern Gesichtspunkte darzustellen, als dieses von dem feindlich gesinnten, bei der Sache selbst so sehr betheiligten Grafen Münster zu erwarten stand; sie wurde dem Herrn Fürsten von Metternich nicht als Staats-Kanzler seines Allerhöchsten Monarchen, mithin nicht offiziell, sondern als einem bewährten Freunde mitgetheilt, auf dessen gereiftes Urtheil Se. Herzogliche Durchlaucht einen sehr hohen Werth legten, und dessen inniger Theilnahme Sie versichert waren; es erhielt sie endlich der in der Kanzlei des Grafen Münster angestellte Legationsrath Möller, weil auch dieser Mann Seiner Durchlaucht näher bekannt war, und, bei den Verhältnissen desselben zu dem Grafen Münster, ein Mißbrauch von ihm nicht zu fürchten, wohl aber zu erwarten stand, daß er das ihm geschenkte Vertrauen benutzen werde, den Grafen Münster auf das Mißliche seiner Lage aufmerksam zu machen, und ihn von ferneren übereilten Schritten abzurathen.

Nach dieser richtigen, der strengsten Wahrheit gemäßen Darstellung schwindet die gehässige Absicht, welche Se. Majestät der Entstehung dieser Denkschrift unterzulegen für gut gefunden haben, und es stellt sich dieselbe als eine unoffizielle Schrift dar. Die

Schrift ist ja nicht gegen Se. Majestät, auch nicht gegen die vormundschaftliche Regierung im Allgemeinen, sondern allein gegen den Grafen Münster und den Geheimenrath von Schmidt-Phisfeld und die, beiden zur Last fallenden, Pflichtwidrigkeiten gerichtet.

Die Tendenz jener Schrift ist schon um deßwillen nicht zu verkennen, weil Se. Durchlaucht Sich seit dem gloriwürdigen Tode Höchst-Ihres Durchlauchtigsten Herrn Vaters auf dem Continente aufhielten, und schon dadurch allein Se. Majestät verhindert waren, der Erziehung Sr. Durchlaucht Höchst-Ihre väterliche Sorgfalt widmen zu können. Es wurde dieselbe vielmehr, sowie die Wahl der Erzieher, dem Grafen Münster anvertraut, der mithin auch nur allein dafür verantwortlich sein konnte. Wie sehr nun in dieser Wahl gefehlt wurde; wie sie auf Männer fiel, welche die Wichtigkeit ihres hohen Berufs überall nicht begriffen, denen es an jeder Eigenschaft fehlte, welche als nothwendig vorausgesetzt werden muß, um den Anforderungen zu entsprechen, die man an die Erzieher eines künftigen Regenten zu machen berechtigt ist; unter welchem harten Zwange Se. Durchlaucht gehalten wurden; wie Alles darauf berechnet zu sein schien, Furcht, nicht Zutrauen, zu erregen und das Emporstreben des eigenen Kraftgefühls, des eigenen selbstständigen Willens zu unterdrücken; welcher unwürdigen Behandlung Se. Durchlaucht selbst da noch ausgesetzt waren, als Höchst-Dieselben bereits das 18te Jahr zurückgelegt hatten: darüber war von jeher nur eine Stimme, nur ein Urtheil Aller, welche den Kammerherrn von Linsingen und den Herrn Signer kennen zu lernen, und sich Sr. Durchlaucht während Ihrer Erziehungsperiode zu nähern Gelegenheit fanden, daß es überflüssig sein wird, den vielen, darüber laut sprechenden und leider nur zu bekannten Thatsachen noch neue hinzuzufügen.

Mag man hiernächst den Geheimenrath von Schmidt-Phisfeld auch noch so nachsichtig beurtheilen, Jeder wird zugestehen, daß Herrschsucht und ein ungezügelttes Streben nach Alleingewalt, zu den hervorstechenden Fehlern des Charakters dieses Mannes gehören. Jeder weiß, wie fest er sein Regiment, unter dem Deckmantel einer äußern Unterwürfigkeit, während der Vormundschaft zu begründen suchte; wie und in welchem Umfange er solches, selbst während der ersten drei Regierungsjahre Sr. Durchlaucht fortsetzte, mit welcher seltenen Pflichtverletzung er Fürsten und Vaterland aufgab, als er seine ehrgeizigen Pläne vereitelt sah.

Welche Opfer dieser kalte Egoist, der Alles außer sich als Maschine betrachtete, seinem Ehrgeize gebracht haben würde, darüber spricht sich die Denkschrift nur in Vermuthungen aus; aber Thatsache ist es, daß er auf die Selbstständigkeit seines Vaterlandes keinen sonderlichen Werth legte, wie sein Verhalten, bei Gelegenheit der das Braunschweigische Interesse so sehr verletzenden neuen Zollgesetze Hannovers, genügend darthut.

Se. Majestät haben für gut befunden, unumwunden zu erklären, daß die in Veranlassung jener Denkschrift später erschienene Schrift des Grafen Münster, auf Ihren Befehl und mit Höchst-Ihrer speziellen Genehmigung verfaßt und allgemein verbreitet sei. Diese Schrift beschränkt sich aber nicht auf den Versuch einer Widerlegung der Beschwerden Sr. Durchlaucht, sondern sie ist mit einer Menge solcher wirklichen Injurien, Drohungen und Berunglimpfungen durchwebt, wodurch nicht nur die Regentwürde Sr. Durchlaucht, sondern auch Höchst-Ihr persönlicher Charakter auf das Empfindlichste verletzt wird, die alles weit übertreffen und hinter sich zurücklassen, was vom Anfange dieses unglücklichen Familienzwistes an, von Seiten Sr. Durchlaucht gegen Se. Majestät und Höchst-Dessen Diener, nur immer veranlaßt und geschehen sein könnte.

Se. Majestät haben daher eine vermeintliche Berunglimpfung durch eine öffentliche, viel empfindlichere Beschimpfung erwiedert. Sie haben selbst, mit Ueberschreitung jedes billigen Maaßes, eine vermeintliche Kränkung mit einer wirklichen Beleidigung retorquirt, und so bereits von dem Rechte der Selbsthülfe Gebrauch gemacht, wodurch der Antrag auf jede weitere rechtliche Genugthuung ausgeschlossen wird.

Da die fünfte in der Hannoverschen Eingabe enthaltene Beschwerde auf die unter Nr. 2 eben beantworteten Punkte zurückkommt, so hält man es für angemessen, dieselbe hier anzuziehen. Sie erwähnt von Neuem die Sr. Durchlaucht untergeschobene Behauptung einer planmäßigen schlechten Erziehung, welche, wie schon erwähnt, eben so wenig von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ausgegangen, als gegen den König gerichtet zu betrachten ist.

Auch die für die hohe Bundesversammlung früher bestimmte Klage von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung gegen Hannover, kann um deswillen keinen zureichenden Grund für eine Beschwerde darbieten, weil diese Klage, wie die Hanno-



versche Beschwerdeschrift es ja selbst sagt, zurückgenommen, oder, was damit gleichbedeutend, nicht übergeben sein soll. Es ist übrigens durchaus unrichtig, daß Seine Herzogliche Durchlaucht durch die, von mehren Höfen oder andern Seiten erfolgte Vorstellung bewogen worden, die Zurücknahme jener Klage zu verfügen. Die einzige und alleinige Veranlassung hiezu war Se. Durchlaucht, der Fürst Staats-Kanzler von Metternich, welcher sich für die Zurücknahme speziell verwandte, und die damals vorhandene Wahrscheinlichkeit, daß die Differenz gütlich ausgeglichen werden würde.

Es ist diese Beschwerdeschrift mithin ein Projekt geblieben, welches nicht zur Ausführung gekommen ist, und folglich Seiner Durchlaucht nicht wird entgegengestellt werden können. Ihr anerkannter und deutlich ausgesprochener Zweck war Rechtsverfolgung, und schon durch diesen Zweck wird die Absicht zu beleidigen ausgeschlossen. Wer sich in seinen Rechten für gekränkt hält, beleidigt nicht, sondern sucht Genugthuung für ihm zugefügte Beleidigungen. Die darin entwickelten Beschwerden betrafen die widerrechtlich verlängerte Vormundschaft, die Ueberschreitung der vormundschaftlichen Befugnisse, das feindselige Verhalten in der von Schmidt-Phiseldeschen Angelegenheit, mithin dieselben Gegenstände, welche noch gegenwärtig der Entscheidung des Erlauchten Bundes vorliegen.

Wer eine rechtswidrige Handlung begeht, von dem darf man annehmen, er habe in rechtswidriger Absicht gehandelt, und auf die Folgen einer solchen Handlung aufmerksam zu machen, gehört zur Rechtsvertheidigung. Es konnte daher in dem Urtheile über die nachtheiligen Folgen, welche das Verfahren der Hannoverschen Regierung in der von Schmidt-Phiseldeschen Sache, wenn solches die Anerkennung des Durchlauchtigen Bundes erhalte, haben würde, schon an sich eine Beleidigung nicht gefunden werden, selbst wenn dieses Urtheil sich auch als minder richtig darstellte.

Die in der projektirten Beschwerdeschrift enthaltenen Aeußerungen sind, mit Ausnahme der Justizverweigerung und des dem landflüchtigen u. von Schmidt ertheilten Schutzes, gegen die vormundschaftlichen Stellvertreter Seiner Majestät, den Grafen von Münster und Geheimenrath von Schmidt, gerichtet. Man wird leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß Se. Majestät durch jene Aeußerungen weder haben beleidigt werden sollen, noch im rechtlichen Sinne des Wortes, beleidigt sind. Der Antrag der pro-

jehtirten, aber zurückgenommenen Beschwerdeschrift ist, wenn ja auf denselben noch Etwas ankommen könnte, den vorgetragene Sachverhältnissen und dem Rechte gemäß. Es kann unmöglich der hohen Bundesversammlung gleichgültig sein, daß ein mein- eidiger und verrätherischer Diener eines Bundesfürsten, wider Recht und Ordnung, von einem andern, wenn gleich mächtigern Bundesfürsten, in Schutz genommen, und so der ausübenden Ge- rechtigkeit entzogen werde.

Die dritte, in der Hannoverischen Eingabe enthaltene Be- schwerde bezieht sich auf die Nichtanerkennung der von Hanno- verscher Seite dem Kammerherrn von Linsingen willkürlich ertheilten Pension. Ehe nun von Hannover rechtlicher Weise darüber eine Klage erhoben werden kann, daß jene Pension dem Herrn von Linsingen entzogen, würde jenes in dem Falle sein, beweisen zu müssen, daß es das Recht gehabt habe, eine solche überhaupt zu bewilligen. Dieses Recht möchte nun aber wohl Sr. Majestät um so weniger zugestanden haben, als Herr von Linsingen kein Braunschweigischer, sondern ein Hannoverischer Diener war, dessen Verdienste sich darauf beschränkt hatten, den Durchlachtigsten Neffen und Pfliegbefohlenen Sr. Majestät, den Herzog von Braun- schweig, gemißhandelt zu haben, und der, wenn überall von einer Pension für diese Verdienste hätte die Rede sein können, zweckmäßiger von Hannover als von Braunschweig zu pensioniren gewesen sein würde. —

Bei der sofort einleuchtenden Unerheblichkeit dieser Beschwerde Sr. Majestät hätten also Se. Durchlaucht dieselbe füglich mit Stillschweigen übergehen können; aber Höchst-Dieselben verkennen die Ansprüche nicht, welche jeder Staatsdiener auf eine angemes- sene Pension für den Fall hat, wenn ihm entweder der Abschied unverschuldet ertheilt wird, oder er durch solche Ursachen in die Lage kommt, seinem Amte ferner nicht vorstehen zu können. Allein der Herr von Linsingen befand sich in diesem Falle nicht. Seine Anstellung bei der Höchsten Person Sr. Durchlaucht war, ihrem Zwecke nach, vorübergehend; er mußte es sich selbst sagen, daß seine Funktionen mit der vollendeten Erziehung Sr. Durchlaucht aufhörten. Es war ihm für diesen Fall eine Pension nicht zuge- sichert, er blieb fortdauernd als Kammerherr im Dienste Sr. Ma- jestät, und erhielt den Abschied nicht, sondern suchte darum nach. Er trat ferner, nach seiner Entlassung, in seine frühern Dienst- verhältnisse zurück, und man erfährt durch den Grafen von

Münster, daß er gegenwärtig dem Hause Sr. Königlichen Hoheit des Herrn Herzogs von Cumberland vorsteht. Welcher Staat zahlt Pensionen an ehemalige Staatsdiener selbst dann noch fort, wenn sie in fremde Staatsdienste übertreten? es würde dieses dem Zwecke, aus welchem Pensionen verabreicht werden, geradezu entgegen sein. Der Herr von Linsingen verdankte daher die ihm bewilligte Pension von 900 Thalern lediglich der Gnade Seiner Majestät, und Se. Durchlaucht konnten wahrlich keinen Beruf fühlen, eine gleiche Liberalität gegen einen Mann fortzuauern zu lassen, der darauf so gar keinen Anspruch hatte.

Herr von Linsingen erhielt, so lange er als Führer und Erziehender Seiner Durchlaucht figurirte, außer freier Station, einen jährlichen Gehalt von 1800 Thalern, gewiß nach seiner eigenen Ueberzeugung, zu viel und viel zu viel, für Alles, was er leistete, und je zu leisten im Stande war. Se. Durchlaucht konnten um so weniger fürchten, daß Se. Majestät in der Einziehung der Linsingenschen Pension eine Höchst=Ihnen zugesetzte Kränkung finden werde, da Höchst=Dieselben, in der Ausführung zu Ihrer ersten Beschwerde in Betreff des Edikts vom 10ten Mai 1827, Höchst=Selbst den Grundsatz aussprechen, daß es Sr. Durchlaucht, vermöge des jedem Regenten zustehenden Rechts, unbenommen gewesen sei, Handlungen Ihres Vorgängers in der Regierung abzuändern, und es daher nicht einleuchten will, warum Seine Durchlaucht, bei einem so geringfügigen Gegenstande, der sich überall nicht einmal als eine Regierungs=Angelegenheit, sondern als reine Gnadensache darstellt, von jenem Rechte nicht hätten Gebrauch machen sollen.

Die vierte Beschwerde, welche in der Hannoverschen Klage= Eingabe enthalten ist, beginnt folgendermaßen:

„Tiefe Kränkungen haben Se. Königliche Majestät von Sr. Durchlaucht, durch die beharrlich harte Verfolgung des oben mit gerechter Anerkennung seiner Verdienste erwähnten Geheimenraths von Schmidt=Phiseldack, erfahren müssen.“

Nach diesem Sätze sollte man beinahe glauben, daß Seine Majestät, der König, nicht damit zufrieden, alle und jede Ihren eigenen Dienern vorgeworfene Handlungen sofort als eine persönliche Beleidigung aufzunehmen, denselben Fall beliebig auch bei den Dienern anderer Souveraine eintreten zu lassen für gut befänden. Wie anders ließe sich sonst der abgeschriebene, auf den



Geheimenrath von Schmidt bezügliche Satz deuten? Der Herzog von Braunschweig, ein für Se. Majestät fremder Souverain, hat einen Diener, welcher, seitdem die Vormundschaft aufgehört hat, Se. Majestät rechtlicher Weise auch nicht das Geringste mehr angehen kann, denn die heimlich versprochene Dienstanstellung kann hier nicht in Betracht kommen,

- 1) weil dieselbe im Allgemeinen schon ganz unstatthaft war,
- 2) weil dieselbe, auch angenommen, daß man sie jemals als statthaft hingehen lassen wollte, doch auf keinen Fall früher als einflußreich angenommen werden kann, bis auf eine rechtliche Weise das früher bloß Angeknüpfte ausgeführt war. — Dieß ist aber keinesweges der Fall, denn Jemanden von vorn herein einen Diener abspenstig machen und dann mit Gewalt sich zueignen, heißt nicht auf eine gebräuchliche Weise verfahren, und nur einen solchen Diener hat Se. Herzogliche Durchlaucht, wegen begangener Verbrechen, auf rechtsmäßigem Wege und mit rechtsgültigen Mitteln verfolgt.

Es wird erforderlich sein, das dieser Angelegenheit zum Grunde liegende Verhältniß seinem eigentlichen Wesen nach hier mit möglichster Kürze darzulegen.

Man darf den Geheimenrath von Schmidt, als solchen, in keinem andern Verhältnisse zu der ehemaligen vormundschaftlichen Regierung annehmen, als dasjenige ist, in welchem alle übrigen Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener zu der ehemaligen vormundschaftlichen Verwaltung gestanden haben und noch stehen.

Dieser Satz ist wenigstens bis jetzt noch nicht von der gegnerischen Seite bestritten worden; wenn also ein anderer Diener Sr. Herzoglichen Durchlaucht, welcher unter der vormundschaftlichen Verwaltung gestanden hat, Gelegenheit zur Klage gegen Se. Herzogliche Durchlaucht aufnimmt, so würden Se. Majestät die Richtigkeit Ihrer Behauptung, rücksichtlich des aus der Hanoverschen Beschwerde entlehnten Vordersatzes anzunehmen befugt sein, Sich in der Person dieses Dieners für beleidigt zu halten. Wie würden wohl Se. Majestät es aufnehmen, wenn Sie einem Ihrer Diener Ursache zur Klage geben und Se. Durchlaucht Sich in demselben für beleidigt halten wollten, aus keiner andern Ursache, als weil jener vielleicht Sr. Durchlaucht früher Dienste geleistet oder von Höchst-Denenselben ein heimliches Dienstversprechen erhalten hätte?

Man wird also nicht ohne Befremden sehen, daß Hannover ein ihm zur Last fallendes, schreiendes Unrecht, eine gegen Sr. Herzogliche Durchlaucht vorgenommene feindselige Handlung, mit Zuversicht selbst zu einem Klagepunkte zu erheben versucht, höchstwahrscheinlich in der, wenn gleich irrigen Absicht, daß Jemanden, welcher sich über zugesüßtes Unrecht beklagt, auch Unrecht zugesüßt sein müsse. Durch die in der Hannoverischen Beschwerdeschrift für diesen Gegenstand enthaltenen Versicherungen wird inzwischen das wahre Sachverhältniß, und worauf es insbesondere ankommt, der Rechtsstand Sr. Herzoglichen Durchlaucht nicht verrückt werden können.

Die desfallsige treue und den Rechtsprinzipien angemessene Darstellung befindet sich theils in der produzierten offiziellen Denkschrift, theils aber auch in der, wegen Justizverweigerung, bei dem Durchlauchtigen Bunde gegen die Regierung Sr. Majestät erhobenen Klage, sowie in einer Schrift, betitelt:

Ueber den entwichenen Herzoglich Braunschweigischen Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack, von Dr. August Ferdinand Hurlbusch, Herzoglich Braunschweigischem Consistorial-Präsidenten,

ferner in dem offiziellen Aktenstücke:

Fragen und Antworten,

und in der

Antwort des diesseitigen Hof- und Justizraths Fricke auf die anstößige Schmähschrift des eiddröchigen Schmidt 2c., weshalb auf diese Aktenstücke Bezug genommen wird.

Um den Gehalt der Hannoverischen Deduktion für dieses von derselben herbeigezogene Klageobjekt zu würdigen, wird man auch folgende Punkte nicht unbeachtet lassen dürfen:

- a) der Geheimerath von Schmidt-Phiseldack war vereideter Herzoglich Braunschweigischer Staatsdiener, und nur während des Bestehens der vormundtschaftlichen Regierung Sr. Majestät, dem königlichen Vormunde, als Solchem, mit Dienstpflichten verwandt;
- b) der gedachte 2c. von Schmidt ist, nach beendigter Vormundtschaft, noch vier Jahre hindurch aktiver Diener Sr. Herzoglichen Durchlaucht gewesen;
- c) derselbe Beamte ist von Herzoglich Braunschweigischer Seite nicht verabschiedet, sondern nachdem derselbe die Aufforderung erhalten, über mehre demselben zur Last fallende

Beschwerden sich zu rechtfertigen, ist derselbe heimlich aus den Herzoglich Braunschweigischen Landen entwichen, und hat dadurch das Verbrechen des Meineides und der Untreue gegen seinen rechtmäßigen Landes- und Dienstherrn konsumirt;

- d) unter diesen Umständen hat der 2c. v. Schmidt zu Hannover widerrechtlichen Schutz, und in Gefolge eines demselben früher gegebenen Dienstversprechens Auszeichnung und Anstellung erhalten.

Wenn also der Geheimerath von Schmidt nie aufgehört hat, Herzoglich Braunschweigischer Diener zu sein, so ist es nicht wohl zu fassen, wie Se. Majestät, der König von Hannover, Sich für beleidigt halten können, wegen Handlungen, welche dem Diener eines andern Souverains mit Grunde vorgeworfen worden.

Nach beendigter Vormundschaft, und während der selbstständigen Regierung Sr. Durchlaucht, konnte die Person des Geheimenraths von Schmidt, sowie dessen Handlungsweise, und die daraus für ihn resultirende Verantwortlichkeit, für Se. Majestät, den König von Hannover, möglicherweise kein Interesse mehr haben, auch erscheint für das Dienstverhältniß des 2c. von Schmidt zu seinem Durchlauchtigsten Dienstherrn, das dem erstern von Hannoverischer Seite früher ertheilte und angenommene Versprechen der Dienstanstellung, ohne allen Einfluß. Ueber die Legalität oder Illegalität jener heimlich ertheilten und angenommenen Dienstzusage enthält die offizielle Denkschrift das Nähere, und alles, was in der gegnerischen Deduktion dafür gesagt worden, diesen Schritt zu beschönigen, ist nicht im Stande, dem Zwecke einer wirklichen Rechtfertigung zu entsprechen.

Nach der Hannoverischen Beschwerdeschrift soll der 2c. von Schmidt nicht unwichtige Bedenken gehabt haben, daß ihm der künftige Landesregent das bis dahin genossene Vertrauen entziehen werde, und dieses sei um so natürlicher, als es Seiner Durchlaucht nicht unbekannt geblieben, daß seine Ansichten, rücksichtlich der staatsrechtlichen Frage wegen der Regierungsmündigkeit, mit denen Seiner Herzoglichen Durchlaucht im Widerspruche ständen. Jenes Bedenken des 2c. von Schmidt spricht nicht zu Gunsten seines Bewußtseins, denn wenn derselbe während der vormundschaftlichen Regierung seine Pflichten erfüllt, wenn er auf seinem Standpunkte redlich und offen gehandelt hätte, so brauchte er wahrlich weder das Angesicht seines rechtmäßigen Herrn, noch sein



künftiges Dienstverhältniß scheuen. Er scheute aber beides, weil er voraussehen durfte, Seine Durchlaucht habe gewußt, daß er früher rücksichtlich der Majorennitätsfrage die allein richtige Meinung ausgesprochen, dieselbe Frage aber später im Hannoverschen Interesse beantwortet habe, und zwar unter Berücksichtigung der ihm zugewandten Vortheile; deshalb reformirte er seine früher gehabte Ueberzeugung, und handelte um so williger in dem Interesse Seiner Majestät des Königs von Hannover, als ihm das gegebene Dienstversprechen und sein verdoppelter Gehalt die Gewißheit verschaffte, eine ausgezeichnete Anstellung in Hannover, und mit derselben eine zureichende, auskömmliche Besoldung zu erhalten. Schwerlich wird es Jemanden möglich sein zu glauben, daß die dem 1c. von Schmidt gegebene Dienstzusage deshalb ertheilt worden sei, weil dieses das einzige Mittel gewesen, bei der damals bevorstehenden Veränderung der Umstände, dem Herzogthume Braunschweig die nützlichen Dienste eines so ausgezeichneten Staatsdieners, wenn auch nur noch für einige Zeit, zu erhalten.

Ist es wohl gedenkbar, daß der 1c. von Schmidt, welchen seine früheren Dienstverhältnisse als einen fleißigen Arbeiter, aber beschränkten Kopf bezeichnen, der nie dazu gemacht gewesen, an der Spitze der Verwaltung zu stehen, der, wie die gegnerische Deduktion versichert, für seine und seiner Familie Existenz auf einen von ihm zu beziehenden Gehalt beschränkt ist, mit eingetretener Volljährigkeit Seiner Herzoglichen Durchlaucht, seinen bedeutenden Posten und damit verbundenen Gehalt von 5000 Thalern aufgegeben haben würde, um sich für seine künftige Versorgung dem blinden Zufalle zu überlassen? — War das Herzogthum Braunschweig an treuen und erfahrenen Dienern so arm, daß, bei dem wirklichen Abgange des 1c. von Schmidt, dessen Stelle nicht hätte vollkommen ersetzt werden können? — Befand sich endlich das Herzogthum Braunschweig in einem Nothstande, und hing die Wohlfahrt des Landes davon ab, daß ein so seltener und treuer Diener demselben erhalten wurde? — Bedurfte es zur Erreichung dieses Zweckes eines Opfers von Seiten Seiner Majestät des Königs, und konnte jener Zweck durch ein heimlich ertheiltes und heimlich angenommenes Dienstversprechen erreicht werden? Wer vermöchte diese Fragen im Sinne der königlich Hannoverschen Regierung zu beantworten?

Bei der Darstellung dieses Gegenstandes in der Hannoverschen Deduktion ist es übersehen, daß dieselbe mit demjenigen im

Widerspruche steht, was der Geheimerath von Schmidt selbst darüber äußert. In seiner Druckschrift erscheint diese Dienstzusicherung keinesweges als ein bestimmtes, und noch viel weniger durch ihn selbst unmittelbar erbetenes Versprechen, sondern als eine Privatansicht und als eine gelegentliche Aeußerung des Grafen von Münster, wovon sein gütiger Protektor es ihm überlassen, beliebigen Gebrauch zu machen. Dem sei nun aber wie ihm wolle, so bleibt es ewig gewiß, daß bei der Ertheilung dieser heimlichen Dienstzusage an einen Staatsdiener, welcher sich späterhin als treulos und meineidig bewiesen, nicht Seine Majestät der König, sondern nur Seine Durchlaucht der Herzog das Opfer sein konnte.

Wer, dem nicht alle Beurtheilungskraft mangelt, wird es ableugnen können, daß Hannover zu der sogenannten Schmidt'schen Sache dadurch die erste, einzige und unmittelbare Veranlassung gegeben hat, daß es diesem nichtswürdigen und treulosen Diener das heimliche Versprechen einer Hannoverschen Anstellung gab, und dadurch allein den gewöhnlichen Gang, welchen diese Angelegenheit sonst gehabt haben würde, umkehrte?

Die Umstände, unter welchen der mit schwerer Felonie belastete, aus den Herzoglich Braunschweigischen Staaten heimlich entwichene, Geheimerath von Schmidt, welchem, im wahren Sinne des Wortes, nie die geringste Kränkung von Seiten Seiner Durchlaucht widerfahren war, Schutz und Anstellung in Hannover erhalten, sind allgemein bekannt, und ergeben sich speziell aus den angezogenen Aktenstücken, so wie aus der, Herzoglich Braunschweigischer Seits wegen Justizverweigerung, bei dem Durchlauchtigsten Bunde erhobenen Klage.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs hat den Versuch gemacht, in ihrer Beschwerdeschrift die desfallsigen, ihr zur Last fallenden Vorwürfe zu beseitigen, inzwischen wird die nachfolgende Darstellung den Beweis liefern, daß man es nicht mit Rechtsgründen, sondern nur mit unhaltbaren Scheingründen zu thun habe.

Hannover provocirt zuvörderst auf eine, an Eidesstatt ausgestellte Versicherung des Geheimraths von Schmidt, aus welcher resultiren soll, daß dem ic. von Schmidt das Abschiedsgesuch zugestanden, ihm nachgelassen worden, die erforderliche Abschiedsurkunde selbst aufzusetzen, und daß solches nur um deswillen unterblieben, weil der ic. von Schmidt geglaubt, daß er

einer im Geheimenraths-Collegio auszufertigenden Dienstentlassung bedürfe.

Seit wann, wird man hier wohl fragen dürfen, ist es zum Rechtsgrundsatz erhoben, daß Jemand in seiner eigenen Sache, als vorzüglich selbst interessirter Theil, ein glaubwürdiges Zeugniß ablege? Wie ist es möglich und gedenkbar, daß der Geheimerath von Schmidt durch seine an Eidesstatt ausgestellte Urkunde, gegen Braunschweig Etwas erweise, nachdem er in diesem seinen Vaterlande, außer mehren Verbrechen, auch des Treu- und Eidbruchs sich schuldig gemacht? Wie ist es endlich möglich, daß ein Eidbrüchiger, der Ruf, Ehre und guten Namen verloren, irgendwo zum Zeugnisse gelassen werden könne? Bei einem ordnungsmäßigen Gerichtsverfahren wird das Zeugniß eines Eidbrüchigen jederzeit verworfen. —

Können also, nach Grundsätzen des Rechts und der Vernunft, die vorausgeschickten Fragen nicht im Sinne der Hannoverischen Regierung beantwortet werden, so wird über die Unzulässigkeit und den Unwerth des Schmidtschen Attestes nur noch nöthig sein (wie hierdurch geschieht) ein für alle Male bestimmt zu erklären, daß Seine Herzogliche Durchlaucht weder mündlich noch schriftlich jemals den Abschied für den verworfenen u. Schmidt versprochen oder bewilligt haben.

Seine Durchlaucht halten es unter Ihrer Würde, Sich irgend weiter auf die schriftliche Darstellung zu erklären, welche von dem Geheimenrathe von Schmidt-Philfeldt beigebracht ist. Das Zeugniß eines eidbrüchigen Mannes in der eigenen Sache, kann, wie gesagt, keinen Glauben verdienen.

Es scheint der Sache angemessen, folgenden, der Hannoverischen Beschwerdeschrift entlehnten Passus in die gegenwärtige Deduktion zu übertragen:

„Die vorausgeschickte kurze faktische Darstellung wird genügen, um sämmtliche Verhältnisse, auf denen diese vorgebliche Beschwerde beruhet, in ihrer einfachen Wahrheit, entkleidet von allem entstellenden Scheine, überblicken und die Grundlosigkeit der Beschwerde selbst erkennen zu lassen.“

Mit dieser und ähnlichen allgemeinen Phrasen glaubt man eine der vornehmsten und begründetsten dießseitigen Beschwerden ohne Weiteres abzufertigen, wiewohl man auch nicht eine Sylbe davon widerlegt hat. Ein von der vormundschaftlichen Regierung in die Dienste Seiner Herzoglichen Durchlaucht mit übergegangener



Staatsdiener, der Geheimerath Schmidt, der, wie schon erwähnt, nie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gekränkt war, nahm von dem Augenblicke an, daß Seine Herzogliche Durchlaucht die Regierung angetreten hatten, einen solchen widerwärtigen Ton gegen Höchst-Dieselben an, daß für Seine Durchlaucht aus demselben nur allzu deutlich die Ueberzeugung hervorleuchtete, wie derselbe eine Folge der innerlichen übeln Laune des 12. Schmidt sei, welche die endliche Volljährigkeit Seiner Durchlaucht in ihm erzeugt hatte, und die er auch nicht einmal zu verbergen für gut fand. Seine Sprache, sein Benehmen, seine Forderungen verriethen, daß er sich für unentbehrlich halte und insgeheim auf den Schutz und die Belohnung trozte, die er dem Grafen Münster für den Verrath an seinem Vaterlande abgetauscht hatte.

Bald sollte dieser Schutz und diese Belohnung offen dargelegt werden. Der Geheimerath Schmidt forderte plötzlich, in einem unziemlichen und trozigen Tone, den Abschied, indem er diesem Begehren das pochende Geständniß hinzufügte, bereits vor mehren Jahren eine von der Hannoverschen Regierung erhaltene Dienstzusage angenommen und Amt und Gehalt in seinem Vaterlande nur deswegen beibehalten zu haben, weil erst jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, wo ihm sein persönliches Interesse den Uebergang in Hannoversche Dienste wünschenswerth mache. Entweder der 12. Schmidt hatte, um fremder Diener werden zu können, einen förmlichen Abschied nöthig, oder nicht. War er ihm nicht nöthig, so wäre es auch nicht erforderlich gewesen, darum zu bitten; wenn er ihm aber, wie er es selbst durch seine Bitte anerkannte, nöthig war, so hat er ihn auch noch nöthig, und ist eben deshalb auch noch jetzt Braunschweigischer, und nicht Hannoverscher Diener.

In wie fern die Handlung Seiner Majestät durch Annahme des durch seinen, dem Durchlauchtigsten Herzoge persönlich geschwornen Diensteid vinculirten Geheimeraths von Schmidt-Phisfeldeck in Ihre Dienste, einer Rechtfertigung bedürfe oder nicht, kann füglich der Entscheidung jedes Unbefangenen überlassen bleiben. Aber wie kann man es eine heilige Pflicht nennen, einen heimlich entwichenen, eidbrüchigen, mit Steckbriefen verfolgten Menschen in Dienst zu nehmen, wiederum zu vereiden und demselben den vollkommensten Schutz angedeihen zu lassen? Wer ist hier von dem gewöhnlichen regelmäßigen Gange der Dinge abge-

wichen, und hat sonach alle natürlichen Verhältnisse umgekehrt und mit einem ungewöhnlichen Maßstabe gemessen?!

Kaum bedarf es einer besondern Erwähnung, daß die Behauptung der Hannoverschen Beschwerdeschrift, wie nichts Seine Majestät den König gehindert habe, den Geheimenrath von Schmidt in Ihre Dienste aufzunehmen, so wie diesem selbst, in solche einzutreten, nichts entgegengestanden habe, nichtig sei. Die Gegner berufen sich auf allgemeine staatsrechtliche Grundsätze, sowie auf den Art. 18 der Bundesakte.

Allerdings gestattet dieser Artikel den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das ungehinderte Wegziehen aus einem Bundesstaate in den andern, und die Erlaubniß, in Civil- und Militärdienste desjenigen zu treten, der sie dazu aufnehmen will. Aber auch die Befugniß zur heimlichen Flucht? Auch die Erlaubniß zum Eidbruche gegen den rechtmäßigen Landesherrn, und zur verrätherischen Verletzung der dem ursprünglichen Vaterlande schuldigen Dienstpflichten? Wenn die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands von den Bestimmungen des angezogenen Artikels ausdrücklich die Verbindlichkeit zum Militärdienste ausnehmen, läßt es sich dann wohl voraussetzen, daß sie stillschweigend für den noch ungleich engeren und wichtigeren Verband eines eigentlichen Staatsdieners eine so schrankenlose und willkürliche Auswanderungsfreiheit statuiert haben sollten, als sie uns die Hannoversche Beschwerdeschrift, im Widerspruche mit den ausgezeichnetsten Staats-Rechtsgelehrten, gern einreden möchte? Und was sollte zuletzt aus dem gesammten Staatenbunde werden, wenn sich ein Staat zum Gehäge der verbrecherischen Beamten des andern hergeben, und die Macht, wie in dem vorliegenden Falle, überall dem Rechte den Weg vertreten wollte? —

Seine Majestät hätten folgende Rücksichten hindern sollen, den Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack in Ihre Dienste aufzunehmen:

- 1) weil Sie nur dem ehrenwerthen fremden Diener, auf den Fall, daß er wirklich entlassen, die Hoffnung gegeben hatten, in Ihre Dienste nehmen zu wollen, keinesweges aber dem landesflüchtigen, treubruchigen;
- 2) die geringste Rücksicht gegen einen befreundeten und Nachbarstaat, dessen Souverain Seiner Majestät Verwandter;
- 3) der ungemeine Skandal, welchen die Dienstaufnahme eines solchen nicht entlassenen, treulosen, verrätherischen,

fremden Staatsdieners nothwendig und unausbleiblich zur Folge haben mußte;

- 4) allgemein anerkannte staatsrechtliche Grundsätze, welche auch in der Bundesakte ihre Stütze finden;
- 5) zwei entgegenstehende Haus- und Staatsverträge, welche noch anjetzt in voller Kraft und Gültigkeit;
- 6) die allergewöhnlichste Erwägung der Unterstützung, welche die Hannoverische Regierung einst von dem Herzoglichen Gouvernement in der Sache des von ihr verwiesenen, verfolgten und geächteten Hofrichters, Herrn von Berlepsch, erhalten;
- 7) das Beispiel und die Konsequenz, indem Hannover jetzt nicht mehr darüber sich beklagen darf, wenn ihm ein Gleiches widerfährt von andern Staaten, hinsichtlich seiner eigenen Diener.

So wie das Entweichen des *ic.* von Schmidt es unbedingt nothwendig machte, zur Wiederhabhaftwerdung des Verbrechers die geeigneten Maßregeln anzuordnen und zuzulassen, so konnte dessen Rechtsverfolgung, rücksichtlich der demselben zur Last fallenden Unrechtsfertigkeiten, nicht suspendirt werden.

Für den Zweck der Untersuchung ist bekanntlich zu Braunschweig eine Kommission organisirt worden, welche, dem Grundsatz getreu, daß ein Beklagter seinem ordentlichen Richter nicht entzogen werden dürfe, verpflichtet war, nach beendigtem kommissarischem Verfahren, die Akten zum Spruch dem betreffenden Justiz-Collegio zu überantworten. Es ist Thatsache, daß die von der Kommission erlassene Vorladung des *ic.* von Schmidt, verbunden mit einem sichern Geleitsbriefe, wodurch dessen Person völlig sichergestellt worden, in Gefolge der erlassenen Requisition, auf Verfügung der Justiz-Kanzlei in Hannover, dem Angeschuldigten insinuirt ist, und erledigt sich dadurch der gehässige und beleidigende Vorwurf, daß dem *ic.* von Schmidt nur Hoffnung gemacht sei, ein sicheres Geleit zu erhalten. Durch diesen requisitorischen Akt war und ist die Kompetenz der Herzoglichen Kommission, insoweit solches für die requirirte Gerichtsbehörde erforderlich, von Seiten der Königlichen Justiz-Kanzlei in Hannover anerkannt worden. Es ist aber auch überdieß, wie hier beiläufig erwähnt werden muß, sowohl in den Staaten Seiner Majestät des Königs, als in den Staaten Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig, nichts Ungewöhnliches, daß in wichtigen Rechtsachen



Kommissionen organisiert werden, ja in dem Herzogthume Braunschweig regulirt sogar eine Verordnung vom 6. Februar 1756 das Verfahren, welches bei den ernannten Kommissionen stattfinden soll. Wenn nun auf Verfügung des Königlichen Kabinetts-Ministerii in Hannover, der dortigen Königlichen Justiz-Kanzlei inhihirt worden, ferneren Requisitionen der Herzoglich Braunschweigischen Kommission in der Schmidt-Phiseldeschen Untersuchungsache Folge zu leisten, so liegt hierin eine von Seiten der Regierung Seiner Majestät des Königs ausgegangene Justizverweigerung, deren Rechtswidrigkeit sich in demselben Maaße erschwerend darstellt, als für die Hannoversche Regierung vertragsmäßige und nicht abzuleugnende Verpflichtungen vorhanden sind, den Herzoglich Braunschweigischen Behörden mit aller nur erdenklichen Rechtshülfe entgegenzukommen. Diese Justizverweigerung begründete, durch dieses eben so unerhörte als allen Grundsätzen des Völkerrechts, ja dem ausdrücklichen Buchstaben zweier zwischen beiden Regierungen bestehenden Verträge, widerstrebende Verfahren, bis zur sprechendsten Evidenz die bundesverfassungsmäßige Klage über Justizverweigerung, welche Braunschweig in der Bundestagsitzung vom 12ten Mai v. J. zum Protokoll dieser hohen Versammlung gegeben hat.

Jedes einmal wissentlich begangene Unrecht führt schon, der Konsequenz wegen, zu größeren Rechtsunbilden, und nur so läßt es sich erklären, daß der Geheimerath von Schmidt auf seinem jetzigen Standpunkte sich befindet.

Gefällt es Sr. Majestät, die bekannte Rechtsverweigerung von Seiten Ihres Ministerii zuzulassen, und einem landesflüchtigen und meineidigen Herzoglich Braunschweigischen Staatsdiener, seines fortbestehenden Dienstverbandes ohnerachtet, Schutz und Anstellung zu geben, so werden Höchst-Dieselben dennoch Ihr Verfahren, vor dem Richterstuhle des Rechts und der Gerechtigkeit, nicht als Recht darzustellen vermögen:

Hannover wirft die Frage auf, was anders für den Geheimenrath von Schmidt-Phiseldes, in Uebereinstimmung mit den eigenen unerschütterlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit hätte geschehen können, als das, was wirklich geschehen ist.

Die Antwort hierauf würde sein: Man hätte ohne Zweifel richtiger gehandelt, wenn man den Entlaufenen durchaus hegen und kräftig schützen wollte, wenigstens den noch nicht seines früheren Eides Entbundenen nicht wieder zu vereiden und als Han-

noverschen Geheimenrath anzustellen. Verblieb doch immer Seiner Majestät das weit gelindere Mittel, Ihren Zweck zu erreichen, den Geheimenrath von Schmidt in der Stille zu haufen und zu hegen; wozu also die frühere Anstellung und förmliche Vereidung des zu Fuß Entsprungenen, wenn nicht eine offenbare Verunglimpfung der Herzoglichen Regierung damit bezweckt werden sollte?

Es ist hier nicht übergangen worden, daß der 2c. v. Schmidt, nach beendigter vormundschaftlicher Regierung, vier Jahre hindurch im Dienste Seiner Herzoglichen Durchlaucht gestanden, daß ihm gerade während dieser Periode, fern von allen bestandenen vormundschaftlichen Verhältnissen, eine Menge Unrechtsfertigkeiten zur Last falle, welche sich mit dem Verbrechen des Meineides geschlossen. Die Auskünfte, welche der 2c. von Schmidt in wichtigen Landesangelegenheiten geben sollte, und als Chef des Regierungs-Collegii nur allein geben konnte, so wie ein großer Theil der ihm zur Last fallenden Verantwortlichkeit, resultiren gerade aus dieser selbstständigen Regierungsperiode Seiner Herzoglichen Durchlaucht. Die von der Herzoglichen Kommission vorgenommenen Arbeiten und Instruktionen haben nur fragmentarisch dem größeren Publico bekannt werden können, und so ist es eine ganz irrige Voraussetzung der Königlich Hannoverschen Regierung, daß der Geheimenrath von Schmidt nur über solche Gegenstände habe zur Verantwortung gezogen werden sollen, welche seinem während der vormundschaftlichen Regierung ihm angewiesenen Wirkungskreise angehört hätten.

Hannover gesteht selbst ein, daß in dem gewöhnlichen und regelmäßigen Gange der Dinge, vor der Anstellung des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack, eine urkundliche Nachweisung der von seinem vorigen Landesherrn ihm ertheilten förmlichen Entlassung erforderlich gewesen sein würde, daß aber, so entwickeln sich auf der andern Seite die Ansichten der Königlich Hannoverschen Regierung, das fragliche Verhältniß nicht mit dem gewöhnlichen Maßstabe gemessen werden könne, wenn, wie hier, der natürliche Gang der Dinge umgekehrt worden. Aber worin sind denn Seine Durchlaucht, in Bezug auf den Geheimenrath von Schmidt, von dem regelmäßigen und gewöhnlichen Gange der Dinge abgewichen? Oder wird in den Staaten Seiner Majestät darin eine Umkehrung der natürlichen und gesetzlichen Verhältnisse gefunden, wenn ein höherer Staatsbeamter, wegen begangener Verbrechen, zur Untersuchung gezogen wird? Wodurch, von wem, und durch wen, ist



die persönliche Sicherheit des Herrn von Schmidt gefährdet? Worauf beruhte, wodurch wurde seine desfallige Besorgniß veranlaßt? und wenn er sie hegte, stand er nicht unter dem Schutze der Gesetze, oder hat er diesen Schutz vergeblich reklamirt? hatte er Ursache, dieses zu fürchten, bei der ihm bekannten Unabhängigkeit der Herzoglichen Gerichtsbehörden und der rücksichtslosen Unparteilichkeit, wodurch dieselben sich von jeher ausgezeichnet haben? Was ist zur Beeinträchtigung seiner Ehre geschehen? Ist er nicht mit aller, seiner Stellung gebührenden Achtung behandelt? Hat man ihm nicht jede Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben, nicht mit seltener Schonung selbst da noch gegen ihn verfahren, als es sich bereits ausgewiesen, daß er, seiner ertheilten Versicherung zuwider, wichtige Dienstpapiere zurückbehalten habe? Verlangte man selbst der Zeit ein Mehreres von ihm, als eine nochmalige genaue Durchsicht seiner sämtlichen Scripturen, und die auf seinen geleisteten Dienst abzugebende Erklärung, er besitze nichts mehr, was auf den Staatsdienst Bezug habe? Und als er nach dieser Aufforderung schimpflich die Flucht ergriff, wurde er nicht zur Rückkehr aufgefordert? nicht auf die Folgen aufmerksam gemacht, die seine Weigerung haben werde? nicht gewarnt, sich denselben nicht bloß zu stellen? Nein, der Geheimerath von Schmidt hat seine Ehre selbst verschertzt, die keine Macht der Welt ihm wieder zu gewinnen vermag.

In jeder peinlichen Untersuchung kommt es auf die Erörterung und Beantwortung zweier Fragen an, und zwar: ob eine Handlung, welche an und für sich der Beurtheilung vorliegt, sich nach ihren äußeren Kriterien als ein Verbrechen gestalte, und ob derjenige, welcher dieser Handlung bezüchtigt worden, in gesetzlicher Beziehung Verbrecher sei. Muß die erstere Frage bejahet werden, so ist für die Eröffnung einer peinlichen Untersuchung zureichender Grund vorhanden, und in wiefern die zweite Frage sodann bejahet oder verneint werden müsse, hängt lediglich davon ab, ob das in Anspruch genommene Individuum gesetzlich zulässige Gründe anzuführen und zu justifiziren vermöge, woraus entweder dessen völlige Unschuld, oder dessen mindere Strafwürdigkeit resultire. Daß diese Fragen nur von der untersuchenden Behörde, nicht aber von einem requirirten Gerichte, welches konventionsmäßig verpflichtet, durch Auslieferung des Angeschuldigten der Requisition eine ungesäumte Folge zu geben, erörtert und beantwortet werden können, ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen. Wollte



man, im Widerspruche hiemit, diejenigen Grundsätze adoptiren, welche die Königlich-Hannoversche Regierung aufzustellen für gut findet, so würde die Konvention vom 8ten Januar 1798 nichts als leeres Gewäsch enthalten, und es würde von der irrigen Ansicht oder der ungehinderten Willkür eines requirirten Gerichtes abhängig sein, ob ein Verbrecher ausgeliefert und bestraft, oder aber, zum Hohne des Nachbarstaates und dessen Regenten, durch widerrechtlichen Schutz, der gerichtlichen Verfolgung und der gerechten Strafe entzogen werden solle.

Es ist allerdings richtig, daß nach dem 1ten Artikel der betreffenden Konvention, wirklich domizillierte Landes-Unterthanen, wohin denn auch vor Allem landesherrliche Diener gehören, von den vertragsmäßig anzuliefernden Personen ausgeschlossen sind. Bis jetzt hat man nun aber, nach den richtigen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeitspflege, den Grundsatz festgehalten, daß von einem neuen Domizile und den damit erworbenen Rechten nicht eher die Rede sein könne, bis ein Unterthan denjenigen Verpflichtungen, welche aus dem bestandenen ältern Domizile resultiren möchten, ein vollständiges Genüge geleistet; imgleichen, daß die Anstellung eines landesherrlichen Dieners und der Genuß der damit verbundenen Vorzüge und Privilegien sich nur dann erst als ausführbar und rechtlich befunden, wenn die Auflösung eines frühern Dienstverbandes auf gesetzlich zulässigem Wege erfolgt sei. Eine absichtliche Verletzung dieser gesetzlichen Norm, wie sie denn leider von Königlich-Hannoverscher Seite erfolgt ist, kann nur durch Willkür und Gewalt aufrecht erhalten werden, aber unmöglich kann sie das Unrecht zu einem Rechtsgrundsatz umschaffen. Der Geheimerrath von Schmidt blieb Herzoglich-Braunschweigischer Unterthan und behielt sein Domizil zu Braunschweig, mit den daraus originirenden Verpflichtungen, als er landesflüchtig geworden, sich zu Hannover verweilte; er blieb Herzoglich-Braunschweigischer Staatsdiener, als er von Sr. Majestät, dem Könige von Hannover, mit Verleugnung aller Rechtsgrundsätze, seine Anstellung zu Hannover erhielt, und die Bestimmungen der Konvention konnten und mußten ohne Widerrede auf ihn angewandt werden.

Die erfolgte Anstellung des Geheimerraths von Schmidt-Phiseldack enthält eine beispiellose Rechtsverletzung, die, als solche, vertragsmäßige Verbindlichkeiten nicht aufzuheben vermag. Es fragt sich nicht: was ist der Herr von Schmidt gegenwärtig?

sondern: was war er, als er mit Steckbriefen verfolgt wurde, als er heimlich von hier entwich? Dhnstreitig ein Braunschweigischer, wegen eines Verbrechens flüchtiger Unterthan, der nur mit Verletzung seiner Pflichten in Hannover Schutz suchen, und, mit willkürlicher Hinwegsetzung über bestehende Verträge, dort finden konnte. Die Hannoverische Regierung erfuhr dieses durch den Steckbrief, dessen Insertion sie verweigerte; sie erfuhr es durch die unterm 8ten Mai 1827 an den Geheimenrath erlassene Vorladung, deren Insinuation sie nicht ablehnte; sie wurde gewarnt durch das Schreiben des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 23sten October 1826, worin wegen des nach der Angabe des Herrn von Schmidt demselben ertheilt sein sollenden Versprechens einer dortigen Anstellung, angefragt und die Erwartung ausgesprochen wurde, daß solches nicht ohne Sr. Durchlaucht vorgängige Genehmigung und bevor der Geheimerath seinen Abschied erhalten habe, werde in Erfüllung gebracht werden; sie mußte es sich selbst sagen, daß die erst unterm 11ten Mai 1827 erfolgte Ernennung des Herrn von Schmidt, zum Geheimenrathe, die bereits früher eingeleitete Untersuchung nicht rückgängig machen könne, und sie hat es sich daher selbst beizumessen, wenn in der Reihe ihrer Geheimenräthe ein Mann sich befindet, der wegen eines schweren Vergehens verfolgt und dessen Auslieferung mit vollkommenem Rechte verlangt wird.

Um die Verhältnisse zu mißdeuten, und den wahren Standpunkt der Sache zu verrücken, versucht man es Königlich Hannoverischer Seits, und zwar im Hannoverischen Sinne, die betreffende Konvention zu interpretiren, ohne zu bedenken, daß von der Interpretation eines Gesetzes oder eines Vertrages nie die Rede sein könne, wenn das Gesetz oder der Vertrag, wie solches hier wirklich der Fall, an und für sich klar ist, und keine Dunkelheiten darbietet. Die Königlich Hannoverische Regierung ist um deswillen denn auch in einem großen Irrthume befangen, wenn sie auf die Unanwendbarkeit der fraglichen Konvention um deswillen schließt, weil ihr Schützling, der verworfene ic. von Schmidt, wegen Handlungen habe verfolgt werden sollen, welche vormundschaftliche Regierungs-Handlungen des sie schützenden Regenten beträfen und auf dessen Befehl vollführt worden wären.

Die Königlich Hannoverische Regierung befindet sich außer Stande, es zu beurtheilen, welche Handlungen es sind, die den ic. von Schmidt zur Last gelegt werden; ob diese Handlungen in



die vormundschaftliche Periode, oder aber in die selbstständige Regierungsperiode Sr. Herzoglichen Durchlaucht fallen; in wiefern sich diese Handlungen als Verbrechen und Vergehen charakterisiren, und zu welchem Resultate die Untersuchung geführt haben würde, wenn sie, ohne gewaltsame Störung von Königlich Hannoverscher Seite, ruhig hätte zu Ende geführt werden können.

Es ist nicht wohl einzusehen, wie es auffallend erscheinen könne, daß dem Geheimenrath von Schmidt der Abschied vorenthalten worden, weil man präjudiziell von demselben begehrt, daß er einer ganz gewöhnlichen Dienstverantwortlichkeit Genüge leisten solle, und daß späterhin dessen Verabschiedung gänzlich declinirt sei, nachdem er sich des Treubruches gegen seinen rechtmäßigen Dienst- und Landesherrn schuldig gemacht.

Es erscheint ganz gleichgültig, ob der Geheimerath von Schmidt sich bei seiner Dienstanstellung im Herzogthume Braunschweig verbindlich gemacht, nie in die Dienste eines andern Fürsten treten zu wollen, oder ob solches nicht geschehen sei; so viel ist aber vollkommen gewiß, daß das Dienstverhältniß des ic. von Schmidt als faktisch aufgelöst nicht habe betrachtet werden können, und auch von ihm selbst nicht so betrachtet sei, weil derselbe, noch kurz vor seinem Entweichen aus den Herzoglich Braunschweigischen Landen, erwiesenermaßen als Braunschweigischer Staatsdiener über den, ihm ausgewiesenen, wenn gleich für den Augenblick reduzirten Gehalt quittirt.

Es stellt sich nicht als zweifelhaft dar, daß der Vertrag der Herzöge Heinrich und Wilhelm von Braunschweig, vom 16ten November 1535, in Bezug auf die geforderte Auslieferung des verbrecherischen Geheimenraths von Schmidt vollständig begründet und so abgefaßt ist, als wenn er ganz eigends für den vorliegenden Fall gemacht sei; es kann deßhalb nur auf einem schwer zu erklärenden Irrthume beruhen, wenn man dies nicht anerkennen will.

Der Vertrag vom Jahre 1798 wird doch wenigstens in der Hannoverschen Beschwerdeschrist anerkannt, und um ihn zu beseitigen, werfen die Gegner die unhaltbare Frage auf, ob der Geheimerath von Schmidt ein Verbrecher sei, oder nicht? Man darf annehmen, daß es weiter keiner Nachweisung von Verbrechen bedarf, als einen aktenmäßigen Beweis eines begangenen Meineids; dieser nun, aber liegt beim Geheimenrath von Schmidt sonnenklar am Tage. Er schwur Sr. Durchlaucht persönlich einen



Eid, während er sich innerlich schon vorgenommen hatte, bei der ersten Gelegenheit, wo es ihm gefällig sein würde, denselben zu brechen, und einen Dienst zu verlassen, der ihm nicht mehr anstände. Auch der erste Artikel jener Konvention, welcher wirklich domiziliirte Landesunterthanen von den vertragsmäßig auszuliefernden Personen ausschließt, und zu welchen landesherrliche Diener gehören sollen, findet hier keine Anwendung, weil bei dem heimlich Entwichenen keiner von beiden Fällen eintrifft. Herr von Schmidt war weder in Hannover domiziliirt, noch Hannoverscher Diener, denn wenn weiter nichts dazu gehört, um von Hannover nicht ausgeliefert zu werden, als dorthin zu laufen, auf die Weise, wie es Herr von Schmidt gethan, so sind Verträge, welche eine Auslieferung der Verbrecher bedingen, in sich nichts sagend und überflüssig.

Nach der Konvention von 1798 sollen alle Personen, welche während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen haben, welches nach den Grundsätzen der gemeinen, in Deutschland geltenden Rechte, eine peinliche Strafe nach sich zieht, wenn sie sich vor erfolgter Bestrafung in das anderseitige Territorium begeben haben, ohnweigerlich ausgeliefert werden, und es soll dazu eines Mehreren nicht bedürfen, als der vorgängigen Requisition der die Untersuchung leitenden Behörde, oder der Bekanntmachung des Verbrechens durch die öffentlichen Blätter.

Eidbruch und Verletzung der Dienst- und Unterthanenpflichten gehören zu den Verbrechen, welche nach den gemeinen, in Deutschland geltenden Rechten eine peinliche Strafe nach sich ziehen; der Geheimerath von Schmidt hat sich dieses Verbrechens schuldig gemacht, er ist entwichen, seine Entweichung ist durch die öffentlichen Blätter zur Anzeige gebracht, es ist auf dessen Auslieferung von der mit der Untersuchung beauftragten Behörde angetragen; es waren daher alle Voraussetzungen vorhanden, unter welchen die Auslieferung vertragsmäßig nicht verweigert werden durfte, und die demohngeachtet Statt gehabte Weigerung der Hannoverschen Regierung enthält mithin eine Rechtsverletzung, die deßfallige Reklamation Sr. Durchlaucht eine begründete Beschwerde, nicht aber eine Berunglimpfung Sr. Majestät.

Nach den aus den Hannoverschen Angaben hervorgehenden Ansichten wäre sofort ein jeder Staatsvertrag recht- und gesetzlich aufgehoben, sobald nur die Willensmeinung der Paziszenten über

die Ausführung desselben nicht übereinstimmte, oder man eine Ausnahme von der Regel für gut zu machen befände. Wenigstens läßt es sich sonst nicht erklären, wie dieselbe sagen kann:

„ein Staatsvertrag läßt sich nur nach der übereinstimmenden Willensmeinung der Paxiszenten richtig beurtheilen,“

und später:

„daß eine jede Person, welche die Regierung unter ihren unmittelbaren Schuß nehme, ausgeschlossen sein dürfe von allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.“

Die Hannoversche Beschwerdeschrift giebt sich viele Mühe, es so darzustellen, als habe der eidbrüchige Geheimerath von Schmidt dennoch kein Verbrechen begangen; und was wäre wohl ein Verbrechen, wenn der Meineid nicht mit diesem Prädikate bezeichnet werden dürfte? was giebt es noch Heiligeres auf der Welt, als den Eid? und was schrecklicheres, als wenn keine Treue und kein Glauben mehr gilt? Die Gegner wollen nun einmal den hochverrätherischen Geheimenrath Schmidt nicht für einen Verbrecher passiren lassen, und sagten auch alle Gerichte und Spruchcollegien der Welt das Gegentheil.

Sowohl durch den Eidbruch, als den an seinem rechtmäßigen Herrn begangenen Hochverrath, liegt bei dem 2c. von Schmidt ein Kriminalverbrechen im wahren Sinne des Wortes augenscheinlich vor, darum kann auch die Braunschweigische Regierung in dem vorliegenden Falle auf dessen Auslieferung, da seine Anstellung im Hannoverschen Dienste wider ihre ausdrückliche Bewilligung erfolgt ist, nicht verzichten.

Es ist schon früher mit Gründe deduzirt, daß Se. Herzogl. Durchlaucht vollkommen befugt gewesen, und zwar landesverfassungsmäßig, in der von Schmidtschen Untersuchungsfache eine Kommission zu organisiren, sowie gleichzeitig bemerkt worden, daß von der Hannoverschen Justiz-Kanzlei der erstern Requisition dieser Kommission unweigerlich Folge geleistet, daß also, wenn je Etwas hierauf ankommen könnte, die Legalität der requirirenden Behörde anerkannt worden. Abgesehen aber auch hievon, so spricht die Konvention ganz allgemein von gegenseitigen Behörden, und es kann begreiflicherweise nicht in den Befugnissen des requirirten Gerichts liegen, darüber eine Präjudizial-Recherche anzustellen, ob die requirirende Behörde landesverfassungsmäßig konstituiert worden sei? Schon der Recours auf die letztere Konvention ist nach ihrem Inhalte daun zulässig, wenn ein Verbrechen vorliegt, was



nach den Grundsätzen des in Deutschland geltenden Gemeinrechts, mit einer peinlichen Strafe belegt ist. Daß in der von Schmidtschen Untersuchungssache wirklich von einem solchen Verbrechen die Rede sei, ist über allen Zweifel erhaben; oder man müßte sonst die Felonie und den Meineid, statt solche, wie bisher, unter die schwersten Verbrechen zu zählen, zu einer Kardinaltugend erheben wollen.

Die Auslieferung des von Schmidt ist begehrt:

- 1) weil er heimlich entwichen;
- 2) weil er auf eine freundliche Ermahnung und später erfolgten förmlichen Befehl, zurückzukehren; ungehorsamlich verweigert hat;
- 3) weil er seinen dem Durchlachtigsten Herzoge geschwornen Diensteid gebrochen hat.

Se. Majestät, der König von England, als Partei, können nicht entscheiden, ob der von Schmidt ein Verbrecher ist; oder nicht, sondern nur die gesetzliche Austrägal-Instanz; eben so wenig kann man dort behaupten, daß der ic. Schmidt diesseits wegen Handlungen verfolgt werden solle, welche von der ehemaligen Vormundschaft ausgegangen, und hieraus die Folgerung ziehen, daß mithin die intendirte Kriminal-Untersuchung sich lediglich als ein gegen den Regenten selbst gerichtetes Unternehmen ansehen lasse.

In Höchst-Ihren eignen Staaten und gegen Ihre eigenen Gerichte würden Se. Majestät mit einem solchen Vorgeben nicht einmal durchkommen können, denn bekanntlich steht in England, Frankreich und allen konstitutionellen Staaten als Grundgesetz fest, daß die Diener für ihre Handlungen, sie mögen nun eigenmächtig, oder auf noch so speziellen Befehl ihres Herrn geschehen sein, verantwortlich sind und ewig bleiben; eine Verantwortung, gegen welche auch die bestimmteste Erklärung des Monarchen selbst, daß sie auf dessen speziellen Befehl gehandelt hätten, diese Diener nicht schützen kann.

Gerade weil man beflissen gewesen, die Monarchen von der Verantwortlichkeit für Ihre Handlungen zu liberiren, hat man das Mittel ausgefunden, diese Verantwortlichkeit auf Ihre Diener zu schieben. Se. Majestät, der König, werden nun aber nicht beharrlich darauf bestehen müssen; für Höchst-Ihre Diener die Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen, weil dadurch ein richtiger Standpunkt des Urtheils verrückt werden würde. Wenn



aber Se. Majestät noch weiter gehen und, abgesondert von Ihren eigenen Dienern, die verbrecherischen Handlungen eines fremden Dieners zu verantworten beabsichtigen, so bleiben einem keine Worte übrig, um sich zu äußern.

Ist das Recht Sr. Durchlaucht wenigstens dem leidenschaftslosen Beurtheiler klar und einleuchtend, gestaltet sich die von Seiten Hannovers erfolgte Justizverweigerung in der von Schmidt'schen Untersuchungssache als tadelnswürdig und rechtswidrig, so ist auch kein Grund vorhanden, weshalb Se. Herzogliche Durchlaucht hätten anstehen sollen, Ihre gerechten Beschwerden bei dieser hohen Bundesversammlung anzubringen, und es hieße den legalen Charakter dieses Durchlauchtigen Bundes absichtlich verleugnen, wenn man mit der Hannoverschen Klage annehmen wollte, daß die Beschwerde Sr. Herzoglichen Durchlaucht, gegen Hannover, ohne Weiteres verworfen werden könnte.

Die Anträge der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in der gegen Hannover erhobenen Beschwerde sind bundesverfassungsmäßig und mit den bestehenden Rechtsformen übereinstimmend. Es ist Vorschrift, daß jeder klageerhebende Bundesfürst auf einen Vermittlungs-Ausschuß zur gütlichen Schlichtung der Differenz bei dem Durchlauchtigen Bunde antragen soll, und man hat es Herzoglich Braunschweigischer Seits für Pflicht gehalten, dieser gesetzlichen Bestimmung ein Genüge zu leisten, ohne Rücksicht, zu welchem Resultate dieser neue Sühneversuch führen könne und werde.

Se. Majestät, der König von Hannover, scheinen die höchste Ueberzeugung zu haben, daß die in Antrag gebrachte kommissarische Ausgleichung dem Zwecke nicht entsprechen würde, und geruhen, bei dieser Gelegenheit zu äußern, daß keiner der in dieser Sache nicht betheiligten hohen Mitverbündeten Höchst-Sie der Entschließung fähig halten werde, den Geheimenrath von Schmidt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung auszuliefern.

In sofern Se. Majestät Höchst-Ihre Erklärung, den Forderungen Sr. Durchlaucht nicht entsprechen zu wollen, bloß auf den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Sühneversuch beschränken (denn die Beziehung solcher Erklärung auf den Rechtsgang selbst und die Austrägal-Instanz, würde einem angedrohten Justizmorde nicht unähnlich sehen) müssen Se. Herzogliche Durchlaucht es der Präjudizial-Entscheidung anheimstellen, ob es, nach der Lage der Sache, überall zweckmäßig erscheine, vor dem anzuordnenden

Rechtsverfahren noch den bundesgesetzlich bestimmten Ausgleichungsversuch eintreten zu lassen.

Der zweite eventuelle Antrag der Herzoglich Braunschweigischen Klage mußte bundesverfassungsmäßig darauf gerichtet sein, daß von Seiten des Durchlauchtigen Bundes für die Erörterung und Entscheidung der, unter den differirenden beiden Soverainen vorwaltenden Streitfrage die vorschriftsmäßige Austrägal-Instanz angeordnet werde. Wie man Königlich Hannoverischer Seits sich der Ansicht hat hingeben können, daß der vorerwähnte Antrag mit dem Bundesrechte nicht quadrire, daß die Bundesversammlung sich für autorisirt halten dürfe, mit Vorübergehung der Austrägal-Instanz, eine bisher nicht gehabte richterliche Befugniß selbst in Ausübung zu bringen, und in der bezüglichen Differenz selbst zu entscheiden, ist schwer zu begreifen. Man würde jetzt schon sich damit beschäftigen können, die obige so irrige Ansicht der Regierung Sr. Majestät, des Königs, zu berichtigen, und dasjenige auszuführen, was auf Grundlage des etablirten Bundesrechts, in der Differenz nothwendig eintreten muß, zur Beseitigung derselben, auf dem einzig vorhandenen legalen Wege, wenn es nicht zweckmäßiger erschiene, diese Rechtsausführung für jetzt zu suspendiren, und den willkürlich herbeigeführten Streitpunkt, wegen Kompetenz der Austrägal-Instanz, dann zu erörtern, wenn von Sr. Majestät, dem Könige von Hannover, bei der sechsten Beschwerde, für die angeblich Höchst-Ihre Person zugefügten Beleidigungen, begehrt wird, daß von Seiten der Durchlauchtigen Bundesversammlung, mit Vorübergehung der Austrägal-Instanz die einzelnen Differenzpunkte durch eine Immediat-Entscheidung erledigt werden sollen.

Vorläufig wird hier die Erklärung genügen, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, stets gewohnt, das Recht anzuerkennen, und Sich dem Ausspruche einer kompetenten Rechtsbehörde zu unterwerfen, gegen jede Maßregel, wodurch die jetzt bestehende richterliche Form zur Erledigung der Streitigkeiten kompromittirt werden dürfte, auf das Feierlichste protestiren werden, und schon jetzt im Voraus dagegen protestiren. Die bei der Gelegenheit wiederholt aufgestellte Behauptung Sr. Majestät des Königs von Hannover, daß bei der von Sr. Durchlaucht gegen den entwichenen Geheimenrath von Schmidt, angeordneten Rechtsverfolgung ganz eigentlich nichts weiter bezweckt werde, als Se. Majestät Selbst, wegen Höchst-Deren vormundtschaftlichen Anordnungen und Institutionen,



gewissermaßen in contumaciam zu verurtheilen, weil Höchst-Sie die auf Ihren Befehl von dem Geheimenrathe von Schmidt vorgenommenen Handlungen zu vertreten hätten und vertreten würden, ist offenbar von allem Rechtsgrunde entblößt.

Womit will Hannover den Beweis führen, daß der von Schmidt wegen Handlungen zur Rede gestellt werden solle, welche er auf Befehl des königlichen Vormundes begangen, nicht aber vielmehr wegen Verbrechen, welcher er sich gegen Se. Herzogliche Durchlaucht schuldig gemacht? Oder glaubt man vielleicht, annehmen zu können, daß der 2c. von Schmidt während der vierjährigen Regierungsmündigkeit Sr. Durchlaucht ebenfalls als Hannoverscher Diener zu Braunschweig funktioniert? Worauf will man die Behauptung stützen, daß der 2c. von Schmidt nicht anzuliefern gewesen, weil er als Hannoverscher Diener zu betrachten sei? War derselbe vielleicht früher Hannoverscher Staatsdiener, ehe er in Herzoglich Braunschweigischen Diensten gestanden? Oder wäre es etwa ein Irrthum, wenn man bisher geglaubt, daß Schmidt in Wolfenbüttel, und nicht in Hannover geboren? Wären die Konklusionen der Hannoverschen Beschwerdeschrift ohnfehlbar, so würde Braunschweig nur so lange Staatsdiener haben, als es Sr. Majestät, dem Könige, nicht gefiele, dieselben für königlich Hannoversche Staatsdiener zu erklären, wenigstens würde Braunschweig auf seine Diener nie mit Bestimmtheit rechnen können. Se. Herzogliche Durchlaucht haben bisher die Ueberzeugung genährt, daß Höchst-Sie auch wohl ein Wort mitreden dürften, wenn von Verabschiedung Braunschweigischer Diener die Rede sei. Wozu fordert der 2c. von Schmidt beharrlich seinen Abschied, wenn er im rechtlichen Bezuge Hannoverscher, und nicht mehr Braunschweigischer Diener ist? Hat der 2c. von Schmidt während der vierjährigen Selbstregierung Sr. Durchlaucht etwa nicht in dem Namen seines rechtmäßigen Herrn gehandelt? und zu welcher Schlußfolge würde die Annahme des Gegentheils führen, daß der 2c. v. Schmidt während jener Zeit nur auf Befehl und im Namen Seiner Majestät, des Königs, und in gleichem Maße wider das Interesse Sr. Durchlaucht gehandelt habe?

Die von Braunschweigischer Seite bei dieser hohen Versammlung angebrachte Beschwerde, über Justizverweigerung von königlich Hannoverscher Seite, ist so begründet als möglich, und wenn man nach der gewöhnlichen Ordnung der Dinge den ersten Antrag in derselben auf gütliche Vermittlung gerichtet, so hat man dadurch



nichts mehr und nichts weniger zu thun geglaubt, als der gehörigen Form zu genügen.

Man durfte dabei unmöglich voraussetzen, daß Se. Majestät von vorne herein so unfreundlich sein würden, im Gefühle Ihrer Uebermacht, die Auslieferung des Geheimenraths Schmidt auch selbst auf den Fall, wenn er dazu verurtheilt würde, abschlagen zu wollen. Was würde man dazu sagen, wenn, nachdem zwei streitende Personen vor einem Richter erschienen, wovon der eine den andern durch Vorwegnahme eines Eigenthums beschädigt, dieser auf seine Klage um Restitution die Erklärung des erstern an den Richter dahin hören müßte: er gebe sich vertrauensvoll der Hoffnung hin, daß der Richter ihn nicht der Entschließung fähig halten werde, das eingeständlich sich Angeeignete zurückzuliefern, und daß, indem Letzteres zu erreichen unmöglich sei, der Streitpunkt nur dadurch zu beseitigen sein werde, wenn der Kläger von seinem Ansinnen (d. h. von seinem guten Rechte) abzustehen bewogen werden könne.

Der zwischen Braunschweig und Hannover vorliegende Fall ist zu klar, als daß er einer Mißdeutung fähig wäre. Er ist für eine wohl eingerichtete Austragal-Instanz geeignet. Die Tendenz des Antrags der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, in der Beschwerde wegen des Geheimenraths Schmidt, geht nicht dahin, die vormundschaftliche Verwaltung Sr. Majestät vor einen von Seiner Herzoglichen Durchlaucht abhängigen Richterstuhl zu ziehen, oder von einer, aus der Zahl Ihrer Diener willkürlich zusammengesetzten Kommission untersuchen zu lassen, oder endlich vor dieser Kommission den ehemaligen Vormund in der Person des Dieners zur Verantwortung anzuhalten. Der Geheimerath Schmidt ist freilich schuldig, über seine allgemeine Dienstführung Rechenschaft zu geben, aber darum ist von Braunschweigischer Seite noch nie gesagt worden, daß man auch davon Rechenschaft verlange, was er auf unmittelbaren Befehl des Königs gethan habe; was aber in diese Kategorie gehöre, war erforderlich zu wissen, denn unmöglich ist es anzunehmen, daß der König Selbst Alles gekannt haben sollte, was der Geheimerath von Schmidt gethan hat. „Es ist ein in dem deutschen Staatsrecht bis dahin unerhörter Grundsatz“, wendet Hannover ein, „daß der zur Regierung gelangte Fürst gegen seinen gewesenen Vormund, in der Person des vor- maligen Dieners, eine förmliche Untersuchung einleiten lasse.“ In diesem Satze ist weiter nichts übersehen, als daß

- 1) der Diener, von dem die Rede, kein vormaliger, sondern jetziger Diener, und
- 2) die verlangte Rechenschaftsablage nicht beim Regierungs-Antritte, sondern nach einer vierjährigen Regierung, und nachdem der Diener wirklich so lange gedient, über dieselbe Dienstzeit geschieht.

Der beste Beweis, daß die Rechenschaftsablage über diese vierjährige Dienstzeit und nicht über die Vormundschaft gefordert wird, ist der, daß, wenn jenes besonders hätte geschehen sollen, es sogleich geschehen sein würde.

Immer von neuem muß man lesen, daß der entlaufene Schmidt wegen seiner Dienstführung unter der vormundschaftlichen Regierung verfolgt werde, ungeachtet auch nicht der geringste Beweis für diese Behauptung spricht; ja man geht noch weiter und sagt: daß der Monarch durch diese rechtliche Verfolgung auf's Schwerste beleidigt sei. Es ist schon zehn Mal bewiesen, daß Herr von Schmidt wegen Verbrechen, welche er nach Beendigung der Vormundschaft begangen, verfolgt wird; und somit siele schon an sich eine jede vernünftigerweise zu präsumirende Beleidigung des Königs hinweg; aber Se. Majestät wollen auch deswegen beleidigt sein, indem Höchst-Dieselben wiederholt behaupten, in dem Herrn von Schmidt solle Ihre eigene Person vor einen Richterstuhl gezogen werden. Die allen gekrönten Häuptern schuldige Ehrfurcht verbietet, diese Behauptung so zu widerlegen, wie man es sonst thun könnte; nur das sei erwiedert, daß hieran gar kein Gedanke gewesen ist, noch sein kann.

Die Beleidigung Seiner Majestät soll dadurch den höchsten Grad erreicht haben, daß Seine Durchlaucht gewagt hätten, über die von Königlich Hannover'scher Seite erfolgte und erwiesene Justizverweigerung zu klagen, und das Begehren auszusprechen, einen Höchst-Ihrer Unterthanen und Diener, welcher heimlich entwichen und eidbrüchig, nicht in Dero Eid und Dienste zu nehmen, sondern den ordentlichen Gerichten zu stellen. Wenn Seine Majestät diese bescheiden ausgesprochene Bitte schon als eine Beleidigung nehmen, wie würden Höchst-Sie das aufgenommen haben, wenn man einen Höchst-Ihnen vinculirten Diener zuerst, zur Belohnung guter Dienste, durch ein heimliches Dienstversprechen zum Ungehorsam gegen Höchst-Sie aufgereizt, dann denselben, nachdem er heimlich Sie verrathen und verlassen, seinen Eid gebrochen und gegen Sie ein Pasquill geschrieben, mit öffentlicher Aufstellung in



eine der ersten Staatsstellen beehrt, als Staatsdiener wiederum vereidigt und dessen Sache zur eigenen Staatssache gemacht hätte? imgleichen wenn man diejenigen 18 Beschwerden gegen Sie ins Leben gerufen hätte, welche in der dieseitigen Staatschrift schließlich zusammengefaßt sind? was würden Seine Majestät endlich sagen, wenn man, wie Höchst-Sie, den bloßen Ausdruck einer begründeten Klage jedesmal für eine Beleidigung nehmen wollte? — Aber nach geläuterten Rechtsbegriffen gehört mehr dazu, beleidigt zu sein, als dieses nur sein zu wollen, und eine Beleidigung in den unerheblichsten Dingen zu suchen, ungeachtet der vermeintliche Beleidiger stets erklärt, nie eine solche Absicht gehabt zu haben, und auf der andern Seite, wenn gleich der eigentliche Beleidiger eine solche Erklärung nie gegeben, vielmehr sich darauf beschränkt, vorzugeben, er sei beleidigt.

Nicht der, welcher über ein ihm zugefügtes erweisbares Unrecht klagt, sondern derjenige, welcher durch seine Thathandlungen zu dieser Klage den einzigen und unmittelbaren Anlaß gegeben hat, ist der alleinige Beleidiger.

Die wider den Geheimenrath von Schmidt verhängte Untersuchung ging nicht von trüglichen Voraussetzungen aus; sie stützte sich auf bestimmte Thatfachen und Handlungen, deren er sich während der Regierung Seiner Durchlaucht schuldig gemacht hat.

Hierzu gehört insbesondere die pflichtwidrige Annahme und Verheimlichung des ihm erteilten Versprechens einer künftigen Anstellung als Geheimerath Seiner Majestät, und der beispiellose Treubruch, womit er den Dienst Seiner Durchlaucht ohne Abschied verließ und, mit dem Bewußtsein seiner Schuld belastet, durch schimpfliche Flucht sich der Verantwortung zu entziehen suchte.

Schon dadurch allein widerlegt sich der Einwand Seiner Majestät, der Zweck der Untersuchung sei kein anderer, als Höchst-Dieselben wegen Ihrer vormundschaftlichen Verwaltung, in der Person des Herrn von Schmidt, zur Verantwortung ziehen und die Beurtheilung Höchst-Ihrer Regierungs-Handlungen den Braunschweigischen Gerichtsbehörden unterwerfen zu wollen, da der Treubruch des Geheimenraths v. Schmidt ersichtlich nicht während der vormundschaftlichen Regierung, auch nicht auf Befehl Seiner Majestät geschah.

So etwas lag nie in der Absicht Seiner Durchlaucht, obwohl Höchst-Dieselben aus den früher entwickelten Gründen der Meinung



gewesen sind, daß nicht Alles, was während der Vormundschaft geschehen, schon deshalb sich als gerechtfertigt darstellt, weil es unter der Höchsten Autorität Seiner Majestät vollzogen wurde, und daß den Staatsdienern Pflichten oblagen, durch deren Verletzung sie nicht allein Seiner Majestät, sondern auch Seiner Durchlaucht und dem Staate responsabel blieben. Diese Meinung rechtfertigt sich schon aus dem Zwecke des Staatsdienstes, sie rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß der Staatsdiener dem Staate dient, und folglich, weil der Staat, seiner Natur nach, eine moralische Person ist, und in dieser Eigenschaft, unabhängig von dem Wechsel der einzelnen Regenten, in seinen Rechten und Verpflichtungen fortbauert, nicht durch die einzelnen Regierungsperioden beschränkt und abgeschlossen werden kann, sondern von dem einen Regenten auf den andern übergeht, es mag von Handlungen der Staatsdiener unter seiner eigenen, oder unter der Regierung eines früheren Regenten die Rede sein. Wäre dem nicht so, so würden die Dienstverhältnisse der Staatsdiener mit jedem Regierungswechsel sogleich und von selbst, in eben dem Maße als aufgehoben anzusehen sein, als mit dem Tode der Kontrakt erlischt, welchen der Herr mit seinem Diener geschlossen hat; so würde jede Verpflichtung des Nachfolgers in der Regierung, zur Erfüllung der von seinem Vorgänger, als Regenten, eingegangenen Verbindlichkeit, gänzlich wegfällen. Dieser, sowohl in der Theorie richtige, als durch das praktische Staats- und Völkerrecht bewährte Grundsatz schließt jedoch die Verpflichtung der Staatsdiener zur unbedingten Befolgung der Befehle des Regenten, in so weit solche der verfassungsmäßig beschränkten Gewalt nicht entgegen sind, keinesweges aus, und in so weit daher der Geheimrath v. Schmidt nachweist, daß er bei den ihm zur Last gelegten Handlungen der unmittelbaren Weisung Seiner Majestät gefolgt sei, und ihn der Vorwurf nicht trifft, solche durch einseitige und unrichtige Darstellungen veranlaßt zu haben, wird er dem Resultate der Untersuchung ruhig entgegen sehen können. Die Entscheidung dieser Frage ist allerdings Sache der richterlichen Erörterung, und wird daher vor die in der Sache allein kompetenten Gerichtsbehörden des Herzogthums gehören, ohne daß diese Behörden jedoch dadurch nur entfernt die Befugniß erhalten, die Regierungs-Handlungen Seiner Majestät ihrem Urtheile unterwerfen, oder sich einen Ausspruch über Höchst-Dero Regierungs-Befugnisse erlauben zu dürfen. Daß nun aber die Verletzung der Untertanen- und Dienstpflicht

mitteltst Eidbruchs, zu den schwersten Kriminalverbrechen gehöre, und daß der Geheimrath von Schmidt-Phiseldack ohne Abschied die Staaten Seiner Durchlaucht heimlich verlassen habe und in Hannoverische Dienste getreten sei, mithin seinen Dienst- und Unterthaneneid absichtlich gebrochen habe, wird Niemand bezweifeln; es sind Thatfachen, die der Herr von Schmidt selbst nicht in Abrede zu stellen vermag.

Es liegt daher eine Handlung vor, welche, nach allen äußern gesetzlichen Merkmalen, in die Klasse der Verbrechen gehört, oder der Thatbestand und das Corpus delicti ist ausgemittelt, und, wenn der 2c. von Schmidt behauptet, daß diese an sich strafbare Handlung ihm in dem konkreten Falle nicht zum Verbrechen angerechnet werden dürfe, weil ihm Seine Durchlaucht den Abschied versprochen habe, oder weil er faktisch seines Dienstes bereits entsetzt gewesen sei, so sind diese Vertheidigungsgründe, die er im Laufe der Untersuchung geltend machen muß, ohne daß dadurch die Untersuchung selbst eben so wenig ausgeschlossen werden kann, als, um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, bei einem erwiesenen Todtschlage, durch die Behauptung des Angeklagten, er habe den Todtschlag nicht absichtlich, auch nicht aus Fahrlässigkeit, sondern in einer gerechten Nothwehr verübt.

Seine Durchlaucht haben jedoch dem Geheimenrath v. Schmidt den erbetenen Abschied nie und bei keiner Gelegenheit zugesagt, und wenn derselbe den desfalligen mündlichen Aeußerungen Seiner Durchlaucht in der ihm ertheilten Audienz, einen irrigen Sinn beilegte, so fällt dies ihm zur Last; auch mußte jeder mögliche Irrthum darüber sogleich schwinden, nachdem er in der, auf sein Abschiedsgesuch vom 14. October, ihm unterm 22. October 1826 ertheilten Resolution Seiner Durchlaucht dahin beschieden wurde: daß über sein Gesuch, sowie über die von ihm annoch zu fordernde Auskunft über seine bisherige Amtsführung, der Bericht des Geheimenraths-Collegii eingefordert werden solle, die Gewährung seines Gesuches mithin von Voraussetzungen abhängig gemacht wurde, deren Resultat erst zu erwarten war, und Seine Durchlaucht in der Folge bestimmte, eine Untersuchung wider ihn einzuleiten.

Eben so wenig konnte die einstweilige Suspension des Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack von seinen bisherigen Geschäften, als eine faktische Dienstentlassung und Verabschiedung angesehen werden; auch wurde sie von ihm nicht so beurtheilt, wie sich dar-



aus ergibt, daß er in allen, und noch zuletzt in der unterm 3. April 1827, mithin kurz vor seiner Entweichung ausgestellten Quittung, den Empfang seines einstweilen auf 2000 Thlr. reduzirten Gehaltes, den er begreiflicher Weise nur als Staatsdiener beziehen konnte, bescheinigte, und selbst noch in seiner, unterm 18ten Mai 1827 von Hannover aus an Seine Durchlaucht gerichteten, nachher im Druck erschienenen Zuschrift, um Ertheilung seines Abschiedes nachsuchte. Aus diesem richtigen Gesichtspunkte betrachtet, bedarf es daher einer weiteren Erörterung des Grundsatzes nicht, daß dem Regenten die Befugniß zustehe, den höhern Staatsdienern, und besonders denen, welche sich im Besitze von Staatsgeheimnissen befinden, den zum Zweck des Uebertritts in fremde Dienste erbetenen Abschied unbedingt verweigern zu dürfen, wie denn dieser Grundsatz an sich nicht bestritten werden kann, und dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall, durch die Verhältnisse Braunschweigs zu Hannover keinesweges ausgeschlossen wird. Denn welche auch noch so enge mit dem Nachbarstaate verbundene Regierung hätte und befolgte nicht ihre besonderen Zwecke und Interessen, deren Bekantwerdung ihr nachtheilig werden könnte, und wie ließe sich wohl die Voraussetzung rechtfertigen, Seine Majestät hätten Ihre vormundschaftliche Regierung benutzt, die speziellen Interessen des Herzogthums zu erforschen, um davon, zum Vortheile Hannovers, Gebrauch zu machen. Es bedarf der Erörterung jenes Grundsatzes nicht, weil, selbst im Fall keine Veranlassung zur Verweigerung oder Verzögerung des Abschiedes vorhanden war, der Herr von Schmidt dadurch seiner Verpflichtung als Staatsdiener keinesweges entbunden wurde, oder das Recht erhielt, ohne Abschied den Dienst verlassen zu dürfen; sondern vielmehr blieb ihm kein anderer Weg über, als daß er seine vermeintlichen Ansprüche auf Ertheilung des Abschiedes, im Wege Rechts gegen Seine Durchlaucht verfolgen und die Entscheidung der kompetenten Behörde erwarten mußte.

Der Antrag Seiner Durchlaucht Regierung, auf Auslieferung des pflichtvergeffenen Geheimenraths, ist daher eben so gerecht, als deren Verweigerung, von Seiten der Hannoverischen Regierung, den bestandenen Verträgen und den Grundsätzen zuwiderläuft, welche auch ohne solche, in ähnlichen Fällen von benachbarten und befreundeten Regierungen gegenseits befolgt zu werden pflegen.

Die Beschlüsse Seiner Majestät des Königs, als vormundschaftlichen Regenten, sowie Höchstseffen Handlungsweise, lagen



und liegen außerhalb der Sphäre, welche der, in der Schmidtschen Untersuchungssache zu Braunschweig organisirten Kommission vor-gezeichnet war, und es ist auch nicht entfernt ein Beweis dafür vorhanden, daß jene Kommission die Grenzen ihrer Befugnisse habe überschreiten wollen, noch überschritten habe. Der Zweck der Kommission bestand darin, den Geheimrath von Schmidt, wegen des von ihm offenkundig begangenen Verbrechens der Felonie und des Meineides, zur Verantwortung zu ziehen, denselben ferner wegen anderer ihm zur Last fallenden Unrechtfertigkeiten, wohin denn namentlich die Fälschung von Akten und die Vernichtung von Aktenstücken gehörten, zu konstituiren, und sodann es dem kompetenten Justiz-Collegio zu überlassen, was, nach Vorschrift der im Herzogthum Braunschweig geltenden peinlichen Rechte, gegen den Angeschuldigten zu erkennen war. Wenn es unter den vorwaltenden Umständen also auch gedenkbar wäre, daß Seine Majestät der König von Hannover wegen einiger vormundschaftlicher Institutionen sagen könnten, dem Geheimrath von Schmidt könne keine Verantwortlichkeit zur Last fallen, weil derselbe für diese speziellen Gegenstände auf Höchsten Befehl gehandelt, oder weil seine Handlung späterhin speziell ratihabirt worden (eine Einrede, womit der Geheimrath von Schmidt, auch vor der Untersuchungs-Kommission zu Braunschweig, und resp. vor dem erkennenden Justiz-Collegio nicht entthört sein würde); so könnten Seine Majestät doch unmöglich dasjenige gut heißen wollen, was dem ic. von Schmidt als wirklichem Verbrecher gegen das Herzogthum Braunschweig zur Last fällt. Es kann nicht in der Absicht Seiner Majestät liegen, spezielle verbrecherische Handlungen desselben, z. B. das Vernichten von Aktenstücken, den Treubruch u. s. w., insbesondere aber auch diejenigen Unrechtfertigkeiten vertreten zu wollen, welche, ganz abgesehen von dem frühern vormundschaftlichen Verbands, und diesem ganz fremd, dem ic. von Schmidt während der selbstständigen Regierungsperiode Seiner Herzoglichen Durchlaucht zur Last fallen. Wollte man das Gegentheil hiervon annehmen, so würden Seine Majestät Sich die Berechtigung zugestehen müssen, jedem Braunschweigischen Staatsdiener ohne Ausnahme, welcher Verbrechen in seinem Vaterlande auf sich geladen, und es für gut findet, sich nach Hannover zu flüchten, Schutz zu gewähren, wenn dieser Staatsdiener zufällig während der bestandenen vormundschaftlichen Regierung in Activität gewesen, an der von Seiner Majestät verfügten Landesverwaltung mehr oder mindern Theil

genommen, auch neben den übrigen Verbrechen irgend ein Punkt vorhanden wäre, welcher als verantwortlich aus der Zeit der vor-mundschafftlichen Verwaltung resultiren könnte.

Daß unrichtige Vordersätze zu unrichtigen Conclutionen führen müssen, davon liefert der Schluß der vierten Hannoverschen Beschwerte einen vollgültigen Beweis, indem Seine Königliche Majestät von Hannover, unverrückt die feste Idee verfolgend, der Geheimerath von Schmidt habe nur wegen Handlungen verantwortlich gemacht werden sollen, welche auf Höchst-Ihren Befehl ins Leben getreten, Sich durch die gegen den ic. von Schmidt angeordnete Rechtsverfolgung für gekränkt und beleidigt halten. Es ist einleuchtend, daß, nach Berichtigung der faktischen Verhältnisse, und in Folge der obigen Ausführung, jeder Vorwurf einer Beleidigung hinwegfallen müsse. Von einer Absicht, zu beleidigen, in rechtlicher Bedeutung, wird auch ohnedieß nie die Rede sein können, wenn man Seiner Herzoglichen Durchlaucht nicht die, einem jeden Landesherrn zustehende Befugniß geradezu absprechen will, einen verbrecherischen Staatsdiener und treulosen Landesunterthanen zur Verantwortung zu ziehen.

Nach den bestehenden Formen muß die Schlichtung der Differenz zuvörderst einem Vermittlungs-Ausschusse überwiesen, und insofern dessen Bemühungen erfolglos sind, zur austrägal-richterlichen Entscheidung verstellt werden. Die Austrägal-Behörden entscheiden allerdings nur im Namen und im Auftrage des Erlauchten Bundes, in demselben Maße, wie die Landesbehörden der Bundesglieder Namens und in Kraft ihrer respectiven Landesherrn. Allein der Erlauchte Bund hat Sich der selbstrichterlichen Gewalt ein für alle Male begeben, und solche in allen, zu Seiner Kompetenz gehörenden Fällen, den Austrägal-Gerichten übertragen, wie die Landesherrn ihren Gerichtsbehörden; und so wenig dem Landesherrn, weil von ihm die richterliche Gewalt ausgegangen, die Befugniß zusteht, in Streitigkeiten seiner Unterthanen zu bestimmen, welche als unerheblich niederzuschlagen, oder der richterlichen Erörterung zu überweisen sind, eben so wenig wird der Erlauchte Bund eine solche Befugniß in den Streitigkeiten Seiner Glieder Sich aneignen dürfen.

So lange daher der Artikel 11 der Bundesakte nicht aufgehoben ist, und der Erlauchte Bund in Seinen Gliedern Sich nicht selbst als richterliche Behörde konstituiert hat (und dieses würde, da die Bestimmung des erwähnten Artikels zu den wesentlichen

und Grundgesetzen des Bundes gehört, nach Vorschrift der Artikel VI. und VII. nur in Folge eines in der Plenar-Versammlung sämmtlicher Bundesglieder einstimmig gefaßten Beschlusses, der, als ein neues Gesetz, auf den vorliegenden Fall nie Anwendung leiden dürfte, geschehen können) wird der desfallsige Antrag Sr. Majestät unbeachtet bleiben müssen. Er wird dieses um so mehr, als die zu dessen Unterstützung aus der Natur des Streitpunktes selbst abzuleiten versuchten Gründe, sich, wie bereits früher ausführlich dargethan ist, als offenbar irrig darstellen, indem der Zweck der wider den Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack angestellten Untersuchung sich lediglich auf die, diesem persönlich zur Last fallenden und zu imputirenden Unrechtfertigkeiten beschränkt, und es Sr. Durchlaucht nie eingefallen ist und nie einfallen wird, die Untersuchung auf Handlungen Seiner Majestät zu erstrecken, oder dem Verfahren eine Richtung zu geben, wodurch es das Ansehn gewinnen könnte, als beabsichtigten Höchst-Dieselben, die vormundschaftliche Regierung Sr. Majestät vor einen, von Höchst-Ihnen abhängigen Richterstuhl ziehen zu wollen.

Die fünfte und sechste in der Hannoverischen Eingabe enthaltenen Beschwerden führen aus: daß Seine Majestät, der König, deshalb von Sr. Herzoglichen Durchlaucht beleidigt sein solle, weil Höchst-Dieselben Ihren Minister gefordert hätten, aber sie übergeht wohlweislich mit Stillschweigen, auf welche, in der civilisirten Welt bis jetzt unerhörte Art Sr. Herzogliche Durchlaucht von eben diesem Minister beleidigt, oder wenn Sr. Majestät es so wollen, durch Sie angegriffen und beschimpft worden war. Die Münstersche Schrift ist, ihrem ganzen Umfange nach, eine gegen Sr. Herzogliche Durchlaucht gerichtete Verunglimpfung der ausgezeichnetsten Art. Durch das ganze Werk ist die allgemeine Beschuldigung einer gewissenlosen Verleumdung verflochten, wobei ausdrücklich immer der Name Sr. Herzoglichen Durchlaucht gemißbraucht wird.

Ob die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ganz auf vertraulichem Wege erhobenen Klagen gegen die Stellvertreter der Hannoverischen Regierung, und wegen der Justizverweigerung, ein zureichendes Motiv darbieten konnten, daß man Königlich Hannoverischer Seits den Entschluß faßte, denselben durch eine öffentliche Erwiderung zu begegnen, kann man füglich dahingestellt sein lassen; so viel bleibt aber unter allen Umständen gewiß, daß keine Motive vorhanden waren, und vorhanden sein konnten, eine



Schrift ins Leben zu rufen, und durch den europäischen Buchhandel verbreiten zu lassen, wie solches auf Befehl Sr. Majestät des Königs, durch den Grafen von Münster geschehen ist. Se. Majestät haben keinen Anstand genommen, vor dieser hohen Versammlung erklären zu lassen, daß nicht nur Höchst-Dieselben die Abfassung jener Schrift befohlen, sondern daß Sie auch den ganzen Inhalt derselben gebilligt haben und fernerweit billigen. Hieraus folgt unmittelbar, daß alle und jede Beleidigungen, welche in der betreffenden Schrift gegen Se. Herzogliche Durchlaucht enthalten sind, von Sr. Majestät, dem Könige, ausgehen, und daß Höchst-Dieselben für verbunden erscheinen, die hieraus resultirende Verantwortlichkeit zu übernehmen. Es kann Seiner Majestät nicht unbekannt geblieben sein, daß die Münstersche Schrift die Mißbilligung und den gerechten Tadel aller Kabinette auf sich geladen, und in der That konnte dies nicht anders sein, denn es wird schwer halten, wenn man in die Geschichte der Staaten zurückgeht, irgend eine Staatschrift auffinden zu können, welche so, wie die Münstersche Schrift, die wohlüberlegte Absicht, zu kränken, dokumentirt, und solchen Geist der Beleidigung athmet. Es wird schwer fallen, die mannigfachen Beleidigungen und absichtlichen Ehrenkränkungen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, nach ihren verschiedenen Qualifikationen und Gestaltungen, zusammenzureimen, weil in der Wirklichkeit jede Seite, ja jede Zeile der Münsterschen Deduktion, von absichtlichen Beleidigungen überströmt. Es darf hierbei ferner nicht übersehen werden, daß gerade durch die Münstersche Schrift alles dasjenige, was bis dahin dem engeren Kreise der diplomatischen Verhandlungen angehörte, die möglichst größte Publizität erhalten hat, und daß Se. Majestät also es ganz allein sind, Welche die öffentliche Meinung provoziert, in einer Streitigkeit zweier Bundesfürsten das Richteramt zu übernehmen. Ganz abgesehen davon, daß mit dem Erscheinen der Münsterschen Schrift, und zwar zu einer Zeit, als die gütliche Beilegung des Zwistes nicht ohne Grund erwartet werden durfte, der ganze Stand der Differenz in seinen wesentlichsten Bestandtheilen verrückt wurde, so haben Se. Majestät, der König, durch die zahllosen Beleidigungen und Ehrenkränkungen, womit Seine Herzogliche Durchlaucht in jener Schrift verfolgt sind, nicht nur jede Genugthuung, wenn Höchst-Ihnen je eine solche gebührt hätte, Sich Selbst via facti verschafft, sondern Höchst-Dieselben haben sogar die Grenzen einer erlaubten Retorsion überschritten,

und dadurch eine besondere Verantwortlichkeit auf Sich geladen. Die schon in dem ältern Deutschland und selbst im deutschen Fürstenrechte nicht unbekanntere Retorsion von Injurien besteht notorisch darin, daß Jemand, welcher beleidigt worden, dieselbe Beleidigung auf diejenigen zurückfallen läßt, von dem sie ausgegangen. Diese Retorsion erscheint, als eine Art von Selbsthülfe, nicht so sehr verdamulich. Wer nun aber einmal von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht hat, muß sich mit der genommenen Satisfaktion begnügen. Es ist ihm späterhin nicht mehr erlaubt, erlittener Beleidigungen wegen Klage zu erheben.

Se. Majestät haben Sich aber auch nicht darauf beschränkt, den Thatsachen Thatsachen, den Gründen Gründe entgegenzustellen, und das Urtheil Sr. Durchlaucht, da, wo es irrig scheinen konnte, zu berichtigen, sondern Höchst-Ihr Kabinetminister ist zu den unwürdigsten Schmähungen übergegangen, hat auf eine in der civilisirten Welt bisher beispiellose Weise sich über jede Rücksicht hinweggesetzt, die er unter allen Umständen den Verhältnissen der erhabenen Stellung Sr. Majestät und der Würde Sr. Durchlaucht schuldig war, hat Verleumdungen auf Beleidigungen gehäuft, und kein noch so verwerfliches Mittel unversucht gelassen, Se. Durchlaucht in den Augen der Welt und Höchst-Ihrer Unterthanen herabzumwürdigen. Doch man wird am Schlusse dieser Schrift Gelegenheit nehmen, einige der ausgezeichnetsten Beschimpfungen aufzureihen, welche in dem Münsterschen Buche gegen Se. Herzogliche Durchlaucht enthalten sind, — Beschimpfungen, welche, als solche, ihres Gleichen nicht finden, und in einem Buche enthalten sind, welches als offizielle Staatschrift eines großen Monarchen einzig dasteht, das nicht, wie der Zweck es forderte, auf eine ruhige und würdevolle Widerlegung der Beschwerden Sr. Durchlaucht, nicht auf Ueberzeugung, sondern nach Inhalt und Fassung augenscheinlich darauf berechnet war, Höchst-Dieselben in Ihren tiefsten Gefühlen zu verletzen, gerechte Erbitterung in Ihnen zu erregen, dadurch die gütliche Ausgleichung der Differenzen zu entfernen, und jede herzliche und zutrauliche Annäherung zu erschweren, ja unmöglich zu machen. Der Graf Münster hat durch dieses Buch sich ein seiner würdiges Denkmal gestiftet!

In der Differenz zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und Sr. Majestät dem Könige, wird der leidenschaftslose Beurtheiler, nach Prüfung der, Sr. Durchlaucht vorgeworfenen Aeußerungen,

und nach Prüfung der Münsterschen Deduktion, leicht überzeugt werden müssen, daß die ersteren, wenn sie je eine Beleidigung enthalten könnten, um das Hundertfache durch die in der letztern Schrift enthaltenen Ehrenkränkungen übertroffen werden, und daß es mithin mit geläuterten Rechtsgrundsätzen in dem grellsten Widerspruche steht, wenn Se. Majestät, ohngeachtet der von Höchst-Ihnen ausgegangenen zahllosen und schweren Beleidigungen gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, ja der bei weitem überschrittenen Retorsion, nichts desto weniger von Höchst-Derselben Genugthuung begehren.

Nun wird alles Uebrige in der Münsterschen Schrift von einigen beispiellosen Schmähungen derselben übertroffen. „Seine Herzogliche Durchlaucht,“ heißt es, „steht in dem Glauben, daß Sein Stand, als unabhängiger Fürst, Ihn vor den Folgen Seines Verfahrens schütze; aber er scheint darüber zu vergessen, daß es hier einer Sache gilt, welche dem größten Herrscher wie dem geringsten Unterthan gleich theuer sein muß: der Erhaltung seines guten Namens; daß der eine wie der andere verbunden ist, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher, wie ein berühmter Schriftsteller sich ausdrückt, jeder Flecken für eine Todeswunde gilt; und daß die falsch befundene Anklage auf ihren Urheber zurückfällt.“

In diesem Ausfalle konnten Se. Durchlaucht keinen andern Sinn finden, als den, daß Höchst-Dieselben nicht gewagt haben würden, das zu sagen, was Höchst-Sie gesagt gegen den Grafen Münster, wenn Höchst-Sie Selbst eine Privatperson gewesen, und so von dem Grafen von Münster durch eine Herausforderung persönlich verantwortlich hätten gemacht werden können; ferner, daß Se. Durchlaucht nur gewagt haben, den Grafen Münster zu tadeln, weil Höchst-Sie, wie gesagt, geglaubt, Höchst-Ihr Stand, als Souverain, schütze Sie vor der Möglichkeit einer Herausforderung eines Grafen.

Die Unwahrheiten, Verleumdungen, Verdrehungen, Sophismen, mit welchen die Schrift des Grafen Münster angefüllt ist, konnte der Herzog auf eine andere Weise widerlegen; auf keine andere Weise den erniedrigenden Vorwurf von Feigheit, welcher in dem Ausfalle des Grafen Münster enthalten war, durch die Worte, daß es zwischen dem Herzoge und ihm mehr gelte, als bloß Sächlichem, daß es hier etwas Persönlichem gelte, welches dem größten Herrscher, wie dem geringsten Unterthan



gleich theuer sein müsse, „der Erhaltung des guten Namens des Herzogs, und daß ein jeder verbunden sei, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher ein jeder Flecken für eine Todeswunde gelte, und daß die falsch befundene Anklage auf ihren Urheber zurückfalle ic.“ als durch die That diejenige Reinheit der Ehre mit dem Leben zu vertreten, welche hier von dem Grafen Münster durch Bosheit angegriffen war. Da nun, wie gesagt, der Herzog dem Grafen eine Beleidigung nicht ungestraft hingehen lassen konnte, die den geringsten Untertan, der sie sich gefallen ließe, entehren würde, so richtete der Geheime Oberstaatsrath von Münchhausen ein bekanntes Herausforderungsschreiben im Namen Sr Herzogl. Durchlaucht an den Grafen von Münster. Aber der Graf von Münster wußte diese Ehre nicht zu schätzen. Unter dem Schutze eines hohen Namens erlaubte er es sich, den Herzog zu beschimpfen, und unter eben diesem Schutze will er sich einer jeden Verantwortung entziehen. Er steht in dem Glauben, daß sein abhängiger Stand als Minister ihn vor den Folgen seines Verfahrens schütze, aber er scheint darüber zu vergessen, das es hier einer Sache gilt, welche dem geringsten Untertan wie dem größten Herrscher gleich theuer sein muß: der Erhaltung seines guten Namens; daß der eine wie der andere verbunden ist, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher, wie ein berühmter Schriftsteller sich ausdrückt, jeder Flecken für eine Todeswunde gilt.

Es ist freilich wahr, daß Se. Majestät der König, es für gut gefunden, dem Grafen von Münster die Annahme des Cartells zu inhibiren, aber eben so gewiß ist es auch, daß der Graf Münster nie einem Befehle seines Königlichen Gebieters, dessen Inhalt so sehr mit seiner Individualität und seinen Empfindungen übereinstimmte, willigere Folge geleistet. Unbegreiflich ist es, wie Se. Majestät der König, Sich durch die gegen den Grafen Münster gerichtete Herausforderung für beleidigt halten konnten und beleidigt halten können.

Es lag in dieser Herausforderung immer nur die Erklärung, daß man sich für beleidigt halte, und deßhalb Genugthuung verlange, keineswegs aber eine Beleidigung selbst, und warum sollte denn ein Minister, der im Namen seines Souverains handelt, dabei aber alles, was Ehrerbietung, Anstand und Schicklichkeit gebot, überschritt, und in der Ausführung der ihm ertheilten Befehle einen andern Souverain persönlich und absichtlich beleidigte,

für solche persönliche Beleidigung jeder Genugthuung überhoben sein?

So lange die Welt steht, ist eine Herausforderung noch nie als eine Beleidigung, sondern immer nur als eine Ehrenbezeigung angenommen worden. Dies geht so weit, daß man sogar einen einmal Ehrlosen nicht mehr fähig hält, im Duell sich zu schlagen oder Genugthuung zu geben. Ob der Herzog von Braunschweig nicht genugsam durch die Schmähungen des Grafen Münster zur Herausforderung seiner Person gereizt worden, und ob Höchst-Dieselben nicht die vollkommenste Befugniß und das Recht zu dieser Herausforderung, zugleich als den einzigen Beweis der Unhaltbarkeit der, die Person Seiner Herzoglichen Durchlaucht betreffenden Behauptungen des Grafen Münster und der einzigen Möglichkeit, eine Genugthuung zu erhalten, hatten, stellt man gern der Entscheidung eines jeden Unbefangenen anheim.

Man frage sich nur, ob die Münstersche Schrift nicht die empörendsten Schmähungen gegen die Person Seiner Herzoglichen Durchlaucht enthält, und mit welchem Rechte Se. Majestät der König, und Graf Münster Seine Durchlaucht auf eine solche unerhörte Weise angreifen und beschimpfen durften? Wenn die geschehene Herausforderung des Ministers Sr. Majestät durch den souverainen Herzog von Braunschweig eine Beleidigung Sr. Majestät sein soll, so müßte auch die etwaige Herausforderung eines Ministers Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch den König von Hannover eine persönliche Beleidigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht sein.

Und wer diesen letzten Satz nicht als begründet annehmen will, darf auch den erstern nicht billigen. Wohl konnten Seine Majestät der König, die Herausforderung Höchst-Ihres Ministers durch den souverainen Herzog von Braunschweig ruhig geschehen lassen, denn nie hatten Se. Majestät dabei persönlich etwas zu wagen, nur das Leben Seiner Durchlaucht stand dabei auf dem Spiele.

Der Schritt Seiner Herzoglichen Durchlaucht war kein beleidigender Eingriff in die rechtliche Gewalt Sr. Majestät, denn sonst würden Se. Majestät zuvörderst erweisen müssen, daß es überhaupt eine Höchsthnen rechtlich zustehende Gewalt sei, fremde Souveraine zu schmähern, oder durch Ihren Minister beschimpfen zu lassen. War etwa die Münstersche Schrift kein Attentat und beleidigender Angriff der Person und der Würde eines fremden Souverains? Oder war

nicht etwa das Vorhergehen derselben ein genügender Anlaß zu der Herausforderung? Wodurch gedenkt man die Behauptung zu verantworten, daß die jezige völkerrechtliche Ordnung in Europa nicht länger bestehen könne, bei einer solchen Verwirrung aller Gewalten dadurch herbeigeführt, daß ein souverainer Herr einen Minister fordern dürfe?

Dergleichen Fälle ereignen sich freilich nur selten, aber es fehlt doch nicht an ähnlichen. Noch ganz kürzlich glaubte der edle Herzog von Wellington es seiner Ehre schuldig zu sein, einen andern Pair des Reichs fordern zu müssen, weil derselbe, bei der Verhandlung über den Befehl Sr. Majestät Höchstihrem Parlamente gemachten Antrag auf Emanzipation Ihrer katholischen Unterthanen, diesen Antrag und die zu dessen Durchführung von Sr. Majestät Ministern angewandten Mittel mit Gründen bestritten hatte, wodurch Se. Herrlichkeit Sich in Ihrer Ehre für gekränkt hielten.

Man wird zugeben müssen, daß, wenn ein Minister, durch die Ausführung der Befehle seines Souverains, für seine Person nicht beleidigen kann, die Beleidigungen, welche ihm als Vollstrecker des Willens seines Monarchen zugefügt wurden, auch nicht als gegen ihn, sondern als gegen den Monarchen gerichtet, anzusehen sind, und somit würde dann der Herzog von Wellington nicht nöthig gehabt haben, das auf sich zu beziehen, was im Laufe der Verhandlungen gegen die von ihm Namens Sr. Majestät anempfohlenen Maßregeln angebracht wurde.

Allein Se. Herrlichkeit waren der Meinung nicht, Sie unterschieden die Person des Ministers von der Majestät Ihres erhabenen Gebieters, und urtheilten sehr richtig, daß, wenn der Minister für die Rathschläge, die er seinem Monarchen ertheilt, als Mann von Ehre immer verantwortlich bleibe, er solche auch zu vertreten habe.

Das Duell fand unter den Augen Sr. Majestät Statt, und das Verhalten des edlen und unerschrockenen Herzogs hat, wie die Zeitungen dokumentiren, allgemeine Billigung gefunden.

Die Fälle sind sich ziemlich gleich, nur mit dem Unterschiede, daß dort der englische Minister Sr. Majestät der Beleidigte war und forderte, hier aber Höchst-Derselben Hannoverischer Minister die Beleidigung zufügte und die Herausforderung zurückwies; daß dort Beide Unterthanen Sr. Majestät waren, hier aber der tief Geränkte ein souverainer Fürst und der nächste Agnat Seiner Majestät ist.



In der That, Seine Durchlaucht wissen Sich bei dieser Sache keinen andern Vorwurf zu machen, als daß Sie geruhten, dem Herrn Grafen eine Ehre zu erzeigen, welcher derselbe sich so ganz unwürdig bewiesen hat.

Eben so unbegründet, wie die Behauptung ist, daß Se. Majestät durch die Herausforderung Ihres Dieners von Seiten Sr. Herzoglichen Durchlaucht beleidigt sei, ist auch die, daß diese Beleidigung durch die Herausforderung des Grafen Münster von Seiten eines diesseitigen Dieners habe geschehen können.

Die Hannoverische Beschwerdeschrift verbindet damit das Vorgeben, als sei diese letzte Thathandlung auf ausdrücklichen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorgegangen; ein Vorgeben, welches dadurch den Anschein einer beleidigenden Verläumdung gewinnt, daß es zu einer Zeit offiziell und öffentlich vorgebracht wird, zu welcher Hannover die Braunschweigischer Seits abgegebene Erklärung nicht mehr unbekannt sein konnte, daß diese Herausforderung nicht auf ausdrücklichen Befehl Sr. Herzoglichen Durchlaucht geschehen sei, und dadurch eine wirkliche neue Beleidigung wird, daß man emsig bemüht ist, sie aus dem Gesichtspunkte eines gehässigen Zwanges darzustellen, indem man die Behauptung hervorruft, der Freiherr von Braun sei nur dadurch vermocht worden, sein Leben für einen ihm fremden Zweck zu wagen, daß man ihm, dem unbemittelten Gatten und Vater einer zahlreichen Familie, keine andere Wahl, als die zwischen dem Verluste seines Dienstes, und höhern Range, Titel und Besoldung, gelassen habe. Man hat aber dennoch kein Bedenken getragen, die Herausforderung den unerheblichen Beschwerden anzureihen, welche von Seiten Hannovers der hohen Bundesversammlung vorliegen. Folgendes wird die in der Hannoverischen Beschwerdeschrift vorgtragenen und verunstalteten faktischen Verhältnisse berichtigen und widerlegen.

Der Oberjägermeister von Sierstorpff, ein Mann von bedeutendem Vermögen, der bei seinem hohen Alter schon seit einer langen Reihe von Jahren so wenig den Sessionen des Kammer-Collegiums, zu dessen Mitgliedern er gehörte, beigewohnt, als die Funktionen eines Oberjägermeisters verrichtet hatte, zu letzteren auch durchaus unfähig war, weil ihm schon längst die Kraft zu jeder körperlichen Anstrengung fehlte, und er selbst ein Pferd zu besteigen nicht mehr vermochte, hatte deswegen, wie alle Jahre, auch im Frühjahr 1828 um einen sechsmonatlichen Urlaub zur

Wiederstellung seiner Gesundheit nachgesucht, und befand sich im Bade zu Driburg, als am Hofe Sr. Durchlaucht der nahe Besuch Sr. Königlichen Hoheit, des Herrn Herzogs von Lucca, erwartet wurde. Der Aufenthalt Sr. Königlichen Hoheit zu Braunschweig sollte von einiger Dauer sein, und da der Herr Herzog Seiner Durchlaucht als ein großer Liebhaber der Jagd bekannt war, so wünschten Höchsthoch-Ihrem erlauchten Gaste den Aufenthalt an Ihrem Hofe besonders durch einige Hofjagden angenehm machen zu können. Die Anordnung und Leitung dieser Jagden würde dem Herrn von Sierstorpff obgelegen haben, der, wie bemerkt, abwesend und dazu unfähig war; da nun überdem einige der höheren Hofchargen erledigt waren, deren Wiederbesetzung zum würdigen Empfange des Erlauchten Fremden erforderlich schien, so gab dies die nächste Veranlassung, den Herrn von Sierstorpff zu dem erledigten Posten eines Oberhofmeisters, den Kammerherrn von Welzien zu dem eines Oberceremonienmeisters, den Freiherrn von Braun aber zum Oberjägermeister, mit einer den Verhältnissen angemessenen Gehaltszulage, zu befördern, weil dieser dazu ganz besonders qualifizirt schien, und namentlich im Stande war, Se. Königliche Hoheit zu Fuß und zu Pferde bei den weitem Excursionen begleiten zu können, welches denn auch immerhin Statt gefunden. Es lag hierin keine besondere Auszeichnung für den Herrn von Braun, denn er gehörte zu den ersten und ausgezeichnetsten Forstbeamten des Landes, besaß insbesondere im Fache des Jagdwesens nicht gewöhnliche Kenntnisse, und seine Persönlichkeit eignete ihn ganz für einen Posten, der ihn mit seinem Fürsten und den Allerhöchsten und Höchsten Personen, welche von Zeit zu Zeit den Hof besuchen, in nähere und unmittelbare Berührung bringt; auch konnte die ihm bewilligte Gehaltszulage nicht auffallen, da sein Gehalt, mit Einschluß derselben, noch immer den Gehalt nicht überstieg, welchen der Herr von Sierstorpff, ein bekanntlich sehr reicher Mann, bis dahin bezogen hatte.

Sr. Majestät Regierung zu Hannover, immer bemüht, jede Handlung Sr. Durchlaucht geffentlichlich zu entstellen, liefert davon einen neuen Beweis in der Darstellung der Gründe, welche Se. Durchlaucht bewogen, dem Heern von Sierstorpff und dessen Ehegattin den fernern Aufenthalt zu Braunschweig untersagen zu lassen. Die Sache verhält sich folgendermaßen:

Herr von Sierstorpff hatte nicht sobald von dem Verfügten Sr. Durchlaucht Nachricht erhalten, als er von Driburg aus,

seinem damaligen Aufenthaltsorte, das ihm übersandte Oberhofmeister-Patent durch seine Gattin zurückschicken ließ, und gleich darauf in einem unehrerbietigen, pochenden und trotzigen Briefe Seiner Durchlaucht schrieb, den Titel eines Oberhofmeisters nicht annehmen zu wollen, und einer Unterstützung nicht bedürftig zu sein. Er scheuete sich also nicht, seinem Durchlauchtigsten Herrn geradezu das Recht abzusprechen, bei seiner Invalidität einen rüstigern und fähigern Mann an seine Stelle zu setzen. In andern Ländern besitzen Staatsdiener in der Lage des Herrn von Sierstorpff Bescheidenheit genug, sich von selbst zurückzuziehen, ehe der Geist unter dem Horizonte angelangt ist.

Es würde Schwäche verrathen haben, einen solchen frechen Uebermuth ungeahndet zu lassen, und wenn Seine Durchlaucht Sich darauf beschränkten, dem Herrn von Sierstorpff Ihr Höchstes Mißfallen dadurch zu erkennen zu geben, daß Sie demselben und seiner Gattin die Rückkehr nach Braunschweig untersagten, so wird jeder Unbefangene hier nicht sowohl einen Mißbrauch Höchsthrender Gewalt, als vielmehr einen sprechenden Beweis der Mäßigung finden, die Ihnen bei allen Ihren Handlungen zur Richtschnur dient. Der Herr von Sierstorpff ist kein geborner Unterthan Seiner Herzoglichen Durchlaucht, und folglich hörten mit seiner Dienstentfagung alle Verhältnisse auf, die sein bisheriges Domicil zu Braunschweig begründet hatten. Das Verbot seiner Rückkehr kann daher schon deshalb nicht als Landesverweisung angesehen werden, weil solche, als Strafe, nur gegen Unterthanen eintritt, und ein Fremder keinen rechtlichen Anspruch auf Duldung hat.

Wenn Se. Durchlaucht Sich, obwohl mit widerstrebendem Gefühle, bewogen finden, auf eine nähere Erörterung der von Braunschens Herausforderungsangelegenheit einzugehen, so konnte Sie dazu allein nur die Erwägung veranlassen, daß eine Ausschuldigung, sei sie auch noch so unbegründet, den beabsichtigten Zweck selten ganz verfehlt.

Wenn es in der Hannoverschen Klageschrift heißt, daß ein zu Hannover wohnender Verwandter des Grafen von Münster von einem sich damals in Braunschweig aufhaltenden Freunde durch einen Brief benachrichtigt sei, daß Seine Durchlaucht, der Herzog, den Grafen durch einen Andern zum Zweikampfe auffordern lassen würden, weil er Höchsthrender eigenen Provocation nicht entsprochen, so ist es an und für sich nicht unmöglich, ja



bei der feindlichen Stellung, welche einzelne Hannoverische Diener gegen Braunschweig angenommen haben, um so verzeihlicher, anzunehmen, daß der ganze Brief später fertig, als die Braunschweigische Herausforderung Statt gefunden, und dann als vorhergeschrieben angegeben worden; aber auch selbst die Wahrheit des vorhergegangenen Briefes angenommen, so folgt hieraus gar nichts, weil es nicht unmöglich, daß man Gerüchte verbreitet, ja sogar bestimmt von Sachen gesprochen, die später ganz zufällig auf eine andere Weise in Erfüllung gegangen sind.

Es wäre möglich, daß der Herr von Braun sich über seinen Entschluß, den Grafen Münster fordern zu wollen, bevor er solchen ausführte, gegen einen Freund geäußert; daß dieser und vielleicht er selbst der Meinung waren, es werde solcher Seiner Durchlaucht nicht mißfällig sein; daß man damit die Beförderung des Herrn von Braun in Verbindung brachte, und daß die anonymen Briefsteller, der General von Arentschild und diejenigen Personen, mit welchen Sr. Majestät Regierung zu Hannover Verbindungen angeknüpft hatte, dergleichen Äußerungen und Vermuthungen auffaßten, um sie, wie dieses in solchen Fällen immer zu geschehen pflegt, entstellt und vergrößert, dem Grafen Münster, dessen Freunden und Sr. Majestät Regierung zu Hannover mitzutheilen.

Allein läßt sich denn aus der zufällig erfolgten Anstellung des Herrn von Braun, und aus dessen Absicht, den Grafen Münster zu fordern, wohl mit einiger Sicherheit der Schluß ziehen, nicht allein die Anstellung sei ihm jener Ansicht wegen zu Theil geworden, sondern, wie behauptet wird, der Herr von Braun sei zur Herausforderung dadurch gezwungen, daß man ihm nur die Wahl zwischen Lohn und Beförderung, oder Verabschiedung gelassen habe? Ist es nicht vielmehr einleuchtend, daß, fand eine solche Uebereinkunft Statt, sowohl von Seiten Sr. Durchlaucht, als des Herrn von Braun, die triftigsten Gründe vorhanden waren, darüber das strengste Stillschweigen zu beobachten? Läßt es sich wohl annehmen, daß Seine Durchlaucht bei den desfallsigen Unterhandlungen einen dritten zugezogen, oder der Herr von Braun über die ihm gemachten und von ihm angenommenen Anträge sich gegen irgend Jemand ausgelassen haben werde? und mußten nicht schon deshalb die erhaltenen Mittheilungen sich als höchst unsicher und verdächtig darstellen? — Das Zeugniß des Generals von Arentschild, welches, als Schreiben

von einem Freunde an einen Verwandten des Grafen Münster, extractweise unter dem Buchstaben *K.* der Hannoverschen Beschwerde beigefügt ist, trägt nicht nur den Charakter der Leidenschaftlichkeit an seiner Stirn, sondern enthält auch ein Gewebe von giftigen Verläumdungen in den verworfensten Redensarten. Der Schreiber desselben verdiente schon allein wegen der ihm nicht zustehenden Ausdrücke über einen Souverain, wie z. B. „Leidenschaft, Rache und schändlichsten Attentaten 2c. 2c. 2c.“ eine ausgezeichnete Zurechtweisung. Der General von Arentschild ist aber hierbei nicht stehen geblieben, vielmehr hat derselbe in einem zweiten Attestate, unter Vernachlässigung alles Anstandes und aller Würde, wahrheitswidrige und falsche Thatsachen als wahr, und sogar an Eidesstatt bekundet. Abgesehen von den Beleidigungen, welche als von dem 2c. von Arentschild selbst ausgehend, in jenen Attestaten gegen Se. Herzogliche Durchlaucht enthalten sind, so wird es nicht in Abrede gestellt werden können, daß unter den vorwaltenden Verhältnissen die Beibringung jener Urkunden von Seiten der Königlich-Hannoverschen Regierung, die unverkennbare Absicht, Seine Herzogliche Durchlaucht von neuem verunglimpfen zu wollen, zu Tage lege.

Ueber den Werth oder Unwerth des von Arentschild'schen Zeugnisses mit Grunde urtheilen zu können, wird es nicht unzweckmäßig sein, sich mit dem Inhalte des in der Anlage C. producirten Zeugnisses des Oberjägermeisters, Freiherrn von Braun, bekannt zu machen.

Diese Erklärung eines ehrenwerthen Edelmannes, auf dessen Rufe bisher nicht der geringste Flecken haftete, wird wenigstens den Nachrichten eines Mannes die Wage halten, der solche nicht einmal aus eigner Wissenschaft und Wahrnehmung, sondern aus den Mittheilungen dritter Personen und aus dem einseitigen Urtheile gewisser, dem Interesse des Grafen Münster ergebener Menschen zu schöpfen vermochte, eines Mannes, der kein Bedenken trug, das Zutrauen seiner Freunde zu mißbrauchen, und Eröffnungen, die ihm, wie er selbst gesteht, unter den bündigsten Verpflichtungen, sie als Geheimniß zu bewahren, gemacht wurden, schonungslos zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und sein gegebenes Wort, welches dem Manne von Ehre unter allen Umständen heilig sein muß, zu brechen, und dadurch allen Anspruch auf Glauben verscherzt hat.

Doch nicht allein der Graf Münster wurde gewarnt, und dessen Freunde von dem unterrichtet, was der Graf zu fürchten

habe, sondern es sollen auch, unter dem 13ten und 20sten Juni, unmittelbar bei Sr. Majestät Ministerium zu Hannover, von Braunschweig Nachrichten eingegangen sein, die das Frühere bestätigten. Es ist weniger zu verwundern, daß Sr. Majestät Regierung sich so weit vergessen konnte, mit Braunschweigischen Unterthanen Verbindungen anzuknüpfen, wodurch diese zum Verrath und zur Verletzung der ihrem Landesherrn schuldigen Treue verleitet wurden, als daß sie kein Bedenken findet, dieses öffentlich zu gestehen und von den auf so illegalem Wege eingezogenen Nachrichten einen öffentlichen Gebrauch zu machen. Se. Durchlaucht können ein solches Verfahren nur beklagen, und überlassen es dem Erlauchten Bunde, in seiner Weisheit zu ermessen, wohin es führen würde, wenn den zu befürchtenden Folgen eines so gefährlichen Beispiels, nicht durch eine ernste Mißbilligung desselben vorgebeugt würde.

Wenn es einer aufzustellenden Beschwerde an rechtlichen, zureichenden Gründen fehlt, mithin Scheingründe herbeigeschafft werden müssen, so werden diese immer, wenigstens theilweise, manches Auffallende und Kleinliche liefern. Dahin möchte es zu rechnen sein, wenn in der gegnerischen Deduktion die Rede davon ist, daß die Absendung des von Braunschen Herausforderungsschreibens an den Grafen Münster sich deshalb verzögert, weil zu dessen Besiegelung erst ein freiherrliches Siegel hätte angefertigt werden müssen. Er führte früher bereits sein freiherrliches Siegel, und es hat eine Aenderung desselben in Bezug auf eine Standeserhöhung nicht Statt gefunden. Eben so wenig bedurfte es, war er nicht Freiherr, seiner Erhebung zu diesem Range, oder seiner Beförderung zum Oberjägermeister, da er, als Edelmann und in seinen früheren Dienstverhältnissen, nicht so tief unter dem Grafen Münster stand, daß dieser, in Rücksicht auf Ungleichheit des Standes, den ihm angetragenen Zweikampf hätte ablehnen können. Es ist Sr. Durchlaucht nie eingefallen, den Oberjägermeister von Braun zum Freiherrn zu erheben, und die Behauptung dieser Promotion scheint um so sonderbarer, als der Oberjägermeister von Braun den Freiherrnstand seiner Geburt zu verdanken hat.

Eben so nichts sagend und unbedeutend ist die, von dem Grafen Münster relevirende Notiz, daß in dem Herausforderungsschreiben des Oberjägermeisters von Braun eine ungeschickte Rasur sich befinde, und daß das Datum vom 14ten Juni in den 5ten Juli verändert sei. Ganz abgesehen davon, daß die gerügte Rasur,



um Kombinationen zu machen und Thatsachen in Verbindung zu setzen, sehr wohl unter den Auspicien des Grafen Münster selbst vorgenommen sein könne, so ist es wenigstens viel verlangt, daß Se. Herzogliche Durchlaucht die Rasuren in fremden, Höchst-Sie nichts angehenden Briefen vertreten sollen. Ersichtlich kann daher diese angebliche Rasur mit der verspäteten Vollendung des neuen freiherrlichen Siegels in keiner Verbindung stehen, und wäre das Cartell bereits am 14ten oder 15ten Juni geschrieben, aber bis zum 5ten Juli zurückbehalten, weil es bis dahin an dem freiherrlichen Siegel fehlte, so würde man statt der Rasur, die immer bemerkbar blieb, und, hatte man einen besondern Zweck dabei, denselben verrathen mußte, eine nochmalige Reinschrift des Cartells gewiß vorgezogen haben. Ueberdem war es ja sehr gleichgültig, ob das Cartell einige Wochen oder einige Monate später an seine Adresse gelangte, ja, war dasselbe Bedingung der Beförderung des Herrn von Braun, so würde schon die allergewöhnlichste Vorsicht es gerathen haben, die Herausforderung mit derselben nicht zusammentreffen, oder gleich darauf folgen zu lassen.

Indem die Hannoverische Beschwerdeschrift mit den gegen die Herzoglich Braunschweigische Regierung erhobenen Anklagepunkten ein lebensgefährliches Attentat, welches gegen den Grafen von Münster, auf dessen Landhause unweit London, gerichtet gewesen sein soll, wenn auch nur auf indirekte Weise, in Verbindung setzt, so liegt hierin nicht nur ein zureichendes Motiv, daß man im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht die allergenaueste Untersuchung und aufklärendste Auseinandersetzung jenes Vorfalles auf das Feierlichste hier am Bunde verlanget, da man über denselben Herzoglich Braunschweigischer Seits durchaus ununterrichtet ist, und über dessen Verfolg auch nicht das Geringste vernommen hat, sondern jenes Verfahren Königlich Hannoverischer Seits dokumentirt auf's Neue die Absicht, Seine Herzogliche Durchlaucht auf das Empörendste beleidigen zu wollen, und involvirt eine Beschimpfung der ausgezeichnetsten Art, um so zuverlässiger, als jenes Faktum, den hier zu beurtheilenden Verhältnissen durchaus fremd, in einer offiziellen Beschwerdeschrift auch nicht einmal erwähnt werden durfte, wobei in der That Se. Herzogliche Durchlaucht mit dem gerechtesten Unmuthen erfahren mußten, daß Sr. Majestät Regierung ohne irgend eine andere Veranlassung, als die in ihrer gehässigen Leidenschaftlichkeit zu finden ist, selbst den Verdacht einer verbrecherischen Mitwirkung bei jenem abscheulichen Attentat, wel-

ches, der Aussage der Hannoverschen Beschwerdeschrift nach, auf den Grafen Münster Statt gehabt haben soll, gegen Höchst-Sie zu fassen vermochte. Am wahrscheinlichsten ist es, daß Graf von Münster auf sich selbst jenes Londoner Attentat veranstaltet hat, um auf Seine Herzogliche Durchlaucht ein unwürdiges Licht zu werfen, Höchst-Demselben er sonst mit Offenheit nichts versetzen kann. Die Ausmittelung des Thäters ist eben so nothwendig, als sie leicht sein würde, wenn man sich nur die Mühe geben wollte, Anstalt zu derselben zu treffen.

Eine einzige, aber nur hingeworfene Verleumdung der Art, wie die vorliegende, überwiegt an Schwärze, nach ihrer rechtlichen Qualifikation, bei welcher vorzüglich, ja fast allein die Absicht zu beleidigen in Betracht kommt, tausendmal jedwede erdichtete oder auch wirkliche Beleidigung, welche Seiner Majestät von dem Herzoge von Braunschweig widerfahren sein könnte; wäre Herr von Münster etwa hiermit nicht einverstanden, so würde man nur nöthig haben, ihm ein gewisses Beispiel anzuführen.

Der Herzoglich Braunschweigische Gesandte ist ausdrücklich angewiesen, bei dieser hohen Versammlung darauf anzutragen, daß eine Beleidigung solcher Art nicht ungeahndet bleibe, die den geringsten Unterthan, der sie sich gefallen ließe, entehren würde. Seine Durchlaucht erwarten dieserhalb eine genügende, vollkommen satisfacirende Erklärung Seiner Majestät.

Wenn die Behauptung, daß Seine Herzogliche Durchlaucht den Oberjägermeister von Braun vermocht, den Grafen von Münster zum Zweikampfe herauszufordern, wirklich gegründet wäre, so ist keine vernünftige Ursache gedenkbar, weshalb Seine Durchlaucht motivirt sein könnten, jene Thatsache in Abrede zu stellen, um so weniger, als in jener Herausforderung keine Beleidigung Seiner Majestät des Königs von Hannover gefunden werden kann. So wenig der Umstand, daß Seine Herzogliche Durchlaucht den Grafen Münster, für dessen unerhörte Beleidigungen gegen Höchst-Sie Selbst, zum Duell provocirt haben, eine Beleidigung Seiner Majestät des Königs enthält, eben so wenig würde jemals eine Beleidigung gegen Seine Majestät darin gefunden werden können, daß der Freiherr von Braun den Grafen Münster auf Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht zum Zweikampfe gefordert, wenn man wirklich die Wahrheit jener Thatsache für einen Augenblick supponiren wollte.



Bis jetzt ist nie eine Beleidigung darin gefunden worden, daß der Unterthan eines Staates den Unterthan eines fremden Staates zum Duell provocirt. Es ist schon erwähnt, daß darin eben so wenig eine Beleidigung derjenigen Person liegt, welche man fordert, als eine Beleidigung des Souverains jener Person darin liegen kann. Seine Majestät wollen beleidigt sein, weil Seine Herzogliche Durchlaucht Höchst-Ihr Leben gegen das eines Ihrer Diener auf's Spiel gesetzt. Wer könnte diesem offenbar herbeigezogenen Grunde irgend eine Haltbarkeit zugestehen? Dies hieße nicht den Minister allein für seine vorgenommenen Diensthandlungen, sondern auch sich selbst für die eigenen persönlich verantwortlich machen. Es giebt hierbei keinen Grund zur Klage von irgend einer Seite, weil das Unternehmen gegenseitig und gleich war, ausgenommen den höhern Werth des Lebens Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu dem des Grafen Münster.

Das Verfahren Seiner Herzoglichen Durchlaucht gegen den Oberjägermeister von Braun, nach der von demselben vorgenommenen Herausforderung, war und ist in Braunschweig, und, soweit solches die Erfahrung lehrt, auch in manchen andern Staaten, etwas Gewöhnliches, nämlich von Provocationen zum Duell in gebildeten Ständen keine Notiz zu nehmen, und ohne vorhergegangene Offizialanzeige keine Untersuchung und Bestrafung der Provocanten eintreten zu lassen. Der Grund zu einer Vernehmung des Oberjägermeisters von Braun, über die Richtigkeit der betreffenden Thatsachen, war und ist nicht vorhanden, weil der Freiherr von Braun es nie geleugnet, den Grafen von Münster gefordert zu haben, und überdies hatten Seine Herzogliche Durchlaucht für Höchst-Ihre Person wohl keine besondere Ursache, den Freiherrn von Braun verfolgen zu lassen, weil Sie sonst eine Handlung öffentlich gemißbilligt haben würden, welche Sie früherhin Höchst-Selbst vorzunehmen durch die Umstände gezwungen waren. Was die Bestrafung des Oberjägermeisters von Braun anbetrifft, so verhält es sich damit folgendermaßen: Unterm 24sten Juli und resp. 14ten August v. J. erhielt die Herzoglich Braunschweigische Regierung ein Schreiben ihres Bundestagsgesandten und ein Schreiben ihres Gesandten am K. K. Hofe zu Wien, wodurch schon die vorschnelle Behauptung der Königlich Hannoverischen Regierung mitgetheilt wurde, daß der Oberjägermeister von Braun die bekannte Herausforderung an den Grafen Münster auf Höchsten Spezialbefehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht vor-



genommen habe. Zugleich wurde bemerkt, daß diese Angabe leicht zu widerlegen sei, wenn der Oberjägermeister von Braun, worauf das dortseitige Verlangen einzig beschränkt wäre, für seine Handlung irgend eine Strafe erleide. Diese Bestrafung wurde insbesondere in einer Depesche des Herzoglichen Gesandten am Wiener Hofe als nothwendig bezeichnet, mit Beziehung auf eine Versicherung des Fürsten Staatskanzlers von Metternich, daß, wenn sie einträte, mit Recht keine weitere Veranlassung auf Seine Durchlaucht den Herzog geschoben werden dürfe. Lediglich also, um den Beweis zu liefern, daß Seine Herzogliche Durchlaucht an der Provocation des ic. von Braun überall keinen Antheil genommen, und insbesondere weil man hinzugesügt, daß, wenn die Bestrafung nicht einträte, die Herausforderung als auf Befehl Seiner Durchlaucht geschehen, betrachtet werden würde, wurden Höchst-Dieselben bewogen, ganz nach dem Willen und den Vorschriften des Herrn Fürsten von Metternich, die Strafe zu verfügen, und daß solches geschehen, sowohl dem Herrn Fürsten Staatskanzler, durch den diesseitigen Gesandten am Wiener Hofe, als auch dem Bundestagsgesandten offiziell in den beiden, unterm 5ten und 11ten September v. J. erlassenen Depeschen, welche im Auszuge hier sub D. und E. anliegen, anzeigen zu lassen. Dadurch war mithin diese ganze Angelegenheit vollkommen erledigt, und sogleich der Beweis geliefert, daß nur von einer Privatsache zwischen dem Freiherrn von Braun und dem Grafen von Münster die Rede sei und sein könne.

In dieser Rücksicht ist es denn auch eine sonderbare Idee, daß es Sr. Herzoglichen Durchlaucht habe einfallen sollen, den Grafen Münster durch eine spätere Herausforderung des Oberjägermeisters von Braun zur Verantwortung ziehen zu lassen, und daß diese reine Privatsache als eine solche angesehen werden könne und müsse, welche von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ausgegangen. Mit demselben Rechte, mit welchem Seine Majestät, der König von Hannover, die von Braunsche Herausforderung so ansieht, als wäre sie auf Spezialbefehl Sr. Herzogl. Durchlaucht geschehen, würden Se. Herzogliche Durchlaucht die Territorialverletzung von Thedinghausen als eine von Sr. Majestät, dem Könige, direkt ausgegangene Beleidigung betrachten können, und zwar um so gewisser, als diese feindselige Thatsache an dem präsumtiven Urheber derselben auch dann nicht geahndet worden, als Se. Herzogl. Durchl. solche Bestrafung auf das dringendste

begehrt haben, zum Beweise, daß Se. Majestät jene Territorialverletzung weder befohlen noch ratihabirt. Die in der Königlich Hannoverschen Beschwerdeschrift aufgestellte Forderung, daß der Oberjägermeister von Braun für seine Provokation zum Duell nochmals bestraft werde, zerfällt als unhaltbar in sich selbst, indem Se. Herzogliche Durchlaucht, als Regent, die vollkommenste Befugniß hatten, mit Beseitigung der gerichtlichen Prozeduren, gegen den 2c. von Braun eine Strafe zu verhängen, und bis jetzt in allen civilisirten Staaten der Grundsatz noch nicht adoptirt worden, daß dieselbe Person für dieselbe Sache zweimal bestraft werde.

Auffallend kann es niemals erscheinen, daß ein Staatsdiener, empört über die seinem Herrn zugefügten Beleidigungen, einen fremden Staatsdiener, von welchem er annehmen konnte, daß von diesem die Beleidigungen ausgingen, zur Rechenschaft fordere. Uebrigens wird das in der Anlage F. vorgelegte Schreiben des Herrn von Braun, an Se. Herzogliche Durchlaucht, noch zu allem Ueberflusse den Beweis liefern, daß die Herausforderung des Grafen Münster dem freiwilligen Entschlusse desselben ihre Existenz verdanke.

Wenn zur Begründung der Beschwerde eines Souverains über Beleidigungen, welche ihm von einem andern Souverain widerfahren sein sollen, es eines juristischen Beweises niemals bedürfte, so würde in jedem Augenblicke ein Souverain gegen den andern einen Grund herbeiziehen können, ihn zu beschädigen oder vom Bunde zu erniedrigenden Dingen verurtheilen zu lassen. Ehe jedoch von einem Beweise selbst die Rede sein kann, würde wohl erst zu erörtern sein, in wiefern ein solcher, wenn er überhaupt jemals zu führen möglich, der Mühe werth sein oder auf die Sache selbst Einfluß haben könnte, denn, um wieder auf die Braunsche Sache zurückzukommen, so wäre in dieser bekanntlich, auch selbst auf den niemals anzunehmenden Fall, daß Herr von Braun den Herrn von Münster auf Befehl herausgefordert hätte, noch nicht die entfernteste Beleidigung für den Grafen Münster, und noch weit weniger für den König von Hannover Selbst mit einigem Rechte zu finden. Denn seit wann nimmt man wohl eine Herausforderung als eine Beleidigung, da sie doch ganz im Gegentheile eine ausgezeichnete Ehrenbezeugung in sich begreift, die man demjenigen zufügt, welchen man fordert. So lange die Welt steht, haben wenigstens auch mit ihr diese Ansichten bestanden, welche man um eines einzelnes Falles willen mit allen zu

Gebote stehenden Waffen der Logik nicht umzustossen vermögend sein wird.

Nach allen diesem stellt sich das Cartell des Freiherrn von Braun lediglich als eine Privatsache zwischen ihm und dem Grafen von Münster dar, und es ist schwer zu begreifen, wie dasselbe Sr. Durchlaucht hat beigemessen werden können, wie Se. Majestät auch darin eine Verfolgung Höchst-Ihrer Unterthanen und ein Attentat auf Höchst-Ihre Person zu finden vermocht haben.

Allein die Ausdrücke „Attentat, Verfolgung der Unterthanen, Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe“ sind Seiner Majestät Regierung zu Hannover eben so geläufig geworden, als vielfach die Veranlassungen sind, welche sie Sr. Durchlaucht zu dergleichen gegründeten Beschwerden gegeben hat. Sr. Durchlaucht fehlt es an Willen und an Macht, die Ruhe Hannovers zu stören, oder gegen Hannoversche Unterthanen Verfolgungen eintreten zu lassen, und die desfalls Höchst-Ihnen gemachten Vorwürfe können nur als ein bitterer Spott des mächtigern und übermächtigen Nachbarstaates gegen den Schwächern angesehen werden. Um keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu veranlassen, verzichteten Se. Durchlaucht auf Ihr unbestreitbares Recht, beim Eintritte Höchst-Ihrer Majorennität von Ihren Staaten Besitz nehmen zu lassen, als Sie erfuhren, daß Seine Majestät Sich diesem gerechten Vorhaben nöthigen Falls gewaltsam widersetzen würden, und ähnliche Rücksichten leiteten Seine Durchlaucht, als Hannover ihr Territorium verlegte, mit Gewalt den Ein- und Durchmarsch seiner Truppen durch das Amt Thedinghausen erzwang, die dagegen von der Behörde eingelegte Protestation zurückwies, und selbst jede dieser öffentlichen Gewaltthatung nur irgend entsprechende Genugthuung verweigerte. Kann Hannover ähnliche Excesse von Seiten Braunschweigs nachweisen? Hat Braunschweig je die Absicht an den Tag gelegt, sein eigener Richter sein zu wollen? Hat es sich je solche Drohungen erlaubt, als in der Denkschrift des Grafen Münster laut ausgesprochen sind? War es nicht Se. Durchlaucht, Welche, um die zu befürchtende Besetzung Ihrer Staaten abzuwenden, den Schutz des Erlauchten Bundes reklamirten? und erklärt Hannover nicht noch gegenwärtig, von dem Rechte des Stärkern Gebrauch machen zu wollen, falls Se. Durchlaucht Sich nicht zu derjenigen Genugthuung verstehen werde, die nur im Gefühle der Uebermacht von Höchst-Ihnen verlangt werden könnte?



Außerdem wird bei dem Duell-Vorgange zwischen dem Oberjägermeister von Braun und Herrn von Münster diese hohe Versammlung nicht verkennen, daß derselbe durchaus keinen ernsthaften Charakter an sich trägt, als derjenige, welcher zwischen dem Herzoge und dem Grafen vorangegangen war. Dieser war ein rein-persönliche Verhältnisse bezielender Vorgang. Der Graf von Münster hatte es gewagt, in dem Wahne, daß er, unter dem Schutze eines Königlichen Namens, den Herzog von Braunschweig ohne persönliche Gefahr beleidigen und verunglimpfen könne, Diesen zu beschimpfen. Se. Durchlaucht fanden es angemessen, mit Beseitigung dieses Nebenumstandes, denjenigen für die Beschimpfung persönlich verantwortlich zu machen, welcher es sich hatte begeben lassen, seinen Namen zu derselben herzugeben.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht das vollkommene Recht hatten, den Grafen von Münster, ganz abgesehen von seinem Vorgeben, daß er auf Befehl des Königs handle, zu fordern, wird einem Jeden sonnenklar aus Folgendem hervorgehen.

Ein Souverain hat ohne Zweifel das Recht, wenn z. B. sein Diener A. für Handlungen, welche er auf höchsten Befehl ausgeführt, von seinem Diener B., gegen welchen sie gerichtet gewesen, zur Verantwortung im Duell, oder auf eine andere Weise, gezogen werden soll, beiden das Duell zu untersagen. Der Beforderte A. darf dann, unbeschadet seiner Ehre, einem solchen Befehle Folge leisten, und der Souverain ist vollkommen befugt, es als einen Mangel an Ehrfurcht gegen seine Person auszulegen, daß sein Diener B. seinen Diener A. für Handlungen hat verantwortlich machen wollen, welche er auf höchsten Befehl hat ausführen müssen, indem der Souverain es so annehmen darf, als habe sein Diener B. so zu sagen seine geheiligte Person selbst verantwortlich machen wollen, wozu er kein Recht gehabt als Unterthan und Diener.

Annahmen und Befugnisse der Art aber, welche der Souverain in seinem eigenen Staate zu machen vollkommen berechtigt ist, fallen in demselben Augenblicke weg, wo es sich von einer Collision zwischen seinem Diener und dem Diener eines andern Souverains handelt, denn über letztern hat er nicht zu gebieten.

Und noch weit mehr fallen solche Annahmen und Befugnisse von Souverainen dann ganz hinweg, wenn sie mit einander in Streitigkeiten verwickelt sind, man müßte denn die gewöhnliche Ordnung der Dinge umkehren, und zugeben wollen, daß ein

Souverain der Diener des andern sei. Da aber ein solcher Fall, so lange die Welt steht, nie angenommen worden ist, und nie angenommen werden kann, ohne die Grundfesten alles Staatsrechtes zu erschüttern, so darf man auch einem Souverain das Recht nie absprechen, selbst zu entscheiden, wen er für Handlungen, welche gegen ihn gerichtet, verantwortlich machen will, ob den Herrn, welcher sie befohlen, oder den Diener, welcher sie ausgeführt, weil beides ihm vollkommen zusteht. Und man darf es noch als eine Rücksicht annehmen, wenn der Souverain, aus Achtung vor dem andern Regenten, sich entschließt, den Diener als Schuld anzunehmen und mit einer Genugthuung von diesem sich zufrieden zu stellen.

Man wird es aus dem Vorhergegangenen und Nachfolgenden ersehen können, daß die Genugthuungs-Forderungen des Königs von Hannover nichts weniger als begründet sind. Um hier nur die gerade vorliegende Braunsche Sache noch näher zu erörtern, so würde es bei derselben, auch selbst auf den niemals anzunehmenden Fall, daß dieselbe sich so verhielte, wie sie von Hannoverischer Seite mit Mühe hat dargestellt werden sollen, früher darauf ankommen, zu beweisen, daß die auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Herausforderung des Grafen G. Münster wirklich eine ahndungswürdige Beleidigung des Königs von Hannover wäre, ehe davon die Rede sein könnte, zu beweisen, ob sie auf Befehl des Herzogs geschehen sei oder nicht.

Hannover erheischt Genugthuung, und zwar in Beziehung auf die Thatfachen, deren Beweis, wie es sich ausdrückt, zunächst in Frage käme, d. h. für Sicherstellung der Unterthanen und Diener des Königs von Hannover, gegen sogenannte Verfolgungen, mit denen sie von einem benachbarten Souverain bedrohet würden. Hierbei sollte man nun aber glauben, würde weit eher die Frage aufgeworfen werden müssen: ob nicht vorher die erheischte Genugthuung und der kräftige Schutz dem Rechte nach, Sr. Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, werden müsse, welche Höchst-Dieselben, und zwar für erhaltene Berunglimpfungen von Seiten eines Dieners Seiner Majestät, erwarten dürfen. Dieser Schutz wird denn hiemit nochmals bei dieser hohen Versammlung in Anspruch genommen.

Uebrigens ist es bis jetzt der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Regierung gänzlich unbekannt geblieben, in wiefern an=

noch andere Diener Sr. Majestät, des Königs von Hannover, sich auf eine ähnliche, unbegründete Weise über Verfolgungen zu beklagen haben, wie der Kabinetminister Ernst Münster, der sehr zu beklagen ist, wenn er nicht den Muth hat, sich gegen sogenannte Verfolgungen (welches hier übrigens nichts weiter, als eine einfache Herausforderung, und nie etwas anderes gewesen ist) selbst zu stellen.

Bei Hannover kann von keiner nothwendigen Abwehr eines Unrechts, welches ihm Braunschweig zufügen wolle, die Rede sein; denn um ein solches mit Gewalt der Waffen zu versuchen, ist Braunschweig nicht nur zu schwach, sondern auch zu rechts- und ehrliebend.

Wenn aber Hannover unter dem Ausdrucke von Abwehr eines Unrechts nur Aeußerungen Braunschweigs gemeint hat, so müßte es ja, wenn es Recht hätte, sehr gut im Stande sein, solche Aeußerungen zu widerlegen durch Gegenäußerungen.

Die einzelnen Staaten des deutschen Bundes haben durch dessen Organisation kein anderes Recht verloren, als das, ungestraft Unrecht zu thun.

Niemand aber, welcher von den zwischen Braunschweig und Hannover obwaltenden Differenzen genau unterrichtet ist, wird mit Recht aufstellen können, daß Hannover, und nicht Braunschweig, in seinen höchsten und heiligsten Interessen ohne Maaß und Ziel verunglimpft und gemißhandelt worden sei, da doch Hannover nichts weiter als eine Gelegenheit sucht, um unter einer mehr oder weniger scheinbaren Form Braunschweig das Alleräußerste zuzufügen, und allen bis heute bestandenen Rechtszustand über den Haufen zu werfen, und durch das traurige Recht des Stärkern zu ersetzen. Mit dem Rechte, welches Hannover stets erwähnt, kann es kein anderes, als das eben angezogene bezeichnen wollen.

Freilich mag es sein, daß Fürsten und ihre Regierungen, um vor den Augen der Welt, vor den ihnen anvertrauten Völkern und vor dem eigenen Gewissen gerechtfertigt dazustehen, wenn gekränkte Ehre und gekränktes Recht, oder wenn die Pflicht der Selbsterhaltung bei bedroheter politischer Existenz sie aufriefen, sich der äußersten Mittel zur Bekämpfung des gegenwärtigen, oder des sich ihnen nahenden Uebels bedient haben; schwerlich aber wird irgend Jemand in der Welt diesen Satz als für Hannover und gegen Braunschweig sprechend, annehmen können, denn:



- 1) kann sich derselbe wohl nur auf solche Staaten beziehen, bei welchen in gleicher Größe und Kraft ein Krieg möglich, aber nicht auf zwei Staaten, bei denen, da der eine sechsmaal größer und stärker ist, als der andere, nur von Vernichten oder Beraubung des Schwächern durch den Stärkern die Rede sein kann;
- 2) liegt darin eine unverzeihliche Verspottung und Verhöhnung des Schwächern durch den Stärkern, wenn man, so wie Hannover, behauptet, daß die Pflicht der Selbsterhaltung, bei seiner bedroheten politischen Existenz, es aufrufe, sich der äußersten Mittel zur Bekämpfung Braunschweigs zu bedienen (welches hier mit der Benennung des nahenden Uebels bezeichnet wird), ohngeachtet schon in dem Gedanken eines Braunschweigischen Angriffs auf die politische Existenz Hannovers eine Lächerlichkeit liegt, und wohl Hannover gegen Braunschweig weit eher, als Braunschweig gegen Hannover mit der angewandten Benennung zu bezeichnen wäre; und
- 3) weil der Fall, von welchem hier geredet, auch nicht im entferntesten Sinne des Wortes vorhanden ist, selbst angenommen, daß Braunschweig eben so mächtig, oder mächtiger als Hannover wäre. Denn seit wann hat man wohl eine bloße Klage über geschene unbestreitbare Thatsachen als einen solchen Fall angenommen, welcher die äußersten Mittel zur Bekämpfung desselben und zur Selbsterhaltung der politischen Existenz aufgerufen und es nothwendig gemacht hätte, dem schon gescheneen Unrechte ein noch weit größeres hinzuzufügen?

Von Braunschweigischer Seite ist man in die traurige Nothwendigkeit versetzt gewesen, den kräftigen Schutz der hohen Bundesversammlung gegen fernere Eingriffe Hannovers gegen Braunschweig, durch das Recht des Stärkern, in Anspruch zu nehmen. Diese sind bekanntlich geschene durch die pag. 10 des Münsterschen Libells ausgesprochene, ungezügelt, wörtliche, offizielle Drohung mit Gewalt der Waffen, welche jetzt sogar vor dieser hohen Bundesversammlung zum zweiten Male nicht nur dadurch wiederholt ist, daß das Münstersche Libell vom Könige von Hannover im Allgemeinen und dadurch auch die Worte pag. 10 genehmigt, sondern auch ein ähnlicher Sinn von dem Königlich Hannoverschen Gesandten in das Protokoll dieser hohen Versamm-

lung gegeben worden ist, und der ganzen Hannoverschen Beschwerde gegen Braunschweig zum Grunde liegt.

Gerade hier, wo die Königlich Hannoversche Regierung zu deduciren bemühet ist, daß es zur Begründung der Beschwerde eines Souverains über Beleidigungen, welche ihm von einem andern Souverain widerfahren, eines juristischen Beweises niemals bedürfe, wo Hannover rücksichtlich seiner Beschwerden beabsichtigt, daß, statt der vorschriftsmäßigen Austrägal-Instanz das unmittelbare Einschreiten der hohen Bundesversammlung eintreten solle, wird es am rechten Orte sein, den rechtlichen Beweis zu liefern, daß das Begehren der Königlich Hannoverschen Regierung, ohngeachtet der erfolgten Bezugnahme auf einzelne Dispositionen der Bundes- und Schlußakte, sich als völlig ungesetzlich darstelle, und daß, im Sinne des deutschen Bundes, eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz die einzige kompetente Behörde sei, vor welcher die Beschwerden in der Differenz, gleichviel, ob solche von Braunschweig oder Hannover ausgehen, erörtert und entschieden werden müssen.

Um dem 11. Artikel der deutschen Bundesakte auf das Vollständigste zu entsprechen, beschäftigte sich die hohe Bundesversammlung im Jahre 1817 mit sorgfältiger Erörterung der wichtigen Frage, wie und auf welche Weise die organisch vorgeschriebene Austrägal-Instanz, im Sinne der verbündeten Fürsten, zweckmäßig einzurichten sein möchte. Als Vorbereitung für diesen Gegenstand fanden eine Menge vertraulicher Besprechungen und Berathungen Statt, und alle möglichen Bedenken, welche die Vorfrage, ob dem Bunde selbst eine richterliche Befugniß zugestanden werden könne, oder aber ob es zweckmäßiger erscheine, unabhängige Gerichtsbehörden zu etabliren, wurden in jenen vertraulichen Konferenzen zum bei weitem größten Theile erörtert und erledigt.

In der 26ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, am 5ten Mai des Jahrs 1817, erfolgte die Abstimmung der Bundesregierungen über die zu etablirende Austrägal-Instanz. Der K. K. Oesterreichische Präsidialgesandte bezog sich auf die wichtigen Bemerkungen, welche dagegen angeführt worden, daß dem Bundestage eine richterliche Entscheidung, oder auch nur eine solchartige Instruktion überlassen werden möchte, mit dem Hinzufügen, daß der anerkannte Hauptgrundsatz jeder wohlgeordneten Instiz-Instanz, daß dieselbe auf einer eigentlichen collegialischen

Berathung beruhen solle, keiner weitem Begründung bedürfe, namentlich dann nicht, wenn, wie vorliegend, von der Organisation der Behörde die Rede sei, welche für die wichtigsten rechtlichen Verhandlungen, deren Folgen sich oft auf Fürst, Land und Leute, ja selbst auf die Gesamtheit des Bundes beziehen könnten, constituirt werden solle, und entwickelte sodann ferner die Gründe, bei deren Vorhandensein es rathsam erscheine, die dritten obersten Justizstellen der deutschen Bundesglieder, als zu elegirende Austrägal-Instanzen anzuerkennen, so daß also, bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, ein solcher in der gesetzlichen Form ausgewählter Gerichtshof die jedesmal vorliegende Differenz jeglicher Art zu erörtern und definitiv zu entscheiden habe.

Der Königlich Preussische Gesandte ist, im Auftrage seines Allerhöchsten Hofes, der Kaiserlich Oesterreichischen Präsidial-Proposition beigetreten, daß der Totalbegriff der Austrägal-Instanz in Kompromiß-Entscheidungen bei der Bundesversammlung und in Austrägal-Aussprüche bei den Gerichtshöfen zerfalle, daß übrigens die Idee einer permanenten Austrägal-Kommission durch freiwilligen Vertrag aus der Bundesversammlung selbst noch hervorgehen und realisirt werden könne.

Königlich Hannoverischer Seits ist zuerst in den Offizial-Berhandlungen die Frage aufgeworfen worden: ob es nicht zweckmäßig erscheine, daß bei einer entstandenen Differenz unter Bundesgliedern zunächst der Bundesversammlung selbst zu beurtheilen überlassen bleiben müsse, ob und in wiefern die zu entscheidende Streitfrage politisch oder juristisch anzusehen sei? weil nur in dem letztern Falle die Sache sich zur Entscheidung eines anzuordnenden Austrägal-Gerichts qualifizire, in dem ersteren aber die Fassung eines Beschlusses nur dem engeren Rathe des Bundes selbst, auf den Vortrag einer dazu aus seinen Mitteln anzuordnenden Kommission, zustehen könne.

Es wird hier die Zwischenbemerkung nicht am unrechten Orte stehen, daß bei der erörterten Frage, wie und auf welche Weise die Austrägal-Instanz zu organisiren, es nicht unberücksichtigt geblieben sei, daß zwischen Bundesgliedern Streitigkeiten entstehen könnten, welche entweder rein politisch, oder aber rein juristisch, oder endlich gemischter Natur seien.

Nichtsdestoweniger ist nun aber in der 55ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, vom 16ten Juni 1817, ein endlicher Beschluß der souverainen deutschen Bundesfürsten gefaßt und als



Rechtsnorm ins Leben gerufen worden, wodurch, mit Ausschluß jeder richterlichen Befugniß der Bundesversammlung selbst, für jeden vorkommenden Fall eine gerichtliche Austrägal-Instanz gebildet werden soll, wenn vorher der, unter Autorität des Bundes vorzunehmende Sühneversuch unter den streitenden Interessenten nicht das gehoffte Resultat herbeigeführt haben möchte.

Nach dem bisher Gesagten ist es sonnenklar, daß Se. Herzogliche Durchlaucht die Befugniß haben, zu begehren, daß auf Grundlage des bestehenden Bundesrechts Höchst-Ihre Streitigkeiten mit Sr. Majestät, dem Könige von Hannover, vor die gerichtliche Austrägal-Instanz gezogen und von derselben erörtert und entschieden werden. In der Differenz Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine Ausnahme von der Regel statuiren, die Sache der richterlichen Entscheidung entziehen, und statt derselben im Innern des Bundes eine neue Behörde schaffen zu wollen, bei welcher das Recht politischen Rücksichten weichen sollte, hieße willkürlich eine Rechtsungleichheit herbeiführen, und das Recht und den rechtlichen Standpunkt eines minder mächtigen deutschen Bundesfürsten dem bestimmt ausgesprochenen Willen eines mächtign opfern. Die desfallige, der hohen Bundesversammlung nicht zustehende, und von Sr. Herzoglichen Durchlaucht bestrittene und fortwährend zu bestreitende Befugniß kann aus dem 3ten Art. des Bundestagsbeschlusses vom 16ten Juni 1817 nicht hergeleitet werden, weil es hier heißt:

„was aber den Vorschlag, wegen Errichtung einer permanenten Austrägal-Kommission, betrifft, so wird derselbe nicht als aufgegeben betrachtet, sondern sich vorbehalten, nach dem Gange der Erfahrungen, welche sich bei Anwendung des gegenwärtigen Beschlusses im Laufe der Zeit ergeben dürften, den ersten Antrag in erneuerte Proposition zu bringen.“

Jede Streitigkeit, sie mag dem Staatsrechte, oder aber dem Privatrechte angehören, muß, und dieses liegt in der Natur der Sache, bei derjenigen rechtsprechenden Behörde angebracht und von derselben angenommen werden, welche zur Zeit der entstandenen Zwistigkeiten für die kompetente Behörde angesehen werden mußte.

Nach Anleitung dieses rechtlichen Grundsatzes ist in der Differenz Seiner Herzoglichen Durchlaucht die Kompetenz der gerichtlichen Austrägal-Instanz nicht zu bezweifeln. So lange das Recht und

die Gerechtigkeitspflege, statt Willkür und roher Gewalt, in Deutschland einheimisch geworden, liefert die Geschichte keinen einzigen Fall, in welchem, bei einer entstandenen Differenz, mit Vorübergehung der bis dahin kompetenten Gerichtsbehörde, ein neues richterliches Institut erschaffen worden wäre, unter dem nichts bedeutendem Vorwande, die politische Natur des zu beurtheilenden Falles erfordere dieses. Das Recht bleibt sich ewig gleich, und so wird diese hohe Versammlung es nie zu beschließen vermögen, daß, gerade weil die Streitigkeit der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung mit Hannover einen besondern Charakter darbieten soll, auch dafür eine besondere richtende Behörde ausnahmsweise zu konstituiren sei. Eine vorzügliche Stütze von rechtlichen Befugnissen und den damit korrespondirenden Verpflichtungen ist der Grundsatz, daß kein Gesetz rückwirkende Kraft äußern kann. Offenbar würde man einem jetzt zu fassenden Beschlusse: daß die Differenz Sr. Durchlaucht nicht rechtlich, sondern im Innern des Bundes entschieden werden müsse, eine retroaktive Kraft beilegen müssen, wenn man Se. Durchlaucht, Ihrer bestimtesten und ernsthaftesten Protestationen ungeachtet, zwingen wollte, Ihre Rechtsverfolgung und Ihre Rechtsvertheidigung vor der jetzt kompetenten gerichtlichen Austrägal-Instanz aufgeben zu sollen.

Nach der bisherigen Deduktion kommt es nur noch darauf an, den Gründen zu begegnen, womit die Königlich-Hannoversche Regierung darthun will, daß in der vorliegenden Differenz, mit völliger Beseitigung der Austrägal-Instanz, das unmittelbare Einschreiten des Durchlauchtigen Bundes und dessen Immediat-Entscheidung erforderlich sei. Vor Allem wird für diesen Zweck behauptet:

- a) daß es zur Begründung der Beschwerde eines Souverains, über Beleidigungen, welche ihm von einem andern Souverain widerfahren, eines juridischen Beweises nie bedürfen könne, und durch Verhältnisse des deutschen Staatenbundes in diesem Prinzipie um so weniger etwas geändert werden könne, als der Bundestag ein politischer Körper sei, dem in dieser Qualität die Aufrechterhaltung der innern und äußern Ruhe des Bundes anvertraut worden.

Dasjenige, was nach geläuterter Rechtsgrundsätzen Beweis genannt wird, oder mit andern Worten, das Mittel, eine vorgeschützte Thatjache zur unleugbaren Gewißheit zu erheben, muß nothwendig vor jeder richterlichen Behörde, diese bestehe nun aus

einem politisch=rechtlichen Collegio, oder aber aus einer gerichtlichen Behörde im strengern Sinne des Wortes, sich immer gleich sein. Wollte man das Gegentheil hier annehmen, so würde die Aufstellung einer Thatsache, die bloße Versicherung, daß solche in der Wahrheit begründet, und vielleicht das Herbeischaffen von ganz unzulässigen Beweis= Momenten genügen, um die Verurtheilung desjenigen zu bewirken, gegen welchen eine Beschwerde geführt worden. Wenn von juridischem Beweise die Rede ist, so versteht man allerdings darunter die Herbeischaffung des Beweises unter den Formen, welche im Prozeßverfahren vorgeschrieben sind. Für das Wesen einer Sache kann es nun aber auf die bloße Form nie ankommen. Es ist also augenfällig, daß vor jeder Behörde, sie sei zusammengesetzt, wie, und habe Namen, welche sie wolle, jede aufgestellte Thatsache durch dasjenige, was man nach rationellen Grundsätzen zulässige Beweismittel nennt, in Gewißheit gesetzt werden muß, ehe man einer solchen Thatsache rechtliche Folgen zugestehen kann. Daß nun aber, nach Grundsätzen der Vernunft, Niemand in seiner eignen Sache Zeugniß abgeben dürfe; daß ein Meineidiger, oder aber ein bezahlter oder unbezahlter Kundschafter, nicht die Stelle eines unparteiischen Zeugen einnehmen könne, dieses alles ist sonnenklar; und so werden die schlecht qualificirten Beweismittel der Königlich=Hannoverschen Regierung immer auf ihrem Unwerthe beruhen, gleichviel, ob eine streng richterliche, oder aber eine andere Behörde darüber urtheile;

- b) wird gegenseitig deducirt, daß für den angegebenen Zweck ein wesentlicher Unterschied darin liege, daß die Fürsten Deutschlands sich nicht zu einem Bundesstaate, sondern durch einen Staatenbund vereinigt hätten, weil im erstern die Souverainität der einzelnen Staaten verloren gehe, und um deswillen die Existenz eines gemeinsamen höchsten Gerichts, ein nothwendiges Erforderniß sei, während in dem Staatenbunde, in welchem die Souverainität der Staaten konservirt werde, das Verhältniß der Verbündeten unter einander und dessen Modifikation den Grundgesetzen des Bundes anheimgestellt werden müsse.

Eine genauere Beleuchtung der obigen Behauptung, nach welcher durch die verschiedene Staatenform ein verschiedenes Rechtsverhältniß effectuirt werden soll, wird den Beweis liefern, daß die gemachte Distinktion nur auf Scheingründen beruhet.



Es ist, wie schon die Abstimmung des Durchlauchtigsten Bundes in den Verhandlungen über die Austrägal-Instanz dokumentirt, dem Prinzipie der Souverainität keineswegs entgegen, oder aber mit demselben im Widerspruche, wenn die verbundenen souverainen deutschen Fürsten der Selbsthülfe entsagt, auf die Gewalt der Waffen verzichtet, und in ihren etwaigen Differenzen eine richterliche Behörde anerkannt haben. Dieser für die Ruhe und Sicherheit Deutschland so unendlich wichtige Beschluß stellt, ganz speziell für die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, dasselbe Rechtsverhältniß her, welches früher in Deutschland, nach gebotenem Landfrieden und Abschaffung des Faustrechts, durch die Institution des Reichskammergerichts etablirt wurde. In seinen Wirkungen ist es mithin für dieses Rechtsverhältniß und die daraus resultirenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ganz gleichviel, ob in Deutschland von einem Bundesstaate, oder von einem Staatenbunde die Rede sei. Es existirt, nach den Beschlüssen der souverainen vereinigten Fürsten, gleichwie früher in Deutschland, so auch jetzt, eine richterliche Behörde, vor welcher die Streitigkeiten der Bundesglieder jeglicher Art erörtert und entschieden werden müssen. Ob die jetzt kompetente richterliche Behörde, statt des früher bestandenen permanenten Gerichtshofes, nach dem vorhandenen Wahlrechte veränderlich sei, ist für den eigentlichen Rechtsstand und dessen Folgen ganz gleichviel, und zwar um so mehr, als, wie schon früher deduzirt worden, das Bundesrecht nur die zu konstituierende Austrägal-Instanz als die einzige und alleinige kompetente Gerichtsbehörde bezeichnet.

Die Austrägalgerichte handeln Namens und im Auftrage des Erlauchten Bundes, als dessen Organ sie anzusehen sind, den sie vertreten und dessen höchstrichterliche Gewalt sie in den ihrer Entscheidung überwiesenen Streitsachen ausüben. Ihre Kompetenz erstreckt sich nicht allein auf die Entscheidung der Sache in allen ihren Haupt- und Nebenpunkten, sondern auch auf die Leitung und Instruktion des Verfahrens, nach Vorschrift der Gerichtsordnung der Länder, in welchen sie ihren Sitz haben.

So bestimmt es der Beschluß des Erlauchten Bundes, in der Sitzung vom 16ten Juni 1817, bestätigt durch die Wiener Schlußakte, Art. 21; und dieses würde schon die Natur der Sache mit sich bringen, insofern es an positiven Vorschriften darüber fehlte;

c) findet sich die Königlich-Hannoversche Regierung zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Bundesakte einen heilsamen praktischen Beweis davon liefere, daß die Frage über Mein und Dein unter den Staaten und Fürsten des Bundes vor die Gerichte verwiesen werden könne; daß es aber im vorliegenden Falle darauf überall nicht ankomme, wo von direkten und indirekten persönlichen Verunglimpfungen eines Souverains gegen den andern, und von der dafür geforderten Genugthuung die Rede sei.

Die Ehre ist, nach der richtigen Idee, daß ihre Unverletzlichkeit gefordert werden könne, nicht allein in dem Eigenthume eines Jeden, sondern sie ist sogar das unschätzbare Eigenthum desselben und übersteigt oft den Werth des eignen Lebens. Hierin liegt der sehr einfache Grund, daß ein Angriff auf die Ehre, die Vertheidigung derselben und der eventuell zu leistende Schadensersatz, hier Satisfaktion genannt, nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden müsse, nach welchen andere Eigenthumsgegenstände einer Läsion unterworfen sind, nach welchen eine Vertheidigung derselben Statt findet, und nach welchen etwaige Indemnifications-Forderungen regulirt werden. In dem Zustande der Civilisation und eines etablirten Rechtsstandes muß nothwendig eine Behörde gedacht werden können, welche, wie beim gewöhnlichen Eigenthume, auch bei der Ehre und deren behaupteten Läsion, den gesetzlichen Charakter der zu beurtheilenden Handlung recherchirt, und nach dem Resultate dieser Recherche diejenigen Rechtsnachtheile eintreten läßt, durch deren Androhung die Ehre hat unverletzt erhalten werden sollen. Das Vorhandensein einer solchen Behörde ist um so wesentlicher, als sonst Jeder im Stande sich befindet, entweder weil er sich ohne Grund für beleidigt hält, oder aber, weil er sonstige Leidenschaften zu befriedigen beabsichtigt, unter dem nichtigen Vorwande einer erlittenen Beleidigung einen andern mit Rechtsnachtheilen zu überschütten. Nur zwei Zustände sind denkbar, entweder der, in welchem unter Fürsten und Staaten das Recht der Waffen entscheidet und Streitigkeiten auf diese Weise beendigt werden, oder aber der Zustand, in welchem Fürsten und Staaten für ihre Streitigkeiten eine richtende Behörde anerkennen. In diesem letztern Zustande befindet sich Deutschland mit seinen einzelnen Bundesstaaten, und da, nach ausdrücklicher Vorschrift der Bundesakte, von einer Selbsthülfe und Gewalt nie mehr die Rede sein kann, so muß natürlich die einmal etablirte



und allgemein anerkannte richterliche Behörde wirksam eintreten, wenn unter Fürsten eine Streitigkeit sich darbietet, in welcher der geltend zu machende Rechtsanspruch sich auf eine wirkliche oder vermeintliche Ehrenkränkung gründet. So lange das deutsche Reich in seiner frühern Verfassung bestand, waren es die Reichsgerichte, vor welchen allein ein Rechtsanspruch wegen angeblich oder wirklich verletzter Fürstenehre geltend gemacht werden konnte, und einem damaligen Reichsfürsten, auch selbst dem mächtigsten, kam es nicht in den Sinn, in Ehrensachen die Kompetenz der Reichsgerichte beschränken, und statt derselben einen unmittelbaren Ausspruch des Reichsfürsten-Verbandes eintreten lassen zu wollen. Statt der früheren Reichsgerichte sind, wie früher schon zur Genüge deducirt, wohlgeordnete Austrägal-Instanzen als richtende Behörden, bei Streitigkeiten jeglicher Art der Bundesglieder unter sich, verfassungsmäßig in Aktivität getreten. Ein rationeller Grund scheint nicht vorhanden zu sein, weshalb ein souveräner Bundesfürst, welcher jene richtende Behörde einmal anerkannt, einen ihm vermeintlich oder wirklich gebührenden Rechtsanspruch wegen verletzter Ehre, nicht vor derselben geltend machen sollte und könnte, namentlich wenn für diesen speziellen Theil der Rechtssphäre keine andere richterliche Autorität konstituirt worden. Nimmt man für einen Augenblick an, daß Se. Majestät, der König von Hannover, wirklich Ursache habe, Sich wegen Ehrenkränkungen gegen Seine Durchlaucht, den Herzog von Braunschweig, zu beklagen; nimmt man ferner an, daß in der Hännoverschen Beschwerdeschrift aufgestellten Thatsachen entweder an und für sich nicht zu bestreiten sind, oder aber durch zureichenden Beweis zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden können, daß also für den zur Sprache gebrachten Gegenstand das Recht auf Seiten des Königs, das Unrecht aber auf Seiten des Herzogs sei; so ist doch wahrlich nicht abzusehen, weshalb man Königlich-Hannoverscher Seits eine Austrägal-Instanz, welche ewig ihrer Pflicht eingedenk sein wird, scheue, und statt dessen emsig sich bemühe, den Immediatausspruch dieser hohen Bundesversammlung, als einer bis jetzt nicht kompetenten Behörde, zu erwirken. Der Zweck dieser Bemühungen kann möglicherweise nur der sein, zwischen den differirenden souverainen Bundesfürsten einen ungleichen Kampf zu etabliren, zu veranlassen, daß von dieser hohen Versammlung die bisherige reine Rechtsache zu einer politischen Sache umgestaltet werde, und dadurch das Resultat zu erzwingen, daß Se. Herzogliche Durch-



laucht, ohngeachtet Ihrer guten und gerechten Sache und deren Vertheidigung, in der Differenz unterliege, weil die Gewalt des Stärkern es will und gebietet, den Willen des Königs, selbst auf Kosten des Rechts, zu fördern. Der Herzoglich-Braunschweigische Bundestagsgesandte ist deshalb von seinem höchsten Kommittenten ausdrücklich angewiesen, gegen jede andere Rechtsform, als die der Austrägal-Instanz zu protestiren, und protestirt hiemit auch wirklich auf das Feierlichste;

- d) die Königlich Hannoverische Regierung hat bereits im Anfange ihrer Beschwerdeschrift und zur Unterstützung ihrer ganzen spätern Deduction, den 18ten und 19ten, sowie den 36sten und 37sten Artikel der Schlußakte vom 15ten Mai 1820, für sich allegirt, um dadurch die verlangte Genugthuung und die Sicherstellung ihrer Unterthanen und Staatsdiener zu justifiziren.

Wenn nach dem 18ten Artikel der Schlußakte, bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Bundesgliedern, die Bundesversammlung die erforderlichen Beschlüsse fassen, und nach dem 19ten Artikel die nöthigen Maßregeln treffen soll, um bei der Befürchtung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern jeder Selbsthülfe vorzubeugen, so ist es wirklich eine gewagte, ja eine gewaltsame Operation, die zwischen Seiner Durchlaucht und Seiner Majestät bestehende Differenz unter die Kategorie dieses Gesetzes zu stellen, weil sie offenbar nicht dahin gehört.

Die Erlassung des Patents vom 10ten Mai 1827, die nicht von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ausgegangene, gegen den Herrn von Schmidt gerichtete Darstellung, die Nichtanerkennung der von Linsingenschen Pension, das angeordnete Rechtsverfahren, nicht gegen den Hannoverischen, sondern gegen den Braunschweigischen Geheimenrath von Schmidt, die projektierte Uebergabe einer Beschwerdeschrift bei der hohen Bundesversammlung: dieses alles sind Gegenstände, welche ausschließlich der Rechtsphäre angehören; und so bleibt nichts übrig, als die Provocation, womit Seine Herzogliche Durchlaucht den Grafen von Münster beehrt haben, und die Herausforderung des Grafen von Münster von Seiten des Herzoglich Braunschweigischen Oberjägermeisters von Braun, welche vor keine Rechtsphäre gehören. Das letztere Cartell, worauf es am Ende wohl nur allein ankommen möchte, eine ohnehin für sich allein dastehende und in sich abgeschlossene Handlung, ist doch wahrlich keine solche, wodurch das Leben und die Sicherheit

von Unterthanen oder Staatsdienern Seiner Majestät gefährdet werden könnte. Bis jetzt wenigstens bietet die Geschichte kein Beispiel dar, daß irgend ein Regent für den Schutz und die Sicherstellung seiner Unterthanen und Staatsdiener außergewöhnliche Maßregeln ergriffen, oder von mitverbündeten Fürsten die Ergreifung außergewöhnlicher Maßregeln gefordert habe, wenn einer, und nur ein Einziger seiner Staatsdiener, von dem Staatsdiener eines andern Regenten zum Duell provocirt worden. Eine solche einzelne Provocation kann um so weniger weitere Folgen haben und zu ferneren Besorgnissen die Veranlassung geben, wenn der zum Zweikampfe Geforderte, wie hier der Graf Münster, es mit seiner Ehre für verträglich hält, die Forderung abzulehnen oder unbeachtet zu lassen. Will man deshalb den Zweck und den Sinn der betreffenden gesetzlichen Dispositionen nicht absichtlich verkennen und mißverstehen, so ist eine Anwendung derselben auf die hier vorliegenden Sachverhältnisse ganz ungedenkbar.

Verstehen Seine Majestät unter den angeblichen Verfolgungen Höchst-Ihrer Hannoverischen Unterthanen die Maßregeln, welche Seine Durchlaucht gegen den Geheimrath von Schmidt, sowie gegen den Grafen Münster zu ergreifen bestimmt wurden, so können Höchst-Dieselben jedem ruhigen Beobachter zu ermessen anheim geben, ob darin irgend eine Gefahr für die deutschen Staaten, oder für die Sicherheit Hannovers zu finden sei daß Höchst-Sie gegen den ungetreuen, aus Ihrem Staatsdienste entwichenen Geheimrathen v. Schmidt-Phiseldack eine Untersuchung einzuleiten befahlen, oder Sich herabließen, den Grafen von Münster der Ehre eines Cartells zu würdigen.

Der Geheimrath von Schmidt-Phiseldack befindet sich überdem, so lange die wider ihn eingeleitete Untersuchung nicht beendet und er seines Dienstes nicht entlassen ist, fortdauernd in dem Unterthanen-Verbande Seiner Durchlaucht, als seines rechtmäßigen Landes- und Lehnsherrn, und kann nur faktisch als Hannoverischer Unterthan angesehen werden, und der Graf Münster hält sich zu London unter dem unmittelbaren Schutze Seiner Majestät auf.

Beziehen aber Seine Majestät die Seiner Durchlaucht zum Vorwurfe gemachten Attentate auf die Herausforderung des Grafen von Münster von dem Oberjägermeister von Braun, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht schon früher Veranlassung gefunden, Höchst-Sich über ihre gänzliche Untheilnahme an diesem verdrießlichen Vorfalle genügend zu erklären.

Es ist ersichtlich, daß die zwischen den beiden Souverainen differenten Punkte von Seiten Seiner Durchlaucht so wenig Nachstellungen und Verfolgungen Hannoverscher Unterthanen, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört werden könnte, als eine gewaltsame Verrückung des Besitzstandes, mithin keinen der beiden einzigen Fälle, bei deren Vorhandensein ein unmittelbares Einschreiten des Erlauchten Bundes allein nur zu rechtfertigen sein würde, sondern Streitigkeiten und Irrungen betreffen, die ihrer Natur nach eine rechtliche Erörterung und Entscheidung erfordern und gestatten, folglich das unmittelbare Einwirken des Erlauchten Bundes, durch einen von der Gesamtheit seiner Allerhöchsten und Höchsten Mitglieder zu fassenden Beschluß, als illegal und verfassungswidrig darstellen würde.

Bei dieser Lage der Sache kann daher allein nur die Bestimmung des Art. 11 der Bundesakte, erläutert durch den Beschluß in der Sitzung vom 12ten Juni 1817, die Kompetenz-Bestimmung betreffend, §. 4 Nr. 6, und bestätigt durch die Wiener Schlußakte, Art. 21 und 22, die Norm des Verfahrens abgeben, die darin bestehen wird, daß nach versuchter Vermittlung durch einen zu wählenden Ausschuß, die rechtliche Erledigung der Streitpunkte einer Austrägal-Instanz übertragen wird. Schon der allgemeine Ausdruck „Streitigkeiten“ gestattet es nicht, demselben eine beschränkende Deutung unterzulegen; auch wurde, um jedem desfalligen Zweifel zu begegnen, in dem Beschlusse des Erlauchten Bundes vom 16ten Juni 1817, die Austrägal-Instanz betreffend, §. 1 ausdrücklich erklärt, daß die Bundesversammlung diejenige Behörde sei, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen und im Wege der Austrägal-Instanz zu erledigen seien; und bei der Berathung über diesen Beschluß sprach sich die allgemeine Meinung der hohen Bundesglieder dahin aus, daß nicht die Qualität der Streitenden es sei, welche die Kompetenz und das vorgezeichnete Verfahren begründe, und daß selbst kein Unterschied zwischen Streitigkeiten politischer und rechtlicher Natur stattfinden könne, indem auch die erstern zu den Gegenständen zu rechnen seien, welche Rechte und Verbindlichkeiten begründeten, und es, nach der Natur der Sache und der Menschen, eine mißliche Aufgabe um die Auffindung der Grenzscheide sei, wo das Politische unter souverainen Staaten aufhöre, und das Rechtliche anfangs, eine solche Unterscheidung mithin dem



Zwecke der Sicherung des Rechts- und Friedenszustandes, welcher im Geiste der Bundesakte liege, nicht entsprechen würde.

Man kann den Gegenstand nicht kürzer und mit mehr Einsicht und umfassender Weisheit erörtern, als dieses bereits von dem Erlauchten Bunde geschehen ist, und wenn Seine Königliche Majestät sämtliche erhobene Beschwerden auf Verletzung Höchst-Ihrer persönlichen und Regenten-Ehre gründen, und wegen der vermeintlich erlittenen Kränkungen auf Genugthuung antragen, so muß ja wohl die Ehre ein Gegenstand des Rechts sein, folglich zu dem Mein und Dein im weitern Begriffe des Ausdrucks gehören, weil deren Verletzung sonst keine Beschwerde veranlassen könnte.

Der 36ste und 37ste Artikel der Schlußakte supponirt den Fall daß ein fremder Staat sich in dem Stande befinde, eine gegründete Beschwerde über ein Bundesglied bei der Bundesversammlung zu führen, und wenn sich ergeben möchte, daß das Bundesglied Unrecht habe, so soll eventuell eine erbetene Dazwischenkunft der Bundesversammlung verweigert werden. Die Anwendung des Gesetzes ist mithin lediglich dadurch bedingt, daß ein fremder Staat veranlaßt worden, bei der Bundesversammlung Klage zu erheben. Unter diesen Umständen ist es augenfällig, daß Seine Majestät der König von Hannover nicht berechtigt, für Höchst-Ihre Interessen auf jene gesetzlichen Dispositionen zu provociren. Seine Majestät haben, als König von Hannover und nächster Agnat des Durchlachtigsten Hauses Braunschweig, die Vormundschaft über Seine Herzogliche Durchlaucht übernommen, und zwar so, daß, wenn man sich den Fall denken will, bei einer Trennung beider Königreiche, nicht der König von England, sondern der König von Hannover, die Vormundschaft bis zu dem Regierungsantritte des Herzogs fortgeführt haben würde. Die Herzoglich Braunschweigischen Beschwerden, welche aus der vormundschaftlichen Regierung resultiren, sind gegen die königlich Hannoverische Regierung allein gerichtet. Seine Majestät haben durch Höchst-Ihre Regierung zu Hannover die Ihnen nothwendig geschienenen Schritte thun lassen, um den diesseitigen Beschwerden zu begegnen, und es ist endlich von Seiner Majestät, nicht als König von England, sondern als König von Hannover, die Klage gegen Seine Herzogliche Durchlaucht bei dieser hohen Bundesversammlung angebracht worden. Wenn es nun Seiner Königlichen Majestät nicht freistehen kann, in einem zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse Höchst-Ihre Qualität als König von England der

Qualität eines Königs von Hannover zu substituiren, um dadurch, zum Präjudize Ihres Gegners, den eigentlichen Rechtsstand zu verrücken, so ist es evident, daß hier nicht von der Differenz einer fremden Macht, sondern nur von einer Differenz zwischen zwei souverainen Bundesfürsten die Rede sei und sein könne, und daß also, statt eines Rekurses auf die Hannoverischer Seite in Anspruch genommenen gesetzlichen Bestimmungen, nur der 11te Artikel der Bundesakte in Betracht gezogen werden müsse, nach welchem die Streitigkeiten zwischen zwei souverainen Bundesfürsten einer Aufrägal-Instanz zur Erörterung und Erledigung überwiesen werden.

So wenig also, nach dem bisher Gesagten, Seine Majestät der König berechtigt erscheinen, die vorbemerkten vier Artikel der Schlußakte für Sich zu allegiren, so sehr ist, und was die beiden ersten Artikel betrifft, diese Berechtigung für Seine Herzogliche Durchlaucht vorhanden, weil die nunmehr zu einer Staatschrift erhobene Deduktion des Grafen von Münster, im offenbaren Widerspruche mit dem Bundesrechte, mit offener Gewalt drohet, mit dieser Drohung der Durchmarsch Hannoverscher Truppen, durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet, als eine wirkliche Territorialverletzung, in Verbindung gesetzt werden muß, und weil endlich die jetzt erhobene Hannoversche Beschwerde sich deutlich genug dahin ausspricht, daß mit gewaltsamen Maßregeln gegen Braunschweig vorgeschritten werden solle, wenn Seine Majestät der König, wider Erwarten, durch ein unmittelbares Einschreiten des Bundes die begehrte Genugthuung nicht erhalten würde.

Man wendet sich jetzt zur siebenten und letzten Beschwerde, welche Hannover gegen Braunschweig vorzubringen sich bemühet.

Sie besteht in dem Vorgeben, daß die in der Differenz erschienenen Flugschriften, und besonders die Wit'sche, weil sie in Braunschweig geschrieben und mit offiziellen Aktenstücken ausgestattet sein soll, nicht von höhern Einflusse frei seien.

Weiß man es denn nun aber in der That nicht, oder findet man es vielmehr für gut, die in eigener Sache erschienenen, nicht zu rechtfertigenden Schriften hier absichtlich zu ignoriren? Man bezieht sich hiermit, um nur eine, zu nennen, auf das letzte Passquill, welches, unter den Auspizien des Grafen Ernst Münster, aus einer, für Seine Excellenz thätigen Feder geflossen und gegen Seine Herzogliche Durchlaucht gerichtet ist. Es ist dieses Passquill in eine solche Beschaffenheit ausgeartet, daß der Anstand verbieten würde, es bei dem Protokolle der hohen deutschen Bun-

desversammlung zu dulden. Die hier bezeichnete anstößige Schmäh-  
schrift für die Hannoversche Regierung zu publiciren, hat sich ein  
gewisser Libellist, Namens Rudolph Brinkmann, beigehen  
lassen. Sie führt den Titel:

„Publizistische Prüfung der Beschwerden Seiner Durch-  
laucht des Herrn Herzogs von Braunschweig, in Betreff  
der vormundschaftlichen Verwaltung Seiner Majestät von  
Großbritannien und Hannover, von Rudolph Brinkmann,  
ordentlichem Professor der Rechte und Beisitzer des Spruch-  
Collegii an der Königlich Dänisch-Schleswig-Holsteinschen  
Universität Kiel. — Nec aspera terrent. — Kiel. Uni-  
versitäts-Buchhandlung. 1829.“

Dieses, gerechte Indignation erregende Machwerk wird nun  
bis zu dieser Stunde in der Stadt und dem Königreiche Hannover  
öffentlich feil geboten. Aber die Hannoversche Regierung soll es  
hierbei nicht haben bewenden lassen, sondern den Verfasser dessel-  
ben sogar mit einem Belobungsschreiben noch außerdem anerkannt  
haben.

Es war nach dem Erscheinen der Münsterschen Schrift durch-  
aus nothwendig, die darin verstellten faktischen Verhältnisse durch  
unzweideutige Urkunden zu berichtigen und resp. zu widerlegen.  
Für diesen Zweck wurden die betreffenden Urkunden gesammelt und  
lithographirt. Sie kamen auf diese Weise in die Hände mehrerer  
Herzoglichen Diener, und so war es nicht zu vermeiden, daß nicht  
auch von dritten Personen hätte davon Gebrauch gemacht werden  
können. So wenig deshalb der Umstand, daß den allegirten  
Schriften Aktenstücke beigedruckt worden, zu einer nachtheiligen  
Folgerung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht berechtigt, eben  
so wenig kommt etwas darauf an, ob der bekannte Wit seine  
Broschüre in Braunschweig, oder an irgend einem andern Orte  
verfaßt habe. Man wird es der Herzoglich Braunschweigischen  
Regierung bei dieser Gelegenheit nicht wiederum zumuthen wollen,  
etwas beachten oder gar widerlegen zu sollen, was der berück-  
tigte Wit in seiner eigenen Angelegenheit und für sein Interesse  
zu versichern für gut gefunden haben könnte. Ueberdem haben ja  
jene Schriften da, wo sie gedruckt worden, das Imprimatur der  
Censur erhalten, welches ihnen, sprach sich darin eine gefährliche  
Tendenz aus, nicht ertheilt werden durfte.

Der Herzoglich Braunschweigische Bundestagsgesandte glaubt  
sich auf die, im Namen der Braunschweigischen Staats-Regierung



abzugebende einfache und bestimmte Erklärung hierüber beschränken zu dürfen, daß solche Schriften weder von jenem Gouvernement bestellt noch genehmigt sind.

Nach den so eben beantworteten und in ihr rechtes Licht gesetzten Hannoverischen Beschwerden wird man nun unwillkürlich dahin geführt, daß, auch im Falle der Souverain, welcher sich vor dieser hohen Versammlung durchaus als beleidigt hat dargestellt wissen wollen, kein Mitglied des deutschen Bundes wäre, und es nicht mit einem andern Mitgliede desselben zu thun hätte, er dennoch keinesweges befugt sein würde, auf Ausführungen, wie die seinigen, jenen mit Krieg zu überziehen, oder das Recht des Stärkern gegen ihn in Anwendung zu bringen. Der König von Hannover kann so wenig auf die von Ihm als Beleidigungen angeführten Thatsachen fußen, daß es im Gegentheile feststeht, daß Se. Herzogliche Durchlaucht der alleinige gekränkte und beschädigte Theil sind, und Seine Majestät nur, um die gerechten Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu übertönen, das Mittel gebrachen wollen, eben dieselben, einfach und klar gegen Ihn angeführten, Thatsachen und Klagen für eben so viele persönliche Beleidigungen zu nehmen.

Von dem Braunschweigischen Staate sind keine Attentate gegen den Hannoverischen, wohl aber von diesem unzählige gegen den Braunschweigischen Staat ausgeführt, und wenn Se. Majestät, der König von Hannover, diejenige Nothwehr, welche gegen eben jene Attentate, in den Formen von Protestationen haben versucht werden müssen, als Ihnen ohne Veranlassung zugefügte Beleidigungen durchaus bezeichnet und bestraft wissen wollen, so bleibt dem schwächern Staate durchaus nichts übrig, als an die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe dieser hohen Bundesversammlung zu appelliren, um es unparteiisch und geseßlich durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz ganz genau untersuchen zu lassen, wer zu den traurigen vorliegenden Irrungen zugleich die ersten und einzigen Veranlassungen in die Welt gerufen hat. Seine Durchlaucht halten sich überzeugt, daß es dem deutschen Bunde nicht an Mitteln gebricht, dem rechtswidrigen Zustande ein genügendes und baldiges Ziel zu setzen, imgleichen, daß der Bund im Stande sein werde, einen mächtigen Bundesstaat, welcher nur zu gern eine Gelegenheit finden möchte, ein schon längst vorgehabtes Attentat gegen einen schwächern Bundesstaat auszuführen, hiervon abzumahn

und abzuhalten. Hierauf sich beziehende Anträge sind bereits Braunschweigischer Seits, bei Gelegenheit der Klage über die Münster'sche Schrift in das Protokoll dieser hohen Versammlung niedergelegt, und man darf wohl um so eher sich der Hoffnung hingeben, daß dieselben berücksichtigt werden dürften, als Hannover von neuem, durch seine jetzt vorliegende Eingabe beim Bunde, den unwidersprechlichen Beweis geliefert hat, daß es noch immer nicht abgeneigt ist, mit Beseitigung der Reform, sich seiner Macht zu bedienen. Denn in gleichem Maasse, wie die unter dem Namen des Grafen Münster erschienene Streitschrift, und die darin enthaltenen bedrohlichen Aeußerungen, den Willen Sr. Majestät des Königs bekundet, Höchst-Sich Selbst mit Gewalt eine zureichende Genugthuung verschaffen zu wollen, wenn solche nicht in gefordertem Maasse von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ohnehin geleistet würde, ist auch, wie gesagt, die Tendenz der gegnerischen Beschwerdeschrift nicht zu verkennen. Es wird darauf hingedeutet, daß, ohne die Dazwischenkunft dieser hohen Versammlung, und ohne daß dadurch den Anträgen der Königlich-Hannoverschen Regierung entsprochen werde, Se. Majestät, der König, auf Ihre eigenen Mittel beschränkt werden könnten, Sich das in Anspruch genommene Recht zu verschaffen. Durch Aufstellung dieser gefährlichen Alternative befinden Sich Seine Herzogliche Durchlaucht auf eine höchst beunruhigende Weise bedrohet. Kommt es in der vorliegenden bedauerlichen Differenz nicht auf das Recht selbst an, erscheint es gleichgültig, ob die gegenseitigen Beschwerdepunkte gründlich erörtert und nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden, befindet sich der Durchlauchtige Bund, dem Könige von Hannover gegenüber, in einem Zustande politischer Nothwendigkeit, dem Willen und den Wünschen Sr. Majestät entsprechen zu müssen, und zwar deshalb, weil Hanuover eine größere Summe politischer Macht in die Wage zu legen hat; so befinden sich Se. Herzogliche Durchlaucht allerdings in einer höchst betrübten Lage; Sie haben dann von Ihren hohen Mitverbündeten nichts zu hoffen, vielmehr von dem bestimmt ausgesprochenen Willen Sr. Majestät, des Königs, und eventuell von Höchstderen Macht Alles zu fürchten.

Wenn nun aber in der Wiener Schlußakte, durch den 18ten und den folgenden Artikel bestimmt ist, was geschehen soll, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedrohet und gestört ist, und zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen und wirklich eingetreten sind, so fällt

es unleugbar in die Augen, daß ein Fall, wie der gegenwärtige, wo ein mächtigeres Bundesglied, durch sich selbst willkürlich angebrachte Beleidigungen, sich als auf den Punkt gebracht darstellt, des Rechts des Stärkern gegen ein schwächeres Bundesglied bedienen zu müssen, in jene Kategorie unbestreitbar gehört. Nun würde es aber gewiß der Würde und der Basis der Gerechtigkeit des deutschen Bundes zu nahe treten heißen, wenn man der Idee Raum geben wollte, daß der hohe deutsche Bund nur dazu errichtet sei und fortbestehe, um den mächtigen Bundesgliedern, unter einer anständigen Form, unbedingte Gewalt über die schwächeren zu geben, so daß jene wohl Recht gegen Diese, Diese aber niemals Recht gegen Jene erhalten könnten, sondern die Mächtigen mit einer gewissen Form auch ein jedes noch so schreiende Unrecht gegen die Schwächeren durchzusetzen im Stande wären.

Vor allen Dingen würde Hannover vor einer wohlgeordneten Austrägal-Instanz zu beweisen haben, daß es beleidigt, und in diesem Falle eine nicht hinreichende Satisfaktion durch die mehrmals offiziell ausgesprochene Braunschweigische Erklärung erhalten habe, daß man es nicht habe beleidigen wollen; eine Erklärung, welche schon allein genugsam für das Recht Braunschweigs und dessen Nachgiebigkeit gegen Hannover, sich selbst das Wort redet. Seine Durchlaucht haben wiederholt erklärt, wie Sie Seine Majestät, den König von Großbritannien und Hannover, nicht hätten beleidigen wollen: eine Erklärung, welche man von königlich-Hannoverscher Seite ebenfalls erwarten durfte, der man aber bis jetzt vergeblich entgegengesehen. Wie kann man nun aber, bei einer solchen Lage der Dinge, die Alternative aufstellen, entweder stehe dem Könige das Recht zu, sich seiner übermächtigen Gewalt gegen den Herzog zu bedienen, oder aber der Bund müsse, ohne alle Form und Recht, für den König von einer Gewalt Gebrauch machen, wozu er, als nicht richtender Körper keineswegs befugt sein möchte. Ein Drittes, welches, wie es Hannover behauptet, nicht existirt, giebt es wohl, und dieses Dritte ist nichts Neues und Unbekanntes, sondern nur das, was die verbündeten Fürsten selbst durch die Bundesakte zur Richtschnur gegenseitiger Gerechtigkeit ausgemacht, und selbst in und durch die Bundesakte festgestellt haben. Es ist dieses eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, welche, wie die Bundesakte es ausspricht, über alle und jede Streitigkeiten, ohne irgend eine Ausnahme, welche jemals zwischen deutschen Souverainen vorkommen könnten, zu entscheiden haben



soll, und bis jetzt wirklich entschieden hat, wovon die bis jetzt vorgefallenen Streitigkeiten einen heilsamen und praktischen Beweis liefern. Mit welchem Rechte sollte bei dem zwischen Braunschweig und Hannover vorliegenden Falle eine gewaltthätige Ausnahme von der Regel gemacht werden? Unvermeidbar würde ein solcher Thatumstand die faktische Auflösung des Staatenbundes selbst zur nothwendigen Folge haben und der Konsequenz Raum geben, daß die schwächern Bundesstaaten künftig der regel- und zügellosen Willkür ihrer mächtigern Bundesgenossen unterworfen wären, indem diese, um jene zu beschädigen, zu beleidigen und zu unterdrücken, keiner andern Umstände weiter bedürften, als ähnlicher Weise unbegründete Klagen, welche jetzt Hannover gegen Braunschweig geltend machen will, mit dem Hinzufügen zu erheben, daß sie sich entweder ihr Recht (?) nehmen, d. h. Kläger und Richter zugleich vorstellen würden, oder daß man es ihnen (versteht sich von selbst, auch im Falle des Unrechtes) durch den Bund verschaffen müsse, aus der sinnreichen Ursache, weil es nichts Drittes gebe.

Gerade jenes Dritte, welches Hannover absichtlich verleugnet, ist das einzige wahre, gerechte, nämlich eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz, welcher sich Hannover im Gefühle seines Unrechtes, nicht nur nicht unterwerfen, sondern welche es, als gar nicht vorhanden, beseitigt wissen will, nicht bedenkend, daß durch die Zugabe einer solchen Aufstellung alle mindermächtigen deutschen Bundesstaaten sich den unberechenbarsten, gefährlichsten Folgen aussetzen und preisgeben würden, indem dadurch, im Sinne der Hannoverischen Regierung, an die Stelle des einzig wahren Rechts zwei neu erfundene Gewaltalternativen treten würden, welche die deutschen Souveraine niemals anerkennen dürfen, wenn sie nicht ihren unvermeidlichen Untergang einst selbst zu verantworten haben wollen.

Weshalb und in welcher Beziehung am Bunde eben so wenig von einer Vermittelung, als von weiteren Diskussionen die Rede sein könne, hat man in der Hannoverischen Beschwerdeschrift nirgends ausgeführt gefunden; gegentheils glaubt man aber genügend dargethan zu haben, daß und weshalb eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz im vorliegenden Falle ihre Anwendung finden könne und müsse. Man hat ferner ausgeführt, wie Sr. Majestät, der König von Hannover, unmöglich eine Genugthuung für nie erlittene Beleidigungen, am wenigsten aber, weil Höchstdieselben solche in großem Maße Sr. Herzoglichen Durchlaucht zugefügt, rechtlich erhalten könne, imgleichen, wie diese hohe Bundesver-

sammlung, ohne eine eklataute Justizverweigerung zu begehen, die vorliegenden Streitigkeiten nicht ihrem ordentlichen Richter, oder vielmehr Gerichte entziehen dürfe, und insbesondere auch, durch Sicherstellung des schwächern Bundesstaates gegen die unaufhörlichen Angriffe des stärkern, darzuthun verpflichtet erscheine, daß ein reeller Schutz des erstern gegen den letztern sei.

Das Bezeigen Sr. Majestät, des Königs von Hannover, gegen den Herzog von Braunschweig ist eine ununterbrochen fortgesetzte, in Wort und That übergelende Feindseligkeit eines verbündeten Souverains gegen den andern, welche sogar die Grenze eines äußern Friedenszustandes schon von Seiner Seite überschritten hat, und dies insbesondere durch die von einer förmlichen Kriegserklärung schwer zu unterscheidende Münstersche Schrift, in welcher unter anderm die Worte enthalten sind: daß der zwischen Sr. Majestät, dem Könige, und dem Herzoge vorliegende Fall nicht unter die Bundesgesetzgebung gehöre, welche nicht auf denselben berechnet sei, gegentheils Se. Majestät stark gesonnen seien, Sich Ihrer Uebermacht zu bedienen, um diese Streitigkeit durch die Gewalt Ihrer Waffen zu entscheiden. — Noch habe man Seiner Durchlaucht ein Mittel angeboten, solche Maßregeln von Sich abzuwenden, könne er Sich aber nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, dieses anzunehmen, so werde das eintreten, was man vorhervorkündet.

Ähnlicher Sinn ist auch wiederholt in der vorliegenden Beschwerdeschrift Hannovers enthalten, und die der Münsterschen Schrift bald gefolgte, und der Hannoverischen Beschwerde am Bunde kurz vorhergegangene rechtswidrige Territorial-Verletzung von Thedinghausen hat einen nur zu sprechenden Beweis geliefert, wie sehr geneigt Se. Majestät, der König von Hannover, seien, Höchst-Ihren Worten die That folgen zu lassen.

Schon zu zweien Malen sind Se. Herzogliche Durchlaucht in dem Falle gewesen, Sich gegen Hannover der größten Geduld zu befleißigen, einmal als, zur Zeit, wo seit Jahrhunderten das Volljährigkeitsalter der Durchlauchtigsten Herzöge von Braunschweig festgestellt, Se. Majestät, der König, als Vormund des Herzogs, Diesen, allem Rechte zuwider, durchaus nicht für volljährig erklären wollten, indem Höchst-Dieselben von dem, Ihnen zu Gebote stehenden Rechte des Stärkern Gebrauch zu machen für gut fanden. Hätten nun Seine Durchlaucht Sich, wie die Hannoverische Beschwerdeschrift es Höchst-Ihnen bei jeder Gele-

genheit Schuld geben will, von dem Gefühle Ihres unbestreitbaren Rechts hinreißen lassen, so würden Höchst-Dieselben nur nöthig gehabt haben, Sich nach Braunschweig zu begeben, um via facti in Besitz des Höchst-Ihnen zustehenden angeerbten und wohl erworbenen Eigenthums zu gelangen. Hierdurch wäre nun (durch wessen Schuld, mag ein jeder Unbefangene entscheiden) der Friedenszustand in Deutschland förmlich gebrochen gewesen, denn Se. Majestät, der König von Hannover, waren, wie der Graf Münster sich in einem Schreiben aus London vom 5ten September 1822 anspricht, im voraus dazu entschlossen, im Fall Se. Herzogliche Durchlaucht den erwähnten Versuch machen sollten, und dabei von Ihren Unterthanen und Truppen unterstützt würden, von den Ihnen zu Gebote stehenden militärischen Gewaltsmitteln thätlichen Gebrauch zu machen, um Se. Herzogliche Durchlaucht wieder aus Ihren angeborenen Staaten und unvergeblichen Souverainitätsrechten durch Uebermacht zu verdrängen.

Das zweite Mal waren Se. Herzogliche Durchlaucht in dem Falle, Sich gegen Hannover großer Geduld zu befeißigen, als Hannoversche Truppen, ohne alles Recht, und ohne die feierlichen Protestationen des, in dem Herzoglich-Braunschweigischen Amte Lhedinghausen stationirten Justizamtmannes zu respektiren, und, ohne daß selbst der Führer der Hannoverschen Truppen-Abtheilung, welche sich der Territorialverletzung schuldig machte, es auch nur in Abrede stellen konnte, daß sein Einmarsch in das Braunschweigische Gebiet gegen den Willen der Herzoglich-Braunschweigischen Staatsregierung geschehe, das diesseitige Territorium verletzten.

Hätte die Hannoversche Regierung um die Erlaubniß gefragt, Truppen in das Braunschweigische einmarschiren zu lassen, so würde ihr ein solcher Einmarsch, bei den gespannten Verhältnissen, jedenfalls unwiederruflich verweigert sein. Wären nun aber in demjenigen Theile des Braunschweigischen Staatsgebietes, welches Hannoversches Militär unbefugter und ungerechter Weise betrat, Braunschweigische Truppen gewesen, so würde es zu einem Blutbade unvermeidlich gekommen sein, dessen Verantwortlichkeit Hannover, als der angreifende Theil, allein auf sich geladen hätte; auch würde man Braunschweigischer Seits mit demselben und noch weit größerm Rechte wiederum eine Territorial-Verletzung des Königlich-Hannoverschen Gebiets vorzunehmen befugt gewesen sein, ohne daß die Schuld eines solchen förmlichen Bruches des Frie-



denzustandes von Deutschland auch nur im entferntesten Seiner Herzoglichen Durchlaucht hätte zur Last gelegt werden können. Besonders diese letzte geschehene Territorial-Verletzung von Seiten Hannovers gegen Braunschweig, welche, wie gesagt, als ein förmlicher Bruch des Friedenszustandes Deutschlands angesehen werden muß, möchte man ganz darauf berechnet halten dürfen, wie man es wünsche, daß der Beleidigte zu einer thätlichen Abwehr gereizt werde. Dieser Zustand der Dinge ist ein solcher, daß sich überall mit keiner Wahrscheinlichkeit eine Grenze dafür annehmen läßt, zu bestimmen, wie weit Se. Majestät auf dem einmal betretenen Weg fortschreiten können. Im Gegensatz ist nun aber, wie die Hannoverische Beschwerde es gern darstellen möchte, die Annahme eine reine Unmöglichkeit, daß Se. Durchlaucht ohne eine, von Seiten des deutschen Bundes eingetretene Prävention den König von Hannover auf eine solche Weise angreifen könnten, daß Er, auf Seine eigenen Mittel beschränkt, um zu verhindern, daß ein passives Dulden unvermeidliche Folgen für Ihn herbeiführte, welche nachher nicht wieder aufzuheben wären, Gewalt brauchte. Aber die bloße Idee schon, daß irgend ein Beschwerdepunkt Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu einem Rechtsverfahren geeignet wäre, scheint Seine Majestät, der König, für eine Beleidigung nehmen zu wollen, weil Höchst-Dieselben nirgend anders eine solche zu finden vermögen. Einen solchen Satz aber auch nur für einen Moment als wahr angenommen, so würde es von dem Augenblicke an vor dieser hohen Bundesversammlung kein Recht mehr geben, sobald ein stärkerer und ein schwächerer Bundesstaat vor ihr als streitende Theile auftreten. Beinahe alle Beschwerden Sr. Herzoglichen Durchlaucht gegen den König von Hannover handeln über *Mein und Dein*, folglich würde es auch von dem Augenblicke an, wo man die Aufstellung als wahr annehmen wollte, daß eine bloße Klage des schwächern Bundesstaates gegen den stärkern eine Beleidigung desselben sei, kein *Mein und Dein* mehr geben, oder wenigstens nur so lange, als es dem mächtigeren nicht gefälligen würde, das wohlervorbene Eigenthum des schwächern Bundesstaates ohne Weiteres *via facti* für das eigene zu erklären; denn wollte es sich der schwächere Bundesstaat etwa begeben lassen, über ein solches Verfahren auch noch so bescheiden zu klagen, so wäre der stärkere berechtigt, diese Handlung als eine ausgezeichnete Beleidigung aufzunehmen, und der schwächere müßte sich sehr glücklich preisen, wenn er, außer dem bereits Verlorenen

nicht noch sein übriges Hab' und Gut einbüßen müßte, sondern in stiller Ruhe behielte, so lange es dem stärkern nicht auch gefiele, dies bei einer andern Gelegenheit nachzuholen.

Es ist eine merkwürdige Weise, welche die Hannoverische Beschwerdeschrift vorschlägt, auch nur bei einem Versuche zur gütlichen Beilegung einer Streitsache sämmtliche in derselben zur Sprache kommenden Beschwerdepunkte der einen Partei dadurch zu erledigen, daß man dieselben ungeprüft und ohne Weiteres zurückweist, während man der andern Partei dafür, daß jene nichts weiter gethan, als geklagt, von derselben eine eklatante Herabwürdigung ihrer selbst verschaffen soll. An dieser Stelle giebt die Hannoverische Beschwerde sechs Punkte an, welche Hannover, wie sie sich ausdrückt, einmal hätte verlangen können. Zu den Punkten ad 1 und 2 würde es einer ganz kurzen Darstellung ihres eigenen Ursprunges nur bedürfen, um sie von dem Leser sofort würdigen zu lassen.

Seine Majestät, der König von Hannover, haben Ihren Durchlauchtigsten Mündel, den Herzog von Braunschweig, nachdem Diesem von Seinen Erziehern auf das unwürdigste begegnet, erst ein volles Jahr nach Verlauf desjenigen Zeitpunkts volljährig erklärt, an welchem seit Jahrhunderten alle Herzöge von Braunschweig das Recht gehabt hatten und noch haben, mündig zu werden. Der zur Volljährigkeit endlich gelangte Herzog spricht sich über dieses Verfahren Seines gewesenen Vormundes dahin aus, daß Er protestirt gegen jede Folgerungen, welche aus Seiner zu spät erlangten Volljährigkeit auf zukünftige Fälle hergeleitet werden könnten, und wie Er dafür halte, daß einem Vormunde nicht alle Rechte zuständen, welche ein wirklicher Regent hat, z. B. Militärstraßen für fremde Armeen durch seine Staaten zu legen, die Grundverfassung des Staates selbst umzuändern u. s. w., und überhaupt solche Handlungen vorzunehmen, welche auf eine Disposition über wohlerworbene Souverainitäts- und Eigenthumsrechte hindeuten, später eine Klage über eben diese verlängerte Vormundschaft, über die in Seine Staaten verlegte Militärstraße, die Umwälzung der landständischen Verfassung Seines Staates u. s. w., dem deutschen Bunde überreichend. Hingegen verlangt nun der König von Hannover nicht nur die Zurücknahme eben jener protestirenden Aeußerung, wodurch natürlich der Herzog das Ihm geschahene Unrecht Selbst zum Rechte stempeln soll, sondern außerdem auch noch eine auffallende Entschuldigung dessen, daß



der Herzog überhaupt nur gewagt habe, der geschehenen Vormundschaftsverlängerung, der Umwälzung der landständischen Verfassung, der Auserlegung einer Militärstraße u. s. w. zu erwähnen, durch Absendung eines Herzoglichen außerordentlichen Gesandten mit einem Entschuldigungsschreiben seines Herrn.

Schon an und für sich ist eine solche Folgerung höchst ungerecht, wenn, wie hier, der Beleidigte dem Beleidiger noch obenein Recht geben und Entschuldigungen dafür machen soll, ungeachtet er nichts weiter gethan, als Thatfachen angeführt und gegen dieselben zu seiner Vertheidigung protestirt. Aber noch ungerechter wird diese Forderung dadurch, wenn man bedenkt, daß der Herzog noch zu allerlezt von Seiten des Königs durch die, von ihm ausdrücklich genehmigte und unterzeichnete Druckschrift des Grafen Münster aufs ärgste und öffentlichste beleidigt, ja sogar beschimpft worden ist, eine Beschimpfung, durch welche der Herzog hundertmal stärker und empfindlicher verhöhnt und verunglimpft worden ist, als dieses jemals die blindeste Parteisucht und übertriebenste Leidenschaft von der mehrerwähnten Protestations-Aeußerung (Edikt vom 10ten Mai) in Ansehung des Königs wird nachweisen können. Mit welchem Rechte sollen denn nun aber Sr. Durchlaucht Sr. Majestät, dem Könige, dafür eine Entschuldigung machen, daß Höchst-Dieselben den Herzog zuletzt durch die Münstersche Schrift und deren Signirung beschimpft? oder würden Seine Herzogliche Durchlaucht nicht ein ungleich begründeteres Recht haben, nach den Ihnen von Sr. Majestät durch That und Wort zugesügten Verunglimpfungen, zu der eigenen Genugthuung die Absendung eines königlichen Gesandten nach Braunschweig zu verlangen, um Höchst-Ihnen ein Entschuldigungsschreiben des Königs zu überbringen? Gleichfalls sind Seine Herzogliche Durchlaucht berechtigt, auf den Widerruf der Münsterschen Schrift zu bestehen, sowie auf die Ersetzung des, während der vormundschaftlichen Verwaltung vergeudeteten Staatsvermögens.

Müßte nun der Herzog, durch die Zurücknahme des Edikts vom 10ten Mai und ein, durch einen Abgesandten zu überbringendes Entschuldigungsschreiben an den König, vor der Welt erklären, wie solches doch offenbar dadurch geschehen würde, der König habe gerecht gegen Ihn gehandelt, natürlich den Inhalt der Münsterschen Druckschrift mit in Betracht gezogen, so dürfte dieses ganz gleich damit sein, als wenn der Herzog die gegen Ihn gerichteten Schmähungen und erniedrigenden Beschimpfungen



für recht und wahr halte, und auf diese Weise vor der Welt als verdient anerkenne. Die Forderungen, welche von Seiten des Königs von Hannover bei der hohen deutschen Bundesversammlung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht vorgebracht worden sind, würden, wenn sie durch diese hohe Versammlung zugelassen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht jemals angemuthet werden könnten, eben so viele Eingriffe in die Souverainitäts- und Unabhängigkeitsrechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und im offenbaren Widerspruche mit allen Grundsätzen der Legitimität, der öffentlichen Ordnung, der Bundesakte und der bestehenden Verfassung von Deutschland sein.

Ad 3 heißt es: das ab Seiten des Herzogs, unter Garantie Ihrer Majestäten, des Kaisers von Oesterreich und Königs von Preußen, zu leistende Versprechen, sich in Zukunft ähnlicher direkter und indirekter Beleidigungen des Königs zu enthalten, auch gegen Niemanden, des Vergangenen halber, Verfolgungen eintreten zu lassen.

Einem jeden Unbefangenen wird es einleuchten, daß diese Forderung, in ungleich begründeterem Rechte von Seiten des schwächern Staates gegen den stärkern, als von Seiten des stärkern gegen den schwächern, verlangt werden könnte, und wirklich war auch diese diejenige Forderung, welche in dem Punktations schreiben Seiner Herzoglichen Durchlaucht an den Fürsten von Metternich, ad 4 desselben, der Herzog persönlich von den intervenirenden Mächten nachsuchte, und gegen welches gerade der König von Hannover, wie die, zum Protokolle der am 9ten April d. J. abgehaltenen 11ten Sitzung der Bundestags-Versammlung, gegebene Erklärung der Gesandten von Oesterreich und Preußen klar durch die Worte ausweist: daß, (pag. 136) abgesehen von allgemeinen Einwendungen des Königs gegen die dem Herzoge zugestandene 4te Bedingung ic., Selbst protestirt hatte.

Welcher Fall ist nun wohl aber natürlicher und angemessener, daß ein schwächerer Staat, bei einer Korporation von vielen andern, gegen einen stärkern um Schutz nachsucht, oder aber daß ein stärkerer den Schutz gegen einen schwächern reklamirt?

Ad 4 wird eine gesetzmäßige Bestrafung des Oberjägermeisters von Braun verlangt; es ist aber bereits zum Protokoll dieser hohen Versammlung die diesseitige Erklärung gegeben, wie man dieselbe Person für dieselbe Sache nicht zweimal bestrafen könne.

Statt der ad 5 von Hannover, unter der Voraussetzung einer Vermittlung, verlangten Ertheilung eines Abschiedes an den Geheimenrath von Schmidt, würde dießseits nicht nur unter jener Voraussetzung, sondern auch, so wie es bereits geschehen ist, nochmals auf die Auslieferung des Inculpates anzutragen sein. Von einem Abschiede desselben kann um so weniger die Rede sein, als er selbst zuletzt erklärt hat, er bedürfe nun keines Abschiedes mehr, und betrachte vielmehr den Steckbrief als solchen. Außerdem müßte der 2c. Schmidt auf jeden Fall Rechenschaft ablegen von seinen Thaten, und besonders auch von der Verwaltung des Herzoglichen Privat-Vermögens, wenn man nicht glauben soll, daß er sich persönlich bei demselben über Eigenthumsrecht hinweggesetzt habe.

Es ist ein unglaubliches Verlangen an eine legitime Regierung, daß sie einen ihrer ungetreuen, landesflüchtigen, verrätherischen, eidbrüchigen Unterthanen und Diener nicht nur nicht bestrafe, sondern sogar für seine unerhörten Verbrechen durch einen ehrenvollen Abschied auszeichne und belohne, und zu gleicher Zeit dadurch erkläre, wie das von ihm Geschehene kein Verbrechen, sondern lobenswerthe Handlungen gewesen wären.

Mit welchem, auch nur einen Augenblick gedenkbaran Rechte könnte man wohl eine solche wunderbare Forderung aufstellen, welche nicht anders sein würde, als wenn man für diejenigen Unterthanen und Diener, welche sich mit der meisten Dreistigkeit über Dienstreue, die Heiligkeit des Eides, das Eigenthumsrecht hinwegsetzten, die am hinterlistigsten und widerspenstigsten sich zeigten, eine eigene Prämie aussetzen wollte.

Der 6te Punkt, welcher, wie Hannover sagt, als Bedingung einer Beendigung der Differenz auf dem Wege der Vermittlung, die Wiederherstellung einer Pension an den Kammerherrn von Einsingen, sowohl für die Vergangenheit, als für die Zukunft, gewesen, ist ganz befremdend, denn seit wann bezeichnet man wohl eine Sache mit der Benennung „Wiederherstellung“, die überhaupt von Anfang an nichtig und unverbindlich war? bei welcher also auf keinen Fall von einer Wiederherstellung, sondern höchstens von einer Aussetzung die Rede sein kann. Nun sind aber Seine Herzogliche Durchlaucht so wenig geneigt, dem Herrn von Einsingen, zur Belohnung für sein rücksichtsloses und unwürdiges Benehmen gegen Höchst-Sie Selbst, eine Pension zu bewilligen, daß Sie vielmehr im Gegentheile darauf dringen, daß die jenem



Gouverneur gezahlten Braunschweigischen Staatsgelder von der Vormundschaft ersetzt werden, da sie überhaupt nicht das Recht gehabt hat, dem Herrn von Linsingen jene Pension auszusetzen.

Was die eigentlichen Anträge der Königlich Hannoverschen Regierung anbetrifft, womit die von derselben erhobene Beschwerde sich schließt, so wird über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit derselben erst dann gründlicher geurtheilt werden können, wenn in gleichem Maaße, wie die von Hannover aufgestellten Beschwerden, die von Herzoglich Braunschweigischer Seite erhobenen Klagen in der zu eröffnenden Austrägal-Instanz zureichend erörtert werden. Die gegenseitigen Beschwerden der streitenden Souveraine dürfen rechtlicherweise nicht von einander getrennt werden, weil das Begründete der Beschwerden des einen Theils von dem Rechtsgrunde der Beschwerden des andern Theils ganz vorzüglich abhängt, und eine einseitige Erörterung also nothwendig auch zu einseitigen und folglich irrigen Resultaten führen würde.

Ganz insbesondere fallen die Beschwerden der Königlich Hannoverschen Regierung in sich selbst, als unhaltbar, zusammen, wenn die Klagen Sr. Herzoglichen Durchlaucht sich auf unzweideutige Rechtsgrundsätze stützen. Unter diesen Umständen werden vorläufig, zur Würdigung der Hannoverschen speziellen Klage-Anträge folgende Bemerkungen genügen, und zwar:

Ad 1 kann und wird es einer, an Se. Herzogliche Durchlaucht zu richtenden, ernstern und dem Zwecke des Bundes, der Aufrechthaltung des innern Friedens entsprechenden Warnung vor künftigen ähnlichen Verletzungen nicht bedürfen. Se. Herzogliche Durchlaucht sind Sich, ohngeachtet alles dessen, was gegen Höchst-Ihr Verfahren vorgebracht worden, keiner einzigen Handlung bewußt, wodurch der Frieden im Innern des Bundes habe gestört werden können, oder aber, woraus, im rechtlichen Sinne des Wortes, eine Verletzung Sr. Majestät, des Königs, zu folgern sei. Die desfalligen Aufstellungen der Hannoverschen Beschwerdeschrift würden nur dann genauere Beobachtung verdienen, wenn man wider Recht und Gesetz annehmen wollte, daß es Sr. Durchlaucht nicht zugestanden, sich gegen die Rechtskränkungen und Verletzungen eines andern Bundesfürsten zu vertheidigen, und zur Konservation Höchst-Ihrer Rechte, in den Schranken gesetzlicher Befugnisse, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen. Müßte von Seiten des Durchlauchtigen Bundes eine Warnung auf die in Antrag gebrachte Weise erfolgen, so würde dieselbe, unter Berücksich-



tigung des Inhalts der Münsterschen Schrift, insbesondere aber der darin enthaltenen bedrohlichen Aeußerungen, der damit in Verbindung zu setzenden Braunschweigischen Territorial=Verletzung, und endlich unter Berücksichtigung der in der Beschwerdeschrift selbst eventuell angedroheten Gewalt, gegen Hannover erlassen werden müssen.

Ad 2. Die in Antrag gebrachte Verweisung der, Herzoglich Braunschweigischer Seits gegen Hannover am Bunde erhobenen Klagen, wegen Justiz=Verweigerung in der von Schmidt=Phiseldeschen Untersuchungssache, würde einen Beweis liefern, daß es einem mindermächtigen Bundesfürsten unmöglich sei, gegen einen mächtigern Mitverbündeten Recht am Bunde zu erhalten. Es kann keine Beschwerde gedacht werden, welche, wie die so eben erwähnte, sich so dazu eigne, daß die hohe Bundesversammlung kräftig einschreite, und die Erledigung derselben auf bundesverfassungsmäßigem Wege verfüge, damit Frieden und Ordnung in Deutschland erhalten, das Recht nicht unterdrückt und der Willkür und Gewalt preisgegeben werde, da gerade eine erfolgte Justiz=Verweigerung mehr, als ein jeder anderer Fall, die Kompetenz der hohen Bundesversammlung begründet.

Ad 3. Die Zurücknahme des Patents vom 10ten Mai 1827 ist um deswillen ungedenkbar, weil die Erlassung desselben sich als rechtlich nothwendig darstellt, dessen Inhalt, auf Wahrheit gegründet, keine Beleidigung Sr. Majestät, des Königs, enthält, auch die Idee fern gewesen, daß Se. Majestät dadurch habe gekränkt werden sollen. Auch ist bereits ausgeführt, wie eine solche Zurücknahme niemals geschehen könne, ohne sich seiner heiligsten Rechte und Regentenwürde zu vergeben.

Ad 4 so können Se. Herzogliche Durchlaucht, bei der lebendigsten Ueberzeugung, gegen Se. Majestät, den König, nichts gethan zu haben, welches einer Entschuldigung bedürfte, diesen Antrag, als gehörig motivirt, keinesweges anerkennen. Weit besser würde sich ein ähnlicher Antrag für Se. Herzogliche Durchlaucht gegen die Königl. Hannoverische Regierung, durch die am Schlusse der vorgelegten offiziellen Denkschrift verzeichneten 18 Beschwerden, und die dadurch Sr. Durchlaucht zugefügten Rechtskränkungen und Beleidigungen, motiviren lassen.

Ad 6 verlangt Hannover die angemessene Bestrafung des Obersägermeisters von Braun. Nun können aber Se. Herzogliche Durchlaucht in eine solche, aus dem Grunde, aus welchem Han=

nover eine Bestrafung des Herrn von Braun verlangt, nie einwilligen, ohne dadurch stillschweigend anzudeuten, daß Sie Selbst nicht das Recht gehabt hätten, den Grafen von Münster zu fordern: eine Idee, welche nicht einmal vernünftigerweise gedacht, wie viel weniger also ausgesprochen werden darf. Außerdem wird es Niemanden entgehen, daß, wenn Jemand für ein Verbrechen bestraft werden soll, ein Verbrechen, und vor allem ein Verbrecher vorhanden sein muß; nun aber soll das vorgebliche Verbrechen des Oberjägermeisters von Braun in einer Handlung bestehen, deren Wahrheit der Herzog nicht anerkennen könnte, ohne Sich Selbst als Mitschuldigen zu bekennen, da Se. Durchlaucht eben vorher Selbst den Grafen von Münster herausgefordert hatte: eine Handlung, welche wir hier zum ersten, und auch wohl zum letzten Male in unserm Leben mit dem Beiworte eines Verbrechens bezeichnet sehen. Könnte jemals das Prädikat „Verbrechen“ auf ein Duell, oder auf Personen, die auf solche Weise der Ehre genügen, angewandt werden, so müßte sich dasselbe auf die ehrlichendsten und eben, deshalb achtungswertheften Individuen beziehen: eine Beziehungsweise, in der Niemand eine neue, ganz ausgezeichnete Beleidigung Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Seiten des Königs verkennen kann, und bei der das geringste Gefühl für die Würde eines Souverains sagen muß, daß dieser auf das schwerste durch dieselbe beleidigt worden ist: eine Beleidigung, welche in dem Betracht höher steigt, daß Se. Majestät, indem Sie den Diener für dieselbe Handlung verfolgen, verantwortlich machen und gestraft wissen wollen, welches Se. Herzogliche Durchlaucht Höchst-Selbst erst eben vorher gethan haben, der König mithin eigentlich in der Person des Dieners in der That den Souverain Selbst bestraft wissen will.

Wenn Se. Majestät, der König von Hannover, die mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht bestehende Differenz der Cognition dieser hohen Versammlung unterworfen, und eben dadurch den bundesverfassungsmäßigen Weg beschritten haben, so schließt dieses alle sonstigen Mittel aus, wodurch Se. Majestät, nach Höchst-Ihrer frühern Ansicht, Ihre vermeintliche Rechte geltend zu machen, hätten geneigt sein können. Denn wenn man klagt, so kann man dies nicht unter der Bedingung thun, nur Recht zu erhalten, sondern man muß auch darauf gefaßt sein, sein Unrecht anzunehmen, und es liegt in der Natur der Sache, daß Se. Majestät, der König, Sich dem künftigen Rechtspruche unterwerfen müsse. Selbst die



nur angedentete Reservation, daß, wenn Se. Majestät die in Anspruch genommenen Rechtsbefugnisse auf bundesverfassungsmäßigem Wege nicht zugestanden erhalten würden, Höchst-Dieselben versucht sein könnten, Ihre eigene Macht und Gewalt eintreten zu lassen, enthält eine Bedrohung, welche die innere Sicherheit des Bundes gefährdet, und von der es kaum glaublich ist, daß sich die hohe deutsche Bundesversammlung solche gefallen lassen könne. Von Herzoglich Braunschweigischer Seite hegt man nur den billigen und bescheidenen Wunsch, daß vor dem Richterspruche die gegen-seits erhobenen Beschwerden genau erörtert werden, und daß für diesen Zweck die bis jetzt allein vorhandene kompetente Gerichts-behörde in Aktivität trete.

Alle Schritte, welche Sr. Herzoglichen Durchlaucht auf einem andern, als dem einzig recht- und gesetzlichen Wege einer Aufrägal-Instanz abgenöthigt, oder durch Willkür und Gewalt abgedrungen werden könnten, möge diese Prozedur nun unter der Beziehung eines politischen, oder irgend eines andern eben so ungesetzmäßigen als außerordentlichen Weges geschehen, erklären Se. Herzogliche Durchlaucht durch Gegenwärtiges nicht nur in ihrer Entstehung, sondern auch in Beziehung auf eine mögliche künftige Ausführung, für null und nichtig, und als mit Ihrem Willen und Ihren Ansichten im grellsten Widerspruche, und wollen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht durch diese feierliche Protestation dagegen im Voraus besonders verwahrt wissen.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben leider in der von Hannover übergebenen Klage neue Kränkungen und Beleidigungen in großer Zahl finden müssen. Nur einige derselben, und zwar nach ihrer Reihenfolge, werden davon den Beweis liefern:

A. bedient sich die Beschwerdeschrift gleich in ihrem Eingange der harten Ausdrücke „Schmähungen“, „Verunglimpfungen“ und „öffentliche Beleidigungen“, ungeachtet daß solche Sr. Herzoglichen Durchlaucht weder beigemessen, noch viel weniger Höchst-Denen-selben erwiesen werden können;

B. heißt es pag. 138, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in einem Wahne ständen, welcher vernünftigerweise nicht gedenkbar sei; — also in einem unvernünftigen Wahne;

C. wird gesagt, daß Se. Herzogliche Durchlaucht es gewagt, ein mit der Fürstenwürde unvereinbares, und unter allen Umständen verwerfliches Verfahren eintreten zu lassen, und daß in dieser Beziehung mehrere Ausfälle Statt gefunden;



D. wird pag. 252 die Münstersche Schrift von Sr. Majestät, dem Könige, neuerdings anerkannt und zur Staatschrift erhoben, nicht anders, als ob gegen Se. Herzogliche Durchlaucht hierdurch nochmals die in derselben, bereits zugerufenen, nachstehenden Beleidigungen hätten alle wiederholt werden sollen:

- 1) so kündigt sich die Münstersche Schrift gleich auf ihrem Titelblatte als eine Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen Sr. Herzoglichen Durchlaucht an;
- 2) erklärt man, Seiner Herzoglichen Durchlaucht über das Wagen und die äußerste Unbedachtsamkeit Ihres Verfahren, die Augen öffnen zu wollen;
- 3) der Herzog wolle sich in Seiner unglücklichen Laufbahn nicht aufhalten lassen;
- 4) wird behauptet, Se. Herzogliche Durchlaucht hätten durch Ihr Verfahren Ihre Ehre und Ihren guten Namen verscherzt, und Höchst-Dieselben werden erinnert, daß die Reinheit der Ehre ein Gut sei, welches dem größten Herrscher, wie dem geringsten Unterthan, theuer sein müsse und keinen Flecken dulde;
- 5) der Herzog sei undankbar;
- 6) es wird versichert, daß ein Fall, wie er sich zwischen Sr. Herzoglichen Durchlaucht und dem Könige von Hannover darstelle, eben so wenig hätte vorausgesetzt werden können, als einst die Gesetzgeber einer griechischen Republik eine Strafe für den Vätermord bestimmt hätten, weil solches Verbrechen für unmöglich gehalten sei;
- 7) es wird gesagt, Se. Majestät hätten Sr. Durchlaucht eine Beleidigung nicht ungestraft hingehen lassen wollen;
- 8) man macht Seiner Herzoglichen Durchlaucht den Vorwurf, daß Höchst-Dieselben Ihre Fehler nicht einsehen und bereuen wollten;
- 9) daß Sie zur Befriedigung Ihrer Rachsucht gegen den Geheimenrath Schmidt Werkzeuge zu finden bemüht gewesen wären;
- 10) von Launen Sr. Durchlaucht ist zu verschiedenen Malen die Rede;
- 11) der Herzog habe sich über alle Mäßigung hinaus führen lassen;

- 12) boshafte und schlecht ersonnene Beschuldigungen werden Sr. Durchlaucht Schuld gegeben;
- 13) dasselbe lange Gerede und dieselbe Verwirrung der Begriffe herrsche auf jeder Seite einer Schrift, von welcher behauptet wird, daß sie von Seiner Herzoglichen Durchlaucht ausgegangen;
- 14) mehrfach wird erwähnt, dies oder jenes sei etwas, die schwärzeste Undankbarkeit übertreffendes;
- 15) man wirft die Frage auf, ob das Aufgestellte nicht hinreichende, den Gegner schamroth zu machen;
- 16) Se. Durchlaucht erlaube es Sich, einen Mann, wie der Herr von Schmidt, anzuklagen;
- 17) man könne das vom Herzoge Gesagte nicht hingehen lassen, ohne dessen Unwahrheit vollständig zu beweisen;
- 18) Se. Herzogliche Durchlaucht hätten Sich an Niemanden, als an Sich Selbst zu halten, wenn die Sorgen Ihrer Erziehung ohne Erfolg gewesen sein sollten;
- 19) man würde für immer zu den beunruhigenden Neigungen geschwiegen haben, welche der Herzog schon so frühzeitig in Seiner Jugend an den Tag gelegt habe, wenn nicht gerade diese Neigungen mit den unbesonnenen Klagen des Herzogs im genauesten Zusammenhange ständen;
- 20) es wird gefragt, wie es Sich Seine Herzogliche Durchlaucht hätten können einfallen lassen, dieses oder jenes zu thun?
- 21) man beschliesse hier, oder damit, einen Theil der Widerlegung der gewagtesten und gehässigsten Klagen Sr. Durchlaucht;
- 22) man solle den Ton bemerken, in welchem Se. Durchlaucht über eine Sache redeten, und ob Dieselben Sich nicht hier oder dort daran erinnern wollten?
- 23) Seine Durchlaucht hätten nicht die Gnade gehabt, anzugeben, warum dieses oder jenes hätte geschehen müssen, aber zum Ersatz dafür erhalte man die schöne Lehre über die Rechte eines Fürsten;
- 24) Welch ein Schluß! — Alles dies ist falsch! — Vergessen Se. Durchlaucht! — Erinnern Sich Se. Durchlaucht! — Sollte man es glauben! — Se. Durchlaucht werden wohl nicht leugnen! —

Wer nur die geringste Kenntniß hat, wird es nicht leugnen wollen! — und ähnliche Ausrufungen findet man beinahe auf jeder Seite der Münsterschen Schrift;

25) es sei unmöglich, mehr Widersinniges in einem Satze zusammenzuhäufen, als Se. Durchlaucht gethan; aber man habe zu wenig Menschenverstand gehabt, um den Widersinn einzusehen;

26) der Herzog Erich der Jüngere von Braunschweig wird als ein unerfahrener Jüngling bezeichnet, und Se. Herzogliche Durchlaucht mit demselben in Parallele gestellt;

27) alle Augenblicke ist von einer beunruhigenden Neigung und Richtung Sr. Durchlaucht die Rede (die aber nirgends durch die geringste Facta bestätigt; und noch viel weniger überhaupt bewiesen wird);

28) eine Zusammenkunft des Königs mit Sr. Durchlaucht habe Zweifel des Erstern über den Letztern keinesweges gehoben;

29) wie der Herzog so habe handeln können, als Er es gethan, sei eben so unbegreiflich, als unverzeihlich;

30) an den übelbegründeten Klagen Seiner Durchlaucht seien Höchst-Dieselben Selbst allein Schuld;

31) die Klagen Sr. Durchlaucht seien mit der Wahrheitsliebe abgefakt, die in Ihren schriftstellerischen Versuchen überall zu Tage liege, und auf Höchst-Dieselben passe die Fabel von dem Wolfe und dem Lamme;

32) die von der Braunschweigischen Regierung dem Bunde destage früher zu übergeben beabsichtigte Beschwerdeschrift wird ein anstößiges Nachwerk geheißen, welches von Schmähreden, lächerlichen Behauptungen und grundlosen Klagen wimmele, und in welchem Se. Herzogliche Durchlaucht mit unbegreiflicher Unbedachtsamkeit Sich Etwas herauszunehmen hätten beigegeben lassen, dessen Unwahrhaftigkeit am Tage liege; man wolle sich selbst und dem Leser den Ekel ersparen, welchen es erregen würde, einen Auszug dieses, die schwärzeste Undankbarkeit übertreffenden Nachwerks, zu liefern; die Schrift selbst gebe einen auffallenden Beweis von der Ungeschicklichkeit ihres Verfassers; der Bundestag dürfe es sich nicht anmaßen, ein



Urtheil über Verträge zwischen Preußen und Hannover abgeben zu wollen;

33) der verstorbene Herzog sei zu weise gewesen, um unzeitige und erfolglose Schritte zu thun, Se. jetzt regierende Durchlaucht ließen sich aber aus solchen Gründen von nichts abhalten, ja, Höchst-Dieselben besäßen eine solche Leichtigkeit in dergleichen, daß man noch ganz andere Dinge von Höchst-Denenselben erwarten könne;

34) Seite 88 wird behauptet, daß es von Herzoglich Braunschweigischer Seite gelogen sei, wenn man sage, daß der Gehalt des Herrn von Schmidt verdoppelt worden, daß man sich aber kein Gewissen daraus mache, dergleichen unwahre Behauptungen vorzubringen. Nun ist es aber bis zur Evidenz von Herzoglich Braunschweigischer Seite bewiesen, daß nicht die dortige Regierung, sondern der Herr Graf von Münster allein der gewissenlose Wahrheitsverdrehler sei, da er aus Unwissenheit in dieser Sache nicht irren konnte, weil, wenn es wirklich mit dieser Gehaltsverdoppelung seine Richtigkeit hat, das Königliche Reskript durch seine Hände gegangen sein muß, und überdies die Contrasignatur, wie er uns lehrt, den Fürsten mit den Unterthanen gegen Verfälschung schützt, mithin eine solche auch hier nicht denkbar ist.

Wer sollte wohl nicht einer solchen Versicherung eines Ministers in einer offiziellen Schrift vollen Glauben schenken, zumal wenn sie, wie hier, mit so beleidigenden Ausfällen auf den Gegner begleitet ist? Dennoch reicht ein einziger Blick auf die bekannte Denkschrift hin, um das Gegentheil von dem zu beweisen, was Graf von Münster vorbringt.

35) Ferner sagt die Münstersche Schrift, Seine Herzogliche Durchlaucht (Welche hier mit dem Namen eines Schreibers bezeichnet werden) hätten Selbst gefühlt, wie ungeschicklich es sein würde, diese oder jene Klage auszusprechen, und endlich

36) die für Hannover ausbedungenen Vortheile, welche den Neid des Herzogs erregten, beruheten auf Gründen  
 2c. 2c. 2c.

E. wird pag. 132 der Hannoverschen Beschwerdeschrift von dem angeblichen Benehmen Seiner Durchlaucht geschrieben,

und dieses mit dem beleidigenden Beiworte „auffallend“ bezeichnet;

F. werden Seite 153 und 154 der Hannoverschen Beschwerdeschrift angebliche Zeugnisse des Generals von Arentschild beigefügt.

Abgesehen nun von den Beleidigungen, welche, als von dem ic. von Arentschild selbst ausgehend, in jenen Attestaten gegen Seine Herzogliche Durchlaucht enthalten sind, so wird es nicht in Abrede gestellt werden können, daß, unter den vorwaltenden Verhältnissen, die Beibringung jener Urkunden, von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung, die unverkennbare Absicht, Seine Herzogliche Durchlaucht von Neuem verunglimpfen zu wollen, zu Tage liege.

G. spricht die Hannoversche Beschwerdeschrift pag. 155 von einem lebensgefährlichen Attentate, welches gegen den Grafen von Münster, auf dessen Landhause ohnweit London, gerichtet worden sein soll.

Wenn dieses Attentat nun auch nur auf indirekte Weise, und in Verbindung mit anderen Dingen vorgebracht wird, so liegt deunoch darin ein zureichendes Motiv, daß man im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht die allergenaueste Untersuchung und aufklärendste Auseinandersetzung jenes Vorfalles auf das Feierlichste hier am Bunde verlangt, da man über denselben Herzoglich Braunschweigischer Seits durchaus ununterrichtet ist, und über dessen Verfolg auch nicht das Geringste vernommen hat. Königlich Hannoverscher Seits dokumentirt aber jenes Verfahren aufs Neue die Absicht, Seine Herzogliche Durchlaucht auf das Empörendste beleidigen zu wollen, und involvirt eine Beschimpfung der ausgezeichneten Art um so zuverlässiger, als jenes Faktum, den hier zu beurtheilenden Verhältnissen durchaus fremd, in einer offiziellen Beschwerdeschrift auch nicht einmal erwähnt werden durfte.

Eine einzige, wenn auch nur hingeworfene, Verleumdung der Art, wie die vorliegende, überwiegt an Schwärze, nach ihrer rechtlichen Qualifikation, bei welcher vorzüglich, ja fast allein, die Absicht zu beleidigen in Betracht kommt, tausendmal jedwede erdichtete oder auch wirkliche Beleidigung, welche Seiner Majestät von dem Herzoge von Braunschweig widerfahren sein könnte.

Der Herzoglich Braunschweigische Gesandte ist ausdrücklich angewiesen, bei dieser hohen Versammlung darauf anzutragen, daß eine Beleidigung solcher Art nicht ungeahndet bleibe, die den



geringsten Unterthan, der sie sich gefallen ließe, entehren würde. Seine Durchlaucht erwarten dieserhalb eine genügende, vollkommen satisfacirende Erklärung Seiner Majestät.

H. ist pag. 155 in der Hännoverschen Beschwerdeschrift ein Vorgeben, welches dadurch den Anschein einer beleidigenden Verleumdung gewinnt, daß es zu einer Zeit offiziell und öffentlich vorgebracht wird, zu welcher Hannover die, Braunschweigischer Seits abgegebene Erklärung nicht mehr unbekannt sein konnte, daß diese Herausforderung nicht auf ausdrücklichen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht geschehen sei. Dieses Vorgeben wird dadurch eine wirkliche neue Beleidigung, daß man emsig bemüht ist, sie aus dem Gesichtspunkte eines gehässigen Zwanges darzustellen, indem man die Behauptung hervorruft, der Freiherr von Braun sei nur dadurch vermocht worden, sein Leben für einen ihm fremden Zweck zu wagen, daß man ihm, dem unbemittelten Gatten und Vater einer zahlreichen Familie, keine andere Wahl als die zwischen dem Verluste seines Dienstes, und höhern Range, Titel und Befoldung gelassen habe. Man hat aber dennoch kein Bedenken getragen, die Herausforderung den unerheblichen Beschwerden anzureihen, welche von Seiten Hannovers der Erlauchten Bundesversammlung vorliegen.

I. Die Herausforderung des Grafen Münster durch Seine Herzogliche Durchlaucht wird indirekt ein Verbrechen genannt. Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß auf dem Standpunkte Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu dem Seiner Majestät des Königs von Hannover, durch diese Bezeichnung nicht leicht eine stärkere Beleidigung erlitten und zugesügt werden konnte. Seine Herzogliche Durchlaucht haben frei und offen die Motive bekannt, wodurch Höchst-Dieselben bestimmt werden mußten und bestimmt wurden, den Grafen Münster der Ehre eines Cartells zu würdigen. Die Unverletzlichkeit der Ehre, welche der Herrscher, wie der geringste Unterthan, bewahren soll, kann nicht zu tadelnswürdigen Handlungen führen, wenn Schritte zu diesem Zwecke gewählt werden, welche die ganze civilisirte Welt als die einzigen zulässigen anerkennt.

Schließlich bleibt nur noch übrig, der Beleidigungen zu erwähnen, welche von Seiten des Königs von Hannover Seiner Herzoglichen Durchlaucht dadurch zugesügt worden sind, daß Seine Majestät, unter dem Scheine und der Form eines angeblichen Rechtes, öffentlich in dieser hohen Versammlung Anträge über-



reicht, welche keinen andern Zweck haben, als Seine Herzogliche Durchlaucht zu Schritten zu vermögen, welche mit Ihrer Regentenwürde und Ehre ganz unverträglich sind, und zwar aus dem Grunde, weil Seine Majestät dem Herzoge alle die vorstehenden, ausnehmenden Beschimpfungen theils Selbst zugesügt haben und theils haben zufügen lassen.

Vor Allem involvirt das heimlich dem Geheimenrathe von Schmidt ertheilte Dienstversprechen, und dessen Entfremdung aus Herzoglich Braunschweigischem Dienste, eine Beleidigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht, sowie in gleichem Maaße, nur in einem erhöhtern Grade, die Aufnahme und Dienstanstellung des heimlich Entlaufenen, und insbesondere dadurch, daß jene Aufnahme und Anstellung eine ausgezeichnete Verhöhnung der von Braunschweig ausgegangenen Maßnahmen öffentlich bezeugte!

Der rechtswidrigen Territorial-Verletzung von Thedinghausen ist bereits erwähnt, und dieselbe als eine starke Beleidigung anzusehen, daher es hier genügt, dieses nur noch einmal zu wiederholen.

Nach den gewöhnlichsten Begriffen von Recht ist es einleuchtend, daß Seiner Majestät dem Könige keine Genugthuung gebühren könne, theils weil ein solcher Anspruch nach den früheren Deduktionen auf rechtlichem Grunde nicht beruhet, theils aber, weil, wenn Seine Majestät auch wirklich jemals gekränkt sein könnten, Dieselben Sich via facti jede Ihnen zukommende Satisfaction zehnfach Selbst genommen. Wenn nun gerade um deswillen auch die unbegründeten und auf nichts sich stützenden Anträge der Hannoverschen Klage zurückgewiesen werden müssen, so sind es Seine Herzogliche Durchlaucht allein, Höchst-Welchen für die eclatantesten, empfindlichsten Beleidigungen, öffentlichen Beschimpfungen und Rechtskränkungen, eine Genugthuung gebührt, und Welche um so zuversichtlicher den Schutz und die Vertretung des hohen Bundes in Anspruch nehmen, als Höchst-Denenselben für die erlittenen Unbilden bis jetzt auch nicht die mindeste Satisfaction geworden.

## Anlagen A. bis F. zu der Braunschweigischen Erklärung.

## Anlage A.

Durchlauchtigster Herzog,

Meinem unter dem heutigen Datum an Ew. Durchlaucht gerichteten Schreiben in Betreff der von Höchst-Dieselben Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover zu leistenden Genugthuung sehe ich mich veranlaßt, nachträglich noch folgende Bemerkungen unterthänigst hinzuzufügen.

Nach Ew. Durchlaucht letzten Aeußerung gegen den Herrn Fürsten von Metternich begehren Höchst-Dieselben, daß in der Bekanntmachung zur Zurücknahme des Patents dem Worte „Auslegungen“ das Beiwort „falsche“ vorgefetzt, und auch bei der Unterschrift die Form „Auf Spezial-Befehl“ gebraucht werde.

Der Königliche Hof, in der gegebenen Lage der Sachen unausweichlich darauf angewiesen, Ew. Durchlaucht zur Leistung der Genugthuung, wie sie das strenge Recht erheischt, aufzufordern, wünscht aufrichtig, den Schritt, zu welchem Ew. Durchlaucht genöthigt sind, in allem nur irgend Zulässigen zu erleichtern. Deshalb will derselbe, in Absicht der Form „Auf Spezial-Befehl“, keine weiteren Bedenken erheben, insofern es vorausgesetzt bleibt, daß mit dieser Form der Vollziehung die Gültigkeit und Verbindlichkeit verknüpft sei, welche dem Erfordernisse einer vollständigen Zurücknahme des frühern Patents entspreche, als worauf es hier nur allein ankommen kann. Das Beiwort „falsche“ hingegen, welches einer Seits, um auszudrücken, daß die gemachten Auslegungen mit Ew. Durchlaucht wahren Absichten nicht übereinstimmen, völlig überflüssig erscheint, indem dies ohnehin durch die hinterher folgenden Worte ausdrücklich erklärt wird, möchte anderer Seits wohl das Bedenken erregen, als sei nur von absichtlichem Uebelwollen ein Sinn in das Patent gelegt worden, welchen ein unbefangener Leser nicht darin zu finden brauche: eine Meinung, welche durchaus nicht behauptet werden kann. Da es jedoch der Wunsch Ew. Durchlaucht hierbei vorzüglich zu sein scheint, die Unvereinbarkeit Ihrer wirklichen Absichten, in welchen das Patent erlassen worden, mit den gemachten Auslegungen auf recht nachdrucksvolle Weise auszusprechen, so willigt der Königliche Hof, im Fall Ew. Durchlaucht auf die Anfügung eines Beiworts noch bestehen sollten, auch in eine solche, jedoch mit der dringenden An-

empfehlung, daß hierzu nicht das Beiwort „falsche“, sondern anstatt dessen das Beiwort „unrichtige“ gebraucht werde, als welches letztere mehr der Angemessenheit entspricht, die zur wirksamen Vertretung des Geleisteten unerläßlich ist.

In der vertrauensvollen Hoffnung, daß Ew. Durchlaucht die wohlmeinende Sorgfalt des Königlichen Hofes auch in diesen Bemerkungen erkennen, und dessen angelegentlichen Wunsch nicht werden unberücksichtigt lassen wollen, bringe ich Höchst-Denselben wiederholt den Ausdruck der tiefsten Verehrung dar, in welcher ich verharre

Berlin, den 16. März 1828.

Ew. Durchlaucht unterthäniger Diener  
Graf v. Bernstorff.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

An

des regierenden Herzogs von Braunschweig Durchlaucht.

#### Anlage B.

Auszug eines Schreibens Sr. Majestät des Königs an die Durchlachtigsten Prinzen Carl und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg. d. d. 25sten Januar 1822.

(Siehe Aktenstück Nr. 15 d. Werkes.)

#### Anlage C.

(Siehe Aktenstück Nr. 80 D. v. Werkes.)

#### Anlage D.

Auszug aus einer Depesche des Geheimen Oberstaatsraths v. Münchhausen an den Herzoglich Braunschweigischen Geschäftsträger am k. k. Oesterreichischen Hofe, Baron von Erstenberg zum Freyenthurm, zu Wien. d. d. Braunschweig, den 5ten September 1828.

Die Mittheilungen Ihrer Depesche Nr. 57, Herr Baron, laufen auf drei Punkte hinaus. Der erste betrifft die Herausfor-



derung des Grafen Münster durch den dieseitigen Oberjägermeister, Herrn von Braun, eine Herausforderung, welche man von Hannover'scher Seite nicht bloß als beleidigend für den König Selbst dargestellt, sondern auch den Höfen geradezu und ohne den mindesten Beweis, als das Werk Seiner Herzoglichen Durchlaucht vorgespiegelt hat. Ich habe unterm 7ten August an den dieseitigen Bundestags-Gesandten, als Anlage zu einer zweiten, den Gegenstand betreffenden Depesche, denjenigen Brief in Abschrift gesandt, welchen der Kammerherr und Oberjägermeister von Braun an Seine Durchlaucht schrieb, um die geschehene Ausforderung anzuzeigen.

Da nun solchergestalt die Hannover'sche Regierung über diesen Punkt vollkommen beruhigt sein muß, so kann ihr, nach allen Gründen der Vernunft und Gerechtigkeit, von dieser Seite her auch weiter kein Vorwand übrig bleiben, um einen ungerechten und schon längst vorgehabten Angriff gegen Seine Herzogliche Durchlaucht damit zu beschönigen.

Erw. Hochwohlgeboren erwähnen in Ihrer Depesche des Wunsches des Herrn Fürsten Staatskanzlers, daß mein Allernädigster Herr dem Oberjägermeister von Braun nicht nur das Duell mit dem Grafen Münster untersagen, sondern denselben auch noch für seine Partifular-Intention strafen möchten. Sicherlich würden Seine Durchlaucht dies in einem jeden andern Falle verfügt haben, wenn die Vermuthung mit Grund vorhanden gewesen, daß ein Souverain durch die intendirte Herausforderung eines seiner Diener von einem dieseitigen beleidigt worden sei, und wenn nicht der König von England das Beispiel von Nichtbestrafung eines Dieners, für die Schmähungen eines auswärtigen Souverains, gegeben hätte, wie dies bei dem Münsterschen Bucho in der Person des Grafen der Fall ist, welcher sich dadurch lediglich die Herausforderung des hiesigen Oberjägermeisters von Braun zugezogen hat.

Außerdem möchte wohl kein großer Ueberfluß an Seiner Durchlaucht persönlich ergebenen Dienern in Braunschweig sein, da viele mehr oder weniger der ehemaligen Vormundschaft, durch Orden, Stellen, Versprechungen ic. verleitet, anhängen. Es hieße unter solchen Umständen sich von allen guten Dienern entblößen, wenn man auch noch die wenigen verstoßen wollte, welche sich durch Treue und Ergebenheit auszeichnen, um so mehr, da der Oberjägermeister von Braun sicherlich nur aus reiner Absicht und

Unwissenheit mit dem Willen und den politischen Verhältnissen seines Herrn, jenen voreiligen Schritt gethan hat. Alles dessen ungeachtet haben Sich Seine Durchlaucht doch zu einer Bestrafung des Oberjägermeisters von Braun, nach dem Wunsche des Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzlers, herbeigelassen. Denn Höchst-Dieselben verfügten unmittelbar nach dem Eingange Ihrer Depesche einen 48stündigen Arrest desselben und eine Suspension von seinem Amte als Kammerherr und Oberjägermeister, nach dem ausgesprochenen Wunsche des Herrn Fürsten. Mein Allergnädigster Herr hofft, daß Höchst-Derselbe damit dem eröffneten Begehren völlig entsprochen hat, und obgleich es wohl nicht darauf ankommen kann, wie stark oder gelinde diese Strafe ist, und der Herr Haus-, Hof- und Staatskanzler überdies Seiner Durchlaucht zwischen mehren Strafarten die Wahl gelassen haben, so haben Höchst-Dieselben diese Strafe verdoppelt.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht werden Sie nun, Herr Baron, hierdurch von mir beauftragt, die in der oben angegebenen Weise vollzogene Bestrafung ungefümt zur Kenntniß des Herrn Fürsten zu bringen. Hoffentlich wird dies dem Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler einen neuen und sprechenden Beweis von dem großen Gewichte geben, welches Seine Durchlaucht mit vollem Rechte zu jeder Zeit auf die eben so erleuchteten als freundschaftsvollen Rathschläge dieses großen und allgemein verehrten Staatsmannes legen.

(L. S.)

Für die Richtigkeit des Auszugs  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

#### Anlage E.

Auszug aus einer Depesche des Geheimen Oberstaatsraths von Münchhausen an den Herzoglich Braunschweigischen Bundestags-Gesandten, Herrn Staatsminister Baron von Marschall, zu Frankfurt am Main. d. d. Braunschweig, den 11ten September 1828.

Was den zuletzt angeführten Beschwerdepunkt anlangt, so ist die von Ew. Excellenz auch in Ihrer letzten Depesche gewünschte Abhörung des Unternehmens des Herrn von Braun, von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht, bereits erfolgt, und das R. R.

Oesterreichische Kabinet kürzlich offiziell davon durch mich in Kenntniß gesetzt worden. Wenn dagegen die Promulgation des Ew. Excellenz amtlich zugefertigten Edictes vom 20sten Juli, in der diesseitigen Verordnungsammlung nicht stattgefunden hat, so ist der Grund davon kein anderer, als weil man unsererseits alles überflüssige Aufsehen in dieser, ohnehin schon über Gebühr erheblich gemachten Sache, gern vermeiden wollte. Demzufolge hat man sich hiesiger Seits begnügt, dieses Edict mittelst amtlicher Circulare, von Seiten des Staats-Ministerii und der Ober-Hof-Chargen, den untergeordneten Landesbehörden, zum Behuf strenger Nachachtung, bekannt zu machen. Auch glaube ich kaum, daß man einer unabhängigen Regierung, in dem heutigen Staatenverhältnisse, jemals die Art und Weise wird vorschreiben können, in welcher sie ihren Dienern und Unterthanen ihren Willen zu offenbaren für zweckmäßig hält.

(L. S.)

Für die Richtigkeit des Auszugs  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunsch. Lüneburg. Rath.

## Anlage F.

(Siehe Aktenstück Nr. 79 A. d. Werkes.)

## Zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 16ten Juli 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ic.)

§. 126.

## Substitution.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich Hessische Herr Gesandte, Freiherr von Gruben, für den Großherzoglich Badischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Blittersdorff, — und der Herzoglich Braunschweig- und Nassauische Herr Gesandte, Freiherr von Marschall, für den Herrn Gesandten von Dänemark wegen Holstein und Lauenburg, Freiherrn von Bechlin, substituirt sei.



## §. 128.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Wenn nach dem 5ten §. Nr. 2 des in dem Bundestags-Protokolle vom 12ten Juni 1817 enthaltenen kommissarischen Gutachtens, betreffend die Kompetenz der Bundesversammlung, einzelnen Individuen, sowie ganzen Korporationen und Klassen, die Befugniß zugestanden worden, sich an die Bundesversammlung wenden zu dürfen, wenn die in der Bundesakte bestimmten Gerechtsame oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne erst einer näheren Entwicklung zu bedürfen, verletzt worden; so ist es augenfällig, daß sich für die von den Ständen des Herzogthums Braunschweig erhobene Reklamation, im Sinne der Bundesgesetzgebung, kein Klagerecht fundirt befindet. Die weitläufigen Darstellungen der Braunschweigischen Landstände, insbesondere aber der Umstand, daß in denselben beinahe Alles auf Raisonnement hinausläuft, liefern einen schlagenden Beweis, daß die von den Ständen in Anspruch genommenen Gerechtsame erst einer nähern Entwicklung bedürfen, und dieses ist um so mehr der Fall, als von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung schon in den vorläufigen Erklärungen nachgewiesen worden, daß für die Anerkennung der aufgedrungenen Landschaftsordnung vom Jahre 1820 überall kein Grund vorhanden sei. Steht nun aber den Ständen des Herzogthums Braunschweig, nach der so eben allegirten gesetzlichen Disposition, kein formelles Klagerecht zu, so ist auch für die Herzogliche Regierung ein rechtlicher Grund nicht vorhanden, sich auf den materiellen Theil der ständischen Klage einlassen zu müssen, und man verwahrt sich dagegen protestando, daß aus der nachfolgenden Deduktion, welche bloß bezweckt, die irrthümlichen Ansichten der Stände zu berichtigen, eine Einlassung auf die ständischen Beschwerden gefolgert werde.

Will man über die Befugnisse eines vormundschaftlichen Regenten richtig urtheilen, so ist es vor allem Andern erforderlich, den Grundsatz festzuhalten, daß der vormundschaftliche Regent, als solcher, nicht aber in eigenem Namen, die Gesamtheit der Rechte seines Pfliegbefohlenen verwalte. Einem Verweser oder Zwischenregenten stehen nun aber keineswegs dieselben Rechte zu, welche dem wirklichen und wahren Regenten gebühren. Soll der vormundschaftliche Regent größere Befugnisse haben, so erfordert die-

ses eine ausdrückliche Bestimmung. Als gesetzlich existirt nun aber eine solche Bestimmung nirgends, und es folgt hieraus unwidersprechlich, daß der vormundschaftliche Regent, gleich jedem andern Vormunde, nur Verwaltungs-Befugnisse exerciren könne, wovon nur die einzige Ausnahme gesetzlich zulässig erscheint, wenn ein wirklicher unabwendlicher Nothstand, zum Besten des Pflegbefohlenen, eine Disposition über Eigenthumsrechte herbeigeführt haben sollte.

Die von Seiner Majestät dem Könige, ohne auch nur das entfernteste Recht dazu gehabt zu haben, den Herzoglich Braunschweigischen Staaten aufgedrungene Landschaftsordnung kann nun aber rechtlich eben so wenig jemals für Seine Durchlaucht, den jetzt regierenden Herzog, als Höchst-Dessen Nachfolger und Erben verbindlich sein: denn wenn der Vormund alle Rechte eines wirklichen Regenten haben soll, und namentlich das Recht, die Grundverfassung des ihm nur zur Verwaltung anempfohlenen Staates umzustürzen, so würde er auch berechtigt sein, im Namen seines Pflegbefohlenen für diesen, zu Gunsten eines Andern, auf die Regierung zu verzichten. Rechte eines Minorennen ausüben, — oder auf solche verzichten zu dürfen, — ist ein großer Unterschied.

Solche und jede andere Ueberschreitung der Administrations-Befugnisse eines vormundschaftlichen Regenten, involviren eine Läsion der wesentlichen Rechte des Pflegbefohlenen, und der letztere ist ohne alle Frage berechtigt, nach erlangter Regierungs-Mündigkeit und Selbstständigkeit die Wiederherstellung seiner bis dahin beeinträchtigten Rechte zu verfügen. Wenn es in der ständischen Eingabe heißt, daß für den behaupteten Umfang der vormundschaftlichen Regentengewalt, seit Jahrhunderten das Herkommen in den Erlauchten Deutschen Regentenhäusern und das einstimmige Zeugniß der Staatsrechtslehrer spreche, so ist diese leicht und vorschnell gemachte Behauptung durch Nichts erwiesen. Es würde den reklamirenden Ständen sehr schwer werden, einen einzigen deutschen Staatsrechtslehrer von Gewicht namhaft zu machen, welcher, bekannt mit dem Herkommen in den Altfürstlichen Häusern, zu deduziren es gewagt hätte, daß es einem vormundschaftlichen Regenten zustehe, nach ungebundener Willkür über die wesentlichsten Bestandtheile der seinem Pflegbefohlenen, als dereinstigem Landesregenten, zustehenden Rechte zu disponiren; noch viel schwerer würde es aber den Reklamanten fallen, in dem deutschen



Staatsrechte historisch es nachzuweisen, daß irgend ein Regierungsvormund eine, die wesentlichsten Rechte und Befugnisse des bevormundeten Regenten alterirende, landständische Verfassung geschaffen habe, und daß solche nach erlangter Regierungsmündigkeit des Landesherrn von demselben als rechtsverbindlich habe anerkannt werden müssen.

Der von den reklamirenden Ständen gemachte Versuch, die Rechte und Befugnisse des Königs von Hannover, als Vormunds der Herzoglich Braunschweigischen Lande, nach denjenigen Grundsätzen beurtheilt wissen zu wollen, nach welchen das Reichsvikariatwesen in der frühern deutschen Verfassung organisiert worden, liefert einen vollgültigen Beweis, wie wenig man ständischer Seits bemüht gewesen, sich mit den Grundsätzen des ältern deutschen Staatsrechts vertraut zu machen. Wenigstens spricht eine Zusammenstellung dieser Art nur für das Interesse der Herzoglich Braunschweigischen Regierung.

Die Reichsvikarien waren und sind, nach dem Zeugnisse der goldnen Bulle, Verweser (Administratoren), sie sollen *provisores imperii* sein, *ad manus futuri regis*, und sollen dahin sehen, daß einstreilen den Rechten des künftigen Kaisers nichts entzogen <sup>1)</sup>, und überhaupt die deutsche Staatsverfassung nicht verändert werde. Kein ausdrückliches Reichsgrundgesetz gesteht den Reichsvikarien, welche nicht in eigener, sondern aus fremder Autorität regieren, alle diejenigen Rechte zu, welche dem Regenten selbst zustehen. Die goldene Bulle zählt bloß für die Reichsvikarien bestimmte Rechte auf, nimmt von denselben erhebliche Befugnisse aus, und will sogar, daß einige von den Reichsverwesern unternommene Handlungen von dem künftigen Kaiser wiederholt werden sollen <sup>2)</sup>.

So wenig es zu leugnen ist, daß in der Wahlkapitulation vom Jahre 1742 den Reichsvikarien die Befugniß zugestanden worden, nach dem Absterben des Kaisers, oder aber während dessen Minderjährigkeit, einen Reichstag auszusprechen, oder aber einen bereits vorhandenen Reichstag fortzusetzen; so gewiß ist es auf der andern Seite, daß diese, bloß zwischen dem Kurfürstlichen Collegio und dem Kaiser gemachte Bestimmung nie eine gesetzliche Kraft für das gesammte deutsche Reich erlangt habe. Bereits im Jahre 1745 erhoben die Altfürstlichen Häuser gegen die vorerwähnte

<sup>1)</sup> cf. Handbuch des deutschen Staatsrechts von Häberlin, 3. B., S. 606.

<sup>2)</sup> Häberlin, an demselben Orte, S. 608.



Bestimmung der Wahlkapitulation einen begründeten Widerspruch. Die Reichsstände blieben zwar nach dem Tode Kaiser Karls VII. beieinander, der Reichstag wurde aber nicht unter Autorität der Reichsvikarien fortgesetzt. Bei dem letzten Interregno, im Jahre 1792, kam zwar unter den gesammten Reichsständen ein Provisorium zu Stande, vermöge dessen der damalige Reichstag fortgesetzt werden konnte; inzwischen wurde nichts definitiv ausgemacht. Häberlin, am gedachten Orte, Seite 643, sagt: „nicht nur die Reichsvikarien sind in dem Hauptpunkte, wovon so Vieles abhängt, anderer Meinung als die Reichsstände, sondern selbst diese sind in mehreren Punkten uneins. Eine Vereinigung der verschiedenen Parteien ist wohl nicht zu erwarten, und so wird denn die Folge sein, daß ferner, wie bisher, in einem Zwischenreiche nichts ausgemacht werden wird. So viel ist aber wohl gewiß, daß an der Staatsverfassung selbst durchaus nichts in einem Zwischenreiche verändert werden darf, denn das Corpus der Reichsstände macht nicht das ganze Reich aus.“

Es ist, nach dem bisher Gesagten, völlig klar und historisch nachgewiesen, daß, der vorerwähnten Bestimmung der Wahlkapitulation ungeachtet, nie von den Reichsvikarien ein Reichstag berufen worden. Wäre inzwischen die Befugniß der Reichsvikarien für die Konvokation eines Reichstags wirklich vorhanden gewesen, so würde, nach dem Zeugnisse von Häberlin und aller übrigen deutschen Staatsrechtslehrer, auf einem solchen Reichstage nichts in der bestehenden deutschen Reichsverfassung haben geändert werden dürfen; es hätte also auch auf einem solchen Reichstage kein Reichsgrundgesetz in dem Sinne, wie die Stände solches behaupten, seine rechtliche Existenz erlangen können.

Was in den vormaligen Kaiserlichen Vormundschafts-Patenten gesagt worden, daß der Vormund Alles und Jedes, was dem Pupillen und dessen Land und Leuten gut und nützlich sei, thun, und was unnützlich und schädlich, vermeiden und verhüten solle, ist nichts weiter als die allgemeine Angabe der vormundschaftlichen Pflichten, und ohne allen Einfluß auf die Rechte der Vormundschaft und deren Beschränkung. So lange Staaten bestehen, und vormundschaftliche Regierungen Statt gefunden haben, hat im rechtlichen Sinne des Wortes nie ein vormundschaftlicher Regent in eigenem Namen die in der ständischen Eingabe bezeichneten Regierungsrechte vorgenommen. Dies ist ja auch schon deshalb ganz unmöglich, weil der vormundschaftliche Regent die Rechte

seiner Pupillen vertritt und zur Anwendung bringt. So hat denn auch Se. Majestät, der König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent der Braunschweigischen Lande, nicht in eigenem Namen, sondern, Namens und von wegen der vormundschaftlichen Regierung, für Seine Durchlaucht, den jetzt regierenden Herrn Herzog von Braunschweig, Gesetze gegeben, Verordnungen und Befehle erlassen, das Münzrecht exercirt, und andere Regierungsbefugnisse geltend gemacht, welche Seinem Durchlauchtigsten Pfliegbefohlenen zugestanden. So wurde denn auch, in dem frühern Reichsverbande, von einem vormundschaftlichen Regenten der Reichslehnsleid geschworen, und zwar in eigenem Namen, weil der Vormund, so lange die Vormundschaft bestand, die beschworene Treue dem Kaiser und Reiche zu leisten hatte, aber immer mit spezieller Bezugnahme des bevormundeten Fürsten und dessen Lande, für welche der Reichslehnsleid geleistet werden mußte. Gerade des Grundsatzes wegen, daß die rechtlich ideale Person des Staatsoberhauptes nie erlösche, stellen die Staatsrechtslehrer es als Regel auf, daß ein vormundschaftlicher Regent zu jeder Handlung befugt sei, welche der eigentlichen Regierungs-Verwaltung angehören. Hält sich der vormundschaftliche Regent in den ihm angewiesenen Schranken der Administration, so kann die Regierung des Landes nie ins Stocken gerathen, und dieses ist es allein, was durch die Vormundschaft bezweckt werden soll. In einem Zwischenreiche — und hier ist die vormundschaftliche Regentschaft mit dem Reichsvikariatwesen synonym — dürfen die Beschlüsse der Regierung nur die augenblicklichen Bedürfnisse des Staats zum Gegenstande haben <sup>3)</sup>.

In soweit dem vormundschaftlichen Regenten Administrations-Befugnisse zustehen, und insoweit derselbe, während der vormundschaftlichen Regierung, Verwaltungshandlungen vorgenommen, ist auch der Regierungsnachfolger befugt, solche Handlungen mit ihren rechtlichen Folgen anzuerkennen. Wenn dagegen der Regierungsvormund es sich erlaubt hat, die Grenzen seiner Berechtigungen zu überschreiten, und über den essentiellen Theil der seinem Pfliegbefohlenen zustehenden Regenten- und Eigenthumsrechte zu disponiren, so fragt es sich: war hierzu eine absolute und unbedingte Nothwendigkeit vorhanden, oder nicht? — Im erstern

<sup>3)</sup> cf. Schmiedlin, Betrachtungen über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland, während eines Zwischenreichs, S. 40.



Falle ist für den Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit zur Agnition vorhanden, keineswegs aber in dem letztern Falle. Um nur ein Beispiel anzuführen, so ist es gedenkbar, daß der vormundtschaftliche Regent rücksichtlich des seiner Fürsorge übergebenen Landes in einen Krieg verwickelt werden könne, und daß, da die Erhaltung des Staates den höchsten Staatszweck bildet, der Vormund in den Nothstand versetzt werde, den Krieg führen zu müssen. Wenn nun diese unerläßliche Landesvertheidigung auch die unglücklichsten Resultate herbeigeführt haben sollte, als z. B. die Nothwendigkeit, Provinzen vertauschen oder gar ohne Weiteres abtreten zu müssen, so werden diese dem bevormundeten Regenten zur Last fallen müssen, und vergebens wird er, nach erlangter Selbstständigkeit, sich dagegen auflehnen können. Ganz anders aber verhält es sich, wenn ein solcher Zustand der Nothwehr nie vorhanden war; dann fällt jeder rechtlich haltbare Grund hinweg, womit der vormundtschaftliche Regent eine Disposition über die Substanz der seinem Pflegbefohlenen angehörigen Eigenthumsrechte zu justifiziren im Stande wäre. Ganz offenbar gehört in diese Kategorie die dem Herzogthum Braunschweig im Jahre 1820 aufgedrungene Landschaftsordnung, wie solches die nachfolgende Ausführung zur höchsten Evidenz dokumentiren wird.

Eben so wenig wie Se. Durchlaucht, der regierende Herzog von Braunschweig, je erklärt haben, daß Höchst-Dieselben keine Landschaftsordnung in ihren Staaten annehmen wollten, oder daß es in Höchst-Ihrer Absicht liege, die landschaftlichen Privilegien und Rechte schmälern zu wollen, eben so wenig ist solches Seiner Durchlaucht, dem verewigten Herzoge Friedrich Wilhelm, eingefallen; und so kann es denn nicht befremdend erscheinen, wenn der Herzog Friedrich Wilhelm mit den im Jahre 1814 annoch vorhandenen Schatzrathen communiciren ließ. Keinem Vernünftigen wird es einfallen, aus diesem Umstande folgern zu wollen, daß der Herzog dadurch die ältern landschaftlichen Privilegien vom Jahre 1770, oder irgend eine Landschaftsordnung agnoscirt habe. Bei der bekannten, auf dem Wiener Kongresse unterm 16. Nov. 1814 von den mindermächtigen deutschen Fürsten übergebenen Note, und dem darin enthaltenen Erbieten, landständische Verfassungen in ihren Staaten einführen zu wollen, ist es bemerkenswerth, daß diese Note nicht nur nicht von Braunschweig ausging, sondern daß der Braunschweigische Geschäftsführer, der famöse Geheime



Rath von Schmidt, fast gezwungen werden mußte, jene Note mit zu unterzeichnen.

Man kann es gern zugestehen, daß, nach dem 13ten Artikel der Bundesakte und nach den spätern Verhandlungen zu Frankfurt, eine Verpflichtung für den König von Hannover, als vormundschafftlichen Regenten der Herzoglich-Braunschweigischen Staaten, vorhanden war, für die Herstellung der landständischen Verhältnisse im Herzogthume Braunschweig zu sorgen. Dieser staatsrechtlichen Verpflichtung wäre nun aber auf das Vollständigste ein Genüge geleistet worden, wenn es Seiner Majestät gefallen hätte, die ältern Landschaftsordnungen vom Jahre 1770 wieder herzustellen und als rechtsverbindlich für die Herzoglich-Braunschweigischen Staaten zu proklamiren.

Es ist notorisch, daß Se. Majestät, der König von Hannover, in Ihren Erbstaaten diejenige Landschaftsordnung wieder eingeführt haben, welche vor der Französischen Okkupation in denselben als rechtsgültig bestand. Warum, kann man billig hier wohl fragen, erschien es nothwendig und dem präsumtiven Wohle des Herzogthums Braunschweig entsprechend, für dasselbe nach andern Grundsätzen zu handeln und, auf Kosten der landesherrlichen Rechte und Befugnisse, eine Verfassung herbeiführen zu wollen, welche sich keineswegs als den Bedürfnissen der Zeit angemessen bewährt hat?

Unterwirft man die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 einer genauern Prüfung, so wird man leicht die Ueberzeugung gewinnen, daß dieselbe nur mißbräuchlich den Titel einer erneuerten Landschaftsordnung führt, daß sie aber in der Wirklichkeit, mit dem Umsturze alles Guten der ältern Verfassung, ein ganz neues Institut bildet, wodurch die Grundrechte des Landesherrn auf mannigfache Weise geschmälert worden, wohin denn unter andern namentlich der Umstand gehört, daß, statt die Konvokation der Landstände von der Bestimmung des Landesherrn abhängig zu machen, dieselbe regelmäßig alle drei Jahre geschehen soll, und ferner, daß der Landesherr für die ihm zugehörigen, früher auf den Landtagen repräsentirten Besitzungen, von den landständischen Berathungen ausgeschlossen worden.

So gewiß Se. Majestät, der König von Hannover, den Bestimmungen der Bundesakte ein volles Genüge geleistet haben würde, wenn durch Höchst-Denselben die Landschaftsordnung vom Jahre 1770 wieder hergestellt worden wäre, so wenig war dieser

vormundschaftliche Regent befugt, auf Kosten der landesherrlichen Rechte und zum Präjudiz des eigentlichen Regenten, eine neue Landschaftsordnung gültig ins Leben zu rufen, und zwar um so weniger, als für diese, den vormundschaftlichen Befugnissen widerstreitende Handlung, überall keine unbedingte Nothwendigkeit vorhanden war. Wäre es möglich, daß Se. Herzogliche Durchlaucht von Seiten des Bundes für verpflichtet erachtet werden könnten, die aufgedrungene Landschaftsordnung vom Jahre 1820 anerkennen zu müssen, so würden Höchst-Dieselbeu auch — nach dem dadurch angenommenen Prinzip, daß es einem vormundschaftlichen Regenten zustehe, über die Regenten- und Eigenthumsrechte seines Pflegbefohlenen willkürlich zu disponiren — es Sich gefallen lassen müssen, wenn es Ihrem Durchlauchtigsten Vormunde beliebt hätte; den Landständen des Herzogthums Braunschweig den noch übrigen Theil der Regentenbefugnisse Sr. Durchlaucht ganz zu übertragen, oder aber das Herzogthum Braunschweig ewig unter eigener Administration zu behalten.

Es ist ferner wohl nicht zu übersehen, daß dasjenige, was in den Differenzien Sr. Herzoglichen Durchlaucht, namentlich in der vorliegenden Differenz, von Seiten des Bundes als Rechtsprinzip anerkannt wird, für ewige Zeiten in dem deutschen Staatsrechte als Grundsatz gelten und in den geeigneten Fällen zur Anwendung gebracht werden muß. Wird es mithin anerkannt, daß der König von Hannover, als vormundschaftlicher Regent, die Befugniß gehabt habe, in dem Herzogthume Braunschweig eine neue Landschaftsordnung einzuführen, durch diesen Staatsgrundvertrag die dem wirklichen Regenten früherhin zugestandenen Rechte zu beschränken und aufzuheben, so wird in dem ganzen übrigen Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe des Staats, in einem gleichen Falle, der vormundschaftliche Regent eine gleiche Befugniß in Anspruch nehmen können. Es ist denkbar, daß, nach den vorhandenen agnatischen Verhältnissen, ein mindermächtiger deutscher Fürst für einen größern Staat die vormundschaftliche Regierung übernehme, und so wird — in der gemachten Voraussetzung, daß es dem Bunde möglich sein könne, die landständische Differenz nicht für Se. Durchlaucht zu entscheiden — der bevormundete Regent eines größern Staats es sich gefallen lassen müssen, wenn während seiner Minderjährigkeit die Grundverfassung seines Landes umgeworfen und er seiner heiligsten Rechte beraubt worden.



Daß die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 zur Kenntniß der hohen Bundesversammlung gekommen, und daß durch einen Beschluß verfügt worden, das überreichte Exemplar der Landschaftsordnung in das Archiv abzugeben, ist ganz unwesentlich und auf die Gültigkeit der Landschaftsordnung ohne allen Einfluß. Ein solches Notifikatorium kann weder Rechte noch Verbindlichkeiten produciren, und es wird hier die Bemerkung genügen, daß von einer vom Bunde zu übernehmenden Garantie nie die Rede gewesen. Eben so wenig ist der Umstand, daß im Gefolge der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 eine spätere Konvokation der Landstände Statt gefunden, dazu geeignet, für die Gültigkeit und Anwendbarkeit der betreffenden Landschaftsordnung einen Beweis zu liefern, und zwar um so weniger, als vor dem Regierungsantritte Sr. Herzoglichen Durchlaucht jener Landtag gehalten und die darauf bezüglichen Gesetze und Dekrete erlassen wurden.

Es lag und liegt in der Natur der Sache, daß Seine Herzogliche Durchlaucht bei Höchst-Ihrem Regierungsantritte im Jahre 1823 die landständischen Verhältnisse im Herzogthume Braunschweig so fanden, wie sie von dem Könige von Hannover ungesetzlicher Weise etablirt worden. So wenig es ausführbar erschien, wenn die Verwaltungsangelegenheiten im Herzogthume Braunschweig nicht sofort ins Stocken gerathen sollten, die nach Maaßgabe der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 geschaffenen Institute sogleich wieder aufzuheben, eben so wenig konnte und kann aus dem durch die Nothwendigkeit herbeigeführten Fortbestehen derselben eine faktische Aagnition der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 gegen Seine Herzogliche Durchlaucht gefolgert werden, und zwar um so weniger, als der §. 79 jener Landschaftsordnung folgende Bestimmung enthält:

„Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte  
 „Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von  
 „den Unterthanen nicht eher verlangen, und sich leisten  
 „lassen, als bis von Höchst-Demselben die gegenwärtige  
 „Landschaftsordnung förmlich und bündig ange-  
 „nommen und bestätigt, auch die hergebrachte Ver-  
 „sicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primo-  
 „genitur in dem Fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfen-  
 „büttel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico-Wil-  
 „helmiani schriftlich ausgestellt worden ist.“

Es ist also, um die Verbindlichkeit des Regenten im Herzog-



zogthume Braunschweig vollgültig ins Leben zu rufen, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 wider sich gelten lassen zu müssen, eine bloß faktische Annahme von Konstitution, ja selbst eine Annahme derselben, welche dem Wortverstande nach so gedeutet werden könnte, nicht genügend; vielmehr ist es nach der obigen Disposition klar und evident, daß für den Durchlachtigsten Landesherren nur in demjenigen Augenblicke die betreffende Verfassung in anerkannte Wirksamkeit trete, in welchem Höchst-Derselbe diese Verfassung nicht nur förmlich und bündig annimmt, dieselbe auch mit der erforderlichen Bestätigung versteht, sondern Ihm auch der herkömmliche Erbhuldigungsseid geleistet und das Geschenk von 20,000 Rthlrn. als Zeichen der Anerkennung acceptirt ist.

Es ist notorisch, daß es Sr. Herzoglichen Durchlaucht nie in den Sinn gekommen, die betreffende Landschaftsordnung auf irgend eine Weise anzunehmen, noch weit weniger aber zu bestätigen. Wenn übrigens eine Urkunde, wie die Landschaftsordnung vom Jahre 1820, den rechtlichen Begriff unzweideutig feststellt, worin die anerkannte Wirksamkeit des Gegenstandes der Urkunde bestehen solle und müsse, so kann es bei Beurtheilung der vorliegenden Differenz nur hierauf allein, nicht aber darauf ankommen, was nach dem 56sten Art. der Schlußakte unter andern Verhältnissen, und bei sonstigen Suppositionen unter den Worten: „anerkannte Wirksamkeit“ zu verstehen sein möchte.

Die Nachtheile und die Ungesetzmäßigkeit, welche sich an die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 knüpften, entgingen Seiner Herzoglichen Durchlaucht bei Höchst-Ihrem mit Gewalt verspäteten Regierungsantritte so wenig, daß Höchst-Dieselben Ihre Ueberzeugung von dem Aufdringen des ganzen Verhältnisses sofort laut an den Tag legten, indem Sie gegen die Rechtsverbindlichkeit und Haltung der betreffenden Landschaftsordnung sogleich protestirten, und die Unterzeichnung der Landschaftsurkunde ein für alle Mal ablehnten.

Wenn die unmittelbar vor dem Regierungs-Antritte Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 etablirten ständischen Ausschüsse, und namentlich der Engere Ausschuß, Sr. Herzoglichen Durchlaucht zu Höchst-Ihrem Regierungs-Antritte Glück wünschten, und hierauf eine entsprechende Antwort Seiner Durchlaucht erfolgte, so kann aus diesem Umstande — abgesehen davon, daß Seine Durchlaucht gezwungen waren, so zu schreiben, wie Sie wirklich geschrieben — eine An-

erkenntnis der fraglichen Landschaftsordnung um so weniger gefolgert werden, als Se. Durchlaucht die fragliche Urkunde, weder ihrer Form noch ihrem Inhalte nach kannten, und als ferner Höchst-Dieselben im Allgemeinen wußten, daß in Ihren Staaten eine ständische Verfassung gewesen sei, es Ihnen also für den Augenblick ganz indifferent erschien, was für eine Verfassung es sei, auf Grundlage welcher der ständische Ausschuß sich zu seinem Glückwunsche für autorisirt halten konnte.

Man hat es schon früher erwähnt, und muß es auch hier wiederholen, daß, wenn die Staatsverwaltung nicht eine höchst nachtheilige Störung erleiden sollte, es völlig unmöglich war, mehrere durch die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 etablierte Institute, namentlich das Landessteuer-Collegium, welches zu gleicher Zeit den Engern Ausschuß der Landschaft bildet, aufzuheben. Hierzu bedurfte es nicht nur einer sorgfältigen Berathung, sondern es mußte auch mit Aufhebung des Landessteuer-Collegii sogleich eine andere Behörde in Aktivität treten, und solches war wiederum davon abhängig, daß Seine Herzogliche Durchlaucht entweder die vor der Usurpation Ihrer Staaten in denselben bestandene Landschaftsordnung vom Jahre 1770 anerkannten, oder aber, daß Höchst-Dieselben Sich mit Ihren Ständen über eine ganz neue Ordnung vereinbarten. Unter diesen Umständen lag es in der Natur der Sache, daß in den dazu geeigneten Fällen Kommunikationen zwischen dem Staatsministerio und dem Landessteuer-Collegio, resp. dem sogenannten Engern Ausschusse der Stände, Statt gefunden haben, ohne daß sich hieraus zum Präjudiz Sr. Herzoglichen Durchlaucht irgend etwas folgern ließe, und zwar um so weniger, als Se. Durchlaucht in einem Patente bestimmt hatten, daß alle Einrichtungen bis auf Weiteres fortbestehen sollten, woraus denn sonnenklar hervorgeht, daß die Landschaftsordnung von 1820 wohl geduldet, aber nie und zu keiner Zeit angenommen worden ist. Eben so wenig kann aus dem Erlasse Sr. Durchlaucht an die Stände, vom 30sten Mai 1827, eine nachtheilige Folgerung gezogen werden, indem Höchst-Dieselben damals beabsichtigten, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820, jedoch nur unter gewissen bestimmten Modifikationen, wenn diese präjudiziell festgestellt worden wären, anzunehmen, und ist in jenem Erlasse zu allem Ueberflusse gesagt worden, daß bis dahin jene Landschaftsordnung von Sr. Durchlaucht nicht anerkannt sei. Hier findet sich also der Willen Seiner Durchlaucht



auf das Bestimmteste ausgesprochen, und die Worte des betreffenden höchsten Erlasses sind keiner Mißdeutung fähig. Hierzu kommt nun aber noch ganz insbesondere, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, von dem Augenblicke Höchst-Ihres Regierungsantrittes, in Wort und That fortwährend erklärt haben, daß Höchst-Sie die aufgedrungene Landschaftsordnung vom Jahre 1820 nie anerkennen würden. So haben Se. Durchlaucht das übliche, von den Ständen Ihnen offerirte Geschenk von 20,000 Thalern Gold nicht angenommen, — oder meinen etwa die Stände, daß in der Nichtannahme dieses offerirten Geschenkes, in den wiederholten Protestationen Seiner Durchlaucht, und endlich in dem Erlasse des höchsten Patents vom 10ten Mai 1827 eine Agnition der Landschaftsurkunde vom Jahre 1820 zu finden sei? — Aber nein, nur zu gut wissen die Stände dieß Alles selbst, und um desto unverzeihlicher muß es erscheinen, wenn dieselben dennoch eine Ueberzeugung, welche sogar ihrer eigenen widerspricht, der hohen Bundesversammlung aufdringen wollen. Se. Herzogliche Durchlaucht haben deswegen die, als unmittelbare Folge der agnoszirten landständischen Verfassung eintretende Huldigung Ihrer Stände und Landesunterthanen weder Sich leisten lassen, noch begehrt. Se. Durchlaucht haben ferner den Anträgen der ständischen Korporation auf Konvokationen des Landtages nie deferirt. Höchst-Dieselben haben endlich durch das höchste Edikt vom 10ten Mai 1827, in Betreff der aufgedrungenen Landschaftsordnung Höchst-Ihren Entschluß zu der Kunde Ihrer Unterthanen gebracht, und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit den einstweiligen Repräsentanten der Stände eröffnet und eröffnen lassen, daß Sie die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 nie anerkennen würden.

Die jetzt reklamirenden Stände sind in einem großen Irrthume befangen, wenn sie die Behauptung wagen, daß die aufgedrungene Landschaftsordnung auf Bundes- und landesverfassungsmäßigem Wege errichtet, und um deswillen auch nur auf verfassungsmäßigem Wege wiederum eine Aenderung erleiden könne. Se. Majestät der König, als vormundschaftlicher Regent, hatte überall kein Recht, über eine neue Landschaftsordnung mit den Ständen des Herzogthums zu kontrahiren, weil Höchst-Dieselben bei Uebernahme der Vormundschaft eine, wenn gleich mehrere Jahre supprimirte, dennoch seit Jahrhunderten in den Herzoglich Braunschweigischen Staaten gültig gewesene Landschaftsordnung vorfanden, mithin der Bundes-Gesetzgebung ein Genüge geleistet werden



konnte, ohne auf Kosten des wirklichen Regenten willkürliche und nachtheilige Neuerungen zu machen. Wenn es<sup>n</sup> gesetzlich feststeht, daß nur der eigentliche Regent des Staates mit seinem Volke einen Grundvertrag abschließen könne — und diesen Grundsatz wird nicht wohl ein Publizist bezweifeln — so ist die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 ein landesverfassungs- und rechtswidriges Institut zu nennen, von dessen Rechtsgültigkeit erst dann die Rede sein könnte, wenn die Ratihabition Sr. Herzogl. Durchlaucht hinzugekommen wäre. In den früheren Erklärungen sind, wenn auch nur theilweise, die wohl erworbenen Rechte Sr. Herzoglichen Durchlaucht angeführt, welche durch die aufgedrungene Landschaftsordnung entweder gekränkt oder wohl gar vernichtet worden, und man wird sich mithin auf das früher Gesagte in dieser Hinsicht beziehen können.

Seine Durchlaucht haben in Höchst-Ihrem Erlasse an die Stände vom 25ten Mai d. J., wodurch von Höchst-Denenselben die alten landständischen Verhältnisse als gültig anerkannt worden, sich bereit erklärt, über zeitgemäße Modifikationen mit den Ständen verhandeln zu wollen. Diese höchste Erklärung hätte den ständischen Korporationen, wenn sie für das Wohl des Landes das wären, was sie in der Wirklichkeit sein sollten, nur angenehm sein können. Wenn übrigens die Landschaftsordnung vom Jahre 1770, nach den Ansichten der Stände, zeitgemäßer Modifikationen bedarf, so folgt daraus doch wahrscheinlich nicht, daß die Neuerungen der Landschaftsordnung vom Jahre 1820, wodurch die Rechte des Souverains auf das Höchste beeinträchtigt worden, die Stelle jener Modifikationen vertreten können.

Es ist augenfällig, daß sich die Reklamanten für die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 weder in einem Rechts- noch Besitzstande befinden, noch daß solches von ihnen klar nachgewiesen worden sei. Denn erstlich haben sich die Stände niemals und zu keiner Zeit im rechtmäßigen Besitze der Landschaftsordnung befinden können, weil dieselbe von Sr. Majestät dem Könige, eben so wenig rechtlich gegeben, als von den Ständen rechtlicher Weise angenommen werden durfte, und zweitens: weil nach dieser illegalen Aufdringung der Landschaftsordnung von der einen, und deren Annahme von der andern Seite, das einzige Mittel fehlte, welches die Verfassung zu einer rechtmäßigen hätte stempeln können, nämlich die freiwillige Annahme derselben von Seiten des Durchlauchtigsten Herzogs.

So wie die Landschaft im Herzogthume Braunschweig von der Durchlachtigsten Landesregierung auch nicht auf das Entfernteste in ihren Rechtszuständigkeiten gekränkt worden, so würde Braunschweig nicht ohne Verfassung sein, wenn die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 nicht anerkannt wird, weil die ältere Verfassung von 1770 als rechtsbeständig in Wirksamkeit getreten.

In den ganzen ständischen Angelegenheiten des Herzogthums Braunschweig ist es nicht die ständische Korporation, sondern Se. Durchlaucht, der Herzog, allein, Höchst-Welcher in Seinen heiligsten Rechten gekränkt und beeinträchtigt worden, und so konnte es auch nur Er. Durchlaucht rechtlich zustehen, Klage zu erheben und Höchst-Sich zu beschweren, nicht aber den Ständen, welche keine Kränkungen erlitten.

Nur von der Zustimmung Seiner Herzoglichen Durchlaucht konnte und kann in rechtlicher Bedeutung ein Rechts- und Besitzstand abhängig sein. Da nun aber von Seiten Er. Herzoglichen Durchlaucht eine solche Zustimmung nie erfolgt ist, vielmehr Höchst-Dieselben gegen eine Rechtsverbindlichkeit der neuesten Landschafts-Verhältnisse Ihre Zuständigkeiten Sich ausdrücklich und faktisch vorbehalten, so läßt sich nur behaupten, daß die Stände im Herzogthume Braunschweig ein durch Gewalt faktisch etablirtes Verhältniß bis auf diesen Augenblick fortgesetzt haben, und ein solches Verhältniß kann bekanntlich, im gesetzlichen Sinne des Wortes, nie einen Rechts- und Besitzstand etabliren.

Es streitet gegen die ersten und bekanntesten Rechtsgrundsätze, wenn die reklamirenden Stände zu ihrem Besten Rechte herleiten wollen, aus einer anhängig gewordenen Differenz, welche zwischen Er. Herzoglichen Durchlaucht und Er. Majestät dem Könige, Statt findet. Die betreffende Differenz ist in rechtlicher Bedeutung für die Stände gar nicht vorhanden, so wie Alles, was darin gesagt und verhandelt worden. Wenn Seine Herzogliche Durchl. gegen Höchst-Ihren Vormund beim Bunde klagbar geworden und mit der Behauptung aufgetreten sind, Se. Majestät haben rechtswidrig gehandelt, indem Sie es Sich gestattet, den Herzoglich Braunschweigischen Staaten eine neue Verfassung aufzudringen, so ist die Bundesversammlung um deswillen in dieser Sache kompetent, weil die Bundesakte und Wiener Schlußakte alle und jede Streitigkeiten unter Bundesgliedern an den Bund verweisen. In der hier zu beurtheilenden ständischen Reklamation dagegen, wenn auch in derselben von der Landschaftsordnung vom Jahre



1820 die Rede, ist die Bundesversammlung um deßwillen nicht kompetent, weil der Bund nicht die Befugniß hat, sich in die innern Angelegenheiten der deutschen Bundesstaaten einzumischen, und von den wenigen Fällen, in welchen für landständische Verhältnisse die Einmischung des Bundes zulässig, kein Fall hier vorliegt. So wie unrichtige Vordersätze nothwendig unrichtige Schlußfolgen herbeiführen müssen, so sind auch die Reklamanten in diesen Fehler verfallen, wenn sie sich die Aufstellung erlaubt haben, daß durch beiderseitiges Kompromiß die hohe Bundesversammlung zur Entscheidung der vorliegenden Differenz kompetent erscheine. Se. Herzogliche Durchlaucht haben nie und unter keinen Umständen, weder durch Wort noch durch That, darenin gewilligt, daß Ihre Differenz mit Höchst-Ihren Ständen durch die Bundesversammlung entschieden werde, vielmehr haben Se. Durchlaucht in den früheren diesseitigen Erklärungen dagegen auf das Bestimmteste protestirt, und verwahren sich auch jetzt dagegen auf das Feierlichste.

Von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ist schon früher der rechtliche Beweis vollständig geliefert, daß die hohe Bundesversammlung sich nicht für ermächtigt halten könne, in der vorliegenden Differenz mit den Landständen einzuschreiten; es wird also einer deßfalligen Wiederholung nicht bedürfen; übrigens können sich die Reklamanten in ihren Rechtsbefugnissen weder für verletzt noch für beeinträchtigt halten, nachdem Se. Herzogl. Durchlaucht die ältere Landschaftsordnung und die landständischen Privilegien von 1770 anerkannt haben, in welchen, wie die Stände selbst eingestehen müssen, gleiche Rechte für sie enthalten sind, als in der unverbindlichen Landschaftsordnung vom Jahre 1820. Durch diese Aognition ist dem 13ten Artikel der Bundesakte völlig genügt, und gerade um deßwillen sind die reklamirenden Stände nicht befugt, sich zur Begründung der von ihnen erhobenen Beschwerde auf den 61sten Artikel der Wiener Schlußakte zu berufen, weil hier von keiner landschaftlichen Verfassung die Rede, wofür der Bund die Garantie übernommen. Daß der Bund gegenwärtig die Garantie der ungültigen Landschaftsordnung übernehme, ist schon um deßwillen rechtlich unmöglich, weil, nach Maßgabe der Bundesgesetzgebung, der Antrag auf Garantie einer landständischen Verfassung nur von dem Landesregenten, nicht aber von den Ständen ausgehen kann, und überdem die hohe Bundesversammlung jetzt hinterher, und wo ausdrücklich, wie hiermit geschieht,



auf das Feierlichste gegen die Uebernahme einer solchen Garantie Protestation eingelegt wird, in das Protokoll dieser hohen Versammlung, von Seiten der legitimen Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung — am allerwenigsten dazu in dem Falle sein möchte.

Die allgemeine Feststellung im 13ten Artikel der Bundesakte, rücksichtlich der landständischen Verfassungen, führte eine Menge Inkonvenienzen und Schwierigkeiten herbei, und um den Reklamationen der Unterthanen, welche in den einzelnen Bundesstaaten das monarchische Prinzip zu supprimiren beabsichtigten, eine bestimmte und andere Richtung zu geben, erfolgten die spätern Vorschriften in der Wiener Schlußakte. In derselben wurden die einzelnen Fälle vorgeschrieben, bei deren Vorhandensein das Einschreiten der Bundesversammlung zu justifiziren.

Unter diesen Umständen wird man sich lediglich darauf beschränken dürfen, den frühern Antrag zu wiederholen: daß die reklamirenden Stände, wegen mangelnder Kompetenz des Durchlauchtigen Bundes, und resp. bei offenbar ermangelndem Rechtsgrunde für die von ihnen erhobene Beschwerde, von Seiten der hohen Bundesversammlung zurückgewiesen werden.

Die Erklärung Braunschweigs wurde an die Reklamations-Kommission abzugeben beschlossen.

### Ein und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 23ten Juli 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen ꝛc.)

§. 131.

#### Substitutionen.

Präsidium zeigt an, daß der Großherzoglich Badische Herr Gesandte, Freiherr von Blittersdorff, durch den Großherzoglich Hessischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Gruben, — und der Herr Gesandte der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Häuser, Graf von Benst, durch den Königlich Sächsischen Gesandten, Herrn von Lindenau, vertreten werde.

§. 134.

Gegenseitige Beschwerden von Hannover und Braunschweig, aus Veranlassung der von Seiner Majestät dem Könige von Großbritannien und Hannover geführten Vormundschaft u.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Gegen alle Vorschritte, die vielleicht von Seiten des Bundes zum Nachtheile Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der bekannten Differenz mit Hannover eintreten könnten, in gleichem Maaße wider jede Konsequenz, welche für die Gültigkeit von etwa aus ungesetzlichem Zwange resultirenden Schritten gegen Seine Herzogliche Durchlaucht hergeleitet werden könnte, bin ich angewiesen, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, meines höchsten Kommittenten, auf das Bestimmteste und Feierlichste hiermit zu protestiren.

Seine Herzogliche Durchlaucht werden Sich nie dazu verstehen, Handlungen, wozu Sie durch Gewalt von Seiten des hohen Bundes, mit Umgehung eines gerichtlichen Verfahrens gezwungen werden könnten, als von Ihnen Selbst ausgegangen zu betrachten, sondern vielmehr von denen, welche Höchst-Denenselben durch Uebermacht dieselben abgedrungen; als erklären Höchst-Dieselben hiermit im Voraus, daß Sie solche Handlungen und Schritte, als durchaus mit Höchst-Ihrer bessern Ueberzeugung und Höchst-Ihrem Willen in Widerspruch stehend, für nichtig und unverbindlich ansehen.

### Drei und zwanzigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 6. August 1829.

In Gegenwart

(Folgen die Namen u.)

§. 143.

Beschwerde der Landstände des Herzogthums Braunschweig, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 betreffend.

Braunschweig und Nassau, für Braunschweig. Auf die Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung, be-

treffend diejenige Differenz, welche zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und Höchst-Ihren Ständen bei dem Durchlauchtigsten Bunde anhängig, ist der Herzoglich Braunschweigische Bundestags-Gesandte angewiesen, nachfolgende Gegenerklärung in das Protokoll dieser hohen Bundesversammlung niederzulegen.

Die von Herzoglich Braunschweigischer Seite gegen Hannover selbst bei dem Bunde erhobene Beschwerde, daß während der vormundschaftlichen Regierung den Staaten Seiner Herzoglichen Durchlaucht auf eine ungesetzliche Weise eine Landschaftsordnung aufgedrungen sei, welche der vormundschaftliche Regent nach den Ihm zugestandenen rein-administratorischen Befugnissen nicht habe geben dürfen, und zu deren Agnition mithin von Seiten Seiner Herzoglichen Durchlaucht überall keine Rechtsverbindlichkeit vorhanden, hat zu mehreren Diskussionen über diesen Gegenstand Veranlassung gegeben.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Hannover hat, außer einigen nicht erheblichen Nebeneduktionen, sich darauf beschränken zu müssen geglaubt, zu behaupten: daß die aufgeworfene Frage keine eigentliche Streitfrage zwischen Braunschweig und Hannover bilden könne, daß die Entscheidung und Erledigung derselben die Interessen Seiner Majestät des Königs nicht alterire, vielmehr daß es lediglich Seiner Durchlaucht überlassen werden müsse, diese Angelegenheit mit Höchst-Ihren Ständen zu ordnen. Eben dieselben Grundsätze sind von der für die Differenz zwischen Braunschweig und Hannover organisirten Begutachtungs-Kommission angenommen und in dem kürzlich abgestatteten Kommissionsberichte ausgesprochen. Unter diesen Umständen ist es nicht leicht zu erklären, wie die Königlich Hannoversche Regierung sich hat für ermächtigt halten können, durch die von ihr abgegebene Offizial-Erklärung an der betreffenden ständischen Differenz Antheil zu nehmen, und durch ihren Einfluß die ungesetzmäßige Intention der Braunschweigischen Stände zu fördern und zu unterstützen. Das Einschreiten der Königlich Hannoverschen Regierung gestaltet sich als accessorisches Interventions-Verfahren, und dieses ist, bekannten Rechtsgrundsätzen nach, nur dann zulässig, wenn der Intervenant bei dem Ausgange einer vorwaltenden Differenz zwischen andern Parteien ein erhebliches eigenes Interesse hat, und dieses sofort nachzuweisen im Stande sich befindet. Wenn nun also Hannover aktenkundig zugestanden, daß es bei der betreffenden ständischen Differenz überall kein Interesse habe, so fehlt es an



dem erforderlichen Rechtsgrunde zu der erhobenen Intervention, und in gleichem Maaße zu der gesetzlich nothwendigen Legitimation für diesen Gegenstand. Will man sich deshalb nicht mit bekannten gesetzlichen Bestimmungen in Kontradiktion setzen, so muß die von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung abgegebene Erklärung als nicht abgegeben betrachtet werden. Wenigstens kann dieselbe unter keiner Bedingung auf die Entscheidung der ständischen Differenz irgend einen rechtlichen Einfluß haben. Der Entschluß Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die Höchst-Ihren Staaten auf nicht gesetzlichem Wege gegebene landständische Verfassung nicht anerkennen zu wollen, steht in keiner nothwendigen Verbindung mit dem von Höchst-Ihnen unterm 10ten Mai 1827 erlassenen Patente. Um dieses sofort darzuthun, wird man sich der von Hannover selbst aufgestellten Theorie bedienen können, nämlich, daß es für die späteren Regierungshandlungen Seiner Herzoglichen Durchlaucht, wodurch vormundschaftliche Institutionen und Anordnungen hätten verändert oder aufgehoben werden sollen, der Erlassung des besagten Patents überall nicht bedurft habe. Es würde diesem zufolge ohne allen praktischen Nutzen sein, präjudiziell erörtern zu wollen, in wie weit die von Seiner Herzoglichen Durchlaucht in der ständischen Differenz ausgesprochenen Grundsätze als eine Folge der Erlassung des Patents zu betrachten sein möchten, da, wie Hannover selbst eingeräumt, die Befugniß Seiner Herzoglichen Durchlaucht, die Rechtmäßigkeit der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 in Zweifel zu ziehen, auch ohne Vorhandensein des Patents geltend zu machen sein würde.

Seine Majestät geruhen, Höchst-Sich diejenigen Gründe Selbst anzueignen, wodurch die Stände des Herzogthums Braunschweig ihre bei dem Bunde erhobene Reklamation unterstützt haben, und zugleich beziehen sich Höchst-Dieselben auf die, in Ihrem Namen dem Bunde übergebene Gegenerklärung, auf die, Herzoglich Braunschweigischer Seits erhobene Beschwerde wegen der ungesetzlichen Landschaftsordnung vom Jahre 1820.

Rücksichtlich des erstern Punkts, so wird es genügen, brevi manu auf diejenigen Erklärungen zu recurriren, welche in der ständischen Differenz, Namens Seiner Herzoglichen Durchlaucht, bei dem Bunde abgegeben worden, und womit, wie man bestimmt voraussetzen darf, die von den Braunschweigischen Landständen entwickelten Gründe zureichend widerlegt sind.

Was den zweiten Punkt anlangt, so ist schon früher bemerkt worden, daß Hannover sich darauf beschränkt hat, zu deduziren, die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 könne zwischen Braunschweig und Hannover keinen Streitpunkt bilden. Es wird um deswillen hier die Bemerkung genügen, daß Hannover die Beschwerde Seiner Herzoglichen Durchlaucht, wegen der Landschaftsordnung, weder mit zureichenden Gründen widerlegt, noch zu widerlegen versucht hat.

Die Behauptung, daß die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 allein dazu geeignet gewesen, der geschichtlich ausgebildeten frühern Braunschweigischen Ständeversammlung diejenigen Modifikationen zu geben, welche nach erfolgter mehrjähriger feindlicher Occupation und dadurch herbeigeführter gänzlichen Umwälzung aller frühern Verhältnisse unvermeidlich geworden, ist zwar leicht aufgestellt, aber mit nichts erwiesen. Es wird der Regierung Seiner Majestät des Königs nicht gelingen, dem Durchlauchtigen Bunde eine gleiche Ueberzeugung zu verschaffen, um so weniger, als Seine Herzogliche Durchlaucht triftige Gründe haben, nicht nur die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung in Zweifel zu ziehen, sondern sogar das Gegentheil davon zu versichern.

Dieser, die innere Wohlfahrt der Braunschweigischen Staaten allein betreffende Gegenstand kann, seiner Qualifikation nach, nur von dem Landesherrn, dem die speziellen Verhältnisse und die Bedürfnisse Seines Volkes bekannt sind, nicht aber von außen her, richtig beurtheilt werden. Seine Durchlaucht, der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm, hat während Seiner kurzen Regierungsperiode notorisch die ständischen Verhältnisse nicht retabliert, und sich nur dahin ausgesprochen, daß vor einer Restitution der ständischen Verhältnisse die Beschlüsse des Wiener Kongresses abgewartet werden müßten. Aus dieser allgemeinen Aeußerung des verewigten Fürsten kann rationellerweise nichts Spezielles gefolgert werden, und man darf sich fest überzeugt halten, daß, da die Wiener Kongreßakte für die in den deutschen Staaten zu etablirenden ständischen Verfassungen keine besonderen Vorschriften enthält, der Herzog Friedrich Wilhelm die altständische Verfassung vom Jahre 1776 wieder hergestellt haben würde, da diese Verfassung, ihres ehrwürdigen Alters ungeachtet, allen und jeden vernünftigen Forderungen entspricht.

Vollkommen unrichtig ist die Aufstellung, daß Seine Majestät, der König von Hannover, beim Etablisement der Landschafts-

ordnung vom Jahre 1820 nur dasjenige gethan hätten, wozu Höchst-Dieselben in Folge älterer Kaiserlichen Vormundschafts-Patente, zur Zeit des ehemaligen Reichsverbandes, eben so berechtigt als verpflichtet gewesen wären. Es möchte der Regierung Seiner Majestät unendlich schwer werden, den historischen Beweis zu liefern, daß auch nur in einem einzigen, dem ehemaligen Reichsverbande angehörig gewesenen Fürstenhause, durch den Regierungsvormund, mit Verletzung älterer Institutionen und Gewohnheiten, eine neue Landschaftsordnung, das Wesentlichste aller Landesgrundgesetze, eingeführt worden wäre. Was die Geschichte des Deutschen Reichs über die Befugnisse von Zwischenregenten, wohin denn namentlich auch Regierungsvormünder gehören, liefert, findet man in dem Reichsvikariat=Wesen. Bekannte deutsche Staatsrechtslehrer deduziren auf Grundlage der Reichsgesetze und Reichsgewohnheiten, daß, ungeachtet es noch immer sehr problematisch erscheine, ob die Reichsvikarien überall befugt gewesen, einen Reichstag zu convociren, resp. die Verhandlungen auf einem bereits begonnenen fortzusetzen, so viel wenigstens als gewiß angenommen werden könne, daß es den Reichsvikarien nie und unter keiner Bedingung zugestanden, das Mindeste in der Verfassung des deutschen Reichs zu ändern, ingleichen, daß der nachfolgende Kaiser nicht für verbunden erachtet werden könne, etwaige widerrechtliche Neuerungen in der Verfassungsurkunde anzuerkennen. Dem Vormunde, ja selbst dem Regierungsvormunde, stehen, der Regel nach, nur Verwaltungsbefugnisse zu, und Seine Majestät haben durch keinen nachgewiesenen Rechtstitel, in der vormundschaftlichen Verwaltung über Braunschweig, Höchst-Ihr Verfahren, wodurch eine so bedeutende Ausnahme von der bestehenden Regel gemacht worden, justifizirt.

Die Stände im Herzogthume Braunschweig haben unter der vormundschaftlichen Regierung nichts mehr und nichts weniger gethan, als bei Seiner Majestät auf die Wiederherstellung der altlandtschaftlichen Privilegien vom Jahre 1682 und 1770, und der darin etablirten Landschaftsordnung, anzutragen. Ein Theil derselben Stände, welche gegenwärtig dafür halten, daß nur in der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 des Landes Wohlfahrt zu finden sei, bezeichnet, in einer der Herzoglich Braunschweigischen Regierung unterm 17ten April 1816 übergebenen Vorstellung, die ältere landständische Verfassung als ein heiliges Band zwischen Herrn und Unterthanen, welche das Alterthum ehrwürdig gemacht,



und welche ganz dazu geeignet sei, den Beschlüssen der Wiener Bundesakte und jeder sonstigen vernünftigen Anforderung zu entsprechen. Hieraus folgt, daß die so vielen Bedenken unterliegende Neuerung in den ständischen Verhältnissen von den Alt-Braunschweigischen Ständen nicht nur nicht ausgegangen, sondern daß auch, nach ihrer Ueberzeugung, in der alten Verfassung nichts vorhanden gewesen, dessen Beibehaltung sich als schädlich oder gar als unmöglich dargestellt habe.

Mit Ausnahme der beiden Stifter St. Blasii und St. Cyriaci, waren alle übrigen Klöster und klösterlichen Stiftungen, während des Bestehens der altständischen Verhältnisse, secularisirt, und nichts desto weniger wurden diese Klostersgüter durch den Prälatenstand vertreten. Die während der Westphälischen Usurpation erfolgte Secularisation der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci konnte mithin keinen zureichenden Grund darbieten, die Kurie der Prälaten eingehen zu lassen, und zwar um so weniger, als jene Stifter, wenn sie secularisirt geblieben, in gleichem Maaße, wie die übrigen Klostersgüter, vertreten werden konnten.

Wenn von Herzoglich Braunschweigischer Seite behauptet wird, daß ohne die unmittelbare Konkurrenz Seiner Herzoglichen Durchlaucht die betreffende Landschaftsordnung als Landesgrundgesetz nicht hätte ins Leben gerufen werden dürfen, und daß mithin schon aus diesem Grunde Seine Durchlaucht nicht verbunden sein könnten, jenes rechtswidrig etablirte Institut anerkennen zu müssen; so wird die Richtigkeit solcher Behauptung mit Grunde nicht bestritten werden können. Einleuchtend ist es, daß Seine Herzogliche Durchlaucht, während Höchst-Ihrer Minderjährigkeit, an den Berathungen über die ständischen Angelegenheiten, nach Höchst-Ihrer persönlichen Stellung, keinen Antheil nehmen sollten; eben so einleuchtend ist es aber auch, daß die Zeit der Minderjährigkeit Seiner Durchlaucht nicht dazu benutzt werden durfte, um auf eine nicht rechtsbeständige Weise ein Landesgrundgesetz zu schaffen, wodurch über wesentliche und unveräußerliche Rechte des Durchlauchtigsten Landesherrn disponirt wurde.

Die Regierung Seiner Majestät glaubt versichern zu dürfen, daß Seiner Majestät vormundschaftliche Regierung eben so legitim gewesen, als gegenwärtig die Regierung Seiner Herzoglichen Durchlaucht. Dieses ist nur theilweise richtig. Insofern Seine Majestät, während Höchst-Ihrer vormundschaftlichen Regierung, sich in dem Kreise Ihrer vormundschaftlichen Befugnisse bewegten,

ist gegen die Legitimität Ihrer Regierungshandlungen nichts zu erinnern; sobald es aber Seiner Majestät gefallen, jene Grenzen zu überschreiten, wie solches bei der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 der Fall gewesen, stellen sich Höchst=Ihre Regierungshandlungen als ungesetzlich und für den rechtmäßigen Landesherren als völlig unverbindlich dar. Wollten also Seine Majestät in gleichem Maaße den Wünschen und wiederholten Anträgen der Alt=Braunschweigischen Stände, als den Bestimmungen der Wiener Kongressakte entsprechen, so hätten Höchst=Dieselben nur geruhen dürfen, die altständischen Verhältnisse, wie solche in den landschaftlichen Privilegien vom Jahre 1770 enthalten, zu retabliren.

Abgesehen von dem bisher Gesagten, und für den Augenblick angenommen, jedoch keineswegs zugestanden, Seine Majestät hätten Sich für berechtigt halten können, während der Minderjährigkeit Seiner Herzoglichen Durchlaucht eine Reform in den ständischen Verhältnissen vorzunehmen, so wird eine kurze Beleuchtung der Art und Weise, wie die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 ins Leben gerufen, den Beweis liefern, daß solches auf verfassungsmäßigem Wege nicht geschehen sei, mithin auch in dieser Rücksicht sich als ungültig und unverbindlich darstelle. Für eine landständische Reform, wenn solche, nach Vorschrift der Wiener Schlußakte, auf verfassungsmäßigem Wege stattfinden sollte, konnte nur die alte Landschaftsordnung vom Jahre 1770 zur einzigen und alleinigen Grundlage dienen, und es mußten, zur Gültigkeit eines spätern Gesetzes, diejenigen Formen genau beobachtet werden, welche dieselbe enthält.

Unter andern enthalten nun die Privilegien der Braunschweigischen Landschaft vom 9ten April 1770 im 14ten Artikel folgende Bestimmung:

„Die landesfürstliche Proposition bei Landtagen, welche mit dem Gottesdienste den Anfang nimmt, wird getreuer Landschaft auf derselben Ansuchen schriftlich kommuniziert. Nicht weniger werden die Konzepte oder Entwürfe der nach den gepflogenen Verhandlungen auf den Landtagen zum Schluß gekommenen Landtagsabschiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigst mitgetheilt.“

Diese gesetzliche Vorschrift ist von der vormundschaftlichen Regierung ganz unbeachtet geblieben, denn sonst würde die erneuerte

Landschaftsordnung vom Jahre 1820 in einem besondern Landtagsabschiede aufgenommen, und das Konzept desselben den getreuen Ständen (nicht bloß den wenigen Deputirten der ohnehin ziemlich willkürlich zusammengesetzten Stände) ad revidendum et formandum monita mitgetheilt worden sein. Mit Beobachtung dieser gesetzlichen Form würde gegen die formelle Gültigkeit des neuen Landtagsabschiedes, bei übrigens legalem Verfahren, kein rechtliches Bedenken obwalten. Die vormundschaftliche Regierung hat den einzigen legalen Weg nicht nur nicht eingeschlagen, sondern sie hat sich sogar nur darauf beschränkt, die alten noch übrigen Stände zusammen zu berufen, um Deputirte zu ernennen, denen es überlassen blieb, sich mit dem Projekte der neuen Landschaftsordnung zu beschäftigen. Die alten Stände wurden nicht wieder zusammenberufen, um die Proposition der neuen Landschaftsordnung zu berathen und resp. zu genehmigen. Man überließ dieses wichtige Geschäft, wie so eben schon bemerkt worden, den zusammengetretenen Deputirten, und es ward in dem Zeitraume vom Jahre 1820 bis 1822 über das Resultat der oberflächlichen Unterhandlungen ein besonderer Landtagsabschied nicht erlassen.

Die Zustimmung Seiner Majestät des Königs, die Aufnahme der Landschaftsordnung vom Jahre 1830 in die Verordnungsammlung, und die Vollziehung derselben durch Berufung der neuen Landstände, auf Grundlage der neuern Feststellungen, konnte und kann den oben gerügten Mangel keineswegs ersetzen, sondern steigert sogar die Wichtigkeit, an welcher jenes landständische Institut von Anfang an laborirte.

Es fehlt jener Landschaftsordnung der wesentliche Charakter eines Vertrags mit den Ständen, weil die gesammte Landschaft nicht darein gewilligt; es fehlt ihr der Charakter eines Landesgrundgesetzes, weil die Form verletzt ist, nach welcher ein förmlicher Landtagsabschied hätte ausgefertigt werden sollen, und so ist sie, nach Grundsätzen des Braunschweigischen Staatsrechts, nichts mehr und nichts weniger, als ein unvollkommener Vertrag, oder eine den Grundgesetzen kontradiktorische Verordnung.

Die vormundschaftliche Regierung mag wohl demnächst diese wesentlichen Mängel gefühlt haben; aber es war zu spät, dieses wieder auszugleichen, nachdem man es einmal versäumt, die neue



Landschaftsordnung durch die alten Stände förmlich anerkennen zu lassen.

Diese Agnition beabsichtigte man nachzuholen, und für diesen Zweck wurde im Jahre 1822 die neue Landschaftsordnung den in Gemäßheit derselben konvozirten Ständen vorgelegt, welche erst durch die zu agnoszirende Urkunde ihre Legitimation als Landstände erhielten. Wenn nämlich der Stand der Freisassen und die gewählten städtischen Deputirten, welche früherhin keine Stimme auf dem Landtage hatten, nur durch eine landesgrundgesetzliche Bestimmung ständische Rechte und Befugnisse erworben haben konnten, wenn ferner die früher publizierte neue Landschaftsordnung erst durch eine Agnition im Pleno der ältern Landschaft, und Ausnahme derselben in einem Landtagsabschiede, den verfassungsmäßigen Charakter eines Landesgrundgesetzes erlangen konnte, so waren jene neuen Mitglieder der Stände in dieser Qualität noch nicht legitimirt, als ihnen die Befugniß übertragen werden sollte, durch Anerkennung der neuen Landschaftsordnung, wodurch sie erst veranlaßt worden waren, von ständischen Rechten Gebrauch zu machen, sich selbst zu autorisiren, resp. in einem usurpatorischen Amte sich selbst zu bestätigen. Damit endlich, nach Intention der vormundschastlichen Regierung, kein Zweifel übrig bleiben möchte, daß die Landschaftsordnung erst durch den Landtagsabschied vom Jahre 1823 die Eigenschaft eines Landesgrundgesetzes erhalten sollte, so suchte man nicht nur die noch mangelnde Einwilligung der gesammten Landschaft auf die vorhin angegebene nichtige Weise nachzuholen, sondern es wurde auch im 1sten Artikel des Landtagsabschiedes vom 11ten Juli 1823 die neue Landschaftsordnung als ein ergänzender Theil desselben erklärt, und zwar mit folgenden Worten:

„Nachdem die erneuerte Landschaftsordnung, nach gemeinsamer Berathung, unterm 19ten Januar 1820 festgestellt und unter dem 25ten April 1820 bestätigt und publizirt worden ist, soll darüber auch fernerweit eben so gehalten werden, als ob solche gegenwärtigem Landtagsabschiede von Wort zu Wort eingerückt wäre.“

Unter diesen Umständen ist es über allen Zweifel erhaben, daß die betreffende Landschaftsordnung vom Jahre 1820 entweder überall nicht verfassungsmäßig zu einem Vertrage zwischen der Landesregierung und der Landschaft, mithin auch überall nicht zu

einem Landesgrundgesetze erhoben sei; oder daß sie erst am 11ten Juli 1823, kraft des Landtagsabschiedes, ihre grundgesetzliche Sanktion erhalten habe. In dem letztern Falle würde nun aber die Gesetzkraft der quaest. Landschaftsordnung, wenn deren Ungültigkeit nicht ohnehin schon entschieden wäre, von Entscheidung der Majorennitätsfrage abhängig sein.

Aus dem bisher Gesagten resultirt zur höchsten Evidenz, daß die neue Landschaftsordnung vom Jahre 1820 für Se. Herzogl. Durchlaucht unverbindlich sei, und insbesondere

- 1) weil dieselben eine einseitige, durch keine Nothwendigkeit gebotene Veräußerung von Regierungsrechten, wozu der vormundschaftliche Regent eines Staates weder berechtigt ist, noch sein kann, enthält;
- 2) weil die Einwilligung der Stände in gesetzlicher Form nicht ertheilt, mithin als nichtig zu betrachten;
- 3) weil jene erneuerte Landschaftsordnung überall nicht zu einem Verfassungsvertrage und Landesgrundgesetze erhoben worden, und die Sanktion zu einer Zeit Statt gefunden, als die vormundschaftliche Gewalt bereits erloschen gewesen.

Die Genehmigung der neuen Landschaftsordnung erscheint aber auch um deßwillen als ungenügend, weil sie nicht von den alten Landständen selbst geschehen, sondern von neuen Ständen, welche erst durch ein Landesgrundgesetz, nachdem solches von den alten Ständen präjudiziell genehmigt war, ihre Legitimation als Landstände empfangen mußten. Dieses Wesentlichste in der Sache ist bis jetzt unterblieben, und sowie der vorgenommene Akt der Genehmigung sich als ungesetzlich darstellt, so ist der daraus hervorgehende Mangel der neuen Landschaftsordnung in dem Maße sonnenklar, daß, auch abgesehen von der Majorennitätsfrage, von einer Agnition derselben nie mit irgend einem Rechte wird die Rede sein können.

Zu den unveräußerlichen Rechten, worüber Se. Majestät Sich eine Disposition erlaubt haben, gehört offenbar die Aufgabe des Repräsentations-Rechtes derjenigen Güter, welche sich im Besitze der Landesherrschaft befinden. Bei allgemeinen Landtagen ist von diesem Rechte regelmäßig Gebrauch gemacht, und wenn solches auch in einzelnen Fällen unterblieben sein sollte, so war doch für Se. Majestät nie ein zureichender Grund vorhanden, auf ein so wichtiges Vorrecht Verzicht zu leisten. Von Seiten der Landstände ist das so eben erwähnte, dem Durchlachtigsten Landesherrn zu-

stehende, Recht nie in Zweifel gezogen worden, und konnte nicht in Zweifel gezogen werden, weil dasselbe im 64sten Artikel der landschaftlichen Privilegien vom 9ten April 1770 ausdrücklich vorbehalten worden.

Schon in den alt-landständischen Verhältnissen hatten die Durchlachtigsten Herzoge von Braunschweig die Befugniß, behuf Repräsentation in der Landschaft, die Vorstände der Stifte und Klöster zu ernennen. Wenn diese Befugniß in der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 nicht supprimirt, sondern beibehalten worden, so läßt sich doch wahrlich nicht behaupten, daß hierin eine Entschädigung für die sonstigen veräußerten Landesrechte liege. Eben so wenig läßt sich behaupten, und noch viel weniger erweisen, daß durch die neue Landschaftsordnung den Kassen Sr. Herzogl. Durchlaucht beträchtliche Vortheile zugewandt wären, und zwar um so weniger, als das Verhältniß der Domainen, Forsten und Zölle, welche vorzugsweise das landesherrliche Einkommen liefern, ganz unverändert geblieben ist. Die von dem Grafen Münster, bei Eröffnung des Landtags gehaltene Rede, und insbesondere der in der Hannoverschen Erklärung ausgehobene Passus ließ erwarten, daß für die Landesherrschaft das Recht der Güter-Repräsentation nicht aufgegeben werden würde, und wenn man nun dennoch in der Landschaftsordnung selbst findet, daß, des gemachten Vorbehalts ungeachtet, auf jenes wohlbegründete Recht verzichtet worden, so bemüht man sich vergeblich zu erforschen, wie und auf welche Weise die Landesherrschaft dafür entschädigt worden. Es wird schwerlich einem unbefangenen Beurtheiler des vorliegenden Sachverhältnisses gelingen, eine angemessene Entschädigung in dem obigen Bezuge nachzuweisen.

Steht es aktenmäßig fest, daß die alten Stände des Herzogthums Braunschweig in den landschaftlichen Verhältnissen keine Neuerung gewollt, sondern daß sie lediglich auf eine Wiederherstellung der vaterländischen Verfassung angetragen haben; ist es ferner gewiß, daß, wie vorhin ausgeführt, für die Feststellung der Landschaftsordnung vom Jahre 1820 ordnungswidrig und gegen die bestehende Form verfahren: so läßt sich nur fortwährend behaupten, namentlich mit Berücksichtigung des Rechtsstandes Sr. Herzoglichen Durchlaucht, daß die betreffende Landschaftsordnung dem Herzogthume Braunschweig aufgedrungen sei.

Es kommt nichts darauf an, was die gegenwärtig reklami-  
renden Stände, in Uebereinstimmung mit dem Willen Sr. Ma-



jestät des Königs, versichern und fordern, sondern darauf, was Recht ist. Die Unterthanen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, in ihrer Gesamtheit, wünschen keine neue Verfassung, sondern sind vollkommen damit zufrieden, daß die Landschaftsordnung vom Jahre 1770 hergestellt worden, unter deren Auspizien ihre Vorfahren glücklich gewesen sind.

Daß die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 sich während der vormundschaftlichen Regierung wirksam zeigte, möchte sein; eben so gewiß ist es aber auch, daß dieselbe nach dem Regierungs-Antritte Sr. Herzoglichen Durchlaucht nur dadurch in anerkannte Wirksamkeit treten konnte, wenn Höchst-Dieselben die Landschaftsordnung annahmen, bestätigten, und, gegen Aufstellung der gewöhnlichen Reversalen, die Huldigung der Stände entgegennahmen. In den, Sr. Majestät dem Könige, nicht unbekannt gebliebenen, diesseitigen Erklärungen auf die von den Ständen erhobene Reklamation, ist zur Genüge ausgeführt und erwiesen worden, daß Se. Herzogliche Durchlaucht weder durch Worte, noch durch konkludente Handlungen die Landschaftsordnung vom Jahre 1820 anerkannt; ingleichen, daß auf Grundlage der Bundesgesetzgebung die Bundes-Versammlung völlig inkompetent sei, um diese lediglich innere Angelegenheit zu ordnen. Es würde also gegen offenkundige gesetzliche Bestimmung anstoßen, wenn die Bundesversammlung sich für ermächtigt halten würde, den Wünschen und Anträgen Sr. Königlichen Majestät zu entsprechen, und in der betreffenden landschaftlichen Differenz irgend eine Anordnung zu machen.

Herzoglich Braunschweigischer Seits ist man es beinahe gewohnt geworden, daß die Regierung Sr. Majestät des Königs, sich über Ausdrücke beschweren zu müssen glaubt, welche nichts thun, als einen Gegenstand bezeichnen. Es ist nicht wohl zu begreifen, wie der Herzoglich Braunschweigischen Regierung nicht dasselbe Recht zustehen könnte, was Hannover jeden Augenblick für sich in Anspruch nehmen würde. Es kann billig nicht für eine Beleidigung gehalten werden, wenn Braunschweig nach einem solchen Grundsätze verfahren ist.

Was nun aber speziell ein Aktenstück betrifft, woraus in der gegenseitigen Erklärung die Worte, „eben so ungesetzmäßig als unrechtlich abgedrungene“ entnommen, so ist solches Skriptum nicht nur kein Erlaß an die Stände, sondern es ist sogar sine die et consule und würde überall mit keinem dato be-

zeichnet sein können, wenn nicht der Lippesche Geheimerath von Strombeck dasselbe sich selbst zu präsentiren für gut befunden hätte.

Jenes Skriptum hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung mit der größten Verwunderung zum ersten Male als Anlage zu sehen bekommen, wohin es nur durch die Erfindung und dreiste Hinstellung eines Dritten gerathen sein kann.

In Gefolge des bisher Gesagten ist der Herzoglich Braunschweigische Bundestags-Gesandte angewiesen, bei dieser hohen Bundesversammlung darauf anzutragen, daß die von Seiten Hannovers gemachten intervenirenden Anträge, als nach Form und Materie unzulässig, zurückgewiesen werden.

---

### Nr. 77.

#### Das Familiengeheimniß.

rief des Geheimen-Ober-Staats-Raths Freiherrn von Münchhausen an den Hannoverischen Grafen von Münster.

d. d. 3. Februar 1828.

Herr Kabinetminister!

Ein übermäßiges und unverdientes Glück, welches in der Regel diejenigen am heftigsten mit seiner Gunst verfolgt, welche die Natur in Hinsicht des Verstandes am stiefmütterlichsten behandelte, hat Ihnen offenbar, Herr Kabinetminister, auf dem leicht errungenen Gipfel Ihrer heutigen Macht die Tramontane geraubt. Ich rede hier nicht von Ihrem aufgeblasenen Stolze, wodurch Sie sich längst bei den Hannoveranern wie die Pest verhaßt, und im Auslande lächerlich gemacht haben. Ich schweige ebenso von den vielen und empfindlichen Nachtheilen, welche die Vormundschaft des Königs, Ihres Herrn, unter Ihren drückenden Auspizien dem Herzogthume Braunschweig zugesügt hat, und von der unwürdigen und schlechten Behandlung, welche mein allergnädigster Landesherr, während Allerhöchstseiner Minderjährigkeit, von Ihren dienstbaren Kreaturen erdulden mußte. Ich spreche mit Ihnen, Herr Kabinetminister, hier allein von jener lügenhaften und ungeschliffenen Schandschrift, wodurch Sie zu Ihren

übrigen verabscheuungswürdigen Qualitäten auch noch die eines rohen und ekelhaften Broschürenschreibers hinzugefügt haben. Gäbe es an diesem niederträchtigen Machwerke irgend Etwas zu loben, so wäre es ohne Zweifel nur der einzige Umstand, daß es Ihren hinterlistigen und feigen Charakter der Welt offenbart hat. Unter dem nichtigen Vorwand eines Verbotes von Seiten Ihres Königs verzichteten Sie auf die Ehre der Herausforderung Seiner Durchlaucht. Meister im Verdrehen der Thatsachen und im Verschieben des allein wahren Gesichtspunktes der Dinge, diente Ihnen die vorgebliche Deffentlichkeit dieser für Sie allzu ehrenvollen Herausforderung zur Regide Ihrer Feigheit. Sie bedachten dabei nicht, daß Sie sich aufs Schwächlichsie blamirten, nachdem Sie kurz vorher auf dem Papiere einen Heldensinn und ein Ehrgefühl ausgeframt hatten, welche beide einen zweiten Ritter ohne Furcht und Tadel in Ihnen voraussetzen ließen. — Während Sie indessen, um Ihr Leben nicht auf's Spiel zu setzen, in bescheidener Selbstverläugnung der Beschimpfung Trotz boten und den Hasenfuß in Ihr neugräßliches Wappen aufnahmen, wurden Sie durch jene zu Straßburg erschienene, wohlverdiente Replik gezüchtigt, welche ich Sie vorläufig als einen geringen Maasstab derjenigen Achtung anzusehen bitte, die ich selbst nebst der gesammten braunschweigischen Dienerschaft Ihnen zolle, da es mir in der That an eignen Worten fehlt, um Ihnen meine Verachtung und meinen Abscheu, den mir Ihr eben so elendes als erbärmliches Betragen einflößt, gebührend auszudrücken. Insbesondere unterschreibe ich von ganzer Seele alles dasjenige, was dort in der Note zu Seite 36 der Vorrede über Sie geurtheilt wird. Wenn Sie, Herr Kabinetminister, nicht auf immer ewige Schande und Spott auf Ihre zahlreiche Familie häufen wollen, so wird es Ihnen nicht gleichgültig sein, daß auch der letzte Rest Ihrer persönlichen Ehre zu Grunde geht, besonders da Sie als Minister in der öffentlichen Meinung niemals sehr hochgestanden haben, denn ich erkläre, daß ein Mensch, welcher sich weigern kann, einem Manne, der beleidigt ist, Genugthuung zu geben, das niederträchtigste Geschöpf unter der Sonne ist. Sie müssen um so mehr jede auch noch so unvollkommene Reparation Ihrer Ehre jetzt begierig ergreifen, denn wer würde in der Folge sich noch soweit erniedrigen, Ihnen ein Kugel anzubieten, wenn Sie mit gewohnter Feigheit auch die meinige scheuen wollten? Ich selbst, obgleich die Mehrzahl meiner Kameraden der Meinung ist, daß Sw. Excellenz keinen Schuß



Pulver werth sind, biete ich Ihnen dennoch aus freien Stücken dazu meinen Beistand an, indem ich Sie hiemit auf Pistolen heransfordere und zugleich Ihrer Bestimmung darüber entgegensehe, wo und wann ich das Vergnügen, Sie zu treffen, haben soll.

Ich habe Eurer Excellenz das letzte Mittel angeboten, Ihre baufällige Ehre wieder herzustellen; mögen Sie sich von der Nothwendigkeit überzeugen, es nicht von der Hand zu weisen.

Braunschweig, den 3. Februar 1828.

### Nro. 78.

Schreiben des Hofsjägermeisters von Beltheim an den Oberstaatsrath von Münchhausen vom 11ten Mai 1828.

Lieber Freund!

Da, wie ich Dir schon früher sagte, ich am 12. d. M. in Dienstgeschäften nach den Weser-Oberforsten nothwendig verreisen muß, so erlaube ich mir, Dir vor meiner Abreise, über die von uns besprochene Angelegenheit Folgendes mitzutheilen.

So schmeichelhaft und ehrenvoll es für mich sein würde, und mit so innigem Danke als ich Deine gute Absicht anerkenne, indem Du mir Gelegenheit geben willst, mit Gut und Blut die Sache meines Landesherrn zu vertreten, so möchte ich es doch nicht wagen, einen Schritt von solcher Wichtigkeit, ohne das Vorwissen und die Genehmigung des Herzogs zu unternehmen, indem derselbe durch mein rasches Handeln den großen Mächten gegenüber kompromittirt werden könnte. Ich glaube also ohnerachtet des Vertrauens, welches ich in Deine persönlichen Rathschläge setze, mich dafür hüten zu müssen, nicht die besser verstandenen Interessen meines Landesherrn zu verletzen. Nach diesem Vortrage darf ich wohl kaum jener unbedeutenden Nebenrückichten gedenken, die meine eigne Person dabei betreffen, hinsichtlich der Gefahr, welcher ich meinen Landesherrn aussetze. Ich schliesse nun dieses mein Glaubensbekenntniß mit der Bemerkung, daß, da der König von England nur noch mehr durch die Herausforderung des Grafen von Münster abseiten Sr. Durchlaucht sich beleidigt gefunden hat, ich nicht zweifeln darf, daß auch der von mir zu machende Schritt den König nur noch mehr aufbringen würde, und, daß ich durch

einen persönlichen Vortheil eine solche Handlung mir selbst gegenüber nicht rechtfertigen könnte; ich bitte Dich jedoch meine Handlungsweise in dieser Angelegenheit weder mißzuverstehen, noch zu verkennen, und mir nicht als mangelnde Anhänglichkeit und Treue an meinen Landesherrn, sondern als ganz das Gegentheil davon auszulegen.

Braunschweig, den 11ten Mai 1828.

Ganz der Deinige  
W. Gr. v. Belthelm.

### Nro. 79. A.

Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herr!

Sw. Durchlaucht haben mich mit einer so außerordentlichen, so unerwarteten Auszeichnung berücksichtigt, daß ich ganz undankbar sein würde, wenn ich diese Gnade nicht in ihrem vollen Maaße anzuerkennen, zu schätzen wüßte.

Es giebt für mich kaum ein peinlicheres Gefühl, als so sehr in der Schuld meines so gnädigen Landesherrn zu stehen, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, mich Allerhöchst-Demselben bekannt zu machen, oder persönlich zu dienen. Unablässig dachte ich seit meiner Ernennung zu der Oberhofscharge eines Oberjägermeisters darüber nach, auf welche Weise ich es anfangen müßte, um mich Sw. Durchlaucht bemerklich zu machen, und einen sprechenden Beweis meines Diensteifers für Allerhöchst-Ihre Person abzulegen. Endlich gab mir ein günstiges Ungefähr den Gedanken ein, Sw. Durchlaucht Todfeind, den Hannoverschen Grafen Ernst Münster, auf Pistolen herauszufordern, Glück mir wünschend, daß noch kein anderer Braunschweiger denselben Gedanken ausgeführt hat.

Mein künftiges Geschick liegt nun mehr als jemals in Eurer Durchlaucht Händen, denn nur darauf kommt es mir an, ob Allerhöchst-Dieselben diesen meinen Schritt gnädig oder ungnädig aufzunehmen geruhen werden. Im erstern Falle würden Eure Durchlaucht zu der mir bewiesenen Gunst eine noch größere hinzufügen; im andern Falle wäre nicht nur meine sehnlichste Hoffnung, Sw. Durchlaucht in Etwas haben nützlich werden zu können, vereitelt, sondern mir auch mein ganzes Leben verleidet. Doch

mein Schicksal liegt in zu gnädigen Händen, und gewiß werden mir Ew. Durchlaucht verzeihen, wenn Allerhöchst-Dieselben berücksichtigen wollen, daß ich unmöglich früher über mein Vorhaben anfragen konnte, ohne mich einem Verbot von Ew. Durchlaucht auszusetzen, welches mich des einzigen, mir scheinbaren Mittels zur Dankbarkeit gegen Allerhöchst-Dieselben, beraubt haben würde.

In der Hoffnung, daß Ew. Durchlaucht das, was ich that, als aus der reinsten Absicht hervorgegangen, betrachten wollen, werde ich nie aufhören zu sein, Allergnädigster Herr,

Braunschweig, den 12. Juli 1828.

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigst = treu = gehorsamster

Georg August Friedrich Freiherr v. Braun,  
Kammerherr und Oberjägermeister.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.

## B.

Braunschweig, den 12. Juli 1828.

Herr Graf!

Wenn ich mich gleich bei der Erscheinung Ihrer bekannten Broschüre eben sowohl, wie ein jeder anderer loyaler Braunschweiger, in der allerhöchsten Person meines allergnädigsten Herrn aufs Stärkste beleidigt fand, so konnte ich mich doch früherhin nicht berufen fühlen, für Seine Herzogliche Durchlaucht in die Schranken zu treten, weil Allerhöchst-Dieselben diese Ehre einem jeden Ihrer Unterthanen dadurch entzogen hatten, daß Sie Allerhöchstselbst Ihnen zur persönlichen Genugthuung eine Herausforderung auf Pistolen zuschickten.

Allein Sie haben diese Auszeichnung, Herr Graf, nicht zu schätzen gewußt, Sie haben sich Ihrer Familie, Ihres Grafentitels und desjenigen eines Edelmannes, ja Ihrer selbst völlig unwürdig gezeigt. Wer die Dreistigkeit hat, Jemanden zu beleidigen, muß auch den Muth besitzen, diese Beleidigung mit seiner Person zu vertreten. Im andern Falle erklärt er sich selbst vor allen gesitteten und ehrliebenden Menschen für vogelfrei. Dies hätten Sie be-



denken sollen, Herr Graf, als Sie das Duell mit meinem allergnädigsten Herrn, unter dem nichtigen Vorwande ausschlugen, es sei Ihnen von Ihrem Monarchen versagt worden, ein Mann von Ehre zu bleiben. Wenn Sie dies nicht bedachten, so hätten Sie sich doch wenigstens der prahlerischen Stelle Ihres eignen Buches erinnern sollen, worin Sie sich zum Ehrenrichter aufwerfen, indem Sie ausdrücklich sagen: „daß der größte Herrscher, wie der geringste Unterthan, verbunden sei, jene Reinheit der Ehre zu bewahren, welcher jeder Flecken für eine Todeswunde gilt.“ Sie hätten statt Ferrand zu citiren, lieber der Welt beweisen sollen, daß die Lektüre dieses Schriftstellers in Ihr Blut übergegangen sei. In welchem Lichte Sie nunmehr gegenwärtig erscheinen, und ob das von Ihnen angeführte Citat aus Ferrand nicht auf Sie selbst zurückfällt, überlasse ich Ihrer eignen Beurtheilung. Inzwischen kann es Ihnen nicht länger gleichgültig sein, daß auch der letzte Rest Ihrer Ehre zu Grunde geht. Ueberdies hören Sie nicht auf, meinen Allergnädigsten Herrn hinterrücks zu verläumdern und anzuschwärzen, und Allerhöchst-Demselben auch noch heute auf jede nur denkbare Weise zu schaden. Diese letzte Betrachtung ist es vorzüglich, welche mich bewegt, Sie hierdurch auf Leben und Tod auf Pistolen herauszufordern, um Ihnen die einzige für Sie noch übrig bleibende Reparation Ihrer Ehre zu erleichtern. Zeit und Ort überlasse ich ausschließlich Ihrer Wahl, nur muß der letztere weder auf Englischem noch auf Hannoverschem Gebiete sein. Wenn mein Allergnädigster Herr vermöge Allerhöchst-Seines Ranges zu hoch über Ihnen stand, so werde ich hoffentlich nicht zu tief unter Ihnen sein. Auch finden Sie diesmal keine Ausflucht in der Deffentlichkeit des Duells, denn Niemand als mein Sekundant weiß um das Geheimniß desselben, und wenn es daher verrathen wird, so geschieht es lediglich durch Ihre Vorsicht.

Ich schließe ohne Komplimente, denn Sie kennen meine Gesinnungen gegen Sie, die sich nur dadurch zu Ihren Gunsten verändern können, wenn Sie einmal Anstalt machen, der Welt zu zeigen, daß Sie nicht bloß Minister, sondern auch Edelmann sind.

Georg August Friedrich Freiherr v. Braun,  
Kammerherr und Oberjägermeister.

Nro. 80. A.

Erste Erklärung des Grafen von Beltheim.

Auf Verlangen des Herrn Oberstaatsraths von Münchhausen verspreche ich hiermit auf meinen Diensteid und mein Ehrenwort, von der mich betreffenden Angelegenheit hinsichtlich des Grafen Münster gegen Niemand irgend Mittheilung zu machen, muß jedoch dabei bemerken, wie ich meine Frau unter der Versicherung ihrer Verschwiegenheit hiervon in Kenntniß setzte, verspreche jedoch zugleich auf mein Ehrenwort dieselbe zu gänzlichen Stillschweigen darüber vermocht zu haben.

Braunschweig, den 5. Juni 1828.

Werner Graf von Beltheim.

---

B.

Zweite Erklärung des Grafen von Beltheim.

Ich erkläre hierdurch auf mein Ehrenwort und meinen Diensteid, daß Se. Durchlaucht der regierende Herr Herzog von Braunschweig mich niemals und zu keiner Zeit gebeten oder mir befohlen hat, den hannoverschen Grafen Ernst von Münster zum Zweikampf herauszufordern.

Braunschweig, den 29. Juni 1828.

(L. S.)

Werner Graf von Beltheim.

---

C.

Erklärung des Geheimen Oberstaatsraths Freiherrn von Münchhausen.

Ich versichere auf meinen Diensteid und mein Ehrenwort, daß Se. Durchlaucht der souveraine Herzog von Braunschweig noch niemals und zu keiner Zeit veranlaßt oder befohlen hat, den Grafen von Beltheim oder den Freiherrn von Braun zu vermö-

gen, den Grafen Ernst von Münster zum Zweikampf herauszufordern, sondern, daß ich nur auf meine eigne Hand mit diesen Herren geredet habe.

Braunschweig, den 16. November 1828.

v. Münchhausen.

## D.

### Erklärung des Oberjägermeisters Freiherrn von Braun.

Ich erkläre hiedurch, im Gegensatz zu dem ausgestellten Zeugnisse des Herrn General-Majors Wilhelm von Arendtschild, daß Se. Herzogliche Durchlaucht, mein Allergnädigster Herr, mir niemals und zu keiner Zeit den Befehl ertheilt haben, den Hannoverischen Herrn Grafen und Cabinets-Minister Ernst Münster herauszufordern; und habe ich diesen Befehl eben so wenig (was übrigens an sich schon unmöglich, da solcher mir nie ertheilt worden) durch den Antrag abzulehnen gehofft, daß mir eine Allerhöchste Ordre für die Herausforderung zuginge, und meiner Frau und Kindern eine ansehnliche Pension zugesichert werde, wenn das Duell unglücklich für mich ausfiele. —

Auch erkläre ich an Eides Statt, wie mir niemals gedrohet worden, daß ich den Abschied aus Herzoglichen Diensten erhalten würde, im Falle ich die Herausforderung nicht unterschreiben wolle, und versichere in der strengsten Wahrheit begründet, daß eine solche Angabe gänzlich falsch und ungegründet ist.

Braunschweig, den 29sten Mai 1829.

(L. S.) Georg August Friedrich Freiherr v. Braun,  
Kammerherr und Oberjägermeister.

Daß der mir von Person wohl bekannte Herzoglich Braunschweigische Kammerherr und Oberjägermeister, Herr Georg August Friedrich Freiherr von Braun, vor mir, dem hiezu requirirten, hieselbst in Braunschweig wohnhaften Notar, Dr. jur. Wilhelm du Roi, und vor den von mir subrequirirten, hieselbst wohnhaften, mitunterschiedenen beiden Zeugen, Sr. Excellenz, dem Herrn Geheimen-Oberstaatsrathe Christian Friedrich von Münchhausen und dem Herrn Auditor Carl Liborius von Münchhausen, sich zur eigenhändigen Ausstellung der vorstehenden Erklärung bekannt und



dieselbe unterschrieben und besiegelt habe, wird sub fide notariali hiemit beglaubigt. Geschehen Braunschweig, am neun und zwanzigsten Mai, Eintausend achthundert neun und zwanzig.

(L. S.) Christian Friedrich v. Münchhausen,  
als Zeuge.

(L. S.) Carl Liborius v. Münchhausen,  
als Zeuge.

(L. S.) Wilhelm du Roi,  
Notar.

### Nr. 81.

Offizielle Denkschrift des Herzoglich Braunschweigischen Geheimen-Ober-Staatsraths, Freiherrn von Münchhausen für die Allerhöchsten, Höchsten und Hohen Regierungen des Durchlauchtigsten Deutschen Bundes. d. d. Braunschweig, den 1sten Januar 1829.

Zu einer Zeit, wo das bekannte offizielle Manifest des Königlich Hannoverschen Grafen und Kabinettsministers, Ernst Münster, über die obschwebende Differenz zwischen Braunschweig und Hannover, leicht Zweifel an der Gründlichkeit des dießseitigen Rechtes in den Gesinnungen der verbündeten Höfe hervorgerufen, und das öffentliche Urtheil über diesen staatsrechtlichen Prozeß um so eher verfälscht und irgeleitet haben dürfte, weil jenes gedruckte offizielle Manifest bis jetzt von dem Herzoglich Braunschweigischen Gouvernement nicht widerlegt worden ist; jetzt, nach dem, wie es scheint, fruchtlosen Ausgange des Interventionsgeschäfts der beiden ersten Höfe Deutschlands, da der eine differirende, aber ungleich mächtigere Theil, welcher seine Präponderanz unablässig zur Offensive benützt, den andern schwer beleidigten und vielfach beschädigten, welchem nichts als die Waffen des Rechts und der Logik zu Gebote stehen, durch das Organ der hohen Deutschen Bundesversammlung zur Zurücknahme einer gerechten, wohlbe-gründeten Klage, und zugleich zur Ableistung einer, ihm vorgeblich gebührenden, Genugthuung nöthigen will, wozu ein hinreichender Grund eben so wenig nachgewiesen worden, als nachzuweisen

steht; zu dieser Zeit kann es nur für eine Maßregel erlaubter und nothgedrungener Vertheidigung gelten, wenn der unterzeichnete Geheime=Dber=Staatsrath Seiner Durchlaucht, des souverainen Herzogs von Braunschweig, den eigentlichen Ursprung und wahren Charakter dieser Streitsache sowohl in historischer als rechtlicher Beziehung zu erörtern sich vorsezt. Aus diesem Gesichtspunkte allein wünscht er die gegenwärtige, durchaus der strengsten historischen Wahrheit gemäße, einfache und zugleich möglichst gedrängte Darstellung vor dem Richterstuhle der Unparteilichkeit beurtheilt zu sehen.

Es ist bekannt, daß unmittelbar nach dem ruhmvollen Tode des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm, welcher, nach dem heldenmüthigen Beispiele seines erhabenen Vaters, des Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand in der Schlacht bei Quatre=Bras am 16ten Juni 1815, ein Erlauchtes Opfer für die Wiederbefreiung Europas, fiel, Se. Königliche Hoheit, der damalige Regent, jezige König von Hannover, mittelst Patents vom 18ten Juli desselben Jahrs die vormundschaftliche Regierung über Seine Durchlaucht, den damals erst eilfjährigen, jezt souverainen Herzog von Braunschweig=Lüneburg, und Allerhöchstdessen Staat übernahm.

Se. Königliche Hoheit, begreiflicherweise eben so sehr durch Ihre Stellung, wie durch Ihre Entfernung von Braunschweig, an einer speziellen Kenntniß der innern Verwaltungsverhältnisse des Herzogthums, und an der selbstthätigen Theilnahme seiner neuen Zwischenregierung verhindert, fand deshalb für gut, Ihre obersten vormundschaftlichen Funktionen zunächst ausschließlich Ihrem ersten Hannoverischen Cabinetsminister, dem Grafen Ernst Münster in London, zu übertragen.

Unmittelbar unter diesem stand, an der Spitze der öffentlichen Geschäfte in Braunschweig, das vormalige Geheimeraths=Collegium, welches in jener Zeit nur zwei Mitglieder zählte, die Herren von Schmidt=Phiseldack und von Schleinitz.

Der Geheimerath von Schmidt=Phiseldack war es insbesondere, auf welchen der vormundschaftliche Regent und Sein oberster Stellvertreter Ihr vornehmstes Augenmerk bei der Regierung des Herzogthums warfen, indem Sie ihn zum eigentlichen Staatsverweser und zum alleinigen Vollstrecker Ihrer vormundschaftlichen Befehle erwählten. In dieser Stellung, welche seinen Neigungen allzusehr entsprach, um nicht der Vermuthung Raum zu geben, daß er sie nicht minder eifrig gewünscht als herbeigeführt habe,

war vom ersten bis zum letzten Tage der Vormundschaft die gesammte Administration des Herzogthums in seinen Händen. Sie blieb dies auch dann, als später nach einander, mit seinem Einverständnisse, die Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg und von Alvensleben, zu Braunschweigischen Staatsministern und zu Präsidenten des vormaligen Geheimraths-Collegii ernannt wurden. Denn diese beiden Männer, wenn gleich durch ihr Alter und ihre Rechtlichkeit achtungswerth, besaßen weder die erforderliche Charakterstärke, noch die nöthige Administrations- und Lokalkenntniß, um eine selbstständige Meinung zu behaupten und geltend zu machen.

Der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm hatte dem Geheimrath Schmidt allein und mit unbedingtem Vertrauen das wichtige Geschäft der Vertretung Seiner Lande und Rechte auf dem Congresse von Wien übertragen, und hier war es, wo dieser, durch die persönliche Bekanntschaft mit dem Grafen Ernst Münster, zuerst dem Königlich Haunoverschen Interesse befreundet wurde.

Die Uebnahme der Vormundschaft fiel gerade in den Zeitpunkt, als dieser Congreß kaum beendigt, und die nachmaligen Friedensverhandlungen zu Paris nahe bevorstehend waren; in einen Zeitpunkt also, wie er bei den rühmlichen und kostbaren Anstrengungen, welche Braunschweig in der damaligen gefährvollen Krise der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zur Mitbekämpfung des gemeinschaftlichen Feindes gemacht und bei der allgemeinen und lebhaften Theilnahme, welche der Tod seines heldenmüthigen Fürsten erregt hatte, und wenn man zugleich bedenkt, daß die Vormundschaft von einem der mächtigsten Monarchen Europas geführt ward, der sich gewiß im Stande befand, weit mehr für das seinem Schutze empfohlene Ländchen zu erwirken, als es der weit weniger einflußreiche Souverain desselben vermocht haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre, für die Wahrnehmung der auswärtigen Verhältnisse und Interessen des Herzogthums kaum glücklicher gedacht werden konnte. Auch nicht die entfernteste Rücksicht des Eigennutzes oder Privatvortheils hatte den verewigten Herzog Friedrich Wilhelm bei seinem letzten wirksamen und heroischen Eifer geleitet, womit er die große Sache der Legitimität unterstützte. Der Gegenstand seiner Bewaffnung war das allgemeine Interesse aller Staaten gewesen, und sein frühzeitiges, aber ruhmvolles Ende konnte nur als eine feierliche Bürgschaft mehr



für die wiedererrungene Sicherheit der alten Dynastien und des alten Besitzstandes gelten.

Bei einer solchen Lage der Dinge und in einer so entschieden günstigen politischen Stimmung für Braunschweig wäre die Erreichung einer angemessenen Entschädigung für seine in einem bedenklichen, glücklich überwundenen Augenblick freiwillig dargebrachten gemeinnützigen Opfer, für seine durch die damalige Vergrößerung und die veränderte geographische Lage seiner Nachbarn neu und vielfach gefährdeten und beeinträchtigten Handelsinteressen, und für seine durch den Krieg neubelasteten Finanzen, gewiß keine so schwierige diplomatische Aufgabe gewesen.

Gleichwohl ist es eine völlig erwiesene Thatsache, daß der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm, welcher sein Vermögen in dem Feldzuge von 1809 erschöpft, zu der Befreiung der Pyrenäischen Halbinsel von dem Joche des Bonapartismus durch seine tapfern Schaaren beigetragen, und ein wohlgerüstetes Truppen-corps zu dem großen Befreiungskampfe im Jahre 1814 ins Feld gestellt hatte, der einzige auf diese Weise wider Bonaparte streitende Fürst blieb, welcher auf dem Wiener Congresse weder die geringste Gebietsvergrößerung, noch irgend eine anderweitige Entschädigung erhalten hatte; und auch bei dem zweiten Pariser Frieden, als die Anforderungen des jüngern Hauses Braunschweig in keiner solchen unauflösllichen Collision mit den Interessen des ältern Hauses, wie auf dem Congresse zu Wien, schweben mochten, wo man Hannover die Königskrone annehmen und sich überdies sehr beträchtlich vergrößern sah, brachten alle die vorerwähnten gerechten Ansprüche und günstigen Konjunkturen von und für Braunschweig, demselben nicht den geringsten direkten Vortheil zu Wege, man müßte denn das mit dem Namen eines direkten Vortheils belegen wollen, daß es bei den verhältnißmäßig größten Kraftanstrengungen, welche seine Kassen und seinen Kredit erschöpft hatten, den verhältnißmäßig kümmerlichsten Antheil an der Dividende der hundert Millionen französischer Kriegscontribution, nämlich nur 1,275,889 Franken, so viel, als die Hansestädte, bekam, während z. B. die Krone Sachsen, welche für ein Contingent von 5000 Mann unterhandelt, 6,804,746 Franken, und die Schweiz, welche keinen Mann gestellt hatte, sogar 3,000,000 erhielt. —

So gewiß es ist, daß die beiden größten diplomatischen Verhandlungen unserer Zeit dem Herzoglich Braunschweigischen Hause und Lande auch nicht den geringsten Schatten eines direkten poli-

tischen Vortheils gebracht haben, eben so unleugbar sind auf der andern Seite die wirklichen Nachtheile, welche sich vor und unter der vormundschaftlichen Regierung von dem Wiener Congresse her, für dasselbe datiren.

Denn auf diesem Congresse war es, wo der Braunschweigische Bevollmächtigte bei der Hannoverschen Gesandtschaft darauf antrug, daß der ältern Linie des Durchlachtigsten Hauses Braunschweig die Erbfolge in die von der jüngern eben damals neu erworbenen Lande verliehen werden möchte; ein Antrag, welcher das zwischen beiden Häusern längst vertragsmäßig bestehende Erbfolgerecht, kraft dessen dem Herzoglichen Hause Braunschweig Seinerseits bei dem Aussterben des Königlich Hannoverschen Hauses, dessen sämtliche deutsche Erblande, sowohl die alten als die neu erworbenen, zufallen, mindestens bis zur vollständigen Verleugnung verdunkelte. (Anlage 1 bis 3.)

Auf dem Congresse zu Wien war es ferner, wo Hannover der Krone Preußen in einem am 29ten Mai 1815 abgeschlossenen Separatvertrage Art. XI. seine kräftige Verwendung und vorläufige Einwilligung zum beliebigen Eintausche wohlgelegener Herzoglich Braunschweigischer Gebietstheile verhieß. (Anlage 4.)

Auf dem Congresse zu Wien war es endlich, wo eben dieser Spezialvertrag wenigstens die erste Veranlassung zu einer, dem Herzogthume nachmals ohne alle Vergütung aufgebürdeten Last einer Militärstraße hergab. Dem 6ten Artikel des mehrerwähnten Separatvertrags zufolge hatten sich nämlich beide Regierungen gegenseitig drei Militärstraßen durch ihre eigenen respectiven Staaten (*par leurs états respectifs*, wie die Worte dieses Artikels ausdrücklich besagen) verwilligt: die eine zu Gunsten Hannovers durch das Königlich Preussische Gebiet von Dönabrück und Ibbenbüren nach Bentheim, die andern beiden zu Gunsten Preußens, aus der Altmark und von Magdeburg, durch das Königl. Hannoversche Gebiet, und namentlich von Halberstadt durch Hildesheim nach Minden. Nirgends war in diesem Vertrage, hinsichtlich der Militärstraße, des Herzoglich Braunschweigischen Gebietes auch nur die mindeste Erwähnung geschehen, und da derselbe ohne Vorwissen Braunschweigs unterhandelt ward, zu seiner Vollziehung auch dieses Gebiet nicht berührt werden durfte, so konnte es bei der Bekanntwerdung dieses diplomatischen Aktstücks gewiß keinem vernünftigen Publizisten einfallen, an eine nur mögliche Betheiligung Braunschweigs durch dasselbe zu denken.

Raum waren indessen drei Monate nach dem Tode des verewigten Herzogs Friedrich Wilhelm verflossen, als die Hannoverische Regierung auch schon den Vorsatz faßte, die natürlich kostspielige Marschrouten der Königlich Preussischen Truppen auf der letztern der genannten drei Militärstraßen, welche ohnehin eine gehörige, mit großen Ausgaben verbundene Herstellung des vernachlässigten Weges vorausgesetzt haben würde, abzustellen, und erstere dagegen über Wolfenbüttel durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu verlegen und den kostbaren Wegbau auf die Herzoglichen Kassen zu übertragen. In einem Schreiben vom 27sten October 1815 (Anlage 5) machte sie zuerst diesen Vorsatz dem damaligen Geheimraths-Collegio in Braunschweig bekannt. Dieses erinnerte dagegen sogleich, (Anlage 6) daß es die beabsichtigte Militärstraße über Wolfenbüttel für überflüssig und unzweckmäßig halte, da der gerade Weg von Hildesheim nach Halberstadt über Hornburg und Schladen führe, und folglich das Herzoglich Braunschweigische Gebiet gar nicht berührt zu werden brauche. Statt einer Antwort auf diese topographisch vollkommen gegründete Protestation erfolgte zuerst ein langes nichts sagendes Stillschweigen, und nach dessen Verlaufe, ein Jahr später, die von Seiten Hannovers mit der Krone Preußen unterm 18ten November 1816 abgeschlossene Durchmarsch- und Etappen-Konvention. (Anlage 7.)

Die erste Nachricht von dieser Separat-Verabredung erhielt das vormalige Geheimraths-Collegium zu Braunschweig nicht eher, als nach deren völligen Regulirung zwischen den beiden resp. Kontrahenten, und auch dann nicht durch das Hannoverische, sondern durch das Preussische Gouvernement, welches unterm 27sten Dezember 1816, als man dasselbe von hieraus, auf dessen vorläufige Anzeige davon, um eine vertrauliche Mittheilung der Konvention gebeten hatte, ein schon gedrucktes Exemplar derselben herschickte, in welcher sich bereits, von Seiten Hannovers, Wolfenbüttel unwiderruflich als Etappe aufgeführt und überdies dem Rayon Cöppenbrügge die Herzoglich Braunschweigischen Ortschaften Bessingen und Bisperode zugetheilt fanden, ehe noch von Braunschweig aus auch nur das leiseste Zugeständniß einer Bewilligung dieser Etappe gemacht worden war. Wenn es also entschieden ist, daß das Hannoverische Gouvernement eine Militärstraße, welche traktatenmäßig durch sein Gebiet, und nur durch dieses allein führen sollte, einseitig durch die Braunschweigischen Lande verlegt wissen wollte, und daß unter solchen Umständen



und bei der damals absoluten Abhängigkeit des Herzogthums von dem auswärtigen Willen des königlichen Vormundes, das vor- malige Braunschweigische Geheimeraths-Collegium sich ohne alle Widerrede bloß leidend bei der, diese Maßregel späterhin sanktio- nirenden förmlichen Uebereinkunft zwischen Braunschweig und Preußen, vom 27sten Februar 1818, verhalten mußte, bei einer Uebereinkunft, welche überdies, auf ausdrücklichen Befehl des Grafen Ernst Münster, nicht durch die Braunschweigischen Be- hörden, sondern durch den damaligen königlich hannoverschen Gesandten am Berliner Hofe, den Freiherrn von Ompteda, unter- handelt und abgeschlossen wurde, so ist es auch unumstößlich ge- wiß, daß die, mit jener Militärstraße zur Instandsetzung und fer- nern Unterhaltung des, übrigens in keiner andern Hinsicht einer solchen bedurft habenden Weges von Wolfenbüttel bis unweit Groß-Lafferde, sowie zur Entschädigung der diesseits belasteten Unterthanen, auf Seiten Braunschweigs seit nunmehr zwölf Jah- ren verbundenen sehr beträchtlichen Staatsausgaben, offenbar zum anschließlichen Vortheile Hannovers gemacht und herbeigeführt sind.

Die Einwirkung Hannovers auf die auswärtigen Interessen von Braunschweig, vor und unmittelbar nach dem Tode des ver- ewigten Herzogs Friedrich Wilhelm, bildet den Vordergrund in dem ganzen Gemälde der vormundschaftlichen Verwaltungsgeschichte. Die weitere genaue Ausführung dieses Gemäldes in allen seinen einzelnen Partieen, der Zeitfolge und seinem Zusammenhange nach, wäre eine Aufgabe, welche nicht bloß ihre subjektiven Schwierig- keiten haben würde, weil die Regierungsakten aus dieser Epoche entweder stumm oder verstümmelt sind, sondern auch auf jeden Fall jenseits der Grenzen der gegenwärtigen Denkschrift läge. Der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath Seiner Durchlaucht des souverainen Herzogs von Braunschweig will sich daher hier nur auf eine fragmentarische Nebeneinanderstellung einer Reihe, wäh- rend der vormundschaftlichen Verwaltung vorgefallener Facta be- schränken, welche den Gang, die Maximen und den Charakter dieser Verwaltung näher zu enthüllen geeignet sein dürften.

Bis zum Jahre 1818 gab es in Braunschweig kein stehendes Theater. Die Bühne war bloß privativer Leitung überlassen, und erforderte, von Seiten des Staates, bis dahin nicht nur keinen Zuschuß, sondern die Theaterdirektion war noch überdieß kontrakt- mäßig verpflichtet, einen bestimmten jährlichen Miethzins für die Benutzung des Herzoglichen Schauspielhauses, an die Regierung

zu entrichten. In dem vorgenannten Jahre indessen bildete sich in hiesiger Residenz ein Verein, vornehmlich von angesehenen Kaufleuten, welcher zum Behuf eines stehenden Theaters, um die Selbstleitung der Bühne und deren Begründung auf Aktien, bei dem damaligen Geheimenraths-Collegio antrug. Dieses fand für gut, das Gesuch des Vereins zu genehmigen, und schloß zu dem Ende mit den Mitgliedern des letztern unterm 13ten Mai 1818 einen Kontrakt ab, nach welchem dem Vereine

- 1) das Theater-Gebäude,
- 2) die Hofkapelle mit einem jährlichen Ausgabe-Stat von 10,000 Thalern, als Orchester,
- 3) die Dekorationen, die jährlich eine Durchschnittssumme von 6000 Thalern erforderten,
- 4) die Garderobe,
- 5) das Recht der theatralischen Darstellungen

zur unentgeltlichen Benutzung überwiesen, und überdies demselben noch

- 6) ein baarer Zuschuß von jährlich, zuerst 2000, später aber 8000 Thln. aus der Staatskasse,
- 7) ein jährlicher Miethzins von 500 Thln. für die Herzogliche Loge, und
- 8) bei Endigung des Kontraktes eine Abfindungssumme zur Vergütung der von dem Vereine angeschafften Privat-Theater-Garderobe nach der Taxe, sowie der Musikalien, Dekorationen und Maschinerien nach dem Einkaufspreise

zugefichert wurde.

Während der Dauer dieses bis zum 1sten April 1821 eingegangenen Kontraktes blieb es indessen schon nicht bei den darin zugesagten Unterstützungen, sondern außer beträchtlichen Verwilligungen an neuen Dekorationen, Extraordinarien in baarem Gelde u. s. w. ward schon im ersten Kontraktjahre der versprochene baare Zuschuß aus der Staatskasse erhöht, und demnächst unterm 5ten Januar 1820 wiederum beträchtlich vermehrt, auch von dem Vereine schon unterm 22sten Julius und 24ten Oktober 1820 ein Betrag von angeschafften Theater-Effekten zu den Summen von 6874 Thalern und 782 Thalern, zum landesherrlichen Theater-Inventario übernommen.

Nach dem Ablaufe dieser ersten Kontraktzeit überließ die vormundschaftliche Regierung dem Vereine die Theater-Unternehmung auf fernere zwei Jahre. Damals ward der in dem ersten Kon-

trakte stipulirte jährliche Zuschuß auf 8000 Thlr., die Garantie für die nach Beendigung der Theater-Entreprise zu übernehmenden Theater-Effekten aber bis auf die Summe von 16,000 Thalern erhöht.

Endlich unterm 14ten Mai 1822, gefiel es dem damaligen Geheimenraths-Collegio, eben diesem Vereine die freie Disposition über das Theater noch bis zum 1sten April 1826 zu übertragen, und zwar unter neuen sehr beträchtlichen Vortheilen zu den bisherigen Bewilligungen. Dahin gehörte die Uebernahme des gesammten Theater-Inventars für Rechnung der Regierung, in der Art, daß dabei die Garderobenstücke (alte unbrauchbare Dinge) anstatt der Tare gegen 40 Prozent Rabatt, die Bücher, Musikalien, Requisiten u. s. w. aber für den vollen Ankaufspreis (wodurch es sich fügte, daß ein etwa im Manuskript mit 40 Louisd'or honorirtes Werk, welches man nun für 2 Thaler in jedem Buchladen erstehen konnte, auch mit derselben Summe des Einkaufspreises bezahlt werden sollte), bis zu einer Abfindungssumme von circa 30,000 Thalern, gelten, das Ganze auch dem Vereine zum unentgeltlich freien Gebrauche wie bisher verbleiben und endlich auf die früher speziell garantirten 16,000 Thaler sofort Zahlung geleistet werden sollte.

Auf diese Weise ist nicht bloß eine Summe von mehr als Zweihunderttausend Thalern, während eines Zeitraums von acht Jahren, für eine Unternehmung verausgabt, von welcher der Herzog während Seiner unfreiwilligen Abwesenheit von Braunschweig überall nichts gesehen hat, sondern Seiner Durchlaucht überdies noch die freie Verfügung über Allerhöchst-Ihr Theater drei Jahre und sechs Monate über Ihre gesetzmäßige Majorennität und drittelhalb Jahre über Ihren faktischen Regierungsantritt hinaus, zu einer Zeit wirklich entzogen worden, wo die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden war, welche dem damaligen Geheimenraths-Collegio gewiß am wenigsten verborgen bleiben konnte, daß Seine Durchlaucht der Herzog mit dem 30sten Oktober 1822 zur Allerhöchsteignen Regierung gelangen würde. Ja noch mehr, die über die Theaterverhältnisse zu Braunschweig sprechenden Akten liefern den vollgültigen Beweis, daß das, ohne Mitwissenschaft und Genehmigung Seiner Durchlaucht eingeleitete letzte kontraktliche Verhältniß mit den damaligen Theaterunternehmern, am 2ten Oktober 1823 noch nicht abgeschlossen gewesen ist, während der



Herzog am 30sten desselben Monats faktisch die Regierung antrat. (Anlage 8.)

Das Herzogthum Braunschweig besitzt eine, von dem verewigten Herzoge Carl feierlich bestätigte Landschaftsordnung vom 9ten April 1770, welche zur Zeit der französischen Occupation desselben, im Jahre 1806, noch in voller Kraft bestand. Der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm verschob, bei der Wiederbesitznahme Seines väterlichen Erbes, die Reorganisation der landständischen Verfassung, woran Ihn hinterher Sein Heldentod verhinderte, bis auf günstigere Zeitverhältnisse. Im April 1816 trugen die Schazgräthe der Landschaft bei dem vormaligen Geheimenraths-Collegio zum erstenmale auf die Zusammenberufung eines Landtages an; ein Begehren, welches im August desselben Jahres von ihnen wiederholt wurde, und dem sich im Dezember auch die übrigen Stände aus der Ritterschaft anschlossen. Das Geheimenraths-Collegium gab auf alle diese wiederholten Anträge seinerseits keine andere, als eine bloß ausweichende Antwort. Inzwischen wurde durch die Verordnung vom 31sten März 1817 das westphälische Steuersystem aufgehoben, und die alte Grundbesteuerung wiederum eingeführt, eine Veränderung, gegen welche die Stände unterm 15ten April eine Protestation einlegten, indem sie sich zugleich auf die ältere Landesverfassung beriefen, kraft deren, ohne den Beirath und die Zustimmung der Landstände, keine Neuerung im Steuersysteme vorgenommen werden durfte. Zugleich wandten sie sich unterm 6ten Juli 1817 mit einer beschwerenden Vorstellung darüber an den Königlichen Vormund nach London. In Folge derselben erschien von dorthier, noch unterm 15ten August desselben Jahrs, ein Reskript der vormundschaftlichen Regierung an das vormalige Geheimenraths-Collegium hierselbst, wodurch demselben aufgegeben wurde, sich ohne Verzug denjenigen Vorarbeiten zu unterziehen, welche die baldige Zusammenberufung der Landstände erfordern möchte. Wie wenig indessen das vormalige Geheimenraths-Collegium diesem Befehle entsprach, beweisen zwei anderweitige Anmahnungs-Reskripte des Königlichen Vormundes an dasselbe, vom 17ten Juli und 1sten Dezember 1818 datirt, in deren letzterem es namentlich alles Ernstes befehligt wird, den rückständigen Bericht über diesen Gegenstand binnen einer achttägigen Frist ohnfehlbar einzusenden. Dennoch wurden erst durch die Verordnung vom 6ten September 1819 die Stände des Herzogthums auf den 12ten Oktober desselben Jahrs zusammenberufen, mithin

zu einer Zeit, als die Vormundschaft bereits 4 Jahre und 3 Monate ohne die Mitwirkung derselben regiert hatte. In dieser Versammlung der einberufenen Stände war es, wo denselben, mit Genehmigung der Vormundschaft, ein vorzugsweise von dem Geheimenrathe von Schmidt (wie die in den Akten befindlichen Original-Entwürfe dokumentiren) ausgearbeiteter Entwurf einer neuen Landschaftsordnung vorgelegt wurde, welcher eine gänzliche Umformung der alten Verfassung enthielt, und unterm 25ten April 1820, nach abverlangter Zustimmung der Stände, als organisches Staatsgesetz publizirt ward.

Nicht damit zufrieden, die bestehende Landesverfassung und altgesetzliche Ordnung des Herzogthums auf diese Weise verändert und umgestoßen zu haben, ließ die Vormundschaft in aller Eile den Landtagsabschied vom 11ten Julius 1823 bekannt machen, ohngeachtet sie selbst bereits, durch die Verordnung vom 6ten Junius des letztgenannten Jahres, den faktischen Regierungsantritt Ihres Erlauchten Pupillen auf den 30sten Oktober 1823 förmlich angekündigt hatte. Man darf nur die ersten Begriffe des Staatsrechts inne haben, um sich zu überzeugen, daß Seine Herzogliche Durchlaucht vollständig befugt waren, diese, von dem Königl. Vormunde ohne Allerhöchst-Ihre spezielle Mitwirkung und Zustimmung gegebene, Landschaftsordnung nicht anzuerkennen. Die rechtliche Sphäre einer Vormundschaft hat sich in allen Zeiten nicht weiter, als auf die Verwaltung des gesetzmäßig Vorgefundenen erstreckt. Sie tritt von dem Augenblicke an aus dem Gebiete ihrer Berechtigungen und ihrer legalen Attribute heraus, wo sie, im Widerspruche mit einem allgemein anerkannten und in allen neueren Verfassungsurkunden feierlich sanktionirten Rechtsgrundsätze, die organische Verfassung des von ihr verwalteten Staates antastet, und eine Umwälzung in den Fundamentalgesetzen desselben bezweckt oder wirklich vornimmt, welche ohne eine Veräußerung von unvergeblichen Souverainitäts- und Eigenthumsrechten des legitimen Landesherrn, eine Veräußerung, zu welcher es ihr schlechterdings an aller rechtlichen Befugniß mangelt, niemals gedacht und noch viel weniger vollführt werden kann. Je weniger sich die Wichtigkeit dieser obersten Grundsätze des Staatsrechts in Abrede stellen läßt, um so mehr mußte gegen die anfänglichen Zögerungen der Vormundschaft, welche sie bei der Einberufung der alten Stände des Landes gezeigt hatte, wenigstens für jeden Unparteiischen die nachmalige Hast kontrastiren, womit sie solche nach



ihrer neuen Reform, nicht volle vier Monate vor dem wirklichen Regierungsaufange des künftigen rechtmäßigen Landesherrn, nach Hause zurückschickte. Der Herzog kam bekanntlich am 20sten October 1823 zur Selbstregierung, und der Landtagsabschied erfolgte, wie gesagt, am 11ten Juli desselben Jahres.

Der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath, weit entfernt, bloß allgemeine Beschuldigungen aufstellen zu wollen, kann sich dennoch hierbei der unwillkürlichen Bemerkung nicht erwehren, daß, wenn man anders nicht die Absicht hatte, seinem allergnädigsten Herrn durch ein so rasches und entscheidendes Verfahren gewissermaßen die Hände zu binden, ein anderer irgend haltbarer Grund schwer aufzufinden sein dürfte, weshalb man nicht den ganz nahe bevorstehenden formellen Regierungsantritt des rechtmäßigen Souverains, und dessen landesherrliche Bestätigung des neuen Verfassungsgesetzes, abwarten konnte, ehe man Seine Herzogliche Durchlaucht des unbestreitbaren Vorrechts und Vortheils, dasselbe Allerhöchst-Selbst zu erlassen, beraubte, und diesem Gesetze durch den eben erwähnten Landtagsabschied das Siegel der Vollziehung aufdrückte. Die Entstehung dieser neuen Landschaftsordnung der Vormundschaft also, die Periode, während welcher, und der Zweck, zu welchem sie die letzte Sanction erhielt, alles vereinigte sich, um, auch ganz abgesehen von ihrem in mehrfacher Beziehung für Seine Herzogliche Durchlaucht äußerst nachtheiligen und mangelhaften Inhalte, eine Institution zu verwerfen, deren Genehmigung, wenn sie jemals ohne eine förmliche und vollständige Veräußerung der unvergeblichsten und kostbarsten Regentenrechte hätte stattfinden können, noch überdies das faktische Bekenntniß enthalten haben würde, daß Seine Durchlaucht der Herzog mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre nicht gesetzmäßig mündig geworden sei.

Als der verewigte Herzog Friedrich Wilhelm den Herrn von Schleinitz zum Mitgliede des vormaligen Geheimenraths-Collegii ernannt hatte, ward der gegenwärtige Präsident des Herzoglichen Konsistorii zu Wolfenbüttel, Herr Hurlbusch, dessen Nachfolger als Vizepräsident der Ober-Appellations-Kommission daselbst, und er bekleidete diese Stelle beim Anfange der Vormundschaft. Aber schon im Frühjahre 1816 wurde er, unter dem, in dem officiellen Manifeste des Grafen Ernst Münster, Seite 22, selbst eingestandenen Vorwande seiner Kränklichkeit und Harthörigkeit, offiziell von den gerichtlichen Sessionen dispensirt, und noch im September des nämlichen Jahres, ohne alle weitere Prozedur,



auf einen bloßen Privatbrief des verstorbenen Grafen von der Schulenburg an den Grafen Ernst Münster, von London aus seines Richteramts entsetzt, indem man ihn zugleich eines leidenschaftlichen und unverträglichen Starrsinnes gegen seine Kollegen beschuldigte. Der biedere und unparteiische, aber, trotz seines schon weit vorgerückten Alters, in seinen Aeußerungen vielleicht zu wenig vorsichtige Mann hatte sich diese ganz unverdiente Behandlung durch seine unzweideutige Anhänglichkeit an die alte Ordnung der Dinge zugezogen, wobei er noch die Dreistigkeit beging, eine öffentliche Druckschrift herauszugeben, in welcher er freilich bis zur Evidenz, aber muthmaßlich zur ungelegenen Zeit, den unbestreitbaren Beweis lieferte, daß die Herzöge von Braunschweig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre volljährig würden, und daß auch die Stände des Herzogthums ein verfassungsmäßiges Recht zu fordern hätten, daß Seine Durchlaucht der jetzt regierende Herzog, mit eben diesem Zeitpunkte die Selbstregierung Allerhöchst-Ihrer Staaten anträte.

Ein anderer praktischer Rechtsgelehrter dagegen, der jetzige Hofrath Hettling zu Wolfenbüttel, wurde nur zu wahrscheinlich durch die ihm damals ertheilte Archivstelle, im ausdrücklichen Auftrage des Geheimraths Schmidt zur Abfassung eines ganz entgegengesetzten Gutachtens zu Gunsten der Vormundschafts-Verlängerung vermocht, und nach Abgabe desselben hinterher noch überdies mit einer, während des ersten Regierungsjahrs Seiner Durchlaucht, von demselben Geheimrath Schmidt für ihn erschlissenen Hofrathsstelle und der damit verbundenen ansehnlichen Befoldung belohnt.

Während sich einerseits der Gang und Charakter der vormundschaftlichen Regierung, bei der inneren Verwaltung des Herzogthums, in der hier durch einige unumstößliche Fakta vorläufig geschilderten Weise, von Tage von Tage mehr enthüllte, verlor man andererseits auch die Persönlichkeit des jungen Herzogs nicht aus den Augen. In das nähere Detail der Erziehung Seiner jetzt regierenden Durchlaucht einzugehen, würde bei aller Schonung und Zurückhaltung, womit man über diese Angelegenheit sprechen möchte, dennoch unvermeidlich zu mancherlei hier nicht päßlich zu erörternden Wahrheiten führen. Gleich im Anfange der Vormundschaft nahm man dem Herzoge Seinen, von Allerhöchstdessen verewigten Herrn Vater Ihm beigegebenen Erzieher, einen würdigen Geistlichen, und setzte denselben durch

einen, von der vormundschaftlichen Regierung gewählt, der vormals Instruktor der Pagen des Königs von Westphalen gewesen und von dem verewigten Herzoge nur zum Lehrer für einzelne Unterrichtsstunden der Durchlachtigsten Prinzen ausersehen worden war. Dieser Mann verschmähte kein Mittel und keine Gelegenheit, um Seine Herzogliche Durchlaucht auf die beharrlichste Weise zu despotisiren. Späterhin wurde demselben noch ein zweiter Gouverneur beigelegt. Es war dies ein gewisser Hannoverischer Kammerherr von Linsingen, welcher, im Spätjahre 1819, bei Seiner jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht, nebst einem jährlichen Gehalte von 1800 Rthln., den Titel eines Oberhofmeisters, und zugleich die Berechtigung erhielt, nach Belieben in der Königlich Hannoverischen Hofuniform sich öffentlich sehen zu lassen, und in Königlich Hannoverische Dienste zurücktreten zu können. Dieser neue Gouverneur, welcher mit sehr speziellen und ausgedehnten Vollmachten des Hannoverischen Grafen Ernst Münster auftrat, begnügte sich nicht blos damit, in die Fußstapfen seines Vorgängers und Kollegen zu treten, sondern ließ denselben in der Mißhandlung Seiner Herzoglichen Durchlaucht noch hinter sich zurück. Nachdem dieser Mann seiner unwürdigen Behandlungsweise drei volle Jahre gehörig obgelegen, ward er sodann, auf Kosten desselben Herrn, welchem er so begegnet, zur Belohnung für das Geleistete, noch vor der formellen Beendigung der vormundschaftlichen Regierung, mittelst Reskripts derselben aus London vom Jahre 1822, in den Hannoverischen Dienst mit einer Braunschweigischen Pension von jährlich 900 Rthln. zurückversetzt.

Was hier so eben von der Erziehung des minorennen Herzogs — einem Gegenstande, mit welchem das Urtheil aller unterrichteten und unparteiischen Zeitgenossen längst aufs Reine gekommen ist! — mehr beiläufig angedeutet, als ausführlich entwickelt wurde, dürfte hinlänglich geeignet sein, den Wunsch zu erklären, welchen Se. Durchlaucht nach der Endschaft Ihrer Minderjährigkeit an den Tag legten.

Das gesetzmäßige Alter des Regierungsantritts und der Mündigkeit ist in dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig-Lüneburg auf das achtzehnte Jahr festgesetzt. Diese Regel stützt sich zuerst auf den bekannten, in der mittleren Herzoglichen Linie im Jahre 1535 am 16ten November zwischen des Herzogs Heinrich des Ältern Söhnen, Heinrich dem Jüngern und



Wilhelm, errichteten Erbvertrag (Anlage 9), welcher von beiden Brüdern für ihre Person, ihre Erben und Nachkommen nicht bloß unter sich, sondern auch mit der gesammten Landschaft des Herzogthums Braunschweig, an Eidesstatt und aufs Verbindlichste abgeschlossen, von Ihren Nachfolgern in der Regierung beschworen, und von zwei Kaisern, Karl V. am 12ten Juni 1539, und Matthias, am 22sten April 1615, „mit allem seinen Inhalte, Stücken und Punkten“ förmlich und feierlich bestätigt worden ist, und worin beide Erlauchte Kontrahenten das achtzehnte Jahr als den Zeitpunkt der Volljährigkeit ausdrücklich angenommen haben. Diese Regel stützt sich ferner auf die, durch diesen Erbvertrag wenigstens in der Braunschweigischen Linie seitdem gebildete gesetzliche Observanz, welche einige, offenbar nur für einzelne Fälle gemachte testamentarische Dispositionen nicht nur nicht beschränken oder aufheben, sondern nach dem bekannten Rechtsaxiome: *exceptio firmat regulam*, vielmehr bestärken und bestätigen. Diese Regel gründet sich endlich in der neuern Zeit auf eine archivalische Verwahrung des Herzogs Carl (Anlage 10). Dieser Fürst war in seinem 23sten Jahre und von seinen Staaten abwesend, als er durch den plötzlichen Tod seines Vaters Ferdinand Albrecht zur Regierung gelangte. Sein Oheim, der Herzog Ernst Ferdinand von Bevern, trachtete nach der Vormundschaft, obwohl es derselben, bei dem successionsfähigen Alter des jungen Regenten, schlechterdings nicht bedurfte, und dies war die Ursache, weshalb man in aller Eile und sogar ohne Vorwissen des Letztern, für ihn bei dem damaligen Kaiserlichen Reichshofrathen *veniam aetatis* nachsuchte, gegen welche er nachmals, im Jahre 1765, aufs förmlichste und unter der ausdrücklichen Erklärung protestirte, daß dieselbe seinem Hause für die Folgezeit um so weniger zum Präjudiz gereichen könne noch solle, da er bei seinem Regierungsantritte das gesetzmäßige Alter der Volljährigkeit bereits wirklich erlangt gehabt habe.

Ständen Gesetz und Observanz über den Volljährigkeitstermin in der Braunschweigischen Linie minder, als in der Lüneburgischen (Anlage 11) fest, so würde der achtzehnjährige Herzog von Calenberg und König von Hannover der Vormund des mehr als zwanzigjährigen Herzogs von Braunschweig sein, und das Recht des Hausältesten dem Letztern verkümmert werden.

In solcher Weise sind alle die Gründe, welche schon ein-



zeln genommen den frühern Eintritt der Majorennität bewirken, nämlich Hausverträge, Kaiserliche Privilegien und Observanz, hier vereinigt vorhanden, und vielleicht giebt es kein anderes Regentenhaus in Deutschland, worin die Volljährigkeit von Alters her auf so zusammentreffenden und so unbestreitbaren Gründen beruht. Auch erkannten alle historischen und staatsrechtliche Schriftsteller das zurückgelegte 18te Jahr als den gesetzmäßigen Mündigkeitstermin der Braunschweigischen Prinzen an, untern andern namentlich auch der ehemalige Herzoglich Braunschweigische Geheimerath von Braun der Ältere, in seinem im Manuscripte hieselbst vorhandenen Syntagma juris publici Brunsvico-Luneburgensis (Anlage 12), sowie der vormalige Herzoglich Braunschweigische Professor zu Helmstedt und nachmalige Königlich Preussische Geheimer-Justizrath Schmelzer zu Halle (Anlagen 13 und 14); und dieser Grundsatz des hiesigen Staatsrechts, welcher von jeher auf der Landesuniversität Helmstedt behauptet und geglaubt worden ist, und in der bekannten, im Jahre 1820 erschienenen Druckschrift des jezigen Konsistorial-Präsidenten Hurlbusch zu Wolfenbüttel (Anlage 15) eine erschöpfende Bestätigung erhalten hat, ward nicht eher als unter der vormundschaftlichen Regierung kontrovertirt und zum Gegenstande einer besondern Untersuchung gemacht. Diese Regierung, welche zuerst Zweifel über die Majorennitätsfrage in dem Herzoglichen Hause erhob, ließ sich darüber zu der nämlichen Zeit verschiedene Gutachten abstatten, wo sie jede Mittheilung aus archivalischen Quellen zur Aufklärung dieser Frage ausdrücklich verbot (Anlage 16). Das erste Gutachten dieser Art, mit welchem die hierauf bezüglichen, aber überaus unvollständigen Akten beginnen, ist im Jahre 1817 von dem Geheimenrath von Schmidt selbst abgestattet (Anlage 17), welcher sich darin ganz zu Gunsten der herkömmlichen Meinung und für das achtzehnte Jahr ausspricht. Für eben dieses Jahr entschied sich auch der berühmte Diplomatiker und ehemalige Königlich Hannoversche Bundestagsgesandte von Martens, in seinem, auf Verlangen des Grafen Ernst Münster abgefaßten, und von letzterm der damaligen provisorischen Regierung zu Braunschweig mitgetheilten Gutachten (Anlage 18). Die Landstände des Herzogthums Braunschweig haben das Recht ihres Herzogs, mit 18 Jahren mündig zu werden, niemals in Zweifel gezogen.

Eins der bedeutendsten Mitglieder der Stände hat sich in einem Gutachten auf das Bestimmteste für das Recht des Her-

zogs ausgesprochen (Anlagen 19 und 20). Ein anderes, schon oben erwähntes Gutachten von ganz entgegengesetzter Tendenz ward im Auftrage der Vormundschaft von dem jetzigen Hofrath und vormaligen Sachwalter Hettling abgestattet; allein es genügt, von diesem Manne zu wissen, daß er früherhin, und ehe er diesen Auftrag erhielt, das achtzehnte Jahr als den gesetzmäßigen Volljährigkeitstermin seines künftigen Regenten annahm, und die entgegengesetzte Meinung, welche besonders in den Jahren 1821 und 1822 in Umlauf gebracht wurde, anhaltend und lebhaft bekämpfte (Anlage 21).

Je näher der entscheidende Zeitpunkt herankam, in welchem der König Seine Vormundschaft über den Herzog, den in Kraft bestehenden Gesetzen zufolge, hätte niederlegen sollen, desto unverkennbarer trat, sowohl für Seine Durchlaucht als für das ganze Land, der Entschluß Seiner Majestät zu Tage, eben diese Vormundschaft noch mehrere Jahre über jenen Zeitpunkt hinaus fortsetzen zu wollen. Zudem aber der König, gleichsam im Vorgefühle der unangenehmen Verwickelungen, welche von einem solchen Entschlusse vielleicht unzertrennlich waren, noch einen Augenblick zu schwanken schien, überschickte Ihm das vormalige Geheimeraths-Collegium zu Braunschweig, an dessen Spitze sich fortwährend derselbe Mann befand, welcher kaum wenige Jahre zuvor seine subjektive Ueberzeugung in Ansehung der Majorennitätsfrage zu Gunsten Seiner jetzt regierenden Durchlaucht schriftlich manifestirt hatte, einen Verordnungs-Entwurf, worin jeder Ungewißheit durch die Erklärung ein Ende gemacht war, daß Se. Majestät Ihre Vormundschaft über den Herzog und Allerhöchstdessen Staat, bis auf weitere definitive Verfügung, beizubehalten gesonnen sei.

Im festen Vertrauen auf die Ehrfurcht des Königlichen Vormundes vor den vertragmäßigen Rechten unabhängiger Fürsten, konnten Se. Durchlaucht um so weniger dem Gedanken Raum geben, daß man mit den Ihrigen eine Ausnahme machen werde. Doch nur allzubald sollten unzweideutige Thatsachen einem gewiß sehr verzeihlichen Irrthum dieser Art Schranken setzen. Die Vormundschafts-Verlängerung war schon längst unwiderruflich beschlossen, und wenn es nach der mündlichen Official-Erklärung des Grafen von Alvensleben darüber gegen Seine Durchlaucht, im Jahre 1821 zu Hannover, noch eines weitem Zusages für Allerhöchst-Dieselben bedurft hätte, so würde das Schreiben des Königs an den Herzog, vom 25ten Januar 1822 (Anlage 22),



welches den kürzesten Zeitraum der Minderjährigkeit in den deutschen Fürstenfamilien auf das vollendete ein und zwanzigste Jahr angab, ohne jedoch die bestimmte Versicherung hinzuzufügen, daß Seine Majestät zu dieser Zeit Seine Durchlaucht für regierungsmündig erklären wolle, ihr deutlichster Kommentar gewesen sein.

Auf diese Weise hatte der Herzog Sein achtzehntes Jahr beendigt, ohne daß der König Seinen Erlauchten Pupillen für volljährig erklärte. Vielmehr dauerte die Vormundschaft, ungeachtet der mündlichen und schriftlichen Einreden von Seiten des Herzogs, über Allerhöchstdessen Person und Staat ungehindert fort.

Es leidet keinen Zweifel, entweder war das Ende der Minderjährigkeit des Herzogs durch eine speziell-gesetzliche Norm bestimmt, oder nicht. Im erstern Falle mußte sich diese letztere unschwer auffinden und auslegen lassen, besonders wenn man in Betracht zieht, daß dem Könige ein Zeitraum von 8 Jahren zu dieser Auffindung zu benutzen frei stand; im andern Falle konnte man wenigstens nicht minder leicht ihre gänzliche Ermangelung ausmitteln. Dem Königlichem Vormunde würde daher gegenwärtig die Beweisführung obliegen, daß ein Gesetz vorhanden sei, nach welchem die Herzöge von Braunschweig mit neunzehn Jahren mündig werden. Denn gelingt diese Beweisführung nicht, oder giebt es überhaupt kein besonderes und vollständig obligatorisches Gesetz über die Volljährigkeit der Herzoglichen Linie, so bleibt das Ende der Vormundschafts-Verlängerung, beim gänzlichen Gesetzesmangel hierüber, also ohne Gesetz, — ungesetzlich; und über dieses einfache Dilemma hinaus erstrecken sich auch die dießseitigen, in Ansehung dieses Gegenstandes nachmals aufgestellten Behauptungen in dem Herzoglichen Edikte vom 10ten Mai 1827 nicht. Oder ließe sich wohl noch ein grellerer Widerspruch denken, als indem Se. Majestät der König und der Graf Münster erst jede bestimmte speziell-gesetzliche Norm für diesen Volljährigkeits-Eintritt ableugneten, und dann hinterher nichts desto weniger ganz ernstlich aller Welt glauben machen wollten, daß man ohne eine solche gesetzliche Norm doch gesetzlich gehandelt habe? Allein die Existenz des noch gegenwärtig zu Recht bestehenden Vertrags vom Jahre 1535, worin diese Majorennitätsfrage klar entschieden ist, war selbst dem Grafen Ernst Münster nichts weniger als unbekannt, wie dies unter andern auch daraus hervorgeht, daß er im Anhange seines Libells, Anlage V. ein famöses Pseudo-Gutachten eines Anonymus mitgetheilt hat, welcher darin



den Beweis führen will, „daß der mehrerwähnte Vertrag nie verbindliche Kraft gehabt habe, und auch nie zur Wirklichkeit gediehen sei, wenn er gleich vom Kaiser Carl V. bestätigt und von den Landständen anerkannt worden.“

Wenn hieraus wenigstens so viel hervorgeht, daß dem Grafen die Existenz des Vertrages selbst nicht verborgen geblieben ist, so beweist dagegen eine andere Stelle seines Libells, wie wenig er, seiner individuellen Ueberzeugung nach, mit der obigen Anführung aus dem Gutachten jenes Anonymus einverstanden ist. In seiner in dem Anhang dieses Libells, Anlage VII., abgedruckten Rede nämlich, mit welcher er am 12ten Oktober 1819, die Versammlung der Landstände des Herzogthums Braunschweig eröffnete, heißt es, Seite 235, wörtlich so:

„Seine Königlich Hoheit versprechen das Landesgrundgesetz der Primogenitur und des Pacti Henrico-Wilhelmiani genau beobachten zu lassen u. s. w.“

Indeß nicht durch diese Stelle in der hier angezogenen Rede allein hat der Graf Ernst Münster die Rechtsbeständigkeit des von ihm auf unbegreifliche Weise periodisch bezweifelten Vertrages bekräftigt, sein Herr und er selbst haben diese Rechtsbeständigkeit noch außerdem aufs feierlichste und bündigste in zwei besonderen Akten, nämlich in der vormundtschaftlichen Landtagsordnung vom 25ten April 1820, und in dem vormundtschaftlichen Landtagsabschiede vom 11ten Julius 1823, anerkannt, bestätigt und unterschrieben. Bedarf es hiernach noch eines Beweises, daß der König sowohl wie der Graf Münster die Existenz und die Rechtsgültigkeit des ostgedachten Vertrages ausdrücklich gekannt und vollständig angenommen haben? Und wenn beides wirklich der Fall war, und Sie sogar vor den Landständen mündlich und schriftlich das feierliche Versprechen ablegten, dieses organische Staatsgesetz zu beobachten und beobachten zu lassen, weshalb brachen Sie denn dasselbe gerade in einer seiner wesentlichsten und unzweideutigsten Bestimmungen, nämlich in der über die Majorennitätsfrage? War aber diese Frage nach Ihrer Ueberzeugung unentschieden, warum ließ Sich Seine Majestät denn nicht frühzeitig darüber in eine unbefangene Erörterung mit Ihrem Erlauchten Pupillen ein? In der That, der schlagendste Beweis für das Recht Sr. Durchlaucht in dieser Angelegenheit ist unstreitig auch der, daß man eine solche Erörterung, und sogar die kompromissorische Entscheidung eines dritten Hofes, jederzeit ängstlich vermieden

hat. Hätte der Herzog dagegen jemals freiwillig auf Seinen Regierungsantritt mit vollendetem achtzehnten Jahre verzichtet, so würde der König dies bestimmt in Seinem Uebergabe-Patente (Anlage 23) erklärt haben. Warum that dies Seine Majestät nicht? Weil der Herzog nicht eingewilligt hatte. Wo ist überhaupt diese von Seiten des Königs und des Grafen Münster wiederholt angedeutete Verzichtleistung? Hätte sie wirklich von Seiten Sr. Durchlaucht Statt gefunden, würde sich dann nicht der Graf Münster eine schriftliche Urkunde darüber von dem Herzoge haben ausstellen lassen?

Indem der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath im Obigen den wahren Ursprung dieser ersten Differenz Sr. Majestät des Königs mit seinem Allergnädigsten Herrn erörtert hat, einer Differenz, bei welcher er es gern dem Urtheile eines Jeden zu entscheiden überläßt, wer zu derselben zugleich die erste und einzige Veranlassung unmittelbar gegeben habe; einer Differenz endlich, deren leidiger Faden, ohne die Schuld des Herzogs, bis auf die neuesten Zeiten rastlos fortgesponnen ist, glaubt er das Recht Sr. Durchlaucht zu einer Beschwerdeführung bei der hohen Deutschen Bundesversammlung wegen dieser gezwungenen Staaten-Retention, für eben so begründet halten zu müssen, als es für ihn keinem Zweifel unterliegt, daß sein Allergnädigster Herr unter diesen Umständen Se. Rechts- und gesetzmäßigen Ansprüche via facti geltend zu machen, und die Erbhuldigung von Seinen getreuen Unterthanen freiwillig und unaufgefordert anzunehmen, schon damals vollkommen befugt gewesen sein würde.

Allein das Verfahren des Herzogs in dieser ganzen Angelegenheit war durchaus mit dem Stempel der Mäßigung und der Liebe zum Frieden bezeichnet. Und in der That, wenn man erwägt, wie sorgfältig Se. Durchlaucht damals einen Bruch mit Ihrem königlichen Vormunde vermieden, ungeachtet die Rathgeber Sr. Majestät den Herzog ein volles Jahr über den gesetzmäßigen Termin der Volljährigkeit hinaus Seiner höchsten und edelsten Rechte beraubten, dann, und nur dann erst wird man sich einen deutlichen Begriff davon machen können, wie sehr Seine Durchlaucht in dieser friedlichen Stimmung durch die Hannoverische Regierung nach und nach alterirt, und wider Ihren Wunsch und Willen zu einer bundesverfassungsmäßigen Klage gegen eben diese Regierung, gleichsam mit Gewalt haben fortgerissen sein müssen. Diese einfache Wahrheit ist unbestreitbar; und unter diesen Um-



ständen zu behaupten, daß der Herzog die Differenz gesucht oder gar gestiftet hätte, würde noch etwas Schlimmeres, als einen bloßen Irrthum, voraussetzen.

Erst nach Jahresfrist, am 30sten October 1823, nachdem der König die Vormundschaft über Seinen gewesenen Pupillen so lange, als es Ihm gut gedünkt, fortgeführt hatte, ward es Sr. Herzoglichen Durchlaucht verstattet, die Regierung Allerhöchst-Ihrer Staaten anzutreten, ohngeachtet Sie schon am 30sten October 1822, zufolge der unumstößlichen Gesetze Ihres Hauses, zu dem Ihnen bis dahin vorenthaltenen Besitze Ihres väterlichen Erbes hätten von Rechtswegen gelangen sollen. Die Folgen der Administration der Vormundschaft konnten nicht ausbleiben.

Damals, beim Regierungsantritte Sr. Durchlaucht, zog sich der Graf von Alvensleben, welcher gleich anfangs nur auf die Dauer der Minderjährigkeit des Herzogs den Titel eines Braunschweigischen Staatsministers angenommen hatte, von den öffentlichen Geschäften zurück, an deren Spitze, von diesem Augenblicke an, nun nicht mehr bloß faktisch, sondern auch wieder formell, der Geheimrath von Schmidt-Phiseldack stand. Im ununterbrochenen Besitze der unumschränkten Gewalt des Herzogthums, während der ganzen achtjährigen Dauer der vormundschaftlichen Regierung über dasselbe, konnte dieser Mann, welcher als einer der größten Feinde des Braunschweigischen Staates betrachtet werden muß, ohngeachtet ihn drei Herzöge, seine angebornen Landesherren, mit Gnade behandelt hatten, freilich aber nicht mit Wohlgefallen dem Zeitpunkte entgegensehen, wo diese Gewalt durch die Uebernahme der Selbstregierung seines rechtmäßigen Fürsten nothwendig geschmälert werden, und der Hoheitsnimbus und die ihn von allen Seiten umgebende Devotion, an die er, als der eigentliche Hebel des gesammten Staatsgetriebes, seit 1815 gewöhnt war, unvermeidlich dahinschwinden mußte. Er war es, den seine persönlichen Grundsätze, vielleicht auch nur sein Ehrgeiz und seine Geschäftsroutine, als ein brauchbares und zuverlässiges Werkzeug der vormundschaftlichen Zwischenverwaltung empfahlen, und den eben diese Verwaltung dafür mit der Verdoppelung seines Gehaltes (Anlagen 24 a und b), und überdieß sogar mit einem Braunschweigischen Lehne, bestätigt durch Königliche Unterschrift und Siegel und durch die Contrasignatur des Grafen Ernst Münster, belohnt hatte; er war es ferner, der im ganzen Laufe der Vormundschaft, und so lange ihm das Alles bewegende Hest der dieseitigen Regierung



überlassen blieb, bei allen Gelegenheiten das Interesse des Hannoverischen Gouvernements aufs Eifrigste wahrnahm, wie er denn unter andern auch, trotz aller gehäuften, laut und frühzeitig genug erhobenen Klagen des Braunschweigischen Handelstandes, über den neuen Hannoverischen Zolldruck, nichts desto weniger eine wirksame und zeitgemäße Remonstration dagegen verabsäumte; er war es überdies, welcher mittelbar das Seinige zur Verlängerung der Vormundschaft, und folglich auch zu der dadurch herbeigeführten ersten Differenz zwischen Sr. Durchlaucht und dem Könige beitrug, indem er sich so lange als möglich auf seinem fast unbeschränkten Posten zu behaupten strebte; und er war es endlich auch, welcher nach dem Regierungsantritte des Herzogs, die alte zweideutige Rolle fortspielte, und in Folge derselben nachmals auch der alleinige unmittelbare Urheber der zweiten, jetzt zwischen Braunschweig und Hannover am Bundestage obschwebenden Differenz wurde, der die erste, ihrer Natur nach, sehr bald zur Quelle und zum Stoff dienen mußte.

Während der ersten drei Jahre der Regierung Sr. Herzogl. Durchlaucht war es, daß Allerhöchstdieselben Sich, aus freiwilliger Entschließung, jeder unmittelbaren Entscheidung und Einwirkung auf die Angelegenheiten des Staates enthielten. Der Geheimrath von Schmidt-Phiseldack leitete auch damals diese Angelegenheiten nach wie vor ausschließlich. Kaum aber waren jene drei Jahre der freiwilligen Inaktivität Sr. Durchlaucht abgelaufen, als er plötzlich seinen augenblicklichen Abschied aus dem diesseitigen Dienste, eben so ungestüm als trotzig verlangte. Sein desfallsiges Gesuch ward von ihm selbst auf das Geständniß gestützt, welches er bis dahin seinem rechtmäßigen Landesherrn sorgfältig verheimlicht hatte, daß er schon vor mehreren Jahren eine von der Königlich Hannoverischen Regierung (als Belohnung seiner geleisteten treuen Dienste?) erhaltene Amtszusicherung angenommen, und seine Dienststelle bei seinem angeborenen Landesherrn und in seinem Vaterlande nur deswegen beibehalten habe, weil jetzt erst der Zeitpunkt gekommen sei, wo ihm sein persönlicher Gewinn den Uebertritt in den Königlich Hannoverischen Staatsdienst vortheilhaft mache.

Wenn dieses auffallende Geständniß auf der einen Seite nicht verfehlen konnte, den Charakter und das Benehmen des Geheimraths Schmidt in dem zweideutigsten Lichte erscheinen zu lassen, so mußte es auch, auf der andern, Se. Herzogliche Durch-

laucht mit allem Jug und Recht aufs Empfindlichste kränken, daß ein benachbarter Staat, welcher noch dazu durch vielsache Bande der Verwandtschaft und der Verträge mit Braunschweig aufs Engste verbunden war, in solcher Weise den Dienstwechsel eines Ihrer ersten und vornehmsten Diener heimlich veranlaßt hatte. Eine solche heimlich ertheilte und heimlich angenommene Dienstzusicherung, wie die der Königlich Hannoverschen Regierung an den Geheimenrath Schmidt, setzt schon im Allgemeinen die vollständigste Verkennung aller Unterthansverbindlichkeiten, und die entschiedenste Verleugnung des ganzen Rechtsverhältnisses der Staatsdienste voraus, weil in Folge der ersteren der Geheimenrath Schmidt, als ein geborner Braunschweiger, ohne den Consens seines angestammten Landesherrn nicht in die Dienste eines fremden Staates übertreten durfte, und weil es überdieß auf eine sehr überzeugende Weise schon aus der Natur der letzteren hervorgeht, daß der Staatsdiener, wider eben diesen landesherrlichen Consens, sein Amt keinesweges niederlegen könne, indem Staatsdienste, ihrem obersten Grunde nach, als eine reine Staatsverbindlichkeit des Unterthans anzusehen sind, deren Erfüllung sich dieser nicht zu entziehen berechtigt ist. Ist der Staatsdiener zu gleicher Zeit Unterthan, oder vielmehr, ist er, in Befolge der Geburt und des landesherrlichen Schutzes, auch ohne Rücksicht auf den Staatsdienst, als Unterthan zu betrachten, so bedarf er, zu seinem Eintritt in fremden Staatsdienst, der Erlaubniß seines Landesherrn: ein Grundsatz, der, in Uebereinstimmung mit den bewährtesten Staatsrechtslehrern, von mehreren Regierungen, namentlich auch von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angenommen ist und zur Anwendung gebracht wird. — Eine solche, der obersten Staatsgewalt einseitig aufgedrungene, Resignation von Seiten des Staatsdieners ist alsdann noch weit weniger zulässig, wenn dessen Dienstfunktionen mit einer besondern Einsicht in wichtige Landesangelegenheiten, in die sogenannten Staats- und Kabinetts-Geheimnisse, verknüpft sind, wie dieß namentlich bei dem gewesenen Archivar und ersten Braunschweigischen Geheimenrathe von Schmidt der Fall war; ein Fall, in welchem, nach dem einstimmigen Grundsätze der bewährtesten Staatsrechtslehrer, schon an und für sich eine Verzichtleistung auf die Freiheit der Auswanderung liegt, indem Derjenige, welcher das besondere Vertrauen übernimmt, welcher sich als den Bewahrer wichtiger Geheimnisse und wesentlicher Interessen des Staates hinstellt, eben dadurch im



Voraus Verzicht auf Handlungen leistet, wodurch der Vertrauende irgend einer, gleichviel größern oder geringern, Gefahr ausgesetzt werden könnte; einer Gefahr, woran man um so weniger zweifeln wird, wenn man erwägt, daß selbst die Answanderung eine Art von Unzufriedenheit mit der eignen, und eine Art von Vorliebe für eine fremde Regierung voraussetzt.

Will man sich endlich überzeugen, ob selbst nach den gemeinsten Begriffen von Staaten- und Völkerrechte, eine solche willkürliche Resignations-Freiheit, und eine solche heimliche und verheimlichte Dienstzusicherung gerechtfertigt werden kann, so muß man beide nur in ihrer Allgemeinheit und auf alle Staaten anwenden. Was würde die Folge davon sein, wenn jeder Staatsdiener, der einen gewagten Plan, ein gespanntes Finanzsystem aufgestellt, oder Verrath und Verbrechen an seinem Vaterlande angezettelt hätte, dessen Verfall oder deren Entdeckung er auf einige Jahre voraussähe, sich durch eine solche Resignations-Freiheit künftiger Verantwortlichkeit bei Zeiten entziehen könnte? Was würde die Folge davon sein, wenn durch ein solches heimlich erteiltes Dienstversprechen eine Regierung der ändern mit einem Male, und ohne allen vorläufigen Antrag, ihre vornehmsten Diener, und damit zugleich ihre wichtigsten Geheimnisse ablockte? Schon allein im Privatleben und bei bloß mechanischen Diensten verzeiht man es nicht leicht, und hält es für eine Verletzung des Anstandes, wenn Jemand, zumal einem Freunde oder Nachbar, dessen Diener abspänstig macht. Wie viel weniger also in öffentlichen Verhältnissen, und zumal bei jenen Staatsdienern, welche ausgezeichnete Geistesanlagen, eine besondere Erfahrung, oder einen Vorrath eigener technischer oder Lokalkenntnisse erfordern!

Alle diese, aus der Uebertragung eines Staatsdienstes unverkennbar entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf das gemeinschaftliche Wohl und die gemeinschaftliche Ruhe aller Staaten des großen politischen Völkerbundes einen so unbestreitbar wesentlichen Einfluß ausüben, wurden von der Königlich Hannoverschen Regierung nicht minder, wie von dem Braunschweigischen Geheimenrath von Schmidt vollständig verleugnet, als die erstere dem letztern eine heimliche Berufung in Ihren Staatsdienst erteilte, und ihn dadurch offenbar in eine, mit seiner persönlichen Ehre und seiner dieseitigen Amtstreue ganz unvereinbare Doppellage versetzte, und als dieser jene Berufung nicht bloß annahm, sondern dieselbe auch noch überdies drei volle Jahre



hindurch mit offenkundiger Verletzung seines dem angestammten Fürsten geleisteten Treuschwurs, bis zu dem Augenblicke verschwieg, wo er durch eine willkürliche Resignation den hiesigen Dienstverband gegen den Königlich Hannoverschen umzutauschen für gut fand. Was würde Hannover dazu sagen, wenn Braunschweig ihm denjenigen Mann debauchirte, welcher am tiefsten in alle seine Geheimnisse eingeweiht wäre, um dieselben gegen Hannover zu gebrauchen.

Daß der Geheimerath Schmidt unmittelbar nach diesem Besuche vom aktiven Staatsdienste, jedoch mit einem sehr anständigen Wartegehalte, bis auf Weiteres entfernt, und die wichtigsten diesseitigen Interessen nicht länger in den Händen eines Mannes belassen wurden, welcher das Geständniß der gepflogenen Heimlichkeit mit dem Auslande, und seine Unzufriedenheit mit dem hiesigen Dienstverbande zu gleicher Zeit selbst an den Tag gelegt hatte, geschah in Folge einer administrativen Erwägung, zu welcher es keines Rekurses an den Richter bedurfte, weil in diesem Falle überall keine Rechtsverletzung denkbar war.

Der Geheimerath Schmidt hatte sein Abschiedsgesuch, wie schon oben bemerkt wurde, durch die ihm von Hannover heimlich ertheilte Dienstzusicherung motivirt, über welche daher die Braunschweigische Regierung bei dem dortigen Königl. Kabinettsministerio sofort Erkundigung einzog. Das Schreiben, welches sie dieserhalb an das letztere unterm 23ten Oktober 1826 erließ, war durchaus in den ruhigsten und friedliebendsten Ausdrücken abgefaßt. Dieses Schreiben sprach bloß das Bedauern aus, daß die in Fällen dieser Art, zumal unter zwei so nahe verwandten und befreundeten Höfen, sonst übliche vertrauliche Mittheilung diesmal von Königl. Hannoverscher Seite nicht vorhergegangen sei, und verband damit zugleich den gewiß sehr gerechten Wunsch, daß das Königl. Hannoversche Gouvernement den Resignanten, ohne vorläufige ausdrückliche Genehmigung seines Landesherrn, überall und am wenigsten dann nicht in den dortigen Staatsdienst aufnehmen möge, wenn er sich etwa von hier ohne Abschied nach Hannover entfernen sollte (Anlage 25). Wohl mußte es der Braunschweigischen Regierung eigentlich schon Ueberwindung kosten, nach Hannover zu schreiben, nachdem man hier wußte, welche Entschlüsse man dort gefaßt; aber dennoch that sie es. Das Königl. Kabinettsministerium gab hierauf, am 27ten Oktober desselben Jahres, eine über die ertheilte Dienstzusicherung wider alles Erwarten be-

jahende Antwort, worin es unter andern in gebieterischem und beleidigendem Tone hieß:

„daß man diejenigen definitiven Entschließungen zu gewärtigen habe, welche Seine Majestät in Beziehung auf diese Angelegenheit fassen, und bei welchen Allerhöchst-Dieselben schon diejenigen nahen Beziehungen berücksichtigen würden, welche die beiden Staaten (Braunschweig und Hannover) mit einander verbänden.

Im Uebrigen enthielt diese Antwort nicht nur nicht die geringste Entschuldigung wegen des heimlichen Dienstversprechens an den ersten Herzoglich Braunschweigischen Geheimenrath, sondern auch nicht einmal die mindeste beruhigende Zusicherung darüber, daß ihn die Hannoverische Regierung ohne Abschied, oder gar nach einer heimlichen Entweichung von hier, nicht in ihre Dienste aufnehmen wolle; vielmehr leuchtete es aus ihrer ganzen Antwort nur allzudeutlich hervor, daß sie diesen Punkt recht geflissentlich mit Stillschweigen überging (Anlage 26).

Man muß nie vergessen, daß der Abschied dem Geheimenrath v. Schmidt von hiesiger Seite nichts weniger als verweigert worden ist. Alles, was man in Folge einer rein administrativen Erwägung und zur Vorbereitung seiner ordnungsmäßigen Entlassung, vor seinem direkten Uebergange in die Dienste eines mit seinem Vaterlande auf mehrfache Weise verzweigten Nachbarstaates von ihm verlangte, bestand in einigen, zum Besten des diesseitigen Staatsdienstes und zur wesentlichen Vervollständigung der hiesigen Regierungsakten ganz unerläßlichen Auskünften über seine bisherige Geschäftsführung. Daß Seine Durchlaucht, vermöge des, einem jeden Regenten über seine Diener zu jeder Zeit zustehenden Oberaufsichtsrechts, zu der Abforderung einer solchen Rechenschaft über die Dienstleistung Ihres ersten Geheimenraths überhaupt vollkommen befugt waren, und daß dieses selbst dadurch ganz nothwendig wurde, als jener so plötzlich seinen Abschied forderte, wird Niemand, der auch nur oberflächlich mit dem Wesen des Staatsdienstes und der dasselbe begründenden Pflichten der Staatsdiener bekannt ist, in Abrede stellen. Der Privatmann hat über seine Handlungen freilich nur in der Voraussetzung eines begründeten Verdachtes dem Staate Auskunft zu geben; und doch auch sogar der Privatmann muß, wenn er in einem Dienstverhältnisse zu einem andern Privatmanne steht, diesem jeden Augenblick, und



besonders wenn er sich von ihm lossagen will, Rechenschaft ablegen; aber der Staatsdiener verwaltet allemal, er mag nun eine Justiz-, Finanz- oder Regierungs-Stelle bekleiden, fremde Geschäfte, und ist dem Staate, als dem Geschäftseigenthümer, zu jeder Zeit Rede und Antwort schuldig, ohne daß durch eine solche Amtsuntersuchung, welche weder eine Inquisition, noch schimpflich ist, schon an und für sich ein Verdacht gegen ihn vorausgesetzt würde, oder ihm wohl gar, sich aus bloßem Vorurtheile und durch die wider ihn streitende Vermuthung, derselben zu entziehen, die Befugniß zustände.

Je weniger inzwischen der Geheimerath Schmidt-Pfilsdeck selbst zur Hinwegräumung jener gerechten Anstände that, welche seine Entlassung verzögerten, desto mehr mußte die hastige Eile auffallen, mit der er seinen, ohnehin sehr befremdenden und Verdacht erregenden Uebertritt in Königlich Hannoverische Staatsdienste betrieb. Auf das Reskript, welches Se. Herzogliche Durchlaucht, in Erwiderung seines Abschieds-gesuches unterm 22ten October 1826 (Anlage 27) an ihn erließen, und worin ihm seine Treulosigkeit, welche er durch die mit Hannover Jahre lang gepflogene Heimlichkeit bewiesen, so wie seine mehrfache Vernachlässigung der diesseitigen Staatsinteressen während seiner Verwaltung des Herzogthums, zugleich mit dem Bedenten vorgehalten wurde, daß man Allerhöchsten Orts über seine Entlassung den Bericht des Geheimenraths-Collegii, so wie die etwa zuvor oder nachmals erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über seine Amtsführung von ihm selbst verlangen wolle, antwortete er unterm 25ten October mit einer so viel als Nichts sagenden Entschuldigung. Zu gleicher Zeit aber entdeckte man tagtäglich neue Pflichtwidrigkeiten von ihm, und neue Lücken in den wichtigsten Regierungsakten. Bald fand man, daß die von Braunschweig erstatteten Berichte, und bald, daß die von London darauf ertheilten Beschlüsse fehlten. Nach seiner schriftlichen Erklärung an Se. Herzogliche Durchlaucht vom 20ten October, hatte er, bei der Abnahme seiner Dienstgeschäfte, die sämmtlichen, bei ihm befindlichen Dienstpapiere abgeliefert; als aber volle fünf Monate nachher eine der wichtigsten Akten über den Regierungs-Antritt Sr. Durchlaucht in dem Herzoglichen Archive vermißt, und bei ihm nach derselben gefragt wurde, gestand er, daß er jene Akte noch besitze, und lieferte sie aus. Wer konnte es unter solchen Umständen wohl dem vormaligen Geheimenraths-Collegio verdenken, daß es ihn ernstlich und



auf seinen Diensteid anhielt, eine nochmalige genaue Durchsicht seiner sämtlichen Papiere anzustellen, und alle auf den Staatsdienst bezüglichen pflichtmäßig abzuliefern?

Allein kaum war diese Auflage an ihn ergangen, als er auch schon (am folgenden Tage, den 15ten April 1827), heimlich und zu Fuß, mit Zurücklassung seiner ganzen Familie, wie der gemeinste Verbrecher, aus der Stadt und dem Lande entwich, und dadurch den Verdacht gegen sich nicht bloß bis zum Beweise seiner Schuld steigerte, sondern auch zugleich die gerechte Beschwerde, über die ihm von Königlich Hannoverscher Seite ertheilte Dienstzusicherung und mit ihm gepflogene Heimlichkeit, nur desto tiefer begründete.

Nachdem er auf diese Weise den Sr. Durchlaucht persönlich geschwornen Diensteid gebrochen, dessen Fortbestehen er noch eilf Tage vorher durch seinen letzten monatlichen Wartegehalts-Bezug anerkannt hatte, schickte er unterm 16ten April desselben Jahres, von Hannover aus, wo er inzwischen wider Erwarten Aller, ja selbst wider das seinige (Anlage 28), mit offenen Armen aufgenommen war, an das vormalige Geheimeraths-Collegium nach Braunschweig eine schriftliche Erklärung ein, worin er auf seine vormaligen Dienstverpflichtungen versicherte, alle Akten abgeliefert, und bloß die persönlichen und vertraulichen Mittheilungen (wie er die wichtigsten Aktenstücke zu nennen beliebte), für welche er nur der vormundschaftlichen Regierung (also nicht seinem Landesherrn?) verantwortlich sei, vernichtet zu haben.

Diese mit nichts als mit sich selbst zu vergleichende Erklärung, welche allem, was Dienstreue, Dienstpflicht und Dienstehre in irgend einem Lande der Erde genannt wird, den Stab brach, würde, in Verbindung mit der durch die heimliche Entweichung zu Tage gelegten Selbstanklage des eidbrüchigen Geheimenraths schon an und für sich mit vollem Grunde, und ohne Weiteres zum öffentlichen Kriminal-Verfahren gegen ihn berechtigt haben (denn welches Verbrechen ist ärger als der Meineid? und was ist die Folge, wenn keine Treue und Glauben mehr gilt in der Welt?), wenn die diesseitige Regierung nicht auch damals noch immer die Schonung gegen den Entwichenen, und damit zugleich die Vermeidung alles öffentlichen Aufsehens in dieser Sache, bis auf den äußersten Punkt fortsetzen zu müssen geglaubt hätte. In Folge dieser Rücksichten geschah es, daß das Geheimeraths-Collegium ihn mittelst Schreibens vom 25ten April 1827 zur unverzüglichen

Rückkehr nach Braunschweig aufforderte (Anlage 29). Allein noch an dem nämlichen Tage erklärte er schriftlich, nicht zurückkehren zu wollen,

„weil ihm eine besondere Veranlassung, welche seine Anwesenheit in Braunschweig erfordere, nicht eröffnet worden sei, und weil er sich, da er sein Abschiedsgesuch eingereicht, und ihm darauf seine Geschäfte und Akten abgenommen wären, der Wirklichkeit nach, außer Herzoglichem Dienste betrachte.“ (Anlage 30.)

So war die Lage der Sachen beschaffen, als sich indessen gleichzeitig, und noch ehe man hier etwas Näheres über die Aufnahme des Entwichenen in Hannover erfahren konnte, allgemein das Gerücht verbreitet hatte, daß er seinen eben gewählten Zufluchtsort verlassen, und sich aus Deutschland zu seinem Bruder nach Kopenhagen entfernen werde. Je gegründeteter anfangs dieses Gerücht zu sein schien, weil die königlich hannoversche Regierung so eben in der Verhandlung mit ihren Ständen den Grundsatz der Fremdenpolizei ausgesprochen hatte, daß keinem Ausländer der Wohnort in dem Königreiche gestattet werden solle, welcher nicht eine Bescheinigung über seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande beigebracht habe, und je zuversichtlicher man damals noch von hiesiger Seite erwarten mußte, daß die königl. hannoversche Regierung der Vollziehung jener beiden mit Braunschweig aufs Verbindlichste verabredeten und abgeschlossenen Staatsverträge, vom 16ten November 1535 (conf. Anlage 9) und vom 8ten Januar 1798 (Anlage 31), über die gegenseitige Nichtduldung mißfälliger und verdächtiger Diener oder Unterthanen, und über die wechselseitige unweigerliche Auslieferung von Verbrechern in den beiderseitigen Landen, wozu, nach §. 3. des zuletztgenannten und bis auf den heutigen Tag in voller Kraft und Übung bestehenden Vertrages, „eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Requisition“ genügt, an der Person des Geheimraths Schmidt, von ihrer Seite überall kein Hinderniß in den Weg legen, und dessen Auslieferung ungehäumt verfügen würde, um so weniger konnte dießseits die höhere Genehmigung des Antrages der Polizeibehörde, ihn sofort mit Steckbriefen zu verfolgen, vermieden werden. Zu gleicher Zeit ward eine Untersuchungs-Kommission ernannt, deren Zusammensetzung und Zweck aus den Anlagen (32 a und b) deutlich zu ersehen ist.



Raum war jedoch die Verfügung der beiden ebengenannten Maßregeln von Herzoglich Braunschweigischer Seite getroffen, als die Königlich Hannoversche Regierung auch schon die Privatsache des eidbrüchigen und heimlich entwichenen Herzoglich Braunschweigischen Geheimenrathes, zu gleicher Zeit und mit einem Male, zur eigenen Regierungssache, und zur Sache des Volkes, in dem nämlichen Sinne machte, worin sie dieß einst selbst dem von ihr verfolgten und öffentlich geächteten Hofrichter von Berlepsch vorgeworfen hatte. Denn nicht genug, daß sie der Braunschweigischen Regierung alle Justiz und jede Rechtshülfe gegen einen meineidigen und landesflüchtigen Unterthan und Staatsdiener versagte, und deshalb den Abdruck des von der Braunschweigischen Polizeibehörde dem Königlich Hannoverschen Intelligenz-Comptoir zugesandten Steckbriefes in den Hannoverschen Anzeigen verweigerte, worüber sie dem vormaligen Geheimenraths-Collegio hieselbst in einem besondern Schreiben, vom 29sten April 1827, eine ausdrückliche und mit dem herausfordernden Zusatze begleitete Eröffnung machte, „wie sie unter der Voraussetzung, daß Se. Majestät dem Inculpanten Ihro kräftigen Schutz sicher nicht versagen würde, diesen demselben schon jetzt angebeißen lasse“ (Anlage 33); ging sie auch in ihrer ängstlichen Theilnahme und Hospitalität für den letztern so weit, daß sie nicht allein bei mehreren auswärtigen Bundesregierungen ein Abdrucks-Verbot jenes Steckbriefes an die Redaktionen öffentlicher Blätter veranlaßte, sondern zuletzt auch sogar, auf Befehl des Königs, die offizielle Erklärung des ihm verliehenen Schutzes, ohne die mindeste Entschuldigung, in rauhem und selbst drohendem Tone in die dortige, notorisch unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Autorität stehende Zeitung einrückte. Die Art des Argumentirens in dieser auf die Bestimmung der öffentlichen Meinung durch eigene Vorentscheidung sichtbar berechneten Erklärung war eben so eigenthümlich als beleidigend. Weil das Königlich Hannoversche Gouvernement — so lautete ihr Sinn verständlich genug — es einmal für gut und zweckdienlich erachte, den Herzoglich Braunschweigischen Geheimenrath von Schmidt bei sich unter Königlichem Schutz zu stellen, und dieser Schutz, so wie sein Aufenthalt zu Hannover, wo er sich (gleichsam allem Bundes- und Staatsrechte und allem Sittengesetze zum Troß!) öffentlich aufhalte, auch der Herzoglich Braunschweigischen Regierung nicht unbekannt geblieben sei, indem besagter Geheimerath sogar die Gefälligkeit, ihr dieß von Hannover aus selbst anzuzeigen, ge-



habt habe; so könne unter so bewandten Umständen die Maßregel seiner gerichtlichen Verfolgung von Seiten Braunschweigs, eines im Vergleich mit Hannover so äußerst schwachen Staates, von Jedem nicht ganz mit Leidenschaft und Blindheit Geschlagenen, nicht anders als für sinn- und verstandlos gehalten werden!!

Diese im höchsten Grade injuriöse Erklärung, der bald eine lange Reihe anderer, mehr oder minder versteckter Ausfälle in öffentlichen Blättern gegen die diesseitige Regierung folgte, war es, wodurch man von Königlich Hannoverscher Seite, mit der Provocation auf die öffentliche Meinung angefangen, den ersten direkten und öffentlichen Angriff auf das Herzoglich Braunschweigische Gouvernement gemacht, und eben dadurch auch die zweite, noch gegenwärtig fortdauernde, höchst bedauerliche Differenz zwischen den beiden Nachbarstaaten, ganz allein verschuldet, gestiftet und herbeigeführt hat. Diese unbestreitbare Wahrheit tritt in ihr volles Licht, wenn man erwägt, daß die Königlich Hannoversche Regierung, durch die ertheilte heimliche Dienstzusicherung, höchstens zur Aufnahme des aus Herzoglich Braunschweigischen Diensten gehörig verabschiedeten von Schmidt, aber nicht zur Vertretung des nicht entlassenen, und noch viel weniger zu einer öffentlichen, und für Braunschweig so äußerst ehrenrührigen und beleidigenden Beschützung des heimlich von hier entwichenen und gerichtlich verfolgten verpflichtet war; wenn man außerdem erwägt, daß der Steckbriefserlaß, der Natur der Sache nach, weder ein Angriff auf die Königlich Hannoversche Regierung war, noch sein konnte, sondern nur ein ganz gewöhnliches Rechtsmittel zur Habhaftwerdung eines landesflüchtigen, schwer verschuldeten Herzoglich Braunschweigischen Unterthans und Staatsdieners, über dessen Schuld oder Unschuld, bei welcher ein fremdes Gouvernement weder interessirt noch compromittirt war, lediglich den Herzoglich Braunschweigischen Gerichten, aber keiner auswärtigen Regierung, und wäre sie auch die erlauchteste und die mächtigste von ganz Europa, die alleinige Beurtheilung und das alleinige Straf- oder Lossprechungs-Recht zustand, und also noch weit weniger der Königlich Hannoverschen ein zu seinen Gunsten, von dem wider ihn verhängten Verfahren ganz unbefugterweise entlehnter direkter, und im höchsten Grade beleidigender öffentlicher Ausfall auf die diesseitige Regierung erlaubt war; und wenn man endlich auch noch zum Ueberfluß den Umstand sich vorhält, daß hiesiger Seits dem landesflüchtigen Ge-

heimenrath weder Gericht noch Gerechtigkeit versagt worden ist, während die Königlich Hannoversche Regierung der Herzogl. Braunschweigischen jede Rechtshülfe wider denselben, eben so traktatenwidrig als beharrlich verweigert hat. Inzwischen, noch ehe vor der Erfahrung darüber vollständig entschieden war, daß man Hannoverscher Seits so weit jenseits der Grenzen feststehender Verträge, und sogar bis an's äußerste Ziel offenbarer und förmlicher Feindseligkeit wider Braunschweig fortschreiten werde, hatte die schon oben erwähnte Herzogliche Untersuchungs-Kommission höheren Orts einen freien Geleitsbrief für den nach Hannover entwichenen Geheimenrath ausgewirkt, in Folge dessen sie ihm nun nochmals, unter Zusicherung dieses landesherrlichen Schutzes, mittelst Dekrets vom 8ten Mai 1827, welches ihm durch das requirirte Gericht, die Königlich Hannoversche Justizkanzlei in Hannover, in aller Form Rechtsens behändigt wurde, auf den 22sten desselben Monats nach Braunschweig vorladen ließ (Anlagen 34 und 35). Statt nun aber wenigstens jetzt, da seine persönliche Sicherheit auf keine Weise gefährdet war, an dem ihm gesetzten Termine, vor seinem ordentlichen und natürlichen Gerichte zu erscheinen, ein Umstand, welcher ihm, wenn er anders ein schuldloses und lauterer Gewissen gehabt hätte, von der höchsten Wichtigkeit sein mußte, um seine Unschuld darzuthun, und seine Freisprechung, und mit ihr zugleich seine öffentliche Ehrenrettung wieder gewinnen zu können; beharrte er auch jetzt noch auf seinem eben so feigen als ungehorsamen Ausbleiben, und begründete dadurch vollends bei allen Unbefangenen im Voraus die moralische Ueberzeugung von einer verborgenen Schuld, welche im Verlaufe der wider ihn angeordneten gerichtlichen Untersuchung nun auf das Vollständigste an den Tag gekommen ist.

Die Hannoversche Regierung aber verbot nunmehr, durch einen Ministerialbescheid, ihrer Justiz-Kanzlei in Hannover ausdrücklich: weitere Requisitionen in diesem Untersuchungs-Prozesse von Seiten der Herzoglich Braunschweigischen Behörden anzunehmen, weil sie einem Braunschweigischen Gerichte nicht die Befugniß zugestehen könne, einen Hannoverschen (!!!) Geheimenrath vorladen zu lassen (Anlage 36).

Zu letzterm war nämlich der diesseits noch nicht entlassene, vielmehr gerichtlich verfolgte und in Anklagestand versetzte, treulose und eidbrüchige Geheimerath, Justus von

Schmidt=Phiseldorf, von Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, inzwischen in aller Eile förmlich und feierlich ernannt und beeidigt worden!! (Anlage 37).

So hatte also Hannover um dieses einzigen Menschen willen, der seinem rechtmäßigen und angeborenen Landesherrn auf das Empörendste den schuldigen Gehorsam (welcher verweigerte Gehorsam des Einzelnen im Prinzip mit der Empörung Vieler in die nämliche Kategorie gehört und aus diesem Gesichtspunkte betrachtet werden muß) aufgekündigt und seinen Diensteid gebrochen hatte, und wie der gemeinste Verbrecher heimlich davon-gelaufen war, nicht nur alle geheiligten Bande und alle seit Jahrhunderten bestandenen Rücksichten der Verwandtschaft, Freundschaft und guten Nachbarschaft suspendirt und aus den Augen gesetzt, sondern sogar seine mehrerwähnten Verträge mit Braunschweig, von 1535 und 1798 (conf. Anlage 9 und 31), sowie seine eigenen Gesetze in Betreff der Fremdenpolizei, und endlich sogar die ersten und wesentlichsten Pflichten gegen die öffentliche Ordnung und gegen die Grundverfassung von Deutschland verletzt und zerrissen.

Dies ist der einzig wahre und einzig richtige Ursprung der unglücklichen, noch gegenwärtig fortdauernden zweiten Differenz zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich Hannoverschen Regierung, und wie das Sonnenlicht klar, liegt es somit am Tage, daß auch die Schuld des Anfanges dieser Zwistigkeit einzig und allein auf Königlich Hannoverscher Seite ist, wogegen Braunschweig, bis zu einem fast ermüdenden Grade von friedliebender Langmuth, Jahre lang hindurch, alle diese ihm von Hannover so unveranlaßt zugefügten schweren und gehäuften Rechtskränkungen und Beleidigungen nicht nur mit fortwährendem Stillschweigen und unbedingter Passivität ertragen, sondern sogar noch überdies unausgesetzt mit den sprechendsten Beweisen der aufrichtigsten und freundnachbarlichsten Gesinnungen erwiedert hat!

Wenn man alle im Obigen erörterten und über allen Zweifel erhabenen Thatsachen und Dokumente unparteiisch erwägt, so gelangt man bald zu der Ueberzeugung, daß die diesseitige Regierung schon damals aufs Vollkommenste berechtigt gewesen wäre, eine Anklage gegen Hannover auf Genugthuung und eventuellen Schadenersatz für erlittenes Unrecht, und für alle ihr von letzterem bis dahin widerfahrenen Nachtheile, bei der hohen Bundesversamm-



lung zu erheben, und überdieß insbesondere, in Ansehung des störenden Eingriffs des Königlich Hannoverschen Governements in die Gerechtigkeitspflege von Braunschweig, zu fordern, daß eben dieses Governement von einem Verfahren zurückgehalten und abgemahnt werde, welches, wenn es jemals in Deutschland allgemein werden könnte, das öffentliche Recht und die sittliche Ordnung, sowie die Grundverfassung und den Frieden aller Bundesstaaten, in ihren Grundelementen erschüttern und vernichten müßte. Alles dessen ungeachtet unterließen Se. Herzogliche Durchlaucht diesen öffentlichen Schritt auch jetzt noch, indem Allerhöchst-Dieselben in jener Zeit fortdauernd die äußerste Vorsicht anwandten, und den beharrlichen Grundsatz festhielten, Alles zu vermeiden, was nur irgend eine unangenehme Verührung mit Sr. Königlich Hannoverschen Majestät veranlassen, und die hier stets gehegte Hoffnung einer gütlichen Ausgleichung der dieseitigen Differenz mit der Königlich Hannoverschen Regierung, stören und vereiteln konnte. Auch war es lediglich um dieser schonenden und gemäßigten Rücksichten willen geschehen, daß Se. Durchlaucht unter andern nicht allein der Vollziehung und Erfüllung jenes oben angeführten ärgerlichen Theater=Contractes kein Hinderniß in den Weg legten, sondern auch namentlich die dem Hannoverschen Kammerherrn von Linsingen durch die Vormundschaft, auf Kosten Braunschweigs, ausgeworfene Pension fortzahlen ließen, eben so keine Veränderungen in der Verwaltung der höchsten Staatsdienststellen trafen, sondern solche vorläufig in dem Besitze der Diener blieben, welche, wie Sr. Durchlaucht zur Genüge bekannt war, nicht die besten Gesinnungen für Allerhöchst=Derø Interesse hegten. —

Gleichwohl konnten Se. Durchlaucht, bei aller Behutsamkeit, welche stets eine der obersten Maximen Ihrer Politik in dieser ganzen Angelegenheit war, und bei aller Ihrer entschiedenen Vorliebe für den Frieden mit Hannover, auf welchen jeder Ihrer zeitherigen Plane gebauet, und jeder Ihrer Schritte berechnet blieb, dennoch, ohne den Rechten und Verträgen Ihres Hauses und Landes auf immer einen unerseßlichen Nachtheil zu bringen, und ohne zugleich die rechtsgültige Frist der jedem gewesenen Pupillen gegen seinen ehemaligen Vormund verstatteten gesetzlichen Einsprache zu versäumen, nicht länger Allerhöchst-Ihre Zustimmung zu einer offiziellen Erklärung versagen, wodurch man sich von Herzoglich Braunschweigischer Seite gegen jede etwa geschehene Verletzung und Beeinträchtigung dieseitiger Eigenthums-, Souverainitäts- und

Unabhängigkeits-Rechte während der Dauer der Minderjährigkeit Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht, förmlich und feierlich verwahrte, und überdieß die in dem Zeitraume Allerhöchst-Ihrer materiellen Regierungsmündigkeit, vom 30sten October 1822 bis dahin 1823, von der damals in Braunschweig bestandenen Regierungsgewalt herstammenden Verordnungen und Staatshandlungen, der ausdrücklichen Genehmigung und Anerkennung des legitimen Souverains vorbehielt.

Dies geschah in dem bekannten Edikte vom 10ten Mai 1827, welches nichts weiter als der, jedem unabhängigen Regenten innerhalb seines Gebietes unbezweifelt zustehende Ausspruch einer landesherrlichen Willensmeinung an die eignen Unterthanen, über einheimische Landessachen, und zugleich eine eben so pflichtmäßige als rein konservatorische Maßregel war, wodurch Se. Herzogliche Durchlaucht Allerhöchst-Sich blos in dasjenige unverfümmerte Rechtsverhältniß zurückversetzt wissen wollten, wie solches zu Anfang der vormundschaftlichen Regierung bestand. Schwerlich gab es ein anderes und zugleich ein gelinderes Mittel gegen das, was etwa unter der Vormundschaft zum Nachtheile der Rechte und wider das Interesse Sr. Durchlaucht verfügt und verändert worden war, als eine einfache Protestations-Urkunde, und ganz vergebens haben Nebelwollende in diesem Edikte, welches nur im Allgemeinen die Regierungsmaßregeln der über das Herzogthum Braunschweig bestandenen vormundschaftlichen Verwaltung, mithin das administrative Verfahren einer verantwortlichen und ausübenden Behörde in Erwägung zieht, eine persönliche Ehrenbeleidigung Sr. Majestät, des Königs von Hannover, gesehen, obgleich Allerhöchsteren Name nicht einmal aufs Entfernteste darin bezeichnet, geschweige denn genannt worden ist. Wenn der Grundsatz, daß einer jeden Vormundschaft nur allein die Befugniß zur Verwaltung zusteht, minder allgemein und uneingeschränkt im Privat- und Völkerrechte anerkannt würde, als er es in beiden wirklich ist; wenn sich ferner jemals die staatsrechtliche Verpflichtung darthun ließe, Staatshandlungen, Gesetze und Institutionen aus der Zeit einer Vormundschaft her zu sanktioniren und aufrecht zu erhalten, durch welche über althergebrachte, unvergebliche Souverainitäts- und Eigenthumsrechte verfügt wurde, und wenn eine solche Verfügung endlich überall gar nicht einmal nachgewiesen, oder auch nur in Zweifel gezogen werden könnte; dann, aber auch nur

dann erst könnte jenes Edikt eben so überflüssig im Prinzip, als beleidigend durch seinen Inhalt für Diejenigen gewesen sein, welche sich diesem letztern mehr oder weniger anziehen müßten. Aber es ohne den vorausgeführten, vollständigen Gegenbeweis, daß alle jene Prämissen, von denen es ausgeht, unhaltbar, und alle jene Fakta, auf welche es sich stützt, durchaus ungegründet und fabelhaft sind, sogleich und von vorn herein in die Klasse der Personal-Injurien gegen einen Monarchen zu verweisen, der weder das Herzogthum Braunschweig jemals betreten, noch viel weniger in Person die vormundschaftliche Verwaltung desselben geleitet hat, und also auch auf keinen Fall für Sich durch den Inhalt des Ediktes getroffen werden konnte, das setzt ein Recht, die Logik zu vergessen, voraus, welches man auch selbst dem Mächtigsten nicht einräumen kann. Die Wahrheit hat freilich zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen Anstoß erregt und leider nur zu oft die Rache hervorgerufen, aber die Wahrheit, als solche, ist noch lange kein Unrecht, und nur dieses bildet den rechtlichen Begriff der Beleidigung, und giebt auch allein und ausschließlich auf rechtliche Genugthuung Anspruch. In der That, daß man den König durch dieses Edikt für beleidigt halten will, ist gerade so, als wenn z. B. die Truppen eines fremden Monarchen in Braunschweig gewesen, und sich an dem Eigenthum der Einwohner dieses Landes vergriffen, diese aber nichts weiter als jenes einfache Faktum zu ihrer Bertheidigung angeführt hätten, und der fremde Monarch nun klagen wollte: „die Braunschweiger haben mich arg beleidigt, denn sie wagen zu behaupten, ich hätte ihre Eigenthumsrechte gekränkt!“ — Gewöhnlich nimmt man an, daß nicht der, welcher über ein erweisbares Unrecht offene Beschwerde führt, sondern derjenige, welcher diese Beschwerde veranlaßte, der alleinige Beleidiger ist. — Mit gleichem Rechte, womit man das, von dem Herzoge erlassene Patent als persönliche Beleidigung des Königs von Hannover auslegt, kann man ebenfalls jede beim Bundestage wider ihn angebrachte Klage zu einer solchen stempeln. Auch mußte es selbst den oberflächlichsten Beobachtern auffallen, daß die königlich hannoversche Regierung auf den Inhalt dieses Ediktes, in ihrer dagegen erlassenen Bekanntmachung vom 7ten Junius desselben Jahres, bloß mit einigen allgemeinen, nichts entscheidenden und nichts widerlegenden Phrasen antwortete, denen daher das Herzogliche Staatsministerium, in seiner Erwiderung dieser Bekanntmachung, vom 14ten Junius, auch nichts weiter,



als eine einfache Rekapitulation der in dem Edikte selbst bereits aufgestellten Rechtsgrundsätze und Thatsachen entgegenzusetzen für nöthig fand.

Wenn es also rechtlich feststeht, daß das mehrerwähnte Edikt in der Form, wie es vorliegt, und ganz besonders so lange die Falschheit seines Inhaltes von der gegnerischen Seite nicht bis zur Evidenz erhärtet und nachgewiesen wird, für keine Beleidigung gegen die ehemalige Vormundschaft über dieses Land, und noch weit weniger für eine persönliche Ehrenbeleidigung Sr. Majestät des Königs von Hannover gehalten und ausgelegt werden kann, indem es schwer ist, zu begreifen, daß darum, weil man gesagt, eine Handlung sei ungesetzlich, eine dritte Person, welche selbst zugiebt, daß für den Fall kein Gesetz vorhanden, sich durch diese Behauptung persönlich beleidigt findet, so ist es auch nicht minder gewiß, daß ein Gleiches sich eben so wenig mit gültigen Gründen von der bekannten, im Laufe dieser Darstellung noch einmal ausführlich zur Sprache kommenden Denkschrift behaupten läßt, welche um die damalige Zeit in Braunschweig von einigen, mit den Regierungsmarimen, den Verhältnissen und den Resultaten der vormundschaftlichen Verwaltung vertrauten Personen, zunächst in der Absicht verfaßt und niedergeschrieben wurde, um sich selbst eine genaue Rechenschaft über die Persönlichkeit des Geheimraths von Schmidt und über seinen Standpunkt und sein Verfahren in Braunschweig, während jener Verwaltung, zu geben.

Bis zu dem hier berührten Zeitpunkte der so unglücklichen Differenzen zwischen Braunschweig und Hannover, war noch von keiner Beleidigung des Königs durch den Herzog die Rede gewesen. Vielmehr waren es Se. Durchlaucht allein, Allerhöchstwelche, wie der unterzeichnete Geheime=Ober=Staatsrath im Bisherigen hinlänglich dargethan zu haben sich schmeichelt, der Wahrheit und dem Rechte nach, für den ausschließlich beleidigten, gekränkten und beschädigten Theil gehalten werden mußten, für den Theil, dessen gegründete Klagen nicht nur nicht im Geringsten berücksichtigt, sondern noch überdies mit stets neuen Kränkungen und Beleidigungen erwidert wurden. Von dem Augenblicke an, da das Edikt vom 10ten Mai bekannt gemacht wurde, und ein Zufall von mehr als eigenthümlicher Art dem Hannoverschen Grafen Ernst Münster die ebenerwähnte Braunschweigische Denkschrift, ungeachtet dieselbe niemals für den Buchhandel bestimmt, sondern

nur als Manuscript gedruckt, und an bloß etwa zehn Personen vertraulich vertheilt war, in die Hände gespielt hatte, machte das bisher rein offensive Verfahren Hannovers gegen Braunschweig plötzlich einer andern Sprache Platz. Ohne es auch nur der geringsten Ueberlegung werth zu achten, daß sowohl jenes Edikt als diese Denkschrift lediglich durch die vormundtschaftliche Regierung und deren Maßregeln und Beschlüsse in die Welt eingeführt waren, und daß man für den Inhalt und die Entstehung beider in die Zeitgeschichte nun schon übergegangenen Dokumente dießseits nur in so fern mit Fug und Recht verantwortlich gemacht werden könne, als man von Königlich Hannoverscher Seite, was jedoch bis jetzt von dorthen noch immer unterlassen worden ist, den genügenden Beweis des Gegentheils von den darin aufgestellten Daten und Behauptungen lieferte, war man, in Ermangelung jeder anderweitigen denkbaren Gegenbeschwerde wider die Herzoglich Braunschweigische Regierung, und um doch wenigstens irgend ein Gegengewicht wider die gehäuften und inhaltsschweren Klagen derselben in die eigene leere Wagschale werfen zu können, von Stunde an darauf bedacht, vornehmlich jenes Edikts in eine persönliche Beleidigung gegen den König von Hannover umzustempeln, für welche Ihm eine ausgezeichnete Genugthuung von Seiner Herzoglichen Durchlaucht gebühre. Man hoffte dadurch zugleich auf eine unverkennbar gerechte Sache die Ungunst der Höfe zu bringen, ihnen den wahren Gesichtspunkt derselben aus den Augen zu rücken, und somit, was die Hauptsache war, mit einem Male der Verlegenheit zu entgehen, Rede und Antwort auf die dießseitigen sehr gerechten und lautsprechenden Beschwerden geben zu müssen, zu deren Abstellung man bis dahin zwar nicht den geringsten Schein einer Geneigtheit gezeigt hatte, die man aber vollends von jetzt an gänzlich ignorirte und so gut als gar nicht vorhanden annahm. Ueberdieß gab es kein besseres Mittel, als Seine Herzogliche Durchlaucht, unter dem Vorwande einer eingebildeten Beleidigung gegen den König, zur öffentlichen Zurücknahme des mehrgedachten Ediktes zu zwingen, um in staatsrechtlicher Hinsicht alle Wirkungen Allerhöchst-Ihrer Beschwerden gegen Hannover bis auf die letzte Spur zu vertilgen, und dem eigenen Unrechte, gerade von der Seite, wo man dafür Ersatz und Genugthuung forderte, auf immer und vor aller Welt förmlich und feierlich den Stempel der fremden Gerechtigkeit und unversehrten Sanktion aufzudrücken.

Dies war der einzige Gesichtspunkt und dies das letzte Ziel, von dem und zu welchem hin seit diesem Zeitpunkte unablässig alle Schritte der Hannoverschen Regierung in dieser Angelegenheit bei den auswärtigen respectiven Kabinetten ausgingen. Vornehmlich nahm man für den intendirten Zweck der Zurücknahme des Edikts die Intervention von zwei hohen Deutschen Höfen in Anspruch, und setzte zu gleicher Zeit die früher in öffentlichen Blättern gegen Braunschweig begonnenen Angriffe, in diplomatischen Kommunikationen nach allen Seiten fort, auf welche man, indem deren Inhalt hieselbst unbekannt, auch diesseits sich nicht verantworten konnte. Dem spätern Vernehmen nach richtete der Hannoversche Graf Ernst Münster eine offizielle Note an das hohe Kaiserlich-Königlich Russische Kabinet, worin er die Mäßigung seines Herrn in diesen Differenzen hervorzuheben und, als Beweis davon, unter andern auch den Umstand geltend zu machen suchte, daß man Königlich Hannoverischer Seite, dieser Differenzen ungeachtet, und um das Herzogthum Braunschweig nicht die nachtheilwirkungen derselben empfinden zu lassen, zu Gunsten des Letztern einen für das diesseitige Gouvernement überaus vortheilhaften Zoll- und Handelsvertrag mit demselben abgeschlossen habe. Es ist hier nicht der Ort, in eine Untersuchung der angeblichen Vorthelle einzugehen, welche aus diesem Vertrage für Braunschweig hervorgegangen sein sollen, sonst möchte sich das Gegentheil von demselben leicht darthun lassen. Inzwischen will der unterzeichnete Geheime Ober-Staatsrath über diesen Gegenstand (außer der Bezugnahme auf die Anlage 38) hier nur die einzige Thatsache anführen, daß man, nicht lange nach dem Abschlusse dieses Vertrages, diesseits auch schon den Wunsch nach dessen Ablaufe hegte, einen Wunsch, welchen eine zweijährige Erfahrung seitdem vollkommen gerechtfertigt hat. Nicht minder unbegründet ist auch die in der angeführten Note beiläufig enthaltene und späterhin von Königlich Hannoverischer Seite am Bundestage noch einmal offiziell zur Sprache gebrachte Behauptung, als sei Seine Majestät, der jetzt regierende König von Hannover, der rechtmäßige Chef des Durchlauchtigsten Vereinshauses Braunschweig, eine Behauptung, die alles historischen und rechtlichen Beweises entbehrt (Anl. 39), und gegen welche daher auch der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath, im Namen seines Allergnädigsten Herru, durch Gegenwärtiges aufs Feierlichste und Bündigste zu protestiren veranlaßt ist, und hiermit auch wirklich protestirt.



Während in solcher Weise die Abneigung des Königlich Hannoverischen Machthabers gegen die billige Ausgleichung und jeden zum wirklichen Frieden mit Braunschweig führenden Schritt sich immer allgemeiner und unverhohlener aussprach, hatten Seine Herzogliche Durchlaucht Ihrerseits die Ihnen dargebotene Intervention eines großen Kabinetts angenommen, auf welche von Königlich Hannoverischer Seite in diesen Differenzen freiwillig zuerst kompromittirt worden war. Um direkte Erklärungen und, in deren Folge, eine endliche Verständigung unter den differirenden Theilen herbeizuführen, sollten, nach dem Wunsche dieses Hofes und unter dessen Mitwirkung, ein Braunschweigischer und ein Hannoverischer Geschäftsmann zusammentreten. Se. Herzogliche Durchlaucht, Allerhöchstwelche Sich von Ihrer Bereitwilligkeit, dem erwähnten Hofe gefällig zu sein, gern überreden ließen (Anlage 40), daß man auch von Königlich Hannoverischer Seite den konziliatorischen Vorschlägen des mehrerwähnten Hofes seine Zustimmung nicht versagen werde, erteilten auf der Stelle Ihrem Bundestags-Gesandten zu Frankfurt die Weisung, eine von Allerhöchst-Ihrem Staatsministerio demselben zur Uebergabe an die hohe Bundesversammlung zugekommene Beschwerdeschrift (Anl. 41) gegen die Königlich Hannoverische Regierung, bis auf Weiteres zurückzuhalten, und ließen überdieß, zugleich mit der Anzeige von dem Geschehenen an das Staatsministerium (Anlage 42), in dem Herzoglichen Staatsgebiete ein vorläufiges Verbot wider den Druck und Debit von Kontroverschriften über diese Differenzen, unter der billigen Voraussetzung, daß man von Königlich Hannoverischer Seite eine gleiche Verfahrensweise werde beachten lassen, ergehen (Anlage 43).

So war die Lage der zweiten Differenz zwischen Braunschweig und Hannover im Herbst des Jahres 1827; man erwartete täglich eine gütliche Ausgleichung. Der Herzog hatte Seine Beschwerdeschrift am Bundestage, wie oben bemerkt, zurücknehmen und den Debit sämtlicher Streitschriften untersagen lassen. Kein einziger Schritt geschah seit jener Zeit, Ende Juli 1827, von Braunschweigischer Seite, der auch nur gedenkbarer Weise den König von Hannover hätte verletzen können. Da erschien plötzlich an der Stelle der gehofften, die Präliminar-Vorschläge des hohen intervenirenden Kabinetts zur Einleitung eines friedlichen Einverständnisses unter den beiden differirenden Souverains genehmigten Erklärung von Seiten Hannovers, jene

berücktigte Diatribe des Hannoverschen Grafen Ernst Münster auf Seine Herzogliche Durchlaucht im Drucke. Sie war nicht etwa bloß für den engern Kreis der Regierungen und der Diplomaten, sondern für das große Europäische Publikum und für den großen Europäischen Buchhandel bestimmt, und wurde mit rastlosem Propagandismus von dem Hannoverschen Gouvernement an alle königliche Behörden des Innern in zahlreichen Abdrücken vertheilt, und durch die königlichen Legationen des Auslandes recht geflüffentlich in der ganzen civilisirten Welt verbreitet. Dieses Libell, welches am Schlusse seines, von London am 24ten August 1827 datirten, Vorwortes mit dem vollen Namen des Hannoverschen Grafen und Kabinettsministers Ernst Münster ausdrücklich unterschrieben, und dem eigenen Geständnisse des Libellanten, in folgenden Worten seines Briefes vom 4ten November 1827 an an den Unterzeichneten:

„die beleidigenden Ausdrücke, die Seine Herzogliche Durchlaucht in der von mir auf Befehl meines Königs bekannt gemachten, von Seiner Majestät signirten Widerlegung gefunden“

zufolge, insgeheim, vor seiner Erscheinung, von seinem Herrn signirt worden war, und folglich, ein rein offizielles Manifest, wenigstens theilweise als der Immediat-Ausdruck der Gesinnungen und Absichten Sr. königlich Hannoverschen Majestät gegen Se. Herzogliche Durchlaucht, Ihren Erlauchten Neffen betrachtet werden mußte; ein Libell endlich, welches nicht nur beinahe eben so viel Unwahrheiten als Zeilen, sondern überdies auch eine solche Masse von Injurien und ernstlichen Gewaltsdrohungen gegen einen rechtmäßigen Souverain enthält, wie man sie gewiß noch niemals im diplomatischen Kanzleistyle dem Publikum dargeboten und vorgelegt fand.

Die Wahl des Zeitpunktes, in welchem diese mit Recht die allgemeinste Indignation aller Freunde der Legitimität und der Ordnung erregende Diatribe erschien, war eben so feindselig und empörend, als der Vorwand, womit der persönliche Haß des Minister-Libellanten gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, deren unerwartete Erscheinung zu beschönigen suchte, indem er sie als eine, durch die schon erwähnte Braunschweigische Denkschrift, vor dem Richterstuhle der öffentlichen Meinung ihm gewissermaßen abgenöthigte Rechtfertigung ausgab. Denn die Grundlosigkeit und Armseligkeit eines solchen Vorwandes liegt in seiner ganzen Blöße

am Tage, wenn man erwägt, was zum Theil bereits oben zur Sprache kam,

- 1) daß die Braunschweigische Denkschrift nicht einmal mit einem Namen, geschweige denn mit dem Namen eines Staatsbeamten, wie das offiziell verfaßte und unterzeichnete Pasquill des Grafen Ernst Münster, versehen ist;
- 2) daß sie nur als Manuscript gedruckt, überall als solches weder im Buchhandel, noch sonst zu erhalten, und auch nur etwa an zehn Personen vertheilt war, ehe sie der Graf Ernst Münster selbst allgemein zu verbreiten für gut fand; wogegen dessen Libell allen Revolutionisten und allen Liebhabern der gehöhnten und geschmähten Fürstenwürde, aller Orten für Geld, bis auf diese Stunde öffentlich feil geboten wird;
- 3) daß sie, zufolge ihres Inhalts und ihrer ganzen Tendenz, sich insbesondere über den Geheimrath Schmidt, und mehr über diesen, als über die Vormundschaft überhaupt verbreitet, welche darin weniger, und auch nur da erwähnt wird, wo sich ihr Verfahren von demjenigen dieses Mannes, der eine Hauptrolle bei derselben spielte, der Natur der Sache nach unmöglich trennen ließ, und endlich
- 4) daß die Denkschrift an sich, wenn sie auch wirklich von Braunschweig aus jemals offiziell gewesen wäre, dennoch den Minister-Libellanten nicht von der schweren Verantwortung, den öffentlichen Skandal in diesen Differenzen zuerst angefangen, und auf die öffentliche Meinung zur Berunglimpfung Seiner Herzoglichen Durchlaucht zuerst provocirt zu haben, freisprechen kann. Denn auch abgesehen von dem schon früher erwähnten injuriösen Artikel in der Hannoverschen Oeffizialzeitung, über die Schmidt-Philadelphische Dienst-Entlassungssache, als dem notorisch ersten öffentlichen Angriffe gegen die diesseitige Regierung, so war es die, mit Genehmigung des Hannoverschen Grafen Ernst Münster ausgestoßene Drohung von Seiten des pflichtvergessenen Geheimraths Schmidt, in seinem Schreiben an Seine Herzogliche Durchlaucht, daß er öffentlich mit einer Druckschrift gegen Allerhöchst-Dieselben auftreten wolle, welche die Abfassung der mehrerwähnten Denkschrift herausforderte, und den Antrag derjenigen begründete, welche einer solchen Appellation an die öffentliche



Meinung bei Zeiten zuvorkommen zu müssen glaubten: ein Umstand, welchem auch die Beiträge zur Charakteristik des von Braunschweig entwichenen Geheimenrathes v. Schmidt-Phiseldack, in Fragen, beantwortet durch Aktenstücke, ihre alleinige Entstehung verdanken; deshalb man wohl zwischen der Schmidt-Phiseldackschen Privatsache mit dem Herzoglich Braunschweigischen Gouvernement, so lange sie noch solche blieb, dann der hannoverscher Seite daraus gemachten Staatsache, und endlich der Differenz im Allgemeinen zwischen Braunschweig und Hannover, und besonders über die Vormundschafts-Verlängerungs-Angelegenheit, unterscheiden muß, in Bezug auf die verschiedenen Streitschriften, welche darüber erschienen sind. Mit welchem Rechte machte überhaupt Graf Münster das mehrerwähnte Braunschweigische Memoire bekannt? Was ermächtigte denselben, der ganzen Differenz eine so unangenehme Publizität zu geben?

Mit der Erscheinung des Münsterschen Libells, wodurch man von Königlich hannoverscher Seite eine abermalige und die stärkste aller früheren Beleidigungen und Anreizungen, zur traurigen Liste der diesseitigen Beschwerden über Hannover hinzufügte, beginnt ein neuer Abschnitt und eine neue Epoche in den seither erörterten Differenzen zwischen der Herzoglich Braunschweigischen und der Königlich hannoverschen Regierung, indem diese Erscheinung nothwendigerweise den ganzen Standpunkt der streitigen Fragen, und damit zugleich auch die ganze Basis der zeitherigen Vergleichsvorschläge des hohen intervenirenden Kabinetts, von Grund aus verschieben und verrücken mußte.

Bei dieser veränderten Lage der Dinge, und nach dieser empfindlichsten und unerhörtesten aller ihrer bisherigen Kränkungen gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, hätte jeder nüchterne Verstand, allen gesunden Maximen des Rechts und der Billigkeit zufolge, wenigstens erwarten sollen, daß die Königlich hannoversche Regierung ihre früheren übertriebenen, und noch dazu so grundlosen Ansprüche auf die Ableistung einer völlig unverdienten Genugthuung von Herzoglich Braunschweigischer Seite, aufgeben werde, nachdem sie sich eigenmächtiger Weise diese vermeintliche Genugthuung selbst doppelt und dreifach, und weit über alle Gebühr und alle Grenzen einer bloßen Defensiv hinaus, vorweggenommen hatte. Allein weit entfernt, sich durch diese Selbsthülfe

auch nur einigermaßen befriedigt zu finden, bewies gerade zu dieser Zeit ihr ganzes Betragen, daß sie mehr als jemals auf die Unterdrückung und die Verderbung Braunschweigs bedacht sei: ein Problem, welches freilich von dem Stärkern gegen den Schwächeren, der sich nicht wehren kann und auch nichts verschuldet hat, zumal außerhalb der Rechtsphäre, ohne große Schwierigkeiten gelöst werden konnte. Ihre damals erfolgende Ablehnung des oben erwähnten Interventions-Vorschlages zum Zusammentritt gegenseitiger Abgeordneten, in Verbindung mit der gleichzeitigen außerordentlichen Sendung zweier Königlich Hannoverschen Kabinettsminister an die beiden ersten Höfe Deutschlands, und noch mehr die ernstlichen Gewaltsdrohungen des Grafen Ernst Münster, welcher in seinem offiziellen Manifeste wider Seine Durchlaucht ungeschont erklärt hatte, „daß die Bundesakte nicht für einen Fall berechnet sei, wie er sich jetzt zwischen dem Herzoge und dem Könige darstelle,“ — alle diese und ähnliche Schritte derselben, während dieses Zeitpunktes, verkündigten nur zu deutlich ihre Absicht, sich um jeden Preis mit den Waffen in der Hand, und wenn es sein müßte, sogar durch ein offenes Gewalt-Attentat, die Ableistung der von Braunschweig verlangten Schritte erzwingen zu wollen.

Nur in der Voraussetzung, daß Hannover in der Wirklichkeit von der angedrohten und ihm zu Gebote stehenden Gewalt Gebrauch machen würde, und um den desfallsigen dringenden und gar nicht einmal zu berechnenden Gefahren zu entgehen, geschah es, daß Seine Herzogliche Durchlaucht, wiewohl Allerhöchst-Sieder in der That allein beschädigte und der allein beleidigte und verunglimpftete Theil waren, Sich dennoch wider Willen zu der unausweichbaren Nothwendigkeit gebracht sehen mußten, den gegnerischen Forderungen, aus Staatsinteresse, wenigstens in Etwas Gehör zu geben, und zwar um so mehr, als bei den wieder neu angeknüpften Unterhandlungen mit dem mehrerwähnten, intervenirenden Kabinete für die Ausgleichungs-Bemühungen, damals noch ein anderer Hof hinzugetreten war. Von Herzoglich Braunschweigischer Seite wurden nun folgende Bedingungen als sine qua non aufgestellt:

- 1) daß man durch eine bündige und feierliche Garantie ihres gemeinschaftlichen Schutzes vor jedem feindseligen oder irritirenden Akte Hannovers in Zukunft völlig sichergestellt, und die vorgebliche persönliche Differenz zwischen Seiner



Durchlaucht und dem Könige, von dem Augenblicke der diesseits wirklich erfolgten Ableistung jener erzwungenen Schritte an, als definitiv und für immer beendigt und ausgeglichen betrachtet werde;

2) daß nicht Seine Durchlaucht Allerhöchst-Selbst, vielmehr Ihre Minister, den, die verlangte Zurücknahme des bekannten Ediktes vom 10ten Mai betreffenden, diesseitigen Erlaß vollzögen, und endlich

3) daß von beiden intervenirenden Kabinetten unterfertigte und ostensiblen Drohschreiben, der hiesigen Regierung zu jedem ihr beliebigen Gebrauche zugestellt würden, wodurch man diesseits nach Gefallen jederzeit darthun könne, daß die abverlangten Genugthuungs-Vorschritte lediglich von Königlich Hannover'scher Seite durch das Recht des Stärkern erzwungen worden seien.

Dagegen fuhr man fort, von Hannover'scher Seite zu fordern:

1) einen Zurücknahme-Erlaß des gedachten Ediktes, und

2) ein Notifikations-Schreiben an des Königs von Hannover Majestät, über die stattgefundene Vollziehung dieses Erlasses.

Dies war der Stand der Interventions-Angelegenheit im Frühlinge des letztverwichenen Jahres, wodurch die diesseitige Regierung jedem vorsätzlichen und muthwilligen Angriffe von Seiten Hannovers auf ihre Ruhe und Sicherheit zu begegnen wählte, als sie nicht lange darauf, abermals ohne ihr Verschulden und bloß durch den Starrsinn Hannovers, von dem Ziele entfernt wurde, worauf alle ihre bisherigen Bemühungen ohne Unterlaß gerichtet waren. Man erfüllte nämlich nicht nur nicht die obigen Bedingungen, indem unter andern auch die ausdrücklich begehrte Garantie um eventuellen Schutz und Beistand vor Hannover nicht in demjenigen Maße und in derjenigen bündigen Form bewilligt wurde, welche das einzige Mittel zur Rettung des diesseitigen Ruhestandes war, sondern man fügte auch den von hiesiger Seite gegebenen Zugeständnissen noch die beiden von Hannover aus an Braunschweig diktierten Forderungen hinzu, daß letzteres einen besondern Abgeordneten an Se. Majestät, mit dem eben angeführten Notifikations-Schreiben nach London schicken, (ein Ansuchen, von welchem doch früher nie die Rede gewesen war, und welches auch nicht einmal die Münstersche Schmähschrift unter den übrigen Forderungen erwähnt hatte!) und über-



dies alle seine bisher erhobenen, oder in Zukunft noch zu erhebenden Beschwerden gegen die Königlich Hannoversche Regierung sofort zurücknehmen und niederschlagen solle.

Aus diesem bedauerlichen Ausgange der Interventions-Bemühungen hat man sich Braunschweigischer Seits hinlänglich überzeugen müssen, daß die Königlich Hannoversche Regierung, in dem Augenblicke, wo sie auf der Ableistung einer diesseitigen, noch dazu ganz unbegründeten Genugthuung bestand, dem hiesigen Gouvernement zu gleicher Zeit eine Resignation mit auferlegen wollte, welche dasselbe seinerseits um jeden denkbaren Anspruch einer ungleich begründeteren und gerechteren Genugthuung von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung bringen mußte. Man hat daraus ferner die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß diese Regierung einem unfreiwilligen Partikular-Akte, wie derjenige offenbar sein würde, den sie durch die bisherige Intervention der beiden respektiven Kabinette bezielte, Gesinnungen und Wirkungen beigelegt wissen wollte, welche derselbe an und für sich, und der ganzen Sachlage der Differenzen zufolge, niemals mit sich führen kann, und welche überdies das diesseitige Gouvernement, wenn man sie hiesiger Seits jemals einräumen könnte, auf immer in der öffentlichen Meinung kompromittiren würden. Man hat sich, mit einem Worte, unschwer daraus überzeugen müssen, daß, wenn jede klistige Ausgleichung zwischen zwei streitigen Theilen in der Regel von beiden Seiten gewisse Bewilligungen und nicht selten gewisse Opfer voraussetzt, und bei früheren gleichmäßigen Vorschritten auch wiederum gleichmäßige spätere Rückschritte nothwendig macht, Braunschweig dagegen in seinen vorwaltenden Differenzen mit Hannover nur der allein nachgebende, und der allein materiell und moralisch verlierende Theil sein solle; der Theil, dessen erzwungenen und mit seiner eigenen Ueberzeugung streitenden Vorschritt zur Nachgiebigkeit, man sogar noch dazu gebrauchen will, um unter dessen Titel, und als Folge davon, alle hiesiger Seits bisher gegen die ehemalige Vormundschaft über dieses Land, und gegen die Königlich Hannoversche Regierung erhobenen Beschwerden gleichsam mit einem dünnen Schleier der Gerechtigkeit zu bedecken, und sie vor der Welt in dem Lichte bloß leerer Deklamationen und schlecht erfonnener Erdichtungen, und endlich sogar selbst das Münstersche Libell als eine verdiente Beschimpfung erscheinen zu lassen. Ueberdies hatte lediglich die augenblickliche Besorgniß vor der angedrohten phy-

fischen Gewalt Hannovers, und der gerechte Wunsch, aus einer so kritischen Lage in Zukunft befreiet zu werden, die alleinige Veranlassung zu der nothgedrungenen Erwägung der Hannoverischen Forderungen gegeben, und nur die bündige Garantie eines kräftigen Schutzes konnte Braunschweig in Zukunft gegen neue Beleidigungen und Attentate von Seiten eines übermächtigen Nachbarn sichern. Sobald sich dagegen nicht auf diesen Schutz rechnen ließ, war und blieb auch die Lage dieses Landes, Hannover gegenüber, so beunruhigend und so kritisch, wie vorher. Unter diesen Umständen in die Forderungen des Gegners einwilligen, hieß so viel, als sich nach wie vor allen denjenigen Gefahren und Nachtheilen bloßstellen, welche von einem solchen Schritte unzertrennlich sind. Es hieß, sich vergebens einem Gegner unterwerfen, ohne die geringste Garantie dagegen zu haben, daß derselbe nicht dennoch hinterher in seinem feindseligen Systeme gegen Braunschweig fortfahre. Denn wer bürgte dafür, daß der Gegner sich mit seinen dießseits zugestandenen Forderungen ein für allemal begnügen werde? Mußte man nicht vielmehr, nach den bisherigen Erfahrungen, hiesiger Seits der Befürchtung Raum geben, daß Hannover, ungeachtet aller hiesiger Nachgiebigkeit, dennoch seine Beleidigungen und Kränkungen gegen Braunschweig fortsetzen, und daß unter anderen vielleicht früher oder später, bei der ersten besten Gelegenheit, die leicht gesucht, und noch leichter gefunden ist, der Graf Münster mit einer neuen Schmähchrift gegen Seine Herzogliche Durchlaucht hervortreten werde? Wenn man aber auf dies oder etwas Aehnliches hier fortwährend gesagt sein mußte, und wenn zugleich in solcher Weise, auch nach der Gewährung der gegnerischen Forderungen, die Besorgniß vor der angedroheten physischen Gewalt Hannovers in ungeschwächter Konsistenz fortbauerte, wozu konnte es da helfen, sich hiesiger Seits auf diese Forderungen einzulassen, da das Zugeständniß derselben aller Wahrscheinlichkeit nach nur ein bloßes Palliativ gewesen wäre, und man hinterher von Königlich Hannoverischer Seite die Feindseligkeiten gegen Braunschweig doch nach Belieben fortsetzen und vielleicht gar verdoppeln konnte? Ist der Untergang einmal unvermeidlich, wer möchte dann nicht den früheren mit Ehre einem späteren ohne Ehre vorziehen? Oder war es überhaupt eine so grundlose Besorgniß und ein so unverzeihlicher Irrthum, dem Gedanken eines feindseligen und gewalthätigen Ueberfalls von Seiten der Königlich Hannoverischen Regierung gegen Braunschweig



schweig Raum zu geben, nachdem ihr erstes Organ, der Hannoverische Kabinettsminister, Graf Ernst Münster, in seinem offiziellen Manifeste gegen Seine Durchlaucht, ungeschweht der hohen Bundesversammlung die Kompetenz zur Beilegung dieser Differenzen abgesprochen, und das Recht des Stärkern und die Gewalt der Waffen an die Stelle der bestehenden Verträge und der bestehenden Verfassung von Deutschland gesetzt hatte? Was mußte ein so mindermächtiger Staat, wie Braunschweig, nicht mit Grund von einer Regierung befürchten, die sich solches öffentliches Urtheil über die Bundesakte erlaubte, welches alle diejenigen Mächte von Europa, die dieselbe garantirt und unterzeichnet hatten, nach dem diplomatischen Herkommen, für eine Beleidigung Ihrer Selbst zu halten berechtigt waren? Und wer mochte diesseits bei solchen, alle Legitimität und alle bestehende Ordnung verhöhnenden Gesinnungen und Marimen, in der verlangten Genugthuungs=Ableistung noch eine Bürgschaft gegen Rechtskränkungen und Bedrückungen von Königlich Hannoverischer Seite erblicken?

In der That, wenn nach dem ganzen bisherigen Verfahren der Hannoverischen Regierung gegen Braunschweig, wie es in der gegenwärtigen Denkschrift aktenmäßig dargestellt wurde, noch irgend Etwas erforderlich gewesen wäre, um die hier zur Sprache gebrachten Besorgnisse zu verstärken, so hätte dies die unverkennbar neue Probe, welche sie noch ganz kürzlich von ihrer Uebermacht gegen dies Land ablegte, hinlänglich ergänzen müssen. Der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath berührt hier die leidige Territorial-Verletzung des diesseitigen Gebietes, welche man sich von Königlich Hannoverischer Seite am 12ten Oktober des eben verwichenen Jahres erlaubt hat. Ohne die Protestationen des in dem Herzoglich Braunschweigischen Amte Thedinghausen stationirten Justizamtmanns zu respektiren, und ohne daß selbst der Führer der Hannoverischen Truppenabtheilung, welche sich der Territorial-Verletzung schuldig machte, es auch nur in Abrede stellen konnte, daß über seinen Einmarsch in das diesseitige Gebiet mit dem Herzoglichen Staatsministerium nicht präjudiziell kommuniziert worden sei, rückte an dem vorbemerkten Tage das 6te Königlich Hannoverische Infanterie-Regiment, dem bald darauf eine starke Abtheilung Uhlanen folgte, in das gedachte Amt ganz unerwartet ein, und setzte durch dasselbe sodann seinen Marsch an die Weser fort.



Dieser allerneueste, von hiesiger Seite bereits zur Kenntniß der Allerhöchsten, Höchsten und Hohen respectiven Bundesregierungen gebrachte Gewaltthat, welcher bis auf diese Stunde ohne alle Genugthuung, und selbst ohne eigentliche Entschuldigung von Königlich Hannoverischer Seite geblieben ist, läßt auf den wahren Sinn der bundesverfassungswidrigen Drohungen in dem Münsterschen Manifeste zurückschließen, mit denen er in der genauesten Verbindung steht, und muß als der erste Commentar und als die erste praktische Ausübung derselben betrachtet werden!

Unter so fortwährend bedrohlichen und für seine Sicherheit und seinen Besitzstand so äußerst bedenklichen Umständen, hat das hiesige Gouvernement endlich, und sogar wider Willen, die Nothwendigkeit einsehen müssen, den Durchlachtigsten Deutschen Bund um Schutz und Beistand gegen neue Beleidigungen und Rechtsfränkungen, und gegen eine wirklich feindselige Unternehmung von Königlich Hannoverischer Seite in Anspruch zu nehmen. Auch ist es lediglich im lebhaften Gefühle dieser dringenden Nothwendigkeit geschehen, daß man hiesiger Seits, außer der bereits im Laufe des letztverflossenen Jahres zur Kompetenz des Durchlachtigsten Bundes verstellten Beschwerde wegen Justizverweigerung in der Schmidt-Philadelphischen Dienstentlassungssache, neuerdings an die hohe Deutsche Bundesversammlung eine anderweitige Klage um Schutz und Genugthuung wegen des Münsterschen Libells gegen Se. Herzogliche Durchlaucht von Braunschweig, und wegen der vorerwähnten Verletzung des diesseitigen Territorii durch die Truppen des Königs von Hannover, gelangen ließ (Anlage 44.).

Weshalb soll man denn nun von Braunschweigischer Seite das recht- und gesetzmäßige Edikt vom 10ten Mai 1827 ohne Weiteres zurücknehmen; da doch der König von Hannover, oder dessen Regierung nicht aufhört, Se. Herzogliche Durchlaucht zu reizen und zu beleidigen?

Ob dieses Edikt gelegen oder ungelegen kam, ob es das Verfahren derjenigen, welche als die ersten und alleinigen Urheber desselben angesehen werden müssen, mehr oder weniger der prüfenden Kritik bloßgab, das alles kommt hier nicht in Anschlag. Der entscheidende Gesichtspunkt, von welchem man bei einer gerechten und unparteiischen Beurtheilung desselben einzig und allein ausgehen muß, ist, ob sein Inhalt Wahrheit enthält, oder nicht. Im erstern Falle könnte es höchstens noch durch seine Form beleidigen, aber diese tritt nirgends und mit keinem Worte aus dem

abgemessenen und nüchternen Berordnungstone heraus; im andern Falle wäre die Beleidigung allein in den aufgestellten grundlosen Beschuldigungen zu finden, müßte aber alsdann vor allen Dingen erst gründlich bewiesen werden, ehe man ihretwegen eine rechtliche Genugthuung verlangen könnte. So lange dieß Letztere nicht geschehen, und so lange man hiesiger Seits nicht auf einen solchen Beweis gehört worden ist, fallen alle Forderungen, welche die Königlich Hannoverische Regierung in dieser Beziehung auf eine Satisfaktion an Braunschweig macht, nicht in das Gebiet des Rechts, sondern ausschließlich in dasjenige des physischen Zwanges. Das Völkerrecht und die moralische Ordnung haben ein Ende, sobald sich ein einzelner Staat zu einer einseitigen Auslegung der Verträge und sogar der fremden Gesetze befugt hält, und die Widersprüche des andern vor seinem einseitigen Richterstuhle abfertigen zu dürfen glaubt.

Das Edikt ist also, seinem Inhalte nach, so lange keine Beleidigung, und noch weit weniger eine persönliche Ehrenbeleidigung gegen Se. Majestät, den König, als nicht Dero Regierung in Hannover genügend darthut, daß sie ein Recht zu allen denjenigen Veränderungen in der organischen Staatsgesetzgebung des Herzogthums gehabt habe, welche das Staats- und Privatrecht noch bis jetzt jeder Vormundschaft absprachen; und es ist so lange keine Beleidigung, und noch viel weniger eine persönliche Ehrenbeleidigung gegen Se. Majestät, den König, als bis eben Dero vorbesagte Regierung nicht den gültigen Beweis beibringt, daß die jetzigen Herzöge von Braunschweig nicht mit dem vollendeten 18ten Jahre, auch nicht mit dem 20sten oder 25sten, sondern gerade mit dem neunzehnten Jahre regierungsmündig werden, oder daß des jetzt regierenden Herzogs Durchlaucht zu der ungesetzmäßigen Verlängerung der Vormundschaft Allerhöchst-Ihre Zustimmung gegeben habe; ein Umstand, welcher, wenn er wirklich erweisbar wäre, von Ihro Majestät, in Ihro Uebergabe-Patente der Vormundschaft, gewiß nicht übergangen sein würde.

Allein auch angenommen, daß in diesem Edikte — was niemals erwiesen werden wird! — eine Beleidigung gegen den König enthalten wäre, so fällt es doch in die Augen, daß der Herzog Seinerseits durch die von Sr. Majestät genehmigte und signirte Offizial-Schmähschrift des Hannoverschen Grafen Ernst Münster, hundertmal stärker und empfindlicher verhöhnt, beleidigt und verunglimpft worden ist, als dieß jemals die blindeste Par-



teilsucht und übertriebenste Leidenschaft von dem mehrerwähnten Edikte in Aufsehung des Königs wird nachweisen können. Nach welchem Rechte sollen denn nun aber Se. Durchlaucht dem König dafür eine Entschuldigung machen, daß Se. Majestät den Herzog zuletzt, durch die Münstersche Schmähchrift und deren Signirung, beleidigt hat? Und wäre unter solchen Umständen nicht die Behauptung verzeihlich, daß alle Forderungen Sr. Majestät an Se. Durchlaucht, den Herzog, längst unstatthaft geworden seien? Nirgends ist Seiner Durchlaucht Ihr vorgebliches Unrecht gegen den König bewiesen, nirgends hat man sich die Mühe genommen, dasselbe auch nur von fernher zu untersuchen, und noch viel weniger einer kompromissarischen Entscheidung anheim zu stellen. Dagegen ist es nur zu gewiß, daß jede Verantwortung auf Braunschweigischer Seite unterbleiben mußte, und daß die öffentlichen Blätter, in Folge des diplomatischen Einflusses von Hannover, sammt und sonders der Bertheidigung Braunschweigs verschlossen blieben, und nur Artikel im Hannoverschen Interesse aufnehmen durften. Woher diese Scheu vor der Deffentlichkeit, welche ganz überflüssig war, wenn die Sache Hannovers eine gerechte gewesen wäre? Denn eine solche braucht die Publizität nimmer zu scheuen, vielmehr kann sie nur durch das Licht derselben an Wahrheit und Stärke gewinnen. Wenn man auf Braunschweigischer Seite die von dem Grafen Ernst Münster in seinem Libelle vorgebrachten Unwahrheiten zu widerlegen verhindert wird, so hat man freilich in Hannover leichtes Spiel, gegen Braunschweig zu schreiben und zu behaupten, was und so viel man will, zumal wenn schon die bloße dreiste Anführung einer Behauptung als vollständiger Beweis derselben gelten soll, und man Briefe und Altenstücke vorbringen kann, ohne daß man deren Authentizität auch nur im Mindesten nachgewiesen hat. Oder verdient etwa ein Individuum, wie der Graf Ernst Münster, nachdem er absichtliche Unwahrheiten, Widersprüche und verfälschte und verstümmelte Briefe in einer bis dahin von einem Minister ganz unerhörten Weise, vorgebracht hat, darum mehr Glauben, eben weil er Minister ist?

Es ist überflüssig, zu diesen und anderen evidenten Wahrheiten, die auf ihre eigene Stärke sich stützen, noch Etwas hinzuzufügen, oder sie durch eine Last von unnöthigen Beweisgründen zu erhärten. Die Weisheit und die Gerechtigkeit der respektiven Bundes-Regierungen wird sie ohnehin zu würdigen wissen.



Indem der unterzeichnete Geheime-Ober-Staatsrath im Obigen die rechtlich-historische Erörterung über den eigentlichen Ursprung und den wahren Verlauf der unglücklichen Differenzen zwischen seinem Allergnädigsten Herrn und Sr. Majestät, dem Könige, und Allerhöchst-Dessen Regierung zu Hannover beendigt hat, glaubt er die gegenwärtige Denkschrift, zur Recapitulation der Hauptmomente derselben, nicht zweckmäßiger, als mit einer kurzen Aufzählung der darin enthaltenen Gravamina wider die Königlich Hannoverische Regierung beschließen zu können, für welche hiesiger Seits eine rechtsbegründete Forderung auf die vollständigste und unverzüglichste Satisfaktion und Entschädigung bei der hohen Bundesversammlung vorhanden ist, und die sich, wie verschieden auch ihr Inhalt sein mag, unter folgende achtzehn Rubriken bringen lassen:

- 1) Unnötige Verlegung einer Militärstraße durch die diesseitigen Lande;
- 2) Versäumte Vertretung der auswärtigen Interessen Braunschweigs auf den beiden Friedens-Congressen von Wien und Paris;
- 3) Vormundschaftliche Umwälzung der landständischen Verfassung Braunschweigs;
- 4) Aufwand öffentlicher Gelder auf das vormalige National-Theater zu Braunschweig;
- 5) Absetzung des Consistorial-Präsidenten Hurlbusch von seinem Richteramte, zur Zeit und auf Befehl der vormundschaftlichen Regierung;
- 6) Pensionirung des Hannoverschen Kammerherrn von Linfingen;
- 7) Gehalts-Verdoppelung und Belehnung des Geheimenraths Schmidt von Seiten der vormundschaftlichen Regierung;
- 8) Heimliches Dienstversprechen an denselben von Seiten Hannovers;
- 9) Ausdehnung der vormundschaftlichen Befugnisse;
- 10) Einjährige Verlängerung der Vormundschaft;
- 11) Verweigerte Justiz von Seiten Hannovers, gegen Braunschweig, in Ansehung des heimlich entwichenen Geheimenraths Schmidt;
- 12) Dessen öffentliche Anstellung als Königlich Hannoverischen Geheimenrath, ohne Zustimmung und wider Willen Braunschweigs;

- 13) Beleidigende und drohende Erlasse gegen Braunschweig, in öffentlichen Blättern, von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung;
- 14) Publikation des offiziellen Libells des Hannoverschen Grafen Ernst Münster gegen Se. Durchlaucht, den Herzog;
- 15) Die in dieser Schrift enthaltenen beleidigenden Ausfälle auf Se. Herzogliche Durchlaucht;
- 16) Die in derselben gewagten Bundes- und traktaten-widrigen Gewaltsdrohungen;
- 17) Ausführung der letzteren mittelst Verletzung des Herzoglich Braunschweigischen Territorii, durch den Einmarsch Königlich Hannoverscher Truppen in das diesseitige Amt Thedinghausen;
- 18) Versuche zur Aufregung der resp. Höfe gegen Se. Durchlaucht, von Hannoverscher Seite.

G. F. Freiherr von Münchhausen,  
Geheimer-Ober-Staatsrath.

### Anlagen zu No. 81.

#### Anlage 1.

An des Königlich Hannoverschen Staats- und Kabinetts-Ministers, Grafen von Münster, Excellenz.

Da, nach öffentlichen Nachrichten, die Krone Hannover, zum Behuf anderer Arrangements, einige Theile der alten Besitzungen gegen vollständige Entschädigung abtreten wird, so sieht der Unterzeichnete sich veranlaßt, Sr. Excellenz, dem Königlich Großbritannienisch-Hannoverschen Herrn Staats- und Kabinetts-Minister und ersten Bevollmächtigten zum Congreß, Grafen von Münster, in geneigtes Andenken zu bringen, daß dem Herzogl. Hause Braunschweig die eventuelle Erbfolge auf jene Besitzungen unbestritten zusteht, selbiges daher in seinen Gerechtsamen verkürzt werden würde, wenn es dafür nicht eine vollständige Entschädigung erhielte. Der Unterzeichnete ist zu sehr, aus den wohlwollenden

Gefinnungen Seiner Königl. Hoheit, des Prinz-Regenten von Großbritannien gegen Se. Durchlaucht, den Herzog von Braunschweig sowohl, als aus den eigenen, auf Gerechtigkeit stets gegründeten Ansichten Sr. Excellenz, des Herrn Grafen von Münster überzeugt, daß eine Verkürzung des Hauses Braunschweig auch nur mittelbarer Weise zu bewirken, gänzlich außer der Willensmeinung des Königlich Hannoverschen Hofes sei, als daß er diese Anzeige in einer andern Absicht thun könnte, als lediglich zu dem Zwecke, um Seine Excellenz zu bitten, diesen Gegenstand bei der definitiven Arrangirung nicht außer Andenken zu verlieren.

Er darf hoffen, daß, außer den sonst für den bekannten Wunsch des Herzogs, seines Herrn, auf einige demselben bei den endlichen Territorial-Arrangements zuzubilligende Entschädigung redenden dringenden Gründen, Se. Excellenz auch diesen Umstand zur Unterstützung des desfallsigen Antrags aus eigener Bewegung nicht unbenutzt lassen, außerdem aber dem Unterzeichneten eine beruhigende Erklärung dahin zu geben geneigen werden, daß dem Herzoglich Braunschweigischen Hause die Nachfolge in die an jetzt von der Krone Hannover zu erwerbenden Länder in eben dem Maaße versichert werden solle, wie sie dem Herzoglichen Hause auf die übrigen alten Besitzungen der Hannoverschen Linie des Durchl. Gesammthausess Braunschweig zusteht, und trägt bei dieser Gelegenheit zugleich darauf an, daß Seine Excellenz, in Hinsicht auf das künftige Wohl sämmtlicher deutschen Besitzungen des Durchlauchtigsten Gesammthausess, es zu bemerken geneigen wollen, daß im Allgemeinen festgesetzt werde, daß beide Linien selbigen Hauses sich, wenn der Mannstamm der einen oder der andern dereinst unglücklicherweise erlöschen sollte, in deren sämmtlichen deutschen Besitzungen ohne alle Ausnahme succediren sollen.

In der Hoffnung gewieriger Erklärung auf gegenwärtigen Antrag bittet übrigens der Unterzeichnete Seine Excellenz, den Herrn Grafen von Münster, die erneuerte Versicherung seiner hohen Achtung und Ergebenheit geneigtest annehmen zu wollen.

Wien, den 24ten Februar 1815.

v. Schmidt-Philfeldt.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

(L. S.)

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.



## U l a g e 2.

An den Herzoglich Braunschweigischen Geheimen-  
rath von Schmidt-Phiseldack.

Unterzeichneter verkennt keineswegs die zwischen beiden Linien des Hauses Braunschweig-Lüneburg bestehenden Successions-Rechte und die daraus fließenden gegenseitigen Verbindlichkeiten, muß aber im Allgemeinen bemerken, daß die gewöhnlichen Regeln, welche sonst bei Veräußerungen stattfinden, bei der jetzigen Lage der Dinge, bei einer Kongreß-Verhandlung, welche die Rekonstruktion großer, durch lange Umwälzungen zerrissener Monarchien, ja die Begründung ganz neuer Verhältnisse bezweckt, nicht anwendbar sind.

Nach alten deutschen Rechten würde der Konsens von Agnaten oder Lehnsvettern bei Veräußerungen oder Vertauschungen von Länderabtheilungen oder Provinzen erforderlich gewesen sein.

Vergleichen Unterhandlungen hören im gegenwärtigen Falle auf, lediglich von der Wahl der pacificirenden Theile abzuhängen. Die Vereinigung und Ausgleichung so vieler sich durchkreuzenden Interessen kann nicht durch Formalien oder durch Negociationen über Konsense der auf künftige Fälle berechtigten Agnaten aufgeschoben werden.

Es war unmöglich, über die zwischen Hannover und Preußen eingegangenen Verabredungen mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu unterhandeln. Erst am 13ten Februar war die Einwilligung zu denselben von des Königs von Preußen Majestät gegeben worden, und am 14ten wurden sie abgeschlossen, um am selbigen Abend ins Haupt-Protokoll der Kongreß-Verhandlungen eingerückt zu werden.

Die Billigkeit wird unstreitig erfordern, daß der Herzoglich Braunschweigischen Linie, auf den Fall der Succession, für diejenigen Landestheile, über welche sich Ihr Recht erstreckt, neu acquirirte Provinzen substituirt werden. Die Ausdehnung dieses Rechts über alle, dem Successions-Rechte vorhin nicht unterworfen gewesen neu acquirirten Theile, scheint aber mit den gegenwärtigen Verhandlungen nicht in Verbindung zu stehen, und sie muß ganz von der Bestimmung des Prinzen Regenten, und den etwa mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht einzuleitenden Unterhandlungen, abhängen.

Nach Inhalt des, dem Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phisfeldeck bereits mitgetheilten, die Preussischer Seits gewünscht werdenden Austauschungen mit Braunschweig betreffenden Artikels, hat Hannover seine bona officia dem Königlich Preussischen Hofe zugesagt. Es wird sich glücklich schätzen, wenn es bei dieser Verhandlung, die ganz auf gegenseitige Konvenienz gerichtet sein wird, im Stande sein sollte, Seiner Herzoglichen Durchlaucht sich gefällig zu bezeigen.

In Ansehung der für Braunschweig gewünschten Entschädigungen kann der Unterzeichnete nur wiederholen, was er oft deshalb geäußert hat, daß seinem Hofe jeder Zuwachs, den Braunschweig erlangen würde, nicht anders als erwünscht sein könne, daß aber die Beschränktheit der disponiblen Masse, in Verhältniß zu den Forderungen, welche die großen Höfe daran machen, und ferner die Allgemeinheit des Wunsches nach Erweiterung der Territorien, jede weitere Verwendung von Seiten des Unterzeichneten um so unwirksamer machen dürfte, als er selbst keinen Theil an der Comité nimmt, in welcher die Territorial-Auseinandersetzungen verhandelt werden.

Er ersucht den Herzoglich Braunschweigischen Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phisfeldeck, die Versicherung seiner besondern Hochachtung annehmen zu wollen.

Wien, den 25ten Februar 1827.

E. Graf v. Münster,

Königlich Großbritannisch-Hannoverscher Kabinetts-Minister und Erster Bevollmächtigter zum Kongreß.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

### Anlage 3.

Sr. Excellenz, dem Königlich Hannoverschen Herrn Staats- und Kabinetts-Minister, Grafen von Münster.

Seiner Excellenz, dem Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Staats- und Kabinettsminister und ersten Bevollmächtigten zum Kongreß, Herrn Grafen von Münster, beehrt sich der Unterzeichnete für die, in der gefälligen Note vom 25ten d. M. enthaltene geneigte Erklärung, daß die Successionsrechte des Herzog-

lichen Hauses Braunschweig in die von der Krone Hannover an-  
 jetzt abzutretenden Landestheile, durch Zusicherung eben solcher  
 Rechte auf die neu zu erwerbenden Länder, hinlänglich compensirt  
 werden sollen, seinen verbindlichsten Dank zu sagen.

Den fernerweit unterm 24ten d. M. gethanen Antrag, die  
 gegenseitigen Successionsrechte betreffend, bittet der Unterzeichnete  
 bei dieser Gelegenheit als einen Wunsch Seiner Durchlaucht des  
 Herzogs, für den Flor des Durchlauchtigsten Gesamnthauses und  
 die Wohlfahrt sämmtlicher dessen Unterthanen, in künftigen, hof-  
 fentlich sehr entfernten Zeiten, bei dieser Gelegenheit zur Kenntniß  
 Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten zu bringen; und  
 steht sodann Höchstdero gnädigste Genehmigung desselben zu hoffen,  
 wenn Seine Excellenz, wie hierdurch ehrerbietig gebeten wird,  
 selbigen Antrag aus vorstehendem Grunde zu unterstützen geneigen  
 werden.

Die wiederholt gegebene Erklärung, daß die Preussischer Seits  
 gewünscht werdenden Austauschungen nur nach gegenseitiger Kon-  
 venienz behandelt werden sollen, und daß die Krone Hannover  
 auch bei dieser Gelegenheit das Interesse Seiner Durchlaucht des  
 Herzogs von Braunschweig zu befördern sich werde angelegen sein  
 lassen, wird der Unterzeichnete, als sehr erfreulich und beruhigend,  
 sofort zur Kenntniß Seiner Durchlaucht bringen, und darf schon  
 jetzt dafür Höchstderoselben dankverbindlichste Erkenntlichkeit bezeigen.  
 Seine Durchlaucht werden demnach, wenn Anträge zur Vertau-  
 schung geschehen sollten, sodann, im Vertrauen auf dieses geneigte  
 Versprechen, sich die Assistenz der Krone Hannover um so mehr  
 angelegentlichst erbitten, da Sie Sich versichert halten, daß Seine  
 Excellenz, der Herr Graf von Münster, zu allem, was das Wohl  
 des Braunschweigischen Landes befördern kann, Ihrer Seits kräf-  
 tigt mitzuwirken sehr gern geneigt sind.

Der Unterzeichnete freut sich übrigens, auch diese Gelegenheit  
 benutzen zu können, um Seine Excellenz, den Herrn Grafen von  
 Münster, zu bitten, die erneuerte Versicherung seiner hohen Ver-  
 ehrung geneigtest annehmen zu wollen.

Wien, den 27sten Februar 1815.

von Schmidt-Phiseldack.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

(L. S.)



## Anlage 4.

Auszug aus dem, am 29sten Mai 1815 zwischen den Königlich Preussischen und Hannoverischen Regierungen zu Wien abgeschlossenen Separat-Vertrage.

(Siehe Aktenstück Nr. 5 d. Werkes.)

## Anlage 5.

An das Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Geheimerath's-Collegium zu Braunschweig.

Die Königlich Preussischen Truppen, welche durch die hiesigen Lande marschiren, wählen bekanntlich gewöhnlich die Route über Hildesheim, Groß-Lafferde, Braunschweig, Königslutter u. s. w., indessen gehen sie, wenn sie von Halberstadt kommen, auch oft über Wolfenbüttel und Braunschweig, nicht weniger auch über Salzgitter und Nettlingen, oder Bokenem.

Diese Verschiedenheit der Routen, welche sie einschlagen, ist sehr lästig, indem allenthalben Anstalten getroffen werden müssen, um für das Unterkommen und die Verpflegung der Truppen und für die Anschaffung der Transportmittel zu sorgen.

Es ist daher Unsere Absicht, mit dem Königlich Preussischen Gouvernement die Verabredung zu treffen, daß die durchmarschirenden Königlich Preussischen Truppen künftighin jederzeit eine und dieselbe Direktion nehmen, und dürfen Wir um so weniger zweifeln, daß eine Vereinigung hierüber zu Stande kommen werde, als es schon in dem mit der Krone Preußen abgeschlossenen Traktate gegründet ist, daß nur eine Militärstraße durch das Hildesheimische dirigirt werde. Da nun auf dieser Straße sowohl die Truppen von und nach Magdeburg, als von und nach Halberstadt werden marschiren müssen, mithin es nothwendig sein wird, bei der Wahl der Straßen auf beide Direktionen Rücksicht zu nehmen, so ist vorgekommen, daß es zweckmäßig sein möchte, die Route von Hildesheim ab auf Söhlde, nach Wolfenbüttel, und von da ab resp. über Schöningen und Helmstädt nach Bornstedt und Magdeburg, oder über Hessen nach Halberstadt zu dirigiren, dagegen aber die jetzige über Braunschweig führende Militärstraße ganz eingehen zu lassen.

Bei dieser Einrichtung würde für die dortigen Herzoglichen Lande der Vortheil erwachsen, daß die Stadt Braunschweig auf-

hörte, ein Stappenort zu sein, und die Truppen, wenn sie von Halberstadt oder Wolfenbüttel kommen, nicht über Braunschweig zu gehen brauchen, sondern direkt auf Hildesheim marschiren, mit hin einige Stunden kürzer in den dortigen Landen sich aufhalten; dagegen würde es freilich nothwendig sein, die Wege von Söhlde nach Wolfenbüttel in gehörigen Stand zu setzen.

Bevor Wir indessen über diesen Gegenstand mit dem Königlich Preussischen Gouvernement in weitere Kommunikation treten, wünschen Wir der Beistimmung des Herzoglich Braunschweigischen Geheimenraths-Collegii zu dem obigen Vorschlage versichert zu sein, und ersuchen daher dasselbe, Sich darüber gegen Uns gefälligst äußern zu wollen.

Wir sehen darüber einer baldigen geneigten Erwiederung entgegen, und versichern die Herren Unserer besondern Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 27sten October 1815.

Königlich Großbritannisch-Hannoversche, zum Kabinetts-  
Ministerio verordnete Geheimeräthe.

Decken.

Für die Treue der Abschrift

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneburg. Rath.

### Anlage 6.

An Ein Königlich Hannoversches Kabinetts-Ministerium zu Hannover:

Unseren Hochgeehrtesten Herren statten Wir für die in dem geehrten Schreiben vom 27sten v. M. in Ansehung der, für die Königlich Preussischen Truppen zu etablirenden Militärstraße gemachte gefällige Mittheilung hiermit Unsern verbindlichsten Dank ab, und geben Uns die Ehre, darauf Folgendes zu erwiedern:

Wir setzen voraus, daß bei der beabsichtigten Anlegung einer einzigen Militärstraße für die gedachten Truppen durch das Hildesheimische, von dem nunmehr baldigst zu erwartenden Friedenszustande und der alsdann nur noch erforderlichen militärischen Kommunikation der Königlich Preussischen Provinzen in Westphalen und am Rhein mit denen an der Elbe und Saale, die Rede sei, und daß dabei der jetzt bestehende Rückmarsch der Königlich

Preussischen Armee, welcher noch als eine Folge des nunmehr beendigten Kriegs anzusehen, und wegen der Anzahl der Truppen auf einer einzigen Straße für die Stappen-Derter sehr drückend werden würde, nicht berücksichtigt werden wolle. Unter dieser Voraussetzung glauben Wir, daß es am natürlichsten sei, wenn die demnächstige Militärstraße von Magdeburg über Halberstadt durch das Hildesheimische auf dem nächsten und besten Wege über Horuburg und Schladen auf Hildesheim, wo auch schon vor 1806 die Preussische Militärstraße eingerichtet war, angelegt würde. Zu dieser Militärstraße werden die hiesigen Lande überall nicht konkurriren, welches Wir auch um so mehr erwarten zu dürfen glauben, als von Seiten des Königlich Preussischen Gouvernements ein Antrag zu einer für den Friedenszustand durch die hiesigen Lande zu etablirenden Militärstraße überall nicht erfolgt ist.

Unsere hochgeehrtesten Herren ersuchen Wir daher, auch dortseits diese der Lage der Sachen vollkommen angemessene Straße um so mehr zu erwählen, als Wir bemerken müssen, daß die erwähnte Straße über Söhlde auf Wolfenbüttel, Schöningen, Helmstadt und Bornstedt von solcher Beschaffenheit ist, daß sie, außer dem sehr bedeutenden Umwege, welchen die Truppen auf derselben würden machen müssen, selbst in guter Jahreszeit und bei sehr bedeutenden Reparaturen für das Fuhrwerk nur mit großer Beschwerde, im Winter aber überall nicht zu passiren ist, sowie Wir Uns denn auch versichert halten, daß Unsere Hochgeehrtesten Herren, in gefälliger Erwägung des wahren Sachverhältnisses, darin mit Uns einverstanden sein werden, daß Wir, für die Zukunft und im regelmäßigen Laufe der Dinge, Uns zu den drei Stappen, welche solchergestalt in das hiesige Land fallen würden, überhaupt nicht für verbunden halten mögen.

Uebrigens ergreifen Wir mit Vergnügen diese Gelegenheit, Unseren Hochgeehrtesten Herren die Versicherung Unserer hochachtungsvollesten Dienstbeflissenheit zu erneuern.

Braunschweig, den 7ten November 1815.

Fürstl. Braunschw. Lüneb. Geheimerath's-Collegium.  
Graf v. d. Schulenburg. v. Schmidt-Phiseldorf.  
v. Schleinitz.

(L. S.)

Für die Treue der Abschrift  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.



## Anlage 7.

Auszug aus der Durchmarsch- und Etappen-Konvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Hannover vom 6ten December 1816; ratificirt am 18ten December desselben Jahres.

(Siehe Aktenstück Nr. 2 d. Werkes.)

## Anlage 8.

Auszug aus dem Berichte des Hofmarschall-Amtes an das Geheimraths-Collegium, die Ueberweisung der gesammten, von der Verwaltungs-Kommission des hiesigen Theaters bis zum 31sten März d. J. angeschafften Inventariestücke, und Liquidation deren Kosten betreffend.

d. d. Braunschweig, den 2ten October 1823.

Indem wir nunmehr über diese ganze Angelegenheit weitere hohe Verwaltungsvorschrift gewärtigen, werden wir wegen endlicher Abschließung des neuen Kontrakts für den Zeitraum vom 1sten April 1823 bis dahin 1826, worüber wir unsern Entwurf der Verwaltungs-Kommission zur förderksamsten Abgabe ihrer etwaigen Bemerkungen bereits unter dem 25ten Februar d. J. communicirt haben, welche aber vor Beendigung der obschwebenden Liquidations-Angelegenheit nicht erfolgen können, zur Genügeleistung des hohen Reskripts vom 20sten September v. J., Nr. 2122, das weiter Erforderliche zu besorgen, und so viel von unserer Seite nur immer thunlich sein will, auch diese Sache zu beschleunigen uns angelegen sein lassen ic.

(L. S.)

Für die Treue des Auszugs  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

## Anlage 9.

Auszug aus dem Erbvertrage der Herzöge von Braunschweig, Heinrich des Jüngern und Wilhelm, vom 16ten November 1535, confirmirt von Kaiser

Karl V., d. d. Toledo, den 12ten Juni 1539, und vom  
Kaiser Matthias, d. d. Wien, den 22sten April  
1615.

(Siehe Aktenstück Nr. 19 d. Werkes.)

#### Anlage 10.

Pro Memoria, unterzeichnet von Herzog Carl I.

(Siehe Aktenstück Nr. 18 d. Werkes.)

#### Anlage 11.

(Siehe Aktenstück Nr. 20 d. Werkes.)

#### Anlage 12.

Auszug aus dem im Manuscripte vorhandenen Syn-  
tagma juris publ. Brunsvico-Luneburgensis, Th.  
1, Buch 4, Kap. XI, S. 529 und folgende.

(Siehe Aktenstück Nro. 60. d. Werkes.)

#### Anlage 13.

Schmelzers Schreiben über die Großjährigkeit im  
Herzogl. Braunschweigischen Hause.

(Siehe Aktenstück Nr. 60 d. Werkes.)

#### Anlage 14.

(Siehe Aktenstück Nro. 60 d. Werkes.)

#### Anlage 15.

Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen  
aus dem Hause Braunschweig.

Vom Präsidenten Hurlebusch zu Wolfenbüttel, v. J. 1820.

(Siehe Aktenstück Nr. 17 d. Werkes.)

#### Anlage 16.

(Siehe Aktenstück Nro. 76 d. Werkes III. Anlage 7.)

## Anlage 17.

## Pro Memoria,

(des Herrn von Schmidt-Phisfeld vom 4ten Juni 1817.)  
die Majorennität der Prinzen aus dem Durchl.  
Hause Braunschweig-Lüneburg betreffend.

(Siehe Aktenstück Nr. 35 d. Werkes.)

## Anlage 18.

Gutachten, das Alter der Volljährigkeit in dem  
Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hause be-  
treffend.

(Siehe Aktenstück Nr. 60 d. Werkes.)

## Anlage 19.

Gutachten des Kammer-Direktors G. P. v Bülow II.

(Siehe Aktenstück Nr. 61 d. Werkes.)

## Anlage 20.

Replik zur Ergänzung seines Gutachtens.

(Siehe Aktenstück Nr. 61 d. Werkes.)

## Anlage 21.

Auszug aus dem Pro Memoria des Kammer-Direk-  
tors von Bülow II.

d. d. Braunschweig, den 16ten Januar 1829.

Die Hurlebusch'sche Schrift ward nämlich, eben wie die  
zugleich oder eigentlich etwas früher verfaßte Hettling'sche  
Schrift, durch einen historischen Streit veranlaßt, welchen einige  
Advokaten in Wolfenbüttel über den Termin der Herzoglichen  
Volljährigkeit geführt hatten, und welcher damals Aufsehn erregte,  
weil bis dahin Niemand das achtzehnjährige Ziel bezweifelte.

Der Hofrath Hettling hatte damals diese alte, allgemein  
angenommene Meinung sehr lebhaft und kräftigst vertheidigt.

Für die Richtigkeit dieses Auszuges

(L. S.)

H. Wolpers,

Herzogl. Braunsch. Lüneb. Rath.



## Anlage 22.

Auszug eines Schreibens Sr. Majestät des Königs  
an die Durchlauchtigsten Prinzen Carl und Wilhelm  
zu Braunschweig und Lüneburg.

d. d. 25ten Januar 1822.

(Siehe Aktenstück Nr. 15 b. Werkes.)

## Anlage 23.

(Siehe Aktenstück Nr. 76 b. Werkes III. Anlagen zu der Braunschweigischen  
Beschwerde 1. Anlage 6.)

## Anlage 24.

Beweis der Verdoppelung des v. Schmidtschen Gehalts.

(Siehe die Aktenstücke Nr. 6 und 7 b. Werkes.)

## Anlage 25.

An das Königlich Großbritannisch-Hannoversche Ka-  
binets-Ministerium zu Hannover.

(Siehe Aktenstück Nr. 44 b. Werkes.)

## Anlage 26.

An das Herzogl. Braunschweigische Geheimeraths  
Collegium zu Braunschweig.

(Siehe Aktenstück Nr. 43 b. Werkes.)

## Anlage 27.

(Siehe Aktenstück Nr. 38 b. Werkes.)

## Anlage 28.

Auszug aus einem vorgefundenen Briefe des ent-  
wichenen Geheimenraths von Schmidt-Phiseldack, an  
seine in Braunschweig zurückgelassene Ehefrau, d. d.  
Hannover, den 18ten April 1827.

Ich und Ernst sind beide wohl, und logieren auf einem  
Zimmer zusammen in der neuen oder Hasenschenke, auf wie lange

kann ich jetzt noch nicht sagen, da dieses von der weitem Bestimmung meines künftigen Aufenthaltsortes und davon abhängt, wenn ich sodann ein Quartier finde, wo ihr wenigstens für kurze Zeit eingeschränkt bei mir sein könntet &c.

Ein mehreres kann ich Dir in diesem Augenblicke noch nicht schreiben, weil der Rest unseres künftigen Schicksals noch, der Natur der Sache zufolge, im Dunkeln liegt &c.

(L. S.)

Für die Richtigkeit des Auszuges  
H. Wolpers,  
Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

#### Anlage 29.

Schreiben des Geheimenraths-Collegii an den Herrn Geheimenrath von Schmidt-Phiseldack zu Hannover.

(Siehe Aktenstück Nr. 47 d. Werkes.)

#### Anlage 30.

An das Herzogliche Geheimeraths-Collegium zu  
Braunschweig.

Ganz gehorsamstes Pro Memoria.

(Siehe Aktenstück Nr. 48 d. Werkes.)

#### Anlage 31.

Vertrag mit Hannover, wegen Auslieferung der  
Verbrecher, v. J. 1798.

(Siehe Aktenstück Nr. 49 d. Werkes.)

#### Anlage 32 a.

Commissorium für Unsern Präsidenten Hurlebusch  
zu Wolfenbüttel.

(Siehe Aktenstück Nr. 40 d. Werkes.)

#### Anlage 32 b.

(Siehe Aktenstück Nr. 46. 1. d. Werkes.)

## Anlage 33.

An das Herzoglich Braunschweigische Geheimerath=Collegium zu Braunschweig vom 29sten April 1827.

(Siehe Aktenstück Nr. 45. d. Werkes.)

## Anlage 34.

An den Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Geheimenrath von Schmidt=Phiseldack, zu Hannover.

(Siehe Aktenstück Nr. 54. d. Werkes.)

## Anlage 35.

Salvus conductus für den Geheimenrath v. Schmidt=Phiseldack.

(Siehe Aktenstück Nr. 54. d. Werkes.)

## Anlage 36.

An die Königliche Justiz-Kanzlei zu Hannover.

(Siehe Aktenstück Nr. 56. dieses Werkes.)

## Anlage 37.

Abgekürzter Auszug aus den Hannoverischen Nachrichten vom 26sten Mai 1827. Nr. 42.

(Siehe Aktenstück Nr. 58 d. Werkes.)

## Anlage 38.

Ueber die Nachtheile der Hildesheimer Konvention für den Braunschweigischen Handel und Verkehr.

Die am 18ten Mai 1827 zwischen Herzoglich Braunschweigischen und Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten zu Hildesheim abgeschlossene, von den beiderseitigen Gouvernements ratifizierte Konvention, die definitive Regulirung verschiedener Handels- und Zoll-Verhältnisse betreffend, hat zufolge einer mehr als einjährigen Erfahrung der billigen Erwartung einer daraus entspringenden Erleichterung des hiesigen Handels und Verkehrs in dem Maaße keineswegs entsprechen, wie es nicht bloß zu wün-



schen stand, sondern auch um so mehr gehofft werden durfte, als sie das Resultat lange Zeit hindurch fortgesetzter Unterhandlungen enthielt, in welchen die, den hiesigen Verkehr betroffenen Bedrückungen des Königlich Hannoverschen neuen Zolltarifs vom Jahre 1825 fortwährend und klar ans Licht gesetzt waren.

Das hiesige Gouvernement hat, mittelst dieser Konvention, dem Königlich Hannoverschen Handels-Interesse neue und sehr wesentliche Begünstigungen zugestanden, und sich zu Opfern entschlossen, welche durch die der hiesigen Seite verwilligten Konzessionen, keinesweges überwogen, ja nicht einmal ausgeglichen werden.

Jene Begünstigungen und Opfer bestehen wesentlich in Folgendem:

Während der zwölfjährigen Dauer der Konvention dürfen

- I. auf der sogenannten Ammenser Straße (dem im hiesigen Gebiete belegenen Abschnitte der Hannoverschen großen Handelsstraße von Hannover nach Kassel) die Chauffeegelder nicht erhöht, sondern müssen vielmehr nach dem Hannoverschen Chauffeetarif erhoben werden;
- II. eben so wenig darf daselbst der diesseitige Zoll anders regulirt, und insbesondere nicht gesteigert werden.

Beide Konzessionen enthalten eben so wesentliche Begünstigungen des jenseitigen Interesses, als bedeutende Aufopferungen für die hiesige Seite.

Denn

- a) hat sich das hiesige Gouvernement dadurch der ihm zustehenden Befugniß begeben, jene Wegegelde und Zölle zu erhöhen und durch solche Erhöhungen das Königlich Hannoversche Gouvernement zu nöthigen, dem Braunschweigischen Handel und Verkehr auf andern Punkten Erleichterungen zuzugestehen, und
- b) ergibt sich die Wichtigkeit eines solchen Zugeständnisses für die Königl. Seite allein daraus, wenn man erwägt, daß der Braunschweigische Staat, vermöge seiner geographischen Lage, welche die südlich gelegenen Königl. Hannoverschen Provinzen von den nördlich gelegenen abscheidet, sowohl den innern Verkehr zwischen diesen Provinzen, als den größern Handel von allen drei Seestädten über Hannover und Göttingen nach Frank-

furt am Main und in das südliche Deutschland, mithin die wichtigste unter allen Hannoverschen Handelsstraßen völlig beherrscht, und daß das hiesige Gouvernement, wenn es freie Hand hat, diese günstige Situation jederzeit zu benutzen im Stande ist, um durch Repressalien auf diesem Punkte den Druck des Hannoverschen Zollsystems an allen andern Orten, wo es den Braunschweigischen Verkehr trifft, entweder zu erleichtern, oder gar unschädlich zu machen.

Was die Nichterhöhung des Zolls insbesondere anlangt, so bleibt kein Zweifel übrig, wie sehr sie dem jenseitigen Handels-Interesse Vortheil bringt, wenn man bedenkt, daß der Zoll nach seinem gegenwärtigen auf 12 Jahre fixirten Satze nur 1 gGr. vom Pferde, also nicht mehr, als  $\frac{1}{5}$  Hlr. vom Centner, mithin nur etwa den sechzigsten Theil des einfachen Hannoverschen Durchgangszolls beträgt;

- III. hat man dem Königlich Hannoverschen Gouvernement die Befugniß zugestanden, die sogenannte Hube, einen hohen Berg, welcher innerhalb der Ammenser Straße, und im diesseitigen Gebiete belegen ist, mit einer neuen in der Ebene hinlaufenden Chaussée zu umbauen, und hiesiger Seits anerkannt, daß dieser verbesserte und bequemere Chaussée-tractus für ewige Zeiten an die Stelle des vorher bestandenem schlechtern und unbequemern Abschnittes trete. Der Vortheil dieser neuen Anlage, welcher lediglich dem Hannoverschen Handel zu Gute kommt, besteht wesentlich darin, daß jeder beladene Frachtwagen künftig eine Ausgabe von mindestens 8 bis 12 gGr. (also weit mehr als den ganzen Braunschweigischen Zoll) erspart, die er bislang auf der Bergstraße für Vorspann zu erlegen hatte, und ist um so wichtiger für das jenseitige Handels-Interesse, da er nicht auf die zwölfjährige Dauer der Konvention, sondern auf ewige Zeiten zugesichert ist; endlich
- IV. hat man dem Königlichem Gouvernement auch das noch eingeräumt, auf dem hiesigen Packhose, dem Mittelpunkte des gesammten Braunschweigischen Handels, einen eignen Kontrolleur zu halten, und solcher-

gestalt den dieffeitigen Handel der Mitaufsicht eines fremden Staates unterworfen, eine Maßregel, welche, abgesehen davon, daß sie Mißtrauen gezeigt, besonders aus dem Grunde Besorgniß erregen muß, da sie Veranlassung zu unangenehmen Beziehungen geben, und es daneben keiner Regierung angenehm sein kann, einem andern Staate die fortwährende Einsicht in ihre innersten Handelsverhältnisse zu gestatten.

Diese Zugeständnisse der Konvention sind die Resultate, welche das Königl. Hannoverische Gouvernement im Wesentlichen durch dieselbe bezieht und auch wirklich gewonnen hat.

Dagegen besteht nun der Gewinn aus derselben für das dieffeitige Handels-Interesse in Folgendem:

Vor Einführung des neuen Zollsystems in den Königlichen Staaten, im Jahre 1825, standen die Handels-Abgaben auf den Straßen, welche einmal von den Seestädten über Braunschweig das andere Mal von den Seestädten über Hannover nach dem südlichen Deutschlande ziehen, fast gänzlich gleich, wenigstens waren sie auf der ersten Straße nicht höher, ja sogar eher niedriger, als auf der letztern.

Seit 1825 hat sich dieses Verhältniß durchaus geändert.

Von allen Waaren, welche auf der Straße über Hannover verführt werden, beträgt der Hannoverische Eingangs- und Ausgangs- (beides zusammen der Durchgangs-) Zoll von 100 Pfd. — 4 gGr., wenn sie in den Königlichen Niederlagen gelagert haben, nur 3 gGr. 4 Hlr.

Auf der Straße über Braunschweig hingegen mußte bloß um deswillen, weil diese Straße zwei Mal die Hannoverischen Staaten, einmal nördlich und einmal südlich, von Braunschweig berührt, der doppelte Eingangs- und der doppelte Ausgangszoll, also zwei Mal 4 gGr., überhaupt 8 gGr. erlegt werden. Von einer Ladung Waaren zu 60 Centnern beträgt mithin der Hannoverische Durchgangszoll

a) auf der Straße über Hannover . 8 Thlr. 8 gGr.

b) auf der Straße über Braunschweig

dagegen von derselben Quantität 20 " — "

Von einer jeden solchen Ladung mußte also, wenn die Waaren durch Braunschweig gingen, etwa 13 Thlr. 16 gGr. mehr, als über Hannover entrichtet werden.



Dieses bedeutende, den Braunschweigischen Handel bedrückende Mißverhältniß in den Abgaben, der Gegenstand fortwährender Reklamationen des hiesigen Gouvernements, bestand bis zu dem Zeitpunkte, wo die Hildesheimer Konvention in Kraft trat (1sten August 1827). In Folge der Konvention wurde ein Viertel des doppelten Hannoverschen Durchgangszolls erlassen, also 2 gGr. von 100 Pfd.

Demnach muß von einer Ladung zu 60 Centnern, welche beim Transport über Hannover, wie vorhin bemerkt, 8 Thlr. 8 gGr. entrichtet, wenn sie über Braunschweig geht, anstatt vorhin 20 Thlr. nur noch 15 Thlr. entrichtet werden. Durch die Konvention sind folglich 5 Thlr. zwar gewonnen, allein eine solche Ladung zahlt jetzt immer noch 6 Thlr. 16 gGr. mehr über Braunschweig, als über Hannover. Es bleibt also noch immer ein Mißverhältniß in den Abgaben übrig, welches fortwährend den Handel bedrückt, und groß genug ist, wie es auch die Erfahrung gezeigt hat, denselben abzuleiten und nach andern Richtungen hindrängen, ein Mißverhältniß, welches in Rücksicht auf die, die Kontrolle bezweckenden Stipulationen der Konvention, zwar weniger den Expeditions-, aber desto empfindlicher den Properhandel der Stadt Braunschweig trifft.

Wägt man die Vortheile, welche die Konvention dem Hannoverschen Gouvernment zugestehet, gegen diejenigen ab, welche Braunschweig durch dieselbe erlangt hat, so bleibt für das letztere sicher kein reeller Ueberschuß, und zwar um so weniger übrig, als selbst die Erlangung des Abgaben-Erlasses für die über Braunschweig ziehenden Waaren wiederum an Bedingungen geknüpft ist, die nur mit Beschwerden von unserer Seite erfüllt werden können, und als sie ferner nur für gewisse Waaren überhaupt erlangt, für viele andere aber, und namentlich diejenigen, welche durch den Properhandel vertrieben werden, nicht einmal in Anspruch genommen werden kann.

Braunschweig, den 20sten Oktober 1828.

von Bülow.

Für die Treue der Abschrift

H. Wolpers,

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Rath.

(L. S.)

## Anlage 39.

Ueber die Rangverhältnisse zwischen den beiden regierenden Linien des Durchlachtigsten Hauses Braunschweig=Lüneburg.

(Siehe Aktenstück Nr. 14 d. Werkes.)

## Anlage 40.

An des Herrn Staatskanzlers von Metternich Durchlaucht.

(Siehe Aktenstück Nr. 65 d. Werkes.)

## Anlage 41.

An des Herzoglich Nassauischen Herrn Staats-Ministers und Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Marschall, Excellenz, zu Frankfurt a. M.

(Siehe Aktenstück Nr. 66 d. Werkes.)

## Anlage 42.

An Unser Staats-Ministerium zu Braunschweig.

(Siehe Aktenstück Nr. 67 d. Werkes.)

## Anlage 43.

An Unser Herzogliches Staats-Ministerium.

(Siehe Aktenstück Nr. 67 d. Werkes.)

## Anlage 44.

Klage bei dem Bundestage, das Münstersche Libell und die Thedinghäuser Territorial-Verletzung betreffend.

(Siehe Aktenstück Nr. 76 d. Werkes. 11te Sitzung. Frankfurt, den 9ten April 1829. S. 67. III.)

---

## Nr. 82.

Protestation gegen die Widerrufung des Patentess vom 10ten Mai von Seiten des Braunschweigischen Ministerii.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. s. w., thun hiermit kund und zu wissen:

Unser Staatsministerium ist durch die Drohungen des Bundestages gezwungen worden, während Unserer Abwesenheit aus Unseren Staaten und gegen Unsern ausdrücklichen Willen, ein von Uns, unter dem 10ten Mai 1827 erlassenes und unterzeichnetes Patent folgenden Inhalts zu widerrufen:

„Wir Carl, von Gottes u. s. w. (folgt das Patent vom 10ten Mai 1827. Siehe Aktenstück Nro. 57).

Wir erklären, daß wir jetzt und für alle Zeiten die obenerwähnte Widerrufung als nichtig und nicht geschehen betrachten werden, daß Unser Patent vom 10ten Mai in seiner ganzen Kraft Geltung behalten soll, und daß Wir es von Neuem erlassen werden, wenn irgend Jemand, wer es auch sei, dasselbe verkennen und seinen Inhalt vergessen sollte.

Gegeben in Unserm Herzoglichen Schlosse zu Braunschweig am 1sten des Monats September 1830.

(L. S.)

Carl, H.

## Nro. 83.

Briefe <sup>1)</sup> des Prinzen Wilhelm an den Herzog Carl von Braunschweig.

A.

Richmond 12ten September 1830.

Lieber Carl,

Ich habe Hohnhorst einen Bericht an Dich dictirt, woraus Du alles sehen wirst, was seit meiner Ankunft hier vorgefallen

<sup>1)</sup> Diese Briefe sind sämmtlich von der Handschrift des Prinzen Wilhelm und nach den Originalen mit allen Schreib- und Konstruktionsfehlern abgedruckt worden, um auch dadurch die in jeder Hinsicht vernachlässigte Prinzen-Erziehung zu beweisen.



ist. Jetzt bleibt mir nichts übrig als zu hoffen, daß Du mir Deine Meinung über alles recht bald wissen läßt.

Ich habe mich immer noch nicht entschließen können die Ruinen des Schlosses zu sehen, wo ich so oft glücklich und Vergnügt bei Dir gewesen bin wenn ich daran denke stehen mir die Thränen in den Augen. Ich kann Dir nicht genug sagen, lieber Karl, wie schmerzlich es mir ist wenn ich Deine Leute sehe und mich dabei an mein letztes Hiersein erinnere. Ich muß jetzt in geliehenen Betten schlafen und mir das Essen holen lassen. Jetzt ist mein einziger Wunsch recht bald Nachricht von Dir zu erhalten, bis dahin lebe wohl und gedenke

Deines

Dir treu ergebenen <sup>2)</sup> Bruders  
Wilhelm.

Bericht vom 11ten September 1830 von der Hand des  
Herrn von Hohnhorst.

Vorgestern morgen theilte mir Fürst Witgenstein in Berlin die Abschrift eines Schreibens aus Magdeburg mit, worin eine Erzählung enthalten war von dem was am 6ten d. M. bei Deiner Rückkehr aus dem Theater vorgefallen sei, ich wollte Hohnhorst an Dich abschicken, damit ich genaue und zuverlässige Nachrichten erhielte, als um 12 Uhr Mittags per Eßstaffette von Weltrien ein Brief an Hohnhorst an kam mit der Nachricht, daß Du wegen vorgefallener Unruhen Dienstag Abends an der Spitze des Husaren Regiments die Stadt verlassen habest und daß gleich darauf das Schloß in Brand gesteckt und mit allen Möbeln u. s. w. von Grund aus niedergebrannt sei! — Ich suchte mir sogleich Urlaub zu verschaffen und war um 3 Uhr bereits auf dem Wege nach Braunschweig, hoffend Dich dort oder in der Nähe zu finden und vielleicht etwas dazu beitragen zu können, daß die Ruhe wieder hergestellt würde. Gestern morgen in Halberstadt angelangt erfuhr ich nun, daß Du wahrscheinlich ohne Aufenthalt nach England abgereiset seiest, später in Rocklum hieß es Du seiest nach Hamburg zu gereiset, andere meinten Du wärest noch in Elze. Bei dieser Ungewißheit über Deinen gegen-

<sup>1)</sup> Diese drei Worte finden sich im Originale unterstrichen, wodurch zwar die Bedeutung erhohet, aber auch die Treulosigkeit vergrößert wird.

wärtigen Aufenthalt schickte ich von Rocklum an Herrn von Münchhausen und Belzien eine Stafette voraus mit der Anzeige, daß ich in Richmond ankommen würde und dem Ersuchen womöglich sogleich herauszukommen. Um 2 Uhr daselbst angelangt, fand ich Belzien eben dort angekommen, er hatte kaum soviel Zeit mir das Wichtigste von dem was vorgefallen zu erzählen, namentlich auch, daß das Volk gegen ihn sehr aufgebrächt und daß er um vor Mißhandlungen sicher zu sein im Begriff gewesen heimlich abzureisen, als außer Münchhausen auch Herzberg, fast alle Staats-Offiziere, der Magistrats-Direktor, der Kommandeur und mehrere Offiziere der Bürgermiliz, einige Mitglieder der Landstände, der Kammerjunker Bülow, Bauje u. u. zu mir kamen, sie sprachen alle die lebhafteste Freude über mein Erscheinen aus, und meinten, daß ich dadurch dem allgemeinen Wunsche zuvor gekommen sei, daß schon jetzt die ganze Stadt in der freudigsten Regung über meine bereits überall bekannte Ankunft sei, erzählten, daß eine Deputation der Einwohner Braunschweigs und Wolfenbüttels morgen an mich nach Berlin hätte abgeschickt werden sollen mit einer Adresse worin dieser Wunsch ausgesprochen sei und daß man mein Herkommen als das beste Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung betrachte. Der ganze Schloßhof war bereits mit Menschen angefüllt, lautes Vivatrufen erscholl und es versicherten alle einstimmig, daß in Kurzem unzählbar viele Tausende herausgegangen kommen würden und dieses nur dadurch zu vermeiden sei, wenn ich mich sobald als möglich in der Stadt zeigte. — Daß die Aufregung der Gemüther recht groß sei, darüber blieb mir kein Zweifel als in Gegenwart meiner und unter Beistimmung aller der Obenerwähnten drei oder vier Personen es Belzien ins Gesicht sagten, daß er sich um Gotteswillen nicht in meiner Nähe blicken lassen möchte indem dadurch die größten Excesse veranlaßt werden würden. Ich folgte demnach den allseitigen Bitten und begab mich zu Pferde in die Stadt von den vorher genannten Herren so wie auch bald von einer Abtheilung Husaren und der Bürgermiliz zu Pferde und zu Fuße begleitet. Ich wurde überall mit den lebhaftesten Freudenbezeugungen bewillkommnet, es fiel dabei nicht die kleinste Unordnung vor, alle Plätze der Stadt fand ich mit starken Militärwachen und Mannschaften der Bürgermiliz besetzt. Als ich nach Richmond zurückkam erfuhr ich daß Belzien während meiner Abwesenheit eiligst. abgereist sei nach Celle. Damit man über meine

Absichten nicht in Zweifel sein möchte, habe ich nach vorhergegangener Berathung mit Münchhausen und Henneberg eine Bekanntmachung anschlagen lassen wovon ich hier ein Exemplar beilege. Ich wollte Dich gerne sogleich von meinem Hiersein benachrichtigen allein Niemand wußte mit Bestimmtheit wo Du wärest. Da es sonach unmöglich war bald eine Nachricht von Dir zu bekommen, so wollte ich nachdem ich gesehen, daß die Ruhe so ziemlich wieder hergestellt sei, sogleich wieder nach Berlin zurückreisen, allein Münchhausen, Henneberg und Bülow II. meinten, daß meine Abreise von allen höchst ungeru gesehen werden würde, ja daß es nicht unwahrscheinlich, daß dadurch wieder Unordnungen entstehen könnten. Die Offiziere, der Magistrats-Direktor und alle meine Bekannten baten mich dringend jetzt noch hier zu bleiben, mit dem Bemerkten, daß andern Falls die größten Excesse besonders gegen die Herren vom Ministerio begangen werden würden. Ich entschloß mich daher meine Abreise noch zu verschieben, bis der frühere ordentliche Zustand wieder eingetreten ist und hoffe Du wirst dies billigen. Die Kerls haben das Theater, das Zeughaus und Richmond auch in Brand stecken wollen, auch scheint es mir nicht unmöglich, daß, wenn ich gegen den allgemeinen Wunsch sogleich wieder weggereiset wäre die Leute am Ende gar nichts mehr von uns würden wissen wollen. Ich schicke Dir hierbei die in diesen Tagen erschienenen Bekanntmachungen, auch den Bericht des Staats-Ministerii und ein Schreiben von Herzberg, welches mir nach Berlin zugesandt werden sollte. Eine Adresse der Bürgerschaft ist mir heute durch eine Deputation derselben von dem ehemaligen Hofjägermeister Grafen von Veltheim, dem Buchhändler Bieweg, Kaufmann Löbbbecke und noch zwei Kaufleuten überreicht; ich habe den Herren geantwortet, ich würde soweit es in meinen Kräften stände gern zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung beizutragen suchen. Heute haben sämtliche Staats-offiziere, die Herren vom Hofe und mehrere höhere Beamte, auch die Mitglieder des größeren Ausschusses der Landstände ihre Aufwartung gemacht. Auch ist heute Morgen Herr von Münchhausen, Bülow II. und Henneberg bei mir gewesen und haben mich gebeten, bei schwierigen Fällen, mich um Rath fragen zu dürfen und waren der Meinung, daß hierüber etwas bekannt gemacht werden möchte, weil dieses sehr zur Beruhigung der Bürger dienen würde, diese Bekanntmachung habe ich aber nicht gewünscht. u. s. w.

Wilhelm.



Richmond den 23ten September 1830.

Meinen besten Dank, lieber Carl, das Du mir gleich durch Grabau eine Vollmacht übersandt hast, es ist ein Beweis von Zutrauen, welchen ich entsprechen hoffe. Um so mehr schmerzt es mich, Dir sagen zu müssen das man hier mit dem provisorischen noch gar nicht zufrieden ist, indem jedes provisorische darauf hindeutet, das es zurückgenommen werden kann. Ich habe in Grabaus schreiben die Gründe mehr entwickelt. Bisher habe ich Landesstände und Bürgerschaft auf jede mögliche Art zurückhalten gesucht. Die Landesstände wollten Direct an den König von England gehen, und ihm nachdem ich Ihnen geantwortet ich könne mich nicht entschließen Dir Ihren Antrag mitzutheilen, ersuchen Dich zu überreden die Sache aufzugeben ich habe sie gebeten wenigstens so lange zu warten, bis ich mit Dir darüber conferirt auf welches sie eingegangen sind, jedoch geht Graf Oberg nach London um dort Deinen Entschluß abzuwarten, und falls es nöthig wäre dem Könige vortrag zu machen, dies konnte ich nicht verhindern ohne mich in offenbare opposition mit dem Lande und der Bürgerschaft zu setzen, denn durch diese waren Sie besonders dazu aufgefordert. Du kannst Dir leicht das unangenehme meiner Lage denken, auf der einen Seite möchte ich gern alles zu Deinem besten thun, auf der andern muß ich mich sehr inacht nehmen, nichts von meiner popularität zu verlieren, weil ich mich sonst leicht in die Lage versetzen könnte, in welcher Du jetzt bist, das man nämlich nichts mehr von mir wissen will, in der jetzigen aufgeregten Stimmung ist alles möglich und sogar zu befürchten. An Dir ist es jetzt einen Weg zu finden, mich aus meiner wahrhaft peinlichen Lage zu befreien und Deine Zukunft zu sichern. Du hast Dir schon in so manche schwierigen Lage zu helfen gewußt, also auch in dieser. Da die Papiere, welche ich Dir überschiere von Wichtigkeit für Dich sein werden so habe ich vorgezogen, einen Offizier den Auftrag zu geben Dir Sie zu überbringen. Das Grabau von seinen 2 Courirreisen sehr fatigirt ist so habe ich Baufe als Deinen Adjutanten dazu gewählt Girsewald leidet sehr an der Brust ich habe zu gleicher Dein Ministerium erlaubt Dir einen Vortrag zu machen. Dem Grafen Oberg gebe ich einen Brief an den König von England mit welchen er falls es nöthig übergiebt worin ich sage Das da es mein Verhältniß zu Dir nicht gestatte mich in dieser Ange-

legenheit auszusprechen <sup>1)</sup> ich Ihn als nächster Agnate dazu ersuche u. m. Ich schicke Dir hiermit 2 große Bücher und 2 kleine welche Dir gehören auch Briefe von Unserm Vater und einen welchen Du geschrieben. Einige Säbel. Ich habe schon bestellt das unnöthige Pferde und Wagen verkauft werden. Die Wuth ist hier so groß das man gestern und heute 2 mal hat sagen lassen ich möchte Grabau welcher bei mir wohnt entfernen ich werde mir jetzt da ich Vollmacht habe natürlich nichts vorschreiben lassen ohne das es gehörig motivirt.

Jetzt lebe wohl, lieber Karl, sei überzeugt das ich alles thun werde was in meinen Kräften steht Deine Wünsche zu erfüllen.

Dein Dich liebender Bruder  
Wilhelm.

C.

Richmond 1ten Oktober 1830.

An demselben Tage an welchem Bause von hier abging, war ich auch genöthigt Grabau Reisen zu lassen, er selbst bat mich dringend darum sonst würde ich mich doch nicht haben entschließen können gegen meine Ueberzeugung, zu handeln doch mußte ich jetzt den Umständen weichen. Auch war es gut das er mich nicht den Abend von der Illumination das Volk hatte schon Anstalt gemacht Ihn zu steinigen den Tag darauf als Grabau weg war kam eine Deputation der Bürgerschaft welche mich aufs dringendste bat Ihn fortzuschicken. Ich antwortete Ihnen dieses würde ich nie ohne hinreichende motive thun übrigens hätte ich Ihn nach Frankfurt geschickt, aber wenn er wieder käme hoffte ich das Sie sich ruhig verhalten würden hierauf entließ ich Sie. Der Pferdeverkauf wird noch einige Zeit dauern weil es erst im Lande bekannt gemacht wird so auch der Wagen. Ich habe auch noch einige Säbel von Dir welche ich Dir dann mit dem Gelde schicken <sup>2)</sup>. Von meinen Sachen habe ich bis jetzt nichts als zwei Säbel, einen von meinem Onkel und einen von Strauß meinen schönen Flügel soll das Lumpenpac mit vieler Mühe aus dem Fenster geworfen haben. Jetzt ist eine Untersuchung der

<sup>1)</sup> Welch ein Zartgefühl! dieß hat aber nicht verhindert, daß der treu ergebene Herr Bruder Krone, Herzogthum und Privatvermögen vor den Augen der Welt an sich gerissen hat.

<sup>2)</sup> Dies ist nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr hat Prinz Wilhelm seitdem seinen Sinn geändert und weder Geld noch Säbel geschickt. —

Anstifter des Brandes noch sehr schwer, <sup>1)</sup> ich wollte ich wäre am Tage Deiner Abreise hier gewesen, vielleicht wäre das Schloss gerettet, wenigstens hätten viele von den Canaillen vorher ins Gras beißen müssen. Da jetzt Niemand hier ist, der die Militärgeschäfte für mich besorgen könnte, so habe ich Erichson bis zu Bausens Zurückkunft hierher genommen. Ich habe diese Zeit schrecklich viel zu thun gehabt, besonders die beiden ersten Tage nachdem ich Deine Vollmacht bekommen. Lebe jetzt recht wohl lieber Karl, und schreibe bald wieder

Deinem

Dich liebenden Bruder  
Wilhelm.

Nro. 84.

Schreiben des Königl. Preussischen Oberkammerherrn Fürsten von Witgenstein an den Prinz Wilhelm von Braunschweig.

Gnädigster Herr!

Eure Durchlaucht haben mir und uns allen durch die in Höchstdero Schreiben vom 11ten enthaltene Nachricht eine recht große Freude gemacht. Ich war zum Voraus überzeugt, daß Höchstdero Entschluß sich nach Braunschweig zu begeben, den wohlthätigsten Eindruck machen und Ew. Durchlaucht unter einem allgemeinen Jubel empfangen werden würden. Die Gesinnungen und Anhänglichkeit der Braunschweiger an ihr altes hohes Fürstenhaus sind zu bekannt, als daß man sich in dieser Vermuthung hätte irren können. Die traurigen Ereignisse, die sich in Braunschweig zugetragen, hätten, wie man sagt, mit etwas mehr Ueberlegung und weniger Eigensinn ganz vermieden werden können. Der König befindet sich seit gestern Nachmittag in Paderb. und ich habe Höchstdero Schreiben nebst sämtlichen Beilagen Seiner

<sup>1)</sup> Heute nach 13 Jahren sollte man glauben würde eine Untersuchung wohl möglich gewesen sein, aber es hat dazu an gutem Willen gefehlt; durch eine unparteiische Untersuchung würden gewisse hochgestellte Herren bedeutend kompromittirt worden sein, — um deswillen ist der Auflage des Bundes keine Folge gegeben und die ganze sogenannte Untersuchungssache auf sich beruhen geblieben.



Majestät sogleich dahin abgejandt. Ew. Durchlaucht thun sehr wohl in Braunschweig zu bleiben, ich erlaube mir selbst zu sagen, daß es eine hohe Pflicht ist, daß Ew. Durchlaucht in diesem Augenblicke das Land nicht verlassen. Se. Majestät sind gewiß auch der Meinung. Ich verharre mit der treuesten Verehrung

Ew. Durchlaucht

unterthänigster Diener

Fürst von Witgenstein.

Nro. 85.

Proklamation, durch welche der souveraine Herzog von Braunschweig die dem Prinzen Wilhelm einstweilen übertragene Regierung des Herzogthums aufgerufen.

Wir Carl, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. erklären durch Gegenwärtiges, daß, in so fern Wir Uns leider haben überzeugen müssen, wie Unser Beschluß vom 20sten September dieses Jahres, durch welchen Unseren vielgeliebten Herrn Bruder des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Dels Liebden, von Uns die einstweilige Führung der Regierung Unseres Herzogthums Braunschweig in Unseren Namen übertragen war, nicht zu dem gewünschten Ziele geführt hat, Wir beschloffen haben, dieselbe wieder aufzuheben. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Staats-Kanzlei Siegels.

Gegeben zu Frankfurt den 18ten November 1830.

(L. S.)

Carl, H.

Nro. 86.

Bericht des Kommandeurs en Second des aktiven Korps über die Ereignisse in Braunschweig, seit der Abreise Sr. Herzoglichen Durchlaucht.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht halte ich es für meine Pflicht, diejenigen Aufschlüsse und Erörterungen allerunterthänigst vorzu-

legen, welche mein Benehmen bei den, nach Ew. Herzoglichen Durchlaucht Abreise stattgehabten Ereignissen, geleitet haben.

In dem Augenblicke als Ew. Herzogliche Durchlaucht den Schloßgarten verlassen hatten, war bereits das im höchsten Grade aufgeregte Volk, durch das Kanzleigebäude in das Innere des Schlosses eingedrungen. Ich selbst hatte mich kurz vor diesem Ereignisse zu dem Magistrats Direktor Bode begeben, um mit diesem die zweckdienlichsten Mittel zu verabreden, unter Mitwirkung der Bürgergarde womöglich das Schloß zu schützen. Nachdem ich dort die Zusicherung erhalten hatte, daß die disponiblen Abtheilungen der Bürger-Miliz in der Nähe des Schlosses aufgestellt werden sollten, ritt ich unter Begleitung eines zahlreichen Volkshaufens zum Schlosse zurück, und wurde am Eingange unter den Bogen des rechten Flügels unerwartet mit einem Steinhagel begrüßt, von denen ich selbst an der Schulter gestreift, mein Adjutant aber am Kopf getroffen ward, so daß es uns nur mit Mühe gelang, den Eingang zu gewinnen und wieder verschließen zu lassen. Durch den Abmarsch des Leib-Bataillons, welcher mir einige Zeit unbekannt blieb, war der hintere Theil des Schlosses, in welches bereits bedeutende Volkshaufen durch das Kanzleigebäude eingedrungen waren, von Vertheidigern entblößt; der Vohlgang, vorzüglich in der Nähe des Schlosses, war mit gedrängten Menschenmassen angefüllt, so daß ohne Kavallerie das Zuströmen des Volkes in die Kanzlei, durch gewöhnliche Mittel nicht zu verhindern war. Die disponiblen Bürger-Milizen hatten sich dem Schlosse genähert, waren jedoch mit ihrer unzureichenden Bewaffnung nicht im Stande wirksam aufzutreten, sondern wurden sogar verspottet, entwaffnet, die Pikeu zerbrochen und standen solchergestalt mit den tumultuirenden Volkshaufen vermischt. In dieser Lage der Sachen, entstand nun die entscheidende Frage, ob ungewöhnliche Mittel, nämlich ernstliches Geschütz und Gewehrfeuer, anzuwenden für rathsam zu erachten sei oder nicht.

Ew. Herzogliche Durchlaucht wollen, bevor ich die Motive, welche mich geleitet haben, aufzähle, Allernädigst zu erwägen geruhen, daß kurz vor Allerhöchst-Ihrer Abreise mir die Befugniß ertheilt wurde, nach meiner Einsicht zu verfahren, ohne daß mir jedoch der Befehl zum Feuern ertheilt worden wäre. Die unermessliche Verantwortlichkeit, die hieraus für mich entstand, und welche ich mit Niemandem theilen konnte, da weder irgend ein Mitglied des Staats-Ministerii noch die Chefs anderer Behörden,

mir zur Seite standen, bewog mich daher die Ansicht der Staats-Offiziere, ja selbst der anderen Offiziere, auf Pflicht und Gewissen in Anspruch zu nehmen; und die nachfolgenden Gründe leiteten diese sämmtlichen Offiziere einstimmig zu dem Resultate, das Feuer zu widerrathen.

Zuvörderst war ein großer Theil der entwaffneten Bürger-Milizen, welche im guten Glauben mit dem Militär vereint zur Rettung des Schlosses zu wirken, sich zwischen die Angreifer begeben hatten, mit diesen vermischt; und würden solche im größtlichen Mißverständnisse, als Opfer ihrer Dienstreue, den Tod gefunden haben. In dicht gedrängter Masse würde das Musketen- und Kartätschen-Feuer Tausende von Unglücklichen, schuldig oder nicht schuldig, niedergeschmettert haben, und wenn es nun endlich gelungen wäre, die Volksmassen aus der Nähe des Schlosses zu vertreiben, so würden solche sich unaufhaltsam in der Stadt verbreitet und verstärkt, durch das von allen Seiten, auf das Signal des ersten Schusses herbeiströmende Landvolk, die öffentlichen Gebäude der Stadt geplündert, zerstört und verbrannt, dadurch aber den größten Theil der Stadt den Flammen geopfert haben, ohne daß das Militär, zu schwach, um sich zum Schutze der öffentlichen Gebäude in der Stadt zu zersplittern, im Stande gewesen wäre, diese Greuelsenzen zu verhindern; wobei es dann sehr zweifelhaft blieb, ob es nicht den, höchstwahrscheinlich durch die zur Verzweiflung gebrachten, sonst ruhigen Einwohnern verstärkten Volkshaufen, demnach endlich gelungen sein würde, das durch Anstrengungen endlich erschöpfte Militär zu überwältigen, und aus der Gegend des Schlosses zu vertreiben.

Dieses waren die gewichtigen Motive, welche mich bestimmen mußten, die Vertheidigung des Schlosses nicht ferner zu versuchen. Wenn Eure Herzogliche Durchlaucht ernstlich und mit Berücksichtigung aller Verhältnisse, welche Allerhöchst-Ihnen jetzt bereits klar vorliegen werden, diese Gründe zu erwägen geruhen, so halte ich mich stets überzeugt, daß nicht falschen Maßregeln von meiner Seite die sehr beklagenswerthe Zerstörung des Schlosses zugeschrieben werden kann.

Es bleibt mir nur noch Einiges über die nachherigen Ereignisse zu erörtern übrig. Als, in Folge des gefaßten Entschlusses, das Schloß sich nach und nach mit großen Volkshaufen füllte, und in dem ersten furchtbaren Andränge der Zerstörungswuth ohne Feuer kein Gehalt geschehen konnte, zog ich die Truppen vom



Schloßplaz zurück, und stellte solche Anfangs auf dem Ackerhofe, später aber im Schloßgarten auf; wobei es mir gelang, die Silberkammer und die Leinenkammer in Sicherheit bringen zu lassen, und das Schatzgewölbe zu besetzen, so daß solches unverfehrt geblieben ist. Außerdem sandte ich starke Detachements in das Corps de Logis und den linken Flügel, um wenigstens den Versuch zu machen, durch zweckmäßigen Widerstand, der Zerstörungswuth nach Möglichkeit einen Damm entgegenzusetzen. Allein auch dieses mußte später sehr eingeschränkt werden, da ich nach dem Zeughause, dem Opernhause, der Münze, dem landschaftlichen Hause, der General-Kasse, dem Leihhause, den Kasernen, der Kriegs-Kasse ic. bedeutende Detachements zu senden gezwungen war, um einer etwa versuchten Zerstörung derselben zuvorzukommen, und so stand ich denn, daß ich in meiner Stellung im Schloßgarten oft kaum 40 bis 50 Mann und die Geschütze beisammen hatte, mit welchen geringen Mitteln ich um so weniger im Stande war, den Flammen Einhalt zu thun, als die herbeigezogenen Spritzen zum Theil sofort zertrümmert, hauptsächlich aber nur dazu verwendet wurden, die naheliegenden Gebäude zu schützen, und so der Verbreitung des Brandes entgegen zu wirken; wobei es erwiesen ist, daß jeder Versuch der Spritzenlente, dem Schloßbrande Einhalt zu thun, solche der gränzenlosesten Volkswuth Preis gab. So verging die Nacht und erst gegen Morgen rückten die erschöpften Truppen, nachdem alle wichtigen Gebäude und Plätze hinlänglich besetzt waren, in die Kasernen wieder ein.

Am anderen Tage wurden sofort im Verein mit der Bürgerschaft die zweckmäßigsten Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe getroffen; es wurde eine, mit Feuegewehren bewaffnete, sehr zahlreiche Bürgergarde gebildet, und es gelang den vereinten Bemühungen der sämmtlichen Behörden und des Militärs, die Ruhe dergestalt aufrecht zu erhalten, daß solche nicht ferner unterbrochen worden ist.

Gern und willig unterwerfe ich mich Ew. Herzoglichen Durchlaucht strengster Beurtheilung, indem die feste Ueberzeugung in mir wohnt, daß ich, um größeres und unabsehbares Ueud und Unglück zu vermeiden, das Kleinere, wenn auch sehr beklagenswerthe Unheil habe zulassen müssen, und daß, wenn meine Maßregeln im Allgemeinen wie im Einzelnen, fehlerhaft gefunden werden sollten, ich vielleicht nur meiner mangelhaften Einsicht ge-

folgt bin, jedoch stets meinen Eid, meine Pflicht und mein Gewissen vor Augen gehabt habe

allerunterthänigster

von Herzberg

Kommandeur en Second des activen Corps.

Braunschweig, den 28sten September 1830.

Nr. 87.

### Schreiben des Dr. Pockels.

Durchlauchtigster Herzog,

Allergnädigster Herzog und Herr!

Erw. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigstes Wohlwollen gestattete mir früherhin bei vielen Gelegenheiten, mich frei zu äußern über Gegenstände, die dem ärztlichen Wirken nicht direkt, sondern nur insofern angehörten, als sie in ihren Folgen durch nachtheilige psychische Eindrücke der Gesundheit schädlich werden konnten. Erw. Durchlaucht, überzeugt, daß ich es redlich meine, wurden nicht ungnädig, wenn ich unterthänigst warnend aufmerksam machte auf Grundsätze und Handlungen, zu denen nur aufgeregte Leidenschaften die Veranlassung geben. Diese höchste Gnade sowohl, als auch die Ueberzeugung, daß Erw. Durchlaucht über den jetzigen Zustand der Verhältnisse, über die allgemeine Stimmung der Unterthanen nicht mit unumwundener Wahrheit versehen worden, vor Allem aber die aufrichtigste Absicht, in dieser gefährlichen Zeit neue Greuelszenen verhindern zu wollen — alle diese Umstände machen es mir zur strengsten Pflicht, die Wahrheit nicht zu verschweigen.

Es ist nicht mehr zu bezweifeln, daß während der unglücklichen Katastrophe es ganz besonders auf Erw. Durchlaucht Leben abgesehen war. Augenscheinlich aber wurde die Wuth gegen Erw. Durchlaucht Person nach dem Schloßbrande noch mehr gesteigert, und allgemeiner verbreitet, durch viele aus Erw. Durchlaucht Kabinete und Bitter's Wohnung der Angabe nach geretteten Handschriften, Korrespondenzen und Büchern, welche in Originalen und in unzähligen Abschriften in der Stadt, im Lande und sogar im Auslande von Hand zu Hand gingen. — Die allgemeine Ruhe der Stadt und des Landes wurde seit Erw. Durchlaucht Abreise



allerdings durch die zweckdienlichsten Maßregeln aufrecht erhalten. Die Regierung wies sofort große Summen zu ausgedehnten Arbeiten an; bis jetzt schon wurden an hunderttausend Thaler zu mannichfachen Bauten bewilligt; dadurch Tausende von Handwerkern in steter Beschäftigung erhalten; das Ministerium wurde durch zwei Mitglieder ergänzt, welche durch erprobte Redlichkeit das Zutrauen aller Klassen von Unterthanen sich erworben hatten; Justizbeamtenstellen, die seit Jahren unbesetzt blieben, wurden Männern übertragen, deren Kenntnisse und unabänderliches Gefühl für Recht allgemein anerkannt werden, ohne Rückhalt spricht man sich dahin aus, daß hierdurch in dem Bürger und Bauer das Vertrauen auf Recht und Gerechtigkeit wieder hergestellt werde. — Dagegen aber äußern sich täglich lauter und offener der Unwillen, Haß und Rachegefühle gegen Sw. Durchlaucht Selbst. Den Stoff hierzu lieferten, außer den in der Adresse der Landstände öffentlich vorgelegten Beschwerden, jene Papiere. Man fand darin von Sw. Durchlaucht Eigenhändig niedergeschriebene Maximen, die das Volk zu den gräßlichsten Verwünschungen aufreizen; gehässige Bemerkungen über hochgeachtete Staatsdiener, Andeutungen zu ihrer Verfolgung und allmählichen Vernichtung; Strafmemoiren, aus denen der Bürger, der Staatsdiener, der Offizier die Gewißheit zu ersehen glaubten, daß in dem Verderben solcher Unterthanen, die Sw. Durchlaucht Ungnade auf sich gezogen, planmäßig fortgeschritten werden sollte; daß dagegen notorisch schlechte und kenntnißlose Menschen, sobald sie es nur verstanden, Sw. Durchlaucht Leidenschaften zu fröhnen, zu den wichtigsten Aemtern berufen wurden und noch berufen werden sollten. Die Indignation der Bürger hatte keine Grenzen, als es bekannt wurde, daß der öffentlichen Meinung zum Hohne ein wegen krimineller Untersuchung vom Aunte suspendirter Richter zum Polizeidirektor ernannt werden sollte, als es erwiesen war, daß ein wegen der größten Verbrechen zum Tode kondemnirter Staatsdiener begnadigt sei, weil er zum Bertheidiger Sw. Durchlaucht in der bekannten Streitsache sich aufgeworfen.

Durch die angeblich in der Wohnung Bitter's aufgefundenen Papiere kamen die Menschen zur allgemeinen Kenntniß, welche durch gehässige Anzeigen ihrer Mitbürger und vieler Staatsdiener, durch Anrathen allgemein verachteter Maßregeln sich eine Schandensäule in den Augen eines jeden rechtlichen friedliebenden Mannes errichteten. Ein Theil einer Korrespondenz zwischen Sw. Durch-



laucht und dem Fürsten Metternich ist in den Händen der Bürgergarde. Die Korrespondenz mit der Kronprinzessin von Preußen, Prinzessin Amalia, Briefe an und von Bitter, mehrere Briefe an und von Klindworth zirkuliren im Publikum. — Es wird nicht mehr verschwiegen, daß der offene Ausbruch der Volkswuth nur durch die tiefeingewurzelte Anhängigkeit der Braunschweiger an ihr altes Fürstenhaus bisher aufgehalten sei. Jetzt aber, und ich halte es für heilige Pflicht, Ew. Durchlaucht ohne Hehl es zu schreiben, jetzt ist der Haß und das Rachegefühl auf einen Grad gestiegen, der Ew. Durchlaucht Leben überall in Gefahr setzen muß. Ich halte es für ein Verbrechen, irgend etwas zu verschweigen, was in seinen Folgen für Ew. Durchlaucht verderblich werden, zu schaudervollen Handlungen Veranlassung geben könnte, die nur der Fanatismus zu billigen im Stande ist. Die anliegende, von dem größten Theile der Unterthanen jetzt schon unterschriebene Adresse an die Landschaft wird Ew. Durchlaucht die Stimmung, die Urtheile des Volkes kennen lernen; und nicht zu bezweifeln ist es, daß sich Fanatiker finden werden, die, als eingebildecete Märtyrer das eigene Leben nicht berücksichtigend, auf jede Weise nach Ew. Durchlaucht Leben trachten werden, wenn Höchst-Sie Sich nicht entschließen würden, der Regierung zu entsagen. In den Versammlungen der Bürgergarden, der Gesellschaften hört man von Alt und Jung die freie Aeußerung, daß Ew. Durchlaucht etwaige Versprechungen durchaus keine Gewährleistung für die Zukunft abgeben können, daß nicht mehr zu denken sei an eine Vermittelung, daß nur in einer bündigen, rechtskräftigen Entsagung eine Garantie liege, die gänzliche Zerrüttung der Staatsmaschine, den Ruin des Landes, die allmälige Zerstörung des moralisch-guten Gefühls in den Unterthanen zu verhindern, die ruhige Existenz der Staatsbürger, die Abwendung gesetzwidriger Willkür zu sichern. — Ew. Durchlaucht können sich kaum einen Begriff machen von der durchgreifenden Exaltation, die durch alle Klassen der Unterthanen sich verbreitet hat, von der die Staatsdiener, das Militär keineswegs frei ist! Ich meine es treu und redlich mit Ew. Durchlaucht, und obwohl ich, bei der mir hinlänglich bekannten Heftigkeit, meine Existenz in Ew. Durchlaucht Staaten in große Gefahr bringe, indem ich mich erdreiste, diese offenen Mittheilungen unterthänigst zu machen; so gebet mir jedoch mein inneres Gefühl für Ew. Durchlaucht, bessere Zukunft, so und nicht anders zu schreiben, Ew. Durchlaucht die jetzt

herrschenden Urtheile der Masse der Unterthanen unverschleiert unterthänigst zu übersenden. : Ew. Durchlaucht Leidenschaftlichkeit hat wiederholt zu manchen Handlungen und Aeußerungen Veranlassung gegeben, deren Ursache jetzt aus einem anderen Gesichtspunkte allgemein betrachtet wird. Es wird frei und offen für unmöglich gehalten, daß etwas Anderes als periodischer Mangel von Herrschaft der Vernunft über die Leidenschaften einen großen Einfluß auf viele von Ew. Durchlaucht getroffene Maßregeln gehabt haben könne, daß ein solcher Gemüthszustand dahin führen müsse, Ew. Durchlaucht nicht nur zu einer permanenten Entsagung der höchsten Regierungsgewalt zu veranlassen, sondern sogar den freien Gebrauch des eigenen Vermögens Ew. Durchlaucht nicht unbedingt zu gestatten. Es soll die Absicht der Stände sein, hierüber kommissarische Untersuchungen anstellen lassen zu wollen. Bei Allem was Ew. Durchlaucht heilig und werth ist, beschwöre ich Sie mein gnädigster Herr, lassen Sie es nicht bis zu diesem Schritte kommen! Bei so vielen glänzenden Eigenschaften, im Besiß einer guten Gesundheit, haben Ew. Durchlaucht bisher kein beneidenswerthes Leben geführt, keinen Tag unbetrübter Freude haben Sie erlebt seit den letzten fünf Jahren, das Gefühl reiner innerer Zufriedenheit ist Ihnen mein gnädigster Herr fremd geworden, es ist Ew. Durchlaucht nicht gelungen, im Besitze großer Vorzüge ein sorgenfreies Leben sich zu bereiten. — Denken Sie mein gnädigster Herr an die traurige Zukunft, auf die bisherige Weise unter furchtvollen Stunden, nur stets auf Selbsterhaltung bedacht, so eine Reihe angstvoller Jahre durchleben zu müssen — denken Sie dagegen an die schöne Zeit, wo Sie frei von Sorgen jeder Art, unabhängig und mit großen Mitteln versehen den Hauptzweck des irdischen Daseins, Genugthuung zu finden in dem Wohl, das wir unsern Mitmenschen bereiten in seinem ganzen Umfange zu erreichen im Stande sind. Verzeihen Sie mein gnädigster Herr mir diese Aufwallung des Gefühls für Ihr höchstes Wohl. Ew. Durchlaucht betrachten die jetzige Lage der Dinge vielleicht nicht aus demselben Gesichtspunkt. Ich habe diese Zeilen niedergeschrieben in der innersten Ueberzeugung, Ihnen mein gnädigster Herr dadurch nützlich werden zu können ein Unglück verhüten zu können, an das die Nachwelt mit Schauer zurückdenken würde. Nochmals bitte ich Ew. Durchlaucht, mir es gnädigst verzeihen zu wollen, wenn ich die Grenzen meines Standpunktes überschritt, demüthigst flehe ich Sie mein gnädigster Herr, meine

gute Absicht nicht verkennen zu wollen. Geruhen Ew. Durchlaucht die Versicherungen meiner innigsten Anhänglichkeit und Treue zu genehmigen mit denen ich ersterbe

Durchlauchtigster Herzog

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigster Diener  
Dr. Pockels.

Braunschweig, den 27sten September 1830.

---

Nr. 88.

London, den 6ten October 1830. Brunswick Hôtel.

Gegenwärtig Se. Herzogl. Durchlaucht, Herr  
Hauptmann Bause und Lieutenant v. Garssen  
et ego subscriptus.

Der Herr Hauptmann Bause traf unterm heutigen dato im Auftrage Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Dels allhier ein, um nebst einigen Schreiben und Depeschen von Braunschweig, auch vier verschiedene Notiz-Bücher Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzoge von Braunschweig zugehörig, zu Höchstseigenen Händen abzuliefern.

Nachdem Herr Hauptmann Bause dem ihm ertheilten Auftrage Genüge geleistet, erklärten Se. Herzogl. Durchlaucht die gedachten Bücher nicht annehmen, vielmehr solche in dem vorliegenden Zustande, unverändert in die Verwahrung Höchstihres Herrn Bruders zurückstellen zu wollen, als wozu Hauptmann Bause veranlaßt und des Näheren angewiesen ward.

Nachdem von den im sogenannten rothen Buche (Besoldungs-Stat) enthaltenen Bemerkungen eine vidimirte Abschrift genommen worden, nahm Herr Hauptmann Bause die gedachten 4 Notiz-Bücher wieder in Empfang, um damit befohlenermaßen zu verfahren.

Nachträglich befahlen Se. Herzogliche Durchlaucht auch eine Abschrift von dem mit übersandten blauen Buche (Miscellaneen) zu nehmen, welchem Befehle der unterzeichnete Protokollführer sofort nachgekommen. Vorgelesen und unterschrieben.

Bause. v. Garssen, Lieutenant.  
in fidem

Bitter, Herzogl. Braunschw. Kanzlei-Direktor.



Nr. 89.

Paris, den 28sten Dezember 1830.

An Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich.

mut. mut.

An Se. Majestät den König von Preußen.

Allerdurchlauchtigster großmächtigster Kaiser,  
Gnädigster Kaiser, König und Herr!

Seit meiner, vor ihrer Ausführung längst beschlossen gewesenen Reise von Braunschweig nach London, seit der hierauf in Braunschweig gegen mich angeregten und vollendeten Revolution und seit meiner Rückkunft in mein Vaterland sind mir die Ausstreunungen so ehrenrühriger Verläumdungen gegen mich im Publikum bekannt geworden, daß dadurch nicht nur meine persönliche Würde als deutscher Souverain, sondern auch diejenige meiner sämtlichen Mitsürsten angetastet ist. Um diesen abscheulichen Verläumdungen ein Ende zu machen, erachte ich es für nothwendig, daß ein aus dreien meiner Mitsürsten zusammengesetztes Ehrengericht sich einer genauen Untersuchung derselben unterziehe, um der Welt ihre Unwahrheit darzulegen, und ich habe meinen Bundestags-Gesandten unter dem heutigen Tage angewiesen, der Bundesversammlung dieserhalb die erforderlichen Eröffnungen zu machen.

Wenn ich bis heute Anstand genommen hatte, diesen Weg zur Erhaltung meines guten Namens zu betreten, so lag der Grund davon theils in der Unkenntniß, in welcher ich mich in Ansehung jener verläumderischen Gerüchte befand, theils darin, daß dieses Gerede mir zu verächtlich schien, um darauf Rücksicht zu nehmen. Allein jetzt, da ich jene niedrigen Anschuldigungen von mehreren Seiten vernehme, da ich schließen muß, daß mein Stillschweigen ihnen Glauben verschaffen könnte, fühle ich die Verpflichtung an Sw. ic. das ergebnisse Gesuch zu richten, mich in meinem Vorhaben gnädigst zu unterstützen. Die von mir vorgeschlagene Art einer öffentlichen Rechtfertigung dürfte mir aber um so weniger vorenthalten werden, als ich mich anheischig mache, jede Erläuterung und bestimmte Antwort auf die an mich gelangenden Anfragen zu geben, an welchem Orte ich mich befinden möchte.

Sw. ic. stelle ich gehorsamst anheim, ob dieselben im Einverständnis mit Sr. Majestät dem Könige von Preußen, die

Wahl derjenigen meiner souverainen Mitsürsten zur Zusammensetzung des von mir gewünschten Ehrengerichts übernehmen und ob Ew. Majestät die Einleitung treffen zu lassen geruhen wollen, daß sich diese meine Mitsürsten dem Geschäfte sich zu unterziehen, geneigt finden lassen mögen.

Uebrigens dürften meine gerechten Ansprüche auf die Würde eines souverainen Herzogs von Braunschweig nicht mißkannt werden, und in dieser Hinsicht ist mein Wunsch dahin gerichtet, daß unter meiner Zustimmung einem meiner souverainen Mitsürsten die Verwaltung meines Staats übertragen werden möchte, indem ich fest entschlossen, nach seinem Benehmen gegen mich nie mehr und unter keiner Bedingung meines Herrn Bruders Durchlaucht mit der Obersten Regierungsgewalt zu bevollmächtigen, was ich jedoch bei einem Andern bis auf Weiteres zu thun bereit bin.

Ew. rc. werden die Gerechtigkeit meiner Bitte fühlen; dieselben werden gnädigst geruhen sie mit demjenigen Wohlwollen aufzunehmen, von welchem Ew. rc. meinem fürstlichen Hause und mir früher so höchst schätzbare Beweise gegeben haben. Indem Ew. rc. ich mich zu diesem gnädigen Wohlwollen aufs Neue empfehle, erneuere ich die Versicherung und Ergebenheit, in welcher ich stets und unausgesetzt verharre rc. rc.

Carl, souverainer Herzog von Braunschweig.

Nro. 90.

Bericht des Herrn Bender von Bienthal.

Allerdurchlachtigster Herzog,  
Allergnädigster Herr!

Mit tiefem Schmerze berichtige ich Allerhöchst-Deneuselben folgendes trauriges Ereigniß allerunterthänigst. Kaum diese Nacht an der Braunschweigischen Grenze angekommen, wurde ich augenblicklich und ganz unerwartet von vielleicht mehr als hundert Mann starken und von mehreren Offizieren befehligten Jägertruppen angehalten. Gegenwehr war unmöglich und sich gezwungen und genöthigt, alle Papiere und Effekten vorzuzeigen. Von meiner mir Allergnädigst ertheilten Vollmacht nahm man nicht die geringste Notiz, und es wurde mir die Bestimmung,

unter Eskorde unverzüglich nach Braunschweig gebracht zu werden. Die gestern und vorgestern schon von mir ausgeschickten Kundschafter müssen mich schändlich betrogen, und bestochen gewesen sein, indem man mir allgemein versichert, daß alles ruhig, und ich hinsichtlich der Allergnädigst mir ertheilten Befehle, nicht das Geringste zu befürchten hätte. — Ich habe das Bewußtsein in Allem treu, und mit Vorsicht den Allerhöchsten Befehlen Ew. Herzoglichen Durchlaucht nachgekommen zu sein, und gehe daher ruhig und mit dem Bewußtsein meine Pflicht und Schuldigkeit als Diener Allerhöchstderelben erfüllt zu haben, meiner Bestimmung und meinem Schicksale entgegen.

Ich habe ohne Eigennutz, mich dem Dienste Ew. Herzogl. Durchlaucht gewidmet, und wie Allerhöchstderelben bekannt, anderseitige glückliche und ehrenvolle Dienstverhältnisse freudig dafür geopfert, und ich werde mein gegebenes Ehrenwort als Cavalier in jeder Lage und in jedem Verhältnisse zu halten wissen.

Wöchten dieses Ew. Herzogliche Durchlaucht gnädigst berücksichtigen, und mir dadurch die Hoffnung werden, daß meine Ehre durch das Dienstverhältniß, und die demnächst mir aufgetragenen Allergnädigsten Befehle, so wie der unbefleckte Name meiner alten Familie dadurch in kein nachtheiliges Licht gestellt wird.

Zorge, den 27ten November 1830.

Eurer Herzoglichen Durchlaucht  
 allerunterthänigster treugehorsamster  
 Baron Bender v. Bienenthal,  
 Herzogl. Braunschweigischer Rittmeister.

Nro. 91.

Durchlauchtigster Herzog,  
 Gnädigster Fürst und Herr!

Der von Ew. Herzoglichen Durchlaucht mir gewordenen Allerhöchsten Aufforderung finde ich mich bei meinen erhaltenen Aufträgen außer Stande zu entsprechen, ich ersuche Höchstdieelben kein Wagestück weiter zu unternehmen, da die allgemeine Stimmung so entschieden Ew. Herzoglichen Durchlaucht entgegen ist, daß Dero Leben in der äußersten Gefahr schweben würde.



Zugleich beehre ich mich eine Proclamation Ihres Durchlauchtigsten Herrn Bruders in Abschrift mit anzulegen, deren Inhalt nur für Ew. Herzogliche Durchlaucht sein muß.

Zorge, den 29sten November 1830.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht  
 allerunterthänigster Diener  
 Berner.

---

Nro. 92.

Schreiben des Herzogs Carl an den Herzog von Cambridge zu Hannover.

Gotha, 4ten Dezember 1830.

Ew. Königl. Hoheit werden entschuldigen, daß ich Sie belästige; allein das, was mir auf dem Gebiet Sr. Majestät von Hannover begegnete, ist zu Außerordentlich, als daß dadurch nicht diese Zeilen entschuldigt werden sollten. Entschlossen, mich selbst von den Gefinnungen meiner Unterthanen gegen mich zu überzeugen, näherte ich mich meinen Staaten von Ellrich aus, einem an der preußischen Grenze gelegenen Orte, wo ich außerordentlich gut empfangen und behandelt wurde. Da es mir jedoch nicht glückte, an diesem Theil der Grenze in meine Staaten zu gelangen, so wurde ich von meinen Unterthanen aufgefordert, mich nach das Hannoversche Dorf Osterode zu begeben und von hier aus in mein Herzogthum zu kommen, weil ich dort keinen militärischen Widerstand wie bei Ellrich finden würde. Kaum hatte ich jedoch diesen Ort erreicht und war in einem Gasthose abgestiegen, als dieses Haus plötzlich von einer Bande Räuber und Mörder belagert wurde, die ausdrücklich dazu gedungen und abgeschickt war, mich zu bestehlen und zu ermorden. Kaum entkam ich lebend den Händen dieser Nichtswürdigen, denn ein Glender, der mir näher auf den Fersen war als die Uebrigen, stieß nach mir mit einem spizen Messer, und ich rettete mein Leben nur dadurch, daß ich diesen Stoß mit meinem linken Arm parirte, der anstatt meines Herzens durchbohrt wurde. Der Gastwirth zum deutschen Hause zu Osterode ist ein nichtswürdiger Schurke, der mein Leben meinen Feinden verkaufen wollte, denn er gab ihnen Nach-

weisungen, und als ich entfloh, fand ich sein ganzes Haus und seinen Garten von Mördern umringt.

Da ein solches Attentat gegen mich auf dem Gebiete Sr. Majestät stattgefunden hat, so habe ich die Ueberzeugung, daß Sie, der Sie sowohl dem Könige als überhaupt für die Sicherheit der Reisenden in diesen Orten verantwortlich sind, mir sowohl eine vollständige persönliche Satisfaktion geben, wie auch den Gastwirth und die Mörderbande bestrafen und mir das Privateigenthum wiedererstattet werden, dessen ich bei derselben Gelegenheit in dem Gasthose beraubt wurde. Es bestand in 24,900 Thalern, nämlich 8300 Thaler in preussischem Papiergeld, 2600 Pfund in englischen Banknoten und in 4000 Franks in französischen Bankbillets. Ich bin überzeugt, daß Sie nicht dadurch, daß Sie mein Verlangen nicht erfüllen, das Geschehene gut heißen und eine ebenso abscheuliche Handlung begehen werden, wie sie gegen mich beabsichtigt wurde. Ich weiß noch nicht, ob meine Reisewagen, die meine Kleinodien und anderes Eigenthum enthalten, mir geraubt sind oder nicht, obgleich ich sogleich nach meiner Ankunft einen Courier nach Osterode abgeschickt habe.

Ich bin u. s. w.

Carl, H.

Nro. 93.

Antwort des Herzogs von Cambridge an den Herzog von Braunschweig.

Hannover, 5ten Dezember 1830.

Ich beeile mich, Ew. Durchlaucht den Empfang des Briefes aus Gotha vom gestrigen Datum zu melden, der eine Klage über die Behandlung enthält, welche Ew. Durchlaucht in der Stadt Osterode erlitten haben wollen.

Ich habe die Ehre Ihnen anzuzeigen, daß ich vor dem Briefe Ew. Durchlaucht einen Bericht aus Osterode erhielt, welcher mich vollkommen überzeugt hat, daß weder irgend ein Attentat gegen Ihre Person, noch gegen Ihr Eigenthum gemacht, noch selbst beabsichtigt worden ist, und daß Sie sich daher ganz unnütz geängstigt haben.

Was jedoch Ihr Eigenthum betrifft, welches Ihnen zu Osterode genommen wurde, so habe ich das Vergnügen, Ihnen anzeigen zu können, daß es nach aller Wahrscheinlichkeit in völliger Sicherheit ist.

Ich bemerke indessen, daß es unter den gegenwärtigen Umständen sich nicht mit meiner Pflicht vertragen würde, das von Ihnen in Osterode gelassene Eigenthum in Ihre Hände zu überliefern, sondern daß ich im Gegentheil beabsichtige, es der gegenwärtigen Braunschw. Regierung zur Verfügung zu stellen, welche, da sie von Sr. Majestät anerkannt ist, mir die einzige geeignete Behörde scheint, es zu verwahren, und an welche Sie Sich daher wenden können, wenn es Ihnen rathsam scheint. Ich bin u. s. w.

(gez.) Adolphus Friederich.

---

Nro. 94.

Schreiben des Herzogs von Braunschweig an den Herzog von Cambridge.

Meß, den 8ten Dezember 1830.

Ich habe Ihren Brief erhalten, allein sein Inhalt ist mir durchaus unbegreiflich.

Sie sagen, daß ich Unrecht hätte, auch nur einen Augenblick wegen meiner Effekten in Sorge zu sein, da ich sie in Ihren Händen wüßte, und zu gleicher Zeit zeigen Sie mir an, daß Sie es für angemessen gehalten haben, mein Eigenthum, anstatt, wie es ganz natürlich war, mir wieder zu geben, der revolutionären Regierung in Braunschweig auszuliefern, welche nach Ihrer Behauptung mehr Recht darauf habe als ich, und bei welcher ich es, wie Sie ebenfalls melden, reklamiren soll.

Das heißt wirklich sehr wenig Ehrgefühl haben oder mir zutrauen, wenn Sie jemals glauben konnten, daß ich mich soweit erniedrigen würde, mich mit Verräthern, Schurken und Mordbrennern einzulassen, wie es ihre Protegés in Braunschweig sind.

Ich benutze diese Gelegenheit, um Sie noch einmal daran zu erinnern, daß, wenn Sie nicht die Verantwortlichkeit des gegen mich auf Ihrem Gebiete begangenen Raubes nebst Mordversuch gegen meine Person, auf Sich nehmen wollen, Sie sogleich eine



ernstliche Untersuchung über so viele Verbrechen einleiten und mir deren Resultate mittheilen müssen.

Ich bin mit aller bekannnten Achtung vor Ihrer Person

ic. ic.

(gez.) der souveraine Herzog von Braunschweig.

---

Nro. 95.

Auszug des Protokolls der 40sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 2ten Dezember 1830.

§. 304. Die deutsche Bundesversammlung, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß unter den obwaltenden Umständen die Erhaltung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthum Braunschweig eine von der Autorität des Bundes ausgehende unverweilte Verfügung in Beziehung auf die Ausübung der Regierungsgewalt daselbst gebieterisch erheische, und daß eine definitive Anordnung wegen der künftigen Regierung dieses Herzogthums von Seiten der Agnaten nach den Bestimmungen der Hausgesetze und des Herkommens nicht werde umgangen werden können

beschließt:

- 1) Se. Durchlaucht der Herzog Wilhelm von Braunschweig-Dels wird ersucht, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, alles was zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit, sowie der gesetzlichen Ordnung im Herzogthume erforderlich ist, vorzukehren, und daß dieses auf Veranlassung des deutschen Bundes geschehe öffentlich bekannt zu machen; in sofern übrigens Se. Durchlaucht zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung gegen gewaltsame Angriffe außerordentlicher Beihülfe bedürfen sollten, und die Dringlichkeit des Falles die vorläufige Anrufung der Bundesversammlung nicht zuließe, werden Se. Durchlaucht in dem Bundesbeschlusse vom 21. Okt. d. J. (§. 258) die für augenblickliche Unterstützung von Seiten des Bundes bereite Hülfe finden.
- 2) Den berechtigten Agnaten Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig wird anheim gegeben, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem

beklagenswerthen Stande der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheischt, in Gemäßheit der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und anderen souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, so wie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung kommen zu lassen.

Die Bundesversammlung überläßt sich im übrigen der Erwartung, daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufruhrs vom 6ten und 7ten September d. J. ihren gesetzlichen Fortgang habe.

- 3) Die Herzoglich Braunschweigische Gesandtschaft wird ersucht, in geeigneter Art die erforderliche Eröffnung des gegenwärtigen Bundesbeschlusses an Ihre Durchlauchten die Herzoge Carl und Wilhelm von Braunschweig mit der wünschenswerthen Beschleunigung gelangen zu lassen.  
Frankfurt a. M., den 4ten Dezember 1830.

(L. S.)

Bundes-Präsidential-Kanzlei

Fr. v. Handel  
als Kanzleidirektor.

An  
die Herzoglich Braunschweigische Bundestags-Gesandtschaft.

Nro. 96.

Rechtsverwahrungs-Urkunde Sr. Durchlaucht des souverainen Herzogs Carl von Braunschweig-Lüneburg gegen den in der 40sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 2ten Dezember 1830, S. 304 gefaßten Bundesbeschluß.

(Von mir in Frankfurt in der Bundes-Kanzlei niedergelegt. April 1831.)  
von Andlau.

Die Herzoglich Braunschweigische Bundestags-Gesandtschaft ist von ihrem Durchlachtigsten Kommittenten, dem souverainen Herzoge Carl von Braunschweig-Lüneburg angewiesen worden, für Höchstidenselben die nachfolgende Rechtsverwahrungs-Erklärung

gegen den in der 40sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 2ten Dezember 1830, §. 304, gefaßten Bundesbeschluß

in das Protokoll dieser hohen Versammlung niederzulegen.

In Folge eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung in der 40sten Sitzung vom 2ten Dezember v. J. ist Sr. Durchlaucht der Prinz Wilhelm von Braunschweig ersucht worden, die Regierung des Herzogthums Braunschweig bis auf Weiteres zu führen, und, daß dieß auf Veranlassung des deutschen Bundes geschähe, öffentlich bekannt zu machen. Nach demselben Beschlusse ist zu gleicher Zeit den berechtigten Agnaten des Herzogs Carl von Braunschweig anheim gegeben worden, diejenige definitive Anordnung für die Zukunft, welche bei diesem beklagenswerthen Staude der Dinge die dauernde Ruhe und gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erhelscht, in Gemäßheit der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souverainen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken, sowie auch eine baldige Benachrichtigung über die in solcher Art getroffene Feststellung dem deutschen Bunde zur Anerkennung zukommen zu lassen, wobei die Bundesversammlung sich im Uebrigen der Erwartung überläßt, daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufbruchs vom 6ten und 7ten September v. J. ihren gesetzlichen Fortgang habe.

Seine Durchlaucht der Herzog Carl sind nicht abgeneigt zu glauben, daß die hohe Bundesversammlung sich hinlänglich von der in Braunschweig stattgefundenen höchst beklagenswerthen und strafbaren Umkehrung unterrichtet haben werde. Bei dieser Voraussetzung kann es dem Scharfblicke dieser hohen Versammlung gewiß nicht entgangen sein, daß diese Umkehrung nicht sowohl Sache des Volks als das improvisirte Werk eines herrschsüchtigen ständischen Adels war, der im Bunde mit einzelnen Demagogen durch den Umsturz der rechtmäßigen Regierung Sr. Herzoglichen Durchlaucht seine Alleinherrschaft und die Verwirklichung der revolutionären Lieblingsideen des Zeitalters, auf Kosten des monarchischen Prinzips herbeiführen wollte. Diese adliche Faktion war es, welche gegen den Durchlauchtigsten Herzog ohne Unterlaß an ben benachbarten Höfen sowie in der Mitte der Braunschweigischen Unterthanen intriguirte und alle Regenten- und Privat-handlungen Sr. Durchlaucht zum Gegenstande ihres unerlaubten Tadelns und ihrer gehässigen Verläumdungen machte; sie war es,



welche eine Zeit lang eben so strafbare als ausschweifende Hoffnungen an den endlichen Ausgang der Braunschweig-Hannoverschen Differenz knüpfte, und sie war es endlich, welche, nachdem der Tod eines gegen Se. Durchlaucht irregeleiteten Monarchen, die Hoffnungen, welche sie auf dessen Uebermacht stützte, vereitelt hatte, von diesem Augenblicke an, insgeheim den Plan zu einer Volksinsurrektion faßte, und, durch das Beispiel der letzten Revolution in Paris kühner gemacht, denselben durch Verführung und Geld zur Ausführung brachte.

Bei dieser unverkennbaren Lage der Sachen durften daher Se. Herzogliche Durchlaucht mit um so größerer Zuversicht auf die Mitwirkung und Hülfsleistung des Bundes zur Wiederherstellung Höchstihrer Regierung und der gesetzmäßigen Ordnung in Braunschweig zählen, als eine solche Einschreitung der Bundesglieder bei der vorliegenden Veranlassung durch die Bestimmungen der Wiener Schlußakte und namentlich durch die Disposition des XXVI. Artikels derselben genau und ausdrücklich vorgeschrieben war.

Indeß hat diese hohe Versammlung im Widerspruche mit den in dem oben angezogenen Hauptgrundvertrage, enthaltenen Pflichten und Befugnissen, und zugleich mit gänzlicher Umgehung der Person und der Rechte Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl den vorangedeuteten Beschluß gefaßt; einen Beschluß, der nach dem Dafürhalten Sr. Herzoglichen Durchlaucht, eben so sehr gegen die Legitimität und die Gerechtigkeit als gegen das herkömmliche Völkerrecht, die gesunde Politik und die künftige Ruhe von Deutschland verstößt. Als Bundesglied werden Se. Herzogliche Durchlaucht jederzeit nach besten Kräften den durch die Bundesakte und die anderweitigen organischen Bundeseinrichtungen Höchstihnen obliegenden Verpflichtungen genügen, allein als legitimer souveräner deutscher Fürst, der selbst nach dem Wortlaute der Bundesakte mit den übrigen Bundesgliedern gleiche Rechte hat, sind Höchstidieselben nur allein der Vorsehung verantwortlich, und können daher auch Niemanden, weder Höchstihre Mitfürsten noch die Bundesversammlung und am wenigsten Höchstihre noch dazu gegen Höchstidieselben parteiisch gesinnten Agnaten als Richter über Ihre Regierungshandlungen und Ihre angestammte Souverainität erkennen. Dem zufolge protestiren Se. Durchlaucht, wie hiermit geschieht, aufs feierlichste gegen den mehrgedachten Beschluß und alle daraus resultirenden Konsequenzen und werden immer und bei jeder rechtlichen Veranlassung dagegen protestiren, als un-

gerecht gegen Höchstdieselben und als unpolitisch, unnothig und nachtheilig für das monarchische Prinzip und das allgemeine Interesse von Deutschland.

Paris, den 21sten März 1831.

Die vorstehende Rechtsverwahrungs-Urkunde ist von dem Unterzeichneten am 9ten April 1831, nachdem der Bundestags-Präsidential-Gesandte deren offizielle Annahme verweigert, an den Direktor der Bundestags-Kanzlei Freiherrn von Handel zur Weiterbeförderung brevi manu nebst folgender Note abgegeben worden:

„Se. Durchlaucht der souveraine Herzog Carl von Braunschweig läßt den Herrn Bundestags-Präsidential-Gesandten durch den Unterzeichneten geziemend ersuchen, die einliegende Rechtsverwahrungs-Urkunde gegen den in der 40sten Sitzung am 2ten Dezember 1830 S. 304 gefaßten Bundesbeschluß zur Aufnahme in das Bundestags-Protokoll baldigst befördern zu wollen, und finden übrigens Se. Herzogliche Durchlaucht nichts dagegen zu erinnern, falls eine Ausnahme der obgedachten Verwahrungs-Urkunde in vorliegendem Maße etwa nicht thunlich sein sollte, daß einige nothwendig erachtete, jedoch dem Sinne derselben nicht entgegen stehende Abänderungen von Seiten des Präsidii veranlaßt und vorgenommen werden mögen.“ —

Frankfurt a. M., den 9ten April 1831.

W. Frhr. v. Andlau.  
Fr. Br. Leg. Rath.

---

## Nro. 97.

### Schreiben des Herzogs an den Kaiser Nikolaus.

Als ich die Ehre hatte, Ew. Kaiserlichen Majestät zu melden, daß ich, wegen der in meiner Hauptstadt Braunschweig ausgebrochenen Revolution, meinen Bruder, den Prinzen Wilhelm von Braunschweig, zum General-Gouverneur des Herzogthums in meinem Namen ernannt hatte, konnte ich nicht ahnen, daß die Besorgnisse, welche ich in meinem Schreiben gegen Ew. Kaiserl. Majestät ausdrückte, so bald in Erfüllung gehen würden, und

daß ich, in Folge dieser Ereignisse gezwungen sein würde, die meinem Bruder gegebene Vollmacht zurück zu nehmen.

Nichts desto weniger bin ich zu dieser Maßregel gezwungen worden, indem ich sah, daß mein Bruder ganz und gar von eben den Leuten beherrscht wird, welche die Braunschweigische Revolution gemacht haben, und daß er es nicht wagt, einen anderen Willen zu haben, als den ihrigen.

Als einzigen Beweis will ich nur anführen, daß der Prinz sich hat verleiten lassen, mein ganzes Privatvermögen im Herzogthum Braunschweig zu konfisziren, und mir von dieser Seite alle Cristenmittel abzuschneiden.

Genehmigen Sw. ic. ic.

Nizza den 18ten November 1830.

Carl.

Souverainer Herzog von Braunschweig.

Nro. 98.

Patent Seiner Durchlaucht des souverainen Herzogs von Braunschweig rücksichtlich der von dem Prinzen Wilhelm eigenmächtig ergriffenen Regierung des Herzogthums Braunschweig.

Wir, Carl, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Uns eine Proklamation Unseres Bruders, des Prinzen Wilhelm von Braunschweig, d. d. den 26sten November d. J. vorgelegt worden, durch welche derselbe gegen Unsern ausdrücklichen Willen die Regierung Unseres Herzogthums Braunschweig ergreifen zu wollen kund giebt, so erklären Wir durch Gegenwärtiges einem Jedem, der dieser unstatthafter Aufforderung Unseres Bruders Folge leistet, hiedurch Kraft Unserer von ganz Europa anerkannten legitimen Souverainität jenes Herzogthums, für einen Hoch- und Staats-Verräther, der sich der auf diesem Verbrechen lastenden gesetzlichen Todesstrafe aussetzt.

Paris, den 25ten Dezember 1830.

Carl, H.



## Korrespondenz zwischen dem Prinzen Wilhelm und dem Herzoge Carl von Braunschweig.

Richmond, den 15ten Oktober 1830.

Lieber Karl, Du kannst Dir denken wie sehr es mich schmerzen würde nur auf das entfernteste mit dir in opposition zu treten, indessen mußt Du hier die Umstände erwegen, oder wenn Du dies nicht willst, so schaffe mir den consens von Preußen mich von hier zu entfernen, ich könnte es dort nicht verantworten, und würde mich in einer sehr unangenehme Lage befinden. Bei den jetzigen Unruhen in Deutschland ist es um so mehr nöthig Ordnung zu erhalten und könnte ich dies nicht, würde die natürliche Folge die Besetzung des Landes sein, und dann ware es die Frage ob man mit Dir Unterhandeln oder Dir Vorschreiben würde, von mir würde nicht mehr die Rede sein da ich die Sache aufgegeben. Außerdem kommt dazu das sehr wahrscheinlich Bald ein Allgemeiner Krieg ausbrechen wird, wo dann die großen Mächte weder Lust noch Zeit haben werden sich auf erläuterungen einzulassen. sondern wenn Unruhe in einem kleinen Lande entstehen es gleich Besetzen, und ob Sie das einmal genommen wieder hergeben ist sehr die Frage. Das recht des Krieges ist dann Antwort auf jede weitere Vorstellung de gute Somme ist erschrecklich weitläufig und Besorgt, er schreibt so viel in eine Stunde als Grabau in einer Minute nach dem er eine halbe Stunde von sich gesprochen kam er endlich mit deinem Briefe an. Der Brief an Fricke ist Besorgt. Lebe jetzt recht wohl lieber Karl u. s. w.

Wilhelm.

Richmond, den 25ten Oktober 1830.

Um bei vorfallenden Unruhen gleich viele Truppen beieinander zu haben ohne nöthig ist, sich mit so vielen Commandeurs in Raport zu setzen welches das rasche Ausführen der Befehle erschwert habe ich sämtliche Infanterie in 3 Bataillone getheilt, sie können aber in einen Zeitraum von 3 Tagen wieder wie früher organisirt sein. General Hertzberg habe ich bis auf weiteres zum Commandanten ernannt, er hat dem Militair nichts mehr zu Befehlen, an seine Stelle habe ich Oberst Wachholz zum Com-

mandeur des activen Corps ernannt. Zu gleicher Zeit habe ich alle Gehalte der Officiere festgestellt eine höchst wichtige Maßregel weil durch die Ungleichheit und Unbestimmtheit des Soldes die größte Unzufriedenheit herrschte. Diese organisation hat ausserdem den Vortheil, das die Landesstände, welche jetzt anerkannt sind, nichts dagegen einwenden können da sie dem Bunde gemäß ist, Gestern sagte mir von S. . . . . (welcher um seinen Abschied gebeten hat, und eine Civilversorgung wünscht) Du habest gewünscht, das ich abreise weil Du geglaubt, der Pöbel herrsche, und ich wäre in eine Art Gefangenschaft, es war mir um so viel angenehmer dies zu hören da ich nun glaube mit Deinem Einverständniß hier zu bleiben, in dem wie Du jetzt schon wissen wirst, daran kein wahr Wort ist.

Dein

Dich liebender Bruder  
Wilhelm.

Richmond, 4ten November 1830.

Lieber Carl!

Aus einem Schreiben von Bitter an Herrn v. Münchhausen ersehe ich das Du zu wissen wünscht, was man hier gegen Dich vorbringt, ich glaube daher nicht besser thun zu können als wenn ich Dir den Bericht des Staatsministeriums, und die Adresse der Landschaft überschiere.

Gott gebe daß sich bald Alles nach Deinen Wünschen und dem des Landes beendige und ich mich Neutral erhalten kann. Der Bericht über Bensheim hat mich sehr interessirt, weil ich den guten auch kenne ich hätte aber nicht geglaubt, daß er so frei wäre. Deine Jäger haben Geld als Entschädigung für ihre Gewehre bekommen, für Deine Herren und Bedienten wird das Geld schon in London angekommen sein Deine Wagen werde ich Deinem Wunsche gemäß verkaufen lassen, indessen fürchte ich daß sie sehr wohlfeil abgehen werden, da sie ganz außer Mode sind, sehr hoch

Sei überzeugt daß ich alles was in meinen Kräften steht zu Deinem Besten thun werde und mußt Du diese nicht abschätzen.

Lebe jeß wohl und schreibe bald wieder

Deinen Dich liebenden Bruder  
Wilhelm.

Richmond, den 11ten November 1830.

Dein Schreiben vom 26sten v. M. erhielt ich vorgestern. Bereits am 21sten v. M. habe ich Graf Münster in Folge Anfrage eröffnet, daß ich meine Einwilligung in die Uebertragung der unter seiner Obhut bisher gestandenen Gelder an Dich bereits durch Bevollmächtigung des I. M. Rothschild in London ausgesprochen hätte, und habe diese Einwilligung gegen ihn noch besonders wiederholt; ich lege Dir desfallsige Correspondenz hier bei in Abschrift, und wird der Uebertragung in dieser Beziehung nichts mehr im Wege stehen. — Wie Münster die Linsingensche Pension mit dieser Sache in Verbindung bringen kann ist auch mir ungreiflich.

Wegen der Obligationen welche Du an Rothschild übergeben hast, bemerke ich, daß demselben, auf Production der Original-Cammer-Obligationen die fälligen Zinsen hier sofort werden ausbezahlt werden.

Am 29sten v. M. ist der Hoffrath Fricke, wie er an Münchhausen geschrieben hat, in Folge eines von Dir erhaltenen Befehls, nach Frankfurt gereiset, ohne dem Ministerium oder mir eine Anzeige davon gemacht zu haben; er hat nun G. v. Marschall berichtet, eine Vollmacht producirt, wonach er in Deinen Namen bei dem Bundestage auf Schutz und Hülfe antragen soll, und welche vom 8ten October datirt ist; von diesem Datum sind die durch Sommer hierhergebrachten Schreiben, und hat derselbe ein solches Tags vor Frickens Abreise diesem überschickt, wonach es fast nicht zu bezweifeln ist, daß dieses Schreiben die Veranlassung zu der Reise gegeben hat, und demnach die dem ic. Fricke zugekommenen Befehle von Dir zu denjenigen gehören, welche Du, wie Du mir schreibst, an Sommer nur für den Fall der Erfüllung Deines gegen mich ausgesprochenen Wunsches mitgegeben hast. Sommer hatte, als er am 15ten October bei mir war, ein Schreiben an Fricke bei sich, und wollte dasselbe, weil er die Verhältnisse hier ganz anders fände als er sich gedacht hätte, — sogleich in den Ofen werfen; da ich dies nicht zuließ, bat er mich, ich möchte dasselbe behalten, weil er es nicht abschicken wolle; hierauf trat Sommers Arrestation ein, nachher schickte ich ihm den Brief wieder zu, und hat er denselben alsdann an Fricke übersandt.

Wilhelm.



## Der Herzog Carl an den Prinzen Wilhelm von Braunschweig.

Ogleich Du es nicht in Deinem Interesse gefunden hast, meinen brüderlichen Bitten zufolge, Braunschweig zu verlassen und zu mir zu kommen, so will ich doch noch nicht jede Hoffnung aufgeben, Dich zu Deiner Pflicht zurückzuführen.

Dein Brief vom 15ten October giebt mir die Hoffnung, daß es nicht Dein Wille ist, Dich ohne meine Zustimmung meiner Erbstaaten zu bemächtigen; bis jetzt wünschte ich nicht Deine provisorische Ernennung zum Generalgouverneur meines Herzogthums anders, als mit Deiner Zustimmung zurückzunehmen; aber jetzt sehe ich mich leider durch die Umstände dazu genöthigt, Dir den Befehl zukommen zu lassen, durch welchen ich alle Vollmachten widerrufe, welche ich Dir gegeben hatte.

Ich füge diesem Briefe die Bitte hinzu, welche ich schon so oft an Dich richtete, zu mir zu kommen, denn ich habe England nur verlassen, weil Bause mir sagte, daß Du wünschtest, mit mir zusammenzutreffen und weil ich Dir Dreiviertel des Weges und die abscheuliche Fahrt über das Meer ersparen wollte.

Komm also und hilf mir zeigen, daß unsere Freundschaft nicht gewöhnlich und aufrichtig war und immer geblieben ist; Gott befohlen, und erfülle die letzten Wünsche Deines Bruders.

Carl.

## Der Herzog Carl an den Prinzen Wilhelm von Braunschweig.

In meinem letzten Briefe habe ich vergessen Dir zu sagen, daß ich für Dich habe fünfhundert Proklamationen drucken lassen, denn die Abgesandten, die in Deinem Namen redeten, haben mir versichert, daß, obgleich Du den guten Willen gehabt hast, die Acten bekannt zu machen, welche ich Dir angab, kein Buchdrucker in Braunschweig sich damit befassen wollte, unter dem Vorwande, daß sein Haus demolirt werden würde, wenn er Deinen Befehlen folgte.

Wenn Dir also noch der geringste gute Wille geblieben ist, zu Deiner Pflicht zurückzukehren, so wirst Du sogleich diese Proklamation verbreiten lassen, denn ich glaube, daß es Dir ziemlich schwer werden würde, einen neuen Vorwand zur Umgehung meiner Befehle zu finden, übrigens sende ich Dir alle Exemplare,

und es hängt daher von Dir ab, sie zu vernichten, wenn Du gegen mich in Opposition treten willst; außer dem Herrn von Garssen schicke ich Dir den Herrn von Bender mit Proklamationen, und ich wünsche, daß Du der ihm in meinem Namen mündlich gemachten und durch wichtige Gründe unterstützten Einladung Folge leistest, nämlich Braunschweig zu verlassen und nicht ferner einer Rotte von Mordbrennern und Meuchelmördern als Stützpunkt zu dienen, denn ich wiederhole Dir, daß Du keine Zeit zu verlieren hast, um diese Räuberbande zu verlassen.

Erlaube mir Dir zu sagen, daß die schönen Redensarten weniger als Nichts bedeuten, da keine Handlungen folgen, die ihnen entsprechen, sondern daß Deine Handlungen mit den schönen Versprechungen, welche Du mir machst, in Widerspruch sind.

Beweise mir also mehr durch Thaten die Anhänglichkeit und die Treue, von welcher Du unaufhörlich redest; komm zu mir, oder wenn Du es vorziehst, gehe wenigstens in Deine Garnison nach Berlin zurück.

Carl.

Richmond, den 23sten November 1830.

Lieber Carl!

Deinen Brief von Frankfort erhalte ich so eben, es thut mir sehr leid aus der Zurücknahme Deiner Vollmacht zu sehen, daß ich nicht Deinen Wünschen entspreche, und das die Regierung welche Du mir übertragen, nicht zu dem von Dir gewünschten resultate geführt hat, Du kannst überzeugt sein daß niemand in der Welt Dir so attachirt, und noch ist als ich um so mehr schmerzt es mich wenn Du glauben könntest, daß ich nicht das meinige gethan um Deinen Wünschen zu entsprechen. Als ich hier her kam war es mit dem festen Willen die gesetzliche Ordnung zu Deinen Gunsten wieder herzustellen und die revolutionaire partie welche ich hier vermuthete, mit dir in Gemeinschaft zu Deinen Gunsten zu unterdrücken. Indessen fand ich bald das hier über Dich nur eine Stimme herrscht und es keine Partei giebt. Hier nach Braunschweig kannst Du nie wiederkommen ohne Dein Leben zu wagen, gestern als sich das Gerücht verbreitete Du wärest in Richmond stürzten die Bürger bewaffnet aus ihren Häusern und zogen in Trup's heraus um dich gefangen zu nehmen. Mich von hier entfernen kann ich aus folgenden Gründen nicht (Auszug eines Schreibens des Königs von England an

mich) »I must therefore earnestly advise and request you not to be induced to leave Brunswik nor to give up the government entrusted to your care untill I have succeded to bring matters to a sattisfactory conclusion.«

Von Preußischer Seite ist mir dasselbe angedeutet. Die Unruhen welche ohusehlbar durch meine Abreise veranlaßt ausbrechen würden könnte ich gegen diese Monarchen nicht verantworten, und da ich in seinen Dienst bin, und auch sonst ist mir sehr viel an seiner guten Meinung gelegen. Ich habe sogleich heute an alle Höfe schreiben lassen und ihnen angezeigt daß mir die Vollmacht genommen. Nach England habe ich eine Abschrift eines Briefes des Königs von — an mich Staffette geschickt, in dem Briefe an den König sage ich daß wenn er es meinen Ermessen überlasse ich sogleich von hier abreisen, die Regierung indeß Provisorisch bestehen würde, bis es den Mächten gefallen haben wird einen defendiven Zustand herbei zu führen. Was Deinen Wunsch betrifft mich in Fulda zu sehen, so muß ich Dir sagen daß indem Du mir die Vollmacht genommen ich in meinen Privat Zustand zurück trete, ich also nur hierbleibe indem es die äußerste Nothwendigkeit gebietet, im Fall diese aufhört würde ich mich nach Berlin in meine Garnison zurückbegeben, eine Reise nach Fulda könnt ich dort auf keine motiviren da es nur ein Privat Besuch sein würde. Wolltest du mich aber alsdann in Berlin aussuchen so würde es mir sehr freuen

Dein

Dir treueregebener Bruder.

Wilhelm.

Richmond, den 25sten November 1830.

Lieber Karl!

von Garcen kommt so eben hier an, und überbringt mir Deinen Brief, und hat auch seinen mündlichen Auftrag ausgerichtet die Antwort hierauf schreibt er in diesen Augenblick. Ob ich Dir gleich durch den Brief welchen Bause dir überbracht schon die Unmöglichkeit aus einander gesetzt habe, deinen Wunsch in diesem Augenblick zu willfahren indem das Wohl des ganzen Landes auf dem Spiel stehet; so will ich Dir demnach jetzt zeigen in welchem Lichte ich vor der Welt erscheinen würde wenn ich in diesen Au-



genblick Braunschweig verlief. Der König von Preußen welcher in mir einen sichern Bürgen für die Ruhe seiner Grenzen sieht würde sich von mir getäuscht sehen da ich versprochen das Land nicht zu verlassen so lange noch ein Funke von Besorgniß übrig bleibt. Was den König von England betrifft, so wirst Du aus seinem Briefe an mich welchen ich Dir überschickt, hinlänglich seine Meinung erkennen. Vorgestern Abend erhielt ich von Gr. M. einen Brief worin er schrieb daß Graf Obeg im Begriffe sei nach Frankfort zu reisen, um dort dem Bunde einen Vorschlag vom Könige vorzulegen, wonach mir definitiv die Regierung übertragen werden soll. Münch Bellinghausen Präsident Gesandte in Frankfort hat mich wissen lassen, daß er den Wunsch aussprechen müße, daß ich nicht durch mein Gefühl als Bruder sondern lediglich durch die Pflichten mich hierbei möge leiten lassen, indem man unstreitig darauf gerechnet habe, in der Fortdauer meiner Anwesenheit in Braunschweig eine garantie für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung daselbst bis zur definitiven Regulirung der Regierungs Angelegenheiten erblicken zu dürfen. Was das Braunschweigische Land anbetrifft so bin ich überzeugt, wüßte ich jetzt es, könnte ich mich nie wieder hier seh'n lassen, denn ich wüßte nichts wodurch ich das Unglück rechtfertigen könnte, welches ich alsdann allein veranlaßt. Du weißt lieber Carl daß ich mich nie veranlaßt gesehen habe Dir einen Rath zu ertheilen du würdest es auch mit Recht für Anmefung erklärt haben, indeß tritt jetzt der Fall ein wo ich Dir von Nutzen sein zu können glaube und halte es für meine Pflicht ihm Dir mitzu theilen. Als Du in England in Unterhandlung wegen der abdication warst fürchtete man hier (besonders die Landstände) das eine bedeutende Summe für Dich würde verlangt werden und da man weiß das diese — — — — — und einige Landstände haben verlauten lassen, sie würden an Deinem Privatvermögen welches sich hier befindet, Ersatz für die verkauften Grundstücke nehmen. Du kennst die Verhältnisse der Landstände des hiesigen Landes zu ihrem Ersten und wirst daher beurtheilen können in wie fern ich dies hintertreiben kann. Wenn Du Dich also auf irgend eine gütliche Art in die Verhandlungen des Königs von England fügen könntest so glaube ich würde es gewiß zu Deinen Vortheil sein. Wenn ich meinem Gefühl hätte folgen können wäre ich schon längst bei Dir gewesen, indeßen hoffe ich Dich jetzt überzeugt zu haben das es nicht möglich bis zu diesem

Augenblick, welchen ich gewiß eben so sehr wie Du herbei wünsche  
 lebe wohl und gedenke

Deines

Wilhelms.

Schreiben des Königs von England an den Prinzen Wilhelm von Braunschweig, vom 13ten October 1830.

Mein lieber Nefse.

Der Graf Oberg hat mir das konfidentielle Schreiben, welches Ew. Durchlaucht ihm anvertrauten, selbst übergeben; in der Antwort auf die Mittheilung Ew. Durchlaucht, welche mir durch den Capitain Bause überbracht wurde, habe ich vollständig die Gefühle der wahren Freundschaft ausgedrückt, die ich für Sie und für das Herzogthum Braunschweig fühle, welches Sie, mein lieber Nefse, nach den unglücklichen Ereignissen zu regieren berufen sind, welche die Rückkehr Seiner Durchlaucht des souverainen Herzogs, Ihres Bruders, in seine Erbstaaten unmöglich zu machen scheinen.

In demselben Schreiben habe ich deutlich auseinander gesetzt, von welcher Seite ich den gegenwärtigen Stand der Sache betrachte, wie auch meine Ansicht für ihr endliches Arrangement. Meine Unterhandlungen mit dem souverainen Herzoge haben noch zu keinem genügenden Resultate geführt.

Er scheint Zeit gewinnen zu wollen, und der Umstand, daß er durch meinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Aberdeen, von mir verlangen ließ, seine Staaten militärisch zu besetzen und hier die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen, beweist, daß auf die Verlängerung der Vollmachten, mit welcher Seine Durchlaucht der souveraine Herzog Sie bekleidet hat, kein Vertrauen zu setzen ist.

Indessen ist es durchaus nöthig, daß Sie, unter welchem Vorwande es auch sei, mit einer Autorität bekleidet bleiben, die groß genug ist, die Regierung zu behaupten, welche Sie übernommen haben und es dadurch vermeiden, das Land allen Chancen auszusetzen, welche von einer neuen Empörung zu fürchten sind.

Mit aller Delikatesse, welche Sie bis jetzt bei diesem unglücklichen Stand der Dinge gezeigt haben, können Sie nicht allen Befehlen gehorchen, welche Ihr Bruder Ihnen vielleicht schon zukommen ließ und noch zukommen lassen kann; ich rathe Ihnen

also und verlange, daß Sie Braunschweig nicht verlassen, noch die Regierung aufgeben, welche Ihnen Ihr Bruder anvertraut hat, bis es mir gelungen sein wird, seine Angelegenheiten zu einem guten Ende zu führen, das heißt, bis Sie zum unabsetzbaren Generalgouverneur der Braunschweigischen Regierung ernannt sind.

Ich zweifle nicht daran, daß Se. Majestät der König von Preußen, mein Verbündeter, Ihnen einen ähnlichen Rath geben wird; wir waren seit dem Beginn dieser traurigen Geschichte, und sind es noch, im vollständigsten Einverständniß und ich wage zu versichern, daß Sie ihn eben so geneigt finden werden als mich, Ihnen allen ihm möglichen Beistand zu leisten.

Ich bin und bleibe für immer, lieber Nefte,

Ihr wohlgeneigter Freund und Oheim,

(gez.) Wilhelm, König.

### Schreiben des Herzogs Carl an den Herzog Wilhelm.

Fulda, den 23ten November 1830.

Mein lieber Wilhelm,

Ich würde Dir nicht schreiben, wenn nicht Herr von Garssen, der mich verläßt, mir die Veranlassung dazu gebe.

Du hast meinen Wunsch Dich hier zu sehen, noch nicht erfüllt: ich habe daher Herrn von Garssen beauftragt, Dich noch mündlich dazu aufzufordern; denn wenn wir uns diesmal nicht wiedersehen, so sagt mir eine unbestimmte Ahnung, daß es niemals geschehen wird, und daß man uns ganz und gar und so lange wir leben von einander trennen wird; ich wünsche, daß Du immer glücklich sein mögest, aber erfülle meinen Wunsch Dich wieder zu sehen.

Dein Dich liebender Bruder und Souverain

(gez.) Carl, H.

### Schreiben des Herzogs Carl an den Prinzen Wilhelm von Braunschweig.

Gotha, den 24ten November 1830.

Ich schicke Dir diesen Brief durch die Post, Bause wollte ihn mitnehmen, um Dir zu sagen, daß ich, obgleich ich nicht glauben will, daß Du das unbegrenzte Vertrauen, welches ich in Dich



setze, mißbrauchen könntest, hier nicht länger warten, und daß ich den Entschluß gefaßt habe, mich geradesweges und allein in meine Hauptstadt Braunschweig zu begeben, wenn Du mich nicht sogleich bei meinem Eintreffen daran verhinderst; in Braunschweig kannst Du mich ermorden sehn, oder mich selbst ermorden lassen, aus Dankbarkeit für die Liebe und das Zutrauen, welches ich Dir zeigte und immer gezeigt haben würde, denn wenn Du wirklich beabsichtigtest mir mein Herzogthum und mein ganzes Privatvermögen zu rauben, so sage ich Dir, daß Du Dich darauf gefaßt machen mußt, mir auch das Leben zu nehmen, oder dabei das Deinige zu verlieren.

Heute weißt Du, hängt es noch von Dir ab, all das Böse wieder gut zu machen, was Du mir gethan hast; morgen wirst Du es nicht mehr können, denn ich sehe, daß Du von Nichtswürdigen beherrscht wirst, welche meinem Leben nachstellten und die Dich jetzt umgeben; Du hast gerade meine erbittertsten Feinde ausgewählt, die nur von Haß gegen meine Person und von Gier nach meinem Vermögen erfüllt sind; Schurken, die sich nicht scheuen, die nichtswürdigsten Mittel gegen mich anzuwenden und die, ich bin dessen gewiß, nur aufregende Worte für Dich haben.

Sage mir nur, wie ist es möglich, daß Du das mindeste Vertrauen zu Verräthern haben konntest, welche die heiligsten Eide brachen, die sie kaum Deinem Bruder am Thron und am Altar erneuert haben?

Diese Erzverräther werden Dir nur zum Schein dienen, bis sie ihren Zweck erreicht und Dich zum Handeln gegen mich bezogen haben werden.

Später, wenn Du Dich nicht ihrer geringsten Laune fügst, werden sie Dich bei der ersten Gelegenheit verrathen, und Du hast dann nicht einmal das Recht Dich zu beklagen, weil Du Ihnen, mir gegenüber, das Beispiel gegeben hast; es geschieht absichtlich, daß sie Dir nicht erlauben, mich zu sehen, weil sie fürchten, daß wir sie gemeinschaftlich zur Ordnung bringen.

Die Nichtswürdigen wünschen nur uns zu trennen und wissen wohl, daß man uns, wenn wir einmal vereinigt sind, nicht wieder trennen wird.

Ich bitte Dich, die leere Besorgniß aufzugeben, daß, wenn Du zu mir kömst, eine andere Macht, welche es auch sei, sich Braunschweigs bemächtigen und es behalten könne; oder daß dort eine Republik eingeführt wird, während welcher, wie Du

sagst, man Alles ermorden und verbrennen würde; denn nur die Elenden, welche das Schloß und die Stadt Braunschweig mit Feuer und Blut erfüllten, nur sie allein sind es, welche Dir solche Besorgnisse einflößen.

Fricke und Bolte haben sich unwürdig gegen mich betragen; nachdem sie mir kaum einige Tausende abgeliehen hatten, retteten sie sich, indem sie einen Brief hinterließen, in welchem sie mir erklärten, daß sie meinen Dienst verließen, ich muß also vor mehr solchen Leuten auf meiner Hut sein, aber Du bist nun gewarnt und laß' mich hoffen, daß Du nicht noch ihre Aufführung billigst.

Der Brief des Königs von England, von dem Du mir redest, wurde unter andern Voraussetzungen geschrieben und übrigens von unserm Todfeinde, dem Grafen Münster, redigirt, woraus man im Voraus abnehmen kann, welches die Antwort des Königs auf Deine Frage, ob Du in Braunschweig bleiben, oder meinen Wünschen folgen sollst, sein wird.

(gez.) Carl, S.

Lieber Carl!

Ich habe es für meine Pflicht gehalten da Du mir die Vollmacht genommen, es sogleich durch eine Proclamation bekannt zu machen; so wie auch die Gründe welche mein ferneres Hierbleiben motiviren. Ich überschiere Sie Dir hiermit.

Dein

Wilhelm.

Lieber Karl!

Deinen Brief mit Proclamationen erhalte ich so eben, er hat in Deinen Wagen gelegen, welcher durch die Formlichkeit der Behörden hieher gekommen ist. Es ist mir sehr lieb daraus zu ersehen daß Du sie ganz allein für mich bestimmt hast. Die Proclamationen habe ich schon seit Tagen unter meiner Adresse bekommen und ich fürchte schon Du habest sie schon anderen Leuten gezeigt oder gegeben. Der General Hertzberg hat aus Halberstadt eine solche bekommen aber vielleicht sind sie ohne Deinen Willen bekannt geworden, aus dem Wagen sollen einige welche lose herumgelegten haben gefallen sein welche in Sofern circuliren. Ich schicke Brancalis mit den Wagen so wie Lindray damit er sicher in Deine Hände kömmt. Das Geld welches Du wie ich aus einem Schreiben an Lindray zu haben wünscht behauptet B..

sei sein Eigenthum ich überschicke Dir hiermit seine schriftliche Aussage deshalb. Was Du mir von Deiner Rückkehr hieher schriebst, und ich möchte Dir dazu behülflich sein; so kannst Du fest überzeugt sein daß es niemand sehnlicher wünscht als ich wenn es möglich wäre, und Du mußt das selbst recht gut fühlen, in=deßen hieran ist nicht zu denken wie Du es angefangen die Liebe der Braunschweiger von der ich bei Deinem Einzug Zeuge war zu verlieren das mußt Du wissen ich will darüber nicht urtheilen. Ich weiß daß man damit umgehet wenn Du wieder versuchen solltest Unruhe zu erregen Dich des Landes (Hanover) (Preussen) zu verweisen. Ich beschwöre Dich bei der Ehre unserer Familie Dich dem nicht auszusetzen. Ich bin überzeugt daß wenn Du die Lage der Dinge kenntest (denn ich muß voraussetzen daß Du sie nicht kennst oder nicht kennen willst) Du mich inniglich bedauern würdest daß ich durch die Umstände gezwungen bin mich Deine Wünsche entgegen zu setzen. Lebe nun wohl dies wünscht Dir von Herzen

Dein

Wilhelm.

Lieber Karl!

Ich beschwöre Dich um Gotteswillen von Deinen unglücklichen Vorhaben abzulassen Du würdest verlohren sein ehe ich Dich schützen konnte. Die Leute sind zu wüthend. Ich habe Loebecke zwar gesagt er möge keinen Bürger loslassen indeßen sind die welche nach der Sorge gingen noch nicht zurück und daher fürchte ich ein rencontre. Bause habe ich den Auftrag gegeben Dich überall aufzusuchen und vor jeden Anfall zu schützen und Dich sicher bis an die Grenze zu geleiten. Ich hoffe zu Gott daß er Dich noch wohlbehalten antrifft, ich beschwöre Dich nochmals dringend von jedem Versuche abzulassen welcher Dich nur weiter ins Unglück führt.

Wilhelm.

P. S.

Welchen Vortheil Du dadurch haben würdest, wenn ich von hier weggehe sehe ich nicht ein, das Land muß doch Augenscheinlich regiert werden. Das Du dies nicht mehr an wagst, — hierüber dürfte wohl kein Zweifel sein, — solltest Du diesen aber doch hegen, wird es Dir sehr leicht sein Dich davon zu überzeugen.



Mögen Deine Rathgeber es vor Gott verantworten daß Sie Dir zu so manchen unüberlegten Schritten gerathen indem sie nur ihren eignen Vorthheil vor Augen hatten. Nehmen wir an als daß ich gar nicht existirte alsdann würde Hannover das Land in Besiß nehmen welcher Vorthheil würde daraus für Dich erwachsen, etwa ein pecuniaerer das ist wohl sehr die Frage, denn die Einkünfte, welche jetzt für mich bestimmt sind würde sich alsdann die Hannöversche Regierung nehmen, um ihre Mühe zu lohnen. Deine Leute und alles was Dein wirkliches Eigenthum ist steht ja noch jetzt zu Deiner Verfügung. Und glaubt Du nicht wirklich vielmehr auf Deinen einzigen Bruder Dich verlassen zu können, als auf einer Hannoverschen Administration an der Spitze Graf Münster stehet? Sei überzeugt lieber Karl daß Du dich immer unter allen Umständen fest auf mich verlassen kannst, Du magst nun thuen oder mag Dir gehen wie es will.

Lebe nun wohl und denke nicht mit Groll an Deinen Bruder  
 Bause wird Dir jede Erklärung  
 geben welche Du haben wünscht. Wilhelm.

Braunschweig, den 9ten Januar 1831.

Lieber Karl

Ein Mädchen aus Ellrich Namens Kotte ist eben hier gewesen und hat mir viel von Deinem Aufenthalte dort erzählt, besonders lieb war es mir zu hören das nicht alles wahr ist, was man hier von Deiner dortigen Anwesenheit erzählte. Man hat mir gemeldet Du hättest die Leute in Ellrich aufgefordert Dich gegen die Mörder Deines leiblichen Bruders zu schützen. Hauptmann Berner hat mir dasselbe hier wiederholt; also mußte ich es leider glauben obgleich es mir sehr weh that, Hierzu kommt daß ich Deinen Brief von Gotha mit der Einladung dort hin zu kommen in denselben Augenblick erhielt als man mir von Ellrich die Meldung machte daß Du dort solche Sachen von mir erzähltest. Bender ist heute von hier abgereist. Die Sachen welche Dir gehören habe ich hier ad depositum nehmen lassen so wie das Geld von dem er behauptete Du habest es ihm geschenkt, ich traue ihm nicht, und rathe Dir es auch nicht zu thun. Diese Sachen so wie noch mehrere Andere z. B. (Englisch) einen Degen von unseren Vater ein paar Pistolen a la musquedon welche hier bestellt, sehr viele Romane von welchen aber einzelne Bände fehlen, werde ich hier so lange aufheben, bis ich bestimmt weiß wo Du dich längere Zeit

aufhältst, am besten wäre es Du schicktest mir jemand auf dem Du Dich verlassen kannst, doch dürste man hier nicht wissen daß er von Dir komme, diesen würde ich alsdann alle diese Sachen übergeben, er müßte aber etwas mitbringen um sich zu legitimiren. Die hiesige Angelegenheiten sind immer noch nicht regulirt doch hoffe ich daß die großen Mächte sich bald entscheiden werden, ist dies geschehen es sei nun daß ich regire in meinen Namen oder Hannover die Administration in Deinen Namen führt bei Deiner Lebenszeit, so werde ich jede mögliche Gelegenheit ergreifen Dich recht bald wieder zu sehen. Lebe wohl.

Dein

Wilhelm.

Braunschweig, den 12ten

Bender von Bienthal hat hierher geschrieben an das Gericht und verlangt seine Papiere, Deine Vollmacht und sein Patent als Statthalter er will in Paris einen Prozeß gegen Dich anfangen wenn Du ihm nicht wegen seine angebliche Verluste entschädigst. Im Fall Du dies zu vermeiden wünscht wird diese Notiz Dir hoffentlich nicht unangenehm sein.

Wilhelm.

Sein Advokat hat auch hierher geschrieben die Originale wird er indeß nicht bekommen höchstens Abschriften wenn die Gerichte es nicht vermeiden können.

Braunschweig, den 1sten März 1831.

Lieber Carl

Ich überschicke Dir hiermit einen Theil der Benderschen Akten welche Hauser nicht zur Einsicht bekommen hat, es ist der letzte Theil des Protokolls welcher beim Ministerium aufbewahrt wurde. Du wirst daraus ersehen daß er Ansprüche auf das von Dir empfangene Geld macht, weil ich Dir aber versprochen es zu schicken so habe ich Rothschild den Auftrag geben lassen Dir auf dein Verlangen eine gleiche Summe auszubahlen. Mit der Post wirst Du einen Hannöverschen empfangen

Dein

Wilhelm.

## Nro. 100 A.

Dato sind in das Herzogliche Schloßgewölbe geliefert:

a) aus Herzoglicher General-Kasse und Privat-Kasse  
Dukaten, 561 Stück. Pistolen, 17,250 Stück. Conv. M. 63,500  
(incl. 10,500 in  $\frac{1}{24}$  Pr. Cour. 15,000);

b) aus Herzoglicher Haupt Fourage-Kasse  
Conv. M. 50,000 (incl. 4000 fl.  $\frac{1}{24}$ ).

Braunschweig, den 7ten September 1830 Morgens 4 Uhr.  
v. Weltzien.

## B.

Chatouillen-Restant am 1sten September 1830.

1) 6000 Stück Dukaten à 3 Thlr.	18,000
2) 2000 „ Louisd'or „ 5 „	10,000
3) Diamanten Collier	21,000

Braunschweig, den 7ten September 1830 Morgens 4 Uhr  
empfangen.

von Münchhausen.



## C.

## Designation

der aus der Herzoglichen General-Kasse und der Herzoglichen Privatvermögens-Kasse in das unter dem Corps de Logis des hiesigen Herzoglichen Schlosses befindlichen Gewölbe dato gelieferten Gelder.

	Gold.		Convent.
	Dufaten. Stück.	Pistolen. Thaler.	Münze. Thaler.
I. Aus der Herzoglichen General-Kasse.			
1 Tonne mit . . . . .	—	50000	—
24 Tonnen, jede mit 5000 Thlr.	—	—	120000
II. Aus der Herzogl. Privatvermögens-Kasse.			
3 Tonnen, jede mit 60,000 Thlr.	—	180000	—
1 Tonne mit . . . . .	702	15000	—
1 Tonne mit . . . . .	—	—	5000
Summa	702	245000	125000

Braunschweig, den 15ten August 1830.

von Münchhausen.

Bei der Abreise Sr. Durchlaucht am 7ten September 1830 zurückgelassen.

## D.

Zwei Schatzkammer-Schlüssel sind mir so eben mit dem Befehl überantwortet, morgen früh die in dem Herzoglichen Kabinete noch vorräthigen Gelder gemeinschaftlich mit dem Kanzlei Direktor Bitter in die Herzogliche Schatzkammer zu transportiren. —

Braunschweig, den 7ten September 1830.

von Münchhausen.



Bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Landesregierung, daß Uns Unsere Freundlich geliebten Frau Schwieger-Tochter der Erb-Prinzessin Augusta zu Braunschweig und Lüneburg Hoheit und Liebden, zu einer nöthigen Kammer-Ausgabe, ein Kapital von Sechs Tausend Thaler in Braunschweigischem Golde, gutgläubig vorgeliehen, Wir auch solches dato, bei Unserer Fürstlichen Kammer; laut der von derselben darüber ausgestellten Quittung in richtigen Empfang nehmen, und zu Unseres Landes Nutzen und Besten verwenden lassen. Wir quittiren demnach nicht nur darüber hiemit, in bester Form Rechtens, und mit ausdrücklicher Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten und nicht-empfangenen, auch in Unsern Fürstlichen Nutzen nicht verwendeten Geldes, sondern verpflichten Uns auch daneben, für Uns und Unsere Mitbeschriebene, kraft dieses aufs bündigste, vorbesagte Uns vorgeliehene Summa der Sechs Tausend Thlr. aus Unserer Fürstl. Kammer alljährlich mit vier pCt. in Braunschweigischem Gelde richtig verzinsen, nicht minder das Capital selbst, nach einer vorher geschehenen halbjährigen Loose, obbemeldeter Unserer Freundlich geliebten Frau Schwiegertochter der Erbprinzessin Augusta zu Braunschweig und Lüneburg Hoheit und Liebden, deren Erben oder getreuen Inhabern dieser Unserer Verschreibung, in den empfangenen Sorten und Werth hiewieder bezahlen zu lassen, gestalt Wir dann auch ferner deroselben zu mehrer Sicherheit, Unsere gereiteste Kammer-Auskünfte, quo ad Summam concurrentem hiemit und kraft dieses Verschreiben, auch daneben allen Ausnahmen und Behelfen, die aus geistlichen oder weltlichen Rechten, Reichs-Verordnungen, Gesetzen oder Landesgewohnheiten, wie die immer Nahmen haben, Uns oder Unsere Mitbeschriebenen hinwieder, auf einige Weise zu statten kommen mögten, insonderheit der Ausrede, die Sache sey nicht so, sondern anderst abgehandelt, wie auch der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wann nicht eine besondere vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich entsagen, dergestalt und also, daß keine Ausflucht gegen diese Unsere Verschreibung jemahlen angeführt, weniger darauf geachtet werden, noch Uns und Unsern Nachkommen zu statten kommen solle.

Urkundlich, Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten Fürstlichen Kammer-Siegels.

Braunschweig, den 16ten April 1778.

(L. S.)

(gez.) Carl H. v. Br.

(gez.) Feronce v. Rotenkrenz.



Dato sind hierauf in Golde Drey Tausend Thaler abschläg-  
lich zurückgezahlt.

Braunschweig, den 7ten Januar 1788.

J. J. Staudtmeister.

Die Zinsen auf das hierin gedachte, und noch Drei Tausend  
Thaler in Golde betragende Capital, sind bis den 9ten Januar  
1797 berichtet, und werden künftig die Zinsen nach wie vor in  
halbjährigen ratis, nemlich den 10ten July und den 10ten Januar  
bezahlt.

Braunschweig, den 10ten Januar 1797.

(gez.) H. Reichs. J. J. Staudtmeister.

Gesehen und zu Gunsten der höchsten Vormundschaft für die  
Herrn Herzöge Carl und Wilhelm von Braunschweig und Lüne-  
burg Durchlauchten richtig befunden.

Braunschweig, den 22ten Januar 1816.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburger Landes-Schulden-  
Liquidations-Kommission.

v. Bülow. H. Reichs. H. v. Plessen.

Vom 1sten Nov.	1813	bis	16ten	April	1815	—	175	Thlr.
"	"	"	"	"	"	1816	—	120 "
"	"	"	"	"	"	1817	—	120 "
"	"	"	"	"	"	1818	—	120 "
"	"	"	"	"	"	1819	—	120 "
"	"	"	"	"	"	1820	—	120 "
"	"	"	"	"	"	1821	—	120 "
1822	Nro. 500	vom	16ten	April	1821	bis	1822	— 120 Thlr. G.
1823	" 133	"	"	"	1822	"	1823	— 120 " "
1824	" 363	"	"	"	1823	"	1824	— 120 " "

Nach dem Reskripte Fürstlicher Kammer vom 28sten März  
d. J. Nro. 4914 ist durch den über die Erbauseinandersehung  
des gemeinschaftlich gewesenen Herzoglichen Privat-Vermögens  
abgeschlossenen Receß, das in dieser Obligation gedachte Kapital  
von noch 3000 Thlrn. Gold, Sr. Durchlaucht dem Herrn Her-  
zog Carl allein zugefallen.

Braunschweig, den 22. April 1825.

Mahner.

1825	Nro. 210	vom 16ten April	1824 bis 1825	—	120	Thlr. G.
1826	" 558	" " "	1825 " 1826	—	120	" "
1827	" 546	" " "	1826 " 1827	—	120	" "
1828	" 298	" " "	1827 " 1828	—	120	" "
1829	" 191	" " "	1828 " 1829	—	120	" "
1829	" 711	" " "	bis 30ten Juni			
			(2 $\frac{1}{2}$ Monat)		25	" "

## II.

Nro. 12 im Etat der Privat-Kreditoren der Kammer.

## Lit. A.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. ic. bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Landesregierung, daß Uns Unserer Hochgeehrtesten Frau Mutter Hoheit und Gnaden zu einer nöthigen Kammer-Ausgabe ein Kapital von Drey Tausend Thaler in Golde gutgläubig vorgeliehen, Wir auch solches dato, bei Unserer Fürstlichen Kammer laut der von derselben darüber ausgestellten Quittung, in richtigen Empfang nehmen, und zu Unsers Landes Nutzen und Besten verwenden lassen. Wir quittiren demnach nicht nur darüber hiemit in bester Form Rechts, und mit ausdrücklicher Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten und nicht empfangenen, auch in Unseren Fürstl. Nutzen nicht verwendeten Geldes, sondern verpflichten Uns auch daneben, für Uns und Unsere Mitbeschriebene, Kraft dieses aufs bündigste vorbesagte Uns vorgeliehene Summe der Drey Tausend Thaler, aus Unserer Fürstlichen Kammer, alljährlich mit Drey pSt. richtig verzinsen, nicht minder das Kapital selbst, nach einer vorhergeschehenen halbjährigen Loose, obbemeldeter Unserer hochgeehrtesten Frau Mutter Hoheit und Gnaden derselben Erben oder getreuen Inhabern dieser Unserer Verschreibung, in den empfangenen Sorten und Werth hinwieder bezahlen zu lassen; gestalt Wir dann Denenselben zu mehrerer Sicherheit Unsere gereichste Kammer-Auskünfte quo ad Summam concurrentem, hiemit und Kraft dieses, verschreiben auch daneben allen Ausnahmen und Behelfen, die aus Geistlichen oder Weltlichen Rechten, Reichs-Verordnungen, Gesetzen oder Landesgewohnheiten, wie die immer Rahmen haben, Uns oder Unsere Mitbeschriebenen hinwieder, auf einige Weise

zu statten kommen mögten, insonderheit der Ausrede, die Sache sei nicht so, sondern anders abgehandelt, wie auf der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich entsagen, dergestalt und also, daß keine Ausflucht gegen diese Unsere Verschreibung jemahlen angeführt, weniger darauf geachtet werden, noch Uns und Unsere Nachkommen zu statten kommen soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrückten Kammer-Siegels.

Braunschweig, den 1sten Mai 1785.

(L. S.)

(gez.) Carl W. F. H.

An m. Die in dem General-Verzeichnisse unter Nr. III. bis incl XVI, aufgeführten von dem Herzoge Carl Wilhelm Ferdinand unterzeichneten Obligationen sind der vorliegenden Obligation bis auf die resp. Kapital-Summen gleichlautend und daher hier nicht wiederholt abgedruckt.

Nachdem das hierin gedachte Kapital von Drey Tausend Thalern in Golde aus der Verlassenschaft der Höchstseligen Verwitweten Frau Herzogin Königl. Hoheit auf Serenissimum vererbt worden; so sind dato die Zinsen darauf bis den 16ten dieses Monats gezahlt.

Braunschweig den 17ten August 1801.

H. Reichs. J. J. Staudtmeister.

Gesehen, und zu Gunsten der höchsten Vormundschaft für die Herrn Herzöge Carl und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Durchlauchten richtig befunden.

Braunschweig, den 22sten Januar 1816.

Fürstl. Braunschweig-Lüneburger Landes-Schulden-  
Liquidations-Kommission.

v. Bülow. H. Reichs. H. v. Plessen.

Vom 1sten Nov. 1813	bis 1sten Mai 1815	—	135	Thlr.
" " " 1815	" " " 1816	—	90	"
" " " 1816	" " " 1817	—	90	"
" " " 1817	" " " 1818	—	90	"
" " " 1818	" " " 1819	—	90	"
" " " 1819	" " " 1820	—	90	"
" " " 1820	" " " 1821	—	90	"



Nach einem Reskripte Fürstl. Kammer vom 3ten Mai 1824 Nro. 8181 ist in Folge eines über die Erbauseinandersetzung des bisher gemeinschaftlichen Herzoglichen Privatvermögens, abgeschlossenen Rezesses, das hierin gedachte Kapital von 3000 Thlrn. Gold Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzoge Carl, allein zugefallen.

Braunschweig, den 19ten Juni 1824.

Mahner.

1822	Nro. 183	vom	1sten	Mai	1821	bis	1822	—	90	Thlr.	⊘.
1823	" 356	"	"	"	1822	"	1823	—	90	"	"
1824	" 257	"	"	"	1823	"	1824	—	90	"	"
1825	" 267	"	"	"	1824	"	1825	—	90	"	"
1826	" 271	"	"	"	1825	"	1826	—	90	"	"
1827	" 323	"	"	"	1826	"	1827	—	90	"	"
1828	" 659	"	"	"	1827	"	1828	—	90	"	"
1829	" 288	"	"	"	1828	"	1829	—	90	"	"
1829	" 694	"	"	"	bis 30sten Juni						
					(2 Monat)				15	"	"

## XVII.

Nr. 11 im Etat der Privat-Kreditoren der Kammer.

### Lit. A.

Von Gottes Gnaden Wir Carl Wilhelm Ferdinand, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic. ic. bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Landes-Regierung, daß Uns ..... zu einer nöthigen Kammer-Ausgabe ein Kapital von Zehn Tausend Thalern in Golde gutgläubig vorgeliehen, Wir auch solches dato, bei Unserer Fürstl. Kammer, laut der von derselben darüber ausgestellten Quittung, in richtigem Empfang nehmen, und zu Unseres Landes Nutzen und Besten verwenden lassen.

Wir quittiren demnach nicht nur darüber hiemit in bester Form Rechtens und mit ausdrücklicher Verzicht der Ausrede des nicht gezahlten und nicht empfangenen, auch in Unseren Fürstl. Nutzen nicht verwendeten Geldes, sondern verpflichten Uns auch daneben, für Uns und Unsere Mitbeschriebenen, Kraft dieses auß bündigste, vorbesagte, Uns vorgeliehene Summe der Zehn Tausend Thaler, aus Unserer Fürstl. Kammer, alljährlich mit Vier pCt. richtig verzinsen, nicht minder das Kapital selbst nach einer vor-

hergeschehenen halbjährigen Loose, obbemeldeter Derselben Erben oder getreuen Inhabern dieser Unserer Verschreibung, in den empfangenen Sorten und Werth hinwieder bezahlen zu lassen; gestalt Wir dann Denenselben zu mehrerer Sicherheit Unsere gereiteste Kammer=Auffünfte, quo ad Summam concurrentem, hiemit und Kraft dieses, verschreiben, auch daneben allen Ausnahmen und Behelfen, die aus Geistlichen oder Weltlichen Rechten, Reichs=Verordnungen, Gesetzen oder Landesgewohnheiten, wie die immer Nahmen haben, Uns oder Unsern Mitbeschriebenen hinwieder auf einige Weise zu statten kommen mögten, insonderheit der Ausrede, die Sache sei nicht so sondern anders abgehandelt, wie auch der Rechts=Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wann nicht eine besondere vorhergegangen, gänzlich und wohlbedächtlich entsagen, dergestalt und also, daß keine Ausflucht gegen diese Unsere Verschreibung jemahlen geführt, weniger darauf geachtet werden, noch Uns und Unsern Nachkommen zu statten kommen soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Fürstl. Kammer=Siegels.

Braunschweig, den 1sten Februar 1789.

(L. S.)

(gez.) Carl W. F. H.

Gesehen und zu Gunsten der höchsten Vormundschaft für die Herren Herzöge Carl und Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg Durchlauchten richtig befunden.

Braunschweig, den 22sten Januar 1816.

Fürstl. Braunschweig=Lüneburger Landes=Schulden=  
Liquidations=Kommission.

v. Bülow.

H. Teichs.

H. v. Plessen.

Vom 1sten Nov. 1813 bis 1sten Mai 1815 — 600 Thlr.

von 1815 bis 1816 — 400 Thlr.

„ 1816 „ 1817 — 400 „

„ 1817 „ 1818 — 400 „

„ 1818 „ 1819 — 400 „

„ 1819 „ 1820 — 400 „

„ 1820 „ 1821 — 400 „

Nach einem Reskripte Fürstl. Kammer vom 3ten Mai 1824 No. 8181 ist in Folge eines über die Erbauseinandersetzung des bisher gemeinschaftlichen Herzoglichen Privatvermögens, abgeschlos-

senen Rezeßes, das hierin gedachte Kapital von 10,000 Thlrn. Gold Gr. Durchlaucht, dem Herrn Herzoge Carl, allein zugefallen  
Braunschweig, den 19ten Juni 1824.

Mahner.

Vom 1sten Mai 1821 bis 1822	—	400	Thlr. G.
" " " 1822 " 1823	—	400	" "
" " " 1823 " 1824	—	400	" "
" " " 1824 " 1825	—	400	" "
" " " 1825 " 1826	—	400	" "
" " " 1826 " 1827	—	400	" "
" " " 1827 " 1828	—	400	" "
" " " 1828 " 1829	—	400	" "

Wir zu dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Kammer-Collegio allerhöchst verordnete Präsident, Direktoren und Rätthe, urkunden und bekennen hiermit:

Demnach die von des Höchstseeligen Herrn Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht unter dem 1sten Oktober 1794 bei Herzoglicher Kammer belegten Hannoverischen Brautschazgelder der Höchstseeligen Frau Herzögin Augusta von Braunschweig-Lüneburg, geb. Prinzessin von Großbritannien, Königl. Hoheit, zu Bierzig Tausend Thaler in feinen Zweidrittelstücken, durch Erbgang und in Folge getroffener Erbtheilung, zur Hälfte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, dem Herrn Herzoge Carl, souverainen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, mit Zwanzig Tausend Thalern in obgedachter Münzsorte, zugefallen, und dann die Ausfertigung einer Verbriefung über dieses in dem Etat der Herzoglichen Kammer-Schulden unter Litt. A No. 309 mitbegriffene Kapital der 20,000 Rthlr. f.  $\frac{2}{3}$  von dem Durchlauchtigsten Gläubiger befohlen worden, so wird nicht nur das Allerhöchstdemselben an dem gedachten Kapitale zustehende Anspruchsrecht, und daß solches zu den bei Herzoglicher Kammer versicherten Schulden gehöre, sondern auch die Verpflichtung, dasselbe jährlich mit drei pCt. in Conventions-Münze aus Herzoglicher Kammer-Casse zu verzinsen, hierdurch und kraft dieses ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß dieses Kapital gleich den übrigen dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig zustehenden Kammer-Kapitalien bei der durch die Allerhöchste Verordnung vom 29sten Oktober 1821 vorgeschriebenen, durch das Loos zu bestimmenden Rückzahlung



der Kammer=Schulden zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 25ten April 1823 übergangen werden soll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer=Siegels und nebenge-setzter Unterschrift.

Braunschweig, den 9ten Juli 1829.

(L. S.) v. Bülow. J. A. v. Hantelmann.  
F. Schulz.

### XIX.

Wir zu dem Herzoglich Braunschweig=Lüneburgschen Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Präsident, Direktoren und Rätthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach die von des Höchstsfeiligen Herrn Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand Durchlaucht unter dem 2ten April 1765 bei Herzoglicher Kammer belegten Englischen Brautschazgelder der Höchstsfeiligen Frau Herzogin Augusta von Braunschweig Lüneburg, geborne Prinzessin von Großbritannien, Königliche Hoheit, zu zwei Hundert Neun und Dreißig Tausend Thalern Gold, durch Erbgang und in Folge getroffener Erbtheilung, zur Hälfte Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herrn Herzoge Carl, souverainen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg mit Ein Hundert Neunzehn Tausend Fünf Hundert Thalern in Golde, die Pistole zu Fünf Thalern gerechnet, zugefallen, und dann die Ausfertigung einer Verbriefung über dieses in dem Etat der Herzoglichen Kammer=Schulden unter Lit. A. Nro. 306 mitbegriffenen Kapital der 119,500 Thlr. Gold von dem Durchlauchtigsten Gläubiger befohlen worden, so wird nicht nur das Allerhöchstdemselben an dem gedachten Kapital zustehende Anspruchsrecht, und daß solches zu der bei Herzoglicher Kammer versicherten Schulden gehöre, sondern auch die Verpflichtung, dasselbe jährlich mit Drei pSt. in kapitalmäßiger Münzsorte aus Herzoglicher Kammer=Kasse zu verzinsen, hierdurch und kraft dieses ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß dieses Kapital, gleich den übrigen, dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig zustehenden Kammer=Kapitalien bei der, durch die Allerhöchste Verordnung vom 29ten Oktober 1821 vorgeschriebenen, durch das Loos zu bestimmenden Rückzahlung der Kammer=schulden, zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 25ten April 1823 übergangen werden soll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer-Siegels und nebengesetzter Unterschrift.

Braunschweig, den 9ten Juli 1829.

(L. S.) v. Bülow. J. A. v. Santelmann.  
F. Schulz.

## XX.

Wir zu dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Kammer-Collegio Allerhöchst verordnete Präsident, Direktoren und Räthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach des höchstseeligen Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht, laut einer unter dem 1sten April 1814 ausgestellten Schuldverschreibung von Höchstdero Herrn Bruder, dem Höchstseeligen Herrn Herzoge August von Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht ein Kapital von 21,000 Thlrn., geschrieben ein und zwanzig Tausend Thalern, und zwar

1) in Großherzoglich Baden-				
schen Obligationen . . . . .	20,942	Thlr.	5	gGr. 2 Hlr. und
2) baar . . . . .	57	"	18	" 10 "
Summa . . . . .	21,000	Thlr.	—	gGr. — Hlr.

in Konventionsmünze zinsbar vorgeliehen erhalten haben, dieses Kapital aber nach dem im Jahre 1821 erfolgten Ableben des Herrn Herzogs August Durchlaucht, auf Seine Hochfürstliche Durchlaucht, dem Herrn Herzog Carl, souverainen Herzog zu Braunschweig und Lüneburg vererbfällt, und dann die Ausfertigung eines Agnitions-Dokuments über dieses in dem Etat der Herzoglichen Kammer Schuld unter Lit. A. No. 33 aufgeführte Kapital von dem Durchlauchtigsten Gläubiger befohlen worden, so wird nicht nur das Allerhöchstdemselben an dem gedachten Kapitale der 21,000 Thlr. Konventionsmünze zustehende Anspruchsrecht, und daß solches zu den bei Herzoglicher Kammer versicherten Schulden gehöre, sondern auch die Verpflichtung, dasselbe jährlich mit vier pSt. in kapitalmäßiger Münzsorte aus Herzoglicher Kammer-Kasse zu verzinsen, hierdurch und kraft dieses ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß das Kapital gleich den übrigen, dem Durchlauchtigsten Hause Braunschweig zustehenden Kammer-Kapitalien bei der durch die Allerhöchste Verordnung vom

29sten Oktober 1821 vorgegeschrieben, durch das Loos zu bestimmenden Rückzahlung der Kammer-Schulden zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 25sten April 1823 übergangen werden soll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer-Siegels und nebengesetzter Unterschrift.

Braunschweig, den 23sten November 1829.

(L. S.) v. Bülow. Schmid. F. Schulz.

## XXI.

Wir zu dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgschen Kammer-Collegio Allerhöchst verordnete Präsident, Direktoren und Räte urkunden und bekennen hiemit:

Demnach des Höchstseeligen Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht, laut einer unter dem 1sten Januar 1815 ausgestellten Schuldenverschreibung von Höchstdero Herrn Bruder, dem Höchstseeligen Herrn Herzoge August von Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht, den Höchstdemselben zustehenden Erbtheil aus dem Total-Gelder Nachlasse der Höchstseeligen Frau Herzogin Auguste zu Braunschweig und Lüneburg, geb. Prinzessin von Großbritannien Königl. Hoheit zu 5367 Pfund Sterling 6 Schilling und 8 Pence in Bank Annuities, die nach dem damaligen Werthe zu 3100 Pfund Sterling in englischem Gelde baar berechnet, hiernächst aber nach der eigenen Bestimmung und Genehmigung des Herrn Herzogs August Durchlaucht das Pfund Sterling zu 5 Thaler in Golde gerechnet, auf 15,500 Thlr., geschrieben fünfzehn Tausend fünf Hundert Reichsthaler in Golde, festgesetzt worden, unter dem 15ten September 1813 als ein zinsbares Darlehn ausgezahlt erhalten haben, dieses Kapital aber nach dem im Jahre 1821 erfolgten Ableben des Herrn Herzogs August Durchlaucht auf Seine Hochfürstliche Durchlaucht, dem Herrn Herzog Carl, souverainen Herzog zu Braunschweig und Lüneburg vererbfällt, und dann die Ausfertigung eines Agnitions-Dokuments über dieses in dem Etat der Herzogl. Kammer-Schulden unter Lit. A. No. 34 aufgeführte Kapital von dem Durchlauchtigsten Gläubiger befohlen worden, so wird nicht nur das Allerhöchstdemselben an dem gedachten Kapitale der 15,500 Thlr. in Golde, die Pistole zu 5 Thlr. gerechnet, zustehende Anspruchsrecht, und daß solches zu den bei Herzoglicher Kammer versicherten Schulden gehöre, sondern auch die Verpflichtung, das-



selbe jährlich mit 4 Prozent in kapitalmäßiger Münzsorte aus Herzoglicher Kammer-Kasse zu verzinsen, hierdurch und kraft dieses ausdrücklich anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß das Kapital gleich den übrigen, dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig zustehenden Kammer Kapitalien bei der durch die Allerhöchste Verordnung von 29sten October 1821 vorgeschriebenen, durch das Loos zu bestimmenden Rückzahlung der Kammer-Schulden, zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 25sten April 1823 übergangen werden soll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer Siegels und nebengesetzter Unterschrift.

Braunschweig, den 23sten November 1829.

(L. S.) v. Bülow. Schmidt. F. Schulz.

## XXII.

Wir, zu dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Kammer Collegio Allerhöchst verordnete Präsident, Direktoren und Rätthe urkunden und bekennen hiemit:

Demnach das am 30sten September 1769 bei Herzoglicher Kammer belegte sogenannte Russische Kapital von Ein Hundert Tausend Thaler in Golde, die Pistole zu fünf Thaler gerechnet, welches der Fürstl. Braunschweig-Beverischen Linie mit dem Rechte, den fünften Theil desselben unter gewissen Bedingungen einfordern zu können, zuständig gewesen, nachdem im Jahre 1809 ohne männliche Descendenz erfolgten Tode des Herrn Herzogs Friedrich Carl Ferdinand von Braunschweig-Bevern Durchlaucht, und dem im Jahre 1824 erfolgten Ableben Höchstdesselben Frau Wittwe, der Herzogin Anna Karoline geborne Fürstin zu Nassau-Saarbrück, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzoge Carl, souverainen Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg anheimgefallen und dann die Ausfertigung einer Verbriefung über dieses in dem Etat der Herzoglichen Kammer-Schulden unter Lit. A. No. 307 aufgeführte Kapital von dem Durchlachtigsten Gläubiger befohlen worden, so wird nicht nur das Allerhöchstdemselben an dem gedachten Kapitale der 100,000 Thlr., zustehende Anspruchsrecht, und daß solches zu den bei Herzoglicher Kammer versicherten Schulden gehöre, sondern auch die Verpflichtung, dasselbe jährlich mit fünf Prozent in kapitalmäßiger Münzsorte aus Herzoglicher Kammer-Kasse zu verzinsen, hiedurch und kraft dieses ausdrücklich

anerkannt, zugleich aber bemerkt, daß das Kapital, gleich den übrigen dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig zustehenden Kammer-Kapitalien, bei der durch die Allerhöchste Verordnung vom 29sten October 1821 vorgeschriebenen durch das Loos zu bestimmenden Rückzahlung der Kammer-Schulden, zufolge Allerhöchsten Reskripts vom 25sten April 1823 übergangen werden soll.

Urkundlich des Herzoglichen Kammer-Siegels und nebensetzter Unterschrift.

Braunschweig, den 9ten Juli 1829.

(L. S.)

v. Bülow.

J. A. v. Hantelmann.

F. Schulz.

---

Nr. 101. b. A.

und

Nr. 101. b. B.

sind die am Ende dieses Werkes angehefteten Tabellen.

---

## Nr. 102. A.

Schreiben des Herzogs Carl an die Herren J. J. und  
Sufmann Heinemann und Comp. zu Braunschweig.

Erw. Wohlgeboren werden durch mich ersucht, die 116,000  
Thaler Preussische Staatsschuldscheine, 39 Wiener Bankactien und  
die in Händen habenden anderen Papiere, insofern dieselben, wie  
ich durch meinen Kanzleidirektor höre, ohne Coupons auf folgende  
Jahre sind, da es mich zu lange aufhalten würde, die Heraus-  
gabe derselben abzuwarten, an die Herren Mendelssohn u. Comp.  
in Berlin verabsolgen zu lassen, an welche ich diese Effekten gegen  
französische hiesige 5 pSt. Rente vertauscht habe.

Paris, den 25sten December 1830.

Carl,

souverainer Herzog von Braunschweig.

## B.

Antwort der Herren Sufmann Heinemann an Seine  
Herzogliche Durchlaucht.

Braunschweig, den 10ten Januar 1831.

Durchlachtigster Herzog!

Allergnädigster Herzog und Herr!

Erw. Herzoglichen Durchlaucht Höchstem schriftlichen Befehle  
d. d. Paris den 29sten December gemäß stellen Höchstdieselben  
die in unserm Verwahrsam befindlichen Effekten zur Verfügung  
des Hauses André und Cottier. Dieses Haus hat in Beziehung  
dieser Höchsten Uebertragung über die Effekten in der Art verfügt,  
daß wir die Staatsschuldscheine an das Haus Mendelssohn in  
Berlin, die Wiener Bankactien und Spanischen Cortez-Obligatio-  
nen an dasselbe Haus selbst übersenden sollen.

Bei Erw. Herzoglichen Durchlaucht Höchsten persönlichen Ge-  
genwart würde der Aushändigung der Effekten nicht eine Minute  
Aufenthalt entgegen stehen, unter den obwaltenden Umständen aber  
wird Erw. Herzoglichen Durchlaucht hohe Weisheit die Notwen-  
digkeit einer besondern Vorsicht nicht verkennen und den augen-



blicklichen Aufschub der Vollziehung Höchstdero Befehle allergnädigst zu entschuldigen gewähren.

In der gegenwärtigen beklagenswerthen Zeit, wo die legitimsten Rechte gewaltsamen Angriffen ausgesetzt sind, ist es dem Privatmanne, welcher die Ehre hat, mit den Angelegenheiten hoher Herrschaften in Berührung zu stehen, die größte Nothwendigkeit, sich so viel als möglich vor Ansprüchen, welche aus mancher Lage der Dinge entspringen können, zu sichern. Da nun Ew. Herzogliche Durchlaucht gegenwärtig im Auslande sich befinden, Höchstdero Aufenthalt daselbst sowohl als Höchstdero Rückkehr in Höchstdero Staaten unbestimmt ist, so sind wir zu unserm innigsten Leidwesen genöthigt, die Aushändigung der, Ew. Herzoglichen Durchlaucht gehörenden Effekten von folgenden Bedingungen abhängig zu machen:

1) Was die Wiener Bankactien und Cortez-Obligationen betrifft, so würden wir in vorgedachter Rücksicht zuvörderst Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchste Anerkennung der Höchstdenenselben unterm 6ten November v. J. nach London übersandten Abrechnung uns unterthänigst erbitten müssen.

2) Haben wir über die 116,000 Thaler Königlich Preussische Staatsschuldsscheine ursprünglich 116,000 Thlr. Domainen-Pfandbriefe unterm 20sten August v. J. einen Revers und zwar auf den Namen Höchstdero Kanzleidirektors Bitter, als Ueberbringer, ausgestellt. Dieser Revers würde auch beim Nichtvorhandensein der gegenwärtigen Verhältnisse, gegen Aushändigung der 116,000 Thaler Staatsschuldsscheine, Zug um Zug zurückzustellen sein, gegenwärtig aber

3) würde, sowohl die Anerkennung unserer Abrechnung vom 6ten November als die Vollmacht und resp. Quittung zur Empfangnahme der mehrgedachten Effekten, insofern solche durch einen Dritten bewirkt werden soll, in rechtsbeständiger Form nach Vorschrift der Geseze des Landes, in welchem Ew. Herzogliche Durchlaucht zur Zeit der Vollziehung residiren, von Höchstdenenselben allergnädigst zu ertheilen sein.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht Eigenthum ist bis dahin in unseren Händen in sicherer und strenger Obhut und mit der größten Bereitwilligkeit wird dasselbe gegen die gedachte nothwendige Sicherstellung überantwortet werden. Was bei den Staatsschuldsscheinen und Bankactien Seitens der Inhaber zu beobachten ist, wird auf's Sorgfältigste besorgt.

Auf Ew. Herzoglichen Durchlaucht Höchstem Befehle werden wir Höchstdenenselben auch die von den Wiener Bankactien in diesem Monat eingehenden Dividenden, sowie die etwa eingehenden hiesigen Revenüen nach dort oder jedem andern Orte übermachen.

Gewähren Ew. Herzogliche Durchlaucht die Versicherung unserer ehrfurchtvollsten Gesinnungen und innigsten Wünsche für Höchstdero Erhaltung gnädigst zu genehmigen.

Wir verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Herzoglichen Durchlaucht  
unterthänigste

(gez.) J. J. u. Sußmann Heinemann.

### Nr. 103.

Specification des gesammten unbeweglichen und beweglichen Eigenthums des souverainen Herzogs Carl von Braunschweig in Braunschweig, nach dem Status vor Höchstdessen letzter Abreise aus Braunschweig.

#### A. Unbewegliches Eigenthum.

- 1) Das Herzogliche Schloßgebäude in Braunschweig, zum Werthe von 3 Millionen Thaler;
- 2) Das Herzogliche Schloßgebäude in Blankenburg, zum Werthe von 2 Millionen Thaler;
- 3) Das Herzogliche Lustschloß Richmond nebst Garten zu dem bereits veranschlagten Werthe von 100,000 Thaler;
- 4) Das sogenannte Bever'sche Palais in Braunschweig, zum Werthe von 30,000 Thaler;
- 5) Antoinettenruhe nebst Garten bei Braunschweig, zum Werthe von 30,000 Thaler;
- 6) Die Garde-Husaren-Kaserne in Braunschweig, zum Werthe von 30,000 Thaler;
- 7) Diverse Jagdschlösser im Herzogthume;
- 8) Schloß in Wolfenbüttel;
- 9) Das Bibliothekgebäude in Wolfenbüttel und Bibliothek;
- 10) Das sogenannte Schloß Dankwarthode, oder die jetzige Truppenkaserne am Burgplatz;

- 11) Das Gebäude des Collegii Carolini;
- 12) Das Gebäude des Herzoglichen Musei und das Museum selbst;
- 13) Das sogenannte Pagenhaus in Braunschweig;
- 14) Die Porzellanfabrik ebendasselbst;
- 15) Der große Herzogliche Park am Walle, zum Werthe von 100,000 Thaler;
- 16) Der Herzogliche Küchengarten vor dem Steintore, zum Werthe von 15,000 Thaler;
- 17) Der Schloßgarten in Braunschweig, zum Werthe von 50,000 Thaler;
- 18) Der Schloßgarten zu Blankenburg, zum Werthe von 50,000 Thaler;
- 19) Die Familienherrschaften Süpplingenburg und Warburg;
- 20) Diverse Domainen;
- 21) Forsten und Hüttenwerke, Regalien, Salinen, Posten, Bergwerke, Zehnten, Lotterie.

#### B. Bewegliches Eigenthum.

Dahin gehört:

- 1) Das gesammte unter dem Obermarschall-Amte stehende Ameublement des Herzoglichen Schlosses in Braunschweig, bestehend in Mobilien, Silberzeug, Porzellan, Weinlager, Leinen und Drell, Betten, Uhren u. s. w. zum Werthe von 3 Millionen;
- 2) Die Bibliotheken des Herrn Großvaters, des Herrn Vaters und der Frau Großmutter Durchlauchten, zum Werthe von 30,000 Thaler;
- 3) Die Blankammer des Hochsel. Herzogs Carl Wilhelm Ferdinand, zum veranschlagten Werthe von 13,500 Thaler;
- 4) Die von Seiner jetzt souverainen Durchlaucht dem Herzoge Carl Allerhöchstselbst angeschafften Mobiliargegenstände des Schlosses und sonstige Effekten u. s. w., als nämlich:
  - a) Gold- und Silbergeräth, Vermeille- und Perlmutter-Bestecke, mit Gold und Silber beschlagene diverse Peitschen und Stöcke, ferner eine Medaillen-Sammlung aller Könige von England von Wilhelm dem Eroberer an, und eine desgleichen von goldenen Münzen fast der ganzen Erde, zum Werthe von 3000 Thaler;
  - b) Diamanten, Ordenssterne und Edelsteine, zum Werthe von 5000 Thaler;



- c) Diverse Pendulen für 100 Louisd'or;
- d) Verschiedene Gemälde im Herzoglichen Schlosse zu Braunschweig, worunter vier Schlachtstücke, eine Venus von Rubens, ein Kopf von Titian, ein kleines Gemälde auf Lapis-Lazuli Grund, ein anderes in Del, und außerdem mehre Gemälde der Allerhöchsten Familie Seiner Herzoglichen Durchlaucht, zum Werthe von 5000 Thaler;
- e) Eine Sammlung von Kupferstichen, theils zum Aufhängen, theils in Mappen, zum Werthe von 5000 Thaler;
- f) Musikalische Instrumente, worunter ein Wiener Flügel für 300 Louisd'or, ein englischer selbstspielender Flügel für 300 Louisd'or, und zwei Braunschweigische Flügel nebst einem Kramerschen aus Göttingen, die letzteren drei zusammen für 250 Louisd'or;
- g) eine Sammlung von Säbeln, worunter einer ein Geschenk Seiner verstorbenen Majestät des Königs von Baiern an Seine Herzogliche Durchlaucht, mit goldenem Knopfe, genannt der Throndeggen, in Allem für 2000 Thaler;
- h) Diverse Musikalien (mit Kupferstichen) für 100 Louisd'or;
- i) Eine Sammlung von Schießgewehren überhaupt für 1000 Thaler;
- k) Diverse Uniformen und Civilkleider Seiner Durchlaucht für 3000 Thaler;
- l) Herzogliche Livrées für 10,000 Thaler;
- m) Die Privatbibliothek Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu 500 Thaler;
- n) Ein Dejeuner-Service von Gold, Silber und Porzellan, ein Geschenk der Hochsel. Prinzessin Charlotte von England, zum Werthe von 50 Louisd'or;
- 5) Fünfzehn bis zwanzig Stück diverse Wagen aller Art, zum Werthe von 25,000 Thaler;
- 6) Dreihundert Stück Pferde zum Werthe von 100,000 Thaler;
- 7) Das bekannte Mantuanische Gefäß zu 250,000 Thaler;
- 8) Geschirre, Sättel, Decken und sonstige Stall-Utensilien für 300 Pferde.
- Ferner gehören dahin:
- 9) Das Geldvermögen, als namentlich:
- a) 446,000 Thaler in Herzoglich Braunschweigischen Kammer-Obligationen (21 bis 22 Stück von ungleichem Werthe);

- b) 312,683 Thaler in Gold- und Silbermünze zurückgelassene Baarschaft, wie solches durch die Zeugnisse der Herren von Münchhausen, Welkin und Besse constatirt werden kann;
- c) 485,000 Thaler in baarem Gelde und in Staatspapieren, bei dem Banquierhause Sufmann Heinemann in Braunschweig deponirt;
- d) In einem eisernen Kasten zwischen dem Schreibzimmer und Schlafzimmer Seiner Durchlaucht im ehemaligen Schlosse zu Braunschweig 30,000 Thaler in Friedrichsd'or und Karlsd'or mit Seiner Herzoglichen Durchlaucht Brustbilde;
- e) Einige Hunderttausend Thaler, in Staatspapieren im Schlosse zurückgelassen;
- f) 4 — 5000 Thaler, dem Kammerdiener Völker vor dem Schloßbrande übergeben und von diesem im Schlosse zurückgelassen;
- g) 1500 Thaler an Schlippenbach, Brandes und Henneberg ausgeliehene Kapitalien;
- h) Im Waffenkabinet Seiner Durchlaucht, in einem großen eisernen Kasten 10,000 Thaler in Dukaten und Karlsd'or mit Sr. Herzoglichen Durchlaucht Brustbilde;
- i) 10,000 Thaler in Golde, worüber die Obligationen in den Händen des Banquier Sufmann Heinemann in Braunschweig;
- k) 75,000 Thaler rückständige Zinsen vom Jahre 1829 inclusive bis zum Jahre 1832 auf die unter Lit. a) aufgeführten Kammer-Obligationen;
- l) Ueberschuß nach dem vom Herzogl. ehemaligen Staatsministerio aufgestellten Etat pro 1830, nach dem Sr. Herzogl. Durchlaucht die Summe von 113,000 Thaler zusteht;
- m) Garderoben-Gelder Sr. Herzogl. Durchlaucht für 3 Jahre, nämlich vom Jahre 1829 bis 1832, 12,000 Thaler im Jahre, macht 36,000 Thaler.
- n) Haushaltungskosten im Etat für 1830 notirt mit 45,000 Th.
- o) Die in demselben Etat bemerkten Kosten für die Hofhaltung und Zuschuß zum Theater mit 46,000 Thaler;
- p) Die in dem nämlichen Etat veranschlagten Marstallskosten mit 41,000 Thaler;
- q) Die Sr. Durchlaucht zustehenden 20,000 Thaler von der Landschaft beim höchsten Regierungsantritte offerirt.
- Summa Summarum 10,780,033 Thaler.

## Nr. 104.

Summarischer Etat sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben  
des Herzogthums Braunschweig für die Jahre 1829 und  
1830.

**E i n n a h m e.**

Gegenstände der E i n n a h m e.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
<b>Herzogliche Kammer-Kasse.</b>		
1. Domainen-Gefälle . . . .	356000	3000 Thlr. weniger als im Etat pro 1829, wegen einiger geringer ausgefallenen Verpachtungen, jedoch immer etwa 4000 Thlr. mehr als pro 1828.
2. Forst-Gefälle . . . . .	190800	pptr. 23000 Thl. mehr als pro 1829, da nach den Hauungs-Vorschlägen mehr Holz geschlagen werden wird.
3. Holz-Magazin, Flöße . . .	27400	nach der effektiven
4. Salinen . . . . .	28800	
5. Berg- und Hüttenwesen . .	61500	circa 8000 Th. mehr als pro 1829, und läßt sich eine noch beträchtlichere Erhöhung erwarten, wenn der Handels-Verein mit Hessen und Hannover zu Stande kommt.
6. Zoll und Accise . . . . .	77000	
7. Gerichts-Gebühren . . . .	26000	nach der effektiven Einnahme pro 1829 berechnet.
8. Post-Ueberschuß . . . . .	13000	



## E i n n a h m e.

Gegenstände der E i n n a h m e.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
9. Lehns=Gefälle . . . . .	1000	dem Etat von 1829 etwa gleich.
10. Fisci=Gebühren . . . . .	2000	
11. Lotterie=Pacht . . . . .	12000	
12. Meßgewölbe=Miethe . . . . .	6000	
13. Bestimmte kleine Einkünfte	1500	
14. Unbestimmte " " . . . . .	12000	
15. Agio vom Golde . . . . .	15000	
Summa	830000	
<b>Kloster-Fond.</b>		
1. Domainen=Gefälle . . . . .	108700	etwa 2600 Thl. mehr als pro 1829 wegen vorfällender mehrerer Haunngen.
2. Forst=Gefälle . . . . .	20200	
3. Fisci=Gebühren . . . . .	500	
4. Bestimmte kleine Einkünfte.	450	
5. Unbestimmte " " . . . . .	800	
6. Agio vom Golde . . . . .	3000	
Summa	133650	
Summa aller Einnahme etwa .	963650	
<b>I. Herzogliche Kammer-Kasse.</b>		
1. Domainen=Gefälle . . . . .	359000	pptr. 7000 Thaler mehr als pro 1828, wegen der höheren Getreide=Preise.
2. Forst=Gefälle . . . . .	167400	dem Etat von 1828 etwa gleich.
3. Holz=Magazin, Flöße ic. . . . .	26790	pptr. 4000 Thaler mehr als pro 1828, da mehr Buchen= und Eichen-Brennholz aus

## Einnahme.

Gegenstände der Einnahme.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
4. Salinen . . . . .	27800	den Forsten zum Magazine erfolgen wird. angenommen. nach dem im laufenden Jahre geschenehen Verkauf.
5. Berg- und Hüttenwesen . . . . .	62500	pptr. 4700 Thaler mehr als pro 1828, wegen ansehnlicher Borräthe von Hüttenwaaren, welche zum Verkauf kommen dürften.
6. Zoll und Accise . . . . .	69000	
7. Gerichts-Gebühren . . . . .	26000	nach der zeither statt gefundenen Einnahme berechnet
8. Post-Ueberschuß . . . . .	12000	desgleichen.
9. Lehns-Gefälle . . . . .	1000	
10. Fisci-Gebühren . . . . .	2000	
11. Lotterie-Pacht . . . . .	12700	nach der Einnahme pro 1828.
12. Meßgewölbe-Miethe . . . . .	6000	
13. Bestimmte kleine Einkünfte . . . . .	1250	
14. Unbestimmte kleine . . . . .	12000	
15. Agio v. Golde (etwa 170,000 Thaler) . . . . .	15000	
Summa	800440	
<b>Kloster-Fond.</b>		
1. Domainen-Gefälle . . . . .	108000	
2. Forst-Gefälle . . . . .	17600	pptr. 5200 Thaler mehr als pro 1828, da mehr Hauungen stattfinden werden.
3. Fisci-Gebühren . . . . .	500	
4. Bestimmte kleine Einkünfte . . . . .	440	nach der wirklichen Einnahme

## E i n n a h m e.

Gegenstände der E i n n a h m e.	Dhinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
5. Unbestimmte kleine Einkünfte	800	desgleichen.
6. Agio vom Golde . . . .	3000	
Summa	130340	
Summa aller Einnahme etwa .	930780	

## A u s g a b e.

Gegenstand der A u s g a b e.	Dhinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
1. Zu seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Privat Dispo- sition . . . . .	12000	
2. Apanage Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm . .	4000	
3. An die Herzogl. Hofstaats- Kasse:		
a. Behufs der Hofhalt. 26062	45124	nach der Verwilligung pro 1828 berechnet.
b. Zu Besoldungen . 19062		
4. Behufs des Herzogl. Hof- Theaters:		
a. Ausg. der Theaterkasse 36000	46000	
b. Für Orchester . . 10000		
5. Behufs des Herzogl. Mar- stalles und des Gestüts zu Harzburg:		
a. Besoldung incl. Livrée 15600	41160	die Ausgabe ist bei den gestiegenen Fou- rage Preisen höher wie pro 1828.
b. Fourage . . . . 19560		
c. Sonstige Bedürfnisse 6000		



## Ausgabe.

Gegenstand der Ausgabe.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
<b>6. Befoldungen:</b>		
a. Herzogl. Kabinet . . . . .	1900	nach der der dama- ligen wirklichen Aus- gabe.
b. Herz. Staatsminist. . . . .	12400	
c. Herz. Oberceremo- nien-Meister-Amt . . . . .	2200	
d. Herz. General-Kasse . . . . .	1220	
e. Diverse . . . . .	4956	
7. Pensionen . . . . .	16616	
8. Extraordinaire Gratifikatio- nen und Unterstützungen . . . . .	3600	
9. ad extraordinaria . . . . .	7000	
Summa	198176	
<b>I. Herzogliche General-Kasse.</b>		
1. Zu Sr. Herzogl. Durchlaucht Privatdisposition . . . . .	12000	
2. Apanage Sr. Durchlaucht des Herzogs Wilhelm . . . . .	4000	
3. An die Herzogl. Obermar- schall-Kasse:		
a. Behufs d. Hofhaltung	26000	nach der Annahme pro 1829.
b. Zu Befoldungen circa	14000	
4. Behufs des Herzogl. Hofthea- ters:		
a. Ausg. der Theaterkasse	36000	desgleichen.
b. Für das Orchester	10000	
5. Behufs des Herzogl. Mar- stalls und des Gestüts zu Harzburg:		
a. Befoldung incl. Livrée	15600	41600
b. Fourage . . . . .	20000	
c. Sonstige Bedürfnisse	6000	
<b>6. Befoldungen:</b>		
a. Herzogl. Kabinet . . . . .	900	nach Abzug der im vo- rigen Jahre hier mit- aufgeführten Besol- dung des ic. Klind- worth zu 1000 Thlr. incl. der 1000 Thlr.
b. Staatsministerium . . . . .	12200	
c. Ober-Ceremonien-Meister- Staab . . . . .	2000	
d. General-Kasse . . . . .	1220	
e. Diverse . . . . .	5814	

## Ausgabe.

Gegenstände der Ausgabe.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
		Besoldung des ic. Klindworth.
7. Pensionen . . . . .	16616	
8. Extraordinaire Gratifikatio- nen und Unterstützungen .	3600	
9. ad extraordinaria . . . .	7000	
Summa	198350	
<b>II. Herzogl. Kammer-Kasse.</b>		
1. Zinsen . . . . .	70800	3170. Thlr. Kautions Kapitale sind im J. 1829 auf die Kam- mer-Kassen-Schulden zurückbezahlt.
2. Besoldungen:		
Finanz-Verwaltung.		
a. Herzogl. Kammer-Colleg.	54500	circa 1500 Thaler weniger als pro 1829, wegen eingezogener Besoldungen.
b. Forst-Administration . . .	46000	
c. Bau-Administration . . .	11000	
d. Amts-Kassenrechnungsfüh- rung . . . . .	1025	
e. Bau-, Kornmagazin und Diverse . . . . .	2500	
Justiz-Verwaltung.		
a. Lehns- und Grenz-Komiss.	600	nach der jetzt gesche- henen effektiven Zah- lung seit des Präsi- denten Weitenkampf
b. Landes-Gericht . . . . .	13495	Eintritt in das Ober- appellations-Gericht, 2000 Thaler weniger als pro 1829.

## A u s g a b e.

Gegenstände der A u s g a b e.	Dinge- fähiger Betrag. Thlr.	B e m e r k u n g e n.
c. Landes-Archiv . . . . .	1000	
d. Distrikts-Gerichte und Kreis- ämter . . . . .	61665	nach der jetzigen effek- tiven Zahlung berech- net.
Polizei-Verwaltung.		
a. Oberhauptleute . . . . .	4250	nach der wirklichen Ausgabe berechnet.
b. Polizei zu Braunschweig u. Wolfenbüttel . . . . .	8000	
Medizinal-Anstalten.		
a. Ober-Sanitäts-Collegium . . . . .	1100	
b. Physici und dergl. . . . .	3000	
Natural-Haferdeputate		
für Forstbediente . . . . .	} 4500	
" Baubediente . . . . .		
" Oberhauptleute . . . . .		
3. Bestimmte Verwilligungen	16600	nach der wirklichen Ausgabe.
4. Pensionen . . . . .	18900	3600 Thlr. weniger als pro 1829.
5. Bauten . . . . .	66700	
6. Flöße, Brennholz . . . . .	15100	
7. Brandversicherung . . . . .	2400	
8. Forst-Kulturen . . . . .	21400	17000 Thaler eigent- liche Forstkulturkosten, das übrige Forstdienst- gelder.
9. Schreiberei-, Druck- und Prozeß-Kosten . . . . .	6500	
10. Gerichts-Verwaltungskosten	24000	nach der im Jahre 1829 geschenehen ef- fektiven Zahlung incl. der Erhaltung der Gefangenen.
11. Diäten, Reise- und Kom- missions-Kosten . . . . .	8000	



## A u s g a b e .

Gegenstände der A u s g a b e .	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
12. Müller-Löhne . . . . .	3500	
13. ad improvisa . . . . .	30000	
Summa	497035	
<b>Kloster-Fond.</b>		
1. Zinsen . . . . .	850	
2. Beitrag zu den Verwal- tungs-Kosten . . . . . 25050	25050	sind bereits in den Ausgaben Herzogl. Kammer begriffen.
3. Besoldungen:		
a. Konsistorien, Kirchendiener .	12300	gleich wie im vorigen Jahre.
b. Collegium Carolinum und Schulen . . . . .	20300	
c. Museum zu Braunschweig	650	
d. Anatomisches Institut hie- selbst . . . . .	1450	
e. Bibliothek zu Wolfenbüttel	1850	
f. Diverse . . . . .	900	
4. Pensionen . . . . .	22020	nach der wirklichen Ausgabe.
5. Bestimmte Verwilligungen .	11250	
6. Bau-Kosten . . . . .	13300	
7. Brandversicherungs-Kosten .	600	
8. Prozeß-, Reise- und Kom- missionen-Kosten . . . . .	1050	
9. ad improvisa . . . . .	8000	
Summa	94752	
Hierzu die Ausgabe Herzogl. Kammer . . . . .	497035	
Total-Summa	591787	
<b>II. Herzogl. Kammer-Kasse.</b>		
1. Zinsen . . . . .	71000	pptr. 1000 Thaler

## A u s g a b e.

Gegenstände ber A u s g a b e.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
<p>weniger als pro 1828, da 15810 Thaler an Kautionskapitalen im Laufe des Jahres zu- rück gezahlt sind.</p>		
2. Befoldungen:		
Finanz-Verwaltung.		
a. Herzogl. Kammer-Collegium	56000	6000 Thaler weniger, als pro 1828 ange- nommen, in Folge gesparter Gehalte.
b. Forstadministration . . . . .	46000	
c. Bauadministration . . . . .	11000	
d. Amts- = Kassenrechnungsfüh- rung . . . . .	1925	
e. Bau-, Korn-Magazin und Diverse . . . . .	2500	
Justiz-Verwaltung.		
a. Lehns- und Grenz-Kom- mission . . . . .	800	
b. Landesgericht . . . . .	15494	
c. Landes-Archiv . . . . .	1000	
d. Distriktsgerichte und Kreis- ämter . . . . .	65000	die wirkliche Ausgabe beträgt 63364 Thlr.
Polizei-Verwaltung.		
a. Oberhauptleute . . . . .	5650	
b. Polizei zu Braunschweig u. Wolfenbüttel . . . . .	8000	die wirkliche Ausgabe beträgt 7788 Thlr.
Medizinal-Anstalten.		
a. Obersanitäts-Collegium . . . . .	1100	die wirkliche Ausgabe beträgt 1000 Thaler.
b. Physici und dergl. . . . .	3500	die wirkliche Ausgabe beträgt 3348 Thaler.

## Ausgabe.

Gegenstände der Ausgabe.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
Natural-Haferdeputate für Forstbediente. . . . .	4500	1000 Thlr. mehr als pro 1828, wegen ge- stiegener Kornpreise. nach der bisherigen wirklichen Ausgabe. die wirkliche Ausgabe beträgt 22274 Thlr. 16 gGr.
" Baubediente. . . . .		
die Oberhauptleute . . . . .	15800	mit den für den Klo- sterfond vorgeschlage- nen 8000 — 80000 Thaler.
3. Bestimmte Verwilligungen .	22300	
4. Pensionen . . . . .	72000	(1940 Thlr. mehr als pro 1828, da mehr Eichen- und Buchen- Holz zum Magazin geliefert wird), siehe Einnahme sub 3.
5. Bauten . . . . .	13700	
6. Flöße, Brennholz. . . . .	2400	
7. Brand-Versicherung . . . . .	21000	
8. Forst-Kultur-Kosten . . . . .	6500	
9. Schreiberei-, Druck- und Prozeß-Kosten . . . . .	16000	
10. Gerichts-Verwaltungskosten, incl. Unterhalt der Gefang.	8000	
11. Diäten, Reise- und Kom- missions-Kosten . . . . .	3500	
12. Müller-Löhne . . . . .	30000	
13. ad improvisa . . . . .	504670	
Summa	850	
Kloster-Fond.	25050	
1. Zinsen . . . . .	. . . . .	
2. Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungs-Kosten 25050 Thaler . . . . .		sind als Firum in den Ausgaben Herzoglich. Kammer-Kasse bereits begriffen.



## A u s g a b e.

Gegenstände der A u s g a b e.	Dinge- fährer Betrag. Thlr.	Bemerkungen.
3. Befoldungen:		
a. Herzogl. Konsistorium, Kir- chendiener . . . . .	12300	2800 Thlr. mehr als pro 1828, wegen der jetzt hier gerechneten Gehalte von v. Hur- lebusch zu 1400 Thl., Konsistorialrath Lenz zu 1350 Thaler.
b. Collegium Carolinum und Schulen . . . . .	20300	2300 Thlr. mehr als pro 1828, wegen der Anstellung des Pro- fessors Henke mit 400 Thaler, der Zulage an ic. Schönhut mit 150 Thlr., ic. Köchy mit 200 Thlr. ic. ic.
c. Museum zu Braunschweig	650	
d. Anatomisches Institut das . .	1450	
e. Bibliothek zu Wosembüttel	1850	
f. Diverse . . . . .	900	
4. Pensionen . . . . .	22500	die wirkliche Ausgabe beträgt 22320 Thlr.
5. Bestimmte Bewilligungen . .	11250	
6. Bau-Kosten . . . . .	8000	
7. Brandversicherungs = Kosten	600	
8. Prozeß-, Reise- und Kom- missions-Kosten . . . . .	1050	
ad improvisa . . . . .	8000	
Summa	89700	
Hiezu die obige Ausgabe der Herzogl. Kammer-Kasse . . . .	504670	
Total-Summe	594370	

## A b ſ c h l u ß.

Vermuthliche Gesamt-Einnahme		
der Herzoglichen Kammer-Kasse incl. des Klosterfonds .	930,780	Thlr.
Vermuthliche Ausgabe		
der Herzoglichen General-Kasse . . .	198,176	Thlr.
" " Kammer-Kasse . . .	504,670	"
" " Klosterfonds . . .	89,700	"
		} 792,546
		<hr/>
	Vermuthlicher Ueberschuß	138,234
Hierzu findet sich		
1) in der Herzoglichen General-Kasse ein gleich jetzt disponibler baarer Vorrath von circa . . . . .		220,000
2) in Herzoglicher Kammer-Kasse am Schlusse des vorigen Jahres baar . . . . .	91,089	Thlr.
an ausstehenden, muthmaßlich eingehenden Rückständen, nach Abzug aller noch zu leistenden Ausgaben circa . . . . .	300,000	"
desgleichen beim Klosterfond circa . . . . .	40,000	"
		<hr/> 431,089
Für 1829 bleibt mithin muthmaßlich disponibel . . . . .		789,323

Braunschweig, den 15ten Januar 1829.

Herzogl. Braunschw. Staats-Ministerium.  
v. Bülow. v. Münchhausen.

Vermuthliche Gesamt-Einnahme		
der Herzoglichen Kammer-Kasse incl. des Klosterfonds .	963,650	Thlr.
Vermuthliche Ausgabe		
der Herzoglichen General-Kasse . . .	198,350	Thlr.
" " Kammer-Kasse . . .	497,035	"
des Klosterfonds . . . . .	94,752	"
		} 790,137
		<hr/>
	Vermuthlicher Ueberschuß	173,513
Braunschweig, den 31sten December 1829.		
Herzogl. Staats-Ministerium. v. Bülow. v. Münchhausen.		

## Nro. 105.

Dubieſ, Goldarbeiter, Juwelier, Juwelenhändler, Nro. 84 Straße Richelieu, in der Nähe der von Feydau, hält ein Affortiment von Juwelen aller Art in neuestem Geſchmack.

Rechnung für den Herrn Herzog von Braunschweig, von Dubieſ:

Ein kleiner in einen Ring gefaßter Diamant . . . 1350 Fr.

Ich garantire für die Rechtheit des Brillanten.

erhalten

(gez.) B. Dubieſ.

## Nro. 106.

## Denkschrift und Briefe des Herrn M. D. v. S.

Bei der Stellung des deutschen Bundes und besonders des Herzogthums Braunschweig, wie nach allen mir gegebenen Nachweisungen, bin ich der Meinung, daß man im Herzogthum leicht eine Gegenrevolution zu Gunsten des Herzogs Carl erregen kann. Es ist nicht zu leugnen, daß dieses kühne Unternehmen große Schwierigkeiten darbietet; allein mit Klugheit, Thätigkeit und großer Vorsicht kann es nicht fehlschlagen.

Im Herzogthum Braunschweig bestehen drei Parteien:

1) Der Adel, welcher die letzte Revolution gemacht hat, der sie auf dem gegenwärtigen Punkt erhalten und gänzlich zu seinem Vortheile benutzen will.

2) Die Demokraten, welche dieser Revolution gern die ausgedehntesten Folgen im populärsten Sinne geben möchten und die daher die natürlichen Gegner der Aristokraten sind.

3) Endlich die Anhänger des Herzogs Carl, deren es eine große Menge in der Armee (besonders in der Kavallerie), in der Mittelklasse des Volkes und besonders auf dem Lande zu geben scheint.

Aristokraten und Demokraten sind natürliche Feinde; sie haben sich nur für den Augenblick vereinigt, um die Regierung des Herzogs zu stürzen, welche ihren ehrgeizigen Plänen im Wege war und jetzt, nachdem sie dieses erste Resultat erreicht haben, sind sie ganz erstaunt, Hand in Hand zu gehen und haben bereits ihre



Fahnen getrennet. Nach meiner Meinung ist nichts leichter, als die Keime der Eifersucht und der Uneinigkeit, welche zwischen diesen beiden Parteien bestehen, zu unterhalten und zum Gedeihen zu bringen. Eine derartige Vereinigung findet man bei allen Revolutionen und namentlich bei der letzten französischen; die Leute des Systems der Revolution nach der Charte, die Bürger-Aristokratie und die Doktrinäre verbinden sich mit den Kaiserlich gesinnten und Republikanern, um Carl X. und die Aristokratie des Adels und der Kirche zu stürzen. Einige Tage darauf erkannten beide Parteien, daß sie Todfeinde waren, daß sie nicht länger einig sein könnten, und es begann dieser Kampf, dessen Ausgang man nicht leicht wird vorher sagen können.

Der Herzog muß sich daher bemühen, Uneinigkeit zwischen den Edelleuten und den Demokraten hervorzubringen, indem er den Ersteren Furcht vor den Excessen einflößt, welche der Ehrgeiz der Demagogen herbeiführen muß und die demokratische Partei gegen den Adel aufhetzt, den sie wegen seines Despotismus haßt, auf dessen Reichthum sie eifersüchtig und auf den sie wüthend ist, weil sie sieht, daß dieser die letzte Revolution für sich allein monopolisirt, die im Namen und, wie behauptet, im Interesse des Volkes gemacht wurde.

Zu dieser Zeit muß man eifrige Schritte bei den Unterthanen thun, welche dem Herzoge treu geblieben sind, und die Hoffnung einer baldigen Veränderung unterhalten; man muß die ungünstigen Meinungen, welche man gegen den Herzog im Publikum verbreitet hat, zu zerstören suchen; darthun, daß alle gegen seine Partei verbreiteten Gerüchte nichtswürdige Verleumdungen sind, daß die Aristokraten, welche von dem Hannoverischen Adel und dem preußischen Hofe unterstützt wurden und die den zu liberalen Charakter des Herzogs fürchteten, einzig und allein an dem Falle eines Fürsten Schuld sind, der seine Unterthanen zu sehr liebte, als daß er es von einem herrschsüchtigen und despotischen Adel hätte unterdrücken lassen sollen; daß Se. Durchlaucht zu gut seine Zeit und die Bedürfnisse seiner Unterthanen kennt, um nicht seinem Lande die möglichst liberale Konstitution zu geben; man muß sich Mühe geben, die Bewohner der Städte und des Landes von den redlichen und großmüthigen Absichten des Herzogs zu überzeugen, die Gemüther günstig stimmen, und wenn man dies erreicht hat, im Herzogthume Proklamationen verbreiten, in welcher Se. Durchlaucht öffentlich Ihre Pläne und Ihren festen Willen bekannt

macht, Ihren Unterthanen Institutionen zu geben, wie sie der Zeitgeist und ihre Bedürfnisse erfordern.

Haben diese Ideen erst in aller Köpfe Wurzel gefaßt, haben die treuen Unterthanen wieder Muth gewonnen, und die Leute wieder mit sich vereinigt, die nur für den Augenblick irren konnten, dann muß man offen handeln und eine Bewegung zu Gunsten des Herzogs beileiten.

Ich mache mich anheischig, Sr. Durchlaucht ein Truppenkorps von wenigstens 1000 bis 1200 entschlossener Leute zur Disposition zu stellen, die alle bereit sind, ihr Leben in Ihrem Dienst zu wagen. Die Reihen dieser kleinen Armee werden durch die dem Herzoge anhängenden Soldaten und durch Landleute bald dichter werden und die Aristokraten und Demokraten, die unter sich uneins sind, werden nicht viel Widerstand leisten können.

Dies ist, glaube ich, der einzige zu befolgende Plan. Prüfen wir seine Einzelheiten und die Mittel zur Ausführung, welchem keine ernstlichen Hindernisse entgegenstehen.

Zuerst müsse man fähige, treue und diskrete Agenten ausfindig machen, die man nach Braunschweig schickte, damit sie Alles dort vorkommende berichteten, und welche die Städte und das platte Land bereiseten. Diese Agenten müßten so viel als möglich Franzosen sein, welche durch ihre Stellung bei den Parteien, welche sich in diesem Augenblick um die Regierung zanken, keinen Verdacht erregen.

Der Herzog müßte ebenfalls zu Paris, London, Wien und Berlin Agenten unterhalten, die beständig auf der Lauer sind und die Ihn von den Maßregeln der verschiedenen Kabinette in Bezug auf Braunschweig in Kenntniß setzen.

Sind wir einmal über unsern Hauptplan einig, so wollen wir schon gemeinschaftlich passende Leute suchen. Der Herzog kann auf die Person rechnen, welche ich Ihm vorschlug, um Herrn K. J. . . nach London zu begleiten. Ich habe noch mehrere Andere eben so muthige und zuverlässige auf dem Korn.

Was einen sichern Sekretair anbetrifft, der Französisch und Deutsch spricht, so suche ich Jemand, den ich gewiß gewinnen werde.

Wir werden leicht Leute finden, die als Kouriere zu gebrauchen sind.

Die zweite Frage ist die Geldfrage. Um die Gemüther auf den Punkt zu bringen, daß man offen zu den Waffen greifen

kann, werden Se. Durchlaucht große Geldopfer bringen müssen; nur durch Geld gewinnt man sowohl in den Städten als auf dem Lande und selbst in der Armee, zahlreiche und ergebene Anhänger.

Wie ich schon früher sagte, ich übernehme es, in Paris 1200 sichere Leute zu finden, die gern bereit sein werden zu kämpfen, um Seine Durchlaucht wieder in Besitz Ihrer Staaten zu setzen. Ist alles bereit und haben wir reiflich und an Ort und Stelle selbst die besten Mittel zur Ausführung des Unternehmens erwogen, so werben wir diese Leute ganz im Geheimen an, erfahrene Offiziere, sie zu kommandiren, und einen höhern Offizier, von bewährter Thätigkeit und bekanntem Namen, als Chef des Unternehmens werden wir schon finden.

Ein allgemeiner europäischer Krieg ist unvermeidlich; er beruht mehr in den Dingen als in den Menschen und nichts kann seinen baldigen Ausbruch verhindern. In diesem Fall könnte man leicht Truppen nach Braunschweig bringen. Man müßte ein Freikorps bilden, welches in dieser Gegend fechten sollte, wohin vielleicht der Kriegsschauplatz verlegt würde, und welches man in die Staaten des Herzogs hinüberstreifen ließe. Es wird im Interesse Frankreichs sein, sich überall Verbündete zu verschaffen, und da es die Gesinnungen des Herzogs Carl wohl kennt, so wird es unbezweifelt den Erfolg eines Unternehmens erleichtern, welches neue Verlegenheiten unter seinen Feinden erregen würde. Ich wiederhole es also, im unvermeidlichen Falle eines Krieges würde man wenig Hindernisse zu besiegen haben. Im Fall (der nicht möglich), daß der Friede in Europa nicht gestört würde, wären die Schwierigkeiten weit zahlreicher und größer, man müßte Mittel finden, diese Soldaten hinein zu bringen, ohne den Verdacht der feindlichen Parteien zu erregen. Man würde die Leute nach und nach nur in kleiner Anzahl auf einmal kommen lassen; sie müßten in den verschiedenen an Braunschweig grenzenden Ländern vertheilt werden und beim ersten Zeichen zugleich auf mehreren Punkten in das Herzogthum einrücken, die Anhänger des Herzogs Carl zu den Waffen und zur Freiheit rufend. Es ist mir jetzt unmöglich, in dieser Beziehung irgend ein Mittel zur Ausführung anzugeben; dazu muß ich einige Zeit an Ort und Stelle gewesen sein, eine Menge Nachrichten über die Beschaffenheit des Landes, über die Stimmung der Einwohner, das mehr oder minder große Mißtrauen der Regierung und über andere Punkte gesammelt haben,



über die ich mich nothwendig selbst unterrichten muß. Hätte ich einmal diese Nachweisungen erlangt, dann würde ich die Mittel vorschlagen, welche uns die passendsten scheinen würden.

In derselben Verlegenheit befinde ich mich in Bezug auf die Waffen. Es wird nicht schwer sein, sich welche entweder in England oder in Frankreich zu verschaffen; allein es würde einige Mühe kosten, sie nach Braunschweig zu bringen. Es ist daher nöthig, das Terrain zu sondiren und die Pläne an Ort und Stelle zu machen, ehe man vernünftigerweise etwas definitives bestimmen kann. Uebrigens sollte es mich sehr wundern, wenn es nicht durch Geld gelingen sollte, eine genügende Anzahl Waffen einzufahren.

Auf jeden Fall wird das Volk in Braunschweig das thun können, was das Pariser Volk gethan hat. Mit eisenbeschlagenen Stöcken und Piken haben die Pariser die Soldaten Carls X. besiegt und entwaffnet. Man könnte sich selbst der Waffen der Truppen bemächtigen, welche den Feinden des Herzogs anhängen. Da Se. Durchl. des größten Theils der Kavallerie versichert ist, so wird es Ihr leicht werden, Sich in der Armee nützliche Verbindungen anzurichten.

Man müßte sich gleich mit dem Ankauf von Waffen und Munition beschäftigen und um keinen Verdacht zu erregen, sie nicht an einem Orte aufbewahren. In verschiedenen Städten eines benachbarten Landes könnte man Depots errichten. In Belgien würde man sichere und bequeme Orte finden.

In Bezug auf die Einführung der Leute und Waffen kann man, wie gesagt, in diesem Augenblick nichts Festes bestimmen; allein man muß sich sogleich unerschrockene und treue Anhänger zu gewinnen suchen. Ich werde meine Pläne beginnen; mehrere Personen sprechen, auf deren Treue ich rechnen kann und Leute besuchen, die man später anwerben könnte.

Ich denke in zwei oder drei Tagen abzureisen. Sobald ich an Ort und Stelle bin, werde ich Bekanntschaften unter den verschiedenen Klassen machen. Ich werde sehn, was zu thun ist, bis zu welchem Punkt man auf die Stimmung des Landes rechnen kann, und werde dann dem Herzoge sogleich das Resultat meiner Schritte und Beobachtungen mittheilen.

Ich denke, daß wir die Dienste einer Legion französischer Freiwilliger benutzen können, die nachdem sie mit dem größten Muth in einem benachbarten Lande für die Freiheit gekämpft hat,

dieselbe auch in einem andern Lande vertheidigen wird, welches das Joch seiner Unterdrücker abwerfen will. Ich kannte den Chef dieser Legion genauer, einen alten Militär und Sohn eines der ausgezeichnetsten Mitglieder der Kammer von Paris; er wird gern bereit sein, mit seinen Freiwilligen in Braunschweig zu kämpfen, wenn man ihm einigen Vortheil bietet. Diese Unterhandlung nehme ich auf mich; ich will ihn darüber sondiren, allein in einer allgemeinen und unbestimmten Weise; ich werde ihm vorzeitig keine Eröffnungen machen.

Ich glaube nicht, daß man fremde Einmischung zu fürchten haben wird. Im Fall eines Krieges würde der an der Spitze der revolutionären Bewegung stehende Herzog, der entschlossen ist, Seinem Lande eine liberale Konstitution treu zu geben, in allen deutschen Völkern, die entschlossen sind, sich von dem Joch des Despotismus zu befreien, eine natürliche Ruhe finden, wie auch in Frankreich, welches für die Sache der Freiheit kämpft.

Im Fall des Friedens, (welchen ich für unmöglich halte), könnte der Herzog von Frankreich verlangen, daß es das Nicht-interventionsprinzip geltend mache.

Die nordischen Mächte würden übrigens genug Feinde im Innern zu bekämpfen haben. Oesterreich, Preußen, Rußland, England werden auf gleiche Weise erschüttert sein. Die Fürsten, welche es versuchen wollten, den Geist der Revolution in seinem Gange aufzuhalten, würden bald ihre Throne von den revolutionären Stürmen umgestürzt sehen.

Der Herzog müßte sich bemühen die Stimmung der Hannoveraner zu heuigen. In diesem Lande ist der Haß des Volkes gegen den Adel außerordentlich. Die letzte Revolution ist mehr gedämpft, als unterdrückt. Man wird sehn, wie weit es möglich sein wird, eine revolutionaire Bewegung in diesem Lande mit der in Braunschweig zu verbinden und den Herzog Carl an die Spitze der Unzufriedenen beider Staaten zu stellen.

Damit ich meine Einleitungen in Paris treffen kann, ist es nothwendig, daß eine Summe Geldes mir zur Disposition gestellt wird. Ich wünsche sogleich fünftausend Francs zu haben, um sie an die Leute zu vertheilen, die später unsre Expeditionsarmee bilden werden.

Wenn ich Paris verlassen werde, bedürfte ich einer weitem Summe, um den verschiedenen Ausgaben begegnen zu können.

Ich wünsche, daß wir uns sogleich damit beschäftigen, mehre Punkte festzustellen, von denen es gut ist hier zu reden.

Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß der Herzog, wenn Er irgend einen Erfolg hoffen will, Sich offen und ohne Rückhalt zu den liberalen Ideen bekennen muß, daß er Sich Seinem Volke mit einer Konstitution in der Hand zeige, welche Konstitution auf die wahren Interessen und Rechte der Braunschweiger begründet ist, und an welche Sich zu halten der Herzog beschwören muß. Ohne dies würde Er weder in Frankreich noch in Seinem eigenen Lande irgend eine Theilnahme finden. Wäre man nicht von der Aufrichtigkeit der Absichten des Herzogs in dieser Beziehung überzeugt, so würde Er hier keine Anhänger finden. Kein Franzose würde dem Despotismus als Werkzeug dienen, um die Freiheit zu vernichten. u. s. w.

### Erstes Schreiben an Herrn Alindworth.

Indem ich meine Dienste Er. Durchlaucht dem Herzog Carl anbot, wollte ich mich ganz und gar seiner Person widmen. Ich habe sowohl seine eigene als die Lage seines Landes geprüft, wie auch die Vortheile, die es aus dem allgemeinen Zustande Europas ziehen kann. Ich bin vollkommen überzeugt, daß der Plan, den ich die Ehre hatte dem Herzoge und Ihnen selbst vorzulegen und den Sie billigten, unfehlbar gelingen muß; aber dazu, ich wiederhole es, ist es nöthig, daß der Herzog beträchtliche Summen zu seiner Disposition habe, denn ist dies nicht der Fall, so kann er auf keinen Erfolg hoffen. Es ist durchaus nöthig, daß der Herzog denjenigen Personen, die er zu seinen Hauptagenten erwählt, ein unbegrenztes Vertrauen schenkt. Hält mich der Herzog seines Vertrauens würdig, so muß er mich in den Stand setzen, den gefaßten Plan auszuführen, denn ohne dies könnte ich mich nicht ferner in ein Unternehmen einlassen, dessen Gelingen ich für unmöglich halten müßte.

Nun mein Herr, noch einige Fragen, um deren gefällige Beantwortung ich Sie bitte, nachdem Sie die Befehle Er. Durchl. eingeholt haben werden.

Ich hatte eine lange Unterredung mit der Person, welche uns ein Korps von 12 bis 1500 ganz bewaffneter und entschlossener Leute verschaffen könnte. Was kann ich ihr vorschlagen? Welche Anerbietungen kann ich ihr machen? Der Herzog wird



einsehen, daß dieser Mann Nichts auf's Ungefähr und ohne etwas Bestimmtes wagen kann.

Ich hatte den Herzog gebeten, mir 5000 Francs zu schicken, um sie an unsere Leute in Paris zu vertheilen. Ich habe davon 3000 erhalten. Ich konnte also nur einen Theil der Leute suchen; ich möchte das übrige Geld haben. Will Seine Durchlaucht es mir schicken lassen?

Ich habe einen vortrefflichen Menschen, den ich in Verbindung mit dem Herzoge bringen werde und der als Mittelmann zwischen Sr. Durchl. und mir, für unsere Korrespondenz dienen wird, wenn ich abgereist sein werde. Dieser Mann kennt eine Menge Militärs, er könnte sie besuchen und fortwährend wirken, so daß ich, wenn meine Geschäfte gut im Gange sind, einen Urlaub erbitten werde, um nach Paris zu kommen und die Organisation zu vollenden. Etwas Geld ist sogleich nöthig, um diesen Mann zu gewinnen. Man muß ihm ferner eine Stellung sichern, ihm monatlich eine bestimmte Summe zahlen, damit er leben kann. Ich wünsche die Ansichten des Herzogs in dieser Beziehung zu erfahren.

Ich habe zwei zuverlässige Leute, die beständig bei Sr. Durchlaucht bleiben können, die ihn niemals verlassen und schwören werden, für sein Leben ihr Blut zu vergießen. Es sind dies zwei sehr gebildete Leute von außerordentlichem Muth. Man muß ihnen ebenfalls einen Gehalt aussetzen. Diese beiden Leute würden auch für die Organisation der Truppen und in der Folge als Combattanten gute Dienste leisten und sich für immer an das Glück des Herzogs attachiren. Es ist unumgänglich nöthig, daß sie stets in dem Hôtel des Herzogs wohnen.

Mein Vater ist, wie Sie wissen, Sr. Durchlaucht ganz ergeben; er ist ganz bereit, mit uns nach London zu gehen, aber er wünscht, daß die Bedingungen festgestellt werden, unter denen er in den Dienst Sr. Durchlaucht eintreten soll.

Mir selbst, mein Herr, kommt es darauf an, das festzustellen, was mich persönlich angeht; ich werde in Braunschweig und Hannover viele Ausgaben machen müssen. Es wird unumgänglich nöthig sein, wie Sie es gewiß bemerkten, daß ich einen Sekretair habe, der französisch und deutsch spricht; aber dieser Sekretair geht nur im Interesse des Herzogs mit mir und es ist billig, daß ich Bezahlung für ihn erhalte; es wird auch nöthig sein, daß ich

stets einige Fonds habe, theils um dem Herzoge Anhänger zu gewinnen, theils um die nöthigen Ausgaben zu bestreiten.

Endlich scheint es mir billig, daß ich für alle mir erwachsene Mühe und für das Risiko entschädigt werde, welches ich, um dem Herzoge zu nützen, auf mich nehmen werde.

Ich bitte Sie, mein Herr, diese Bemerkung Sr. Durchlaucht gefälligst mitzutheilen und ihre Ansichten zu hören. Noch heute werde ich die Ehre haben, mich mit Ihnen über diese Sache zu berathen. Ich habe eine zu hohe Meinung von der Gerechtigkeit des Herrn Herzogs, um nicht überzeugt zu sein, daß wir uns bald einigen werden. Sobald unsre Bedingungen festgesetzt sind, werde ich Se. Durchlaucht um die Erlaubniß bitten, Ihm die Leute vorzustellen, deren Beistand ich Ihm vorschlage.

Ich würde sehr glücklich sein, wenn ich mit Ihnen mein Herr, die Bedingungen unseres Arrangements festzustellen hätte, und ich bitte Sie, hier die Versicherungen meiner Ergebenheit und Hochachtung zu genehmigen u.

Dienstag Morgen, den 3ten März 1832.

### Zweiter Brief an Herrn Klindworth.

Ich hatte eine Summe von 5000 Fr. verlangt; der Herzog hat mir nur 3000 schicken lassen. Ich habe schon mehrmals die Ehre gehabt, dem Herzoge zu sagen, daß ich diese Summe an mehr als 500 Personen, die ich zu meiner Disposition halte, vertheilt habe; ich wünsche den Rest zu haben, um andre Anhänger zu gewinnen. Ich sagte oftmals, daß ich bereit wäre, Sr. Durchlaucht mit einer oder zwei Personen in Verbindung zu setzen, die Ihr große Dienste leisten könnten, besonders die eine, welche ich Ihr nannte; allein als erste Bedingung verlange ich, daß Seine Durchlaucht sich verbindlich mache, mir die Summe zu liefern, die nöthig sein werde, und daß Sie mir sogleich 2000 Fr. sende. Ich finde, daß Se. Durchlaucht mir keinen andern Beweis von Vertrauen gegeben hat, als das Sie mir die sehr unbedeutende Summe von 3000 Fr. übergab. Ich bin übrigens sowohl durch meine Stellung, wie durch meine Person bekannt genug, so daß mir der Herzog vertrauen kann. Was mich anbetrifft, so kann sich der Herzog nicht darüber beschweren, daß ich ihm kein Vertrauen geschenkt hätte, indem, da ich mich in seine Angelegenheiten mischte und seit einer Woche bei Tag und selbst bei Nacht Schritte

in seinem Interesse that, ich Gefahr lief mich zu kompromittiren und eine sehr schöne Stellung zu verlieren.

Ich kann mich nicht länger mit dieser Angelegenheit befassen, wenn der Herzog sich nicht entschließt; sie thätiger zu betreiben. Erfüllt Derselbe meine Bedingung, dann werde ich ihn morgen mit den Personen in Verbindung bringen, welche er wünscht.

---

Nro. 107.

Herr Nolte ist geneigt, unten verzeichnete Gegenstände zu liefern:

1800 bis 2000 französische Kavallerie Karabiner zu 21 Fr. das Stück.

1800 Paar Sattelpistolen, französischer Kaliber, zu 28 Fr. das Paar.

1000 bis 1500 gezogene Büchsen zu 45 Fr. das Stück.

Sechspfündige Kanonen zu 2 Fr. 50 Cent. das Pfund gerechnet; 400,000 Patronen zu 200 Fr. das Tausend, eine unbestimmte Quantität Pulver.

Paris, den 30sten Dezember 1831.

Vincent Nolte.

---

Nro. 108.

Schreiben des Herzogs von Braunschweig an den Herrn Klindworth, von Nizza.

Ich habe mit der größten Ungebuld den Inhalt der Depeschen durchlaufen, welche sie mir durch einen besondern Courier zugeschielt haben, ohne darin den mindesten Grund zu der letzteren Maßregel auffinden zu können, wofür sie Mich 2500 Fr. bezahlen lassen wollen. Wenn ihr Inhalt wichtig war, so konnten sie sich immerhin eines Postreisenden bedienen, sie hätten selbst für diese Summe zehn Mal hin und zurück reisen können, und dann sagen sie mir nur was diese Papiere enthalten, das 2500 Fr. werth wäre und keinen Aufschub gestattet hätte? da sie den Courier ohne Meinen Befehl abgeschickt haben, so werden sie auch denselben bezahlen. Dies habe Ich dem Courier er-



klärt und sende Ich ihnen diesen Brief auch mit der gewöhnlichen Post; nur aus Mitleid für den armen Courier, der ohne Schuld ist, habe Ich ihm zu seiner Rechtfertigung und damit er sich von ihnen bezahlen lassen kann, einen Empfangschein über sein Packet Zeitungen u. s. w. und 400 Fr. gegeben, damit er nach Paris zurückkehren konnte, weil er mir sagte, daß er keinen Sous habe. Ich konnte nicht denken, daß sie, indem Ich ihnen mein Interesse und mein Geld anvertraute, solchen Gebrauch davon machen würden; Ich finde wirklich keinen Ausdruck, um ihnen meine ganze Entrüstung darüber auszudrücken, daß sie es gewagt haben, gegen Meinen ausdrücklichen Willen in Paris Käufe abzuschließen, was Ich ihnen noch an dem Abend vor ihrer Abreise von Nizza abschlug.

Ich erkläre ihnen also, daß Ich den Kontrakt, den sie gegen meinen Willen in Paris abgeschlossen haben, vollkommen mißbillige. Ich will nichts mehr von dieser Nichtswürdigkeit hören und sende ihnen den Kontrakt selbst zurück. Ich begreife sie wahrhaftig nicht; einmal sagen sie mir in ihren Briefen, daß es eine Narrheit sein würde, dergleichen Käufe ohne die Erlaubniß der französischen Regierung abzuschließen, und dann fehlen sie selbst durch ihre Handlungen gegen ihre Grundsätze. Was soll Ich überhaupt von der dringenden Art denken, mit welcher sie Mich stets durch ihre Reden und Briefe zu veranlassen suchten, diese Ankäufe zu machen und ihnen, um sie zu realisiren, bedeutende Summen anzuvertrauen, wie sie dieselben noch in ihrem letzten Briefe verlangen. Es ist wahr, daß sie Mir sagten, der Kreis ihrer Bekanntschaften in Paris habe sich bedeutend erweitert, aber warum nennen sie Mir Niemand, nachdem sie 2500 Fr. für die Sicherheit ihrer Depeschen ausgegeben haben?

Ich habe dem Courier Lecomte schriftlich erklärt, daß Ich wohl Alles glauben will, was sie und Lozaouis ihm versprochen haben, und daß es Mir seinethalben nur leid wäre, daß sie und nicht Ich ihm das versprochen, weil Ich gewohnt wäre, Mein Wort zu halten, und daß sie, indem sie ihn abschickten ohne Mich zu fragen, dies für sich und nicht für Mich gethan hätten. u. s. w.

(gez.) Herzog von Braunschweig.

## Briefe des Herrn Lozaouis an den Herzog von Braunschweig.

Paris, 20sten März 1832.

Gnädiger Herr.

In meinem letzten Bericht hatte ich die Ehre Sie von Allem zu unterrichten, was zu meiner Kenntniß gekommen war, und ich habe mir selbst erlaubt, über einige Punkte meine Meinung zu äußern. Obgleich seitdem wenig vorgegangen ist, so ist es doch meine Pflicht, Ihnen einige Einzelheiten mitzutheilen.

Nach all' dem was geschehen, und nachdem die Hoffnungen gescheitert sind, ein gütliches Uebereinkommen zwischen Ew. Durchlaucht und Herrn Klindworth zu treffen, wobei ich soviel als mir nur möglich war, Ihre Interessen und Forderungen wahrnahm, ist es mir nicht mehr möglich gewesen, die früher zwischen mir und Herrn Klindworth bestandenen freundschaftlichen Verbindungen zu unterhalten, weil sie früher auf den Wunsch begründet waren Ew. Durchlaucht zu dienen. Seit jener Zeit ist er gegen mich so zurückhaltend gewesen, daß ich fast sein Betragen und seine Handlungen aus dem Gesichte verloren habe; ein Anderer hat an meiner Stelle sein Vertrauen gewonnen. Indessen glaube ich nicht, daß er irgend etwas gegen Ew. Durchl. Interesse gethan hat; wohlunterrichtete Leute haben mich dessen versichert und mir mitgetheilt, daß er seine Gedanken auf ein anderes Ziel gerichtet zu haben schien. Nach Allem darf ich glauben, daß er sich für einen andern Dienst engagirt hat, wenn er nicht mehr in den Ihrigen zurückkehren sollte. Ich erwarte die Instruktionen Ew. Durchlaucht in Bezug auf das Fernere der Angelegenheit.

Ich muß Ew. Durchlaucht sagen, daß ich dem Herrn Legationsrathe in Allem beigestanden habe, was er von mir verlangte, aber die Sendung, mit welcher er beauftragt ist, ist so delikat, daß es, um sie mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem glücklichen Resultate zu führen, der allergrößten Vorsicht bedarf, und indem er der von Ew. Durchlaucht gegebenen Anleitung folgt, muß er mit der möglichsten Klugheit handeln. Personen, die im Ministerium Zutritt haben, theilten mir mit, daß man das, was sich auf Ew. Durchlaucht Pläne bezog, geprüft und diskutirt habe, daß sich von Seiten der französischen Regierung auch nicht die geringsten Hindernisse erhoben hätten, da sie versichert schienen, daß alle

ihr gegebenen Zusicherungen ernstlich gemeint wären, und daß Alles mit Franzosen abgemacht werden würde. Jedoch hat man die größte Diskretion England gegenüber anempfohlen, so daß man es sogar als unumgänglich nöthig betrachtete, daß Ew. Durchlaucht in Paris eine in Lieferungssachen erfahrene Person anstellte, die von der Regierung gekannt und selbst mit ihr in genauer Verbindung sein müsse; so würde man die auf die Ew. Durchlaucht besonders attachirten Personen gerichtete Aufmerksamkeit ablenken; alle ihre Schritte sind sehr genau überwacht, und ich zweifle nicht, daß die Polizei nicht beständig auf der Lauer ist. Die Regierung würde so weit leichter die Spuren der ganzen Geschichte verlieren, als wenn durch eine andere Person unterhandelt würde, deren Handlungen und Schritte der Genehmigung Ew. Durchlaucht unterworfen sein würde. Uebrigens läßt Alles glauben, daß sich die Regierung durchaus nicht in diese Angelegenheit mischen wird, es sei denn, daß das diplomatische Korps Schritte thäte.

Ich werde mir erlauben, Ew. Durchlaucht einige Bemerkungen mitzutheilen, welche Sie, wie ich glaube, in Bezug auf das, was Herrn Estibean betrifft, theilen werden. Ich hatte Gelegenheit, ihn seit seiner letzten Reise in Paris zu sehn; er wußte, daß man Ew. Durchlaucht eine durchaus zahlungsunfähige Person zur Fortsetzung der Lieferung empfohlen hat, mit welcher er beauftragt ist. Ich glaube wohl, daß Ew. Durchlaucht wissen, daß Herr Estibean ziemlich einflußreiche Freunde im Justizministerium und unter den ersten Beamten von Bordeaux hat, die, wie er sagt, nicht abgeneigt schienen, ihn in dem Fall zu unterstützen, wo man von England etwas versuchen würde.

Andererseits zieht Herr Estibean Alles gern in die Länge, und es ist durchaus nöthig, daß Ew. Durchlaucht ihm eine unwiederrufliche Frist festsetzen, während welcher er zu Ende kommen müsse; er fühlt ferner, daß er Etwas unternommen hat, was über seine Kräfte geht, so daß ich in den Konferenzen, welche ich mit ihm hatte, zu bemerken glaubte, daß er nicht abgeneigt ist, von seinem Kontrakte gegen Zahlung einer Entschädigung abzustehen, oder ihn mit Einwilligung Ew. Durchlaucht einem Andern zu cediren. Ich habe sogar in diesem Sinne schon gewirkt, weil ich seit langer Zeit schon bemerkte, daß durch die Langsamkeit der Ausführung die Interessen Ew. Durchlaucht in solchem Handel sehr vernachlässigt wurden.



Was ihn anbetrifft, so ist es meine Meinung, daß, wenn Sw. Durchlaucht nicht mit ihm zufrieden sind; man sich mit ihm gütlich vergleichen muß, um alle Streitigkeiten zu vermeiden; unter diesen Umständen würde ich Sw. Durchlaucht meine Dienste anbieten, weil ich auf Herrn Estibean genug Einfluß zu haben glaube, um ihn zu dieser Einwilligung zu bewegen, die durchaus im Interesse Sw. Durchlaucht sein würde.

Die Besorgniß, daß Sw. Durchlaucht die Rathschläge, welche ich in einer Angelegenheit gab, womit ich durchaus nicht beauftragt bin, zurückweisen möchten, zwingt mich, in den Grenzen einer Vorsicht zu bleiben, die mir nicht erlaubt, Sw. Durchlaucht annehmliche Gedanken über die in Rede stehende Frage mitzutheilen. Ich kann mich darin nur auf Ihre Einsicht und Erfahrung verlassen, indem ich Sie bitte, in der Wahl ihrer Agenten die größte Klugheit zu beobachten. Dafür, womit ich beauftragt werden werde, will ich schon meinen Theil der Verantwortlichkeit auf mich nehmen, und Sw. Durchlaucht können versichert sein, daß Sie Sich ganz auf mich verlassen kann.

Ich erwarte Ihre Befehle und Instruktionen.

Mit der tiefsten Ehrfurcht habe ich die Ehre u. s. w.

(gez.) Lozaouis.

Paris, den 9ten Juli 1832.

Gnädigster Herr,

Da ich ungewiß bin, ob Sw. Durchlaucht meinen letzten Brief erhalten haben, den ich Ihnen aus Gründen auf außergewöhnlichem Wege übersandte, so werde ich das, was ich darin sagte, in der Kürze und in solchen Ausdrücken zusammenfassen, die nur für Sw. Durchlaucht verständlich sind. Uebrigens, sollte der Brief Ihnen nicht zugekommen sein, so ist sein Inhalt durchaus nicht der Art, daß er beunruhigen könnte. Andererseits hat mich Alles, was in Paris geschehen ist, gezwungen, im Interesse Sw. Durchlaucht aufzuhören, Ihr zu schreiben, denn ich fürchte immer, daß man das Briefgeheimniß verlegt und man sich daraus eine Waffe für gewisse Fälle schmiedet. Der Belagerungszustand, der auf uns während einiger Zeit lastet, gebietet auch überhaupt große Vorsicht. Ich bitte Sie also, gnädigster Herr, nicht der Nachlässigkeit zuzuschreiben, was das Resultat einer überwiegenden Gewalt ist. — — — — —

— — — — — Da ich glaube, daß Ew. Durchlaucht an den Vorgängen den größten Antheil nehmen, so denke ich wohl, daß es mir möglich sein wird, mit Hülfe einiger Bekanntschaften, wörtliche Copien der Depeschen zu erlangen, und da sie deutsch sind, so würde meine Frau diese Arbeit übernehmen. In Bezug auf die Diskretion würden Ew. Durchl. nichts zu fürchten haben. Ew. Durchlaucht werden die Gnade haben, mich Ihre Ansichten in dieser Beziehung wissen zu lassen; allein ich beehre mich, Ihnen zu bemerken, daß ich alle diese Dokumente nicht umsonst zu erhalten hoffen kann, und daß Diejenigen, welche sie mir mittheilen, einen Preis für diese Mittheilung verlangen. Ich werde daher nicht eher mit ihnen in Verbindung treten, als bis Ew. Durchl. mich dazu autorisiren und mir die Mittel liefern, sie zu befriedigen.

— — — — —  
Es ist augenscheinlich, daß eine solche Maßregel den Zweck hat, das Arrangement in Bezug auf die Auslieferung Ew. Durchlaucht an Braunschweig zu verhindern.

Wäre es mir erlaubt, Ew. Durchlaucht einen Rath zu geben, so würde ich Sie veranlassen, Schritte thun zu lassen, um Sich von der Aechtheit des Rappports zu überzeugen und Jemand an den Bundestag zu schicken, um alle Machinationen Ihrer Feinde zu vereiteln. Ich kann nicht darüber urtheilen, wie dringend und unangenehm die Gefahr ist, ich kann mir nur erlauben, ein Mittel anzugeben, von welchem Ew. Durchlaucht Gebrauch machen wird, wenn Sie es für geeignet hält. Ihre Erfahrung und Klugheit werden das am Besten beurtheilen. Ich beschränke mich darauf, Ew. Durchl. um Entschuldigung zu bitten, daß ich mich hier auf die Prüfung von Fragen einlasse, die außer meiner Sphäre sind.

Die verschiedenen deutschen ins Französische übersetzten Journale melden uns den Tod des Herrn von Genz; daß der Herzog Wilhelm jetzt von seinen Unterthanen sehr entfernt lebte, und daß die neue Konstitution, welche er geben will, noch nicht ganz beendet ist; daß die Arrestationen in Braunschweig noch nicht aufhören, und daß dreiundvierzig Personen gegenwärtig gefangen gehalten werden.

Man las auch in den Journalen, daß die Hannoverschen Staaten offen wären; daß Alles auf stürmische Debatten deute; man hat sogar einen Zug citirt, der die Feindschaft des Grafen Münster gegen Ew. Durchlaucht beweist. In dem Eide, welchen man der königlichen Familie leistet, hatte er Ew. Durchlaucht

namentlich ausnehmen lassen. Dieser Akt der Rache wäre angenommen worden.

Wenn alle diese Details Ew. Durchlaucht bekannt sind, so wird Sie mich mit der Absicht entschuldigen, Ihr Alles mittheilen zu wollen, was ich weiß, und was Sie interessiren könnte.

Was die Lage Frankreichs betrifft, so ist sie Ew. Durchlaucht bekannt. Es ist jetzt durchaus keine Rede weder von einer Veränderung des Ministerii, noch von einer Zusammenberufung der Kammer.

Indem ich spezieller in eine Angelegenheit eingehe, benachrichtige ich Ew. Durchlaucht, daß Herr Klindworth die an ihn gerichtete Forderung zurückgewiesen und dem beabsichtigten Prozeß entsprechend, eine Klage wegen einer Forderung von 40,000 Francs anhängig gemacht hat, die er auf Belege gründet, die in seinen Händen sind. Um diese Streitsachen zu verfolgen, erwartete ich Befehle, da mir gesagt wurde, daß vielleicht noch einige Hoffnung vorhanden ist, alle diese Prozesse gütlich beizulegen.

Herr Chaltas macht ebenfalls gegen Ew. Durchlaucht eine Forderung von 10,000 Francs für die Dienste geltend, die er Ew. Durchlaucht geleistet haben will. Nach Allem, was ich weiß, hat es den Anschein, als ob Herr Chaltas nicht beabsichtige, diesen Prozeß anhängig zu machen. Es scheint mir, daß er deshalb nach Braunschweig geschrieben hat, und daß er die Antwort erwartet; so lege ich wenigstens das aus, was mir hinterbracht wurde.

In der Geschichte mit Alload bitte ich Herrn von Andlau von Ew. Durchlaucht die Quittung über 10,000 Francs zu verlangen, welche Sie ihm gegeben hat, und dann wird die Angelegenheit beendigt sein.

Ich bitte Ew. Durchlaucht stets von meinem Eifer und von dem Wunsche, den ich Ihr zu zeigen habe, überzeugt zu sein.

Ich habe die Ehre mit der tiefsten Ehrfurcht u. s. w.

(gez.) Lozaouis.

Vertraulicher Bericht an Se. Herzogliche Durchlaucht den  
Herrn Herzog von Braunschweig.

Paris, den 22sten Januar 1833.

Gnädigster Herr.

Es ist mir unmöglich, Ihnen länger zu verbergen, daß Herr Klindworth seit seiner Ankunft in Paris im verflossenen Monat



Dezember, mir in einer Zusammenkunft, die ich mit ihm hatte, einige seiner Pläne mittheilte und von einem so günstigen Gesichtspunkte vorstellte, daß ich mich nicht weigern konnte, in der Hoffnung auf ein vollkommenes Gelingen, dabei mit allen meinen Mitteln mitzuwirken. Diese Entdeckung ist ihm nicht schwer geworden, da er im Voraus überzeugt war, daß ich ihm in Allem was Ihren Dienst betrifft, helfen und beistehen würde.

Nach diesem Eingeständniß muß ich Sie versichern, daß ich für meine Person stets nach den Instruktionen Ew. Durchlaucht gearbeitet habe, daß ich für Vielerlei in mehreren Angelegenheiten wirkte, die Ew. Durchlaucht jetzt bekannt sind, wie Ihr auch darüber mag Bericht abgestattet worden sein; auch glaube ich, daß es unnütz ist, mich gegen die Vorwürfe zu verwahren, welche man mir wegen meiner Unthätigkeit machen könnte; aber jetzt, da sich die Dinge geändert haben, halte ich es für durchaus nöthig, Ew. Durchlaucht Alles mitzutheilen, was unter meinen Augen bis zur Ankunft des Herrn von Audlau in Paris geschehen ist; jetzt, da er Frankreich verlassen hat, ohne die Hindernisse zu beseitigen, und es sich darnum handelt, einen Entschluß zu fassen, jetzt halte ich es für meine Pflicht, Ew. Durchlaucht einen Bericht abzustatten, auf dessen Genauigkeit und Aufrichtigkeit Sie bauen kann. Er wird buchstäblich das enthalten, was gesagt und gethan worden ist, und was ich gehört habe.

Damit Ew. Durchlaucht völlig aufgeklärt werde, muß ich etwas weit ausholen.

Ew. Durchlaucht wissen, zu welchem Zweck und in welcher Absicht Herr Schubart sich zu Ihr begab. Er ist im ausschließlichen Besitz des Vertrauens des Herrn Klindworth und darauf hin wurden alle Arrangements zwischen Ew. Durchlaucht und ihm ohne Widerrede gebilligt und vollzogen; eine erste Zusammenkunft weiffagte ein glückliches Resultat; da aber Ew. Durchlaucht es nicht für nöthig hielten, Herrn Schubart eine zweite Audienz zu geben, so ist derselbe nach Paris zurückgekehrt und ich verhehle Ew. Durchlaucht nicht, daß Herr Schubart sich darüber beleidigt gefühlt hat, daß Ew. Durchlaucht Sich geweigert haben, ihn zu empfangen, nachdem Sie es ihm versprochen.

In Berücksichtigung dessen kann ich Ew. Durchlaucht nicht verschweigen, was ich über Herrn Schubart erfahren habe. Es ist dies, sagte man mir, gewissermaßen eine Macht, einer der Hauptredakteurs des Journals des National. Er ist mit der

Freundschaft und der besondern Achtung der Fürsten Talleyrand und von Württemberg beehrt, wie auch aller französischen Minister, bei denen er täglich Zutritt hat, und aller Berühmtheiten des Tages und aller Journalisten; er kann große Dienste leisten, und Derjenige, den er in Schutz nimmt, ist fast unangreifbar.

Herr Schubart hat nicht verfehlt, Herrn Klindworth die Unterredung mitzutheilen, welche er mit Ew. Durchlaucht gehabt hat; das Projekt, Herrn von Andlau nach Paris zu schicken, um die Sache zu arrangiren, dann das Vorwerfen dieser Idee auf die richtige Bemerkung Ew. Durchlaucht, daß diese Herren, nach Ihren eignen Ausdrücken: mit einander wie Hund und Kage wären.

Die Ankunft in Paris mußte daher Herrn Klindworth überraschen, und war dies einer der Gründe, weshalb dieser Letztere Herrn von Andlau nicht sehen und sich mit ihm in kein Gespräch einlassen wollte; und was nach meiner Vermuthung noch mehr dazubeigetragen hat, jedes Arrangement zu verhindern, ist nachdem was ich hörte, der Umstand, daß Prinz Paul dem Herrn Klindworth den Brief mittheilte, welchen Ew. Durchlaucht ihm geschrieben haben, und welchen Sie ihm nicht zu zeigen bittet; deshalb sagte dieser Letztere, daß Ew. Durchlaucht für eine politische Angelegenheit eine Bekanntschaft benutzen wollte, welche Sie ihm verdankte.

Unter dem Einfluß dieser unangenehmen Dinge begannen die Unterredungen. Ew. Durchlaucht fühlen wohl, daß es nicht möglich war, die gütliche Beilegung, welche Sie wünschte, zu realisiren.

Nach dem Resultate der Rechnungen blieb Herr Klindworth, welcher die Hälfte seiner Ausgabe an den Courier zurückwies, Schuldner einer ziemlich bedeutenden Summe, und man mußte gerichtlich verfahren; auf diesem Standpunkt sind die Dinge jetzt noch.

Ehe sich noch die Debatten entspannen, hielt ich es im Interesse Ew. Durchlaucht für zweckmäßig, die Idee des Herrn Klindworth und den Weg kennen zu lernen, welchen er sich vorgenommen hatte einzuschlagen. Meine Pflicht und mein Interesse fesseln mich gänzlich an den Dienst Ew. Durchlaucht. Herr Klindworth weiß dies zu gut; er fühlt sehr gut, daß ich von ihm weder etwas hoffe noch erwarte; seine Stellung erlaubt es nicht, daß man zu ihm hält; ich glaubte, daß er, wenn ich mich ihm näherte, zurückhaltend sein und ich nichts erfahren würde; deshalb

glaubte ich eine treue Person gebrauchen zu müssen, die Herrn Klindworth kennt, um seine Pläne kennen zu lernen.

Ich setze hier den Inhalt einer langen Unterhaltung her, welche mir durch meinen Abgesandten berichtet wurde; ich habe versucht, dieselbe ebenso aufrichtig wiederzugeben, als sie mir selbst mitgetheilt wurde, obgleich es mir leid thut, gezwungen zu sein, vielleicht Etwas sagen zu müssen, was Sw. Durchlaucht mißfällt, was ich aber wiederholen zu müssen glaubte, damit Sie nicht an der Genauigkeit meines Berichtes zweifelte:

„Dies ist nun das zweite Mal, daß mich der Herzog aus Schwäche für Herrn von Andlau aufopfert; wenn man ihm gesagt hat, daß ich nur stets eine Gelegenheit suchte, um seinen Dienst mit Aufsehen zu verlassen, so hat man ihn belogen und der Beweis davon ist, daß ich bereit bin, wenn er es befiehlt und es ihm noch convenirt, meinen Auftrag nach einer Hauptstadt zu erfüllen, wohin ich Briefe habe; ich habe mehr als einmal dem Herzoge den Eifer und das Interesse bewiesen, welches ich für ihn hege, und war ich weit entfernt jemals daran zu denken, was mir jetzt geschieht. Der Herzog verkennet seine Vortheile; ich bin bereit, mich vernünftig mit ihm zu betragen, mich ruhig zu verhalten und seine Instruktionen zu befolgen. Aber es ist mir unmöglich, ihm ein Geldopfer zu bringen“ &c. — — — —

Ich spreche hier gegen Sw. Durchlaucht meine Meinung aus, ich spreche sie aus als Mann des Gesetzes, der, da er an Ort und Stelle ist, die Dinge beurtheilen kann; ich spreche sie ferner aus, weil der Kontrakt mit Nolte die erste Ursache zu der jetzt bestehenden Uneinigkeit war. Ich glaube, daß man, wie es auch die Meinung Sw. Durchlaucht zu sein scheint, immer darauf zurückkommen muß, mit Nolte zu unterhandeln, denn nach meiner Ansicht ist er die einzige Person in Frankreich, welche das Projekt realisiren und Sw. Durchlaucht die nöthigen Dinge liefern könnte; dies ist wenigstens meine Ueberzeugung, und ich zweifle nicht, daß die Sw. Durchlaucht zugekommenen Berichte mit meiner Absicht übereinstimmen werden.

Ist das Geschäft mit Nolte einmal arrangirt, was sind dann noch für Schwierigkeiten? Sie würden dann in einem Geldinteresse von geringem Belange beruhen und Sw. Durchlaucht wird vielleicht geneigt sein, das Opfer zu bringen, wenn Sie bedenkt, daß dasselbe nicht mit den Kosten und Ausgaben zu vergleichen ist, die eine nothwendige Folge des Prozesses sind; mit der Unruhe,



Verlegenheit, den Chancen eines Rechtsstreites und mit der Unannehmlichkeit der öffentlichen Debatten, welche man Sorge tragen würde, sehr weit bekannt zu machen. Diese Gründe werden, glaube ich, genügend sein, um die Forderungen Ew. Durchlaucht zu mäßigen. Dann kommt Alles wieder ins alte Gleis und ich zweifle keinen Augenblick, daß, wenn Ew. Durchlaucht Klindworth sein ganzes Vertrauen wieder zuwendete, dieser augenblicklich an den Ort seiner Bestimmung abreisen würde, und um so eher, da die Unterhandlungen nach seinem Geschmack sind. Ohne Berührung, ohne Verbindung mit Herrn von Andlau würde Erfolg ein Unternehmen krönen, bei welchem Jedermann Eifer, Klugheit und Thätigkeit zeigen wird.

Ich bitte Ew. Durchlaucht, mich wegen meines Eifers Ihr nützlich zu sein, zu entschuldigen; allein ich glaube, daß Ew. Durchlaucht ihm noch keinen Auftrag anvertrauen will. Sie muß wenigstens Ihr Möglichstes thun, um Mittel zu finden, ihn aus Frankreich und besonders aus Paris zu entfernen; dies ist ein gefährlicher Ort; hier hat man, ohne von der Presse zu reden, alle Leute an der Hand, die dazu nöthig sind, um alle unmöglichen diplomatischen Verschwörungen und Komplotte gegen Eure Durchlaucht anzuzetteln, die Ihr nur hinderlich sein könnten.

Indessen nach den Nachrichten, welche ich erhalten habe, glaube ich nicht, daß er jetzt handelt; er macht seine Vorbereitungen: es ist daher durchaus nothwendig, daß Ew. Durchlaucht Mittel finde, alle seine Schritte zu neutralisiren und das einzige, welches ich kenne, ist, eine Reise ins Ausland zu erleichtern; dort würde er wenigstens nicht die Presse zu seiner Verfügung haben, die stets nach Neuigkeiten und nach Debatten, die interessiren können, gierig ist.

Mit einem Wort, ich glaube, daß Herr Klindworth noch sehr geneigt sein wird, es zu übernehmen, die Interessen Ew. Durchlaucht, sei es hier oder im Auslande, zu vertheidigen. Ihr bleibt es überlassen zu beurtheilen, was das Beste sein würde. Bleibt dagegen Herr Klindworth in Paris und wird gezwungen, einen Prozeß gegen Ew. Durchlaucht zu führen, so könnte dies sehr üble Folgen haben, indem er dadurch gezwungen sein würde, einen Anhalt und Hülfe bei den Feinden Ew. Durchlaucht zu suchen.

Vielleicht ist es Ew. Durchlaucht nicht gleichgültig zu erfahren, daß Madame Klindworth Bordeaux verläßt, um zu ihrem

Manne nach Paris zu kommen, der in den ersten Tagen des Monats März einzutreffen gedenkt.

In meinem letzten Bericht kündigte ich Ew. Durchlaucht an, daß die Angelegenheit mit Alloard bald ganz beendigt sein wird.

Ich arbeite daran und hoffe, daß wir binnen Kurzem ein Resultat kennen werden, welches ich so viel als möglich beeile. Diese Herren können übrigens Ew. Durchlaucht sagen, daß Ihre Angelegenheiten mich seit zwei Monaten sehr in Anspruch nehmen.

Da ich hier nur zum Besten des Dienstes Ew. Durchlaucht gehandelt habe, so hoffe ich, daß Sie, wie die Sachen stehen, diesen Bericht als einen confidentiellen betrachten wird. Auch bitte ich Sie, wenn ich manchmal meine Meinung ausspreche, zu glauben, daß dies nur geschieht, indem ich sie stets der Erwägung Ew. Durchlaucht unterwerfe; kurz sie ist mir nur von dem Wunsch eingegeben, Ihr nützlich zu sein und Ihr meinen Eifer und meine Ergebenheit zu beweisen.

Da jetzt Ew. Durchlaucht den Stand der Sachen kennt, bitte ich Sie, mich Ihren Entschluß wissen zu lassen; Sie kann darauf rechnen, daß ich Ihre Instruktionen buchstäblich erfüllen werde.

Ich habe die Ehre mit der tiefsten Hochachtung zu sein ic.

(gez.) Lozaouis.  
Advokat.

## Nr. 110.

### Chaltes Feldzugsplan.

Das Gelingen eines Projektes, dessen Zweck es ist, den jungen Herzog von Braunschweig wieder auf den Thron zu setzen, den er in Folge einer von der Aristokratie angestifteten Bewegung des Volkes verlassen mußte, beruht vorzüglich auf zwei Hauptpunkten.

Der erste besteht in einer schnellen Organisation eines Korps von 1800 bis 2000 Mann höchstens, das aus Leuten besteht, deren Muth erprobt ist. Mit einer solchen Truppenzahl kann man Gewehr im Arm im ganzen Herzogthum spazieren gehen, ohne den geringsten Widerstand zu befürchten.

Um aber diesen Zweck zu erreichen, bedarf es großer Schnelligkeit in der Organisation dieses Korps; darf dieses wichtige Unternehmen nur gewandten, sichern Leuten anvertraut werden, die Beweise von einer großen Erfahrung im Waffenhandwerk abgelegt haben. Ferner muß man vor allen Dingen gute Offiziere wählen, wo möglich solche, die unter der Kaiserherrschaft gedient und die Feldzüge in Deutschland mitgemacht haben. In der Wahl der Unteroffiziere muß man ebenso streng sein und die Kompagnien so viel als möglich aus solchen Leuten bilden, die schon gedient haben; es wird nicht schwer sein, eine große Anzahl solcher Leute unter den arbeitslosen Arbeitern und unter den kürzlich aus den Dienst entlassenen Soldaten zu finden. Diese sind schon an die militärische Disziplin gewöhnt, ein wesentlicher Umstand von der höchsten Wichtigkeit in einem Unternehmen dieser Art.

Der zweite Hauptpunkt muß auf das Erlassen eines Manifestes des Herzogs begründet sein, in welchem Seinem Volke verkündet wird, daß Sein Unglück, das Beispiel, welches er Sich an der französischen Nation genommen, und vor allen Dingen die elende Lage, in welcher sich die Braunschweiger befinden, Ihm die Nothwendigkeit gezeigt hätten, ihnen zur Hülfe zu kommen; daß er zu ihnen nur mit dem unerschütterlichen Entschlusse zurückkehre, ihr Glück zu sichern, indem Er ihnen eine gute Konstitution gebe, die mit ihren Bedürfnissen und der jetzigen Bildung Deutschlands übereinstimmend sei.

Bei dieser wichtigen Angelegenheit wird Seine Durchlaucht nichts Besseres thun können, als das Beispiel des Kaisers Don Pedro zu befolgen, sowohl in politischer Hinsicht, als in der Organisation und Bezahlungsweise seiner kleinen Expeditionsarmee.

Don Pedro ernannte bevollmächtigte Offiziere und Geschäftsträger, die Regimenter anwerben und organisiren mußten.

Sobald ein Individuum, war es nun Offizier, Unteroffizier oder Soldat, angenommen war, bezahlte man ihm den Feldgehalt (*la mise d'entrée en campagne*) und er wurde sogleich mit einer Marschrouten nach dem Einschiffungsort geschickt.

Alle Engagements wurden für drei Jahre abgeschlossen unter der Bedingung, daß im Fall die Expedition mißlänge, jedem Manne als Entschädigung ein achtzehnmönatlicher Sold ausgezahlt werden sollte.



Diese letztere Clausel könnte im Interesse Seiner Durchlaucht modificirt werden.

Ehe ich indessen in ein ferneres Detail über die Organisation, die Mittel, das Unternehmen zu sichern u. s. w., eingehe, scheint es mir dringend nöthig, daß Seine Durchlaucht Sich mit einem höhern Offizier verständige, der geeignet ist, ein solches Unternehmen zu befehligen und der mit Hülfe eines von ihm auszuwählenden Offiziers das Materielle der Operation übernehmen müßte.

Seine Durchlaucht darf durchaus nicht aus dem Auge lassen, daß die politischen Ereignisse in Europa mit erstaunlicher Schnelligkeit vorwärts gehen, daß die Kabinette nur von einem Tag zum andern leben, und daß jeden Augenblick irgend ein unvorhergesehenes Ereigniß eine allgemeine Feuersbrunst anzünden kann; zögerten Seine Durchlaucht in einem solchen Falle mit der Ausführung Ihres Unternehmens, so könnte diese Langsamkeit verderblich sein.

So meine ich denn, unmaßgeblich müßte der Feldzug spätestens im Monat April beginnen, denn wenn der Krieg im Monat Mai erklärt würde und die Expedition nicht vor dieser Zeit gemacht wäre, so betrachte ich sie als unnütz, oder wenigstens unzeitgemäß.

Wenn der Prinz Sich übrigens definitiv erklärt und Vollmacht gegeben haben wird, welche Garantien darbietet, dann wird man sich auf der Stelle mit einer schnellen Organisation beschäftigen, deren Entwurf Seiner Durchlaucht vorgelegt werden wird. Es würde diese allgemeine Organisation besonders Sache des Obersten sein.

Um aber diese Angelegenheit in sicheren Hafen zu bringen, bedarf es dreier Hauptsachen: Geld, Thätigkeit und Muth bei der Ausführung; sind diese drei Hauptsachen vereinigt, dann steht man mit dem Kopf dafür, daß man den Herzog Carl unter dem Jubel Seines ganzen Volkes mit nur 1500 Mann nach Braunschweig bringen will.

Paris, 17ten Februar 1832.

A. Chaltas.  
Rittmeister.

## Briefe des Herrn Isidor Fort an Se. Durchlaucht.

Paris, den 25ten Januar 1822.

Gnädigster Herr!

Ich hatte schon meinen Brief für Bargignac geschlossen, als der Oberst Viriot zu mir kam und mir mittheilte, daß ein Gesandter des Herzogs Wilhelm seit einigen Tagen hier wäre, der von der französischen Regierung verlangt, daß sie sich in eine Verbindung gegen Sie einlassen solle, und in dieser Hinsicht würde sie allem Anscheine nach von den nordischen Mächten und England unterstützt werden, um Sie, sage ich, unter die Vormundschaft zurück zu bringen und Ihnen eine Stadt als Gefängniß anzuweisen.

Ehe ich Ihnen diesen neuen gegen Sie gerichteten Streich schrieb, that ich einige Schritte, um mich von der Wahrheit der Sache zu überzeugen, und zu meinem großen Leidwesen muß ich Ihnen versichern, daß es so ist und daß kein Augenblick zu verlieren ist, um es zu vereiteln.

1) Sie müssen sogleich Italien verlassen, denn dort sind Sie im Rachen des Wolfes, nach Paris oder wenigstens nach der Schweiz kommen, denn die Agenten in Nizza werden Sie ohne Umstände ausliefern.

Wenn Ew. Durchlaucht nach Paris kommt, so kann Sie sich leicht von dem gegen Sie gerichteten Streich und von der Abneigung Frankreichs, daran Theil zu nehmen, überzeugen, welche Abneigung sich daher schreibt, weil die Regierung Ew. Durchlaucht bemüht, besonders in einem Augenblick, wo der Krieg unvermeidlich scheint.

Wenn Ew. Durchlaucht nicht noch kommen, so bitte ich Sie wenigstens Nizza zu verlassen und in die Schweiz zu gehen, wo Sie vollkommen sicher sein wird.

Ich bitte Sie auch, so gütig zu sein, irgend Jemand eine Vollmacht zu schicken, um mit den französischen Ministern in Verbindung zu treten. (Ich würde dies gern übernehmen, wenn Ew. Durchlaucht glauben, daß mein Eifer für Sie das ersetzt, was mir an Fähigkeiten abgeht.)

So ist es auch durchaus nöthig, daß Ew. Durchlaucht durch Belohnungen die ersten Sekretairs der Minister gewinne, um von

ihnen die Komplotte zu erfahren, welche man gegen Ew. Durchlaucht anspinnt, dies ist das einzige Mittel. Ferner ist kein Augenblick für die beabsichtigte Expedition zu verlieren, und um die Verleumdungen Ihrer Feinde durch eine ächt Braunschweigische Energie zu beantworten.

Hätte ich von Ew. Durchlaucht Vollmachten und Mittel, so würde ich mich anheischig machen, Alles für das Ende des Augusts bereit zu halten.

Dabei ist kein Augenblick mehr zu verlieren für die Schuhe, Szafos, Patrontaschen und Beutel.

Mein Brief ist in der Eile und einige Augenblicke vor dem Abgang des Couriers geschrieben, den ich noch zu versehen fürchte.

Entschuldigen Sie mein Gefrizel; Morgen längere Details u. s. w.

(gez.) Isidor Fort.

Ich habe die Ehre, Ew. Herzoglichen Durchlaucht anzuzeigen, daß ich Depeschen und Instruktionen des Obersten Baron Viriot bei mir habe, daß es mir aber wegen der an der Grenze errichteten Quarantaine nicht möglich ist, ohne Ew. Durchlaucht hohe Protektion zu Ihr zu gelangen.

Empfangen Sie, gnädigster Herr, die ehrfurchtsvollsten Empfehlungen Ihres ganz ergebenen Dieners.

Zu Antibes im Hôtel der Diligence  
bei Herrn Agara. 3. Mai.

(gez.) Isidor Fort.

In meinem gestrigen Schreiben hatte ich die Ehre, Eure Herzogl. Durchlaucht zu benachrichtigen, daß ich Depeschen des Obersten Baron Viriot bei mir habe und in Folge der gegen alle aus Frankreich Ankommenden getroffenen Sanitätsvorkehrungen an der Brücke des Bar angehalten worden bin. (Ich überlasse es Ew. Durchlaucht, eine solche Abgeschmacktheit beim rechten Namen zu nennen.) Ich begnüge mich Ew. Durchlaucht auf den wichtigen Zweck meiner Sendung und auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß mir Ew. Durchlaucht durch Ihre hohe Protektion einen Freipaß verschaffen; oder mir Ihre Befehle in Bezug auf meine Quarantaine zukommen läßt.



Empfangen Sie, gnädigster Herr, die Versicherung meiner ganz vorzüglichsten Hochachtung.

Antibes, 4ten Mai.

(gez.) Isidor Fort.

Paris, den 28ten Mai 1832.

Gnädigster Herr!

Ich schreibe Ew. Durchlaucht noch vor meiner Abreise nach Bordeaux, um Ihr die neuen Nichtswürdigkeiten mitzutheilen, deren Zeuge ich seit dem letzten Schreiben war, welches ich die Ehre hatte als Einschluß in das des Herrn Barons an Sie abzuschicken.

Als alle Börsengeschäfte des Herrn Barons beendet waren, ließ er sich nach Calais einschreiben. Als wir wieder in den Gasthof zurückkehrten, fanden wir eine Einladung des Herrn Polizeipräfekten, der Herrn von Andlau einlud, sich Morgen, Sonntag um die Mittagszeit in seinem Bureau einzufinden. Da der Herr Baron noch an demselben Abend abreisen mußte, so schrieb er dem Herrn Polizeipräfekten einen Brief, den ich überbringen sollte, in welchem er sagte, daß er in acht Tagen von einer Reise zurückgekehrt sein würde, welche auch nur eine Stunde aufzuschieben sein Interesse nicht erlaubte, und daß er daher den Herrn Präfekten bäte, im Fall die Unterredung, welche er verlange, für Ew. Durchlaucht Interessen sehr wichtig sei, mich gütigst von der Sache in Kenntniß zu setzen, damit ich Sie sogleich davon benachrichtigen könne. Als dies abgemacht war, erwarteten wir die Stunde der Abfahrt und begaben uns nach der Post. Herr Baron von Andlau war schon im Wagen, man knallte schon mit der Peitsche und die Maschine fing an sich zu bewegen, als ein Stadtsergeant Ihrem Rathe bedeutete, daß er nicht abreisen könne; er mußte daher aussteigen und sich zu dem Polizeipräfekten begeben, wohin ich ihn begleitete.

Im Vorzimmer fanden wir Goldsticker, bereit, wie er sagte, uns zu unterstützen, als ob der Herr Baron bei dieser Gelegenheit dieser Gewährleistung, noch der irgend eines andern Menschen bedurft hätte; nach langen, sehr lebhaften Debatten mit diesem Herrn, dem Herr von Andlau worwarf, daß er vielleicht an dem Streich, der ihn an der Abreise hindere, mit schuld sei, wurde er zu dem Herrn Präfekten gerufen und ich folgte.

Das Verfahren des Herrn Präsekten, welches das gemeine Recht verletzte, hatte uns sehr aufgebracht und mit dem ganzen Aerger darüber erschienen wir vor ihm.

Zu unserm großen Erstaunen war der Herr Polizeipräsident so liebenswürdig, daß der Herr Baron zuerst seinen Zorn vergaß und ich folgte seinem Beispiele.

Er sagte uns, daß er nur den Herrn Baron zu sehen gewünscht habe, um ihm zu sagen, daß die Interessen Ew. Durchlaucht Schweizern anvertraut wären, Menschen, die im Stande wären, Alles zu hindern. (Klindworth, Chaltas u. s. w.)

Er war ganz besonders mittheilend und voll von guten Rathschlägen für den Zweck Ihrer Pläne.

Er forderte mich auf, den Herrn Kriegsminister zu besuchen, um von ihm, wenn auch nicht eine wirkliche Zustimmung, — denn, sagte er, diese werden sie nicht erlangen, — so doch wenigstens die Gewißheit zu erhalten, ob ich als Polizeipräsident einen Befehl erhalten werde, sie zu verhindern.

Er macht das Gelingen Ihrer Pläne besonders von einer außerordentlich schnellen Ausführung abhängig, die der Art ist, daß wir in der Handelsangelegenheit nichts mit ihm zu schaffen haben können, in welcher ebenfalls große Einheit herrschen muß; und in dieser Beziehung hat der Herr Präsekt mir geneigt erschienen, mich mit seiner Erfahrung als alter Kaufmann zu unterstützen, wenn Ew. Durchlaucht geruht, mir diesen Theil der Befehle an Ihre Untergebenen anzuvertrauen.

Der Herr Baron benutzte diese Gelegenheit, um mit ihm von Klindworth zu reden . . . . .

Dem Herrn Präsekten war es sehr angenehm, diesen Menschen kennen zu lernen, über welchen er sehr nachtheilige Berichte erhalten hat und den er besonders überwacht; er verhehlte uns nicht, daß Klindworth die Kühnheit gehabt hatte ihm zu schreiben, daß er die Abreise des Herrn von Andlau verhindern solle . . . . . Ew. Durchlaucht werden die Nichtswürdigkeit eines solchen Verfahrens begreifen und mit Herrn von Andlau und mir sagen, daß zwischen Ew. Durchlaucht und einem solchen Glenden niemals wieder eine Verbindung bestehen kann.

Ich will jetzt Ew. Durchlaucht sagen, welche Gedanken das Betragen der verschiedenen bekannten Personen in mir erweckt hat.

Klindworth, Chaltas, Goldsticker, Nolte, sämmtlich schamlose Schurken, haben nach meiner vollkommenen Ueberzeugung einen

Plan ausgeheckt, dessen erstes Gift den Herrn Baron treffen sollte; sie wollten ihn an der Abreise hindern, um ihn zu zwingen, den Handel mit Nolte abzuschließen. Den Beweis davon liefert die Gegenwart Goldstickers auf der Polizeipräfektur, als der Herr Baron und ich dort hingebraucht wurden; dies und seine Protection, welche man von ihm nicht verlangte, sind zwei, mehr als genügende Gründe, um mich zu überzeugen, daß sie allein an dem Aufenthalt in der Reise Ihres Rathes schuldig sind und wenn es nicht so wäre, weshalb wäre er da gewesen, da er sonst nichts dort zu thun hatte, wie wir es vom Herrn Präfekten selbst wissen.

Der Herr Baron ist Sonntag um acht Uhr Morgens abgereift.

Die Handelsangelegenheit ist einer der wichtigsten Punkte und der, bei welchen Ew. Durchlaucht vorzüglich unterstützt sein muß, um nicht die Neugier der Pariser Polizei zu erregen, denn man muß sich gestehen, daß dieses die Hauptsache ist, und leider sind in dieser Hinsicht die größten Fehler begangen worden; die beiden Briefe, mit welchen Ew. Durchlaucht mich heute beehrten und welche ich erhalten habe, sind der stärkste Beweis davon.

Was die Geschichte mit Estibau anbetrifft, so glaube ich, daß Ew. Durchlaucht, ich darf es jetzt aussprechen, nicht alle Unannehmlichkeiten fühlt und selbst die zu theuren Geldopfer (100,000 Francs) für die verrückten Käufe, deren Ende man niemals erlebt haben würde, wenn nicht ein energischer Entschluß gefaßt worden wäre; darin, gnädigster Herr, sollen Ihre letzten Befehle ganz pünktlich befolgt werden; Morgen, Mittwoch, Abend reise ich nach Bordeaux ab.

Es ist nicht sehr dringend, die Käufe der Gewehre, Patronentaschen, Pulver u. s. w. abzuschließen; zehn Lente, eben so gut wie Nolte, werden diese Sache besorgen und Sie werden wenigstens die Unannehmlichkeit haben, daß hundert Personen weniger nichts davon erfahren.

Ich hatte schon das Glück, einen sehr achtbaren Kaufmann auf meinem Rückwege zu finden; wenn Ew. Durchlaucht es angemessen findet, so will ich mich mit ihm in einen Handel einlassen, und das ist viel besser als alle Goldsticker der Welt.

Ich werde Alles thun, was Ew. Durchlaucht mir in Beziehung auf den Handel mit Estibau auftragen werden; alle Vorsichtsmaßregeln sollen, wie es sich gehört, getroffen werden; in



dieser Beziehung werden Sie Näheres in meinem ersten Schreiben von Bordeaux erfahren.

Es wird mir schwer werden, dem Baron von Andlau eine Rechnung über alle angefertigten Kleidungsstücke zu machen, denn der Schlüssel des Kleidermagazins ist in Nizza geblieben; hierin kann Sich Ew. Durchlaucht helfen, indem Sie mir ein unterzeichnetes weißes Blatt und das Verzeichniß der Gegenstände schickt, die in dem fraglichen Magazin sind.

Weiter wüßte ich Ihnen, gnädigster Herr, für den Augenblick nichts zu melden.

Die Zusammenkunft, welche ich mit dem General Ramorino hatte, war nicht entscheidend, denn da der General die Braunschweigischen Angelegenheiten nicht gut kennt und sich davon unterrichten will, so soll ich erst bei meiner Rückkehr Antwort erhalten.

Empfangen Sie, gnädigster Herr, die Versicherung meiner Hochachtung und der lebhaftesten Theilnahme, welche mich an Ihre würdige Sache fesselt, wie auch meines tiefsten Hasses, der mich zum Feind aller Schurken macht, die Sie kränken wollen.

(gez.) Isidor Fort.

Paris, den 27sten Juni 1832.

Gnädigster Herr!

Ich bestätige mein Schreiben vom 25ten d. M. seinem ganzen Inhalt nach, und wenn ich leider auch nicht im Stande bin, Ew. Durchlaucht über die Schritte des Gesandten des Prinzen Wilhelm in Paris große Aufklärung zu geben, so kann ich wenigstens versichern, daß der nichtswürdige Plan, den ich in meinem letzten Schreiben erwähnte, nichts desto weniger existirt, und daß, wenn nicht Jemand Vollmacht erhält, um sich offiziell den französischen Ministern vorzustellen, und Thaler, um die Indiskretion der ersten Sekretäre der Minister zu erkaufen, man niemals genau den Punkt kennen wird, bis zu welchem die Intriguen gediehen sind.

Oestreich hat, wie es scheint, nicht ganz den Wünschen der Intriguanen beigestimmt, obgleich jedoch sein Bevollmächtigter in Paris in dieser Beziehung sein Geheimniß zu haben scheint, das heißt, er will die Entscheidung der französischen Minister abwarten, ehe er offen auf die Absichten des Prinzen Wilhelm eingeht; allein Ew. Durchlaucht können darüber ruhig sein; unsere Regierung,

wie sie jetzt auch immer beschaffen sein mag, wird niemals an einem solchen Streich Theil nehmen, sie wird niemals so offen das gemeine Recht, nicht allein aus Rechtlichkeit, sondern aus Nothwendigkeit, zu verletzen wagen.

Dies ist meine Ansicht, so gut ich es verstehe, und will ich Ew. Durchlaucht die Bemerkung eines Pairs von Frankreich darüber mittheilen:

„Mein lieber Fort (sagte er noch gestern Abend zu mir) die französische Regierung wird niemals etwas gegen den Herzog Carl unternehmen; sie wird ihm vielleicht niemals Beistand leisten, aber sein sie überzeugt, daß sie ihn, auf seine Gefahr und sein Risiko, Alles, was er nur will, gegen sein Herzogthum unternehmen lassen wird und selbst in diesem Augenblick, vielleicht Angesichts einer allgemeinen Feuersbrunst, die jetzt fast unvermeidlich ist. Die Minister, die ohne offiziellen Anhalt sind, werden ihrerseits sehr geneigt sein, dessen bin ich gewiß, beide Augen ganz fest bei allen getroffenen und noch zu treffenden Vorbereitungen zu schließen, und wenn sie vielleicht etwas dabei beklagen, so ist es, daß dieselben so langsam gehn, und daß man damit nicht zu Ende kommt.“

Mit diesen wenigen Zeilen, die aus dem Munde eines Pairs von Frankreich hervorgehen, eines Präsidenten einer Sektion des Cassationshofes, kurz eines Freundes der Minister, werden Ew. Durchlaucht begreifen, daß kein Augenblick zu verlieren ist, nicht allein um die Intriguen des Gesandten des Prinzen Wilhelm zu vereiteln, sondern auch, daß die beste Art es zu thun, eine Schilderhebung ist, und in dieser Hinsicht, ich wiederhole es Ew. Durchlaucht, kann Alles, wenn Sie will, gegen Ende des Monats August geschehen, aber dann ist kein Augenblick mehr zu verlieren.

Sobald die Vollmacht, die ich dem Herrn Baron eingehändigigt habe, unterzeichnet und nach Paris zurückgeschickt ist, so brauche ich nicht zwei Monate, um Alles in Ordnung zu bringen, vorausgesetzt, daß die Geldmittel zur Ausführung bei der Hand sind.

Mit 30,000 Francs, welche mir Ew. Durchlaucht übersenden wird, werde ich mich für die Handgelder einrichten, welche den Fabrikanten der Patrontaschen, Szafos, Tornister &c. zu geben sind, — was die Schuhe anbetrifft, so bleibt nichts übrig, als sie lieferungsweise und zu 4 Francs 50 Centimen anzunehmen.

Sie wurden für eine andere Expedition angefertigt und sind dem Fabrikanten liegen geblieben; deshalb erhält man sie weit

billiger, allein man muß sich eilen, damit nicht andre Leute, oder vielleicht die Regierung selbst, sie ankaufen.

Sobald Ew. Durchlaucht Befehle in Paris angelangt sind, können die Anwerbungen mit der größten Schnelligkeit vor sich gehen.

(gez.) Isidor Fort.

Nr. 112.

Briefe des Herrn Klindworth an Seine Durchlaucht den  
Herrn Herzog Carl von Braunschweig.

London, den 28ten December 1830.  
15. Dean Street Sohr.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Herzog und Herr!

Gernhen Ew. Durchlaucht die Freiheit zu entschuldigen, mit der ich mir erlaube, Höchstdenselben meine aufrichtige und persönliche Theilnahme bei den betrübenden Ereignissen zu erkennen zu geben, die Ew. Durchlaucht seit jenem Zeitpunkte betroffen haben, da ich Höchstdieselben vor Ihrer Abreise aus London zum letzten Male zu sprechen die Ehre hatte.

Die vollkommen offen und gnädige Weise, womit Ew. Durchlaucht Sich bei dieser Gelegenheit über die wider mich verhängte Verfolgung in Braunschweig auszulassen geruhten, hat mich vollends in der Ueberzeugung bestärkt, daß mein dortiger Dienstaustritt ausschließlich durch die verächtlichen Intriguen Derer herbeigeführt wurde, die sich durch diesen Streich den unumschränkten und ungestörten Besitz des Kabinetts sichern wollten; allein, wie die Erfahrung dies hinterher leider hinlänglich gezeigt hat, viel zu wenig Talente, Charakter und Gewandheit besaßen, um sich selbst, um die Regierung in einem kritischen Zeitpunkt behaupten zu können . . . . .

Ohne Eitelkeit wage ich es zu sagen, daß die Umwälzung in Braunschweig sicher nicht Statt gefunden hätte, wenn ich im Kabinete geblieben wäre; und eben so wenig würden die letzten Ereignisse von einem solchen Ausgange begleitet gewesen sein,



wenn Ew. Durchlaucht vor Ihrer Abreise von hier, mich mit dem Vertrauen Höchstherr desfalligen Pläne beehrt hätten. Ich würde alsdann vor allen Dingen Ew. Durchlaucht gerathen haben, mit solchen Mitteln und Personen keine Contrerevolution anzufangen, am wenigsten aber mit diesem Baron Bender v. Bienenenthal, dessen Person und Verhältnisse mir lange zuvor aufs Genaueste bekannt waren, ehe er hier in London Ew. Durchlaucht seine Dienste anbot. Dieser Mensch hat Ew. Durchlaucht und sich selbst, gleich so vielen Anderen Höchstherr Diener, getäuscht und hintergangen. Früher schon hatte ich ihn einigemale bei einem gemeinschaftlichen Bekannten angetroffen, der sich seiner aus Mitleid annahm, und während der kurzen Zeit seines Zutritts zu Ew. Durchlaucht kam er täglich zu mir. Kurz vor seiner Abreise überbrachte er mir einen Aufsatz, in deutscher, französischer und englischer Sprache, welcher eine Abfertigung verschiedener Zeitungslügen und eine gedrängte Darstellung der Revolutionsereignisse zu Braunschweig enthielt, indem er mich bat, daraus eine Flugschrift zu entwerfen, was ich jedoch ohne den unmittelbaren Auftrag Ew. Durchlaucht nicht ausführen wollte. HINTERHER habe ich gehört, daß er zu diesem Behufe von Ew. Durchlaucht die Summe von 20 Lst. empfangen haben soll, die er solchergestalt für sich selbst verbraucht haben wird. Jener Aufsatz aber, welcher unter andern eine beigeschriebene Stelle von Höchstherr eigenen Hand enthält, ist noch jetzt in meiner Verwahrung, und steht Ew. Durchlaucht von mir jeden Augenblick zu Befehl.

Geruhen Ew. Durchlaucht mir zu erlauben, daß ich jetzt noch ein Wort über einen anderen Menschen sage, dem Höchstdieselben fortwährend Ihr Vertrauen schenken, der aber mehr als jeder Andere die Umwälzung in Braunschweig veranlaßt hat, und den nur die Noth noch bei Ew. Durchlaucht zurückhält, ich meine den Kanzleidirektor Bitter. Schon Herr von Bienenenthal gestand mir von ihm, daß seine gegenwärtige Lage für ihn eine wahre Verlegenheit sei, und daß er beständig einen Dienst unter der neuen Regierung im Auge habe. Das Letztere bestätigte mir gestern der von Braunschweig zum Pferdekauf hierher geschickte Inspector Giesecke, den ich zufällig in einem Kaffeehause antraf, und der mir unter andern die Mittheilung machte, daß Bitter sich bei seinem Reisegefährten ängstlich darnach erkundigt habe, ob es denn nicht möglich sei, daß er auf irgend eine Weise nach Braunschweig zurückkehren könne, wobei er wie-

derholt geäußert, „daß er mit jedem Dienste in dem kleinsten Winkel des Herzogthums zufrieden sein wolle.“ — Ew. Durchlaucht haben ihm kürzlich, wie ich vernehme, einen in der Gothaer Zeitung abgedruckten Aufsatz über die Ereignisse in Ellrich und Osterode mit dem Befehle zugesandt, denselben in die hiesigen Blätter einrücken zu lassen. So etwas ist hier für Jedermann, der keine Verbindungen mit den Eigenthümern oder Herausgebern der Zeitungen und Zeitschriften hat, äußerst schwierig, am wenigsten aber reichen bloße Geldmittel dazu hin.

Bitter hat sich daher zu diesem Zwecke gewisser Mittelpersonen bedienen müssen, und diese haben sich dieserhalb, vermuthlich ohne sein Vorwissen, an mich gewandt. Ich habe es unter diesen Umständen für meine dringendste Pflicht gehalten, das Inserat dieses Aufsatzes in das hiesige Court Journal zu besorgen, dessen Mitarbeiter ich bin, und in dem es nächsten Sonnabend den 1sten Januar 1831 ungeändert erscheinen wird, obgleich sich Bitter das Verdienst davon ohne Zweifel allein zuschreiben wird, allein Ew. Durchlaucht kennen nun aus dem Obigen den wahren Zusammenhang dieser Sache.

So sind die Leute beschaffen, die sich des besondern Vertrauens Ew. Durchlaucht rühmen. Ich sage es Ew. Durchlaucht voraus, dieser Bitter wird Ew. Durchlaucht, sobald er kann, eben so bald verlassen und verrathen, wie dies unter so vielen Andern neuerdings auch noch der Hofrath Fricke gethan hat . . . .

Es handelt sich jetzt darum, daß Ew. Durchlaucht Sich vor der Welt durch eine Druckschrift gegen die zum Theil schwarzen und gehässigen Beschuldigungen Höchstihres zahlreichen Feinde rechtfertigen; es handelt sich darum, daß Ew. Durchlaucht unverzüglich Höchstihre Vermögen und Höchstihre persönliche Selbstständigkeit aus der Gewalt Ihrer Feinde retten. Zu beidem biete ich hierdurch Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll meinen Beistand und meine Dienste an. Geruhen Ew. Durchlaucht mir Höchstihre Vertrauen wieder zu schenken, welches mir von eben so schlechten als unfähigen Menschen aus den eigennützigsten Absichten entrisen wurde, und ich werde für Ew. Durchlaucht arbeiten und wirken, was Keiner kann. Haben Ew. Durchlaucht die Gnade, mir Höchstihre Materialien zu einer Druckschrift anzuvertrauen, und ich werde nicht bloß die Schrift: „Der Aufstand der Braunschweiger“ u. s. w. bekannt machen, sondern auch die Partei entlarven, die sich jetzt unter dem Namen Höchstihres Herrn Bruders der Regierung in

Braunschweig bemächtigt hat. Niemand kennt alle Details und alle Blößen dieser Partei besser und genauer, als ich; und wenn Ew. Durchlaucht gegen dieselbe sich nicht auf's Schnelligste wehren und die geeignetsten Vorkehrungen treffen, so wird sie ihr Projekt ausführen, Ew. Durchlaucht entweder auf's Neue unter Kuratel zu setzen, oder, wovon kürzlich die Rede war, Höchstdieselben aus Europa fortzuschaffen. . . . .

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren, Gnädigster Herr

Ew. Herzoglichen Durchlaucht  
unterthänigst-gehorsamster  
Dr. Georg Klindworth.

Nachschrift. Sollten Ew. Durchlaucht mich mit einer Antwort auf dieses unterthänigste Schreiben zu beehren geruhen, so bitte ich ehrfurchtsvoll, dies in einer verschlossenen Einlage unter folgender äußern Adresse zur Vermeidung alles Aufsehens zu thun: Mrs. Wassall Golden-Square Nr. 37 London.

Allergnädigster Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlaucht habe ich die Ehre, in Folge meiner gestrigen Besuche, unterthänigst anzuzeigen, daß der hiesige Minister des Auswärtigen von 14 Tagen zu 14 Tagen einen regelmäßigen Polizeibericht über Allerhöchstihren hiesigen Aufenthalt und Lebensweise der Englisch-Hannoverschen Gesandtschaft mittheilt, welche letztere denselben wiederum nach London und Hannover einsendet, und ihn hier an Ort und Stelle auch den Gesandtschaften von Wien und Berlin kommunizirt. Von der hiesigen Regierung, sagte man mir zugleich, geschehe dies nur, ohne allen eigenen politischen Zweck und Interesse, aus bloßer Gefälligkeit für den englischen Hof. . . . . Aus dem mir mündlich mitgetheilten Inhalte dieses Berichts habe ich mich von deren Authentizität, so wie auch davon überzeugt, daß sie mit den Berichten über Bienthal die nämliche Quelle haben. Der Kaiserlich-Russische Hof hat im Laufe des vorigen Monats durch die Russische Gesandtschaft in Frankfurt a. M. in Sachen Ew. Herzoglichen Durchlaucht eine Verbalnote übergeben lassen, worin er über den bekannten Bundesbeschluß vom 2ten December v. J. sich beifällig äußert, was dem Preussischen Einflusse in St. Petersburg beige-messen werden muß. Die hiesigen Oesterreichisch-Englisch-Hanno-



versch=Preussischen Ambassaden und Gesandtschaften haben in ihrer gemeinschaftlichen, Ew. Herzoglichen Durchlaucht betreffenden, Instruktion ausdrücklich nachfolgende Punkte: 1) ob und welche Kommunikationen Höchstdieselben nach Braunschweig machen lassen? (man ist in ungeheurer Angst wegen einer dortigen Contrerevolution) 2) ob und wohin Ew. Durchlaucht von Paris aus reisen? (Der Bundespräsidial=Gesandte soll mit einer geheimen Ordre in Bezug auf jeden abermaligen Aufenthalt Ew. Herzoglichen Durchlaucht in Deutschland in casum casus versehen sein, worüber ich die Ehre haben werde, mündlich ein Mehreres in Unterthänigkeit zu referiren; 3) ob Ew. Durchlaucht de novo Etwas in Druck geben? Im Uebrigen habe ich damit zugleich auch die Gewißheit erhalten, daß die Surveillance Ew. Durchlaucht auch auf meine Wenigkeit ausgedehnt ist, wie man mir denn die kleinsten (versteht sich äußeren) Details über mein hiesiges Leben mittheilte, und die gestrige Zusammenkunft wohl schwerlich einen andern als befohlenen Zweck hatte. Die Höfe halten den Europäischen Krieg für unvermeidlich, binnen hier und zwei Monaten dürfte er ausbrechen; in wenigen Tagen wird eine Ministerialveränderung, als Vorzeichen des Krieges, ausbrechen. Das Resultat davon ist an die Höfe durch die hiesige Ambassade gemeldet wie folgt:

La Marque, (General und Ultraliberaler) Minister des Auswärtigen.

Odillon Barrot, Minister des Innern.

Salverte, Marine.

Manguin, öffentlicher Unterricht.

Dupont de l'Eure, Justiz.

Der hiesige Oesterreichische Ambassadeur fischt im Trüben zu Gunsten des Herzogs von Reichstadt. So eben kommt Herr Dubois de Saligny zu mir, weshalb ich hier abbrechen und meinen übrigen Rapport bis zu dem Augenblicke verschieben will, wo ich die Ehre haben werde, Ew. Durchlaucht persönlich aufzuwarten. Ehrfurchtsvoll und

26sten Februar.

allerunterthänigst=gehorsamst  
Dr. G. Lindworth.

Allergnädigster Herr!

Das Resultat meiner gestrigen Zusammenkunft mit den bewußten Personen werde ich Ew. Herzoglichen Durchlaucht im Laufe

dieses Tages mündlich vorzutragen die Ehre haben. Alles reiflich erwogen dürfte es kaum zu bezweifeln sein, daß auf dem eingeschlagenen Wege, sobald er nur mit Nachdruck und Umsicht verfolgt wird, eine ernstliche Bewegung erzielt werden kann, um so mehr, da alle Parteien auf einen allgemeinen Europäischen Krieg binuen hier und zwei Monaten gefaßt sind. Um 12 Uhr diesen Mittag begeben ich mich in dieser Angelegenheit zu einer zweiten Konferenz, worin der gesammte Plan noch einmal durchgesprochen werden soll, um dann diesen Abend zur Höchsten Ratifikation vorgelegt zu werden. Herr D. de S., welcher in den Juliusstagen Sekretair von Lafayette war, hat mich diesem General empfohlen und mir in Folge dessen von Letzterem eine Einladung auf den morgenden Abend um 9 Uhr überbracht. Wenn Ew. Durchlaucht es allergnädigst erlauben, so werde ich von dieser Gelegenheit Gebrauch machen, um gemeinschaftlich mit dem Herrn D. de S. bei diesem Abgott des Liberalismus für Höchsthre Interessen zu wirken. In Ansehung des Besuchs Ew. Durchlaucht bei der Familie im Palais Royal, rieth man, so lange zu warten, bis das gegenwärtige Ministerium verändert sei, was nicht gar lange mehr dauern kann, auch wünschte man aus eben diesem Grunde, daß ich mich in diesem Augenblicke nicht bei dem Herrn v. Sebastiani melden lassen möge. Inzwischen werde ich bei den übrigen Häuptern der Partei zuhören, ob dieser Rath der angemessenste ist. Heute begiebt sich auf meine Anweisung Herr D. de S., der Vater, zum Herrn von Sebastiani, um ihn über die Angelegenheiten Ew. Durchlaucht auszuforschen, während ich den Sohn zu den hiesigen Hannoverschen Gesandten in der gleichen Absicht gehen lasse. Diese Leute sind mit allen Hunden gehezt . . . .

Mit Herrn von Rothschild werde ich noch diesen Vormittag die befohlene Konferenz in den Vermögensangelegenheiten Ew. Durchlaucht halten, und das Resultat davon sodann allerunterthänigst berichten.

Haben Ew. Herzogliche Durchlaucht nicht eine Spezialcharte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig?

In diesem Falle bitte ich Allerhöchstdieselben, mir solche baldigst zukommen zu lassen.

Das hiesige Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

sucht ganz in's Geheime Leute zur Anstellung, die die geographischen und politischen Verhältnisse von Deutschland kennen.

Diese <sup>1)</sup> ist verständlich genug! —

Sw. Durchlaucht bitte ich ehrfurchtsvoll um eine allergnädigste Entscheidung darüber, ob Allerhöchstdieselben dem geheimen Berichtserstatter eine Remuneration verabreichen wollen, da derselbe heute eine Zusammenkunft mit mir verabredet hat, und ich die Offenhaltung dieser Quelle dem Interesse Sw. Herzoglichen Durchlaucht nicht anders als höchst förderlich halte.

In tiefster Ehrfurcht und

28sten Februar.

10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Vormittags.

allerunterthänigst = treuehormsamst

Dr. G. Klindworth.

Um den 20sten Juni, zufolge meines Versprechens bei der verabredeten Zusammenkunft in B... gegenwärtig zu sein, ist es erforderlich, daß ich Dienstag den 14ten d. M. von hier dahin abreise. Der Zweck dieser Zusammenkunft ist der Operationsplan, Anfang und Ort der Expedition definitiv festzusetzen, sowie die darauf bezüglichen Lieferungskontrakte zu reguliren.

Alle diese Punkte werden nach gemeinschaftlicher Deliberation daselbst, zum Behuf der Allerhöchsten Prüfung und Entscheidung durch mich in Schiffern hieher gemeldet werden, und werde ich die Antwort Sr. Durchlaucht darauf sogleich an Ort und Stelle den betreffenden Personen zur Nachachtung bekannt machen.

Mein Aufenthalt in B... dürfte aller Voraussicht nach, in solcher Weise längstens 14 Tage dauern, doch müßte ich zugleich auch bemittelt und ermächtigt sein, um mich, nach Befinden der Umstände, sei es nun wegen der Lieferungen oder zum Behuf der Besprechung und Unterhandlung mit Personen der fraglichen Expedition von B. aus nach andern Punkten von Frankreich hin zu versügen.

Ueberdieß ist es zum Behuf der Bewahrung des strengsten Geheimnisses in dieser Sache, sowie zu meiner persönlichen Sicherheit durchaus erforderlich, daß ich eine vertraute Person zum Verschicken der etwa erforderlichen Depeschen, sowie überhaupt zur Ausrichtung von Aufträgen in dieser Angelegenheit bei mir habe.

<sup>1)</sup> Hier fehlt ein im Original unleserliches Wort, vielleicht: Maßregel.



Eben so ist es unerläßlich, daß sich eine vertraute Person noch im Laufe dieses Monats nach Braunschweig begiebt, theils um das unter der Feder befindliche Manifest, dessen Druck in Frankreich zu veranstalten sein dürfte, daselbst zu verbreiten, theils und vornehmlich aber auch um die Stimmung des dortigen Volks zu erforschen und die erforderlichen Verbindungen mit den persönlichen Anhängern Sr. Durchlaucht daselbst in der Stille einzuleiten.

den 9ten Juni 1831.

Allerunterthänigst treu gehorsamst  
 Klindworth.

Allerdurchlauchtigster Herr!

Nach einer, wegen der Angelegenheiten Ew. Durchlaucht, abermals schlaflos verbrachten Nacht, erheischt es aber sowohl meine Pflicht, als mein Interesse an dem wichtigen Vorhaben Ew. Durchlaucht, an Allerhöchstdieselben die nachfolgende dringende und unterthänigste Vorstellung gelangen zu lassen.

Durchlauchtigster Herr, ich beschwöre Ew. Durchlaucht mich mit der Aufmerksamkeit und Gnade anzuhören, welche die Größe des Gegenstandes und die Redlichkeit meiner Absicht gleich sehr verdient.

Als Ew. Durchlaucht mich vor nun bald vier Monaten von Madrid nach Bordeaux schickten, geschah dies mit der unbeschränkten Vollmacht, im Namen Ew. Durchl., die Kontrakte über das zu der fraglichen Expedition Nöthige bis zum Belaufe von einer halben Mill. Francs abzuschließen. — Damals gleich bat ich Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, dafür allergütigst Sorge zu tragen, daß die Zahlung auf diese Kontrakte nicht ausbleiben möchte. Ungeachtet sich der damals von mir abgeschlossene Lieferungskontrakt nicht weit über ein Drittel der obigen Summe belief, sah ich mich dennoch in der unangenehmen Nothwendigkeit, gleich bei dem ersten kontraktmäßigen Zahlungsverprechen, wortlos zu werden. Weit entfernt, daß ich es wagen sollte hierdurch Ew. Durchlaucht einen Vorwurf zu machen, rufe ich Allerhöchstdenselben bloß das in dieser Angelegenheit Vorgefallene ins Gedächtniß zurück. Bei meiner Abreise von Bordeaux hinterließ ich daselbst das bündigste Versprechen, daß Herr Estibau bei Ew. Durchlaucht Ankunft in Frankreich, sogleich kontraktmäßig befriedigt werden sollte. Im festen Vertrauen auf dieses Versprechen, fuhr dieser Mann in

seinen Lieferungen fort und machte darauf zugleich Bestellungen in den Tuchfabriken bei Mathillied, Bestellungen, für die er solidarisch verantwortlich ist. Statt baaren Geldes geruhten Eure Durchlaucht diesem Manne hierauf in Bayonne einen Kreditbrief auf Bordeaux, nebst einer Vollmacht zur Erhebung der Allerhöchsten Rente in Paris auf dessen Namen zu geben.

Das Haus in Bordeaux verspricht Zahlung, falls Eure Durchlaucht zwei detsfallige Wechsel zeichnen; und eben so will man in Bordeaux die Rente realisiren, wenn der Titel der letztern vorgezeigt wird. Ich untersuche hier nicht, warum Ew. Durchlaucht das Eine und das Andere unterlassen, ich beleuchte hier bloß der Wahrheit gemäß, das Verhältniß Ew. Durchlaucht zu den Lieferanten; ich wage es Ew. Durchlaucht zu fragen, ob dieser Mann nach fruchtlosen Versprechungen und allerseits verweigerten Zahlungen auf die Papiere Ew. Durchlaucht nicht ein gerechtes Mißtrauen in diese ganze Angelegenheit setzen, ob er nicht selbst an den guten Willen Ew. Durchlaucht irre werden muß? Es sind diesem Manne später Wechsel auf Lyon versprochen, allein hat er in dem Vorgefallenen eine Bürgschaft, daß es hier mit diesem Wechsel besser ergehen wird, als mit dem Kreditbriefe in Bordeaux? Und welche bestimmte Zusicherung kann dem Manne wegen künftiger Zahlungs-Termine gegeben werden? Ew. Durchlaucht können als großer Herr keine Wechsel ausstellen; ohne diese, oder ohne baares Geld läßt sich aber kein Geschäft in der Kaufmannswelt machen, und der Lieferant muß die von ihm den Fabrikanten gegebenen Wechsel nach Sicht ohne Gnade zahlen, oder er ist auf der Stelle ruinirt. Unter diesen Umständen ist es nicht zu verwundern, daß Herr Estibau sich lieber aus der Sache herausziehen, als ein so großes Risiko laufen will. Allein was wird die Folge hiervon sein? keine andere, als daß die Differenz mit ihm in den Zeitungen erscheint. Wie ist es dann aber möglich, bei einen anderen Lieferanten in Frankreich Bestellungen zu machen, und wenn dies nicht in Frankreich sein kann, so weiß ich wenigstens bei der dermaligen politischen Lage von Europa kaum ein anderes Land. Es kann immerhin in den Zeitungen stehen, daß man für Ew. Durchlaucht Rechnungen Montirungsstücke macht; eine solche Nachricht schwebt mit tausend anderen Nachrichten vorüber, aber sobald sich Details, oder gar eine Differenz an eine solche Mittheilung knüpft; so muß der ganze Plan Ew. Durchlaucht eben dadurch aufgedeckt werden.

Das ist der Hauptnachtheil der Sache; ein anderes nicht minder bedeutendes Licht in der unter diesen Umständen eingetretenen Verzögerung der Lieferungsstücke.

Wenn dieser Verzögerung nicht sofort abgeholfen wird, so ist die Ausführung der Expedition selbst im nächsten Frühjahr eine Unmöglichkeit; denn ich wiederhole es Ew. Durchlaucht, in dieser Angelegenheit hängt Alles von den zeitigen Bestellungen in den Fabriken ab und Geld kann keine Zeit erkaufen. Zuletzt ängstigt mich noch ein anderer Hauptumstand; bis auf diesen Augenblick ist noch nicht ein Gewehr bestellt; Estibau will natürlich auf seinen Namen keine Bestellung der Art ohne Vor-schuß machen, auch fürchtet er sich bei dieser in der That für einen Franzosen gefährlichen Lieferung in eine Kriminaluntersuchung zu gerathen. Mit den französischen Offizieren ist dies der nämliche Fall. Es ist ganz vergeblich, wenn Ew. Durchlaucht glauben, außer mir eine Person zu diesem Geschäfte zu finden; denn nur ein Ausländer und zugleich ein Diener Ew. Durchl. ist im schlimmsten Falle einer Untersuchung verantwortlichkeitsfrei. Hätte ich Offiziere dazu bewegen können, so wäre dies längst geschehen.

Ew. Herzoglichen Durchlaucht habe ich in Obigem meine unterthänigste Meinung über die Lage der Sache offen dargelegt. Ich beschwöre Allerhöchstdieselben die Mittel und Wege sogleich zu ergreifen, welche hier allein Abhülfe gewähren können, und die sich zum Glück in Ew. Durchlaucht Macht befinden; ich bitte Ew. Durchlaucht zufällig, mich sogleich nach Bordeaux zu schicken. Geben Ew. Durchlaucht mir den Renten-Titel mit, ich stehe mit meinem Leben und mit meiner Ehre für dessen Rücklieferung ein; der Titel lautet außerdem nicht auf den Porteur, und hat für eine dritte Person keinen Werth, und für Ew. Durchlaucht in dem durchaus unwahrscheinlichen Falle eines Verlustes durch eine von meiner Seite ganz unverzeihliche Nachlässigkeit, keinen Nachtheil. Es würde mich tief kränken, wenn Ew. Durchlaucht mir nicht einmal dieses Papier anvertrauen wollten, während Allerhöchstdieselben den Herrn Baron von Andlau die bedeutendsten baaren Summen in London überantworteten. Ferner ersuche ich Ew. Durchlaucht aufs dringendste, mich zu der Fabrik nach Châtellerault zu senden, dies sind von Bordeaux 40 Meilen, oder eine gute Tagereise; dort will ich einen Kontrakt abschließen, oder sogleich ankaufen, was an Gewehren vorräthig ist; es bedarf dazu



nicht mehr als circa 100 Louisd'or Abschlaggeld, und Eure Durchlaucht haben alsdann doch die Aussicht, daß ein reeller Anfang zur Bewaffnung gemacht ist. Von welchem Nutzen bin ich jetzt Ew. Durchlaucht hier, während die größten Interessen Ew. Durchlaucht, für welche ich allein in die Allerhöchsten Dienste Ew. Durchlaucht zurücktrat, auf dem Spiele stehen? Diese Unthätigkeit, ich wage es Ew. Durchlaucht offen zu sagen, macht mich unglücklich, und versetzt mich in eine Art Verzweiflung. Ew. Durchlaucht haben hier auf dem Fall, daß Etwas vorfällt, den englischen Consul, und künftigen Donnerstag, also nach sechs Tagen, bin ich bestimmt wieder hier. Ich bitte Ew. Durchl. noch einmal zufällig, diesen allerunterthänigsten Vorschlag zu genehmigen; ich werde dies für die größte Gnade betrachten und für ein Zeichen des Allerhöchsten Vertrauens, dem ich aus allen Kräften sicherlich entsprechen will. Im anderen Falle bin ich in der traurigen Perspektive, an dem Ausgange der Unternehmung zu zweifeln; werd ich jetzt nicht nach Bordeaux und Chatellerault gehen, so werden Ew. Durchlaucht sehen, daß die Expedition scheitert, denn die kleinen Sachen verhindern die großen; Eure Durchl. wollen den Zweck, also geruhen Allerhöchstdieselben auch die Mittel dazu zu genehmigen; ich habe sie im Obigen Eurer Durchlaucht ehrfurchtsvoll vorgeschlagen. Glauben Ew. Durchl. einen Menschen, der sich durch seine Stellung seit 14 Jahren einige Uebersicht und Erfahrung in den politischen Angelegenheiten erworben hat, es hängt nur von Ew. Durchlaucht ab, ob Allerhöchstdieselben nach Braunschweig zurückkehren werden; allein auf der bisher eingeleiteten Bahn der dazu erforderlichen Vorkehrungen, werden Ew. Durchlaucht dieses große, Allerhöchstdero Vorsahren würdige Ziel, welches den Ruhm und die Ehre der ganzen Zukunft Ew. Durchl. ausmachen muß, unmöglich erreichen können.

In tiefster Ehrfurcht und

allerunterthänigst-treuegehorfamster

Freitag Vormittag.

G. Lindw orth.

Allerdurchlauchtigster Herzog,

Allergnädigster Herr!

Ew. Herzoglichen Durchlaucht sehe ich mich veranlaßt unterthänigst zu melden, daß Herr von Andlau in Begleitung der

Herren Aders und Bausen hier angekommen ist, und gestern Vormittag, von einem Bedienten gefolgt, seine Reise auf der Dilligence von hier nach Lyon fortgesetzt hat. Wegen der von demselben mitgeführten Baarschaft habe ich unter den gegenwärtigen politischen <sup>1)</sup> und nach den mit den Herren Sebastiani und Barthe von mir <sup>2)</sup> Konferenzen es für angemessen gehalten, daß Herr von Andlau sich sofort von Lyon weg, und zwar nach Genf begiebt. Ew. Durchlaucht, wage ich zu hoffen, werden diese Maßregel allerhöchst genehmigen, sobald ich mich im Stande befinde, Allerhöchstdenselben mündlich über die Motive derselben genaueren Bericht zu erstatten. Auf jeden Fall wünsche ich, daß Herr von Andlau meinem Rathe hierunter folgen möge, obgleich ich dessen nichts weniger als gewiß bin. . . . Nach meiner Rechnung muß er morgen Abend in Lyon eintreffen. Meine Unterhandlungen hieselbst werden morgen oder spätestens übermorgen beendigt sein, und ich schätze mich glücklich hinzufügen zu können, auf die wie ich hoffe, für Ew. Durchl. wünschbarste Weise. . . . Es hat nicht wenig Mühe gekostet, das Ministerium zu überzeugen, daß Ew. Durchlaucht mit dem Interesse Frankreichs nichts zu schaffen haben, und weit entfernt sind, die bestehende Ordnung in diesem Lande stören oder gar umstürzen zu wollen. Von dem Augenblick an, wo diese unglückliche Idee siegreich bekämpft war, haben sich Sprache und Gesinnung der Herren Minister gar sehr geändert. Aus diesem einzigen Gesichtspunkt betrachtet, war meine Reise hieher von entschiedener Wichtigkeit, und ich schmeichle mir, Ew. Durchlaucht durch dieselbe einige Dienste geleistet zu haben. Morgen werde ich noch eine Schlußkonferenz mit dem Justizminister Herrn Barthe halten; so sehr ich auch auf meine Abreise dränge, kann diese doch nicht vor übermorgen stattfinden, denn die Minister sind jetzt überaus beschäftigt, Ew. Durchlaucht erlaube ich mir allerunterthänigst zu bemerken, daß ich gleich bei meinem Eintreffen bei Allerhöchstdenselben eine Summe von mindestens Einhundert und sechzig Tausend Francs für Bordeaux und Paris bedarf; ich bitte daher Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, dieserhalb ohne Verzug allergnädigst an Herrn von Andlau nach Lyon und Genf (der Sicherheit wegen zugleich) zu schreiben, damit er Wechsel zu dem obigen Belaufe auf Bordeaux dirigirt.

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> unleserliche Worte im Original.

Die Briefe an Herrn von Andlau werden ihm sicher Poste restant treffen. Nach seiner Versicherung hatte derselbe von London aus Wechsel für 2200 Lst. an Ew. Durchlaucht nach Bayonne geschickt; auf diese Summe müßte ich jetzt ganz besonders rechnen. Mit dem größten Verlangen sehe ich dem Augenblicke entgegen, wo ich das Glück haben werde, Ew. Durchlaucht von allen Vorgefallenen, sowie von allen meinen Schritten persönlichen Bericht abzustatten.

In tiefster Ehrfurcht verbleibe ich

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigster = treugehorsamster

G. Klindworth.

Paris, Montag den 31sten October 1831.

Allerdurchlauchtigster Herzog,

Allergnädigster Herr!

Das lebhafteste Interesse, welches ich an dem Gelingen meines politischen Planes nehme, auf welchen alle meine Gedanken und alle meine Wünsche ohne Unterlaß gerichtet sind, macht mich so dreist, Ew. Durchlaucht mit dieser Zuschrift beschwerlich zu fallen. Ew. Durchlaucht würden die Tendenz derselben durchaus verkennen, wenn Allerhöchstdieselben ihr einen andern Zweck und eine andere Bedeutung, als die meines aufrichtigsten Bestrebens, Ew. Durchlaucht mit pflichtmäßiger Offenheit und so weit es mir gestattet ist, auch mit wahrem Erfolge zu dienen, beilegen wollten.

Kurz vor Ew. Durchlaucht letzter Abreise von Paris, als Allerhöchstdieselben mir dort die ersten Vollmachten und Befehle zur Einleitung jenes Plans zu erteilen geruheten, von dessen Realisirung Ew. Durchlaucht zunächst die Wiederherstellung Allerhöchst-Ihrer politischen Rechte erwarten, geschah dies zugleich mit dem allergnädigsten Versprechen, die Ausführung desselben meinem Rathe und meiner Leitung ausschließlich unterstellen zu wollen. Dieses Versprechen, welches mehrmals bei verschiedenen Gelegenheiten wiederholt wurde, war für mich zugleich ein Sporn und eine Bürgschaft; ein Sporn, indem es die Ehre des glücklichen Ausgangs, im entgegengesetzten Falle aber auch alle Verantwortlichkeit mir allein auflegte, und eine Bürgschaft, indem ich nur auf diesem Wege mit einiger Sicherheit, ich wage zu sagen, auf die so wesentliche Zusammenstimmung und



Zweckmäßigkeit des Plans und somit zugleich auf ein günstiges Resultat meiner deßfalligen Bemühungen rechnen durfte.

Was ich in Bordeaux und Paris bei meiner zweimaligen Anwesenheit an diesen beiden Orten, zur Förderung dieser eben so schwierigen als delikatzen Angelegenheit seither gethan habe, will ich hier nicht weiter in Erwähnung bringen; genug, daß es mir gelungen ist, bei der gegenwärtigen Krisis des allgemeinen Parteikampfes in Frankreich, und unter den Augen einer von allen Seiten eingeschüchterten und mißtrauischen Regierung, den Fortgang der Verfertiigung des Rüstungsmaterials ungestört aufrecht zu erhalten.

Als ich in Bayonne Gelegenheit hatte, Ew. Durchlaucht in einem mündlichen Vortrage meine Ideen über die fragliche Unternehmung und die damit in Verbindung stehende Vertretung und Erleichterung der Allerhöchsten Interessen in London, Paris und Wien zu entwickeln, geruheten Ew. Durchlaucht diese Idee nicht nur mit Allerhöchstihrem Beifall zu beehren, sondern es unter andern auch zu genehmigen, daß ich mich nicht allein nach Wien, sondern auch nach Paris begeben solle, und zwar nach Paris, nicht allein um die Lieferung der erforderlichen Gewehre definitiv abzuschließen, sondern ganz besonders auch um das gute Vernehmen mit dem dasigen Ministerium zum Schutze der Unternehmung weiter zu fördern, und zuletzt auch um die erforderlichen Verbindungen daselbst, zum künftigen Beistande Ew. Durchlaucht unter der dortigen liberalen Partei möglichst zu erweitern und enger zu knüpfen.

Was in der letzteren Zeit vorgefallen sein mag, Ew. Durchlaucht Ansichten und Entschlüsse hierunter umzuwandeln, vermag ich freilich am wenigsten mir deutlich zu sagen; inzwischen muß ich mir aus Allem, was ich dieser Tage zu vernehmen und zu beobachten Gelegenheit hatte, die schmerzhafteste Ueberzeugung aufdringen, daß ich bei den ferneren Vorbereitungsschritten zu der intendirten Kontrerevolution nicht weiter gebraucht werden soll, und daß namentlich meine damit in genauester Verbindung stehende Reise nach Paris jetzt nicht Platz greifen wird. Wäred ietz eine Folge plötzlichen Mißtrauens gegen mich, so hätte ich letzteres bei Gott nicht verdient, denn, was man auch wider mich vorbringen und anzetteln mag, mein ganzes gegenwärtiges Streben ist nur auf den Ruhm und das Beste Ew. Durchlaucht berechnet! Allein ich darf dies gerechter-

weise zu einer Zeit nicht voraussetzen, da Ew. Durchlaucht mir die Vertretung Allerhöchst-Ihrer Interesse in Wien zu übertragen geruhen; eine Mission, die eben so viel Vertrauen zu meiner Anhänglichkeit an meinen allergnädigsten Herrn, als zu meinen Einsichten voraussetzt; ich kann nicht glauben, daß Ew. Durchlaucht auch jetzt wieder Einflüsterungen Allerhöchst-Ihr Ohr leihen werden, die zum Nachtheil des Allerhöchsten Interesse nur darauf berechnet sind, einen eifrigen und nicht ganz talentlosen Diener zum zweiten Male wider seinen Willen von Allerhöchst-Ihrer Seite zu bringen, und ich kann endlich nicht annehmen, daß Ew. Durchlaucht bei meiner freimüthigen Umgangsweise und Allerhöchst-Ihrem richtigen Blicke, rücksichtlich meiner im Verlaufe eines vollen Dienstjahres, nicht gegenwärtig von jener, großen Herren leider nur gar zu oft eigenen, aber immer sehr fehlerhaften Politik zurückgekommen sein sollten, die, indem sie Niemand volles Vertrauen schenkt, eben darum auch stets isolirt bleibt, schlecht bedient wird und ihre Zwecke verfehlt. —

Wäre ich überzeugt, daß ein solches unglückliches Mißtrauen gegen mich obwaltete, so würde ich weiter kein Wort verlieren denn dawider läßt sich auch mit der untrüglichen Rede und Einsicht nichts ausrichten! Allein ich gefalle mir zu glauben, daß die veränderten Entschlüsse Ew. Durchlaucht, eine Folge der veränderten Reflexion über die Lage der Sachen, und nicht über meine Person sind, und darum halte ich es für meine Pflicht, mich hier allerunterthänigst darüber auszusprechen. Geruhen Ew. Durchlaucht das Nachfolgende als mein politisches Testament über Allerhöchst-Dero Vorhaben anzusehen.

Soll dieses Vorhaben gelingen und auf dem seither eingeleiteten Wege einem denkbar günstigen Ausgange entgegen geführt werden, so ist, ich wiederhole es, vor allen Dingen die Zusammenstimmung des Plans in der Zeit und in seinen einzelnen Theilen unerläßlich. Hierunter verstehe ich, daß weder die Lieferung einseitig betrieben, noch zu gleicher Zeit das Einverständnis mit dem französischen Ministerium vernachlässigt, noch endlich die Verbindung mit der liberalen Partei und den Anhängern Sr. Durchlaucht in Braunschweig verabsäumt wird. An der Vernachlässigung eines jeden dieser wesentlichen Punkte oder auch nur an ihre Disharmonie in der Zeit wird und muß die Unternehmung scheitern. Die Anfertigung der Montirungsstücke ohne die gleichzeitige Anschaffung der Gewehre würde ein Fehler sein, der

sich nach meiner darüber gewonnenen Kenntniß, bei längerem Aufschube jedenfalls sehr schwer, und allem Anscheine nach, bis zum kommenden Frühling gar nicht wieder gutmachen ließe; die Gewehre aber in Frankreich für Rechnung Sr. Durchlaucht anzukaufen und an den Ort ihrer Bestimmung zu schaffen, ist weit weniger ein merkantilisches, als ein rein politisches Geschäft, welches ohne eine vorherige Vereinbarung mit dem französischen Ministerium und dessen ausdrückliche Zustimmung nicht von Statten gehen kann. Diese Zustimmung muß durch ein Geldopfer erkaufte werden. Ohne ein solches Opfer scheitert die Unternehmung. Ob und wie lange sich das gegenwärtige Ministerium hält, kommt hierbei nicht in Betracht, denn einmal mag es leicht die wenigen Monate bis zur Ausführung der Expedition ausdauern, ein Umstand, der mehr als wahrscheinlich ist, und dann hat es, so lange es besteht, jeden Augenblick die Macht, das Vorhaben in der Geburt zu ersticken. Die Lieferung besonders kann ohne den ferneren Schutz dieses Ministeriums, und ohne eine neue Negogation mit demselben, zu welchem Zwecke eigentlich ein beständiger Agent Sr. Durchlaucht in Paris anwesend sein sollte, auf keinen Fall vollendet und bewerkstelligt werden. Um die Minister nicht noch mehr zum Mißtrauen gegen Se. Durchlaucht während Allerhöchst-Ihres Aufenthalts in Bayonne zu verleiten, hielt ich es bei meiner letzten Anwesenheit in Paris für das Klügste, den Punkt in Ansehung der Gewehre gegen sie gar nicht zur Sprache zu bringen, indem ich denselben einer spätern Negociation, die also jetzt noch rückständig ist, vorbehielt. Unterdessen wäre es vergeblich zu glauben, daß sich ein Franzose, und am wenigsten ein französischer Offizier mit dem Ankauf von Gewehren abgeben werde, der in Frankreich ohne Erlaubniß der Regierung schwer geahndet wird, und dort nur von einem Fremden straflos betrieben werden kann. Se. Durchlaucht habe ich bereits zu wiederholten Malen auf diesen fiktlichen Punkt aufmerksam zu machen die Ehre gehabt, und wenn daher Allerhöchstdieselben nicht entweder in dieser Angelegenheit Allerhöchstselbst mit dem Minister in Paris zu traktiren und den Ankauf dort zu bewerkstelligen, oder aber mich dieserhalb nach Paris zu senden geruhen wollen, so ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß aus diesem Ankauf bis Frühjahr nichts werden wird, oder, daß die französische Regierung hinterher die Gewehre konfiszirt.



Was die Verbindung mit der liberalen Partei anlangt, und die definitive Concertirung des politischen und militärischen Theils der Unternehmung mit derselben, so ist es meine auf reifliches Nachdenken basirte unterthänigste Ansicht, daß Seine Durchlaucht Allerhöchstsich zu diesem Ende im künftigen März nach Paris begeben. Nur in Paris kann der Plan und die persönliche Annäherung Seiner Durchlaucht mit dieser Partei gedeihen. Das Beispiel Don Pedro's beweiset dies unter andern auch, wenn es dazu überhaupt noch eines Beispiels bedürfte. Seine Durchlaucht beschwöre ich allerunterthänigst in dieser Beziehung ja nichts zu übereilen, und vor allen Dingen die nach meiner innigsten Ueberzeugung fehlerhafte Idee aufzugeben, hierher nach Nizza einige Offiziere kommen zu lassen, und mit diesen einen militärischen Wirkplan zu concertiren. Denn einmal würde der Aufenthalt französischer Offiziere hieselbst der französischen und sardinischen Regierung zugleich ein gerechtes Mißtrauen einflößen und man in Paris abermals auf die unglückliche Idee einer Verschwörungsleitung Seiner Durchlaucht zu Gunsten des alten Bourbonnischen Namens zurückkommen, was eine Hemmung der Lieferung in Frankreich zur Folge haben könnte, und vielleicht auch wohl gar auf französischem Betrieb die Allerhöchste Verweisung Seiner Durchlaucht aus Nizza, und dann würden diese französischen Offiziere, die hierher zu Seiner Durchlaucht kämen, auch Leute der zweiten Ordnung sein, denn die Chefs der liberalen Partei und die Generale, mit denen ich in Berührung getreten, sind theils in der Deputirtenkammer, theils in Aemtern beschäftigt, und eben deshalb an Paris gebunden. Ohne eine persönliche Verständigung Seiner Durchlaucht mit diesen Chefs aber kann und wird der Plan nicht gelingen, und diese Verständigung ist nur (ohne das möglich geringste Aufsehen) in Paris möglich, und überhaupt das Werk von mindestens einigen Wochen. Wenn ich oben Seine Durchlaucht allerunterthänigst bat, in dieser Beziehung nichts zu übereilen, so will ich damit nicht sagen, daß ich es nicht sehr gern sehen würde, wenn Seine Durchlaucht schon im Februar nach Paris abreisten, immer aber, wage ich zu sagen, müßten Allerhöchstdieselben mich bis dahin auch fernerweit dort den Boden bearbeiten lassen, so wie auch zum Zwischenmann bei dieser Annäherung und Negociation seiner Zeit zu gebrauchen geruhen, wenn ich mir bei dem gänzlichen Mangel eines bei diesem Geschäft mich

ersehenden Dieners ein günstiges Resultat davon versprechen soll. Noch einmal, nur in Paris ist der Plan zu Stande zu bringen, und ohne die persönliche Erscheinung Seiner Durchlaucht daselbst an kein Gelingen desselben zu denken. Was bei diesem Plane militärischen Inhalts ist, kommt fast gar nicht in Anschlag gegen den rein politischen Theil desselben; der letztere muß erst vollständig reif sein, ehe von dem ersteren mit Erfolg die Rede sein kann, und diese Reife und Ausbildung kann schließlich nur durch die Gegenwart Seiner Durchlaucht in Paris befördert und vollendet werden. Was zulezt die Anknüpfung eines zusammenhängenden und planmäßigen Einverständnisses mit den Anhängern Seiner Durchl. in Braunschweig selbst anlangt, so ist zu diesem so wichtigen Umstande bisher noch gar nichts gethan. Gleichwohl habe ich gleich anfangs und seitdem wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Schritt gleichzeitig mit der Beendigung der Lieferungs- und Ausrüstungs-Anstalten allen weiteren Concertirungen von Seiten Seiner Durchlaucht in und mit Paris nothwendig vorausgehen müssen.

Dies mit wenigen Worten meine Ansicht von der Sache, wie selbige in meinen gemachten Erfahrungen darüber gegründet ist, und wie sie die Zukunft sicher bestätigen wird....

Wollen Ew. Durchlaucht Allerhöchstlich nun fernerweit meines allerunterthänigsten Rathes und meiner bestgemeinten Mitwirkung bei dieser wichtigen Angelegenheit bedienen, so geruhen Allerhöchstdieselben meine Sendung nach Paris in der oben angedeuteten und von Ew. Durchlaucht Allerhöchstselbst in Bayonne bereits genehmigten Weise, sowie auch meine Zusammenkunft mit Einigen der vornehmsten Anhänger in Braunschweig an der französischen Grenze zu befehlen und mich von dort aus nach Wien zu verschicken. In diesem Falle werde ich die erforderlichen Schreiben an die bewußten Personen zum Behufe dieser Zusammenkunft sogleich ablassen, und diese Personen selbst hinterher zu einer Unterredung Ew. Durchlaucht hierher nach Nizza senden, und zwar nachdem ich dieselben im Interesse der Sache zuvor gehörig gestimmt und befeuert habe, was ich in meiner Stellung ungleich erfolgreicher und leichter als Ew. Durchlaucht bei Allerhöchstihrem erhabenen Range zu thun und zu bewirken im Stande sein dürfte. Das Geschäft in Wien ist bei aller seiner Wichtigkeit auch gleich stichhaltiger als das in Paris, bei ersterem ist nicht, wie bei diesem, Gefahr im Verzuge, und wenn es demnach sogleich

angefangen wird, so geschieht dies nur, weil dessen Beendigung mit Ew. Durchlaucht anderweitigen Unternehmung im Frühling in der Zeit möglichst zusammentreffen soll. Unterdessen kann ohne eine weitere Verständigung in Paris und ohne die Mission eines passenden und sichern Agenten dorthin zum Ankauf der Gewehre die ungestörte Fortdauer der Lieferung weder verbürgt, noch letztere überhaupt vollendet werden. Gegen die Zuziehung und Sendung einer dritten Person nach Bordeaux habe ich mich von Anfang an erklärt; indeß, da dieser Punkt heute leicht persönlich gedeutet werden möchte, so will ich darüber fortan schweigen; mich zugleich aber auch gegen alle für die Sache daraus möglicher Weise resultirenden Folgen hiermit ausdrücklich verwahren. Immer würde ich es noch heute vorziehen, daß Seine Durchlaucht Allerhöchstselbst dorthin reisten, oder Allerhöchstlich durch einen Notarius daselbst die Hinterlegung der fraglichen Montirungsstücke in ein zu diesem Ende für Seine Durchlaucht eigends eingerichtetes Lokal bescheinigen ließen. In der That, wie höchst kränkend es auch für mich persönlich sein muß, mich ohne mein Verschulden und bei den besten Absichten aus dieser Angelegenheit plötzlich herausgeschoben zu sehen, so ist mir dieser Umstand doch ungleich schmerzhafter, im Interesse Ew. Durchlaucht. Ach, Ew. Durchlaucht schmeicheln Sich vergebens, auf diesem Wege zum Ziele zu kommen! Dies ist nicht die Sprache des Stolzes, sondern der lebhaften Ueberzeugung, daß Ew. Durchlaucht gegenwärtig außer mir keinen zu einem solchen Vorhaben fähigen Diener haben. Bei dem Ruhme Ew. Durchlaucht Vorfahren, bei Allem, was Ew. Durchlaucht heilig ist, beschwöre ich Allerhöchstdieselben, nur diesmal auf meinen wohlgemeinten Rath und auf meine getreue Stimme zu hören . . . .

Gnädigster Herr, bin ich dazu verdammt, stets von Allerhöchstdieselben verkannt zu werden, und soll ich abermals das Opfer eines ungerechten Mißtrauens sein, so muß es mir erlaubt sein, mich von einem Plane und einer Unternehmung loszusagen, deren Resultat nur insoweit von mir vertreten werden kann, als sie die Folge meiner Leitung und Rathes ist. Aus diesem Grunde verwahre ich mich daher hiermit auf's Feierlichste gegen alle <sup>1)</sup> und alle Nachtheile, die von jetzt an aus dieser Angelegenheit für Seine Herzogliche Durchlaucht entstehen

<sup>1)</sup> Lücke für ein unleserliches Wort im Original.



möchten, und die ich meinerseits so gern vermieden hätte; ich verwahre mich namentlich gegen alle Fehlschritte, wodurch Mißwillen oder Ungescheids den von mir eingeschlagenen Weg verfahren oder gar versperren könnte, und ich werde mich nöthigenfalls seiner Zeit vor Ew. Durchlaucht oder vor dem Gerichte, wenn es bis zu diesem kommen sollte, auf das gegenwärtige ehrfurchtsvolle Schreiben beziehen. Beharren auch nach dieser meiner Allerunterthänigsten Vorstellung Ew. Durchlaucht bei dem gestern mir ertheilten Befehle, daß ich mich ausschließlich nach Wien begeben soll, so werde ich demselben gewissenhaft und pflichtmäßig nachkommen, und der Erfolg wird es beweisen, daß es dort weder an meiner Treue noch an meinem Diensteyer gefehlt hat, worüber ich jedwede weitere Versicherung mir hier ersparen kann. Und habe ich in diesem Falle drei allerunterthänigste Bitten, die, eben weil sie nicht unbillig sind, die Gnade Ew. Durchlaucht mir auch gewiß nicht versagen wird. Diese ehrfurchtsvollen Bitten sind: 1) daß Ew. Durchlaucht mir Allerhöchsthör Fürstenwort darauf zu ertheilen geruhen, daß Allerhöchstdieselben Niemand, wer es auch sei, meinen Aufenthalt in Wien und in K. K. Staaten, so lange ich mich dort in den Angelegenheiten Seiner Durchlaucht befinde, mittheilen und was auf immer für eine Weise kund thun wollen; 2) daß Ew. Durchlaucht mir für meine Frau, ehe ich abgehe, einen zweimonatlichen Gehalt huldreichst verabsolgen lassen, und daß Allerhöchstdieselben endlich 3) es allergnädigst genehmigen, daß ich, wenn auch nur auf drei Tage, zuvor meine Frau und mein Kind wiedersehen kann, ehe ich mich auf eine Stadie von 200 Meilen von denselben entferne, und in eine Residenz mich begeben, wo ich denkbarer Weise von der dort noch immer sehr heftig wüthenden Cholera hingerafft werden kann.

In dem Augenblick, da ich diesen Brief schließe, bringt man mir den einliegenden, wie ich an dem Postzeichen ersehe, aus Frankfurt, der sich allem Vermuthen nach auf die Angelegenheiten in Wien bezieht. Geruhen Ew. Durchlaucht auch bei dieser Gelegenheit die erneuerte Versicherung meiner Treue und Diensterebenheit huldreichst anzunehmen, womit ich zu verbleiben die Ehre habe, allergnädigster Herr,

Ew. Durchlaucht allerunterthänigst-treuehorsamster

G. Klindworth.

Nizza, den 5ten December 1831.

Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herzog und Herr!

Erst heute ist es mir möglich, Ew. Herzoglichen Durchlaucht in der vorliegenden ehrerbietigsten Depesche einen umfassenden Bericht über diejenigen Aufträge ehrfurchtsvoll abzustatten, welche den Gegenstand meiner Allerhöchsten Sendung hierher ausmachen. Der Grund dieser Verzögerung, welche Ew. Durchlaucht huldreichst entschuldigen wollen, liegt einerseits überhaupt in der mit der Natur der Mehrzahl dieser Aufträge, zumal in einer so weitläufigen und politisch jetzt so vielfach beschäftigten Stadt, wie Paris, nothwendig verbundenen Zeitverluste, theils und vornehmlich aber auch in den nicht unbedeutenden Schwierigkeiten und Hindernissen, welche sich ihrer Ausrichtung von manchen Seiten entgegen stellten, und ohne deren Beseitigung eine jede Berichterstattung darüber nicht anders als sehr unvollständig und unbefriedigend ausfallen konnte.

Indem ich jetzt die Ehre habe, Ew. Durchlaucht das bisherige Resultat meiner Sendung hierher ehrerbietigst wie folgt vorzulegen, schmeichle ich mir, daß letzteres den hohen Beifall meines allergnädigsten Herrn nicht ganz verfehlen wird, und daß Allerhöchstdieselben meine Anhänglichkeit an die gerechte Sache Ew. Durchlaucht, sowie meinem Diensteifer diejenige Gerechtigkeit und Anerkennung huldreichst widerfahren lassen werden, welche das unveränderte Ziel aller meiner Bestrebungen und Wünsche ist.

Mit Hinsicht auf das bewußte Unternehmen Ew. Durchlaucht überhaupt, habe ich zuvörderst die Genugthuung zu bemerken, daß sich der Kreis meiner hiesigen Verbindungen während meines diesmaligen Aufenthaltes in Paris höchst vortheilhaft erweitert hat, denn nicht nur ist es mir gelungen, mehre der bedeutendsten Mitglieder der linken Seite für die Absichten Ew. Durchlaucht zu gewinnen und über letztere mich vollständig mit ihnen zu verständigen, sondern ich habe mich auch zu gleicher Zeit der einflußreichsten Umgebungen der jetzigen Minister versichert, bleibt das Ministerium, so dürfen Ew. Durchlaucht jetzt versichert sein, daß es der Expedition seinerseits kein Hinderniß in den Weg legen wird; tritt es aber, wie zu erwarten steht, bis zum Frühling ab, so möchten alsbald politische Conjuncturen eintreten, unter denen Ew. Durchlaucht auf den Beistand französischer Heere in

Deutschland rechnen dürfen. Auf keinen Fall scheint unter den gegenwärtigen Umständen und der von mir getroffenen Einleitungen eine Störung in den Vorbereitungsmaßregeln und in der Ausführung der Unternehmung zu besorgen, wenn anders auf der von mir betretenen Bahn mit Umsicht und Treue vorgeschritten wird, und Ew. Durchlaucht überdies diejenigen Vorschläge huldreichst zu genehmigen geruhen wollen, welche ich im Verlauf dieser meiner ehrerbietigsten Depesche in Antrag zu bringen die Ehre haben werde.

Was die Bildung eines Generalstabs anlangt, so haben dieserhalb schon vielfache Besprechungen und Erörterungen stattgefunden. Es befinden sich dermalen hieselbst nahe an 200 Polen, theils vom Militär, theils vom Civil, und es ist beliebt worden, darunter eine Auswahl zu dem obigen Zwecke zu treffen. Diese Leute brennen vor Begierde nach Thätigkeit und Kriegsruhm, außerdem verstehen sie sich zum Theil mit auf die deutsche Sprache, und was die Hauptsache ist, auf Insurgiren! Der Schuz und der Enthusiasmus von Frankreich würde sie zu einer solchen Unternehmung begleiten, und an tiefem Haß gegen Preußen und die gesammte alte Cabinets- und Theilungs-Politik stehen sie Niemand nach. Unter den Civilisten dieser Vertriebenen ist besonders ein Herr Lelewel, ehemaliges in Warschau, von dessen Diensten Ew. Durchlaucht den vortheilhaftesten Gebrauch machen würden. Was die beiden Generale Komarino und Langermann (beide National-Franzosen) betrifft, die sich an der Spitze der polnischen Insurgenten kürzlich hierher gerettet haben, so ist ersterer bei weitem der Hauptmann, letzterer dagegen mittelmäßig. An eine unmittelbare Mitwirkung Fabrier's ist kaum zu denken, denn er hat sich jetzt mit der Wittwe des Marschalls Duroc verheirathet, die ihm ein großes Vermögen zugebracht, das ihn an Paris fesselt. Binnen hier und acht Tagen hoffe ich hinsichtlich der Bildung des Generalstabs so weit vorgerückt zu sein, daß zwei bis drei Militärpersonen sich in dieser Angelegenheit von hier zu Ew. Durchlaucht nach Nizza verfügen können, um daselbst sodann das weiter Erforderliche mit Allerhöchstenselben persönlich zu besprechen und festzusetzen. Ew. Durchlaucht wissen, daß ich mich immer gegen jeden Winkelplan bei dieser Unternehmung erklärt habe, vielmehr muß dieselbe im Zusammenhange und Einverständnisse mit den Chefs der hiesigen liberalen Partei geschehen. Auf keinen Fall wünsche ich Paris eher zu verlassen, als bis die-



ses Einverständniß, worüber ich bei meinem Abgange von hier Ew. Durchlaucht alle Fäden in die Hand geben werde, sicher und vollständig eingeleitet ist, und die ebenerwähnten Militärpersonen nach Nizza abgegangen sind. Einstweilen erlaube ich mir Ew. Durchl. allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchsteigenhändig dasjenige Schreiben an den General Lafayette ablassen und mir zur persönlichen Uebergabe an denselben baldmöglichst hierher zusenden zu wollen, worüber sich der concertirte Entwurf dieser Depesche sub Lit. A. ehrerbietigst beigelegt findet . . . .

In der Anlage sub Lit. B. habe ich die Ehre, Ew. Durchlaucht einen mit dem hiesigen nordamerikanisch-französischen Handelshause Nolte u. Comp. in Allerhöchstdero Namen abgeschlossenen und unterfertigten Kontrakt über dreitausend Stück Gewehre ehrfurchtsvoll vorzulegen, da die früher dieserhalb mit einem andern hiesigen Handelsmanne mit Allerhöchster Genehmigung von mir eingeleitete Veränderung aus mehrfachen Gründen, namentlich aus Mangel an der erforderlichen Begünstigung dieses Mannes von Seiten des Kriegsministerii zum Behuf der Exportation, rückgängig werden mußte. Das Haus Nolte handelt ausschließlich mit Gegenständen des Kriegsmaterials, ist selbst Eigenthümer mehrer Gewehr- und Pulverfabriken, unter andern auch in Belgien, und steht mit dem hiesigen Kriegsministerium in mehrjähriger Geschäftsverbindung und mannigfacher persönlicher Berührung. Die kontrahirten Gewehre, welche sich sämmtlich auf dem noch in eine beträchtliche Mehrzahl derselben enthaltenden hiesigen Lager des Herrn Nolte befinden, und jeden Augenblick zur Ablieferung und respectiven Verschiffung bereit stehen, sind zwar nicht ganz neu, und darum preisgeringer, allein im Aeußeren kaum von neuen zu unterscheiden. Eine sehr genaue Prüfung und Besichtigung derselben, welche in meiner Gegenwart zwei Tage hindurch von Seiten eines zu diesem Zwecke von mir ausgewählten Infanterie-Hauptmanns und eines Waffenschmids stattgefunden hat, und worüber das erforderliche Attest dieser beiden Personen hierneben sub Lit. C. ehrfurchtsvoll beigelegt ist, läßt über deren vollkommene Brauchbarkeit und Güte keinen weitem Zweifel übrig. Nichts desto weniger ist mittelst Art. 8 des Kontraktes jedenfalls von mir dafür Vorsorge getroffen worden, daß unter Genehmigung und Vorbehalt der dabei stipulirten Modifikationen, der kontrahirte statt der angekauften und approbirten Gewehre, völlig neue zu liefern, gehalten

ist, ungeachtet die hiesigen von mir dieserhalb zu Rathe gezogenen Militärpersonen und sonstigen Sachverständigen eine Maßregel dieser Art für an sich überflüssig und unnöthigerweise kostspielig halten, wozu noch der Umstand hinzukommt, daß eine Lieferung neuer Gewehre nicht vor zwei Monaten realisirt werden kann, aus welchen zwei Monaten dann drei werden möchten, so daß dadurch der Zeitpunkt der Expedition leicht zum größten Nachtheil der Allerhöchsten Interesse verzögert werden dürfte; denn die ganze europäische Politik lebt jetzt nur von Tage zu Tage, die Aussicht auf Krieg zum Frühling ist wahrscheinlicher als je, und Alles kommt darauf an, daß Ew. Durchlaucht um diese Zeit mit allen Kriegsmaterialien versehen sind, um sogleich und ohne Hindernisse operiren zu können. Die Erlaubniß zur Exportation dieser Gewehre ist bereits unter der Hand zugesagt, und wird, wie die des übrigen Expeditionsmaterials Ew. Durchlaucht stillschweigend zugelassen werden, die nämliche Politik beobachtet die Regierung in diesem Augenblick auch gegen Don Pedro. Die Negociation über diesen Gegenstand hat mich die ganze Zeit meines bisherigen Aufenthalts hindurch anhaltend beschäftigt; Herr Rolte sowohl als ich hat dieselben, Jeder auf eigenen Wegen betrieben, er selbst ist im Besiz einer schriftlichen Zusicherung darüber von Seiten des Kriegsministeriums, welche man ihm privatim ertheilt hat und die ich gesehen habe; allein eine offizielle Erlaubniß wollte der Marschall Soult nicht zeichnen, aus Besorgniß vor den Zeitungen, und weil das stillschweigende Geschehenlassen hinreichend sei! Aus diesem Grunde sah ich mich genöthigt, diejenige Auskunft zu treffen, welche sich Art. b. des Kontrakts stipulirt findet. Ew. Durchlaucht sind durch die Bestimmung dieses Artikels hinreichend gedeckt. Herr Rolte übernimmt alle Gefahr der Ausfuhr, er schafft selbst die fragliche Lieferung nach Hamburg oder Bremen, und kann er dies nicht bis zu dem stipulirten Zeitpunkt leisten, welcher auf den nächstkommanden ersten Februar anberaumt ist, so zahlt derselbe die übereingekommene Kaufsumme, unter sicherer Garantie eines hiesigen solventen Banquierhauses an Ew. Durchlaucht am nämlichen ersten Februar zurück. Gegen die ihm kontraktmäßig bis spätestens am 15ten Januar 1832 zugestandene Zahlung für die fragliche Lieferung, wird die eben angeführte Garantie ausgewechselt wer-

den, wozu er das hiesige Banquierhaus André und Cottier in Vorschlag gebracht hat, sich aber, dem Wortlaute des Kontrakts gemäß, auch gern jedes andere Haus hieselbst gefallen lassen wird. Auf diese Weise habe ich diese Angelegenheit, wie ich mir schmeichle, zur Allerhöchsten Zufriedenheit geregelt und sicher gestellt. Das Nähere wollen Ew. Durchlaucht Allerhöchstselbst aus dem Kontrakte zu ersehen geruhen. Daß derselbe von Seiten des Herrn Nolte, was insbesondere auch die Exportation anlangt, aufrecht erhalten werden kann und wird, darüber bürgen sowohl seine eigenen als meine hiesigen Verbindungen, ja endlich auch der Umstand, daß er mir mit seinen Büchern die genaueste Ausweisung über seinen Gewehr-Fabrik-Vorrath in Belgien gegeben hat, von dem er zur Noth für Eure Durchlaucht Gebrauch machen könnte. Allein ich habe selbst mit den Herren des Kriegsministerii verhandelt, auch reichen meine Verbindungen jetzt bis zu Paris hinauf, und diese Sache unterliegt keiner weiteren Schwierigkeit! — Es handelt sich bloß darum, ob die Ausfuhr in diesem Augenblick stattfinden soll, was natürlich dem Herrn Nolte am liebsten ist, oder nicht. Im ersten Falle müßte ein Empfänger in Bremen ausgemittelt werden; auch würde Herr Nolte die Lieferung wohl daselbst bis zum 1ten März 1832 für Ew. Durchlaucht verwahren lassen, sowie er dies nach Art. 3 des Kontrakts bis zu letztgenannten Zeitpunkt in Frankreich thun muß. Hierüber wollen Ew. Durchlaucht mir Allerhöchst-Ihre Befehle huldreichst zugehen lassen; ich selbst bin für die Verwahrung der Gewehre im Lager von Nolte bis zum 1ten März, und für die Ausdehnung der deßfalligen oben erwähnten Garantion bis zu dieser Zeit, da sich dann bis dahin dieser Gegenstand weiter ordnen läßt. Was den Punkt wegen augenblicklicher Zahlung für die Lieferung anlangt, so ließ sich derselbe nicht anders feststellen, und ist auch, meinem allerunterthänigsten Dafürhalten nach, ganz der Billigkeit gemäß. Denn die Gewehre sind vorhanden, und diese Waare ist in diesem Augenblicke, kostbarer und preiswürdiger, als je, so, daß die hiesigen Gewehr-Fabriken nicht genug liefern können, und ohne festen Ankauf Niemand in dieser Beziehung irgend eine Verbindlichkeit des Zurückstellens oder Aufbewahrens von solchem Kriegsmaterial übernehmen will. Ueberhaupt hat der Kontrakt sowohl rücksichtlich seines Inhalts, als auch der Person mit der derselbe eingegangen und abgeschlossen wurde, den Beifall aller



derjenigen, größtentheils sachverständigen Personen erhalten, welche sich hier für das Unternehmen Ew. Durchlaucht theils mittelbar, theils unmittelbar interessiren wollen. Sollten Ew. Durchlaucht die unmittelbare Gewehrverschiffung z. B. nach Bremen vorziehen, so kenne ich auch auf diesen Fall hier eine mit Bremen in Verbindung stehende (und seit lange mit mir befreundete) Person, durch welche sich diese Angelegenheit im Stillen arrangiren ließe. Der Artikel additional des Kontraktes endlich war die *conditio sine qua non* seines Abschlusses von Seite des Handelshauses, und ist übrigens im Interesse Ew. Durchlaucht ganz unverfänglich.

In der Anlage sub Lit. D. habe ich die Ehre, Ew. Durchlaucht einen Preiscourant des nämlichen Hauses über Pulver, Kanonen und anderes Kriegsgeräth allerunterthänigst vorzulegen. Die Frage wegen der Kanonen, ob Ew. Durchlaucht für selbige Sorge zu tragen haben, oder nicht, ist vor der Hand noch unentschieden; auf jeden Fall aber sind Patronen und Pulver erforderlich, und verlangt man hier zum Behuf der Campagne 300,000 Cartouches. Hierüber sehe ich den Allerhöchsten Befehlen Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll entgegen.

Gern hätte ich Ew. Durchlaucht die Kosten eines Kouriers erspart, allein der Inhalt dieser Depeschen ließ sich nicht auf dem gewöhnlichen Wege mittheilen, vielmehr bestanden sämtliche in diesen Angelegenheiten interessirte Personen, sowohl was die Mittheilung an Ew. Durchlaucht, als auch die dieser Depesche beigefügten Aktenstücke betrifft, auf der Sendung eines eigenen Kouriers, endlich leidet auch die Allerhöchste Ratifikation des Kontraktes im Interesse Ew. Durchlaucht keine Postkommunikationen, sowie anderseits das Haus Nolte unter den gegenwärtigen sehr vortheilhaften Verkaufskonjunkturen auf die höchst möglichste Beschleunigung in der Erkündigung dieses Geschäftes drang. Dazu kommt nun noch der wichtige Umstand, daß ich das in Vorschlag gebrachte Schreiben sub. Lit. A. auf der Stelle bedarf, wenn nicht bedeutende Aussichten für die Unternehmung, zu Gunsten der unmittelbaren Mitwirkung gewisser Personen, verloren gehen sollen. Das Zusammenstimmen aller dieser sehr dringenden Umstände, die ich hier nicht weiter spezifiziren kann, aus Vorsicht, Niemand von Bedeutung zu kompromittiren, allein die ich seiner Zeit Ew. Durchlaucht noch genauer darlegen werde, war es, was mich zur Absendung

dieses Kouriers bewogen hat; und so wie dieser Schritt nur zur Beförderung der allerwichtigsten Interessen, sowie zur Bewahrung des so nothwendigen Geheimnisses dabei dient, so schmeichle ich mir auch mit der Hoffnung, daß Allerhöchstdieselben damit nicht unzufrieden sein werden.

Schließlich und in Uebereinstimmung mit der gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Depesche, erlaube ich mir nur noch die nachfolgenden allerunterthänigsten Anträge zu machen:

1) Bitte ich Ew. Durchlaucht allerunterthänigst, mir im Fall der Allerhöchsten Ratifikation des Kontraktes, durch den Kourier die Summa von 94500 Francs für das Handlungshaus Nolte in Wechsel Allergnädigst zu senden, wogegen ich im Wechsel mit der Zahlung dieser Summe, mir die fragliche Garantie in optima forma abgefaßt, behändigen lassen werde. Außerdem erbitte ich mir 6200 Francs für die Expedition dieser Gewehre, falls Ew. Durchlaucht dieselbe durch das Haus Nolte beschaffen lassen wollen. Im übrigen dürfen Ew. Durchlaucht Allerhöchst überzeugt sein, daß ich, was die Garantie und die Quittung des Nolte über die gedachte Summe anlangt, mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit zu Werke gehen, die etwaigen Allerhöchsten Spezialbefehle aber pünktlich befolgen und die Allerhöchsten Interessen jederzeit so verwahren werde, wie ich dieß bisher hier gethan habe, und es in der Folge gegen Ew. Durchlaucht verantworten kann. Der erforderliche Wechsel ließe sich durch das Haus Givan auf hier beschaffen.

2) Auf den Fall der Nicht-Ratifikation, ein Fall, den ich im Interesse Ew. Durchlaucht nicht wünschen möchte, wollen Ew. Durchlaucht die Gnade haben, mir die in dem Zusatzartikel des mehrerwähnten Kontraktes stipulirten 6000 Francs Allergnädigst durch den Kourier zukommen lassen, sowie ich Allerhöchstdieselben ehrfurchtsvoll ersuche, mir diejenigen 850 Francs huldreich wieder erstatten zu wollen, welche ich laut den dieser Depesche beigefügten beiden Belegen sub Lit. C. 8 F., an den Kourier, und für die Verifikation der Gewehre verausgabt habe.

3) Bitte ich Ew. Durchlaucht ehrfurchtsvoll, meinen hiesigen höchst unterrichteten und sehr brauchbaren Agenten, der über alles hier Vorkommende im Interesse der Expedition an Allerhöchstdieselben berichten, Ew. Durchlaucht Befehle darüber entgegen nehmen wird, und zu allen hiesigen Ministern und Diplomaten persönlichen Zutritt hat, für drei Monate bis einschließlichs März

monatlich 300 Francs allergnädigst bewilligen zu wollen und mich mit den deßfallsigen Befehlen zur Auszahlung einer monatlichen Rente an denselben bis zum 1ten Januar huldreichst zu versehen. Dieser Mann ist der Redakteur des Nationalen, Herr Schubart, ein geborner Deutscher. Er wird nach meiner Abreise die Mittelperson zwischen hier und Nizza sein.

4) Ersuche ich um Allergnädigste Uebermachung von 1000 Francs, zum Behuf der Reisekosten der auszuwählenden Militärpersonen nach Nizza, diese Personen werden seiner Zeit darüber Rechnung ablegen, sowie ich deren Quittung bei ihrem Abgange von hier an Allerhöchstdieselben einsenden werde.

5) Ist es meine dringendste Bitte, den ehemaligen Kanzlei-Direktor Bitter aus dieser Sache gänzlich heraus zu lassen, wenn anders dieselbe gut von Statten gehen soll. Ein kleiner, dieser Depesche beigelegter Zettel meiner Frau aus einem Briefe derselben, hat außs Neue meine Besorgniß angefaßt, auch schreibt sie mir, daß er in Bordeaux schon wieder ein Frauenzimmer hat, mit dem er die Nächte zubringt.

Wenn Ew. Durchlaucht die obigen allerunterthänigsten Anträge zu genehmigen geruhen, so dürfen Ew. Durchlaucht des besten Erfolges dieser für den Ruhm und das Interesse von Allerhöchstdieselben gleich wichtigen Angelegenheit, gewiß sein. Kein anderes Interesse als das Ew. Durchlaucht leitet mich hier; genehmigen Allerhöchstdieselben meine allerunterthänigsten Vorschläge, und der Erfolg wird es rechtfertigen, wie und mit welchem Eifer ich hier für meinen Allergnädigsten Herrn gewirkt habe. Die Sachen sind jetzt so weit von mir eingeleitet, daß sich das Auslaufen der Expedition von hier verbürgen läßt, lassen Ew. Durchlaucht mich auch diesmal nicht in Stich und Allerhöchstdieselben sind im April in Braunschweig.

Mit der gespanntesten Erwartung sehe ich der Zurückkunft des Kouriers entgegen, vielleicht haben Ew. Durchlaucht alsdann auch die Gnade, mir huldreichst mitzutheilen, ob und was aus Oesterreich für Allerhöchstdieselben eingegangen ist.

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verharren

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigst-treuehormsamster  
G. Lindworth.

Paris, den 30sten Dezember 1831.

Abgang des Kouriers 10 Uhr Abends.



Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herr!

Erw. Herzogl. Durchlaucht konnten mir keine größere Gnade erzeugen, als das huldreiche Schreiben, womit Allerhöchstdieselben mich unterm 4ten dieses Monats zu beehren geruhten, und ich ersuche Erw. Durchlaucht meinen ehrerbietigsten Dank dafür hiermit allergnädigst genehmigen zu wollen! —

Was mich betrifft, so habe ich Erw. Durchlaucht schon einmal mein aufrichtiges Bedauern über die so unglücklicherweise vorgefallene Irrung zu erkennen gegeben. Wenn es mich einerseits im Interesse Erw. Durchlaucht, wahrhaft geschmerzt hat, daß Allerhöchstdieselben jene Kontrakte nicht zu genehmigen geruhten; welches die beklagenswerthe Veranlassung zu dieser Irrung ist, so habe ich dagegen anderseits die freilich leidige Genugthuung gehabt, zu sehen, daß alle von den mir hierher nachgesandten Dienern Erw. Durchlaucht gethanen Schritte, um diesen Kontrakt zu umgehen und die darin stipulirte Lieferung auf einem andern als den von mir betretenen Wege in Frankreich beziehen zu wollen, völlig fruchtlos geblieben sind . . . .

In der That, weder aus dieser Veranlassung, noch sonst aus irgend einem Grunde glaube ich das harte Loos zu verdienen, wodurch Erw. Durchlaucht mir Allerhöchst-Ihr Vertrauen entzogen haben, und ich kann es nicht anders als aufs tiefste beklagen, daß ich mich gerade in dem entschiedenen Augenblicke der Stellung und der Mittel beraubt sehe, um meinen lebhaften Wunsch, für Alles, was mit der Ehre, dem Ansehen, der Wiederherstellung und Vergrößerung der usurpirten Hoheits- und Eigenthumsrechte Erw. Durchlaucht zusammenhängt, durch unzweideutige Beweise an den Tag zu legen . . . .

Möchten diese ehrfurchtsvollen Zeilen Erw. Durchlaucht überzeugen, daß ich nach wie vor bereit bin, Allerhöchstdenenselben mit der treuesten Anhänglichkeit und den unermüdetsten Eifer meine Dienste zu weihen, wann und wo Erw. Durchlaucht meiner gebrauchen wollen; nur bitte ich in einem solchen Falle um die einzige Gnade, mir alle deßfalligen Befehle und Anweisungen huldreichs auf direktem Wege und ohne eine Zwischenperson zugehen lassen zu wollen! —

Wenn ich so glücklich gewesen wäre, mich in dem Kabinete Erw. Durchlaucht zu Braunschweig zu erhalten, und wenn die

kleinliche Eifersucht unwissender und schwacher Diener mir dort nicht zum kräftigen Wirken allerwärts nöthige Gewalt geraubt oder vorenthalten hätten, so wäre sicher keine Revolution dort vorgefallen, und Ew. Durchlaucht wären noch heute im rechtmäßigen Besitze der angestammten Krone Allerhöchstihrer Erlauchten Vorfahren! Eben so, hätten Ew. Durchlaucht mir neuerdings Allerhöchstihrem, mir wiederholt gegebenen gnädigen Versprechen gemäß, die ausschließliche Leitung alles dessen anzuvertrauen geruht, was sich auf die Beitreibung des in Braunschweig und London befindlichen Allerhöchsten Privatvermögens, sowie insbesondere auch auf die Ausführung des anderweitigen Projektes Ew. Durchlaucht bezieht; so wäre, ich wage es dreist zu sagen, die Restauration und die Wiedererwerbung des rechtmäßigen Besitzthums Ew. Durchlaucht sicherlich gelungen. Das Schicksal scheint dies inzwischen anders zu wollen! Wer immer dazu beigetragen hat, daß Ew. Durchlaucht mir zum zweitenmale in solcher Zeit und bei solchen Geschäften, die für die ganze politische Existenz, sowie für die Ehre und den Nachruhm des Allerhöchsten Namens von der entschiedensten Wichtigkeit sind, Allerhöchstihre Vertrauen entzogen haben, ich kann ihn nicht anders als für den größten Feind Ew. Durchlaucht erklären, und die Zukunft wird es rechtfertigen, ob Allerhöchstdieselben nicht einst, aber vielleicht zu spät, meinen heutigen Worten Gerechtigkeit widerfahren lassen werden. Was mich selbst betrifft, so hatte ich die Ehre, Ew. Durchlaucht voraus zu sagen, daß mir ein anderweitiges Auskommen und eine anderweitige politische Thätigkeit nicht fehlen würde; in der That habe ich beide hier bereits gefunden, und es wird jetzt nur von der Allerhöchsten Resolution Ew. Durchlaucht abhängen, ob ich in Dienst und Pflicht meines bisherigen Allergnädigsten Herrn verharre, oder in anderweitige Dienste übertreten werde; ein Punkt, worüber ich Ew. Durchlaucht ehrerbietigst ersuche, mir Allerhöchstihre letzte Entscheidung bald huldreichst zukommen lassen zu wollen.

In Erwartung dieser Allerhöchsten Entscheidung wage ich es, dieser ehrfurchtsvollen Zuschrift noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, die mir der reinsten Eifer für das Beste Ew. Durchlaucht einflößt. Allerhöchstdieselben würden deren Werth gänzlich verkennen und Allerhöchstihrem eigenen Interesse am wenigsten schaden, wenn Ew. Durchlaucht eben diesen Bemerkungen irgend etwas persönliches, oder eine Leidenschaft, von was immer welcher

Art unterstellen wollten. Der Fall angenommen, daß ich nicht wieder in die Dienste Ew. Durchlaucht zurückkehre, so haben Ew. Durchlaucht einen Diener von Einsicht und Talenten an meiner Stelle nöthig, und ehe ein solcher gefunden ist, rathe ich Allerhöchstdieselben cherbietigst, keine weitere Vorschritte weder in London noch in Wien und am wenigsten gegen Braunschweig zu thun. Ew. Durchlaucht sind ein zu einsichtsvoller und geschäftskundiger Herr, um noch länger verkennen zu können, daß der Mann, den Ew. Durchlaucht neuerdings wieder hierher und nach London geschickt haben, völlig unbrauchbar zu politischen Geschäften ist; in der That, was hat seine Sendung nach Wien geholfen? Was hat er in Bordeaux ausgerichtet, was jetzt eben in London bewirkt? Alles dieß habe ich vorausgesehen, viel Anderes, was ich jetzt aufs Neue voraussehe, kann und mag ich diesem Papiere nicht anvertrauen. Allein ich möchte nicht gern, daß Ew. Durchlaucht ganz unnützerweise Geld für eine Sache verschwendeten, die unter den Händen dieses Mannes nothwendig scheitern muß und auch scheitern wird. Mehr hierüber zu sagen, halte ich für überflüssig, und verlasse ich mich auf die Zukunft, die alles dieß rechtefertigen wird... Ohne einen festen zusammenhängenden Plan, wie ich ihn einst mit Ew. Durchlaucht zu besprechen und zu verabreden die Ehre hatte, ist überhaupt an kein Gelingen zu denken, und dieser Mann hat nicht die geringste Idee, weder von dem was zur Sache gehört, noch von den Schwierigkeiten und von den Menschen, die dagegen stehen; wobei ich es noch ganz dahin gestellt sein lassen will, ob er in dieser Beziehung diskret und gutwillig ist. Auch auf den Fall, daß ich in andere Dienste und Geschäfte eintreten sollte, was, wie gesagt, von der nächsten Allerhöchsten Orts mir erbetenen Entscheidung abhängt, möchte ich im Interesse Ew. Durchlaucht sehr gern die Ehre haben, mit Allerhöchstdieselben mich mündlich unterreden zu können, und sowohl in dieser, als überhaupt in jeder anderen Beziehung würde es nicht anders als wünschenswerth und von entschiedenem Nutzen für Ew. Durchl. sein, wenn Allerhöchstdieselben Nizza verlassen, und wenn auch nur auf zwei Tagereisen Allerhöchst Paris nähern wollten.

In tiefster Ehrfurcht habe ich die Ehre zu verbleiben Aller-  
gnädigster Herr

Paris den 19ten März 1832.

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigst-treuergebenster Diener

G. Klindworth.



Der Herr von A., höre ich, will hier gewisse Demarchen gemacht haben, die beweisen sollen, daß ich gewisse Verbindungen zu einem gewissen Zwecke nicht angeknüpft hätte. Der arme Mann kennt Paris und die Politik schlecht. Wer wird auch solchen Leuten die Thüre öffnen!! Alles das flößt nur Bedauern ein....

Allerdurchlauchtigster Herzog,

Allergnädigster Herr!

Mit der gestrigen Post hatte ich die Ehre Ew. Herzoglichen Durchlaucht direkt meine allerunterthänigste Erwiederung auf das Allergnädigste Handschreiben zu übersenden, welches Allerhöchstdieselben unterm 4ten d. an mich abzulassen geruhten, heute erlaube ich mir das bereits bei dieser Gelegenheit Bemerkte noch durch Folgendes zu detailliren und zu vervollständigen.

Das fragliche Vorhaben Ew. Durchl. ist groß und schwierig, wie überhaupt alle Dinge um großen Preis; aber mit den gehörigen Werkzeugen und Mitteln, mit der nöthigen Klugheit, Einsicht und Energie kann es, zumal bei der gegenwärtigen günstigen Stimmung in Deutschland für die konstitutionellen Namen und überhaupt für alle ins große gehende politischen Neuerungen sehr wohl den gemeinschaftlichen Succes haben, besonders wenn es, was sich nicht oft genug wiederholen läßt, nach einem genau zusammenhängenden und festen Plane unter Ew. Durchlaucht vertrauensvoller Zustimmung, von einer einzigen dazu fähigen Person, und welche zugleich mit den Lokal-Interessen, den Opinions, den Hauptfiguren, sowie mit den politischen Triebfedern, Verbindungen und dem Vermögen in Braunschweig und Hannover hinlänglich vertraut und bekannt ist, geleitet wird; denn die politische Direktion des Unternehmens ist und bleibt die Hauptsache.

Zu dieser Direktion würden gehören

1) die Bearbeitung und Organisation des Aufstandes in Braunschweig und Hannover;

2) die Gewinnung des Braunschweigischen und nach Befinden der Umstände auch des Hannoverschen stehenden Militärs, besonders der Unteroffiziere und der Gemeinen;

3) die Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch Proklamationen, Zeitungs-Artikel, Flugschriften u. s. w.;

4) der Entwurf und die Feststellung der leitenden politischen Ideen, zum Behuf einer liberalen Staats- und Kommunal-Versaffung, des neu zu bildenden Reichs, worüber denn seiner Zeit mit dem Volke zu pacificiren sein dürfte, denn alle reinfertigen (cetropirten) Versaffungen von oben herab sind unpopulär und auf die Dauer unhaltbar;

5) die Bewahrung und Unterhaltung eines guten Einverständnisses mit der französischen Regierung in Verbindung mit der Beobachtung des hiesigen diplomatischen Corps, so weit es für jetzt auf den stillschweigenden Schutz des Unternehmens von hiesiger Seite ankommt, sowie späterhin die Anknüpfung und Leitung der erforderlichen diplomatischen Kommunikationen und Verhandlungen mit den Höfen über Fortgang, Charakter und Vorschub der Expedition selbst; und noch

6) die Organisation und Installirung einer tüchtigen und kraftvollen Regierung nach vollbrachter Besitz-Ergreifung, bis zu welchem Zeitpunkte, und während der Dauer der Expedition, ein Civil-Kabinet deren Stelle vertreten müßte.

So weit im Allgemeinen von dem Geschäftskreise der obersten oder politischen Direktion des Unternehmens.

Unter denselben müßten sodann ferner

1) die Militärpartei und

2) die Lieferungspartei

stehen und geriren, und zwar entweder vereint oder besser einzeln, jedoch in steter Ruhe und unter fortwährender Kontrolle des politischen Direktors.

Die Militärpartei betreffend, so wäre hier vor allen Dingen das Nächste die Bildung eines Generalstabes unter einem oder zwei Oberoffizieren, eine Sache, die hentzutage für denselben, der die erforderlichen Konnerionen besitzt, keine große Schwierigkeiten darbietet. Dieser Generalstab müßte dann mit einer oder mehreren der Sache Gw. Durchlaucht günstigen Braunschweigischen Militärpersonen am zweckmäßigsten hier in Paris zusammentreten, um auf solcher Weise die beiderseitigen Ansichten und Wünsche zum nachdrücklichen und schnell zusammenstimmenden Speriren auszumitteln und festzusetzen.

Was die Lieferungspartei anlangt, so würde die am zweckmäßigsten einem Manne zu übergeben sein, der zu ihren Details die nöthigen Kenntnisse und Verbindungen, sowie die erforderliche praktische Erfahrung mitbrächte, mit einem Wort also, einem der

hiesigen Kriegs-Lieferanten. Mit einem solchen Manne könnte für alles in dieser Rubrik noch Fehlende auf der Stelle ein General-Kontrakt abgeschlossen werden, während zu gleicher Zeit die hierher gehörigen bereits aufgegebenen Bestellungen auf's Schleunigste zur Endschaft befördert werden müssen.

Wenn Ew. Durchlaucht befehlen, so kann ich die im Obigen ganz allgemein hingeworfene Idee in einem besondern Memoire näher und vollständiger entwickeln, ebenso bin ich auch noch heute bereit, die politische Direktion der Sache nach dem hier in seinen Hauptzügen entworfenen Plane zu übernehmen, falls Ew. Durchlaucht mir das dazu erforderliche Vertrauen und die nöthige Machtvollkommenheit auf's Neue zu schenken geruhen wollen. Unter dieser Voraussetzung würde ich alsdann auch die erforderlichen Personen zur Uebernahme und Organisation der Militär- und Lieferungsparthei Allerhöchsten Orts in Vorschlag bringen. Sind Ew. Durchlaucht indessen nicht der Meinung, von meinen Diensten und etwaigen Fähigkeiten in solchem Umfange und solcher Stelle Gebrauch zu machen, so werde ich mich auch erforderlichen Falls zur Bearbeitung und Ausführung aller speziellen Aufträge und Arbeiten dabei, sowie auch zu einer jeden andern Mission sehr gern verstehen, sobald Ew. Durchlaucht die Gnade haben, mich von Ihrer Allerhöchsten Willensmeinung hierüber baldigst in Kenntniß zu setzen, indem ich andern Falls zu einer anderweitigen politischen Thätigkeit übergehen müßte, zu welcher mir bereits wiederholte Anträge und Anerbietungen zugegangen sind, worüber ich meine definitive Erklärung in Kurzem abzugeben habe.

Sobald ich ferner für die Sache Ew. Durchlaucht thätig sein soll, ist eine persönliche Zusammenkunft mit Allerhöchstselben von meiner Seite unumgänglich erforderlich, sowie ich es denn auch im Allerhöchsten Interesse nicht eifrig genug wünschen und vorstellen kann, daß Ew. Durchlaucht sobald als möglich, am liebsten Allerhöchstselbst nach Paris oder doch in die Nähe dieser Hauptstadt kommen, eine täglich dringender werdende Maßregel, ohne welche, von dem großen Zeitverluste bei der Allerhöchsten Entfernung von hier gar nichts zu sprechen, das Ganze unmöglich gelingen kann. Sobald Ew. Durchlaucht einmal hier oder in der Nähe wären, würde ich Allerhöchstselben sogleich mit allen hierzu erforderlichen und passenden Personen in persönlichem Contact bringen können.



Die nöthigen Fonds zur Errichtung eines hiesigen Bureaus für alle Civil-, Militär- und Lieferungs-Sachen in dieser Angelegenheit, sowie zur Bestreitung der Kosten für alle erforderlichen Lieferungs-Gegenstände, zur Bezahlung der erforderlichen Boten und Korrespondenz zwischen hier und Braunschweig, namentlich und vor allen Dingen aber zur Haltung eines Schreibers für mich, müßten bei einem hiesigen Bankierhause deponirt werden. Endlich und zuletzt wäre es erforderlich, daß Ew. Durchlaucht gleichzeitig Allerhöchstihyr Privatvermögen aus Braunschweig auf dem bereits concertirten Wege herauszögen, wozu ich gleichfalls meine unterthänigsten Dienste auf's Neue anbiete, sowie ich auch gern diejenigen Fingerzeige und Wege an die Hand geben werde, wodurch die Privatvermögens-Angelegenheit in England am sichersten und schnellsten regulirt werden kann. Alles kommt wie gesagt darauf an, ob und in wie weit Ew. Durchlaucht Vertrauen zu mir haben und ob Allerhöchstdieselben auf's Schnelligste wenigstens in die Nähe von Paris kommen mögen. Für alles Uebrige dürfen Ew. Durchlaucht alsdann unbesorgt sein. Auch muß ich gewiß sein, daß meine Existenz fernerweit bei Ew. Herzoglichen Durchlaucht gesichert ist.

Paris, Dienstag den 20sten März 1832.

Alindworth.

Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herr!

Ew. Durchlaucht wollen sich huldreichst erinnern, daß ich Allerhöchstihren Aufenthalt in Paris oder doch wenigstens in der Nähe dieser Hauptstadt schon in Nizza als die unerläßliche Bedingung des Fortgangs und Gelingens der Unternehmung angab. Aus diesem Gesichtspunkte erlaubte ich mir vorgestern an Ew. Durchlaucht zu schreiben, und der Dringlichkeit dieses Gegenstandes wegen, veräume ich nochmals nicht, auf denselben zurück zu kommen. Ohne die Anwesenheit Ew. Durchlaucht hier oder in der Nähe von Paris, als der Mittelpunkt des ganzen Vorhabens, läßt sich weder etwas ausrichten, noch mit der gehörigen Schnelligkeit ausführen; dagegen wenn Ew. Durchlaucht hierher oder in die Nähe von hier kommen wollten, so wäre ich im Stande, den gemachten Plan mit allen seinen Details Ew. Durchlaucht ausführlich vor Augen zu legen, sowie die Werkzeuge

und Individuen dazu Allerhöchstdieselben persönlich vorzustellen. Versäumen Ew. Durchlaucht daher nicht, auf meinen ganz unterthänigsten Vorschlag einzugehen und unverweilt hierher zu kommen; in diesem Fall haben Ew. Durchlaucht die Wahl, ob Allerhöchstdieselben z. B. nach Pithiviers, einer kleinen Stadt 12 Lieues von hier unweit Orleans, abwärts von der großen Straße nach Paris, gehen, oder ganz in die Nähe der Hauptstadt kommen wollen, zu welchem Ende ein Freund von mir ein Landhaus entweder bei Versailles, oder St. Germain oder Montmorenci oder Fontainebleau angeboten hat, woselbst Ew. Durchlaucht unter einem fremden Namen und mit geringem Kostenaufwand Allerhöchstsich einlogiren könnten. Niemand wird Ew. Durchlaucht Aufenthalt daselbst erfahren, sobald Allerhöchstdieselben incognito bleiben wollten, und wenn Ew. Durchlaucht meinen unterthänigsten Vorschlag annehmen, so bedarf es nichts weiter als der Allerhöchsten Befehle, um von meiner Seite alles dazu Erforderliche vorzubereiten und auszurichten.

Was die bei Ew. Durchlaucht, wie ich voraussetze, vorhandene Baarschaft anbelangt, so könnte man hier zu deren Anbeschaffung einen sogenannten Reise-Transport-Geldwagen kaufen, wie solche unter andern auch Herr von Rothschild zur Fortschaffung von Geldern besitzt. Ein solcher Wagen mit verborgenen Schubladen und Kästen kostet circa 3000 Fr. und würde unter allen Umständen von Nutzen für Ew. Durchlaucht sein, im entgegengesetzten Falle aber sich mit einem Verluste von höchstens 1000 Fr. immer wieder verkaufen lassen. Ueberdies könnte ich, bei meinen mir zu Gebote stehenden Verbindungen mit der Regierung, für eine angemessene polizeiliche Bedeckung der fraglichen Baarschaft durch das königlich französische Gebiet bis zu dem Orte des neuen Aufenthalts Sorge tragen.

Der politische Moment ist ohne Zweifel günstiger als je für die Unternehmung, und viele unnöthige Zeit leider darüber schon verloren gegangen, um so nothwendiger erscheint nun die Beschleunigung, und im Interesse derselben habe ich es im Obigen gewagt, Ew. Durchlaucht in dem gegenwärtigen ehrfurchtsvollen Schreiben, hierher oder in die Nähe einzuladen. Möchten Ew. Durchlaucht sich von der unerläßlichen Nothwendigkeit dieses Schrittes, sowie von der guten Absicht der gegenwärtigen allerunterthänigsten Zuschrift in Guade überzeugt halten.

Geruhen Ew. Durchlaucht auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung meiner tiefsten Ehrfurcht huldreichst anzunehmen.

Paris, den 22sten März 1832.

Klindworth.

Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herr!

Bereits in einem meiner früheren allerunterthänigsten Schreiben erlaubte ich mir, Ew. Herzogliche Durchlaucht auf die Erfolglosigkeit der Schritte aufmerksam zu machen, welche der ehemalige Kanzleidirektor Bitter hier bei dem Kriegsminister gethan hat. Heute hat sich diese Voraussage bestätigt. So eben nämlich vernehme ich aus ganz sicherer Quelle, daß das fragliche Gesuch des ic. Bitter, welches derselbe schriftlich an den Herzog von Dalmatien gestellt hatte, von letzterem offiziell abgeschlagen worden ist. Der desfallsige Ministerial-Erlaß, vom 21sten d. M. datirt, soll bereits in der Expedition begriffen sein....

Möchten Ew. Durchlaucht Allerhöchstlich hierdurch auf's Neue überzeugen, wie richtig ich die hiesigen Verhältnisse beurtheilt habe, und wie dringend nothwendig es im Interesse Ew. Durchlaucht ist, politische Geschäfte der Art nicht einem Manne anzuvertrauen, bei dessen weitem Einmischung in dieselben sicherlich das ganze Projekt scheitern muß. Noch einige Fehlschritte der Art, und Alles ist unrettbar verloren!! Entweder dieser Mann bleibt aus dem Spiele, oder Alles geht schief! Die Zukunft wird auch diese meine Voraussage, wie alle früheren, rechtfertigen, wenn Ew. Durchlaucht nicht die Gnade haben, auf diesen meinen ehrfurchtsvollen und wahrlich bestgemeinten Rath huldreichst Rücksicht zu nehmen.

In tiefster Ehrfurcht und

allerunterthänigster treuehorsamster

Klindworth.

Paris, den 22sten März 1832.

Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herr!

Sehr erfreut, Ew. Durchlaucht in der Nähe zu wissen, bin ich diesen Vormittag hierher gekommen, Allerhöchstderselben persönlich meinen Respekt zu bezeugen. Allein ich vernehme, daß



Sw. Durchlaucht in Paris sind, wohin ich daher zurückkehren werde . . . .

Durchlauchtigster Herzog, geruhen Allerhöchstdieselben mir eine Audienz zu gewähren; ich bin im Stande und bereit, Sw. Durchlaucht die wichtigsten Dienste zu leisten. Verschmähen Sw. Durchlaucht meine Mittheilungen und meine Anhänglichkeit nicht. Die Rathschläge, welche ich unter den gegenwärtigen Umständen Sw. Durchlaucht ertheilen möchte, dürften jedenfalls des Anhörens werth sein; denn ich bin von Allem, was in Bezug auf Sw. Durchlaucht in Paris vorgegangen ist, ebensowohl, wie von sämtlichen Demarchen des Herrn Bitter hier selbst vollkommen und genau unterrichtet.

Meine Wohnung ist rue neue Vivienne, St. Marc Nr. 1.

In tiefster Ehrfurcht und mit unerschütterlicher Anhänglichkeit habe ich die Ehre zu sein gnädigster Herr

Sw. Durchlaucht

allerunterthänigst-treuehormsamster

Klindworth.

St. Denis, den 4ten Juli 1832.

St. Denis, den 19ten Juli Abends 10 Uhr.

Allerdurchlauchtigster Herzog,

Allergnädigster Herr!

Geruhen Sw. Durchlaucht huldreichst zu verzeihen, daß ich Allerhöchstdieselben noch einmal belästige, indem ich meine ehrfurchtsvolle Bitte um eine Audienz wiederhole.

Die Mittheilungen, welche ich Sw. Durchlaucht zu machen habe, sind für Allerhöchstdieselben von der größten Wichtigkeit. Verschmähen Sw. Durchlaucht mein Anerbieten nicht! Meine Wohnung ist zu Paris rue neue Vivienne St. Marc Nr. 1.; dort werde ich morgen Allerhöchstihre Befehle erwarten.

In diesem Augenblick erfahre ich Sw. Durchlaucht Ankuuft; ich bin im Hôtel du mouton blanc hier selbst. Befehlen Sw. Durchlaucht, so komme ich auf der Stelle.

In tiefster Ehrfurcht und

allerunterthänigst-treuehormsamster

Dr. G. Klindworth.

Allerdurchlauchtigster Herzog,  
Allergnädigster Herzog und Herr!

Mit dem ehrfurchtsvollsten Danke habe ich Ew. Durchlaucht Antwort empfangen, welche Allerhöchstdieselben in Erwiederung auf meine beiden Zuschriften in St. Denis an mich zu richten geruhten.

Früher als das Publikum erfuhr ich auf offiziellem Wege die Ankunft Ew. Durchlaucht hierselbst. Von diesem Augenblick war alles vergangen, was mich in Nizza und seit meinem Abgange von dort persönlich betroffen, vergessen. Nur der alleinige Wunsch, Ew. Durchlaucht, so weit es meine Kräfte und die Umstände noch erlauben, nützlich zu sein, blieb in mir zurück. Ew. Durchlaucht befinden Sich seit der Entdeckung der letzten Verschwörungspäne in Braunschweig, vielleicht ohne es zu wissen, am Rande eines politischen Abgrunds! Es sind Maßregeln und Schritte im Werke, welche das Privatvermögen Ew. Durchlaucht und Allerhöchstihre politische und persönliche Selbstständigkeit und Freiheit bedrohen. Von allen Details dieser Angelegenheit aufs Genauste unterrichtet, mache ich mich zugleich anbeischig dafür das Zeugniß einer Person beizubringen, deren hohe politische Stellung und Persönlichkeit Ew. Durchlaucht, jeden noch denkbaren Zweifel an der Wahrheit des hier allerunterthänigst Gemeldeten benehmen wird. Wollen Ew. Durchlaucht den Schlägen Allerhöchsthre Feinde, so lange es vielleicht noch Zeit ist, schnell und kräftig entgegen arbeiten, so biete ich dazu meine Dienste und meine Rathschläge an. Zugleich wünschte ich, über Eurer Durchlaucht Expeditions-Vorhaben, sowie über Allerhöchsthren dormaligen Aufenthalt hier in Paris, Allerhöchstdenselben Mittheilungen und Winke zu geben, die für Ew. Durchlaucht nicht anders, als von der höchsten Wichtigkeit sein können! —

Hier haben Ew. Durchlaucht mit wenigen allgemeinen Worten die, wie ich hoffe, mich nicht anders als ehrenden Beweggründe meiner beiden ehrfurchtsvollen Zuschriften an Allerhöchstdieselben in St. Denis. Indem Ew. Durchlaucht mir die Gnade einer Audienz abschlagen, wollen Allerhöchstdieselben Sich aufs Neue meiner aufrichtigen Dienste berauben; denn dergleichen Dinge lassen sich nur mündlich besprechen, nicht schreiben. So gebietet es die Vorsicht! Fürchten Ew. Durchlaucht nicht, daß

ich in einer Audienz, auf mich Betreffendes, lästiger Weise zurückkomme, oder Allerhöchstdenselben mit einem abermaligen Dienst- eintritt beschwerlich fallen werde! Nein, eine zweimalige betrübende Erfahrung würde mich auch dann davon zurückhalten, wenn Ew. Durchlaucht wider alles Erwarten, das Gegentheil beabsichtigen möchten. Es muß dem erleuchteten und gerechten Charakter Ew. Durchlaucht heute klar sein, daß ich weder ein Verräther bin, noch in dem hier abgeschlossenen Kontrakte etwas anders, als den wahren Vortheil Ew. Durchlaucht beabsichtigte! Hierin liegt meine Satisfaktion! Wie die Angelegenheiten Ew. Durchlaucht heute stehen, kann ich Allerhöchstdenselben die allerwesentlichsten Dienste leisten. Es hängt von Allerhöchstdenselben ab, ob Ew. Durchlaucht dieselben anzunehmen geruhen wollen! Was mich betrifft, so habe ich zum letzten Male gegen Ew. Durchlaucht und wieder Allerhöchstdero Feinde, die zum Theil auch die meinen sind, meine Schuldigkeit abgetragen. In der That, der Moment für Ew. Durchlaucht ist so wichtig, daß ich nicht glauben kann, Allerhöchstdieselben wollen auf Veranlassung von Neben Umständen, mir die im alleinigen Interesse Ew. Durchlaucht allerunterthänigst nachgesuchte Audienz abschlagen. . . . Sollte dies aber dennoch der Fall sein, so werde ich Ew. Durchlaucht nicht weiter lästig fallen, indem ich mich gern bescheide, das Schicksal nicht abändern zu können, welches an den Großen der Erde, wie an Jedermann in Erfüllung gehen muß! Nur habe ich in diesem Falle eine Bitte. Haben Eure Durchlaucht die Gnade, die Differenz wegen meiner Rechnung zu schlichten, und mir huldreichst, in Folge dessen, meinen Abschied zu geben, und ich werde mich nach andern Diensten umsehen können. Hätte ich schlecht gegen Ew. Durchlaucht gedacht, wäre ich des Ver- raths fähig gewesen, dessen mich ein Schreiben Ew. Durchlaucht beschuldigt, so war es mir leicht auf der feindlichen Seite die Mittel zu finden, deren ich, in steter Erwartung einer Verständigung mit Ew. Durchlaucht, bei der fortbauern- den schweren Krankheit meiner Frau, bis jetzt so schmerzhaft ent- behrt habe. Allein es ist in allen diesen Dingen eine Vergeltung, und diejenige, welche schon so lange an dem neuen Mißverständ- nisse zwischen Ew. Durchlaucht und mir gearbeitet haben, wer- den dem obersten Richter ihrer Zeit auch nicht entgehen. Zu beklagen ist nur, daß Eure Durchlaucht darunter immer mitleiden müssen.



Geruhen Ew. Durchlaucht, dem Ueberbringer eine Zeile Antwort huldreichst mitgeben zu wollen.

Bis gestern hatten Ew. Durchlaucht, wie ich vernehme, die verlangten Pässe noch nicht. Noch einmal, kann ich dabei nützlich sein?

In tiefster Ehrfurcht und

allerunterthänigst-treuehormsamster  
G. Klindworth.

Paris, rue neue Vivienne St. Marc. Nr. 1.

Durchlauchtigster Herzog!

Die ausweichende Art, womit Ew. Durchlaucht auf meine beiden letzten Zuschriften geantwortet haben, scheint fast anzudeuten, daß Höchstdieselben eben so wenig die obschwebende Differenz mit mir im friedlichen Wege beseitigen, als überhaupt von meinen fernerweitem Diensten Gebrauch machen wollen.

Nichts desto weniger, und um mir Nichts vorwerfen zu können, wende ich mich noch einmal, aber auch zum letzten Mal mit der ehrerbietigsten Anfrage an Ew. Durchlaucht:

ob Höchstdieselben eine Vereinbarung in Güte mit mir zu treffen gesonnen sind, und zu diesem Ende mir die Gnade einer Audienz bewilligen wollen?

Wenn Ew. Durchlaucht nicht bis Morgen Abend auf Gegenwärtiges zu antworten geruhen, so werde ich es so annehmen müssen, als ob Höchstdieselben auf immer alle Verhältnisse mit mir abbrechen wollen. In diesem Falle werde ich durch Eure Durchlaucht wider meinen Willen in die Lage versetzt, in der ich schon einmal in Braunschweig war, nämlich als Ew. Durchlaucht politischer Gegner aufzutreten. War damals der Erfolg auf meiner Seite, so wird er diesmal, das verspreche ich Ew. Durchlaucht, sowohl hinsichtlich Höchstherr Expedition und Höchstherr Privatvermögens als Höchstherr persönlichen Disposition über Höchstherr Eigenthums, nur noch vollständiger sein. In der That, es fehlt Ew. Durchlaucht nicht an politischen Feinden? Wollen Höchstdieselben mit Gewalt, daß auch ich auf deren Seite trete, so könnten die Dinge leicht eine schnelle und ernste Wendung nehmen. Dieß hängt jetzt von Ew. Durchl. ab.

In tiefster Ehrfurcht und allerunterthänigst-treuehormsamst  
G. Klindworth.

Paris, rue neue Vivienne St. Marc. Nr. 1.

Allergnädigster Herr!

Geruhen Ew. Durchlaucht Allergnädigst mir meinen Abschied zu geben; ich schreibe diese Worte mit wahren Schmerz nieder, aber es soll nun einmal so sein. Noch ein Wort, glauben es Ew. Durchlaucht mir heilig, nie und Nirgends, so lange ich lebe, werde ich etwas thun oder sagen, zu Ew. Durchlaucht Nachtheil; meine ehrfürchtvollen Wünsche werden Allerhöchstdieselben stets begleiten, und wo und wann ich abgesandt Ew. Durchlaucht dienen kann, wird es mit wahrer Freude und Bereitwilligkeit geschehen.

Noch eine unterthänigste Bitte. Geruhen Ew. Durchlaucht Allergnädigst, mir meinen Gehalt für den laufenden Monat zu verabreichen; ich werde dieß mit dem lebhaftesten Danke erkennen. Morgen wünsche ich nach Bordeaux zu reisen, um von da mit meiner Familie sogleich mich nach Paris zu begeben, wo ich mich niederzulassen gedenke. Noch einmal haben Ew. Durchlaucht keinen Groll auf mich; ich bin nicht Schuld an diesem Briefe; aber mir bleibt kein anderer Ausgang; das ist das Resultat meines ruhigen Nachdenkens. In tiefster Ehrfurcht und mit den aufrichtigsten Wünschen für Ew. Durchlaucht, allergnädigster Herr,

Ew. Durchlaucht

allerunterthänigster-treuergebenster

G. Klindworth. <sup>1)</sup>

Nizza, den 3ten Dezember 1831.

<sup>1)</sup> Georg Klindworth hat eine zu seltsame Karriere gemacht, als daß wir nicht versucht sein sollten, darüber einige Details anzugeben.

Nachdem er in Göttingen als Perückenmacherlehrling begonnen, machte er, als er nach Berlin kam, die Bekanntschaft des Doktors Kornff, der damals Arzt des Fürsten Hardenberg war und gegenwärtig in Paris ist. Dieser verschaffte ihm einen kleinen Posten in der Kanzlei des Fürsten, wo er Gelegenheit hatte, die Aufmerksamkeit des Herrn von Witgenstein auf sich zu ziehen, wodurch er bald der genauste Vertraute der Berliner Polizei wurde. Dann war er Lehrer zu Hildesheim; dann Regisseur einer herumziehenden Schauspielergesellschaft, wo er die Bekanntschaft der Madame Blume, seiner Maitresse machte, die in Paris für seine Frau galt. Er befand sich auch einige Zeit in England als Quäker, und hat sich niemals ein Gewissen daraus gemacht, seine Religion nach den Umständen zu verändern. Zu Hildesheim z. B. schwor er die Augsburgische Konfession ab und wurde katholisch. Als wahrer Industrierritter führte er überall Leute an, unter andern einen leichtgläubigen Schneider Namens Meyer in London, Queen Street Nr. 47, der ihn nicht allein ganz neu kleidete, sondern ihn auch noch einen Hut, Stiefeln u. und Geld gab, ohne daß er jemals daran dachte, diese heilige Schuld zu

Nachschrift. Alle Befehle Ew. Durchlaucht werde ich pünktlich ausrichten; ich bin unfähig, ich schwöre es Allerhöchst- denselben, Ew. Durchlaucht zu schaden, und werde mich im Gegentheil stets mit Dankbarkeit der Gnade und Huld erinnern, die Ew. Durchlaucht in diesem Jahre, während meines neuen Dienstverhältnisses, für mich gehabt haben.

Mein Herr Etatsrath!

Sie sind bereits davon unterrichtet, daß ich die Befehle Sr. Herzoglichen Durchlaucht, meines Allergnädigsten Herrn, erhalten habe, Ihnen den nachgesuchten Abschied auszuhändigen, und dagegen die noch in Ihren Händen befindlichen Dienstpapiere mir ertheilen zu lassen. Um so mehr muß es mich befremden, daß Sie mir dieß Geschäft erschweren wollen, da Sie selbst es herbeigeführt haben.

Seine Herzogliche Durchlaucht haben mich davon benachrichtigen lassen, wie Sie die Erledigung des Geschäfts unter dem nichtigen Vorwande von der Hand weisen, daß ich in dieser Angelegenheit nicht nach Paris gesandt sein könne. —

bezahlen; wie auch einen Arzt Namens Bennoit in Madrid \*)

Wir finden ihn in Frankreich wieder, im Geheimen von verschiedenen deutschen Höfen beauftragt, Personen zu spioniren, die sich in diesem Lande aufhielten, denen er durch falsche und lügenhafte Berichte viel Unglück zuzog. Außerdem machte er den Mouchard aller Derjenigen, die davon Gebrauch machen wollten, und es verstanden, ihm die Hände zu verdolden.

Es fehlt ihm keineswegs eine gewisse Geschmeidigkeit, verbunden mit einiger Gewandtheit und vieler Heuchelei, ohne welches es ihm nicht gelungen sein würde, das Zutrauen so vieler Personen zu erlangen, welche er gewissenlos betrog, sobald es ihm Vortheil brachte.

\*) Schreiben des Dr. med. Bennoit an Se. Herzogliche Durchlaucht den Herrn Herzog von Braunschweig, zu Nizza.

Grädigster Herr!

Während Ihres Aufenthaltes in dieser Stadt hatte ich die Ehre, zu Herrn Klindworth gerufen zu werden; die Stellung dieses Herrn bei Ew. Durchlaucht erlaubte mir nicht den Winken Glauben zu schenken, welche mir über seine Unrechlichkeit zugekommen waren, und er reiste ab, indem er mich betrog, und sich wie ein Schuft benahm.

Das Vertrauen, welches ich ihm schenkte, gnädigster Herr, war mir durch die Stellung bei Ihrer Person eingeklopft, und dann, weil er mich zweimal, wegen zwei Verdiensten, rufen ließ, die ich beide behandelte.

Ich wollte Ew. Herzogliche Durchlaucht nicht mit diesen Details beschwerlich fallen, aber jetzt bin ich dazu gezwungen, denn ich habe alle Mittel angewandt, welche mir die Vernunft eingab. Jetzt erwarte ich von Ihrer Billigkeit, daß Sie gütigst Befehle zu meiner Bezahlung geben werden.

Bin ich von dem Herrn Klindworth betrogen, so werde ich gezwungen sein, Mittel anzuwenden; welche meinem Charakter widerstreben, zu denen ich aber meine Zuflucht nehmen muß, um diesen Schuft ohne Ehre und Zartgefühl zu entlarven, damit er nicht noch Andere unter dem Schutz des Namens Ew. Herzoglichen Durchlaucht betrügt.

Ich habe die Ehre u. s. w.

(gez.) Dr. Bennoit.



Seit wann, darf ich mir wohl erlauben zu fragen, hängt es von dem Diener ab zu bestimmen, mit welchem andern Diener seines Souverains er verhandeln will oder nicht? Doch dieß sind hier überflüssige Sätze, denn Sie wissen recht gut, daß Se. Herzogliche Durchlaucht in diesem Augenblicke keinen andern Diener als mich, also auch keine Wahl hat. Im Ernste können Sie sich, bei Ihrem großen Verstande! doch unmöglich eingebildet haben, daß Seine Herzogliche Durchlaucht sich herbeigelassen haben würde, einen gänzlich fremden, und ohne dieß, wie Sie selbst sagen, mit Ihnen intimen, wenn auch noch so ehrenwerthen, aber deswegen gegen Se. Durchlaucht doch immer unverantwortlichen Manne, dieses Geschäft zu übergeben.

Sie werden sich erinnern mehrmals zu mir gesagt zu haben: die Braunschweiger müssen wohl, ob sie es gern thun oder nicht, einen von uns beiden, wenn der Herzog es will, zu Unterhändlern in seinen Privatangelegenheiten annehmen.

Nach diesen, von Ihnen selbst unbestrittenen Ansichten, würde ich es also nur einer Schüchternheit Ihrer Person vor der meinigen zuschreiben können, wenn Sie es noch immer verweigern sollten, mit mir zu verhandeln.

Paris, den 16ten Februar 1832.

von Andlau.

---

Nr. 113.

### Briefe von Chaltas.

Schon im ersten Bande sind einige Nachweisungen über diesen Menschen gegeben, um sie zu vervollständigen fügen wir noch Folgendes hinzu:

Auszug aus dem Journal le Toecin du Commerce, journal administratif de consignements et de garanties.

Bericht Nr. 3. — Vom 11ten bis 16ten Dezember 1829.

Chaltas.

Signalistren wir jetzt ein anderes Individuum. Ein gewisser Chaltas fällt uns gerade ein. Uebergehen wir die Stellung, welche er in der Armee einnahm, die Rolle, welche er bei einer Ver-

schwörung spielte, seine Dienste in Spanien und die Funktionen, die er bei einem Architekten versteht. Verfolgen wir ihn nur vom Beginn seiner kaufmännischen Laufbahn.

Paris scheint ihm ein weiter Grund, in welchem er seine Neze auswerfen kann. Er etablirt sich also in der Hauptstadt und wie so viele Andere ruft er aus:

„Ich will auch ein Kaufmann sein.“

In der rue du Faubourg Poissonière wird eine Wohnung gemiethet; ein Tapezier, dessen Leichtgläubigkeit in Kontribution gesetzt wird, dekorirt den Sitz des Handelshauses Chaltas. Die Operationen beginnen:

Ein Holzhändler, rue St. Lazare;

Ein Fabrikant von Druckpapier;

Ein Juwelier, rue du Faubourg St. Germain;

Ein Merinohändler, rue Neuve-Saint-Eustache;

Ein Kommissionair, rue des Petites Ecuries;

Ein Eßwaarenhändler, rue St. Honoré;

Ein Weinhändler aus Eprenay,

Ein Cabriolet-Verleiher. —

Dies sind die ersten Opfer, welche in seine Fallen gehen. Sie erhalten die Unterschrift des Chaltas als Bezahlung. Diese verschiedenartige Beute wird zu Geld gemacht; es verschwindet unter der Harke des Bankhalters in Nr. 129 des Palais Royal.

Die Wechsel kommen an; die Gläubiger stellen sich ein; nichts wird bezahlt. Auf dem Platz Paris ist Chaltas nun signalisirt, aber seine Verbindungen mit den Departements und dem Auslande bestehen fort. Die Seidenwaaren eines mailändischen Kaufmannes vermehren noch seine Bente. Der Augenblick erscheint, wo alle Hülfquellen von Chaltas Spitzbubengenie seinen Sturz nicht mehr aufhalten können. Er muß das Mobilien den Gläubigern entziehen; der bezahlte Hausherr drückt die Augen zu und die Möbel verschwinden.

Den Gläubigern bleibt keine Hülfquelle. Sie fassen sich in Geduld und vergessen bald Chaltas und seine Geschäfte. Dieser ist jedoch nicht der Mann die Partie aufzugeben; nach einer Zurückgezogenheit von einigen Monaten erscheint er kühner als jemals und stellt dem Handel eine neue Schlinge.

Rue Richer miethet er eine Wohnung; ein Tapezier ist abermals das Opfer seines Vertrauens. Vermittelst Nachweisungen eines Hauses in der rue Cadran und eines andern in der

rue St. Honoré, welche schon der Gegenstand unserer Bemerkungen waren, entnimmt Chaltas eine beträchtliche Partie Seidenwaaren bei einem Kaufmann in der rue Mauconseil und er erhält von Kommissionären, rue du Mail, für zehntausend Francs Castorins.

In weniger als vier und zwanzig Stunden verschwinden diese Waaren aus Chaltas Händen. Man verfolgt ihn; er entgeht mit dem Glück, welches ihn unter ähnlichen Umständen stets beschützt hat. Hier bedarf der erfinderische Geist des Chaltas seiner ganzen Energie, um nicht zu erlahmen; da er seinen Aufenthalt in Paris verbergen muß, so verwandelt er sich in einen Kommissionär für die Departements; er entdeckt, rue du Foubourg St. Denis ein Expeditionsgeschäft, welches mit seinen Zahlungen im Rückstand geblieben war; er benutzt es zu seinem Zweck und erhält, unter der Garantie dieses Hauses, eine Lieferung Papier, welches er, wie er sagt, nach Troves, seinem angeblichen Wohnorte, schicken muß. Der Verkäufer weiß den Betrug und erhebt Klage. Chaltas wird zu 5 Jahr Gefängniß und der Expeditur zu einer kürzeren Einsperrung verurtheilt. Chaltas, der schon einmal begnadigt wurde, hat bei dieser letzten Verurtheilung dasselbe Glück; die königliche Gnade gab ihn der Gesellschaft wieder. Wir können ihn nicht mehr wegen seines Vergehens zur Rechenschaft ziehen; allein wir müssen auf ein Betragen aufmerksam machen, welches dem Handel so viele böse Wunden geschlagen hat.

Prinz!

Es ist vier Uhr; abermals eine Stunde ohne Antwort auf den Brief, welchen ich Ev. Durchlaucht zukommen ließ; derselbe wird veröffentlicht, wenn ich vor halb Sechs nicht die verlangte Antwort habe.

Ich weiß, daß Sie zu Hause sind, weil ich Sie am Fenster gesehen habe, als ich von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kam.

Ich war in meinem Cabriolet, Sie haben mich gesehen. Prinz, Sie verlassen Frankreich auf Befehl des Königs. Ich habe die Genugthuung Ihnen anzuzeigen, daß meine Bemühungen diesen Befehl hervorgerufen haben. Meine Rache ist nicht beendet, Prinz, es geht auf Leben und Tod mit dem Capitain  
23sten August, 4 Uhr Abends. (gez.) L. A. Chaltas.

Dem folgenden Briefe vom 21sten Oktober beigegeben.



Angebogen finden Sie ein langes offizielles Schreiben, welches Sie Sr. Durchlaucht mittheilen werden. Ich hielt es für rathsam Guillois zu verderben, weil er, der auf beiden Achseln trägt, mich in Braunschweig aus dem Sattel zu heben sucht.

Thut das Uebrige, und meldet mir den Eindruck, den mein Brief auf den Prinzen macht.

Ich habe keinen Sohn, bin krank und fast entzweit mit Herrn von F. ....<sup>1)</sup> Die Frau von Guillois ist noch immer bei ihm.

B. ....<sup>2)</sup> läßt uns ohne Geld und ohne Nachrichten; schreibt und dringt auf Beides.

Sobald ich Geld habe, werde ich nach Genf kommen und von da nach B. .... gehen.

Sagt dem Wagenfabrikanten immerhin, daß ich komme.

### Herr Planel in Genf.<sup>3)</sup>

Herr von A. ...., Ihr Freund, mein Herr, hat mir einen Brief von Ihnen mitgetheilt, in welchem Sie ihn auffordern, mich wegen einer möglichen Vereinigung zwischen Sr. Durchlaucht dem Herrn Herzog von Braunschweig und mir auszuforschen. Da ich einem Dritten nicht Rede stehen, und mich gegen ihn über eine so delikate Frage nicht auslassen will, so glaubte ich selbst antworten zu müssen, und ohne meinen leidenden Zustand würde ich es schon früher gethan haben.

Wenn mich irgend etwas bei der Eröffnung, die mir Herr A. .... machte, in Erstaunen setzte, so ist es eben, daß er sie mir machte, dessen ritterliche Grundsätze, dessen Rechtlichkeit und besonders dessen Gesinnung ich kenne. Aber Sie, mein Herr, den ich kaum kenne, wie konnten Sie glauben, daß ich in eine so plumpe Falle gehen würde. Ich will wohl zur Ehre meines Landes glauben, daß hier Ihre Handlungsweise die eines rechtlichen Mannes ist, und daß Sie vielleicht nicht daran dachten, bei der Eröffnung, welche Sie mir machen lassen sollten, das Instrument eines Menschen zu sein, der mich durch Ihre Ver-

<sup>1)</sup> Fabrius, sein Kollege.

<sup>2)</sup> Braunschweig.

<sup>3)</sup> Herr Planel hatte Chaltas nur zum Besten, indem er ihm Hoffnung machte, daß er in Gnaden von dem falschen Herzoge von Braunschweig in der Schweiz aufgenommen werden würde. Chaltas war einfältig genug, die Urtape nicht zu merken.

mittlung in einen Hinterhalt locken wollte, wie er es schon mehrmals durch seinen elenden Rath Bitter gethan hat, um sich meines Portefeuilles, und meiner Papiere zu bemächtigen.

Trotz dem Haffe Sr. Durchlaucht gegen mich, hat meine Handlungsweise Sie gezwungen, mich zu achten. Ich würde nicht nur in den Augen der ganzen Welt, sondern auch in denen des Herzogs und in den meinigen verächtlich erscheinen, wenn ich anders handelte und die Interessen der Braunschweigischen Regierung aufgäbe, um zur Partei eines Prinzen zu treten, der gegen mich meineidig geworden ist; und wenn ich diese Schwachheit hätte, welche Sicherheit hätte ich für seine Aufrichtigkeit? ... keine! Ich kenne den Prinzen, mein Herr, und wünsche aufrichtig zu Ihrem Heile, daß Sie niemals die Dienste bereuen mögen, welche Sie ihm leisten können, wenn Sie seiner Person attachirt sind.

Se. Durchlaucht haben es Sich einzig und allein Selbst und Bitter zuzuschreiben, wenn Sie mich in die Lage versetzten, Sie auf's Aeußerste zu bekämpfen, was die Interdiction des Herzogs durch den Bundestag zu Frankfurt und die Arrestation und Auslieferung Bitters an das Kriminalgericht in Braunschweig zur Folge haben wird. Sie haben meine Ehre und meinen guten Namen zernichten wollen, und Sie wissen wohl, dies sind in Frankreich Angriffe, die nicht verziehen werden. Ja, ich hätte die Expedition des Prinzen gelingen machen können, und ich habe sie verhindert. So lange mir noch ein Athemzug bleibt, werden alle seine Versuche an meiner Thätigkeit, meiner Wachsamkeit und meinem Muth scheitern.

Um die Geschichte kurz zu machen, mein Herr, und um Sr. Durchlaucht zu beweisen, daß ich ein großmüthiger Feind bin, werde ich mit der mir eigenthümlichen Freimüthigkeit die beiden Hauptpunkte Ihres Briefes an Herrn A. . . . beantworten.

Nein, ich habe nicht die Geschichte von den Verbindungen des Herrn von Beni mit Sr. Durchlaucht erfunden, ich las diese Neuigkeit in einem offiziellen Aktenstücke, welches mir von der französischen Regierung mitgetheilt wurde; was die Personen anbetrifft, die Se. Durchlaucht im Verdacht hat, daß sie an dem von mir herausgegebenen Werke mitgearbeitet haben, so versichere ich, daß alle Dokumente mir aus Deutschland und England gekommen sind, daß ich sie aus deutschen und englischen Journalen schöpfen konnte, und daß ich bei meiner letzten Reise in

der Schweiz, die ganze Geschichte seiner Jugend von Jemand erfahren habe, welches der Freund seines Gouverneurs, des Herrn von Einsingen war.

Sagt dem Herrn Herzoge, daß ich für meine Person, ihn aufrichtig bedaure, in so schlechten Händen zu sein, als die Bitters sind; daß dieser einfältige und boshafte Mensch diesen unglücklichen Fürsten verderben wird. Alle Geheimnisse Sr. Durchlaucht sind dem Hause Goldsticker preisgegeben, und in diesem Augenblicke beschäftigt er sich in Paris mit nichts Anderem, als daß er mit dem Gelde seiner Durchlaucht mit Fort und Goldsticker in unsern öffentlichen Fond speculirt. Gestern am Montag hat er eine Summe von 33,000 Francs erhoben, die er auf spanische Piaster gewonnen hat.

Bitter war es auch, der Se. Durchlaucht zwang, sich des Guillois von Fontenay zu bedienen, weil er in Geldverbindungen mit Herrn Kern, einem Geldwechsler, stand, bei welchem der junge Guillois angestellt ist. Nun, dieser Guillois war beständig unser Agent; ich war es, der ihn bei Herrn von Fabrizius einführte, ich besitze alle auf diese Unterhandlung sich beziehenden Briefe; seitdem war er in fortwährender Verbindung mit ihm und der Braunschweigischen Regierung. Seit seiner Ankunft in Basel hat er uns die Instruktionen zugesandt, welche Se. Durchlaucht ihm nach Genf unterm 24ten November post restante schrieb und die mit folgenden Worten beginnen:

„Sobald er darüber vor seiner Abreise nach Paris Nachricht erhalten hat, wird Herr Guillois von Fontenay seine Instruktionen im Hôtel de la Cicogne, oder post restante in Basel finden.“

„Herr Guillois wird bei seiner Ankunft die Vorschläge des Banquiers Dubois aus Lüttich befolgen u. s. w.“

Der vorletzte Satz ist in folgender Weise verfaßt:

Herr Guillois wird angebogen ein Empfehlungsschreiben des Herrn von Kandelstein für Herrn Speyer finden, der einer der ersten Banquiers in Basel ist; es wird ihm von Nutzen sein, und später wird ihm Herr von Kandelstein, den Herr Guillois nur unter seinen französischen Namen kennt, völlig bezeichnet sein. u. s. w. u. s. w.“

Wir besitzen in Braunschweig alle Handelspläne und Kontrakte, welche in der Schweiz gemacht worden sind, und wir kennen die Rolle, welche dabei der Ex-Banquier Dubois aus Lüttich einnehmen soll, ein Banquerottier, den Guillois in diese



Geschichte hineingemischt hat, um des Geldes des Prinzen habhaft zu werden.

Se. Durchlaucht dürfen nicht darüber erstaunen, wenn ich selbst die Handlungsweise Guillois, meines Agenten, aufdecke; allein ich bin empört darüber, fortwährend zu entdecken, daß dieser unglückliche Fürst nur von Spitzbuben und Ränkemachern umgeben ist. Ich opferte ihm Guillois, weil seine Frau fortwährend die Thür des Herrn von Fabrizio belagert, um Geld zu bekommen, und ich liebe die Leute nicht, die auf beiden Schultern tragen.

Dies denke ich sind genug Beweise dafür, daß Se. Durchlaucht stets schlechte Umgebungen gehabt, und daß dieser Bitter beständig das Interesse seines Herrn seiner persönlichen Rache geopfert hat. Ich weiß jetzt, daß mich dieser Mensch, wie jeden Anderen, immer in der Meinung des Fürsten ruiniert hat, weil er wußte, daß ich mehr Fähigkeiten besitze, als er, und er wegen seines Interesses den Einfluß fürchtete, den ich auf die Angelegenheiten des Fürsten gewinnen konnte.

Kurz, um zu Ende zu kommen, versichern Sie Sr. Durchlaucht, daß ich stets einen großen Unterschied zwischen ihn und diesem Menschen gemacht habe, der Ihren Untergang herbeiführen wird, eine Wahrheit, welche Sie später erkennen wird.

Empfangen Sie, mein Herr,

die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung  
L. A. Chaltas.

21sten Oktober 1832.

Paris, den 26sten Oktober 1832.

So eben erhalte ich Ihre lange Depesche, mein lieber G....<sup>1)</sup>; alle Nachweisungen, welche sie enthält, werden an einem guten Orte sehr willkommen sein; ich werde die B... Regierung davon in Kenntniß setzen, und ich zweifle nicht, daß dieselbe Ihnen in der Folge Ihren Eifer in dieser Angelegenheit vergelten wird.

Für den Augenblick ist es nutzlos, an Unterbringung von Weinen zu denken; alle unsere Diplomaten sind mit der belgischen Angelegenheit zu sehr beschäftigt. Unsere Truppen haben heute Morgen die belgische Grenze überschritten. Was den in Rede stehenden Auftrag betrifft, so gebe ich mit diesem Courier Ihrem

<sup>1)</sup> Einer seiner Freunde in der Schweiz.

Hanse Ordre, ihn zu vollziehen; allein nur halbhart. Wie ich Ihnen sagte, es ist ein Anfang und später hoffe ich es durchzusetzen, daß es die ganze Lieferung für den Hof und das Haus des Prinzen Wilhelm erhält; allein mit den Deutschen darf man Nichts übereilen, bei ihnen bedarf es zu allen Dingen Zeit. Verlassen Sie Sich also in Bezug auf Ihre Handelsgeschäfte vollkommen auf mich.

Meine Geschichte mit von Andlau wird Dienstag den 30sten d. M. vor dem Zuchtpolizeigericht verhandelt; ich werde Ihnen den Ausgang des Prozesses mittheilen.

Lesen Sie die Tribune vom 19ten d. M. und Sie finden darin meine Briefe an Carpentier, wie den seinigen an Andlau; daraus können Sie erkennen, wie diese würdigen Männer Alles ihrer Rache opfern. Von Andlau hat seinen Agenten Carpentier aufgeopfert, um das Vergnügen zu genießen, etwas mit mir zu haben; Sie sehen also, wie gescheut es von mir war, meine Briefe zurückzunehmen. Ich klage die Tribune wegen Verläumdung an; morgen wird sie ihre Vorladung erhalten.

Ihre Instruktionen sind: das Zutrauen des Prinzen und des Forts zu gewinnen und vor allen Dingen nicht von mir zu reden. Was den Schatz anbetrifft, so sind Sie gescheut und fragen Sie nicht; Sie werden es bald genug von dem Prinzen erfahren.

Trauen Sie dem Prinzen nicht; halten Sie sich immer in der Defensiv und sein Sie zurückhaltend gegen ihn. Er verstellt sich oft, um die Wahrheit zu erfahren; fangen Sie immer damit an, in seinen Sinn einzugehen; dann bekämpfen Sie nach und nach seine Ideen, allein sprechen Sie sich nie direkt davon aus; dies ist das einzige Mittel, Ihren Zweck zu erreichen. Durch den Freitags-Courier werde ich Ihre Depesche nach B.... senden; Sie haben Ihr künftiges Schicksal in Händen; sein Sie treu, und Sie können versichert sein, in mir einen Freund, einen Bruder zu finden.

Kommen wir zur Hauptsache.

Ich werde Ihnen ungesäumt einen Wechsel auf 200 Fr. durch das Banquierhaus Rougemont von Löwenberg zu Paris übersenden. Mit diesem Gelde können Sie abwarten, was die Regierung in B.... über Sie beschließen wird. Aber ich muß Ihnen wiederholen, daß Sie sich keine Rechnung darauf machen können, das zu erhalten, was Sie von mir monatlich verlangten. Diese kleine Regierung ist nicht reich und ich habe nur Sie als

Angestellten; lassen Sie sich, wenn Sie können, auch von dem Prinzen bezahlen; Sie werden nicht der einzige von unsern Vertrauten sein, der von beiden Seiten erhält; Alles, was ich von Ihnen verlange, ist Treue. Auf unserer Seite werden Sie Zutrauen und Discretion finden; auf jener Nichtswürdigkeit und Unredlichkeit; Carpentier ist ein Beweis davon.

Von Andlau fürchtet Fort, er sucht in Paris etwas, um sich von ihm loszumachen. Die Bekanntmachung von Forts Brief in meinem Werke giebt ihm diese Gelegenheit; in vierzehn Tagen werden sie unverföhnliche Feinde sein; Sie können darüber selbst aus dem Werke urtheilen, welches ich Ihnen schicken werde. Sie können Nutzen daraus ziehen, denn der Streit kann Sie an die Stelle des Fort oder des von Andlau bringen.

Ich habe noch kein Geld erhalten, weil ich Herrn F... kaum zu sehen bekommen kann. Die belgische Angelegenheit nimmt seine ganze Zeit in Anspruch, und dann erhielt er die Benachrichtigung, daß man mir einen Kreditbrief auf ein Genfer Banquierhaus geschickt habe, und er sagte mir, daß ich abwarten müsse, bis mir der Postdirektor meinen Brief zurücksende. Ich habe deshalb nach Genf an die Post geschrieben und den Direktor gebeten, sich zu beeilen, alle meine Briefe an die Adresse zu schicken, welche ich ihm in meinem Schreiben angab. In Ihrem nächsten Schreiben bezeichnen Sie die Personen in Paris nur mit den Anfangsbuchstaben.

Meine Empfehlung an Madame. Von ganzem Herzen der Ihrige

L. A. Chaltas.

Nachschrift. Suchen Sie besonders die künftigen Absichten des Prinzen über seine Expedition, seinen neuen Plan u. s. w. kennen zu lernen.

Verkaufen Sie die Kupferstiche; es werden welche dabei sein, die 102 Fr. in Paris gelten; Sie können leicht das Doppelte erhalten.

Paris, 26sten Oktober 1832.

Ich erhielt Ihren Brief vom Dienstag, der mir ein Billet von Ihnen vom Montag verkündigt, welches ich nicht erhalten habe. Ich werde bei der B — schen Regierung von Ihren Depeschen Gebrauch machen, die sehr interessant werden. Sein Sie ruhig, mein lieber C...., Alles dies wird seine Frucht tragen



und Sie werden Ursache haben, mit der Erndte zufrieden zu sein. Es paßt nicht in meine Politik, die Listen wegnehmen zu lassen, weil ich da keine ausdrückliche Befehle dafür habe und 2) weil, wenn ich gesetzmäßig handeln wollte, die Behörden des Landes sich weigern würden, diesen Akt der Gewalt zu unterstützen; beschäftigen wir uns daher nicht mehr damit, bis zum neuen Befehle. Wenn ich die in Bern residirenden Gesandten gesprochen habe, muß man sehen, was zu machen ist; die Zeit wird Alles entscheiden.

Geben Sie sich Mühe, das völlige Vertrauen des Prinzen zu gewinnen; behandeln Sie Fort und von Andlau gesehnt; unterhalten Sie Seine Durchlaucht in seinen Hoffnungen auf eine Restauration, veranlassen Sie ihn, sich mit den Carlisten zu verbinden, als der einzigen Partei, welche seine Expedition unterstützen könnte. Hängen Sie sich besonders an ihn; lassen Sie sich gut bezahlen, wenn Sie können, und bleiben Sie dabei. Was die Unterhandlung wegen einer Annäherung an den Prinzen betrifft, so verhandeln Sie diese Sache direkt mit ihm, das ist Alles. Ich rathe nicht, daß Sie Unterhandlungen mit F... über diesen Gegenstand anknüpfen; ich glaube ihn noch nicht genug im Vertrauen Seiner Durchlaucht vorgerückt, um dieses Kapitel mit mir verhandeln zu können.

Wenn der Prinz mir annehmbare Vorschläge macht, dann wollen wir sehen; bis dahin werde ich mich immer in meiner Linie der Feindschaft halten.

Montag werde ich dem Hause Rougemont von Löwenberg eine Tratte von 200 Fr. für Sie übersenden; dieses hat mir dieselbe gegen meine Erwartung nach Genf zurückgeschickt.

Von ganzem Herzen Ihr

L. A. C.

Nachschrift. Bringen Sie Ihre Briefe selbst auf die Post.

Beklagen Sie sich laut bei der Post wegen aller Briefe, welche man mir nach Genf geschrieben hat, und die nun verlegt sind. Ich fürchte, daß sie Fort oder Carpentier in meinem Namen abgeholt haben möchten.

Die belgische Angelegenheit beschäftigt alle Gesandtschaften dermaßen, daß ich Herrn F..... kaum einen Augenblick sehen konnte; außer seiner Anstellung als Geschäftsträger von Nassau ist er auch noch Legationsrath des Königs von Holland, was in diesem Augenblick seine ganze Zeit in Anspruch nimmt. In der

nächsten Woche werde ich Ihre Angelegenheit mit mehr Ruhe vornehmen; allein, wie schon gesagt, er wird nichts Entscheidendes thun, bevor er nicht Nachrichten aus B.... hat.

Paris, den 1sten November 1832.

Ihre letzte Sendung, mein lieber G..., überrascht und verdriest mich; Sie nehmen darin einen Ton an, zu welchem Sie der Anfang meiner Verbindung mit Ihnen nicht berechtigt.

Da ich mich jedoch mit Ihnen in keinen Streit darüber einlassen will, so breche ich davon ab, um mich mit wichtigern Dingen zu beschäftigen.

Ihre ganze Korrespondenz bis heute liegt dem Herrn Fabrizius vor, selbst Ihr letzter Brief, den er für die Diplomatie etwas zu roh findet. Folgendes ist in der Berathung zwischen ihm, dem Geschäftsträger Hannovers und mir festgesetzt worden:

1) Sie sollen darin fortfahren, die Handlungen des Prinzen zu überwachen; Alles anwenden, um sein Vertrauen, wie auch das seiner Agenten zu gewinnen und mir darüber getreuen Bericht abstaten.

2) Es ist beschlossen worden, daß Sie direkt nach Braunschweig schreiben sollen, um die Korrespondenz durch Weitläufigkeit nicht zu erschweren, und daß Sie mir eine Copie Ihrer Depeschen zusenden.

Ich habe heute nach B.... geschrieben, um den Rath Koch von diesem Arrangement zu unterrichten. Die Abschriften Ihrer Briefe werden ihm durch Herrn v. F.... zugeschickt werden, der ihn bitten wird, Ihnen einen angemessenen Gehalt zu bestimmen. Herr F.... wollte dieses Geschäft nicht auf sich nehmen. Da die Regierung dort sehr zaghaft ist, so ist es möglich, daß Sie von ihm keine andere Instruktion erhalten, als durch uns, also sein Sie nicht beleidigt darüber.

Ich bin ferner autorisirt, Ihrem Hause zu schreiben, daß es die ganze zu Genf gemachte Bestellung abschicken möge; unten habe ich dasselbe davon benachrichtigt. Außerdem habe ich Herrn F.... Ihren Preis-Courant übergeben, und er wird Ihnen binnen Kurzem seinen Auftrag zugehen lassen, was Ihnen andere von seinen ehrenwerthen Kollegen verschaffen wird.

Sie dürfen sich mit der Beschlagnahme der Kisten nicht eher beschäftigen, ehe wir nicht von dem deutschen Bunde die Unfähigkeitserklärung des Prinzen erhalten haben; in Erwartung dieses

Erlaßes verfolgen Sie nur die Unterhandlungen wegen einer Annäherung zwischen ihm und mir; aber beachten Sie wohl, daß ich diese Angelegenheit nur mit dem Prinzen und mit keinem Fremden verhandeln will. Dienen Sie als Unterhändler, wenn Sie können, aber sein Sie vor allen Dingen in dieser Sache klug, denn die geringste Indiscretion wird uns Alles ganz und gar bei ihm verderben.

Mein Prozeß ist auf vierzehn Tage von gestern verschoben worden; alle Journale sprechen von meinem Werke, die einen im Guten, die andern im Bösen, das thut nichts, man spricht davon und das ist die Hauptsache.

Die Herren Rougemont de Löwenberg nehmen keine Anweisungen von 200 Francs, die Diligence wird Ihnen diese Summe mit zwei Exemplaren des Werkes bringen, eins für Sie und das andere für den Herrn Dokter Coindet, welches Sie ihm bringen werden. Vor vierzehn Tagen werde ich nicht in Genf sein, ich gehe vorher wo anders hin. Dies darf Sie jedoch nicht abhalten, mir immer unter meiner Adresse zu schreiben.

Es ist bestimmt, daß Sie künftig direkt nach V... schreiben und mir die ganz wörtlich genaue Copie Ihrer Depeschen zuschicken sollen, damit wir in Paris unsere Maßregeln nehmen können.

Was Sie mir von Herrn Lamothe sagen, ist mir vollkommen gleichgültig und verhindert mich nicht nach Genf zurückzukehren. Ich bin dort von honetten Leuten gekannt, die meinen politischen Charakter kennen, das ist die Hauptsache, und ich — auf alle die Tintenklerer die nicht zu finden sein werden.

Die morgende Diligence wird Ihnen das bringen, was ich Ihnen ankündigte; Sie werden die Güte haben, mir darüber, wie auch über das Geld, welches ich Ihnen in Genf ließ, einen Empfangschein auszustellen, das heißt 200, 100 in Geld und 100 in Uhren, welche Sie sogleich verkaufen können.

Leben Sie wohl; von ganzem Herzen ihr  
L. A. G.

Das Wesentlichste für uns ist es zu wissen, mit wem der Prinz korrespondirt, und besonders eine Copie von dieser Korrespondenz zu haben; machen Sie sich keine Kosten mehr wegen den Risiken, man wird Ihnen die vergüten, welche Sie dafür gehabt



haben. Ich habe nach B.... geschrieben, daß es in der Schweiz sehr theuer leben ist, damit man Ihnen schickt was Sie verlangen.

Adresse: Herr Koch, Hofrath, Geschäftsträger der auswärtigen Angelegenheiten der Braunschweigischen Regierung.

Paris, 24sten November 1832.

Herr Planel!

Ich habe den Brief vor mir, welchen Sie an Herrn von F.... geschrieben haben, und den, welchen Sie an mich richteten; ich will beide beantworten, weil Herr F.... durchaus nichts mit Ihnen zu thun haben will, besonders nach der Sprache, die Sie sowohl über mich als ihretwegen gegen ihn führen, und welche durchaus nicht die höflichste ist. Ihre Epistel hat mich in der That überrascht. Waren Sie zu sehr beschäftigt, als Sie an diesen sehr achtbaren Diplomaten schrieben, oder waren Sie ganz von Sinnen! denn es herrscht in diesem Briefe ein Gemisch von Doppelsinnigkeit und Trivialität von Anfang bis zu Ende. Ganze Sätze sind gar nicht französisch, und ich gestehe Ihnen, daß ich Sie darin nicht wiedererkannt habe.

Herr Fabrizious, der sich nicht mehr in die B. — — schen Angelegenheiten mischt, seit er durch Jemand von Frankfurt ersetzt ist, und besonders weil er Frankreich jeden Augenblick wegen der wahrscheinlichen längern Dauer des Krieges zu verlassen gedenkt, will keine Unterhandlungen mit Ihnen einleiten. Die Art, wie Ihr Brief ihm zukam, hat ihm sehr mißfallen, besonders die Aufschrift auf der Adresse, er sprach zu mir davon in Ausdrücken, die mich erkennen ließen, daß seine Eigenliebe sich durch den Brief eben so wenig geschmeichelt fühlte, wie durch die Person, welche ihm denselben brachte.

Ich bin erstaunt, mein Herr, daß Sie meinen Namen mit dem Carpentinos und mit der Tribune in dieser Angelegenheit vermengen. Die Tribune hat keinen Einfluß gegen mich ausgeübt. Ich kümmere mich wenig darum, was diese Genfer Grillenfänger (gobesmouches) sagen können; und was sie darüber sagen, das werde ich im Dezember erfahren. Ich werde am Tage nach meinem Prozesse gegen diese Tribune abreisen. Meine letzten Befehle lauten, mich nach Genf und wo anders hin zu begeben, und nichts soll meinen Entschluß wankend machen, mich auf meinen Posten zu verfügen. Sie können daher meine An-

kunft meinen Freunden und meinen Feinden verkündigen. Ich habe Blei, Eisen und Muth, um eine Beleidigung zu rächen; dieses sage ich Ihnen nur.

Was Sie mein Herr anbetrifft, den ich nicht mystifiziren will, so können Sie sogleich Ihre Dienste für die Br...sche Regierung aufgeben, wenn Ihnen dies convenirt. Ich benachrichtige Sie, daß ich heute die Ehre gehabt habe, Ihre Tratte von 100 Fr. zu honoriren; die andere von 200 Fr. werde ich nicht bezahlen; wenn die Br....sche Regierung Ihre Dienste für nützlich hält, so wird sie Ihnen Gelder schicken; ich habe ihr deshalb geschrieben. Was die Auslagen für einen Agenten in Orbe betrifft, so werde ich Ihnen dieselben bei meiner Ankunft zurückerstatten, wenn die Regierung es nicht schon gethan hat; übrigens werde ich Instruktionen für Sie mitbringen. Es ist unnöthig, daß Sie mir noch schreiben, weil Ihre Briefe mich nicht mehr in Paris antreffen würden. Ich reise Mittwoch Abends unfehlbar ab.

Der Prinz hat Sie verlassen, und Sie sagen uns nicht, wohin er gegangen ist.

Sie bringen Auslassungen (reticences) in Ihre Sprache, was Herrn F.... sehr mißfiel, ohne von mir zu reden. Sie sprechen mir von nichts als von Ihrer Stellung und von Ihrem Hause, als ob ich Sie nicht kannte. Herr Planel, Sie haben es mit verständigen Leuten zu thun, aber Sie dürfen nicht zu viel Ansprüche machen, noch Denjenigen Böses sagen, welche Ihnen Vorschub leisteten. Ich sage Ihnen vorher, daß Sie dies eben so wenig in B.... als in Paris zu etwas führen wird. Sie haben vergessen, daß Sie bei dieser Angelegenheit nichts als ein bloßer Beobachter sind, und Ihre Beobachtungen sowohl nach Braunschweig wie nach Paris berichten sollen.

Ich werde vor der Rückkehr des Prinzen, der in Basel ist, in Genf oder in der Umgegend sein, wohin sich seine Agenten von Paris hinbegeben haben, um mit ihm zu berathschlagen. Mißtrauen Sie Guillois von Fontenay, wenn er mit dem Prinzen von Genf zurückkommt; dies ist einer meiner Agenten, aber er könnte Sie verkaufen, um Meister vom Felde zu bleiben. Ich habe ihn auch in Verbindung mit Br.... gesetzt, ich habe mit Ihnen, mein Herr, kein Uebereinkommen getroffen, ich konnte Ihnen nur Hoffnung machen, denn ich wollte Ihnen nicht einmal zusichern, daß man Ihnen 500 Fr. monatlich geben würde;

Sie haben daher Unrecht gethan, Herrn F.... darauf hin damit zu belästigen.

Ich schreibe mit dem Courier allein Ihretwegen nach B...., indem ich in Bezug auf Sie bestimmte Instruktionen verlange; ich werde sie Ihnen übersenden, sobald ich sie erhalte.

Empfangen Sie meine innigsten Grüße.

L. A. G.

In einem Schreiben aus Br.... zeigt man mir an, daß man einen Brief von Ihnen vom 1sten erhalten und Ihnen darauf geantwortet hat. Ich zweifle nicht, daß man Ihnen nächstens von dort her Geld und Instruktionen schicken wird; überdies waren alle seit meiner Ankunft geschriebenen Depeschen, wie auch die von heute, in diesem Sinne geschrieben; ich mache es nicht wie Sie, ich unterhalte eine Regierung nicht mit Kindereien. Was haben Sie nöthig zu Herrn F... von meinem Wagen zu reden; was geht dieser ihn an? Man gewinnt nie etwas dabei, wenn man mich herabsetzen will, und denken Sie wohl daran, daß ich, was auch kommen möge, immer der Vertraute der Regierung bin. Ich habe mir zu viel Rechte auf ihre Dankbarkeit erworben, als daß ein Anderer auf meinen Schultern emporsteigen könnte....

Ich habe an Fallconnier und an den Dokter Coindet wegen meines Wagens geschrieben. Da ich baldigst ankommen werde, so kann er warten. Wenn Sie ihn darum bitten wollen, so wird er dabei nichts verlieren, wenn er einige Tage wartet.

Ich habe Ihren Brief von dem Reisenden aus Lyon nicht erhalten. Sie beklagen sich über mich; Sie haben 266 Fr. baar erhalten, dabei für 188 Fr. Kupferstiche, auf welche Sie nichts geben, wie Sie sagen, und wir, wir haben nichts von Ihnen erhalten, als vier fast nichts sagende Briefe, während andere Leute uns davon unterrichteten, was der Prinz in Savoyen machte, von seiner Abreise nach Lausanne und dann nach Basel, wie auch von den Namen der Personen, die er empfing. Sie reden uns von einer wichtigen Angelegenheit und von einem großen Plane, welche den Intriguen des Prinzen ein Ende machen soll, aber Sie sagen uns nichts über diesen Plan. Von mir schreiben Sie, daß ich in die Gegend von Genf kommen soll; und nachdem Sie Herrn F.... über mich in einem leichten Ton geschrieben haben, verlangen Sie von ihm einen sichern Mann, da ich Alles verderben würde; wahr-



haftig, Herr Planel, Sie haben den Verstand verloren! Mit einem Wort, wir haben nichts von Ihnen, was die Sendung der Gelder rechtfertigen könnte, welche Sie verlangen. Urtheilt man in Br.... anders, desto besser für Sie; übrigens werden wir ja bei meiner Ankunft die große Sache sehn.

### Geständnisse des Herrn Chaltas.

Der Herr Chaltas hat mir gesagt, daß er, zur Zeit als die Regierung die Propaganda ermuthigte, mit dem Minister des Innern übereingekommen sei, daß man den Prinzen von Braunschweig die Ankäufe von Waffen, und alle Ausgaben für die Expedition machen lassen sollen, und daß er, Chaltas, nicht allein beauftragt sei, zu den genannten Vorbereitungen zu ermuthigen, ja selbst dazu behülflich zu sein, sondern sie auch zu überwachen und den Minister davon zu unterrichten; und dies wurde in Ausdrücken beschloffen, die dem Herrn Chaltas keinen Zweifel darüber ließen, daß die französische Regierung es sich vorbehält, im Augenblick der Einschiffung der Truppen des Prinzen Carl Beschlagnahme auf diese Expedition zu legen. „Auch, sagte mir Chaltas, sollte ich zum wagemestre (?) der Armee ernannt werden, und würde es mir, im Lande bleibend, vorbehalten haben, die Gelder zu bewahren, welche mir überliefert werden müssen“. Der rechtschaffene Mensch!

Dies sagte mir Chaltas, als wir zu Pontearlier waren. Chaltas hat von Braunschweig das Versprechen erhalten, daß er als Belohnung für seine guten Dienste das Patent als Escadronchef mit dem Gehalt eines solchen erhalten sollte; dies schien ziemlich gewiß.

Als Fort darein willigte, anzugeben, wo die fraglichen Kisten sind, sagte er, „für zwanzigtausend Francs“, was mich von Fort nicht wundert, denn bei ihm ist alles Handelsgeschäft, auch das Geschäft mit Braunschweig, „dann nehme ich eine große Menge von dem Geld, welches sich darin findet, und schicke den Rest dem Herzog Wilhelm, der sehr zufrieden sein wird, einen so schönen Rest in Händen zu haben.“ Dies ist einer von den tausend Plänen dieses Menschen, der nur immer hunderttausend Francs im Munde hat, und der so unverschämt und so dumm ist zu sagen, daß er, wenn er einmal reich, auch sicher ist, zum Deputirten ernannt zu werden. Ich mag es kaum wiederholen,

er hat es sich in den Kopf gesetzt, daß er Minister werden wird. Ich gebe zu beurtheilen, ob dieser da auch..... stehlen würde.  
Charpentier.

---

Nr. 114.

An den Herrn Herzog Carl von Braunschweig.

Paris, den 23sten August 1832.

Herr Herzog!

Ihre Stellung in Frankreich und Ihre Schritte, Sich hier Hülfquellen an Mannschaft, Waffen und Militäreffekten zu sammeln, mußten die besondere Aufmerksamkeit der Regierung erwecken.

Der Ministerrath hat sich besonders damit beschäftigt; Herr Herzog, und ich bin beauftragt worden, Ihnen mitzutheilen, daß er bestimmt hat, Sie möchten darauf verzichten, Ihren Aufenthalt auf französischem Gebiete zu verlängern.

Da jedoch Ihre Geschäfte noch die Gegenwart Ew. Durchlaucht während zehn bis zwölf Tagen erfordern können, so steht es Ihnen frei, von diesem Aufschub Gebrauch zu machen; allein ich muß Ihnen bemerken, daß es das Aeußerste ist, und daß ich es nicht umgehen können würde, mich durch die betreffenden Behörden von der Ausführung meiner Maßregel zu versichern, die ich Ihnen mit Bedauern mittheile, allein deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit Sie Sich nicht werden verbergen können.

Ich habe die Ehre zu sein, mit Hochachtung

Herr Herzog

Ihr unterthänigster und gehorsamster Diener  
der Pair von Frankreich, Minister des Innern  
(gez.) Montalivet.

---

Nro. 115.

Briefe des Generals von Lafayette.

Ich bin heute zu spät nach Hause gekommen, um von den freundlichen Absichten des Herrn Herzogs von Braunschweig Ge-

brauch machen zu können; aber wenn er die Güte haben will, mir heute Abend, oder morgen bei guter Zeit sagen zu lassen, wann es ihm gelegen ist, mich zu empfangen, (wenigstens würde ihm dies weit bequemer sein, als daß ich ihn erwarte,) so werde ich mich beeilen, mich auf seinen Befehl einzufinden.

Ich bitte, Herr Baron von Andlau, die Versicherung meiner Hochachtung zu genehmigen.

Paris, den 7ten September 1832.

(gez.) Lafayette.

Gnädiger Herr!

Mein Freund Odillon Barrot verläßt Paris morgen früh zehn Uhr. Ich habe ihm den Wunsch Ew. Durchlaucht mitgetheilt, und da Sie es vorziehen, daß das Rendezvous bei mir ist, so wird Herr Barrot morgen um acht Uhr hierher kommen.

Ich bitte Ew. Durchlaucht u. s. w.

Sonnabend, den 8. September 1832.

(gez.) Lafayette.

Schreiben von Odillon Barrot.

Paris, den 9ten September 1832.

Mein lieber Coste!

Ich berührte nur Paris und konnte Sie nicht besuchen. Die Polizei will, um den fremden Mächten zu gefallen, den Herzog von Braunschweig aus Frankreich jagen; es gilt hier die Ehre unseres Landes und vielleicht sein Interesse. Ihr Blatt kann und muß die Rechte der Fremden in Frankreich aufrecht erhalten; es gilt hier einen edeln und moralischen Grundsatz zu unterstützen. Ich habe nur noch Zeit, Ihnen Lebewohl zu sagen; ich steige in den Wagen, um meine Frau in Boulogne zu treffen und wo möglich die Politik zu vergessen.

Ihr ergebener

(gez.) Odillon Barrot.



Mr. 116.  
 An den Herrn Grafen von Montalivet, Minister des  
 Innern.  
 Paris, den 12ten September 1832.

Herr Minister!

In Ihrem Schreiben vom 23ten v. M. sagen Sie, daß meine Schritte, um mir Hülfquellen an Mannschaft, Waffen und Militäreffekten zu verschaffen, die ganz besondere Aufmerksamkeit der Regierung erwecken mußten; daß der Ministerrath sich besonders damit beschäftigt und entschieden hat, daß ich Frankreich verlassen müsse, daß er mir nur einen Verzug von zehn bis zwölf Tagen bewillige, nach deren Ablauf Sie Maßregeln ergreifen würden, um die gesetzliche Ausführung eines Beschlusses zu sichern, dessen Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit ich, wie Sie hinzufügen, mir nicht verbergen werde.

Was ich Ihnen nicht verbergen werde, mein Herr, ist, daß ich nach einigem Nachdenken über die Stellung des französischen Kabinetts mir Rechenschaft über die Maßregel abgelegt habe, welche es in Bezug auf mich ergriffen hat. Bei meiner ersten Reise nach Frankreich 1829 hat mich schon Herr von Polignac das Königreich zu verlassen; nur war er so ehrlich nicht angebliche Bewaffnungen vorzuschützen, und so höflich, mir nicht mit der Gendarmerie zu drohen; was er damals that, begreife ich wohl, thun Sie jetzt. Sie werden dann auch finden, daß mein Verrathen dasselbe ist, und daß ich Ihren Befehlen eben so wenig Folge leiste, wie denen der Minister der Restauration.

Sie sagen, daß ich Leute, Waffen, Kriegsgeräth sammle. Darf ich Sie wohl fragen, mein Herr, woher Sie das wissen? Ich glaube ich habe dazu ein Recht. Sie sprechen gegen mich ein hartes Urtheil aus, welches mich aus dem Lande verbannt, das ich zu meinem Zufluchtsorte wählte, und Sie verurtheilen mich, wie man ehemals in Venedig verurtheilte, ich sage nicht einmal ohne mich gehört, sondern gar ohne mich vorgeladen zu haben. Wer hat Sie denn unterrichtet? Ihre Polizei? Ich glaubte, daß diese nicht mehr Ihr Vertrauen habe, seit im letzten Monat Juni eine Person von der höchsten Wichtigkeit, mit welcher ich, wie man sehr fälschlich behauptet, verbündet gewesen sein

folll, die aber durch ihren Einfluß und durch ihre Befehle die Ruhe mehrerer Provinzen störte, ungescheut in Paris umhergehen konnte in Gegenwart Ihrer Agenten, welche sie ohne Zweifel nicht sehen wollten.

Und ich, mein Herr, ich sage und bestätige Ihnen, daß Ihre Agenten Sie getäuscht haben. Ich sammle weder Leute noch Waffen. Ein Ankauf von Militäreffekten war indessen von einer, in meinen Diensten stehenden Person, gemacht worden, aber dieser Handel, der ganz besondere Zwecke hatte, und worüber Sie sich durchaus nicht beklagen können, ist selbst nicht vollzogen worden.

Warum legen Sie nur so großes Gewicht auf diese angeblichen Bewaffnungspläne? Ohne Zweifel glauben Sie nicht, daß ich mit Frankreich Krieg führen will? Alles was Sie glauben könnten, wäre, daß ich, fortwährend an mein unterdrücktes Vaterland erinnert, diesen freiere Institutionen und die Freiheit bringen wolle. Und dies wäre der Plan, den Sie so beunruhigend für Ihr Land finden! Ich will es Ihnen nicht verbergen, dies sind vielleicht wirklich für die Zukunft meine Absichten; allein für den Augenblick beschäftige ich mich nicht damit, und Alles, worauf es Ihnen zu wissen ankommt ist das, was ich in diesem Augenblick thue. Uebrigens wer könnte sich darüber beunruhigen? Frankreich? gewiß nicht. Es würde bei diesen angeblichen Plänen Niemand interessirt sein, als der Bundestag zu Frankfurt, und die zwei oder drei großen Mächte, welche ihn leiten. Ich beehle mich anzuerkennen, daß Sie ein Recht haben, ihre Bertheidigung zu übernehmen, und füge hinzu, daß man es gewiß mit vielem Vergnügen sehen würde, wie das französische Cabinet so viel Sorgfalt für Mächte zeigt, welche seine Absichten auf Europa erst vor Kurzem durch ihre Entscheidungen unterstützt haben. Ich glaube zu wissen, daß mehre Tage nach den berühmten Frankfurter Beschlüssen der französische Gesandte einige Vorstellungen gemacht hatte, und von selbst zu fürchten schien, daß diese, obwohl etwas verspätete Maßregel, die Harmonie der Kabinette stören könne. Die aufgeregten Gemüther werden sich beruhigen mein Herr; die in Betreff meiner ergriffene Maßregel beweist, daß trotz der Zwistigkeiten, die nur Spiegelfechtereien sind, Frankreich sich beehlt den deutschen Mächten alle Personen zu opfern, welche auf ihrem Verzeichniß stehen.



Lassen wir, mein Herr, alle falschen Vorwände bei Seite; der Haß der Aristokraten und des heiligen Bundes verfolgt mich bis nach Frankreich; Sie wissen, daß wenn ich meinem Lande eine Konstitution gebe, dies eine andere sein würde, als die, welche von ihm (?) gegeben wird; sie verlangen von Ihnen meine Ausweisung, weil ich sie selbst in Frankreich beunruhige; Sie erfüllen ihren Willen, und dies ist das Wahre von der Sache. Sie nennen das eine Nothwendigkeit; nun jeder hat seine Sprache. Sie können es nothwendig finden, die Wünsche des Bundestages zu Frankfurt zu befriedigen; allein es kommt dabei noch eine andere Frage in Betracht, nämlich die der Gesezlichkeit; nun erlauben Sie mir Sie zu fragen, wo steht das Gesez, welches die Polizei ermächtigt, einen Fremden aus dem Lande zu weisen? mache ich Rüstungen, so haben Sie das Recht dieselben zu verhindern, zu untersagen; aber mich verweisen, durch Gendarmerie über die Grenze bringen lassen, ist eine andere Sache. Sie denken doch wohl nicht auf mich das Gesez von 1832 wegen der Flüchtlinge anzuwenden? Ich bin ein Fremder, ein Reisender, aber kein politischer Flüchtling, und mein Aufenthalt in Frankreich ist weit davon entfernt, Ihr Budget zu belästigen. Sie benutzen doch wohl nicht gar, ich weiß nicht welches Gesez der Revolution, ein ganz beiläufiges in der Geburt todes Gesez, welches ein Ministerium der Restauration wieder aufleben lassen wollte, die Opposition der beiden Kammern aber stets zurückgewiesen, und dessen Abschaffung die Verwaltung zu der Sie gehören selbst dadurch anerkannt hat, indem sie 1832 ein neues Gesez über die Flüchtlinge verlangte. Was bleibt Ihnen noch? Die Willkür! Aber in Ihren Reden und Ihren Journalen sehe ich Sie und Ihre Kollegen beständig von der gesezlichen Ordnung sprechen. Und diese gesezliche Ordnung wäre nichts als Willkür! Ich habe mich in dieses System, so zu reden und anders zu handeln, nur so weit zu mischen, als es mich angeht; aber im Namen aller Fremden, die in meiner Person verletzt werden, verlange ich, daß man sich erklärt. Wie! ihr habt das Heimfallsrecht (*le droit d'aubaine*) abgeschafft, eure Geseze rufen uns nach Frankreich; sie erlauben uns dort Güter zu kaufen, sie bei Lebzeiten zu übertragen oder zu vererben; sie erklären uns ausdrücklich, daß wir gehalten sind, ihnen zu gehorchen in allen die Polizei und die öffentliche Sicherheit betreffenden Anordnungen; sie versprechen uns ihren Schuz für unsern Gehorsam, und wenn wir, im Vertrauen



auf ihre Versprechungen, nach Frankreich gekommen sind, hier unsern Wohnsitz und unser Vermögen etablirt haben, dann kommt auf den Bericht einiger obscurer Agenten, oder auf das Anhalten eines diplomatischen Feindes die Gewalt, entreißt uns unsern häuslichen Heerde, unserm Vermögen, unsern Gewohnheiten! Und dazu braucht es nicht einmal ein Urtheil, man beruft uns weder, noch hört man uns! Hat dies das Gesetz gewollt, und meint ihr mit diesem Verfahren die Fremden zu ermuthigen, sich in einem schönen Vaterlande niederzulassen? Ich weiß es, wir sind gut dazu, um euren Handel zu befördern, und in dieser Beziehung; ich sage es ohne mich deshalb rühmen zu wollen, bin ich keiner von denen, die am wenigsten dazu beitragen; aber endlich tragen wir durch unsere Ausgaben dazu bei, den Wohlstand in den arbeitenden Klassen zu verbreiten, und bezahlen durch unsern Verbrauch dem Budget Tribut. Vielleicht finden Sie übrigens, daß Sie zu viele Fremde in der Hauptstadt haben, und daß ihr Handel zu blühend ist.

Da ich Ihren Brief, mein Herr, wieder überlese, so kann ich mich nicht genug über seine Sprache verwundern. In den ersten Jahren ihrer Revolution, im Augenblick wo die mächtige französische Republik von allen Seiten alle Mitglieder der Familie der Bourbons verfolgte, wagte es mein Großvater in Deutschland allein, Ihnen ein Asyl anzubieten und zu gewähren; er ist unterdessen zum Theil für ihre Sache bei Jena gefallen, und ebenfalls für ihre Sache starb mein Vater bei Waterloo. Die Meinigen, welche der Rache Frankreichs trösten, um der Familie des Königs der Franzosen zu helfen, mein auch für ihn auf dem Schlachtfelde gebliebener Großvater und Vater; dies sind Gründe, welche mir seine Gerechtigkeit verdienen konnten. Und wenn Sie mich ausweisen, nennen Sie dies eine zweckmäßige Maßregel! ja Sie nennen es eine nothwendige Maßregel, weil sie von der fremden Diplomatie von Ihnen verlangt wird! und Sie nennen es eine gesetzliche Maßregel, obgleich sie den Gesetzen geradezu widerspricht! Ich werde nicht Folge leisten, mein Herr, ich werde, wenn es sein muß, den Schutz der Gerichte und der Kammern Frankreichs anrufen, und wie man mich früher, als ich noch souveraine Macht besaß, die Ehre der Souverainität, welche auch die meiner Nation war, vertheidigen sah, indem ich einem mächtigen Monarchen Genugthuung versagte, die ihm nicht zukam; so wird man mich auch heute mit derselben Be-

harrlichkeit die Sache der persönlichen Freiheit und der Gesetze vertheidigen sehn, welche man in meiner Person unterdrücken will.

Ich bin mit Hochachtung u. s. w.

Der Herzog von Braunschweig.

Nro. 117.

An Herrn von Mieville, Präsekt und Unter-Präsekt von Orbe, Canton de Vaud (Schweiz).

Mein Herr Präsekt!

Schon seit Langem fühle ich das Bedürfnis, Ihnen meinen ganzen Dank für den Empfang auszudrücken, welchen Sie mir in der Person des Herrn Chevally bereiteten.

Ich war von der Entführung benachrichtigt worden, welche Louis Philipp mit mir vornehmen wollte, und beschloß, mich derselben zu entziehen. Herr von Chevally nahm meine Stelle ein und ließ sich nach der Schweiz transportiren.

Er ist es, mein Herr, den Sie, in der Meinung mich zu sehen, empfangen. Er befolgte nur meine Befehle und ich bin Ihnen ebenso verpflichtet, als ob Sie mich selbst empfangen hätten; Sie werden ihm auf meine Bitte den kleinen Betrug verzeihen, dessen er sich gegen Sie schuldig gemacht hat; es gab kein anderes Mittel, mir Ruhe zu verschaffen und mich unglücklichen, hinterlistigen Nachstellungen zu entziehen. Ich werde, mein Herr, in meinem ganzen Leben nicht vergessen, was Sie bei dieser Gelegenheit für mich gethan haben; Leute wie Sie erhöhen die Würde des Amtes, womit sie bekleidet sind.

Empfangen Sie meinen aufrichtigsten Dank und die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Paris, den 28ten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunschweig.

Avenue de Neuilly Nr. 52.

An den Herrn Chevalier von Lakscher-Combe zu Orbe,  
Canton de Vaud (Schweiz).

Herr Chevalier!

Ich beeile mich den ersten Augenblick zu ergreifen, den mir meine Geschäfte freilassen, um Ihnen meinen ganzen Dank für den Empfang auszudrücken, welchen Sie mir in der Person des Herrn von Chevally zu Theil werden ließen.

Da er wußte, daß man mich zwingen wollte, Frankreich zu verlassen, stellte er sich an meinen Platz und ließ sich statt meiner in Ihr Land bringen.

Er, Herr von Chevally ist es, den Sie, in der Meinung mich zu sehen, empfangen. Er handelte nur auf meinen Befehl; die Schuld der Dankbarkeit, welche ihm gegen Sie und Ihre liebenswürdige Familie erwachsen ist, muß von mir abgetragen werden. Der kleine Betrug, dessen er sich gegen Sie schuldig gemacht, muß ganz und gar auf mich fallen. Die französische Polizei ließ mir kein anderes Mittel, mich ihrer Gewalt und den Nachstellungen zu entziehen, durch welche ich bedroht wurde.

Was Sie für ihn, oder vielmehr für mich gethan haben, wird sich nie in meinem Gedächtniß verlöschen; ich werde glücklich sein, wenn ich Ihnen einst selbst meine Dankbarkeit beweisen kann.

Indessen empfangen Sie, Herr Chevalier, wie auch Ihre liebenswürdige Familie, meinen aufrichtigsten Dank und die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

Paris, den 28ten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunschweig.  
Avenue de Neuilly Nr. 52.

An Herrn Combe den Jüngern, Prediger des heiligen  
Evangeliums zu Orbe.

Herr Prediger!

Treu der Lehre, welche Sie so gut predigen und die Ihnen befiehlt, Ihrem unglücklichen Bruder hilfreiche Hand zu bieten, nähmen Sie auf eine Ihrer und Ihrer Religion würdige Weise einen Verbannten auf, einen Fremden, welchen die französische Regierung in die Schweiz bringen ließ. Ich kenne alle Mühe, welche Sie Sich seinetwegen gaben, alle Schritte, welche Sie zu



seinen Gunsten thaten, indem Sie ihn des Nachts auf abscheulichen Wegen begleiteten, seine Sorge theilten und Alles Mögliche thaten, um die ihn bedrohenden Gefahren abzuwenden.

Dieser Verbannte war nicht der Herzog von Braunschweig, es war Herr von Chevally; aber die Schuld der Dankbarkeit ist nichts desto weniger die meinige.

Ich beeile mich, den ersten freien Augenblick zu benutzen, den mir meine Geschäfte lassen, um einen Theil dieser Schuld gegen Sie, Herr Prediger, und gegen Madame, Ihre Frau, abzutragen. Was Sie zu thun glaubten und in der That für mich thaten, wird niemals aus meinem Andenken verschwinden. Ich würde glücklich sein, wenn ich selbst Ihnen meinen lebhaftesten Dank darbringen könnte.

Unterdessen bitte ich, empfangen Sie wie auch Madame Combe meinen aufrichtigsten Dank und die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Paris, den 28sten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunschweig.

Avenue de Neuilly Nr. 52.

An Herrn M\*\*\*, Notar zu St. Antonie, Departement des Vosges.

Mein Herr!

Dem Herzog von Braunschweig in Person kommt es zu, die Schuld der Dankbarkeit abzutragen, welche Sie ihm damals auferlegten, als Sie, in der Meinung ihn vor sich zu haben, Herrn von Chevally mit der Ihnen eigenen Großmuth empfangen.

Benachrichtigt von der Entführung, welche das brutale Frankreich mit mir vornehmen wollte, nahm er meinen Platz ein und ließ sich durch die Gendarmerie in die Schweiz bringen.

Sie haben ihm Ihr gastliches Dach angeboten, Sie haben ihn selbst mitten durch die unzähligen Gefahren geleitet, welche ihn umgaben. Sie glaubten bei dieser Sache mich zu verpflichten, und ich bin es wirklich, den Sie verpflichteten. Entschuldigen Sie einen Betrug, der mein einziges Heil war; ich werde Ihr Benehmen in dieser schwierigen Sache niemals vergessen.

Unter dessen mein Herr bitte ich, meinen aufrichtigsten Dank und die Versicherung meiner Hochachtung anzunehmen.

Paris, den 28ten Februar 1833.

(gez.) Carl, Herzog von Braunschweig.  
Avenue de Neuilly Nr. 52.

### Nro. 118.

Erklärungen, die Entführung des falschen Herzogs von Braunschweig betreffend.

Ich Endesunterzeichneter erkläre, daß ich am vergangenen 18ten September sieben Uhr Morgens an der Stelle Sr. Durchlaucht des souverainen Herrn Herzogs von Braunschweig aus Seinem Bette und Zimmer durch die französische Polizei und Gendarmerie entführt worden bin, welche erstere durch den Polizeibeamten Hebert repräsentirt, und welche letztere unter dem Befehl des Herrn Caverderie stand; daß ich unter Begleitung der beiden oben genannten Beamten nach Orbe in die Schweiz gebracht wurde und in dieser Stadt vom 21sten September bis zum folgenden Februar wohnte, zu welcher Zeit ich über den Jura wieder nach Frankreich zurückkehrte.

Paris, den 28ten März 1833.

(gez.) Joseph Chevally.

Offizier der geflüchteten Spanier und  
Decorirter vom Juli.

Wir Endesunterzeichneten erklären, daß wir genau wissen, daß der Herr Chevally an der Stelle des Herzogs Carl, Souverain von Braunschweig, in die Schweiz transportirt wurde, und daß wir während seines angeblichen Aufenthalts in der Schweiz täglich in Paris mit Sr. Durchlaucht in Verbindung standen, nämlich vom 14ten September v. J. bis zum letztvergangenen Februar.

Paris, den 21sten April 1833.

(unterz.) de Laboissières.

Chr. Comte.

G. Baron v. Audlau.

Wir Unterzeichneten erklären und bezeugen, daß wir gegenwärtig waren, als die von einer Abtheilung Gendarmen und Municipalgarde eskortirte französische Polizei die Thüren des Schlafzimmers Seiner Durchlaucht des souverainen Herrn Herzogs gewaltsam öffnete, und aus dem Bette Seiner Durchlaucht Herrn Chevally entführte.

Paris, den 25ten März 1833.

Das oben Geschriebene bestätigen:

(gez.) Isidor Fort. John Gaudri. Henry.  
Santi Saccanany.

Ich Endesunterscriebener Barthelemi Hotarn erkläre und bezeuge, daß es mir vollkommen bekannt ist, daß Herr Joseph Chevally anstatt des Herrn Herzogs Carl, Souverain von Braunschweig, in die Schweiz gebracht worden ist, und daß ich mit Ihm während Seines angeblichen Aufenthaltes in der Schweiz in Paris blieb, nämlich vom 14ten September 1832 bis zum letztvergangenen 14ten Februar.

Paris, den 25ten März 1833.

Bestätigt und gezeichnet: Barthelemi Hotarn.

Kammerdiener S. D.

Nro. 119.

### Erstes Municipal-Arrondissement in Paris.

Departement der Seine, Stadt Paris.

Paris, den 12ten März 1833.

Herr Herzog!

Sw. Durchlaucht hat die Güte gehabt, mir gestern durch Ihren Kammerherrn freiwillig eine Summe von zehntausend Francs für die Armen des ersten Arrondissements überbringen zu lassen, wo Sie Hausbesitzer geworden sind.

Wir können uns sehr glücklich schätzen, Sie unter die Zahl der uns Angehörigen rechnen zu dürfen, da Sie Ihre Gegenwart unter uns durch eine so große Wohlthat bethätigten. Ihren süßesten Lohn finden Sie ohne Zweifel in Ihrem Herzen, aber erlau-



ben Sie uns, daß wir damit sowohl den Ausdruck unseres gerechten Dankes, wie auch den unserer Armen verbinden.

Diese Summe, welche in einer immerwährenden Rente angelegt ist, und die allen unsern Armen ohne Unterschied und nach der Beurtheilung ihres Bedürfnisses durch den Maire zu gute kommt, diese Summe wird für alle Zeiten das Schicksal der Unglücklichen erleichtern und auf Ihren Namen fortwährend des Himmels Segen herabrufen.

Möchten Sie noch lange sich persönlich des Dankes der durch Ihre Freigebigkeit getrösteten Unglücklichen erfreuen.

Genehmigen Sie, Herr Herzog, die Versicherung der Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein.

Sw. Durchlaucht

A. Leffort,  
Maire.

Erstes Municipal-Arrondissement von Paris.

Departement der Seine, Stadt Paris.

Paris, den 14ten Mai 1833.

Herr Herzog!

Den Wünschen Sw. Durchlaucht zufolge ist mir der Entwurf der Schenkungsurkunde mitgetheilt worden, welche von Sw. Durchlaucht wegen der zehntausend Francs für die verschiedenen Armen des ersten Arrondissements unterzeichnet werden muß.

Ich glaube zwei auf Ihren Brief vom 8ten März begründete leichte Bemerkungen machen zu müssen, und ich zweifle nicht daran, daß Ihre großmüthigen Absichten vollkommen erfüllt werden.

Indem ich Sie bitte, alle diese Belästigungen zu entschuldigen, welche einestheils durch die Ausführung meiner Befehle und andererseits besonders durch eben so ungerechte als unvorhergesehene Forderungen verursacht wurden, bitte ich Sie auch auf's Neue den Ausdruck des Dankes der obersten Behörde des Arrondissements entgegen zu nehmen, die sich gratulirt, Sie zu besitzen.

Genehmigen Sie, Herr Herzog, die Versicherung der ausgezeichneten Hochachtung.

(gez.) A. Leffort.  
Maire.

Interdiktions-Urkunde vom 6ten Februnn und 14ten März  
1833.

Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm der Vierte, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland u. s. w. und Wir von Gottes Gnaden, Wilhelm, Herzog von Braunschweig und Lüneburg u. s. w. fügen hiermit zu wissen: Aufgefordert durch die uns obliegende Fürsorge für das Beste Unseres Fürstlichen Gesammthausess haben Wir, einer zwar höchst beklagenswerthen, jedoch unvermeidlichen Nothwendigkeit nachgebend, nicht länger Anstand nehmen dürfen, darüber in nähere Berathung zu treten, welche Anordnung das eigene wahre Wohl des Herzogs Carl von Braunschweig Durchlaucht, die Erhaltung des in seinen Händen befindlichen Vermögens, die Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit der von demselben verfolgten Unternehmungen und endlich die Rücksicht auf die Ehre und Würde Unseres Fürstlichen Hauses erfordern könnten. Nach Anhörung des Gutachtens einer von Uns zu diesem Zwecke niedergesetzten Kommission, sowie nach genauer Prüfung der vorliegenden Thatfachen und Rechtsverhältnisse, und in Erwägung, daß nach Auflösung des deutschen Reiches die vormals dem Reichsoberhaupt zustehenden obervormundschaftlichen Befugnisse über die Reichsangehörigen auf die jetzt souverainen Landesherren übergegangen sind, haben Wir sowohl den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens gemäß, als auf den Grund der Uns als souverainen Chefs der beiden Linien des Durchlachtigsten Gesammthausess zustehenden Autonomie Folgendes beschlossen und verordnet:

Art. 1. Aus uns vorliegenden notorischen oder zureichend nachgewiesenen Thatfachen haben Wir die Ueberzeugung erlangt, daß des Herzogs Carl Durchlaucht in Begriff steht, durch ebenso rechtlich unmögliche, als für Ihn und Andere gefährliche Unternehmungen Sein Vermögen zu erschöpfen, sowie die rücksichtlich desselben erhobenen, oder mit rechtlichem Grunde noch zu erhebenden, wohlbegründeten Ansprüche zu vereiteln, und daß, wenn dieser hauptsächlich für des Herzogs Carl Durchlaucht Selbst höchst nachtheiligen gänzlichen Verschleuderung Seines Vermögens vor-



gebeugt werden soll, kein anderes Mittel, als die Anordnung einer Curatel übrig bleibe.

Art. 2. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, und zur Erhaltung des Wohles und der Würde Unseres Hauses, verordnen Wir daher, daß dem Herzoge Carl von Braunschweig die eigene Administration, sowie die Disposition über Sein Vermögen entzogen, über dasselbe eine Curatel angeordnet und einem der Allerhöchsten oder Höchsten Agnaten Unseres Gesamthauses übertragen werde, und wollen diese Anordnung in Betracht der obwaltenden außerordentlichen Umstände hierdurch gemeinschaftlich treffen, wenn gleich das Recht, eine solche Curatel zu stellen, dem rechtmäßigen Souverain des Herzogthums Braunschweig allein schon zustehen würde.

Art. 3. Nachdem des Herzogs von Cambridge, Vicekönigs von Hannover, Königl. Hoheit und Liebden, Sich bereit erklärt haben, diese Vormundschaft zu übernehmen, so wollen Wir solche Seiner Königl. Hoheit hierdurch übertragen und werden Seine Königl. Hoheit Sich die Verredung statt des Curatoriums dienen lassen.

Art. 4. Da es der Natur der Verhältnisse nach unthunlich ist, daß der bestellte fürstliche Curator Selbst die vormundschaftlichen Geschäfte führe, so wollen Wir sogleich bestimmen, daß Derselbe nur als Obervormund eintrete und Ihn hierdurch ermächtigen, nach seinem Ermessen einen oder mehrere in besonderem Ansehen stehende Personen Sich als eigentliche administrirende Untervormünder zu erwählen, solche in Eid und Pflicht zu nehmen und ihnen im eigenen Namen und unter eigener Verantwortlichkeit alles Dasjenige, was Behufs Inventarisirung, Sicherung und Verwaltung des unter Curatel gestellten Vermögens erforderlich ist, thun und verhandeln zu lassen und denselben eine ihren Functionen entsprechende Re numeration auszufesen.

Art. 5. Die bestellten administrirenden Untervormünder sollen alljährlich dem Fürstlichen Obervormunde über ihre Verwaltung Rechnung ablegen, und dieser ersucht werden, Uns die eingegangenen Rechnungen zur Abnahme einreichen zu lassen, auch in den Fällen, wo nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zustimmung der obervormundschaftlichen Behörde erforderlich ist, Unsere Genehmigung einzuholen.



Art. 6. Die Curatel ist als zu Braunschweig bestellt rechtlich anzusehen und soll daher in Beziehung auf Rechtsverfolgung daselbst ihren Sitz haben.

Art. 7. Diese Verordnung soll durch die Gesetzsammlung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig auf die übliche Weise publicirt werden. Gegeben in St. James den 6ten Februar 1833 und Braunschweig den 14ten März 1833. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel.

Wilhelm, K.

(L. S.) v. Ompteda.

Wilhelm, H.

(L. S.) v. Schleinitz.

Nachdem die Unterzeichneten in der vorstehenden, von Seiner Königlichen Majestät im Einverständniß mit Seiner Durchlaucht, dem regierenden Herzoge zu Braunschweig, für das eigene, wahre Beste des Herzogs Carl von Braunschweig, Durchlaucht, die Erhaltung des in Seinen Händen befindlichen Vermögens, die öffentliche Ruhe in den Herzoglich Braunschweigischen und Königlich Hannoverischen Landen, sowie die Ehre und Würde des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthausess, getroffenen Dispositionen einen neuen Beweis Allerhöchst- und Höchsth Ihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen, so haben Sie nicht unterlassen wollen, Solches, wie hierdurch geschieht, durch Ihre ausdrückliche Erklärung mittelst Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Wappens feierlich zu bezeugen.

London, den 6ten Februar 1833.

(L. S.)

Ernst

Hannover, den 23ten Februar 1833.

(L. S.) Adolphus.

Kensington, den 7ten Februar 1833.

(L. S.) Augustus. Frederik.

Erklärung Sr. Durchlaucht des souverainen Herzogs Carl von Braunschweig und Lüneburg ic. an den Bundestag, an Se. Majestät Wilhelm IV., König der vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, König von Hannover, und an Se. Durchlaucht, den Prinzen Wilhelm von Braunschweig.

„Der Königliche Procurator am ersten Instanzgerichte des Seine-Departements hat Uns, gemäß den Instruktionen des Großsiegelbewahrers in Betreff der Vollziehung der aus dem Auslande eingehenden bittlichen Aufträge (commissions rogatoires), am 23ten des verflossenen Monats April ein Aktenstück mittheilen lassen, welches Unsere Unabhängigkeit und Würde als Souverain, sowie die Grundsätze, welche die Verhältnisse der Völker unter sich bestimmen, dergestalt verlegt, daß Wir Uns selbst schuldig sind, darauf zu antworten, damit sich Niemand befugt glaube, diese schändliche Willkür als die Ausübung eines Rechtes und Unser Stillschweigen als eine Zustimmung zu betrachten.

Nach dem Attentat, welches im Monate September 1830 in Unserem Herzogthume die rechtmäßige Regierung stürzte und die gesetzliche Ordnung der Dinge vernichtete, verordnete der Bundestag d. d. 30sten Dezember desselben Jahres, es solle Seine Durchlaucht, der Prinz Wilhelm von Braunschweig, Unser Bruder, ersucht werden, bis auf weitere Verfügung die Ausübung der souverainen Gewalt einstweilen zu übernehmen, die zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und der gesetzlichen Ordnung nöthigen Maßregeln zu ergreifen, und zugleich bekannt zu machen, derselbe handle in Folge der vom Bundestage an ihn ergangenen Einladung.

Durch denselben Akt beauftragte der Bundestag Unsern legitimen Agnaten, die zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung nöthigen Vorkehrungen zu treffen, indem er ihnen aber zugleich auflegte, sich nach dem Gesetze zu richten, welches in dem souverainen Hause Braunschweig sowohl, als in den übrigen regierenden Familien die Erbfolge bestimmt, und insbesondere aber die Urheber und Theilnehmer der ver-



brecherischen Empörung vom 6ten und 7ten September gerichtlich verfolgen zu lassen.

Unser Bruder, der Prinz Wilhelm, hat nicht allein keinen einzigen Schritt gethan, um Uns wieder in den Besitz der ihm provisorisch übertragenen souverainen Gewalt einzusetzen und auf diese Weise das Gesetz, welches die Erbfolge in Unserem souverainen Hause feststellt, in Ausübung zu bringen; er hat nicht allein die Urheber und Theilnehmer des Attentates vom 6ten und 7ten September ungestraft gelassen, sondern nachdem er sich vergebens bemüht, von Uns die Verzichtleistung auf Unsere Rechte zu seinen Gunsten zu erlangen, hat er sich derselben, sowie Unserer Privatgüter de facto bemächtigt.

Auf diesen Akt, den Wir der Welt anzeigen mußten, und welcher mit der darin ausgesprochenen Anerkennung des Legimitätsprinzips einen so schneidenden Kontrast bildet, folgte ein noch weit befremdenderer.

Am 6ten Februar und am 14ten März d. J. haben Uns Unser Oheim, der König von Hannover, und Unser jüngerer Bruder, der Prinz Wilhelm von Braunschweig, die Verwaltung Unserer Güter entzogen, und Sr. Königlichen Hoheit, dem Herzog von Cambridge, Vikkönige von Hannover, die sie Uns als Kurator unterstellt, übertragen, indem sie ihr Verfahren auf die Behauptung stützen, daß nach Auflösung des deutschen Reiches das Recht der Vormundschaft über die Reichsfürsten vom Kaiser, dem es angeblich bisher zugestanden, auf die Oberhäupter der souverainen Staaten übergegangen sei; die Ausübung dieses Rechtes rücksichtlich Unserer Person aber rechtfertigen sie durch die Versuche, die Wir, ihrem Borgeben nach, gemacht hätten, um wieder zum Besitz Unserer Staaten und Güter zu gelangen.

So lange Uns dieser beispiellose Akt nur durch gewisse Zeitungen bekannt geworden, haben Wir ihn als eine Erdichtung Unserer Feinde ansehen müssen; es mußte Uns unmöglich scheinen, daß Männer, die von dem Umfange ihrer Macht und ihrer Rechte nur den mindesten Begriff hätten, ihn unterzeichnet haben konnten; deshalb war es Unsere Pflicht, ihn zu verachten. Von dem Augenblicke an aber, wo dieser Akt Uns auf Ansuchen des Königlichen Prokurators am ersten Instanzgerichte des Seine-Departements, gemäß den Instruktionen des Großstiegelbewahrers u. mitgetheilt worden; von dem Augenblicke an besonders, wo dieser Akt als Uns in der Ausübung Unserer Rechte hindernd, vor Ge-



richt produzirt ist, war es Uns nicht erlaubt, noch länger zu schweigen.

Vor Auflösung des deutschen Reiches war der Kaiser das Oberhaupt, nicht aber unumschränkter Herr und Gebieter desselben; es lag ihm ob, die Beschlüsse des Reichstages und der richterlichen Reichsbehörden vollstrecken zu lassen, keineswegs aber kam es ihm zu, Gesetze zu machen, oder Urtheile zu fällen. Niemals hat man ihm das Recht zugestanden, die souverainen Reichsfürsten zu interdiziren, von ihren Staaten auszuschließen, sie ihrer Güter zu berauben und diese durch einen Kurator verwalten zu lassen, der bloß ihm Rechenschaft abzulegen gehabt hätte. Wenn es daher auch gegründet wäre, daß nach Auflösung des deutschen Reiches die Gerechtfame des Kaisers auf die Oberhäupter der souverainen Staaten übergegangen seien, so würde man daraus nicht folgern können, daß diese das Recht haben, die Fürsten ihres Hauses zu interdiziren und sich ihres väterlichen Erbtheiles zu bemächtigen. Es steht einem Kaiser so wenig als einem Privatmanne zu, Rechte, die er nicht besitzt, an Andere zu übertragen.

Es ist aber nicht wahr, daß nach Auflösung des deutschen Reiches die dem Kaiser zustehenden Rechte auf die Oberhäupter der souverainen Staaten übergegangen; diese Rechte sind im Gegentheil mit den Gesetzen erloschen, auf die sie sich stützten, wie solches aus den Beschlüssen hervorgeht, welche die Auflösung des deutschen Reiches bewirkt, oder kurz darauf erlassen worden sind.

Am 12ten Julius 1806 trennten sich die deutschen Fürsten, deren Staaten die Grenzen des französischen Reiches berührten, vom deutschen Reiche und bildeten den Rheinbund. Es wurde durch den Artikel 2 der Bundesakte bestimmt, daß sämtliche deutsche Reichsgesetze, denen bis dahin die verbündeten Fürsten und ihre Unterthanen unterworfen gewesen, fortan nichtig und ohne Rechtskraft seien; durch den Artikel 6 wurde festgesetzt, daß die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten in einer Bundesversammlung verhandelt werden sollten; die zu Frankfurt ihren Sitz zu nehmen habe; der Artikel 9 verfügte, daß alle zwischen den Bundesstaaten sich erhebende Mißhelligkeiten durch den Bundestag sollten erledigt werden; die jedem einzelnen Staate zukommenden Souverainitätsrechte wurden durch den Artikel 6 bestimmt, demzufolge sie in dem Rechte der Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, höhere Polizei, Militärkonfiskation und Steuereintreibung bestanden.

Der deutsche Kaiser, Franz II., erwägend, daß der Preßburger Friedensschluß und die darauf gefolgten Ereignisse ihm fernerrhin nicht mehr gestatteten, die durch die Wahlkapitulation eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, entsagte am 6ten August desselben Jahres seinen Rechten. Durch die Entsagungsakte entband er die Kurfürsten, Fürsten und Stände, und Alles, was zum deutschen Reiche gehörte, insonderheit die Mitglieder des Reichskammergerichts, der Pflichten, an welche sie durch die Reichsverfassung an ihn gebunden waren. Diese Entsagung geschah ohne allen Vorbehalt, und übertrug an Niemand ein Recht noch irgend einen Theil der kaiserlichen Macht.

Mehrere Fürsten, welche Anfangs in der Bundesakte keine Stelle eingenommen hatten, traten kurz darauf dazwischen bei, so daß der Rheinbund fast sämtliche deutsche Reichsfürsten in sich begriff.

Der Rheinbund wurde im Jahre 1813 in Folge der Kriegereignisse aufgelöst, allein die Reichsgesetze, welche durch den Artikel 2 der Bundesakte am 12ten Juli 1805, in Bezug sowohl auf die Fürsten, als rücksichtlich deren Unterthanen waren abgeschafft worden, wurden nicht wieder in Rechtskraft gesetzt; das deutsche Reich wurde nicht wieder hergestellt.

Die Kriegereignisse hatten den Rheinbund faktisch aufgelöst; die Wiener Kongressakte vom 9ten Juni 1815, die laut dem Traktate vom 8ten desselben Monats abgeschlossen, und durch welche der deutsche Bund gebildet wurde, gab Deutschland ein neues Staatsrecht.

Der Artikel 53 dieser Akte sagt, daß die souverainen Fürsten und die freien Städte Deutschlands unter sich einen ewigen Bund bilden, welcher die Benennung „deutscher Bund“ führen solle.

Dem Artikel 54 zufolge ist der Zweck dieses Bundes die Erhaltung der innern und äußern Ruhe Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der verbundenen Staaten.

Der Artikel 55 fügt hinzu, daß die Bundesmitglieder, als solche, gleiche Rechte haben und sich sämtlich anheischig machen, die Akte, welche der Bund gegründet, aufrecht zu erhalten.

Der Artikel 63 erklärt, daß die Bundesstaaten sich alle ihre im Bunde begriffenen Besitzungen wechselseitig garantiren, und setzt hinzu, daß sie sich verpflichten, sich unter keinem Vorwande zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten dem Ausspruche der Bundesversammlung zu unterwerfen, und daß, im Fall keine Vermit-



telung zu Stande gebracht werden könne, die streitigen Fragen durch ein Austrägalurtheil entschieden werden sollten.

Die, durch die Bundesakte vom 12ten Juli 1806, welcher fast alle deutsche Fürsten beigetreten waren, abgeschafften ehemaligen Reichsgesetze sind demnach durch die Wiener Kongressakte nicht wieder hergestellt worden; im Gegentheil hat diese Akte, indem sie einen neuen Rechtszustand begründet, deren Abschaffung bestätigt.

Nehmen Wir demnach, der Wahrheit zuwider, auch an, der Kaiser habe das Recht gehabt, die souverainen Fürsten, denen er seine Wahl verdankte, zu interdiziren und sie ihrer Güter zu berauben, so würde man daraus nicht das Mindeste zu Gunsten der heutigen Fürsten folgern können. Vor Allem würde man daraus nicht folgern können, daß es dem Oberhaupte der jüngeren Linie zustehe, das Oberhaupt der ältern Linie als der Regierung unfähig zu erklären (*frappé d'incapacité*); und daß der jüngere Bruder, der die Macht und das Vermögen des ältern an sich gerissen, diesen rechtmäßiger Weise zu interdiziren befugt sei.

Wenn es wahr ist, wie im Artikel 55 der Wiener Kongressakte ausdrücklich gesagt wird, daß sämtliche Bundesglieder gleiche Rechte genießen, wie könnte einem unter ihnen gestattet werden, ein anderes zu interdiziren? und kann dies seinerseits nicht dasselbe Recht in Anspruch nehmen, um die von den Mitgliedern des Kongresses ausgesprochene Gleichheit herzustellen?

Wenn Wir lediglich die Rechte der Geburt berücksichtigen, so steht die Autorität, welche Unser Oheim, der König von Hannover, und Unser Bruder, der Prinz Wilhelm, sich anmaßen, denselben keinesweges zu, indem der Titel eines Oberhauptes Unseres Hauses Uns allein gebührt.

Ziehen Wir die Verfügungen der Traktate und die Gesetze des Hauses Braunschweig zu Rathe, so ist der König von Hannover nur Unseresgleichen und der Prinz Wilhelm von Braunschweig Unser Unterthan.

Der Akt, durch welchen man Uns die Verwaltung Unserer Güter entziehen will, ist demnach von einer inkompetenten Behörde ausgegangen; Wir können ihn lediglich als eine Folge der zu Unserm Nachtheil verübten verbrecherischen Usurpation, als eine offenbare Verletzung des Artikels 54 der Wiener Kongressakte betrachten, welcher die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Bundesstaaten sicherstellen sollte. Der Bundestag selbst wäre nicht



befugt gewesen, einen solchen Beschluß zu fassen, da in der Bundesakte keine Verfügung vorhanden ist, welche ihm ein Recht dazu giebt.

Jener Akt stützt sich darauf, daß Wir versucht hätten, wieder zum Besitz Unseres Herzogthums und Unserer Güter zu gelangen; wenn aber dieser vorgebliche Versuch eine Beschwerde von Seiten Unseres Oheims ist, so ist es nicht seine Sache, über die Gültigkeit dieser Beschwerde zu entscheiden.

Der Artikel 63 der Wiener Kongressakte beauftragt den Bundestag, die zwischen den Bundesgliedern möglichenfalls sich erhebenden Streitigkeiten mittelst Kommissionen gütlicher Weise zu schlichten; im Fall er auf dem Wege der Vermittelung nicht zu deren Beilegung gelangen kann, soll ein Austrägalurtheil zwischen beiden Parteien entscheiden.

Unser Oheim, der König von Hannover, statt den ihm durch die Bundesakte vorgezeichneten Gang zu befolgen, hat es vorgezogen, sich selbst zum Richter in seinen eigenen Angelegenheiten aufzuwerfen, dadurch hat er den Bund aber faktisch aufgehoben, da kein Bund mehr besteht von dem Augenblicke an, wo die einzelnen Glieder, aus denen er besteht, keine gemeinschaftliche Behörde mehr anerkennen.

Es liegt am Tage, daß Unser Oheim, der König von Hannover, und Unser Bruder, der Prinz Wilhelm, sich zu Richtern in eigenen Sachen bestellt und durch ihre Akte vom 6ten Februar und 14ten März ausschließlich zu ihrem Vortheil entschieden haben. Sie geben zwar vor, gleichfalls Unser Interesse zu Rathe gezogen zu haben, allein die Thatfachen strafen ihre Worte Lügen.

Der Akt, durch welchen sie Unsere Güter der Verwaltung eines Kurators unterwerfen, giebt diesem Kurator auf, ihnen Rechnung abzulegen; sie selbst aber legen Niemand Rechnung ab. Sie bemächtigen sich des Kapitals und ziehen die Zinsen ein, ohne auch nur im Mindesten die Umstände oder Epoche zu bestimmen, wo sie sich verpflichten, Uns auch nur einen kleinen Theil davon wiederzuerstatten. Ihre vorgebliche Kuratel ist demnach weiter nichts, als eine wahre Spoliation, welche sie gern über die Grenzen der ihrer Herrschaft unterworfenen Länder ausdehnen würden.

Es ist dieser Akt weiter nichts, als eine Folge der zu Unserm Nachtheil verübten Usurpation; es war Unsere Pflicht, denselben dem Bundestage anzuzeigen, damit er die ihm durch die

Bundesakte vom 9ten Juni 1815 angewiesenen Mittel dessen Wirkung entgegensetze; es war ferner Unsere Pflicht, die bereits bei dem Bundestage gemachten Protestationen gegen die Usurpation Unserer Staaten und Güter zu erneuern; Wir erfüllen demnach diese doppelte Pflicht und stellen es der Welt anheim, zu urtheilen, wer, Unsere Feinde oder Wir, die ihm obliegenden Verpflichtungen verlegt."

Gegeben zu Paris, den 8ten Mai 1833.

(L. S.)

Carl,

souverainer Herzog von Braunschweig und Lüneburg.

---

Nr. 122.

Briefe des Herrn Koch <sup>1)</sup>, Herzoglich Braunschweigischer Hofrath, an Herrn Chaltas und Brief des Herrn Carpentier an den Grafen von Weltheim.

Der geheime Legationsrath Herr von <sup>2)</sup> Fabrizius hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung davon benachrichtigt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog Carl, Frankreich verlassen hat, um sich in die Schweiz zu begeben; er unterrichtet sie zugleich von den Umständen dieser Abreise und kündigt ihr an, daß Sie Seiner Durchlaucht gefolgt sind, um die anderweitige Beobachtung zu übernehmen, die bei dem gegenwärtigen Zustand der Dinge so nothwendig ist. Als Mitglied des Herzoglichen Ministerii bin ich mit den auswärtigen Angelegenheiten beauftragt und halte es für angemessen, Ihnen folgende auf diesen Gegenstand bezügliche Mittheilungen zu machen:

Die Thätigkeit, welche Sie bei Ihrem Amte gezeigt und die Dienste, welche Sie geleistet haben, verdienen unsere ganze Erkenntlichkeit. Ich schmeichle mir, daß die mit Herrn von Fabrizius getroffenen Arrangements Ihnen beweisen werden, daß unsere

---

<sup>1)</sup> Der Herr Koch, vor der Revolution Kammersekretär, ist ein geschickter Intriguant, im Solde der Braunschweigischen Aristokratie, der sich sogleich zum Rath machen ließ.

<sup>2)</sup> Dies „von“ ist usurpirt, denn Herr Fabrizius ist ein geborner holländischer Jude, dessen Vater niemals adlich war und der selbst niemals geadelt worden ist.



Regierung die ganze Wichtigkeit Ihrer Dienste erkennt; ich wage mir zu schmeicheln, daß Sie so gütig sein werden, sich auch fernerhin mit demselben Eifer und derselben Klugheit mit dieser wichtigen Angelegenheit zu beschäftigen. In einem Aufsatze vom 20sten d. M., den wir durch Herrn von Fabrizius erhielten, haben Sie Ihre Gedanken über die für die Zukunft zu nehmenden Maßregeln auseinandergesetzt. Ich sehe daraus mit Vergnügen, daß Sie die Natur der Sache wohl verstanden haben, und daß Sie das Ziel kennen, wohin alle diese Beobachtungen und mühsamen Schritte führen müssen; aber ich muß Sie bitten zu glauben, daß unsere Regierung von Beginn an die Sache im rechten Lichte betrachtet hat, und daß sie daher keinen Augenblick um Mittel zweifelhaft sein kann, welche durchaus angewandt werden müssen, um so schlimmen Scenen, wie sie stattgefunden haben, zuvorzukommen. Ich bitte Sie, Herr Escadronchef, versichert zu sein, daß alle diplomatische Unterhandlungen, die gemacht werden mußten, seit Langem gemacht worden sind, und daß jedes Abweichen vom vorgezeichneten Weg uns nur eher von dem erwünschten Ziel entfernen, als uns demselben näher führen würde.

Die Entfernung Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl aus Frankreich, wo seine Intriguen nur zu viele Anhänger fanden, ist ein sehr glückliches Ereigniß; ebenso entspricht die Reise in die Schweiz unseren Absichten, denn dadurch kommt der Prinz dem Lande näher, welches Sie sehr gut als das bezeichnen, wo seine beabsichtigten Pläne nothwendig für immer ihr Ende erreichen müssen.

In der Schweiz wird man ihm wahrscheinlich nicht lange den Aufenthalt gestatten; er wird nicht aufhören, hier seine Pläne zu verfolgen und dadurch wird er nur das Ende seines Aufenthaltes in der Schweiz beschleunigen. Der wichtigste Dienst, den Sie uns leisten könnten, ist, seine Rückkehr nach Frankreich zu verhindern. Es scheint mir, daß eine an den Grenzstädten gemachte Anzeige genügend ist, um diese Rückkehr zu vereiteln. Herr von Fabrizius hat Ihnen aufgegeben, sich nicht länger in der Schweiz aufzuhalten, als nöthig ist, um genau den Aufenthalt des Herzogs zu erforschen; es ist indessen besser, daß Sie für jetzt in der Nähe des Herzogs bleiben, bis ich Ihnen andere Weisungen gebe. Ich setze voraus, daß Ihre persönlichen Beziehungen zu dem Herzoge und zu Bitter die Sache möglich machen; denn es wäre nicht sehr wünschenswerth, daß Ihr Aufenthalt in der



Nähe zu neuen Persönlichkeiten Veranlassung gäbe. Ich kann Ihnen unter diesen Umständen nicht genug empfehlen, mit der allergrößten Vorsicht zu handeln.

Unsere Regierung wird nichts thun, oder zu nichts ermutigen, was bei diesen schwierigen Verhältnissen auf irgend eine Weise ihre Würde compromittiren könnte, und kann daher die Vorschläge, welche Sie in Betreff Bitters machen, nicht annehmen. Die Entfernung dieses Letzteren von der Person des Herzogs wäre durchaus nöthig, allein sie wird die natürliche Folge der künftigen Verhältnisse sein; es ist unserer Regierung gleichgültig, ob er arretirt wird oder nicht.

In dieser Weise bitte ich Sie fortzufahren, wie Sie es bisher mit solcher Geschicklichkeit und Klugheit gethan, die Handlungen des Herzogs und seiner Umgebungen zu bewachen und dies Ihre Hauptbeschäftigung sein zu lassen. Der Herzog wird seine Pläne verfolgen; ist dies der Fall, so suchen Sie sich so authentische Beweise wie möglich zu verschaffen; bestehen diese Beweise in schriftlichen Dokumenten, so ist zu wünschen, daß Sie davon die Originale oder glaubwürdige Copien hätten; da sie als Beweise dienen sollen, so darf ihnen nicht die Authentizität fehlen.

Wir haben in der Schweiz keinen diplomatischen Agenten, an welchen wir Sie weisen könnten; aber es ist möglich, daß man die österreichische oder preußische Gesandtschaft am Bundestag mit einer die Gegenwart des Herzogs Carl betreffenden Mission beauftragt.

Ich werde Sorge tragen, daß diese Gesandtschaften von Ihrem Amte unterrichtet werden. Sollten dringende Umstände eintreten, welche es Ihnen wünschenswerth machen könnten, zu einer dieser Gesandtschaften Ihre Zuflucht zu nehmen, so glaube ich können Sie es mit vollem Vertrauen thun, aber zu gleicher Zeit bitte ich Sie, mit aller der Vorsicht zu handeln, welche die Umstände erheischen.

Nach dem, was mir Herr von Fabrizious schreibt, werden Sie Ihre Depeschen aus der Schweiz direkt hierher senden, und dies ist ohne Widerrede der kürzeste Weg.

Sein Sie so gütig, die Briefe an mich zu adressiren und unverstiegelt in ein Couvert zu legen mit der Adresse: Sr. Excellenz des Herrn Baron von Marschall, Staatsminister und Gesandter des Herzogs von Braunschweig am Bundestage, zu Wiesbaden, damit dieser

auch sobald als möglich erfährt, was vorgeht. Ich bitte Sie, zu gleicher Zeit eine Abschrift Ihrer Berichte an Herrn von Fabrizius nach Paris zu senden, damit er von Allem in Kenntniß gesetzt bleibt.

Nach den von mir angestellten Nachforschungen giebt es keine Spur von einer Korrespondenz zwischen dem Herzog Carl und seinen Anhängern hier. Die Entdeckung der Verschwörung und die Entwicklung der Ereignisse in Frankreich scheinen alle früher bestehenden Verbindungen zerrissen zu haben, und es ist wahrscheinlich, daß das Erscheinen eines Gürtlerburschen in Paris sich mehr auf Verbindungen der Familie Bitter mit dem Hause Schröder, als auf eine Verschwörung bezieht. Wenn Sie jedoch davon einige Spuren entdecken, so werde ich Sie bitten, so genau als möglich darüber nachzuforschen und mir darüber ganz ausführlich zu berichten.

Ich schließe, indem ich Sie benachrichtige, daß die Papiere <sup>1)</sup>, welche Sie mehrmals verlangt haben, schon vor einiger Zeit an Herrn von Fabrizius nach Paris abgeschickt worden sind.

Ich habe die Ehre u.

(gez.) G. Koch.

Braunschweig, den 28ten September 1832.

Mein Herr!

Der Brief, den Sie so gütig gewesen sind an mich zu richten, ist allerdings der Art, um meine Neugierde zu erregen. Dessenungeachtet scheint es mir weder nöthig noch vernünftig, daß Sie Ihren Posten verlassen und eine lange Reise wegen Mittheilungen machen, die, so wichtig sie auch sein mögen, sich ebenso gut oder noch besser schriftlich machen lassen. Die Geschäfte fesseln mich zu Hause und unwiderlegbare Gründe verbieten mir, Sie hier einzuführen, oder das Geheimniß einer dritten Person anzuvertrauen. Da es unmöglich ist, daß Sie diesen Herrn <sup>2)</sup>, von dem die Rede ist und mit dem Sie eine Zusammenkunft gehabt haben, so gut wie ich kennen, so werden Sie mir verzeihen, wenn ich Ihnen offen sage, daß ich nicht sicher bin, ob es Ihnen, selbst mit dem größten Scharfsinn, immer möglich sein würde, unter der Menge von neuen Erfindungen, die derselbe Ihnen viel-

<sup>1)</sup> Wahrscheinlich seine Ernennung.

<sup>2)</sup> Dieser Herr ist der Herzog Carl.



leicht vorspiegeln könnte, die Wahrheit herauszufinden. Also schreiben Sie mir, was Sie mir mitzutheilen haben und sein Sie versichert, daß unsere Erkenntlichkeit nicht hinter der Wichtigkeit Ihrer Nachrichten zurückstehen wird.

Beigefügte Adresse schützt Sie vor jedem Hinderniß; Sie können davon mit aller Sicherheit Gebrauch machen. Man hat mir schon von einer geheimen Korrespondenz gesagt, die noch bestehen soll, allein man hat mir weder Namen genannt, noch Beweise gegeben; und obgleich Sie die Nachricht wiederholen, so muß ich gestehen, daß tausend Gründe mich gegen eine solche Behauptung stimmen. Die Ruhe unseres Landes sehn, wissen, daß die heimlichen Umtriebe völlig entdeckt sind, die gänzliche Unmöglichkeit eines Gelingens beinah mit Händen greifen können und sich dennoch den großen Gefahren einer gerichtlichen Verfolgung aussetzen — dies, mein Herr, macht mir die Sache unglaublich. Aber wenn trotz aller dieser Betrachtungen es wahr ist, daß es so verrückte Menschen giebt, die sich unsinnigen Hoffnungen hingeben, wenn es wahr ist, daß noch verbrecherische Verbindungen bestehen, so würden wir für deren Entdeckung sehr verpflichtet sein, und ich wäre der Erste, der das eingestände.

Sie sprechen auch von einer gewissen unter der Presse befindlichen Schrift; vielleicht würde es Ihnen nicht schwer werden, sich dieselbe zu verschaffen; senden Sie mir einige Exemplare, und wenn Sie den Faden der Korrespondenz hinzufügen, indem Sie Namen oder andere nähere Umstände angeben, oder im Stande sind, andere wichtige Eröffnungen zu machen, so können Sie, ich wiederhole es, auf die Dankbarkeit Derjenigen rechnen, welche Ihnen sehr verpflichtet sein werden.

Empfangen Sie mein Herr u. s. w.

(gez.) G. Koch.

Braunschweig, den 9ten November 1832.

Adresse:  
Herrn Delorme, Uhrmacher Seiner Herzoglichen  
Durchlaucht des regierenden Herzogs von Braun-  
schweig zu Braunschweig.

Mein Herr!  
Von einer Reise zurückgekehrt, die länger währte, als ich glaubte, beeile ich mich, Ihren Brief vom 19ten November zu beantworten. Ich kann Ihnen nicht das Erstaunen verhehlen,



welches ich empfand, als ich Ihre Zeilen durchlies; Sie mögen das selbst beurtheilen, wenn ich Ihnen sage, daß es weder mir noch meiner Regierung in den Sinn gekommen ist, dazu beitragen zu wollen, die in Rede stehende Person zu verderben, welche leider nur zu viel thut, um sich selbst zu Grunde zu richten.

Nach diesem brauche ich Ihnen nicht zu sagen, daß ich weit davon entfernt bin, Ihre Vorschläge anzunehmen; genaue Nachrichten über die Schritte der bewußten Person sind Alles, was ich von Ihnen verlange, aber bis jetzt habe ich noch nichts dergleichen erhalten, denn was Sie mir in Bezug auf einen gewissen Briefwechsel sagen, ist zu unbestimmt, um sich darauf zu verlassen.

Ich weiß kein Wort von dem Abkommen, welches Herr C..... mit uns getroffen hat; bis zu diesem Augenblick glaubte ich, daß dies eine Privatsache zwischen ihm und Ihnen wäre, und daß es von der Wichtigkeit Ihrer Dienste abhinge, ob wir Ihnen unsere Erkenntlichkeit bezeugen wollten.

Ich werde darüber die nöthigen Erkundigungen einziehen und hoffe, daß Sie darüber bald Nachrichten in Paris haben werden.

9. Dezember.

(gez.) G. Koch.

Copie eines Briefes aus Paris vom 21sten Novbr. 1832, geschrieben vom Herrn Carpentier an den Grafen von Veltheim in Braunschweig.

Herr Graf!

Ich muß Ihnen, um mein Gewissen zu beruhigen, einiges Nähere über den Herrn Chaltas sagen; ich will es so gedrängt als möglich thun.

Herr Chaltas, den ich unter sehr wenig ehrenvollen Verhältnissen kannte, bot mir einige Tage, bevor er nach Genf reiste, einen Platz in seinem Wagen an, indem er sagte: da Sie in der Schweiz zu thun haben, so biete ich Ihnen diese Gelegenheit an, die Sie nichts kostet, da Braunschweig bezahlt; ich nahm das Anerbieten an.

Unterwegs sagte er zu mir: — Ich habe Befehl, die Kisten wegzunehmen, welche sehr Werthvolles enthalten und in Besitz des Prinzen Carl sind. — Aber, antwortete ich ihm, dies scheint mir unausführbar, da die schweizerischen Behörden Sie nicht un-

terstützen werden. — Bah! wir werden schon ein Mittel finden, wenn Sie mir dabei helfen wollen, und nun enthüllte er mir seinen Plan, aus welchem die Absicht hervorging, sich zu seinem Vortheil eines großen Theils des Geldes zu bemächtigen, welches er da zu finden glaubte.

Ich ließ ihn weiter reden.

Ich strebe danach, sagte er, anerkannter Agent von Braunschweig zu werden; deshalb versäume ich es nicht, sie in beständiger Furcht zu erhalten, und diese guten Leute da betreiben die Sache großartig; sie bezahlen mir schon die Reisekosten, bei denen ich gewiß nicht sparen werde; ich beabsichtige schon selbst nach Braunschweig zu gehen, um den Lohn für meine Dienste zu fordern; — und er fügte noch eine Menge von Redensarten hinzu, die mir zeigten, daß dieser Mensch achtbare Leute zum Opfer seiner nichtswürdigen Machinationen machte. Damals faßte ich den Entschluß, seine nichtswürdigen Pläne zu hintertreiben und ich nahm mir vor, Alles dem Herzog Carl zu sagen, indem ich ihm über die chimärischen Pläne die Augen zu öffnen hoffte, welche ihm von den beiden Ränkern Chaltas und Klindworth in den Kopf gesetzt waren.

Chaltas sagte zu mir, als ich nach Orbe abreiste: rathen Sie dem Prinzen, daß er mich von den Interessen des Herzogs Wilhelm los macht, und wenn er will, so betrüge ich für die Summe von hunderttausend Francs die Braunschweigische Regierung zu seinem Vortheil. Ich wiederhole es, Herr Graf, solche Nichtswürdigkeit und solcher Verrath empörten mich, und ich gebe Ihnen mein Ehrenwort darauf, daß ich, ohne die Idee zu haben, von dem Herzoge Carl auch nur einen Heller zu verlangen, entschlossen war, ihm Alles zu sagen. Aber unglücklicherweise waren alle meine Versuche, ihm zuvorzukommen, vergeblich und meine guten Absichten verloren. — Ich tröstete mich darüber. — Die ausgedürzten Herzen verwundern sich darüber, daß ich die Intriguen dieses elenden Chaltas zu nichte machen wollte, ohne anderes Interesse als die ganz uneigennützigte Absicht zu haben, ehrlichen Leuten über die angebliche Nothwendigkeit, einen Chaltas und einen Klindworth zu gebrauchen, die Augen zu öffnen; aber mein Gott, Herr Graf, schicken Sie doch einen sichern gewandten Mann nach Paris, der sich erkundigen mag, was es mit diesem Chaltas und dem Kredit, den er haben kann u. s. w., für eine Bewandniß hat. Erstlich weiß Jeder unzweifelhaft, daß er zur Polizei,

und zwar zur untern Polizei gehört; er ist ein Spieler, der mit Ihrem Gelde einer Maitresse, die er rue Bleue Nr. 22 eingemiethet, Meubles gekauft hat.

Was Klindworth anbetrifft, so kennen Sie ihn, Herr Graf, und wenn Sie ihn gebrauchen, so wissen Sie, wess' Geistes Kind er ist.

Herr von Fabrizius ist ihr Narr, indem er Sie betrügen hilft. Mit einem Wort, sie sind so gut wie Bremsen, die einen Wagen umschwärmen, ihr Gesumme hilft demselben nicht vorwärts und nicht zurück.

Ich that diesen Schritt bei Ihnen, Herr Graf, weil ich glaube, daß es besser ist, den Herzog Carl durch gutes Verfahren zu gewinnen, als sich auf Intriguants zu verlassen, die viel Wesens von ihrem Nutzen machen, um Geld von Ihnen zu ziehen.

Ich komme wieder auf einen achtungswerthen Mann zurück, der nach Paris geschickt werden muß, der mit eigenen Augen zusehend, Sie über die ganze Intrigue aufklären wird. Das Wahre, Herr Graf, ist nicht immer wahrscheinlich.

Ich war früher (als ich in Frankfurt wohnte) sehr bekannt mit dem Herrn Baron von Trott; dieser junge Edelmann weiß, wie ich die Deutschen liebe; er wohnt in Hanau und würde keinen Augenblick Anstand nehmen, zu bezeugen, daß ich bei jeder Gelegenheit die innigste Freundschaft für die Deutschen gezeigt habe.

Selbst alter Offizier kann ich Sie versichern, daß Chaltas in Frankreich niemals anders als Offizier gedient hat, als in einem Freicorps. Dies sind, Herr Graf, irreguläre Kosaken, die keinen Charakter in der Armee haben: und lügt dieser Mensch, wenn er sich Kapitain der Kavallerie nennt.

Wenn Sie es für nöthig halten, Herr Graf, so werde ich Ihnen eine ganz genaue Auseinandersetzung über alle die Manöver Klindworths und des Chaltas geben.

Genehmigen Sie u. s. w.

(gez.) Carpentier.



## Nr. 123.

Auszug aus den Bundestags-Beschlüssen über das Verfahren in Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander.

(Bundestags-Beschluß vom 16ten Juni 1817 a. b.)

## §. 2.

Jedes Bundesglied, welches sich wegen einer Streitigkeit mit einem andern Bundesgliede an die Bundesversammlung wendet, ist verbunden, derselben eine vollständige Darstellung der Sache und seiner Ansprüche zu überreichen. Zum Zwecke der Vermittelung ist von dem beklagten Theile eine Gegenausführung unter Ansetzung eines Termins von 4—6 Wochen zu fordern. Hierauf aber der Vermittelungs-Ausschuß zu bestellen, welcher aus 3 Bundestags-Gesandten bestehen soll.

## §. 8.

Wenn das Vermittelungsgeschäft während eines Zeitraums von 6 Monaten, von der Konstituierung des Vermittelungs-Ausschusses angerechnet, ohne Erfolg geblieben ist, so sind Kläger oder Beklagter befugt, die Aufhebung des Vermittelungsauftrages und die Beförderung der richterlichen Entscheidung von der Bundesversammlung zu begehren, welche durch eine Austrägal-Instanz zu bewirken ist.

## §. 10.

Anmerkung. — Da der erste Antrag in Beziehung auf den Zweck der, zuvörderst zu versuchenden Vermittlung, sehr verschieden von einer förmlichen Klagschrift sein kann, und vielleicht in der Regel sein sollte, so hat es zur Beförderung der Sache dienlich und den Verhältnissen angemessen geschienen, daß, nach vergeblich versuchter Güte, die Klagschrift der Bundesversammlung eingereicht, und von ihr, der es obliegt die richterliche Entscheidung zu bewirken, dem Austrägal-Gerichte, mit den übrigen Akten zugesandt werde.

## Nro. 124.

Auszug aus der deutschen Bundes-Acte.

## Art. 2.

Der Zweck des deutschen Bundes ist Erhaltung der äußern und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.

## Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

## Art. 11.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Auftrags-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

## Nro. 125.

Gutachten eines deutschen Rechtsgelehrten, vom Jahre 1833.

Ist die Regierungsentsetzung Sr. Durchlaucht des souverainen Herzogs Carl von Braunschweig und die Anordnung einer Kuratel über das Vermögen desselben zu Recht beständig?

Im Anfange Septembers 1830 entstanden im Herzogthum Braunschweig Unruhen. Der souveraine Herzog verließ am 7ten September Braunschweig; das herzogliche Schloß ward darauf

angezündet und ein Raub der Flammen. Am 10ten September traf Prinz Wilhelm von Braunschweig in Braunschweig ein, und übernahm laut Manifestes bis auf Weiteres die Regierung. Dies billigte ein Beschluß der Bundesversammlung vom 2ten Dezember 1830, worin zugleich den Agnaten Sr. Durchlaucht des souverainen Herzogs von Braunschweig anheim gegeben wurde, die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemäßheit der Herzoglich Braunschweigischen Hausgesetze und des in deutschen und andern souverainen Häusern üblichen Herkommens, zu verathen und zu bewirken. Die hohe Bundesversammlung hatte dazu nicht die geringste Befugniß und der Sinn dieser Verfügung konnte nur dahin gehen, daß durch die Agnaten auf gütlichem Wege die Differenz gehoben werden möge. Gelang dies nicht, konnten sie eine definitive Anordnung für die Zukunft nicht bewirken; so konnte der Bundestag, je nachdem er die Sache als einen Streit zwischen Unterthanen und Fürsten, oder als Streit zwischen den beiden Durchlauchtigsten Brüdern ansah, einschreiten.

Artikel 30 der Bundesakte.

Artikel 1 des Beschlusses vom 3ten August 1820.

Obgleich nun der souveraine Herzog von Braunschweig eine Entfugung seiner Herrscherrechte beharrlich verweigert, so ward er dennoch laut einer am 10ten März 1831 in der Bundesversammlung zu Protokoll gegebenen Erklärung Wilhelms IV., Königs von Großbritannien und Hannover, und des Prinzen Wilhelm von Braunschweig als absolut regierungsunfähig dargestellt und der definitive Uebergang der Regierung im Herzogthum auf den Fürsten Wilhelm angezeigt. Auf ähnliche Weise ward eine Kuratel über das Vermögen des souverainen Herzogs durch eine sogenannte agnatische Anordnung vom 6ten Februar resp. 14ten März 1833 versügt.

Es handelt sich hier nun um zwei Fragen:

A. War die Regierungsentsetzung des souverainen Herzogs zu Recht beständig? Bejaht wird diese Frage von v. Strombeck in seiner Schrift: was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegen handelt? und von Zöpfl in seiner Schrift: die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauches der Staatsgewalt. Es kommt daher auf die Prüfung der von Beiden ausgeführten Gründe an, deren Unhaltbarkeit in Folgendem nachgewiesen werden soll. Herr v. Strombeck sagt Seite 18:



„Bricht der Monarch die Treue, die er seinem Volke schuldig ist, so ist auch dieses, (da kein Gericht vorhanden, bei welchem es auf Erfüllung des Vertrages klagen könnte), von der beschworenen Treue entbunden.“

Seite 19 in der Note 17 führt er für seine Meinung an: Pölig, Schlözer und Eggers, welche den Satz aufstellen, daß ein Widerstandsrecht resp. Absetzung des Staatsoberhauptes erlaubt sei, dafern aller Vorstellungen und Beschwerden ungeachtet, die Verletzung der Verfassung fortbauerte, und wenn die Verfassung auf keine andere rechtliche Weise gerettet werden könnte, — im Falle hoher Evidenz (Schlözer), — wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des Staats vorhanden (Eggers).

Seite 26: Kann er, (der Fürst), nicht unschädlich gemacht werden, so tritt das äußerste Hülfsmittel ein.

Seite 27 erkennt er den Erfolg als Richter zwischen Fürst und Volk an, wenn nämlich (Artikel 22) kein Richter vorhanden ist, bei welchem auf Erfüllung des Kontraktes geklagt werden kann. Seite 28: dann soll aber erst mit Recht eine Aufkündigung des Gehorsams stattfinden, und zwar nach Erschöpfung aller möglichen Mittel, wenn der Fürst bösslich einen solchen Zustand herbeiführt, worin öffentliche Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit ganz und gar unterzugehen drohen.

Keine einzige der von dem Verfasser selbst verlangten Bedingungen einer Regierungsentsetzung ist in dem vorliegenden Falle vorhanden.

Vor Allem kann es nicht als erwiesen angenommen werden, daß Herzog Carl in dem hohen Grade, wie ihn Herr v. Strombeck selbst fordert, (Seite 27), die seinem Volke schuldige Treue und zwar bösslich gebrochen. Da der Herr Verfasser auch an keiner Stelle seiner Schrift den Grad des Treubruchs, welcher zu einem Aufstande berechtigen könne, mit hinreichender Genauigkeit angegeben, so fehlt es seinem ganzen Prinzipie an der hier gerade so unentbehrlichen Festigkeit. Um überhaupt im vorliegenden Falle den bösslichen Treubruch und dessen Grad gehörig ermitteln zu können, wäre unstreitig eine genaue Untersuchung nöthig, bei welcher natürlich weder der souveraine Herzog, noch seine Ankläger eine richterliche Macht ausüben, wohl aber beide auf ein vollständiges Gehör vor einem höhern Richter den gegründetsten Anspruch machen könnten. Als einen solchen höhern Richter will der Herr Verfasser Seite 34 und 35 n. 25 die hohe Bundesver-

sammlung nicht anerkennen, weil nirgend den Unterthanen nachgelassen, Gründe darzulegen, die es ihnen unmöglich machen, irgend einen, (doch deutlichen), Druck von Seiten der Regierung ferner zu ertragen.

Der Geist der ganzen Bundesgesetzgebung, ausgesprochen im Artikel 2 der Bundesakte, ist gegen jede Eigenmacht; die Fürsten binden sich nämlich zum Behuf der Feststellung eines rechtlichen Zustandes in den angeführten Stellen selbst die Hände; sie wollen nicht eigenmächtig und willkürlich verfahren, um so weniger werden sie daher unter irgend einer Bedingung ihren Unterthanen das Gegentheil gestatten. Diese sind vielmehr, da die Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile schon nach der Billigkeit gleich sein müssen, auch ihrerseits verpflichtet, auf jede Eigenmacht zu verzichten, und die ihnen zur Abhülfe ihrer Beschwerden zu Gebote stehenden Mittel zu ergreifen. Bevor dies wenigstens nicht geschehen, konnte offenbar von dem sogenannten letzten und äußersten Mittel, (wie es der Herr Verfasser und seine Gewährsmänner selbst richtig nennen), keine Rede sein. In der That war auch schon vor der bekannten September Katastrophe die hohe Bundesversammlung als Richter zwischen Fürst und Volk aufgetreten und hat die zwei Hauptbeschwerden, die landständische Verfassung und die Verbannung des Herrn von Sierstorppf betreffend, entschieden.

Zöpfl erklärt sich von vorn herein, pag. 8, gegen das Prinzip der Volkssouverainität, durch deren Annahme freilich der ganze vorliegende Streit sehr leicht zu entscheiden wäre; er sagt Seite 38 ausdrücklich, es müsse verneint werden, daß ein Volk seinem Herrscher die Staatsgewalt aufkündigen könne; Seite 39 erkennt er jedoch die unbedingte Befugniß des Volks an, selbst durch Anwendung physischer Mittel den Regenten außer Thätigkeit zu setzen, wenn dieser die höchste Gewalt nicht nach dem Zwecke des Staates ausübe. Obgleich hierin ganz klar das Prinzip der Volkssouverainität ausgesprochen wird, so meint er doch Seite 46, daß durch dieses Zwangsrecht der Gesamtheit gegen das Subjekt der Staatsgewalt der Begriff der Souverainität in diesem keineswegs vernichtet werde, vielmehr sei es nur ein Beschränkungsrecht der Staatsgewalt auf ihre natürlichen Grenzen, das sich nur dann als Verweigerung des Gehorsams äußere, wenn der Staatsherrscher ausdrücklich oder faktisch erklärt, seine Macht nicht mehr zur Verwirklichung des Staatszweckes gebrauchen zu wollen. Da

nun aber kein anderer als das Volk die Handlungen seines Regenten beurtheilt, so erkennt der Verfasser die Volkssouverainität in der That an, ohne es zu wagen, dies offen zu erklären, gewiß aus dem einfachen Grunde, weil der deutsche Bund sich zu klar im Artikel 57 der Bundesakte gegen dies Prinzip ausgesprochen. Um jedoch eine Grenzlinie zu ziehen, so sagt Zöpfl S. 38: es sei dem Volke nicht erlaubt, der Staatsgewalt den Gehorsam aus dem Grunde aufzukündigen, weil er unter keiner mehr leben wolle; diese Befugniß erscheint ihm als Volkssouverainität, das heißt à la Rousseau in die Urwälder zurückeilen zu dürfen. Da aber jedes Recht zu seiner Ausübung ein vernunftbegabtes Subjekt voraussetzt und dies nicht vorhanden ist, wenn das Volk von einem solchen Wahnsinn ergriffen werden sollte, so bedarf es auch gar keiner weitern Erörterung dieser in der That höchst seltsamen Supposition. Er will jedoch jenes Zwangsrecht der Gesamtheit mit von Strombeck erst dann eintreten lassen, wenn die Verfassung des betreffenden Staates kein friedliches und Erfolg versprechendes Mittel zur Aufhebung einer Verletzung der sogenannten Urrechte der Individuen darbiete (Seite 43), oder kein höchster Richter zwischen Volk und Regent vorhanden sei. In Betreff dieser Punkte beziehe ich mich auf die Prüfung der Strombeck'schen Schrift. Dies Zwangsrecht des Volkes sucht er durch civilistische Gründe zu rechtfertigen. Er stellt nämlich das Verhältnis zwischen Regenten und Volk den römischen Innominatkontrakten gleich, wobei dem einen Paziszenten, wenn der andere seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht nachkomme, der Rücktritt gestattet sei. Er übersieht jedoch, daß auch nach römischen Grundsätzen bei dergleichen Kontrakten derjenige Kontrahent, welcher seiner Obliegenheit nachgekommen, niemals eigenmächtig seine Leistung von dem andern wortbrüchigen Kontrahenten sich verschaffen durfte, vielmehr nur eine Klage auf Herausgabe des Empfangenen gegen denselben hatte. Da es sich aber im vorliegenden Falle gerade um die selbstständige Zurücknahme einer frühern Verleihung, ohne Zuziehung eines entscheidenden Dritten handelt, so leuchtet es ein, daß jene Analogie, wenn sie wirklich paßte, doch ganz müßig ist. Seite 67 nimmt er die *infamia facti*, i. e. eine durch schändliche Handlungen eines Subjekts entstandene Infamie, für seine Meinung in Anspruch. Nun kennt freilich das römische Recht eine solche Infamie, deren Wirkung unter andern gänzlicher Ausschluß von



allen Staatsämtern ist, allein der Verfasser berücksichtigt wiederum nicht, daß dieser Satz durch deutsches Recht und Herkommen, wonach Infamie und ihre Folgen schlechterdings nur in Gefolge eines richterlichen Urtheils angenommen werden, abgeschafft ist,

Danz, Handbuch des deutschen Privatrechts §. 301.

Hübner, über Ehre und Ehrlosigkeit, Seite 93.

und jedenfalls doch die freien Handlungen streng juristisch erwiesen sein müssen. Er sagt freilich Seite 61, die gegen Herzog Carl sprechenden Thatsachen seien notorisch, allein ohne den Begriff der Notorität zu kennen. Ueber denselben spricht Gönner, Handbuch des Processes II. pag. 259:

„man leitet aus diesem Grunde gewöhnlich den Satz ab, daß notorische Thatsachen keines Beweises bedürfen, und er ist richtig, wenn man von Notorität einen rechten Begriff hat. Unter diesem Namen kann Gemeinkündigkeit, oder Gerichtskündigkeit verstanden werden. In erster Rücksicht gehören in diese Klasse solche große, zur allgemeinen Theilnahme geeignete Staats- und Naturbegebenheiten, welche in die ältere oder neuere Zeitgeschichte aufgenommen sind; — wer wollte einen Beweis der französischen Revolution, oder des siebenjährigen Krieges fordern? Doch schränke ich selbst ihren Gebrauch auf Fälle ein, wo sie in ihrer Allgemeinheit auf Entscheidung eines Streits wirken, und halte, sobald sich daran etwas individualisirt, einen Beweis für nothwendig, z. B. wenn die Frage ist: ob ein bestimmtes Haus bei der Belagerung abgebrannt sei. Niemals aber können auf die Notorität Anspruch machen solche Thatsachen, welche außer dem großen allgemeinen Interesse sich an einem Orte öffentlich zugetragen haben, wenn sie auch ihres lokalen Interesses wegen die Aufmerksamkeit vieler Menschen auf sich gezogen haben, und von jedem, der Zeuge sein wollte, mit Zuverlässigkeit beobachtet werden konnten. Denn ihr Abstand von den Begebenheiten der ersten Art ist auffallend, selbst diese Notorität bedurfte als Präjudizial-Frage erst noch eines Beweises, und sie verliert sich in die allgemeinen Gerüchte. Kein Gerücht (kama), und wäre es noch so allgemein, kann im Gerichtskreise Wirkungen hervorbringen. Man weiß, wie solche Gerüchte entstehen, wie sehr durch das Herumtragen von

Mund zu Mund die Wahrheit entstellt wird, wie wenig die begleitenden Umstände einer Thathandlung hierbei genau und vollständig geprüft werden, und wie unzuverlässig jedes Gerücht ist, da oft der kleinste vernachlässigte Umstand den Fall und seine rechtlichen Folgen wesentlich verändert. Keine Notorität, wenn sie bloß durch Gerücht gegründet werden soll, kann daher vom Beweise befreien. Auch nicht was der Richter außer seinem Amtskreise als Privatperson weiß, ist gerichtsfundig, man darf niemals den Richter mit dem Privatmann verwechseln.

Auf die Wahrheit oder Unwahrheit der gemachten Vorwürfe hier einzugehen, wäre in der That ganz zwecklos, da es sich hier nicht um eine Rechtfertigung des souverainen Herzogs handelt, die nur bei einem Kompromiß-Gerichte angebracht werden dürfte; nur so viel will ich hier bemerken, daß eine gerichtliche Untersuchung die Nicht-Existenz einer geheimen Polizei erwiesen. Um die Zulässigkeit einer Regierungsentsagung durch Thatsachen zu beweisen, führt Zöpfl Seite 70 mehre Beispiele und s. g. Analogien an, wovon jedoch keine paßt.

ad I. Nach der goldenen Bulle cap. 7 §. 2. 3. ist ein geistlicher Prinz unfähig, Landesherr in einem weltlichen Kurfürstenthum zu sein. Der Uebertritt des Thronfolgers in den geistlichen Stand ist daher das concludente Faktum seiner Unfähigkeit. Dadurch ist, nach Zöpfls Meinung, die gleiche Rechtskraft des ausdrücklichen und faktischen Verzichts für das deutsche Staatsrecht vollständig erwiesen. Ein faktischer Verzicht ist nun freilich, nach Rechtsgrundsätzen auch ohne jene Stelle der goldenen Bulle, vollkommen gültig, vorausgesetzt jedoch, daß jene Handlungen als den Verzicht begründend, entweder vom Gesetz oder Richter anerkannt worden. Die goldene Bulle thut das in dem einen hervorgehobenen Falle, ohne dadurch, wie jeder Unbefangene ohne Weiteres einsehen muß, irgend ein Prinzip zur Beurtheilung anderer Handlungen aufzustellen.

ad II. und III. Diese Analogie von den deutschen Kaisern ist wohl am unpassendsten. Der Beherrscher der Deutschen war ein Wahlkönig, dessen Regierungsweise nach den von Zöpfl selbst angeführten altdeutschen Gesetzen der Kontrolle der Wahlmänner unterworfen blieb, er war mithin nur ein, dem Präsidenten der vereinigten Staaten analoger Beamter, deshalb ward nicht nur

Carl der Dicke, sondern auch mehrere andere seiner Nachfolger, als Adolph von Nassau, Wenzel u. s. w. ihrer Würde entsetzt. Eine solche Analogie paßt auf unsere erblichen Monarchien, worin das Prinzip der Volkssouverainität gänzlich ausgeschlossen ist, nicht im Entferntesten; dergleichen Rechtsfälle werden generell im Artikel 23 der Bundesakte verworfen. Zum Ueberflus fand jedoch stets ein geregeltes Verfahren statt, wobei der Angeklagte vollständiges Gehör und Vertheidigung fand.

ad IV. Das Beispiel von Heinrich dem Löwen paßt durchaus nicht auf den vorliegenden Fall. Heinrich der Löwe ward nämlich wegen Verletzung der dem Kaiser als seinem Oberlehensherrschaften schuldigen Verpflichtungen in Anklagestand versetzt, und erst nachdem er viermal ungehorsamlich auf den, dieser Angelegenheit wegen ausgeschriebenen Reichstagen nicht erschienen, mithin stillschweigend auf Gehör und Vertheidigung verzichtet, seiner beiden großen Reichslehne Sachsen und Baiern für verlustig erklärt;

Bütter, Reichshistorie I., pag. 272.

seine Erblande blieben ihm, da erst Herzog Otto im Jahr 1235 mit völliger Zustimmung der Stände und Mannen, seine bisher unabhängigen Erblande dem deutschen Reiche zu Lehn gab.

Lachmann, Geschichte der Stadt Braunschweig, pag. 81. Eine ähnliche Prozedur fand schon früher gegen Heinrich den Stolzen Statt, dessen Länder jedoch seinem Sohne Heinrich dem Löwen wieder verliehen wurden. Späterhin wurden mehrmals dergleichen Entsetzungen vorgenommen, die jedoch mit Absetzungen wegen Regierungsunfähigkeit offenbar nicht in eine Klasse gebracht werden können. In dieser Beziehung ward weder dem Volke, noch den dasselbe vertretenden Ständen, noch dem Reiche selbst, das Recht zu einer definitiven Entscheidung zugestanden. Zu Luthers Zeiten ward der dänische König Christian II. von seinen Unterthanen seiner Würde entsetzt, und sein Oheim Friedrich I. auf den Thron erhoben; dies erregte, obgleich Christians grausame, willkürliche, alle Rechte verletzende Weise hinlänglich bekannt war, dennoch ein so allgemeines Aufsehn, daß Luther (s. dessen Schriften B. X. pag. 592 sqq.) die Herren von Dänemark für aufrührerische Gottesdiebe und laesae Majestatis divinae schuldig erklärte.

Auf ähnliche Weise ward Herzog Anton Ulrich von Würtemberg verjagt; allein mit Hilfe eines Braunschweiger Herzogs, Heinrich des jüngern, nach einer zwölfjährigen Abwesenheit, in



den Besitz seiner Erblande wieder eingesetzt, die er, nach der damals herrschenden allgemeinen Meinung, weder durch die, einen fremden Herrscher geleistete Huldigung seiner Unterthanen, noch durch die Anerkennung der übrigen Staaten verloren hatte.

Die böhmischen Landstände erklärten im Jahr 1619 den Kaiser Ferdinand II., der als fanatischer Anhänger des Katholizismus, die wohlerworbenen Rechte der Böhmen zu vernichten strebte, der böhmischen Krone für verlustig und übertrugen diese dem Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz. Derselbe ward jedoch am 8ten November 1620 in der Schlacht bei Prag auf das Haupt geschlagen und Böhmen als ein von der Rebellion mit dem Schwerdte wieder zum Gehorsam gebrachtes Land nach der äußersten Strenge behandelt.

Pütter, l. c. II. §. 163 — 165.

Ganz vorzüglich muß endlich des Herzogs Leopold von Mecklenburg-Schwerin hier Erwähnung geschehen. Im Jahr 1719 entstanden zwischen ihm und seinen Ständen bedeutende Streitigkeiten, indem der Herzog dem Lande seine alten Privilegien zu entziehen suchte, zu diesem Endzwecke russisches Militär herbeirief und mit dessen Hülfe die schreiendsten Rechtsverletzungen durchsetzte. Als alle Weisungen des Kaisers unbeachtet blieben, ward eine Kaiserliche Kommission zu Rostock niedergesetzt. Auch dieser, wie allen Verordnungen des Reichshofraths widersetzte sich der Herzog, so daß sich endlich 1728 der Reichshofrath genöthigt sah, die Regierung, jedoch nur provisorisch, dem Bruder des Herzogs Christian Ludwig zu übertragen. Aber selbst dieses Provisorium ward weder von Christian Ludwig, noch von allen Reichsfürsten gebilligt, obgleich Leopold durch seine Fakta, nach Zöpfl, auf das Bündigste seiner Herrscherrechte sich begeben. Es leuchtet mithin aus dieser Darstellung ein, daß die Observanz des vormaligen deutschen Reiches durchaus wider Zöpfl ist. Sollte sich aber wirklich das Gegentheil nachweisen lassen, so folgt daraus auf die jetzt bestehende Staatenverbindung nichts, da die früheren Reichsfürsten keineswegs souverain, wie die Mitglieder des deutschen Bundes, sondern dem Kaiser und Reich, sowie den Reichsgerichten verantwortlich waren. Aus diesem einfachen Grunde müssen auch alle Rechtsnormen, die auf diesen letztern Grundsatz sich stützen, mit dem Verschwinden desselben ebenfalls wegfallen, wie der Art. 23 der Bundesakte (auf dessen erste Hälfte Zöpfl S. 73 sich be-ruft) deutlich sagt:

„Wo keine besondere Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal = Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals vor den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.“

ad V. (p. 72.)

Die von dem Verfasser verttheidigten Rechtsansichten sollen von Alters her für Braunschweig praktische Rechtsansicht gewesen sein; er beruft sich dieserhalb auf ein Weisthum von 1345, als Braunschweig den Herzögen Magnus und Ernst huldigte. Allein auch diese Analogie ist so unpassend als möglich. Vor Allem ist jene Uebereinkunft zwischen Herzog und Stadt eine singuläre, die ihrer Natur nach um so weniger eine Ausdehnung auf das ganze übrige Land zuläßt, als Braunschweig damals, wie auch selbst in dem Weisthum enthalten, „von Gottes Gnaden eine freie Stadt war“ <sup>1)</sup>. Diese besondern Rechtsnormen mußten natürlich wegfallen, als Braunschweig 1671 durch das Aufgebot aller Kräfte des Gesamthauses Braunschweig-Lüneburg dem übrigen Herzogthum einverleibt wurde. Wenigstens ist in der Urkunde vom 10ten Juni 1671, wonach sich die Stadt dem Herzog Rudolph August ergab, von einem Vorbehalt, im Fall der Regent seine Pflichten verletzen sollte, überall keine Rede, und ist deshalb mit Bestimmtheit anzunehmen, daß sie sich den in dieser Beziehung schon bestehenden Partikular- und Reichsgesetzen ebenfalls unterworfen. Zum Ueberflus sagt endlich jenes alte Weisthum ausdrücklich: „Wenn die Herrn das Recht und die Gewonheit brechen“, dies muß mithin schlechterdings erst rechtlich dargethan werden, ehe von einer Auflösung des bisherigen Unterthanenverbandes die Rede sein kann. Daß dies in Betreff des souverainen Herzogs nicht geschehen, soll weiter unten ausgeführt werden.

Am Lächerlichsten ist jedoch die Behauptung S. 74 sqq., daß die Stifter des deutschen Bundes das Recht der Nation, die Staatsgewalt des Fürsten auf ihre natürlichen, durch ihren Zweck

<sup>1)</sup> Einen deutlichen Beweis liefert das Testament des Herzogs Julius, worin es heißt: „So lassen Wir es unserntheils, so viel die ernannte unser erbliche und Landstadt Braunschweig betrifft, bei solchen 53 jährlichen Spezial-Vertrag, der gleichwohl die andere unsere Landstände von Prälaten, Mitterschaft und kleinen Städten nicht obligiren und verbinden kann. Rothemeier III. pag. 1038 am Ende.“

bestimmten Grenzen einzuschränken (worin in der That, wie oben gezeigt, die Volkssouverainität besteht), sanktionirt hätten. Es sage dies freilich kein Grundgesetz des Bundes ausdrücklich, weil — eine solche, den Unterthanenverband aufhebende Verletzung der Urrechte der Individuen von Seiten der obersten Staatsgewalt den hochsinnigen Gründen des deutschen Bundes unmöglich gedünkt, gleichsam wie in Rom kein Gesetz gegen den Vaternord bestanden, bis der erste begangen war. Es bedarf jedoch zur Widerlegung dieser Ansicht nur einer einfachen Hinweisung auf den Geist und die bereits oben angeführten ganz klaren Artikel der deutschen Bundesakte, besonders Art. 2, 25, 26 und 57. Daß der Bundestag die Absetzung des souverainen Herzogs durch das Volk im September 1830 nicht anerkannte, geht ganz unwidersprechlich aus einem Beschlusse vom 4ten November 1830 hervor, wodurch dem Herzoge bekannt gemacht wurde, daß er nur auf verfassungsmäßigem Wege die erneuerte Landschaftsordnung abändern könne. Der Beschluß vom 2ten December (ein Beschluß vom 7ten December in Beziehung auf die Braunschweigischen Angelegenheiten, wie er bei Zöpfl p. 77 wahrscheinlich durch einen Druckfehler vorkommt, existirt nicht) ändert hierin auch nichts, da nur provisorisch dem Herzog Wilhelm die Regierung des Herzogthums übertragen wurde.

Die ganze schön klingende Phrase ist überdem unwahr, da jener Fall sowohl in der Theorie als in der Praxis vielfach erörtert und vorgekommen, und daher eine positive Bestimmung darüber, wenn anders die Fürsten des deutschen Bundes eine solche erlassen wollten, unendlich nahe lag. Uebrigens bedürfen die rechtshistorischen Kenntnisse des Verfassers bei dieser Gelegenheit einer kleinen Berichtigung. Rom hatte nämlich allerdings von vorne herein eine Strafe für den Vaternord und zwar d. s. culleus, i. e. das Ersäufen des Mörders in einem Sack: die Solonische Gesetzgebung in Athen entbehrte dagegen aus dem von 3. angeführten Grunde eines Strafgesetzes für diesen, allerdings außerordentlichen Fall. Ganz klar sagt dies Cicero in seiner Rede für den Roscius Amerinus c. 25.

Prudentissima civitas Atheniensium, dum ea rerum potita est, fuisse traditur; ejus porro civitatis sapientissimum Solonem dicunt fuisse eum, qui leges, quibus hodie quoque utuntur, scripserit. Is cum interrogaretur, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necasset, re-



spondit, se id neminem facturum putasse. Sapienter fecisse dicitur, cum de eo nihil sanxerit, quod antea commissum non erat, ne non tam prohibere, quam ad monere videretur. Quanto majores nostri sapientius? qui, cum intelligerent, nihil esse tam sanctum, quod non aliquando violaret audacia, supplicium in parricidas singulare excogitaverunt, ut, quos natura ipsa retinere in officio non potuisset, ii magnitudine poenae maleficio summo verrentur. In sui voluerunt in culcum vivos, at que in flumen dejici.

§. 76 und 77 bringt der Verfasser sehr auffallende Zirkelschlüsse vor. Die Erklärung der Agnaten des souverainen Herzogs von Braunschweig soll nämlich nur ein vollgültiges Zeugniß über das in Braunschweig hinsichtlich des Mißbrauchs der Staatsgewalt bestehende Staatsherkommen sein. Er übersieht jedoch, daß die Ablegung eines Zeugnisses stets einen Richter, vor welchem es abgelegt wird, und ein Verfahren über dasselbe voraussetzt, um den andern Theil seine Einreden gegen die Zeugen und ihre Aussagen vorbringen zu lassen, wovon aber nirgend die Rede ist.

Endlich muß jedes Attest über eine bestehende Observanz sich stets auf spezielle Facta stützen: die allgemeine Bescheinigung über das Dasein der Observanz ist juristisch ohne alle Wirksamkeit. Thibaut Pand. S. I. §. 20.

Dann sollen die Agnaten, nach Zöpsfl, überdies rechtlich befugt sein, die Anwendbarkeit des gedachten deutschen Staatsherkommens auf den vorliegenden Fall auszusprechen, da man im Herzogthum Braunschweig von jeher gewohnt gewesen, die Agnaten als gesetzliche Austrägal-Richter in Successions-Streitigkeiten der Familienmitglieder anzusehen. Dies ist geradezu nicht wahr, indem, wie weiter unten gezeigt werden soll, bei Differenzen unter den fürstlichen Familiengliedern ein ganz anderes Verfahren angeordnet ist. Jedenfalls müssen aber auch die Austrägal-Richter die wesentlichen Formen des Processes beobachten, wie im vorliegenden Falle nicht geschehen.

Ferner behauptet Z. selbst, daß dem Bundestage nicht die Befugniß, ein richterliches Urtheil in der Sache zu erlassen, beigelegt werden könne, weil eine Einmischung in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten dem deutschen Bunde grundgesetzlich fremd sei.

Der Bund soll endlich nur verpflichtet sein, dahin zu wirken, daß in jedem einzelnen Bundesstaate die Schlichtung der Mißver-

hältniſſe zwischen dem Staatsoberhaupte und dem Volke auf dem verfassungsmäßigen Wege, der im betreffenden Staate grundgesetzlich vorgezeichnet, bewerkstelligt werde. Daß dieser verfassungsmäßige Weg im vorliegenden Falle nicht eingeschlagen, soll ebenfalls weiter unten gezeigt werden. Endlich schließt Z. mit der Bemerkung, daß die Successionsfrage zwischen den Herzögen Carl und Wilhelm nicht vor eine Bundes-Austrägal-Instanz zu bringen, weil Herzog Carl kein Bundesglied mehr sei. Warum? weil ersterer auf seine Rechte verzichtet? Wodurch? durch seine Facta. Da diese aber durch ein ordnungsmäßiges Verfahren noch nicht einmal juristisch nachgewiesen, mithin auf sie überall kein rechtliches Resultat basirt werden kann; so ist es eine augenfällige *petitio principii*, wenn Z. auf den Grund dieser Facta dem souverainen Herzoge Rechte abspricht. Wir haben bis jetzt gesehen, daß die Absetzung des souverainen Herzogs von Braunschweig gegen das deutsche Staatsherkommen und gegen den Geist und den klaren Inhalt der Bundesgesetze ist. Ich werde mich nun bemühen, zu zeigen, daß sie auch sowohl den Braunschweigischen Hausgesetzen als dem Braunschweigischen Herkommen widerspricht.

Bei der Theilung des Landes zwischen den Herzögen Bernhard, Heinrich und Otto im Jahr 1401 ward zwischen ihnen ein Schutz- und Trugbündniß errichtet und darin unter andern ausdrücklich bestimmt:

„weret aver dat Jenige Unwille Twitracht oder schellinghe twischen unsen mer genanten leven Bedderen und uns vpfunde oder worde, edder twischen vns vndt vnser einigehr mannen oder twischen vnser beyder mannen, dat scholde vnser Itlist hetten wy oder vnse mannen wenn de sake anrörende were an twene vnser manne, de wir dARTHo schickeden, rechtēs by den bliuen to verschedende bynnen einen Manen allermeist, wanne wir darvmb von dem andern des gemand oder dat von vns einighem greschet wurde u a eyrer beyder beschrevenen schulden vndt Antworten, dese van beiden syden also geven schullen binnen verteyn dagen, effte men se in frundtliken dingen mit orer beyder witschop vndt willen nicht gescheden könnte. Worden aber vnser beider schedeslude der rechten twischelich, welkerem Rechte vndt Parthie denne vnse leven getrüwen de Rede te Brunswich,

vndt tho Göthinge beistunden, de scholde recht beholden, vndt scholde deme dat weddervahren, dat öhme tho gescheden wehre bynnen dem negsten mande.“

Rotheimer Br. Chronik II. S. 688.

Im Jahre 1409 theilten die Herzöge Bernhard und Heinrich ihre Lande Braunschweig und Lüneburg, verfielen jedoch im Jahr 1413 wegen der Herrschaft Homburg in Streit, der erst im Jahr 1414, nachdem (wie es in den alten Ueberlieferungen heißt) auf beiden Seiten viel Tage und Handlungen darüber gehalten, auf gütliche Weise beigelegt ward. Bei dieser Gelegenheit errichteten beide einen Vertrag, worin es unter andern wörtlich heißt:

„Wy Berend und Hinrick Brodere, von Goddes gnaden Hertogen te Brunschwik und Lüneborg, bekennen openbare in düßeme breve, vor vnß, unse Erven und Nakomelinge, det wy vnß na rade unser leven getruwen Manne und Stede, venne unt unde bestendnisse willen unser Lande und Lude, freuntliken vereinet, gesatet und vordragen hebben, in nageschrevener wyse, also dat unser ein dem andern truweliken behulpen und bistendig wesen schall, mit Landen und Lüden, mit ganzer macht, in allen nöden und saken.

Et schal unser ein des andern herschuppen, Stede, Land und Lude mit ganzen truwen gelif den synen helpen, beschütten, beschermen, u. verdedingen, und unsere u. des andern Manne u. vnderfaten by gnaden und by rechte laten vnde beholden. Vnser einer schal of des andern Manne vnd vnderfeten öhme to freueln vnd vewillen verdedingen.

Were ot dat hiena twischen vnß Broderen vorgenant jenig twidracht schelinge edder vnwille worde oder vpstunde, dat Got af kere, welt vnserem de vewille wedderfore, de scholde dat dem anderen von stunde verkundigen, vnd fonde wy uns den deßsäluen under vnß nicht verdragen, So solde wi binnen den meisten achte dagen darna malc twe synes Rades darto schicken, vp legelike stede, de vnß daromme binnen den meisten veer wesen, in rechte edder freuntschop scheiden scholden, vnde de veer schullet einer stede eins werden, de one darto bequeme is, dar se inriden, vnde nicht darnt, Se en hebben vnß gescheden, Vnd wu se uns also scheden, des wille wy öhne



volghafftig seyn, vnde se schuldet des van uns sunder vorweyt vnd nasage bliuen. Dessuluen glikem schulle wy heren schicken malk twe synes rades. Also efft vnwille vfstunde twischen vnser welken, Vnde des anderen heren vnderfaten, vnde konden de veer der fruntschop oder rechtes ot binnen veer weken nicht ein werden, So scholde de here, under deme de Man beseten were, der Sake ein Overman wesen vnde de vorichten binnen den meisten sees weken freundtliken edder in Rechte, Worden of vnser Manne vnd vnderfaten in vnsern herschuppen beseten vnder einandern scheelhaftig, dat scholden se uns verkundigen, Vnde wan dat also geschehen were, so scholde wy binnen den neisten achte dagen darna malt seines rades twe darto schicken, vppe geleglike stede, de se binnen den neisten veer weken darum in fruntschop oder in rechte scheden schüllen, Enkonden de veere fruntschop edder rechtes nicht ein werden. So scholde de here under deme de beklagede beseten were, der sake ein Overmann wesen. Also wes de darinne vor Recht se, dar scholde dat by bliuen.“

Rotheimer II. Seite 698 699.

Deutlicher läßt sich nicht wohl das Verfahren bei Differenzen in der fürstlichen Familie angeben. Es ist darin überall von keinem einseitigen Rechte des Seniors der Familie, oder der übrigen Agnaten die Rede, ohne Zuziehung des andern Theils, nach ihrem Ermessen über die Verhältnisse eines Familiengliedes zu entscheiden. Der Senior der Familie hatte vielmehr nur das Recht resp. die Verpflichtung, das Herzogthum in Betreff seines Lehnverbandes zu Kaiser und Reich zu vertreten. Dies sagt der angezogene Vertrag ausdrücklich:

„So wille wy dat de Eldeste vnder uns vnd vnser Gruento ewigen tyden, also dicke der behofft were, dat Banlene vnde Herschop van dem Rike entfan schall, to vnser beyder hande und behofft, vnde des breue erwerben under vnser bender kosten, des wy und den daromme vereren schullen, also des hehoff is, Vnd dat schal vnser ein den anderen truweliken to dem besten holden.“

Rotheimer I. pag. 698. 699.

Vergleiche damit den Erbtheilungsrezeß vom 12ten Dezember 1635, Rotheimer pag. 1401:

„Weil auch zum sechsten das Fürstliche Haus Braunschweig bis daherr neben Magdeburg das Ausschreiben zu Creys-tagen und andern dem angehörige jura gehabt, auch ein deputirter Stand des Reichs gewesen, und zwar die Zellische Linie bei dem Senio, nehmlich, daß jederzeit der älteste regierende Herr des Fürstl. Hauses Braunschweig-Lüneburg solche jura haben und exerciren sollen, bestanden, Hergegen aber die Dannenbergische Linie auf eine alternation, nehmlich daß solche Jura wechselsweise von einer Linie zur andern gehen sollen, gedungen, darüber man sich vor diezmahl nicht vergleichen können. So ist der Punct zu ferner gütlichen Vereinbarung oder rechtlichen Austrage ausgestellt, und hat die Fürstlich Zellische Linie sich dabei vorbehalten, sich der Possession nicht zu begeben, deren ihr aber die Fürstlich Dannenbergische Linie nicht geständig, sondern ihre Nothdurst dawider ausdrücklich vorbehalten.“

Im Jahr 1524 gerieth Herzog Heinrich der jüngere mit seinem Bruder Wilhelm wegen der väterlichen Erbtheilung in Streit, nahm ihn gefangen und behielt ihn 12 Jahre hindurch in Gewahrsam.

Nothemeier II. 870.

Herzog Heinrich entwickelte die Berechtigung dazu in einem eignen Manifeste, wie es bei Nothemeier II. pag. 871 abgedruckt worden. Dennoch sah er sich im Jahr 1535 genöthigt, ihn seiner Haft zu entlassen, da man sie allgemein für rechtswidrig hielt. Die beiden fürstlichen Brüder errichteten hierauf am 16ten November 1535 den berühmten Vertrag, welcher als Grundlage des Braunschweigischen Familien-Rechts gelten kann.

Nothemeier II. Seite 881.

Darin heißt es wörtlich:

„Ob auch heimlicher oder offenbarer unfreundlicher wille, Irrung und gepreden, zwischen uns beiden, oder unser zu beiderseits erben, oder unsere verwanten einfielen, oder mißverstand aus diesem Vertrag entstünde, das doch nit seyn soll, so wollen und sollen wir beidts, ein jeglicher zween seiner geheimsten Rethen, doch daß die in unserm Fürstenthum und Landen geseßen sein, darzu wollen und geben, denen wir dieselben gebrechen anzeigen sollen und wollen, und auch hiemit gegenwärtig in Kraft

dis vertrags macht geben, solliche gebrechen, zweitracht oder mißverstandt, zu freundschaft oder recht beizu legen, und uns entlich derhalb zu entscheiden, konnten aber die vier Rechte sich nicht vereinigen, wollen und sollen wir von beiden teilen einen Obmann darzugeben, und wellechem teil derselbe Obmann, in der güth oder in recht, beysfall thut, dar soll es stracks unwiederrusslich, one einige weitere Appellation oder Berufung, darbei pleiben und ein jeglicher sich des genügen lassen, auch das halten und verfolgen.“

Rotheimer II. 886.

Im Jahr 1582 hat Herzog Julius sein Testament errichtet, welches vom Kaiser Rudolph II. bestätigt worden.

Rotheimer II. 1029.

Nachdem der Herzog hierin unter andern seinen Nachkommen auf das dringende Einigkeit empfohlen, fährt er also fort:

„Und tragen sich über alle Unsere väterliche Zuversicht, auch dieser Unser ernstlichen und christlichen Verordnung zuwider, welchen der gnädige gütige GOTT verhüten wolle, zwischen Usern Söhnen allen oder etlichen solche schwere Irrungen und Mißhelligkeiten zu, was Ursachen das immer geschehen mag, daß J. J. L. vor und unter sich selbstn darüber sich nicht scheiden oder vergleichen könnten. So sollen sie doch darüber keinesweges gegen einander zu keiner Ende Krieg und andern tödtlichen Zu- und Angreifen eilen, noch die Sache sonster die verbitterte Schärfe, Schriften, oder in ander unfreundliche Wege zu großer Weitläufigkeit und sonderlich für frembde gerathen und kommen lassen, sondern ein jeder unser Söhne, so mit dem andern zu Unguten und Unfreundschaft zu thun gewinnet, soll die andere unsere Söhne Sr. Liebden Brüdern, so den Irrungen nicht mittheilhaftig und ihnen anhengig sein<sup>1)</sup>, und zweyen seiner geheimsten treuen friedliebenden Rätthe, oder von der Landschaft, so eines ehrlichen guten Herkommens, unbescholten Leumuhts und denen des gemeinen Vaterlandes Wohlfahrt auch am meisten

<sup>1)</sup> Aus diesem Grunde dürfte der Herzog Wilhelm als Austrägal-Richter nicht zulässig sein, da er offenbar in eigener Sache richten würde.



angelegen ist, auch unsere Söhne, Land und Leute mit rechten, treuen, meynen, neben unsere Julius-Universität zu Helmstedt darzu erbitten, erfordern und vermögen, die sich solcher Irrungen und Zwietracht unternehmen, und sie die streitige Brüder in der Güte, da die statt haben könne, vergleichen, vertragen und entscheiden, ob aber die Güte nicht versangen würde, alsdann sollen unsere streitige Söhne solche Speen, Irrungen und Zwietracht für den andern unsere Söhnen und ihrer zweyen Rätthen, Dienern oder von der Landschaft, auch unser Julius-Universität gegen einander zu summarischen schleunigen Austrag des Rechts verfassen, und keinesweges ihr unterlangß habende Gebrechen und unbrüderlichen Willen sonsten zu großer Weitläufigkeit kommen, sondern es bey dem was unsere Söhne J. Edden, Brüdern und bey der allerseits niedergesetzte J. J. B. B. eigene Rächte Diener und der Landschaft und Universität, Vermöge der Rechten, Reichs-Ordnung und Landes-Gebrauch, sonderlich aber nach ausdrücklicher Besagung und Ausweisung des vielfältig angezogenen 32jährigen Vertrags, auch dieser Unser Constitution, Statuti, Disposition und Verordnung allermeist, so viel die Regierung unsers ältesten Sohns auch von Uns hiemit ernanten und bestätigten Landes-Fürsten und instituirten Erben Herzog Heinrich Juliusen, und die nicht weiter Abtheilung der Land und Leute gemäß darinn befunden, und nicht zu erkennen, urtheilen und aussprechen, unwiderrüflichen beiteben."

"Unsere Söhne keiner soll sich gegen dem andern, mit Niemand wer der auch wäre in Bündniße, Verträge und Verständniße einlassen, in keine Wege, sondern sich desselben gänzlich enthalten, und gemelte Wege der Güte oder des Rechts für ihren andern Brüdern und niedergesetzten von ihren Rätthen, Dienern, Landschaft und Universität, da sie zwiespaltig werden, sich gegen einander gebrauchen."

Rotheimer II. S. 1036. 1037.

Herzog Julius ermahnt endlich seine regierenden Nachkommen, ihre Unterthanen stets nach den Gesetzen und den von ihnen erworbenen Privilegien gemäß zu regieren und fährt so fort:

"Wann Speen, Mißverstände und Irrungen zwischen den regierenden Landesfürsten und ezlichen oder einem Stande

oder auch Privat-Personen von der Landschaft fürfallen, so in disputation und Rechtfertigung gezogen werden wollen, daß alsdann die andere gemeine Land-Stände oder vor ihren gemachten Ausschuß in prima instantia iudex ordinarius zwischen den Landes-Fürsten und Unterthanen sein soll 1). — Als aber ferner auch unser Herr und Vater Herzog Heinrich der Jünger hochermelt, hernacher als nämlich im Jahr nach Christi Geburt 1553 in einem andern sonderbahren Vertrage mit dem Raht und ganzer Gemeine unser erblichen und Land-Stadt Braunschweig aufgerichtet, diesen punct des Austrages von den Land-Ständen ausbewegenden Ursachen dahin und auf solche ein alternativum und beider Theile Beliebung gesetzt und kommen lassen, wann der Landes-Fürste die Stadt Braunschweig oder aber der Raht der Stadt Braunschweig den Landes-Fürsten zu Recht ziehen will, daß alsdann die Klage in prima instantia entweder nach Besage der oberwehnten Accordaten Anno 1505 für der Landschaft oder aber den Kaiserl. Cammer-Gerichte, durch Klägern anhängig gemacht worden, daß beklagtem Theil auch accusatione, wo die Sache am ersten geklaget worden, auf die Hauptsache zu antworten, und also die Praeventio des Klägers indeme gelten, und standt finden soll; So lassen Wir es auch unserstheils<sup>2)</sup>).

Rothemeier II. Seite 1038.

Ein Beispiel einer nach diesen Familienstatuten gehobenen Differenz giebt das Jahr 1634, als Herzog Friedrich Ulrich gestorben und der Herzog August der Aeltere, postulirter Bischoff des Bisthums Hageburg und Herzog August der Jüngere sich gleichberechtigt zur Nachfolge hielten. Die Herzöge bildeten aus ihren Rätthen zu Meinersen ein Austrägal-Gericht, dessen Entscheidung sie befolgten.

Rothemeier III. 1394 und 1395.

1) Das Auskunftsmitel kann aus dem einfachen Grunde im vorliegenden Falle keine Anwendung leiden, weil die Gesamtlandschaft Partei in der Sache mit ist.

2) Glaubt man dies, speziell für die Stadt Braunschweig gegebene Statut auch unter den jetzigen veränderten Verhältnissen beobachten zu müssen, so hatte die Landschaft durch Anbringung ihrer Beschwerde bei dem Bundestage, der an die Stelle des Kammergerichts eingerückt, unleugbar die zweite Alternative gewählt, und mußte daher ohne eigenmächtiges Verfahren, die Entscheidung abwarten.

Zu dem Erbtheilungsrezeffe vom 12ten Dezember 1635 haben die Agnaten des Gesamtthauses das Schutz und Trutzbündniß erneuet, und sämtliche frühere Familienverträge bestätigt.

Rotheimer III. 1404 und 1405.

Uebrigens ist den Landständen nach dem Landtagsabschiede vom 1770 Artikel 78 und der erneuten Landschaftsordnung vom 19ten Januar 1820 nicht einmal ein Widerstandsrecht, sondern nur im Nothfall die Befugniß zugestanden, sich ohne spezielle Berufung des Regenten zu versammeln.

Jedem Unbefangenen muß es daher einleuchten, daß gegen den souverainen Herzog auf jeden Fall die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet worden, indem die sogenannten Agnaten desselben nur einseitig verfahren sind, daß mithin auch die Absetzung desselben sich keineswegs auf das Braunschweigische Familienrecht, dessen Normen nicht befolgt worden, gründen kann. Eine Austrägal-Instanz, wie sie dieses bestimmt, wäre demnach vor Allem zur Regulirung der so verwickelten Zerwürfnisse anzuordnen. Bevor dies nicht geschehen, kann sich der souveraine Herzog de jure allerdings noch als Landesherr betrachten. Ist er nun dieses noch, so fällt die angeordnete Kuratel über dessen Vermögen schon von selbst hinweg. Zum Schlusse müssen endlich die Bemerkungen des Herrn von Strombeck in dem Braunschweigischen literarischen Wochenblatte vom 1ten September d. J. über die Schrift von Zöpfl hier berührt werden. Herr von Strombeck ist der Ansicht, daß die Sitte, auch die nicht regierenden Glieder der herzoglichen Familie „Herzöge“ zu tituliren, für den Herzog Wilhelm spreche; allein es ist eben so leicht, aus diesem bloßen Ehrentitel materielle Rechte herzuleiten, als aus der konventionellen Formel: Ich bin Ihr gehorsamer Diener! Daß stets nur der älteste Sohn wirklich succediren soll, und allein die Rechte eines Landesherrn übt, sagt das von Herr von Strombeck selbst angeführte Pactum Wilhelmo-Henricianum. Es heißt in demselben von den Landständen ausdrücklich:

„und in der Huldigung mitgeloben und schweren sollen, daß sie denselben Fürsten, dem laut dieses vertrags das Regiment gebürt, und obgemelte Zusage und verpflichtung gethan hat, vor ihren Regirenden Landesfürsten alzeit haben und halten, bey dem bleiben, und als fromme Unterthanen zu jederzeit gehorsam seyn solten und willen.“



Die Analogie aus dem Lehrechte paßt nicht, weil der früher zwischen dem Herzogthum und dem deutschen Reiche bestandene Lehnsverband durch die neue Bundesverfassung aufgehoben und überdem die nothwendigen Formalien, wie oben gezeigt, gegen den Herzog Carl nicht beobachtet worden sind. Nur eventuell den Fall der Rechtsgültigkeit seiner Absetzung vorausgesetzt, soll die zweite Frage erörtert werden.

B. Ist die von den Agnaten des souverainen Herzogs Carl angeordnete Kuratel über dessen Vermögen zu Recht beständig?

Der souveraine Herzog von Braunschweig ist, den eventuellen Fall vorausgesetzt, in den Privatstand zurückgetreten, und muß mithin nothwendig damit alle Rechte eines Privatmannes gewinnen. Zu diesen Rechten gehört nun unter andern die Befugniß, nach Belieben einen Wohnsitz zu erwählen, und sich dadurch, nach ganz bekannten Rechtsprinzipien, den Gesetzen dieses Wohnortes zu unterwerfen, resp. des Schutzes derselben theilhaftig zu werden. Herzog Carl ist, wie die Agnaten selbst einräumen, der Regierung entsetzt, und aus dem Herzogthume verbannt, wenigstens wurde ein Versuch von ihm, in dasselbe zurückzukehren, durch Waffengewalt vereitelt; das Herzogthum Braunschweig kann also unmöglich als sein Wohnsitz betrachtet werden. Er läßt sich jetzt in der Stadt Paris nieder, kauft sich dort an, und erklärt so ausdrücklich und stillschweigend, dort hinfort wohnen zu wollen, was die französische Regierung endlich genehmigt; er ist mithin französischer Bürger. Glauben daher die hohen Agnaten desselben, daß ein Grund zu einer Kuratelbestellung vorhanden, so müssen sie diesen dem französischen Tribunale, dessen Gerichtsbarkeit jetzt der Herzog Carl unterworfen ist, mit dem behüflichen Antrage vorlegen; sie selbst können aber unmöglich auf die wirklich geschehene Weise eine Kuratel anordnen. Aber den Fall angenommen, daß Herzog Carl noch als braunschweigischer Unterthan gelten konnte, so würde er auch als solcher alle Rechte desselben zu genießen haben, d. h. er wäre befugt, zu verlangen, daß nur auf vorgängiges rechtliches Verfahren eine so sehr ihn beschränkende Maßregel, wie eine Kuratel unstreitig ist, zur Anwendung gebracht würde. Der Senior so wenig, wie die übrigen Agnaten des herzoglichen Hauses haben, wie schon oben gezeigt, irgend eine Befugniß einseitig zu verfahren, sie sind nur berechtigt resp. verpflichtet, bei vorfallenden Streitigkeiten in der

Familie auf die ebenfalls oben angeführte Weise als Austrägalrichter zur Schlichtung des fraglichen Punktes mitzuwirken; stets müssen jedoch die unbedingt wesentlichen Erfordernisse jedes prozessualischen Verfahrens vorhanden sein, und eine Untersuchung, worauf der hohe Senior der Braunschweigischen Fürstenfamilie hinweist, bei welcher der souveraine Herzog auch nicht im Entferntesten zugezogen, oder auch nur vertreten worden, ist in rechtlicher Hinsicht als nicht vorhanden anzusehen. Der Ausdruck in der sogenannten agnatischen Anordnung vom 6ten Februar resp. 14ten März d. J., daß der Senior der Familie jenen Beschluß kraft der ihm als souverainen Chef der beiden Linien des Durchlauchtigsten Gesammthauses zustehenden Autonomie gefaßt, ist unklar<sup>1)</sup>. Autonomie ist nämlich das Recht der Staatsbürger, sich konventionellen Gesetzen unterwerfen zu dürfen; dies setzt natürlich eine gegenseitige ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft voraus, und berechtigt daher Niemanden, einen dritten wider seinen Willen durch einseitige Verfügungen zu binden; in diesem letzteren gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Sinne, scheint es in der angeführten agnatischen Verordnung genommen zu sein. Die angeordnete Kuratel ist daher auch, selbst wenn die erste Frage gegen Herzog Carl entschieden würde, als nicht zu Recht beständig zu erachten.

---

### Nr. 126.

Rechtliches Gutachten für Seine Hoheit den souverainen Herzog Carl von Braunschweig, gegen Seine Königliche Hoheit, den Herzog von Cambridge, Vizekönig von Hannover.

Die unterzeichneten Rechtsgelehrten geben, nachdem sie die Akte des deutschen Bundestags vom 2ten Dezember 1830, ferner die unter dem 6ten Februar und 14ten März 1833 durch den

---

<sup>1)</sup> Hier muß nothwendig berichtet werden, daß der genannte Senior der Familie keinesweges der Chef der beiden Linien des Durchlauchtigsten Gesammthauses, vielmehr, daß der souveraine Herzog Carl wirklicher Chef der ältern Branche des Hauses Braunschweig ist.

König Georg IV. und den Herzog Wilhelm von Braunschweig erlassenen Ordonnanzen, endlich die am 10ten Juni 1833 auf Verlangen des Herzogs von Cambridge an den Herzog Carl von Braunschweig ergangene Vorladung gelesen, als Antwort auf die ihnen vorgelegten Fragen, das Erkenntniß ab:

1) daß ein von einer fremden Macht ausgegangener Akt, welcher Natur er auch sein und wen er auch zum Gegenstand haben möge, in Frankreich von keinem andern, als dem Einflusse sein könne, welcher ihm durch die französischen Geseze oder durch mit denselben übereinstimmend geschlossenen Traktate verstattet sei;

2) daß die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März, durch welche der König von Großbritannien, Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunschweig, den Herzog Carl von Braunschweig der Verfügung über seine Güter und der Verwaltung derselben beraubten, nichts gelte, außer wenn sie durch eine französische Behörde hätte erektorisch erlassen oder zur Erefution auf französisches Gebiet hätte geschickt werden können, daß folglich, was in Frankreich in Kraft dieser Ordonnanz geschehen, null und nichtig sei;

3) daß, wenn die Geseze oder persönlichen Statuten über den Zustand der in ihrem Bereiche gebornen Personen bestimmen, an welchem Orte sie sich auffinden mögen, daraus nicht nothwendig folgt, daß Urtheilssprüche, Dekrete oder Ordonnanzen, die von fremden Staaten ausgegangen sind, und welche eine Anwendung dieser Geseze oder Statuten auf einzelne Fälle und bestimmte Personen zulassen, in Frankreich in Kraft treten können, ohne Prüfung oder ohne Prozeßverfahren;

4) daß die französischen Gerichtshöfe die Urtheilssprüche, die in fremden Ländern erlassen worden sind, nicht ausführen können, außer in dem durch die Artikel 2123 und 2128 des Code civil vorhergesehenen Fällen, und daß eine königliche oder herzogliche Ordonnanz, welche Jemand von der Verhängung über seine Güter und von der Verwaltung derselben entfernt, nicht unter der Zahl der in diesen beiden Artikeln vorhergesehenen Fälle ist;

5) endlich, daß der Fremde, welcher es unternimmt, ein von einer fremden Gewalt ausgegangenes Urtheil, zur Erefution auf französisches Gebiet schicken zu lassen, die Gerechtigkeit seiner Forderung zu beweisen und folglich zu zeigen hat, daß dies Urtheil von kompetenten Behörden ausgegangen ist, daß die durch die Geseze des Landes vorgeschriebenen Formen beobachtet worden



sind, daß die Thatsachen, auf die es begründet ist, wahrhaftig sind, und daß die Richter eine gerechte Anwendung der Gesetze gemacht haben.

#### Facta.

Den 2ten Dezember 1830, ungefähr drei Monate nach den Ereignissen, welche den Herzog Carl von Braunschweig zwingen, sein Herzogthum zu verlassen, bewog der deutsche Bundestag durch sein vierzigstes Protokoll den Herzog Wilhelm von Braunschweig die Ausübung der souverainen Gewalt in diesem Herzogthume zu übernehmen, bis zur letzten Entscheidung, alle zur Handhabung der Ruhe nöthigen Maßregeln zu ergreifen, die öffentliche Sicherheit und gesetzliche Ordnung wiederherzustellen und öffentlich zu erklären, daß er auf Einladung des Bundestags so handle.

Durch die zweite Bestimmung dieser Akte hatte es der deutsche Bundestag dem Gutdünken der legitimen Agnaten des Herzogs Carl von Braunschweig überlassen, solche Maßregeln zu besprechen und zu ergreifen, welche nothwendig sein würden nach dem definitiven Befehle, welcher vor Allem die Handhabung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung im Herzogthume verlangte. Diese Maßregeln sollten übereinstimmen mit dem Gesetze, welches über die Erbfolge im souverainen Hause Braunschweig und andern souverainen Häusern bestimmt. Er hatte ihnen dies übertragen, um ihnen deutlich sehen zu lassen, nach welcher Seite hin die Entscheidung ausfallen würde. Er hatte endlich erklärt, daß er mit vollem Vertrauen erwarte, daß die gegen die Rädelsführer und Theilnehmer des verbrecherischen Aufstandes vom 6ten und 7ten September eingeleiteten gerichtlichen Verfolgungen ihren gesetzlichen Verlauf hätten.

Die herzoglich braunschweigische Gesandtschaft hatte in derselben Zeit gebeten, daß durch den Bundestag mit aller möglichen Schnelligkeit und in angemessener Form an Se. Hoheit, den Herzog Carl von Braunschweig, und an Se. Hoheit, den Herzog Wilhelm, die Kenntniß dieser Entschließung gelange.

Es ergab sich aus einem im Interesse des Herzogs von Cambridge, der hier in der Eigenschaft eines Vermittlers auftrat, veröffentlichten Sendschreiben, daß im Monat Februar 1831 der König Wilhelm von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig, den Herzog Carl für unfähig zur Regierung erklärten, und daß der Herzog Wilhelm demgemäß als legitimer

Souverain des Herzogthums, von dem er nach Vertreibung seines Bruders Besitz genommen hatte, anzusehen sei.

Am 30sten Januar 1833 erwarb der Herzog Carl von Braunschweig, der sich unterdeß nach Frankreich geflüchtet hatte und dort sein Glück zu finden hoffte, durch öffentliche Verhandlungen ein unbewegliches Eigenthum, welches im ersten Bezirke von Paris gelegen war, und schlug daselbst sofort seine Wohnung auf. Die Erklärung vom Einzug in diese Wohnung wurde in Gemäßheit des Artikels 104 im Code civil bei der Mairie dieses Bezirks angebracht.

Am 6ten Februar und 14ten März desselben Jahres ergriffen Wilhelm IV. König des vereinigten Reichs von Großbritannien und Irland, und der Herzog Wilhelm von Braunschweig eine neue Maßregel gegen den Herzog Carl von Braunschweig. Dieser Akt, welcher die Klage begründete, die vor dem Tribunal der Seine, erster Instanz vorgebracht, ist in nachfolgenden Ausdrücken enthalten: (Siehe Aktenstück Nr. 120).

Am 23sten April 1833 ließ durch den Huissier Marecat der Procurator des Königs bei dem Tribunal der Seine erster Instanz, der gemäß den Instruktionen des Großstiegelbewahrers auf Vollziehung des Ersuchens, das vom Auslande her gestellt war, verfuhr, diese Ordonnanz Sr. Hoheit dem Herzoge von Braunschweig in seiner Wohnung Avenue de Neuilly Nr. 52 notifiziren. Dieselbe Ordonnanz wurde auf Ersuchen des Herzogs von Cambridge dem Finanzminister von Frankreich, dem Direktor der Depositenkasse und mehreren anderen Personen mitgetheilt, mit Verwahrung gegen die Herausgabe der unter ihren Händen befindlichen und dem Herzoge Carl von Braunschweig gehörigen werthvollen Gegenstände, mit der Verpflichtung dafür einzustehen. Am 10ten Juni 1833 ließ Sr. königliche Hoheit, der Herzog von Cambridge dieselbe Ordonnanz Sr. Hoheit, dem Herzog Carl von Braunschweig und den einstweiligen Inhaber seines Vermögens auf's Neue notifiziren, und ließ sie vorladen vor das Tribunal der Seine erster Instanz zu nachstehender Bekanntmachung:

In Erwägung, daß in Folge der den Nachgenannten mitgetheilten Ordonnanz dem Herzoge Carl von Braunschweig die Administration und Disposition, über seine Güter entzogen, und daß sein Vermögen unter die Kuratel Sr. königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge, Bizekönig von Hannover gestellt worden ist.

In Erwägung, daß diese Ordonnanz, welche von der souverainen Macht des Landes ausgegangen ist, welchen der Herzog von Braunschweig angehört, für ihn verpflichtend ist, und seinen Haushalt und seine Ausgaben, in welchem Lande er sich befinden möge, ordnet.

In Erwägung, daß Se. königliche Hoheit der Herzog von Cambridge in seiner Eigenschaft als Obervormund durchaus zu allen Maßregeln der Leitung und Verwaltung befähigt ist, welche sich an diese Funktion knüpfen und demgemäß alle Summen, Zinsen und andere werthhabende Gegenstände, welche zum Vermögen des Herzogs Carl von Braunschweig gehören, in Empfang zu nehmen; so daß alle Summen, Interessen, Brieffschaften, Mandate, Schuldbriefe und alle bewegliche und unbewegliche Güter überhaupt, die dem Herzog von Braunschweig gehören, dem Herzog von Cambridge auf seine einfache Quittung übermacht werden sollen.

Subsidiarisch und in dem Falle, wo ungeachtet des speziellen Charakters der Akte, welche gegen den Herzog Carl von Braunschweig die Entziehung von seinen Rechten ausgesprochen hat, daß das Tribunal glauben sollte, daß es, nach den Ausdrücken der Artikel 2123 des Code civil und 546 des Code de procédure civile exekutorisch erklärt werden muß; in Betracht, daß die besagte Aktenformel richtig und begründet ist: erklären wir, daß die besagte Akte in Frankreich ihrem ganzen Inhalte nach in Kraft tritt, und daß folglich der besagte Herzog Carl von Braunschweig der Disposition und Administration seines Vermögens beraubt ist, indem sein Vermögen und seine Angelegenheiten unter die Kuratel Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Cambridge gestellt sind u. s. w.

Auf diese Vorladung hat Se. Durchlaucht der Herzog Carl von Braunschweig darauf angetragen, daß es dem Gerichtshofe gefallen möge, zu verordnen, bevor er rechtlich verfähre, daß der Herzog von Cambridge gehalten sein solle Kaution zu stellen, um für die Kosten und den Schadenersatz zu bürgen, zu denen seine Akte Veranlassung geben könnte.

Der Herzog von Cambridge hat dagegen eingewendet, daß der Herzog Carl von Braunschweig, ein Fremder wie er, nicht das Recht habe, die Kaution judicatum solvi (Bürgschaft für die eventuelle Erlegung der Gerichtskosten) zu verlangen. Aber ein Urtheil der ersten Kammer hat dieses Vertheidigungsmittel zurück-



gewiesen und die Kaution auf 100,000 Fr. bestimmt. Dieses Urtheil ist nach geschehener Appellation durch einen Ausspruch des königlichen Gerichtshofes zu Paris bestätigt worden.

In diesem Falle drängen sich zwei Hauptfragen auf: erstens, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die in einem fremden Lande gefällten Urtheile und geschenehenen Rechtsausprüche in Frankreich in Kraft zu treten haben; zweitens, vorausgesetzt, daß ein Interdiktionsurtheil unter die Zahl derjenigen gehöre, welche gesetzlich in Kraft treten, ob die Ordonnanz vom 6ten Februar und 6ten März alle diejenigen Bedingungen in sich vereinigt, welche sich bei einem fremden Urtheilsprüche finden müssen, und für ein französisches Tribunal verbindlich sind, um sie in Kraft treten zu lassen.

## Verhandlung.

### Erster Theil.

Die in einem fremden Lande gefällten Urtheile oder geschenehenen Rechtshandlungen treten in Frankreich nicht in Kraft, außer in den Fällen und in den Formen, welche von den Artikeln 2123 und 2128 des Code civil bestimmt sind. Der Verlust der persönlichen Rechte (Interdiction) aus welchem Grunde er immer ausgesprochen sei, gehört nicht unter die Zahl der Fälle, welche die beiden Artikel voraussehen haben.

Es gehört nicht zu den Befugnissen der französischen Gerichte, ein Urtheil über die Ursachen zu fällen, welche die Vertreibung des Herzogs Carl von Braunschweig aus seinen Staaten herbeigeführt haben, oder über die Verhandlungen, welche sich in Deutschland zwischen diesen Fürsten und den Mitgliedern seiner Familie entsponnen; es handelt sich daher hier bloß darum, welche Geltung in Frankreich die Verordnung haben kann, durch welche der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig, den Herzog Carl von Braunschweig der Verwaltung seiner Güter beraubt, und die Führung derselben einem Kurator übergeben haben.

Es giebt keine unabhängige Nation, welche einer Regierung, die nicht die ihrige ist, das Recht zuerkennt, auf ihrem Grund und Boden obligatorische Rechtshandlungen zu erlassen; alle stellen

im Gegentheil als Prinzip auf, daß die von einer fremden Macht ausgegangenen Rechtshandlungen bloß in ihrem eigenen Lande in Kraft treten, es wäre denn, daß durch besondere Gesetze oder durch Verträge dieses Prinzip aufgehoben worden.

Es begreift sich leicht, daß ein Volk das entgegengesetzte Prinzip nicht zulassen darf, ohne sich jedweder Regierung unterthan zu machen, die in seinem Bereiche irgend eine Autorität ausüben wollte, und ohne ihre eigene Regierung verbindlich zu machen, alle Befehle auszuführen, welche ihr aus der Fremde zukämen.

Frankreich hat niemals ein Prinzip aufgegeben, dem alle Nationen beistimmen, und ohne welches für dasselbe weder Freiheit noch Sicherheit existiren würden; niemals hat es ein Gesetz gegeben, oder angenommen, welches den von einer fremden Regierung ausgegangenen Rechtshandlungen im Allgemeinen auf seinem Gebiet irgend eine Autorität gestattete.

Eben so wenig hat es mit Großbritannien oder Hannover oder Braunschweig irgend einen Vertrag geschlossen, durch welchen es diesen Regierungen das Recht eingeräumt hätte, Verordnungen zu erlassen, welche in Frankreich Verbindlichkeit haben, und welche auf ihre bloße Requisition die französischen Gerichte oder die andern Behörden in Vollzug zu setzen gehalten sein sollten.

Es hat auf seinem Territorium bezüglich dieser drei Mächte in eigenem Lande alle die Freiheit behauptet, deren diese in den ihnen unterworfenen Ländern genießen; keine derselben erkennt Frankreich das Recht zu, Maßregeln zu ergreifen, welche in ihren Ländern irgend eine Wirkung haben sollen, es wäre denn, daß sie ihre Genehmigung dazu gegeben, und daß irgend eine von ihren Behörden darum befragt worden wäre.

Nicht nur ist in Frankreich kein Gesetz gegeben worden, welches irgend einer fremden Regierung irgend eine Autorität auf seinem Gebiete gestattete, man hat im Gegentheil geglaubt, Anordnungen treffen zu müssen, um den Anmaßungen vorzubeugen, welche etwa Fremde in dieser Beziehung erheben könnten.

„Die Rechtsausprüche, Kontrakte und Verbindlichkeiten fremder Reiche und Regierungen“, sagte der Artikel 121 der Verordnung vom 16ten Jannar 1629, „sollen von unserem Königreiche keine verbürgte Geltung haben noch in Ausübung gesetzt werden; deswegen können ungeachtet dieser Urtheilsprüche unsere Unterthanen, gegen welche

dieselben gefällt worden sind, vor unsern Gerichten ihre Rechte auf's Neue geltend machen.

Dieser Artikel scheint zwei bestimmte Anordnungen zu enthalten; er verhindert absolut die Ausführung jedes in einem fremden Lande gethanen Rechtspruches und gemachten Vertrags, und erkennt den Bürgern das Recht zu, ihre Gerechtsame auf's Neue zu suchen.

Es ist jedoch zu bemerken, daß die erste dieser Anordnungen allgemein und unbedingt war, daß sie ohne Beschränkung die Ausführung in fremden Ländern gefällter Urtheilsprüche in gemachten Kontrakten in Frankreich verboten, und daß sie so alle schützte, die auf französischem Grund und Boden wohnten.

Es ist zweitens zu bemerken, daß in den französischen Gesetzen damals keine Bestimmung sich befand, welche die französischen Gerichtshöfe besugte, die in fremden Ländern gesprochenen Urtheile oder gemachten Verträge mit erekutorischer Form zu begleiten, wie der Kassationshof in seinem Ausspruche vom 29sten April 1819 bemerkt hat.

Die Artikel 2123 und 2128 des Code civil und der Artikel 546 des Code de procédure haben, indem sie die französischen Gerichte autorisirten, in bestimmten Fällen fremde Urtheile in Kraft treten zu lassen, nach dem Kassationshose in Frankreich ein neues Recht eingeführt, und für gewisse Fälle den fremden Gerichten ein Vertrauen eingeräumt, dessen sie bei uns niemals genossen haben.

Wenn es nun wahr ist, daß es vor der Promulgation des Code civil keine gesetzliche Bestimmung gab, welche die französischen Gerichte autorisirte fremde Urtheile mit gesetzlicher Form zu begleiten, so muß man anerkennen, daß diese Urtheile ohne Kraft waren gegen Jedermann, der auf französischem Grund und Boden wohnte; denn es wäre abgeschmackt anzunehmen, daß, wer Lust hatte, in Frankreich sich der Güter oder der Person eines Fremden, der dort wohnte bemächtigen könnte, und zwar kraft einer Akte, welche allen französischen Behörden eine fremde wäre <sup>1)</sup>.

Die Gerichte, welche die außerhalb Frankreich gefällten Urtheile mit erekutorischer Form nicht begleiten konnten, konnten mit nicht besserem Grunde die Anordnungen einer fremden Regierung vollziehen. Das Pariser Parlament z. B. würde, so groß seine Macht war, solche Maßregeln, welche die englische Regierung

<sup>1)</sup> Erlaß des Kassationshofes vom 29sten April 1819.



gegen die Stuarts und gegen Diejenigen ihrer Unterthanen, welche sie auf ihrer Flucht begleitet hatten, genommen, nicht haben in Vollzug setzen können. Wenn der König Wilhelm, um die Versuche zu verhindern, welche Jakob II. machte, um wieder auf den Thron zu kommen, es sich hätte einfallen lassen, gegen denselben das Interdikt auszusprechen, so würde die Interdiktionsakte nicht mit erefutorischer Form begleitet worden sein. Niemand würde sich haben einfallen lassen, Ludwig XIV. gegenüber zu behaupten, daß diese Akte mit vollem Rechte, und ohne die Vermittlung irgend einer französischen Behörde ausführbar wäre.

Unter der Herrschaft der Verordnung von 1629 waren jedoch die Fremden weit entfernt, in Frankreich die Garantien zu genießen, welche ihnen seit der Revolution gegeben worden sind; man glaubte damals nicht, daß es im Interesse des Staates läge, ihnen denselben Schutz zu gewähren, wie den Einheimischen, und das Heimfallrecht (*le droit d'aubaine*) genügte, um alle diejenigen zu entfernen, welche sich versucht hätten fühlen können, ihren Fleiß oder ihr Vermögen dahin zu übertragen.

Seit der Revolution sind die Ideen und die Gesinnungen nationaler Unabhängigkeit in Frankreich nichts weniger als geschwächt, und würde heut zu Tage nicht vernünftiger erscheinen, als im siebenzehnten Jahrhundert die Gerichte verbindlich zu machen, außerhalb Frankreich gefällte Urtheile ohne Prüfung ausführen zu lassen, und die Organe der Gerechtigkeit in passive Werkzeuge der Politik fremder Mächte zu verwandeln.

Auch hat sich das Gesetz, als es sich darum handelte, das Prinzip, welches den von fremden Regierungen ausgegangenen Rechtsansprüchen, in Frankreich alle Autorität versagt, auf's Neue festzustellen, auf eine noch unumwundenere und deutlichere Weise ausgesprochen, als die Verordnung von 1629, es hat keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden mehr gemacht; es hat nicht gestattet, Urtheile und Rechtshandlungen in Ausführung zu bringen, außer wenn sie mit der Form der Gesetze begleitet sind.

„Kein Urtheil und keine Rechtshandlung“, sagt der Artikel 546 des Code de procédure civile, „kann in Ausführung gebracht werden, wenn sie nicht dieselbe Eingangsformel wie die Gesetze und zum Schluß die schriftliche Anweisung an die Justizbeamten führen.“

Es geht aus diesem Artikel hervor, daß das Staatsoberhaupt, ausschließlich mit der erefutiven Gewalt bekleidet, einzig und allein

genügende Autorität hat, um die Ausführung irgend eines Urtheils oder jeder andern rechtlichen Handlung zu befehlen; blos ihm kommt es zu, seinen Namen an die Spitze des Gesetzes zu stellen, und sie mit einer Anweisung an die Justizbeamten zu beschließen.

Weder die fremden Regierungen, noch die fremden Gerichte würden, ohne sich der Fälschung schuldig zu machen, ihren Akten oder ihren Urtheilsprüchen die Eingangsformel unserer Gesetze geben dürfen, sie würden dieselben nicht mit einer Zufertigung an unsere Justizbeamten beschließen dürfen, ohne sich in Frankreich die Souveränität anzumäßen und ohne einen Eingriff gegen unsere nationale Unabhängigkeit zu begehen.

Die Interdictionserklärung vom 14ten Februar und 14ten März trägt nicht die Eingangsformel unserer Gesetze, sie schließt nicht mit einer Zufertigung an unsere Justizbeamten. Sie fängt an: „Wir Wilhelm IV. von Gottes Gnaden König von Großbritannien und Irland, König von Hannover, Herzog von Braunschweig und Lüneburg und Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog von Braunschweig und Lüneburg thun zu wissen u. s. w.“ Die Verordnung schließt: „gegenwärtige Verordnung soll durch die Gesessammlung des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig auf die übliche Weise publizirt werden. Gegeben in St. James den 6. Febr. 1838, in Braunschweig den 15. März 1834.“

Diese Akte hat daher in Frankreich nicht in Ausführung kommen können, sie hat ohne Erfolg bleiben müssen, wenn man nicht behauptet, daß Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunschweig das Recht hier zu gebieten erlangt haben.

Die französische Gesetzgebung hat sich nicht darauf beschränkt, zu erklären, daß kein Urtheil und kein Akt in Ausführung kommen können, wenn sie nicht die Eingangsformel der Gesetze und die Zufertigung an die Justizbeamten am Schluß enthalten; es hat die Fälle bestimmt, in denen die französischen Gerichte die in fremden Ländern gefällten Urtheile oder rechtlichen Aussprüche in Ausführung bringen können, und die Formen, welche in solchen Fällen befolgt werden müssen. „Die von fremden Gerichtshöfen gefällten Urtheile und die von fremden Beamten gethanen Rechtsaussprüche, sagt der §. 46 des Cod. de procedur civile, können in Frankreich nicht in Ausführung kommen, außer in der Art und

in den Fällen, welche die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civ. vorhergesehen haben."

Man findet in diesem Artikel zwei Anordnungen, welche man nicht verwechseln darf: Ein allgemeines Prinzip und Ausnahme von diesem Prinzip.

Das allgemeine Prinzip ist die Anerkennung der vorher festgestellten Wahrheit, daß die von fremden Beamten gefällten Urtheile auf französischem Gebiete keine Kraft haben; dies ist die Feststellung des Prinzips der nationalen Unabhängigkeit. Die Ausnahmen bestehen in den von den Artikeln 2123 und 2128 vorhergesehenen Fällen und in der Weise und den Formen, welche sie feststellen. Außer in diesen Fällen und ohne diese Formen ist es den Gerichten untersagt, den im Auslande geschehenen rechtlichen Handlungen oder gefällten Urtheilen Folge zu leisten.

Es folgt ohne Zweifel daraus nicht, daß derjenige, welcher im Auslande ein Urtheil erhalten, der sich aber nicht in einem der von den Artikeln 2123 und 2128 des Cod. civile vorhergesehenen Fällen befände, in Frankreich keine andere rechtliche Handlung irgend einer Art vornehmen könnte; es ergibt sich daraus bloß, daß er zu verfahren habe, als wenn gar kein Urtheil vorausgegangen wäre; er würde die von den französischen Gesetzen für die von ihm vorzunehmende rechtliche Handlung vorgeschriebenen Formen befolgen und sich nach den Regeln der Kompetenz richten müssen, welche sie vorgeschrieben haben.

Die Verordnungen, welche das Prinzip aufstellen, daß die im Auslande gefällten Urtheile und vollzogenen rechtlichen Handlungen in Frankreich nicht in Ausführung gesetzt werden können, und die bloß die in den Artikeln 2123 und 2128 des Cod. civile vorhergesehenen Fälle, wenn sie in gesetzlicher Form verfolgt werden, als Ausnahme gelten lassen, können beim ersten Blick hart erscheinen, aber man wird sie vollkommen gerecht finden, wenn man die Folgen erwägt, die aus einem entgegengesetzten Prinzip oder aus noch weiteren Ausnahmen entspringen würden.

Es muß zuerst bemerkt werden, daß das Gesetz, wenn es von im Auslande gefällten Urtheilen in Rechtshandlungen spricht, keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Regierungen in der Welt macht und machen konnte; man kann für die bei wenig civilisirten Völkern gesprochenen Urtheile dieselben Privilegien in Anspruch nehmen, als für solche, die von den erläuterndsten und am besten eingerichteten Gerichtshöfen ausgegangen sind; ein zu



Konstantinopel oder Tunis gefälltes Urtheil in einem von dem Cod. civil vorhergesehenen Fällen könnte eben so gut von einem französischen Gericht in Vollzug gesetzt werden, als ein von einem englischen Gerichtshof gefällter Urtheilspruch.

Zweitens muß bemerkt werden, daß das Gesetz nicht wie der art. 121 der Ordonnanz von 1629 zwischen Einheimischen und Fremden unterscheidet: ein Bewohner von St. Petersburg kann sich vor dem Gerichte stellen, um von ihm die Vollziehung eines gegen einen Franzosen gefällten Urtheils zu verlangen, wie er es gegen einen Russen, der in Frankreich wohnt, thun könnte; es würde für den ersten keine größere Garantie geben, als für den zweiten.

Die Unmöglichkeit, in dem Gesetze einen Unterschied zwischen den Urtheilen zu machen, welche von Nationen ausgegangen sind, die eine gut organisirte Gerechtigkeitspflege haben, und solchen Urtheilen, die in halbbarbarischen Ländern gesprochen worden sind, und auf der andern Seite die Nothwendigkeit, die Bürger ungerichten Urtheilen ausgesetzt zu sehen, welche bei fremden Nationen gegen sie ausgesprochen werden könnten, gestatteten, nicht als Prinzip aufzustellen, daß jedes fremde Urtheil von französischen Gerichtshöfen in Vollzug gesetzt werden könnte, außer in den ausgenommenen Fällen; man mußte im Gegentheil die Nichtvollziehung zur Regel und die Genehmigung zur Vollziehung zur Ausnahme machen; in diesem Sinne sind sogar die beiden Artikel 545 und 546 des Cod. de procédure civile aufgefaßt.

Die Ausnahmen, welche die Artikel des cod. civile gestatten, sind übrigens sehr zahlreich; sie umfassen alle Urtheile, welche die Existenz einer Schuld anerkennen und welche, wenn sie von französischen Gerichten ausgegangen wären, ein Pfandrecht bedingen würden. Die Disposition des art. 2123 des cod. civile, auf den sich der Artikel 546 des Cod. de procédure bezieht, erklärt ausdrücklich, daß das Pfandrecht aus im Auslande gefällten Urtheilen nur insoweit entspringen kann, als sie von einem französischen Gerichtshofe für vollzugsfähig erklärt worden sind. Der Artikel 2128 sagt, daß die in einem fremden Lande gemachten Kontrakte auf die französischen Güter kein Pfandrecht geben können, wenn nicht die politischen Gesetze oder Verträge gegentheilige Bestimmungen treffen.

Somit sind außer in den beiden Artikeln vorhergesehenen Fällen die im Auslande gefällten Urtheile und gemachten Rechts-

handlungen in Frankreich nicht vollzugsfähig, die französischen Tribunale haben nicht die Macht, sie in Vollzug zu setzen, der Artikel 546 des Cod. de procédure civile untersagt es ihnen auf das Bestimmteste.

Es giebt eine sehr große Anzahl von Fällen, welche von den Artikeln 2123 und 2128 des cod. civile nicht vorhergesehen worden sind, und in denen folglich die französischen Gerichte nicht die Macht der Vollziehung haben. Das Urtheil, welches gegen Jemand eine Strafe aussprache, welches ihn des Genusses seiner bürgerlichen Rechte beraubte, welches seine Ehe emulirte, welches ihn des Anspruchs, ein legitimes Kind zu sein, beraubte, und ihn der Erbfolge unfähig erklärte, welches ihm die Vaterschaft eines natürlichen Kindes beimä, oder ihn der Vormundschaft seiner Kinder beraubte, würde nicht mit der executiven Form begleitet werden können, denn sie würden in keinem der in den Dispositionen des Cod. civil bestimmten Fällen, auf welche sich der Artikel 546 des Cod. de procédure civile bezieht, begriffen sein. Was nun für ähnliche Fälle wahr ist, gilt mit dem vollsten Grunde von einer Verordnung, welche direkt von zwei fremden Fürsten ausgeht, und zum Zweck hat, einen andern Fürsten der Verfügung und selbst der einfachen Verwaltung des Eigenthums, welches er auf unserm Grund und Boden besitzt, zu berauben.

Nicht ohne gewichtige Gründe haben die Verfasser des Cod. de procédure civile einen Unterschied aufgestellt zwischen den Rechtshandlungen und den Urtheilen, welche keine andere Folge haben, als die Anerkennung einer einfachen Schuld oder die Uebertragung des Pfandrechts der Gläubiger auf die Güter ihrer Schuldner, und solchen Urtheilen, welche Jemanden in seinem Rechtszustande oder in seiner Rechtsfähigkeit beeinträchtigen. Die Gesetze über einfache Geldverpflichtungen sind beinahe überall dieselben, sie sind Konsequenzen des Gerechtigkeitsprinzips, welches Jedem gebietet, einem Andern zu geben, was ihm gehört. Die Gesetze in Betreff des Rechtszustandes der Personen sind, ohne von minderer Wichtigkeit zu sein, lange nicht so gleichmäßig; was in einem Lande als gesetzmäßig und gesetzlich betrachtet wird, ist in einem andern manchmal als unmoralisch oder gefährlich verboten.

Die Gesetze der meisten Staaten Europas gestatten z. B. die Ermittlung der Vaterschaft, die von Frankreich verbieten sie. Die römischen Gesetze gestatten die Interdiction im Fall der erklärten Verschwendung, die englischen Gesetze gestatten sie nicht, die

französischen beschränken sich darauf, einen Verschwender unter richterliche Aufsicht zu stellen. In diesem Lande ist es nicht gestattet, seine Cousine zu heirathen, in dem andern darf man seine Tante heirathen, in dem dritten ist es mit der Ehre verträglich, seine Schwester zu heirathen. Hier würde ein Mann, der bei Lebzeiten seiner Frau eine zweite heirathete, gehenkt werden, anderswo würde man dies ihm nicht einmal zum Vorwurf machen. Hier verweigert der Gesetzgeber die Legitimation natürlicher Kinder durch nachfolgende Ehe, weil er eine Anreizung zur Niederlichkeit in den falschen Hoffnungen findet, welche sie erzeugen kann; dort empfehlen sie die Gesetze als ein Mittel, die der Ehre einer Familie angethane Schmach wieder gut zu machen. Die in Frankreich verbotene Ehescheidung ist in anderen Staaten gestattet. In England ist die Vormundschaft eines Minderjährigen einer Person anvertraut, und die Verwaltung seines Vermögens einer andern; in Frankreich stehen Mündel und Vermögen unter derselben Autorität. Die uns auffallenden Unterschiede hierin würden noch größer sein, wenn man die Strafgesetze der verschiedenen Länder unter einander vergleichen wollte.

Weit entfernt es sonderbar zu finden, daß der Gesetzgeber ein Prinzip angenommen hat, daß die im Auslande geschehenen Rechtshandlungen und gefällten Urtheile in Frankreich nicht vollzugsfähig sein sollen, und daß blos diejenigen Rechtshandlungen und Urtheile eine Ausnahme erleiden, welche zum Zweck haben, ein Pfandrecht zu geben, und welche mit der executiven Form begleitet worden sind, müßte es in Erstaunen setzen, wenn er ein gegentheiliges Prinzip angenommen oder wenn er die Ausnahme noch weiter ausgedehnt hätte, denn er konnte dies nicht, ohne die Fundamentalprinzipien unseres Rechts zu opfern und den Rechtszustand aller Franzosen zu gefährden, welche sich im Auslande aufhalten.

Wenn man aber selbst von dem Artikel 546 des Cod. de procédure civile, welcher nicht gestattet, die von einer fremden Autorität ausgegangenen Urtheile in Frankreich in Vollzug zu setzen, außer wenn sie zum Zweck haben, eine Schuld anzuerkennen und ein Pfandrecht an den Gütern des Schuldners zu geben, abstrahirt, wenn man annähme, daß jedes im Auslande gefällte Urtheil auf französischem Gebiet vollzugsfähig wäre, würde man immer noch anerkennen müssen, daß die executorische Form unentbehrlich sei; man könnte sich nicht für das Gegentheil entschei-



den, ohne den im Auslande vollzogenen Rechts-handlungen eine Autorität zu geben, welche die Urtheile unserer eigenen Gerichtshöfe nicht genießen, und ohne offenbar diese Disposition des Cod. de procédure civile zu verletzen, welche erklärt, daß kein Urtheil und keine Rechts-handlung vollzogen werden kann, wenn sie nicht denselben Titel wie die Gesetze tragen, und nicht mit der Zufertigung an die Gerichtsbeamten schließen.

Unter keiner Regierung und unter keinerlei Umständen hat noch Jemand behauptet, daß ein im Auslande gefälltes Urtheil in Frankreich vollzogen werden könnte, ohne durch ein französisches Gericht dazu fähig erklärt worden zu sein; man beschränkte sich auf die Behauptung, daß die Vollziehungsformel nicht verweigert werden könnte, wenn derjenige, gegen welchen sie in Anspruch genommen würde, ein Fremder wäre; man sagte, daß das Recht, in Frage zu stellen, was außerhalb Frankreichs beurtheilt worden sei, den Franzosen nicht zustehe, und man stützte sich auf die letzte Bestimmung des Artikels 121 der Verordnung von 1629.

Dieses System, unter der Herrschaft des Cod. de procédure civile erneuert, ist von mehreren königlichen Gerichtshöfen, vor denen es behauptet wurde, und durch ein Urtheil des Kassationshofes, als dem Prinzip der Nationalunabhängigkeit und den Pflichten der Magistratur widersprechend, zurückgewiesen worden, nämlich durch einen Ausspruch des königlichen Gerichtshofes zu Montpellier vom 8ten März 1822, des königlichen Gerichtshofes zu Bordeaux vom 10ten Februar 1824, durch drei Aussprüche des königlichen Gerichtshofes zu Paris, vom 27sten August 1816, vom 20sten März 1817 und vom 18ten November 1823 und durch einen Ausspruch des Kassationshofes vom 19ten April 1819. Es würde überflüssig sein, alle diese Urtheilsprüche wieder zu geben, wir dürfen uns darauf beschränken, diejenigen zu erwähnen, welche die Frage am bündigsten und entschiedensten beurtheilt haben.

Das Tribunal der Seine hat durch ein Urtheil vom 18ten August 1815 in Sachen des Herrn Holker, französischen Handelsmann, und des Herrn Parker, eines Amerikaners, entschieden, daß ein von einem fremden Gerichtshof verurtheilter Ausländer nicht das Recht habe, in Frankreich zu bestreiten, was bereits in seinem Lande entschieden worden sei, es hat ein Prinzip angenommen, daß die französischen Richter gehalten sind, das außerhalb Frankreichs gefällte Urtheil zu vollziehen, ohne sich die Untersuchung zu erlauben, ob das Urtheil gut oder schlecht sei. Herr

Parfer appellirte gegen dieses Urtheil, und am 27sten August 1816 that der königliche Gerichtshof einen Ausspruch, durch welchen er die Entscheidung der ersten Richter bestätigte „in Erwägung, daß die von fremden Gerichten gefällten Urtheile in Frankreich keine Wirkung noch Autorität haben; daß diese Regel besonders verwendbar ist zu Gunsten von Landeseinwohnern, denen der König und seine Beamten vorzüglichen Schutz schulden; das Prinzip aber ist unbedingt und kann von allen Personen ohne Unterschied in Anspruch genommen werden, da es auf die Unabhängigkeit der Staaten sich gründet.“ Herr Holker trug auf Kassation an und begründete seinen Antrag auf die Verletzung des Artikels 121 der Verordnung von 1629 und auf die falsche Anwendung des Artikels 546 des Cod. de procédure civile und der Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil.

Den 19ten April 1819 that der Kassationshof nach zwei langen Berathungen folgenden Ausspruch: „Im Betreff der Uebertretung des Artikels 121 der Verordnung von 1629, in Erwägung, daß die Verordnung von 1629 in bestimmten Ausdrücken und ohne Ausnahme besteht, daß die fremden Urtheile in Frankreich nicht in Vollzug gesetzt werden sollen, und daß bloß der cod. civile und der Cod. de procédure civile die französischen Gerichte bevollmächtigt, sie für vollzugsfähig zu erklären, ist die Verordnung von 1627 hier nicht anwendbar. In Betreff der Uebertretung der Artikel 2123 und 2128 des cod. civile und 546 des Code de proc. civile, in Erwägung, daß diese Artikel die Gerichte nicht bevollmächtigen, die im Auslande gefällten Urtheile in Frankreich ohne Prüfung zu vollziehen, daß eine solche Vollmacht dem Institut der Gerichte eben so entgegen sein würde, wie die den Vollzug nach Willkür zu gewähren oder zu verweigern; daß diese Vollmacht, welche übrigens das Recht der Souverainität der französischen Regierung verletzen würde, so wenig in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, daß er, als er die Vollstreckung der von Schiedsrichtern die mit den Charakter vom Richter begleitet waren, gefällten Urtheile auf einen bloßen Vollstreckungsbefehl hier genehmigen sollten, Sorge getragen hat, die Fähigkeit den Vollstreckungsbefehl auszufertigen, bloß den Präsidenten und nicht dem Tribunal anzuvertrauen, weil ein Gerichtshof nur nach Berathung aburtheilen kann, und die vor ihm gestellten Forderungen nicht genehmigen soll, außer wenn sie gerecht und bewiesen sind (Artikel 116 und 150 des Cod. de procédure

civile;) in Erwägung endlich, daß der Cod. civil und der Cod. de procedur civile keinen Unterschied machen zwischen den verschiedenen im Ausland gefällten Urtheilen und den Richtern gestatten, sie alle für vollzugsfähig zu erklären, daß, da diese Urtheile, wenn sie gegen Franzosen gefällt sind, unbestreitbar unter der Herrschaft des cod. civile wie immer der Prüfung unterliegen, man nicht entscheiden könnte, daß alle andern nicht anders als nach Kenntnißnahme der Sache vollzogen werden dürfen, ohne dem Geseze einen eben so willkürlichen als in der Vernunft und in dem Prinzip unbegründeten Unterschied hinzuzufügen, so folgt, daß, indem er den Einwand der bereits abgeurtheilten Sache verwarf, welchen man aus einem im Auslande gefällten Urtheile folgerte, und indem er befahl, daß der Appellant den Grund abgeben soll, auf welchen sich seine Klage stützt, um den Stand der Sache in Kenntniß nehmen zu können, der königliche Gerichtshof die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil und 546 des Cod. de procedur civile richtig angewandt hat; der Gerichtshof verwirft deshalb den Antrag."

„Der Gerichtshof wies das Anbringen zurück.“

Die Frage, welche der königliche Gerichtshof von Paris durch seinen Bescheid vom 27sten August 1816 entschieden hatte, zeigte sich vor demselben im Jahre 1817 in folgender Weise: Die Frau von Croffe-Brisac war durch einen Spruch des Tribunals erster Instanz von Genua verurtheilt worden, an den Marquis von Crosa eine Summe von 6000 Fr. zu zahlen. Sie appellirte, und diese Verurtheilung wurde den 20sten Juli 1812 durch den kaiserlichen Gerichtshof von Genua bestätigt, welches damals zu Frankreich gehörte.

Nach der Abtrennung dieses Landes vom französischen Territorium, und nachdem es zu andern Theilen Piemonts hinzugefügt worden war, zog man es in Frage, ob der Bescheid des Gerichtshofes von Genua in Frankreich die Kraft eines Urtheils haben, und ob es zur Ausführung gebracht werden könne, ohne vorher durch ein französisches Tribunal mit erefutorischer Form ausgestattet zu sein. Ein Urtheil des Gerichtshofes der Seine erster Instanz verordnete einfach und ohne Weiteres [die Vollstreckung des durch den kaiserlichen Gerichtshof von Genua ausgesprochenen Urtheils, aber auf Appellation wurde dieser Spruch durch den königlichen Gerichtshof von Paris, den 27sten März 1817, abgeändert und zwar:



„In Betracht, daß durch die Wiedervereinigung des Landes Genua mit Piemont der Gerichtshof von Genua, in Bezug auf Frankreich, ein ausländisches Tribunal geworden ist, dessen Urtheile hinfort nicht ausgeführt werden können, als unter der Autorität des regierenden Souverains und nur in den Ländern seines Gebietes; daß das Verfahren des Appellirenden darauf hinausläuft, ganz und gar das Prinzip der Unabhängigkeit der Nationen und ihrer Ländergebiete umzustossen.“

Die Frage ist zum dritten Male vorgekommen vor dem königlichen Gerichtshofe von Paris im Jahr 1833 in einem Rechtsfalle, der dem ganz ähnlich war, welchen der Herzog von Cambridge anhängig gemacht hat bei der ersten Kammer des Tribunals erster Instanz der Seine. Man kann sogar sagen, daß beide sich gleich sind, nicht allein in der Hauptfrage, sondern auch in den einzelnen Partien.

Im Monat Oktober 1832 hatte ein Individuum Namens Chaltas, gegen den Herzog Carl von Braunschweig eine Schmähchrift veröffentlicht, welche in Deutschland viel Verbreitung gefunden hatte, und in welcher der Verfasser ihm die Thatfachen andichtete, welche einige Monate später zur Begründung der Interdiktionsakte dienten. Den 10ten November darauf hatte der Herzog Carl Klage geführt gegen Chaltas und erklärt, daß er sich als Civilpartei ansehe. Eine Ordonnanz der Kammer des Conseil, vom 25ten Januar 1823, verwies Chaltas vor das Tribunal des Zuchtpolizeigerichts als der Ehrenschändung angeklagt.

Während des Laufs des Prozesses hat Chaltas, der Verfasser der Schrift, welche die Begründung der Klage bildet, immer die Eigenschaft als Agent der Braunschweigischen Regierung gehabt; er hat sie sich beigelegt bekanntlich im Anfange des vor dem Zuchtpolizeigerichte stattgehabten Verhörs, in einer Appellationschrift in der Kanzlei dieses Gerichtshofes am 14ten Mai 1833, und in einem gedruckten Memoire, versehen mit seiner Chiffre und der seines Sachwalters, mit dem Datum des 16ten Augustes desselben Jahres.

Der König von Großbritannien hatte seine Ordonnanz gegen den Herzog Carl am 6ten Februar, also 11 Tage nach dem Vorgange mit Chaltas erlassen, der Herzog Wilhelm von Braunschweig bestätigte dieselbe am 14ten März nachher, als der königliche Procurator, dem sie übersandt worden war, durch den Großsiegelbewahrer, in der Eigenschaft der Klagesache eines Fremden, diesel-

ben den Herzog Carl von Braunschweig am 23ten April notifiziren ließ; es geschah an demselben Tage, an welchem das Zuchtpolizeigericht aufgefordert worden war, seine Meinung über die durch diese letztere vorgebrachte Klage abzugeben, gegen den vermeintlichen diplomatischen Geschäftsträger der Braunschweigischen Regierung. In dem Augenblicke, wo der Advokat des Herzogs Carl von Braunschweig das öffentliche Wort nehmen wollte, um die Klage seines Klienten zu begründen, erhob sich der Advokat des Chaltas und stellte ihm eine Absicht der Nicht-Annahme entgegen, geschöpft aus der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März, er behauptete, daß dieselbe ihre Wirkung in Frankreich mit vollem Rechte gehabt habe, daß sie ein wahrhaftes Personalstatut sei, welches unwiderrücklich die Verhältnisse des Herzogs Carl bestimmen, an welchem Orte er auch seine Wohnung aufschlage, ohne daß es nöthig war, dieselbe durch ein französisches Gericht mit der-erекutorischen Form versehen zu lassen.

Den 14ten Mai in der siebenten Sitzung des Tribunal der Seine erster Instanz wurde die Absicht der Nicht-Annahme zurückgewiesen; in Betracht, daß es sich nicht handele um ein Personalstatut, sondern um einen Urtheilspruch, der in dem Verhältnisse die französischen Gerichte nicht binden könne, namentlich, da sein Resultat gewesen sein würde, in Frankreich ein Individuum der Verwaltung seiner Güter zu berauben, ohne daß man dabei eine der Formen festgehalten hätte, welche die französischen Tribunale wollen; da ferner dieses Urtheil auf kein durch die französischen Geseze vorhergesehenes Motiv basirt sei; daß diese Akte nicht unterworfen gewesen sei der Sanktion des Bundes, und daß anderswo Thatsachen zum Vorschein gekommen seien, daß die gegen den Herzog Carl ergriffene Maßregel, wo politische Rücksichten angegeben seien, bezüglich auf Domainengüter, welche Herzog Carl besitzen könnte in dem Herzogthum Braunschweig. Chaltas appellirte gegen dies Urtheil und brachte aufs Neue vor, daß die Ordonnanz der Vermögensentziehung vom 6ten Februar und 14ten März alle Merkmale eines Personalstatuts habe, daß sie mit vollem Rechte den Endzweck gehabt habe, den Herzog Carl von Braunschweig in Unfähigkeit, zu verwalten, zu versetzen, und ihn von dem Genuße seines Vermögen zu entfernen, und daß folglich dieser Fürst unfähig sei, vor Gericht zu stehen, außer durch seinen Curator vertreten.

Den 18ten September erklärte der königliche Gerichtshof von Paris, daß die Appellation des Chaltas unbegründet sei, und bestätigte das Urtheil des Gerichtes erster Instanz.

„In Betracht“, heißt es, „daß die Natur der Akte, worauf man sich bezieht, von der Art ist, daß diese nach der Klage und selbst nach der Entscheidung des Zuchtpolizeigerichtes erschien, welche der Regel genügend und den Gesetzen des Landes angemessen ist, und die Exekution in Frankreich nicht eher vollzogen werden kann, als bis durch französische Tribunale dieselbe nach Kenntnißnahme der Sache für exekutorisch erklärt worden ist. In Betracht ferner, daß dieselbe nur zum Gegenstand hat, zu gewisser interessirter Personen Vortheil zu versichern, daß Güter auf die gerechte Ansprüche erhoben worden sind oder erhoben werden können, erhalten werden sollen; daß die Akte die förmliche Bekanntmachung enthält, der Herzog Carl von Braunschweig sei durch sie nur der Administration der genannten Güter beraubt, so daß keineswegs seine Person im Allgemeinen für unfähig zu Rechten und Lastungen erklärt ist, daß daraus nur hervorgeht, wie die Ausübung der genannten Rechte und Handlungen sich nicht bezieht auf die genannten Güter, daß daraus nicht eine allgemeine Unfähigkeit zu bürgerlichen Handlungen herzuleiten ist, daß er sich überhaupt vor die französische Kriminaljustiz stellen kann, um Ahndung eines in Frankreich begangenen Verbrechens zu erlangen.“

Die Bestimmung des Gesetzes über die Nothwendigkeit, die auswärtigen Urtheilssprüche mit exekutorischer Form bekleiden zu lassen, welche man in Frankreich ausführen lassen will, sind so deutlich, der Rechtsgebrauch, welcher sie sanktionirt, so bestimmt, daß es nicht wahrscheinlich ist, man werde sich herbeilassen, sie zu bestreiten, man kann nichts als die Anwendung damit zu vereiteln suchen, daß man das gegenwärtige Verfahren vor dem Tribunal erster Instanz und vor dem königlichen Gerichtshof, wie in dem Prozesse wiederholt, welche die gegen Chaltas vorgebrachte Klage hervorrief, man wird zu vertheidigen bemüht sein, daß die französischen Gesetze den Zustand der Personen bestimmen, wohin sie sich auch begeben, und daß die Akte vom 6ten Februar und 14ten März ein wahres persönliches Statut sei, daß nach Artikel 3 des Cod. civil die Gesetze, in Betreff des Vermögens und den Umständen der Personen, für die Franzosen gelte, auch wenn sie im Auslande sind, und daß nach dem Rechte der Gegenseitigkeit auf



das Verhältniß und Vermögen der Fremden, welche sich in Frankreich aufhalten, durch die Geseze ihres Landes geordnet sein sollen.

Wiewohl nun dieses Verfahren schon förmlich verurtheilt war durch das Tribunal der Seine erster Instanz und durch den königlichen Gerichtshof von Paris in dem Prozesse, welcher anhängig gemacht worden war gegen den sogenannten diplomatischen Agenten der Braunschweigischen Regierung, so ist es unmöglich, daß er nicht wieder aufgenommen werde, ohne daß wenigstens der Herzog von Cambridge verzichte auf die Hauptargumente, welche er in seiner einleitenden Auseinandersetzung der Klage vorgebracht hat.

Es kann nicht die Frage sein, darüber zu untersuchen, welche Gesezeskraft die persönlichen Statuten haben; man bestreitet nicht, daß im Allgemeinen das Vermögen einer Person bestimmt werde durch die Geseze des Landes, dem sie angehört, dieser Grundsatz ist anerkannt in dem Prozeß, welcher Statt hatte zwischen dem Herzog Carl von Braunschweig und Galtas, und auf denselben kam der Bescheid des königlichen Gerichtshofes zu Paris am 18ten September 1833 hinaus; es handelt sich nur darum, zu wissen, ob die Akte vom 6ten Februar und 14ten März ein Statut ist oder eine partikuläre Maßregel, welche nur eine bestimmte Person betrifft.

Man versteht unter einem Personalstatut ein Gesez, welches im Allgemeinen auf die Glieder eines Staates, in einzelnen Fällen auch auf die eines andern Volkes Anwendung findet. So sind unsere Geseze über das Heirathen, über die väterliche Gewalt, über die Unmündigkeit nur einfache Statuten für die anderer Nationen. Die Geseze, welche in England, in Preußen oder in der Schweiz dieselben Gegenstände ordnen, sind beziehentlich Statuten für uns. Nehmen wir denn an, daß ein Engländer, ein Preuße oder Schweizer, der nach Frankreich gekommen sei, auf unserm Gebiete die Stellung bewahre, welche er nach den Gesezen seines Landes hatte.

Aber man muß ein Personalstatut nicht mit einem Urtheilsspruche, einer Ordonnanz oder einem Dekrete verwechseln, vermöge dessen sie Anwendung gemacht haben von einer Bestimmung dieses Statuts auf eine bestimmte Person. Die Akte, welche die Geburt einer Person für illegitim erklärte, die, welche die Vaterschaft eines natürlichen Kindes dem oder jenem zusprach, die, welche die Nichtigkeit einer Heirath bestimmte, diese alle sind wahrhafte

Urtheile, wenn sie anders mit den Gesezen übereinstimmen. Der Umstand, daß die Magistrate die Bestimmungen eines Personalstatuts gut oder schlecht angewendet haben auf die oder jene Thatsache, die oder jene Person giebt ihrer Entscheidung nicht den Charakter eines Personalstatuts. Wäre es anders, so würde man nothwendig auf die eine oder die andere Konsequenz gerathen, entweder daß alle Rechtsprüche, die im Auslande über das Vermögen von Personen gefällt wurden, mit vollem Rechte in Frankreich executorisch wären, ohne Dazuthun französischer Behörden, oder besser, daß die Rechtskraft eines Personalstatuts sich nicht weiter hinaus erstreckt, als das Territorium der Nation, für welche es gegeben ist. Das, welches ein Personalstatut von einem Rechtspruche unterscheidet, ist dies, daß das Statut nur für zukünftige Thatsachen Bestimmungen giebt, und daß es durch seine alleinige Macht den Zustand aller in seinem Bereiche gebornen Personen regelt, ohne gemacht zu sein im Hinblick auf irgend ein einzelnes Individuum, während ein Urtheil sich nur auf vollbrachte Thatsachen bezieht, und keinen andern Gegenstand hat, als namentlich bezeichnete Personen. Der Akt der legislativen Gewalt, welcher festsetzt, daß jedes Individuum, welches in Wahnsinn verfällt, des Gebrauchs seines Vermögens verlustig sei, ist ein Statut, der Akt, welcher diesen Grundsatz auf eine Person anwendet, welche sich befindet oder von der man urtheilt, daß sie sich in dem vom Geseze vorausgesehenen Falle befindet, ist ein Urtheil, oder welchen andern Namen man ihm geben mag.

Ein vor der Heirath zu Berlin gebornes Kind ist illegitim in Frankreich wie in Preußen, aber wenn seine Illegitimität in einem dieser Länder nur daher rührt, daß ein Rechtspruch die Heirath seiner Erzeuger annullirt hat, so wird es durch nichts behindert sein, in dem andern die Rechte auszuüben, welche eine legitime Geburt ihm verliehen haben würde. Maximilian Wilhelm Adolph von Nassau war in Deutschland ein im Ehebruch erzeugter Bastard, in Kraft eines Bescheides des Hofgerichtes in Wien, er war legitim in Frankreich nach einem Spruche des Parlaments von Paris. Eine gesetzliche Heirath bei einer Nation kann null und nichtig sein bei einer andern. Es folgt daraus, daß dieselbe Person vielleicht verheirathet sein kann zu derselben Zeit in dem einen Lande und unverheirathet in einem andern. So zum Beispiel kann eine Heirath, die in St. Petersburg durch mehrere Urtheilsprüche passirt und als rechtskräftig anerkannt wor-

den ist, in Frankreich für null und nichtig erklärt werden. Niemand hat jemals diese Rechtserkenntnisse für Personalstatuten angesehen.

Es reicht hin, die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März zu lesen, um überzeugt zu sein, daß sie auch nicht eines der Zeichen eines Statuts hat. Sie ist motivirt durch Thatsachen, die man als geschehen ansührt; sie ist, wir folgen den Personen, von denen sie ausging, eine Anwendung des Landgesetzes; sie hat nur den Fürsten zum Gegenstande, der darin sich namentlich bezeichnet findet, und die Verwaltung der Güter, die ihm angehören; sie ist endlich ausgegangen von Fürsten, welche nicht bekleidet sind mit der gesetzgebenden Gewalt im Herzogthume Braunschweig, und welche folglich auch nicht die Macht hatten, ein Gesetz zu geben.

„Nachdem wir die Meinung einer von uns in dieser Angelegenheit niedergesetzten Kommission gehört“ sagen der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm, „und nachdem wir die einzelnen Punkte der Sache und des Rechtes abgewogen hatten, haben wir, die Gesetze und Gewohnheiten in Erwägung ziehend und kraft der Rechte, welche uns als Chefs der beiden Zweige unseres Hauses zustehen, verordnet wie folgt.“

Es ist unmöglich, in diesen Auseinandersetzungen und in denen, welche ihnen folgen, etwas anderes zu sehen, als einen Akt der Herrschaft der Magistratur, durch den Fürsten versuchen, die Bestimmungen eines gegebenen Gesetzes auf eine bestimmte Person und für begangene Thatsachen anzuwenden. Man sieht nichts darin, was den Charakter eines Gesetzes oder Statuts hätte, nichts von allgemein gültigen Bestimmungen für die Zukunft, nichts von Einmischung der Autoritäten, die im Herzogthume Braunschweig die gesetzgebende Gewalt üben.

Die Fürsten, von denen diese Ordonnanz ausgegangen ist, hatten die Macht nicht, im Herzogthum Braunschweig ein Gesetz zu geben. Der Artikel 9 des Traktats von Paris vom 30sten Mai 1814 sagt in der That, daß die Staaten Deutschlands unabhängig sein sollen und vereint durch eine Bundesverfassung. Der Artikel 2 der Bundesverfassung Deutschlands vom 8ten Juni 1815 erklärt, daß der Zweck dieses Bündnisses die Erreichung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der verbündeten Staaten sei. Der Artikel 3 derselben Akte sagt, daß die Glieder des Bundes, als solche, gleiche



Rechte haben, und daß sie alle auf gleiche Weise verpflichtet sind, die Akte aufrecht zu erhalten, welche ihre Freiheit feststellt.

Die Artikel 4 und 6 fassen das Herzogthum Braunschweig in die Zahl der Staaten ein, deren Unabhängigkeit anerkannt ist, und bestimmen die Zahl der Stimmen, welche es am Bundestage hat. Diese verschiedenen Bestimmungen sind wiederholt in der Akte des Wiener Kongresses vom 9ten Juni desselben Jahres.

Wenn das Herzogthum Braunschweig einen Staat ausmacht, der eben so unabhängig ist wie alle die, aus dem der deutsche Bund besteht, so folgt daraus, daß weder der König von Großbritannien, Wilhelm IV., noch irgend einer der englischen Prinzen, seiner Brüder, dort eine gesetzliche Gewalt ausüben kann, daß folglich dieselben dort keine gesetzeskräftige Akte ausgehen lassen konnten, und daß ihre Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März keines der Merkmale an sich trägt, an denen man ein Statut erkennen könnte.

Der Herzog Wilhelm von Braunschweig ist keineswegs mit der legislativen Gewalt bekleidet, er hat nicht die Macht Statuten ausgehen zu lassen. Daß er der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März seine Zustimmung erteilt hat, verwandelt diese nicht in ein Gesetz. So kann denn diese Akte keine Gesetzeskraft haben, selbst nicht in dem Lande, wo sie gegeben wurde, noch viel weniger natürlich in Frankreich.

Wenn man es als Grundsatz gelten lassen wollte, daß jedes von ausländischer Behörde gefällte Urtheil, welches die Verhältnisse eines Individuums zu ändern, ihn etwas zu verleihen oder zu nehmen beabsichtigt, z. B. die Eigenschaft eines Gatten, eines Vaters, eines natürlichen oder legitimen Kindes, welches es mit Vermögenslosigkeit strafen und es somit der Verwaltung seiner Güter berauben wollte, in Frankreich mit vollem Rechte alle die Wirkungen haben sollte, welche die Begründer damit beabsichtigten, so würden unsre Gesetze die Macht verlieren, nicht allein die zahlreichen Ausländer, welche sich auf unserm Gebiete niedergelassen haben, zu schützen, sondern auch unsern eignen Mitbürgern Schutz zu verleihen.

Ein Fremder, der sich in Frankreich niederläßt, kann hier alle Zweige der Industrie ergreifen, alle Arten von Handel betreiben, welche durch die Gesetze erlaubt sind, er kann sich Grundeigenthum erwerben, es vertauschen, es mit Hypotheken belasten, es verkaufen oder durch Schenkung oder Testament darüber disponi-

ren; er kann sich daselbst verheirathen und alle ehelichen Ueber-  
 einkünfte treffen, welche unsre Geseze autorisiren; es ist, mit  
 einem Worte, kein soziales Verfahren den Franzosen erlaubt, wel-  
 ches nicht auch dem Ausländer zustehe. Es würde deshalb im  
 Widerspruch sein, ihnen die Benutzung dieser Rechte zu garantiren,  
 und auf der andern Seite in demselben Augenblicke der Regierung  
 ihres Landes die Macht zuzugestehen, sie derselben zu berauben.  
 Man dürfte ausländischen Regierungen keine solche Macht zugeste-  
 hen, ohne dadurch sogleich ihr Recht anzuerkennen, unsere eignen  
 Mitbürger zu strafen. Es ist in der That klar, daß die Akte,  
 durch welche eine fremde Macht den Ausländer in Vermögenslos-  
 sigkeit versetzt, welcher sich auf französischem Boden niedergelassen  
 hat, alle die Personen verlegt, mit denen dieser Ausländer Ver-  
 bindungen eingegangen hat. Die Schulden, welche er kontrahirt,  
 die Veräußerungen, welche er gemacht hat, die Handelsverbindun-  
 gen, in die er eingetreten ist, alle sind null und nichtig. Die  
 Frau, die er geheirathet, die Kinder, welche er von ihr hat, hören  
 auf legitim zu sein; denn seine Heirath wird nicht unverletzlicher  
 sein, als die übrigen Kontrakte, zu denen er seine Einwilligung  
 gab. Anzuerkennen, an allen fremden Regierungen, daß sie die  
 Macht haben, auf solche Weise Verwirrung in alle unsre sozialen  
 Geschäfte zu bringen, das hieße, man kann es nicht stark genug  
 sagen, verzichten auf alle Unabhängigkeit und Frankeich der Be-  
 herrschung durch das Ausland überlassen.

Bei irgend einer Ausdehnung der Autorität, welche man in  
 Frankreich der im Auslande erlassenen Akte geben will, ist es  
 unmöglich zu behaupten, daß jedes Individuum, welches nicht  
 Franzos ist, in Frankreich souveraine Macht genießt. Es ist we-  
 nigstens nöthig, daß ein von einer nichtfranzösischen Behörde aus-  
 gegangener Erlaß, damit er auf unserm Gebiete gelte, von kom-  
 petenten Magistraten ausgegangen sei, aber wer urtheilt dann  
 über die Kompetenz der Magistrate, welche die Urheber davon  
 waren, wenn in Frankreich Niemand das Recht hat, darüber eine  
 Prüfung anzustellen, wenn es wirksam ist, ohne Zuthun einer  
 französischen Behörde?

Das ist noch nicht Alles. In keinem Lande ist eine Akte  
 dadurch allein schon exekutorisch, daß sie von einer gesetzlich kon-  
 stituirten Behörde ausgeht, es ist außerdem noch nöthig, daß sie  
 nach den Vorschriften der Geseze des Ortes, wo sie gegeben ist,  
 erlassen, und daß sie bekleidet sei mit den äußern Formen, welche

die Ausführung bestätigen müssen. Bei allen zivilisirten Nationen sind öffentliche Akte gewissen Regeln unterworfen, welche nicht ungestraft verletzt werden können. Man verlangt durchaus, daß eine Akte, die den Gesetzen zuwider läuft, auch keiner gewaltsamen Ausführung fähig sei.

So ist es denn nöthig, daß jedes Mal, wo man in Frankreich einen Urtheilsspruch, der im Auslande gefällt wurde, zur Exekution zu bringen wünscht, eine französische Behörde den Auftrag erhalte, sich zu überzeugen, daß die Sache mit den Gesetzen übereinstimme, unter deren Herrschaft er herausgekommen ist. Wäre es anders damit, so würde eine Sentenz, die bei der Nation, unter der sie gesprochen worden wäre, nichtig und ohne Kraft sein, würde unter uns die Autorität eines Gesetzes haben. Die auswärtigen Regierungen und Magistrate würden auf unserm Gebiete eine Macht ausüben, die sie in ihrem eignen Lande nicht hätten.

Endlich reicht es dafür, daß eine im Auslande erlassene Akte bei uns zur Ausführung kommen könne, nicht hin, daß sie von kompetenten Magistraten ausgegangen, und daß die gesetzliche Form dabei beobachtet worden sei; es darf ihr auch nichts zu Grunde liegen, was die Moral, die Menschlichkeit, die Gerechtigkeit verletzt. Die französische Regierung ist nicht und kann nicht sein der blinde Vollstrecker aller Dekrete, aller Richtersprüche, welche sich auf allen Punkten der Erde finden. Wie unsre Gesetze keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Regierungen machen, und wie keine ein Privilegium vor der andern voraus hat, so kann es nur der richterlichen Behörde zustehen, zu entscheiden, ob eine Akte, die von einer fremden Autorität ausgegangen ist, auf unserm Gebiet unausgeführt verbleiben oder ausgeführt werden müsse. So ist es unmöglich zuzulassen, daß ohne Dazwischenkunft der französischen Behörden eine Akte von irgend einer Wirksamkeit in Frankreich sein kann.

Eine im Auslande erlassene Akte kann also in Frankreich nur wirksam sein, wenn sie vier Bedingungen erfüllt: sie muß von einer kompetenten Behörde ausgegangen, muß nach dem durch die Landesgesetze oder die Konstitution vorgeschriebenen Formen ausgefertigt, muß von der Zahl derjenigen sein, welche das französische Gesetz auszuführen erlaubt, muß von Grund aus mit der Gerechtigkeit übereinstimmen, das heißt, sie darf nichts gebieten oder untersagen, was vielleicht durch ein französisches Tribunal verordnet



oder vertheidigt worden ist. Aber man kann sich des Vorhandenseins aller dieser Bedingungen nur durch eine gerichtliche Prüfung versichern, welche vorgenommen werden muß, ehe die Ausführung erlaubt wird.

Dies Prinzipium würde nicht bestritten werden, wenn es sich um eine simple Schuldforderung handelte, deren Zahlung eingetrieben werden sollte; in diesem Falle würde man anerkennen, daß ein im Auslande herausgekommenes Urtheil in Frankreich von keiner Wirkung sein könne, wofern es nicht durch ein französisches Tribunal in Kraft gesetzt sei; man würde anerkennen, daß die Ausführung nicht angeordnet werden könne, wenn es nicht regelrecht ist nach den Gesetzen des Landes, in welchem es gegeben wurde, und wenn es nicht übereinstimmt mit den Grundsätzen der Moral und Gerechtigkeit; aber wenn es sich nicht um die Bezahlung einer Schuld handelt, so behauptet man, diese Prinzipien könnten nicht angewandt werden.

So, nach dieser Entwicklung, werden mehr die Konsequenzen, welche eine durch eine auswärtige Regierung erlassene Akte in Frankreich nach sich ziehen würde, weniger die französischen Gesetze zu Vorsichtsmaßregeln greifen lassen, um sich zu versichern, daß diese Akte gerecht ist und nichts Gesetzwidriges hat. Wenn z. B. ein Tribunal in Rom einem Ausländer, der auf unserm Gebiete wohnte, zur Bezahlung einer Summe von etlichen Francs verurtheilt hätte, so würde das Urtheil bei uns nicht in Kraft treten, bis ein französisches Gericht die Ausführung angeordnet hätte, wenn es aber, statt ihn zur Bezahlung des kleinen Postens zu verurtheilen, ihn die Nichtigkeit seiner Ehe zugestimmt hätte, weil er eine nicht katholische Frau geheirathet habe, oder besser, wenn er seine Kinder für illegitim, und als solche für nicht erbfolgefähig erklärt hätte, selbst in Frankreich, würde da wohl sein Urtheil ausgeführt werden müssen ohne Prüfung?

Wenn der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunschweig den Herzog Carl zur Bezahlung einer Schuld von 50 Francs verurtheilt hätten, so würde ihre Entscheidung in Frankreich nicht zur Ausführung gekommen sein, es hätte denn ein französisches Tribunal dieselbe angeordnet. Anstatt aber ihn zur Bezahlung einer bestimmten Summe zu verurtheilen, haben sie eine Ordonnanz erlassen, deren Gegenstand es ist, ihn aus dem Besitze und der Verfügung aller seiner Güter zu vertreiben, welche er auf unserm Gebiete besitzt, null und nichtig zu machen alle durch

ihn daselbst geschlossenen Uebereinkünfte, ihn zu berauben der Obligationen, welche er eingegangen ist, und man verlangt noch, daß ihre Ordonnanz zur Ausführung gebracht werde, ohne irgend einer Prüfung von Seiten der französischen Gerichte unterworfen zu sein.

Die französischen Gesetze, weit entfernt in ähnlichen Fällen die Autorität der letzten Entscheidung jedem richterlichen Bescheide, ausgegangen von einer fremden Behörde, zu geben, wollen im Gegentheil nicht, daß die französischen Tribunale dieselben executorisch machen können, wie wir oben schon sahen. Der Schluß ist, daß sie in Vermögensklagen Prinzipien sanktioniren und Garantien aufstellen, welche bei den meisten anderen Nationen gar nicht existiren. Nach unseren Gesetzen kann einer Person, die mündig geworden ist, die Verwaltung und Verfügung über ihr Vermögen entzogen werden, als wenn dieselbe in einem fort-dauernden Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Wuth ist, während bei den Nationen, welche noch vom römischen Rechte beherrscht werden, einem Manne deshalb der Gebrauch seines Vermögens entzogen wird, wenn er der Verschwendung überwiesen wird.

Unsere Gesetze haben eine Menge von Vorsichtsmaßregeln getroffen, um zu verhindern, daß eine Person, die nicht wahrhaft unfähig ist, nicht der Unfähigkeit verklagt werde, und um das Interesse des Dritten zu garantiren: sie wollen, daß die That-sachen des Blödsinns, des Wahnsinns, der Wuth deutlich beschrieben und durch Zeugen und sonstige Beweise dargethan werden; daß ein Familienrath gehalten werde und seine Vorschläge gebe, und sie weisen die beratthende Stimme in diesem Kreise den Aeltern zu, durch welche die Vermögensentziehung dann bestimmt wird; sie legen dem Gerichtshofe die Verpflichtung auf, die Person, der die Vermögensentziehung droht, selbst zu befragen und zwar in Gegenwart öffentlicher Beamten; endlich wollen sie, daß das Erkenntniß auf Vermögensentziehung öffentlich gesprochen werde, und daß die Person, gegen welche dies Erkenntniß gerichtet ist, dabei zugegen sein und sich vertheidigen könne.

Indem das Gesetz so alle Mittel ergriffen hat, um zu verhindern, daß gierige Erben etwa eine Person der Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung anklagen, welche in Wahrheit nicht unfähig ist, so beschäftigt es sich mit dem Interesse der Dritten; es will, daß die Bürger, bereits benachrichtigt durch die Oeffentlichkeit der Debatten mit den Verhältnissen der Person, die zur Vermögens-

entziehung bestimmt ist, es auch noch werden durch die Bekanntmachung des Bescheides, der die Unfähigkeit bestätigt; es verlangt, daß jeder Bescheid oder Urtheilsspruch, der auf Vermögensentziehung lautet, zehn Tage lang geschrieben stehe auf den Tafeln, die am Saale des Hörzimmers und an den Arbeitszimmern der Notare des Arrondissements angeschlagen sein müssen. Alle diese Maßregeln sind deshalb getroffen, damit Niemand ungerecht verurtheilt oder um sein Vermögen betrogen werden könne, wenn ihn die Justiz für unfähig zur Verwaltung desselben erklärt; denn es darf nicht vergessen werden, daß es in Frankreich nicht die Justiz ist, welche dies oder jenes Individuum für unfähig erklärt; sie schränkt sich darauf ein, zu bestätigen und zu veröffentlichen den Zustand dessen, der unfähig erklärt wurde.

Wenn das System, welches die Klage des Herzogs von Cambridge zu verfolgen scheint, angenommen wäre, so würden alle diese Regeln verletzt sein und es für den Franzosen keine Sicherheit mehr geben, mit Ausländern, die auf unserm Gebiete sich niedergelassen haben, etwas zu unternehmen.

Ein solcher Ausländer, der sich seiner gesunden Vernunft erfreute, würde sich plötzlich durch eine unsichtbare Hand in Unfähigkeit versetzt finden, ohne daß es möglich wäre, daß er selbst oder irgend Jemand in Frankreich etwas von seinem Zustande wüßte. Ein Urtheilsspruch, insgeheim geschmiedet im Kabinet des Königs von England oder in dem des Herzogs von Braunschweig, würde die magische Wirkung haben, ipse facto einen Fremden, der in Frankreich wohnte und sich dort des Genusses aller seiner Rechte erfreute, unfähig zu machen zu allen Akten des bürgerlichen Lebens, ihn des Genusses und der Verwaltung seines Vermögens zu berauben, alle Verträge, die er geschlossen, nichtig zu machen und ihn zu verhindern an allen Arten von Verpflichtungen.

Ein ähnliches Verfahren würde nicht zulässig sein, ohne anzuerkennen, daß der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig auf unserm Boden eine weit ausgedehntere Autorität ausüben könnten, als die ist, welche den französischen Magistraten zusteht. Wenn der Herzog Carl von Braunschweig sich vor Richter seiner Heimath gestellt hätte, man würde ihn nicht für unfähig des Gebrauchs seines Vermögens haben erklären können wegen der Thatsachen, welche ihn in dieser Akte angebildet werden. Aber man wird nicht zulassen, daß aus-



ländische Regierungen in Frankreich eine Macht üben, die weder unserer Regierung noch unseren Tribunalen zusteht.

Wenn es augenscheinlich ist, daß eine im Auslande und durch eine fremde Autorität erlassene Akte in Frankreich keine andere Kraft haben kann, als die, welche ihr durch die französischen Gesetze und durch die in Uebereinstimmung mit diesen Gesetzen geschlossenen Tractate gegeben ist; wenn es oben gezeigt worden ist, daß kein Richterspruch noch Akte zur Ausführung zugelassen werden kann, welches das Land auch sei, von wo er ausgegangen ist, ohne daß er doch wenigstens das wesentliche Gepräge wie die Gesetze habe, und daß er nicht beschränkt sei durch einen Befehl an die Justizbeamten; wenn es unbestreitbar ist, daß die durch fremde Gerichtshöfe gefällten Urtheile nur ausführbar sind in Frankreich nach der Weise und in den förmlich vorausgesehenen (Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil) Fällen; endlich wenn die Vermögensentziehung wegen Verschwendung nicht in der Zahl der vorausgesehenen Fälle jener Artikel ist, so folgt daraus erstens, daß die Akten der Gegenpartei, angefertigt im Namen des Herzogs von Cambridge, unter den Händen der oder mehrerer oder angeblicher Schuldner des Herzogs Carl von Braunschweig in Kraft der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März null und nichtig sein müssen; dann aber zweitens, daß die Ausführung dieser zweiten Akte nicht angeordnet werden kann durch französische Gerichte.

Man kann in der That die Akten der Gegenpartei nicht für rechtsgültig erklären, ohne schon dadurch anzuerkennen, daß dieser Prinz des Genusses und der Verwaltung seines Vermögens beraubt worden ist, welches er in Frankreich besitzt, in Kraft der Akte vom 6ten Februar und 14ten März; ohne folglich zuzugeben, daß diese Akte verpflichtend geworden ist für die Franzosen selbst, und daß der König von Großbritannien und der Herzog Wilhelm von Braunschweig in Kraft ihrer eignen Autorität ihnen haben Verpflichtungen auflegen können und ihre Akten zu nichte machen. Die Hilfsklage, welche der Herzog von Cambridge unternommen hat, trachtet darnach, die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März in Frankreich zur Execution bringen zu lassen, aber sie ist nur darauf begründet, die Gelder, die sich in den Händen der wahren oder angeblichen Schuldner des Herzogs Carl von Braunschweig befinden, herauszubekommen. Es wäre zu untersuchen, um dies zu rechtfertigen, ob eine Ordonnanz, die auf Vermögens-

entziehung geht, unter den durch die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil vorhergesehenen Fällen sei, und das Gegentheil ist gezeigt worden. Wir müssen die Behauptung aufstellen, daß die erste Bedingung, um einen ausländischen Rechtspruch executorisch zu machen, die ist, die Autorität für sich zu haben, welche er nicht hat, und welche man anruft. Es müssen die Magistrate, an die man sich wendet, um von ihnen zu erlangen, daß sie ein im Auslande erlassenes Urtheil ausführen lassen, eine ausreichende Gewalt haben, um selbst ein gleiches Urtheil zu fällen. Wenn das Gesetz sie in positiver Weise zurückweist, wenn sie die Macht etwas zu befehlen oder zu untersagen beanspruchen, was befohlen oder für Recht erkannt worden ist, durch das Tribunal, dem ihre Entscheidung unterworfen ist, so kann es ihnen nicht zustehen, ihr eine Autorität zu geben, welche ihr an sich nicht gehört. Es würde absurd sein, wenn ein französisches Gericht einem ausländischen Rechtspruche executorische Kraft geben wollte, welches dieselbe nicht hätte, wenn die Sache direkt vor dasselbe gebracht worden wäre, wenn es dies z. B. bei einem Spruche thun wollte, durch welchen ein römisches Tribunal die Ehe eines Franzosen wegen Nichtbeachtung der kanonischen Bestimmungen für nichtig erklärt würde, der eine Weile zu Rom gewohnt hätte. Es ist aber nicht nöthig, zu beweisen, daß ein französisches Tribunal eine Person der Verwaltung ihres Vermögens aus den Ursachen, die in der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März angegeben sind, nicht berauben kann.

### Zweiter Theil.

Fehler der durch den König von Großbritannien und dem Herzog Wilhelm von Braunschweig gegen den Herzog Carl von Braunschweig am 6ten Februar und 14ten März 1833 erlassenen Ordonnanz, wegen Entziehung der Gewalt über sein Vermögen.

Wenn die französischen Gerichtshöfe die Akten und Urtheilssprüche auswärtiger Gerichte nur zur Vollziehung bringen können, welche auf die Fälle Bezug haben, die durch die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civil vorhergesehen wurden, und wenn die Entziehung des Gebrauchs eines Vermögens, wegen Verschwendung, sich nicht in der Zahl der Fälle findet, welche jene zwei Artikel

vorhergesehen haben, so kann man sich der näheren Prüfung der Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März enthalten, weil es ausreicht für die Richter, damit den Gegenstand ihres Wissens kennen zu lernen, als einen solchen, den sie weder nach seiner Regelrechtigkeit, noch nach seiner Gerechtigkeit zu prüfen haben. Es ist eine Sache, die nicht im Bereiche ihrer Machtvollkommenheit liegt.

Trotzdem wollen wir diese Akte einer Prüfung unterwerfen, damit man unser Schweigen nicht etwa für ein Beipflichten halte in Bezug auf die Assertionen, welche das im Interesse des Herzogs von Cambridge veröffentlichte Memoire enthält. Dieser Gramen wird, wosern es noch möglich ist, die im Vorhergehenden aufgestellten Prinzipien auf andre Weise unangreifbar machen.

Der Herzog von Cambridge verlangt, daß das Tribunal der Seine in Frankreich die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März in Ausübung bringe, durch welche der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunschweig den Herzog Carl von Braunschweig von dem Gebrauche und der Verwaltung seiner Güter entfernt und unter Vormundschaft gestellt haben. Hier ist nun die Verpflichtung, zu untersuchen, ob diese Ordonnanz ausgegangen sei von kompetenten Behörden, ob die durch die Gesetze des Landes für den Akt der Vermögensuntersagung vorgeschriebenen Formen genau beobachtet wurden, ob die Thatsachen, die dabei aufgeführt worden, wahr und nicht untergeschoben sind, ob zufolge dieser Gesetze der Urheber dieser Thatsachen der Benützung und Verwaltung seiner Güter verlustig gehen müsse; endlich, ob es in dieser Ordonnanz nichts gebe, was den Bestimmungen der französischen Gesetze zuwider laufe. Wenn über einen dieser Punkte die Gerechtigkeit nicht vollständig zufrieden gestellt wird, wenn ihr Zweifel übrig bleiben, über die Kompetenz derer, die die Ordonnanz ausgehen ließen, oder über die Beobachtung der gesetzlichen Formen, oder über die Wahrheit der Thatsachen, oder über die Gerechtigkeit der Anwendung des Gesetzes auf die anerkannten Thatsachen, so wird sie nicht Gelegenheit haben, die Ordonnanz der Vermögensuntersagung in Kraft treten zu lassen.

Nach den Ereignissen, die im Monat September 1830 zu Braunschweig vorfielen, setzte sich der Herzog Wilhelm in Besitz der einzelnen Güter seines Bruders Carl, wie der öffentlichen Gewalt desselben. Diese Güter sind gleichwohl nicht sequestrirt worden durch irgend einen Akt der richterlichen Gewalt oder souve-



rainen Macht. Der Herzog Wilhelm, eingeladen durch den deutschen Bund, provisorisch die Regierung dieses Herzogthums zu übernehmen, setzte sich endlich in Besitz derselben, und im Einverständnis mit dem Könige von Großbritannien erklärte er seinen Bruder für unfähig zu regieren durch einen Erlass des Monats Februar 1831. Endlich, als der Herzog Carl, wie es scheint, versuchte, sich wieder in Besitz seiner Staaten und Güter zu setzen, erließ sein Bruder Wilhelm, immer einverstanden mit dem König Wilhelm IV., die Ordonnanz des 6ten Februar und des 14ten März, durch welche sie erklärten, daß sie ihm die Benutzung und Verwaltung seiner Güter gänzlich entzögen, um ihn in die Unmöglichkeit zu versetzen, einen neuen Versuch zu machen.

Es ist augenscheinlich, daß hier zwei Interessen im Conflict sind: das des Herzogs Wilhelm, welcher den herzoglichen Thron und die einzelnen Güter seines Bruders in Besitz hat, und das des Herzogs Carl, der angeklagt ist, sich seiner Güter mit seinem Herzogthume wieder haben bemächtigen zu wollen. Wenn es aber nun ein unbestreitbarer Rechtsgrundsatz ist, daß Niemand Richter sein kann in seiner eigenen Sache, so ist dieser Satz durchaus anwendbar, wo die richterliche Gewalt irgend einen Anschein von Wirklichkeit hat. Es giebt ohne Zweifel Regierungen, welche im Gefühle ihrer Allmacht ihre Feinde proscribiren und sich ihrer Güter bemächtigen, aber niemals haben sie Ansprüche darauf gemacht, Handlungen von Gesetzmäßigkeit damit zu begehen. Sie haben niemals verlangt, daß ihre Dekrete Gesetzeskraft hätten in der ganzen Welt, und daß alle fremde Gerichte gehalten sein sollten, dieselben auszuführen. Zu verschiedenen Zeiten und unter allen Regierungsformen hat Frankreich den Verbannten aller Nationen eine Zufluchtsstätte geboten, aber niemals ist es geschehen, daß eine auswärtige Regierung sich an die französische Justiz gewendet hätte, ihr Gewaltverfahren anzumuthen gegen verbannte Feinde.

Der König Wilhelm IV. und der Herzog von Braunschweig haben versucht, ihre Kompetenz auf ihre Ordonnanz der Absetzung zu begründen. Sie behaupten, daß nach der Auflösung des deutschen Reichs die höchste Schutzmacht der Reichsfürsten, welche, sagen sie, bis dahin der Kaiser inne gehabt habe, auf die Chefs der souverainen Staaten übergegangen sei. Es geht hieraus eine wichtige Thatsache hervor, nämlich, daß vor Auflösung des Reichs die Häupter der verschiedenen Staaten von Deutschland nicht die Prærogative hatten, die Glieder ihrer Fa-

milie mit Entsetzung zu bestrafen, das Recht der höchsten Vormundschaft kam ihnen nicht zu.

Das deutsche Reich wurde nicht eher aufgelöst, als in Folge des Rheinbundes; die Prärogativen der Fürsten waren damals beschränkt durch die Gesetzgebung jedes einzelnen Volkes, aber man weiß nicht eine einzige Akte, aus welcher man schließen könnte, daß der Chef eines Staates der absolute Herr der Glieder seiner Familie geworden sei. Es giebt auch noch anderswo innerhalb der Grenze jener Ordonnanz eine Zweideutigkeit, welche eine Entscheidung wünschenswerth macht; man begründet das Recht, der Vormund einer Person zu sein mit dem Rechte, dieselbe mit Vermögensentsetzung belegen zu können, dies ist gänzlich zu scheiden. Also, wenn auch der Kaiser erwiesenermaßen vor der Auflösung des Reichs, die Vormundschaft über die Minderjährigen oder Abgesetzten behauptete, so folgt doch daraus nicht, daß sie auch die Großjährigen wegen Verschwendung entsetzen konnten. Endlich reicht es nicht aus, um die Kompetenz Wilhelms IV. und des Herzogs von Braunschweig nachzuweisen, eine vage Behauptung aufzustellen, die nichts beweist; man muß eine Gesetzstelle des Herzogthums Braunschweig vorzeigen können.

Dieses Herzogthum ist nicht ohne Konstitution, wenigstens lehren uns dies die Berathungen des Herzogs von Cambridge und des Herzogs Wilhelm. Die Gewalt des Fürsten war beschränkt wie die aller konstitutionellen Körperschaften. Wenn unter denen, welche dem Chef der Regierung beigegeben waren, man den nicht findet, der Richter sei über die Glieder seiner Familie und dieselben nach Befinden entsetzen kann, so ist dies, weil ihm diese Macht nicht gegeben ist. Er kann es ausüben, wenn er die nöthige Kraft hat, aber diese Kraftäußerung ist kein Gesetz, weder für die Personen, die sich ihr entziehen können, noch für fremde Gerichtshöfe, vor denen man sie in Anspruch nimmt.

Die Ordonnanz der Vermögensentsetzung ist das Werk Wilhelms IV. Königs von Großbritannien und des Herzogs Wilhelm von Braunschweig, und sie wurde bestätigt durch die drei Brüder des ersten dieser Fürsten, aber weder der König Wilhelm noch einer seiner Brüder haben nach ihrem Geständniß eine Jurisdiktion über den Herzog Carl. Weil sie etwa einen gemeinschaftlichen Ursprung haben und zwei Zweige ein und derselben Familie bilden, deshalb können sie nicht der Eine über den Andern richten, erstens schon, weil kein Gesetz ihnen diese Autorität

verleiht, und zweitens, weil sie zwei von einander unabhängigen Staaten angehören.

Der König von Großbritannien Wilhelm IV. hat auch nicht die geringste Macht über das Herzogthum Braunschweig, auch nicht über einen seiner Bewohner. Der König von Hannover, er ist Glied des deutschen Bundes, aber dieser Titel giebt ihm nach dem Vorhergehenden nicht die geringste Macht über die verbündeten Staaten. Er hat nichts auszuführen im Herzogthum Braunschweig, weder in Bezug auf die richterliche, noch auf die gesetzgebende Gewalt. Die Ansprüche, welche er in dieser Beziehung hätte machen können, sind verdammt durch den Friedenstraktat vom 30sten Mai 1814 und durch die Akte des Wiener Kongresses vom 8ten Juni 1815.

Die Brüder von Wilhelm IV. sind, wie die Glieder des englischen Oberhauses, keine andern Richter, als ihre Pairs in Kriminalsachen. In Civilangelegenheiten haben sie keine andern Jurisdiktion, als die der Gerichtshöfe ihres Landes; sie genießen alle Garantien, die ihnen in ihrer einfachen Eigenschaft als Engländer zukommen. Wenn die Fürsten des in Braunschweig regierenden Hauses sich erlaubten, über sie, sei es in Civil-, sei es in Kriminalsachen, Recht zu sprechen, so würde man diesen Versuch in England für einen Akt des Wahnsinns halten. Also ist das Herzogthum Braunschweig rechtlich ebenso unabhängig von Großbritannien, wie Großbritannien vom Herzogthum Braunschweig.

Die Glieder der in England regierenden Familie würden weder ihren Pairs im Oberhause, noch den Gerichtshöfen des Landes die Macht zugestehen, sie der Benützung und Verwaltung ihres Vermögens wegen Verschwendung zu berauben; würden sie etwa mit mehr Vernunft eine ähnliche Macht den Fürsten des Hauses zugestehen, welches in Braunschweig regiert?

„Wenn in Bezug auf die Sorge für Blödsinnige oder Wahnsinnige“, sagt Blackstone, „das römische Recht mit dem unsern übereinstimmt und ihnen einen Vormund giebt, der für ihre Person Sorge trägt, und einen Curator, der ihre Güter verwaltet, so weicht es doch in einem andern Punkte bedeutend vom englischen ab. Wenn bei den Römern ein Mensch Gefahr lief, durch Verschwendung sein Vermögen zu verlieren, so wurde angenommen, er sei nicht bei gesundem Verstande, und ihm durch den Prätor ein Vormund oder Curator gegeben. Aber bei uns, wenn es sich bei der Untersuchung, ob sich der Wahnsinn eines Men-



schen bestätige, herausstellt, daß dies Individuum bloß ein Verschwender sei, erfolgt nichts weiter.“ Blackstone behauptet, daß eine so reizende Zirkulation der Landbesitzungen und anderer Güter, welche den englischen Verhältnissen so günstig ist, nicht möglich sei, ohne Zulassung von dergleichen Extravaganzen.

So sind die englischen Fürsten nicht nur von der Jurisdiktion zurückzuweisen, welche sie in Bezug auf die Herzöge Wilhelm und Carl beanspruchten, sondern sie können sie auch nicht einmal der Administration ihres Vermögens berauben vor dem Magistrate ihres eignen Landes. Frei von aller Familienabhängigkeit, kann es denselben nicht einmal zustehen, irgend eine Gewalt über die Herzöge von Braunschweig auszuüben, weil dann nach dem Rechte der Vergeltung der ältere Zweig sich unter der Abhängigkeit des jüngern befinden würde.

Die Ordonnanz selbst erkennt an, daß weder König Wilhelm IV. noch seine Brüder irgend eine Autorität über die Herzöge von Braunschweig haben, sie erklärt in der That in der Einleitung, daß nach der Auflösung des deutschen Reichs, die vormundschaftliche Gewalt über die Reichsfürsten, welche vorher der Kaiser inne hatte, auf die Chefs der souverainen Staaten übergegangen sei. Aber nun ist das Herzogthum Braunschweig ebensogut ein souverainer Staat als das Königreich Hannover, und der König Wilhelm IV. und seine Brüder sind nicht die Chefs, sie können dafselbst gesetzlich keine Gewalt ausüben.

Der zweite Artikel der Ordonnanz bestätigt dann ferner auf die deutlichste Weise das in der Einleitung Ausgesprochene. Der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm behaupten, nachdem sie erklärt haben, daß der Herzog Carl von Braunschweig der Benutzung und Verwaltung seiner Güter verlustig sei, und daß ihm ein Vormund gegeben werde, daß das Recht, so zu verfahren, dem souverainen Herzog von Braunschweig kraft seines Titels allein zustehet.

Der König Wilhelm IV. und seine Brüder haben sich also nicht einzumischen in die Streitsache, welche sich zwischen den beiden Brüdern Wilhelm und Carl von Braunschweig erhoben hat, sie sind inkompetent zur Abgabe einer Entscheidung in Bezug auf den einen wie auf den andern.

Also, weil der König Wilhelm und seine Brüder keine gesetzliche Autorität haben über den Herzog Carl von Braunschweig, so ist dies hauptsächlich der Fall bei Erlassung einer Ordonnanz,

die Vermögensentziehung zum Gegenstande hat. Diese Ordonnanz wurde erlassen im Palaste von St. James am 8ten Februar und bestätigt durch seine Brüder zu Kensington den 7ten, und im Königreich Hannover den 23ten, dasselbe that erst in der Folge am 14ten März der Herzog Wilhelm von Braunschweig.

Es existirt im Herzogthum Braunschweig kein Gesetz, welches dem Staatsoberhaupte die Macht verleihe, die Glieder seiner Familie mit Vermögensentziehung zu belegen, und sie auf solche Weise der Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens zu berauben; dies ist eine Wahrheit, welche die Gegner des Herzogs Carl anerkannt haben in dem Memoire, welches sie gegen ihn veröffentlicht haben, und welches durch Herrn Fölix, früher Advokat in Deutschland, redigirt wurde. Man hat kein anderes Mittel mehr, die Kompetenz des Herzogs Wilhelm zu rechtfertigen, als sich auf das römische Recht zu berufen. Man behauptet, daß die Gesetze desselben in Deutschland gelten für alle die Punkte des Privatrechts, welche nicht durch positive Gesetze geregelt seien, und man citirt eine Menge von Beweisstellen für diese Behauptung.

„Das römische Recht“, sagt man, „hat diese Geltung nicht verloren durch die Schöpfung des deutschen Bundes, denn dieser Verein wacht nur über das öffentliche Recht und übt gar keinen Einfluß auf das Civilrecht aus. Auch nimmt bis diesen Augenblick in allen den Ländern, welche, wie das Herzogthum Braunschweig, noch nicht mit einem Civilgesetzbuche begabt sind, das römische Recht dessen Stelle ein.“

Es existirt also im Herzogthum Braunschweig, wie man anerkannt hat, kein spezielles Gesetz für dieses Land, welches irgend eine Behörde mit der Macht bekleidete, die Glieder der regierenden Familie mit Vermögensentziehung zu belegen, es handelt sich also nur noch darum zu prüfen, ob diese Macht durch die römischen Gesetze gegeben ist, sei es einem Gliede der Familie, sei es dem Staatsoberhaupte.

Nach dem von den Rätthen des Herzogs von Cambridge festgehaltenen Systeme ist die Untersuchung, ob eine Person mit Vermögensentziehung bestraft werden könne, durch das römische Recht den Verwandten der väterlichen Linie überlassen.

„Die Untersuchung, ob ein Individuum“, sagen sie, „sich in dem Zustande des Wahnsinns oder der Verschwendung befindet, ist ganz und gar der Entscheidung der Agnaten überlassen; die Schlichtung dieser Sache ist für die-

selbe eine einfache Gewissenssache. Sobald sie die Ueberzeugung haben, daß es nöthig ist, für die Verwaltung der Güter eines Individuums zu sorgen, haben sie das Recht, sich der Verwaltung zu bemächtigen“.

Es ist hier ein so schwerer Irrthum, daß man kaum begreift, wie er einem in der Kenntniß des römischen Rechts bewanderten Manne entgehen konnte. Ohne Zweifel kommt die Vormundschaft über einen Unfähigerklärten seinen Agnaten zu; aber damit giebt ihnen das römische Recht nicht die Macht, diese Unfähigkeitserklärung auszusprechen. Ihre Autorität beginnt, wenn die des Magistrats aufgehört hat.

„*Lege 12. Vol.*“, sagt das römische Recht, „*prodigo interdicatur honorum suorum administratio; quod monibus quidem ab iritio introductem est. Sed solent hodie praetores vel praefides, si talem hominem invenerint, qui neque tempes neque finem expensarum habet, sed bona sua dilaverando et dissipando profudit, curatorem ei dare exemplo furiosi. Leg. 1 in princip. Dig. lib. 27 tit. X.*

Das Gesetz der zehn Tafeln stellt die Wahnsinnigen oder Verschwender nach Ulpian nicht eher unter Curatel ihrer Agnaten, als bis Unfähigkeitserklärung ausgesprochen worden ist: *cui bonis interdictum est*. Diese Wahrheit ist nicht bloß durch den Gesetzestext bestätigt, sondern sie ergiebt sich auch, nach dem Zeugniß des Rechtsgelehrten Paul aus der Formel, mit welcher die Unfähigkeitserklärung durch den Prätor bekannt gemacht wurde:

„*Quando sibi bona avitaeque nequitia tua disperdis, liberosque tuos ad egestatem perducis, ob eam rem tibi ea re commercioque interdico. Quo facto, statim agnatorum, aut hisce deficientibus, gentilium curationi committebatur prodigus.*“

Ein Wahnsinniger konnte nach einigen Rechtslehrern, mit vollem Rechte und ohne Dazwischentreten des Magistrats unter die Curatel seiner Agnaten fallen, wenn die Wuth durch sich selbst erwiesen war, aber nicht ebenso ist es mit dem Verschwender; der Magistrat war allein kompetent über die Thatfachen zu urtheilen, welche unter dem Begriff Verschwendung fallen.

„*Nam cum furor per se emineat,*“ sagt *Ulpianus*, „*ut furioso bonis a magistratu interdicatur, non requiritur; at vero an quis prodigus haberi debeat, ex multis et variis circumstantiis aestimandum est; de quibus magistratum cognoscere et pronunciare oportet; nequies temere in hominem sui juris, et*



liberalem forte magis quam prodigum, potestatem aliquam sibi usurpet, aut cuiquam probabilis ignorantia noceat."

In der dritten Epoche der römischen Rechtsgelehrsamkeit brachte der Magistrat, welcher die Unfähigkeitserklärung ausgesprochen hatte, die Curatel nicht immer an die Agnaten; er gab sie ihnen nur dann, wenn er die Ueberzeugung erlangt hatte, daß sie derselben würdig wären. „Solent Romae praefectus urbi, vel praetores, et in provinciis praesides ex inquisitione eis curatores dare."

Wenn das Verfahren, welches man im Namen des Herzogs von Cambridge eingeschlagen hat, nicht förmlich verurtheilt würde durch den angeführten Text der Gesetze, so würde es durch den einfachen Verstand geschehen; es würde wahrhaftig keine Sicherheit für die Personen und das Eigenthum bestehen in einem Lande, wo ohne Dazwischenkunft eines Magistrats und unter dem Vorwande der Verschwendung ein Bruder durch den Bruder, ein Neffe durch den Onkel von seinem Vermögen vertrieben werden könnte.

Wenn die Unfähigkeitserklärung eines Bruders durch den Bruder, eines Neffen durch den Onkel, oder eines Onkel durch seinen Neffen, ein erlaubter Akt ist, so sieht man nicht ein, warum der Herzog Carl von Braunschweig nicht auch eine Unfähigkeitserklärung seines Bruders Wilhelm oder seines Onkels Wilhelm IV. hätte aussprechen können.

Es ist wahr, daß der Herzog Carl aus seinen Staaten vertrieben worden ist, und daß sein Bruder davon Besitz genommen hat; aber der Umstand, daß einer den Besitz der Macht verloren, da ein anderer dieselbe erhalten hat, ändert nichts an ihrer Eigenschaft als Agnaten, die einzige, die das römische Recht anerkennt.

Das römische Recht, das einzige, welches man anruft und anrufen kann, verknüpft nicht mit der Eigenschaft des regierenden Fürsten die Macht, seinen Bruder mit Unfähigkeitserklärung zu belegen unter dem Vorwande, er verwalte sein Vermögen schlecht.

Wenn es zwischen der, der Verschwendung oder des Wahnsinns beklagten Person und ihren Verwandten, welche sich der Verwaltung ihrer Güter bemächtigen wollten, keine unabhängige Behörde gegeben hätte, so ist es augenscheinlich, daß die ganze Unfähigkeitserklärung dieselben Wirkungen gehabt hätte, wie eine Konfiskation; diese, welche sie zu ihrem Vortheile ausgesprochen hätten, ohne Jemand Rechenschaft gegeben zu haben, würden sie

nie zurückgenommen haben, wenn selbst die Ursache oder der Vorwand dazu aufgehört hätten zu existiren.

Nach dem römischen Rechte muß der Unfähigerklärte, sobald er seinen Verstand wiederbekommt, oder das Seine mit Ordnung und Sparsamkeit zusammenhalten lernt, wieder eintreten in den freien Gebrauch seiner Güter; es komme also vor, daß der Magistrat aufgefordert wurde zu entscheiden zwischen ihm und dem seiner Agnaten, welchen die Verwaltung seiner Güter aufgetragen war; und das hat sich in der That ereignet; die Entscheidung der Agnaten reichte also nicht aus, um eine Person in einem Zustand der Unfähigkeit zu versehen oder zu lassen.

Man sagt, es gebe in Braunschweig kein Tribunal, dem die Macht übertragen sei, Vermögensentziehung zu verhängen wegen Verschwendung, und über einen Prinzen des regierenden Hauses; daraus zieht man die Konsequenz, daß diese Macht den regierenden Fürsten zukomme.

Es ist nun sehr wahr, daß in Braunschweig kein Magistrat mit der Macht bekleidet ist, ein Glied des regierenden Hauses der Disposition und Administration seiner Güter verlustig zu erklären; aber der einzige vernünftige Schluß hiervon ist, daß die Fürsten dieses Hauses geschützt sind vor der Unfähigkeitserklärung wegen Verschwendung, ebenso wie die der in England regierenden Familie.

Die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März ist also nichtig, weil sie ausgegangen ist von Fürsten, welchen kein Gesetz die Macht verleiht, den Herzog Carl der Administration und Disposition über sein Vermögen zu berauben; sie ist nichtig außerdem, weil in dem Augenblicke, wo sie erlassen wurde, der Herzog Carl nur vor Richtern seiner Heimath verklagt werden konnte.

Die Ereignisse, welche diesen Fürsten zwangen sein Herzogthum Braunschweig zu verlassen und seine Wohnung anderswo aufzuschlagen, hießen ihn Schutz suchen bei den französischen Gesetzen und Behörden. Er hat sich seitdem niedergelassen in Frankreich im Jahre 1832. Den 30sten Januar 1833 erwarb er sich hier Grundeigenthum mit dem Vorsatze, sich unwiederruflich hier festzusetzen. Wenige Tage nachher wurde dieser Entschluß förmlich vor der Municipalität des ersten Arrondissements von Paris nach Vorschrift des Artikels 104 des Cod. civil erklärt.

Wenn also der König von Großbritannien, Wilhelm IV., oder der Herzog Wilhelm von Braunschweig, eine persönliche

Klage gegen ihn vorbringen zu können glaubten, so ist es vor dem Tribunal der Seine erster Instanz, wo sie dieselbe assigniren lassen mußten; dies Tribunal war allein kompetent, über Klagen zu entscheiden, welche ihn betreffen konnten.

Die Ordonnanz der Vermögensentziehung, nichtig wegen Inkompetenz, ist außerdem noch nichtig deshalb, weil eine der vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachtet worden ist. Die Fürsten, durch welche der Herzog Carl der Administration seiner Güter beraubt worden ist, haben ihn verurtheilt, ohne ihn aufgerufen und Mittel zu seiner Vertheidigung in die Hände gegeben zu haben, sie haben sich nicht einmal über das Urtheil der Vermögensentziehung unter einander besprochen; sie haben es unterzeichnet ohne Besprechung. Sie haben nicht eine positive Thatsache aufgestellt; sie haben ihren Spruch nur durch vage Behauptungen begründet, die aus unlauterer Quelle geflossen sind. Endlich, der einzige unter denen, welchen sie selbst eine Autorität zugestehen, ist zugleich Richter und Betheiligter.

Da die Rathgeber des Herzogs von Cambridge keine andern Mittel ausfindig machen können, um so unerhörte Ungesetzlichkeiten zu rechtfertigen, als daß sie behaupten, es sei durch das römische Recht keine Form für das Urtheil der Unfähigkeitserklärung vorgeschrieben, und folglich könne man einen Menschen mit Vermögensentziehung bestrafen und ihm die Verwaltung seiner Güter nehmen, ohne ihm Gehör und Appellation zu gestatten. Sie sagen, das römische Recht, welches in dieser Sache Gesetz ist, schreibt nirgends vor, daß ein Verschwender oder ein wahnsinniges Individuum vor Ausspruch der Unfähigkeitserklärung gehört werden oder appelliren dürfe.

Wenn die Gesetze keine besondere Form für die Ausübung einer Rechtshandlung vorschreiben, so beziehen sie sich auf die allgemeinen Regeln der Proceedur. Geben wir diese fremdländische Assertion zu, daß eine Person nach dem römischen Rechte wegen Verschwendung der Verwaltung ihres Vermögens verlustig erklärt werden könne, ohne Form eines Prozesses, so mußte dies deutlich im Gesetze geschrieben stehen; nun findet man aber darin nicht nur nichts Aehnliches, sondern man begegnet da einer Menge von Bestimmungen, die gerade für das Gegentheil entscheiden.

Nach römischen Gesetzen mußte jedes Individuum, welches sich die Ausführung einer Rechtshandlung vorgenommen hatte,



welcher Natur dieselbe auch war, mit einer deutlichen Erklärung des Gegenstandes seiner Klage beginnen.

„Qua quisque actione agere volet, eam edere debet; nam aequissimum videtur, cum qui acturus est, edere actionem, et proinde sciat reus, utrum cedere, an contendere debeat; et si contendendum putat, veniat instructus ad agendum, cognita actione, qua conveniatur.“

Damit man sich nun nicht auf den Sinn dieser Worte *edere actionem* werfe, hat der römische Rechtsgelehrte vermittelnd hinzugefügt:

„Edere est etiam copiam describendi facere, vel in libello complecti, et dare vel dictare. Cum quoque edere Labeo ait, qui producat adversarium suum ad album et demonstret, quod dictaturus est, vel id dicendo, quod uti velit.“ L. I., ff. de Edendo.

Die römischen Gesetze waren so entfernt, den Behörden zu erlauben, Verdammungsurtheile über Personen zu sprechen, die keine Vorladung erhalten hatten, daß sie Maßregeln ergriffen, um dieselben zu verpflichten, vor Gericht zu erscheinen. Nach altem Rechtsgebrauch wurde der, gegen welchen ein Prozeß im Gange war, mit Gewalt vor den Prätor gebracht. Wenn der Kläger nicht vor Gericht erscheinen konnte, so erlangte er die Verurtheilung nur auf Ansuchen, aber er wurde in Besitz seiner Güter gesetzt. Wie würde es also denn möglich sein, daß ein Volk, welches auf die Erscheinung der bezeichneten Parteien vor Gericht eine so große Wichtigkeit legte, erlaubt hätte, daß ein Bürger der Verwaltung seines ganzen Vermögens verlustig erklärt worden wäre, ohne daß man ihm ein Mittel zur Vertheidigung gestattet hätte?

Die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März war nichtig, als ausgegangen von einer inkompetenten Behörde und als erlassen ohne Beobachtung der von allen civilisirten Nationen bei Anwendung der Justiz gebrauchten Formen, sie ist aber auch nichtig wegen der Motive, auf die sie sich stützt.

Die römischen Gesetze, welche nach den Rathgebern des Herzogs von Cambridge die einzigen sind, welche Anwendung leiden auf den Herzog Carl von Braunschweig, autorisiren ohne Zweifel die Tribunale wegen Verschwendung eine Unfähigkeitserklärung auszusprechen. Aber das gilt doch nicht als Beweis der Verschwendung, daß der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm ver-

ordnet haben, dieser Prinz solle der Verwaltung seiner Güter verlustig sein.

Die Ordonnanz ist auf drei Motive begründet, auf die Ungesetzlichkeit und auf die Gefahr der durch den Herzog Carl von Braunschweig gemachten Versuche, sich wieder in Besitz seiner Staaten zu setzen; darauf, daß die Güter, die er auf diese Versuche verwende, den von Seiten gewisser dabei interessirter Personen Raub gegeben haben oder noch geben können, endlich, auf die Ehre und Würde des Hauses Braunschweig.

Es existirt weder im Corpus des römischen Rechts, noch in irgend einem Gesetze des Herzogthums Braunschweig eine Bestimmung, welche Vermögensentziehung über einen Fürsten verhängt, der versucht, in seine Staaten, die er verloren hat, zurückzukehren. Es ist kein Fürst, der, nach Verlust der Krone, nicht bemüht sei, dieselbe wieder zu erlangen, sei es durch Gewalt der Waffen, sei es durch andere Mittel. Niemals, bis auf diesen Tag, hat man es unternommen, die Bestimmungen des römischen Rechtes anzurufen, um ähnlichen Ansprüchen ein Ende zu machen. Das englische Parlament ließ keine Unfähigkeitserklärung gegen die Stuarts aussprechen, nachdem sie verbannt waren; Frankreich hat die vertriebenen Fürsten nie für unfähig erklärt zur Vermögensverwaltung, selbst als diese Fürsten sich mit seinen Feinden verbanden; Don Miguel hat seinen Bruder nicht für unfähig erklärt, als dieser die Waffen ergriff, um nach Portugal zurückzukehren; endlich das spanische Gouvernement hat keine Unfähigkeitserklärung aussprechen lassen gegen den Fürsten, der es wagt, wieder einzudringen.

Die französischen Tribunale können nicht interveniren bei zwei Fürsten, die sich um die Herrschaft streiten; die Akte, welche der Eine erläßt, um sich gegen Versuche des Andern zu sichern, gehören nicht unter ihre Kompetenz, überhaupt, wenn der Zweck und das Resultat dieser Akte eine Güterkonfiskation ist, welche unsere Gesetze untersagen.

Wenn es wahr ist, was die Interdiktionsakte zu verstehen giebt, daß der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunschweig Ansprüche auf einen Theil der Güter haben, die der Herzog Carl in Besitz hat, so können sie dies den Gerichten übertragen, damit er verurtheilt werde, ihnen darüber Rechenschaft zu geben; aber gesetzt, daß dies sei, so ist dies keine Ursache, ihn

für unfähig zu erklären, weder nach römischen, noch nach den Gesetzen irgend eines Landes.

Die Folgen, welche die durch den Herzog Carl zur Rückkehr in sein Herzogthum gemachten Versuche haben konnten, für die Ehre und Würde des Hauses Braunschweig, sind nichts weniger als Thatfachen, welche eine Unfähigkeitserklärung rechtfertigen können; die römischen Gesetze, welche die einzigen sind, deren Bestimmungen man anrufen kann, haben in Bezug auf derartige Dinge nichts vorausgesehen und sie machen überhaupt keine Ursachen der Vermögensentziehung aus.

Unter den Motiven von persönlichen Interessen, welche den König Wilhelm IV. und den Herzog Wilhelm von Braunschweig zu der Ordonnanz bestimmten, durch welche der Herzog Carl der Verwaltung seiner Güter für verlustig erklärt wird, ist gleich wohl eines, welches den Bestimmungen, nach welchen die römischen Gesetze auf Unfähigkeitserklärung erkennen, nicht fremd ist; dies ist das, worin sie erklären, dieser Prinz erschöpfe sein Vermögen in Unternehmungen, die gesetzlich unmöglich und gefährlich seien, sowohl für ihn selbst, als für andere Personen.

Aber damit diese Behauptung sich nicht in eine eitle Versicherung verwandelt, war es nöthig, daß die Justiz deutlich und sicher einen Blick darin thuen konnte, worin das Vermögen des Herzogs Carl bestehe, und welches die Summen seien, die er auf die Versuche verwandte, die man ihm schuld giebt. Wenn die Ausgaben, die er gemacht hat, geringer sind als seine Revenüen, oder wenn man nicht nachweisen kann, daß er ihnen einen bedeutenden Theil seiner Kapitalien gewidmet habe, so würde man ihn schlechtbegründeterweise der Verschwendung anklagen.

Die Verschwendung besteht außerdem weniger in der Größe der Ausgaben, denen man sich hingiebt, als in der Leichtfertigkeit der Gegenstände, für die man sie macht. Es ist nicht selten, daß ein Fürst ungeheure Summen auf die Führung eines Krieges verwendet, der für ihn wie für seine Unterthanen gefährlich ist, und gleichwohl hat man nie versucht, gerichtlich zu erlangen, daß eine solche Ausgabe eine gerichtliche Ursache zur Unfähigkeitserklärung sei.

Der König von Großbritannien, Georg III., hat in dem ersten gegen die französische Revolution geführten Kriege ein Kapital von mehr als zweihundert und sechs und siebenzig Millionen



Pfund Sterling (also zwei Milliarden und neunhundert Millionen Francs) aufgewendet. Wenn man diese Summe mit der vergleicht, von der man behauptet, daß sie der Herzog Carl von Braunschweig verwendet habe, um sich seine Staaten wieder zu öffnen, und wenn man dann eine Parallele zieht zwischen der Legitimität beider Unternehmungen, so kann man kaum begreifen, wie die Rathgeber Wilhelms IV. in den Ausgaben und Unternehmungen des letztern dieser Fürsten einen Grund zur Vermögensentziehung finden konnten.

Alles zusammengefaßt, sind die Artikel 2123 und 2128 des Cod. civile gegen jede Vermögensentziehung, aus welchem Grunde sie immer ausgesprochen werde, und wenn nach Artikel 546 des bürgerlichen Prozeßgesetzbuchs die von auswärtigen Gerichten gefällten Urtheile und die durch fremde Beamte ausgefertigten Akten in Frankreich nur in dem durch die beiden Artikel vorhergesehenen Fällen zur Ausführung kommen können, so ist es augenscheinlich, daß eine Ordonnanz wegen Unfähigkeitserklärung gesetzmäßig nicht ausgeführt werden kann.

Es ist nicht weniger klar, daß eine Akte, welchen Namen man ihr auch gebe, welche die Bestimmungen eines Gesetzes auf geschehene Dinge und bestimmte Personen anwendet oder anzuwenden vorgiebt, kein Statut in wahren Sinne des Wortes ist; die Einschreibung des Namens eines Bürgers auf die Liste der Ausgewanderten hat innerhalb des französischen Gebietes nie die Wirkung gehabt, obgleich es den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Endlich, wenn schon die im Auslande erlassenen Interdiktionsurtheile nicht von der Art waren, daß man sie in Frankreich zur Exekution bringen lassen könnte, so ist es doch nicht zulässig, daß die Ordonnanz vom 6ten Februar und 14ten März mit erekutorischer Gewalt zu bekleiden, weil dieselbe von einer inkompetenten Behörde ausgegangen ist; weil keine der für den Rechtsgebrauch vorgeschriebenen Formen beobachtet worden ist; weil die angeführten Thatfachen weder bewiesen, noch ihrer Natur nach so sind, daß sie eine Unfähigkeitserklärung rechtfertigen, weil sie alle Merkmale einer wahrhaften Konfiskation an sich trägt; und außerdem, weil das Gesetz den Behörden nicht gestatten kann, einen auswärtigen Rechtspruch mit erekutorischer Gewalt zu versehen,

welcher ein Verfahren vorschreibt, welches nicht einmal ein französisches Tribunal dikret verordnen könnte.

Verhandelt zu Paris, am 10ten November 1834.

Ch. Comte. Merlin. Ddillon-Barrot. Mauquin.  
Delomple. Berryer, Sohn. J. B. M. Parquin.  
Bethmont.

Das unterzeichnete Conseil stimmt ganz mit dem vorausgehenden Gutachten überein. Es fügt bloß dem dort Bemerkten hinzu, daß die gegen den Herzog Carl von Braunschweig ergriffene Maßregel nicht ein Akt des Civilrechts, sondern ein politischer Akt ist, eingegeben durch fremde Interessen und Leidenschaften gegen Frankreich, zu deren Vollstreckern sich die französischen Behörden nicht herzugeben brauchen. Die Gesetze gegen Ausgewanderte lasten auf diesen nicht, sobald sie im Auslande sind. So geschieht es, daß die englischen Gesetze gegen die Stuarts, wie man in dem Gutachten erwähnt hat, nicht auf sie angewendet werden konnten auf dem gastlichen Boden Frankreichs.

Gegeben zu Paris, am 12ten November 1834.

Ph. Dupin.

Der Unterzeichnete stimmt gänzlich mit dem obigen Gutachten überein. Zu der gelehrten Abhandlung, welche sie enthält, glaubt er nur noch einige Reflexionen hinzuzufügen zu müssen, welche ihm aufstießen.

Welches ist der Charakter der Akte vom 6ten Februar und 14ten März 1833? Ist sie ein Statut? Ist sie ein Urtheil? Weder das eine, noch das andere nach der Meinung des Unterzeichneten.

1) Sie ist kein Statut.

Die Statuten sind Gesetze, welche in allgemeiner Weise und nur für die Zukunft Bestimmungen geben.

Die Akte vom 6ten Februar und 14ten März bezieht sich im Gegentheil auf ganz Individuelles; sie bezieht sich auf Se. Hoheit den Herzog Carl von Braunschweig und nur auf diesen Fürsten; sie ist begründet auf Thatsachen, die nur ihn angehen; von diesen zieht sie Konsequenzen, welche die Person und die Güter des Herzogs Carl betreffen; endlich, sie wendet sich auf Vergangenes; denn sie bezieht sich auf den vorhergegangenen Umstand der Mis-

sion, durch welche der Herzog Carl unter Vormundschaft gestellt wurde. So ist es klar, daß die Akte kein Statut ist.

2) Sie ist kein Urtheil.

Es reicht hin, die Akte zu lesen, um davon überzeugt zu sein.

In der Einleitung erklären der König Wilhelm IV. und der Herzog Wilhelm von Braunschweig: „daß sie die Verpflichtung haben . . . zu untersuchen, welche Maßregeln eingeschlagen werden müßten im wohlverstandenen Interesse Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig, wegen der Erhaltung des Vermögens, welches sich in seinen Händen befinde, wegen der Gefahren und der Ungesetzlichkeit der durch den Herzog verfolgten Pläne, und endlich wegen der Ehre und Würde ihres Hauses.“ Das sind Betrachtungen, die eine politische Maßregel motiviren können, die mehr oder weniger willkürlich ist, aber als Basis eines Urtheils können sie nicht dienen. Die Thatsache zu konstatiren und auf dieselbe das Gesetz anzuwenden, das ist die Pflicht des Richters; davon findet man nichts Aehnliches bei der Durchforschung der Akte.

„In Betracht, daß“ fährt die Einleitung fort, „nach Auflösung des deutschen Reiches, die Macht der obersten Vormundschaft über die Reichsfürsten, die bis dahin dem Kaiser zukam, auf die souverainen Staatsoberhäupter übergegangen ist, so haben wir, in Erwägung ziehend die Gesetze und Gewohnheiten, und kraft der Rechte, die uns als den Chefs der beiden Zweige unseres Hauses zustehen, verordnet, wie folgt.“

In dem Gutachten, welchem der Unterzeichnete beipflichtet, zeigt man mit großer Schärfe des Verstandes, wie bis auf den Grund diese Motive der Wahrheit und des gesunden Menschenverstandes ermangeln, aber dies ist nicht so auf dem Gesichtspunkte, von dem der Unterzeichnete dieselben untersucht. Wenn man will, so setzt er sie als ausgemacht voraus. Was resultirt aber daraus? Daß die Souveraine, welche die Akte vom 6ten Februar und 14ten März erließen, eingetreten sind in die Rechte, welche früher das Oberhaupt des deutschen Reichs inne hatte. Aber geht dies auf dem Wege des Urtheils hervor? Nein, es bestimmt in Kraft des politischen Rechtes und einer Art von väterlicher Gewalt, welche ihm durch einen politischen Vertrag verliehen worden ist. Die durch die Akte bezeichneten Prinzen haben ihre Bestimmungen in derselben Weise abgegeben.



Der Unterzeichnete könnte den Widerspruch, welcher in dem oben angeführten Paragraphen liegt, aufheben. Es ist anfangs gesagt, daß die Machtvollkommenheit, die vorher der Kaiser inne gehabt, auf die Chefs der souverainen Staaten übergegangen sei; hernach aber sprechen die Verfasser der Akte vom 6ten Februar und 14ten März von Rechten, die ihnen als Häupter der beiden Zweige ihres Hauses zukämen. Wie nimmt dies nun Wilhelm IV. und Wilhelm von Braunschweig? Bezieht sich dies auf die Souverainitätsrechte, wie sie von Anfang gesagt haben? Aber dann muß das Urtheil nur von Einem unter ihnen ausgehen, welcher das Souverainitätsrecht in Bezug auf den Herzog Carl von Braunschweig hat oder zu haben vorgiebt. Bezieht es sich auf das Recht der Verwandtschaft? Aber dann sind sie nicht in die wahren oder angeblichen Rechte des deutschen Kaisers eingetreten.

Man findet diese sonderbare Vermischung des Souverainitäts- und Verwandtschaftsrechtes wieder in der Bestätigung, welche der Akte, um die es sich handelt, der Herzog von Cumberland, der Herzog von Suffer und der Herzog von Cambridge erteilt hat. Dies zeigt, daß die Personen, die diese Maßregel berathen haben, nicht wußten, worauf sie sich berufen sollten.

Konnte die Intervention der Agnaten der Akte, um die es sich handelt, den Charakter eines Urtheils ausdrücken? Konnten diese Agnaten wissen, wie sie eine Art von Familiengericht bilden sollten? Augenscheinlich nicht! und es giebt verschiedene Ansichten der Sache, die uns so entscheiden lassen.

1) Die Akte vom 6ten Februar und 14ten März hat die Eigenschaft einer Ordonnanz, und diese Ordonnanz ging aus von Wilhelm IV. und Wilhelm von Braunschweig, als den Häuptern der beiden Zweige ihres Hauses. Diese sind es, welche die Unfähigkeitserklärung ausgesprochen und einen Vormund einsetzten, obschon, sagt man, das Recht, so zu verfügen, dem Herzog von Braunschweig, kraft seines Titels als souverainer Fürst, allein zustand. Es ist gesagt, daß diese Ordonnanz durch das Bulletin der Gesetze des Königreichs nach den üblichen Formen bekannt gemacht sei, und daß Alle, die es betrifft, sich nach demselben zu richten haben. Es hat also die Erfüllung seiner Cristenz an sich und unabhängig von der Bestätigung der Prinzen des Hauses

Braunschweig-Hannover, welche folglich ganz und gar nicht einzuholen war und nur honoris causa eingeholt wurde.

2) Die Agnaten waren nicht vereinigt und als Familienrath konstituirt; sie haben ihre Bestätigung einzeln gegeben in Zwischenräumen von Zeit und an verschiedenen Orten.

3) Sie haben die Meinung der zur Untersuchung der Sache niedergesetzten Kommission nicht hören können, eine Meinung, deren in der Einleitung der Ordonnanz Erwähnung gethan wird.

4) Sie haben entschieden, ohne den Herzog Carl zu hören, eine nothwendige Formalität der Entscheidung jedes Tribunals, selbst das der Familie.

5) Endlich autorisiren weder die Gesetze des Herzogthums Braunschweig, noch das römische Recht, wie das Gutachten auf peremptorische Weise zeigt, die Agnaten des Herzogs Carl, ihn für unfähig zu erklären und ihm einen Vormund zu geben.

Die Akte vom 6ten Februar und 14ten März ist also kein Urtheil, hat nicht einmal den Schein eines solchen. Man erkennt dies in der Assignation vom 10ten Juni 1833 an . . ." In Betracht, (sagt diese Assignation) daß diese Ordonnanz, ausgegangen von der souverainen Gewalt des Landes, dem der Herzog von Braunschweig angehört, verpflichtet ist für ihn und seine Verhältnisse und Angelegenheiten bestimmt, in welchem Lande er sich befindet" . . . Eine Ordonnanz, ausgegangen von der souverainen Gewalt! es ist klar, daß dies kein Urtheil ist.

Was ist also die Akte um die es sich handelt?

Eine willkürliche Maßregel, ergriffen aus politischen Rücksichten, durch die man das Vermögen, die Ausgaben und die Güter des Herzogs Carl zu bestimmen versucht!

Ist eine solche Maßregel in Frankreich zur Ausführung zu bringen? Es ist klar, nein! Die Ordonnanzen, selbst die gesetzlichen, eines auswärtigen Souverains sind ohne Autorität bei uns; das ist ein Punkt, der nicht erörtert zu werden braucht: er resultirt aus den Elementarprinzipien des öffentlichen Rechtes.

In der That, durch Anwendung der im Artikel 3 des Cod. civil enthaltenen Grundbestimmung kann man behaupten, daß das Vermögen und die Ausgaben der Ausländer, die in Frankreich wohnen, durch die Gesetze ihrer Heimath regirt werden; was ist aber die Konsequenz dieser Regel? daß, wenn die französischen Gerichte über das Vermögen eines Ausländers zu be-

schließen habe, sie sich (in den meisten Fällen wenigstens, denn es gibt auch Ausnahmen) den Gesetzen des Vaterlandes des Fremden anzubequemen habe; daß z. B., wenn das fremde Gesetz die Ernennung eines Gerichts wegen Verschwendung nicht zuläßt, die französischen Tribunale dies auch nicht thun können gegen den in Frankreich wohnenden Fremden.

Folgt aber daraus, daß die französischen Gerichte in verschiedenen Umständen nach der Regel fremder Gesetze verfahren müssen, daß sie auch gezwungen sind, ihre Macht zur Ausführung der von einem fremden Souverain erlassenen Verordnungen zu leihen?

Nein! Denn diese Verordnung ist kein Gesetz, sie ist selbst beinahe eine Gesetzverletzung, weil überall in civilisirten Staaten die Gerichte allein über das Schicksal der Personen verfügen können; aber noch einmal, war dieselbe gesetzlich, so war sie doch selbst kein Gesetz, sondern eine individuelle Maßregel.

Diese Wahrheit wird noch unwiderlegbarer, wenn es möglich ist, daß die Verordnung auf politische Gründe basirt ist; denn diese politischen Gründe können den Interessen Frankreichs zuwiderlaufen oder seine Ehre verletzen.

So sind die französischen Gerichte nicht nur nicht gehalten, zur Exekution einer solchen Maßregel zu schreiten, sondern wenn sie dazu mitwirken, so begehen sie einen sehr schweren Exceß. Für sie ist jede individuelle, von ausländischen Autoritäten ausgegangene Rechtsbestimmung nicht vorhanden; sie kennen sie nicht; sie ist ihnen nicht vor die Augen gekommen.

In dem Gutachten giebt man ohne Widerspruch seine Zustimmung dazu:

1) daß, wenn es sich um ein Urtheil handle, die französischen Behörden dasselbe nicht für exekutorisch erklären könnten, wenn es nicht in die im Cod. civil; Artikel 2123, vorhergesehene Fälle gehöre;

2) daß, wenn es selbst die französischen Tribunale für exekutorisch erklären könnten, sie es hier nicht erwähnten, in Betracht der Unregelmäßigkeit in der Form und der Ungerechtigkeit, die zum Grunde liegt.

Aber der Unterzeichnete glaubt, daß man weiter gehen und sagen muß: die fragliche Akte ist kein Urtheil, sie ist eine politische Maßregel, ausgegangen von ausländischen Fürsten, die nicht einmal die Souveraine des Herzogs Carl sind.



Die französischen Gerichte können eine ähnliche Maßregel, wie diese ist, weder ausführen, noch für exekutorisch erklären. Sie können jenes nicht, weil dieselbe keine Autorität in Frankreich hat, und dies nicht, denn sie haben die Macht nicht darüber zu richten.

Wohin würde es mit der französischen Gastlichkeit, eine unserer Nationaltugenden, kommen, wenn die Politik oder die Nachsicht fremder Regierungen die Flüchtlinge selbst auf unserem Gebiete verfolgen und sie daselbst mit willkürlichen Maßregeln angreifen könnte, wenn sie ihnen ihr Vermögen, ihre Ehre und die freie Disposition über die traurigen Ueberreste ihres Glückes entreißen dürfte?

Gegeben zu Paris, am 15ten November 1834.

H. de Batismenil.

Das unterzeichnete Conseil, welches das in Sachen Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig abgegebene Gutachten gelesen hat, ist darüber folgender Meinung:

Der Herzog von Cambridge fordert die französischen Gerichte zur Exekution der zwei Ordonnanzen auf, von denen die eine vom König von Großbritannien am 6ten Februar, die andere vom Herzog von Braunschweig, Wilhelm, unter dem 14ten März 1834 erlassen worden ist. Aber sie sind politische Akten, welche nicht in den Kreis der im Artikel 2123 des Cod. civil und im Artikel 546 des Cod. der Prozesse erwähnten, gehören. Die richterliche Gewalt Frankreichs ist also nicht im Stande dem geforderten exequatur zu entsprechen. Aus diesem einzigen Grunde, und übrigens bei dem von ihm im Prozeß des Georges Stacpoole entwickelten Lehren verpflichtet der Unterzeichnete dem oben erwähnten Gutachten bei.

Gegeben am 15ten November 1834 durch den ehemaligen Advokat  
Hennequin.

---

Uebersetzung aus dem Französischen.

Schreiben des Herzogs Carl an den Grafen von B —.

52 Champs Elysées den 5ten Mai 1834.

Empfangen Sie, mein lieber Graf, meinen besten Dank für den letzten Brief aus Braunschweig, welchen Sie so gütig waren, wieder unter Ihrer Adresse mir zukommen zu lassen. Niemals werden Sie rathen, was der kleine Usurpator eben gethan hat — kaum könnte ich es selbst glauben, wenn meine Quelle nicht so sicher wäre.

Wilhelm hat sich mit Schimpf und Schande bedeckt; er hat einen Orden errichtet, oder vielmehr ein öffentliches und offizielles Zeichen verliehen, an dem man von nun an auf den ersten Blick diejenigen Menschen erkennen kann, welche Mitglieder einer Gesellschaft sind, als deren Oberhaupt sich Wilhelm durch seine sich selbst zugesprochene Großmeisterschaft des Ordens erklärt hat.

Und welche Gesellschaft, großer Gott! welche Menschen bilden sie! Indem man die Namen der Großkreuze durchsieht, denn dieser hohe Orden zählt auch Großkreuze, liest man an der Spitze den Namen des Grafen Werner von Beltheim! der Unternehmer und Anführer des Versuches mich zu ermorden, und der, als seine Hinterlist ihm mißlang, das Beispiel der Plünderung und Verheerung meines Schlosses gab. Alsdann folgen die Ritter, unter denen man den Namen Kemmer erblickt, des Glenden, welcher persönlich einen Mordversuch auf die Person seines Souverains ausführte.

Bis hierher hatte Wilhelm es nicht gewagt, sich öffentlich zu erkennen zu geben. Beltheim und seine Vertrauten hatten sich nur des Nachts erkannt, und an einem Zeichen wie das eines Taschentuchs um das Handgelenk; heute wollen sie alle an die Sonne — ein weit hinstrahlendes Zeichen! — Wilhelm muß, bevor er seinen Stern anhängt, sich noch des wenigen falschen Ehrgefühls entledigt haben, das ihm vielleicht noch bewohnte, denn durch jene That hat er sich zum Räuberhauptmann ernannt!

Welcher Monarch würde sich durch Annahme eines solchen Diebeszeichens entehren und demselben so zu sagen zum Passirzettel dienen wollen, denn Sie wissen wohl, daß, so lange der Orden

eines Souverains nicht von einem andern Monarchen angenommen und getragen worden ist, er nicht als vollgültig angesehen wird. Bemerken Sie doch die dreifache Unverschämtheit, die bei der Stiftung dieses Ordens vorgewaltet hat, die erste und größte besteht darin, daß Wilhelm sich durch diese Errichtung und die Weise der Austheilung als wirklichen Urheber und Anführer der Verschwörung zu erkennen giebt, die im September des Jahrs 1830 gegen das Leben seines Bruders gerichtet war. Die zweite Unverschämtheit besteht in der Errichtung eines Ordens überhaupt für ein so wenig bedeutendes Ländchen als Braunschweig. Diese Rücksicht war stark genug, mich von Stiftung eines Ordens abzuhalten, der ich doch das unbezweifelte Recht dazu gehabt hätte, wie vielmehr hätte sie nicht den kleinen Usurpator davon abhalten sollen, der nicht einmal das Recht dazu hat. Die dritte Unverschämtheit ist endlich dadurch begangen, daß man sich des Namens unseres größten Ahnherrn Heinrich des Löwen für ein Zeichen bedient hat, das nur die Benennung eines Nordbrennerordens verdient, eine Unverschämtheit, welche Heinrich den Löwen sich in seinem Grabe umdrehen machen würde, wenn es möglich wäre &c. &c.

Carl. S.

---

Nr. 128.

Erste Rede des Herzogs von Braunschweig.

Der Herzog von Cambridge gegen den Herzog von Braunschweig. Bitte, die Gültigkeit einer im Auslande gegen einen Fürsten ausgesprochenen Interdiction in Frankreich zu erhalten.

(Gericht der ersten Instanz der Seine. Vorsitzender: Herr von Belleyme. — Sitzung den 23sten Januar 1835.)

Rede Sr. Durchlaucht des Herzogs Carl von Braunschweig.

Meine Herren!

„Mein Oheim, der König von England und der Prinz Wilhelm von Braunschweig, mein nachgeborener Bruder, haben mich



durch die Gerichtsboten vor Sie beschieden. Ich erscheine auf diese Vorladung, nicht als ob ich meinen entarteten Verwandten dadurch ein Recht zugeben wollte, sondern aus eigenem, freiem Willen, um mich mit Denen bekannt zu machen, welche die Richter eines Fürsten sein sollen, der dazu geboren war, von keinem Andern, als von Gott gerichtet zu werden. Da man jedoch in Frankreich dem Könige selbst den Titel eines unumschränkten Herrschers abspriecht und nur die Nation als unumschränkt anerkennt, so will ich, vor Ihrem Gericht stehend, meine Herren, nicht ein Recht geltend zu machen suchen, das man in diesem Lande Niemanden zugestehet; jedoch behalte ich es mir für alle Länder ausdrücklich vor, wo das Souveränitätsrecht im Auslande (exterritorialité) Kraft hat.

Ich setze voraus, meine Herren, daß Sie die Erklärung kennen, mit welcher ich das durch meinen Oheim, den König von England und den Prinzen Wilhelm von Braunschweig gegen mich erlassene Verbot, über mein Vermögen frei zu schalten, beantwortet, ebenso auch das Gutachten, welches von den ersten Mitgliedern des Pariser Gerichtshofes zu meinen Gunsten abgefaßt war. Sie werden den darin ausgesprochenen Grundsatz als wahr erkennen, daß ein Souverain dem andern die Verwaltung seines eigenen Vermögens nicht untersagen kann, da er ja nicht einmal das Recht hat, ein solches Verbot gegen einen seiner Unterthanen ergehen zu lassen. Wäre es nicht so, so wären wir beklagenswerther als Sklaven, welche die Freiheit nie gekannt haben. Und wie soll man meinen Oheim in England beurtheilen, wie das Legitimitätsprinzip in unserm souveränen Hause, dessen Vertreter ich bin? Glaubt dieser jüngere Zweig unseres Hauses in der berücktigten Gerichts-Verhandlung gegen meine Tante, die Königin von England, nicht genug Aergerniß gegeben zu haben, so daß er es durch das Verfahren gegen mich vermehren muß? (Bewegung in der Versammlung.)

Wenn man mein Vermögen mit Beschlagnahme belegen will, weil man behauptet, daß ich Vorbereitungen gemacht habe, mich meines unbeschränkten Eigenthums wieder zu bemächtigen, warum hat man denn nicht das des Don Carlos, der Herzogin von Berry und vieler andern hohen Personen in Beschlagnahme genommen, indem Dieselben nicht einmal bei den Vorbereitungen stehen geblieben sind? Oder des Don Pedro's, dessen Zug wohl weit

mehr gekostet haben mag, als meine angeblichen Vorbereitungen. (Neue Bewegung.)

Billigte man den Antrag meiner Verwandten, so würde mein Oheim, der König von Holland, weit eher verdienen, unter Curatel gestellt zu werden, weil er der vereinten Macht von England und Frankreich hat Widerstand leisten wollen (man lacht), denn ein Jeder wird ohne Zweifel leicht einsehen, daß das Vermögen des Königs von Holland weit mehr bloßgestellt war, als das meine bei dem mir zugeschriebenen Unternehmen.

Es liegt übrigens klar am Tage, daß meine angeblichen Rüstungen nur zum Vorwand benutzt würden, weil man keinen bessern finden konnte. Um dieses zu beweisen wird die Bemerkung genügen, daß meine Verwandten mir schon vor funfzehn Jahren das in der Ferne zeigten, was jetzt in Erfüllung gegangen ist. Mein Oheim ließ mir durch zwei Hofmeister, die beide gleich hart waren, wohl hundert mal sagen, daß, wenn ich mich nicht in seinen Willen fügen wolle, er mich zeitlebens unter seiner Herrschaft behalten, mich vielleicht für verrückt erklären und als einen Wahnsinnigen einsperren lassen würde. (Tiefer Eindruck.)

Mir ist es bekannt, daß man sich von meinem Leibarzte und von dem Medizinal-Collegium zu Braunschweig ein Gutachten hat verschaffen wollen, welches darthun sollte, daß ich geisteschwach sei. Was ich aber von Allem, was mir begegnet ist, am stärksten finde, ist, daß meine Verwandten behaupten, Alles zu meinem Besten gethan zu haben, während ich doch seit der Zeit, als ich nach dem Tode meines Vaters mit meinem zehnten Jahre unter ihre Vormundschaft kam, nur von ihnen verfolgt worden bin. Seit jener Zeit haben sie mich mit Unbilden überhäuft, und wenn ich noch im Stande bin, mich heute so auszudrücken, wie ich es thue, so lag es nicht an ihnen, denn sie hatten solche Anstalten getroffen, um jede Geistesentwicklung in mir zu lähmen. (Neue Zeichen des tiefsten Eindrucks.)

Bekanntlich danke ich es nur dem wohlwollenden Einschreiten des österreichischen Kabinetts, den Händen meiner entarteten Verwandten entkommen zu sein. Damals mußte ich dem Fürsten Metternich versprechen, den Beweis abzulegen, daß er mit Recht behauptet habe, meine Jugend solle kein Hinderniß sein, den Thron meiner Väter zu besteigen. Ich glaube die Meinung, welche der Fürst von mir hatte, hinlänglich durch die Art gerechtfertigt zu haben, wie ich in den drei ersten Jahren meiner Regierung mein

Versprechen erfüllte. Nun wußte mein Oheim in England nicht, auf welche Weise er es anfangen sollte, mich zu entfernen. Seit langer Zeit gelüftete ihm nach dem mir durch Erbschaft zugefallenen bedeutenden Privatvermögen und er wartete nur auf den günstigen Augenblick, sich meines Herzogthums zu bemächtigen, welches das Königreich Hannover in zwei gleiche Hälften theilt. Zu gleicher Zeit konnte er den Zeitpunkt nicht erwarten, um dem seit langen Jahren zwischen unsern beiden Linien bestehenden Familienhaß, der durch die Prinzessin Caroline von Braunschweig noch gesteigert worden war, vollen Lauf zu lassen.

Da ich meinem Oheim in England keinen Grund zur Unzufriedenheit gab, so rief er diese Streitigkeiten hervor, welche in vielen Schriften pro und contra hinlänglich besprochen worden sind, so daß es überflüssig sein möchte, sie hier nochmals zu erwähnen. Einer meiner Geheimräthe, durch meinen Oheim bestochen, flüchtete zu ihm und nahm bedeutende Papiere mit, deren Rückgabe er verweigerte.

Der Ausgang dieses Vorfalles ist allgemein bekannt, sowie auch, daß durch den Tod Georgs IV. diesem Fürsten die Schmach erspart wurde, diesen Streit mit seinem Neffen auf eine eben so unvortheilhafte Weise beendet zu sehen, als den, welchen er mit der Königin gehabt.

Während dieses Streites wendete sich der König mehrere Male an den deutschen Bund, mit dem Ansuchen, daß mich Derselbe wieder unter seine Vormundschaft stellen solle; allein diese Versammlung wollte die ihr von Georg IV. zuge dachte Rolle nicht übernehmen.

Die mir von meinen Verwandten gegrabene Mine sprang aber in dem Augenblicke, als ich meine Hauptstadt verließ, um mich nach England zu begeben. Nach den zuvor abgefaßten Plänen eignete sich Prinz Wilhelm von Braunschweig, dieser entartete Bruder, meinen Platz zu, er, der durch die Bemühungen meiner Verwandten das geworden war, was sie aus mir machen wollten, ein bloßes Werkzeug! Um das Volk abzuhalten, meine Partei zu ergreifen, bedurften sie Vorwände zu einer Revolution und brachten gegen mich allerlei Anklagen vor, damit die allgemeine Wirkung nicht fehlschläge. Ihrer Angabe zufolge hatte ich meine Religion abgeschworen, mit dem Teufel ein Bündniß geschlossen, kurz Alles gethan, was Dummheit mit Bosheit vereint nur zu ersinnen vermag. Ich wendete mich an den Kaiser von



Oesterreich und den König von Preußen und forderte die Bildung eines aus unumschränkten, mir ebenbürtigen Fürsten zusammengesetzten Gerichtes, dessen Urtheilssprüche ich mich zu unterwerfen schon im Voraus bereit erklärte, (obgleich ich nach den Gesetzen meines Landes keinen andern Richter als Gott und mein Gewissen hatte, (aber unter der Bedingung, daß meine Vertheidigung frei sein müsse). Allein wer sollte es glauben, diese Monarchen gaben meinem Verlangen kein Gehör; einem Verlangen, welches den Zweck hatte, endlich die Quelle der verlänmderischen Gerüchte zu entdecken. Man fürchtete sich deshalb so sehr, mich wieder in meine gesetzmäßigen Rechte einzusetzen, weil mir durch eine solche Untersuchung eine zu glänzende Genugthuung zu Theil geworden sein würde.

Seit drei Jahren suche ich vergebens Gerechtigkeit gegen diese nichtswürdigen Beschuldigungen. Nur vor Kurzem ist es mir gelungen, einen dieser Verleumder zur Strafe zu ziehen. Er war ebenfalls ein Agent meiner Verwandten und dafür bezahlt, theils mich zu verleumden und anderntheils mich mundtobt (?) zu erklären, um meine Vertheidigung zu verhindern. Die gegen mich erlassene und auf angebliche Rüstungen begründete Unfähigkeits-erklärung haben meine Verwandten selbst veranlaßt und ins Leben gerufen.

So lange ich in Braunschweig war, warf man mir Geiz vor; gegenwärtig will man mich unter dem Vorwande für unmündig erklären, ich sei ein Verschwender. Sie sehen, meine Herren, meine Verwandten machen aus mir einen Geizigen, einen Verschwender, wie es das Interesse des Augenblickes verlangt und es ihren Verleumdungen als Grundlage dienen kann. (Allgemeines Lachen des Beifalls.)

Ich darf nicht vergessen zu erwähnen, daß meine Verwandten seit drei Jahren mehr als 100,000,000 Francen Vermögen, das ich in Braunschweig besaß, an sich gerissen haben, ohne mir die geringste Leibrente zu geben, eine Maßregel, die sie, wie ich vermuthete, auch auf mein kleines Vermögen in Frankreich ausdehnen wollen, um mich wo möglich ganz herabzubringen, da es meinen Feinden nicht gelang, mich durch den Dolch, der zu Oserode meinen linken Arm durchbohrte, menschlins umzubringen; und alles dieses unter der Regierung meines Oheims, des Herzogs von Cambridge, der heute von Ihnen, meine Herren, zu meinem Curator ernannt werden will. (Tiefer Eindruck.) Urtheilen Sie selbst,

ob es in der alten oder neuern Geschichte Beispiele von einer Handlungsweise giebt, wie sie meine Feinde gegen mich anwenden.

Man versuchte es, mich durch eine schändliche Schmähschrift moralisch todt zu schlagen; allein diese Schmähschrift wurde durch die Gerechtigkeit als solche gebrandmarkt, indem sie dem Unterzeichner dieses lügenhaften und abscheulichen Libells eine gerechte Strafe auferlegte. Da alle diese Mittel fehlschlugen, so wendete man sich nun an die Gerichte, um durch sie denselben Zweck zu erreichen. Wie kann man diesen Zweck verkennen, wenn man sich daran erinnert, daß meine Feinde schon, wenn auch vergeblich, den Versuch gemacht haben, sich ihres Opfers zu bemächtigen, indem sie mich bei der französischen Regierung verleumden ließen, ohne jedoch die Früchte ihrer Handlungsweise zu ernten. Denn da ich gewiß war, meinem Untergange entgegen zu gehen, so war ich darauf bedacht, mich entfernt zu halten und einen Fremden an meine Stelle zu setzen. Dieses Mittel, einmal angewandt, war verbraucht; es ist mir daher ganz klar, daß der König sich der französischen Gerichte nur als Nothbehelf bedient, um die Auslieferung, welche er fordert, unter einer andern Form, als er sie anfangs verlangte, zu bewerkstelligen.

Nun, meine Herren, frage ich Sie, ob das nicht ein trauriges Recht ist, welches von denen selbst verkannt wird, die damit bekleidet sind, und welche es nur in ihrem eigenen Interesse und nicht in dem Aller anerkennen. Wie können die Monarchen erstaunen, wenn man über das Legitimitätsrecht spottet, da sie selbst das Beispiel hierzu geben? König Gustav von Schweden friert oft, weil es ihm an Mitteln fehlt, sich zu kleiden, und er sich oft genöthigt sieht, den Mantel eines edlen Reisenden anzunehmen. In meiner Person stellen sie vor diese Versammlung die Legitimität und die Souverainität zur Schau.

Meine Herren, ich habe dem Rechte nicht entsagt, welches ich mit meiner Geburt erhalten, und werde es auch niemals thun, weil ich diese Entsagung als eine Handlung der Schwäche ansehe. Aber wenn ich auch heute nicht mehr der Souverain des Prinzen Wilhelm bin, bin ich deshalb sein Unterthan geworden? Bildet er sich dies wirklich ein, warum hat er nicht von mir den Eid des Gehorsams verlangt, den er mir als Unterthan zu leisten schuldig ist? Nein, Prinz Wilhelm ist noch mein Unterthan, denn ich habe ihn seiner Unterthanenpflicht nicht entledigt, weder durch einen Akt der Entsagung, noch auf andere Weise.

Es besteht in den Statuten des Hauses Braunschweig ein Gesetz, welches dem Haupte dieses Hauses, welches ich gegenwärtig bin, untersagt, eines seiner Glieder unter Vormundschaft zu stellen. Die revolutionäre Regierung hat für gut befunden, ausdrücklich für meinen Fall ein Seitenstück zu dem 14. Artikel der von Ludwig XVIII. Frankreich gegebenen Charte zu machen; sie schuf ein Gesetz, augenscheinlich für mich, die Abdankungsakte, (ich und der Prinz Wilhelm sind die letzten bestehenden Glieder der ältern Linie des Hauses Braunschweig) ein Gesetz, das, wenn es auch rechtmäßig gegeben worden wäre, keine rückwirkende Kraft haben konnte. Man hat zwar schon ähnliche politische Gesetze gemacht wie dieses, welches gegen mich gerichtet ist, solche hatten aber die Kraft einer freien und unabhängigen Handlung erhalten.

Meine Herren, glauben Sie, daß, wenn durch ein in Frankreich erlassenes Gesetz ein Mitglied der ältern Linie des Hauses Bourbon unter Vormundschaft gestellt würde, man die Ausführung dieses Gesetzes in Frankreich bewirken könnte? Wenn Don Miguel zufolge eines ähnlichen Gesetzes, das man mir heute entgegensetzt, aber welches, anstatt ausdrücklich verfaßt zu sein, wie das, welches man Ihnen vorlegt, schon seit Jahrhunderten bestanden hätte, wenn es das Vermögen seines in Frankreich wohnenden Bruders Don Pedro mit Beschlagnahme belegte, würden Sie einen solchen Befehl in Ausführung gebracht haben? Wenn ich selbst den Platz wieder einnehmen sollte, den ich seit acht Jahren in Braunschweig besaß, und wenn ich Sie um Vollziehung des nämlichen Gesetzes, auf welches heute Prinz Wilhelm sich beruft, gegen diesen, der seinerseits eine Zuflucht bei Ihnen gesucht hätte, anginge; würden Sie mein Begehren erfüllen, oder mich abweisen?

Meine Herren, ich brauche Ihnen nicht zu sagen, daß Prinz Wilhelm im Zustande des Aufstands gegen mich und im Augenblick der Stärkere ist; daß ich gegen ihn eine Zuflucht in Frankreich gesucht, wo die Gerechtigkeit, wie überall, deshalb eingesetzt ist, um den Schwachen gegen die Unterdrückung des Stärkern zu schützen; denn letzterer bedarf keinen Schutz und sucht nur zu oft sein Recht in seiner Stärke.

Eine mir zugekommene, wenn auch unverbürgte Nachricht sagt mir, daß das Gericht sich vielleicht inkompetent erklären und Herr Duvergier sich dem nicht widersetzen würde. Es ist aber



Zeit, meine Herren, daß meine Lage in Frankreich auf eine bestimmte Weise festgestellt werde. Nach meiner Unfähigkeitserklärung in Ihrem Lande glaubte ich mich vor den Schlägen meiner Feinde gesichert; sie haben mich vor Ihrem Gerichtshofe angeklagt, sie haben wohl daran gethan; ich bin daher Ihrem Gerichtszwange unterworfen, durch ihren und durch meinen Willen. Ich nehme das Urtheil, welches Sie sprechen werden, in seinem ganzen Umfange an; die beiden Parteien sind über diesen Punkt einig.

Ein anderer Grund muß übrigens auch Ihre Kompetenz entscheiden. Es stehen nicht allein zwei Fremde vor Ihnen! Franzosen selbst sind dabei betheilig, ein Endurtheil zu haben, damit sie wissen, ob sie mit einem Bevormundeten oder mit einem Manne zu thun haben, welcher frei über sein Vermögen verfügen kann.

Meine Herren, die Unfähigkeitserklärung, die man mir heute aufdringen will, ist eine ungeheure politische Abscheulichkeit. Man möchte aus mir eine zweite eiserne Maske machen, eine Berühmtheit, nach welcher, ich kann es Ihnen versichern, ich durchaus nicht verlange; oder mich lebendig in einem der noch in Deutschland befindlichen unterirdischen Gefängnisse vergraben.

Meine Herren, ich bin gewiß, die französischen Gerichte werden Europa einen neuen Beweis ihrer Unabhängigkeit und Billigkeit geben; die Ehre einer großen Nation wird nicht blosgestellt werden; sie wird nicht den Flecken auf sich lassen, durch den sie sich schänden würde, wenn sie einen fremden Fürsten ausliefern wollte, der in ihrer Mitte vor der Verfolgung und der Macht seiner Feinde eine Zuflucht gesucht hat. (Bewegung.) — Meine Herren, die Frage welche Sie zu entscheiden berufen sind, ist für mich eine über Leben und Tod; ich überlasse sie aber mit ganzlichem Vertrauen Ihrer gerechten und erleuchteten Weisheit!"

---

Nro. 129.

Aussage des Herrn Desportes.

7. Februar 1835.

Der Herr Jean Baptiste Desportes, vier und dreißig Jahr alt, gebürtig von St. Remy (Haute-Saone), Kammerdiener, im Dienst des Herrn Herzogs von Braunschweig seit dem letzter-

gangenen 30sten Januar, wohnend zu Paris in der Champs-Élysées, Avenue de Neuilly Nr. 52, hat Folgendes ausgesagt:

Gestern Abend gegen sechs Uhr verließ ich das Hôtel, um meinen Schwager, den Herrn Monnier zu besuchen, welcher der Associé eines Huissiers ist und Straße Beauregard Nr. 8 wohnt; als ich den Omnibus benutzen wollte, der von der Barrière de l'Étoile kommt, so wandte ich mich nach der Mitte der Allee, aber als ich den Omnibus nach zwei Minuten nicht kommen sah, entschloß ich mich, den Weg zu Fuß zu machen. Als ich darauf meinen Blick nach links richtete, bemerkte ich an der Häuserreihe, in der Gegend von Nr. 40 einen Menschen, der mich fixirte. Indem ich so meines Weges ging, ging derselbe vor mir und sah sich von Zeit zu Zeit um, um zu sehen, ob ich näher käme. Ich ging schneller als dieser Mann; ehe ich ihn jedoch überholte, kehrte er sich um, kam auf mich zu und sagte zu mir: „Guten Tag Desportes, wie geht's? Dabei reichte er mir die Hand. Da ich diesen Menschen nicht kannte, so war ich erstaunt; er bemerkte dies und sagte: „Wie Sie kennen Antoine Courrier nicht wieder?“ Auf meine verneinende Antwort setzte er hinzu: „Wie, Sie erinnern sich nicht mehr, mich 1827 zu Genf im Theater gesehen zu haben?“ Ich antwortete ihm: „dies ist wohl möglich, allein ich erinnere mich Ihrer nicht mehr.“ „Sie sind doch,“ fuhr er fort, „bei dem Herzog von Braunschweig? Irre ich nicht, so suchen Sie einen Garderobier; glauben Sie, daß ich dem Herzoge zusagen werde?“ „Ich glaube nicht,“ antwortete ich ihm, denn Sie scheinen mir zu alt.“ Er lud mich ein, eine Tasse Kaffee zu trinken; ich sagte: „nein, ich werde in der Stadt essen.“ Er schlug mir vor, daß er mein Mittagessen bezahlen wolle; ich nahm es nicht an; er fragte mich, nach welcher Richtung ich hinginge? Nach dem Palais Royal zu, sagte ich. Wir waren bis zum Ende des runden Platzes linker Hand gekommen und traten eben unter die Bäume, als ein anderer Mann, der meinen Begleiter wiederzuerkennen schien, zu uns heran kam und Jenen anredete, indem er ihn duzte und ihm die Hand reichte. „Ich wette,“ sagte darauf der angebliche Antoine, „daß Du Herrn Desportes nicht wieder erkennst?“ — „Was Desportes, der 1827 mit dem Herrn Baron von Brigonde in Genf war?“ antwortete der neu Hinzutretende, indem er nachzudenken schien. Darauf bot mir dieser Mensch beide Hände und

sagte: Sie erkennen mich nicht wieder, wir haben zusammen eine Tasse Kaffee getrunken.

Wahrhaftig, meine Herren, sagte ich zu diesen beiden Leuten, ich erkenne weder den Einen noch den Andern wieder. Antoine sagte darauf, daß bei dem Herzoge ein Platz als Garderobier offen sei, aber daß er wegen seines Alters nicht dazu passe. Während der paar Minuten, welche das Gespräch seit dem Herzukommen des zweiten Mannes dauerte, waren wir stehen geblieben und setzten nun unsern Weg fort. Unterwegs fragte auch dieser Mensch um nähere Nachweisungen über die Stelle als Garderobier, was dieselbe einbringe und was dabei zu thun wäre? Ich sprach ihm von vier Francs täglich. In eben diesem Augenblick als Antoine einige Schritte zurückgeblieben war, fragte auch sein Freund, ob ich ihn in das Haus des Herzogs bringen wollte; Sie thun mir damit, sagte er, einen Gefallen (vous seriez un bon enfant). Ich gab ihm dieselbe Antwort wie Antoine: Sie sind zu alt, Sie werden dazu nicht passen, und übrigens scheinen Sie mir auch gar nicht eine solche Stelle nöthig zu haben. Was für ein Geschäft treiben Sie gegenwärtig? Ein goldenes Geschäft mein Bester, sagte er, indem er meine Hände ergriff, wenn Du willst, so ist Dein Glück gemacht. Aber was soll ich thun, um ein so plötzliches Glück zu machen? Darauf legte er mir die linke Hand auf die Schulter, schlug seinen Mantel zurück und zog seine rechte Hand aus der Seitentasche seines Rockes. Die Pässe sind bereit, sagte er zu mir, und fünftausend Francs, wenn Du den Inhalt dieses kleinen Päckchens in den Thee des Herzogs schütten willst; er hielt zugleich eine kleine rothe Briefftasche in der Hand.

Uebersascht von einer solchen Zumuthung rief ich: Spitzbube, Ihr behauptet mich zu kennen und macht mir solchen Vorschlag! Dann suchte ich in meiner Tasche, ob ich nicht eine Waffe, ein Messer darin hätte, und streckte den Arm aus, um ihn zu fassen. Als er mir auswich, sah ich Antoine hinter mir, der zu mir sagte: Kommst Du herau, so zerschmettre ich Dir den Hirnkasten. Darauf entfloh er. Der Erste nahm seine Richtung nach der Place de la Concorde, indem er unter den Bäumen verschwand; der Andere schien dieselbe Richtung einzuschlagen. Ich hielt es darauf für gerathen umzukehren und nahm meinen Weg nach der Straße Matignon, um meinen Bruder aufzusuchen; der Kammerdiener bei dem Grafen von Mortemart in No. 12



derselben Straße ist, um ihn zu bitten, mit mir in die Champs Elysées zu kommen; aber ich fand ihn krank und im Bette; ich erzählte ihm, was mir begegnet war.

Der erste Herr, der sich Antoine nannte, schien fünf Fuß zwei bis drei Zoll groß und vierzig Jahre alt zu sein; Haare, Augenbrauen und Backenbart waren schwarz, das Gesicht braun und länglich. Die Kleidung bestand aus einem Ueberrock à la propriétaire von dunklem Tuch, bronzefarben oder grün, darunter einen blauen Frack mit gelben Metallknöpfen und einer einfarbigen Sammetweste, die über den Frack hervorragte; die Halsbinde war schwarz, die Uhrkette und die Verloques sehr dick; an mehren Fingern der rechten Hand waren Brillantringe, darunter ich einen sehr großen Ring bemerkte; die Farbe der Hosen kann ich nicht angeben.

Der Zweite, der mir den eben erzählten Vorschlag machte, schien viel größer als sein Freund, ungefähr fünf Fuß fünf Zoll; Haare, Augenbrauen und Backenbart waren braun; der Schnurrbart schien mir angefügt zu sein: die Nase war lang und auf der linken Wange lag ein rundes Taffetpflaster von der Größe eines Dreißigsousstücks. Die Kleidung bestand aus einem schönen blauen mit Sammet gefütterten und mit Pelz besetzten Mantel, zugeknöpften Frack oder Ueberrock mit Sammet besetzt, schwarzen Halstuch, welches durch eine Nadel mit Ketten am Hemde festgesteckt war. Die übrige Kleidung habe ich nicht bemerkt.

Diese beiden Menschen sprachen schlecht französisch, der Zweite weit schlechter als der Erste, obgleich er schnell sprach. Sie sind Deutsche oder Italiener, ich bin in dieser Hinsicht nicht ganz sicher.

Ich bin überzeugt, daß Derjenige, der sich Antoine nannte, vorgestern in der Allee, ein wenig unterhalb des Hôtels stand, als ich dasselbe verließ, um zum Mittagessen zu gehen, und ich erinnere mich, daß er mich aufmerksam betrachtete.

(gez.) Desportes.

(gez.) L. Eulazne.

Polizei-Kommissair des Viertels des Champs Elysées.

Vertheidigung Seiner Durchlaucht des Herzogs Carl von  
Braunschweig vor dem königl. Gerichtshofe zu Paris.

Feierliche Sitzung.

Meine Herren!

Bevor ich mich in die Streitfragen einlasse, welche man aus beharrlichem Hasse vor Ihnen zu erneuern gestrebt, sei es mir erlaubt, zu wiederholen, daß nicht ich diese Streitigkeiten hervorgerufen habe, weder durch mein Leben, mein Betragen, noch durch Klagen; und daher kann der daraus entstehende Skandal mir nicht im Mindesten zur Last gelegt werden. Mit tiefem Unwillen sehe ich mich dazu gezwungen, zwischen meiner persönlichen Ehre und der meines Hauses eine Wahl zu treffen. Aber da der König von England, mein Oheim, und der Prinz Wilhelm von Braunschweig, mein jüngerer Bruder, der Usurpator meiner Staaten und Räuber meines Privatvermögens, mich zum zweiten Male vor französische Gerichte rufen, so muß ich wohl glauben, daß meine Worte noch nicht hinreichend waren, Sie ebenso zu überzeugen, wie meine ersten Richter. Soll ich mich noch deutlicher über ihr Betragen aussprechen? Können sie sich nicht mit der Darlegung ihrer ganzen Handlungsweise begnügen? Wohlan, ich bin bereit, sie zufrieden zu stellen und werde mich zugleich bemühen, das nicht zu wiederholen, was ich bereits sagte, denn es kann mir, Gott sei Dank, weder an Thatfachen noch an Beweisen fehlen. Nur eine Reihe von Wahrheiten stelle ich dem von meinen Feinden aufgethürmten Gebäude von Verläumdungen entgegen, und es zerfällt in Trümmer.

Meine Gegner haben den Versuch gemacht mich einzuschüchtern, indem sie mir mittheilen ließen, daß, wenn ich vor Ihnen persönlich zu erscheinen, und wie bei erster Instanz, wiederholt zu sprechen wagte, ihnen die französische Regierung versprochen habe, mich unter dem ersten besten Vorwande festzunehmen und ihnen auszuliefern. Aber ich lasse mich nicht so leicht erschrecken. Und dann, wie kann ich befürchten, daß die französische Regierung, um bössartigen Leidenschaften zu dienen, die bisher verfolgte redliche Bahn verlassen würde! Weiß ich doch, daß der König, mein Oheim, gern in dem bei meiner ersten Vertheidigung ausgesproche-

nen Worten eine Ursache gefunden hätte, meine Auslieferung zu begehren, und daß man ihm darauf geantwortet hat: die Verhandlungen vor den französischen Gerichten seien frei, er möge sich nur an dieselben wenden, und wenn er den Herzog angreife, so müsse er sich auch den Folgen unterwerfen. Wie wäre es mir möglich, nach so edlen Worten noch zu glauben, daß die französische Regierung sich durch die Schlaueit meiner Feinde täuschen lassen, und dadurch, daß sie mich meiner königlichen Familie auslieferte, eine Handlung begehen würde, die man barbarisch nennen könnte? denn in der Gewalt meiner Familie zu leben, wäre mir tausendmal bitterer, als augenblicklich zu sterben.

Mein Gegner appellirt vor Ihnen, meine Herren, wegen eines zu meinen Gunsten gesprochenen Urtheils, und alle seine Bemühungen zielen dahin, dem Laufe der Gerechtigkeit, die er zum Schein anruft, Einhalt zu thun; er möchte sich dem neuen Urtheil, welches er fordert, gern entziehen, als ob ihr Spruch ein Spiel für ihn wäre. Er möchte mich wo möglich vor dem Tage des Urtheils hinwegführen. Gibt es einen schlagenderen Beweis von der Unredlichkeit meiner Gegner und der Erbärmlichkeit ihrer Sache?

Ich habe es schon bei meiner Bertheidigung vor erster Instanz gesagt und zwar mit vollem Rechte: Der Hauptzweck meiner Feinde bei ihrem dringenden Begehren um meine Unmündigkeitserklärung ist, daß ich Frankreich, meine einzige und letzte Zuflucht in Europa, verlasse. Der einzige, wenn auch versteckte Zweck, ist meine Auslieferung, um dann mit freier Hand über meine Person und die Trümmer meines Vermögens zu verfügen. Ich sagte, meine Herren, daß man Ihnen nicht das Recht zugesteht, mich zu schützen; wollen Sie mich deshalb angreifen? Wie ungleich wäre der Kampf, stände mir nicht das Recht zur Seite? — Tragen meine Gegner den Sieg davon, so bemächtigen sie sich meiner Person und meines ganzen Vermögens in Frankreich, und ich, gewinne ich auch den Prozeß, habe nirgends eine materielle Entschädigung zu hoffen; meine Staaten und mein Privatvermögen bleiben dennoch in fremden Händen, und die von meinen Gegnern deponirten 100,000 Francs würden nicht einmal hinreichen, den ungeheuren Schaden zu decken, den mir dieser Prozeß, zu dem sie mich gezwungen, verursacht. Zum Glück für mich sind Prozesse, wie dieser, nur dann gut zu führen, wenn man seinem Schlachtopfer den Mund verschließen kann, oder es



eingesperrt in seiner Gewalt hat. Die Kenntniß meiner Lage giebt Jedem die Mittel, die Angaben meiner Feinde richtig zu würdigen. Dieser Prozeß um Interdiktion ist durch nichts mehr gerechtfertigt, wie es bei jedem andern legitimen Fürsten in meiner Lage der Fall sein würde. Doch muß ich der Wahrheit gemäß eingestehen, daß es nicht ihre Schuld ist, wenn mich meine Verwandten nicht als einen wahnwitzigen Menschen einsperren können, denn sie haben schon in meinen Kinderjahren das ihrige gethan, um mich verrückt zu machen. Sie sind in ihren abscheulichen Berechnungen so weit gegangen, daß sie auf der Reise große Umwege mit mir machten, um, wie sie sich äußerten, mich mir selbst zu zeigen, indem sie mich in alle Narrenhäuser führten, die sie nur finden konnten. Wenn es ihnen nicht gelang, so kann ich nur Gott dafür danken, daß er mich gegen die Feinde meiner Kindheit beschützte. Sie hoffen vielleicht einen bessern Erfolg, wenn sie mich in ihrer Gewalt haben werden. Wer könnte dann die Wahrheit ihrer Angaben beurtheilen?

Was politisches Erbtheil betrifft, so entscheidet nur zu oft das Recht des Stärkern, das sogenannte Staatsrecht; aber bei bürgerlichem Erbtheil ist ein Diebstahl bei jeder civilisirten Nation eine schändliche Verletzung der allgemein geltenden Moral. Nach der Julirevolution erkannte Frankreich freilich nicht mehr, wie die nordischen Hölse, die Krone als ein Geschenk Gottes; aber je härter es sich in Bezug auf die politischen Rechte der gestürzten Dynastie benahm, desto gewissenhafter verfuhr es mit der Erhaltung des bürgerlichen Eigenthums derselben. Der König, mein Oheim, dagegen hat das mir von meinem Vater hinterlassene Privatvermögen nicht herausgeben wollen, und als ich selbst in Brighton war, um dasselbe zurückzufordern, so bedrohte er mich mit Deportation nach Amerika, wenn ich seinen Befehlen nicht nachkäme und der Krone entsagte, wobei er folgende Worte hinzufügte: „Alsdann würde ich dafür sorgen, daß man Ihnen Ihr hier stehendes Privatvermögen zurückgebe, und wenn Jemand sich an Ihrem Vermögen in Braunschweig oder anderswo vergreifen wollte, so würde ich das als einen Raub ansehen.“

Seitdem sind meine Feinde in eine Menge Widersprüche gerathen; einerseits behaupten sie, ich hätte Schulden gemacht, und dann beschuldigen sie mich, ich bezahle sie nicht. Aber gesetzt, es sei dies der Fall, wer ist Schuld daran? Ich gewiß nicht; denn nur durch Beschlagnahme meines ganzen Vermögens in Frankreich

haben sie mich seit drei Jahren meiner Einkünfte beraubt. Sie schleppen mich vor Gericht, überhäufen mich mit Beschimpfungen, und wenn ich mich nur gegen ihre Angriffe vertheidige, so schreien sie, ich beleidige den König von England. Mit eben so viel Recht hieße es vom Hirsche, er beleidige die ihm nachfolgenden Hunde, wenn er ihnen zu entkommen sucht! — Aber ich eile zur Prüfung der Rechtsgründe, auf welche meine Gegner sich stützen. Diese Gründe sind von drei Seiten mangelhaft:

- 1) Hat sich der Usurpator meiner Staaten ein Recht ange-  
maßt, welches in dem grellsten Widerspruche mit den Grund-  
gesetzen des Herzogthums Braunschweig steht, welche näm-  
lich bestimmen: daß Alle, nur nicht der regierende Fürst,  
gleich sind und vor Gericht gezogen werden können; wäre  
ich also ein Unterthan des Prinzen Wilhelm, so hätte nicht  
er, sondern die Gerichte über mich zu entscheiden.
- 2) Wäre das Recht vorhanden, so könnte Prinz Wilhelm es  
höchstens gegen Prinzen oder Prinzessinnen vom Hause  
Braunschweig ausüben, die in der Folge geboren werden,  
aber nicht gegen schon lebende Mitglieder desselben und am  
allerwenigsten gegen mich, seinen ältern Bruder und Herrn.
- 3) Wäre Prinz Wilhelm mein älterer Bruder und legitimer  
Fürst, hätte er das Recht, die gedachten persönlichen Sta-  
tuten zu machen, so könnten sie doch nicht in Frankreich  
in Ausübung gebracht werden, in einem konstitutionellen,  
unabhängigen Lande, welches zu keiner absolutistischen Coa-  
lition gehört, deren Opfer ich bin. Ich muß vor den Ver-  
folgungen dieser Coalition in Frankreich eben so sicher sein,  
als Napoleon es in Amerika gewesen wäre, wenn auch die  
französischen Kammern und Ludwig XVIII. dessen Inter-  
diction vor amerikanischen Gerichten nachgesucht hätten.

Man fragt, warum ich mich nicht an Braunschweigische Ge-  
richte wende und beruft sich in dieser Hinsicht auf Carl X. Aber,  
meine Herren, meine Lage ist von der dieses Fürsten wesentlich  
verschieden. Er hat abgedankt, ich nicht. — Man fragt ferner,  
warum ich mich nicht an den deutschen Bund wende? Ich habe  
es gethan, meine Herren, und hier sind die Belege für mein  
Gesuch. Man fragt auch, warum ich nicht bei den Mächten pro-  
testirt habe? Auch diese Protestation habe ich nicht versäumt, hier  
die authentischen Beweise derselben. Man sagt endlich, ich hätte

mich nicht unmittelbar an die Regierung gewendet; hier, meine Herren, sind meine Briefe; sie sind unbeantwortet geblieben.

Man hat viel Aufhebens von der Delikatesse des Prinzen Wilhelm von Braunschweig gemacht. Besteht diese Delikatesse etwa darin, daß er sich auf meine Unkosten bereichert, mit dem was er mir bereits in Braunschweig geraubt hat und in Paris noch rauben will? Besteht sie in seinen bisher fruchtlos gebliebenen Bemühungen bei den Königen von Preußen und England um ihnen mein Herzogthum feil zu bieten? In diesem Falle, muß ich eingestehen, wird es mir schwer werden, mein Privateigenthum vor seiner Raubgier zu retten. Es giebt kein Tribunal, vor welches ich den de facto regierenden Prinz Wilhelm fordern, könnte; aber ich lade ihn vor das Gericht der öffentlichen Meinung und würde gewiß nicht anstehen, mein ganzes Leben mit dem dieses Fürsten zu vergleichen. Man wirft mir als eine Unbesonnenheit vor, daß ich mein Herzogthum Braunschweig mit bewaffneter Hand habe wieder erobern wollen, weil es vom Hannoverschen eingeschlossen und vom Meere entfernt sei; allein diese Entfernung ist nicht so bedeutend, als man wohl glaubt, denn der Bezirk Thedinghausen, der zum Herzogthum Braunschweig gehört, ist nur eine Stunde weit vom Hafen von Bremen; und hätte ich einen Theil des Hannoverschen Gebietes mit bewaffneter Hand durchzogen, um nach meiner Hauptstadt zu gelangen, so wäre diese Handlung um so mehr zu entschuldigen gewesen, weil es sich um meine politische Existenz handelte und weil bei einer früheren Gelegenheit und während meiner Anwesenheit in Braunschweig eine Division Hannoverscher Truppen mein Gebiet ohne meine Erlaubniß bewaffnet durchzog, einzig aus dem Grunde, um während der damals schon zwischen mir und dem Könige von England obwaltenden Streitigkeiten meine Geduld zu erschöpfen.

Man hat gesagt, es sei doch zum Erstaunen, daß, da ich doch mit so vielen Monarchen verwandt sei, sich Keiner meiner annehme. Hat die nächste Verwandtschaft den Kaiser von Oesterreich abgehalten, Napoleon entthronen zu lassen und war nicht ganz Europa gegen ihn? Lasset die Königin von Spanien morgen ihre Krone verlieren, und alle europäischen Fürsten verlassen sie. So geht es einmal in der Welt zu; man muß Glück haben, um Freunde zu behalten.

Fabrizius, der Braunschweigische Geschäftsträger, der den Brief unterschrieben, welchen der Advokat meines Gegners letzten



Sonnabend gelesen, ist derselbe Mann, dessen sich meine Verwandten bedient haben, um den Libellisten Chaltas zu besolden. In der, letzten Sonnabend gehaltenen, Gerichtssitzung hat Ihnen der Anwalt meiner Gegenpartei einen angeblichen Brief des Königs von England vorgelesen, der mir zugesandt sein sollte. Ich erkläre hiermit, daß ich diesen Brief nie erhalten und daß ich nie eine Unterwerfungsakte dem Könige eingehändigt habe. An eben diesem Gerichtstage hatte ich einen Brief mitgebracht, den ich, fünf Jahre vor der angeblichen Interdiction, an meinen Oheim, den Herzog, den man mit Gewalt zum Kurator machen will, geschrieben habe. Ich war Willens, Ihnen diesen Brief vorzulesen. Meine Anwälte, Labrouste und Blot, kennen ihn, und ich bitte um Erlaubniß, auch Sie damit bekannt zu machen. — Was wäre aus mir geworden, hätten meine Verfolger mich in ihren Händen gehabt? Ich hätte vielleicht dasselbe Schicksal erfahren, das den unglücklichen Kaspar Hauser betroffen, die Frucht einer Blutschande, den Vater und Mutter — Bruder und Schwester, — lebendig begraben haben; denn seit 1832 weiß ich mir eine ähnliche Wohnung zugebracht. — Der Anwalt meines Gegners hat Ihnen ferner gesagt, es wäre kein Gesetz vorhanden, das mich aus dem Herzogthum Braunschweig verbanne, und es stehe mir frei, dort als Privatmann zu leben. Eine solche Aeußerung muß nothwendig als ein tödtlicher Spott betrachtet werden. Er weiß so gut wie ich, daß ich mich dann der Rache meiner Feinde in die Hände liefern würde, welches so viel heißt, als mich freiwillig ins Zuchthaus einsperren lassen. Noch fügt er hinzu, es wäre kein öffentliches Dokument vorhanden, welches mich von der Königsfamilie in England ausgestrichen, oder mich meiner Würde, meines Ranges und meines Namens beraubt hätte. — Ich zweifle keineswegs, daß der König von England, sowie sein Vorgänger, unwillig darüber, der jüngern Linie meines Hauses anzugehören, nicht ungeru mir einen ältern und größern Namen, als den seinigen nehmen möchte. Bei allem Ehrgeiz seiner hohen Stellung, bei aller Macht des englischen Scepters, hat dennoch der jüngere Stamm des Hauses Braunschweig die Fürsten des älteren Stammes nie ohne Argwohn betrachten können. Seine ungegründete Furcht sah in den Fürsten jener Linie immer gefährliche Nebenbuhler, deren Erlöschen seinem weltbekannten Stolge wohlthun würde. Die unedle Verfolgung der letzten Stuarts, die vom jüngern Stamme meines Hauses durch ganz Europa geheßt wurden, spricht laut

genug zu dessen Schande und verkündigt hinlänglich, wessen er fähig ist.

Es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen die beiden Endzwecke zu enthüllen, welche meine Feinde bei dem ganzen Prozesse zu erzielen suchen. Für's Erste wollen sie, wenigstens zum Schein, den Grundsatz der Legitimität retten; zweitens den sogar gegen mein Privatvermögen begangenen Raub rechtfertigen. Man möchte ohne den Gebrauch einer unwürdigen Konfiskation seine Ehre unter den Schuzmantel eines Trugbildes von Gerechtigkeit stellen. Aber man gesteht nicht, man wagt nicht das einzige Mittel einzugestehen, durch welches zu gleicher Zeit beide Zwecke erreicht werden würden. Dieses Mittel ist Menehelmord. Zu viele Versuche, welche dies beweisen, sind gemacht worden. Ehe man sich meines Herzogthums bemächtigt, ehe man mich um mein Privatvermögen gebracht, hat man sich anderer Mittel bedient. Die Stricke, welche mir den Mund verschließen und mir das Leben nehmen sollten, waren bereit.

Zu Osterode gab man mich dem Dolche eines Menehelmörders Preis, und als ich wunderbarlich den unermüdlischen Händen meiner Feinde entronnen, haben sie ihre Beute noch nicht freigegeben, sondern meine Auslieferung von Spanien, von Sardinien, von Frankreich endlich, wohin ich geflüchtet, gefordert. Wenn mich Gott nicht geschützt hätte, als man in Paris einen andern Mann für mich nahm und ihn zwang, im Wahn, man hielte mich, Frankreich zu verlassen, so wäre ich schon längst nicht mehr am Leben.

Als ich in meiner Vertheidigung vor erster Instanz sagte, man habe mir öfters nach dem Leben getrachtet, so schien dies den Anwalt meines Gegners zu empören. Nun, meine Herren, es waren kaum vier Wochen verstrichen, seitdem ich jene Worte gesprochen, und schon hatte man einen abermaligen Versuch gemacht, mich zu ermorden; hier sind die Beweise.

Der obwaltende Rechtsstreit hat eigentlich nicht den Zweck, mich als wahnsinnig oder unmündig zu erklären; diese verlangte Interdiktion soll nur den Weg zur Habhaftwerdung meiner Person, folglich meines Lebens bahnen. Man sieht wohl ein, daß die Mittel, einem gewöhnlichen Manne den Besitz eines Theiles seiner Güter und seines Vermögens gesetzlich streitig zu machen, nicht zureichend sind, wenn es sich um einen Fürsten handelt; denn wäre ein regierender Fürst auch wirklich von Wahnsinn befallen,

so gäbe es doch kein gesetzliches Mittel, ihn zu entthronen, folglich auch nicht, ihm die freie Verfügung über sein Privatvermögen zu entreißen.

Man hat bei Gelegenheit meiner Interdiktion jene des Hieronymus Napoleon, in Betreff dessen erster Ehe, als Beispiel anführen wollen. Beide Fälle sind aber sehr verschieden, und dann war zu jener Zeit der französische Kaiser allmächtig. Sollte etwa die heilige Allianz Willens sein, dessen Stelle zu vertreten und seine Verordnungen in Frankreich durch französische Richter vollziehen lassen wollen? — Da sie daran verzweifeln, mich durch Schrecken oder Gewalt zu zwingen, so suchen sie mich durch Hunger in die Enge zu treiben. Seit dem Beginn dieses traurigen Prozesses begnügen sie sich nicht damit, mir mein gesamntes Privatvermögen im Braunschweigischen und anderswo in absolutistischen Staaten zu entreißen, ohne mir nur einen Theil meiner Einkünfte zukommen zu lassen; meine Feinde haben mir auch die freie Verfügung über einen großen Theil der Trümmer meines Vermögens in Frankreich entzogen, indem sie Beschlagnahme darauf gelegt haben.

Alle diese Mißhandlungen, meine Herren, sollen nur dazu dienen, mich endlich zur förmlichen Entsagung meiner Rechte zu zwingen, denn unter dieser Bedingung hat man mir noch kürzlich angeboten, man wolle den Prozeß niederschlagen und mir jährlich 1,000,000 Francs zusichern.

Sie sehen also, meine Herren, die Regierung *de facto* hat sogar in den Augen der Anstifter selbst meine unverletzbaren Rechte nicht vernichtet.

Wenn ich nicht befürchten müßte, Ihre Aufmerksamkeit zu ermüden, so machte ich Ihnen die Berechnung des Schadens, den sie mir verursacht haben, und Sie sollten sehen, daß außer dem sonst von ihnen begangenen Raub, mein Verlust in Frankreich allein mehr als 500,000 Francs beträgt.

Als ich, dem Kaiser Don Pedro nachhelfend, einen Kriegszug nach Deutschland unternehmen wollte, hatte ich für 400,000 Francs Uniformen machen lassen. Mein sogenannter Kurator hält sie seit vier Jahren in Beschlagnahme; er hat mir nicht erlaubt, sie zu verkaufen. Heute sind sie von Würmern zerfressen und haben durchaus keinen Werth mehr.

Einer meiner Leute hatte für mich und kraft meiner Bürgschaft einen Kontrakt geschlossen; er hatte 150,000 Francs von



seinem eigenen Vermögen als Sicherheit gegeben, 50,000 bei einem Lieferanten und 100,000 bei einem Banquier deponirt. — Mein Oheim hat aber die Zurückzahlung dieser Geldsummen verhindert und durch die Unmöglichkeit, diese Summen einzuziehen, wurde ein Verlust von 50,000 Francs verursacht, weil der Lieferant, bei dem dies Geld gestanden, vergangenes Jahr seine Zahlungen eingestellt hatte. Es ist also durch die Schuld des Kurators diese Summe eingebüßt worden, der, nachdem er mich zu verschiedenen Versuchen angetrieben, deren Erfolg verhinderte und sich derselben als Waffen gegen mich bedienen wollte.

Ich habe in erster Instanz diesen Punkt nicht berührt und nichts von Entschädigung gesprochen; doch habe ich ein unbestreitbares Recht, diese von meinem Gegner zu fordern. Da meine Anwälte geglaubt, diese Frage müßte besonders verhandelt werden, so hat das Tribunal in erster Instanz, dem man sie nicht vorgelegt, auch nichts in seinem Urtheilsspruche darüber bestimmt.

Die vom Herzog von Cambridge angewiesenen 100,000 Francs rührten von meinem Privatvermögen her, denn er hat sie in Braunschweig in Beschlag genommen. Man hat mir 100 Millionen geraubt und bietet mir 100,000 Francs als Entschädigung an.

Ich ersuche Sie also, meine Herren, aus diesen Umständen einen zweiten, vom ersten getrennten Prozeß zu formiren, und hier sind meine Gründe dafür: Es wäre mir unmöglich, in diesem Augenblicke den Verlust und den Schaden, den mir meine Gegner durch ihre Beschlagnahme verursacht, hinreichend und völlig zu beweisen, ohne denselben zugleich zu offenbaren, wo meine Gelder angelegt sind, was ich besonders zu vermeiden habe.

Das Bestreben meiner Feinde, ich merke es wohl, geht dahin, daß Sie Ihre Inkompetenz aussprechen möchten. Anfangs haben sie geäußert, sie bedürften dessen gar nicht, um ihr abscheuliches Vorhaben gegen mich in Ausführung zu bringen, und um vor erster Instanz zu erscheinen, mußte ein Urtheil gesprochen werden, daß es nicht erlaubt sei, sich meiner zu bemächtigen, wenn nicht zuvor ihre Interdiction in Frankreich ausführbar erkannt worden.

Erklären Sie sich inkompetent, so vernichten Sie die von zwei Gerichtshöfen zu meinen Gunsten gesprochenen Urtheile. Alsdann werden meine Feinde sagen: Man sieht es, wir bedürften der französischen Tribunale nicht, um uns des Herzogs Carl oder

eines andern Fremden zu bemächtigen, sie erklären sich selbst inkompetent und lassen uns freies Feld.

Meine Herren, ich unterwerfe mich mit dem vollkommensten Vertrauen Ihrem Urtheile, falls man mich in Betreff aller Beschuldigungen, die meine Feinde gegen mich vorgebracht haben, angehört hat; im entgegengesetzten Falle verbiete ich denselben, mir förmlich in Frankreich und vor dessen unabhängiger, aufgeklärter und weiser Justiz den Interdiktions-Prozeß zu machen. Ich erkläre im Voraus, daß ich Sie zum Schiedsrichter zwischen mir und dem Könige von England erwähle.

Meine Herren, ein letztes Wort noch. Sollten meine Feinde moralisch obliegen, so geben Sie wenigstens nicht zu, daß sie in materiellem Sinne die Früchte ihrer ruchlosen und schon bei meiner Erziehung angesponnenen Intriguen einernndten. Ich setze meine Person unter Ihren persönlichen Schutz und es ist Ihre Pflicht, mit mir jene mir geraubten 100 Millionen Vermögen zu fordern, und sie in meinem Namen zu verwalten, da man sie mir unter dem Vorwand geraubt hat, ich sei unfähig, sie zu verwalten, obschon sie mir eine Million Renten anbieten, wenn ich abdanken will.

---









# G e n e r a l - V e r z e i c h n i s s

der Sr. Herzogl. Durchl. dem souverainen Herrn Herzog von Braunsch., u. Lüneburg zustehenden Obligationen u. Verschreibungen.

Ordnungsnummer.	Ursprüngliche Herleiher der Obliga- tionen.	Aussteller der Obligationen.	Datum der Obliga- tionen.	Zins-Fuß.	Capital-Betrag		Die Zinsen			Bemerkungen.
					in Gold.	in Conv. = Mzt.	Sind fällig seit	beträ- gen all- jährl.	zum 30. Juni 1829 also für 6 Jahre.	
					Thlr.	Thlr.				
1	Herzogin Auguste von Braunsch. u. Lüne- burg St. S.	Herzog Carl I.	16. April 1778	4%	3000	—	30. Juni 1829	120	720	Das Capital belief sich ursprünglich auf 6000 Thlr., in dessen Hund darauf am 10. Jan. 1797 3000 Thlr. abgezahlt, s. die angeg. Oblig.
2	Herz. Philippine Char- lotte von Braunsch. u. Lüneburg St. S.	Herzog Carl Wilhelm Ferdinand v. Braun- schweig-Lüneburg. Derselbe.	1. Mai 1783	3%	3000	—	"	90	540	Siehe die betreffende Obligation Nr. 2 Lit. A.
3	"	"	22. Mai 1783	3%	5000	—	"	150	900	Nr. 22 im Etat der Privat-Creditoren der Cammer Lit. A. aufgeführt.
4	"	"	1. Juni 1783	3%	10000	—	"	300	1800	" 13 desgl. desgl.
5	"	"	3. Juni 1783	3%	10000	—	"	300	1800	" 20 " "
6	"	"	13. Juli 1783	3%	7000	—	"	200	1260	" 14 " "
7	"	"	13. Aug. 1783	3%	5000	—	"	150	900	" 23 " "
8	"	"	16. Aug. 1783	3%	5000	—	"	150	900	" 21 " "
9	"	"	20. Aug. 1783	3%	18000	—	"	540	3240	Diese Obligation ist in Folge Testaments der Frau Herzogin Phi- lippine Charlotte zc. sr. den 13. Aug. 1799 der Frau Weibstin Dor- thea v. Sanderstein unterm 13. Aug. 1801 erbt worden.
10	"	"	23. Oct. 1783	3%	13000	—	"	390	2340	Nr. 19 im Etat der Privat-Creditoren der Cammer Lit. A. aufgeführt.
11	"	"	12. Jan. 1786	3%	2000	—	"	60	360	" 15 desgl. desgl.
12	"	"	14. Jan. 1786	3%	8000	—	"	240	1440	" 16 " "
13	"	"	20. Jan. 1786	3%	14000	—	"	420	2570	" 17 " "
14	"	"	4. März 1786	3%	6000	—	"	180	1080	" 23 " "
15	"	"	11. März 1786	3%	6000	—	"	180	1080	" 24 " "
16	"	"	29. März 1786	3%	5000	—	"	150	900	" 18 " "
17	Herzogin Auguste von Braunsch. u. Lüne- burg St. S.	"	1. Febr. 1789	4%	10000	—	"	400	2400	" 11 " "
18	"	"	1. Oct. 1794	3%	—	20000 f. $\frac{2}{3}$	"	600	3600	Diese beiden Obligationen fehlen, in dessen existiren an deren Statt die angehobenen Cammer- u. Schuldverschreibungen d. d. 9. Juli 1829.
19	"	"	2. April 1795	3%	119500	—	"	3585	21510	
20	Herz. August v. Braun- schweig u. Lüneburg Derselbe.	Herzog Friedrich Wilh. v. Braunsch. u. Lüneb. Derselbe.	1. April 1814	4%	—	21000	"	840	5040	Siehe die Cammer-Schuldverschreibung vom 23. Nov. 1829.
21	"	"	1. Jan. 1815	4%	15000	—	"	600	3600	Siehe dieselbe.
22	Braunschwg. Beversche Linie.	Herzogliche Braunschw. Cammer.	9. Juli 1829	5%	100000	—	"	5000	30000	Dies sogenannte Anstiftete Capital, welches Sr. Hoh. durch Gebchaft zugefallen, ist bei Herzogl. Cammer zu Braunschweig bereits am 30. Sept. 1769 belegt und unter Lit. A. Nr. 307 der Cammerrechnungen aufgeführt. Siehe die angelegte Schuldverschreibung Herzogl. Cam- mer d. d. den 9. Juli 1829.
Summa					365000	41000		14655	87930	

### Berechnung in Conventions-Münze.

365000 Thaler Gold à 10% Agio . . . . .	401500 Thlr.
20000 " feine $\frac{2}{3}$ . . . . .	22500 "
In Conventions-Münze wie oben . . . . .	21000 "
Die fälligen Zinsen für 6 Jahre . . . . .	87930 "
<b>Total in Conventions-Münze . . . . .</b>	<b>532930 "</b>



THE HISTORY OF THE UNITED STATES

Name of the State	Date of Admission
Maine	March 3, 1820
New Hampshire	September 8, 1776
Massachusetts	September 17, 1780
Rhode Island	May 9, 1790
Connecticut	January 9, 1788
New York	July 26, 1788
New Jersey	December 19, 1787
Delaware	December 7, 1787
Maryland	September 13, 1788
Virginia	June 20, 1788
North Carolina	November 21, 1789
South Carolina	March 22, 1788





















